Geschichte und Wesen des Urheberrechts

Eckhard Höffner

Version: 31. August 2019— Seitenzahlen sind nicht zum Zitieren geeignet. Bitte alle Fehler mitteilen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung **1**

1.1 Besondere Personen, Sonderrechte . . . 3
1.2 Monopol oder Ausschließlichkeitsrecht . . . 9
1.2.1 Recht . . . 10
1.2.2 Ausschließlichkeitsrecht . . . 11
1.2.3 Geistiges Eigentum . . . 11
1.2.4 Monopol, Marktmacht . . . 13
1.2.5 Immaterialgut . . . 14
1.3 Allgemeine Entwicklung . . . 14
1.4 Begründung und Gründe . . . 18
1.4.1 Begründungen . . . 19
1.4.2 Gründe für das Urheberrecht . . . 23
1.5 Leseempfehlung . . . 24

2 Vervielfältigung und Verbreitung **33**

2.1 Ein und dasselbe stets . . . 33
2.2 Das teure Pergament . . . 38
2.3 Buchdruck . . . 45
2.3.1 Papier . . . 45
2.3.2 Drucktechnik . . . 48
2.3.3 Die ersten Drucke . . . 53
2.3.4 Nachdruck . . . 58
2.3.5 Privilegien . . . 66
2.4 Die ärgerlichen Schriften . . . 74
2.4.1 Zur Zensur . . . 74
2.4.2 Keine einheitliche Entwicklung . . . 77
2.4.3 Deutscher Buchhandel . . . 80
2.4.4 Zensur und Privilegien . . . 84
2.4.5 Das kaiserliche Bücherregal . . . 85

3 England – das Handelsgut 95
3.1 Zensur und Gilde . . . 97
3.1.1 Exklusivrechte . . . 98
3.1.2 Hall Book und Copy . . . 101
3.1.3 Schaffung von Rechten . . . 103
3.1.4 Petition of the poor . . . 105
3.1.5 Bündelung der Rechte . . . 108
3.1.6 Außenstehende . . . 110
3.2 Lockes Arbeitstheorie . . . 113
3.2.1 Ende des Gildenmonopols . . . 113
3.2.2 Eigentum . . . 120
3.2.3 Internationale Anerkennung . . . 128
3.2.4 Naturrecht . . . 129
3.3 Statute of Anne . . . 147
3.3.1 Vorteile für Urheber . . . 156
3.3.2 Buchabsatz . . . 175
3.3.3 Novitäten . . . 181
3.3.4 Battle of the Booksellers . . . 184
3.4 Fortschreibung in den Vereinigten Staaten . . . 203
3.4.1 Common Law in der Kolonie . . . 203
3.4.2 Vorbild Statute of Anne . . . 203

4 Deutschland – Staatenwettbewerb 209
4.1 Überblick zur Entwicklung des Honorars . . . 209
4.2 Das Monopol und der Buchverlag . . . 222
4.2.1 Städtischer Außenhandel . . . 223
4.2.2 Marktaufteilung und Absatzgebiet . . . 229
4.2.3 Merkantilismus . . . 238
4.2.4 Beschreibung des Buchverlags . . . 249
4.2.5 Messe- und Tauschhandel . . . 259
4.2.6 Buchhandel ist unzünftig . . . 265
4.3 Wertloses Recht? . . . 270
4.3.1 Geistiges Eigentum . . . 270
4.3.2 Varianten der Marktaufteilung . . . 280
4.3.3 Druckerordnungen . . . 281
4.3.4 Druckerordnung Basels 1531 . . . 286
4.3.5 Nürnberger Druckerordnung 1561 . . . 287
4.3.6 Kursächsisches Mandat 1686 . . . 288

4.3.7 Frankfurter Druckerordnung 1598 289
4.3.8 Nürnberger Druckerordnung 1673 292
4.3.9 Vereinigte Punkte 1669 294
4.3.10 Kontrollrecht des Autors 295
4.3.11 Die zu geringe Nachfrage 298
4.4 Privilegienzeit 318

5 Die Aufklärung und das Originalgenie 337
5.1 Ancien Régime 339
5.2 Streit der französischen Verleger 347
5.3 Recht des Genies 386
5.3.1 Aufführungsrechte 389
5.3.2 Nachdruck 393
5.4 Das Genie und die Dauer des Rechts 397

6 Das Buch, sein Geistiges 421
6.1 Scheitern des Nettohandels 433
6.2 Die wirtschaftlichen Aspekte 450
6.2.1 Statische Effizienz und Wohlfahrt 455
6.2.2 Internalisierung externer Effekte 479
6.2.3 Das natürliche Monopol des lebenden Autors 480
6.2.4 Mischkalkulation 483
6.2.5 Monopol oder Marktmacht 488
6.3 Die logischen Aspekte 489
6.4 Gesetzgebung 493
6.4.1 Allgemeines Landrecht 493
6.4.2 Vom Verbot zum Schutz 495
6.5 Autorenhonorar 519
6.5.1 Honorararten 519
6.5.2 Entwicklung des Honorars 525
6.5.3 Aktuelle Honorare 534
6.5.4 Mythos der kläglichen Honorare 536

7 Persönlichkeitsrecht und Immaterialgut 545
7.1 Wandelungen der juristischen Lehre 553
7.1.1 Natur- und Vernunftrecht 554
7.1.2 Historische Rechtssysteme 558
7.1.3 Römisches und germanisches Recht 561

7.1.4 Naturwissenschaftliche Logik . . . 563
7.1.5 Durchsetzung von Interessen . . . 565
7.1.6 Instinktive Erkenntnis . . . 567
7.1.7 Methoden und Urheberrecht . . . 570
7.2 Naturrecht . . . 575
7.3 Persönliches Recht (Kant) . . . 580
7.4 Das unveräußerliche Individuelle . . . 588
7.5 Geistige Schöpfung und Recht . . . 599
7.6 Recht der Persönlichkeit . . . 610
7.6.1 Naturrecht, ein Zustand des Unrechts . . . 615
7.6.2 Dialektik und Recht . . . 620
7.6.3 Entfaltung der Persönlichkeit . . . 627
7.6.4 Geistiges Eigentum . . . 640
7.7 Ehrverletzung . . . 648
7.8 Persönliches Recht (Bluntschli) . . . 652
7.9 Konstruktion und Abstraktion . . . 659
7.9.1 Privatrecht . . . 660
7.9.2 Geistiges Eigentum . . . 670
7.9.3 Natur des Rechts . . . 674
7.10 Extension und Virtualität . . . 690
7.10.1 Abgrenzung der Rechte . . . 691
7.10.2 Jede Nutzung . . . 695
7.10.3 Regelungen . . . 699

8 Ökonomie 703
8.1 Übergang . . . 703
8.2 Einführung . . . 705
8.2.1 Wohlfahrt . . . 705
8.2.2 Güter . . . 712
8.2.3 Verteilung . . . 714
8.2.4 Wertbegriff . . . 716
8.3 Immaterialgut . . . 741
8.3.1 Durch das Recht bedingt . . . 748
8.3.2 Kategorien . . . 756
8.3.3 Juristische Idee . . . 765

9 Theorien 771
9.1 Analyse des Rechts . . . 771

9.2 Anreiztheorie 781
9.2.1 Einführung 781
9.2.2 Private und öffentliche Güter 789
9.2.3 Statischer und dynamischer Wettbewerb 800
9.3 Property Rights 811
9.3.1 Externe Effekte 813
9.3.2 Tragik der Allmende 816
9.3.3 Privatrechtliche Lösung 819
9.3.4 Internalisierung 824

Anhang **833**
Reichspolizeiordnung 1577 833
Nürnberger Druckerordnung 1673 835
Vereinigte Punkte 1669 836
Erneuerung eines Privilegs (Bayern 1771) 839
Propriété littéraire (1793) 840
Preußisches Allgemeines Landrecht (Auszug) 840

Literaturverzeichnis **845**

Abkürzungsverzeichnis **892**

Index **893**

1 Einleitung

Das Urheberrecht ist das Recht der Urheber. Es ist ein Knotenpunkt, in dem zahllose Enden miteinander verwoben sind, Kultur und Kapital, Geist und Geld, Freiheit, Unabhängigkeit und Zwang oder Tradition und Wandel. Man hat es mit einer nahezu unermesslichen Projektionsfläche, mit dem Herzen der bürgerlichen Welt zu tun, dem im Nationalmuseum präsentierten Stolz auf die eigene Geschichte und Kultur, den Verfassern von Nationalhymnen, den verehrten, die Gesellschaft prägenden Autoren und Künstlern, deren Schicksale bis ins kleinste Detail erforscht werden, und die Biographien voll von Kampf, Extrovertiertheit und Geheimnis, Anerkennung und Missachtung, Leid, Triumphen und Niederlagen hervorbringen.

Für eine Untersuchung zur Geschichte dieses Rechtsgebiets muss diese Projektionsfläche konkreter auf das Rechtliche reduziert werden.[1] Es gibt unterschiedliche

1. Bei den *Zeitangaben* ist zu beachten, dass der Gregorianische Kalender in verschiedenen Regionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurde, in den katholischen Reichsständen des Heiligen Römischen Reichs 1582, in Großbritannien etwa erst 1752.

Zitate wurden buchstäblich entsprechend den Quellen wiedergegeben. Auf eine Auszeichnung der veralteten Schreibungen, ungewöhnlichen Zeichensetzung, inhaltlichen oder orthographischen Fehler mit einem zugesetzten *[!]* wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit verzichtet. Zitate im Lauftext wurden von Anführungszeichen umschlossen und kursiv gesetzt. Längere Zitate sind eingerückt und in einer kleinere Schrift dargestellt. Einfügungen oder Auslassungen sind durch eckige Klammern gekennzeichnet. Hervorhebungen im Original sind unter Beachtung folgender Regelungen übernommen worden:

Die *Hervorhebung* von Stichwörtern in fetter Schrift, die im Original lediglich der Orientierung dient, wurde nicht übernommen. Andere Hervorhebungen im Original wurden in den im Lauftext kursiv gesetzten Zitaten in gerader Schrift gesetzt. Bei den längeren, abgesetzten Zitaten wurden die Hervorhebungen des Originals kursiv gesetzt. Zitate im weiteren Sinne sind auch Titel von Büchern, die im Fließtext durch Kapitälchen gekennzeichnet wurden. Bei älteren Werken, insbesondere solchen in der bis Anfang des 20. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum meistbenutzten Druckschrift Fraktur, wurde der gesperrt gesetzte Text durch kursive Schrift ersetzt bzw. umgekehrt. Ersetzt wurde auch die in einem Original in Fraktur vor allem für lateinische Worte oder Wortbestandteil benutzte Antiquaschrift durch Kursivschrift.

Die Jahresangaben im *Literaturverzeichnis* beziehen sich auf das Druckdatum des jeweiligen Exemplars im Impressum, nicht auf das Erscheinungsdatum. Die jeweiligen Fundstellen wurden mit der Seitenzahl angegeben. Hat das Werk auch Randziffern, wurden diese zusätzlich angegeben. Eine Ausnahme gilt für die Klassiker, bei denen ein bestimmte Zitierung üblich ist. Dies betrifft die Bibel, Platon, Aristoteles (Stephanuspaginierung) oder Kant (Ausgabe der Königlich Preußischen Akademie, Akademieausgabe). Bei Werken, die in zahlreichen Ausgaben erhältlich sind, sind ergänzend zur Seitenzahl weitere Angaben (Kapitelnummerierung) aufgenommen worden.

Arten wie man die Geschichte eines Rechtsinstituts oder von Rechtsordnungen betrachten kann.[2] Die rechtshistorischen Untersuchungen werden oft als nationale in sich abgeschlossene Abläufe dargestellt.[3] In Deutschland[4] konzentrierte sich die rechtshistorische Wissenschaft für die Zeit bis ungefähr 1770 auf die erlassenen Privilegien, dann auf die Nachdruckdiskussion und die im 19. Jahrhundert erlassenen gesetzlichen Regelungen. In zusammenfassenden Darstellungen wird oft der aktuelle Stand des Rechts als Vollendung oder krönender Abschluss einer Entwicklung angesehen und geschildert, inwieweit dessen einzelne Momente zu welchem Zeitpunkt verwirklicht waren. Dies wird verbunden mit der Frage, wann welcher *Fortschritt* wo am frühesten eingetreten ist.[5] Wann gab es das erste Autorenprivileg? Wann hat wer zum ersten Mal den Begriff *geistiges Eigentum* verwendet? Solche Darstellungen haben den Nachteil, dass ein gängiges Interpretationsmuster in ein Umfeld gesetzt wird, in dem auf der Grundlage anderer Werte und Sachverhalte gehandelt wurde. Diese Methode führt auch dazu, dass das Fehlen von modernen Rechtsinstituten als Mangel aufgefasst wird, während der historische Rechtszustand den historischen Umständen angemessen gewesen sein kann. Die Geschichtsschreibung muss zwar immer aus einem nicht abgeschlossenen Geschehen und einer Fülle von Ereignissen, Entscheidungen, Wirkungen und Interdependenzen einzelne Momente auswählen, jedoch lässt sich daraus nicht folgern, man dürfe nur die Momente hervorheben, die der »*Profilierung unserer eigenen Zeit*« oder der eigenen Anschauung dienen.[6] Jede Zeit hat ihr eigentümliche Umstände und ist ein durch sie geprägter

Fällt die *Fußnotenziffer* mit einem schließenden Satzzeichen zusammen, so bezieht sich die Fußnote auf den ganzen Satz oder Absatz, wenn die Fußnotenziffer nach dem schließenden Satzzeichen steht. Bezieht sie die Fußnote sich nur auf das unmittelbar vorangehende Wort oder eine unmittelbar vorangehende Wortgruppe, so steht die Fußnote vor dem schließenden Satzzeichen oder auch mitten im Satz.

2. Rückert {2018, S. 24}.

3. Coing {1967, S. 1–5}, hatte darauf hingewiesen, dass die rechtshistorischen Arbeiten in erster Linie die Rechtsgeschichte einzelner Nationen behandeln, während die Rechtsentwicklung sich nicht an die Grenzen der Nationalstaaten halte. Die Kräfte, welche die Rechtsentwicklung in den Jahrhunderten der Neuzeit bestimmten, lägen schon im Spätmittelalter. Beides trifft jedenfalls auf das Urheberrecht zu. Rückert {2018, S. 26}, stellt (in Europa) einen Wandel ab etwa 2000 fest.

4. Der Begriff Deutschland wird hier grob für die deutschsprachige Region verwendet.

5. Hansen {2009} zeigt das Problem. Die von ihm hervorgehobene Rolle des Gemeinwohls lässt sich in den historischen Schriften des 18. und 19. Jahrhundert nicht in diesem Ausmaß feststellen. In den deutschen rechtswissenschaftlichen Darstellungen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Gemeinwohl praktisch inexistent. Dies hat sich in rechtshistorischen Abhandlungen niedergeschlagen, die so ein zu eindimensionales Bild vermitteln, dem Hansen entgegentritt. Die verbreitete Kritik am utilitaristischen Ansatz übergeht insbesondere die enge Verzahnung der naturrechtlichen Philosophie mit der Nützlichkeitsethik.

6. Diwald {1979, S. 7}.

Zustand, so dass aus diesem Zustand heraus entschieden wurde und allein entschieden werden konnte.[7] Umgekehrt bringt jeder seine eigenen Kategorien mit: *»Wer die Welt vernünftig ansieht, den sieht auch sie vernünftig an.«*[8] Selbstverständlich werden einzelne Momente hervorgehoben, die die Entwicklung bis zum Beginn des 20 Jahrhunderts exemplarisch darstellen sollen, die auf ein Gebiet bezogen sein müssen, weil Recht schaffende Maßnahmen zumeist eine Reaktion auf konkrete Umstände sind. Es handelt sich nicht um eine rechtshistorische Arbeit im eigentlichen Sinne, weil der größere Teil sich nicht mit rechtsdogmatischen Diskussionen beschäftigt, sondern mit der Frage, wie der neue Rechtstyp *Urheberrecht* entstanden ist. In welchen Situationen wurden Ausschließlichkeitsrechte geschaffen? Wieso kann in den Vereinigten Staaten ein Unternehmen Urheber[9] sein, während in Deutschland das nicht möglich ist?

Die Vorgehensweise entspricht eher der Historischen Schule der Nationalökonomie, wie sie etwa die deutschsprachige Sozialwissenschaft bis in das 20. Jahrhunderts prägte. Es wird versucht, die Erkenntnisse in der Wirklichkeit zu verankern oder aus dem historischen Verlauf Schlüsse zu ziehen, indem die bedeutungsvollen Bestandteile hervorgehoben werden. Wer mit dem Urheberrecht etwas bewirken will, muss auch die Wirkungen betrachten. Diese lassen sich nicht aus Momentaufnahmen oder Einzelfällen erschließen. Man gewinnt allerdings den Eindruck, dass oft aus Einzelfällen Schlussfolgerungen gezogen werden und angenommen wird, es handele sich bei diesen Schlussfolgerungen *»um* diese Gesetze selbst*, um diese mit eherner Notwendigkeit wirkenden und sich durchsetzenden Tendenzen.«*[10]

1.1 Besondere Personen, Sonderrechte

Besondere Rechte für die besondere Person sind im Privatrecht nicht mehr vorhanden, weil dort rechtlich gleichgestellte Personen aufeinandertreffen, die mit den gleichen rechtlichen Waffen auf dem Kampfplatz des Rechts ausgestattet sind. Im

7. Hegel {1840, S. 9}.

8. Hegel {1840, S. 15}.

9. *Work for hire* nach dem US-Copyright Act 1976 – 17 U.S.C. § 101.

10. Marx {1953, S. 6, 679}. Die moderne volkswirtschaftliche Ausbildung beruht in weiten Zügen auf der Auffassung von Marx, in der Ökonomie würden berechenbare Gesetzmäßigkeiten herrschen (jedoch seien die von Marx angenommen Gesetze unzutreffend). Da das von Marx behauptete *»absolute, allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation«*, also dass mit Zunahme des gesellschaftlichen Reichtums auch die *»industrielle Reservearmee«* größer werde und damit zugleich der *»offizielle Pauperismus«,* sich nicht in der Wirklichkeit spiegelt, waren seine theoretischen Annahmen unzulänglich. Bei dem Urheberrecht verhält es sich ähnlich. Im sogenannten Nachdruckzeitalter sind die durchschnittlichen Autoreneinkommen stark gestiegen, mit wirksamen Urheberrecht wieder deutlich gefallen. Insofern sind auch die üblichen Annahmen zu den Wirkungen des Urheberrechts unzureichend.

Rechtsstaat darf der Einzelne nicht mehr *sein* Recht selbst in die Hand nehmen und sich so gegen den Willen anderer durchsetzen. Der Ewige Landfriede, verkündet am 7. August 1495 auf dem Reichstag zu Worms, sah vor, dass Forderungen nicht mehr im Kampf mit dem Schwert durchgesetzt werden sollten. Adressaten des Ewigen Landfriedens waren aber noch nicht alle Einwohner, sondern nur eine besondere Gruppe, ein Stand. Das Gewaltmonopol sollte in Zukunft beim Staat liegen und dessen Zwangsmittel in ein rechtliches System eingebunden sein. Der Möglichkeit der Durchsetzung der eigenen Interessen gegen den Willen anderer wurden Grenzen gesetzt, da dies nur noch auf dem staatlichen Rechtsweg zulässig sein sollte, der einen Streit mit dem rechtsprechenden Urteil möglichst befrieden, zumindest aber beenden soll. Die durch den Fürsten oder Staat garantierte Rechtsordnung und die von ihm monopolisierte Position, als einziger legitim letztlich mittels des Gewaltmonopols durchsetzbare Normen zu erlassen, sind das Ergebnis eines *»sehr langsamen Entwicklungsprozesses«*.[11] In einzelnen Territorien konnten unterschiedliche Rechte parallel gelten. So gab es im Heiligen Römischen Reich gleichzeitig und nebeneinander zulässigen Nachdruck, Druckprivilegien und ein generalisiertes Nachdruckverbot.[12] Dies war nicht zwingend mit den Grenzen der Regelungshoheit verbunden (wie sich anhand er Beispiele Frankreich und England zeigen wird). Zünfte und Gilden nahmen maßgeblichen Einfluss auf die rechtliche Entwicklung, da sie ihr Zivil- und Gewerberecht selbst geschaffen haben. In den Städten, den Orten des Handels und Gewerbes, bildeten sich auch am frühesten die für die Geldwirtschaft und Tauschbeziehungen zwischen Fremden allgemeingültigen Regeln aus, die sich schließlich in den größeren Gebieten (teilweise abrupt wie nach der französischen Revolution) gegen die ständische und feudale Ordnungen durchsetzten. Dabei wurde selbstverständlich auf bekannte Rechtssysteme wie das römische oder kirchliche Recht zurückgegriffen.

Mit der Abschaffung des Ständesystems und der Grundherrschaft wurde jedem theoretisch die gleiche Waffe (das Gesetz) gegeben, seine Ansprüche und Forderungen durchzusetzen wie dies etwa in Art. 3 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommt: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.« Die rechtliche Gleichstellung gilt auch für

11. Weber {2005, S. 659, 2. Halbbd., 8. Kap. § 1}. Bodins Souveränitätslehre gilt als theoretische Grundlage, vgl. etwa Schilling {1997, S. 93–96}.

12. *Nachdruck* war im damaligen Verständnisder *»Wiederdruck oder neue Abdruck gegen den Willen […] derer, welche den ersten oder Originaldruck veranstalteten«*, so etwa Krug {1833, S. 3}. Wenn diese selbst einen neuen Abdruck vornahmen, wurde dies eine neue *Auflage* oder *Ausgabe* genannt. § 4 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (1870, Norddeutscher Bund) übernahm dieses Verständnis: »Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.«

das Urheberrecht. Es wird zwar oft als ein *Schutzrecht* zugunsten der Urheber dargestellt, ist aber kein persönliches Recht der Urheber, sondern in erster Linie ein Sonderrecht für die geschaffenen Werke. Urheber im rechtlichen Verständnis ist die Person, die ein sogenanntes *Werk im Sinne des Urheberrechts geschaffen* hat. Das urheberrechtliche Werk definiert damit den Urheber, nicht die Person. Sie gilt gemeinhin als der erste Inhaber der besonderen Rechte im Hinblick auf die Werke. Die Produktion der Werke wird vom Urheberrecht nicht erfasst, sondern nur das in irgendeiner Form mehreren Menschen zugängliche Ergebnis der Tätigkeit. Das Urheberrecht gilt auch nur im Zusammenhang mit den Werken, nicht für den Kaufvertrag, mit dem der Maler Pinsel und Farben erwirbt.

Genauer betrachtet ist das Urheberrecht also nicht das Recht der Urheber, sondern ein Rechtsinstitut über die urheberrechtlichen *Werke* und ein Teil- oder Sonderbereich[13] der Normen über das *geistige Eigentum*. Die Geschichte des Urheberrechts lässt sich nicht sinnvoll darstellen, wenn das regelungstechnische Vorbild Eigentum außen vor gelassen wird. Seit über dreihundert Jahren wird ein Streit geführt über die Frage, ob die Verwendung des Begriffs *geistiges Eigentum* (in England als *intellectual property*) berechtigt ist.[14] Über einen langen Zeitraum spielte das Eigentum als Rechtsinstitut jedoch keine besondere Rolle. Der Begriff *Eigentum* war Zedlers zigtausend Seiten starken Lexikon aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch keine fünf Zeilen Wert. Das Siebte Gebot genügte weithin als Regel. Im Mittelalter war auch der Großteil der Wirtschaftsleistung – Nahrungsmittel, Kleidung und andere zur Selbstversorgung kleiner Gemeinschaften hergestellte Güter – nicht in einen eigentumsrechtlichen Rahmen eingebunden. Eigentum wurde erst im Laufe der Zeit zu einem magischen Begriff. Art. 17 der Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen bezeichnet es als ein *unverletzliches und geheiligtes Recht*. Eigentum als Rechtsregel beansprucht neben den im Hinblick auf die Verfügungsmacht an den vorhandenen Gütern und Chancen indifferenten Rechten Freiheit, Gleichheit und politischer Teilhabe als Menschenrecht globale Geltung.

Die Herstellung und der Absatz von Büchern war eine Besonderheit, weil die gän-

13. Nach dem Verständnis der deutschen Urheberrechtler ist die Verbindung von Persönlichkeits- und Vermögensrecht maßgeblich. Das Urheberrecht müsse deshalb unterschieden werden vom bloßen *geistigen Eigentum,* das wiederum im Gegensatz zum *Sacheigentum* steht (Jänich {2002, S. 134 f.}; Rigamonti {2001, S. 37–45}; BGH GRUR 1991, 523). Dies spiegelt sich in der rechtshistorischen Literatur wieder. Dort werden aber einerseits die Begriffe Werk, geistiges Eigentum, Immaterialgut und Urheberrecht oft gleich behandelt, andererseits Bestimmungen, die ein eigentumsähnliches Recht schaffen, jedoch nicht die Urheberpersönlichkeit umfassen, als gewerberechtliche Bestimmungen eingestuft. Oft lässt sich allerdings der Grund für diese Unterscheidung den Bestimmungen nicht entnehmen.

14. Sherman/Bently {2014, S. 2}.

gige Methode der Zünfte zur Aufteilung des Marktes nicht geeignet war, sinnvolle Wettbewerbsverbote zu errichten. Es konnte nicht nicht nur eine konkretisierte Tätigkeit ausschließlich einer Person zugeordnet werden, sondern es musste konkrete Produkte oder Produktklassen hervorheben. Diese Wettbewerbsverbote wurden in Handelsgüter umgewandelt, die wie andere Sachen gehandelt oder vererbt wurden. Im Rahmen der immer wieder aufflammenden Streitigkeiten zwischen den Verlegern über die Dauer der Wettbewerbsverbote gerieten die Rechtspositionen in Gefahr, die die Fürsten in Form von Privilegien erteilten. Deshalb wurde vorgebracht, die Wettbewerbsverbote seien keine hoheitliche Gnade, sondern Eigentum. Das Eigentum spielte allgemein eine besondere Rolle, weil das Bürgertum eine gesicherte Rechtsposition inne haben und nicht vom Wohlwollen des Fürsten abhängig sein wollte. Im 19. Jahrhundert erstarkte das Bürgertum, das den besonderen Wert der eigenen Tätigkeit, die man im Vergleich zu der angeblich mechanischen körperlichen Arbeit als geistig oder kulturell und besonders wertvoll einschätzte. Die Idee, dass geistige Leistungen besonders belohnt werden mussten, fiel beim Bürgertum auf fruchtbaren Boden.

Der Wandel zeigt sich an den Worten: Bücher oder Gemälde wurden unter dem Oberbegriff *Schöpfung* zusammengefasst und mit der Digitalisierung zum *content,* zu dem vom vermittelnden Element getrennten Inhalt. Die Bezeichnung *Inhalt*, die zur Flasche Bier genauso passt, vermittelt eine Beliebigkeit des Inhalts, der erst durch das *Medium* eine Eingrenzung erfährt. Das Medium Buch enthält einen Text, während das Gemälde zugleich das Medium ist. Man kann sehr weit in Geschichte des Urheberrechts voranschreiten, wenn man das Medium und dessen Reproduzierbarkeit in den Mittelpunkt stellt. Solange die Werke noch in Warenform als singuläre Objekte am Markt in Erscheinung traten und als solche rezipiert wurden, konnten sie auch vom Recht so behandelt werden. Allerdings zeigen sich Grenzen. Das Medium einer Komposition waren a) Musiker und Instrumente und b) die Notenblätter. Heutzutage sind es a) die Lautsprecher oder Bildschirme und b) die Datenträger, so dass der EuGH entscheiden musste, ob die von einem Endnutzer bei der Betrachtung einer Internetseite erstellte Kopie auf dem Bildschirm ohne die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber angezeigt werden darf.[15] Das Urheberrecht hat historisch gleichwohl weniger auf die Veränderungen der Technik reagiert, sondern auf neue Märkte.

Mit dem Medium wird man historisch zurück verwiesen auf das Buch. Dies ist praktisch in allen Urheberrechtsgeschichten der Fall. Man trifft zumeist auf Bücher, den Sachsenspiegel etwa, und nicht auf Kunst- und Kulturwerke wie die Kathe-

15. EuGH Urt. v. 5. 6.2014, Az. C-360/13 – Public Relations Consultants.

drale Notre-Dame de Paris. Der Konzeption des modernen Urheberrechts lagen zwei Idealtypen zugrunde, der *Buchautor* und der *Buchdruck*, die im Kern auf folgenden Vorstellungen beruhen: Der Buchautor schafft allein in seinem Kämmerlein ein Werk und soll dafür eine Entlohnung erhalten. Die Methode der Entlohnung hat man an die damals übliche Verbreitungsform – den Buchdruck – gekoppelt, also in Abhängigkeit vom Umsatz, der wiederum in erster Linie von den abgesetzten Stückzahlen abhängig ist. Bei den Büchern war die *Warenform* augenscheinlich. Da in Deutschland, England oder Frankreich die erste Initiative für ein Verbot des Nachdrucks nicht von der Bevölkerung, den Herrschern, den Autoren, den Philosophen oder den Wissenschaftlern, sondern von den Verlegern ausging, tritt der Markt für literarische Erzeugnisse aus historischer Sicht in den Vordergrund. Es wäre wissenschaftlich unredlich, wenn man davon spräche, dass *die Autoren* oder *die Künstler* das Urheberrecht verlangt hätten, auch wenn es aus diesem Kreis entsprechende Forderungen gab. Ihnen fehlte auch über einen langen Zeitraum das politische Gewicht und die erforderliche Beständigkeit, auf den Erlass von Normen wirksam Einfluss zu nehmen. Juristen haben vor dem Erlass von Normen zur Einführung des Rechtsinstituts zwar auch bekannte Schriften verfasst, dies aber zumeist als Auftragnehmer von Verlegern.

Das Recht ist eine Sammlung von Normen oder Rechtssätzen, die der Staat als Herrschafts- und Ordnungsinstrument durchzusetzen verspricht. Gesetze werden erlassen, um in der Regel ein kommendes Geschehen zu ordnen und haben zumeist einen gebietenden, ermächtigenden oder verbietenden Charakter. Die Normen wirken für die Zukunft und sind mit Hoffnungen verbunden, dass sie einen bestimmten Effekt zur Folge haben werden. Bei der Inkraftsetzung und Gestaltung der hoheitlichen Rechte und Rechtsnormen lassen sich unterschiedliche Aspekte nennen, von denen einige der allgemeinen Entwicklung zuzuordnen sind, während andere spezifisch für urheberrechtliche Werke sind. Wesenhaft urheberrechtlich sind

- die Diskussionen und Begründungen für eine bestimmte Regelung,
- die Gründe oder Motive, wieso sich jemand für eine bestimmte Regelung einsetzt,
- deren konkreter oder diskutierter Inhalt,
- die Urteile und
- die Wirkungen des Rechts,

während die Regelungsmethode (etwa Patent, Urteil, Verordnung oder Gesetz)[16] und die rechtsetzende Person[17] Teil der allgemeinen Rechtsentwicklung sind.

Bei der Ausgestaltung der urheberrechtlichen Normen sind Abstufungen und Varianten auf unterschiedlichen Ebenen möglich. An erster Stelle steht die Frage, welche *Objekte qualifiziert* sind, dass urheberrechtliche Regelungen gelten, wem die aus dem Recht folgenden Ansprüche zugeordnet werden und gegen wen diese geltend gemacht werden können. Zu Beginn waren dies meist Bücher (Druckwerke). Neue Kopiermöglichkeiten – etwa Kupferstiche von Gemälden, Abgüsse von Büsten, Stoffdrucke etc. – und andere Nutzungsmöglichkeiten wie Theateraufführungen schufen neue Märkte, um deren Beherrschung neue Verteilungskämpfe auch durch rechtliche Instrumente entstanden. Dies bot, wenn die Ausschließlichkeitsrechte mittels allgemeingültiger Gesetze wie dem Patent- oder Urheberrecht erteilt werden, ausreichend Streitstoff für eine differenzierte und stets neu zu verhandelnde Abgrenzung. Für die *Entstehung des absoluten Rechts* oder die Möglichkeit der Klage wurde typischerweise zwischen *In- und Ausländern* (etwa nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz) unterschieden. Bei Ausländern kann es auf internationale Verträge oder Abkommen, Gegenseitigkeit oder den Ort einer Handlung (etwa Erstveröffentlichung) ankommen. Für die Entstehung des Rechts können *Formalitäten* konstitutiv oder für die Rechtsfolgen von Bedeutung sein, etwa ein schriftlicher Vertrag, die Registrierung bei einer dazu berufenen Stelle, die Abgabe von Kopien (Pflichtexemplare) oder die öffentliche Erklärung eines Vorbehalts. Bei der *Reichweite* des Verbots treffen wir ebenfalls auf eine Vielzahl von Gestaltungen. Während in der EU ein äußerst strenges Recht gilt, bei dem bereits die Übernahme von we-

16. Die Regelungsmethode betrifft die Frage, ob das Recht auf einer Entscheidung im *Einzelfall* ohne allgemeine Wirkung (typisch: Urteil) oder mit allgemeiner Wirkung (z. B. ein Privileg mit konkret benannten Adressaten) oder einem *allgemeinen* Gesetz (Verordnung etc.) mit Wirkung für alle oder eine abstrakt bestimmte Gruppe beruht. Es gab auch Mischformen, wie man es heutzutage von Baugenehmigungen kennt (Regeln, wann ein rechtlicher Vorteil zu erteilen ist). Die venezianische Signoria erließ beispielsweise 1603 ein Gesetz, wonach ein Privileg bei Neuheit eines Buchs zu gewähren war. Hier vermengten sich das aus hoheitlicher Gnade gewährte Privileg für den Einzelfall mit allgemeiner Wirkung mit dem gesetzlichen Anspruch auf Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts.

17. Das Recht wird von einer Person oder einer Gruppe von Personen geschaffen, die beispielsweise als Richter durch ein Amt (v. a. im Common Law), als Fürst von Gottes Gnaden oder als Gremium (Parlament, Ministerrat) durch ein bestimmtes Verfahren zu dieser Position berufen sein kann. Im 15. Jahrhundert war die Verbindung zwischen dem Staat und dem Recht nicht zwingend oder selbstverständlich, schon allein weil es den Staat als solchen oft nicht gab. In einem bestimmten politisch begrenzten Territorium existierte zu Beginn der Neuzeit allenfalls in Teilbereichen ein allgemeingültiges Recht und kein klar definiertes Zivilrecht. Teilweise wurde das Recht auch als Rechtfertigung für ein bestimmtes Handeln im Einzelfall oder eine hervorgehobene Position angesehen. Allgemeine Rechtsnormen mussten damit nicht zwingend verbunden sein.

nigen aufeinander folgenden Worten oder Tönen[18] ohne Zustimmung des Rechtsinhabers verboten sein kann, durften im 19. Jahrhundert lange Passagen, ganze Zeitungsartikel oder Kurzgeschichten frei genutzt werden. Bei den Texten konnte der Nachdruck verboten sein, während die Aufführung auf der Bühne zulässig war. Niemand kann heute mit Sicherheit sagen, ob wir beispielsweise die EU-Hymne oder so viele Schubert-Lieder hören könnten, wenn die Zustimmung der Rechtsinhaber der Texte von Körner, Rückert, Goethe, Matthisson, Mayrhofer etc. notwendig gewesen wäre. Ferner stellt sich die Frage, ob eine unzulässige *Übernahme* einer fremden Vorleistung vorliegt, wenn keine exakte Kopie angefertigt wurde oder wenn nur kleinste Fragmente[19] kopiert wurden? Wie verhält es sich mit Inspiration, Plagiat oder Nachmachen? Auf der *Rechtsfolgenseite* kann das Verbot, Kopien herzustellen oder zu nutzen (Unterlassung), von dem Anspruch auf Schadensersatz (dessen Höhe wiederum nach vollkommen unterschiedlichen Kriterien berechnet werden kann) getrennt sein. So kann beispielsweise das Verbot auch ohne Registrierung gelten, während die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz sie voraussetzt.

1.2 Monopol oder Ausschließlichkeitsrecht

In der Ausarbeitung werden Begriffe wie Monopol oder Ausschließlichkeitsrecht, geistiges Eigentum oder Urheberrecht verwendet. Es wird eine sprachliche Genauigkeit durch Verwendung passender Begriffe angestrebt, so dass zwischen dem empirischen Geschehen, dem Sachverhalt, und insbesondere den Rechtsbegriffen auch eine sprachliche Unterscheidung deutlich wird. Bei einem Urteil ist die Trennung offensichtlich, weil die Rechtsprechung über einen konkreten Sachverhalt *Recht spricht*, zumeist mit einer auf die Parteien begrenzten Wirkung. Urteile können aber – im Common Law sowieso – auch in kontinentaleuropäischen Rechtssystemen als gefestigte Urteilspraxis gesetzesähnliche Wirkung entfalten. Zivilgesetze haben einen Tatbestand und daran knüpfende Rechtsfolgen.

Begriffe wie *das geistige Eigentum* werden oft deskriptiv verwendet und implizieren einen Teil der Rechtsanwendung, indem sie ein individuelles Mein und Dein vorwegnehmen. In einem gefestigten System kann man dies auch als vorteilhaft ansehen, zeigt es doch, dass die rechtliche Moral akzeptiert wird. In einem historischen oder analysierenden Kontext ist es aber unbrauchbar, denn es wird das

18. EuGH Rs. C - 5/08, 16.7.2009 – Infopaq; BGH, 1.12.2010 – I ZR 12/08; OLG FfM, 1. 11. 2011 – 11 U 75/06.

19. Bei Leistungsschutzrechten haben laut BGH typischerweise »auch kleinste Teile« einen »schützenswerten wirtschaftlichen Wert«. BGH Urt. v. 20. 12. 2007 – I ZR 42/05 (Filmhersteller); BGH, Urt. v. 6.12.2017, Az. I ZR 186/16 (Konferenz der Tiere); oder die vielen Urteile in der Auseinandersetzung um »Metall auf Metall« (etwa BGH I ZR 115/16 – 1. 6. 2017 – Tonträgerrechte).

Sein mit dem Sollen gleich gesetzt. Stringent lässt sich das Vorhaben einer genauen Trennung nicht durchführen, weil nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch in manchen Gesetzen oder Urheberrechtslehrbüchern die Begriffe durcheinander gewürfelt scheinen. Ein Beispiel sind die Erwägungsgründe 9 und 11 der Infosoc-Richtlinie 29/2001. Erwägungsgrund 9 beginnt mit »Jede Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte muss von einem hohen Schutzniveau ausgehen«. Das betrifft die Rechtsetzung, die Angleichung von Rechtsnormen in den Mitgliedstaaten der EU. In Erwägungsgrund 11 wird dann eine »rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte« gefordert. Soll *Urheberrechte* das Urheberrecht überhaupt oder einzelne Normen des Urheberrechts erfassen, die durch die *Regelung* (Richtlinie) geschützt werden? Vor was oder wem sollen gesetzlichen Normen durch gesetzliche Normen geschützt werden? Gemeint ist offensichtlich, dass ein *rigoroses und wirksames* Urheberrechtsregime gelten soll.

1.2.1 Recht

Der Begriff Recht hat mehrere Bedeutungen, so dass infolge der Äquivokation der jeweilige Kontext maßgeblich ist. Da in den Quellen vieles darunter verstanden wird, soll er hier auch nicht genauer bestimmt werden. In manchen Fällen umfasst der Begriff Recht die Idee der Gerechtigkeit und oft auch der Zweckmäßigkeit in dem Sinne, dass das Mittel für den erstrebten Zweck geeignet sein muss. Recht steht auch für eine Sammlung von Rechtsnormen, für die man auch den Begriff *die Gesetze* oder *die Rechtsordnung* nutzen könnte.[20] Der Begriff Gesetz ist für unterschiedlichen rechtsetzende Maßnahmen in der frühen Neuzeit jedoch ungenau[21] und eine Rechtsordnung setzt mehr voraus als hauptsächlich viele Einzelfallentscheidungen. Daneben kann auch eine Person ein Recht in Form eines Anspruchs gegen eine andere Person haben oder ein Inhaberin eines absoluten Rechts sein. Absolute Rechte führen zunächst nur zu der Pflicht, nicht gegen die Norm zu verstoßen. Ansprüche entstehen bei absoluten Rechte erst bei einer (zumindest drohenden) Rechtsverletzung. Es handelt sich um Abwehrrechte im weiteren Sinne, aus denen Ansprüche entstehen können. In der modernen Vertragsgesellschaft gibt das

20. Mill {1976, S. 140}. Der deutsche Begriff *Recht* sei ein Synonym für die Gesetze.

21. Es lässt sich in den untersuchten Gebieten und Zeiträumen aus mehreren Gründen auch nicht absolut festlegen, ab wann der Begriff *das Recht* für allgemeingültige Normen steht, da verschiedene Regelungsmethoden parallel genutzt wurden. *Rechte* sind nicht auf Gesetze und vergleichbare Instrumente begrenzt. Und solange man bei keinem Beschluss, bei keinem Urteil auf die Ausführung zählen konnte, wie Leopold Ranke die frühe Neuzeit im Heiligen Römischen Reich beschrieb, — was war das Recht?

Rechtssystem dem Einzelnen außerdem die Mittel an die Hand, seine Verhältnisse autonom durch Vertrag zu gestalten. Er kann im Rahmen der Vertragsfreiheit das zwischen den Vertragsparteien geltende Recht selbst schaffen, das ebenso wie etwa eine gesetzliche Norm vor Gericht nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda* durchgesetzt und vom Staat vollstreckt werden kann. Allerdings kann man die *nur vertraglichen* Regelungen nicht als Rechtsnormen bezeichnen. Ansprüche zeichnen sich dadurch aus, dass der Berechtigte vom Verpflichteten die Leistung (bei Nichtleistung oft Schadensersatz) verlangen und erzwingen kann, jedoch nicht muss.

1.2.2 Ausschließlichkeitsrecht

Die für Rechtsnormen wie das Urheberrecht oder hoheitlichen Maßnahmen (wie die Erteilung eines Privilegs) genutzten Begriffe waren vielfältig (Schrifteigentum, geistiges Eigentum, Immaterialgüterrecht, Ausschließlichkeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Autorrecht, Privileg, Monopol, Individualrecht, Patent etc.). Diese Begriffe meinen nicht immer das Gleiche, da sich im Laufe der Zeit der Inhalt der Rechte änderte. Es ist mangels handfester Korrelate nicht sinnvoll, die unterschiedlichen Ausprägungen unterschiedlich zu benennen. Als rechtlichen Oberbegriff kann man das Ausschließlichkeitsrecht ansehen, denn der Ausschluss anderer von der Nutzung beziehungsweise die exklusive Zuweisung der Nutzung an einzelne ist zentraler Gegenstand aller anderen Begriffe.[22] Ausschließlichkeitsrecht erfasst damit auch das Eigentum an körperlichen Gegenständen.

1.2.3 Geistiges Eigentum

Das Eigentum umschreibt Rechte und Pflichten von Individuen, die auch ohne vertragliche Beziehung gelten. Als absolutes Recht begründet es für den Rechtsinhaber gegenüber Dritten erst bei einer Rechtsverletzung typischerweise Unterlassungsansprüche gegen Beeinträchtigungen (des Objekts des absoluten Rechts), Schadensersatzansprüche bei verschuldeten Eingriffen oder Ausgleichsansprüche, wenn durch die Nutzung des Objekts Vorteile erlangt werden.

Der Begriff des geistigen Eigentums, der in gewisser Art den vermögensrechtlichen Teil des Urheberrechts widerspiegeln soll, wurde im Zuge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in normativer Hinsicht abgelöst durch die Kategorien Persönlichkeitsrecht und Immaterialgüterrecht als subjektive und absolute Rechte.[23] Beide Bezeichnungen sind unglücklich gewählt. Die persönlichkeitsrechtliche Anschauung vom Urheberrecht ist wesentlich Ausdruck eines bildungs-

22. Vgl. etwa Gordon {1989, S. 1368}.
23. Klippel {1993, S. 121}.

bürgerlichen Dünkels, der nur bei manchen Äußerungen die Qualität *Ausdruck der Persönlichkeit* anerkennt, und der Begriff Immaterialgüterrecht suggeriert konkrete Immaterialgüter, die es in diesem Sinne nicht gibt. Nachdem in den EU-Normen der Begriff geistiges Eigentum regelmäßig verwendet wird, wird er auch in dieser Arbeit wie in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verwendet (»Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums«).[24]

Geistiges Eigentum ist eine Umschreibung für Rechtsnormen, die sich durch einen bestimmten Verbotscharakter auszeichnen. Das moderne Urheberrecht ist von der Konzeption her ein Kulturunterbindungsgesetz, allerdings nicht mit dem Zweck, das umfassende Verbot umzusetzen. Es soll dem dem Inhaber des Rechts die rechtstechnische Möglichkeit verschaffen, eine Befreiung von dem Verbot unter Bedingungen zu erteilen, eine Lizenz (von *licere* oder *licentia)*. Es wird aber mit Begriffen wie geistigem Eigentum oder Immaterialgut ein positiver Gegenstand suggeriert und dieser ist auch weithin akzeptiert. Vom geistigen Eigentum werden mehrere Rechtsgebiete (Urheber-, Marken-, Patentrecht etc.) erfasst, die jeweils eigene Rechte und daraus ableitbare Ansprüche konstituieren, die ohne Vertrag entstehen können (Ausschließlichkeitsrechte). Dies sind in aller Regel zumindest Unterlassungs-, Auskunfts-, und Schadensersatzansprüche sowie ein Anspruch auf Vernichtung etwaiger rechtswidriger Produkte. Dem Entstehen eines Anspruchs wird rechtstechnisch ein Verbot vorgelagert, dessen Missachtung die Ansprüche auslösen. Welche Rechtsgebiete im einzelnen dazugehören, ist nicht abschließend geklärt, weil solche Verbote keine greifbaren Grenzen aufweisen. Dementsprechend werden Kombinationen wie *Schutz des geistigen Eigentums* vermieden, weil hoheitliche Regelung erlassen, in Kraft gesetzt, angewendet, geändert oder missachtet, jedoch nicht *geschützt* werden können. Der Begriff ist weiterhin auf die von den jeweiligen Gesetzen konstituierten Ausschließlichkeitsrechte begrenzt, wie sich aus der geläufigen Formulierung *Verletzung des geistigen Eigentums* ergibt. Darunter wird in der Regel ein außervertraglicher Verstoß gegen ein Ausschließlichkeitsrecht verstanden. Nicht erfasst wird hingegen der Fall, wenn etwa ein Verleger eine im Urheberrecht vorgeschriebene Verpflichtung gegenüber einem Urheber nicht erfüllt.

24. Die Regelungen zum geistigen Eigentum und die geeigneten Objekte variieren. Inzwischen ähneln die Zustände aber wieder denen des Ancien Régime mit einer undurchschaubaren Vielfalt an privatnützigen Ausschließlichkeitsrechten, da es für Marken, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Fotografien, Datenbanken, Presseveröffentlichungen, Sammlungen, Ton- oder Filmaufnahmen, Saatgut, Veranstalter, Interpreten, geographische Kennzeichnungen oder Halbleiter eigenständige Regeln gibt.

1.2.4 Monopol, Marktmacht

Monopol ist ein aus dem griechischen stammender Begriff, der – wörtlich übersetzt – eine Alleinverkaufsstellung umschreibt.[25] Die Verwendung des Begriffs Monopol im Zusammenhang mit dem Urheberrecht wird wegen der damit verbundenen Assoziationen regelmäßig angegriffen.[26] Der Begriff Monopol hat eine negative Assoziation, hauptsächlich weil die hoheitlich geschaffenen Monopole zumeist Güter betrafen, bei denen sie auch Marktmacht verschafft haben.

Ohly bezeichnet den Begriff Monopol als irreführend und plädiert für den Begriff Ausschließlichkeitsrecht.[27] Dies verkennt die Funktion der Begriffe.[28] Ein Ausschließlichkeitsrecht soll mittels Monopol Marktmacht verschaffen. Die Begriffe Monopol oder Marktmacht betreffen die tatsächlichen Umstände, während das Ausschließlichkeitsrecht eine rechtliche Bestimmung ist, die diese tatsächlichen Umstände herbeiführen kann.[29] Der Rechtsinhaber muss jedoch keine Güter anbieten, sondern nur die Befreiung vom Verbot (Lizenz). Früher war das Urheberrecht noch hauptsächlich Monopol, während es heutzutage zusätzlich dazu dient, dort zu ernten, wo man nicht gesät hat.

Gemeint ist mit Monopol eine Alleinstellung, insbesondere eine Alleinanbieterstellung. Der Begriff wird oft wie *Marktmacht* verwendet oder damit verwechselt. Marktmacht bezieht sich auf die *soziale Beziehung* des Marktgeschehens. Weber definiert Macht als *»jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.«*[30] Macht selber kann man nicht sinnlich wahrnehmen, sondern nur auf sie anhand von äußeren Umständen, der Wirkung und andere Anzeichen, schließen.[31]

---

25. Höffner {1941, S. 9}. Monos bedeutet *allein* und pōlein *verkaufen*.

26. Boldrin/Levine {2008}, versuchen den Begriff *geistiges Monopol (»intellectual monopoly«)* zu etablieren. Dies mag im englischsprachigen passen oder nicht.

27. Ohly {2007, S. 64}.

28. Nach der durch das Kartellrecht bestimmten Auffassung passt der Begriff Ausschließlichkeitsrecht nicht in diese Gruppe, denn Marktmacht kann ohne Ausschließlichkeitsrecht entstehen und bestehen und trotz Ausschließlichkeitsrecht kann jegliche nennenswerte Marktmacht fehlen; vgl. Krasser {2004, S. 45}; Dam {1994, S. 284 f., 298}; Möschel {1983, S. 297 ff., Rz. 505–532}. Im neueren Kartellrecht kommen Kriterien wie der relevante Markt, die Marktanteile und Aufteilung des Marktes zwischen den Wettbewerbern, Eintrittsbarrieren etc. zur Anwendung, vgl. für die Richtlinien der EU Korah {2006, S. 86 ff}.

29. Die Frage, unter welchen Bedingungen welche Art von Rechten gefordert, gewährt oder angegriffen wurden, wird einen breiten Teil einnehmen, da das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht aus dieser Warte nur Spezialfall ist, auch wenn Besonderheiten in den Diskussionen vorherrschend wurden.

30. Weber {2005, S. 38, Kap. 1 § 16}.

31. Gerhardt {1996, S. 8}.

Die Gleichstellung des Monopols mit der Marktmacht ist für diese Arbeit zu ungenau, auch wenn sich manche Begriffe eingebürgert haben (es gibt zum Beispiel einen Monopolpreis, keinen Marktmachtpreis). Das Monopol dient als ein klassisches Beispiel für eine Marktsituation, in der der Anbieter bei seiner Preisgestaltung nur auf die Nachfrage Rücksicht nehmen muss, nicht auf den Wettbewerb. Bei einem Monopol ist die Existenz einer Nachfrage oder deren Größe ohne Bedeutung, während Marktmacht nur entstehen kann, wenn es eine nennenswerte Nachfrage gibt. Für die Marktmacht ist ein Monopol nicht zwingend erforderlich, so wie umgekehrt ein Monopol nicht zu Marktmacht führen muss. Wenn die Alleinverkaufsstellung nicht die Macht zu einer vom Wettbewerb unabhängigen Preisgestaltung verleiht, bedeutet dies, dass die Marktmacht fehlt; das Monopol bleibt bestehen. So definiert gibt es zahllose unbedeutende Monopole, wie ein Beispiel illustriert. Jede Person hat ein natürliches Monopol an ihrer Arbeitskraft, das der durchschnittlichen Person aber wenig nützt. Ist die Nachfrage nach der Person hingegen groß, etwa bei einer berühmten Schauspielerin, hat sie Marktmacht und kann hohe Einnahmen erzielen.

1.2.5 Immaterialgut

Der Begriff des Immaterialguts hat ebenfalls seinen Ursprung in einer Verwechslung zwischen dem Sein und dem Sollen (wie oft beim geistigen Eigentum). Ein Immaterialgut im rechtlichen Sinne ist kein tatsächliches Objekt und kein Gut. Ein Gut kann es nicht sein, weil es, selbst wenn es diese Immaterialgüter geben sollte (was angesichts mangelnder Nachweisbarkeit eine Glaubenssache zu sein scheint), so nützlich wäre wie ein Atom eines Sandkorns auf irgend einem Planeten in einer fernen Galaxie. Da der Begriff beginnend ab ca. 1880 in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft auf das Äußerste benutzt und das gesamte Rechtsgebiet als Immaterialgüterrecht bezeichnet wird, muss das Phänomen umschrieben werden. An sich könnte man sich mit dem englischen intangible asset begnügen, wenn dieser nicht auf andere Art schief wäre, weil jedes Recht ein intangible asset ist. Übersetzt man asset mit Vermögen und dies weiter als rechtliches Können oder Rechtsmacht, kann man sich dem Begriff des Immaterialguts nähern. Es ist ein Bestandteil desjenigen, was oben als Reichweite des Verbots beschrieben wurde, dient aber hauptsächlich legitimatorischen Zwecken.

1.3 Allgemeine Entwicklung

Das Urheberrecht wird oft dargestellt als eine junge Errungenschaft, eine Frucht der Aufklärung, die mit dem Ende des ständischen und absolutistischen Systems,

der gesellschaftlichen und politischen Selbstbeteiligung und der Emanzipation der bürgerlichen Gesellschaft einhergeht. In erster Linie ist es aber ein Relikt der aus dem späten Mittelalter stammenden Wirtschaftspolitik, das in der Aufklärung – anders als zahlreiche andere Privilegien – nicht oder nur kurzfristig beseitigt wurde. Die angeblich philosophisch untermauerte Jahrhunderte dauernde Entwicklung des Urheberrechts beruht hauptsächlich auf einem Missverständnis. 1500 wusste die beteiligten Kreise genau, dass man ein Nachdruckverbot nicht über das Eigentum herbeiführen konnte und dass dafür besondere Maßnahmen notwendig waren, die die zuständige Hoheit aber nicht unbedingt gewähren wollte. Deshalb wurden von den Verlegern Eingaben verfasst und Schriften veröffentlicht, wieso die zuständige Rechtsetzungsinstanz diese besonderen Maßnahmen erlassen müsse bzw. wieso die Rechte nicht wegfallen sollten. Dabei haben sie sich auf die für sie persönlich wirtschaftlich interessanten Produkte konzentriert.[32] Die historische Entwicklung zeigt für die Zeit der Aufklärung bestenfalls ein Stocken oder einen Stillstand des Prozesses, teilweise auch eine Reduktion der Rechte. Dementsprechend beginnen die Urheberrechtsgeschichten, soweit sie positive hoheitliche Maßnahmen nennen, mit dem Ausgang des Mittelalters und nicht im 18. Jahrhundert.[33] Bis in das 19. Jahrhundert hinein gab es vor allem zwei Methoden der gewerblichen Vervielfältigung von Werken: der Druck und die Aufführung auf der Bühne. Für beide Methoden wurden im 16. oder 17. Jahrhundert bereits Privilegien erteilt. Über diesen Regelungsgehalt gelangte man bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts kaum hinaus; in den erlassenen Gesetzen sowieso nicht.

Keine politische oder territoriale Gemeinschaft hatte zu Beginn der Neuzeit Regelungen, die man – abgesehen vom Monopolcharakter – näher mit dem Urheberrecht in Verbindung bringt. Die ersten Regelungen über den Handel mit Kopien kamen auf mit dem Buchdruck als eine neue Technik zur Vervielfältigung der Schriften. Frühester Anlass für eine hoheitliche Sonderbehandlung des *Buchhandels* war

32. Der Wechsel zu dem moderneren Rechtssystem im Sinne einer Systemgerechtigkeit war eine allgemeine Entwicklung, die auch das Urheberrecht umfasste. Diese unterschiedlichen Rechtskonzeptionen sind heute (früher noch deutlicher) insbesondere beim Fair Use erkennbar. Ein am Handlungsunrecht orientiertes Verständnis kann Fair Use deutlich besser integrieren als das auch abstrakten sachlichen Rechten beruhende kontinentaleuropäische System.

33. Dies gilt auch für das deutsche Verständnis mit der Betonung des Persönlichkeitsrechts, da das Persönlichkeitsrecht sich nicht vor 1850 auszubilden begann und man diese rechtshistorische Tatsache akzeptieren muss. Setzt das Urheberrecht beides, das Vermögens- und das Persönlichkeitsrecht voraus, kann man vor dieser Zeit nicht von Urheberrecht im aktuellen deutschen juristischen Verständnis sprechen und es folglich nicht als Produkt der Aufklärung bezeichnen. Ist das Persönlichkeitsrecht hingegen keine Voraussetzung, so finden wir vergleichbare Regelungen bereits im späten Mittelalter.

das Interesse an der Zensur, die schon zuvor bei Texten ausgeübt wurde. Zensurverbot oder -erlaubnis führten aber nicht zu individuellen Rechten.

Für ein hoheitliches individuelles Recht musste neben das Interesse an der Zensur das Bestreben treten, den konkreten privatrechtlichen Bereich zu beeinflussen oder zu organisieren. Das exklusive Recht entwickelte sich mit der Verbreitung des Buchdrucks und -handels. Die Sonderrechte an den Werken wurden zunächst ohne besondere Berücksichtigung der Autoren behandelt, weil hauptsächlich die vor allem in den Bibliotheken der Klöster vorhandene klassische Literatur einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Was zuvor rein mengenmäßig am meisten mit der Hand kopiert wurde, wurde nunmehr gedruckt, also etwa die Bibel und das Lateinlehrbuch, damit die Bibel gelesen werden konnte.

Der Streit, ob der eine Unternehmer anderen den Vertrieb von Kopien untersagen kann, und der Kampf um entsprechende Rechte traten auf, sobald der Absatz für das Handelsgut Buch in Gefahr geriet. Die Vorform des Urheberrechts manifestierte sich zuerst als Wunsch nach einer rechtlichen Möglichkeit, einem anderen den Druck, allgemeiner: das Kopieren, und den Vertrieb eines bestimmten Objektes untersagen zu können, dies mit dem Ziel, den *konkurrierenden Handel* mit den gleichen oder vergleichbaren Objekten zu unterbinden.

Betrachtet man die Umstände, in denen das Urheberrecht als besonderes Recht an Werken entstand oder im Streit stand, lassen sich in Großbritannien, Frankreich und Deutschland Parallelen feststellen. Verleger waren die treibenden Kräfte für, teils aber auch gegen ein Nachdruckverbot, und hauptsächlich sie gaben die Impulse und Anregungen für Rechtsänderungen. So wurde das *right to copy* der englischen Buchhändler Grundlage des Copyrights; im Norddeutschen Bund lieferte der Börsenverein des Deutschen Buchhandels die Blaupause für das erste Urhebergesetz, und für die Interessen der Autoren sprach im Reichstag, keineswegs außergewöhnlich, ein Verleger.

Die Befürworter eines Nachdruckverbots (das vor allem den Handel mit Nachdrucken meinte) saßen jeweils im Zentrum des Handels, also in Leipzig, Paris und London, und setzten sich für eine dem Sacheigentum ähnliche Gestaltung ein. Hatten sie das Recht, wurde das geistige Eigentum als Markteintrittsschranke von den Verlegern aus der Provinz und Neueinsteigern angriffen. Außenstehende, die an den durch die Sonderrechte erhöhten Gewinnen teilhaben wollten, missachteten es (etwa durch Schmuggel oder Nachdruck) und forderten dessen Aufhebung. Es traten Verleger gegen Verleger im Verteilungskampf um die Druckrechte an. Der erste hier dargestellte Streit trat in England um 1580 auf, als die kleinen Drucker mit einer *Petition of the Poor* sich gegen die Ausschließlichkeitsrechte der privilegierten Großverleger wandten. Sobald sie aber selbst Vorteile aus einer entsprechenden

wirtschaftlichen Position ziehen konnten, wandelte sich ihr Interesse, weil sie nun das Hinzutreten neuer Wettbewerber verhindern wollten, so dass der Inhalt der Entscheidung (für oder gegen eine bestimmte Regelung) hauptsächlich heteronom bestimmt erscheint.

Die Regelungen wurden entsprechend den politischen Machtkonstellationen unterschiedlich gestaltet, einerseits im Einklang mit dem jeweils herrschenden System, andererseits aber von vergleichbaren wirtschaftspolitischen Interessen getragen. Das absolutistische System in Frankreich, die Befugnisse des englischen Parlaments beim Erlass von Gesetzen und die territoriale Zersplitterung Deutschlands mit einem Kaiser, dessen Kompetenzen in den Wahlkapitulationen immer geringer wurden, waren von entscheidender Bedeutung für den jeweiligen Verlauf. In England hatten die Verleger, sie waren in einer Gilde mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber den eigenen Mitgliedern organisiert, die Möglichkeit, das System der Rechte an den Werken weitgehend frei im eigenen Interesse zu gestalten. Das Copyright erfuhr sehr früh seine Ausgestaltung als Handelsgut, das übertragen und in ideelle Anteile aufgespalten werden konnte und bei dem manche Rechtsinhaber nur eine Lizenz verkauften. Es zeigt sich zugleich ein vergleichsweise geschlossenes Bild mit den übergreifend bedeutenden Elementen, namentlich Zensur, Gilden, Ausschließlichkeitsrechte, das aufstrebende Bürgertum, das Berechenbarkeit und Garantien für seine Investitionen, folglich ein allgemein gültiges Gesetz fordert, sowie schließlich die Tendenz der im zunächst freien Markt etablierten Unternehmer, den freien Markt durch Marktzutrittsschranken wieder zu beseitigen. Diese Momente finden wir in der einen oder anderen Form auch in den anderen untersuchten Gebieten. Im deutschsprachigen Markt gab es keine Einheitlichkeit und kein generelles Ausschließlichkeitsrecht an den Werken zu Gunsten der Verleger oder Autoren, weil zur Unternehmerkonkurrenz der Staatenwettbewerb hinzu trat.

Die Monopolisierung der Erwerbschancen hatte kaum etwas mit den angeblich im Vordergrund stehenden Urhebern zu tun, sondern war nahezu ausschließlich eine Frage, ob und unter welchen Bedingungen dem Begehren der ökonomisch an dem Monopol interessierten Unternehmern nachgegeben wurde. Diese treibende Kraft stand bei allen Bemühungen für entsprechende Regelung evident an erster Stelle. Die Einbeziehung des Urhebers, der heute in den Begründungen als *Schutzsubjekt* genannt wird, beruhte auf der Überlegung, dass er den wirtschaftlichen Vorteil[34] aus einer Symbiose mit dem Verleger erfährt: Wenn der Verleger (oder der

34. Daneben gab es zwar immer wieder Streitigkeiten um Plagiate und ähnliche Beschwerden, die jedoch kaum für das Recht als bedeutsam angesehen wurden. Zu deren Klärung war auch kein umfassendes Nachdruckverbot erforderlich.

Autor im Selbstverlag) mit einem Werk einen hohen Gewinn erzielt, kann er dem Autor auch ein hohes Honorar bezahlen. Wird das Werk nachgedruckt, reduziert dies den Gewinn des Verlegers und damit das Honorar des Autors, der am Gewinn des Verlegers partizipiert.

In der Literatur wird ausführlich der Frage nachgegangen, wieso den Urhebern Rechte eingeräumt wurden, und der Vorgang teilweise geradezu mythisch verklärt, obwohl Urheber etwa in Frankreich oder Deutschland von Anbeginn an Privilegien zugesprochen bekamen. Was so bedeutsam daran ist, dass nach der Abschaffung der Privilegien Sonderrechte nunmehr per Gesetz erteilt wurden, erschließt sich einem kaum. Gesetze müssen als abstrakte Regeln ein Kriterium haben, das den Rechtsinhaber von den Nichtberechtigten trennt. Da den berechtigten Verleger vom Nachdrucker nur der Vertrag mit dem Autor unterscheidet, musste sich ein auf Gleichheit beruhendes System auf den Autor stützen, der logischerweise zum Ursprung des Rechts wurde. Ein originäres Verlagseigentum ließ sich juristisch schlüssig nicht darstellen, da sich auch aus einem Vertrag kein Ausschließlichkeitsrecht mit Wirkung gegenüber Dritten herleiten ließ. Andere Unterscheidungsmöglichkeiten wie die erste Registrierung oder der erste Druck waren im regen internationalen Verkehr zwischen den deutschen Staaten untauglich. Diese aus heutiger Sicht simple Konsequenz, die zwingend den Autoren Rechte zuordnen muss, wenn das Recht sich im Einklang mit den allgemeinen Anschauungen vom Recht befindet, legt nahe, dass die allgemeinen Denkmethoden wesentlich verantwortlich waren für die Zuordnung des Rechts beim Urheber. Je rationaler die Argumentation wurde, oder sagen wir es anders: je mehr der Mensch als gleich angesehen wurde und als besonderer Faktor ausschied, je mehr sich der freie Markt als Folge der geforderten Gleichheit der Bürger als moderne Wirtschaftsform durchsetzte, desto bedeutsamer wurde der Autor als Unterscheidungsmerkmal. Dies setzte die Abkehr vom ständischen Verständnis voraus, in dem der Fürst die Ausschließlichkeitsrechte nach seinem Willen ordnet und zuteilt. Insofern, also im Hinblick auf die nicht wesenhaft urheberrechtliche Regelungsmethode, stellen die Zeiten der Revolutionen eine Wendemarke dar.

1.4 Begründung und Gründe

Die Ausübung der Rechtsetzungs- oder Gesetzgebungsbefugnis wird neben Diskussionen über den möglichen Inhalt von *Begründungen* für die konkret geplanten oder erlassenen Normen oder Entscheidungen begleitet. Die Begründungen haben zumeist *legitimierende Zwecke,* indem sie die Gerechtigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit der Norm oder Entscheidung behaupten. Auch wenn Fürsten (durch Gottes

Gnaden) oder Parlamente (durch ein quantitatives Wahlverfahren) ihre prinzipielle Kompetenz zur Rechtsetzung herausheben und insofern einzelne von ihnen gesetzte Normen bereits aufgrund dieser Stellung Geltung beanspruchen, werden oft ergänzend Begründungen in der Sache gegeben. Gesetze sollen sich typischerweise auf der Grundlage bestimmter in der Gemeinschaft anerkannter Werte legitimieren. Die Werte und Ziele sind jedoch oft unterschiedlicher und umkämpfter Natur (etwa bei Sterbehilfe) und wenn der selbe Zweck verfolgt wird, bestehen Differenzen, wie der gewünschte Effekt erreicht werden kann (Verbot, steuerliche Anreize). Die Werte und Ziele eines Gesetzes sind aufgrund ihrer Unbestimmtheit selten Inhalt der Normen (wenn doch, entwickelt sich regelmäßig eine fachlich-technisch spezifizierte Kasuistik).

Die versprochenen, behaupteten oder erhofften Wirkungen einer gesetzlichen Regelung treten möglicherweise nur zum Teil oder gar nicht ein. Gesetze haben oft unbeabsichtigte Nebenfolgen und können im Vergleich mit der Begründung zu abweichenden oder ungewollten Effekten führen.

1.4.1 Begründungen

Die Gründe (oder die Motivation), wieso sich jemand für eine konkrete Rechtsgestaltung einsetzt, sind nicht zwingend deckungsgleich mit den vorgebrachten Begründungen.

In dem jahrhundertelangen Kampf um das Ausschließlichkeitsrecht sammelten sich viele Argumente, deren Bestand fortlaufend präsentiert, selten aber erweitert wird. So ist etwa die Aussage, *was jemand durch seine Arbeit geschaffen hat, soll sein Eigentum sein*, in so vielen Abhandlungen zum Urheberrecht (nicht in denen zum Arbeitsrecht, wo man sie eher vermutet) enthalten, dass man keinen Fehler begeht, wenn man sie sich an geeigneter Stelle hinzudenkt. Die Verleger zeigten sich als beweglich: 1643 wurden die von Elend bedrohten Witwen und Waisen angeführt, 1696 war es die Zensur, 1706 waren es die Arbeitskräfte und liberal denkende Autoren, die Mischkalkulation, die Überproduktion und gleichzeitig die Unterproduktion von Büchern aufgrund ungesicherter Absatzchancen.

Solange es kein Ausschließlichkeitsrecht gab, kämpften die führenden Verleger für einen weitreichenden, möglichst ewig dauernden Schutz ihrer *wohlerworbenen Verwertungsrechte,* für die der rechtliche Status *Eigentum* angestrebt wurde, mit der Begründung *Investitionsschutz,* wenn sie alte Werke veröffentlichten, oder mit der Begründung, *Innovationsschutz,* wenn sie neue Werke veröffentlichten. In der deutschen juristischen Diskussion im 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über die Einführung des Nachdruckverbots stand der Begriff Eigentum im Zentrum. Da

das Nachdruckverbot aufgrund der im 19. Jahrhundert dominierenden, am römischen Recht orientierten historischen Rechtsschule jedoch kein juristischen Eigentum sein durfte, weil Eigentum einen fest umrissenen Gegenstand hatte, konnte mit dem Persönlichkeitsrecht auch ein romantischer Zug der Zeit Fuß fassen (was nicht heißen soll, dass das Urheberrecht romantischer wäre als das Kreditsicherheitenrecht).

Das Hauptargument[35] lautet: Nur mit Urheberrecht kann sicher gestellt werden, dass der Urheber für seine Leistung eine finanzielle Belohnung erhält. Von den Juristen wird der potentielle Schaden fehlenden Urheberrechts bei individuellen Akteuren (Autor und Verleger) verortet, deren Einkommen durch den Wettbewerb vermindert werde.[36] Eine Folge dieses Schadens, der sich im geringeren finanziellen Erlös für Urheber und Verleger niederschlagen soll, sei der geminderte Anreiz der Urheber, neue geistige Werke zu schaffen.[37] Erhält der Urheber keine Belohnung für seine Arbeit, wird, oder vielmehr muss, er auf andere Art seine Existenz absichern. Es erscheinen weniger neue Werke. Daraus resultieren zwei Thesen:

1. Das Urheberrecht stellt sicher, dass der Autor angemessen entlohnt werden kann.

2. Das Urheberrecht fördert die Schaffung neuer Werke.

Die zweite These – sie ist die Grundlage der utilitaristischen Begründung für das Urheberrecht – ist von der ersten abhängig, denn der Anreiz für die Tätigkeit der Autoren ist das Honorar, für das nach These eins das Urheberrecht erforderlich ist. Sie gilt als schlüssige Annahme, die in der Wissenschaft weitgehend unbestritten ist. Die Rechteindustrie und mit ihr im Einklang die Regierungen der industrialisierten Staaten stehen felsenfest auf dem Standpunkt, das Verbot sei notwendig.

In den letzten Jahrzehnten – mit der Verbreitung der Computertechnik – wurde das Rechtsinstitut des geistigen Eigentums von verschiedenen Seiten angegriffen, einmal durch die vermehrte faktische Missachtung, das rechtswidrige Kopieren

35. Bei einem persönlichkeitsrechtlichen Ansatz muss man unterscheiden zwischen der rechtsdogmatischen Verankerung des Ausschließlichkeitsrechts und den Ansprüchen.

36. Beispielsweise führt Pohlmann {1962, S. 171}, aus: »*In der Tat ist ja auch heute die wirtschaftliche Schädigung eines Verlegers durch einen unberechtigten Nachdruck größer und augenfälliger als der merkantile Schaden des Autors, den dieser durch den Entgang des üblicherweise zustehenden Autorenhonorars erleidet. Der große Verlust des Verlegers, den er durch die vergeblich aufgewandten Verlagskosten und die meist infolge der billigeren Nachdrucke gegebene Nichtabsetzbarkeit der schon ausgedruckten Erstauflage erleidet, steht naturgemäß hierzu in keinem Verhältnis.*« Pohlmann relativiert aber seine eigene Äußerung als »*unserer Zeit eigentümliche Überbewertung des Verleger-Schadens.*«

37. Vgl. etwa Lehmann {1985, S. 537–540}.

oder Anbieten von Kopien durch Unternehmen und Privatpersonen, andererseits aber auch von der Wissenschaft. Grob eingeteilt existieren zur Zeit zwei Grundhaltungen zum geistigen Eigentum.

1. Einerseits die klassische, auf dem Leistungswettbewerb beruhende Theorie, die im geistigen Eigentum ein Mittel sieht, die Menschen zur Schaffung von geistigen Ergebnissen zu stimulieren. Die im praktischen Ergebnis weitgehend identische Aussage – mit Urheberrecht erwirtschaften Urheber höhere Einnahmen – wird mit unterschiedlichen, sich überschneidenden Formulierungen vorgebracht (Anreiz zur Produktion, Marktversagen, gerechte oder angemessene Belohnung bis hin zur Internalisierung externer Effekte). *»Es gilt gelt«,* wie Luther es 1541 formulierte.[38] Guter Wille und freiwillige Gemeinschaftsarbeit wird in der Marktwirtschaft selten als hinreichender Anlass für eine Tätigkeit akzeptiert.

2. Andererseits die im Ansatz abweichende Anschauung, die mit dem Erfolg von Open Source Projekten aktuell wurde. Zugleich verbreitete sich die Idee von der Aufhebung des geistigen Eigentums zugunsten einer freien und ungehinderten Nutzung der Ergebnisse menschlicher Tätigkeit. Dies war eng mit der Entwicklung und verbreiteten Nutzung des Internets verbunden. Mehrere Momente haben entscheidend dazu beigetragen.
    - Dem Urheberrecht liegt folgende Vorstellung zugrunde:
        - Ein Sender, viele Empfänger.
        - Produktion und Verbreitung sind mit hohem Aufwand verbunden.
    - Durch die Digitalisierung trifft das größtenteils nicht mehr zu:
        - Es sind viele Sender-Empfänger-Varianten möglich. Die Vorstellung einer Trennung zwischen den Urhebern und den Konsumenten löst sich auf, da Mitglieder beider Gruppen zugleich zur anderen Gruppe gehören können.
        - Die Verbreitung kann sehr günstig sein.
        - Die Produktion ist weiterhin zumindest mit Arbeit, oft mit erheblichem Aufwand (etwa Computerspiele oder Filme) verbunden.
    - Die Digitalisierung führte dazu, dass das Urheberrecht vermehrt
        - als überflüssige oder übertriebene Freiheitsbegrenzung,

38. Luther in der Warnung an die Nachdrucker, Einleitung der Bibel-Übersetzung (1541).

– als Beschränkung der Entfaltung der Persönlichkeit oder etwa
– als Behinderung der Ausbildung und Lehre verstanden wird.

Die erste Auffassung gründet im Liberalismus, der den Austausch von Gütern über den Markt fordert. Die zweite kann man aus aktueller Sicht eher mit einer sozialistischen Forderung auf Teilhabe an fremden Eigentum in Verbindung bringen, während sich historisch und in den Begründungen alles verdreht. Die zweite Auffassung stößt bei vielen Juristen und Ökonomen auf Widerstände. Recht bedeutet im Zweifel zwangsweise Durchsetzung durch den Staat; freiwillige Beiträge wie etwa unverbindliche Mitarbeit, Spenden, Subskriptionen, Crowdfunding, Mäzenatentum fallen außerhalb des Rechts;[39] und die Wirtschaftswissenschaften haben kein anerkanntes Analysewerkzeug für außerhalb des Marktes erbrachte Leistungen.[40] Das Dilemma der modernen Volkswirtschaftslehre ergibt sich daraus, dass das einzige Modell, in denen sich die behauptete Effizienz theoretisch einstellt, Wettbewerb und keine externen Effekte (oder öffentliche Güter) voraussetzt. Diese Bedingungen lassen sich nicht erfüllen, denn das Mittel zur Verminderung der externen Effekte oder zur Privatisierung der Erträge aus der Schaffung öffentlicher Güter ist die Verminderung des Wettbewerbs.

Mit der Infosoc-Richtlinie 29/2001 ist die EU in ihrer Reaktion auf die Digitalisierung der ersten Auffassung gefolgt. In den Erwägungsgründen 5 und 11 wurde »kein Bedarf an neuen Konzepten für den Schutz des geistigen Eigentums« festgestellt, sondern eine Anpassung an die »wirtschaftlichen Gegebenheiten, z. B. den neuen Formen der Verwertung«, um eine »rigorose und wirksame Regelung« durchzusetzen. Ferner kann man die Feststellung *»Verleger waren die treibenden Kräfte für, teils aber auch gegen ein Nachdruckverbot …«* in die heutige Zeit transponieren. Die Musik-, Film- oder Verlagsindustrie engagiert sich für weiterreichende Ausschließlichkeitsrechte, während Internetkonzerne opponieren (wobei sie selber aus anderen Gründen Marktmacht haben). Durch die Social Media Plattformen wurde die Sache nochmals verwickelter, denn eine rigorose und wirksame Regelung bedroht viele Sender-Empfänger-Varianten und stellt für Privatpersonen die kurz zuvor gewonnenen Möglichkeiten der Teilhabe am öffentlichen Diskurs in Frage, denn die absehbaren Uploadfilter in der der EU würden die Meinungsfreiheit beschneiden.

39. Darf das Internet ein rechtsfreier Raum sein? Vgl. etwa WENNING {1997}.

40. Elinor Ostrom erhielt für ihre Analyse des ökonomischen Handelns im Bereich der Gemeinschaftsgüter 2009 einen Nobelpreis, was aufzeigt wie wenig dies im Übrigen untersucht wird. Sieht man von einigen rein liberalistischen Beiträgen ab, die jede staatliche Einmischung möglichst auf ein Minimum reduzieren wollen und aus diesem Grund sich gegen entsprechende Rechte wenden, kann man zwischen den beiden Polen Vieles für zweckdienlich halten.

Hinzu kommt der Aspekt, dass ein Verstoß gegen das Urheberrecht als eine Schaden verursachende rechtswidrige Tat behandelt wird. Mit der Digitalisierung lösen sich allerdings auch die Narrative vom Urheberrecht als Eigentum, Werkherrschaft, Menschenrecht etc. nach und nach wieder auf.

1.4.2 Gründe für das Urheberrecht

Das geistige Eigentum kann man dem Bereich des Neuen, der neuen Produkte, Verfahren und Werke oder des technischen Fortschritts zuordnen. Der von Schumpeter dramatisch als ein von den Unternehmern geführter Sturm der *schöpferischen Zerstörung* dargestellte Prozess lässt sich etwa mit Adam Smith oder Karl Marx wie folgt darstellen. Wenn jemand ein neues Produkt oder eine neue Herstellungsmethode einführt, kann er am Anfang höhere Gewinne erwirtschaften, z. B. weil er als einziger Anbieter eines Produktes den Preis frei vom Wettbewerb bestimmen kann oder weil er geringere Herstellungskosten hat, die er mangels Wettbewerb nicht an die Käufer weitergeben muss. Im Laufe der Zeit wird das Neuartige verallgemeinert; es treten Wettbewerber auf, die vergleichbare Produkte anbieten oder die kostengünstigere Herstellungsmethode übernehmen. Die Hersteller, die nicht mehr nachgefragte Produkte anbieten oder mit einer veralteten Technik produzieren, scheiden aus dem Marktgeschehen aus (Zerstörung), während der Wettbewerb die Gewinne der ehemaligen Alleinanbieter sinken lässt.

Dieser Vorgang ist in einer privatwirtschaftlichen Ökonomie allerdings nahezu überall anzutreffen, nicht nur bei neuen Produkten und Verfahren, sondern bei allen Kosten- und Umsatzfaktoren wie Arbeitsleistung, Produktionsstandards, Transportkosten, Roh- und Hilfsstoffkosten einschließlich Steuern oder staatliche Aufsicht. Es kann nicht abstrakt bestimmt werden, welcher Faktor entscheidend ist. Sind etwa die Transportkosten für notwendige Rohstoffe hoch, so wird sich die Produktion dort ansiedeln, wo die Rohstoffe in großen Mengen verfügbar sind (etwa Kohlebergwerke für die Stahlproduktion); sinken die Transportkosten, können andere Faktoren überwiegen. Arbeitsintensive Produktionen werden in Regionen mit niedrigeren Lohnkosten verlagert, es sei denn, moderne Herstellungsmethoden gleichen die niedrigeren Lohnkosten aus. Das Urheberrecht betrifft im Kern nicht die Produktion (auch wenn die Herstellung von Kopien verboten sein sollte), sondern knüpft an den Absatzmarkt, indem das Importieren oder Anbieten von bestimmten Produkten untersagt wird. Die Produktionsbedingungen tragen aus historischer Sicht jedoch maßgeblich bei, denn das geistige Eigentum betrifft in erster Linie die Branchen, die mit fallende Grenzkosten produzieren und die einen nicht nur lokalen Absatzmarkt bedienen. Dieser fortlaufende und auf vielen

Ebenen stattfindende Prozess des Kopierens von Produkten und Herstellungsmethoden wird grundsätzlich als vorteilhaft für die Gesellschaft angesehen, weil auf längere Frist mehr Personen in den Vorteil der Neuerung kommen, etwa weil die neuen Produkte nicht mehr zum hohen Alleinanbieterpreis auf den Markt kommen, oder weil der Wettbewerb dazu zwingt, dass der verringerte Aufwand bei der Herstellung sich in geringen Verkaufspreisen niederschlägt.

Demgegenüber stehen die Interessen derjenigen, die das Sinken ihrer Gewinne durch die freie Nutzbarkeit (Verallgemeinerung) verhindern wollen und für ein Verbot des Übernehmens, Nachahmens oder Kopierens eintreten. Das am Geldgewinn orientierte Wirtschaftssystem hat eine immanente Disposition, dass einige Unternehmer zu Marktmacht kommen, die sie aufrecht erhalten wollen. Unternehmer waren und sind an den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus einer monopolistischen Stellung ergeben, interessiert.

In den Gebieten, in denen ein Markt und die Möglichkeit des Wettbewerbs entstanden, entwickelten die führenden Unternehmer Strategien, wie sie ihre Konkurrenten ausschalten und den Wettbewerb begrenzen konnten. Sie versuchen deshalb besondere Gründe für ein Ausschließlichkeitsrecht gerade für ihre Tätigkeit darzulegen. Unternehmer, Handel und Gewerbe votierten keineswegs pauschal für oder gegen Monopole, sondern strebten nur eine eigene marktmächtige Stellung an. Die hoheitlichen Monopole waren dementsprechend auch mit der Macht einzelner Interessengruppen zur Durchsetzung der Sonderrechte verbunden. Umgekehrt deutet die Beseitigung der mächtigen Sonderrechte wie etwa der Erbmonarchie, des Adels oder des Eigentums am Produktionskapital (im Sozialismus) entweder auf einen weitreichenden Machtverlust der Interessengruppe hin (wie ihn etwa das Handwerk im 19. Jahrhundert erlebte) oder bedurfte einer geradezu revolutionärer Umwälzung. Ähnlich verhält es sich mit dem geistigen Eigentum, dessen Abschaffung oder Begrenzung auf ein vernünftiges Maß kaum möglich erscheint.

1.5 Leseempfehlung

Dieses Buch wurde unter der Annahme begonnen, dass die Autoren ohne Urheberrecht weniger verdient haben müssen, weil dies einleuchtend erscheint. Es ist für moderne Zeiten zu lang, viel zu lang. Das Ungeheure an dem Buch dürfte sein, dass die in einzelnen Gebieten brauchbaren Ergebnisse in keinem Verhältnis zu dem gesamten Umfang stehen. Der potentielle Leser eines solchen Buches sieht in der Regel sein Theoriengebäude weitgehend fertig vor sich stehend und sucht für den einen Erker oder Giebel noch nach Fachliteratur, die ihm hilft, diesen zu verstehen

oder zu konstruieren. Jedoch betrifft die Geschichte dieses Gebiets eine Vielzahl von Phänomenen und Konstellationen, die ineinander verflochten sind.

Es gibt zahlreiche Beiträge, die die schlechten Einkommen der deutschen Autoren in der Zeit vor Einführung des Urheberrechts darstellen.[41] Sie würden ihre Werke *»für ein Hundertstel«* der Beträge an Verleger übertragen, die in England (mit Copyright) bezahlt wurden.[42] Tatsächlich verdienten die deutschen Autoren ohne Urheberrecht mehr als ihre britischen Kollegen mit Copyright. Das ist keine neue Erkenntnis dieser Arbeit; sie erschließt sich mittelbar bereits aus zeitgenössischen Äußerungen. Klagen über hohe Honorare und die Vielschreiberei, die Kritik an Autoren, die nur um des Geldes Willen schrieben, gab es in Deutschland ab der Nachdruckzeit regelmäßig. *»Ihr Hauptmotiv ist Geld-Erwerb«*, so etwa Heinzmann 1794.[43] In Großbritannien gibt es keine Hinweise auf hohe Honorare oder viele Neuerscheinungen, stattdessen Parlamentsausschüsse zu hohen Buchpreisen, während in Deutschland *»die unermeßliche Büchermasse«* mit jedem Tag wuchs und *»der ärmste Honoratior seine Handbibliothek«* hatte.[44]

Die modernen Diskussionen über das Urheberrecht zeigen Mängel, die sich theoretisch nur wenig sinnfällig darlegen lassen. Viele Narrative zur Geschichte des Urheberrechts sind nicht zutreffend. Oft trifft man auf Versuche, etwas mit dem System zu erklären, das man zur Analyse der Wirklichkeit gelernt hat. Das hat den Nachteil, dass die Wirklichkeit anhand einer Theorie oder Modellen erschlossen wird und man sich bestätigt sieht, wenn sich in der Wirklichkeit Entsprechungen finden. Lassen sich diese nicht finden, wird seltsamerweise oft weiterhin an der Theorie festgehalten, anstatt nach dem Fehler zu suchen. Die Auseinandersetzung mit der herrschenden ökonomischen Literatur zum Urheberrecht ist wenig ergiebig, weil bereits die nahezu einhellig vertretene Prämisse sich nicht bestätigen lässt. Es geht insoweit nicht um die Frage, ob diese Wirkungen sich auch heute noch feststellen lassen, sondern um die ökonomischen und juristischen Annahmen. Wenn rechtliche Regelungen auf der Grundlage von fehlerhaften Theorien entworfen und verabschiedet werden, können sie ihren Zweck verfehlen. Diese Grundannahme lautet, die optimale Gestaltung des geistigen Eigentums ergebe sich aus einer Abwägung zwischen

41. Vgl. etwa Rahmede {2008, S. 30}; Tietzel {1995, S. 143–149}; Vogel {1973, S. 307}, jeweils m. w. Nachw.

42. Janzin/Güntner {2007, S. 249}.

43. Heinzmann {1795, S. 418}, der in seiner konservativen Schrift diverse Änderungen des Buchhandels angriff, seien es die vielen neuen Bücher, die Höhe der Autorenhonorare, den Luxus bei manchen Büchern etc. Vgl. auch Schenda {1970, S. 147–159}.

44. Menzel {1836, S. 4}.

- einem Mehr an Rechten mit der Folge von höheren Honoraren und mehr neuen Werken;
- einem Weniger an Rechten mit der Folge einer besseren Nutzung des geistigen Guts.

Es soll ein quid pro quo sein: Mehr Werke als Wohlfahrtsgewinn, höhere Preise als Wohlfahrtsverlust, oder umgekehrt: Weniger neue Werke als Wohlfahrtsverlust, günstigere Preise als Wohlfahrtsgewinn. Dabei sind die Darstellungen teilweise radikal: Ohne Urheberrecht würden praktisch keine neuen Werke geschrieben und veröffentlicht werden.[45] Der Anreiz zur Schaffung neuer Werke steige mit umfassenderen Rechten. Je breiter, umfassender und langfristiger das Urheberrecht ausgestaltet sei, desto mehr würde der Verleger bezahlen, weil das erworbene Recht wertvoller sei. Mit einem höheren Grad an Internalisierung der positiven externen Effekte steige der Anreiz zur Schaffung neuer Werke. Umgekehrt würde der Wohlfahrtsverlust durch eine geringere Nutzung zunehmen. Ohne Exklusivrecht würden nur Bücher verfasst werden, die nicht in erster Linie aus finanziellen Motiven geschrieben werden. Es würden folglich weniger neue Bücher erscheinen, die aber eine leichtere Verbreitung fänden.[46] Man kann es vergleichsweise einfach ausdrücken: Ohne Urheberrecht hat der Autor keine Chance auf einen angemessenen Lohn für seine schöpferische Leistung.

Aufgrund der komparativen Nachteile der Originalverleger, die sich im virtuellen, mathematischen System ergeben, erscheint dieser Ablauf zwangsläufig. In den europäischen Richtlinien hat sich dies in klaren Worten niedergeschlagen:

> (10) Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten, was ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die

45. Reich {1773a, S. 24}; Pütter {1981, S. 39}. Nach Landes/Posner {2003a}, Posner gehört zu den einflussreichsten Autoren der ökonomischen Analyse des Rechts, soll auch die Veröffentlichung von gemeinfreien Werken ohne Exklusivrecht in Frage stehen.

46. Vgl. beispielsweise Reich {1773a, S. 17}; Pütter {1981, S. 31}; Luden {1814, S. 339, 358 f.}; Arrow {1962, S. 619}; Ohly {2008, S. 144}; Engel {2008, S. 19–21, 41}; Landes/Posner {2003a, S. 480}; Varian {2005, S. 126}; Dam {1995, S. 333}; Liu {2002, S. 428}; Gordon {1989, S. 1392, 1441}; Weizsäcker {2004, S. 5}; Duffy {2005, S. 1079}; Gans et al. {2004, S. 444}; Akerlof et al. {2002, S. 2, 5–7}. Valkonen/White {2006, S. 17}, bezeichnen diese Abwägung zwischen dem Anreiz und der Verbreitung *(»incentive-access tradeoff«)* als das Fundament des ökonomischen Modells für das Copyright. Für das Patentrecht kann man keine vergleichbar einhellige Meinung feststellen. Dies beruht aber auf Umständen wie dem deutlich breiteren Recht oder den sequentiellen Erfindungen; vgl. etwa Lehmann {1994, S. 90}; Heller {2008}; Boldrin/Levine {2008, 2002}; Carrier {2004, S. 46–48}.

> Werke finanzieren können. Um Produkte wie Tonträger, Filme oder Multimediaprodukte herstellen und Dienstleistungen, z. B. Dienste auf Abruf, anbieten zu können, sind beträchtliche Investitionen erforderlich. Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber gewährleistet und ein zufrieden stellender Ertrag dieser Investitionen sichergestellt werden.
>
> (11) Eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte ist eines der wichtigsten Instrumente, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren.
>
> (12) Ein angemessener Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen ist auch kulturell gesehen von großer Bedeutung.[47]

Das *Schutzniveau* müsse hoch sein, da diese Rechte die Grundlage für das geistige Schaffen bildeten. Der *Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte* erlaube es, die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kreativität im Interesse der Autoren, der Kulturindustrie, der Verbraucher und der ganzen Gesellschaft sicherzustellen.[48] Mit vergleichbaren mikroökonomischen Begründungen wurden in den Zeiten des Merkantilismus' Schutzzölle oder Monopole jeder Art begründet, deren Zweck stets darin lag, ein Unternehmen vor drohendem Wettbewerb zu schützen. Das wirtschaftsrechtliche Instrumentarium des Urheberrechts hat seinen Ursprung einerseits in den Gruppenmonopolen der Zünfte, andererseits in der merkantilistisch motivierten, absolutistischen Planwirtschaft der Fürsten, die mittels der genannten Instrumente das Geschehen am Markt beeinflussten. Die Gewährung von Sondervorteilen wirkt als Subventionierung der aus der Gleichheit hervorgehobenen Gruppen, die neben dem Ertrag aus der Leistung einen zusätzlichen Gewinn auf der Grundlage des geistigen Eigentums erwirtschaften können.

Die modernen ökonomischen Theorien über das geistige Eigentum haben sich gegenüber dem Stand der 1774 veröffentlichten Arbeit Pütters[49] allenfalls geringfügig geändert. Pütters Auftraggeber waren Verleger und Adam Smiths Kommentar zu solchen mikroökonomischen partiellen Gleichgewichtsanlysen trifft den Kern:

47. Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsbl. EU 2001, L 167/10.

48. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte; Amtsbl. EU 2006, L 372/12 .

49. Pütter {1981}.

»Daß Monopoliengeist diese Lehre ursprünglich erfand und ausbreitete, leidet kein Zweifel; und die, welche sie predigten, waren keine solche Thoren, als die, welche ihnen glaubten.«[50] Es wird ausschließlich aus der Sicht der existierenden Anbieter argumentiert.[51] In einem monopolistisch abgesteckten Rahmen werden mit einer Baukastenmentalität aus unterschiedlichen Versatzstücken Theorien konstruiert, die mangels Gewichtung der einzelnen Elemente (Voraussetzungen für ein Verbot, Breite des Verbots, Dauer des Rechts, Schrankenbestimmungen etc.) in der monde virtuel sich gleichwertig und austauschbar, jedoch oft ohne Realitätsbezug gegenüberstehen.[52] Selbst wissenschaftliche Autoren, die die Vorteile des Urheberrechts eher gering schätzen, gehen von dem niedrigeren Honorar für den Autor bei einem geringeren Schutzniveau aus.[53]

Das Gedankenexperiment scheint den Charakter eines Naturgesetzes zu haben und doch ist der in den Theorien gedanklich erschlossene Ablauf in der Wirklichkeit nicht eingetreten. Die an sich evident erscheinenden ökonomischen Annahmen sind damit für die Erkenntnis des wirklichen Geschehens unzureichend. Es handelt sich um *»wertlose Konstruktionen«*,[54] auch wenn eine Riege führender Wirtschaftswissenschaftler, darunter einige Nobelpreisträger,[55] 2002 vorgerechnet hat, dass die Verlängerung des Urheberschutzes zu einem – wenn auch kaum nennenswerten – höheren Einkommen der Urheber führen würde.

Der Fehler liegt nicht darin, dass die Autoren der Ehre halber, nicht wegen der Bezahlung, zur Feder griffen. Es lässt sich vielmehr bestätigen, dass in Deutschland viele Autoren durch die Bezahlung angeregt wurden, entsprechende Werke hervorzubringen. Vielmehr hat das Nachdruckverbot die Höhe der Bezahlung der Autoren vermindert. Keine der Theorien ist geeignet, Gründe für die auffällige Prospe-

50. Smith {1795, S. 111 f.} Original: Smith {1981, S. 493}.

51. Wo finden sich in diesen (angeblich wohlfahrtsökonomischen) Modellen, reanimierte Zunfttheorien mit anderer Bezeichnung, die Drucker oder die Buchhändler, die aufgrund der höheren Preise weniger Arbeit hatten, und inwiefern werden die Studenten berücksichtigt, die sich mit schlecht ausgestatteten Bibliotheken begnügen müssen? Geopolitische Aspekte, die für das Urheberrecht entscheidende Bedeutung hatten, fehlen genauso. Statt die Nachteile ernsthaft in Betracht zu ziehen werden immer mehr Leistungen mit einem exklusiven Recht bedacht, die Dauer der Recht wird seit Jahrhunderten ausschließlich verlängert und das Verbotsrecht wird immer umfassender verstanden, um eine angebliche *Schädigung* des Rechtsinhabers durch Wettbewerb zu unterbinden.

52. Coase {1998, S. 72}: *»Mainstream economics […] is in fact little concerned with what happens in the real world.«*

53. Vgl. etwa Liebowitz {1985, S. 185}; Breyer {1970, S. 293}; Hurt/Schuchman {1966}.

54. Weber {2005, S. 8, 1. Teil, 1. Kap. I § 1 6}, zu Theorien, die sich nicht in der Wirklichkeit spiegeln.

55. Akerlof et al. {2002, S. 2, 5–7}, (George A. Akerlof, Kenneth J. Arrow, Timothy F. Bresnahan, James M. Buchanan, Ronald Harry Coase, Linda R. Cohen, Milton Friedman, Jerry R. Green, Robert W. Hahn, Thomas W. Hazlett, C. Scott Hemphill, Robert E. Litan, Roger G. Noll, Richard Schmalensee, Steven Shavell, Hal R. Varian und Richard J. Zeckhauser).

rität des deutschen Verlagswesens einschließlich der stark steigenden Autorenhonorare im Nachdruckzeitalter zu nennen. Die essentiellen Aussagen der ökonomischen Analyse des Rechts, deren Ergebnisse seit Jahrzehnten auf das Rechtsgebiet des geistigen Eigentums übertragen werden sollen, sind ungeeignet, das Geschehen zu erklären. Da die Wirklichkeit sich nicht entsprechend den Annahmen verhalten hat, sind die einfachen Modelle nicht geeignet, die Wirklichkeit zu erklären.

Der Zweck der Wirtschaftswissenschaft wird verfehlt, wen man diese Ergebnisse verleugnet. Man kann versuchen, nach anderen Gründen außerhalb des Urheberrechts zu forschen. Dass die in der Goethezeit geschriebene Literatur schlechter war als diejenige der Zeit ab Inkrafttreten des Urheberrechts, wird kaum jemand ernsthaft behaupten wollen. Ist die in dieser Zeit auftretende Lesesucht, die sogenannte erste Leserevolution, oder der expandierende Markt Ursache für das Aufblühen des deutschen Buchhandels? Wenn es aber nur eine Frage der Kultur oder Mentalität sein sollte: Welchen Zweck hätte das Urheberrecht, wenn es zu einer bedeutungslosen Zufälligkeit degradiert wird. Aber selbst dann lässt sich die Zwangsläufigkeit der herrschenden Meinung über die Wirkungen des Urheberrechts, die nun mal lautet: *kein Urheberrecht, kein Autorenhonorar, keine neuen Werke,* nicht wegdiskutieren. Man müsste plausibel darlegen, dass der Buchmarkt in Deutschland mit Urheberrecht sich noch um einiges besser hätte entwickeln können, als es ohne Urheberrecht ohnehin geschehen ist. Dies ist angesichts des außergewöhnlichen Fortschritts in Deutschland kaum möglich. Wäre die weitgehend unangefochtene Annahme richtig, wären in Großbritannien ohne Copyright noch weniger neue Bücher erschienen und die Autoren hätten noch weniger bekommen, während Deutschland, das sich in der urherberrechtsfreien Zeit zur führenden Nation im Buchmarkt entwickelte, durch zusätzliche Exklusivrechte einen nochmals deutlich besseren Aufschwung hätte nehmen müssen. Tatsächlich kam es in Deutschland erst mit Wirksamwerden des Nachdruckverbots zur rezessiven Entwicklung.

Die Annahmen zur Wirkung des Urheberrechts versagen, als in Deutschland mit Inkrafttreten eines wirksamen Nachdruckschutzes – anstatt einer nach der Theorie zu erwartenden Verbesserung der Indikatoren Novitäten und Autorenhonorar – der Buchmarkt in eine Jahrzehnte andauernden Depression fiel, während die anderen Faktoren für den Buchmarkt wie Bevölkerungszahl, Einkommen, Lesefähigkeit oder Bildung eine gegensätzliche Entwicklung forderten. Es hat sich bei den Folgen des Urheberrechts nicht um unvorhergesehene Nebenwirkungen gehandelt, sondern um ein Versagen des Mittels, da das Recht die vorhergesagten Folgen nicht herbeiführte. Starke *Rechte* haben keineswegs dynamische Effizienz oder höhere Einkommen des durchschnittlichen Urhebers zur Folge.

Der Gedanke, wenn ein Exklusivrecht von einem Jahr dem Urheber zum Vorteil

gereicht, könnten zehn oder einhundert Jahre den Vorteil nur vergrößern, lässt sich nicht bestätigen. Selbst die aus heutiger Sicht kurze Dauer des Statute of Anne von 14 oder 28 Jahren nach Veröffentlichung war zu lang und hatte praktisch nur Nachteile, niedrigere Honorare und höhere Preise, zur Folge.

In den Grundzügen ließen sich folgende Wirkungen des Nachdruckverbotes feststellen:

- Bestsellerautoren wurden teilweise, abhängig vom Vertrag mit dem Verleger, sehr gut entlohnt. Durchschnittliche Autoren (oder Werke) wurden schlechter honoriert, wenn ihre Werke überhaupt veröffentlicht wurden. Dabei ist der Begriff *Durchschnitt* kein Qualitätskennzeichen, sondern bezieht sich auf die Absatzerwartungen des Verlegers.

- Die Veröffentlichung wie auch die Verbreitung neuer Werke wurde behindert. Im wissenschaftlichen Bereich wurden viele mögliche Bücher vermutlich nicht geschrieben.

- Der Privatbesitz von geschützten Werken war die Ausnahme. Auch im belletristischen Bereich waren die Auflagen klein, weil neben der Oberschicht nur eine begrenzte Zahl von Bibliotheken und Lesegesellschaften den Kauf der Bücher als Klubgut finanzierte.

Mit steigendem Umfang der Rechte waren mit Ausnahme der Bestsellerautoren und den dazugehörenden Rechteverwertern alle schlechter gestellt. Das geistige Eigentum führte in Großbritannien nicht nur dazu, dass die Unternehmer besser gestellt waren als die Konsumenten. Es führte auch dazu, dass die steigende Unternehmerrente nicht den Verlust der sogenannten Konsumentenrente ausglich. Also auch unter Berücksichtigung eines interpersonellen Nutzenvergleichs auf Grundlage des für immaterielle Güter zweifelhaften Maßstabes Geld war das Copyright die schlechtere Variante.[56] Die Nachteile machten sich nicht nur in quantitativer Hinsicht bemerkbar, sondern auch in qualitativer: Die Breite des Angebots war mit Copyright äußerst reduziert. An diesem Ergebnis ändert auch die gängige Gerechtigkeitsvorstellung, der Autor werde ohne Urheberrecht um die Früchte seiner Arbeit gebracht, nichts, denn tatsächlich hat das Urheberrecht genau das bewirkt.

Das heißt nicht, dass keinerlei Regelung das Optimum ist, sondern zunächst nur, dass die ökonomischen und juristischen Theorien unzureichend sind. So lassen sich

56. Vgl. hierzu Tietzel {1995, S. 72 f.}, der – unzutreffend – die Unmöglichkeit eines Vergleichs behauptet. Vgl. auch Gordon {2003, S. 643}. Ott/Schäfer {2005, S. 13}, sehr allgemein im Hinblick auf das Patent- und Urheberrecht.

manche Nachteile, die das geltende Urheberrecht bis weit in das 20. Jahrhundert hinein zur Folge hatte, heute kaum noch feststellen. Man kann nicht von einen Mangel an Neuerscheinungen sprechen und die Preise sind in vielen Bereichen nicht auffällig hoch. Begibt man sich jedoch z. B nach Bulgarien mit einem Durchschnittseinkommen von ca. einem Fünftel im Vergleich zu Deutschland, Frankreich oder Großbritannien, zeigt sich ein anderes Bild. Es treten jedoch andere Probleme hervor, die oben angesprochen wurden.

2 Vervielfältigung und Verbreitung

2.1 Ein und dasselbe stets

Die Schrift wurde von Platon als eine Art Rede verstanden, die, wie es Kant ausdrückte, jemand »*durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum hält*«.[1] Platon, selbst ein ausgezeichneter Schriftsteller, achtete die Schrift im Vergleich zum Gespräch aber offenbar nicht hoch:

> Denn dieses Schlimme hat doch die Schrift, Phaidros, und ist darin ganz eigentlich der Malerei ähnlich; denn auch diese stellt ihre Ausgeburten hin als lebend, wenn man sie aber etwas fragt, so schweigen sie gar ehrwürdig still. Ebenso auch die Schriften. Du könntest glauben, sie sprächen, als verständen sie etwas, fragst du sie aber lernbegierig über das Gesagte, so enthalten sie doch nur ein und dasselbe stets.[2]

Der Gebrauch der Schrift, als Mittel des Gedächtnisses erfunden, mache nicht weise, sondern eingebildet, scheinweise und sei schlecht für das Gedächtnis. Schriften selbst können nicht argumentieren oder Fragen beantworten. Eine Schrift bedarf zu ihrer Verteidigung der Hilfe des Autors, da sie sich selbst nicht schützen kann.[3]

Platons Kritik an der Schrift gründete in der Ansicht, dass zum Verstehen der *höheren Wahrheiten* andere Voraussetzungen erfüllt sein müssten als die Kenntnis eines bloßen Monologs: Die vollständige geistige Erkenntnis käme nur Schritt für Schritt zustande. Da die Schriften keine Unterscheidung im Hinblick auf den Lesenden machen können, seien Missverständnisse nicht zu vermeiden. Deshalb sei »*jeder ernste Mann, der kein Mietling der Wissenschaft ist, weit entfernt über ernste, hochwürdige Gegenstände seine Gedanken durch die Schrift unter der Menschheit zu veröffentlichen und dadurch sie der Schwatzsucht und Herabwürdigung des Pöbels preis zu geben.*«[4]

In Phaidros fragt Sokrates, ob ein verständiger Bauer seinen Samen in einen Adonisgarten, wo er nach acht Tagen schön in die Höhe geschossen sei (aber keine Früchte tragen kann), oder nach den Regeln des Landbaus in den gehörigen Boden, wo er nach acht Monaten Früchte trägt, säen würde? So verhalte es sich auch

1. Kant {1914, S. 289}.
2. Platon {2004a, S. 275}.
3. Platon {2004a, S. 274f}; Platon {1855, S. 329a}.
4. Platon {2004b, S. 342–344}.

mit philosophischen Gedanken – um diese ging es Platon, nicht um profane Gebrauchstexte –, denn diese könnten im Gespräch erörtert werden und auf diese Art die Sprechenden sich gegenseitig befruchten. Eine Schrift hingegen habe kein Verständnis dafür, *»zu wem sie reden soll, und zu wem nicht«*.[5] Gedanken über ein dem Eigentum vergleichbaren Recht am Wissen waren Platon fremd. Im SIEBTEN BRIEF beschwerte Platon sich über die Schriftsteller, die über seine Gedanken etwas verfassen, denn seine schriftlichen oder mündlichen Äußerungen sollten doch am besten von ihm stammen. Es schmerze ihn arg, dass seine Gedanken entstellt in die Welt hinausgeschrieben worden seien. Es ging ihm jedoch nur um die zutreffende Wiedergabe, nicht um eine Inhaberschaft der Gedanken.

In dem Brief schildert er ferner, dass er auf Sizilien einen Vortrag bei Dionysios II. von Syrakus gehalten habe. Später habe Dionysios die von Platon gehörten Gedanken niedergeschrieben, als wenn es sein eigenes System gewesen wäre.[6] Platon beschäftigte sich aber nicht weiter mit dem Plagiat in dem Sinne, dass ihm ein Unrecht getan oder ihm etwas genommen worden sei. Gegen die Vereinnahmung der von ihm vorgetragenen Gedanken unter Verleugnung seiner geistigen Urheberschaft wendete er sich nicht, auch wenn dieser Eindruck auf den ersten Blick entstehen kann. Wenn Dionysios seine Gedanken durch die Schrift als sein Eigentum ausgeben wolle, sei dies Prahlerei, so schreibt er zwar.[7] Seine Kritik war aber nicht gegen das Übernehmen der Gedanken und Ideen gerichtet. In der Schrift trete vielmehr ein verachtenswürdiges Geltungsbedürfnis zutage, weil kein gesunder vernünftiger Grund existiere, überhaupt einen Text über die höchsten und wichtigsten Fragen des Universums zu veröffentlichen. Für die Schreiberei über solche Wahrheiten, völlig unabhängig, von wem die Gedanken stammen, gäbe es keine haltbaren Entschuldigungsgründe. Die höchsten und wichtigsten Fragen könne man nicht in einer Schrift festhalten, sondern nur im dialektischen Gespräch erörtern. Nicht das Behalten der eigenen Erkenntnisse, sondern die angemessene Methode zu deren Vermittlung und der Austausch waren ihm wichtig. Friedell bringt dies im lesenswerten Abschnitt über die Plagiatoren zum Ausdruck, wenn er Platons Vorgehensweise umschrieb: »*Sokrates hatte das seltene Glück, in Plato einen ganz skrupellosen Dieb zu finden, der sein Handwerk von Grund aus verstand: ohne Plato wäre er unbekannt.*«[8]

Abgeschrieben, kopiert und plagiiert wurde schon in der Zeit des antiken Griechenlands, etwa zahllose Abschriften von Homer. Der Ruhm der APHRODITE des

5. PLATON {2004a, S. 275}.
6. PLATON {2004b, S. 341}.
7. PLATON {2004b, S. 344}.
8. FRIEDELL {1927–1931, S. 52 (Bd. 1)}.

Praxiteles ließ die Skulptur zu einem der meistkopierten Werke der griechischen Kunst werden. Kopien der griechischen Skulpturen wurden spätestens ab dem 4. Jahrhundert v. Chr. in der gesamten Antike en gros angefertigt, und schließlich haben die Originale, im Gegensatz zu den in verschiedene Regionen verstreuten Kopien, den Lauf der Zeit selten überstanden.[9] Zahlreiche Tragödien oder Komödien wurden nicht oft genug kopiert und können heute nicht mehr rekonstruiert werden. Bei Texten standen und stehen die Historiker vor einem *»Trümmerhaufen der uns erhaltenen Literatur«*. Sie versuchen, anhand von divergierenden Abschriften, Palimpsesten oder *»unbewussten Nachahmungen […] rückwärts das verlorene Original«* zu rekonstruieren.[10] Selbst bei den in Stein gehauenen Statuen sind bis auf wenige Ausnahmen zumeist nur römische Arbeiten erhalten.[11] Name und Werk mussten bei beabsichtigten Kopien in Griechenland oder den Römern übereinstimmen, das Werk vom Autor stammen, die Abschrift fehlerfrei sein. Bei Werken der bildenden Kunst lassen sich Signaturen als Zeichen der Individualisierung bis ca. 700 v. Chr. zurückverfolgen.[12] Aber bis heute kann die Frage, nach welchem Maßstab und welchen Kriterien die Unterscheidung zwischen einem Original und der Kopie eines Originals getroffen werden soll, wie exakt bewusste Kopien das Original überliefern oder ob der Eigenanteil die Kopie zum Original macht, als ungeklärt bezeichnet werden. Es existieren zahlreiche Begriffe wie Nachahmung oder -bildung, Reproduktion, Imitation, Kopie, Adaption, Anverwandlung, Replikation, Plagiat bis hin zu Fälschung, die eine Klassifikation ermöglichen sollen.[13]

Hohes Ansehen genossen die bildenden Künstler in der römischen Antike jedoch nicht. Sie arbeiteten, das war bereits der erste Makel, in einer Zeit, in der die männliche Oberschicht regierte, befahl, Krieg führte, über Sklaven, Frauen und Kinder herrschte und in der Freizeit sich sportlich im Wettkampf bewies. Die Künstler arbeiteten körperlich, machten sich die Hände schmutzig – wie die Sklaven – und schließlich, sie nahmen ein Entgelt, mussten sich also ihren Lebensunterhalt mit unehrenhafter Arbeit verdienen. Der professionelle Künstler wurde vom Handwerker nicht unterschieden. Damit konnte kein Prestige gewonnen werden, weder bei der kriegerischen Führungsschicht der Griechen oder Römer, noch in der in etwa ab Augustus beginnenden Geldwirtschaft Roms, auch wenn in der späten Kaiserzeit das dilettierende Malen zu einer in den höchsten Schichten anzutreffenden Freizeitbeschäftigung wurde.

9. Hauser {1983, S. 109}.
10. Stark {1878, S. 7}.
11. Furtwängler {1896, S. 1}.
12. Hauser {1983, S. 74}.
13. Junker/Stähli {2008, S. 1 f.}.

Die *artes liberales* wurden als *Lehre*, nicht als *Kunst* verstanden, auch wenn sie höher geschätzt wurden als die *artes mechanicae*, die das Handwerk umfassten.[14] Dichter und Denker hatten bereits eine eigene Stellung in der Gesellschaft wie etwa Cicero oder Tacitus. Reine Autoren konnten ein höheres Ansehen erlangen als Gast der Führungsschicht, nicht als minderwertiger Lohnabhängiger, dies aber nur, wenn sie kein Entgelt forderten, also aus Muße, für die eigene Ehre, bestenfalls für ein Honorarium oder einen Ehrensold eines reichen Gönners schrieben.[15] Wenn die Urheberschaft zutreffend angegeben war, förderten Kopien oder weitere Abschriften das Ansehen des Autors.

Der für die Übernahme von Ideen geläufige Begriff *Plagiat*, (von lat. plagium, *Seelendiebstahl*, oder griech. plagios, *unredlich*) geht auf einen im 1. Jahrhundert n. Chr. lebenden Römer zurück: Fidentinus gab die Werke Martials als seine eigenen aus, woraufhin Martial ihn als »*plagiarius*« (Menschenräuber) oder »*fur*« (Dieb) beschimpfte.[16] Jedoch wurde trotz des Begriffs *Dieb*, der nahelegt, dass es einen rechtmäßigen Inhaber gibt, in der Antike ein gesondertes Recht am Werk nicht anerkannt. In der Literatur wird meistens und oft nur Martial zitiert. Dies zeigt mittelbar die geringe Bedeutung dieser Frage im klassischen Rom. Es war kein Thema. Ein entsprechendes Recht war im römischen Recht unbekannt, obwohl die unkörperliche Sache *(res incorporalis)* in der juristischen Literatur des antiken Rom bereits verwendet wurde und das Abstraktionsprinzip ein gesondertes Eigentum daran möglich gemacht hätte.[17] Angesichts der Heerscharen von Juristen, die im 18. und 19. Jahrhundert Fundstellen zur Begründung des Nachdruckverbots in den römischen Quellen gesucht haben, kann man davon ausgehen, dass in dieser Zeit nicht einmal die Idee eines solchen Rechts ernsthaft diskutiert wurde. Ein Recht am Werk hatte der Autor nur im Hinblick auf das körperliche Manuskript, die schriftliche Fassung, in der das Werk festgehalten war.[18] Eine einmal in der Öffentlichkeit gehaltene Rede oder verbreitete Schrift wurde zu einer frei nutzbaren öffentlichen

14. May {2000b, S. 262 f.}.

15. Schickert {2004, S. 13–19}; Wittmann {1999a, S. 14}; Bappert {1962, S. 13}; Visky {1987}.

16. Renouard {1838, S. 16}; Mumby {1910, S. 11}; Harum {1857, S. 1}; Gieseke {1995, S. 2 f.}; de la Durantaye {2006}, Rn. 96.

17. Renouard {1838, S. 16}; Gierke {1895, S. 751}; Schickert {2004, S. 103–105}; de la Durantaye {2006, Rn. 163 ff.}; Drahos {1996, S. 18}.

18. Bappert {1962, S. 17}. Gieseke {1995, S. 3}; Klostermann {1877, S. 10}; Boytha {1991, S. 70–75}. Pohlmann {1962, S. 152}, schildert den Streit zweier römischer Rechtsschulen, nämlich ob durch Malen oder Schreiben auf fremden Papier ein Recht hieran erworben werden könnte, der zu Gunsten des Papierinhabers entschieden wurde. Vgl. aus neuer Zeit zu einem ähnlichen Sachverhalt: BGH, Urt. vom 24. 5. 2007,Az.: I ZR 42/04 (Mauerbilder).

Angelegenheit: »*oratio publicata res publica est*«[19] bzw. »*oratio publicata res libera est*«[20]. Ein Recht, gegen Kopien vorzugehen, gab es nicht, auch wenn in Rom einzelne Bücher Auflagen von 1000 und mehr Exemplaren – handschriftlich nach Diktat von Sklaven angefertigte Kopien – erreichten. In Rom gab es bereits einen florierenden Handel bis in die Provinzen hinein mit Handschriften auf Papyrus und öffentliche Bibliotheken.[21] Diese Kopien waren jedoch keine Plagiate im Sinne Martials, da bei Martial ein Dritter seinen Namen, nicht den des wahren Autors, auf die Schrift gesetzt hatte.

Im chinesischen, arabischen, jüdischen oder griechisch-römischen Kulturkreis war Urheberrecht nicht bekannt.[22] Es gilt als ein Rechtsinstitut, das in der europäischen Neuzeit im Zusammenhang mit dem Buchhandel entwickelt worden ist.

Das Bedürfnis nach Authentizität[23] stellt offenbar die älteste bekannte Verbindung zwischen dem Urheber und seinem Werk dar. Dies ist zu trennen von der vermögensrechtlichen Zuweisung. Die Gesellschaft zollt bestimmten geistigen Werken auf unterschiedliche Art eine Wertschätzung, etwa durch ein Lob in der Öffentlichkeit, Einladungen zu Gesellschaften, die Einräumung eines bestimmten Amtes oder den Wunsch, Werke aus der Hand des Erschaffers zu besitzen. Diese Wertschätzung kann selbstverständlich für den Urheber von Bedeutung sein. Er hat ein Interesse daran, dass ihm diese nicht entzogen wird und das Werk in der von ihm autorisierten Form in der Öffentlichkeit erscheint. Die Authentizitätsfunktion soll dem Urheber die Entscheidung über folgende Fragen ermöglichen:

1. Ob und unter welchen Bedingungen das Werk veröffentlicht und weitergegeben werden darf?

2. Ob das Werk in der Öffentlichkeit der Person des Urhebers zugeeignet wird und ob ein Dritter sich des Urheberschaft berühmen darf?

3. Inwieweit ist der Urheber berechtigt, die Übereinstimmung zwischen Original und Kopie zu fordern?

Solche Forderungen und die Missbilligung von abweichenden Handlungen lassen sich in der griechischen und römischen Antike, dann wieder markant in der italie-

19. Gieseke {1995, S. 2}.

20. Quintus Aurelius Symmachus (345–410), zitiert nachde la Durantaye {2006}, Rn. 115; Kohler {1907, S. 30}; Pohlmann {1962, S. 153}.

21. Schickert {2004, S. 20–25, 32–42}; Kapp {1886, S. 5, 8, 737}, der 100 für einen Verleger tätige Schreibsklaven nennt.Gieseke {1995, S. 1}, spricht nur davon, dass man innerhalb kurzer Zeit zahlreiche Vervielfältigungsstücke anfertigen konnte.

22. Hesse {2002, S. 26–29}.

23. Peifer {2001, S. 55–61}, m. w. Nachw., auch zu dem Begriff der Authentizität.

nische Renaissance oder beim sendungsbewussten Martin Luther ausmachen. Von den unter den persönlichkeitsrechtlichen Teil des deutschen Urheberrechts fallenden Ansprüchen fehlt in der Antike nur das Rückrufrecht, das erst im 1965 veröffentlichten Gesetz enthalten ist und sehr selten ausgeübt wird.

Allerdings erwächst hieraus noch kein Urheberrecht oder geistiges Eigentum, auch dann nicht, wenn erhebliche finanzielle Interessen hinzutreten, wenn also beispielsweise die italienischen Dichter und Maler fürstliche Honorare verlangen konnten und bezahlt bekamen.

2.2 Das teure Pergament

Ohne die von ihm so geschmähte Schrift wäre von Platon heute nichts mehr bekannt, denn im frühen Mittelalter drohte das Wissen der Antike verloren zu gehen.[24] Das für die europäische Kultur bedeutsame Wissen als aktiv angewandtes und fort entwickeltes Vermögen einer Gesellschaft begab sich teilweise auf eine Reise von Griechenland und dem weströmischen Reich in die oströmischen, arabischen Regionen Nordafrikas. Von dort kam es Jahrhunderte später insbesondere nach Norditalien (Florenz,Venedig, Mailand, Bologna) zurück und konnte sich ab dem späteren Mittelalter in den nördlicheren, weniger stark von der katholischen Kirche beeinflussten Gebieten Europas freier entfalten und entwickeln.

Ein großer Teil der Werke der antiken Klassik verschwand aus Europa. Er wurde aus den christianisierten Regionen vertrieben, etwa in das mesopotamische Harran an die damalige Grenze zwischen dem römischen und dem persischen Reich, wohin sich eine neuplatonische Schule bis in das elfte Jahrhundert hinein vor der christlichen *Barbarei* rettete.[25] Bewahrt und erweitert wurde ein bedeutender Teil des überlieferten Wissens in den Gebieten des Islam: Das Arabische war im Mittelalter die Sprache der Wissenschaften und das Gebiet der Künste. Kenntnisse über Medizin, Landwirtschaft, Mathematik, Geographie, Poesie, Astronomie oder die Philosophie waren außerhalb der eroberten Gebiete in Spanien, *Al Andalus* oder *Land der Mauren* genannt, wo Araber, Juden und Christen bis zum lang umkämpften militärischen Erfolg der Reconquista zusammentrafen, in Europa kaum anzutreffen. Das Arabische war auch bis in die Zeiten der Renaissance und Reformation die meistübersetzte Sprache der Welt.[26] Auf europäischem Boden gab es in Córdoba und Toledo islamische Hochschulen, ansonsten aber nicht viel mehr. Während des gesamten Mittelalters lagen im Osten mit Byzanz (Byzantion, Constantinopo-

24. Berman {2002, S. 99–107}.
25. Fontana {1995, S. 40}.
26. Fontana {1995, S. 59}.

lis oder Konstantinopel) und Bagdad *»zwei Zentren höchster Kultur«,* von denen aber erst nach Jahrhunderten *»Einwirkungen auf das barbarische Europa«* ausgingen.[27] Das für die Entwicklung des deutschen Rechts so bedeutende *Corpus Iuris Civilis* wurde 528 bis 534 unter dem oströmischen Kaiser Justinian I. zusammengestellt. Auch das römische Recht überlebte in Byzanz und kehrte im 11. Jahrhundert nach Bologna in die Wissenschaft zurück. Es wurde Grundlage der Rechtslehre in vielen weiteren Universitäten.[28]

Im Imperium Romanum der griechisch-römischen Antike setzte sich im vierte Jahrhundert das Christentum durch. Das Reich spaltete sich 395 endgültig in den griechischen Osten und den lateinischen Westen. Um 400 waren zudem die Germanen in das gesamte weströmische Reich vorgedrungen. Vereinfacht kann man sagen, dass in diesem griechisch-römisch-germanischen Europa ab dem fünften Jahrhundert, *»während der spätantike Staat sich im Osten«* behauptete, er im Westen in *»eine akute Krise«* geriet, in der er *»allmählich seine Führung einerseits an die Germanen, andererseits an die Kirche«* verlor.[29] Die lateinisch-christliche Literatur war in der Zeit Augustinus' noch lebendig, zeigte jedoch schon im fünften Jahrhundert Verfallserscheinungen. 476 wurde der letzte weströmische Kaiser Romulus Augustus von den germanischen, im Dienste Roms stehenden Streitkräften abgesetzt.

In dem Maße, in dem das weströmische Reich an Macht verlor, versandete in dem Gebiet die Schriftlichkeit. Das westliche Europa im frühen Mittelalter vom 6. bis zum 10. Jahrhundert zeigt sich als eine Zeit mit wenigen schriftlichen Quellen, dem Fehlen der Schriftlichkeit, der Seltenheit von Büchern überhaupt und der Schwierigkeit der Sammlung von Büchern für Bibliotheken aus. Die Art der Wahrnehmung der Umgebung und Natur, die *Andersartigkeit* dieses Jahrtausends, wie sie in den bildlichen Darstellungen zum Ausdruck kam, beeinträchtigte den historischen Zugang bereits im Humanismus, der diese »mittlere« Epoche zwischen der Antike und der neuen Zeit als dunkel und finster umschrieb. Das aus unserer Sicht dürftig anmutende geistige Leben des Mittelalters fand nach der Regierungszeit Karls des Großen hinter Klostermauern statt, wo in Schreibschulen Bücher kopiert und zwischen den Klöstern ausgeliehen wurden.[30] Dabei war die Zahl der Handschriften äußerst gering.[31] Das Benediktinerkloster in Lorsch hatte im 9. Jahrhundert eine große Bibliothek mit 600 Büchern oder das Kloster Benediktbeuern

27. Sombart {1969b, S. 95}.

28. Coing {1967, S. 7}; Wesel {1997, S. 311–316}.

29. Schieffer {1996c, S. 24}.

30. Kirchhoff {1853, S. 2}; Mumby {1910, S. 14–25}; Pirenne {2009, S. 79 f.}; Hauser {1983, S. 175–183}; Bühler {2006, S. 105}.

31. Bogeng {1922, S. 29–34}.

mit etwa 50 Handschriften die reichhaltigste Bibliothek in Bayern.[32] Die Handschriften bildeten einen wertvollen Bestandteil des Kirchenschatzes.

Der Nachfolger des letzten römischen Kaisers in Westeuropa wurde Karl der Große, vom Papst gekrönt im Amt von Gottes Gnaden, *Dei gratia*, als weltlicher Herrscher des römischen Reichs. Er warAnalphabet, wie fast sämtliche seiner Untertanen, auch wenn er ebenso erfolglos wie die Ottonen die sogenannte karolingische Renaissance einzuleiten versuchte.[33] Die Kultur des Schreibens war im Frühmittelalter, der Zeit des naturalwirtschaftlichen, feudalen Lehnswesens und der kleinen Dorfgemeinschaften, zerstört.[34] Lediglich die Elite derKleriker, Mönche in den Klöstern und einige Fürsten konnten überhaupt noch schreiben, auch wenn die aus dem 8. Jahrhundert erhaltenen Handschriften eine notorische Unkenntnis in Sprache und Schrift verraten.[35]

Vom achten Jahrhundert ab lebte Westeuropa dreihundert Jahre von überseeischen Ländern isoliert. Politische Institutionen und das Rechtssystem verfielen und zugleich auch die Städte. Ein fast vollkommener Stillstand von Handel und Gewerbe war die Folge.[36] Nur Venedig und Unteritalien unterhielten weiterhin Handelsbeziehungen zu Konstantinopel.[37]

Ab dem zehnten Jahrhundert verbreitete sich das als *cluniazensische* Reform bezeichnete Mönchstum in Europa, das das weltliche Element der Kirche abschüttelte. Das monastische Ordenswesen entzog die Klöster zum Teil der Aufsicht der eher weltlich orientierten Bischöfe. Wo die Mönche über die Klöster hinaus wirkten, wuchs die Frömmigkeit, die Andacht, die Achtung des Ritus der Kirche und der christlichen Feiertage. Die Kirche als Stellvertreterin Christi auf Erden wurde als die mystische Quelle der Gnade und des Heils angesehen. Außergewöhnliche Geschehnisse wurden mit Mirakeln, wunderbaren Heilungen und anderen religiösen Erscheinungen in Verbindung gebracht.[38] In vielen Regionen Europas wurde der Mensch nicht als denkendes und Eigenes schaffendes Wesen verstanden; es gab so-

32. Bogeng {1922, S. 35}; Kapp {1886, S. 23}; Wittmann {1999a, S. 17}.

33. Pirenne {2009, S. 79}; Bühler {2006, S. 100}.

34. Riche {1962, S. 548}. Nahezu die gesamte Produktion der Domänen dienten dem Unterhalt der Domäne selbst. Untereinander hatte sie vor allem kriegerische Kontakte, wenn es auch stets einen geringen Handel gab, etwa mit Wein oder bei regionalen Hungersnöten; Pirenne {2009, S. 136. 191 f.}.

35. Pirenne {2009, S. 48 f.}; Lough {1978, S. 7}; Fontana {1995, S. 53 f.}; Bühler {2006, S. 104}. Heute weist der englische Begriff *clerk* auf seinen Ursprung, den des Schreibens mächtigen *cleric* hin.

36. Pirenne {2009, S. 86}.

37. Pirenne {2009, S. 191–193}.

38. Pirenne {2009, S. 158–162}; Schieffer {1996a, S. 1054–1059}. 1059 wurde die Papstwahl von Papst Nikolaus II auf ein Kardinalskollegium übertragen und somit den weltlichen Fürsten entzogen, die im 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts– je nachdem, wer gerade die stärkste Militärmacht in

gar eine *Furcht vor dem Eigenen*.[39] Der Herr ist der Schöpfer, der die *schöpferische Leistung* erbringt, nicht der Mensch. Selbst bei den größten Geistlichen jener Zeit herrschte ein gewisser Fanatismus vor, der weltliche Gelehrsamkeit als verworfen ansah. Schließlich war das Essen der verbotenen Früchte des Baums der Erkenntnis Grund für die Vertreibung aus dem Paradies und Beginn der Unheilsgeschichte der Menschheit. Autoren eigenständiger Werke gab es praktisch nicht. Die wenigen Autoren schrieben, im Gegensatz zur weltlichen Renaissance des späten Mittelalters, ausschließlich zum Ruhm Gottes, so wie die Kunst einen tief religiösen, vergeistigten Charakter hatte.[40] Gelehrsamkeit, in den allegorischen Darstellungen des Mittelalters durch Bücher, Lesepulte oder Schreibzeug dargestellt, wurde begleitet von Attributen göttlicher Eingebungen (Engel, Tauben als Sinnbild für den Heiligen Geist oder himmlische Strahlen).[41] Die Menschen lebten in einem gottgeschaffenen Mysterium, in dem man Wissen nicht um des Wissens willen sammelte, sondern für das Seelenheil. Die christlichen Autoren sahen oft ihr Werk nicht als Eigenes an und sich selbst nicht als Subjekt der Erkenntnis, denn die Schöpfung von etwas Neuem war der göttlichen Macht vorbehalten. Bevor die Autoren ein Bewusstsein für ihre eigene Leistung entwickeln konnten, musste das im Mittelalter geprägte Bild der göttlichen Eingebung überwunden werden.[42] Im 12. Jahrhundert kam die gotische Baukunst auf, die den Menschen die Möglichkeit gab, ihre Fähigkeiten zu zeigen, da sie gottgefällig eingesetzt wurden. Aber während heutzutage jeder, der bei der Produktion eines Films eine Lampe gehalten und ein Kabel getragen hat, namentlich im Abspann erwähnt sein will, verschwanden die am Bau einer Kathedrale Beteiligten vollkommen in der Anonymität der Bauhütte. In allen Bereichen der damaligen Kunst stößt man auf den namentlich nicht genannten Künstler. Heute bekannte Bilder stammen von einem *unbekannten oberrheinischen Meister*; als Komponist der Wimpfener Motetten wird die Freie Reichsstadt Wimpfen geführt.

Im zehnten Jahrhundert entstand der juristisch abgegrenzte Stand des Adels, der vor allem militärische Dienstleistungen erbrachte und in regelmäßigem Kontakt zum Fürsten stand. Der Adel stellte die weltlichen Verwaltungsbeamten, die Burggrafen, die Domänenleiter (Meier) und alle Vertreter der Verwaltung. Er war nicht nur militärischer, sondern auch ein politischer Stand. Jedoch konnte, so Pirenne,

Rom hatte – die Päpste ernannt oder abgesetzt hatten. Papst Gregor VII. verdammte im Jahr 1075 jede Investitur durch eine weltliche Institution.

39. Bappert {1962, S. 63 f.}.

40. Hauser {1983, S. 128}.

41. Für die klassischen griechischen Philosophen galt die eigene Erkenntnis als wichtiges Gut *(»höchste Lust«)*, vgl. Aristoteles {1977a, S. 341, Zi. 2}.

42. Gieseke {1998, S. 429 f., 584 ff.}; Rose {1993, S. 13}.

»in einem solchen Milieu keine geistige Kultur gedeihen. Nur bei den reichsten Herren jener Zeit unterrichtete ein Geistlicher die Mädchen im Lesen. Die jungen Männer lehrte man, sobald sie reiten konnten, nur die Kriegskunst.«[43] Bis in das 12. Jahrhundert hinein, weder im feudalistischen Frühmittelalter noch in der Zeit des höfischen Rittertums, zeigte die allgemeine geistige Entwicklung den Willen oder das Niveau, das für das Verfassen anspruchsvoller Texte erforderlich ist.[44]

Etwa 600 Jahre nach dem Untergang des weströmischen Reiches begann der wirtschaftliche Aufstieg des Mittelalters in einzelnen Regionen. Von Italien aus hat sich ab dem späten Mittelalter der Kapitalismus verbreitet. In Italien waren die Stadtrepubliken, in Deutschland die Freien Reichsstädte die Zentren der wirtschaftlichen Tätigkeit. Nationalstaaten, die das Recht einheitlich regelten, gab es nicht. Lediglich die (katholische) Kirche war bis zur Reformation in allen westeuropäischen Staaten ein entscheidender, einheitlicher und vereinheitlichend wirkender Machtfaktor.

In dieser Zeit entstanden die ersten Universitäten in Bologna, Paris, Oxford, Cambridge oder Salamanca als Treffpunkte einiger Personen, die sich zum Austausch und zur Verbreitung von Wissen zusammen fanden.[45] Das Wissen war zu dieser Zeit entweder Gegenstand mündlicher Überlieferung, sowohl an Universitäten wie auch vom Meister gegenüber seinen Gesellen, oder in wenigen Abschriften in den Bibliotheken nachzulesen.[46] Es begann langsam die Zeit, in der sich die Wissenschaft von den religiösen Vorgaben und Denkzwängen befreite, oder, um nochmals Friedell zu zitieren: *»Im Mittelalter wurden nur die Kirchenväter und Aristoteles bestohlen: das war zu wenig. In der Renaissance wurde alles zusammengestohlen, was an Literaturresten vorhanden war: daher der geistige Auftrieb, der damals die europäische Menschheit erfaßte.«*[47] Die italienischen Dichter Dante, Petrarca und Boccaccio sind die bekanntesten literarischen Autoren, die den Wandel bezeugen.

Aristoteles Schriften, ebenfalls in den oströmisch-arabischen Regionen vor dem Untergang bewahrt, wurden einer der Stützpfeiler des kanonischen Rechts. Tho-

43. Pirenne {2009, S. 147}; Curwen {1873, S. 13}.

44. Riche {1962, S. 548}; Bühler {2006, S. 106}; Berman {2002, S. 112}.

45. Wittmann {1999a, S. 17}; Mumby {1910, S. 27 f}. Platon leitete eine Philosophenschule, die *Akademie*, die neben den Klosterschulen als ein Vorläufer der Universitäten angesehen werden kann; Vorländer {1990, S. 117 (§ 26)}. Die Akademie existierte bis 529; sie wurde als unchristliche Institution von Kaiser Justinian geschlossen.

46. Schwinges {1993, S. 215}.

47. Friedell {1927–1931, S. 52 (Bd. 1)}, der das Plagiat mit dem Fluch jedes gestohlenen Gutes belastet sah, wendet sich mit seinen Ausführungen – 1927 erschien der erste Band – wohl auch gegen die Forderungen der damaligen Avantgarde, wonach jeder Autor niemals über Dinge sprechen dürfe, von denen andere bereits gesprochen hatten.

mas von Aquin hat in der um 1270 geschriebenen SUMMA THEOLOGICA die christlich-augustinische Lehre modernisiert, indem er eine nicht nur auf den Glauben, sondern auch auf die Kraft des Verstandes beruhende Ethik[48] nach dem Vorbild der aristotelischen NIKOMACHISCHEN ETHIK schuf. Dabei unterschied er zwischen der allumfassenden göttlichen, aber nur dunkel erahnbaren Ordnung (lex aeterna), dem christlichen Naturrecht (lex naturalis) und schließlich dem von den Menschen selbst gesetzten Recht (lex humana). Die allgemeinen sittlichen Prinzipien seien immer und überall gültig und jedem, der den rechten Vernunftgebrauch besitze, einsichtig, ohne dass es eines weiteren Beweises oder einer Begründung bedürfe. Gott allein jedoch kenne das Naturgesetz in seiner ganzen Dimension; der Mensch könne nur dessen große Linien mit seinem Verstand erkennen. Die Kirche sei die einzige Instanz, die die ersten beiden Ordnungen deuten und auslegen könne, so dass das niederrangige menschliche Recht unter Umständen von der Kirche für unwirksam erklärt werden konnte.

An einen Handel mit Handschriften war bis in das 13. Jahrhundert nicht zu denken. Der Preis für die Materialien allein war schon viel zu hoch und die Zahl der Leser zu gering.[49] Um die SUMMA THEOLOGICA zu kopieren, brauchte man Pergament von 75 Ziegenhäuten, für einen großen Pergamentband wie die Bibel auch 200 bis 400 Lamm- oder Kalbshäute. Pergament und Tinte waren sehr teuer und das Abschreiben eines Buches dauerte für eine Person viele Monate, so dass das Kopieren kein Massenphänomen war.[50] Vielmehr wurden in den Bibliotheken die Handschriften – oft mit kunstfertigen Inkunabeln und edlem Einband ausgestattet – wie andere wertvolle Güter behandelt, teilweise angekettet und bewacht. Selbst juristische Texte waren mit Bildern und vergoldeten Inkunabeln versehen. Der Preis für solche Werke war stark von der Ausstattung abhängig, also der Anzahl der Blätter, der Gemälde, dem Schrifttyp oder dem Einband. Pütter führt aus, dass im 11. Jahrhundert eine »*Gräfinn von Anjou für eine Postille 200 Schafe, fünf Malter Weizen und eben so viel Reis und Hirse*« zu leisten hatte. Der vollständige Text des LIVIUS habe im 15. Jahrhundert so viel gekostet, wie ein ganzes Gut.[51] Aber dies waren keine Lesebücher, sondern reine Pracht- und Luxusobjekte. Berühmte Bücher wie die BELLES

48. Das Gesetz sei nichts anderes als eine »*rationis ordinatio ad bonum commune*«, eine zum Zweck des Gemeinwohls erlassene vernünftige Ordnung, wie es in der Summa hieß (1-2ae, q. 90, a. 1). Hervorgehoben wurde der Wille, der Grund, wieso die Menschen trotz der Allmacht Gottes Sünden begehen konnten.

49. KIRCHHOFF {1853, S. 1–5}.

50. KRIEG {1953, S. 15}; GIESEKE {1995, S. 3}.

51. PÜTTER {1981, S. 8}. Ein Malter war die Menge, die in einer Mühle in einem Mahlgang gemahlen werden konnte (ca. 300 kg). BAPPERT {1962, S. 89}, hat das gleiche Beispiel mit etwas anderen Zahlen, wobei dieser auf KAPP {1886, S. 23 ff.}, verweist. 1466 hat ein Gebetbuch mit vielen Miniaturen 620

Heures der Gebrüder Limburg, die jede Seite als Gemälde gestalteten, waren von der Art der Buchgestaltung kein Einzelfall.[52]

Aus Aufzeichnungen von Bologna aus den Jahren 1265 bis 1350 werden die Preise für Gebrauchsschriften deutlich: Am Ende des 13. Jahrhunderts kostete der Großteil der einfachen Handschriften, die die *stationarii* an der Universität Bologna noch auf Ziegen- oder Schafshäute kopierten oder kopieren ließen, mit 20 bis 60 Lire in etwa dasjenige, was ein Student in einem Jahr für Unterkunft und Verpflegung benötigte. Da in den *Memorialia communis* nur Geschäfte mit einem Wert von mehr als 20 Lire eingetragen werden mussten, ist aber nicht klar, wie groß der Anteil der günstigeren Abschriften ausfiel.[53] Im 14. Jahrhundert waren bereits Bibeln für zehn Gulden – soviel wie vielleicht vier Ochsen kosteten – oder Handschriften zur Befriedigung des täglichen Bedürfnisses wie Schul- und Andachtsschriften erhältlich. Vom 1356 abgeschlossenen Werk Voyage de Mandeville sind beispielsweise noch 250 Exemplare erhalten, was auf die Existenz höherer Auflagen auch anderer Werke schließen lässt.[54]

Wie in der Antike war auch im Mittelalter ein Ausschließlichkeitsrecht oder Eigentum am Werk eines Autors nicht anerkannt. Ein wirksames Ausschließlichkeitsrecht wäre auch einer Katastrophe gleichgekommen. Man stelle sich vor, die irischen Mönche hätten ein wie auch immer geartetes Ausschließlichkeitsrecht an den nur ihnen zu dieser Zeit verfügbaren Texte gehabt.[55] Nennenswerte Bestrebungen für ein exklusives Recht, Kopien anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sind nicht bekannt. Die allenfalls vereinzelt anzutreffenden Ausnahmen bestätigen die Regel. Der abweichende Fall, der bislang ausgegraben wurde, des Öfteren auch kolportiert wird, betraf einen Streit über eine Bibelübersetzung unter irischen Mönchen (St. Columba und St. Finnian) sowie den König Dermott, der ca. 560 n. Chr. über den Streit zu entscheiden hatte.[56] Allerdings, wie Pohlmann[57], aus diesem Einzelfall im Laufe von Jahrhunderten zu schließen, es gebe einen germanischen

livres parises gekostet, eine vierbändige Ausgabe der Heiligen Schrift gar 16 Mark, das sind über drei Kilo reinen Silbers; Krieg {1953, S. 15}.

52. Allein die Herstellung der Farben war eine Wissenschaft für sich. Lawson {2005, S. 158}, zitiert eine Bologneser Handschrift zur leichten Herstellung des Bleiweiß: »*Man nehme Bleiplatten und hänge sie über den Dampf sehr starken Essigs in einem Gefäß, das verschlossen für zwei Monate in Mist gestellt wird; dann kratze man die Substanz ab, die man auf den Platten finden wird. Diese ist das Bleiweiß.*« Die Herstellung anderer Farben war oft komplizierter, und deren Rohstoffe waren teuer.

53. Martin {1978, S. 7, 32 f.}

54. Krieg {1953, S. 15}; Braudel {1985, S. 432}; Kapp {1886, S. 20}.

55. Um 700 n. Chr. waren viele Schriften nur noch in entlegenen Klöstern wie etwa in Irland oder Kalabrien zu finden; vgl. Berman {2002, S. 101–109}.

56. Vgl. etwa Dallon {2004, S. 374 f.}.

57. Pohlmann {1962, S. 154}.

Rechtsgedanken, eine grundsätzliche Rechtseinstellung, die im Gegensatz zum materialistischen römischen Recht *»mehr die fast ›blutmäßige‹, persönliche Bindung des Schöpfers an seine Geistesfrucht sehr bewußt erfaßte und hieraus nach der Verselbständigung der Schöpfung persönliche, ja ›un-sachliche‹ Beziehungen zwischen Schöpfer und Werk bestehen ließ«,* ist kaum gerechtfertigt. Pohlmann macht im tiefsten Winter aus einer Schwalbe den Sommer, die Ausnahme zur Regel. Oft wird auch der berühmte Bücherfluch von Eike von Repgow in einem der ersten niedergeschriebenen und noch erhaltenen Texte in deutscher Sprache, dem SACHSENSPIEGEL, genannt, zumeist jedoch ohne den Hinweis, dass es sich um eine Rechtssammlung handelte und der Fluchende nicht den Text verfasst, sondern vor allem übersetzt hat (von Repgow schreibt, dass er sich die Sammlung *»selbir nicht erdacht«* habe). Solche Bücherflüche waren zumeist kultischer oder religiöser Natur und bezeichneten falsche Übersetzungen oder Verfälschungen des heiligen Worts als *Frevel*.[58] Die Autoren neuer Werke wandten sich bei den Abschriften ihrer Werke allenfalls und nur vereinzelt gegen eine Entstellung der Texte durch fehlerhafte, gekürzte, ergänzte oder geänderte Fassungen, nicht jedoch gegen das Kopieren an sich.[59] Bei Bildern sind derartige Forderungen bisher nicht bekannt. Einwände gegen das Abschreiben als solches – zumeist handelte es sich um Werke klassischer Autoren – wurden nicht vorgebracht.[60]

2.3 Buchdruck

2.3.1 Papier

Um 1150 kam die Technik für das bereits eintausend Jahre zuvor in China aus Lumpen hergestellte Hadern- oder Linnenpapier in das maurische Spanien, einhundert Jahre später nach Italien, und um 1300 wurde das Papier in die deutsche Region exportiert. In den ersten Jahrzehnten nach der Einführung in Europa wurde die Langlebigkeit bezweifelt und Kaiser Friedrich II. untersagte 1231, dass das Material

58. Auch aus einem frühen Zeugnis eines unterstellten Urheberschutzgedankens etwa bei Hieronymus Brunschwyg aus dem Jahr 1500 lassen sich keine allgemeinen Rechtsgrundsätze und daraus resultierende Wirkungen auf das historische Geschehen ableiten (wobei Brunschwyg wohl die damalige Anschauung wiedergab: Er begrüßte den Nachdruck für die Verbreitung seiner Erkenntnisse, nur solle man doch so lange warten, bis der Verleger seine Kosten gedeckt habe). Vgl. BELKIN {1986, S. 190}.

59. POHLMANN {1962, S. 101}; BAPPERT {1962, S. 88 f.}; GIESEKE {1995, S. 10}; STEINER {1998, S. 29}; JÄNICH {2002, S. 13–17}.

60. BAPPERT {1962, S. 90}, meint, dass dies daran lag, dass es keine Schreibsklaven wie in Rom gab.

Papier für die Niederschrift offizieller Dokumente verwendet wurde.[61] Linnenpapier ist jedoch sehr lange haltbar und vergilbt kaum. Laut Beckmann wurde 1340 eine der ältesten Papiermühlen auf europäischem Boden (in der Mark Ancona) erstmals erwähnt.[62] 1391 errichtete Ulman Stromer die erste Papiermühle in Nürnberg, die mit zwölf Arbeitern damals als deutscher Großbetrieb einzuordnen war.[63] Die Langsamkeit der Verbreitung des Papiers bis in das 15. Jahrhundert hinein belegt die im vorhergehenden Abschnitt zusammengefassten Umstände. 1450 wurden dann jedoch in Deutschland bereits acht bis zwölf Millionen Bogen des hochwertigen Textilpapiers hergestellt, das einen Bruchteil der zu Pergament verarbeiteten Tierhäute kostete. Das Wachstum lässt sich in Paris feststellen: 1292 bestand die Zunft der Buchhändler in Paris aus 24 Schreibern, 19 Pergamentmachern, 17 Buchbindern, 13 Illuminatoren und acht Manuskriptenhändlern, 150 Jahre später hatte sich die Zahl der Schreiber auf rund das Zwanzigfache erhöht, so dass bis zu 6 000 Personen ihr Auskommen in der Branche hatten.[64] Pergament wurde nur noch für Luxusausgaben verwendet.[65] Und vor allem Frankreich schloss bis in das 18. Jahrhundert hinein regionale Versorgungslücken in Zentraleuropa, da die Produktionsmenge der vom steten Zufluss an Lumpen abhängigen Papiermühlen oft nicht den Bedarf deckte, der durch den Buchdruck gewaltig anstieg.[66]

Die Verwendung von Lumpen, Baumwolle oder Leinen als Rohstoff reduzierte die Preise für Handschriften, – und die Zahl der Kopien nahm deutlich zu. So lassen sich nahezu gleichzeitig mit dem Auftauchen des Linnenpapiers in Bologna 1259 die ersten Bestimmungen zum Handschriftenhandel im universitären Bereich nachweisen. Die zum städtischen oder Universitätspersonal gehörenden *stationarii* verliehen an Studenten Bücher zum Abschreiben und boten alte Handschriften aus Nachlässen an. Die besondere Gruppe der *stationarii peciarum* hatten dafür *peciae* genannte lose Blätter eines Werke zur Verfügung, die sie zur Vervielfältigung an mehrere Schreiber gleichzeitig verteilten, um so eine schnellere Produktion zu ermöglichen. Die Stationarii durften die Handschriften nur gegen Miete zum Abschreiben hergeben und kommissionsweise alte Handschriften verkaufen, so dass der Bestand der Universität gewahrt blieb. Eigener Handel mit Handschriften war ihnen unter-

61. Koschatzky {1989, S. 57}; Krüger {1937, S. 117}; Braudel {1985, S. 431}; Febvre/Martin {2010, S. 30}.

62. Koschatzky {1989, S. 57}; Beckmann {1802, S. 137}; Febvre/Martin {2010, S. 31}.

63. Kluge {2007, S. 394}. In diese Zeit fällt auch der Beginn des Holzschnitts, der für die Vervielfältigung von Heiligenbildern oder Spielkarten genutzt wurde; Dietz {1910, S. 1}; Musper {1964, S. 15}.

64. Curwen {1873, S. 15}.

65. Kapp {1886, S. 224–230}; Kirchhoff {1853, S. 5}.

66. Febvre/Martin {2010, S. 34–44}.

Der Ersatz für das Pergament stammte aus China: Zur Herstellung des Hadern- oder Büttenpapiers wurde mit einem Sieb Papierbrei, der aus zerfaserten und gereinigten Lumpen sowie viel Wasser bestand, Blatt für Blatt aus einer Bütte bzw. einem Zuber geschöpft. Dabei lief der Großteil des Wassers ab, und die Fasern verfilzten in der rechteckigen Siebform. Die einzelnen Bogen des Büttenpapiers wurden dann gepresst, getrocknet und imprägniert. Für die Produktion wurde viel Wasser benötigt, fließendes zum Antreiben des Haderndreschers und sehr sauberes für den Papierbrei, so dass die Papiermühlen selten in der Nähe der Städte errichtet wurden.

Abbildung 2.1: Der Papyrer (Jost Amman)

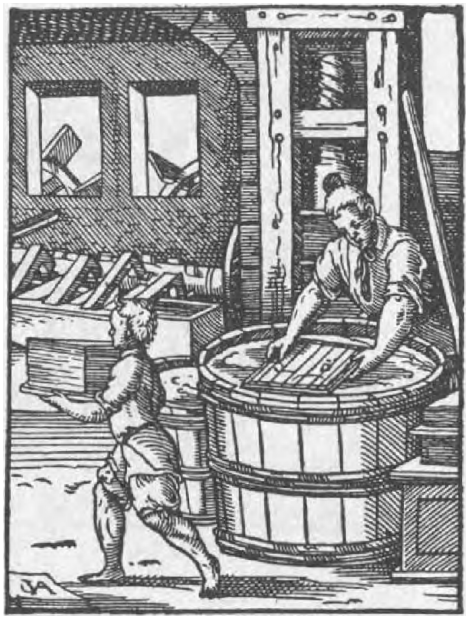

sagt.[67] Der Großteil der Einnahmen der Stationarii beruhte auf dem Verleihen und dem Verkauf gebrauchter Abschriften. Allerdings war auch der Bestand an Werken gering. Er soll nach alten Verzeichnissen kaum mehr als 100 Werke zumeist juristischer Natur umfasst haben und sich allenfalls gering um neue Werke erweitert haben.[68]

Grob zusammengefasst kann man sagen, dass handschriftliche Kopien in den geistigen Zentren vor Ort nach Erteilung eines Auftrags angefertigt wurden. Im 15. Jahrhundert nahm die Zahl der Schriften zu, allerdings weniger in den stark reglementierten Universitätsstädten, sondern in den Städten, in denen jeder frei kopieren oder kopieren lassen konnte, keine Erlaubnis der Universität erforderlich war und beispielsweise auch anonyme Schriften veräußert werden konnten.

67. Anonym {1827a, S. 412 (Handel – Buchhandel)}; Weijers {1979, S. 275}; Kapp {1886, S. 13}; Curwen {1873, S. 14 (zu Paris)}.

68. Anonym {1827a, S. 412 f. (Handel – Buchhandel)}.

2.3.2 Drucktechnik

Mit der Entwicklung des Buchdrucks um 1450 zur ersten vollständigen Mechanisierung einer Handarbeit ändert sich die Verbreitung von Wissen grundlegend, da man *»an einem Tag mehr drucken kann als man früher in einem Jahr hatte abschreiben können«*.[69] Drucktechniken für Bücher wurden seit dem 6. bzw. 10. Jahrhundert in Korea und China angewandt, dies allerdings nicht mit beweglichen Lettern, sondern mit Holztafeln, in die das Druckbild geschnitzt wurde wie bei einem Stempel. In Korea und China sollen bereits vor dem 14. Jahrhundert einzelne Lettern verwendet worden sein, im 11. Jahrhundert – so wird vermutet – bewegliche Lettern aus gebranntem Ton und im 14. Jahrhundert aus Holz.[70] Methoden wie Inkunabeln oder das Holzdruckverfahren kamen in Europa mit steigendem Interesse an Druckwerken schon vor der Gutenbergschen Technik auf. Von *Bilddruckern* wurden Spielkarten oder Einblattdrucke in größerer Zahl hergestellt.[71] Ulrich Zell berichtete in der Kölner Chronik (1499), dass der Buchdruck 1450 aus Mainz nach Köln, dann nach Straßburg und Venedig gekommen sei. Die ersten Versuche *(»eyrste vurbyldung«)* seien jedoch von *»den Donaten«* (Lateinlehrbuch) aus Holland bekannt.[72] Gutenberg, der unter anderem die Weinpresse und das Metallgießen der Goldschmiede kombinierte, erleichterte die Reproduktion und Verbreitung des Wissens und der neuen Ideen mit den beweglichen Lettern, wobei er insbesondere das Gießinstrument und die Legierung für die Herstellung der einzelnen Lettern entwickelte. Die Druckerschwärze wurde nicht mehr durch Reiben mit dem Papier verbunden, sondern das Papier mit Druck auf die gesetzten Buchstaben gepresst. Er war aber nicht der einzige Goldschmied, der nach einer Methode suchte, das Kopieren vieler Schriften zu erleichtern. In Avignon beschäftigte sich Procopius Waldvogel, ebenfalls Goldschmied, mit der selben Problematik.[73] Druckerpressen wurden vor allem in Handels- und Universitätsstädten aufgestellt. Bis 1500 sollen an rund 250–270 Druckorten in Europa nahezu 40 000 Titel mit einer Gesamtauflage von ca. zehn bis zwanzig Millionen Exemplaren gedruckt worden sein;[74] dies bei einer Gesamt-

69. Polydorus Vergilius (De inventoribus rerum, Venedig, 1499), zitiert nach:Gieseke {1990, S. 11}; Wittmann {1999a, S. 29}, schreibt das Zitat Johannes Campanus zu, der aber erst um 1500 geboren wurde.

70. Feather {1988, S. 7}; Hyun {2001}.

71. Febvre/Martin {2010, S. 45–48}; Braudel {1985, S. 432–434}; Dietz {1921, S. 1–3}.

72. Wetter {1836, S. 278–282}; Febvre/Martin {2010, S. 52 f.}; Firmin-Didot {1855, S. 572 f.}

73. Febvre/Martin {2010, S. 52}.

74. Die Zahlen variieren, vgl. Hanebutt-Benz {2006, S. 60}; Kapp {1886, S. 263 f.}; Schottenloher {1985, S. 25}; Wittmann {1999a, S. 27}. Gieseke {1995, S. 13}, nennt 62 Druckorte im alten Deutschen Reich. Für England St Clair {2004, S. 14}.

bevölkerung, die 1450 auf 37 bis 39 Millionen und 1500 auf etwa 60 bis 70 Millionen Einwohner geschätzt wird.[75]

1470 wurden noch prächtige Handschriften der Bibel für bis zu 500 Gulden verkauft.[76] Die Gestaltung der frühen, in aufwändiger Handarbeit hergestellten gedruckten Bücher orientierte sich noch stark an den teilweise äußerst edlen Handschriften. Anton Koberger verlegte beispielsweise 1493 die berühmte Schedelsche Weltenchronik: 1400 lateinische und 700 deutsche Exemplare mit 1804 teilweise doppelseitigen Holzschnitten wurden gedruckt. Der Preis betrug drei bis dreieinhalb Gulden für ein ungebundenes Exemplar, anderthalb Gulden mehr für ein gebundenes und ungefähr acht Gulden für ein gebundenes und koloriertes Exemplar.

Das gleichmäßige Druckbild der alten, besonders sorgfältigen gesetzten Drucke wurde erreicht durch die Verwendung von mehr Lettern als das bloße Alphabet hat. Für Gutenbergs Bibel wurden 299 unterschiedliche Zeichen und Ligaturen gegossen. Es wurden viele Abkürzungen verwendet, um eine gleichmäßige Buchstabenzahl in einer Zeile zu erzielen, indem beispielsweise nicht »Mann« gedruckt wurde, sondern »Mañ« (die Tilde über dem N zeigt an, dass der zweite, wiederholte Buchstabe ausgelassen wurde). In dem Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek (Abb. 2.2) sind wie für handkolorierte Handschriften Initialen vorgezeichnet.[77]

Der Satz des Buchs, die Herstellung der Druckform, erfolgte im Buchdruck bis weit in das 20. Jahrhundert hinein nach der Gutenbergmethode mit einzelnen Lettern, vierkantigen, rechtwinkligen Metallkörpern, die vom Schriftsetzer den Fächern des Typenkastens entnommen und im Winkelhaken nach dem Manuskript aneinandergereiht werden. War ein größerer Block zusammengestellt, wurde er mit Schnüren fixiert und eine Druckfahne zur Korrektur gedruckt. Nach der Einarbeitung der Korrekturen wurden die Blöcke auf die spätere Seitengröße umbrochen und zusammengebunden, so dass auf einem Bogen Papier mehrere Seiten des späteren Buchs gedruckt werden konnten. Waren die Seiten einer Druckform in der gewünschten Anzahl gedruckt, wurde der Satz wieder abgelegt. Der Setzer nahm die Druckformen auseinander und sortierte die einzelnen Lettern wieder in die

75. Boockmann {1987, S. 16}; Graus {2000a, S. 408}. North/Thomas {1973, S. 71, 103}, nennen Zahlen von M. K. Bennett (The World's Food, 1954, S. 5), nach dessen Schätzungen in Westeuropa um 1400 45 Millionen, 1450 60 Millionen, um 1500 69 Millionen und 1550 78 Millionen Menschen gelebt haben sollen. Wie man sieht, sind die Schätzungen unsicher, da insbesondere im 13. Jahrhundert Hungerkrisen und Epidemien unter der Bevölkerung deutliche Spuren hinterlassen haben. Zur Problematik der Schätzungen, vgl. Braudel {1985, S. 22–66}.

76. Kapp {1886, S. 24}.

77. Zwischen 1496 bis 1502 beantragte und erhielt der venezianische Drucker und Verleger Aldus Manutius Privilegien für bestimmte Drucktechniken und Schrifttypen (Antiqua- und Kursivschrift, letztere wird im Englischen als *italics* bezeichnet); Kostylo {2010, S. 26 f.}

Abbildung 2.2: Gleichmäßiges Satzbild der Gutenberg-Bibel (Bay. Staatsbibliothek)

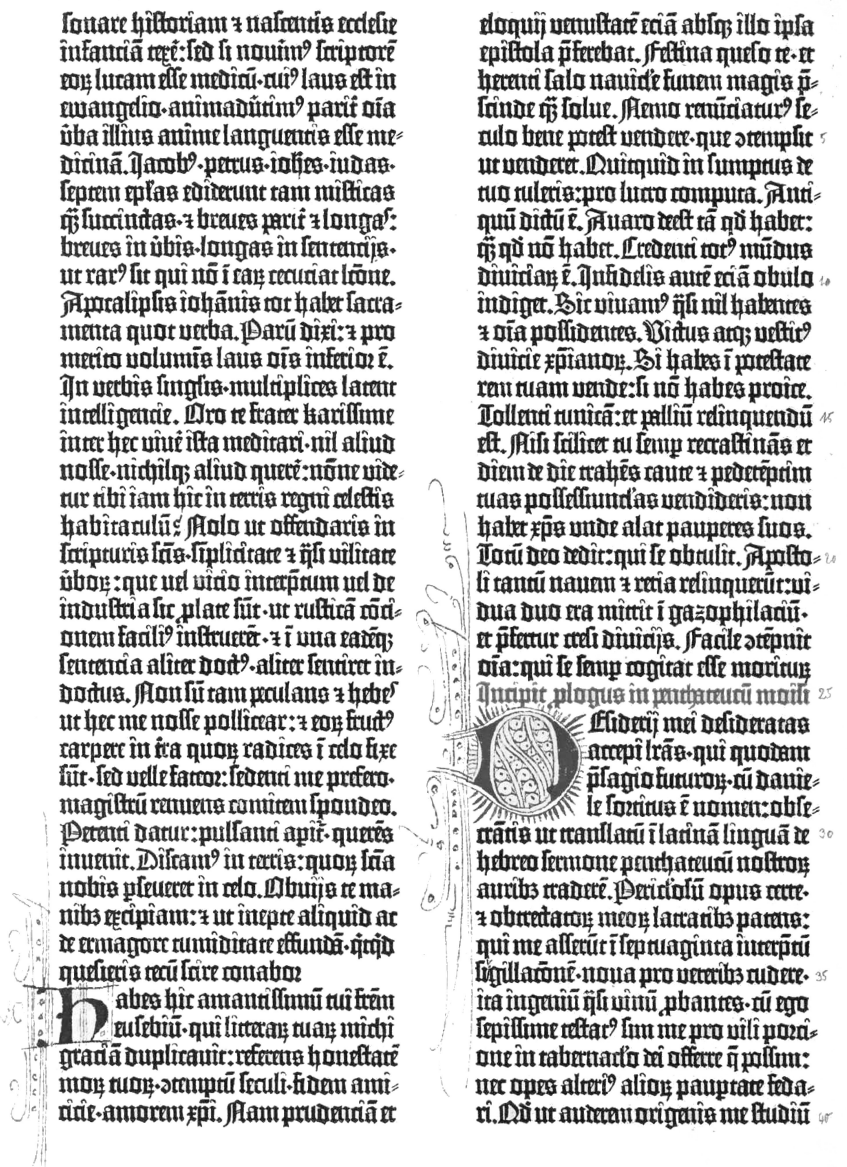

jeweiligen Fächer der Setzkästen zurück. Da alle Schritteper Hand ausgeführt wurden, war die Leistung der Setzer und Druckpressen eher gering.[78]

Abbildung 2.3: Der Buchdrucker (Jost Amman)

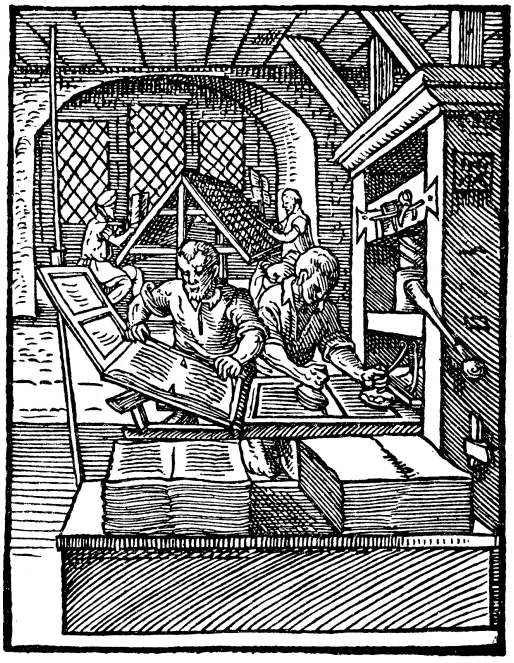

Eine Kombination aus der Weinpresse und dem Metallgießen: Gedruckt wurde im sogenannten Hochdruckverfahren. Dazu wurde die vom Setzer erstellte Druckform mit den Buchstaben nach oben in die hölzerne Presse gelegt und mit einer Walze die Farbe aufgetragen. Dann wurde das zuvor angefeuchtete Papier eingelegt, über einen Hebel die Spindel gedreht und so der Drucktiegel mit großer Kraft auf das Papier gepresst. Die Vorderseite des Papiers war mit dem sogenannten Schöndruck bedruckt. Die Papierbogen wurden zum Trocknen aufgehängt und gepresst, damit später der Widerdruck auf die Rückseite gedruckt werden konnte.

Nachdem das bedrucke Papier getrocknet war, wurde es verkauft. In der ersten Jahrhunderten waren dies zumeist ungeschnittene Druckbogen. Das endgültige Buch hatte man erst in der Hand, nachdem ein Buchbinder es nach den individuellen Wünschen seines Kunden gebunden hatte. Faltet der Buchbinder einen Druckbogen ein Mal, so erhält man das große und teure Folioformat, faltet er ihn zwei Mal, erhält man das immer noch unhandliche Format eines Quartanten. Üblich wurden im Laufe der Zeit die Oktavbogen, die drei Mal gefaltet einen Block von acht Blatt beziehungsweise sechzehn Seiten ergaben (vgl. Tabelle 2.1, dort sind Zwischengrößen wie Groß- oder Kleinoktav nicht aufgeführt). Die Größe einer Ok-

78. Eine ausführliche Beschreibung der Drucktechnik im 18. Jahrhundert findet sich bei Winkler {1993, S. 119–204}. Vgl. auch Lorck {1868, S. 3–24}; Krüger {1937, S. 7–16}; Braudel {1985, S. 434 f}. Zu den Arbeitspflichten der Drucker- und Setzergesellen sowie den Korrektoren, vgl. Gramlich {1994, S. 64–66}.

tavseite (Textblock ca. 16 auf 10 cm) entspricht in etwa einer heutzutage üblichen Buchseite eines wissenschaftlichen, gebundenen Buches.

Die berühmten Druckereien der ersten Jahrzehnte des Buchdrucks hatten die Ausmaße größerer Handwerksbetriebe mit kaum mehr als fünfzehn Angestellten, während vor der Erfindung des Buchdrucks beispielsweise allein in Paris die Zunft der Schreiber 6000 Mann stark war.[79] Allerdings gab es sehr früh den ersten deutschen Großbetrieb des Nürnberger Anton Koberger, dessen 1470 gegründete Druckerei um 1500 bereits über 24 Pressen verfügte, rund einhundert Drucker, Setzer, Schriftgießer, Illuministen und anderes Hilfspersonal (Posselierer) beschäftigte.[80] Der Satz beanspruchte das meiste Personal und noch mehr, wenn das optisch ebenmäßige Bild der frühen Drucke erreicht werden sollte.

Diese Sorgfalt war aber nicht die Regel, sondern die möglichst zügige Produktion und damit einhergehend der Akkordlohn nach der Menge der gesetzten Lettern oder gedruckten Bogen: 1702 etwa vereinbarten die Leipziger Druckermeister, dass ein Setzer in einer Woche vier Druckformen in Korpus, sieben in Cicero und acht in Mittelschrift setzen musste, um seinen Lohn zu verdienen.[81] Leistete er mehr, wurde dies zusätzlich bezahlt, so wie auch die Gesellen an der Druckpresse mehr erhielten, wenn sie mehr als die vorgeschriebene Wochenleistung erbrachten. Die mögliche Arbeitsleistung eines Setzers war genau bekannt und betrug je nach Fertigkeit des Setzers zwischen 650 und 1000 Lettern je Stunde einschließlich Einrichten der Form, Reinigen und Ablegen der Typen.[82] Von zwei Arbeitskräften an der Presse konnten ca. 18 000 bis 21 000 Bogen in einer Woche oder 3000 bis 3500 an einem Tag an einer Presse gedruckt werden. In jeder Minute konnten also ca. vier Drucke ausgeführt werden.[83] Diese Zahl entsprach wohl dem bis in das 19. Jahrhun-

79. Sombart {1969a, S. 719}. Renouard {1838, S. 25}, nennt eine Schätzung von Villaret für Paris und Orléans von über 10 000 beruflichen Schreibern.

80. Petzholdt {1875, S. 11}; Sombart {1969a, S. 759}, der die Koberger Druckerei als »*wohlorganisierte kapitalistische Manufaktur*« einordnet und ein damals neuartiges Verhältnis zwischen den Hilfskräften und dem Leiter der Druckerei feststellt.

81. Im 19. Jahrhundert wurden die deutschen Setzer nach der Zahl von 1000 kleinen **n** bezahlt, wobei 1000 n in einer kleineren Schrift höher entlohnt wurden als 1000 in einer größeren Schrift; Lorck {1868, S. 35}.

82. Goldfriedrich {1908, S. 10}. Die Korpusschrift hat 10, die Cicero 12 und die Mittelschrift 14 Punkte. Auch in England war der Stücklohn Standard; Winkler {1993, S. 125–128}, für die Setzer und, Winkler, S. 176 f. für die Drucker.

83. Nach Krüger {1937, S. 7–16}, beträgt die Leistung eines Druckers an der Handpresse höchstens 75 Drucke in der Stunde während Goldfriedrich {1908, S. 20–22}; Winkler {1993, S. 184}; Gramlich {1994, S. 23}; Raven {2007, S. 23}, von ca. 125 Bogen mit zwei Arbeitskräften, dem Pressen- und dem Ballenmeister, ausgehen. Diese Zahl stimmt mit der von Braudel {1986b, S. 551}, für Lyon 1539 genannten 3000 Seiten an einem Tag überein.

Tabelle 2.1: Buchformate (Druckbogen)

Name	Blätter	Seiten	Abk. (dt)	Abk. (en)	Höhe (Buch)
Folio	2	4	2°	fo	40–45 cm
Quart	4	8	4°	4to	30–35 cm
Oktav	8	16	8°	8vo	18–22 cm
Duodez	12	24	12°	12mo	14–18 cm
Sedez	16	32	16°	16mo	10–14 cm
Oktodez	18	36	18°	18mo	< 10 cm

dert hinein erzielbaren Maximum. Winkler hat einige Journale englischer Druckereien aus dem 18. Jahrhundert ausgewertet, die auf Dauer einen geringeren Schnitt zeigen. So lagen gute Regelleistungen bei 160 bis 280 einseitigen Drucken in einer Stunde, konnten aber auch bei einem schlechten Gespann an der Presse auf 120 Drucke (oder 60 Bogen) in einer Stunde sinken. Im Buchdruck seien an einer Presse an einem Tag 750 bis 800 beidseitig bedruckte Bogen der Standard gewesen.[84]

In den folgenden 400 Jahren änderte sich die Technik wenig, auch wenn viele Details verbessert wurden. 1620 wurden vom Niederländer Willem Janszoon Blaeu einzelne Teile, insbesondere die Spindel, aus Messing angefertigt. Allerdings verbreiteten sich diese in Deutschland kaum; 1721 gab es in Nürnberg noch keine Blaeusche Presse. Auch in der Mitte des 19. Jahrhunderts war die Handpresse, wenn auch die neueren aus Stahl gefertigt wurden, für die üblichen Auflagezahlen des Buchdrucks noch Standard.[85]

2.3.3 Die ersten Drucke

Mit der Druckpresse ist nicht zugleich ein neuer Absatzmarkt für neuartige Schriften entstanden. Die Druckschriften traten zunächst neben die Handschriften für die gleiche Nachfrage, die von den Kopisten bislang befriedigt wurde. Die ersten Drucke waren religiöser Natur (Bibeln, päpstliche Bullen, Ablassbriefe), Kalender, Texte antiker Autoren, der Kirchenväter, juristische und andere Sachliteratur in lateinischer Sprache wie das Lateinlehrbuch Donat.[86] Amtliche Blätter, Wandkalender, Geschäfts-, Bücher- und Vorlesungsanzeigen, Liedertexte oder Heiligenbildchen sollen das Gros der Drucke ausgemacht haben.

Wie viele dieser Einblattdrucke gedruckt wurden, ist nicht bekannt. Hans Lu-

84. Winkler {1993, S. 184–204}.

85. Rottner {1856, S. 273–324}.

86. Vgl.Gieseke {1998, S. 214 f}; Lough {1978, S. 31}; Wittmann {1999a, S. 26}; Bappert {1962, S. 136}.

scher in Barcelona hat laut seinen Geschäftsunterlagen 200 000 Ablassbriefe für die Kathedrale zu Oviedo gedruckt, von denen jedenfalls bis 1922 kein einziges Exemplar aufgetaucht ist.[87] Vieles ist verloren oder schlummert unerkannt und unsortiert in Archiven, wurde überschrieben oder auf andere Art wiederverwendet. Im Laufe der Zeit wurden auch Flugschriften, Zeitungen und Pamphlete verteilt, die von einem eigenen Mitteilungsbedürfnis in gedruckter Form zeugen. Diese Einblattdrucke waren zwar selten von Bauern, Handwerkern oder Soldaten verfasst, richteten sich jedoch auch an diese.[88] In diesen Flugschriften wurden neben religiösen auch politische oder nationale Fragen angesprochen, und sie waren – wie die von Martin Luther oder Ulrich van Hutten in Umlauf gebrachten Werke – in deutscher Sprache verfasst.[89] Dies war ein Zeichen der Loslösung von der das Wissen beherrschenden katholischen Kirche, die über die lateinische Sprache in den Schriften das Wissen nur wenigen zugänglich machte. Durch den Buchdruck und die lateinische Sprache wurde aber die Weitergabe von Kenntnissen und Meinungen zwischen den Gelehrten in ganz Europa möglich. Die Kirche selbst nutzte die technische Möglichkeit auch, um durch den Druck von abertausenden Ablassbriefen Einnahmen zu erwirtschaften; verkauft wurde der Seelenfrieden in Deutschland vor allem vom Augsburger Kaufmann Jakob Fugger, dem die Hälfte des Erlöses verblieb.

Für Martin Luther war diese Praxis einer der Hauptkritikpunkte an der katholischen Kirche und motivierte ihn zum Verfassen der 95 Thesen. Er wurde zum meistgelesenen Autor seiner Zeit. Der Großteil der vervielfältigten Worte Luthers waren *»Tagesschrifttum, Flugblatt an Flugblatt gereiht.«*[90] Es wird geschätzt, dass Luthers Schriften bis zum Wormser Reichstag 1521 bereits eine Auflage von über 500 000 Exemplaren erreicht hatten.[91] Die hohen Absatzzahlen der Lutherschen Werke zeigten, dass das Interesse an Lesestoff nicht auf Geistliche und Gelehrte beschränkt war, und führten zur ersten weitreichenden Änderung des Buchgewerbes:

> Bis auf Luther waren die in Deutschland gedruckten Bücher in der Regel große und teure, meist vornehm ausgestattete Folianten oder auch Quartanten, welche man bequem in den Bibliotheken nach damaligem Brauch an die Kette legen, aber nicht in die Welt hinausschleudern konnte, wie die handlichen Oktavbände. Er vorwiegend führte zuerst das demokratische Flugblatt in Quart, die billigen Duodez- und Oktavschriften von wenig Bogen mas-

87. Schottenloher {1985, S. 26}.
88. Kapp {1886, S. 406–409}; Schmidt {1999, S. 46}.
89. Hanebutt-Benz {2006, S. 48}; Schmidt {1999, S. 47}.
90. Schottenloher {1985, S. 60}.
91. Möller {1999, S. 62}.

> senhaft in die deutsche Litteratur ein. […] Indem Luther das heftige Kleingewehrfeuer der politischen und kirchlichen Flugschrift gegen das schwere Geschütz der Quartanten und Folianten eröffnete, erhob er erst die Buchdruckerkunst zu ihrer eigentlichen Bedeutung und gewann in ihr einen tausendzüngigen Herold, den keine mündliche Propaganda ersetzen konnte. Lehre und Predigt allein thun es nicht. Sie dringen im günstigsten Fall an das Ohr von Hunderten und Tausenden; die Presse dagegen vermag Hunderttausende und Millionen zu gleicher Zeit für eine neue Idee zu gewinnen und hat denn auch in erster Linie die Reformation zur heiligen Angelegenheit des ganzen Volks erhoben.[92]

»*Alle Welt lese das Luthersche Neue Testament, ja könne es infolge wiederholten Lesens fast auswendig; selbst Schuster und Frauen disputierten über das Evangelium und trügen die Übersetzung in der Brusttasche mit sich herum*«, paraphrasiert Kapp den Gegner Luthers Johann Cochleaus.[93] Luthers Programm wurde durch den Buchdruck zur Massenbewegung,[94] die Reformation erschütterte das mittelalterliche Rom in den Grundfesten, brachte das Heilige Römische Reich spätestens im Dreißigjährigen Krieg an den Rand des Zusammenbruchs und hielt jahrhundertelang Päpste, Kaiser und Fürsten in Bann.[95] Über die Popularität der Schriften Luthers kam es sogar zu einer Sprachangleichung im Reich; auch wenn sie in den katholischen Gebieten als protestantisch zurückgewiesen wurde, verstand man sie.[96]

Im Gegensatz zu dem, was viele Urheberrechtshistoriographien einem Glauben machen wollen, be- oder verhinderte die Zulässigkeit des Nachdrucks nicht im Geringsten die Aktivitäten: Tatsächlich hatte der Buchhandel bereits um 1500 seine erste Absatzkrise erlebt, nachdem die Aufnahmefähigkeit der Klöster erschöpft und die Geistlichkeit und Gelehrten »*des scheinbar endlosen Stroms kostspieliger Fo-*

92. Kapp {1886, S. 408 f}. Zu den Buchformaten, siehe Tabelle 2.1 auf S. 53. Mit der Reformation begann der Massendruck und endete zugleich die größere Sorgfalt bei der Textkorrektur und beim Satz; Kapp {1886, S. 311}.

93. Kapp {1886, S. 415}. (Original aus 1549,Commentaria de actis et scriptis M. Lutheris Saxonis, S. 55). Möller {2001, S. 66}.

94. Gotthard {2006, S. 187}.

95. Rublack {2003, S. 71 f}, weist darauf hin, dass in den Städten höchstens ein Drittel – auf dem Land praktisch niemand – der Bevölkerung lesen konnte und deshalb der Einfluss des Buchdrucks überschätzt werde. Dem ist aber zu entgegnen, dass selbstverständlich auch die Schriften Gegenstand der mündlichen Überlieferung, sei es durch Vorlesen oder Nacherzählen, innerhalb der Gesellschaft waren. Erst durch die Verbreitung der Schriften konnten die Ideen und Gedanken vor Ort kopiert, Auszüge angefertigt oder mündlich tradiert werden, vgl.Gieseke {1998, S. 285–288}; Wittmann {1999a, S. 45}, der um 1500 die Zahl der Alphabeten in Deutschland auf ein bis höchstens fünf Prozent der Bevölkerung schätzt.

96. Schmidt {1999, S. 146}.

lianten überdrüssig« wurden[97] oder, wie Kapp[98] es für die Zeit des ersten publizistischen Auftretens Luthers darstellt: »*Kirchenväter und Klassiker, profane und geistliche Gelehrsamkeit traten plötzlich auf dem Büchermarkt in den Hintergrund, sanken zum Teil zu Ladenhütern herab.*« Die massenhafte Verbreitung von Luthers Werken zeigte den Druckern und weit über eintausend Buchführern einen neuen Markt und eine Nachfrage nach neuen Texten. Das Interesse an Büchern beschränkte sich keineswegs auf die gebildete Schicht, denn in den wenn auch kleinen bürgerlichen Kreisen lag ein durchaus beachtliches Nachfragepotential. Allerdings waren dies nicht die hochwertigen Drucke, sondern einfache Texte, und auf Grundlage dieses literarischen Bedürfnisses ist die damalige, derbe Volksliteratur entstanden.[99]

Die hohe Anzahl an Flugschriften politischer Natur, die von Adligen, Bürgern, Bauern, Gesellen und selbst Dienstboten gekauft wurden, zeigt ein breites Interesse, auch wenn über die konkrete Anzahl der Schriften und Leser nur spekuliert werden kann.[100] Es wird geschätzt, dass innerhalb kurzer Zeit so viele Bibelexemplare in deutscher Sprache gedruckt wurden wie es Lesekundige gab. Kapp folgert aus der weiten Verbreitung und der Wirkung der Lutherschen Schriften, dass schon vor der Reformation im deutschen Bürgertum eine große Schicht vorhanden war, welche lebhaften Anteil an der geistigen Bewegung nahm, Bücherkaufte und las.[101] Für die Jahre 1513–1517 verzeichnet er insgesamt 527 deutschsprachige Novitäten, für das folgende Jahrfünft bis 1523 bereits das Sechsfache, nämlich 3113.[102] Wie hoch die Auflagen der günstigen Bücher waren, lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen, da diese – im Gegensatz zu den teuren Bibliotheksexemplaren – fast vollständig untergegangen sind und nur wenige Aufzeichnungen existieren. So weist beispielweise St Clair darauf hin, dass von den 1676/7 gedruckten 84 000 Fibeln für Schulanfänger heute nur noch ein Exemplar erhalten ist.[103] Den billigen Drucken aus dem 16. Jahrhundert war gewiss kein anderes Schicksal bestimmt, vor allem, wenn man die Folgen der in Deutschland tobenden Konfessionskämpfe, die damit einhergehen-

97. Wittmann {1999a, S. 48}.

98. Kapp {1886, S. 411}.

99. Wittmann {1999a, S. 34 f., 56}.

100. Schmidt {1999, S. 46}. Vgl. auch Kapp {1886, S. 433, 436}, nach dem die Buchführer und Hausierer bald ganz Deutschland *überschwemmten.*

101. Kapp {1886, S. 409}. Dies wird durch neuere Forschungen bestätigt, wobei allerdings nach 1550 die Verbreitung der Lesefähigkeit wieder abgenommen haben soll; vgl. Siegert {2005, S. 447}.

102. Kapp {1886, S. 407 f}. Die Zahl der lateinischen Schriften betrug 1524 aber immer noch das Dreifache, Wittmann {1999a, S. 49}.

103. St Clair {2004, S. 27}.

den Bücherverbote und -verbrennungen bis hin zu den Verwüstungen der Kriege bedenkt.[104]

Neue Leserkreise gab es hauptsächlich in den Städten, kaum auf dem Land. Aber es kamen auch Bücher dorthin. Die Verkäufer, sie wurden Buchführer genannt, waren teilweise Hausierer, Kolporteure oder von Markt zu Markt reisende Kleinhändler, die Gegenstände im Angebot hatten, die auf dem Land nicht hergestellt wurden, wie Scheren, Heilmittel oder eben auch Bücher. Der Hausierer gehörte wie der Kolporteur, dieser trägt (franz. *porter*) sein Geschäftslokal am Hals (franz. *col*), zu den ärmeren Händlern. Sie sorgten auch abseits der Schlagadern des Handels für die kapillare Versorgung der Dörfer und kleinen Marktflecken.[105] Man fand sie bei der Kirche, an den Eingängen zu den Universitäten, an den Stadttoren oder im Wirtshaus ihre Waren anpreisen. Ein, wenn auch geringes, Bedürfnis nach Lektüre verbreitete sich nach und nach im gesamten Land, das nur durch fahrende Händler befriedigt werden konnte. Beginnend mit der Reformation wurde vermehrt Schulunterricht, sei es durch die Kirche oder die Dorfschulen, angeboten, und auch in kleineren Orten wurden einige Bücher nachgefragt. Insgesamt nahm im Laufe der Zeit die Lesefähigkeit zu, die Elementarschulen zeigten einige Wirkung. So wurden landesherrliche Mandate nicht nur verlesen, sondern auch an bestimmten Orten angeschlagen, und vor beiden Reichsgerichten wurde das schriftliche Verfahren eingeführt.[106]

Daneben entwickelte sich der auf den Buchverkauf spezialisierte Handel weiter. Die selbständigen Buchhändler waren zuerst in den Handels- und Universitätsstädten anzutreffen, die oft zugleich eine eigene Druckerei hatten. Da es wirtschaftlich wenig aussichtsreich war, wenn man nur die wenigen Titel eines Druckers anbot, wurden alsbald Bücher unterschiedlicher Drucker aufgenommen, ein Sortiment. Es handelte sich um die ersten Sortimenter, die einen kleineren oder größeren Vorrat unterschiedlicher Bücher erwarben und zum Verkauf anboten.[107] »*Der Hausierer trägt [die Bücher] von Ort zu Ort auf Jahrmärkte und Messen, aber er verkauft neben seinen Büchern unter Umständen auch andere Waren. Der Buchführer beschränkt sich an seinem ständigen Geschäftssitze mehr auf den ausschließlichen Vertrieb von Büchern und vermittelt […] den Verkehr des lesenden Publikums mit dem Drucker und Verleger.*«[108] Durch den Handel auf der Messe und der großen Zahl an Druckorten und Buchhandlungen

104. Kapp {1886, S. 436}.
105. Petzholdt {1875, S. 24}; Braudel {1986b, 72–74}.
106. Schmidt {1999, 142}.
107. Kapp {1886, 302}.
108. Kapp {1886, 274–276}.

war eine Distribution in die verschiedenen Regionen des Reichs möglich geworden.

2.3.4 Nachdruck

2.3.4.1 Luther

Einige Jahrzehnte nach Erfindung der Buchdruckerkunst stand in Deutschland der Nachdruck bereits in höchster Blüte. Er war eine Selbstverständlichkeit, allen voran die Texte des im 16. Jahrhundert am meisten gedruckten Autors Martin Luther. 66 Nachdrucke der Übersetzung des Neuen Testaments erschienen in den ersten drei Jahren nach der Veröffentlichung.[109] Trotz des Nachdrucks wurde das ehemals unbedeutende Wittenberg zu einer blühenden Metropole des Buchdrucks.[110] 1526 bemühte Luther sich um ein hoheitliches Verbot des Nachdrucks für die Dauer von einem Jahr, während beispielsweise der ebenfalls vielgelesene Erasmus von Rotterdam 1522 eine Frist von zwei Jahren forderte.[111]

Wenn man sich über die Nachdrucker informiert, wird man selten mit den tatsächlichen Wirkungen, oft aber mit Luther konfrontiert, der vom Nachdruck als *grosse öffentliche Räuberei, die Gott wohl auch strafen wird*, sprach.[112] In zahllosen Schriften zum Urheberrecht wurde die zweifelhafte Behauptung aufgestellt, Luther habe die Nachdrucker allgemein verurteilt und sei von einer ausschließlichen Befugnis des Autors zur Vervielfältigung seiner Werke ausgegangen.[113] Beides ist nicht zutreffend und widerspricht der in Luthers Zeiten verbreiteten christlichen Haltung zur Ansammlung von Reichtum. Aber die Ursupation großer Namen im *Interesse der guten, der eigenen Sache* durchzieht die gesamte Rezeptionsgeschichte zum Urheberrecht. Wenn eine historische Gestalt etwas gesagt hat, was in Richtung eines Nachdruckverbots gedeutet werden kann, wurde und wird sie zum Verfechter des Urheberrechts erklärt. Diese Entstellung findet man oft sogar geeint mit der Feststellung, das Urheberrecht sei zum Schutz der Persönlichkeit vor Entstellung notwendig. Auffällig ist die durch geschickte Auswahl der Zitate unlautere Sinn-

109. Gieseke {1995, S. 14}; Kapp {1886, S. 413, 737}.

110. Wittmann {1999a, S. 51}.

111. Gieseke {1995, S. 25, 27}. Von Erasmus' Lobes der Torheit wurden 1515 binnen knapp sechs Wochen 1800 Exemplare verkauft, von seinem Colloquia familiaria in zwanzig Jahren 34 Auflagen zu je 1000 Exemplaren; Wittmann {1999a, S. 43}.

112. Luther in der Warnung an die Nachdrucker, Einleitung der Bibel-Übersetzung (1541). Dass Luther an anderer Stelle von den Verlegern keinen Deut besser sprach, wird regelmäßig unterschlagen.

113. Vgl. etwa Schmid {1823, S. 4}; Elvers {1828, S. 233}; Jolly {1852, S. 6 f.}; Dambach {1870, S. 232}; Kohler {1880, S. 83}; Klostermann {1876, S. 11}; Tietzel {1995, S. 45}.

Abbildung 2.4: Warnung Luthers vor Nachdrucken (1541)

Warnung D. Mart. Luth.

S. Paulus spricht: Der Geitz ist ein wurtzel alles Vbels. Solchen Spruch erfaren wir in dieser vnser schendlichen bösen zeit so gewaltig / als man nicht wol des gleichen in allen Historien findet.

DEnn sihe allein das grewliche/schreckliche / wesen vnd vbel an / das der Geitz durch den leidigen Wucher treibt/Das auch etliche feine/vernünfftige/dapffere Leute mit diesem Geitzteufel vnd Wucherteufel also besessen sind/das sie wissentlich vnd wolbedachtes verstands/den erkandten Wucher treiben / vnd also willigklich vnd bey guter vernunfft den Abgott Mammon / mit grosser grewlicher verachtung göttlicher Gnaden vnd Zorns/ anbeten/ vnd drüber ins Hellische fewr vnd ewiges Verdamnis sehend vnd hörend gleich lauffen vnd rennen.

DEr selbige verfluchte Geitz/ hat vnter allen andern Vbeln / so er treibt / sich auch an vnsere Erbeit gemacht/ darin seine bosheit vnd schaden zu vben.

DEnn nach dem vns allhie zu Wittemberg/der barmhertzige Gott seine vnaussprechliche gnade gegeben hat/ Das wir sein heiliges Wort / vnd die heilige Biblia hell vnd lauter in die deudsche Sprache bracht haben / Daran wir (wie das ein jglicher Vernünfftiger wol dencken kan) treffliche grosse Erbeit (doch alles durch Gottes gnaden) gethan.

SO feret der Geitz zu/vnd thut vnsern Buchdrückern diese schalckheit vnd büberey/Das andere flugs balde hernach drücken / Vnd also der vnsern Erbeit vnd Vnkost berauben zu jrem Gewin/Welchs eine rechte grosse öffentliche Reuberey ist/ die Gott auch wol straffen wird/vnd keinem ehrlichen Christlichen Menschen wol anstehet. Wiewol meinet halben daran nichts gelegen/Denn ich habs vmb sonst empfangen/vmb sonst hab ichs gegeben/vnd begere auch dafur nichts Christus mein HErr hat mirs viel hundert tausentfeltig vergolten.

ABer das mus ich klagen vber den Geitz/Das die geitzigen Wenste vnd reubische Nachdrücker mit vnser Erbeit vntrewlich vmbgehen. Denn weil sie allein jren Geitz suchen/fragen sie wenig darnach/wie recht oder falsch sie es hin nach drücken/Vnd ist mir offt widerfaren/das ich der Nachdrücker druck gelesen/also verfelschet gefunden/das ich meine eigen Erbeit/an vielen Orten nicht gekennet/ auffs newe habe müssen bessern. Sie machens hin rips raps / Es gilt gelt. So doch (wo sie anders rechte Drücker weren) wol wissen vnd erfaren solten haben/ Das kein vleis gnugsam sein kan in solcher Erbeit / als die Drückerey ist / Des wird mir Zeugnis geben/wer jemals versucht hat / was vleisses hie zugehöret.

DERhalben/ob jemand diese vnser newe gebesserte Biblia fur sich selbs/oder auff eine Librarey begert zu haben/der sey von mir hiemit trewlich gewarnet/das er zusehe/was vnd wo er keuffe/vnd sich anneme vmb diesen Druck der von den vnsern corrigirt wird/ vnd hie ausgehet / Denn ich gedencke nicht so lange zu leben/das ich die Biblia noch ein mal müge vberlauffen. Auch ob ich so lange leben müste / bin ich doch nu mehr zu schwach zu solcher Erbeit.

VND wündsche das ein jglicher bedencken wolt / das nicht leichtlich jemand anders solcher ernst sey an der Biblia/als vns allhie zu Wittemberg/als denen zum ersten die gnade gegeben ist/Gottes wort wider an den tag vngefelscht/ vnd wol geleutert / zubringen. Hoffen auch / vnser Nachkomen werden in jrem nachdrücken/eben den selben vleis dran wenden / Da mit vnser Erbeit rein vnd völlig erhalten werde.

SO haben wirs auch/on allen Geitz/nutz vnd genies(das können wir rhümen in Christo) trewlich vnd reichlich/ allen Christen dar gethan vnd mitgeteilet. Vnd was wir darüber gelidden/gethan/vnd dran gewand / das sol niemand erkennen/denn des die Gaben sind/vnd der durch vns vnwirdige/elende / arme Werckgezeug solchs gewirckt hat. Dem sey allein die Ehre/Lob vnd Danck in ewigkeit/A M E N.

verfremdung bei Kohler,[114] für die Luther wohl kaum freundlichere Worte als für die Nachdrucker übrig gehabt hätte. Wenn Luther überhaupt finanzielle Interessen unterstellt werden können, dann streift eher die Interpretation von Kapp[115] und Bappert[116] den Rand der Aussage, nämlich dass es um den geschmälerten Ertrag der Wittenberger Erstdrucker ging, dass ein *»Druckherr […] dem anderen so offensichtlich raubt und stilt das seine…«* Aber selbst das wäre übertrieben, denn nur nach Gewinn strebende Kaufleute trieben es nach Luther *schlimmer als Straßendiebe und Straßenräuber*.[117] Die scharf klingenden Worte täuschen zudem, denn Luther war in seiner Polemik fast immer maßlos, etwa wenn er forderte, man solle aufständische Bauern wie tolle Hunde erwürgen, die Synagogen niederbrennen, und die Juden als *»unsere Plage, Pestilenz«* beschrieb oder gegen Erasmus von Rotterdam gerichtet: *»Wer den Erasmus zerdrückt, der würget eine Wanze, und diese stinkt tot noch mehr als lebendig.«*[118]

Luther wurde für seine Texte von seinen Verlegern nicht bezahlt und hat den Nachdruck als Mittel durchaus geschätzt, seine reformatorischen Lehren schnell und weiträumig zu verbreiten.[119] 1525 schrieb Luther, nachdem aus der Werkstatt seines Druckers ein noch unveröffentlichtes Manuskript gestohlen und sofort gedruckt wurde, dass ein Drucker zumindest einen Monat oder deren zwei nach der Veröffentlichung abwarten sollte, bis er nachdruckt.[120] Der Diebstahl des Manuskripts wäre nicht so schlimm, wenn der Text wenigstens richtig gedruckt worden wäre. Er sprach 1541 zwar davon, dass *»reuberische Nachdrücker mit unser Arbeit untreulich umgehen«*. Er meinte damit jedoch nicht, dass ihm etwas weggenommen wurde – er habe es umsonst empfangen und gegeben und begehre dafür nichts (wörtlich:*»Wiewol meinet halben daran nichts gelegen/ Denn ich habs vmb sonst empfangen/*

114. Kohler {1880, S. 83}.

115. Kapp {1886, S. 425}.

116. Bappert {1962, S. 217}.

117. Bubenheimer {1989, S. 145}.

118. Friedell {1927–1931, S. 314 (Bd. 1)}. Die Parteinahme Luthers gegen die Bauern wird aus heutiger Sicht üblicherweise als Verkennung der berechtigten Belange der Bauern eingestuft. Während der Bauernkriege des 16. Jahrhunderts entwickelten sich in Deutschland die ersten Ansätze für die in der Aufklärung so bedeutsame Idee der Verbindung von persönlicher Freiheit und Eigentum als ein Bereich der eigenverantwortlichen Regelung der gemeindlichen Belange; Schmidt {1999, S. 68–71}. Die militärische Niederlage der Bauern, deren vergleichsweise moderne Forderungen wie Ende derLeibeigenschaft, ein berechenbares und nutzbares Gerichtssystem mit verbindlicher Wirkung für alle, einheitliche Maße, einheitliches Münzsystem, Abschaffung der Zölle, die Kirche möge die kirchlichen Ausgaben aus dem Kirchenzehnten bestreiten etc. teilweise erst Jahrhunderte später umgesetzt wurden, war eindeutig.

119. Ausführlich Flachmann {1996, S. 40, m. w. Nachw.}; Kapp {1886, S. 313, 423}; Wittmann {1999a, S. 51 f}.

120. Luther in der Vermanung an die Drücker, 1525: *»Solt nicht eyn drucker dem andern aus Christlicher liebe eyn monden odder zween zu gut harren ehe er yhm nachdrucket.«*

vmb sonst hab ichs gegeben/ vnd begere auch dafur nichts«) –, sondern dass die Arbeit nicht ordentlich – untreulich eben – gedruckt wurde. Das urheberrechtliche Kernverbot einer exakten Kopie wird davon also nicht erfasst.

Ein wichtiges Argument für den Druck durch einen von ihm, Martin Luther, autorisierten Drucker war die schlechte Qualität vieler Nachdrucke. Luther las die Korrekturbogen (*»der von den vnsern corrigirt wird«*) und brachte bis kurz vor Druckbeginn Änderungen an. Ihm ging es um die richtige Wiedergabe seines Textes.[121] Dies kommt auch in Abbildung 2.4 zum Ausdruck, wenn er den Geiz der Nachdrucker verurteilt: Die Nachdrucker würden sich aus bloßer Gewinnsucht nicht darum kümmern, *»wie recht oder falsch sie es hin nach drücken«,* so dass die Texte teilweise bis zur Unkenntlichkeit verfälscht seien. Er habe die Texte so *»verfelschet gefunden / das ich meine eigen Erbeit / an vielen Orten nicht gekennet / auffs newe habe müssen bessern«*. Die unrechtmäßigen Drucker *»machens hin rips raps. Es gilt gelt.«* Hingegen bringe die von ihm korrigierte Übersetzung *„Gottes wort wider an den tag vngefelscht / vnd wol geleutert"*. Als ordentlicher Drucker wird eher der sorgfältig arbeitende, fleißige Handwerker angesehen, nicht der nach individuellem Vorteil strebende Unternehmer. Seine Wittenberger Drucker sollten nicht reich werden, aber auch keinen existenzgefährdenden Schaden erleiden, sondern ein gerechtes Auskommen haben.[122]

Auch Erasmus von Rotterdam sprach abschätzig über die allgemein fehlende Sorgfalt und die achtlosen Drucker. Die Gesetze und Zünfte würden dafür sorgen, dass die Qualität der Waren der Bäcker, Schuster oder Tuchhändler geprüft und hoch gehalten würden. Die Drucker hingegen seien gänzlich ungebildete Leute, die aus reiner Geldgier lieber Tausende von Druckfehlern akzeptierten, als für einige Goldstücke einen guten Korrektor einzustellen.[123]

Dies entspricht der christlich-ökonomischen Geisteshaltung, die Geiz, Eigennutz und Habsucht als gemeinschädlich und sündhaft einstufte. Wucher, Monopole und Gewinnsucht widersprachen der christlichen Wirtschaftsethik, Zinsnehmen erweckte religiöse Bedenken.[124] Sünden haben nach der klassischen (katholischen)

121. Gieseke {1995, S. 25 f}; Pohlmann {1962, S. 107–109}, verweist auf eine Vorrede zu einem Gesangbuch, in der Luther von falschem Druck und verwüsteten Texten sprach.

122. Flachmann {1996, S. 36–40}.

123. Erasmus in Agida II, in unter »*Festina lente*« (Eile mit Weile). Vgl. auch Kapp {1886, S. 378}; Schück {1862, S. 96}; Heinritz {2003, S. 96}; Dilba {2004, S. 100}.

124. Höffner {1941, S. 50–61}; Schulze {1986, S. 599}. Die bekannten Bibelstellen sind Exodus 22, 24; Levitikus 25, 35 f.: *»Wenn dein Bruder neben dir verarmt und nicht mehr bestehen kann, so sollst du dich seiner annehmen wie eines Fremdlings oder Beisassen, dass er neben dir leben könne; und du sollst nicht Zinsen von ihm nehmen noch Aufschlag, sondern sollst dich vor deinem Gott fürchten, dass dein Bruder neben dir leben könne«,* sowie Deuteronomium 23, 20–21: *»Du sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen, weder für Geld noch für Speise noch für alles, wofür man Zinsen nehmen kann. Von dem Ausländer darfst du*

Theologie sieben schlechte Charaktereigenschaften als Ursache (oft als die sieben Todsünden bezeichnet), unter anderem *Avaritia* (Geiz, Habgier), *Luxuria* (Genusssucht, Ausschweifung), *Gula* (Völlerei, Maßlosigkeit, Selbstsucht) oder *Acedia* (Faulheit). Und selbst der auch in finanziellen Angelegenheiten nicht zimperliche Casanova wunderte sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts über den holländischen *»Handelsgeist«*, der das *»Denken einengt oder vielmehr es sozusagen ganz auf Spekulation und Gewinn beschränkt. Herr d'O. war doch sicherlich ein Ehrenmann, aber trotz seinem großen Reichtum beseelte ihn die Habsucht seines Standes. […] Ein Kaufmann verkauft eine Ware zum Zehnfachen des Ankaufpreises. Er rühmt sie als ausgezeichnet, obgleich er weiß, daß sie nichts taugt; aber er glaubt von Berufs wegen dieses Vorrecht zu haben, und infolgedessen ist sein Gewissen vollkommen ruhig.«*[125]

Diese Wirtschaftsethik und das Verständnis von einem ehrbaren Handeln, bei dem qualitativ gute Ware zu einem angemessenen Preis veräußert wurde, standen im Konflikt mit den Praktiken der aufstrebenden Unternehmer des am Ende des Mittelalters einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwungs. Bergbau und Erzhandel waren nach der selten genannten Landwirtschaft die bedeutendsten neuen Wirtschaftszweige Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die nicht in die feudalistische Strukturen eingebunden waren. Die Mehrzahl der großen Vermögen in Venedig, Florenz, *»der Hochburg des deutschen Kapitalismus«* Augsburg und in andere Zentren des Frühkapitalismus wurden von *»handeltreibenden Emporkömmlingen«* geschaffen.[126] Die Textil- und Montanindustrie, der Buchdruck und die holz- und metallverarbeitenden Unternehmen, vor allem der Handel mit deren Produkten, wurden die Vorreiter der moderneren Wirtschaftsorganisation, bei der Eigentum am Betriebskapital und das oft erfüllte Streben nach einem Monopol die zwei Seiten einer Medaille waren. Die Begleiterscheinungen der modernen Wirtschaftsform, die sich anderen Bereichen erst ab dem 19. Jahrhundert zeigten, offenbarten sich bereits zu Beginn der Neuzeit. Hierzu gehören die rein wirtschaftlich kalkulierenden Unternehmer, die neue Verfahren und Organisationsformen einführten, das Auftreten des Arbeiters, der gegen Tages- oder Wochenlohn tätig wurde, die nur kapitalistische Beteiligung an Unternehmen, geistiges Eigentum in Form der Privilegien, Großbetriebe mit einigen Tausend Arbeiterkräften, Inhaberpapiere (Kuxen über Berwerkanteile), Fusionen, Kartelle etc. Der Privatbesitz löste den Gewinn

Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder, auf dass dich der HERR, dein Gott, segne in allem, was du unternimmst in dem Lande, dahin du kommst, es einzunehmen.«

125. Casanova {1911, S. 177 f. (Kap. 7)}.

126. Strieder {1914, S. 3–14}.

ebenso aus dem Bedürfniskontext der Allgemeinheit wie die Monopolisierung des Handels mit einer willkürlichen Preisfestsetzung.[127]

Die Menschen nahmen das Evangelium noch ernst: »*Niemand kann zwei Herren dienen: Entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird an dem einen hängen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon*«, wie Luther Matthäus 6, 24 übersetzte. Ein Christ war gehalten, im Schweiße seines Angesichts sein Brot zu essen. Das christliche ökonomische Verständnis der damaligen Zeit lässt sich kaum mit dem Urheberrecht in Einklang bringen und Luther ist auch nicht zu einer neuen Bewertung des Handelsstandes oder des Monopolproblems gelangt, da er auf das *justum pretium* der kanonistischen Wirtschaftslehre abhob.[128] Die SUMMA THEOLOGICA von Thomas von Aquin[129] beschäftigt sich mit der Frage, ob der Verkauf zu einem höheren Preis als der Wert zulässig oder Sünde sei. In der Lehre wurde der Gewinn als solcher nicht verurteilt, sondern nur dann, wenn er zum Zweck des Daseins wurde oder falls mit unlauteren Mitteln gearbeitet wurde.

Luther wandte sich mit der ihm eigenen heftigen Ausdrucksweise allein in vier Schriften ausschließlich gegen Wucher, Handel und Monopole. Monopolisten gehörten zu den Menschen, die Wucher betreiben, die willentlich und bei guter Vernunft den Abgott Mammon anbeteten, vom *Geitzteufel und Wucherteufel* besessen seien und so bewusst ins Höllenfeuer und die Ewige Verdammnis rennen würden.[130] Diese Einstellung kam etwa in Luthers Schrift VON KAUFFSHANDLUNG UND WUCHER zum Ausdruck: Die Kaufleute haben »*unter sich eine gemeine Regel, das ist ihr Hauptspruch und Grund aller Finanzen, daß sie sagen: Ich mag meine Waar so theur geben, als ich kann [oder will]. Das halten sie für ihr Recht.*« Es sollte aber heißen: »*Ich mag meine Waare so theuer geben als ich soll, oder, als recht und billig ist.*« Das Verkaufen solle kein »*Werk sein, das frei in deiner Macht und Willen, ohn alle Gesetz und Maaß stehe, als wärest du ein Gott, der niemand verbunden wäre*«. Der Preis sei so zu bemessen, dass der Kaufmann »*seine ziemliche Nahrung*« erhalte, »*seine Kost bezahlet, seine Muhe, Aer-*

127. DIWALD {1979, S. 222–230}. Die am Ablasshandel beteiligten Fugger gehörten zu den am übelsten angesehenen Zeitgenossen Luthers. Sie waren die Repräsentanten des monopol-kapitalistischen Prinzips. Ulrich von Hutten stellte unter die vier Sorten von *Räubern* – Kaufleute, Juristen, Priester, Ritter – die Kaufleute an die Spitze.

128. HÖFFNER {1941, S. 148}.

129. 2. Buch Teil 2, De Justitia et Jure, Frage 77. Vgl. hierzu HÖFFNER {1941, S. 71–75}.

130. Vgl. Abbildung 2.4: »*DEnn sihe allein das grewliche/ schreckliche/ wesen vnd vbel an/ das der Geitz durch den leidigen Wucher treibt/ Das auch etliche feine/ vernünfftige/ dapffere Leute mit diesem Geitzteufel vnd Wucherteufel also besessen sind/ das sie wissentlich vnd wolbedachtes verstands/ den erkandten Wucher treiben/ vnd also williglich vnd bey guter vernunfft den Abgott Mammon/ mit grosser grewlicher verachtung göttlicher Gnaden vnd Zorns/ anbeten/ vnd drüber ins Hellische fewr vnd ewiges Verdamnis sehend vnd hörend gleich lauffen vnd rennen.*«

beit und Fahr belohnet werde.«[131] Würden Könige und Fürsten sich daran beteiligen (etwa durch Erteilung von Monopolrechten), seien sie Diebesgesellen, die auf der einen Seite Diebe, die einen Gulden gestohlen hätten, hängen ließen, auf der anderen Seite aber mit den Monopolisten gemeinsame Sache machten, die alle Welt beraubten.[132]

2.3.4.2 Neuartige ökonomische Konstellation

Der Buchdruck gehörte zu den frühesten modernen Wirtschaftsorganisationen. Es wird sich im Laufe der Untersuchung zeigen, dass der Buchdruck Vorreiter bei den Forderungen der Unternehmer nach geistigem Eigentum war, die in anderen Bereichen erst mit der Industrialisierung einsetzten, weil sie mit Fixkosten, der Produktion bei fallenden Stückkosten, jedoch ohne gesicherte Abnahme, und weiträumigen Absatz zusammenhängen.

Bei der Anfertigung und dem Verkauf von Handschriften sind praktisch nur variable Kosten für das Material und die Arbeit bei der Herstellung jedes einzelnen Stücks angefallen. Im Buchdruck gab es vergleichsweise hohe Fixkosten für *die Offizin*, also insbesondere für die Druckpressen und die Lettern. Außerdem mussten die Kosten für die Produktion eines Titels vorgeschossen werden, denn im Vergleich zu den anderen Handwerksbetrieben wurden Bücher nicht nur auf Bestellung gedruckt, sondern mussten in höheren Stückzahlen produziert werden. Die Bücher waren außerdem nicht allein vor Ort, sondern nur weiträumig absetzbar. Die Forderung nach einem Verbot des Verkaufs von Kopien setzte erst nach der Verbreitung des Buchdrucks ein, denn erst ab dann konnte der Wettbewerb mit den gleichen Werken den Absatz der eigenen, in größeren Stückzahlen gefertigten Ware erschweren oder unmöglich machen, weil die Nachfrage durch den Konkurrenten befriedigt wurde.

Mit welchen Schwierigkeiten die Drucker und Verleger im Gegensatz zu den an einem Ort tätigen Schreibern konfrontiert waren, zeigt das Beispiel der Glossa ordinaria (Biblia latina cum glossa ordinaria Walahfridus Strabo), einer drucktechnischen Meisterleistung des Druckers Adolf Rusch (Straßburg). Es war eine Auftragsarbeit für den Nürnberger Verleger Anton Koberger, die mit geliehenen Typen des Druckers Johann Amerbach aus Basel ausgeführt wurde.[133] Dieser Handel über weite Strecken war für Koberger typisch, der beispielsweise die Biblia

131. Luther {1833, 202–204}.
132. Höffner {1941, S. 150}.
133. Kapp {1886, S. 342–359}, gibt den Briefwechsel auszugsweise wieder.

cum postilla Hugonis nach Lyon, Spanien, Italien und seine Faktoreien in Paris, Straßburg und Frankfurt am Main verteilte.[134]

Als Ammerbach um 1500, nach dem Druck der Biblia cum postilla Hugonis, Koberger die Nachricht zukommen ließ, dass er eine neue Ausgabe der Glossa plane, antwortete Koberger, dies sei ein *»unziemliches und unerbares Vornehmen«*. Er habe Ammerbach und seinem Partner Johann Petri *»oft geschrieben, wie ich davon noch eine große Summe unverkauft liegen habe, denn ein so großes Werk läßt sich nicht so schnell vertreiben.« »Ich habe freundlich und erbarlich mit ihm gehandelt und er will mir solchen Schaden zufügen, wie es ein Jude dem andern nicht thun sollt.«* Die restlichen Exemplare der von Adolf Rusch 1481 gedruckten Ausgabe würden ihm liegen bleiben. Er habe den Preis immer hoch gehalten, so dass nicht so viele Exemplare verkauft worden seien wie wenn er die Bücher *um ein Spottgeld hingegeben hätte*. Wenn jemand das selbe Werk drucken wolle, so sei es seine Pflicht, es ihm eine Zeit lang vorher anzuzeigen, damit auch er, Koberger, seine Exemplare verkaufen könne. Er *»habe auch längst gemerkt, daß er mir den Nutzen und Gewinn an dem Werk nicht gegönnt hat, obwohl ihm dies auch zugute kommt; denn hätte ich das Werk nicht so teuer gehalten und wäre es gleich im Anfang in der Leute Hände gekommen, so hätte Meister Hans es nimmermehr mit Nutzen drucken mögen«*.[135] 1501 schickte Koberger dann seinen Neffen mit 300 Exemplaren nach Venedig, damit dieser die Glossa dort gegen andere Bücher eintauschte und die eingetauschten Bücher dann in Lyon verkaufte, um aus dem Erlös seinen Baseler Drucker zu bezahlen. Die Messe wartete jedoch nicht. Da der Neffe zu spät kam, konnte er von den Büchern nur einen geringen Teil absetzen. Für den Fuhrlohn von Venedig nach Lyon und zurück allein waren jedoch hohe Beträge zu bezahlen.

So stockte der Betrieb aus vielen Gründen: Der Drucker bekam kein Papier, weil in der Stadt die Pest wütete, und wenn das Papier kam, war die Qualität unzureichend. Die Fuhrleute fuhren erst los, wenn sie voll beladen waren. Die Reise von Nürnberg über Straßburg nach Basel dauerte fünf Wochen. Gab es unterwegs eine unfriedliche Auseinandersetzung, wurde der Transport unterbrochen, und bei starken Regenfällen litt die nur unzureichend gegen Nässe geschützte Ware. Weil Koberger die Außenstände von seinen Kunden aus Ofen, Wien, Breslau, Leipzig und anderen Städten nicht eintreiben konnte, kam er 1504 in Zahlungsschwierigkeiten, zog – weil er keinen auf Basel auftreiben konnte – einen Wechsel auf Straßburg, den er seinem Drucker auf der Ostermesse in Frankfurt zu übergeben plante, wo sich alle möglichen Händler regelmäßig trafen.

Zu den Schwierigkeiten, die mit dem überregionalen Absatz größerer Stückzah-

134. Krieg {1953, S. 219}.
135. Kapp {1886, S. 351 f}.

len über einen längeren Zeitraum verknüpft waren, trat auch noch der Wettbewerb hinzu. Kam die Ware am fernen Messeplatz an, ließ sie sich gelegentlich nur schlecht oder unter erheblichem Preisnachlass gegenüber der ursprünglichen Kalkulation absetzen, weil dort bereits ein Konkurrenzdruck angeboten wurde. Aber wieso sollte es einem Verleger anders gehen, als andern Kaufleuten, deren Gewinn genauso von Angebot und Nachfrage abhing? Erreichte ein Fernhändler mit seinem Schiff nach einer monate- oder jahrelangen Reise den Zielhafen, nachdem dort kurz zuvor die gleiche Ware wie seine Ladung von einem Konkurrenten in größeren Mengen abgeladen worden war, erzielte er unter Umständen nur einen Preis unterhalb seiner Kosten, da die Nachfrage gesättigt war. Sank hingegen ein erwartetes Schiff, stiegen die Preise, sobald die Nachricht über den Untergang bekannt wurde (im 17. Jahrhundert versenkten Holländer auch ganze Schiffsladungen, um durch das so verknappte Angebot die Preise hoch halten zu können).[136] Der Wettbewerb war den Druckern wie anderen Kaufleuten ein Dorn im Auge, da er die Gewinnkalkulation störte und unter Umständen unverkäufliche Ware zur Folge hatte, weil sie zu spät zum Absatzort kamen oder einfach zu teuer im Vergleich zur Konkurrenz anboten. Dies sind keine Anzeichen für ein dürftiges, sondern vielmehr für ein wachsendes und florierendes Gewerbe.

So lange es noch genug zu drucken gab, trafen die größeren Buchhändler in ihrem eigenen Interesse Verabredungen untereinander, wonach der eine kein Werk drucken sollte, welches der andere bereits zu drucken angefangen hatte.[137] So wurde das Angebot korrigiert, ein Überangebot vermieden. Allerdings ließ sich dies nur bei einem überschaubaren Konkurrentenkreis umsetzen und war durch den langsamen Fluss der Informationen erschwert, so dass alsbald andere Formen des Absatzschutzes gesucht wurden.

2.3.5 Privilegien

Das Gewerberecht sowie andere Aufgaben, die heutzutage dem Staat zugeordnet werden, blieben im späten Mittelalter in weiten Teilen privaten Organisationen überlassen. Dies lag auch an dem germanischen Einfluss, dessen Recht – im Gegensatz zum römischen Recht – auf persönliche Beziehungen aufbaute und keinen Staat im eigentlichen Sinne kannte. Hierzu gehörten die mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber ihren Mitgliedern ausgestatteten Zünfte, die mit unterschiedlichen Methoden Ausbildung, Arbeitsbedingungen, Verkaufsmodalitäten, die Qualität der Ware oder den Wettbewerb kontrollierten und den ihnen zugewiesenen

136. Höffner {1941, S: 116}; Braudel {1986b, S. 179}.
137. Kapp {1886, S. 343}.

Markt aufteilten. Eine staatliche Ordnungspolitik, die auch das geistige Eigentum umfassen kann, bildete sich erst mit dem Absolutismus aus. In dieser Zeit war das rechtliche Mittel des Gewerberechts das Privileg, das Reglement sowie die Verwaltungsanweisung, nicht das Gesetz.

2.3.5.1 Begriff

Eine typische Regelungsmethode des Fürstenstaats war das *Privileg*, *Letter of Patent,* wie sie in England, oder *lettre patente* oder *lettre de privilège*, wie sie in Frankreich[138] hießen. In England, Deutschland und Frankreich nahm das Privilegienwesen eine unterschiedliche Entwicklung.

Privilegien wurden über viele Jahrhunderte in ganz Europa von gesetzgebenden Organen, Papst, Kaiser, Königen und Landesherren erlassen.[139] Die ständische Gesellschaft zeichnete sich als solche bereits durch privilegierte Stände wie den Adel oder den Klerus und den größten, *unterprivilegierten* Stand der Bauern aus. Im 12. Jahrhundert war »*das eigentliche rechtliche Fundament aller Privilegienerteilungen und aller privilegierten Gegenstände*« die königliche oder kaiserliche Herrschaftsgewalt, die dem Herrscher die generelle Befugnis gab, über diese Rechte zu verfügen, ihre Ausübung zu übertragen, die Übertragung rückgängig zu machen oder einem anderen zuzuwenden.[140] Sie wurden in offenen, mit einem Siegel versehen Urkunden (»*literae patentes*« – offene Briefe) erteilt.[141] Der Begriff *Privileg* wurde oft im Zusammenhang mit den Begriffen *Freiheiten* (darunter wurde zumeist die Befreiung von einer Pflicht verstanden) und *Herkommen* (ein seit langem anerkanntes Recht, Gewohnheitsrecht) verwendet.

Der Begriff *Patent* war nicht auf technische Erfindungen beschränkt, sondern kann eher als hoheitlicher Akt umschrieben werden. Der Begriff wurde international nicht einheitlich verwendet. Zahllose allgemeine Regelungen, die nicht auf eine bestimmte Person oder Gruppe begrenzt waren, wurden als Patent bezeichnet. In Frankreich trägt beispielsweise die Regelung zum Buchhandel von 1701 den für viele königliche Regelungen genutzten Titel »*Lettres Patentes et Arrest du Conseil d'Etat du Roy*«, während in Ziffer III. bestimmt wird, dass derjenige, der von den Zensurbehörden die Erlaubnis zum Druck erhalten hat, zugleich ein Privileg erhält. »*Que*

138. Vgl. etwa Schapira {2016, S. 124 f.}

139. Mohnhaupt {2000, S. 383}; Machlup {1961, S. 374 f}; North/Thomas {1973, S. 95 }. Das Recht zur Privilegienerteilung war Bestandteil der allgemeinen Rechtsetzungsbefugnis; Klippel {1999, S. 290}.

140. Buschmann {1999, S. 36 f.}

141. Feather {1988, S. 17}; Plant {1934, S. 174}; St Clair {2004, S. 46}; Damme {1906, S. 4 f}; Friedeburg {1997, S. 260}.

quand les Permissions portées par Lettres sellées du grand Sceau contiendront un privilège général ou défenses à tous autres qu'aux Impetrans d'imprimer ou réimprimer les Ouvrages par eux proposez en aucun lieu de Royaume […]«.[142]

Wenn Patente einzelne Personen betrafen, waren sie nicht zwingend vorteilhaft. Die Begriffsverengung auf ein Vorrecht hat sich erst allmählich im 18. Jahrhundert herausgebildet.[143] 1634 wurde beispielsweise das kaiserliche Ächtungs*patent* gegen Wallenstein ausgesprochen: Das Patent war nachteilig für den eigentlichen Adressaten, während die Mörder Wallensteins sich die *drei Heroen* nennen ließen.[144] Auch Privilegien mussten keinen Sondervorteil zum Gegenstand haben, sondern konnten ein belastendes Sonderrecht zuungunsten des Privilegierten aussprechen.

2.3.5.2 Gegenstand

Privilegien lassen sich aufgrund der Vielzahl an geregelten Gegenständen in allen Lebens- und Organisationsbereichen nicht eindeutig und allgemeingültig bestimmen. *Personalprivilegien* wurden einer Person verliehen und verloren in der Regel mit dem Tod der bedachten Person ihre Wirkung. An Minderjährige erteilte Privilegien konnten enden, wenn diese die *Majorennität* erreichten. Diese persönlichen Privilegien waren grundsätzlich nicht vererblich oder übertragbar. *Realprivilegien* waren hingegen vererblich und nicht mit der Person, sondern mit einer Sache verbunden (etwa einen Grundstück). *Kollektivprivilegien* wurden an einen Verband, etwa eine Gemeinde, erteilt und galten, bis sie aufgehoben wurden oder der erteilende Fürst starb. Die »Confirmatio *aller Gnaden und Freyheiten«, »aller Freyheiten gemeine Confirmation«* oder *»Bestättigung aller Privilegien«* gegenüber Städten war eine der üblichen Amtshandlungen eines neuen Königs.

Eine Unterteilung zwischen Zivilrecht, Strafrecht, öffentlichem Recht und auch Verfassungsrecht ist nicht durchführbar. Der mögliche Inhalt der Privilegien war praktisch unbegrenzt.[145] Englische oder niederländische Handelsgesellschaften er-

142. Lettres Patentes et Arrest du Conseil d'Etat du Roy vom 2. Oktober 1701, Paris, François Muguet, 1702. Umgekehrt wurden in Frankreich *Privilegien* auch als *Patente* bezeichnet (vgl. etwa Renouard {1838, S. 26}).

143. Mohnhaupt {1975, S. 74}.

144. Mann {1964, S. 211}.

145. Buschmann {1999, S. 25–35}, nennt als frühe Privilegientypen *Schutzprivilegien,* deren Gegenstand der Beistand bei Angriffen Dritter ist, *Regalienprivilegien,* die eine Gruppe von Gerichts- und Immunitätsprivilegien, Befestigungsprivilegien, Zoll- und Geleitprivilegien, Münzprivilegien, Handelsprivilegien, Stadt- und Marktprivilegien, Straßen- und Stromprivilegien, Forstprivilegien, Jagdprivilegien und Varianten hiervon, sowie schließlich die Gruppen- oder *Sammelprivilegien,* die sich dadurch auszeichnen, dass sie einer abstrakt umschriebenen Personengruppe zugedacht werden. Mohnhaupt {1997a, S. 1–11}, spricht von einer ständigen Ausdehnung auf *»immer neue Regelungsmaterien, staatliche*

hielten das Privileg, Krieg zu erklären, zu führen und wieder Frieden zu schließen. Die Bürger der Stadt Frankfurt wurden mittels Privileg absolutiert, *»daß sie die Juden daselbst (doch ohne Vorsatz) erschlagen und verjagt«* hatten. Es gab Privilegien für die Anwerbung von Söldnern in bestimmten Regionen oder privilegierte Ein- und Ausfuhrhäfen, Privilegien für freien Fischfang an den Küsten und freie Landung zum Netzetrocknen, einen Jahrmarkt abzuhalten, einen Fluss zu regulieren, die einzige befestigte Anlage in einem gewissen Umkreis zu errichten oder umgekehrt, das Privileg, dass der König keine Festung in einer Stadt errichten wird, eine Mühle zu errichten, nicht genötigt zu werden *»Töchter oder Enklein an einen Keyserischen Hofdiener zu verheurathen«, »güldene/ Seidene/ mit Golde eingewürckte Kleider tragen«* zu dürfen, nicht vor fremden Gerichten erscheinen zu müssen, oder das Privileg, dass in einem Umkreis um eine Stadt keine Burg, andere Stadt oder Zollstelle errichtet wird. Der mit dem Opernprivileg für Paris ausgestattete Jean-Baptiste Lully kontrollierte die lästige Konkurrenz. Viele angesehenen Komponisten und Musiker verließen den Hof des Sonnenkönigs; manche wandten sich dem Marionettentheater zu.

2.3.5.3 Handel und Gewerbe

Soweit Privilegien Handel und Gewerbe betrafen, hatten sie in der Regel monopolisierende Wirkung, allerdings nicht nur wie ein erteiltes (modernes) Patent, das sich auf eine neue Technik beschränkt, sondern auch mit negativer, ausschließender Wirkung für bereits bestehende, nicht privilegierte Gewerbe. Über lange Zeit trug die Erteilung von Sonderrechten zu einem erheblichen Teil zur Finanzierung der Regierenden bei, indem das Privileg zunächst verkauft wurde und später diePrivilegierten durch besondere Steuern erneut zur Finanzierung des Haushaltes der Herrschenden herangezogen wurden.[146] Schon bei Aristoteles findet sich der Hinweis, dass die Staaten sich des Ausschließlichkeitsrechts bedienten, wenn sie in Geldverlegenheit waren.[147]

Die neuen, auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Wirtschaftsformen der frühen Neuzeit und der ungeheure Reichtum einiger Kaufleute führten in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zu fortlaufenden Beschwerden auf den Reichstagen. Bekämpft wurden die *Monopolia* nicht nur von Luther und nicht erst seit Luther. Der Begriff Monopolia wurde doppeldeutig genutzt. Gemeint waren da-

Zwecke und individuelle Befugnissphären«. Mohnhaupt {1997b, S. 93–98}. Zu den typischen Bestandteilen der Privilegienurkunde, vgl. Mohnhaupt {1997b, S. 103–105}; Mohnhaupt {2000, S. 276, 297, 302, 318 ff}.

146. Vgl. etwa Braudel {1986b, S. 487 f.}

147. Aristoteles {2006, S. 1258a1}.

mit in erster Linie die großen Kaufmannsgesellschaften, die als Bankiers, im Groß- und Fernhandel oder mit Bergwerken große Vermögen in kurzer Zeit anhäuften. In Augsburg oder Nürnberg etwa die Welser und Fugger, oder Familien wie Paumgartner, Höchstetter, Tucher, Meuting, Imhoff, Blum, Guldenschaf oder Schott aus Frankfurt, Basel oder Salzburg. Gemeint waren damit aber auch die durch Privilegien gewährten Monopolrechte oder Alleinanbieterstellungen, wenn faktisch ein Kaufmann als einziger eine nachgefragte Ware anbot. Der Monopolausschuss auf dem Nürnberger Reichstag 1522 ging von den bekannten Wirkungen eines Monopols aus und verallgemeinerte den Begriff: Der Ursprung des Wortes Monopolia sei griechisch. Das Wort *Monos* würde *allein*, und *Polonie verkaufen* meinen. Darum würde jede besondere Tätigkeit, bei der sich Gewerbetreibende oder Kaufleute derart vereinigen, dass sie allein allen Nutzen aus ihrem Handwerk oder Geschäft zögen, Monopolia genannt.

> Item obengemeldete Monopolia, Vereinigung, Verpindtung, Gesellschaften und ihr Verkauf wird nicht allein allererst izto dem gemeinen Nutzen unleidlich und unerträglich erfunden, sondern sind dieselben wie vor durch den römischen Kaiser und Rechtsetzer und sonderlich durch den loblichen Kaiser Justiniano dem gemeinen Nutzen als schädlich, verderblich und sträflich geacht und erkant, daß dieselben Ueberführer alle ihre Güter verloren und darzu außerhalb ihrer Wohnung in ewigs Elend verurteilt sein sollen.

Eines der zentralen Probleme der großen Gesellschaften wurde darin gesehen, dass sie mit ihrem Kapital große Mengen eines Guts aufkauften und so den Markt beherrschten. Die Vorschläge waren unter anderen, dass *»Gesellschaften oder sondere Personen nur bis zu 20 000, 40 000 oder zum meisten 50 000 Gulden Hauptgut zum Handel gebrauchen und nicht mehr als drei Lager außerhalb ihrer häuslichen Wohnung haben«* dürften. Erst an fünfter Stelle stand der Vorschlag, *»keinerlei Waar darf in eine Hand gebracht werden.«*[148] Jedoch hatte Papst Paul II. bereits am 11. Juni 1470 festgestellt, dass der hohe Preis als Folge des Alaunmonopols (zu Gunsten der Medicis, die wiederum Papst Paul II. bezahlten) *einem heiligen Werk* – dem Kampf gegen die Osmanen, die 1453 Byzanz erobert hatten und weiter nach Westen vordrangen – diente und deshalb nicht verwerflich war.[149]

148. Engelhaaf {1892, S. 660–663}.

149. Vgl. Höffner {1941, S. 61–64}. Papst Pius II. verbot 1462 allen Christen, Alaun aus dem Orient zu kaufen, und Papst Paul II. bestimmte, dass nur noch Alaun aus den Minen von Tolfa (im Besitz des Kirchenstaats) verwendet werden dürfe. Papst Sixtus IV. (ab 1471) wiederum hatte die Festung Imola (über die Lorenzo de Medici bereits einen Kaufvertrag für Florenz abgeschlossen hatte) mit Mitteln der Pazzi-Bank erworben und der Pazzi-Bank als eine Gegenleistung das Monopol für die Minen von Tolfa versprochen, so dass die Medici-Familie 1476 das Monopol verlor; Bruscoli {2017, Kap. 8.1}.

Die Fürsten versuchten trotz der Beschwerden den größtmöglichen Gewinn aus dem Verkauf der Monopole zu erzielen, und oft waren die an die fürstlichen Monopolverwaltungen für mehrere Jahre im Voraus zu zahlenden Summen so hoch, dass nur die größten Handelsgesellschaften die Abschlüsse tätigen konnten. Über lange Zeit wurde eine Staatsfinanzierung über den Umweg Monopol praktiziert. Im Rahmen des Ewigen Landfriedens 1495 wurde eine allgemeine Steuer (Gemeiner Pfennig) beschlossen, um dem Kaiser finanzielle Mittel für die Kriege mit Frankreich und dem Osmanischen Reich zu verschaffen. Die Steuer ließ sich aber nicht durchsetzen und wurde 1505 abgeschafft. Es wurden dann den Fuggern Ausschließlichkeitsrechte eingeräumt, die zu einer bedeutenden Finanzierungsmethode des späteren Kaiser Karl V. wurden. Die Fugger zahlten für die Ausschließlichkeitsrechte ein Entgelt und gaben Karl V. regelmäßig Kredite in Millionenhöhe, die aber oft nicht zurückgezahlt wurden (allenfalls prolongiert). Die Monopole etwa bei der Erzförderung, dem Salz- oder im Fernhandel brachten erhebliche Gewinne ein.[150] Auch Jahrhunderte später wurde die Methode praktiziert. Im Mai 1765 monopolisierte der preußische König Friedrich II. den Tabakhandel und verpachtete das Monopol an einen französischen und einen italienischen Geschäftsmann für eine Million Taler (das Jahreseinkommen von ca. 1500 Universitätsprofessoren). Nachdem die Pächter des Monopols das Entgelt nicht zahlten, wurde es an zehn Berliner Geschäftsleute für 1,1 Mio Taler verpachtet. Als deren Gesellschaft sich 1767 auflöste, wurde es auf eine *Generaltabaksadministration* übertragen, die in einem Jahr einen Überschuss von 1 286 289 Taler Überschuss erwirtschaftet.[151] Allein von 1691 bis 1709 sollen in Frankreich rund 40 000 Ämter von der Krone verkauft worden sein, die allerlei regional monopolisierte, kostenpflichtige Tätigkeiten zum Gegenstand hatten wie z. B. Messen, Prüfen, Taxieren, frische und salzige Butter kosten, Weinproben etc. Auch im Buchhandel war dieser banale Sachverhalt anzutreffen. Bei manchen gut gehenden Schriften wie Kalendern wurde das Privileg zum alleinigen Druck versteigert, andere Fürsten verlangten bei bestimmten Schriften eine Art Stempelsteuer.[152] Die Monopolpreise wurden so mittelbar auch eine Art Konsumsteuer, die bei den Bürgern durch den Monopolisten für den Herrscher eingetrieben wurden. Die Methode war allerdings eine andere, denn die Monopolisten bezahlten den Herrscher für eine Chance auf eigene hohe Gewinne. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ordnete der Spätscholastiker Molina gerechtfertigte Monopole sogar als eine Art Steuer ein: Wie der König von seinen Untertanen Steuern

150. Engel {1994, S. 431–436}. Die Fugger erwarben etwa das Bergregal für Silber- und Kupferminen oder das portugiesische Gewürzmonopol.

151. Falke {1869, S. 306 f.}.

152. Klostermann {1877, S. 13}.

zur Milderung der öffentlichen Not verlangen könnte, so könne er ihnen auch die Last eines Monopols auferlegen.[153]

2.3.5.4 Buchhandel

Der Buchverleger war nicht nur Hersteller, sondern in erster Linie Händler.[154] Mit der Produktion größerer Mengen standardisierter Ware auf Vorrat, nicht nur auf Bestellung, verließ der Drucker das handwerkliche Gewerbe und begann die frühe industrielle Produktion. Es entstanden alsbald Überkapazitäten der Drucker, die zum ständigen Begleiter des Buchdrucks wurden.[155] Die Druckpressen und die teuren Lettern forderten eine dauernde Auslastung und damit ständig neue Werke. Hohe Auflagen reduzierten zwar die Stückkosten, erhöhten aber das Absatzrisiko. Und so wurde denn auch die Werbung für Bücher zur ältesten und in allen europäischen Ländern bereits ab dem 15. Jahrhundert am meisten verbreiteten Art der Geschäftsanzeige, noch vor den Heilmitteln, Quacksalbereien, Nahrungs- und Genussmitteln etc.[156] Der Produktion in hohen Stückzahlen stand der mühsame Verkauf in einzelnen Exemplaren gegenüber. Es konnte viel Zeit vergehen, bis eine die Kosten deckende Stückzahl abgesetzt war. Das Kapital war, anders als bei den Handschriften, oft über Jahre oder sogar Jahrzehnte gebunden und musste gegen Entwertung geschützt werden.

Das geeignete Mittel des Absatzschutzes war das Privileg. Ausschließlichkeitsrechte für den Druck bestimmter Werke wurden von den weltlichen und kirchlichen Landesherren in Europa erteilt, die ersten in Italien noch vor 1500.[157] 1534 erteilte beispielsweise der Kurfürst von Sachsen

> den dreien Buchhendelern zu Wittemberg/ Moritzen Goltz/ Barteln Vogel/ vnd Christoffeln Schrammen/ solche Befreihung/ […] Das sie/ vnd niemands

153. Höffner {1941, S. 144}. Dass ein Großteil der auf diese Art eingetriebenen Mittel für andere Zwecke als der Milderung der öffentlichen Not verbraucht wurde, steht auf einem anderen Blatt.

154. Goldfriedrich {1908, S. 92}. Vgl. zum Verständnis der Buchhändler um 1800 das repräsentative Zitat Göschens bei Kawohl {2002, 123}: Der Buchhändler ist Kaufmann, der mit den Geistesprodukten der vorzüglichsten Männer des Zeitalters handelt.

155. Wittmann {1999a, S. 30 f.}; Steiner {1998, S. 40}.

156. Sombart {1969a, S. 403, 410}. Öffentliche Anschläge und Plakate traten ansonsten eher ab dem 17. Jahrhundert auf. S. Wittmann {1999a, S. 36}. Allerdings schränkten die Zünfte die Werbemöglichkeiten für ihre Genossen streng ein, während der unzünftige Buchhandel frei Werbung treiben konnte; vgl. Hauke {1999, S. 7}.

157. Beckmann {1782, S. 85–94}; Kapp {1886, S. 736}; Bappert {1962, S. 181}; Armstrong {1990, S. 3} oder Gieseke {1995, S. 39}. Venedig erteilte offenbar 1486 das erste Autorenprivileg; Kohler {1907, S. 37}; Rose {1993, S. 10}; Kostylo {2010, S. 29}.

> mehr/ die nachbenante Bücher/ nemlich die gantze Biblia Deudsch/ den Psalter mit den Summarien/ New Testament klein/ Jesus Syrach/ Auch D. Martini Luthers Postillen/ in vnsern Fürstenthumen vnd Landen/ mügen drücken/ feilhaben/ vnd verkeuffen lassen.
>
> Vnd ob die selben Bücher/ an andern Orten nachgedrückt würden/ So sollen sie doch in vnsern Fürstenthumen vnd Landen/ weder heimlich noch öffentlich verkaufft/ oder feil gehabt werden/ Bey Peen hundert gülden/ Halb den Gerichtsheldern jedes Orts/ da die Vbertretter befunden/ Vnd die andere helffte jnen den bemelten dreien Buchhendlern/ verfallen zu sein.

Den drei Buchhändlern wurde die Freiheit gewährt, die genannten Schriften Luthers zu drucken, allen anderen der Nachdruck oder der Verkauf von Nachdrucken bei einer äußerst hohen Geldstrafe, zur Hälfte an die Staatskasse, zur Hälfte an die Privilegieninhaber, verboten. Die Wirkung der Privilegien war beschränkt auf das jeweilige Herrschaftsgebiet, so dass in anderen Staaten oder Fürstentümern das Werk frei nutzbar war.

Zusammenfassend lassen sich im Buchhandel folgende Grundtypen des Privilegs feststellen:

- befristete, verlängerbare und unbefristete Privilegien;
- Privilegien für abstrakt bestimmte Bücher wie etwa Schul-, Rechts.-, Wörterbücher etc.;[158]
- Privilegien für die Werke toter und lebender Autoren einschließlich Bibeln, Katechismen, klassische Autoren der Antike etc.;
- Privilegien für die Übersetzung bestimmter Texte.[159]

Ohne ein entsprechendes Privileg hatte ein Verleger, Drucker oder Autor oft kein rechtliches Mittel gegen einen Konkurrenzdruck; sie konnten den Druck nicht kontrollieren. Autoren blieb nur die Möglichkeit, ihre Handschrift überhaupt nicht zu veröffentlichen, sie also geheim zu halten. Es ist jedoch zwischen dem Nachdruck eines bereits veröffentlichten und dem erstmaligen, vom Autor nicht erlaubten Druck zu unterscheiden. Wenn der Autor dem Druck überhaupt nicht zugestimmt hatte, bestanden für ihn unter Umständen rechtliche Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.[160]

158. Kapp {1886, S. 747}.

159. Feather {1994, S. 13}.

160. In Venedig galt ein entsprechendes Edikt seit 1545; Borghi {2010, S. 146}; Rose {1993, S. 20}. Vgl. auch *Macklin v Richardson* (1770) 27 ER 451.

Solange die Herrschenden am Buchhandel mehrere an sich gegenläufige Ziele verfolgten, entwickelte sich aber keine eindeutige Linie. Von entscheidender Bedeutung für die regelmäßig von Revolten, Kriegen, Intrigen usw. in ihrem Stand bedrohten Fürsten war einmal die inhaltliche Kontrolle und Unterdrückung von Druckschriften, zweitens die weite Verbreitung der nützlichen Wissenschaften und Schriften, als dritter Aspekt die Ausschließung der ausländischen Anbieter und Einnahmen durch die Vergabe von Privilegien. Zensur und Privilegien wurden unter der Oberbegriff *verbotene Schriften* behandelt, wobei dies allein nicht für einen inneren Zusammenhang beider Gebiete genügt.

Während in England bereits im 16. Jahrhundert eine Monopolisierung des Handels in den Händen der Mitglieder der Buchhändlergilde erfolgte und diese neben den Privilegien eine gildeninterne Regelung zur Verteilung des geistigen Eigentums aufstellten, in Frankreich bis zur Revolution Druckerlaubnis (Zensur) und Erteilung eines Druckprivilegs miteinander verknüpft waren, ordneten in Deutschland die Landesfürsten bis in das 19. Jahrhundert hinein die Wirtschaft noch mit Privilegien.

2.4 Die ärgerlichen Schriften

2.4.1 Zur Zensur

»Lange vor der Erfindung der Druckerey, schon gleich nachdem die Verfolgungen der Christen aufgehört hatten, haben Fürsten oft Bücher verbothen und unterdrückt.« Das Konzil von Nicäa verdammte die Lehren der Arianer, und Kaiser Konstantin I. verbot die Bücher des Arius, *»verurtheilte sie zum Feuer, und drohete denen Strafen, welche sie verheimlichten oder zurückhalten würden.«*[161] Schillers Marquis de Posa in den Mund gelegte »*Gedankenfreiheit*« zielte in erster Linie auf die Zensur, brachte aber auch die Idee zum Ausdruck: Wer den Inhalt der Schriften kontrolliert, beherrscht die Gedanken.

Für viele Fürsten und die Kirche war der erste und als dringend empfundene Anlass, sich mit den Büchern zu beschäftigen, der Inhalt der Druckschriften, deren Autoren wie z. B. Luther oder Ulrich van Hutten mit der Reichsacht[162] bedacht wurden. Auch im späten Mittelalter wurden die Schriften z. B. an den Universitäten

161. Beckmann {1782, S. 96}; Hilgers {1904, S. 3}.

162. Verboten war nach dem auf den 26. Mai 1521 datierenden Wormser Edikt die Verbreitung seiner Bildnisse, Meinungen und Lehren; seine Schriften sollten verbrannt werden. Luther wurden die Ehre und das Recht als Person abgesprochen; er war vogelfrei. Dies bedeutete nach dem damaligen Verständnis die Aufkündigung des allgemeinen Friedensvertrages zwischen den Menschen: Luther durfte von jedermann straflos getötet werden.

Der Index Librorum Prohibitorum wurde zur Grundlage der Zensur in den katholischen Gebieten. Darwin, Schopenhauer oder Nietzsche wurden nicht aufgenommen, jedoch andere bekannte Autoren: Addison, Agricola, Bacon, Balzac, Bentham, Bergson, Bruno, Calvin, Casanova, Condorcet, Copernicus, Croce, D'Annunzio, de Beauvoir, Defoe, Diderot, Dumas, Erasmus, Flaubert, Fourier, Fritsch, Galilei, Gaultier, Gibbon, Gide, Goldsmith, Grotius, Heine, Hobbes, Hume, Kant, Lessing, Locke, Luther, Machiavelli, Mill, Mirabaud, Montaigne, Montesquieu, Proudhon, Pufendorf, Rabelais, Racine, Ranke, Richardson, Rousseau, Sand, Sartre, Spinoza, Stendhal, Sterne, Swedenborg, Swift, Tolstoi, Villanueva, Voltaire, Zola, Zwingli.

Abbildung 2.5: Index Librorum Prohibitorum

von einem Gremium überprüft. Aber mit der Verbreitung des Buchdrucks genügte das nachträgliche Verbot einzelner Schriften nicht mehr den Vorstellungen der Herrschenden, so dass bereits der Druck und der Vertrieb der Inhaltskontrolle und Bücheraufsicht unterworfen wurde.

Die Beschränkung der allgemeinen Druckfreiheit verfolgte also nicht die Förderung der Interessen der Autoren oder Verleger, sondern hatte praktisch ausschließlich die Kontrolle über den Inhalt der verbreiteten Texte im Auge.[163] Buchdruck und auch der Buchhandel (fester, fliegender oder auf Märkten) wurden in Deutschland von Kaiser und den Fürsten auch und vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Zensur abgehandelt. Spätestens mit der Reformation war die Gefährlichkeit der Schrift erkannt worden.[164] Da die monarchischen Herrscher seit Karl dem Großen

163. Gegenstand der *Reichspreßverordnungen* aus dem sechzehnten Jahrhundert war regelmäßig das Verbot der *Schmähschriften*; Text bei KAPP {1886, S. 775–785}.

164. Dass bis 1577 fast nur der Buchdrucker als Quelle der Schmähschriften angesehen wurde, das

ihre Macht auf Gott zurückführten, konnten sie unabhängig von ihrer persönlichen Einstellung unterschiedliche Glaubensrichtungen nicht akzeptieren, denn damit wurde zugleich der eigene Führungsanspruch *von Gottes Gnaden* in Frage gestellt.[165]

Zu dem Entstehen der konfessionellen Auseinandersetzungen trugen die oft hetzerisch formulierten Schriften natürlich maßgeblich bei, auch wenn manche nur eine Reaktion auf die tatsächlichen Missstände waren. Und so wie Reformation und Gegenreformation sich im Kampf[166] auch der Schriften bedienten, so kam die Zensur als Gegenmaßnahmen, die Teil der Verrechtlichung und Disziplinierung des Buchmarkts war:

- 1521 wurde mit einem kaiserlichen EdiktKarl V. vom 8. Mai[167] die Vorzensur angeordnet und im Laufe der nächsten Jahre konkretisiert.[168]
- Venedig schrieb 1526 vor, dass jedes Buch vom Rat der Zehn vor Druck zensiert werden musste, um die Imprimatur, also die Druckerlaubnis, zu erlangen.[169]

Schaffen des Autors hingegen im Hintergrund blieb, ist nicht zutreffend; so aber Kruse {1987, S. 26 f.}, der auch übersieht, dass im Abschied des Reichstags zu Regensburg vom 29. Juli 1541 bereits die»*Tichter*« genannt wurden und dass es in der *Römisch Kayserl. Majestat Ordnung und Reformation guter Polizei* vom 30. Juni 1548, § 1 hieß:»*Bei gleicher Poen sollen auch alle obgemeldte Buchdrucker schuldig und verpflichtet seyn, in alle Bücher, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit hinführo drucken werden, den Autorem oder Dichter des Buchs, auch seinen des Druckers Nahmen, deßgleichen die Stadt oder das Ort, da es gedruckt worden, unterschiedlich und mit Namen zu benennen, und zu vermelden.*« Der Name des Autors war anzugeben und insofern für die Obrigkeit von Bedeutung. Die persönliche Verfolgung der Ketzer und Häretiker war an der Tagesordnung; vgl. Schmidt {1999, S. 63}; Kapp {1886, S. 534–538}. Schon die mit der ersten kaiserlichen Zensurregelung zeitgleich erklärte Reichsacht über Luther und seine Anhänger richtete sich unmittelbar gegen den Autoren.

165. Pirenne {2009, S. 72}; Stollberg-Rilinger {2008, S. 93}.

166. Das Gemetzel der Bartholomäusnacht im August 1572, welches der Papst mit einer Freudenfeier begrüßte, ist nur ein herausragendes Beispiel des französischen Bürgerkrieges, den beide Seiten leidenschaftlich und grausam führten; vgl. Zeeden {1980, S. 161–165}.

167. Eisenhardt {1970, S. 26 f.}; Kapp {1886, S. 536}; Gieseke {1998, S. 465}; Gieseke {1995, S. 57}. Auszüge bei Wittmann {1999a, S. 58 f}.

168. §. 9 des Abschieds des Reichstags zu Speyer vom 22. April 1529 lautet beispielsweise:»*Darzu sollen und wollen wir, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs, mittlerzeit des Concilii, in allen Druckereyen und bey allen Buchführern, eines jeden Obrigkeiten mit allem möglichen Fleiß Versehung thun, das weiter nichts neues gedruckt, und sonderlich Schmähschrifften, weder öffentlich oder heimlich gedicht, gedruckt, zue kauffen feilgetragen oder ausgelegt werden, sondern was derhalben weiter gedicht, gedruckt oder feil gehabt wird, das soll zuvor von jeder Obrigkeit durch dazu verordnete verständige Personen besichtiget; Und so darin Mängel befunden, dasselbig zu drucken oder feil zu haben bei großer Straff nicht zugelassen, sondern also strenglich verboten und gehalten, auch der Dichter, Drucker und Verkauffer, so solch Gebot verfahren, durch die Obrigkeit, darunter sie gesessen oder betreten, nach Gelegenheit bestrafft werden.*« – abgedruckt bei Kapp {1886, S. 775}.

169. Rose {1993, S. 11}.

- In Frankreich wurde die Zensur von der Kirche, den Universitäten und dem obersten Gerichtshof ausgeübt, bis Ende des 17. Jahrhunderts der König das Zensurrecht an sich zog.[170] 1551 wurde mit dem *Edit de Châteaubriant* die namentliche Nennung des Autors in den Büchern vorgeschrieben.[171]

- Nachdem der englische König Heinrich VIII. sich 1534 vom Papst abgekehrt hatte, ordnete er 1538 die Vorzensur für alle neuen Bücher an. Zugleich wurde auch der Import von Büchern untersagt.[172]

- Der 1559 erlassene und regelmäßig aktualisierte päpstliche INDEX LIBRORUM PROHIBITORUM (Abb. 2.5: Grafik von I. A. Faldoni, 1758) wurde in den katholischen Gebieten die Grundlage für die Indizierung und Inhaltskontrolle.[173]

Es wurde nicht nur die Vorzensur angeordnet, sondern auch Maßnahmen, um die praktische Durchführung der Zensur zu erleichtern. In Frankreich wurde beispielsweise 1536/37 (Edikt von Montpellier) die Ablieferung eines Pflichtexemplars an die Königliche Bibliothek vorgeschrieben. Nach Art. CVIII des französischen Code de la Librairie (1723) waren acht Pflichtexemplare abzuliefern. In England war die Ablieferung von Pflichtexemplaren Gegenstand des Licensing Act 1662.[174] Pflichtexemplare dienten aber vorrangig der Bestandserweiterung von Bibliotheken. Im Reichstagsabschied 1570 wurde unter anderem bestimmt, dass Buchdruckereien nur noch in der Nähe der Obrigkeit errichtete werden durften:»[…] *an keinen andere Örter, denn in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihr gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder da Universatores studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet, aber sonsten alle Winkel-Druckereyen stracks abgeschafft werden sollen*« (§ 155). Druckpressen im Verborgenen aufzustellen, war praktisch überall verboten. Außerdem mussten alle Buchdrucker zugelassen werden, bevor sie ihrem Geschäft nachgehen durften (§ 156).

2.4.2 Keine einheitliche Entwicklung

Der Verlauf und die unterschiedliche Ausprägung der Kontrolle und partiellen Unterdrückung der Druckerzeugnisse war fließend. Eine einheitliche Linie lässt sich

170. KOHLER {1907, S. 40}; HILGERS {1904, S. 249–255}; BAPPERT {1962, S. 215}; HESSE {1991, S. 12 f}.
171. PFISTER {2010, S. 120}.
172. RAVEN {2007, S. 61–69}; MUMBY {1910, S. 54–69}; PATRY {1994, S. 6}; PATTERSON {1968, S. 23}.
173. EISENHARDT {1970, S. 21}; WITTMANN {1999a, S. 59}. Im 18. Jahrhundert wurde der Index zeitweilig selbst auf den Index gesetzt, weil er als Informationsquelle über interessante Schriften diente. Die letzte Ausgabe erschien 1948 und wurde bis 1962 ergänzt.
174. FEATHER {1994, S. 97}; ALEXANDER {2010a, S. 47–49}.

nur über Jahrhunderte ausmachen, da Aufhebung, Wiedereinführung oder Verschärfung manchmal in kurzen Zeitabständen aufeinander folgten. Markante Einschnitte zeichnen sich seit der Zeit der Reformation bis zur französischen Revolution ab, und es lassen sich Brüche national oder regional, jedoch nicht allgemein feststellen.

In den katholisch dominierten Regionen Europas traf die Verbreitung der Schriften auf die größeren Schwierigkeiten. In den italienischen Stadtstaaten und Handelsrepubliken, den fortschrittlichsten Regionen des ausgehenden Mittelalters und Zentren des damaligen Handels, verbreitete sich das Druckwesen am schnellsten, mit nahezu 200 Druckerpressen im damaligen WirtschaftszentrumVenedig, 60 in Mailand, 43 in Bologna und weiteren, beachtlich hohen Zahlen in Rom, Florenz, Pavia, Neapel oder Padua noch vor 1500. Mit dem Reformationszeitalter erlitt das Verlagswesen jedoch durch kirchliche und politische Maßnahmen einen gewaltigen Rückschlag. Das, was vorhanden war, unterlag einer derartig strengen Kontrolle, dass die Verlagstätigkeit nahezu zum Erliegen kam.[175] Größere und der Beachtung werte Werke konnten nur auf Privatkosten oder durch Unterstützung reicher Gönner hergestellt werden. Der von der Inquisition erzwungene Widerruf Galileis oder die Verbrennung von Giordano Bruno (seine Schriften standen bis 1966 auf dem päpstlichen Index) 1600 auf dem Campo de' Fiori waren Mahnmale mit einer über lange Zeit abschreckenden Wirkung auf die Publizistik der Wissenschaften. In Spanien, wo noch vor 1500 die Heiden, Juden und Mauren mit den volksfestartig veranstalteten Autodafés massenweise gejagt und vertrieben wurden, die Inquisition ihre Vollendung gefunden und mit Hilfe der geistlichen Armee, den Jesuiten, die Gegenreformation ihre stärkste Stütze hatte, war die Zensur obligatorisch. Spanien verarmte im 17. Jahrhundert, staatliche Schulen gab es nicht, und der Adel bekam das Wenige zu lesen, was die fanatische Zensur zuließ. Auch in Portugal wurde von der Kirche und der Politik die Literatur rücksichtslos niedergehalten, so dass der Buchhandel trotz hoher Einnahmen Portugals aus dem Fernhandel und den südamerikanischen Kolonien sich schlecht entwickelte. Man kann die katholische Kirche aber nicht per se als wissenschaftsfeindlich darstellen. Unter den Jesuiten etwa gab es ausgezeichnete Wissenschaftler, aber eben auch ein eigenes vollständiges Weltbild.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts änderte sich aufgrund der aufkeimenden Aufklärung die Tendenz der Zensur, da nicht nur unchristliche (das waren jeweils die Schriften der anderen Konfession), sondern auch aufrührerische Schriften verboten wurden. Zur *»Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit im Reiche«*, wie es im Edikt

175. Dillenz {1991, S. 55}.

Karls VI. vom 18. Juli 1715 hieß, wurde nunmehr auch die Verbreitung der *»gegen die Staatsregierung und Grundgesetze des heiligen röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes«* untersagt, da *»dadurch viele so ohnzulässige, als tief schädliche Neuerungen gegen die teutschen Grundfeste, folglich Unordnungen in dem teutschen Reich eingeführet werden.«*[176]

1742 stellte David Hume fest, dass Großbritannien allein das besondere Privileg einer außergewöhnlich freien Presse genoss, die offene Kritik an den Maßnahmen des Königs oder seinen Ministern erlaubte (*»of communicating whatever we please to the public, and of openly censuring every measure, entered into by the king or his ministers«*), was wohl nur für die größeren Territorien zutraf. Die Vorzensur wurde 1694 in England, 1766 in Schweden (verbunden mit einer Regelung zur Meinungsfreiheit; Wiedereinführung der Zensur aber 1772), 1770 in Dänemark (Wiedereinführung 1773), 1789 in Frankreich (Aufhebung der Pressefreiheit unter Napoléon 1800 und 1810[177]) und 1848 in Deutschland aufgehoben. Allerdings galt dies nicht allgemein. So wurde etwa in den kleinen deutschen Ländern die Zensur eher nachlässig gehandhabt und war in einigen Herzogtümern, Holstein, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, schon im 18. Jahrhundert aufgehoben.[178]

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts lockerte sich die Zensur in den einen, verschärfte sich in den anderen Staaten. Es war die Zeit des Umbruchs: Mit dem revolutionären volonté générale Rousseaus wurden die Menschen zu Staatsbürgern, die französische Revolution hatte die Fesseln des Absolutismus gesprengt, Kant die des Denkens. In Frankreich wurde in Art. 11 der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* (1789)[179] und in den Vereinigten Staaten im 1. Zusatzartikel zur Verfassung (1789, in Kraft 1791) die Rede- und Pressefreiheit verankert. Zugleich verschärften im Heiligen Römischen Reich, in England, Russland, Italien oder etwa den skandinavischen Ländern die Regierenden die Zensur.[180]

Bekannte Zensurmaßnahmen waren das Wöllnersche Edikt (Preußen 1788), die in allen Staaten strengere Zensur nach der französischen Revolution und unter der französischen Besatzung sowie die Karlsbader Beschlüsse. Nach den zuletzt genannten, 1819 verabschiedeten Beschlüssen (1824 wurde die Laufzeitbeschränkung von

176. Zit. nach Eisenhardt {1970, S. 20, 40}.

177. Goldfriedrich {1913, S. 20–23}; Habermas {1990, S. 138}.

178. Goldfriedrich {1909, S. 364}.

179. Aus der Deklaration konnten die Bürger noch keine Rechtsgarantien ableiten. Erst am 22. Juli 1881 wurde die Meinungs- und Pressefreiheit in Frankreich gesetzlich etabliert. Teilweise wird der Beginn der Aufhebung der Zensur auf den 5. Juli 1788 datiert, da an diesem Tag mit einem königlichen Arrêt den *gebildeten Personen* gestattet wurde, ihre Meinung zum Verfahren über die Einberufung der Generalstände (5. Mai 1789) frei zu äußern; vgl. Hesse {1991, S. 20}.

180. Vgl.Eisenhardt {1970, S. 44–46, 58–60}; Gieseke {1993}.

fünf Jahren aufgehoben) wurden Burschenschaften verboten, konnten unliebsame Staatsdiener (vorrangig Professoren) entlassen werden, und die weit verbreiteten Zeitungen und Flugblätter – alles unter 21 Bogen – mussten eine Vorzensur durchlaufen. Die zuletzt genannten Zensurmaßnahmen waren im Vergleich zu denen vor der Revolution deutlich wirksamer, weil die modernere Staatsverwaltung und -organisation eine deutlich effektivere Kontrolle zuließ.

2.4.3 Deutscher Buchhandel

Vor 1848 war jedoch eine einheitliche Handhabung der Zensur in Deutschland nicht erkennbar. Deutschlands allgemeine politische Entwicklung war maßgeblich davon geprägt, dass die Krone nicht erblich war. Der König wurde von den Kurfürsten gewählt und bis zur Reformation vom Papst zum Kaiser gekrönt. Es gab keine nationale Verwaltung, keine Hauptstadt und kein Machtzentrum für das Reich.[181] Die politische Macht vor Ort und die Verwaltung des Staates lag in den Händen der Territorialherren, die sich über Jahrhunderte ihre Dienste gegenüber dem Kaiser gegen einen Zugewinn an Edelmetallen, Macht und Befugnissen hatten abkaufen lassen. Als zuständige Instanzen für die Ausübung der Zensur wurden genannt *die Obrigkeiten,* ein weiter Begriff. Nur die regionalen Obrigkeiten hatten die Mittel, die Politik des Kaisers durchzusetzen. Jedoch verfolgten sie ihre eigenen Ziele. Eine zentral organisierte Zensurbehörde gab es nicht.[182]

In der Reichspolizeiordnung 1577 konnte zwar festgelegt werden, dass etwa Winkeldruckereien verboten und Druckschriften zu zensieren waren, jedoch lag die Zuständigkeit bei den einzelnen Reichsgliedern mit unterschiedlichen Konfessionen. Die kaiserlichen Zensurregelungen in den Reichspolizeiordnungen (RPO) 1548 und vom 9. November 1577, die bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs im Jahr 1806 in Kraft blieb,[183] spiegeln die Zuständigkeit der deutschen Territorialhoheiten wider. Für jeden Reichsstand bestand die Pflicht zur Vorzensur für die im jeweiligen Hoheitsgebiet erscheinenden Werke. Nach den RPO 1548 (34 1) und 1577 (Titel 35 2) musste der Druck aller Bücher, gleich ob groß oder klein und wie immer sie bezeichnet sein sollten, von der örtlich zuständige Behörde zugelassen werden. Es mussten die für die Schrift verantwortlichen Personen, also der Autor des Buchs

181. Zeeden {1994, S. 449 f.}

182. Genannt wurden *»jede Obrigkeit bei ihren Druckereyen«* (18. 4. 1524); *»soll zuvor von jeder Obrigkeit durch dazu verordnete verständige Personen besichtiget«* (22. 4. 1529) oder *»ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs Geistlich und Weltlich«* (19. 11. 1530). Ausführlich Eisenhardt {1970, S. 6}. Die kaiserlichen sowie die auf den Reichstagen verabschiedeten Zensurbestimmungen aus den Jahren 1524, 1529, 1530, 1532, 1541, 1548, 1567, 1570 und 1577 sind bei Kapp {1886, S. 775–785}, abgedruckt.

183. Weber {2002, S. 13}.

sowie der Drucker, und der Druckort angeben werden. Die Bücher wurden am Ort ihres Erscheinens zensiert.[184]

Die regelmäßig wiederholten Verbote der Schmähschriften zeigen einerseits den Willen, andererseits aber auch die begrenzte Wirksamkeit der Regelungen. Die RPO 1577 fasste die früheren Abschiede zusammen und hielt in Titel 35 (1. Absatz) nahezu wortgleich mit 34 1 RPO 1548 fest, *»daß ob denselben Satzungen gar nichts gehalten, sondern daß solche schmähliche Bücher, Schrifften, Gemälds und Gemächts, je länger je mehr gedicht, gedruckt, gemacht, feyl gehabt und ausgebreitete werden.«*[185] RPO 1548 34 § 2 bestimmte: *»… sonder das solliche schmeliche Bücher schrifften/ gemälts und gemechts/ je lenger je mehr gedicht/ getruckt gemacht/ feyl gehabt/ unnd außgebrytet werden.«*[186]

Mit der RPO 1577 kam aber ein weiteres Moment hinzu: Gingen die Landesherren nicht scharf genug gegen die Verbreiter verbotener Schriften vor, waren die kaiserlichen Organe selbst berechtigt, die Bücher zu konfiszieren und den Täter zu bestrafen.[187] Während nach 34 3 RPO 1548 nur *»unser Keyserlicher Fiscal«*, ein am Reichskammergericht tätiger Beamter, gegen säumige Obrigkeiten, Dichter, Drucker und Buchhändler vorgehen und *»auff gebührlich straff procedieren«* konnte, sah Titel 35 4 RPO 1577 vor, dass nunmehr der Kaiser selbst wider *dieselbige*, also Dichter, Drucker, Buchführer, -händler und Verkäufer, *»ernstlich straff fürnemmen«* konnte.

So variierte die Zensur von Land zu Land, von Herrscher zu Herrscher und mit der unterschiedlichen Besetzung der zuständigen Gremien, wie sich an den herausragendsten Vertretern des aufgeklärten Absolutismus im Reich, Friedrich II. und Joseph II. zeigt: Was in Preußen bis 1786 unter Friedrich dem Großen erlaubt war, wurde 1788 unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. verboten oder behindert. Was unterMaria Theresia verboten war, wurde ab 1781 von Joseph II. erlaubt.[188] Um

184. Kapp {1886, S. 535–539}; Eisenhardt {1970, S. 49}.

185. Kapp {1886, S. 550}; Weber {2002, S. 208, 263}.

186. Es finden sich Feststellungen über die Wirkungslosigkeit mancher Vorschriften auch in anderen Bereichen, etwa in RPO 1530 3 im Hinblick auf die Trunkenheit: »Unnd nach dem auß truncken-heyt/ wie man täglich befindet/ vil lasters/ übels und unradts entsteht/ auch inn vergangenen Reichßtägen des zutrinckens halb geordnet und gesatzt/ daß eyn jede oberkeyt solch zutrincken abstellen unnd das zu vermeiden/ die überfarer ernstlich straffen soll/ seind doch solch ordnung und satzung biß anher wenig gehalten und volnzogen worden/ sonder hat der angezeygt mißbrauch und unwesenheyt des zutrinckens allenthalben je lenger je mer eingewurtzelt sich gemeret und überhandt genommen …

187. Eisenhardt {1970, S. 7}.

188. Goldfriedrich {1909, S. 350}. Unter Joseph II. wurde durch diverse Dekrete vom 24. und 26. Februar, 1., 13., und 14. April 1787 für Wien die Vorzensur aufgehoben, und da jeder Österreicher in Wien drucken lassen konnte, wirkte dies für die gesamte erbländische Monarchie.

1780 war die Zensur in einigen deutschen Herzogtümern aufgehoben.[189] In Österreich oder in Bayern nahm die Zensur teils drastische Ausmaße an. Während beispielsweise Kant in Preußen nur gerügt wurde,[190] hatte Bayern sich nach der französischen Revolution die religiöse und politische Volksverdummung auf die Fahnen geschrieben: *»Die Kataloge verfolgen alles, was Fortschritt, Freiheit, Aufklärung heißt; auf staatlichem, bürgerlichem, geschichtlichem, kirchlichem, religiösem, philosophischem, sittlichem, kurz jedem Gebiete.«*[191] In dem Katalog des *Büchercensurcollegios* der verbotenen Schriften[192] stand vieles, was eine andere als die katholische Religion oder etwa Frankreich zum Gegenstand hatte, als da wären neben den sowieso im *Index Librorum Prohibitorum* verzeichneten Büchern: zahllose Berichte zur französischen oder amerikanischen Revolution, Staatslehrbücher, Bücher zur Moral oder Logik, alles von Kant, alles von Erasmus von Rotterdam, alles von Friedrich dem Großen, alles von Kotzebue, alles von Kleist, alles von Knigge, alles von Abbé Sieyes, alles von Lessing und Werke von Schelling, Herder, Platon, Fichte, Schiller, Wieland, die Berliner Monatsschrift, die Allgemeine Deutsche Bibliothek[193], bis hin zu Homers Ilias und Goethes Leiden des jungen Werther.1797, unter Karl II. Theodor, war in Bayern alles verboten, was zum eigenständigen Denken anregte, so

189. Goldfriedrich {1909, S. 364}, nennt als Beispiele Holstein, Braunschweig, Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha.

190. 1798 hat Kant in seinem letzten von ihm selbst herausgegebenen Werk, Der Streit der Facultäten, einen Streit mit der Zensurbehörde veröffentlicht. Es ging um das berüchtigte Wöllnersche Religionsedikt von 1788 sowie *»ein die Schriftstellerei überhaupt sehr einschränkendes, mithin jenes* [Religionsedikt] *schärfendes Censuredict«*. 1794 wurde Kant abgemahnt, da *»seine Philosophie zu Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heiligen Schrift und des Christenthums mißbraucht«* werde. Er möge sich dergleichen nicht mehr zu Schulden kommen lassen, widrigenfalls er sich *»bei fortgesetzter Renitenz unfehlbar unangenehmer Verfügungen zu gewärtigen«* habe. Kant erklärte daraufhin, dass er sich *»fernerhin aller öffentlichen Vorträge die Religion betreffend, es sei die natürliche oder geoffenbarte, sowohl in Vorlesungen als Schriften gänzlich enthalten werde«* (Kant {1917, S. 5 f., 10}). Diese Erklärung hinderte ihn aber nicht daran, sich im gleichen Werk ausführlich mit der Theologie auseinanderzusetzen, was angesichts den damals an den Universitäten üblichen vier Fakultäten nicht ausbleiben konnte.

191. Goldfriedrich {1909, S. 382}, der die bayerischen Maßnahmen als»*Vertilgungskrieg*« bezeichnet; Goldfriedrich {1909, S. 370}.

192. Ob der in der Bay. Staatsbibliothek vorhandene Catalogus verschiedener Bücher, so von dem Churfl. Büchercensurcollegio theils als religionswidrig, theils als den guten Sitten, theils auch denen Landsfürstlichen Gerechtsamen nachtheilig verbothen wordenvon 1770 tatschlich erschienen ist, wird von Kirchhoff {1851, S. 262}, bezweifelt, da Münchner Buchhändler 1791 ausführten, dass der Katalog zwar 1769 angekündigt wurde, jedoch nie erscheinen sei.

193. DieAllgemeine Deutschen Bibliothek war eine Sammlung von Rezensionen, herausgegeben von der Berliner Nicolaischen Buchhandlung, die von 1765 bis 1806 in über 130 Bänden, diese in der Regel über 500 Seiten stark, erschienen ist.

Goldfriedrich (der in der Bay. Staatsbibliothek vorhandene Katalog ist bei weitem nicht so umfangreich wie die Ausführungen von Goldfriedrich nahelegen).[194] 1799 wurde ein liberaleres Zensurgremium eingeführt und vom Kurfürsten Maximilian IV. Joseph z. B. wieder gestattet, dass *»über Kants Schriften und dessen Philosophie auf den Lyceen zu München und Amberg gelehrt werden darf, da Sie [der Kurfürst] dem freien Forschen nach Wahrheit keine Fesseln anlegen und die Vernunftthätigkeit ihrer Unterthanen nicht hemmen wollen.«*[195] Mit dem Edikt vom 13. Juni 1803 wurde die Zensur in Bayern weiter gelockert und die seit 1799 tätige Bücherzensurspezialkommission aufgelöst.[196]

Als Folge des komplementären Reichsstaats und der Koexistenz der Konfessionen in den unterschiedlichen Regionen war Deutschland seit demAugsburger Religionsfrieden (1555) jedenfalls im Vergleich zu den Nachbarstaaten frei, so dass die Zensur sich auf den gesamten Buchhandel nur begrenzt nachteilig auswirkte. Manche Staaten, wie die Rheinpfalz, übten in der Praxis keine wirksame Zensur aus, andere verabschiedeten ebenso rigoros antipäpstliche, wie die Habsburger antiprotestantische Entscheidungen.[197] Es wäre in Zeiten der Glaubenskriege auch merkwürdig, wenn die Meinung der protestantischen Zensurbehörden in Kursachsen für das katholische Wien von Bedeutung gewesen wäre. Was in dem einen Hoheitsgebiet verboten war, war unter Umständen in kurzer Entfernung erlaubt, so dass die Verbote oft praktisch wirkungslos waren. Die Freiheiten dürften sogar bis zum Dreißigjährigen Krieg ausländische Händler nach Deutschland gezogen haben. Ab dann waren es eher die freieren und wohlhabenderen Niederlande, wo Autoren wie Grotius, Spinoza oder Hobbes veröffentlichten.

Für den Buchmarkt war die Vorzensur unter Umständen nur eine Erschwernis: Wenn der Großteil der Bücher nur vorgelegt werden musste, schnell geprüft wurde und dann erscheinen durfte. Wenn jedoch im innerdeutschen Buchhandel jedes Buch an der Grenze kontrolliert wurde (was in Bayern oder Österreich zeitweise geschehen ist), und das mit langsamer Gründlichkeit, so dass die Bücher auf anderen Wegen die potentielle Kundschaft bereits erreicht hatten, bedrohte die Zensur die wirtschaftliche Existenz der Buchhändler.[198]

194. Goldfriedrich {1909, S. 382–387}.1799 – mit dem neuen Kurfürsten Maximilian IV. Joseph – trat dann wieder eine gewisse Lockerung ein.

195. Kolde {1903, S. 15}.

196. Weis {2005, S. 640–642}; Ursel {1974, S. 15.}

197. Kapp {1886, S. 591}; Wittmann {1999a, S. 59}.

198. Vgl. die Beschwerde der bayrischen Buchhändler; Goldfriedrich {1909, S. 371 f.}. Lachenicht {2005, S. 15–21}, führt aus, dass die Thurn-und-Taxis-Post trotz eines Versendungsverbots von 1791 die französischen Zeitungen nach Österreich lieferte.

2.4.4 Zensur und Privilegien

Wurde eine kritische Schrift verboten oder von der Zensur nicht freigegeben, kam die hoheitliche Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils in Form eines Privilegs nicht in Betracht. Welchen Sinn sollte das Privileg für eine nicht vermarktbare Ware haben? So war in Frankreich die Erteilung eines Ausschließlichkeitsrechts unter anderem davon abhängig, ob die theologische, moralische und politische Unbedenklichkeit des Werks festgestellt wurde. Privilegiert wurden nur zensierte Werke. In England und Frankreich waren die entsprechenden Regelungen unmittelbar miteinander verknüpft.

Auch in Deutschland soll die Privilegienvergabe von der Zustimmung der Zensurbehörde abhängig gewesen sein.[199] Allerdings ist dies in dieser Allgemeinheit nicht richtig, oft sogar falsch, da die Zuständigkeiten der einzelnen Reichsglieder nicht beachtet werden. Für die Zensur war in aller Regel eine andere Territorialhoheit zuständig als für die Erteilung des Privilegs. Die in Nürnberg erscheinenden Bücher wurden beispielsweise von der Stadt Nürnberg zensiert, das Privileg erteilte aber der Kaiser oder eine andere Territorialhoheit. Freie Städte, also dort, wo die meisten Drucker saßen, erteilten keine Privilegien. So konnten Bücher aus Gründen der Zensur konfisziert und die Beteiligten bestraft werden, obwohl sie kaiserlich oder landesherrlich privilegiert waren.[200] Umgekehrt hatte das für die Privilegienvergabe zuständige Gremium nur die Möglichkeit, ein Privileg zu verweigern, was jedoch die Verbreitung der Schrift nicht unzulässig machte.

Für kaiserliche Privilegien im Deutschen Reich wurde die Durchführung der Vorzensur frühestens ab 1765 stringent kontrolliert.[201] Zuvor wurden in Wien vom Reichshofrat Privilegien auch auf bloßen Antrag hin erteilt, verbunden mit einer Versicherung, dass es sich nicht um ein verbotenes Werk handele. Der Jesuitenorden hingegen – die aus katholischer Sicht vertrauenswürdige Quelle von Druckwerken – erhielt vom Kaiser ein Generalprivileg.[202] Joseph II. wurde 1776 in einem Zensurgut-

199. Wadle {2002, S. 232}; Siegrist {2006, S. 67}; Vogel {1978, Sp. 16}.

200. Eisenhardt {1970, S. 61 f.}.

201. Eisenhardt {1970, S. 61 f.}; im folgendGieseke {1993, S. 26}. Laut Reuß {1791, S. 351} ist dies die *neuere reichshofrätlichen Praxis* gewesen sein. Der Ausdruck *»neuere Praxis«* kann zu dieser Zeit allerdings auch ein Jahrzehnt oder mehr umfassen. A. a. O. finden sich auch auch einige Auszüge aus Prozessen mit Nachdruckern.

202. Eisenhardt {1970, S. 11, 14}. Die Kaiserkrone war seit 1438 nahezu stets in Habsburger Hand. Kaiser Karl VI. war der letzte männliche Nachkomme des österreichischen Zweiges des Hauses Habsburg, so dass 1740 Maria Theresia zwar in Österreich Regentin wurde, jedoch nicht die des deutschen Reichs. Die Kaiserkrone ging 1742–1745 an den Wittelsbacher Karl VII., 1745 wieder mit Franz I. an Habsburg. Die politischen Verhältnisse waren kompliziert. Die Goldene Bulle 1356 sah unter anderem vor, dass der König von Böhmen an den Kaiserwahlen zu beteiligen war, obwohl Böhmen im

achten darüber unterrichtet, dass bei Erteilung eines Privilegs nur geprüft werden dürfe, ob das Werk überhaupt zensiert sei, nicht gegen Reichsgesetze verstoße und bislang noch kein kaiserliches Privileg darüber erteilt sei.[203]

2.4.5 Das kaiserliche Bücherregal

1637 hatten die Frankfurter Bücherkommissare Hagen und Bender, ohne den örtlich zuständigen Behörden davon zu berichten, vom Frankfurter Drucker Humm eine Strafe von 1000 Taler gefordert, weil der gegen ein kaiserliches Privileg verstoßen habe. Die Erteilung von »*Impressorien und Privilegien [sei] ein aus dem Brunnquell aller Gnaden fließendes kaiserliches Regel, weshalb denn auch dem Kaiser ausschließlich, und nicht mit anderen konkurrierend, die Kognition über die Wahrung dieser Privilegien gegen Übertreter zustehe*«, lautete die Begründung der Kommissare.[204]

Das kaiserliche Bücherregal[205] umfasste die Befugnis, die Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften zu kontrollieren, die aber den gegenläufigen Interessen des Corpus Catholicorum und des Corpus Evangelicorum unterlag, Privilegien für den ausschließlichen Druck zu erteilen, aber auch Pflichtexemplare zu fordern.[206] Auf dieser Grundlage versuchte der Kaiser, den Druck und die Verbreitung der Schriften zu kontrollieren, da andernfalls nur die jeweilige Territorialherren zuständig waren.

Allerdings waren die Befugnisse und Zuständigkeiten einerseits, die Möglichkeit zur Durchsetzung von Regelungen andererseits, wie so vieles im Heiligen Römischen Reich, keine klare Angelegenheit.[207] Der deutsche Kaiser hatte zudem nicht

---

15. Jahrhundert nicht mehr zum Heiligen Römischen Reich gehörte und ab 1627 zu dem vom Reich gesonderten Habsburgischen Erblande.

203. Eisenhardt {1970, S. 12}. Ob es sich dabei bloß um ein verbessertes Verfahren – schließlich wurde es erst mit Amtsantritt Joseph II. durchgeführt – gehandelt hat, oder ob Bücherprivilegien zuvor eher als reine Einnahmequelle angesehen wurden, mag dahinstehen. Koppitz {1990, S. 206 f}, nennt als Unterlagen, die einem Privilegienantrag beigefügt waren, Inhaltsübersichten oder Abschriften von anderen Privilegien. Bestätigungen über eine erfolgte Zensur waren um 1784 nur bei den kritischen Schriften aus den Bereichen Theologie, Philosophie oder Geschichte erforderlich.

204. Kapp {1886, S. 649}.

205. *Regalia* nannte man im Mittelalter alle dem König oder Kaiser zustehenden Rechte, wobei nicht zwischen Hoheitsrechten (etwa die Zuteilung von Herzogtümern, Zoll) und Privatrechten (Salz- oder Bergbauregal) unterschieden wurde; Braun {1869, S. 10}; Gierke {1905, S. 396}. Heute gibt es beispielsweise noch das Schatzregal, nach dem das Eigentum an archäologischen Funden dem Staat zufällt.

206. Pütter {1981, S. 164, 168–181}; Goldfriedrich {1908, S. 247 f.}; Goldfriedrich {1909, S. 363–367}; Kapp {1886, S. 495}; Eisenhardt {1970, S. 7–15}; Gieseke {1995, 56}.

207. Eisenhardt {1970, S. 7, 18}. Kapp {1886, S. 622}, führt aus, der kaiserliche Hof beanspruchte mittels eines »*angeblichen Bücherregals im Reich […] die preßpolizeiliche Beaufsichtigung der fremden Buch-*

Tabelle 2.2: Novitäten nach Gattung 1570–1800 (in Prozent)

	1570	1600	1618	1650	1700	1725	1750	1775	1800
Theologie	46,3	42,0	49,1	41,5	44,0	39,9	28,8	19,9	6,0
Jurisprudenz	13,5	15,7	8,5	7,4	8,7	10,6	8,2	6,2	3,5
Medizin	4,8	4,8	4,8	5,9	6,4	8,6	8,5	6,5	4,9
Geschichte	11,0	11,6	10,3	20,0	16,1	16,8	16,2	16,2	15,7
Philosophie	16,6	18,7	21,7	17,0	20,1	20,1	26,8	34,1	39,6
Belletristik	3,8	3,9	3,7	5,2	2,9	3,6	8,7	14,3	27,3
Musik	4,0	3,3	1,9	3,0	1,8	0,4	2,8	2,8	3,0

die Mittel oder das notwendige Personal, sämtliche Schriften im Reich zu kontrollieren, und musste sich also auf die Landeshoheiten verlassen. Diese waren aber teils protestantisch und ließen Schriften zu, die gegen die päpstliche Seite oder Habsburg gerichtet waren, während sie katholische Streitschriften nicht zuließen. So beschränkte sich die kaiserliche Kontrolle der Druckschriften der Habsburger auf Österreich (ausgeübt vom Wiener Reichshofrat), auf die Frankfurter Bücherkommission, die im protestantischen Frankfurt die Messe durch katholische Bücherkommissare kontrollierte, und einige Reichsfiskale (Reichskammergericht).

Am 1. August 1569 setzte Kaiser Maximilian II. die Bücherkommission in Frankfurt ein, deren Aufgaben die Kontrolle der Zensur und der Privilegien sowie die mit der kaiserlichen Privilegierung verbundene Pflichtexemplarregelung war, die aber zunächst nur unvollkommen umgesetzt und nicht weiter verfolgt wurden.[208] Die Zusammensetzung der Kommission in Frankfurt war von Wien, den Jesuiten, kurz der führenden päpstlichen Partei Deutschlands, bestimmt. Bis auf den letzten, 1780 ernannten Bücherkommissar Deinet waren sämtliche katholischen Glaubens, oft Geistliche, und viele zugleich als apostolische Bücherkommissare tätig.[209]

Die Holländer, Calvinisten, die einen achtzigjährigen Freiheitskampf gegen das streng katholische Spanien hinter sich hatten und nach dem Dreißigjährigen Krieg die letzten vermehrt auf der Messe anzutreffenden ausländischen Buchhändler stellten, waren genauso betroffen wie die Buchhändler anderer protestantischer Gebiete. Da die theologischen Schriften bis in das erste Drittel des 18. Jahrhunderts hinein

händler und Buchdrucker«, dies aufgrund einer kunstvollen Interpretation der Reichsgesetze. Dies ist nicht zutreffend, denn nach der Reichspolizeiordnung 1577 hatte der Kaiser die rechtliche Kompetenz.

208. Kapp {1886, S. 610}; Pütter {1981, S. 176}. Teils wird auch 1579 als Jahr der Gründung der Frankfurter Kommission genannt; Eisenhardt {1970, S. 64 m. w. Nachw.}

209. Laut Eisenhardt {1970, S. 77–89}, war die Personalunion von kaiserlichem und päpstlichem Bücherkommissar Tradition geworden.

mit über vierzig Prozent Anteil das Gros der auf der Messe gehandelten Bücher ausmachte, behinderte die Verfolgung der vorrangig protestantischen Schriften den gesamten Handel. Bei Kapp findet sich eine Aufstellung der katholischen und der protestantischen Schriften von 1564 bis 1765, die in den Messekatalogen genannt werden. Lediglich 1567 waren es mehr katholische Bücher. Bereits zur Mitte des Dreißigjährigen Kriegs reduzierte sich die Zahl der katholischen Messeartikel deutlich (vgl. Abbildung 2.6).[210]

Rudolf II. begann ab 1579 die Durchführung der Zensur zu beeinflussen, die zuvor der Frankfurter Stadtrat für die Messe in Händen hatte.[211] In Frankfurt fand keine Vorzensur auswärtiger Schriften statt. Wenn die Bücher zur Frankfurter Messe geliefert wurden, oblag es dem Frankfurter Rat, zu kontrollieren, ob die Bücher am Erscheinungsort zensiert waren – eine Aufgabe, die die Frankfurter wohl eher lax handhabten. Die kaiserliche Bücherkommission konnte zwar nicht unmittelbar eingreifen, stand jedoch dem Frankfurter Rat unterstützend (oder sich aufdrängend) zur Seite. Zunächst kontrollierten die Bücherkommissare nur, ob die Verleger, die ihren Büchern kaiserliche Privilegien vorgedruckt hatten, diese tatsächlich erhalten hatten, und ob sie der mit der Erteilung des Privilegs verbundenen Pflicht zur Abgabe einiger Exemplare an die kaiserliche Bibliothek nachgekommen waren. Die Zahl der Pflichtexemplare variierte von Zeit zu Zeit, und die Buchhändler kamen dieser Pflicht nur sporadisch und praktisch nie freiwillig nach.[212]

Es entwickelte sich ein steter Kampf des Frankfurter Stadtrats und der Kommission um Zuständigkeiten und Befugnisse, verbunden mit Beschwerden einzelner Reichsstände der jeweiligen Konfessionen, dass etwa im Messekatalog die katholischen Schriften nicht abgedruckt seien und so schlechter verkauft würden, dass die Bücherkommission einseitig nur die Protestanten bedränge, die Pflicht zur Vorlage von Indices, Pflichtexemplare vor Handelsbeginn das Geschäft erschweren würde etc.[213] Die Messekataloge waren im 17. und frühen 18. Jahrhundert das bedeutendste überregionale Werbe- und Informationsmedium für den Buchhandel und literarisch interessierten Kreise geworden, um sich über das aktuelle Geschehen und die lieferbaren Bücher zu orientieren.[214] In dem Rescript von 1608 führte der Kaiser aus, dass im vom protestantischen Magistrat herausgegebenen Messekatalog *»viel der Katholischen Bücher gänzlich ausgelassen worden«,* so dass »*zuvor der* Catalogus novorum

210. Ab 1715 sind es im Jahr im Schnitt nur noch um die 30 katholische Titel; Kapp {1886, S. 802–804}.

211. Kapp {1886, S. 611–617}.

212. Kapp {1886, S. 651}.

213. Eisenhardt {1970, S. 69–76, 90}; ausführlich Kapp {1886, S. 608–735}, sowie Wittmann {1999a, S. 67 f.}

214. Hauke {1999, S. 28–30}.

Abbildung 2.6: Theologische Novitäten nach Konfession 1610–1760

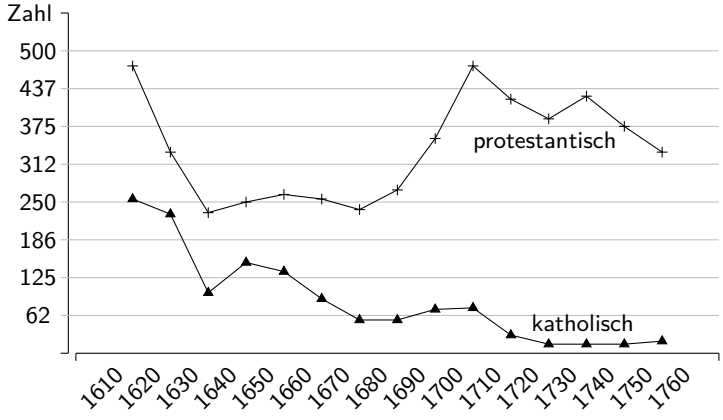

Librorum *gedruckt, von euch ersehen, und nach Nothdurft* corrigi*ret werde.*« Die Bücherkommissare beklagten dies auch in den Jahren 1579 bis 1603.[215] Und so begann ab 1600 neben der Frage der allgemeinen Zuständigkeit und der Durchführung auch ein Streit über die Herausgabe der Messekataloge, die bislang von verschiedenen Buchhändlern aufgelegt wurden. 1608 wurde in Mainz ein katholischer Messekatalog herausgegeben und zugleich versucht, der Bücherkommission die Kontrolle über den Katalog zuzuordnen. Dieses Vorhaben scheiterte am energischen Widerspruch der Kurpfalz und einem etwas zaghafteren Kursachsens.[216] Ferner ließen die Frankfurter im Messekatalog 1619 und 1621 den Abdruck der Schriften der Bücher aus dem katholischen München aus, so dass deren Bücher aufgrund der Bedeutung des Katalogs für die Orientierung der Kunden über die Neuerscheinungen nahezu unsichtbar waren.[217]

Die kaiserlichen Kontrollen ab 1579 ließen alsbald wieder nach, bis 1608 Rudolf II. den Kommissaren anordnete, sie sollten mit »*allem möglichen Fleiß*« die »Visitationes *fruchtbarlich wieder*« aufnehmen, Zensur und Privilegien prüfen, nicht mehr nur noch zuzusehen oder zu gestatten, sondern »*mit Hülf Bürgermeister und Raths zu Frankfurt, wo es die Nothdurft erfordert, die* Confiscation *neben weiterer Bestrafung* sine respectu *fürnehmen*«. Rudolf II. bestimmte – gerichtet an die drei Bücherkommissare –, dass »*künftig kein Buch gedruckt, oder im Heiligen Reich distrahiert werde, das nicht zuvor von der ordentlichen Obrigkeit, darunter die Buchdrucker seßhaft, censirt, zugelassen*

215. Eisenhardt {1970, S. 71}.
216. Kapp {1886, S. 484–487}.
217. Kirchhoff {1851, S. 30}.

und verwilligt, wie ingleichen auf jedes der Autor, Drucker, und Ort, ohne Betrug, und ohne falsche List, gesetzet werde. […] Als wollen Wir daß ein jedweder Buchdrucker, Führer, oder Buchhändler, ehe und zuvor er sein Gewölb und Laden eröffnet, auch einiges Buch distrahiert, euch aller seiner Bücher einen Indicem vorweise, darneben glaublich anzeigen thue, wie und welchergestalt ihme solche Bücher zu drucken erlaubt, und da er darüber kein Kaiserliches Privilegium hätte, alsdann, unserer Kaiserlichen Reichs-Hof-Kanzley ein Exemplar zu überschicken, euch zustelle, und unweigerlich überreiche.«[218] Damit die Bücherkommission ihren Aufgaben leicht nachkommen konnte, war jeder die Frankfurter Messe besuchende Buchhändler verpflichtet, ehe er mit dem Handel begann, von jedem Buch ein Exemplar sowie eine vollständige Aufstellung aller Bücher mit den Druckerlaubnissen und Privilegien der Kommission zur Prüfung zu übergeben. Wenn ein *confiscables* Buch entdeckt wurde, wurde es dem Magistrat gemeldet, der es daraufhin prüfte und beschlagnahmte, entweder vorläufig oder – wenn der Stadtrat es auch für verboten erachtete – endgültig.[219] Die Übereinstimmung war eher die Ausnahme, die Streitigkeiten zwischen den kaiserlichen und städtischen Zensurbehörden füllen Bände.[220] Die schließlich konfiszierten Bücher wurden in der Regeln über Jahre eingelagert. Sehr selten kam es zu Bücherverbrennungen, die in der Öffentlichkeit durch den Henker in Anwesenheit der Stadtoberen, des Militärs und der Tambours in einem förmlichen Spektakel durchgeführt wurden.[221]

Die kaiserliche Bücherkommission durchsuchte die Gewölbe der Buchhändler, ließ sich einzelne Werke vorlegen und manche Auflagen durch die städtischen Behörden beschlagnahmen. All diese, wenn auch nur kurzfristigen Unterbrechungen des Geschäftsverkehrs waren für den Buchhandel von entscheidender Bedeutung. Wenn ein Buch auf der Frankfurter Messe[222] wegen auch nur vorgeschobener Ungereimtheiten für einige Tage nicht lieferbar war, führte dies oft dazu, dass es erst ein halbes Jahr später wieder ausgeliefert werden konnte. Der im letzten halben Jahr hergestellte Warenvorrat musste möglichst gegen andere Bücher für den Sortimentsverkauf des kommenden halben Jahres verstochen werden. Auf der Messe galt Zeit als Geld. War ein Buch nicht zur Messe fertig oder konnte es aus einem anderen Grund nicht vertrieben werden, blieb es als totes Kapitel für mindestens ein halbes Jahr liegen.[223] Wie bedeutsam der alsbaldige Absatz eingeschätzt wurde,

218. Abgedruckt in Anonym {1780, S. 4–6}, (Bay. Staatsbibliothek, 4 Ded. 151 f).

219. Kapp {1886, S. 629–640}.

220. Dietz {1921, S. 64, 66}.

221. Goldfriedrich {1908, S. 458–460}.

222. Frankfurt blieb bis 1634 vom Krieg verschont, litt dann aber unter dem Einzug der Schweden und den mit dem Krieg einhergehenden Folgen wie Hungersnöten und Pest erheblich, so dass die Bevölkerung um etwa ein Drittel schrumpfte; Kulischer {1976b, S. 19}.

223. Kirchhoff {1851, S. 35}.

zeigte sich bei der Zahlung der Löhne der Gesellen: Die Frankfurter Druckerordnung 1598 sah vor, dass der Großteil des Gesellenlohns halbjährlich nach der Messe ausgezahlt wird. In Köln war dies zumindest bei dem Drucker Quentel ebenfalls üblich.[224]

Ein Aspekt bot dem Kaiser regelmäßig einen Grund, sich in den Buchhandel einzumischen: die Pflichtexemplare. 1570 hatte Maximilian II. von jedem von ihm privilegierten Buch fünf Exemplare gefordert. Diese wurden aber von den Privilegierten selten eingesandt, so dass der Kaiser seine Forderung änderte: zwei von jedem privilegierten und eines von jedem nicht privilegierten Buch. Kaiser Matthias forderte drei Exemplare der privilegierten Bücher; und die Zahl der geforderten Pflichtexemplare stieg im Laufe der Zeit weiter. Ferdinand II. erhöhte die Zahl 1624 auf drei für die privilegierten sowie ein weiteres von jedem anderen für die kaiserliche Hofbibliothek. Ab 1643 versuchte auch der Mainzer Kurfürst für seine Bibliothek kostenlos Exemplare zu erwerben, indem er 1642 und 1643 zwei Patente erließ, wonach ihm als Erzkanzler des Reichs ein unwidersprechliches Regal zur Visitation der Bücher zustehe und ihm deshalb von allen im Messekatalog aufgeführten Büchern ein Exemplar geliefert werden müsse; all dies ohne erkennbare Rechtsgrundlage. 1695 lautete die Forderung sieben Exemplare für privilegierte Bücher. Die kaiserliche Verordnung vom 10. Februar 1746 hielt fest, dass »*dem bisherigen Herkommen gemäß von privilegierten Büchern fünf Pflichtexemplare zur Reichshofraths-Kanzlei, eins für des Kurfürsten zu Mayntz Liebben, als ErzCantzlern, und eins dem zeitlichen Bücher Commissario vor dessen mit denen Buchführern, Händlern und Druckern habenden Bemühungen; dagegen von den unprivilegierten Büchern eins Unserer Bibliothek, eins des Churfürsten von Mayntz Liebben und eins dem Bücher Commissario eingeliefert werden sollten*«.[225] Die Buchhändler beachteten die Forderungen zumeist nicht, so dass dem Frankfurter Bücherkommissar nur vereinzelt Bücher übergeben und nach Wien gesandt wurden. Zwischen 1638 und 1648 wurden bestenfalls überhaupt in den Jahren 1640 und 1641 Pflichtexemplare abgegeben, laut Bücherkommissar Hörnigk kein einziges. Da die Buchhändler der Verpflichtung zur Ablieferung der Exemplare regelmäßig nicht nachkamen, obwohl hohe Strafen darauf standen, verhielten sie sich ständig rechtswidrig, auch wenn Sanktionen selten waren.[226]

In kleinen Schritten wurde die Territorialhoheit Frankfurts immer weiter untergraben. 1655 beschwerte sich der Frankfurter Rat beim Kaiser, dass die Bücherkommission ohne Zuziehung des *ordinarii magistratus* Frankfurts in Bücherangelegenheiten sogar Frankfurter Bürger verhöre, Strafen diktiere und exekutiere und anderes

224. Gramlich {1994, S. 58, 62}.
225. Kapp {1886, S. 651–655}.
226. Kapp {1886, S. 610–612. 617–619, 651–655, 716 f.}.

verfüge. Der Kaiser antwortete 1656, dass er nicht in die Befugnisse der Stadt Frankfurt eingreifen wolle, so lange diese seine Befehle achte. Frankfurt sollte jeden Befehl der kaiserlichen Bücherkommission unverzüglich und ohne Hinterfragen ausführen und, soweit die Betroffenen der Kommission nicht Folge leisteten, die zur Durchsetzung notwendige Unterstützung bieten. Der Kaiser müsse *»mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen, daß zur deren wirklichen vollständigen Exekution um deß willen noch zur Zeit nicht zu gelangen gewesen, weil theils Eure zum Buchhandel Deputirte obbesagtem Fiscal [Kommissar] die erforderliche Executionshülff nicht alle Mal gedeihen lassen, sondern die Sachen disputirlich gemacht und selbige zur Cognition vor Euch verwiesen und gezogen werden wollen. […] Also befehlen wir Euch hiermit nochmals gnädigst und ernstlich, daß Ihr zu gehorsamster Folg Unseres vorigen Kais. Befehls ermeltem Unseren Fiscalen und Bücher-Commissario Dr. Hörnigk auf jedesmaliges bloßen Ansuchen wider die Schuldhafftigen und Übertreter so sich denselben, als welchen Wir Unsere Kais. weitere Commission dißfalls sammt und sonders aufgetragen haben, in einige Weg widersetzen, oder in Leistung der Gebühr säumig erzeigen, die hülfreiche Hand ohne einige Verweigerung oder Einrede viel weniger neue Cognition oder Disput bietet, und Ihnen zu Vollziehung der dies Falls von Uns anbefohlenen Execution kräftig verhülflich seyet«*[227] Die Frankfurter reagierten wie zuvor, das heißt, sie widersetzten sich nicht oder nur halbherzig und hofften, dass irgendwann die Sache vergessen werde.

Die Frankfurter Messe erwies sich trotz der Widrigkeiten als zählebig, verlor aber nach und nach an Bedeutung gegenüber der aufstrebenden Leipziger Messe. 1741, im Rahmen der Wahl des Wittelsbachers Karl Albrecht als Karl VII. zum deutschen Kaiser, wurde in einem reichsständischen Monito ausgeführt, dass *»nicht nur die dem Bücher Kommissario überlassene Censir- und Konfiscirung der Bücher viele Klage verursachet, sondern auch, wie die Erfahrung lehret, durch sothanes Bücher-Commissariat der Buchhandel zu des Kaisers Eigenen, und der sonderlich nah gelegenen Reichsstände Nachtheil weggetrieben wird, als wäre der künftige Kaiser zu veranlassen, darüber des Reichs Gutachten zu erfordern.«* In Art. II § 7 der Wahlkapitulation wurde festgehalten, dass der Kaiser *»weder Unserem Reichs-Hofrath, noch dem Bücher Commissario zu Frankfurt verstatten«* wird, bei der *»Censir- und Konfiscierung derer Bücher, einem Theil mehr als dem anderen favorisiere«*.[228] So sagte zwar Karl VII. 1741 zu, die katholischen Schriften nicht gegenüber den protestantischen zu favorisieren, jedoch blieb ihm oder seinem habsburgischen Nachfolger ab 1745 keine Möglichkeit mehr zu einer wirksamen Änderung, denn die Frankfurter Messe hatte ihre Bedeutung verloren und der moderne Buchhandel war vollständig nach Leipzig gewandert. Dem Kaiser war es nie gelungen, die kursächsische Bücherkommission unter seine Kontrolle zu brin-

227. Zit. nach Kapp {1886, S. 664}.
228. Anonym {1780, S. 9}.

gen. 1750 wurde der Frankfurter Messekatalog eingestellt. Die Messe hatte für den Buchhandel nur noch die Bedeutung einer Regionalmesse.[229]

Für Kapp steht das Wirken der kaiserlichen Bücherkommission mit der Zensur, dem Streit um den Messekatalog, den Visitationen der Buchhändler und auch die Abgabe von Pflichtexemplaren an hervorragender Stelle unter den Faktoren, die die Büchermesse in Frankfurt zu Grunde richteten.[230] Dietz, der nicht die erkennbare Abneigung Kapps gegen Österreich teilt, sieht die Maßnahmen nicht als sonderlich wirkungsvoll an, da sie meistens folgenlos bleiben.[231] Wittmann nennt als bedeutenden Grund die kriegerischen Ereignisse wie Franzoseneinfälle am Oberrhein und den spanischen Erbfolgekrieg für den Niedergang der Messe Frankfurt.[232] Ergänzend kann man neben den aufstrebenden Leipziger Buchhändler anführen, dass nach dem Dreißigjährigen Krieg die durch Deutschland laufenden Handelsströme sich verlagert hatten. Der Rhein war bis zum Dreißigjährigen Krieg »*Hauptverkehrsader*« des zwischen England und Mittelitalien liegenden Industriegebiets Europas.[233] Nach dem Dreißigjährigen Krieg lag die Rheinmündung in den Vereinigten Niederlanden (Holland), die zu dieser Zeit die Weltmeere mit ihre Handelsflotte beherrschten. Frankfurt war für den deutschen Handel, der sich nach Osten verschoben hatte, nicht mehr so bedeutend. Venedig, Prag, Wien, Nürnberg, die Elbe, Hamburg, Schweden, Dänemark, Polen und Moskowien wurden bestimmender, und diese Warenströme mit den entsprechenden Transportmöglichkeiten liefen über Leipzig.[234]

Aus Sicht der Obrigkeit ging es bei den Maßnahmen um die Frage, unter welchen Umständen Eingriffe in die Belange der Untertanen gerechtfertigt sind. Die Aufgaben der auf dem Bücherregal beruhenden Tätigkeit der Bücherkommission zeigen die Verbindung: Beschlagnahmt wurden ärgerliche Schriften und solche, die die Privilegien missachteten. Dies wurde kaum unter dem Gesichtspunkt der Rechte des Einzelnen beurteilt, sondern aus einem rein hoheitlichen Interesse. Lohnte es sich, Personal damit zu beschäftigen, gegen den Nachdruck oder verbotene Schriften vorzugehen oder entstanden dem Fürst dadurch mehr Kosten als Vorteile? Beides wurde gemeinsam behandelt als *Handel mit verbotenen Schriften*, wobei im einen Fall

229. Wittmann {1999a, S. 77 ff}.

230. Kapp {1886, S. 732}. Ferner wird die Verschiebung des Schwerpunktes der literarischen Produktion in die protestantischen Staaten sowie die Modernisierung des Handels, die Loslösung vom Messesystem genannt. S. auch Schürmann {1867, S. 7}; Schürmann {1865, S. 3}.

231. Dietz {1921, S. 62–66}.

232. Wittmann {1999a, S. 93}.

233. Zeeden {1980, S. 83}.

234. Braudel {1986b, S. 228}; Kulischer {1976b, S. 255}.

die Schrift wegen des Inhalts, im anderen Fall wegen Verstoßes gegen eine obrigkeitliche Anordnung in einem Privileg nicht vertrieben werden durfte.

Art. 18 d der Bundesakte des Wiener Kongresses 1815 nannte noch *die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und der Verleger gegen den Nachdruck* in einem Zuge. Das Nachdruckverbot war vom Deutschen Bund 1819 schon weitgehend beschlossen. Im gleichen Jahr wurden auch die Karlsbader Beschlüsse gefasst, die die Preßfreiheit regelten, allerdings in Form einer im gesamten Bund auszuübenden Zensur bei allen Zeitungen, längeren Bücher etc. Metternich hatte in der Bundesversammlung die Sicherstellung des literarischen Eigentums wieder mit der Presseaufsicht verknüpft. Werke des Geistes hätten die Eigenschaft, dass sie nicht Privat-, sondern Gemeineigentum seien, und von jedermann nach Belieben vervielfältigt und verbreitet werden dürften. Wenn es ein Nachdruckverbot gebe, dann nur mit Hilfe der vom Staat erteilten Privilegien, die aber nicht bei rechtswidrigen Schriften erteilt werden dürften.[235] Erst 1834 wurde in einer weiteren Wiener Konferenz der Artikel 36 für die Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes vereinbart:

> Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Am 9. November 1837 hat die deutsche Bundesversammlung sich dann darauf geeinigt, dass literarische Erzeugnisse aller Art und Werke der Kunst ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, dem der Urheber seine Rechte übertragen hat, nicht vervielfältigt werden dürfen. Das Recht war übertragbar und vererblich und musste in sämtlichen Bundesstaaten mindestens für die Dauer von zehn Jahren gelten. Die einzelnen Bundesstaaten setzten diesen Beschluss im Lauf der nächsten Jahre um. 1845 wurde die Frist auf dreißig Jahre über den Tod des Urhebers hinaus erweitert. Auf der 12. deutschen Bundesversammlung vom 3. März 1848 wurde schließlich folgender Beschluss gefasst: *»Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.«*

Bis dahin, einerseits Verbot des Nachdrucks, andererseits Konstituierung des schriftstellerischen Eigentums, mussten noch einige gedankliche Schritte vollzogen werden. In keinem Staat gab es besondere Regelungen im Hinblick auf die Zulässigkeit des Kopierens von Schriften, so dass Buchdruck und -handel und das Exklusivrecht der Autoren in die allgemeine wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung eingebunden waren und sich in das allgemeine System integrierten. In allen Staaten überlagerten sich auf Seiten des Staates das Interesse an der Zensur mit dem an der

235. Brockhaus {1878, S. 96 f.}. Die Zensurbehörden erteilten in Österreich auch die Druckerlaubnis, Dölemeyer {1982, S. 76}.

Ordnung und Förderung der gewerblichen Tätigkeit durch hoheitliche Ausschließlichkeitsrechte. Das Thema wurde jedoch allgemein unter dem Titel *Nachdruck der Bücher*, nicht etwa *Verletzung der Rechte der Autoren*, behandelt und beginnt in England. Die ersten Gesetze über das Urheberrecht, wie etwa das venezianische Parte presa nell' eccellentissimo Conseglio di Pregadi (Dekret über Privilegien für neue Bücher und Nachdrucke, 1603),[236] das englische Statute of Monopolies (in Kraft seit 1624), das Statute of Anne (in Kraft seit 1710), sowie die darauf beruhende Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, verfolgten in erster Linie gewerbepolitische Ziele.

236. Kohler {1907, S. 481, 487}.

3 England – das Handelsgut

Ab der Mitte des 5. Jahrhunderts siedelten sich zwei germanische Stämme, die Sachsen und die Angeln, in England an und verdrängten die Kelten nach Wales, Cornwall und in die Bretagne. Diesen Völkern war die römische Kultur und die lateinische Sprache fremd. Zwar führten die christlichen Missionare das Lateinische in den christlich bekehrten Regionen ein, es konnte jedoch nicht zur offiziellen Sprache wie auf dem Kontinent werden. Der Klerus lehrte das Lesen und Schreiben in angelsächsischer Sprache. Auch die Sammlungen von Gewohnheitsrechten und Gesetze wurden in Angelsächsisch abgefasst, während auf dem Kontinent die Sprache der Juristen ausschließlich Latein war. Nachdem die Normannen im 11. Jahrhundert das Land eroberten, wurde am Hofe französisch gesprochen, während die Bevölkerung beim Angelsächsischen blieb (auch wenn es zu Verschmelzungen kam).[1] Normannisch-französische Überlagerung bestimmte die Politik und Kultur des englischen Hochmittelalters, bis im Hundertjährigen Krieg die Normannen den Großteil ihre Güter in Frankreich verloren und das erwachende Nationalbewusstsein das Englische zur allgemeinen Sprache führte.[2]

Das Vereinigte Königreich entstand aus mehreren einzelnen Reichen. Wales war seit 1536 Teil des Englischen Königreichs, 1707 vereinigten sich das aufgrund von Kolonialabenteuern insolvente Schottland und England zum Königreich Großbritannien, und 1801 entstand das Königreich Großbritannien und Irland. Während des Mittelalters lag England noch fernab von den Zentren des Handels. Mit der Entdeckung Amerikas und der Seerouten in den Indischen Ozean verbesserte sich die geographische Ausgangslage für den Fernhandel entscheidend. Der Handel der christlichen Länder verlagerte sich auf den Atlantik, während das Osmanischen Reich sich in Osteuropa und der afrikanischen Mittelmeerregion ausbreitete. Um das Erbe der italienischen wirtschaftlichen Vormacht in Europa rangen Portugal, Spanien, Frankreich, Niederlande und England. Der Aufstieg Englands ab dem 16. Jahrhundert von einem unbedeutenden, Wolle und Tuch exportierenden Kleinstaat zur modernen europäischen Großmacht erfolgte trotz seiner Herrscher, die etwa durch die Magna Charta, das Common Law, das House of Lords und das House of Commons immer wieder an einer vollkommenen Machtentfaltung gehindert wur-

1. Pirenne {2009, S. 238 f., 243–245}.
2. Wührer {1996, S. 946}.

den.[3] Heinrich VIII. stellte 1534 seine Untertanen und Mitchristen mit der Lossagung vom Papst und der katholischen Kirche auf eine schwere Probe, sei es, weil er sich den kirchlichen Grund einverleiben wollte, sei es, weil sein arger Lebenswandel nicht den Segen Roms fand. Er folgte aber nicht einer der aufblühenden reformierten Glaubensrichtungen, sondern ließ die Bürger einen Schwur auf den König, das *höchste Oberhaupt der Kirche von England auf Erden*, ablegen. Personen, die den Schwur verweigerten, wurden hingerichtet. Der Kopf des berühmten Humanisten und ehemaligen Lord Chancellor[4] Thomas Morus, der den Schwur verweigerte, wurde einen Monat lang auf der London Bridge zur Schau gestellt. Heinrich VIII. Tochter Mary (Tudor) bemühte sich in ihrer Regierungszeit von 1553 bis 1558 die Reformation wieder rückgängig zu machen. Unter der 44-jährigen Regentschaft von Elizabeth I. konnten die Religionskonflikte im Zaum gehalten werden; England erlangte unter anderem durch den Sieg über die Armada die Stellung einer neuen europäischen Großmacht.

Die Krone war spätestens seit dem Aufstieg des Hauses Stuart, dem schottischen König James, auf den englischen Thron 1603 geschwächt. Das Parlament (Ober- und Unterhaus) gewann an Macht und Befugnissen. Regierte der König ohne die Kammern, bedeutete dies erheblichen Schwierigkeiten für den König.[5] Karl I., ab 1625 König von England, König von Schottland und König von Irland bekam dies 1628 zu spüren und wurde nach seinem zweiten Versuch hingerichtet (1649). Die Streitigkeiten zwischen dem Parlament und der Krone führten nach dem Englischen Bürgerkrieg 1642 bis 1649 zur Abschaffung der Krone und auch des Oberhauses. Beide wurden aber nach dem Tode des Puritaners Oliver Cromwell († 1658) wieder eingeführt. Jakob (James) II. wurde als letzter römisch-katholischer König im Verlauf der Glorreichen Revolution 1688 abgesetzt.[6] James II. folgten seine protestantische Tochter Maria II. sowie deren Ehemann Wilhelm III. von Oranien, nicht James II. römisch-katholischer Sohn James Francis Edward. England, durch den Kanal von den Streitigkeiten auf dem Kontinent getrennt, kann zu Beginn des achtzehnten

3. Mandrou {1981, S. 15}.

4. Lord Chancellor (Gesetzgebung), Lord Chamberlain (Hofkämmerer), Lord Treasurer (Finanzen) und der Erzbischof von Canterbury (Religion) waren die bedeutendsten Berater des Monarchen.

5. Das Parlament war kein dauernd tagendes Gremium, sondern kam nur zusammen, wenn es einberufen wurde, was insbesondere dann der Fall war, wenn der König finanzielle Mittel benötigte. Wenn es einberufen wurde, entschloss sich dieses nicht nur über die vom König vorgelegten Entscheidungen, sondern tagte oft über länger Zeit und fasst auch Beschlüsse gegen den Willen des Königs. Die Stuarts James I und Charles I. versuchten deshalb, das Parlament nur dann einzuberufen, wenn es zwingend notwendig war.

6. Sein Vorgänger Karl II. trat 1685 auf dem Sterbebett zum römisch-katholischen Glauben über und starb ohne eheliche Nachkommen. Er war damit ein katholisches Oberhaupt der anglikanischen Kirche.

Jahrhunderts neben den Vereinigten Niederlanden[7] als der fortschrittlichste Staat in Europa bezeichnet werden. Am Ende des Jahrhunderts war Großbritannien die führende Wirtschaftsmacht in der Welt mit riesigem Kolonialreich als Rohstofflieferant und der am weitesten fortgeschrittenen Industrialisierung.

3.1 Zensur und Gilde

Der englische Buchmarkt war über lange Zeit nicht nur durch den Kanal, sondern auch durch die Sprache vom Kontinent getrennt, denn während auf dem Festland Latein noch die beherrschende, in der internationalen Wissenschaft verstandene Schriftsprache war, wurden in England Bücher von Anbeginn an zum Großteil in der Landessprache gedruckt.[8] Wissenschaftliche Werke in englischer Sprache hatten jedoch einen schweren Stand, da der Käuferkreis klein und regional begrenzt war, während auf dem Kontinent durch das Lateinische der Absatzmarkt unabhängig von der Muttersprache und deshalb deutlich größer war. Auf dem Kontinent war der Handel mit den lateinischen Werken der Gelehrsamkeit bereits sehr früh (aber auch nur für relativ kurze Zeit) international und erstreckte sich auch auf England, unter anderem auch, weil die englischen Buchhändler an der Frankfurter Messe teilnahmen.[9]

Die Unterteilung der Bände in dem Sammelwerk The Cambridge History of the Book in Britain spiegelt die Entwicklung wider. Die ersten drei Bände betreffen die Zeit bis 1557 und Band vier die Gildenzeit von 1557 bis 1695. Der fünfte Band umfasst den Zeitraum ab 1695 bis 1830. Nach 1830 wurde in Großbritannien der Massenmarkt erschlossen. Einfluss auf den Buchhandel hatten neben der allgemeinen Entwicklung und der Drucktechnik die Privilegien, die Gilden, die Kontrolle der Einhaltung der Zensurvorschriften und das Copyright.

Die exklusiv zum Druck berechtigten Mitglieder der Company of Stationers (*stationarii* waren die Buchhändler) entwickelten intern ein Ausschließlichkeitsrecht in Form des übertragbaren Kopierrechts. Die Entstehung des *right to copy* als exklusives Recht entsprach dabei dem üblichen Vorgang, wie er sich bei Gilden oder Zünften in zahlreichen Varianten zur Abgrenzung und Zuordnung eines bestimmten ausschließlichen Betätigungsfeld mit intern unterschiedlich definitiv aufgeteilten

7. Die Vereinigten Niederlande werden auch als Holland bezeichnet. Es waren sieben kleine Staaten (Holland, Zeeland, Utrecht, Gelderland, Overijssel, Groningen und Friesland), die sich 1579 – zu Beginn des Unabhängigkeitskrieges (von Spanien) – in der *Utrechter Union* zusammengeschlossen hatten. Die Anerkennung als eigener Staat erfolgte zeitgleich mit dem Westfälischen Frieden 1648.

8. Feather {1988, S. 57 f}.; Collinson et al. {Barnard 2002, S. 5}.

9. Arber {1875, S. xvi}; Wittmann {1999a, S. 41, 44}; Raven {2007, S. 20, 60}.

Rechten zeigte. Diese Rechte verselbständigten sich und nahmen eigentumsähnlichen Charakter an, indem sie innerhalb der Gruppe als individuelles, übertragbares und vererbliches Vermögensrecht ausgestaltet wurden. Das Ausschließlichkeitsrecht konnte in ideelle Anteile aufgeteilt werden und wurde wie jedes andere Gut gehandelt und versteigert. Diese Entwicklung ist einerseits symptomatisch für den langfristigen Verlauf, andererseits im historischen Vergleich besonders, denn die auf dem Kontinent erteilten Privilegien waren in aller Regel personengebunden, also nicht übertragbar.

Ausgangspunkt der Rechtsentwicklung war eine der Zensur dienende Regelung. Unter Heinrich VIII. anglikanischer Kirche wurden eine weitgehend unveränderte katholische Liturgie ohne Papst verordnet und die Lutherschen Schriften verboten. 1538 wurde die Vorzensur aller Druckschriften angeordnet.[10] Bis zur wenig spektakulären, aber erfolgreichen Revolution 1688[11] blieb die Zensur ein entscheidendes Motiv für den Staat, den Buchhandel zu regulieren.

3.1.1 Exklusivrechte

In England wurden den Druckern und Verlegern von der Krone zwar wenige, dafür aber teils sehr weitreichende und profitable Ausschließlichkeitsrechte eingeräumt.[12] Die Privilegien waren nicht immer auf ein bestimmtes Werk beschränkt, sondern manchmal nur auf den Gegenstand. Das erste Klassenprivileg (1553), das nicht nur ein konkretes Werk, sondern eine abstrakt umschriebene Klasse zum Gegenstand hatte, betraf sämtliche juristischen Schriften. Der mit dem *law printing patent* privilegierte Richard Tottel durfte ausschließlich nicht nur alle bereits erschienenen Rechtsbücher drucken, sondern auch alle in Zukunft erscheinenden. Die Eintragung im Register der Gilde vom 12. Januar 1559 besagte, dass R. Tottel die Lizenz erhalten habe *»to imprint all manner of books concerning common laws of this realm«* – for his lifetime.

Die Privilegien betrafen in erster Linie Werke toter Autoren oder abstrakte Klassen. Bücher für den Massenmarkt unterfielen in der Regel einem der rund 35 Privilegien. Um 1570 waren durch Privilegien die Rechte an den einträglichsten Titeln

10. Hilgers {1904, S. 206–221}; Raven {2007, S. 61–69}; Mumby {1910, S. 54–69}; Greene {2005, S. 41–43}; Patterson {1968, S. 23}.

11. Zum Bild der Revolution Pincus {2009, S. 4–9}, der dem allerdings entgegentritt: Es sei bei der Revolution entscheidend um die Frage gegangen, ob dem niederländischen calvinistisch geprägten liberalen Handelskapitalismus gefolgt werden solle oder dem französischen Vorbild.

12. Das erste Privileg für Druckerzeugnisse soll in England 1510, in Schottland 1507 erteilt worden sein; Raven {2007, S. 32}; Mann {2010, S. 55}. Der Wert des englischen Bibelmonopols wird von Raven {2007, S. 43}, auf den äußerst hohen Betrag von dreißigtausend Pfund geschätzt.

– religiöse Werke, Schulbücher, offizielle Dokumente, Rechtsbücher, Almanache, klassische Werke und Musikbücher – auf wenige Gildenmitglieder aufgeteilt.[13] Sie hatten die Rechte für Bücher, die teilweise in fünfstelligen Stückzahlen gedruckt wurden, während bei den anderen Büchern die Auflage eher 500 Exemplare betrug.[14] Nach der Aufstellung bei Roberts[15] waren wohl alle in höheren Auflagen gedruckte Bücher privilegiert. Er nennt beispielsweise die Bibel, das Neue Testament, Schulbücher, Grammatiken, Wörterbücher, das ABC für Schulanfänger, lateinische Bücher, Musikbücher, Kalender, Katechismen, Rechtsbücher oder Predigten.

Die Drucker und Buchhändler waren wie nahezu alle bedeutenden englischen Gewerbeunternehmen, Händler jeder Art, Schmiede, Innenausstatter, Holzschnitzer, Korbmacher, Handschuhmacher, Apotheker, Bäcker, Kerzenmacher, Gerber, Brauer, Schreiber usf., in Gilden organisiert. Mitglied einer Gilde konnten nur *freemen* sein und Freie waren Bürger der Stadt London, weil die auf dem Land lebende Bevölkerung einem regionalen Fürsten als Leibeigene *(serfs*, *villeins* oder *slaves)* zugeordnet war. Die beteiligten Gewerbe der seit 1403 bestehenden, eher unbedeutenden Company of Stationers waren die Buchhändler, die Buchbinder, die Buchmaler sowie die auch international tätigen Papierhändler.[16] Die Papierhändler lieferten den wichtigsten Rohstoff für die Buchproduktion, der noch bis in das 18. Jahrhundert hinein zumindest teilweise importiert werden musste.[17] Die ersten Buchdrucker wie William Caxton, der um 1470 in Köln das Handwerk gelernt hatte und sich in Westminster niederließ, gehörten nicht zur Gilde. Erst als die Drucker Mitte des 16. Jahrhunderts sich in London niederließen, konnten sie – nunmehr als Freie *(freemen)* – Gildenmitglieder werden.[18]

Gilden konnten weitgehend eigenständig ohne Einflussnahme durch den Staat nach eigenen Regeln und mit einer eigenen, vorrangig anzurufenden Gerichtsbarkeit die internen Angelegenheiten regeln. Sie waren nach einer bestimmten Hierarchie mit einfachen und wahlberechtigten Mitgliedern *(Yeomanry* und *Livery),* einer Art Aufsichtsrat, der zugleich Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu ent-

13. Zwei Beispiele dieser Druckpatente von 1559 sind bei Patterson {1968, S. 231–233}, abgedruckt. Zwischen 1603 und 1640 wurden nur rd. siebzig Patente vergeben, die zumeist die dauerhaft umsatzstarken Werke betrafen; Raven {2007, S. 75}.

14. Patterson {1968, S. 90}.

15. Roberts {1889, S. 28 f.}

16. Arber {1875, S. xxiii}.

17. Raven {2007, S. 125}. In Deutschland blieben Papier- und Buchhandel getrennt. Jedoch wurde mit dem Erstarken der Frankfurter Messe im 16. Jahrhundert diese zugleich zum Mittelpunkt des Papierhandels; vgl. Kapp {1886, S. 475 f.}

18. Feather {1988, S. 13}; Patterson {1968, S. 28–31}; Dallon {2004, S. 394}.

scheiden hatte *(Court of Assistants),* sowie den drei Mitgliedern des Exekutivorgans *(Under Warden, Upper Warden* und *Master of the Wardens),* organisiert.[19]

1557 räumte Queen Mary I.[20] der *Worshipful Company of Stationers* of London im Rahmen einer als *Royal Charter of Incorporation*[21] ein Ausschließlichkeitsrecht zur Herstellung und zum Handel mit Büchern ein:

> … no person within this our realm of England or the dominions of the same shall practise or exercise by himself or by his ministers, his servants or by any other person the art or mistery of printing any book or any thing for sale or traffic within this our realm of England or the dominions of the same, unless the same person at the time of his foresaid printing is or shall be one of the community of the foresaid mistery or art of Stationery of the foresaid City [London], or has therefore licence of us, or the heirs or successors of us the foresaid Queen by the letters patent of us or the heirs or successors of us the foresaid Queen.[22]

Das Ausschließlichkeitsrecht der Gilde war verbunden mit der Aufgabe, die Beachtung der Zensurvorschriften zu kontrollieren.[23]

In der *Charter* wurde in den ersten Zeilen auf die unerwünschten Schriften Bezug genommen: »*Know ye that we, considering an manifestly perceiving that certain seditious and heretical books rhymes and treatises are daily published and printed by divers scandalous malicious schismatical and heretical persons ….*«[24] Die Gilde (genauer der *Master*, die *Keepers* und *Wardens*) bekam Rechtsfähigkeit und das Recht zugesprochen, die Geschäftsräume der Drucker, Buchbinder und Buchhändler zu durchsuchen und Bücher zu beschlagnahmen und zu verbrennen, sollten diese gegen etwaige Vorschriften verstoßen. Englische Gilden hatten nicht nur den eigenen Court of Assistants, sondern auch ein gildeneigenes Gefängnis. Die Organe durften die *Täter* festnehmen und waren befugt, bei Verstößen die Bestrafung der Gildenmitglieder mittels eigenem Gericht (und Gefängnis) zu beantragen und durchzusetzen. Sie waren für die Einhaltung der Gildenbestimmungen zuständig. In diesen konn-

19. Feather {1988, S. 34 f.}; Patterson {1968, S. 31}.

20. 1559 wurde das Recht von Queen Elizabeth bestätigt.

21. Die Royal Charter (königliche Satzung) wurden als *letters patent* bekanntgegeben und räumten einer Vereinigung oder Person besondere Rechte ein. Im Heiligen Römischen Reich wurden solche Rechte etwa zur Gründung einer Stadt oder Universität mittels Privileg erteilt.

22. Die Texte der Charter 1557 und 1559 sind abgedruckt bei Arber {1875, S. xxviii–xxxi}, oder Mumby {1910, S. 424–430}.

23. Mumby {1910, S. 76}. Nach Arber {1875, S. xxvi}, beruhte die »incorporation« nicht auf einer besonderen königlichen Gnade, sondern sei eine reine Geldfrage gewesen. Es wäre auch nicht darum gegangen, die Drucker in London zu konzentrieren, da dies bereits geschehen war.

24. Arber {1875, S. xxviii}.

te sie zunfttypische Regelungen erlassen wie etwa die Festlegung der Arbeitszeiten, Höchstpreise, Qualitätsstandards oder Auflagenhöhe. Sie konnte die Zahl der Lehrlinge oder Druckerpressen beschränken. Sie konnte bei Verstößen gegen Zunftregeln beispielsweise auch die Zerstörung von Druckerpressen anordnen oder die Festnahme von Lehrlingen veranlassen, die ihren Lehrherren verlassen hatten.[25]

3.1.2 Hall Book und Copy

Die Company of Stationers richtete 1557 ein Register (the *Hall Book*) ein, in das die hoheitliche Druckerlaubnis eingetragen wurde, nachdem ein Verleger ein von der Zensurbehörde genehmigtes Manuskript der Gilde vorgelegt hatte. Der Verleger hatte von der Krone die Erlaubnis zum Druck dieses Werks *(the license)* erhalten, jedoch bezog sich diese Erlaubnis nur auf die Zensur. Dem Staat war es gleich, welches Gildenmitglied das zensierte Werk druckte. Die Krone bestimmte (außerhalb der Privilegien) nicht die Aufteilung der Druckerlaubnisse, sondern überließ die Gestaltung des Rechts der Gilde.[26] Dies ergibt sich aus dem Hall Book, etwa einer Eintragung aus 1557:[27]

> The entrynge of all suche Copyes as be lycensed to be prynted by the m^{r} and wardyns of the mystery of stacioners as folowethe that ys to saye: —
> To Willm pekerynge a ballett called a Ryse and wake $iiij^{d}$
> To John Daye a proclamation for bere and ale frome the lorde maiour $iiij^{d}$

1560–1562 wurde die staatliche Druckerlaubnis *(license)* von der Gilde dahingehend interpretiert, dass sie nur ausgeübt werden durfte, wenn kein anderes Mitglied zuvor ein Recht für den gleichen Text erworben hatte. Das Register mit den Erlaubnissen der Zensurbehörde verwandelte sich so in eines, in dem Druckrechte – jedoch nur für den Eingetragenen *(owner of the copy)* – festgehalten wurden.

Es ist zu unterscheiden zwischen der zensurrechtlichen Gestattung der mechanischen Reproduktion eines Werks und dem von der Gilde geschaffenen individuellen Recht, den Druck zu veranlassen. Gildenintern war ausschließlich der Eingetragene berechtigt, ein von der Zensur allgemein zur Verbreitung zugelassenes Werk zu drucken oder drucken zu lassen und in den Verkehr zu bringen. Als *Copy*

25. St Clair {2004, S. 61 f}; Patterson {1968, S. 47, 60}.

26. Patterson {1968, S. 6, 21}; Hirsch {1962, S. 24}; Dallon {2004, S. 392}; Plant {1934, S. 174}; Patry {1994, S. 7}. Zur Geschichte der stationarii an den englischen Universitäten; Mumby {1910, S. 27–32}.

27. Arber {1875, S I . 74}. »M^{r}« ist die Kurzform für Master, »iiij« eine Zahl (4) und *d* steht für Penny. Es geht um eine für William Pykeryng (Royal Charter 1557) eingetragene Ballade sowie eine für John Daye eingetragene Proklamation des Londoner Bürgermeisters über Bier.

wurde damit das Recht bezeichnet, nach Erteilung einer Druckerlaubnis und Eintragung im Register, am Marktgeschehen mit dem entsprechenden Werk teilzunehmen sowie sich gegen unerlaubte Kopien anderer zu wehren (Druckerlaubnis und Nachdruckverbot).[28] Die von der Gilde entwickelte Aufteilung hatte individuelle und übertragbare Rechte zum Gegenstand, mit denen gehandelt werden konnte. Zwangsläufig wurden alsbald nicht nur das erste Druckrecht, sondern auch Abtretungen; Lizenzen oder Aufteilungen des Rechts eingetragen.[29] Wenn das Werk bereits für einen anderen eingetragen war, wurde die Eintragung abgelehnt. Wenn es nur möglicherweise einem anderen gehörte, wurde ein Vorbehalt eingetragen, und wenn es noch nicht zensiert war, wurde darauf hingewiesen, dass der Druck bedenklich sein könnte, und so fort.[30]

Die Eintragungen lauteten beispielsweise: »*James Roberts. Entred for his Copie under the handes of master Pasfield and master Waterson: A booke called 'the Revenge of Hamlett Prince Denmarke' as yt was latelie Acted by the Lord Chamberleyne his servantes.*« Pasfield war der Zensor und Waterson einer der Wardens der Company of Stationers. Der Autor wird nicht genannt, und es ist auch nicht sicher, ob sich diese Eintragung auf den Text Shakespeares bezieht oder auf eine Abschrift von einem Schauspieler aus der Truppe Shakespeares.

Die Gilde vollzog nach und nach eine Landnahme der vorhandenen Texte, indem sie praktisch sämtliche Schriften registrierte und die Verwertungsrechte unter ihre Mitglieder aufteilte. Es war eine virtuelle Umsetzung der Okkupationstheorie, da derjenige, der zuerst einen klassischen, folglich herrenlosen Text im Hall Book hat eintragen lassen, diesen *besetzt* hatte.

Einige Mitglieder der Company waren also mit zeitlich befristeten Privilegien ausgestattet, die aber teilweise aufgrund ihrer abstrakten Typumschreibung ausgesprochen wertvoll waren. Die nicht unter die Privilegien fallenden, in das Register der Stationers' Company eingetragenen Bücher durften nur vom Inhaber der Kopiererlaubnis gedruckt werden.[31] Zwischen den Mitgliedern konnten die Druckrech-

28. Patterson {1968, S. 5, 45–53}; Rose {1993, S. 12}.

29. Feather {1988, S. 33}. Das Mitglied Seres hat sein Privileg (psalters, primers, prayer books), Druckpressen, Lettern etc. für eine jährliche Zahlung an Henry Denham verpachtet; Arber {1875, S !. 114}.

30. Vgl. Feather {1994, S. 24–34} sowie Patterson {1968, S. 28 f., 51 f.}

31. Feather {1985, S. 33}; Bappert {1962, S. 231}; Osterrieth {1892, S. 15 ff}; St Clair {2004, S. 43 f., 482}. Ab ca. 1600 bestrafte die Gilde nicht nur die Nachdrucker, sondern auch diejenigen, die ohne entsprechende Eintragung im Register Bücher drucken ließen; ab 1620 waren die Strafen häufiger anzutreffen; St Clair {2004, S. 482}. Patterson {1968, S. 57, 60}, nennt als ersten Eintrag einer Strafe für das Drucken eines Buches ohne entsprechende Registrierung 1596 sowie eine allgemeine Anweisung der Gilde über die Eintragungspflicht vom 27. September 1622. In der Regel war der

te abgetreten oder verpachtet werden, und außerhalb der Gilde bestanden keine Druckmöglichkeiten.[32] Für praktisch jedes Werk gab es also ein Ausschließlichkeitsrecht, gleich ob es sich um einen neuen oder einen alten Text der Antike, die Bibel oder offizielle Rechtstexte handelte.

3.1.3 Schaffung von Rechten

Die Krone hat die Ausschließlichkeitsrechte kaum geregelt, sondern es der mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Gilde überlassen. Max Weber[33] beschreibt Vorgänge wie die Ausbildung der Kopierrechte und deren Aufteilung innerhalb der Mitglieder der Gilde abstrakt und zugleich treffend als einen üblichen Vorgang bei der Schaffung von Rechten.[34] Bei der Monopolisierung durch die Buchhändler handelte es sich nicht um einen singulären und auch nicht um einen im Zusammenhang mit geistigen Leistungen stehenden Vorgang, sondern um eine typische Ausprägung des fortschreitenden wirtschaftlichen und rechtlichen Prozesses. Auch wenn Weber von einer Universalität des Vorgangs ausgeht, ist seine Analyse doch von der europäischen Entwicklung seit dem Mittelalter geprägt. Einige Momente, die Weber als Bestandteil der Übertragung wirtschaftlicher Chancen von der Allgemeinheit auf eine Gruppe ansieht, namentlich die interne Organisation der Gruppe als einer Rechtsgemeinschaft, waren bereits durch das Gildenwesen vorgegeben. Soweit es jedoch um die Ausgrenzung eventueller Konkurrenten und die interne Aufteilung der Chancen ging, war die englische Entwicklung ein typischer Vorgang zur Schaffung von Eigentumsrechten.

Solange in einem Markt überdurchschnittliche Gewinne erwirtschaftet werden, besteht ein Anreiz für Unternehmer, sich dort zu engagieren, um an den Gewinnen zu partizipieren. Mit dem Auftreten von immer mehr Konkurrenten beginnt die Einschränkung des freien Zugangs zu den ökonomisch nutzbaren Möglichkeiten auf einem ursprünglich freien Betätigungsfeld. Der Wettbewerb um ökonomische Chancen führt mit wachsender Zahl der Konkurrenten im Verhältnis zum geringer wachsenden Erwerbsspielraum zu dem Interesse, die Konkurrenz »*irgendwie einzuschränken*«, weil eine Überproduktion vorliegt (mehrere Verleger drucken das

gildeninterne Court of Assistants aber eher an Vergleichen und der Aufrechterhaltung der internen Ordnung interessiert als an einer Bestrafung; Patterson {1968, S. 33, 57}.

32. Plant {1934, S. 175}. Lediglich für die beiden, wirtschaftlich wenig bedeutsamen Universitäten Oxford und Cambridge gab es eine Ausnahmebestimmung mit je einer Druckpresse; vgl. Feather {1994, S. 23}.

33. Weber {2005, S. 260, Halbbd. 1, Kap. II § 2}.

34. Dass das Modell Webers so gut passt, liegt daran, dass es von der ab ungefähr 1500 vermehrt einsetzenden Schließung der Zünfte (vgl. zum Begriff etwa Abel {1978, S. 139}; Kulischer {1976b, S. 142 f.}) abgeleitet ist.

gleiche Buch und können die eigene Auflage nicht vollständig absetzen) oder vorhandene Produktionskapazitäten nicht wünschenswert ausgeschöpft werden (die Druckerpressen stehen still, weil die Nachfrage geringer ist als die Produktionskapazität). Die Einschränkung des Wettbewerbs erfolge anhand äußerlich feststellbarer Merkmale eines Teils der aktuell oder potentiell Mitkonkurrierenden. Solche Abgrenzungsmerkmale könnten etwa Rasse, Abstammung, Geschlecht oder Ausbildung sein. *»Die gemeinsam handelnden Konkurrenten sind nun unbeschadet ihrer fortdauernden Konkurrenz untereinander doch nach außen eine ›Interessentengemeinschaft‹ geworden«* und es wächst eine *»Tendenz, eine irgendwie geartete ›Vergesellschaftung‹ mit rationaler Ordnung entstehen zu lassen«*. Bei *»Fortbestand des monopolistischen Interesses kommt der Zeitpunkt, wo sie eine Ordnung setzen, welche Monopole zugunsten der Begrenzung des Wettbewerbs schafft«*, und zur Durchführung der Ordnung Organe bestimmt.

Dieser Prozess der *»Schließung einer Gemeinschaft«* sei *»ein typisch sich wiederholender Vorgang, die Quelle des ›Eigentums‹ am Boden ebenso wie aller zünftigen und anderen Gruppenmonopole.«* Die Mitglieder verfolgen einheitlich den Zweck, *»in irgendeinem Umfang die Schließung der betreffenden sozialen und ökonomischen Chancen gegen Außenstehende.«*[35] Sie stehen zwar mit ihren partikularen Interessen im Wettbewerb untereinander, sind jedoch geeint im Willen, das Gut innerhalb der Gemeinschaft zu erhalten.

In der Gruppe kann die Zuteilung der monopolistischen Chancen unterschiedlich definitiv sein. Sie könne ganz offen bleiben, so dass die Mitglieder weiter darum frei konkurrieren. Umgekehrt können die Chancen auch nach innen beschränkt *(»geschlossen«)* werden, indem sie endgültig an den Einzelnen und seine Erben vergeben werden und die Abtretung auf den Kreis der Gemeinschaftsgenossen reduziert wird. Diese Formen finden wir bei der Buchhändlergilde:

- Dies war einmal die allgemeine Freiheit für alle Mitglieder, Bücher zu drucken und zu verkaufen.
- Soweit der Erwerb konkreter Druckrechte betroffen war, konkurrierten sie untereinander.
- Hatte ein Mitglied ein entsprechendes Recht appropriiert, wurde es zu seinem ausschließlichen Recht, das nunmehr die Absenz von Wettbewerb sicherstellte. Diese rechtliche Position konnte übertragen oder vererbt werden. Sie konnte allerdings nur innerhalb der Gruppe abgetreten werden. Die Beschränkung der Abtretung innerhalb der Gruppe war notwendig, denn

35. Weber {2005, S. 260 f, Halbbd. 1, Kap. II § 2}.

> eine freie Abtretbarkeit auch an Außenstehende würde die Sprengung der Gemeinschaft bedeuten: *»Die völlige Freigabe der appropriierten Monopolchancen zum Austausch auch nach außen: ihre Verwandlung in völlig ›freies‹ Eigentum, bedeutet natürlich die Sprengung der alten monopolisierten Vergemeinschaftung, als deren caput mortuum nun sich appropriierte Verfügungsgewalten als ›erworbene Rechte‹ in der Hand der Einzelnen im Güterverkehr befinden.«*[36]

Außerhalb der privilegierten Gruppe existierten die Rechte nicht, da diese nicht an die Ordnung der Gruppe gebunden waren. Damit waren selbstverständlich auch die Autoren ausgeschlossen, die keine Rechte hatten und keine Rechte erwerben konnten.

Der Grad und die Art der Appropriation wie auch die Leichtigkeit, mit der sich der Appropriationsprozess vollzieht, hängt laut Weber von der technischen Natur der Objekte und Chancen ab, um die es sich handelt. Dass ein Objekt oder eine Chance erst durch Meliorierung Ertrag bringt, ein Arbeitsprodukt des Nutzenden wird, sei jedoch nicht ausschlaggebend, sondern eher, ob es sich um ein sinnfälliges, einfach abgrenzbares Objekt handele. Rein technisch sei eine gewonnene Kundschaft nicht so leicht als Recht abzugrenzen, wie ein Grundstück oder ein bestimmtes Werk, obwohl in die Kundschaft mehr Arbeit investiert wurde.

3.1.4 Petition of the poor

3.1.4.1 Drucker und Verleger

In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts erwarben Buchhändler viele Rechte von den Druckern Diese waren eher handwerklich orientiert, hatten keinen kaufmännisch organisierten Vertrieb für einen überregionalen Handel und mussten die Investitionen in die Geschäftsausstattung finanzieren. Die Buchhändler ließen damit die in den meisten anderen Bereichen noch gar nicht entwickelte klassische industrielle Produktion hinter sich und wurden eher zu Rechteverwertern. Einzelne Verleger konnten bedeutende Druckrechte sammeln, unter anderem, weil derjenige, der ein gut gehendes Werk in seinem Bestand hatte, mit den Erlösen der langfristig gut absetzbaren Titel zusätzliche Rechte erwerben konnte. Es handelte sich um einen Geld vermehrenden Kreislauf des Kapitals. Die Buchhändler – sie nannten sich selbst *Bookseller*, nicht *Publisher* – waren also in erster Linie die Inhaber der Druckrechte.[37]

36. Weber {2005, S. 260 f, Halbbd. 1, Kap. II § 2}.
37. Patterson {1968, S. 49}.

Ein Buchhändler musste kein Buch schreiben, drucken oder binden. Er organisierte die Herstellung und den Vertrieb der Bücher, indem er Vereinbarungen mit den Autoren traf, den Satz bei einem beauftragten Drucker vorbereitete, Illustrationen beschaffte, das Buch in Anzeigen und Katalogen bewarb und die Bücher an den Bucheinzelhandel verkaufte. Er finanzierte Herstellung und Vertrieb des Buches. So gut wie alle Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung eines Buches fielen an, bevor auch nur ein einziges Exemplar verkauft war, und der Buchhändler musste diese vorfinanzieren. Er war ein *Verleger* im klassischen Wortsinne, der die Kosten für die Produktion *vorlegte* und die Trennung von Kapital und Arbeit vollzog.

3.1.4.2 Überkapazitäten

Innerhalb der Gemeinschaft der Gilde konnten jedoch Interessengegensätze auftreten. Die Drucker profitierten nicht von der Aufteilung der Druckrechte und konnten deshalb an einer Aufhebung der exklusiven Rechte interessiert sein, weil der Wettbewerb zu höheren Auflagen und damit zu höheren Einnahmen der Drucker führen würde. Umgekehrt waren die Drucker aber auch daran interessiert, dass außerhalb der Gilde keine Dritten die Leistung Buchdruck anbieten durften. Wer jedoch lediglich eine austauschbare Leistung wie den Druck anbieten konnte, kam durch die Einschränkung der Konkurrenz nur dann in eine vorteilhafte Situation, wenn die Zahl der Mitbewerber und deren Kapazität nicht ausreichend groß war, die Leistung in marktsättigender Menge anzubieten. Aufgrund der alsbald eingetretenen Überkapazitäten wurden die Drucker ohne ergänzende Druckrechte regelmäßig lediglich schlecht bezahlte Subunternehmer der Verleger. Viele Drucker mussten sich zu einem so niedrigen Entgelt verdingen, dass sie allenfalls kleine Gewinne erzielten, oft sogar Verluste hinnehmen mussten. Diesen Sachverhalt fasste der Hofdrucker und Master Barker 1582 zusammen:

> In the thyme of king Henry the eighte, there were but fewe Printers, and those of good credit and compotent wealth, at which thyme and before, there was an other sort of men, that were writers, Lymners of bookes and dyverse things for the Churche and other vses called Stacioners; which haue, and partly to the daye to vse to buy their bookes in grosse of saide printers, to bynde them vp, and sell them in their shops, whereby they well mayntayned their families.
>
> In King Edwards the sixt his Dayes, Printers, and printing began greatly to increase : but the prouision of letter, and many other thinges belonging to printing, was so exceeding chargeable, that most of those printers were Dryven throughe neccessitie, to compound, before[hand] with the booksellers at so

> lowe value, the the printers themselves were most tymes small gayners, and often loosers.
>
> In the tyme of Q. Marie the Company procured a Charter for the establishing of a corporation; in the which the Queene gyveth aucthoritie to all Stacioners, and none other, to print all laufull bookes, excepting suche as had been before graunted, or should by speciall licence be after graunted to any person. […]
>
> This Charter was ratified and confirmed by our soueraigne Lady the Queenes Maiestie that nowe is, so that the Bookesellers being growen the greater and wealthier nomber haue nowe many of the best Copies and keepe no printing howse, neither beare any charge of letter, or other furniture but onlie paye for the workmanship, and haue the benefit, both of the imprinting, and the sale of all Commentaries of the Scriptures, and (till of late yeres of all Schoole bookes, Dictionaries, Cronicles Histories) bookes of Phisick, and infinite others ; most whereof are generally free to all : so that the artificer printer, growing every Daye more and more vuable to provide letter and other furniture, requisite for the execution of any good .[38]

Am 1. Juni 1583 äußerte sich der Londoner Bischof ähnlich, nämlich dass der Druck von Büchern, die nicht mit königlichen Patenten bedacht waren, nicht genügen würde, um einen Geschäftsbetrieb ohne Verluste zu betreiben.[39] Die teuren exklusiven Druckrechte und andere Kosten führten zu einer Ungleichverteilung der Einkommen, die bereits um 1580 zu Störungen führten. Einige Mitglieder der Gilde druckten privilegierte Bücher nach und teilweise war nicht eindeutig bestimmbar, welche Bücher unter welches abstrakte Privileg fielen. Es kam zu Differenzen über die Verteilung der Rechte und den damit zusammenhängenden Gewinnmöglichkeiten.

38. Zitat des Hofdruckers Christopher Barker (1582) bei Arber {1875, S. I. 114} (oder Sombart {1969a, S. 719}), wonach die Drucker immer ärmer wurden, sich keine Privilegien leisten konnten, während die Buchhändler ohne eigenen Druckereibetrieb oder Kosten für die Ausstattung die besten Kopierrechte ihr eigen nannten. Feather {1988, S. 13, 39}; Collinson et al. {Barnard 2002, S. 7}; Patterson {1968, S. 36, 44}.

39. Arber {1875, S. II.16}.

3.1.4.3 Star Chamber Decree 1586

Als Reaktion hierauf wurde 1586 ein Dekret der Star Chamber[40] erlassen.[41] Mittel zur Beendigung des Streits war eine Verringerung der bestehenden Überkapazitäten. Jede bestehende und neue Druckpresse musste gemeldet werden. Die Druckmöglichkeiten wurden auf einen begrenzten, der Regierung bekannten Personenkreis in London und an den beiden Universitäten – diese jeweils nur mit einer Druckerpresse – reduziert. Wie im Reichstagsabschied 1570 wurden Winkeldruckereien *(»in anye secrett or obscure corner or place«)* verboten. Jede Presse musste der Gilde bekannt und den Wardens zugänglich sein. Pressen, die in den letzten sechs Monaten eingerichtet wurden oder neue Pressen durften nicht genutzt werden, *»tyll the excessiue multytude of Prynters hauinge presses sett vp, be abated, dyminished, and by death gyvinge over, or otherwyse brought to so small a number of maisters or owners of pryntinge houses, beinge of abylity and good behauyour«*. Die Zahl der Lehrlinge wurde für einen Meister auf drei begrenzt *»for the avoydinge of the excessyve nomber of Prynters within this Realme«*, für die Universitäten Oxford und Cambridge auf einen. Die Gilde erhielt erneut die Befugnisse zur Durchsuchung von Geschäftsräumen der Gildenmitglieder, um Verstöße festzustellen, oder die Bestrafung von Mitgliedern bei Verstößen gegen die Gildenbestimmungen. Durch das Star Chamber Decree wurde zudem die Zensur von der Gilde wieder auf Kirche (Archbishop of Canterbury and Bishop of London) und die Regierung übertragen; die Gilde behielt jedoch die Kontrolle über das Register und die Aufsicht über die Druckrechte. Es war die Vervollständigung der Regelungshoheit durch die Gilde.[42]

3.1.5 Bündelung der Rechte

Die Nachdrucker wurden teilweise wegen Missachtung der Patente von der Gilde bestraft. Jedoch wurde auch eine gemeinschaftliche Lösung entwickelt und die Interessen der Gildenmitglieder gebündelt. Es wurden im Laufe der Zeit Pools von Rechten gebildet, in die privilegierte Werke eingebracht wurden. An einem Pool konnten sich alle Gildenmitglieder mit unterschiedlich hohen Anteilen beteiligen.

40. Die Sternkammer, wie die *Star Chamber* im Deutschen genannt wird, war ein berüchtigtes Gericht, das unter der Herrschaft der Tudors mit geheimen Verfahren in Strafsachen nach den Rosenkriegen (1453–1485) auf wirksame Weise die Ordnung wieder herstellte, und dessen Abschaffung 1641 jeden frei denkenden Bürger wohl aufatmen ließ; vgl. etwa Fischel {1862, S. 138 f.}, zur Entstehung der Kammer, sowie Will {1988, S. 450} und Scofield {1900} zur Besetzung, den Verfahren etc.

41. Patterson {1968, S. 117–119}. Das Star Chamber Decree 1586 ist abgedruckt bei Patterson {1968, S. 235–242}. 1637 wurde das Dekret von der Star Chamber erneuert (Text bei Patterson {1968, S. 243–253}), das aber nur bis 1641 galt und während des Bürgerkriegs aufgehoben wurde.

42. Feather {1988, S. 34}.

So entstanden der Reihe nach verschiedene Pools mit Rechten, noch im 16. Jahrhundert der *English stock*, 1616 der *Latin stock* in erster Linie für wissenschaftliche Werke, 1618 der *Irish stock,* und 1630 wurden schließlich die Druckrechte an einigen religiösen Werken dem *English stock* zugeordnet.[43] Auch in anderen Bereichen fand eine Konzentration statt. So waren in der Zeit von ca. 1620–1680 sämtliche Rechte an Balladen auf eine geschlossene Gruppe von ungefähr fünfzehn Personen aufgeteilt, die damit die damalige Unterhaltungsliteratur in ihren Händen hatten.[44] Jedoch entwickelten sich noch keine dauerhaften Positionen, da es sich um Einzelkaufleute handelte und die Rechte in der Gilde bleiben mussten.

Die Privilegien wurden als abstrakte Rechte kommerzialisiert, an die Mitglieder verkauft und so die individuellen Interessen der Wettbewerber gebündelt. Es waren insbesondere die dauerhaft umsatzstarken Werke, die durch Ausschließlichkeitsrechte *(patents)* monopolisiert waren und in die Pools aufgenommen wurden.[45] Dabei wurden die Anteile nach der Position in der Gilde aufgeteilt. Mitglieder des Court of Assistants erhielten die wertvollsten Anteile, die einfachen Mitglieder die weniger wertvollen.

Wenn nun ein Mitglied ein Werk aus dem Pool nachdruckte, schmälerte es nicht nur den Gewinn eines Privilegieninhabers, sondern den sämtlicher anderer Gildenmitglieder. Die gruppeninterne Disziplin besserte sich wieder, da alle zumindest anteilig an umsatzstarken Werken beteiligt waren, die regelmäßige Einnahmen versprachen. Ferner waren alle Mitglieder daran interessiert, die gemeinsamen Rechte, an denen sie wie bei einer Aktiengesellschaft Anteile *(shares)* hatten, möglichst gewinnbringend auszunutzen, so dass die Dividenden des *English stock* jährlich 12–13 % betrugen und zugleich der Wert der Anteile ständig stieg.[46] Auch die Preise für die individuellen Rechte an einzelnen Werken konnten steigen, so wie die Preise der einzelnen Bücher. Bibeln, die zuvor 25 oder 30 s. kosteten, wurden nunmehr für 40 s. verkauft. Der Preis für die Ausgabe aus Cambridge auf bestem Papier wurde von 1 £ 10s. auf 2 £ erhöht, die Dünndruckausgabe von 16 s. auf 1 £. Die Preise für

43. Der *English stock* wurde 1603 formal als Aktiengesellschaft organisiert; Patterson {1968, S. 106}; Mann {2010, S. 54}.

44. Feather {1988, S. 60}. Es handelt sich um eine kleine Gruppe innerhalb der Buchhändlergilde, die den *Ballad stock* inne hatte und sich *Ballad Partners* nannte; St Clair {2004, S. 58}.

45. Raven {2007, S. 73–79}.

46. St Clair {2004, S. 58 f.}; Feather {1994, S. 24–26}; Patterson {1968, S. 108}. Raven {2007, S. 89, 203}, führt aus, dass fünf bis sieben Prozent für Kredite und Investitionen üblich waren. 1695 betrug die Dividende für ein *court share* 40 £, für ein *livery share* 20 £ und für ein *yeomanry share* 10 £. Zwanzig Pfund entsprachen damals in etwa einem Jahreseinkommen eines Matrosen. Im Laufe der Jahre wurden die Standardwerke des *English stock* durch andere ersetzt, so dass um 1660 nur noch die Almanache wirklich hohe Auflagen erzielten; Feather {1988, S. 55}.

Sprachlehrbücher erhöhten sich – bei Auflagen von 20 000 – von 5 d. auf 8 d.[47] Die hohen Preise waren eine Folge der Monopolisierung. Die aus Holland stammende Duodezausgabe der Bibel wurde 1639 ungebunden für 2 s. verkauft und wies eine besser Qualität auf als die doppelt so teure Ausgabe aus London.

Die Preisteigerungen blieben für die Gildenmitglieder unproblematisch, solange die Rechte innerhalb der geschlossenen Gemeinschaft blieben, da sie dann ihren Wert behielten, der sich darin äußerte, wie viel die Außenstehenden bereit waren, für die Bücher zu bezahlen. Die Aufhebung der Rechte oder die nachlassende Bereitschaft der Außenstehenden, eine bestimmte Gegenleistung für den Genuss des Guts zu bezahlen, hätten hingegen zum Wertverlust des Rechts geführt. Das begehrte Objekt muss im abgeschlossenen System bleiben, knapp gehalten und die vollständige Befriedigung der Nachfrage vermieden werden. Würde die exklusive Möglichkeit der Herstellung des Produkts das geschlossene System verlassen, verlöre sie an Wert, weil die außerhalb der Gruppe aktiven Wettbewerber Marktlücken schlössen und die Gewinnchancen reduzieren würden. Das heißt, die Konkurrenzdrucke aus den Niederlanden konnten das Geschäftsmodell stören und in Gefahr bringen.

3.1.6 Außenstehende

Mit dem Tod eines Verlegers gingen dessen Rechte an dessen Witwe oder Kinder über oder wurden an andere Gildenmitglieder verkauft. Verheiratete sich die Witwe jedoch mit einem Gildenfremden, fielen ihre Rechte an die Company.[48] Ein vollständig freies Eigentum, das vererblich und frei übertragbar ist, gab es nicht. Das Eigentum hatte nur Bestand, solange der Inhaber Mitglied der Company of Stationers und damit der Gildenhoheit unterworfen war.

Autoren waren für die Gilde bloße Auftragnehmer, die von den Verlegern damit betraut wurden, die steigende Nachfrage nach neuen Texten zu befriedigen. Die neuen Möglichkeiten des Drucks hatten ein Bedürfnis nach neuen und auch neuartigen Schriften geweckt und eine neue Form des Schreibens hervorgerufen, da die Texte nicht mehr für Gott oder einen kleinen Kreis von Personen geschrieben wurden, sondern für ein viel größeres Publikum. Die Bezahlung der Autoren war schlecht, zum Leben sicherlich nicht ausreichend, oft nur 26 Freiexemplare, die Gönnern gewidmet werden konnten.[49] Die Buchhändler berichteten 1709 zwar,

47. Zu den Preisen der Standardwerke 1630, vgl. Roberts {1889, S. 83–85}.

48. Feather {1988, S. 56 f}; Patterson {1968, S. 48 f}. Über die Verteilung der Hinterlassenschaft entschied eine Art Vormundschaftsgericht, der *Court of Orphans*; Winkler {1993, S. 12}.

49. Feather {1988, S. 26}; Feather {1994, S. 32 f}. Autoren waren von anderen Einnahmen, Ver-

dass sie 50, 60 und sogar 100 Pfund für das Kopierrecht an Autoren zahlten. Hierbei handelte es sich aber um vereinzelte Fälle, die von den Buchhändlern ausgesucht wurden, um ihrem Verlangen nach einem ewigen Kopierrecht mehr Nachdruck zu verleihen.[50] Der älteste bekannte Honorarvertrag betrifft Miltons PARADISE LOST (1667) und lautete auf fünf Pfund für eine Auflage.[51] Es wurden insgesamt achtzehn oder zwanzig Pfund an Milton und seine Witwe für vier Auflagen gezahlt.[52] 1694 vereinbart John Dryden mit dem Verleger Jacob Tonson ein Honorar von 200 £ für seine vollständige VIRGIL-Übersetzung (die 1697 fertiggestellt wurde) – ein hohes Honorar für den seit Jahrzehnten bekannten Autor.[53] Patterson[54] nennt einen Eintrag im Register der Buchhändler, demzufolge 1615 drei Autoren für *»a certaine number of books«* über das englische Recht dreihundert Pfund erhalten haben sollen, wobei er jedoch keine weiteren Details zu dem genauen Gegenstand mitteilt. Rogers[55] weist auf die im wahrsten Sinne *Hungerlöhne* hin, mit denen in der Mitte des 17. Jahrhunderts Bauern wie (auch große) Künstler entlohnt wurden, kaum genug zum Leben.

Die Autoren hatten kein Recht zum Druck ihrer Werke und konnten auch kein Druckrecht erwerben, denn der Druck war der Gilde und den beiden Universitäten vorbehalten. Wenn man sich das Druckprivileg der Gilde wegdenkt, bleibt unklar, welches Recht der Autor gegen einen von ihm nicht gestatteten Druck hatte. Die Spezialisten des Common Law haben auch keine eindeutige Antwort gefunden und die Frage 1774 politisch entschieden.[56] Erst wenn das Werk in den Rechtskreis der Gilde aufgenommen wurde, ein Gildenmitglied das Werk erworben hatte, entstand das Copyright. Das Recht wurde, so ist zu vermuten, unabhängig vom tatsächlichen Druck gewährt.[57]

Ursprünglich bezeichnete das Copyright also kein wie auch immer geartetes Recht des Autors, sondern lediglich das exklusive Recht eines Verlegers, Kopien eines Werks anzufertigen und zu vertreiben. Die Verleger erwarben von den Autoren das Manuskript und nach einer eventuell erforderlichen Zensurfreigabe das

mögen oder Patronage abhängig, PATTERSON {1968, S. 65}; ROSE {1993, S. 16}. Die Dedikation war also nicht auf Deutschland beschränkt.

50. ANONYM {1709a}.

51. ROSE {1993, S. 27, 37 (Fn. 2)}; CURWEN {1873, S. 23}.

52. CURWEN {1873, S. 23}; ROBERTS {1889, S. 95}; FEATHER {1994, S. 67}.

53. CURWEN {1873, S. 25–30}.

54. PATTERSON {1968, S. 68 f.}

55. ROGERS {2001, S. 430 f.}

56. PATTERSON {1968, S. 63}, kommt zu dem Ergebnis, dass das Eigentum am Werk ohne Eintragung *(»ownership of copy itself«)*, keinen Schutz bei Veröffentlichung (gemeint wohl Rechte gegen den Nachdruck) geboten hat. Vgl. auch FEATHER {1994, S. 26 f.}.

57. ST CLAIR {2004, S. 46–50}; FEATHER {1994, S. 33}; PATTERSON {1968, S. 9, 76}; ROSE {1993, S. 12}.

endgültige Recht zum Druck.[58] Allerdings ist die Einschätzung, dass die Autoren rechtlos waren, nicht zutreffend. Bereits die Tatsache, dass die Verleger *das Manuskript* erwarben, also einen Vertrag über ein Etwas schlossen, zeigt, dass hier mehr im Spiel war. Die Verleger waren nicht berechtigt, das Werk ohne Zustimmung des Autors zu vervielfältigen oder eventuell auch eigenständig Verbesserungen vorzunehmen (auch wenn offenbar oft die Zustimmung des Autors zu Änderungen fehlte).[59]

Das Kopierrecht war gegenüber den anderen Gildenmitgliedern kraft der Gildenstatuten und gegenüber Dritten durch das staatlich gewährte exklusive Druckrecht für Gildenmitglieder gesichert. Es war jedoch kein umfassendes Copyright oder Urheberrecht im modernen Sinne, und es war nur ein ausschließliches Kopierrecht, ein im Vergleich zum Eigentum an körperlichen Gegenständen begrenztes Recht. Bei der Verwertung der Rechte waren die Verleger an die Gildenstatuten gebunden. Sie konnten das Werk selbst drucken oder drucken lassen, die Rechte untereinander abtreten, andere Mitglieder daran beteiligen oder die Rechte verpfänden, jedoch nicht wie ein Eigentümer nach Gutdünken damit verfahren.[60]

Nicht die englische Krone schuf das Copyright; ebensowenig das Interesse an der Zensur, auch wenn es die Bemühungen der Gilde beförderte.[61] Die Privilegien trugen kaum etwas zur Gestalt des Rechts bei, waren sie doch zweckmäßig ausgestaltete Sondervorteile, deren Grundlage und Inhalt der Monarch bestimmte und die oft nur eine Frage der Bezahlung für das Monopol waren. England ordnete die wirtschaftliche Verwertung der Schriften einer privaten Organisation zu und überließ

58. Rose {1993, S. 18}.

59. Patterson {1968, S. 66–77}, zitiert einige Einträge aus dem Register der Buchhändlergilde, die ein gewisses Grundverständnis aufzeigen sollen, unter anderem einen Eintrag von 1661, wonach ein Werk nur eingetragen wurde, um das Recht für den Autor zu sichern. Dies spricht gegen ein Recht der Autoren. Jedoch gibt es auch Einträge, nach denen für einen unerlaubten Druck an die Witwe des Autors eine Entschädigung gezahlt oder vor dem Erwerb des Copyrights die Zustimmung des Autors eingeholt werden musste (1638). Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Zustimmung des Autors als Verpflichtung, nicht gegen den Druck vorzugehen, verstanden worden sein könnte. Vgl. auch Rose {1993, S. 21–25}. Das Recht war zeitlich unbefristet, setzte unter Umständen aber aus, wenn der Buchdrucker ein vergriffenes Werk nicht mehr neu auflegte. Dies behaupten jedenfalls St Clair {2004, S. 51}; Bappert {1962, S. 233}; Gieseke {1995, S. 138}. Die Grundlage soll eine Bestimmung von 1588 sein, nach der die Stationers' Company den Verleger zum Druck auffordern konnte. Kam er dieser Aufforderung nicht nach, konnten die Druckrechte an andere vergeben werden, ohne dass der Verleger jedoch sein Kopierrecht verwirkte. Ob und in welchen Ausmaß sie tatsächlich angewandt wurde, konnte nicht ermittelt werden. In dem ausgesprochen unübersichtlichen Transcript of the Registers of the Company of Stationers of London, 1554–1640 A.D. von Edward Arber (Privatdruck, London: 1885), konnte keine entsprechende Bestimmung gefunden werden.

60. St Clair {2004, S. 43 f}; Patterson {1968, S. 5}.

61. Patterson {1968, S. 21, 114}.

dieser auch die Ausbildung des geistigen Eigentums als Ausschließlichkeitsrecht. Die Gilde hatte die Möglichkeit, ein System auszuarbeiten und umzusetzen, das ihren Interessen entgegen kam und keine so schweren Nachteile zeitigte, dass die Regierung oder Gerichte sich unmittelbar zum Eingreifen verpflichtet gefühlt hätten. Die Gilde entwarf autonom die interne Aufteilung der ökonomischen Chancen und das Konzept der Eigentumsrechte an den Werken. Sie teilte – losgelöst vom nach Common Law definierten Eigentum – nach praktischen und der inneren Machtverteilung folgenden Gesichtspunkten die ökonomischen Chancen unter ihre Mitglieder auf und gestaltet zugleich Recht. Es war ein für die begrenzten Zwecke des monopolisierten Buchhandels entwickeltes Konstrukt. Die Verleger wurden dabei selbstverständlich von den eigenen Interessen – Gewinnmaximierung und Investitionssicherheit – geleitet. Durch Verteilung der Druckaufträge oder den gemeinsamen Grundbestand an regelmäßig nachgefragten Werken (Brotartikel), den *English stock*, sorgten sie für die wirtschaftlich bedrohten Verbandsmitglieder, ignorierten aber die Interessen der Außenstehenden: die der Autoren und des Publikums. Die Streitigkeiten ließen sich jedoch immer weniger auf genossenschaftlicher Grundlage klären. Mit dem schleichenden Machtverlust der Gilden und Änderungen der Zensurpolitik stand die Grundlage des Ausschließlichkeitsrechts immer öfter auf dem Prüfstand.

3.2 Lockes Arbeitstheorie

3.2.1 Ende des Gildenmonopols

Der Bürgerkrieg ab 1641 führte zu einer Schwächung der von der Krone abhängigen Company of Stationers, da deren Fundament auf dem seitens der Krone gewährten Kontrollrecht über das Druckwesen ruhte und dieses infolge der Abschaffung der Monarchie hinfällig wurde. Die zwei Jahrzehnte der puritanischen Regierung bis 1660 waren für die Buchhändler von Unsicherheiten und Unklarheiten geprägt. Die Zahl der Druckwerke stieg nach dem Ende der Wirksamkeit des Star Chamber Decrees gewaltig an.[62] 1641–1643 sowie 1679–1685[63] gab es Unterbrechungen des hoheitlich oder mittels der Gilderegeln durchgesetzten Nachdruckverbots.[64] Wäh-

62. Das Parlament schaffte die Sternkamm im Juli 1641 ab, was die Zensur praktisch zum Erliegen brachte.

63. 1679 löste der kinderlose Charles II. das Parlament auf, weil es Bestrebungen gab, den katholischen James (Jakob) als Thronnachfolger zu verhindern. Mangels Parlament konnte der Licensing Act nicht verlängert werden. Dies geschah erst 1685, als James II. König wurde. Nach seiner Absetzung 1688 wurde seine protestantische Tochter Anne Königin.

64. Plant {1934, S. 177}; Raven {2007, S. 85}.

rend des Bürgerkriegs konzentrierte sich das Druckwesen nicht auf den Druck von Büchern, sondern auf politische Schriften, Flugblätter etc.[65]

Die Gilde setzte sich intensiv für die Wiedereinführung der Ausschließlichkeitsrechte ein. In der Eingabe der Gilde an das Parlament von 1643[66] beklagten die Buchhändler erneut Überkapazitäten: Es gebe zu viele Drucker, zu viele Druckerpressen an versteckten Orten, zu viele Lehrlinge und ohne die praktischen Kontrollmöglichkeiten durch die Gilde zu viel unerwünschte Druckschriften und schließlich ohne das right to copy keinen Anreiz für den Buchhandel, dem Staat bei der inhaltlichen Kontrolle zu helfen. Die Argumentation der Verleger umfasste mittelbar die Drohung, dass die mangelnde Fürsorge des Staates dazu verleite, kirchen- und regierungskritische Schriften zu drucken.[67]

1643 wurde die ursprünglichen Regelung mit Vorzensur, Druckmonopol und Registrierungspflicht für Bücher wieder eingeführt.[68] Hiergegen wandte sich Miltons Areopagitica, eine 1644 veröffentlichte, tatsächlich nicht gehaltene »*Rede an das englische Parlament*«. Er kritisierte aber nicht die Kopierrechte, sondern dass einige Inhaber von Ausschließlichkeitsrechten sich ausschließlich für die Zensur einsetzten, weil sie ihre Vorrangstellung bewahren wollten.[69] Die Frage des Rechts am geistigen Werk erörterte Milton nicht, sondern streifte einzelne Aspekte eher bei-

65. Feather {1988, S. 43–49}.

66. Parker {1643}.

67. Vgl. Feather {1994, S. 37–45}; Rose {1993, S. 15}, wobei über das brach liegende Druckwesen in Deutschland zu sagen ist, dass in Deutschland seit 25 Jahren der Krieg und nicht das Recht herrschte.

68. In der »*Ordinance for correcting and regulating the Abuses of the Press*« (1643) hieß es insoweit: »*That no […] Book, Pamphlet, or Paper, shall from henceforth be printed […] or put to Sale, by any Person […], unless the same be first approved of, and licensed [by] such Person [appointed] for the Licensing of the same, and entered in the Register Book of the Company of Stationers, […] and that no Person or Persons shall hereafter print, or cause to be re-printed, any Book […] or Part of Book …*« 1647 und 1649 gab es weitere Zensurgesetze.

69. Milton {1819}. Verleger werden von Milton eher als Betrüger dargestellt, die keinen ehrlichen Beruf ausüben. In Miltons Schrift ging es nicht um die individuellen Rechte oder den Nachdruck, wie der Untertitel *(»Unlicenc'd Printing«)* nahelegen mag, sondern um die Wiedereinführung der Vorzensur durch das Parlament 1643. *Licensing* betraf die staatliche Druckerlaubnis, die Zensur. Gegenstand der Schrift Miltons war die Redefreiheit und die Freiheit von Vorzensur. Der Titel Areopagitica stammte von einer Schrift, die der Athener Isokrates 355 v. Chr. verbreitet hat (vgl. bspw. Blasi, S. 5; Rose {1993, S. 28}) und in der es um den ältesten obersten Rat Athens ging (den Areopag), der auf dem Areshügel, ebenfalls Areopag benannt, tagte. Der Rat *Areopag* war die älteste Körperschaft der Stadt, und Isokrates versuchte mit seiner Schrift, die Wiederherstellung des Rates zu erreichen. Milton führt aus, dass in Athen der Magistrat nur zwei Arten von Schriften beachtet habe, die blasphemischen und die atheistischen. Der Rat des Areopagus habe die Verbannung des Protagoras und die Verbrennung der Bücher des Protagoras angeordnet, weil dieser die Frage stellte, ob es einen Gott gebe oder nicht. Protagoras war einer der *Protagonisten* der sogenannten Sophisten gegen Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr. Daneben wurden von Milton zahlreiche weitere Beispiele der klassischen und

läufig. Eine Besonderheit liegt in der engen Bindung des Buchs an den Autor. Bücher hätten Lebenskraft verinnerlicht und seien so lebendig, wie die Seele, deren Abkömmling sie sind: eine Phiole eines reinen Extraktes des lebenden Geistes, der sie hervorgebracht habe: »*…but doe contain a potencie of life in them to be as active as that soule was whose progeny they are; nay they do preserve as in a violl the purest efficacie and extraction of that living intellect that bred them.*«[70]

1658 starb Oliver Cromwell und sein Sohn als neuer Lordprotektor konnte sich nicht durchsetzen. 1660 kam es durch das long parliament zur Wiederherstellung der Monarchie. Der Sohn des 1649 hingerichteten Charles I. war bis zu seinem Tod (1685) König. 1662 wurde die seit einem Jahrhundert praktizierte Aufteilung der Rechte durch den Licensing Act (1662) schließlich hoheitlich anerkannt. Der Licensing Act betraf nicht nur die Zensur, sondern war auch der Ansatzpunkt für das Ausschließlichkeitsrecht der Gilde. Mit der Regelung war die Kontrolle der Gilde über die Zahl der Drucker und Lehrlinge, die Beschränkung des Druckens auf London und das Register über die Kopierrechte verbunden.[71]

> Whereas the well-government and regulating of Printers and Printing Presses is matter of Publique care and of great concernment especially considering that by the general licentiousnes of the late times many evil disposed persons have been encouraged to print and sell heretical schismatical blasphemous seditious and treasonable Bookes Pamphlets and Papers and still doe continue such theire unlawfull and exorbitant practice to the high dishonour of Almighity God the endangering the peace of these Kingdomes and raising a disaffection to His most Excellent Majesty and His Government For prevention whereof no surer meanes can be advised then by reducing and limiting the number of Printing Presses and by ordering and setling the said

christlichen Literatur genannt, die Auswirkung auf die Leser analysiert und dies in einen Kontext zu den Zensurregeln gestellt.

70. Milton {1819, S. 17 f} Der einflussreiche Lord Mansfield, Chief Justice am Gericht King's Bench, begründete unter anderem mit Miltons Text (der davon sprach, dass das Gesetz jeden Eigentümer eines Kopierrechts schütze) im Urteil *Millar v. Taylor* (1769) das ewige Kopierrecht der Buchhändler. Peifer {2001, S. 67}, ist der Ansicht, Milton habe nicht die Eigentumsfunktion, sondern die »*Authentizitätsfunktion des Urheberrechts*« im Auge gehabt. Das ist unzutreffend, denn Milton ging es um die Berechtigung der Krone oder – 1643 des Parlaments – zur Kontrolle der Schriften und die Möglichkeit der Veröffentlichung, nicht um authentische Kopien. Peifer {2001, S. 58–60}, geht zwar von einem weiten Authentizitätsbegriff aus, weil er aus dem bereits vereinzelt im Mittelalter festzustellenden Interesse der Künstler an der Echtheit, der Übereinstimmung von Original und Kopie, auf die Werkherrschaft und das persönliche Band zwischen dem Urheber und seinem Werk schließt. Jedoch ist die Möglichkeit der Veröffentlichung eine Frage der gewährten Freiheit, sich in der Öffentlichkeit zu äußern, und keine der Authentizität von Kopien.

71. Feather {1988, S. 67}.

> Art or Mystery of Printing by Act of Parliament in manner as herein after is expressed. […]
>
> no person or persons whatsoever shall presume to print or cause to be printed either within this Realm of England or any other His Majesties Dominions or in the parts beyond the Seas any heretical seditious schismatical or offensive Bookes or Pamphlets wherein any Doctrine or Opinion shall be asserted or maintained which is contrary to Christian Faith or the Doctrine or Discipline of the Church of England or which shall or may tend or be to the scandall of Religion or the Church or the Government or Governors of the Church State or Common wealth or of any Corporation or particular person or persons whatsoever nor shall import publish sell or [dispose] any such Booke or Books or Pamphlets nor shall cause or procure any such to be published or put to sale or to be bound stitched or sowed togeather

Ziffer III des Licensing Act (1662)[72] sah vor, dass Bücher und andere Schriftstücke nur gedruckt werden durften, wenn sie zensiert und im Register der Company of Stationers eingetragen waren *(»All books prohibited to be printed that are not entered in the register of the Company of Stationers, and licensed.«).* Ziffer VI enthielt das strafbewehrte Verbot des Drucks oder Imports von Büchern, *»which any person or persons by force or virtue of any letters patent, have the right, privilege, authority, or allowance, soley to print.«* Alle importierten Bücher durften nur im Londoner Hafen gelöscht werden, wobei den Aufsichtsbehörden ein schriftlicher Katalog mit jedem Buch übergeben werden musste (Ziffer V). Der Name des Druckers musste abgedruckt werden und der des Autors, wenn dies vom Zensor angeordnet wurde. Die Zahl der Meister wurde auf zwanzig begrenzt, die jeweils höchsten zwei Pressen haben durften; Masters und Wardens wurden drei erlaubt. Die privilegierten Werke fielen nach Ziffer XXII nicht unter das Gesetz. Der namentlich in Ziffer XXIII genannte John Streater, der ebenfalls nicht unter das Gesetz fiel, wurde für seine Standhaftigkeit unter der Diktatur Cromwells belohnt. Er übernahm den Druck der Rechtsbücher, über deren Patent er zu dieser Zeit mit der Familie Atkins verhandelte.[73]

Der Licensing Act war eine Wiederholung des Star Chamber Decrees 1637, ergänzt in Ziffer XXV um eine zeitliche Befristung für die gesamte Regelung. Die Befristung war aber keine Besonderheit oder Ausdruck eines Misstrauens hinsichtlich der Company of Stationers. Das House of Commons erließ zu dieser Zeit nur befristete Gesetze, um dem König nicht die Möglichkeit zu geben, wie vor dem Bürgerkrieg über einen längeren Zeitraum ohne das Parlament zu regieren. Der Li-

72. An Act for Preventing Abuses in Printing Seditious, Treasonable, and Unlicensed Books and Pamphlets, and for Regulating of Printing and Printing Presses (the Licensing Act), 1662, 13 & 14 Car. II, c.33.

73. Patterson {1968, S. 138}.

censing Act wurde in den folgenden Jahren mehrfach, jeweils befristet, erneuert. 1679 löste Charles II. das Parlament auf, weil die Whigs eine Regelung durchsetzen wollten, die den katholischen Thronfolger James verhindern sollte, so dass eine Verlängerung nicht möglich war. Erst 1685, nachdem James gekrönt war, wurde der Licensing Act für die Dauer von sieben Jahren (sodann nochmals für ein Jahr) verlängert. Das Gildenmonopol endete schließlich einige Jahre nach der Glorreichen Revolution, da der die Druckerlaubnis regelnde Licensing Act auslief und nicht mehr verlängert wurde.[74] Diese Zeit ist gekennzeichnet von den Folgen der Glorreichen Revolution 1688, dem Verlust zahlreicher Prärogative der Krone, dem über die Bill of Rights eingeführten parlamentarischen Regierungssystem mit den konservativen Tories und der wirtschaftsliberalen Partei der Whigs, die ab 1714 über fünf Jahrzehnte die Mehrheit im Unterhaus stellte.[75]

Damit endete die Vorzensur, nicht die Zensur, in deren Rahmen 1720 ein achtzehnjähriger Lehrling, der sich zum Druck einer regierungskritischen Schrift bereit erklärt hatte, hingerichtet wurde. Es war die letzte Todesstrafe aufgrund Verstoß gegen die Presseregelungen in England. Im 17. Jahrhundert gab es zwei Todesstrafen.[76] Aber die Möglichkeiten zur Inhaltskontrolle der Schriften waren natürlich stark eingeschränkt, so dass alsbald neben den staatlichen oder halbstaatlichen Gazetten weitere Zeitungen auf den Markt kamen. 1688–1692 entstanden allein 26 neue Zeitungen, diese vielfach eng mit einzelnen politischen Mächten verbunden.[77]

In England (und Frankreich) hatten die Verleger einen schlechten Ruf, da sie für hohe Preise und handwerklich wie inhaltlich schlechte Qualität verantwortlich gemacht wurden, während die besseren und günstigeren Bücher in erster Linie aus Holland stammten. Das Unterhaus lehnte 1695 eine Verlängerung des Licensing Act aus diversen Gründen ab, unter anderem, weil die Company of Stationers das

74. Patry {1994, S. 10}.

75. Die Parteien oder das Parlament entsprachen nicht dem modernen Verständnis. Bestimmend war eine Oligarchie aus Hochadel und reichem Bürgertum. Der König regierte mit dem Parlament weiter, leitete das Kabinett, konnte sich aber nicht mehr so leicht über das Parlament hinwegsetzen. Beide Parteien wollten die Monarchie und unterschieden sich in ihrer politischen Richtung nicht sonderlich. Eine Änderung der Zusammensetzung des Parlaments war in der praktischen Politik kaum spürbar. Die Parole des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges *No taxation without representation* nahm in England eine Form an, nach der die parlamentarische Interessenvertretung nur den Vermögenden, Hochadel, Gentry und finanzkräftiges Bürgertum, zu kam. Zwei Drittel der Abgeordneten wurden von kleinen Wählerkollegien mit weniger als einhundert, dreißig davon mit weniger als zehn Wählern bestimmt. In England waren für die Abgeordneten kaum mehr als einhunderttausend, im 1707 beigetretenen Schottland viertausend Personen wahlberechtigt (vgl. Mandrou {1981, S. 170–174}).

76. Hilgers {1904, S. 217–221};St Clair {2004, S. 85}.

77. Feather {1988, S. 84–92}; Habermas {1990, S. 125}.

Erscheinen von nützlichen Büchern verhindern könnte, den gesamten internationalen Handel der Londoner Buchhändlergilde zuordnete und das Verlagswesen mit nachteiligen Folgen für die Allgemeinheit monopolisiere:[78]

> […] whereby the sole Printing of all, or most of, the Classick Authors are, and have been for many Years past, together with a great Number of the best Books, and of most general Use, monopolized by the Company of Stationers; and prohibits the importing any such Books from beyond Sea ; whereby the Scholars in this Kingdom are forced not only to buy them at the extravagant Price they demand, but must be content with their ill and incorrect Editions ; and cannot have the more correct Copies, which are published abroad […][79]

Die Londoner Buchhändlergilde versuchte mit neuen by-laws den möglichen Wettbewerb zu beseitigen, was ihr aber nicht gelang, da die erforderlichen hoheitlichen Machtmittel fehlten, um etwa eine gildenfremde Druckerei in der Provinz zu kontrollieren.[80] Die Nachdrucker wurden als *Piraten* bezeichnet, die die Wirtschaftlichkeit der Verlage untergruben. Die etablierten Buchdrucker und Verleger gaben vor, sie seien durch den Wettbewerb in ihrer Existenz bedroht und begehrten in diversen Eingaben an das Parlament ein Verbot des Nachdrucks. Ob der Nachdruck tatsächlich bemerkenswerte Ausmaße annahm, ist ungewiss. Rückblickend lassen sich keine bedeutenden Änderungen des Buchhandels im Zusammenhang mit dem Ende des Nachdruckverbots oder dem Inkrafttreten des Statute of Anne feststellen.[81] Die Verleger machten jedenfalls geltend, nach Common Law und den Grundsätzen

78. Der Import von Büchern war auf den Londoner Hafen beschränkt; Patterson {1968, S. 139 f.} St Clair {2004, S. 66-83}, weist auf folgenden Umstand hin: Üblicherweise erschienen jährlich mehrere Anthologien und Kurzfassungen von längeren Werken. Beginnend ab 1600 bis ca. 1775 sei diese Form fast vollständig vom Markt verschwunden beziehungsweise seien die alten Werke, die teilweise noch aus der Zeit vor der Reformation stammten, immer wieder neu aufgelegt worden. Die Zahl habe sich deutlich verringert, so dass die ärmeren Schichten, die sich die teuren Werkausgaben nicht leisten konnten, auf vollständig veraltete Literatur angewiesen waren. Einen konkreten Grund für das Ausbleiben dieser Gattung ist bislang noch nicht gefunden worden; Raven {2007, S. 231}. Da jedoch unmittelbar im Anschluss an das 1774 ergangene Urteil *Donaldson v. Becket* eine Vielzahl von Anthologien und Kurzfassungen erschien, ist es wahrscheinlich, dass die Inhaber der Rechte an den Werken sich mit der auszugsweisen oder zusammenfassenden Wiedergabe nicht einverstanden erklärten. Wenn Böker {2005}, Abs. 13, darauf hinweist, dass St Clair auf zwei Anthologien des Verlegers Dodsley von 1748 mit drei Bänden und 1758 mit sechs Bänden nicht eingeht, zeigt auch dies nur die Seltenheit solcher Sammlungen.

79. Journal of the House of Commons, 1695, Vol. 11, S. 306. In dieser Zeit fiel unter anderem auch das Handelsmonopol der mächtigen East India Company – es war aber 1708 wieder restauriert worden; Braudel {1986b, S. 498–500}. Ähnlich äußerte sich auch das schottische Parlament zwischen 1670 und 1680; vgl. Mann {2010, S. 53}.

80. Cornish {1993, S. 58}.

81. Collinson et al. {Treadwell 2002, S. 770–776}. Drucker in der Provinz, die Cornish {1993,

der Vernunft habe der Verleger mit Erwerb des Manuskripts ein Recht am Werk wie an jedem anderen Eigentum erworben.[82] Die Company of Stationers wollten mit ihren Eingaben erreichen, dass die erworbenen Rechte nicht gefährdet würden oder gar verloren gingen und dass sie auch in Zukunft ihre Geschäfte auf dieser Grundlage fortsetzen konnten.

Unmittelbar nach 1695 gab es angesichts der klaren Absage an ausschließliche Druckrechte im Unterhaus kaum Fürsprecher für die Restitution der ehemaligen Verhältnisse. Wenn unter den Parlamentariern eine neue Regelung zum Druck und Buchhandel gewünscht wurde, so gründete dies im Bestreben, die freie Presse zu bändigen, da sowohl deren Auftreten als auch der Umgang mit ihr unerforschtes Neuland für die Parlamentarier war. Dementsprechend richteten sich die Buchhändler in dieser Zeit an diese Parlamentarier mit der Begründung, Staat und Kirche bedürften des Schutzes vor aufrührerischen Texten. Das alte Lizensierungssystem sei ein geeignetes Mittel, eine Art Vorzensur zu gewährleisten. Das Parlament hatte 1695 allerdings den Entwurf auch abgelehnt, weil zwar im Titel und der Präambel von der Beschränkung von staatsgefährdenden *(»seditious and treasonable«)* Schriften die Rede sei, es jedoch an einer Strafvorschrift fehle. Statt dessen würde der Entwurf neben dem Eigentum an den Büchern (unabhängig von einem Patent) eine Vielzahl von überflüssigen Verboten und Genehmigungsvorbehalten enthalten.

Zahlreiche Gesetzesinitiativen zur Regelung der Verbreitung von Schriften und des Buchhandels wurden im Parlament auf den Weg gebracht, die erste unmittelbar am 11. Februar 1695, dem Tag, an dem die Verlängerung endgültig abgelehnt wurde. Bis 1704 gab es neun – Deazley zählt gar dreizehn – erfolglose Anläufe, den Licensing Act 1662 in weitgehend gleicher Form wieder zu beleben, alle mehr oder minder deutlich mit dem vorgeblichen Ziel, die Inhaltskontrolle für die Presse wieder zu etablieren, die jedoch aus diversen Gründen im Unter- oder Oberhaus scheiterten.[83] Aufgrund der politischen Machtverteilung, dem an Macht gewinnenden Bürgertum, musste eine Begründung gefunden werden, die die Nützlichkeit für die Allgemeinheit, damit war eher die führende Oberschicht aus Adligen und wirtschaftlich potenten Bürgerlichen gemeint, in den Vordergrund stellte.

S. 58}, ohne genaue Untersuchung der tatsächlichen Umstände vermutet, gab es kaum, erst recht keine »*regelrechte Anarchie des Buchwesens*« (so Ellins {1997, S. 40}).

82. St Clair {2004, S. 89}; Feather {1994, S. 50}; Osterrieth {1892, S. 18}.

83. Feather {1988, S. 84–86}; Feather {1994, S. 53}; Patterson {1968, S. 141}; Rose {1993, S. 36}; Deazley {2004, S. 1–29}. Zu Konflikten der Buchhändler mit der Zensur, vgl. Raven {2007, S. 120}. Die Regierung fand jedoch eine andere Methode, die Verbreitung der Schriften zu beeinflussen, nämlich durch eine Verbrauchssteuer, die die Zeitungen verteuerte; Alexander {2010a, S. 66 f.}

3.2.2 Eigentum

Die Gesellschaft ordnet Personen im Hinblick auf äußere Gegenstände und Umstände unterschiedliche Rechte zu. Dies betrifft nicht nur die konkreten Sachgüter wie Grundstücke, Früchte, Tiere und Sachen, sondern *»soziale und ökonomische Chancen aller denkbaren Art«*.[84] Der äußere Ablauf wurde in Abschnitt 3.1.3 unter Bezugnahme auf Weber dargestellt. Werden solche Chancen den Einzelnen oder Gruppen *dauernd und relativ oder völlig unentziehbar* zugeordnet (appropriiert), so nennt Weber diese Chancen aufgrund der genannten Eigenschaften *Rechte*.[85] Gehen die Rechte im Todesfall des bisherigen Inhabers auf mit diesem Verbundene (Verwandte, testamentarisch Bedachte etc.) über, so handele es sich um *Eigentum*. Das so definierte Eigentum zeichnet sich also dadurch aus, dass es über den Todesfall hinaus individuell appropriiert und folglich die Allgemeinheit auf Dauer ausgeschlossen ist. Ist das Eigentum außerdem noch veräußerlich, so wird dies von Weber *freies Eigentum* genannt.[86] Diese Eigentumsdefinition weicht im Hinblick auf die möglichen Objekte von dem juristischen *Sach*eigentum ab, entspricht aber in Grundzügen dem in der Theorie der Property Rights verwendeten Ansatz (sieht man von der Vererblichkeit ab), da es nicht auf den zivilrechtlich definierten Gegenstand, sondern auf rechtliche Ausgestaltung ankommt.[87]

Der Begriff der Property Rights stammt aus dem Bereich der ökonomischen Analyse des Rechts. Einige Beiträge befassen sich mit der Frage, wieso das Eigentum oder ein vergleichbares Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt entstanden sein soll. Es werden archaische Gesellschaften betrachtet, die Güter, die zuvor niemanden oder einer Gemeinschaft als Gemeineigentum gehörten, privatisieren und so einer effizienteren Nutzung zuführen. Zentrale Aspekte sind Trittbrettfahrer, der Investitionsschutz oder die Übernutzung des Gemeineigentums, deren Probleme durch die Begründung von Ausschließlichkeitsrechten behoben werden würden. Der Übergang vom Jagen und Sammeln zu Ackerbau und Tierzucht wird genutzt, um bestimmte Zwangsläufigkeiten zu belegen, denen ähnlich naturwüchsige und unumstößliche Wesensmerkmale beigemessen werden, wie sie auch an anderer Stelle zu finden sind, wenn die Urgesellschaft betrachtet wird.

84. Weber {2005, S. 261} (Teil 2, Kap. II, § 2). Die *Schließung der Gesellschaft* wird von Weber auf Chancen jeder Art angewandt, bspw. auch auf die berufliche Entfaltung, indem durch Zulassungsvoraussetzungen (Bildungspatente) offene Tätigkeiten in ihrer Zugänglichkeit für die Allgemeinheit beschränkt (geschlossen) werden.

85. Weber {2005, S. 30, Teil 1, Kap. I, § 10}.

86. Weber {2005, S. 31, Teil 1, Kap. I, § 10}.

87. Vgl. Lehmann {1985, S. 525–530}; North/Thomas {1973, S. 91}. Die Strukturmerkmale sind das exklusive Nutzungsrecht, die Verfügungsbefugnis, unter Umständen auch die Internalisierung externer Effekte.

Der Zustand der frühen Menschheitsgeschichte zeichnet sich durch das Fehlen des Eigentums im rechtlichen Sinne aus. Den *eigentumsfreien* Urzustand beschrieb Ferguson 1767 als die Menschheit in ihrem rohesten Zustand, einen Zustand der Wilden.[88] Außer an den Gegenständen, die die Menschen am Körper tragen, und dem Schlafplatz gab es kein Eigentum. Die Nahrung für den nächsten Tag lebte noch verborgen im Wald oder in einem See und konnte nicht angeeignet werden, ehe sie gefangen war.[89] In dieser Zeit waren alle Gegenstände herrenlos, außer denen, die der Einzelne in unmittelbarem Besitz hatte. Das wirtschaftliche Streben der Menschen beschränkte sich auf die Beschaffung eines nach Art und Umfang fest umrissenen naturalen Bedarfs an Gebrauchsgütern (Bedarfsdeckung), noch nicht auf den Gewinn.

North befasst sich mit der Frage, wie eine einfache Gesellschaft reagiert, wenn die nutzbaren Güter (jagdbare Tiere oder sammelbare Pflanzen) knapp werden. Er wendet das volkswirtschaftliche Modell der *Tragik der Allmende* auf die noch nicht appropriierten Güter an. Der unbeschränkte Zugang zu den in Siedlungsnähe lebenden Tieren und sammelbaren Pflanzen habe die ineffiziente Nutzung der Umgebung zur Folge. Die Menschen würden die Ressource so intensiv nutzen, dass der biologische Bestand an Früchten und Tieren unter das Niveau sinkt, das regelmäßig erreicht werden muss, um fortgesetzte Ernten zu ermöglichen. Dies führe dazu, dass ein Produktivmittel übermäßig genutzt und dadurch sein Fortbestand gefährdet werde. Die Gemeinschaft würde infolge von *kulturellen oder eigentumsrechtlichen* Unzulänglichkeiten bestimmte Folgen (gesamtwirtschaftlich als Kosten oder Aufwand umschrieben) außer Acht lassen.[90] Weil beispielsweise mehr Holz in einem Wald geschlagen wird, als nachwächst, kommt es mit steigender Nutzung zur Erschöpfung des Bestandes (Beispiele wie Abholzung der Wälder, Überfischung der Meere, Jagd auf wildlebende Tiere etc. gibt es genügend). Würde man ein Eigentumsrecht am Grund und Boden oder ausschließliche Jagd- und Sammelrechte begründen, würde der Eigentümer aus Eigeninteresse dafür sorgen, dass längerfristig Ernten mit mög-

88. Ferguson {1988, S. 97–108}, wandte sich allerdings ausdrücklich gegen die damals übliche Verwendung des Begriffs *Naturzustand* als Beschreibung einer ursprünglichen, überkommenen Gesellschaft ohne Regierung, Eigentum und Recht, wie man ihn bspw. in Hobbes' Leviathan (1651; Russel {2007, S. 559}) Lockes zweiter Abhandlung über die Regierung (1690; Russel {2007, S. 632}) oder bei Rousseau im Discours sur l'origin et les fondements de l'inégalité parmi les hommes (1750; Russel {2007, S. 696}) findet. Es würde sich bei dem Naturzustand nicht um einen Zustand handeln, *»den es nicht mehr gibt«* (so Rousseau), sondern um den Zustand, in dem die Menschen leben, in der Vergangenheit wie hier und jetzt; Ferguson {1988, S. 105}.

89. Ferguson {1988, S. 205}. Er ging davon aus, dass der Zeit des Jagens und Sammelns der Zustand der Barbaren folgte, in dem das Eigentum, wenn es auch noch nicht durch Gesetze gesichert, doch bereits Hauptgegenstand der Sorge und des Begehrens sei.

90. North {1988, S. 84 f}.

lichst hohem Ertrag erreicht werden. Im Interesse eines dauerhaft hohen Ertrags werden also mit Ausnahme des Inhabers des ausschließlichen Rechts alle von der Nutzung der Ressource ausgeschlossen. Diese Überlegung der Mitglieder der Gemeinschaft oder des Herrschers soll der Grund sein, wieso in einer Gemeinschaft Eigentum eingeführt wurde.

Die Anwendung des Modells der Tragik der Allmende auf die Zeit der Jäger und Sammler ist allerdings konstruiert. Im Modell der Tragik der Allmende ist das Regenerieren von herausragender Bedeutung, denn insbesondere bei den regenerierenden Ressourcen gibt es eine optimale Nutzungsintensität. Die Modelle werden dementsprechend mit *nachwachsenden* Naturbeständen (Ackerland, wildlebende Tiere, Fischbestände, Naturschutzparks) gebildet und die Erkenntnisse aus dem Modell dann verallgemeinert.[91] Für den Erzabbau ist das Modell ungeeignet, weil die abbaubare Menge sich durch exklusive Abbaurechte nicht vermehrt.

Die Theorie ist auch in anderer Hinsicht unzulänglich. In der Subsistenzwirtschaft geht es zwar hauptsächlich um nachwachsende Ressourcen, jedoch nicht um einen Gewinn, sondern um die Deckung des Naturalbedarfs.[92] Kein Mitglied versucht, größere Mengen an Früchten als zur Deckung des Bedarfs erforderlich zu sammeln, weil sie verderben. Wenn die vorhandenen Nahrungsmittel unter diesen Umständen nicht ausreichen, also nicht mehr für alle hinreichend Nahrung gesammelt und gejagt werden kann, nützen Eigentumsrechte am Grund und Boden nichts, denn durch das Eigentum wachsen auch nicht mehr Früchte oder Tiere im Wald. Die Übernutzung ist das Ergebnis der Deckung des für die Subsistenz Notwendigen, deren Menge von der Bevölkerungsgröße abhängig ist. Das Ausschließlichkeitsrecht regelt lediglich den Konkurrenzkonflikt, wer in welchem Maß vorhandene Güter

91. Bei der Umwelt (beziehungsweise deren Verschmutzung) etwa wie bei anderen knappen Ressourcen, die sich *aufbrauchen,* ist die optimale Nutzungsintensität in der Regel null oder entspricht dem von der Lebensnot, den materiellen Bedingungen der Selbsterhaltung, vorgegebenen Maß (sofern man den Bedarf künftiger Generationen berücksichtigt). Man muss hier schon argumentieren, bei einer Privatisierung würde ein Einzelner im Interesse der Allgemeinheit oder der kommenden Generationen auf die Ausbeute der Quelle verzichten, etwa aufgrund der Spekulation, der Preis werde stark steigen. Nach Demsetz {1967, S. 355}, würden Eigentümer die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten und Kosten berechnen und so den gegenwärtigen Wert ihres Grundstücks maximieren. Es sei allgemein bekannt, dass die Menschen sich Gedanken über die Angebots- und Nachfragebedingungen nach ihrem Tode machten. Bei Gemeineigentum hingegen würde man die typischen Folgen des Wettbewerbs erwarten, also größtmögliche Ausbeute, so lange noch Gewinn erwirtschaftet werden kann.

92. Überzeugender ist deshalb der von Demsetz {1967} geschilderte Fall, in dem die Einwohner einer Region Tiere jagen, weil sie die Felle eintauschen. Hier führt der Handel und das Streben nach Gewinn dazu, dass der Bestand massiv dezimiert werden kann, wenn jedermann Zugang zur Quelle hat. Es sei deshalb besser, wenn man die Jagdrechte privatisiere, weil der Einzelne darauf achten würde, dass es nicht zu einer Übernutzung komme. Vgl. auch Posner {2007, S. 35}.

nutzen darf. Es führt in dieser Konstellation deshalb nur zu einer anderen Methode der Auslese, die ansonsten die schlechte Ernährungslage bewirken würde. Es galten malthusianische Prinzipien. Das heißt, die Bevölkerung wächst schneller als die Nahrungsmittelproduktion. Die Bevölkerungsexpansion führt zu zu einer Verschlechterung der Ernährungssituation, bis der Ernährungszustand derart schlecht ist, dass positive Wachstumshemmnisse wie Krankheiten oder Hungersnöte zu einem Anstieg der Mortalitätsrate führen und die Bevölkerung wieder abnimmt.[93]

Das Modell der Tragik der Allmende hat als konstruktiver Grenzfall in der europäischen Geschichte kaum eine Entsprechung in der Wirklichkeit. Der Ausweg lag nicht in der Begründung von ausschließlichen Jagd- und Sammelrechten, sondern im Übergang zur sesshaften Landwirtschaft und Tierzucht, also einer anderen, besseren Produktionsmethode.[94] Allerdings setzt diese Änderung der Produktionsmethode zweierlei voraus:

1. Die neue Methode – Innovation – muss entwickelt werden. Man muss wissen, wie man Pflanzen anbaut, dass man im Frühjahr sät usf.

2. Außerdem muss jemand säen oder die Tiere züchten, also Arbeit, Zeit, Saatgut, Zuchttiere und Futtermittel aufwenden (Arbeit und Investitionen).

Mit der Landwirtschaft ändern sich die Umstände. In diesem Zusammenhang treten die sogenannten Trittbrettfahrer in Erscheinung. Als Trittbrettfahrer werden Individuen bezeichnet, die sich nicht an den Kosten der Erzeugung von allgemein nutzbaren Gütern (Kollektivgütern) beteiligen, aber trotzdem von den Leistungen profitieren.[95] Wenn Wirtschaftssubjekte die Möglichkeit haben, den Nutzen eines Gutes zu erlangen, ohne dafür etwas leisten zu müssen, ziehen sie diesen Weg vor. Trittbrettfahrer ernten, ohne gesät zu haben, während der, der gesät hat, keine angemessene Belohnung für seine Arbeit erhält. Der durchschnittliche Mensch sei nicht

93. Vgl. etwa Schubert {2008, S. 45 f.}

94. North {1988, S. 84 f.}, macht es sich einfach, wenn er das Privateigentum als Initialfaktor für den Fortschritt in den Raum stellt: *»Der Unterschied zwischen Gemeineigentumsrechten in der Jagd und exklusiven Gemeinschaftsrechten in der Landwirtschaft [ist] für eine Erklärung der Ersten Wirtschaftlichen Revolution entscheidend. Im Jagdsektor fallen die Produktivmittel in die Kategorie des Gemeineigentums, im Agrarsektor in die Kategorie des Dritte ausschließenden Gemeinschaftseigentums, das so geregelt ist, daß es in seinen Verhaltenswirkungen bereits an Privateigentum grenzt.«*

95. Olson {1965, S. 125–131}. Vor allem in der neuen Institutionenökonomik ist das Bild des egoistischen und den eigenen Nutzen maximierenden Menschen von Bedeutung. Das Menschenmodell nutzt – skrupelloser als jedes Raubtier – alle Möglichkeiten aus, sich und seine Familie zu bereichern. Diesem Bestreben muss zum einen durch das Gesetz Grenzen gesetzt werden, um Schäden Dritter zu verhindern. Zum anderen soll der Handlungsantrieb nach der neuen Institutionenökonomik durch geeignete rechtliche Institutionen in Bahnen gelenkt werden, die sicherstellen, dass das Streben nach persönlichem Vorteil zugleich zu einem gesamtwirtschaftlichen Vorteil führt.

geneigt, für fremde Bedürfnisse zu arbeiten, wenn er dadurch nicht die Mittel zur Erfüllung eigener Bedürfnisse erlangt.[96] Die Bereitschaft, Güter zu produzieren, sinke mangels angemessener Belohnung. Die Gemeinschaft sucht deshalb Mittel, um die Trittbrettfahrer zur Beteiligung an der Produktion zu bringen. Eines der möglichen Mittel ist das Ausschließlichkeitsrecht, also das Verbot, auf Kosten fremder Leistungen zu leben (schmarotzen). Das Trittbrettfahren stellt aus Sicht des kategorischen Imperativs auch ein moralisches Problem dar, denn selbst wenn der Einzelne keinen nennenswerten Schaden verursachen sollte, kann daraus kein allgemeiner Grundsatz abgeleitet werden. Umgekehrt kann man mit dem kategorischen Imperativ aber nicht bestimmen, ob es Eigentum geben soll oder nicht.

Bei dem erjagten Tier oder den gesammelten Früchten fanden Arbeitsleistung und Appropriation noch gleichzeitig statt. Die Trittbrettfahrer konnten nicht dort ernten, wo andere gesät hatten. Bei Tierzucht oder beim Ackerbau fallen Arbeitsleistung und Ernte jedoch auseinander. Solange kein Ackerbau betrieben wurde oder eine andere Bewirtschaftung des Bodens stattfand, bestand kein Anlass, Ausschließlichkeitsrechte am Grund einzurichten. Erst mit der Tierhaltung begann die Zeit, in der nicht nur das erjagte, sondern auch das verschonte Tier als Eigentum betrachtet wurde.[97] Mit der Landwirtschaft und der Tierzucht wurden kulturelle oder institutionelle Mittel erforderlich, um das Trittbrettfahrerproblem in den Griff zu bekommen. Eigentum ist ein Ausschließlichkeitsrecht, das den Wechsel von der extensiven zur intensiven Bewirtschaftung möglich machte, indem es die Investition vor Trittbrettfahrern schützt. Ohne entsprechende Maßnahmen würde die Gesellschaft in einer Sackgasse stecken bleiben, weil keiner, der willens und fähig ist, ein Feld zu bestellen, diese Anstrengung auf sich nehmen würde, wenn Dritte die gesamte Ernte nehmen könnten.

Diese Theorie beruht auf der Annahme, dass das Eigentum kein Selbstzweck ist oder nur dem Inhaber nützen soll, sondern dass die Gemeinschaft einzelnen Akteuren ein exklusives Recht auch im Interesse der von der Nutzung der Ressource

96. Klostermann {1867, S. 8–11}, der die Vorteile der *Arbeitsteilung* und die Notwendigkeit des Handels mit den einzelnen Gütern als Ursprung des Rechts nennt. Das Eigentum sei zwar das wichtigste Recht, aber keineswegs das ursprüngliche. Die Abgrenzung des Landes sei bei Hirtenvölkern, die kein Eigentum am Grund kennen würden, nicht anzutreffen, Handel und Tausch hingegen schon. Würde man nur auf die Abgrenzung und Zuordnung des Bodens abstellen, sei das Resultat ein dauernder Krieg aller gegen alle, weil dann nicht der Wunsch nach geordneten Tauschgeschäften, sondern nach Raub im Vordergrund stünde.

97. Hegel {1970, S. 140 (§ 56)}, bezeichnet die Tierzucht als ein Beispiel für eine »*Formierung*« (eine Methode, Eigentum an herrenlosen Sachen zu begründen). Einen vergleichbaren Schluss legt auch Lockes Wendung »*unassisted nature*« nahe, denn wenn ein Feld bestellt oder eine Herde gezüchtet wird, handelt es sich nicht mehr um eine frei von menschlichem Einfluss entwickelte Natur.

ausgeschlossenen Mitglieder einräumt. Der höhere Ertrag kommt mittelbar auch den Ausgeschlossenen zugute, da der Rechtsinhaber die größere Produktionsmenge nicht allein verbraucht, sondern auf dem Markt den anderen Mitgliedern anbietet, die ihre Leistungen ebenfalls anbieten. Werden alle Ressourcen über individuelle Rechte einzelnen zur exklusiven Ausbeute überlassen, werden sie optimal bewirtschaftet. Der Gesamtertrag steigt zum Wohl der Gemeinschaft. Die Schlussfolgerung hieraus ist, dass Eigentum nicht nur eine, sondern regelmäßig die beste Methode ist, um eine optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu erreichen.

Das bedeutet aber nicht, dass die behauptete Steigerung der Produktivität Ursache für die Begründung von Eigentum war. Im ehemaligen weströmischen Reich eigneten sich die Häupter und Anführer der germanischen und skythischen Stammesverbände die meisten herrenlosen Ländereien an. »*A great part of them was uncultivated; but no part of them, whether cultivated or uncultivated, was left without a proprietor*«.[98] Bei dem unkultivierten Land gab es kein Konkurrenzproblem, geschweige denn Trittbrettfahrer.

Platon geht auf die Problematik ein, wenn nicht mehr hinreichend Land zur Befriedigung der Ansprüche der Gemeinschaft zur Verfügung steht: »*So müssen wir also etwas vom Gebiet der Nachbar abtrennen, wenn wir genügend Land zum Weiden und Bebauen haben sollen, und diese vom unsrigen, falls auch sie über das Maß des Notwendigen hinausgehen und sich dem unbegrenzten Erwerb von Gütern ergeben.*«[99] Mittels Krieg und der Übernahme der Ressourcen oder der Ausbeutung anderer Gemeinschaften lässt sich ebenfalls ein höherer Lebensstandard sicherstellen.

Die einfachen Modelle lassen sich nicht verallgemeinern und widersprechen den historischen Ereignissen. Das Ausschließlichkeitsrecht *Eigentum* als Mittel des freien Marktes ist nicht immer eine geeignete Methode. Die Unzulänglichkeit der Ansicht, Eigentum und Markt seien das geeignete Mittel für eine effiziente Produktion, zeigt die Nahrungsmittelproduktion. Im 18. Jahrhundert wuchs in ganz Europa die Bevölkerung. Trotz verbreiteten Nahrungsmittelmangels und überschüssiger Arbeitskräfte wurden viele Flächen nicht genutzt. Die Großgrundbesitzer bewirtschafteten nur ihre ergiebigen Flächen. Die Folge waren stark ansteigende Getreidepreise und Hunger. Wie Abel darstellt, lag um 1700 ein bedeutender Anteil der landwirtschaftlichen Flächen in ganz Europa aber noch als Ödland, Heideflächen, Sumpf oder Moor brach. Quesnay stellte um die Mitte des 18. Jahrhunderts fest, dass die eine Hälfte der anbaufähigen Fläche Frankreichs gar nicht, die andere Hälfte unzureichend bewirtschaftet wurde. In Frankreich war aber praktisch das gesamte Land in privaten Händen. Der große Teil der landwirtschaftlich nutzba-

98. Smith {1981, S. 382 (Buch 3 Kap. 3)}.
99. Platon {2003, S. 373d}.

ren Flächen blieb nicht ungenutzt, weil es Gemeineigentum war, sondern weil es Privateigentum war. Die oft sehr kleinen Allmendeflächen wurden wenigstens genutzt, wenn auch möglicherweise zu intensiv. Das Problem waren die großflächig brachliegenden Gebiete im Eigentum der Großgrundbesitzer. Kleinbauern hatten nach einer oder zwei Missernten das Land verlassen, weil ihre Parzellen zu klein waren, um für ein hinreichendes Einkommen zu sorgen.[100] Sie wurden – ähnlich wie in Ostdeutschland im 19. Jahrhundert – von den Großgrundbesitzern aufgekauft. Die Grundstücke wurden also im Hinblick auf den Gesamtertrag nicht optimal, sondern überhaupt nicht oder nur in geringem Ausmaße genutzt, weil die unzureichende Nutzung aus Sicht des Eigentümers die wirtschaftlichste Verwendung der Ressource war. In England hatten die enclosures vergleichbare Folgen. Die Kleinbauern wurden vom Land vertreiben und die Großgrundbesitzer bewirtschafteten die landwirtschaftlichen Flächen extensiv und züchteten, anstelle vom arbeitsintensiven Anbau von Nahrungsmitteln, Schafe für den Wollexport.

Der Wechsel von der extensiven zur intensiven Bewirtschaftung hing offenbar nicht vom Privateigentum ab.[101] Die gesamte Darstellung spiegelt sich nicht in der Wirklichkeit. Tatsächlich war das Land bereits lange vor Beginn der Nutzung zwischen dem Adel und dem Klerus (wenn auch in der Form der Grundherrschaft) aufgeteilt, die bei der Aufteilung und Abgrenzung von Marken selbstverständlich auch unbewirtschaftete Sümpfe oder Wälder einbezogen haben. Wenn die Eigentumsordnung für den landwirtschaftlichen Ertrag von Bedeutung gewesen wäre, lässt sich beispielsweise nicht erklären, wieso die Verbreitung der Dreifelderwirtschaft im 8. Jahrhundert beginnt und sich bis in das 12. Jahrhundert hineinzieht.[102] Als effizientere Methode hätte sie sich bei einer entsprechenden Mangellage schneller, nicht im Verlauf von Jahrhunderten, durchsetzen müssen. Das allgemein verbreitete Institute des Schollenzwangs, also das Verbot für die Bauern, sich in einem anderen Gebiet niederzulassen, zeigen, dass nicht die rentabel meliorierbaren Grundflächen knapp waren, sondern die Arbeitskräfte. Persitente Mangellagen, die auf eine Übernutzung schließen lassen, hätten auch zu Massenwanderungen führen müssen (das schließt nicht das regelmäßige Auftreten von Hungersnöten etwa infolge besonderer Witterungsbedingungen oder lokalen Mangel in den Städten aus). Diese Misere konnte selbst bei der Produktion des Allernotwendigsten wie den Nahrungsmitteln

100. Abel {1978, S. 205–207}.

101. In Schottland wurde im 18. Jahrhundert der Feldbau durch die einträglichere Viehzucht, also die typische Allmendenbewirtschaftung, verdrängt; Braudel {1986a, S. 412}. Ein Ausschließlichkeitsrecht führt bei gleicher Nutzungsart zunächst nur zu einer für die Eigentümer vorteilhaften Verteilung der gleich hohen Erträge.

102. Sombart {1969b, S. 52, 106}

im 18. Jahrhundert – trotz brachliegenden Landes, trotz verfügbarer Arbeitskräfte – eintreten.

Andere Lösungen als das exklusive Nutzungsrecht können zu besseren Ergebnissen führen. In Preußen wurden unter Friedrich II. Sümpfe trockengelegt. Dies waren Investitionen, die Privateigentümer nicht geleistet hätten, denn die Kosten der Investition mussten auf den Preis der erzeugten Güter umgelegt werden. Wenn die Kosten nicht über den Markt an die Konsumenten weitergegeben worden wären, wäre die Produktion ein Verlustgeschäft gewesen. So lange die Getreidepreise niedrig waren, konnten die Kosten für das Trockenlegen der Sümpfe nicht über den Ertrag der neu gewonnenen landwirtschaftlichen Nutzfläche erwirtschaftet werden. Der Preis für die geernteten Güter müsste deutlich steigen, damit der größte Teil des der höchsten Kultur fähigen Bodens vollständig kultiviert werden kann.[103] Aber selbst wenn die Preise gestiegen wären, hätte dies nichts genutzt, da die Bevölkerung nicht in der Lage war, das Entgelt für die zwangsläufig teureren Lebensmittel aufzubringen. Wenn ein Eigentümer diese Investitionen finanziert und auf den Verkaufspreis seiner Ware umgelegt hätte, wären seine Produkte unverkäuflich gewesen. Die Erhöhung des Marktpreises hätte nur zu einer Verringerung des Gesamtabsatzes und der -produktion geführt, da der Großteil der Bevölkerung bei höheren Preisen noch weniger Lebensmittel hätte kaufen können. Der reichere Teil hatte hingegen seinen Bedarf bereits gedeckt. Die Steigerung der Produktionsmenge durch Ausweitung der landwirtschaftlichen Anbaufläche konnte über den Markt nicht finanziert werden, sondern nur auf andere Art, etwa durch den Staat. Privateigentum allein konnte das Problem nicht beheben, sondern perpetuierte den Mangel.

Der Übergang von Kollektivgütern in exklusive Güter integrierte sich in komplexe Zusammenhänge und war langfristig eine Frage der Macht. Solange es um kleine Gemeinschaften ging, war die exklusive Nutzung von freiem Land durch Urbarmachung möglich. Sobald Organisationen wie der Adel oder die Kirche an Macht gewannen, galt deren Recht und deren Zuordnung der Güter. Die Konstantinische Schenkung, eine gefälschte Urkunde, ist das bekannteste Beispiel: Nach Urkunde soll Kaiser Konstantin dem heiligen Petrus (Papst Silvester) unter anderem die Herrschaft über das Abendland geschenkt haben. Sie war Grundlage der Herrschaftsansprüche der katholischen Kirche und Herrschaft über ein Gebiet umfasst im mittelalterlichen Verständnis auch das Grundeigentum, zu dem auch die Bewohner gehörten. Die häufig auf theoretischen Spekulationen beruhende, idealisierte Sichtweise über die Vorteile des Eigentums lässt sich für Europa nicht verall-

103. Ausführlich zu dieser Problematik, vgl. Smith {1981, S. 237–246}.

gemeinern. In manchen Fällen ist die Begründung von Ausschließlichkeitsrechten hinreichende Bedingung für die Schaffung von mehr Gütern. Aber die Konstellationen, in denen das Privateigentum die effiziente Nutzung von Gütern verhindert hat, zeigen die Schwächen der Theorie, die selbst auf ihrem eigensten Anwendungsfeld (der Landwirtschaft) nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

3.2.3 Internationale Anerkennung

Ein weiterer Aspekt ist die Frage, ob und wie die Herrscher die in- und ausländischen Rechte achteten. Es war über lange Zeiten eine Selbstverständlichkeit, dass Staaten nur die eigenen Interessen und nur die eigenen – zumindest manche davon – Untertanen schützten. Sie eroberten ganze Landstriche oder Erdteile und unterwarfen über Jahrhunderte die Kolonien ihrer politischen und wirtschaftliche Macht. Praktisch alle Seefahrernationen statteten bis in das 18. Jahrhundert hinein private Unternehmer mit der Erlaubnis zur Seeräuberei (Kaperbriefe) aus, die im Gegenzug einen Teil der Beute, die Prise, an den Staat abführen mussten. Es war eine rechtlich geregelte Institution.[104] Die Verfassung der Vereinigten Staaten enthält in Sec. 8 Regeln zur Erlaubnis der Kaperei und bestimmt, dass der Kongress das Recht hat, Kaperbriefe auszustellen und Vorschriften über das Prisen- und Beuterecht zu Wasser und zu Lande zu erlassen. Die spanischen Galeonen, wie alle Fernhandelsschiffe dieser Zeit stark bewaffnet und beladen mit den von Sklaven in den Minen der Neuen Welt abgebauten Edelmetallen, mussten stets einen gefährlichen Heimweg antreten, da sie eine interessante Beute für die britischen, holländischen, französischen und freiberuflichen Kaperer und Piraten waren. Der berühmte Kaperer Piet Heyn war beispielsweise Vize-Admiral der Niederländischen Westindien-Kompanie.[105] Die Finanzierung der Kaperschiffe der hoheitlich legitimierten Piraten erfolgte schon im elisabethanischen England auch über Aktiengesellschaften,

104. Konetzke {1964, S. 353}: Bereits im 11. Jahrhundert kaperten Italiener die islamischen Handelsschiffe. Der Fernhandel war über Jahrhunderte mit Raub und Plünderung verbunden und förderte so die rasche Bildung von Kapital in Europa.

105. Wenn eine Nation im Kriege war, so die Vorstellung von Seerecht, durften ihre Schiffe alle fremden Schiffe anhalten, feindliche kapern und versenken und neutrale durchsuchen, ob sich darauf feindliches Gut befand. Über das Prisenrecht lautet der Titel des 1604 bis 1605 von Hugo Grotius für die Niederländische Ostindien-Kompanie verfassten Rechtsgutachtens, von dem 1609 anonym das Kapitel Mare Liberum veröffentlicht wurde (Grotius {1916}). Es ist ein durch und durch gegen die Portugiesen gerichtetes Werk, die den Handel mit bestimmten Gebieten für sich mit der Begründung der ersten Entdeckung und Okkupation monopolisieren wollten. Molina führte zur Verteidigung des vor allem im Hinblick auf die Gewürze einträglichen Handelsmonopols im Sinne einer wettbewerblichen Okkupationstheorie aus (nach Höffner {1941, S. 143}): Weil der König von Portugal auf seine Kosten der Schifffahrt den Weg nach Indien geöffnet und die dortigen Städte unterworfen habe, sei er berechtigt, zu seinem Vorteil zu bestimmen, dass niemand außer ihm

also über handelbare Kapitalanteile, mit der die Investitionen für das Schiff, die Ausrüstung und das Personal finanziert wurden.[106]

In den Begründungen für Kriegserklärungen, die nicht den Gründen oder Motiven entsprechen müssen, argumentierten die Herrscher mit der Zunahme der Kolonialisierung und des Kolonialhandels vermehrt damit, dass ihren Untertanen – in der Regel Händler – *auch* im anderen Land und zunehmend auch auf See Unrecht angetan wurde (beraubt, massakriert etc.).[107]

Die absolutistischen Fürsten ordneten als keiner weltlichen Macht unterworfene Souveräne in der Zeit des Merkantilismus die Wirtschaft nach den Prinzipien der (ihrer) Staatsräson und gewährten ihren Untertanen so viele Rechte, wie sie es für sinnvoll ansahen. Eine dieser souveränen Entscheidungen konnte lauten, dass das ausländische Eigentum überhaupt nicht anerkannt wird. Dies war aber keine Frage des absolutistischen Herrscherverständnisses. Die Handelsnationen Holland und England waren führend bei diesen Praktiken. Kant kritisierte das *»Betragen der gesitteten, vornehmlich handeltreibenden Staaten unseres Welttheils«,* bei dem *»die Ungerechtigkeit, die sie in dem* Besuche *fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem* Erobern *derselben für einerlei gilt) beweisen, bis zum Erschrecken weit«* ginge.[108] So wurden ganze Erdteile erobert und nach dem römischen Prinzip der Okkupation zum Eigentum der Herren der besetzenden Söldner erklärt, Piraten mit Kaperbriefen ausgestattet zu legitimen Unternehmern oder über Ausschließlichkeitsrechte ausländische Güter im Inland zu rechtswidriger Schmuggelware.

3.2.4 Naturrecht

Nach der klassisch römischen Theorie wird durch die Okkupation, also die erste Besitzergreifung, auch gepaart mit der Anwendung von Machtmitteln zu Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs, oder die Ersitzung, Eigentum an einem Gegenstand

oder jenen, denen er gegen eine gewisse Summe diesen Handel erlaube, bestimmte Waren aus Indien einzuführen oder aus Portugal nach Indien auszuführen.

Grotius erklärte demgegenüber – ganz im Interesse der Seehandelsmacht Holland, die jahrzehntelang den ostasiatischen Markt erschließen wollte (Braudel {1986b, S. 234}) – die Meere zu internationalen Gewässern aller Nationen, die jeder zur Handelsschifffahrt nutzen durfte. Ein guter Richter würde unter diesen Bedingungen den Holländern das Recht zum Handel zusprechen und anderen es verbieten, die Freiheit des Handels einzuschränken. Da es jedoch keinen Richter gebe, durften die Holländer, so Grotius {1916, S. 51–53 (Kap. 13)}, ihr Recht zum Handel durch Frieden, Verträge oder Krieg durchsetzen. Die Niederländische Ostindien-Kompanie sei deshalb auch nach dem Kirchenvater Augustinus berechtigt, einen gerechtfertigten Krieg zu führen oder portugiesische Schiffe zu kapern, da diese die Handelsrechte der Niederländer beeinträchtigten.

106. Braudel {1986b, S. 484}.

107. Tischer {2014, S. 148–151}.

108. Kant {1923c, S. 358}.

begründet.[109] Der Kern ist die Feststellung, dass ein okkupierter Gegenstand zum Eigentum desjenigen wird, der sich dessen bemächtigt. Solange niemand die Position streitig macht, ist die Frage theoretischer Natur. Es ist auch eine Definitionsfrage, ob in so einem Fall das *Recht* des Stärkeren gilt oder ob der *Stärkere* herrscht und seinen Willen durchsetzt, bis der nächste Stärkere kommt.[110] In der Regel ist eine isolierte Betrachtung aus dem Gesichtspunkt der Eigentums (als Rechtsinstitut) wenig sinnvoll, weil die Sachherrschaft sich aus einer bloßen Inbesitznahme, einer Erklärung über die Aneignung oder als Folge einer Drohung oder eines Kampfes (Räuber, Eroberungskrieg) ergeben kann. Wie ist beispielsweise der Vertrag von Tordesillas (1494) zu beurteilen, der Südamerika zwischen Spanien und Portugal aufgeteilt hat?

Entscheidend für ein individuelles Recht ist die Frage, inwieweit es gegenüber anderen wirkt, ob sie es anerkennen, oder wie ein Streit über die Sachherrschaft geklärt wird. Als Siedler in der Neuen Welt einen Teil des Bodens zu ihrem Eigentum erklärt haben, haben sie auch ihre europäischen Vorstellungen vom Eigentum über den Atlantik gebracht. Sie haben sich niedergelassen, ohne dass in der jeweiligen Region ein geltendes Rechtssystem *ihr* Eigentum anerkannte (diese Form von Grundeigentum vielleicht nicht einmal kannte). Sie haben aber nicht das aus Europa bekannte System mit dem Obereigentümer (Lord of the Manor) übernommen, sondern den Untereigentümer zum alleinigen Eigentümer erklärt. Nachdem ein Herrschaftssystem entstanden ist und durch dieses die in Besitz genommenen Sachen zum Eigentum erklärt werden, vermengen sich Okkupation, politische Herrschaft und Rechtsetzung.[111] Eigentum als Rechtsposition setzt ein Rechtssystem voraus und ergibt sich nicht nur aus einem einseitigen Akt der Besitznahme und Aneignung, auch wenn dieser Akt oft vorausging.

Dem Eigentumserwerb durch Okkupation stellte Locke die Arbeit gegenüber: Das Recht auf Eigentum gründe sich in der in einen Gegenstand investierten Ar-

109. Die Okkupationstheorie (Cicero, Grotius) war in Europa bis zum Ende des 17. Jahrhunderts vorherrschend; Hösch {2000, S. 85}.

110. Rousseau {1986, Kap. 3}.

111. Hobbes, Wolf, Pufendorf, Montesquieu oder Bentham gingen davon aus, dass das Eigentum nicht in einem Naturrecht, sondern im Willen des Gesetzgebers wurzelt (sogenannte Legaltheorie). Die heutzutage in Rechtsstaaten übliche Legaltheorie geht davon aus, dass der Gesetzgeber (Gremium, Person, Spruchkörper) das Eigentum schafft, indem er ein formal korrekt und in der üblichen oder vorgegebenen Form zustandegekommenes Gesetz im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse erlässt. Sie betrifft nicht die Rechtfertigung für das Rechtsinstitut Eigentum an sich, sondern bezieht sich auf die Achtung der geregelten gesellschaftlichen Organisation des Zusammenlebens. Das Eigentum als Rechtsinstitut gilt genauso wie andere Gesetzesbestimmungen, etwa über die Eheschließung oder das Sicherheitsrecht.

beit.[112] Das Eigentum wird dabei als eine Art naturwüchsige Regel vorausgesetzt. Als Begründer des modernen Naturrechts im christlichen Europa gilt Hugo Grotius, dessen Werk De jure belli et pacis ein gewaltiges Echo auslöste.[113] Als geistiger Vater des naturrechtlichen Ansatzes im Urheberrecht gilt weithin der in England einflussreiche John Locke, ein Apostel der Revolution von 1688. Die tatkräftigsten und einflussreichsten Politiker Englands vertraten seine Anschauungen in Theorie und Praxis.[114] John Locke war einer der Vordenker der Whigs, der im Anschluss an die Revolution in seinem 1690 anonym veröffentlichten Two Treatises of Government argumentierte, dass eine Regierung durch Umsturz beseitigt werden dürfe, wenn sie nicht die Zustimmung der Regierten besäße und nicht die Naturrechte Leben, Freiheit und Eigentum beschütze.[115] Die Fahne, auf der Freiheit und Eigentum geschrieben stand, hing allerdings auch am Mast der Schiffe, die in ihrem Bauch die Sklaven den Plantagen und Bergwerken der Neuen Welt zuführten, wie überhaupt die christlichen Europäer den Handel mit den Schwarzen ohne moralischen Dünkel betrieben.[116]

Locke analysierte das Recht in einem konstruierten Urzustand, in dem die Menschen gleichberechtigt sind und folglich keiner ein vorrangiges Recht hat, den anderen gegen seinen Willen zu zwingen. Die Denkfigur des Naturzustandes hat ihre Wurzeln nicht nur im aristotelischen System, bei den Stoikern, Cicero und Augustinus sondern auch in der Scholastik, die sich Gedanken über das Paradies, den seligen Urzustand der allgemeinen und anarchischen Gleichheit machte. Der gedachte Urzustand wurde in der damaligen Philosophie dazu benutzt, die Menschheit frei von Konvention, Ständen, Kirche, Krone, Recht, Eigentumsverteilung etc. darzustellen, um Grundprinzipien des Zusammenlebens ohne die gewachsenen oder gottgegebenen gesellschaftlichen Strukturen zu ermitteln, wie es Hobbes in Le-

112. Die von Locke begründete Arbeitstheorie als weitere Naturrechtslehre wurde insbesondere von Adolph Thiers, und Frédéric Bastiat vertreten.

113. Mandrou {1981, S. 15}.

114. Russel {2007, S. 613 f}.

115. Locke {1952}. Der Großteil des Textes entstand wohl 1679/1680. Einzelne Abschnitte wurden an die Ereignisse der Glorreichen Revolution angepasst.

116. Die Ansicht über das Naturrecht *Freiheit* hinderte Locke nicht, sich an der Zeichnung von Aktien der Sklavenhandelsgesellschaft Royal Africa Company oder dem Entwurf der Verfassung Carolinas, die dem Herrn absolute Gewalt über seine Sklaven zusprach, zu beteiligen; vgl. Hausherr {1960, S. 207 f.} Braudel {1986a, S. 482–486}; Kulischer {1976b, S. 262–266}. John Locke: Proposed constitution for the Carolinas (1669) Paragraph 110: »Every freeman of Carolina shall have absolute power and authority over his negro slaves, of what opinion or religion soever.« Fortschritt bedeutete für die kommende Zeit in den USA erst einmal die Ausweitung dieser Rechte auf alle Menschen, nicht nur auf die weißen Christen.

VIATHAN vorgeführt hatte.[117] In diesen Zeiten gibt es keine Vorstellung über ein standesgemäßes Leben, etwa dass ein bestimmter Stand (unterschieden nach Rasse, Sprache, Herkunft, Ausbildung etc.) sein Dasein im Krieg, auf der Jagd oder beim Vergnügen, eine andere Gruppe mit Feldarbeit und andere mit religiösen Aufgaben zu verbringen habe; es gibt keine Herren und Sklaven, Patrizier und Plebejer, Adligen, Geistlichen und Leibeigenen, Gutsherren und Frohnverpflichteten. Alles geschieht freiwillig oder aufgrund (unberechtigten) Zwangs. Wenn die Menschen sich nun doch jemanden unterordnen, so geschieht dies freiwillig durch vertragliche Bindung. Aus der Möglichkeit der Selbstverpflichtung resultiere das Recht, Verträge zu schließen, und, korrespondierend, die Pflicht zur Einhaltung des Vertrages, woraus die Vertragstheorie zur Gründung des Staates sowie das Erfordernis der Zustimmung der Regierten zur Regierung abgeleitet werden kann.

Dieser Urzustand zeichnete sich bei Locke durch die Gleichheit der Menschen aus. Es war eine menschlichere Gegenposition zu Hobbes' *Homo homini lupus,*[118] keine Darstellung der rechtsfreien Welt als Krieg aller Menschen untereinander, sondern ein Zustand vollkommener Freiheit, in dem Menschen im Rahmen der Gesetze der Natur über ihr Vermögen nach Gutdünken entscheiden konnten.[119]

In diesem Naturzustand gilt nach Locke das »law of nature«. Die Bedeutung des *Naturrechts* wird deutlich, wenn man sich die Unterscheidung Aristoteles in der NIKOMACHISCHEN ETHIK vor Augen hält.[120] Das positive Recht beruhe auf Sitte und Übereinkunft (*nomos*). Es ist kein von den Göttern vorgebendes, sondern ein von Menschen geschaffenes und damit willentlich änderbares Gesetz. Im Gegensatz zum positiven Recht, das von Haus aus diesen oder jenen Inhalt haben könne, folgten aus dem Naturrecht überall dieselben Regeln. Hierzu gehören nicht nur die Naturgesetze etwa der Physik, sondern auch Umstände, die sich aus der Natur der Sache ergeben (*physis*). Naturrecht gilt, unabhängig von einer hoheitlichen Inkraftsetzung, aber nicht als verbindliche Rechtssätze, sondern als eine Art Ge-

117. Das Gedankenspiel hatte Platon niedergeschrieben; PLATON {1855, S. 320d–322e, 337e}.

118. DE CIVE erschien 1642 (mit dem Bürgerkrieg) in lateinischer Sprache in Amsterdam: »*Homo homini Deus, & Homo homini Lupus.*« In der Übersetzung (Widmung an William Earl of Devonshire) heißt es: »*To speak impartially, both sayings are very true: that* man to man is kind of God*; and that* man to man is an arrant wolf. *The first is true, if we compare Citizens amongst themselves; and the second, if we compare Cities.*« Er hob damit den Widerspruch hervor, dass einerseits Gerechtigkeit und Großzügigkeit, auf der anderen Seite Gewalt und Verdorbenheit, das Verhältnis der Menschen untereinander auszeichnen würde. Auch gute Menschen müssten sich verteidigen und die brutalen Mitteln des Krieges nutzen. Im LEVIATHAN wird der Kriegszustand zur Motivation, wieso die Menschen sich mittels Vertrag zusammenschließen, sich ihrer Freiheit unter einem Herrscher begeben.

119. LOCKE {1952, Sec. 4.} Er unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Natur- und dem Kriegszustand in Sec. 4–15 und 16–21.

120. ARISTOTELES {1921, S. 1134b, V, Kap. 10}

rechtigkeitsvorgabe. Das Naturrecht *ist von Natur in den Dingen,* jedoch sei es nicht unveränderlich, weil die Umstände unterschiedlich sein könnten und sich in Bewegung befänden. Es gebe insofern einen Unterschied gegenüber dem, was von Natur, und dem, was nicht von Natur ist. Welches Recht aber in den Dingen (die auch anders sein könnten) natürlich sei und welches auf Gesetz und Übereinkunft beruhe (obwohl beides gleichermaßen beweglich sei), sei von selbst einleuchtend. Damit waren keine konkreten Regelungen gemeint, sondern beispielsweise *»daß der Staat zu den naturgemäßen Gebilden gehört und daß der Mensch von Natur ein staatenbildendes Wesen ist«*, während die *»vom menschlichen Willen getroffenen Rechtsbestimmungen nicht allerorts dieselben, grade so, wie es auch die Staatsverfassungen nicht sind, und doch ist eine allein von Natur die beste.«* Wer die beste Verfassung erforschen will, müsse zuerst den Zweck, das *»wünschbarste Leben«*, bestimmen.[121] Die aristotelische Auffassung über diese Eigenschaften des Naturrechts haben sich bis heute allenfalls marginal geändert. So wurde im römischen Recht zwischen dem *ius naturae* und dem *ius gentium* unterschieden, wobei das Letztere sich ausschließlich auf die menschliche Rechtsordnung bezieht und das Recht betrifft, das die natürliche Vernunft für die Völker bestimmt habe.[122] Im Mittelalter trat die Naturrechtslehre neben die göttliche Ordnung und Offenbarung, indem sie die tatsächlich existierenden politischen Gebilde und Gewaltverhältnisse metaphysisch erklärte. Was sich nicht durch den Glauben und die christliche Lehre erklären oder mit ihr in Einklang bringen ließ, ergab sich aus vernünftigen Gründen. Sie begründeten beispielsweise, wieso die Überwindung der Standeszugehörigkeit ebenso unmöglich ist wie der Wechsel von der einen Tiergattung zur anderen.[123]

Ab dem 17. Jahrhundert bekam das Naturrecht einen spezifisch revolutionären Charakter, indem es als Legitimation für geforderte Ordnungen herangezogen wurde, die das herrschende System ablehnen und sich nicht auf eine göttliche Instanz berufen. Es wurde eine Gegenposition zu den vielen (oft vererblichen) *unnatürlichen Vorrechten* der höheren Stände und zum *»Inbegriff der unabhängig von allem positiven Recht und ihm gegenüber präeminent geltenden Normen«,* die aufgrund rein immanenter Qualitäten legitim sind und die die einzig konsequente Form der Legitimität eines Rechts sind, welche übrig bleiben kann, wenn religiöse Offenbarungen und autoritäre Heiligkeit der Tradition und ihrer Träger fortfallen.[124] Naturrecht wurde

121. Aristoteles {2006, S. 1253 a, 1323a}; Aristoteles {1921, S. 1135a, V, Kap. 10}.

122. Schwab {2006, S. 3}. Wenn man das Naturrecht auf das Recht im engeren Sinne beziehen will, das immer ein soziales Phänomen und zumindest mehrere Menschen voraussetzt, die ihre Verhältnisse untereinander regeln, kann man nur das *ius gentium* in Betracht ziehen.

123. Weber {2005, S. 462, Halbbd. 1, 2. Teil, Kap. V., § 11}.

124. Weber {2005, S. 636, Halbbd. 2, Teil 2, Kapitel VII. § 7}.

zu einem an Werten wie Gleichheit und Freiheit orientierten, oft nicht geltendem, sondern nur gegen die herrschende Klasse eingefordertem Recht, das mit logisch oder vernünftig erschlossen Sätzen und Folgerungen argumentierte. Die Argumentation spielt sich auf der zweiten Stufe von Handlungsweisungen, Situation und Verhältnissen ab, die Mill zur Ermittlung des Gerechten darstellt. Auf der ersten Stufe steht der Rechtspositivismus: *»it is just to respect, unjust to violate, the* legal rights *of any one«*. Die zweite Stufe stellt das Gesetz in Frage und prüft, ob die gesetzlichen Rechte gerecht seien: *»the legal rights of which he is deprived, may be rights which* ought *not to have belonged to him.«*[125]

In der zweiten Abhandlung über die bürgerlichen Rechte leitete Locke die Entstehung des Eigentums aus einem ursprünglichen Zustand der Gesellschaft ohne Eigentum her, indem er eine Art naturwüchsiges Recht behauptet.[126] In diesem Zustand sei keiner berechtigt, das Leben, die Freiheit oder das Vermögen oder Eigentum eines anderen zu beeinträchtigen. Dabei ist der Begriff *Vermögen (»property«)* bei Locke nicht rechtstechnisch zu verstehen, sondern umfassender und je nach Kontext unterschiedlich auszulegen. So versteht Locke unter dem Begriff *property* teilweise auch das Leben, die Freiheit oder das Grundeigentum *(»[…] property – that is, his life, liberty, and estate […]«)*.[127] Dieser Begriff des Eigentums war nicht auf konkrete Gegenstände beschränkt, sondern sollte die dem Menschen in der Gesellschaft ursprünglich zustehenden und durch den Staat nicht entziehbaren, eigentümliche Rechte erfassen. Wie dieses *Eigentumsrecht* durchgesetzt werden soll, oder ob es nur als *Rechtfertigung* zu sehen ist, sich gegen (behauptete) *Rechtsverletzungen* (notfalls mit Gewalt) zu verteidigen, dies blieb unklar. Die Begründung Lockes für das Recht beruht auf dem Gedanken, dass nach der göttlichen Vorsehung jeder Mensch das

125. Mill {1976, S. 130}. Das ist nicht deckungsgleich mit der Übereinstimmung mit den Vorgaben einer Verfassung. Verfassungen sehen regelmäßig vor, dass ein Gremium durch ein bestimmtes Verfahren Gesetze in einem formalisierten Verfahren erlassen kann, so dass auch das gerechteste Gesetz formal verfassungswidrig sein kann. Wenn Grundrechte betroffen sind wird in der Regel geprüft, ob der Gesetzgeber den ihm eingeräumten Gestaltungspielraum überschritten hat oder z. B. Teilhaberechte verletzt hat.

126. Locke folgt in den für die Arbeitstheorie bedeutsamen Abschnitten in weiten Zügen den Ausführungen von Aristoteles {2006, S. 1256a–1258b}, über den Vermögenserwerb.

127. Locke {1952, Sec. 87}. Der Begriff *estate* umfasste Herrschaftsrechte an einem Grundstück, die ihren Ursprung wohl in Traditionen des feudalen Lehnsystem hatten; vgl. Jänich {2002, S. 61} m. w. Nachw. Diese Rechtsgüter wurden in der Aufklärung eng miteinander verknüpft. Dies kommt markant in Art. 2 der Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1798) zum Ausdruck: »*Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté et la résistance à l'oppression.*« Als Natur- und Menschenrechte werden genannt: das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.

Recht auf seinen eigenen Lebenserhalt, folglich auch ein ursprüngliches, natürliches Recht auf Nahrung und andere Gegenstände für den Lebensunterhalt habe.[128] In dem ursprünglichen Zustand, so Locke, gehören alle Früchte und andere durch die Natur produzierten Gegenstände der Allgemeinheit *(»to mankind in common, as they are produced by the spontaneous hand of nature«).* Niemand habe an diesen Gegenständen ein persönliches Vorrecht, aufgrund dessen er die anderen Menschen ausschließen könne.[129] Dies ist eine logische Schlussfolgerung aus der Gleichheit.

Die Natur bietet in ihrer Mannigfaltigkeit zahllose abgegrenzte körperliche Gegenstände, die genutzt werden (und sei es nur als Nahrung), so dass ein Ausschluss der anderen erfolgen muss. Dies wurde zur Appropriation erklärt. Der Mensch sei Eigentümer von sich selbst.[130] Der eigene Körper sei das eigene Eigentum und folglich auch das Ergebnis der Arbeit, die mit dem Körper verrichtet werde. Die Ergebnisse der Arbeit gehören ihm, wie auch dasjenige, was er der Natur entnimmt, was er mit seiner Arbeit vermengt hat und zu dem hinzufügt, was ihm bereits gehört (sogenannte *Arbeitstheorie*). Das Prinzip war nicht auf das Nehmen von beweglichen Gütern aus der Natur beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf den persönlich meliorierten Grund. Das Aneignungsrecht an den Früchten der eigenen Arbeit gründete sich auf dem Anspruch auf für den Lebenserhalt erforderliche Subsistenzmittel, ein Recht auf Selbsterhaltung. Im ursprünglichen Zustand hätten die Menschen sich auf dasjenige beschränkt, was sie durch Jagen und Sammeln erworben hatten und was bislang ungenutzt brach lag *(»unassisted nature offered to their necessities«).* [131]

Das Aneignungsrecht an den Ergebnissen der eigenen Arbeit würde so lange gelten, wie in der Natur genügend Güter für die Allgemeinheit vorhanden seien, die noch nicht *appropriiert* sind, und bis die Gemeinschaft mittels Tauschverträgen und Geld Handel betreibt.[132]

> Thus labour, in the beginning, gave a right of property, wherever any one

128. Locke {1952, Sec. 25}, der Ps 115, 16: *»Der Himmel ist der Himmel des Herrn; aber die Erde hat er den Menschenkindern gegeben«,* zitiert. Das absolute, auch gegenüber den Monarchen wirkende Recht auf Selbsterhaltung findet sich bereits bei Aristoteles {2006, S. 1252a}, oder in Hobbes Leviathan (1651), da nach Hobbes die Selbsterhaltung Grund für Einsetzung der Regierung ist; vgl. Russel {2007, S. 562}.

129. Locke {1952, Sec. 26}.

130. Kant {1914, S. 270}, trennt genauer: Ein Mensch sei sein eigener Herr, aber nicht Eigentümer von sich selbst. Über Eigentum könne man nach Belieben disponieren und das Eigentum Dritten übertragen. Der Mensch könne aber nicht Eigentum eines Dritten sein, weil jeder Mensch der Menschheit gegenüber in eigener Person verantwortlich sei.

131. Locke {1952, Sec. 36}.

132. Locke {1952, Sec. 27}: *»enough, and as good left in common for others«.*

> was pleased to employ it upon what was common, which remained a long while the far greater part, and is yet more than mankind makes use of. Men, at first, for the most part, contented themselves with what unassisted nature offered to their necessities: and though afterwards, in some parts of the world, (where the increase of people and stock, with the use of money, had made land scarce, and so of some value) the several communities settled the bounds of their distinct territories, and by laws within themselves regulated the properties of the private men of their society, and so, by compact and agreement, settled the property which labour and industry began; and the leagues that have been made between several states and kingdoms, either expresly or tacitly disowning all claim and right to the land in the others possession, have, by common consent, given up their pretences to their natural common right, which originally they had to those countries, and so have, by positive agreement, settled a property amongst themselves, in distinct parts and parcels of the earth; yet there are still great tracts of ground to be found, which (the inhabitants thereof not having joined with the rest of mankind, in the consent of the use of their common money) lie waste, and are more than the people who dwell on it do, or can make use of, and so still lie in common; tho' this can scarce happen amongst that part of mankind that have consented to the use of money.[133]

Hierin kam ein ökonomischer Gedanke zum Ausdruck: Wenn Land im Überfluss vorhanden ist, weil es ungenutzt brach und von der Natur überwuchert liegt, weil wilde Tiere, Feinde oder Räuber sich dort verstecken, hat das Land keinen Wert, sondern ist eine Gefahr für die Gesellschaft. Die Arbeit, die Rodung der Wälder und die Urbarmachung des Grundes, bietet allen Vorteile, weil die Menge der verfügbaren Güter sich vergrößert und die Gefahren reduziert werden. Im hohen Mittelalter war Arbeit ein äußerst wertvoller, Land hingegen ein günstiger Produktionsfaktor. Wenn Land im Überfluss vorhanden war, konnte auch in der deutschen Agrarverfassung des Mittelalters der Einzelne ein Landstück, das nicht unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus lag, roden und das so gewonnene Ackerland einzäunen, und solange der Bauer es produktiv nutzte, blieb es ihm als Eigentum (Einfang oder Bifang) vorbehalten.[134] Bearbeitete er es nicht mehr, fiel es an die gemeine Mark zurück. Was passiert, wenn der Eigentümer nach einiger Zeit das Land nicht mehr bearbeitet, es also etwa nach zwei Jahren wieder ungenutzt lässt, ließ Locke offen. Holt sich die Natur das Land zurück und verleibt es sich wieder ein oder verbleibt es das Seinige, so dass er es bei einem Wachstumsschub der Bevölkerung, wenn neue Anbauflächen notwendig werden, verpachten oder nach Gutdünken

133. Locke {1952, Sec. 45}.
134. Inama-Sternegg {1879, S. 134 f.}; Weber {1958, S. 25}.

brachliegen lassen kann, – oder sollte man das Eigentum auf ein Recht auf ungestörte Nutzung (kein Eigentum) begrenzen? Im Naturzustand *»il n'y a point de propriété constante«*, wie Rousseau ausführte, sondern nur *»provisorisches«* Eigentum, so Kant.[135] Außerdem – anders als bei Locke – wurde tatsächlich nicht zuerst das Land knapp. Das Prinzip der freien Nutzung galt nur einen begrenzten Zeitraum, denn die Grundherren, Adel und Kirche, übernahmen die Grundherrschaft, die nicht nur das Obereigentum am Grund, sondern auch die exekutive und rechtsetzende Herrschaft umfasste. Die Feudalherren boten Schutz vor diversen Gefahren, verboten aber den wertvollen Arbeitskräften (Leibeigene) das Verlassen des Lehens. Zu dieser Zeit war noch nicht das Land knapp, sondern die Arbeitskraft. Das Verhältnis kehrte sich erst später um, als die Bevölkerung gewachsen war und die Nahrungsmittel knapp wurden: Der Preis der Nahrungsmittel und des Landes stieg im Vergleich zur Arbeit.[136] Oft dienten Eroberungszüge nicht der Aneignung des fremden Grund und Bodens, sondern der Aneignung der Bevölkerung etwa als Sklaven. Selbst bei den Konquistadoren, die das Gold- und Silber in Amerika wollten, kann man sagen, dass die Unterwerfung sich auf die Arbeitskraft richtete, die die Edelmetalle aus dem Boden schürfte. Allerdings war die Arbeitskraft selten der eigentliche Zweck, sondern die von den Arbeitskräften produzierten Arbeitsergebnisse.

Im Bereich des Bodens ist die Arbeitstheorie, sollte sie außerhalb des gedachten Naturzustandes zur Anwendung kommen, kaum von der Okkupationstheorie zu unterscheiden. Regelmäßig erfolgte die Aneignung auch nicht durch Bewirtschaftung oder Abgrenzung. Vielmehr wurden ganze Landstriche zum Eigentum erklärt. Der Unterschied zwischen der dem Einzäunen (Okkupation oder Spezifiktion) und der einmaligen Aussaat von z. B. Getreide rechtfertigt zudem allenfalls ein Vorrecht an der Getreideernte. Nach Kant[137] war die Arbeitstheorie im Ergebnis eine Okkupationstheorie in anderem Kostüm ist: *»[D]ie erste Bearbeitung, Begrenzung oder überhaupt Formgebung eines Bodens«* könne genausowenig zu einer Eigentumsposition an der Substanz (Boden) führen wie die erste Besitznahme, die sich in der Abgrenzung äußert. Wenn sich jemand in seiner Freiheit beschränkt und ein ausschließliches Recht eines anderen anerkennt, muss er zuvor eingewilligt haben (Rousseaus Gesellschaftsvertrag). Für eine absolute Geltung gegenüber allen müssen auch alle sich der aus dem Eigentum folgenden Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen haben. Gesellschaftsvertragliche Theorien setzen kein Gesetz voraus, sondern eine einmütige Vereinbarung der Gemeinschaft. Die Rechtfertigung beruht auf der Vereinbarung der sich gegenseitig freiwillig Verpflichten-

135. Rousseau {1986, Kap. 4}; Kant {1914, S. 267}.
136. North/Thomas {1973, S. 30}.
137. Kant {1914, S. 267 f. (§ 17)}.

den, die sich eine Verfassung gegeben haben.[138] Wenn die Bewirtschaftung einer bestimmten Grundfläche zum Eigentum an der Grundfläche führen soll, wird die diffizile Frage von Aristoteles,[139] wie das Recht an unterschiedlichen Gütern, etwa am Land und der Ernte, zu verteilen sei, im Sinne der Okkupationstheorie beantwortet. Locke hat nicht zwischen der Ernte (dem Ergebnis der Arbeitsleistung) und dem Grund und Boden, der unabhängig von der Arbeit vorhanden ist, unterschieden. Locke ging auf dieses Problem nicht ein und umging die Schwierigkeit, die spätestens mit der Bevölkerungszunahme zu Konflikten führen musste, indem er ausführte, dass die Gesellschaft ab einem bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit der Einführung von Geld, Regeln aufstelle, wie die knapper werdenden Ressourcen zugeordnet werden.[140] Das Aneignungsrecht durch die erste Bearbeitung gelte nur so lange, wie keine Konkurrenzsituation möglich ist (dann gibt es keinen Anlass für einen dauernden Ausschluss). Damit endet, wie Aristoteles es nennt, die Zeit die »*Erwerbskunst der Natur*«. Der natürliche Erwerb wird abgelöst durch die »*Kunst des Gelderwerbs*«, die ihre Grundlage nicht mehr in der Natur hat.[141]

Wenn die Mitglieder der Gemeinschaft von einem anderen Naturrecht Gebrauch machen und durch Vertrag[142] über eine Regierung und ein Rechtssystem entscheiden, tritt das auf einer gesellschaftlichen Übereinstimmung beruhende Gesetz an die Stelle des natürliche Rechts, durch Arbeit herrenlose Gegenstände in Privateigentum zu wandeln. Es gilt nur noch für Regionen, deren Einwohner sich noch nicht auf die Nutzung des Geldes verständigt hätten, also keinen Markt und keine Tauschverträge etabliert haben. Für England waren Lockes Ausführungen zum Eigentumserwerb durch Arbeit ohne weitere praktische Bedeutung, denn dieser Zustand herrschte dort schon lange. Andererseits rechtfertigte Locke die damalige Kolonialpolitik Englands: Mit den Großmächten China oder Indien wurde Handel betrieben. Das Gebiet hingegen, wo beispielsweise die vielen Indianerkulturen lebten, eine Gesellschaft, in der das Geld noch nicht eingeführt war, durfte aus natürlichem Recht angeeignet werden. Die dortigen Einwohner waren kein Hinde-

138. Kant {1914, S. 267, 313}.

139. Aristoteles {1977b, S. 80}.

140. Dass Locke beim Aneignungsrecht der Substanz durch Bearbeitung den Vorbehalt machte, dass das Prinzip nur solange gelte, wie genügend für andere vorhanden ist, ist keine sinnvolle Begrenzung, denn wenn eine Sache einmal Eigentum wurde, ist sie Gegenstand von Übertragung auf dem Markt und durch Erbschaft. Lässt der Eigentümer etwa den Grund brach liegen und bearbeitet ihn ein anderer, so verlangt der Eigentümer Pacht und erhält ein leistungsfreies Einkommen, indem er an der Leistung des Pächters partizipiert.

141. Aristoteles {2006, S. 1256 b1–1257 a1}.

142. Platon {2003, S. 359a}; der Vertrag als Möglichkeit, Gesetze zu geben, so dass die Gerechtigkeit gesetzlich bestimmt ist.

rungsgrund. Das Eigentum als Institution war unantastbar: Der Staat oder Offiziere durften Soldaten in den Tod schicken oder bei Befehlsverweigerung diese Strafe anordnen, jedoch keinen Penny von ihnen fordern.[143]

Wenn die Erde schließlich aufgeteilt, das Eigentum vererblich ist, nutzbare körperliche Güter nicht mehr frei verfügbar sind, besteht keine Möglichkeit mehr, durch Okkupation oder Bearbeitung exklusive Verfügungsgewalt über körperliche Güter zu erhalten, und es bleibt für die Appropriation auf der Grundlage eines Naturrechts kein Raum mehr. Der freie Zugang zu den Gütern wurde mangels freier Güter ersetzt durch den Zugang zum Markt. An die Nutzungsmöglichkeiten körperlicher Güter gelangt man über den geregelten, formal freien Markt. Die Summe der legitim erworbenen Rechte und Verpflichtungen eines Individuums bestimmt sich im modernen materiellen Rechtsleben zumeist durch die durch Rechtsgeschäft, Heirat oder Erbschaft erworben Güter, wobei letztere in der Regel auch durch Rechtsgeschäft erworben wurden und der Erbe nur in die Rechtsposition nachrückt, die früher vom Rechtsvorgänger durch die Teilnahme am Marktgeschehen begründet wurde.

Überträgt man die Gedanken auf die Werke der Autoren, ergibt sich, dass ihnen die Frucht ihrer Arbeit gehört, ohne dass es hierzu einer hoheitlichen Gewährung bedarf. Der Autor entnimmt aus der unerschöpflichen Quelle der Welt des Geistes ein Element, das er zu Papier bringt, und markt so das Seine ab. Mit dem geistigen Eigentum wird eine Parallele zum Sacheigentum konstruiert. So wie durch die Arbeit Eigentum an einem körperlichen Gegenstand erworben werden könne, so verhalte es sich auch mit einem geistigen Werk.[144]

Die sogenannte naturrechtliche Theorie zum geistigen Eigentum lässt sich mit Locke nicht begründen. Das Aneignungsrecht beruht auf der Subsistenz, einem Recht des Menschen, sein Leben zu erhalten.[145] Es müssen für alle ausreichend und gleichwertige herrenlose Güter vorhanden sein. Bei den Gegenständen, zu deren Aneignung man durch die Natur berechtigt ist, handelt es sich neben dem herrenlosen Grund um Produkte, die alsbald verbraucht werden müssen, da sie ansonsten verderben.[146] Der Gegenstand des geistigen Eigentums ist aber das Gegenteil von verderblich, da es als unkörperliches Etwas keinem Verfall unterliegt. Die weiteren Schritte, nämlich der Tausch verderblicher natürlicher Gegenstände (von denen man mehr gesammelt oder gejagt hat, als man benötigt) gegen weniger verderbli-

143. Locke {1952, § 139}.

144. Vgl. etwa Klippel {1993, S. 125 f.}; Loewenheim et al. {2003, S. 8, § 2 Rn. 7}.

145. Locke {1952, Sec. 25}.

146. Ausführlicher zu den Voraussetzungen, in ausreichendem Maße vorhandene und verderbliche Güter, vgl. Drahos {1996, S. 49–51}.

che Gegenstände (einschließlich Geld), beruhen bei Locke nicht mehr auf einem natürlichen Recht, sondern auf Tauschverträgen.[147]

Locke sah im Vermischen der Arbeit mit dem körperlichen Gegenstand den Ursprung der Eigentumsbehauptung, jedoch kann man das Recht nicht auf das eigenhändige (oder -geistige) Erschaffen reduzieren. Lockes Ausführungen betreffen die Aneignung von Gegenständen, die der Rivalität unterliegen, das sind Gegenstände, die nur von einer begrenzten Zahl von Personen genutzt werden können, so dass die Nutzung des einen zwangsläufig einen Ausschluss der anderen zur Folge hat. Hierin liegt der logische Mangel.[148] Aus einem faktischen Ausschluss anderer entsteht kein Recht; und es steht nicht fest, ob das Recht vorteilhaft ist. Der tatsächliche Ausschluss bei einem gepflückten Apfel, ein aus Steinen errichteten Haus oder ein mit Buchstaben beschriebenen Manuskript kann nicht den Sprung vom durch die Schrift veredelten Papier, dem Manuskript, zum abstrakten Recht am Unkörperlichen erklären.

Die Arbeitstheorie ist damit Ausdruck eines Gerechtigkeitsgedankens. Ihre Grenzen treten offen zutage, wenn man sich beispielsweise eine Gemeinschaft vorstellt, die sich von Fischen aus einem See ernährt. Der See und die darin schwimmenden Fische sind zu Beginn herrenlos. Die Mitglieder der Gemeinschaft haben die Möglichkeit, sich einzelne Fische durch den Fang anzueignen. Was passiert nun, wenn ein Mitglied der Gemeinschaft beginnt, die Fische zu füttern? Darf er die Methode des Fischefütterns als sein abstraktes Vorrecht beanspruchen? Gehört ihm dann der See, weil er den See mit seinem Eigentum, dem Futter, vermengt hat? Oder sind die Fische im See sein Eigentum oder die Fische, die sein Futter gefressen haben, oder doch nur weiterhin der Fisch, den er selbst gefangen hat? Solche Beispiele lassen sich in zahlreichen Varianten bilden. Über die Arbeitstheorie kommt man nur dann zu einem konkreten Ergebnis, wenn dieses vorher schon – aus anderen Gründen – feststeht. Im Bereich der geistigen Leistungen wäre man zudem mit erheblichen Ungerechtigkeiten konfrontiert. Die Entdeckung der Gravitationsgesetze oder die Entwicklung der Differentialrechnung soll keines Rechts würdig sein. Dies ist bei Anwendung der reinen Lehre (sie läuft auf eine Art *sweat of the brow*-Doktrin hinaus) nicht nachvollziehbar. Nach der Arbeitstheorie müssten sie als abstraktes Arbeitsergebnis monopolisiert werden.[149]

147. Locke {1952, Sec. 46}.

148. Hume {1888, S. 469 }.

149. Kraßer erklärt, dass es ungerecht wäre, wenn dem Erfinder die Teilhabe an Erträgen, die mittels seiner geistigen Leistungen erzielt werden, versagt würden. Das Patentsystem wird von ihm in erster Linie mit seinem Gerechtigkeitsgehalt begründet. Bei der Grundlagenforschung soll dann aus Praktikabilitätsgründen die Gerechtigkeit nur noch von untergeordnetem Interesse sein. Es ist eine

Die Arbeit als Rechtsgrund für die Entstehung des Eigentums gibt keine Begrenzung vor, worauf sich das Eigentum erstreckt und worauf nicht. Bei der Erweiterung auf abstrakte Rechte würde man bei konsequenter Anwendung zu wuchernden Rechten unbegrenzten Ausmaßes kommen. Die Alternative wären keine individualisierbaren Rechte, weil alle geistigen Leistungen auch auf anderen geistigen Leistungen beruhen und sich so ein unergründliches Konglomerat von Einzelrechten bilden würde. Eine schriftstellerische Leistung hat, wenn sie veröffentlicht wird, die Bestimmung, von anderen Personen gelesen und mit den Vorstellungen, dem Denken oder Gedächtnis des Lesenden verbunden zu werden. Die geistige Leistung wird dadurch zum Bestandteil der Bildung des anderen. Wenn der Lesende selbst sich wiederum geistig betätigt, ist das von ihm geschaffene Ergebnis seiner geistigen Tätigkeit mit dem zuvor Erworbenen verbunden. Bei wissenschaftlichen Arbeiten tritt dies augenscheinlich hervor, denn ein mehr oder minder großer Teil des Textes beruht auf existierendem Wissen und adaptierten Gedanken, die in gleicher oder leicht veränderter Form wiedergegeben und diskutiert werden. Dies entspricht der Aufgabe und Bestimmung der Wissenschaften, die sich so verbreiten, verändern und fortschreiten sollen. Welche Rechte nun an den wiederholenden, in der Form leicht geänderten Äußerungen des vorhandenen Wissens und der Gedanken anderer bestehen, die ja ebenso ein geistiges Eigentum an ihren geäußerten Gedanken beanspruchen können, bleibt im Dunkeln. Mit der ersten geistigen Arbeit entstünde ein abstraktes Recht, das in irgend einer Form abgegrenzt sein muss. Die reproduzierende Arbeit nutzt das vom Recht abstrakt umrissene Wissen. Sie muss es nutzen, um die Funktionsfähigkeit der Wissenschaften zu gewährleisten. Zugleich entstünde mit der Nutzung ein neues, abstrakt umrissenes Recht, das sich schließlich mit Fortschreiten der Entwicklung mit einer Vielzahl von Rechten vermengen würde. Die Reichweite der Rechte, ob und inwieweit sie sich auch auf die neuen Werke erstrecken, bleibt unbestimmbar. Es wird sozusagen auf fremdem geistigen Grund gebaut, und auf manchen Grundstücken stünden abertausende von geistigen Hütten und Palästen, auf denen dann wieder andere geistige Arbeiten aufbauen. In der Vorstellung mögen solche Konstruktionen denkbar sein, jedoch ergeben sich keine individualisierbaren Rechte. Man muss also zwingend Kriterien zur Abgrenzung der abstrakten Rechte einführen, wenn man ein individualisierbares Recht

merkwürdig zirkuläre Argumentation, wenn die Interessen der Allgemeinheit hinter die der Gerechtigkeit zurücktreten müssen, die Praktikabilität den Vorzug vor der Gerechtigkeit erhält und schließlich *»zur Vermeidung von Ausschlußrechten nicht übersehbarer Tragweite«* am Ende offenbar wieder der Allgemeinheit der Vorrang vor der individuellen Gerechtigkeit eingeräumt werden soll; vgl. KRASSER {2004, S. 37 f., 171}.

konstruieren will. Die Arbeit allein bietet für die Unterscheidung, was Gegenstand des Rechts sein soll und was nicht, kein geeignetes Abgrenzungskriterium an.

Die naturrechtliche Arbeitstheorie ist für eine rechtliche Unterscheidung zwischen dem Mein und dem Dein ungeeignet. Dies ist nur möglich, wenn sich die erforderliche scharfe Trennung aus der Natur der Sache ergibt wie bei den körperlich abgegrenzten Objekten, den *Sachen*, also körperlichen Gegenständen. Der Ansatz stößt auch auf schwere Bedenken, sobald man den Bereich des unmittelbaren Besitzes (nicht Eigentum) und dasjenige, was zum Leben notwendig ist, hinter sich lässt, und führt, wenn man sich aus dem urzeitlichen Paradies verabschiedet, zu untragbaren Ergebnissen. Selbst Spzialisten sind nicht der Meinung, dass die Arbeiter Eigentum an ihrem persönlichen Arbeitsprodukt haben müssen, was bei einer innerbetrieblichen Arbeitsteilung auch illusionär ist.[150] Sie wird praktisch ausschließlich im Bereich des geistigen Eigentums vorgetragen, wo sie ersichtlich vollkommen ungeeignet für nähere Regelungen oder Abgrenzungen ist. Man kommt über den Gerechtigkeitsgedanken, dass *»Muhe, Aerbeit und Fahr belohnet werde«*,[151] nicht hinaus.

Locke hat sich konkret zur Frage der exklusiven Rechte geäußert und eine vom heutigen Standpunkt aus betrachtet moderne Ansicht vertreten. Er war ein Gegner der Verlängerung des Licensing Act, der Vorzensur und ewiger Druckrechte. Ein Patent oder ausschließliches Druckrecht an den klassischen Werken – *»copy or writings of authors who lived before printing was known or used in Europe«* – sollte niemandem zustehen. Diese seien unvernünftig, absurd und lächerlich und würden der Bildung schaden. Bei lebenden Autoren sah er ein Recht für eine begrenzte Zeit nach deren Tod oder von fünfzig oder siebzig Jahren nach dem dem ersten Druck als vernünftig an.[152] Locke ordnete die Frage des Rechts auch kaum den Autoren zu, sondern den Buchhändlern.[153]

Lockes Arbeitstheorie wurde von den Buchhändlern für ihr Interesse an gesicherten Druckrechten adaptiert. In Pamphleten, die im Zusammenhang mit den Gesetzesinitiativen 1706 und 1709 anonym verbreitet wurden, aber der Buchhändlergilde zuzurechnen sind, war deren neue Argumentationslinie zusammengefasst.[154] Es

150. Vgl. etwa Menger {1891, S. 6 f.}.

151. Luther *{1833, 204}*.

152. Rose {1993, S. 33}; Rose {2003, S. 78}.

153. Rose {1993, S. 33}.

154. Anonym {1706, 1709a,b}; vgl. Feather {1994, S. 56–61}; Patterson {1968, S. 142}. Reasons Humbly Offer'd to the Consideration of the Honourable House of Commons (1709) stammt hingegen von einem Gegner, der die Monopolisierung – insbesondere die hohen Preise – kritisiert. So habe sich seit dem Ende des Monopols 1695 der Preis für eine Bibel in etwa halbiert und holländische Importe zeigten, dass die Preise allgemein überhöht seien.

handelte sich um jeweils kurze Texte von wenigen Seiten Umfang, teils mit gleichen Begründungen und gleichem Wortlaut, die klar und komprimiert zentrale Argumente für das geistige Eigentum vortrugen. Es ging nicht mehr um den zensierenden Schutz des Staates, der Kirche, der Moral oder der Sitten vor schriftlichen Angriffen, sondern um den *liberal gebildeten Mann*, der durch die Nachdrucker um *sein Eigentum* gebracht werde.

In den Pamphleten wurden die notwendige Ausbildung und die oft jahrelange Mühe der Autoren bei der Schaffung der Werke angeführt. Als Ausgleich gebührten dem Autor auch die Vorteile der Arbeit, und einer dieser Vorteile sei das unzweifelhafte Recht des Autors, das Produkt seiner Arbeit und Genialität zu kopieren. Wenn er das Kopierrecht an einen Buchhändler, Drucker oder eine andere Person abgetreten habe, so sei dem Erwerber dieses zweifelsfreie Recht übertragen. Es sei deshalb vernünftig, anzunehmen, dass die Buchhändler und Drucker ein Eigentum am Kopierrecht erworben hätten. Mit Monopolen habe dies nichts zu tun, da das Kopierrecht niemanden daran hindern würde, über den gleichen Gegenstand ein Werk zu schreiben oder ein anderes, inhaltlich gleichwertiges Werk zu drucken.

Die Buchhändler seien immer davon ausgegangen, dass Investitionen in ein Kopierrecht so sicher wären wie der Kauf von Land, welches ihnen auf ewig gehöre.[155] Das Exklusivrecht sei notwendig, da die Aufhebung den Ruin von vielen Familien zur Folge haben würde. Sechstausend Personen würden ausschließlich von der Produktion und dem Handel mit Büchern leben. Wenn jederzeit nachgedruckt werden könne, hätte dies nur unkorrekten Druck in schlechter Qualität, den Niedergang der Druckkunst der gesamten Nation zur Folge. Der Hinweis, dass Bücher für die Bildung nützlich sind, fehlte nicht. Bücher seien jedoch keine notwendigen Produkte wie Nahrung oder Kleidung, so dass Beschwerden über zu hohe Preise nicht gehört werden dürften. Die Buchpreise seien im Laufe der letzten einhundert Jahre auch gesunken.[156]

Wenn es kein Verbot des Nachdrucks gebe, könnten die Autoren selbst für die wertvollsten Werke nicht bezahlt werden. Die Autoren könnten aber auch nicht

155. In den Nachlässen der Verleger wurden die Copyrights bewertet und machten oft einen beträchtlichen Teil des Vermögens aus. Winkler {1993, S. 19} nennt einige Beispiele, etwa den 1720 verstorbenen Thomas Horne mit einem Nettovermögen von 3277 Pfund, von dem 1014 Pfund auf Rechte entfielen, oder Thomas Bennett (1706), von dessen Gesamtvermögen in Höhe von 8819 Pfund die Rechte und das Warenkapital 2594 Pfund ausmachten. Der Wert der Geschäftsausstattung ohne die Rechte und eventuell gedruckte Bücher war in der Regel kaum zehn Pfund, wenn eine Druckerei vorhanden war, einige Hundert Pfund wert; Winkler {1993, S. 30}. Allerdings verließen die Buchhändler sich seit 1690 nicht auf diese Rechte, auch wenn sie mit diesen reich geworden waren, sondern investierten ihr Vermögen auch in andere Geldanlagen.

156. Auszüge bei Dreghorn {1798, S. 82–89}.

die Werke im Selbstverlag drucken lassen, denn von zwanzig Büchern würde nur eines die Herstellungskosten decken, wenn es ordentlich auf gutem Papier gedruckt werde. Dieses Risiko würde niemand eingehen, so dass die Verleger zur Absicherung der Finanzierung notwendig seien. Sollten diese jedoch kein ausschließliches Kopierrecht haben, könnte der Autor nicht für sein Werk belohnt werden. Dies würde die Autoren entmutigen, ihr wertvolles Wissen zu offenbaren.

Auch eine zeitliche Befristung sei abzulehnen. Die Befristung sei wirkungslos, denn wenn ein Buchhändler das Eigentum für zehn oder zwanzig Jahre gehabt habe, so habe er es für ewig. Das Eigentum könne ihm nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht mehr genommen werden. Es sei auch nicht so, dass in jedem Fall nach zehn oder vierzehn Jahren alle Ausgaben und Risiken gedeckt seien. Es gäbe Werke, deren Wert erst nach vielen Jahren oder Jahrzehnten entdeckt werde. Wieso die Vorteile des Verkaufs in größeren Stückzahlen bei den spät entdeckten Werken einer beliebigen Person und nicht dem rechtmäßigen Eigentümer zukommen sollten, sei nicht ersichtlich. Vieles davon hatte die Gilde schon 1643 vorgetragen:[157]

- Es sei kein Grund ersichtlich, wieso mit den Produkten des Geistes nicht wie mit jedem anderen Gut Handel getrieben werden könne.
- Bücher – außer der Bibel – seien Luxus, und die Nachfrage nach Büchern sei denjenigen vorbehalten, die sie aus ihrem Überfluss bezahlten.
- Ein wohl organisierter (gemeint: monopolisierter) Handel würde zu billigeren Büchern führen, da freier Nachdruck Verwirrung stifte und zusätzliche Kosten zur Folge hätte, die über den Verkauf von Büchern finanziert werden müssten.
- Durch das Ausschließlichkeitsrecht würde das Risiko der Buchhändler sinken, die untereinander über den Tauschhandel zu günstigen Konditionen die Drucke austauschen und so billigere Bücher liefern könnten.
- Zugleich könnte der geordnete Handel eine Überproduktion verhindern, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass zu viele Verleger das gleiche Buch druckten.[158]
- Außerdem würde die Angst vor dem Nachdruck zu einer Unterproduktion führen, denn wenn jederzeit nachgedruckt werden könnte, hätten die Verleger Angst, die Kosten für ein neues Buch vorzufinanzieren.

157. Parker {1643}.
158. Eine ähnliche Argumentation findet sich auch bei Beier {1690, S. 14}.

- Indem der Staat den Buchhandel entmutige, würde er Autoren in größerem Maße abschrecken. Die Studien vieler Autoren würden nur mit dem Kopierrecht belohnt. Ohne ein Nachdruckverbot würden viele Werke bereits *im Mutterleib stranguliert* oder niemals ernsthaft begonnen werden.
- Zahlreiche Familien würden durch den Handel mit Rechten ihren Lebensunterhalt verdienen; einige Witwen oder Waisen hätten nur die Rechte als Mitgift oder Legat und würden ohne sie verarmen.

In den Eingaben von 1643 und 1709 wurden bereits die Autoren als zu fördernde Personen genannt. 1643 hieß es:

> Community [kein ausschließliches Druckrecht] as it discourages Stationers, so it's a great discouragement to the Authors of Books also; Many mens studies carry no other profit or recompence with them, but the benefit of their Copies; and if this be taken away, many Pieces of great worth and excellence will be strangled in the womb, or never conceived at all for the future.

1709 wurde die Arbeit, Ausbildung und Genialität der Urheber betont und ein daraus resultierendes unstreitiges Eigentum der Autoren behauptet.

> It seems very reasonable, that a Gentleman who has spent the greatest part of his Time and Fortune in a liberal Education, should have all Advantages that may possibly be allowed him for his Writings; one of which is the sole and undoubtable Right to the Copy of his Book, as being the Product of his own Labour and Ingenuity, either to be preserved for the Benefit of himself, and his Posterity, or to be Assigned by others at his Discretion …[159]

Eigentum am Produkt der Arbeit und Genialität – die Annäherung an Lockes Theorie von einem naturrechtlichen Aneignungsrecht ist erkennbar. Das Merkwürdige an diesen argumentativen Meisterwerken zur Konstituierung des geistigen Eigentums, die auch heute kaum besser vorgetragen werden, ist die hervorgehobene Rolle der Urheber, deren Vorteile die Verleger gewiss nicht im Auge hatten. Die Autoren dienten gleichsam als Steigbügelhalter für die Verschaffung der Kopierrechte und Aufrechterhaltung des Monopols (so etwa Boswell in Life of Johnson).

Die Meinung über die Buchhändler war bei den eher liberal denkenden Menschen nicht sonderlich hoch, hatten sie sich doch als williges Werkzeug der Regierung bei der Unterdrückung der kritischen Schriften, der Verhinderung der Verbreitung von Wissen erwiesen. Und es ist ernüchternd, wenn als originärer Verfasser der urheberrechtlichen Arbeitstheorie nicht einer der Väter der amerikanischen

159. Anonym {1709b}.

Verfassung, John Locke, in Erscheinung tritt, sondern die von diesem als *dumpfe, ignorante und faule Bösewichte* beschimpften Buchhändler;[160] aber Locke wollte das Begehren der Buchhändler gewiss nicht unterstützen. Locke schlug vielmehr aufgrund des von ihm als nachteilig angesehenen Monopols 1693 dem befreundeten Parlamentarier Edward Clark vor, dass dieser im Interesse des gebildeten Bürgertums ein Ende des Licensing Act fordern solle:

> I wish you would have some care of book-buyers as well as all of booksellers and the company of stationers, who having got a patent for all or most of the ancient Latin authors (by what right or pretense I know not) claim the text to be theirs, and so will not suffer fairer or more correct editions than any they print here, or with new comments to be imported without compounding with them, whereby these most useful books are excessively dear to scholars, and a monopoly is put into the hands of ignorant and lazy stationers.[161]

Die Stationer haben neben dem umgewidmeten Gedankengut Lockes Anleihen bei Daniel Defoe genommen und dessen Formulierungen teilweise übernommen. Defoe, der zuvor wegen einer satirischen Schrift im Gefängnis saß, befasste sich in erster Linie mit der Zensur und schlägt bestimmte gesetzliche Regelungen vor. Durch die Verpflichtung, dass jeder Autor in seinem Buch namentlich genannt wird, sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, ohne Vorzensur auszukommen. Am Ende des Essays über die Presse ging er auch auf den Nachdruck ein und prangerte die Nachteile an, die Nachdrucksfreiheit zur Folge hätte. Er forderte ein Gesetz, das das ungestrafte Nachdrucken durch Drucker und Verleger, die kein Kopierrecht innehaben, verbiete. Der Nachdruck würde nicht nur dem anderen, berechtigten Verleger sein Recht rauben, sondern den Menschen die Belohnung für ihr Lernen und den Vorteil ihrer Studien. Den Lesern würden unkorrekte, mangelhafte und betrügerische Anthologien und unzählige Fehler untergeschoben werden, die dazu führten, dass die Absichten des Autors ins Gegenteil verkehrt oder jedenfalls verfälscht oder verfremdet würden.[162]

Sobald ein Autor ein umfangreicheres Buch auf den Markt brächte, werde unverzüglich von einem geschäftstüchtigen Verleger ein minderwertiger Lohnschreiber beauftragt, eine Kurzfassung zu schreiben, die mit falschen Ideen und Unverständnis den Gegenstand des Originals zerstörten. Die Kurzfassungen würden mit dem Versprechen, die Substanz des Originals sei in der Kurzfassung enthalten, für vier

160. Locke bezeichnete die Buchhändler als »*dull wretches*«, »*lazy*« und »*ignorant*«; vgl. Dallon {2004, S. 400}, m. w. Nachw.

161. Zit. nach Rose {2003, S. 78}; Shoji {2012, S. 27 f.}

162. Defoe {1704, S. 25–29}. Zu Defoe Greene {2005, 107–149}.

Schilling verkauft, während das Original zwanzig koste. Nur der Eigentümer eines Werks sei berechtigt, eine Kurzfassung herauszugeben, und es sei niemand anderes als der Autor des Originals besser geeignet, eine Kurzfassung zu schreiben. Wenn es sich um einen kürzeren Text handele, würden die Nachdrucker alsbald einen billigeren, auf schlechterem Papier gedruckten Nachdruck auf den Markt bringen, der den Originalverleger in den Ruin treibe.

Durch das von ihm vorgeschlagene Gesetz sei der Autor verpflichtet, seinen Namen auf das Buch zu setzen.[163] Das Gesetz solle zugleich bestimmen, dass der Autor ein zweifelsfreies Eigentum *(property)* am Werk, vergleichbar einem Patent, habe.[164] Der hier mit *Eigentum* übersetzte Begriff *property* ist nicht identisch mit dem deutschen Rechtsbegriff *Eigentum*, sondern – wie schon der Hinweis Defoes auf die Parallele zum Patent zeigt (das, wie gesehen, ebenfalls nicht im aktuellen Wortsinn zu deuten ist) – eher als ein Ausschließlichkeitsrecht zu verstehen. Das abtretbare *Eigentum* würde vollständig dem Autor zustehen. Dies sei vernünftig, denn wenn einem Autor nicht die Vorteile für sein Werk zugeordnet werden, sei es nicht zu begründen, dass man ihm gleichwohl die Nachteile aufbürde; gemeint war damit die Zensur mit den teils drakonischen Strafen.[165] Verantwortlichkeit für den Inhalt des Textes bedeutet also zugleich eigentumsrechtliche Zuordnung des Textes, denn nur das Eigentum gibt dem Autor die erforderliche Kontrollmöglichkeit über die Verbreitung des Werkes.

Die Gilde, so der Eindruck, hat die Ausführungen Lockes über das naturrechtliche Eigentum und Defoes Plädoyer für ein Eigentum der Autoren an ihren Schriften kombiniert und eine starke Argumentation für ein Nachdruckverbot gefunden, die bis heute wenig an Überzeugungskraft verloren hat.

3.3 Statute of Anne

1707 entstand durch den Zusammenschluss Englands mit Schottland Großbritannien. Jedoch ist es, wie die weitere Entwicklung bis 1774 zeigt, gerechtfertigt, weiterhin von den englischen oder Londoner Verlegern als einer besonderen Gruppe zu sprechen, da diese den Buchhandel, Produktion und Distribution, kontrollier-

163. Vgl. Winkler {1993, S. 359–374.}

164. Defoe {1704, S. 27}, spricht von einem »*undoubted exclusive Right to the Property of it [Book]*«. Rose {1993, S. 35}, bezeichnet es als die früheste Forderung in England nach einem Ausschließlichkeitsrecht zu Gunsten der Autoren; Feather {1994, S. 56}, als einen ungewöhnlichen, bis dahin nicht diskutierten Ansatz.

165. Defoe {1704, S. 25}, wies darauf hin, dass das Fehlen einer Bestimmung oder Begrenzung des Strafmaßes in der Zensurpraxis zu ungerechten Strafen führe, da bei der gleichen Tat der eine nur mit einer geringen Geldstrafe bestraft, der andere aber gehängt oder geköpft werden könne.

ten und die rechtliche Entwicklung beeinflussten. Die Gilde spielte für die weitere rechtliche Entwicklung als Organisation keine entscheidende Rolle mehr, auch wenn sie weiterhin aufgrund alter Patente Exklusivrechte verwaltete.[166]

1710 trat das *Statute of Anne*[167] in Kraft. Nach der Präambel war der Zweck *»the Encouragement of Learning«,* also die Förderung der Bildung. Dieser sollte verwirklicht werden, indem das Druckrecht *(right to copy)* den jeweiligen Autoren oder den Erwerbern dieses Rechts für die im Gesetz bestimmte Zeit eingeräumt wurde. Durch das Statute of Anne wurde die Gilde geschwächt, da das ausschließliche Recht zum Druck endgültig aufgehoben blieb und Druckrechte an einzelnen Werken auch außerhalb der Gilde gehandelt werden konnten.

Eine Parallele zur Regelung findet sich in der Geschichte des als Vorbild dienenden englischen Patentgesetzes aus dem Jahr 1623.[168] In England nutzte die Krone die Möglichkeit, durch den Verkauf von Privilegien Einnahmen zu erhalten, da sie hierfür keine Bewilligung des Parlaments benötigte. Gegenstand waren teilweise einfache und alltägliche Dinge wie Salz (der Salzpreis soll sich nach Einführung

166. Der *English stock* lebte weiter und lieferte den Gildenmitgliedern regelmäßig gewisse Einnahmen; Raven {2007, S. 199–204}. Auch andere Privilegien aus dem 16. Jahrhundert galten noch im 18. Jahrhundert. Bei Strahan wurden 1770 allein vier Druckpressen für das law patent printing genutzt. Kincaid hatte von 1757–1798 das Patent für schottische Bibeln, während Strahan das für englische innehatte; vgl. Sher {2006, S. 298, 312}. Die Privilegien an den Werken des *English stock* blieben zwar noch erhalten, wurden jedoch auf immer mehr Köpfe verteilt (das Privileg für die King James Bible ist noch heute wirksam). 1779 wurde das Privileg für Almanache – letzter wertvoller Bestandteil des *English stock* – aufgehoben. Als allerdings Thomas Carnan, der das Privileg zu Fall gebracht hatte, 1788 starb, erwarb die Gilde als *Verwalterin* des *English stock* alle Anteile Carnans, so dass um 1800 der *English stock* wiederum als Alleinanbieter über eine halbe Million Kalender verkaufte. Vgl. zu den verbleibenden Privilegien der Gilde Raven {2007, S. 199–204}; Patterson {1968, S. 90}.

Die Gilde selbst verzeichnete in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts rund 600 Mitglieder, wobei diese Zahl auch Papier- und Schreibwarenhändler, Kleinstdruckereien und andere Unternehmen mit eher losem Zusammenhang mit dem Buchhandel umfasste; vgl. Winkler {1993, S. 13}. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl der Mitglieder wieder und betrug um 1800 in etwa 1500; Raven {2007, S. 202}.

167. Der Gesetzestext des *Copyright Act 1709* wurde dem House of Commons am 11. Januar 1710 vorgelegt und trat im April 1710 in Kraft. Die Jahresangabe 1709 bezieht sich auf den Zeitpunkt der Gesetzesinitiative (der Gregorianische Kalender wurde erst 1752 übernommen), nicht das Inkrafttreten. Das Gesetz war, auch wenn das vielfach behauptet wird, nicht das erste Copyrightgesetz. Jedoch waren die früheren englischen Regelungen eher von der Zensur, denn von einer Definition der Eigentumsrechte motiviert; vgl. Patterson {1968, S. 143}.

168. Plant {1934, S. 179}; St Clair {2004, S. 91}. In dieser Zeit lag die Parallele auf der Hand wie etwa Addisions Beitrag in The Tatler (1709) zeigt, der die Autoren direkt mit den Erfindern verglich. Baron James Eyre brachte dies auch in *Donaldson v. Becket* (1774) zum Ausdruck: Ein Buch und eine mechanische Erfindungen weisen die gleiche intellektuelle Substanz auf. Ein literarisches Werk sei deshalb wie mechanische Erfindungen zu behandeln.

des Patents verzehnfacht haben), Kohle, Stahl, Blei, Eisen, Zinn, Schwefel, Pulver, Öl, Glas, Papier, Tranöl, Gewebesäume, Essig, Branntwein, Bürsten, Stärke, Töpfe, getrocknete Heringe oder Spielkarten. Die Krone ließ sich sozusagen einen Teil der zukünftigen Gewinne, die der Privilegierte durch die exklusiven Rechte würde erwirtschaften können, im Voraus auszahlen. Die »*Monopole steigerten sich unter ihrer [Königin Elisabeth I.] Regierung zu einer erdrückenden Höhe*« und waren regelmäßig Anlass für Auseinandersetzungen mit dem Parlament.[169] Elisabeth wich einem Parlamentsbeschluss zur Aufhebung dieser Ausschließlichkeitsrechte aus, indem sie die belastendsten Exklusivrechte beseitigte. Ihr Nachfolger, Jakob I., erteilte wiederum Privilegien mit den kritisierten monopolisierenden Wirkungen, vermied jedoch den Streit mit dem Parlament nicht. Er musste schließlich 1623 das *Statute of Monopolies* mit Wirkung ab dem 25. Mai 1624 in Kraft setzen, mit dem alle Sonderrechte zum alleinigen Verkauf, Kauf, zur alleinigen Herstellung, Erbringung oder Nutzung von irgend etwas für rechtswidrig erklärt wurden.[170] Diese Maßnahme war wohl auch machtpolitisch motiviert, denn der König rief das Parlament, das kein ständig tagendes Gremium war, vor allem dann ein, wenn er weitere Geldmittel benötigte. Solange der König seinen Finanzbedarf auf andere Art decken konnte, konnte er weitgehend ohne Einmischung durch das Parlament regieren.

Im Law on Monopolies, wie es oft bezeichnet wird, wurde zugleich bestimmt, dass die bereits nach dem Common Law als rechtmäßig anerkannten Erfindungspatente wirksam bleiben sollten. Insoweit ist die besondere Rolle des *Common Law* in England zu berücksichtigen, das als eine Begrenzung der königlichen Machtbefugnisse angesehen wurde. Schon Henry de Bracton (ca. 1210–1268), der nach Ranulf de Glanvill (gestorben ca. 1190) im 13. Jahrhundert das Prozedere vor den königlichen Gerichten festhielt, soll gesagt haben, dass Gesetze das seien, was dem Fürsten beliebe, während nach englischem Recht auch der König dem Volksrecht (Common Law) unterworfen sei.[171] Nach Common Law mussten die Ausschließlichkeitsrechte für die Allgemeinheit nützlich sein. Das war nach den Gerichtsentscheidungen

169. Klostermann {1877, S. 19}. Vgl. auch Price {1906, S. 8 f.}; Plant {1934, S. 173}; Patterson {1968, S. 84}; Beier {1978, S. 125}; Krasser {2004, S. 56}. Queen Elisabeth hat einem ihrer Schuldner ein Ausschließlichkeitsrecht verschafft, damit dieser ausreichend Einnahmen erwirtschaften konnte, um seine Schulden auszugleichen; vgl. Hume {1983, Kap. XLIV}.

170. Machlup {1961, S. 375}; Klostermann {1877, S. 20}, dort ist der Text der Aufhebungsbestimmung abgedruckt.

171. Fischel {1862, S. 194}. England ist das Mutterland des Common Law, das neben dem Richterrecht auch das Gewohnheitsrecht kennt. Als Vater des Common Law wird Glanvill, ein Kronbeamter von Henry II, genannt, der vermutlich zwischen 1187 und 1189 die Grundlage des Common Law entwickelte. In der Absicht, eine systematische Darstellung des englischen Rechts zu verfassen, sammelten Glanvill und später Bracton (1250) die verschiedenen *Writs*, die den Zugang zu den Westminster-Gerichten des Königs eröffneten. Diese Sammlungen wurden die Grundlage des Rechts.

dann der Fall, wenn jemand ein Gewerbe neu erfunden oder zumindest erstmals nach England eingeführt hatte, denn dann würde das Ausschließlichkeitsrecht einem anderen nichts nehmen.[172] In dem Gesetz von 1623 wurde bestimmt, dass die allgemeine Aufhebung der Monopole Erfindungspatente nicht erfasse, wenn das Rechte kürzer als 21 oder vierzehn Jahre dauerte, das Ausschließlichkeitsrecht sich auf die neue Erfindung bezog und den wahren ersten Erfinder, bei Schriften wäre das der Autor, bedachte.[173] Die Begrenzung auf vierzehn Jahre orientierte sich an der damals üblichen Lehrzeit von sieben Jahren.[174] Der Erfinder wurde wie ein *Lehrherr der Nation* behandelt. Innerhalb der Lehrzeit sollte der Lehrling die Fertigkeit lernen und ab dann frei nutzen dürfen.[175] Die Sonderrechte der Gilden, das Verlagsgeschäft oder Waffen wurden ebenfalls von der Anwendung der Statute of Monopolies ausgenommen, so dass es keinen Einfluss auf den Buchhandel hatte: die Company of Stationers behielt ihr Ausschließlichkeitsrecht.[176] Patente und Copyright – die zukünftige Richtung war bereits 1623 vorgezeichnet.

North sieht in der Aufhebung der Monopole und der Schaffung effizienter Property Rights – das moderne Patentrecht mit der Belohnung von Innovationen – eine zentrale Ursache dafür, dass England im siebzehnten Jahrhundert keine malthusianische Krise durchmachte. Die rechtliche Gestaltung habe technischen Fortschritt mit einer Erhöhung der Produktion je Kopf induziert. Hätten die Tudors sich weiterhin durch die Erteilung von Ausschließlichkeitsrechten und Privilegien Einkünfte erwirtschaften können, wäre die wirtschaftliche Entwicklung ähnlich

172. Zu dem Urteil *Darcy v. Allen* – es ging um das Spielkartenmonopol – vgl. Drahos {1996, S. 30}; Heinemann {2002, S. 34 f} m. w. Nachw.; Jaffe/Lerner {2004, S. 81 f}. Edward Coke schrieb 1628 in Institutes of Laws of England, dass Ausschließlichkeitsrechte Beschränkungen der Freiheiten seien, die die Betroffenen zuvor hatten *(»are sought to be restrained of any freedome, or liberty that they had before, or hindered in their lawful trade.«);* Palmer {1989, S. 264, Fn. 12. }

173. Im Statute of Monopolies, Westminster (1624) findet sich die Bestimmung, dass ein Patent nur an den wahren und ersten Erfinder erteilt werden soll *(»to the true and first inventer and inventors of such manufactures«)*. In den Vereinigten Staaten steht dem ersten Erfinder *(»first to invent«)* das Patentrecht zu, während in wohl allen anderen Staaten bei gleichen Erfindungen die frühere Anmeldung *(»first to file«)* maßgeblich ist, vgl. Jaffe/Lerner {2004, S. 162–168}; Krasser {2004, S. 6}; Beier {1978, S. 125}. Das Prinzip *first to invent* wird aufgrund der Nachteile (etwa die sogenannten U-Boot-Patente) allerdings in Frage gestellt.

174. Smith {1981, S. 136}, der den Sinn der langen Lehrzeiten vor allem darin sah, die Zahl der Konkurrenten gering zu halten (und den Meistern billige Arbeitskräfte zu verschaffen).

175. Damme {1906, S. 8}; Raven {2007, S. 128}.

176. Plant {1934, S. 174}; Feather {1985, S. 34}; Patterson {1968, S. 86}; Boytha {1991, S. 76}; Mann {2010, S. 54}. Zu den weiterhin gültigen Verkehrs- und Handelsmonopolen (das der Ostindischen Kompanie endete 1813); vgl. Abschnitt 4.2.3.

schlecht verlaufen wie in Frankreich und Spanien.[177] Dort schränkte der verminderte ökonomische Wettbewerb die technische Entwicklung ein, womit das Wachstumspotential der vormodernen Wirtschaft verringert wurde und eine steigende Bevölkerungszahl zwangsläufig zu einer Unterversorgung führte.[178]

Bei Licht betrachtet ist die Argumentation schief, denn nicht das *moderne* Patentrecht begründete den Unterschied, sondern die Abschaffung der Ausschließlichkeitsrechte in anderen Bereichen. Das Statute of Monopolies schuf kein neuartiges Rechtsinstitut, sondern war eine Reaktion auf eine Vielzahl von Monopolen, die nach dem Gesetz nur noch unter bestimmten Bedingungen gewährt werden sollten. Es ist sozusagen das Überbleibsel, der nach den Gerichtsentscheidungen gerechtfertigte Rest der möglichen Anlässe, ein Ausschließlichkeitsrecht zu erteilen. Das nur angeblich moderne Patentrecht gab es in Form von Erfindungs- und Einführungsprivilegien auch im stark rückständigen Deutschland. Ebensowenig begründete die als *venezianisches Patentgesetz* bezeichnete Regelung aus dem Jahr 1474 ein neues Rechtsinstitut, sondern bestätigte nur die bereits geübte Praxis in Venedig.[179] Allein eine funktionierende Binnenwirtschaft genügte nicht. Zudem wurde England zumindest nicht in den kommenden anderthalb Jahrhunderten durch die inländische gewerbliche Produktion reich, sondern durch den Außenhandel und die Kolonien. Man muss unterscheiden zwischen der Abschaffung der Fesseln für die Wirtschaft und der Frage, welche Form der Ausschließlichkeitsrechte tatsächlich die besten Ergebnisse zeitigt. Der Wettbewerb unter den Verlegern lebte jedenfalls mit Inkrafttreten des Statute of Anne nicht auf, und genausowenig gewann der Buchhandel an Dynamik.

Im Copyright haben wir einen ähnlichen Befund. Das von der Gilde entwickelte Rechtsinstitut wurde zum Gegenstand des Statute of Anne, jedoch im Hinblick auf den ersten Inhaber und die Dauer des Rechtes modifiziert. Das Recht des Autors blieb neben den Büchern ein weiteres Handelsgut der Verleger. Die Autoren wurden eher beiläufig erwähnt und vermengten sich im Gesetzestext alsbald mit einem abstrakten Inhaber des *right to copy*. Es lässt sich nicht klären, wieso den Autoren überhaupt Rechte zugestanden wurden. Schriftlich dokumentierte Diskussionen um die Autorenrechte lassen sich kaum finden.[180] Stattdessen standen die Proble-

177. North {1988, S. 161 f}., wobei ab 1603 die Stuarts am Ruder waren. Vgl. auch North/Thomas {1973, S. 152–155}.

178. Laut Schubert {2008, S. 161 ff.}, führte die schlechte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln im 18. Jahrhundert in Frankreich dazu, dass die durchschnittliche Körpergröße sank.

179. Kostylo {2010, S. 37 f.}

180. Es werden viele Aspekte diskutiert, die den Ausschlag dafür gegeben haben sollen, den Autoren Rechte einzuräumen. Möglicherweise waren die Parlamentarier nur das ständige Trommelfeuer der einflussreichen Verleger leid (einige Verleger waren z. B. Parlamentsmitglieder; vgl. St Clair

me des Monopols, hohe Preise und schlechte Qualität der Drucke auf der einen Seite und Nachdrucke auf der anderen Seite, im Zentrum der Diskussion. Das Gesetz sah Mittel gegen die absehbaren nachteiligen Folgen die Möglichkeit vor, dass jedermann eine Beschwerde über zu hohe Preise führen konnte, wobei der Grund für die hohen Preise – so ist zu vermuten – in der Erfahrung mit den Exklusivrechten gesehen wurde. Die zur Entscheidung berufenen Stellen waren theoretisch befugt, unangemessene Preise auf eine gerechte und angemessene Höhe zu begrenzen. Dass von der Preiskontrolle tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, ist nicht bekannt. Die Möglichkeit der Preiskontrolle wurde 1739 auch wieder aufgehoben.[181]

Das Statute war dem englischen Patentrecht nachgebildet, und die Parallele im Statute of Monopolies dürfte ein wesentlichen Grund gewesen sein, dem Autor das right to copy zu gewähren, so wie das Patent dem ersten Erfinder zustand. Der Charakter des Rechts änderte sich mit dem Statute of Anne nicht: Es blieb das Recht, das der in der Gilde organisierte Buchhandel für seine Zwecke entwickelt hatte.

Die Präambel des Statute of Anne bietet einen Überblick auf die vom englischen Gesetzgeber genannten, sich widersprechenden Interessen der Gesellschaft und die der Autoren und Verleger. Es wurde festgestellt, dass in jüngster Zeit Drucker, Buchhändler und andere sich die Freiheit genommen hatten, Bücher zu veröffentlichen, ohne die Zustimmung der Autoren oder sonstiger Eigentümer der Schriften erhalten zu haben, die dadurch bis hin zum Ruin geschädigt worden seien. Um diesen Vorgängen vorzubeugen und um Gelehrte anzuregen, nützliche Bücher zu schreiben, sei das Gesetz erlassen worden, und drei Aspekte genannt, namentlich

- die Förderung der Bildung *(»Encouragement of Learning«);*

{2004, S. 97}), so Collinson et al. {Treadwill 2002, S. 775 f.} St Clair {2004, S. 90–92}, verweist auf Locke, dem die stärker werdende Partei der Whigs nahestand, Feather {1994, S. 55 f.}, auf Defoe {1704}, und zahlreiche unterschiedliche Interessen, die von der Wiedereinführung der Vorzensur über die Interessen der Buchhändler bis hin zur endgültigen Aufhebung der Ausschließlichkeitsrechte reichten. So wurde im Gesetzgebungsverfahren in der Präambel die Formulierung gestrichen, dass die Werke das zweifelsfreie Eigentum der Autoren sei *(»[…] in whom [authors] ye undoubted Property of such Books and Writings as the product of their learning and labour remains […]«);* vgl. Feather {1994, S. 59–62}. Nachdem das Gesetz verabschiedet worden war, gab es fünf weitere Gesetzesinitiativen, die erst endeten, als 1714 die Whigs die stärkste Partei im Parlament wurden. Rose {1993, S. 34–36}, nennt neben Defoe, der noch weitere Artikel zu dem Thema verfasste, Joseph Addisions Beitrag in The Tatler (101, 1, Dezember 1709): »*All Mechanick Artizans are allowed to reap the Fruit of their Invention and Ingenuity without Invasion*«, nicht jedoch die Autoren, die Raub und Begehren schutzlos ausgeliefert seien. Zusammenfassung bei Alexander {2010a, S. 17–26}.

181. Vgl. St Clair {2004, S. 93}; Feather {1988, S. 74}.

Abbildung 3.1: Novitäten in Deutschland (Messe) und England 1610–1770

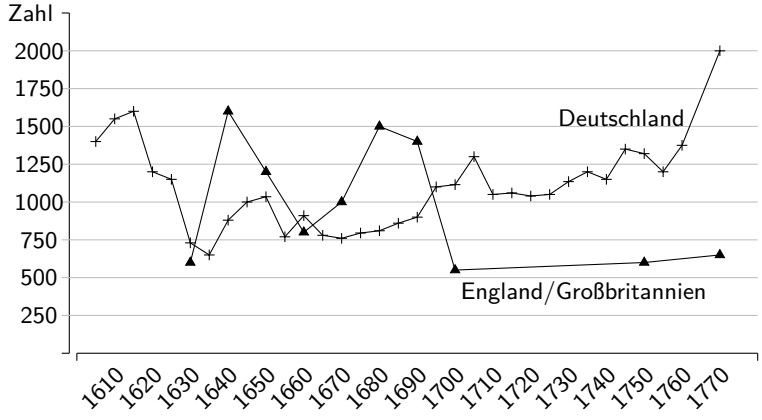

- die Anregung der Gelehrten, nützliche Bücher zu verfassen *(»Encouragement of Learned Men to Compose and Write useful Books«)*;
- die Verhinderung finanzieller Nachteile für Autoren oder Rechteverwerter durch den Nachdruck, indem diesen ein befristetes Ausschließlichkeitsrecht eingeräumt wird *(»by Vesting the Copies of Printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned«)*.

Der Wandel der Gründe und der Begründung wird deutlich. Bei dem *Statute of Monopolies* war die Begrenzung der königlichen Kompetenz zum Erlass von Patenten von Bedeutung, weil dies dem König die Möglichkeit gab, über längere Zeit ohne Parlament zu regieren. Patente durften nach den Gerichtsentscheidungen nicht die Freiheiten beschränken, die zuvor bestanden hatten. Dementsprechend durften Waren oder Tätigkeiten, die bereits im Königreich ausgeübt oder gehandelt wurden, nicht mit Monopolen bedacht werden. Die Nachteile der Monopole waren bekannt, jedoch war die Krone nicht in dem Maße an das Gemeinwohl gebunden und konnte Monopole als Mittel der Politik nutzen. In dem Statute of Anne wurden die Monopole im Buchhandel als nützlich dargestellt.

Für neue Werke begrenzte das Gesetz die Rechtsdauer auf 14 Jahre. Nach deren Ablauf stand dem lebenden Autor eine Verlängerung um weitere 14 Jahre zu.[182] Die

182. Der Verleger William Johnston erläuterte 1774, dass ihm kein Fall bekannt sei, in dem nach Ablauf der 14 Jahre die Rechte den Autoren zugestanden hätten. Die Verleger würden die Rechte endgültig erwerben; *»for ever«*; Journal of the House of Commons: November 26. 1772 until September 15. 1774 (14 Geo III), S. 589.

Frist begann mit der ersten Veröffentlichung, nicht mit Schaffung des Werks, zu laufen. Es hieß ausdrücklich, dass das Recht mit Ablauf der Frist endete *(»and no longer«).* Der Charakter des Ausschließlichkeitsrechts nach dem Statute of Anne entsprach dem von der Gilde geschaffenen *right to copy* einschließlich des Erfordernisses der Registrierung.[183] Die Registrierungspflicht bei der Stationers' Company für den Erwerb und die Übertragung des Copyright blieb bestehen, sofern man die Rechte wahrnehmen wollte. Sollte die Gilde die Eintragung verweigern, konnte durch eine Anzeige in einer Zeitung das Recht gewahrt werden. Begründet wurde dies mit der Publizität: Das Rechtsverhältnis an einem Werk sei nicht zu erkennen, und es sei möglich, dass jemand in Unkenntnis des Rechts eines anderen ein Werk druckt. In diesem Fall seien die Strafen nicht gerechtfertigt. Der wichtigste Unterschied des Charakters ergab sich aus der Tatsache, dass ab Veröffentlichung der Fristenlauf einsetzte. Das Recht konnte dementsprechend weiterhin vollständig (ohne Rest beim Autor) übertragen und in ideelle Anteile geteilt werden.[184]

Im Hinblick auf möglicherweise bereits vor Inkrafttreten bestehende Rechte blieb das Gesetz unklar. Die Regelung räumte dem Autor von bei Inkrafttreten bereits gedruckten Werken ein Recht für 21 Jahre ein, sofern er nicht darüber verfügt hatte. Andere Personen, die *»the Copy or Copies of any Book or Books«* zum Druck erworben hatten, erhielten das gleiche Recht. Nach dem Wortlaut sollte aber kein bereits bestehendes Recht gesichert, sondern dieses erst geschaffen werden.[185] Jedoch wurden der frühere Erwerb von Druckrechten *(»[…] Printer or other Person, who hath already Purchased or Acquired […] the Copy or Copies of any Book or Books, Share or Shares thereof […]«)* für wirksam erklärt (wenn auch das Recht 21 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes enden sollte). Wenn es zuvor keine Rechte gegeben haben sollte, konnten die Verleger auch keine Rechte erworben haben. Gab es

183. Patterson {1968, S. 146, 151}.

184. Die von Boytha {1991, S. 78}, vertretene Ansicht, erst durch das Statute sei es möglich geworden, ausschließliche Druck- und Verlagsrechte, übertragbare zivilrechtliche Nutzungsrechte, zu erwerben, ist zumindest unscharf. Wie gesehen, war der Handel zuvor genauso möglich, aber auf die Mitglieder der Stationers' Company beschränkt. Dritte konnten aufgrund des Gewerbevorbehalts zugunsten der Gildenmitglieder ein Druckrecht überhaupt nicht verwerten.

185. Feder {1780a, S. 460}, weist darauf hin, dass der Wortlaut »*Vesting the Copies of Printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies*« mit Bedacht gewählt und der Vorschlag »*secure the rights*« abgelehnt wurde; vgl. auch die Ausführungen des Richters Sir John in *Donaldson v. Becket*, 1774, 17 Cobbett's Parl. Hist. 953, 960. Bei Rose {1993, S. 42–48}, findet sich eine kurze Zusammenfassung des Gesetzgebungsverfahrens und der Änderungen des Wortlauts. Januar 1710 wurde – außerhalb des offiziellen Verfahrens – ein anderer Gesetzestext vorgeschlagen, in dem mit schon an Beschwörungsformeln erinnernder Beharrlichkeit vom »*zweifelsfreien Eigentum*« der Autoren, der »*Sicherung des Eigentums*« oder den »*rechtmäßigen Eigentümern*« die Rede ist, da ein Verwässern des *Eigentums der Autoren* drohe.

hingegen Rechte, war fraglich, wie diese von toten Autoren erworben worden sein sollten.

Die unscharfen Formulierungen wurden zunächst nicht weiter beachtet. Ab 1735 drängten die Buchhändler auf eine Änderung des Gesetzes, angeregt durch die Kupferstecher, die ebenfalls ein Ausschließlichkeitsrecht begehrten. Diesmal ging das Begehren von dem Künstler selbst aus, nicht von den Verlegern, und noch mit Wirkung zum 24. Juni 1735 wurde der Engravers Act in Kraft gesetzt, der ebenfalls ein Recht von 14 Jahren ab der ersten Veröffentlichung vorsah. Der Engraving Copyright Act (1734) wurde nach dem Kupferstecher William Hogarth, der maßgeblich zum Erlass des Gesetzes beigetragen hatte, auch *Hogarth's Act* genannt. Die Befassung mit dem Engravers Act belebte die Diskussion um das Copyright für Schriften. Die Buchhändler forderten eine Verlängerung des durch das Statute of Anne gewährten Rechtes, das außerdem nicht hinreichend wirksam sei. Da in England der Nachdruck weitgehend unterbunden war, bezogen sie sich auf Nachdrucke aus Schottland und Importe aus Irland und Holland. In diesem Rahmen wurde erstmals die Forderung nach einer Dauer von elf Jahren post mortem, mindestens jedoch 21 Jahren erhoben.[186] Sie begründeten dies neben den bereits genannten Argumenten ergänzend mit den Wettbewerbsnachteilen als Folge der Honorarzahlungen an die Autoren und dem billigeren Papier ausländischer Anbieter, das qualitativ schlechter und nicht mit Steuern belastet, deutlich günstiger war.[187] 1739 hatten sie zumindest teilweise Erfolg, indem einerseits der Import von Büchern, die in Großbritannien innerhalb von 21 Jahren gedruckt waren, verboten,[188] andererseits die in der Praxis bedeutungslose Preiskontrolle aufgehoben wurde. Nicht in Großbritannien hergestellte Bücher wurden weiterhin importiert.[189] Durch diese Regelung konnten irische und holländische Importe unterbunden werden. Wenn ein Werk innerhalb der letzten 21 Jahre nicht gedruckt wurde, bestand kaum noch Interesse am Werk. so dass der Druck auch nicht lohnte. Dies war der letzte legislatorische Akt zum Copyright im 18. Jahrhundert.

Die für die nächsten Jahrzehnte entscheidende Fragen lautete: Gab es vor Inkraft-

186. Patterson {1968, S. 155–158}.

187. Patterson {1968, S. 154}, zitiert eine Eingabe an das Parlament vom 3. März 1734, wonach das Papier im Ausland halb so teuer wäre. Das Papier, das zum einen besteuert wurde, zum anderen bei höherer Qualität zum Teil jedenfalls noch importiert werden musste, war öfter Gegenstand von Beschwerden; vgl. Winkler {1993, S. 46 f.}; Rose {1993, S. 55–57}.

188. Pollard {1990, S. 72–77}; Feather {1994, S. 69–76}; Rose {1993, S. 52}.

189. Raven {2007, S. 143–145}. England hatte bereits 1464 die Einfuhr nahezu aller im Inland produzierten gewerblichen Güter untersagt, und seine Schutzzollpolitik im 17. und 18. Jahrhundert vollständig ausgebaut; Kulischer {1976b, S. 102–104}.

treten des Statute of Anne schon Rechte an den Schriften, und wenn ja, sind diese durch das Gesetz zeitlich befristet worden?

3.3.1 Vorteile für Urheber

Den Urhebern Vorteile zu verschaffen war nicht das vorrangige Anliegen des Statute of Anne. Dieser Charakter des Statute of Anne ergibt sich mittelbar aus der Tatsache, dass die Verleger ein Monopol auch für die Werke der klassischen Antike zugesprochen bekamen, wenn auch befristet.[190] Welche Rechte der Autor vor Veröffentlichung oder gegenüber dem Verleger hat oder wie es mit einer anderweitigen Nutzung als durch den Druck steht – diese Fragen blieben offen. Im Statute of Anne wurde antizipiert, dass die Autoren die ihnen gewährten Rechte auf Verleger übertragen. In erster Linie ging es um die Dauer der Ausschließlichkeitsrechte. Es sollte hauptsächlich den Wettbewerb der Buchhändler untereinander regeln. Mittel hierzu war die Gewährung von zeitlich befristeten Ausschliesslichkeitsrechten zu Gunsten der Autoren mit der Folge, dass die Verleger von den Autoren nur noch ein befristetes Copyright erwerben konnten. Die Rechte der Autoren dienten dazu, den Wettbewerb der Verleger zumindest nach Ablauf einer gewissen Frist zu ermöglichen.[191] Das scheint im Hinblick auf die vorhergehenden fünfzehn Jahre keine schlüssige Feststellung. Aber es gab vorher schon Unterbrechungen des Monopols der Buchhändler (etwa 1641–1643). Auch während des Zeitraums der Rechtsunsicherheit 1695–1710 behielten die Mitglieder ihre Geschäftsmethoden bei.

Aus dem 17. Jahrhundert sind vor allem die Honorare der Autoren Milton und Dryden bekannt. Während Milton 1667 ein Pauschalhonorar für sein monumentales Versepos Lost Paradise erhielt, wurde an Dryden nach 1690 nach Quantität, in Verszeilen, bezahlt.[192] In der Zeit von 1712 bis 1716 erhielt Pope für neun Werke rund 140 Pfund. Für die Autoren verbesserte sich die Situation mit Inkrafttreten des Statute of Anne kaum, da sie in der Praxis weiterhin ihre Rechte an die Verleger abtreten mussten, bevor das Werk gedruckt wurde. Die Buchhändler waren nur widerwillig bis überhaupt nicht bereit, die im Selbstverlag herausgegebenen Bücher zu vertreiben.[193] Zwar konnten die Verleger ohne Zustimmung der Autoren deren Werke nicht drucken; aber zuvor waren die Autoren als Eigentümer des Ma-

190. Feather {1994, S. 60}; Patterson {1968, S. 151}.

191. Feather {1988, S. 31–36}; Osterrieth {1892, S. 19}; Bappert {1962, S. 237}; Valkonen/White {2006, S. 8}; Khan {2002, S. 33}; Cornish {1993, S. 58}; Boytha {1991, S. 77}; Patterson {1968, S. 13 f., 147–150}; Rose {1993, S. 47}; Kaplan {1967, S. 7–9}; Patry {1994, S. 12}; Feather {1994, S. 67}.

192. Krieg {1953, S. 71}. Interessant ist, dass Milton für jede neue Auflage erneut ein Honorar von fünf Pfund erhielt, also die Rechte nicht pauschal an den Buchhändler abgetreten hatte.

193. Feather {1994, S. 79}; Patterson {1968, S. 152}.

nuskripts praktisch in der gleichen Situation. So verbesserte sich die Verhandlungssituation der Autoren eher mit einer langen Liste von Subskribenten als durch das gewährte Recht.[194]

Daniel Defoe, der 1719 die Rechte an Robinson Crusoe für zwanzig Pfund abtrat, ist im Hinblick auf das Honorar der englische Gellert. Sein Verleger William Taylor hatte die Übersetzungsrechte 1719 schon für das Fünfzehnfache nach Frankreich verkauft und erzielte mit der britischen Ausgabe jedes Jahr einige Tausende Pfund Gewinn. Das Vermögen des Verlegers Taylor wurde in seinem Todesjahr 1724 auf die enorme Summe von vierzig- bis fünfzigtausend Pfund geschätzt.[195] Die zwei Ladenlokale in der Paternoster Row und die Rechte Taylors wurde 1724 für 2282 £ 9 s. 6 d. an Thomas Longman verkauft und zur Grundlage einer der erfolgreichsten Verlegerfamilien Großbritanniens.

Während bis 1730 fast alle Autoren mit wenigen Pfund entlohnt wurden, konnten ab dieser Zeit erfolgreiche Autoren wie Alexander Pope, Tobias Smollett, David Hume, Adam Smith oder Hugh Blair einige Hundert oder sogar Tausend Pfund Honorar vereinbaren.[196] Pope konnte schon vor 1730 für Übersetzungen hohe Einnahmen verzeichnen. Wenn in der Sekundärliteratur teilweise der Eindruck erweckt wird, dass die Autoren nunmehr eine gesicherte finanzielle Stellung inne hatten, so täuscht das Bild.[197] Es wird regelmäßig nur eine Handvoll Autoren genannt, stets die gleichen, die geschäftstüchtig oder, wie etwa der 1744 verstorbene Pope, unternehmerisch tätig waren. Pope lebte nicht vom Schreiben allein, wie etwa Woodmansee[198] behauptet, sondern war selbst im Buchhandel tätig, wurde teilweise als »*undertaker Pope*« bezeichnet und bezog sein Honorar vorrangig aus Homerübersetzungen, die eine wohlhabende Elite eher in Form einer Patronage, denn als reguläre Buchkäufer, erwarben.[199] Allerdings war das Honorar für die Übersetzungen so üppig, dass er jahrelang bestens davon leben konnte. Der Großteil der Autoren erhielt

194. In einem Jahrzehnt gab es im 18. Jahrhundert im Schnitt 250 Subskriptionen, in denen Autoren oft in ihrem Freundeskreis für das Buch warben; Reid {2010, S: 15}.

195. Winkler {1993, S. 19}. Bei diesem Betrag ist zu berücksichtigen, dass in England 1720 das Platzen der South Sea Bubble eine allgemeine Rezession und massive Liquiditätskrise zur Folge hatte; vgl. Braudel {1986a, S. 547}.

196. Feather {1994, S. 67}; St Clair {2004, S. 99}.

197. Feather {1994, S. 80}, schreibt, dass ab 1750 die professionellen Autoren einigermaßen gut bezahlt wurden, nennt aber keine Zahlen, dafür den Autor Samuel Johnson, der von seiner Arbeit trotz gelegentlichen Geldmangels habe leben können. Bei Feather {1994, S. 123}, heißt es dann: »*a few authors had indeed exploited the law. They were exceptional […]*«. Wenn Autoren für Zeitungen tätig waren, also einen bestimmten Text termingerecht ablieferten, war die Wahrscheinlichkeit eines geregelten, für das Leben hinreichenden Einkommens am größten.

198. Woodmansee {1984, S. 427}.

199. Curwen {1873, S. 37 f.}; Feather {1994, S. 77}; Rose {1993, S. 59}; Sher {2006, S. 60}.

jedoch auch 1770 nur *fünf bis zehn Pfund für einen Roman*, wie St Clair es überspitzt ausdrückt.[200] Das Jahresgehalt eines Arbeiters von dreißig oder vierzig Pfund war als Honorar für einen Roman ein außergewöhnlicher Erfolg für den Autor.[201] Auf Honorar angewiesene Autoren des 18. Jahrhunderts führten zumeist ein Dasein in Armut.[202] Die Methode der Induktion, aufgrund von außergewöhnlichen Einzelfällen auf eine allgemeine Tendenz zu schließen, versagt.

Pope war zugleich an Gesetzesänderungen interessiert, veröffentlichte und prozessierte. Er engagierte u. a. seinen Freund William Murray als rechtlichen Berater, der später als Lord Mansfield einer der berühmtesten Richter des 18. Jahrhunderts wurde und entscheidend an der Modernisierung des britischen Rechtssystems und der Entwicklung des Copyrights beteiligt war.[203] Um die schwache Position der Autoren zu belegen, vereinbarte Pope mit dem Verleger Curll, dass dieser einen angeblichen Nachdruck von Popes Briefen veröffentlicht und sodann von Pope verklagt wird.[204] Mit dem Verfahren sollte belegt werden, dass die Autoren ein Recht gegen ihre Ausplünderung durch die hemmungslosen Verleger benötigten.[205] Der Prozess führte zu keinem greifbaren Ergebnis und in der Regel trafen sich Buchhändler vor Gericht; nicht Autoren als Rechtsinhaber.[206] Gegenstand der juristischen Meilensteine wurde The Seasons von James Thomson, das er in zwei Paketen veräußert hatte: 1729 verkaufte Thomson die Tragödie Sophonisba und die Dichtung Spring für 137 Pfund an den Verleger Andrew Millar und die Dichtungen Summer, Autumn, Winter, Britannia und Hymn on Succession of the Seasons sowie die Abhandlung Essay on Discriptive Poetry für 105 Pfund an John Millian.[207]

Erfolgreiche Autoren wie Samuel Johnson erhielten für Satire of London (1738) zehn Pfund, Oliver Goldsmith für The Vicar of Wakefield (1766) sechzig Pfund. Für das zwölf Seiten lange Gedicht The desserted village erhielt Goldsmith

200. St Clair {2004, S. 173}. Patterson {1968, S. 153}, für 1735.

201. Sher {2006, S. 254}.

202. Besant {1899, S. 4–9}, der von Hunger, Bettelei, Selbstmorden und anderen Krisen der Autoren spricht: »*notoriously, horribly poor*«. Boswell {1981, S. 79}, berichtet, dass 1744 Samuel Johnson oft nächtelang durch Londons Straße wanderte, weil er nicht einmal die Mittel für ein Obdach aufbringen konnte. Für sein Wörterbuch, an dem er mehrere Jahre arbeitet, erhielt er zwar 1375 Pfund, musste dafür aber auch sämtliche Ausgaben tragen, einschließlich der Bezahlung von sechs Gehilfen; Boswell {1981, S. 83–85}.

203. Von ihm stammten bedeutende Beiträge zur die Verschmelzung des Handelsrechts mit dem Common Law und zur Aufhebung der Sklaverei; Rose {1993, S. 59–63}.

204. Rose {1993, S. 60}.

205. Feather {1994, S. 74}.

206. Patterson {1968, S. 158}; Rose {1993, S. 51, 59}.

207. Patterson {1968, S. 172}.

Tabelle 3.1: Autorenhonorare England bis 1719–1818

Daniel Defoe	Robinson Crusoe	1719	20 £
	Lady Roxana	1724	100 £
Alexander Pope	Homer Übersetzung	1726	5000 £
Jonathan Swift	Gullivers Reisen	1726	200 £
Samuel Johnson	London	1738	11 £
David Hume	A Treatrise of Human Nature	1739	52 £
Edward Young	The Complaint, or Night Thoughts	1742	220 £
Henry Fielding	Tom Jones	1748/9	700 £
	Amelia	1751	1000 £
David Hume	History of England (8 Bde.)	1754–63	3400 £
Tobias Smollett	Complete History of England	1765	1549 £
Christopher Anstey	New Bath Guide	1766	200 £
Adam Ferguson	History of Civil Society	1767	200 £
William Robertson	History of Scotland	1759	600 £
	History of the reign of Charles V.	1769	4500 £
	History of America	1777	2667 £
John Hawkesworth	Voyages (James Cook)	1772	6000 £
Hugh Blair	Sermons Bd. 1	1776	200 £
	Sermons Bd. 2 und 3		1500 £
Edward Gibbon	History of the decline and fall of the Roman empire	1776–88	9077 £
Robert Henry	History of Great Britain on a New Plan (6 Bde.)	1791–93	3150 £
Jane Austen	Sense and Sensibility (Kommission)	1811	150 £
Jane Austen	Pride and Prejudice	1813	110 £
Mary Shelley	Frankenstein	1818	45 £

hingegen 100 Pfund. Das im Laufe von acht Jahren (1747 bis 1754) unter der Leitung von Johnson ausgearbeitete vierbändige DICTONARY OF ENGLISH LANGUAGE brachte Johnson 1375 Pfund Honorar, wobei er vom Honorar aber auch seine Mitarbeiter entlohnen musste. Außerordentlich erfolgreiche Theaterautoren erhielten 1700 um 50 £ für ein Schauspiel, um 1730 stieg es auf ungefähr 100, um 1780 auf 150 £ und 1790 wurden auch einmal 400 £ gezahlt.[208] Allerdings gab es keine exklusiven Aufführungsrechte, sondern nur die Regelungen zum Druck von Texten und Stichen.[209]

Die soeben geschilderten Honorare entsprachen dem Pauschalvertrag. Ab etwa 1750 wurden unterschiedliche Methoden der Honorarzahlung üblich.[210] Es gab weiterhin die Pauschalvereinbarungen. Autoren wurden von Verlegern mit einem bestimmten Werk für die Zahlung eines Pauschalbetrages beauftragt oder verkauften ihre Rechte für eine Einmalzahlung. Das Bogenhonorar war in Großbritannien nicht so verbreitet, da nicht die Bogenzahl, sondern das Format (exklusives Quart-, normales Oktav- oder günstigeres Duodezformat) für den Verkaufpreis bedeuten-

208. KRIEG {1953, S. 71}.

209. 1833 wurde der Dramatic Literary Property Act erlassen, der die Aufführungsrechte erfasste.

210. Vgl. die detaillierten Beispiele bei SHER {2006, S. 203–256}.

der war. Daneben gab es das Auflagenhonorar, das den Verleger nur zum Druck einer Auflage berechtigte. Die Bedingungen für eine Folgeauflage waren teilweise fest vereinbart, teilweise offen. Neuauflagenhonorar konnte jedoch nur ein geringer Teil der Autoren durchsetzen; zumeist wurde die *copy* endgültig veräußert. Schließlich fanden sich, häufiger als in Deutschland, Gewinn- und Verlustbeteiligungen und Kommissionsvereinbarungen.[211] Die für den erfolgreichen Autor zumeist vorteilhaftestes Vereinbarung beruhte auf einer Art Gewinnteilung, bei der der Verleger die Kosten für Papier, Druck und Werbung auslegte und dem Autor die Hälfte des voraussichtlichen Gewinns vorschoss, ohne dass der Autor an einem eventuellen Verlust beteiligt war.[212] Wie in Deutschland leisteten die Verleger gelegentlich den Autoren freiwillig eine Zusatzzahlung, wenn ein Werk sich als unerwartet erfolgreich erwiesen hatte.

Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts konnten die erfolgreichen Autoren teilweise hohe Einnahmen erzielen. Ein gutes Beispiel ist Henry Fielding. Für den großen Erfolg Joseph Andrews erhielt er 1742 von Andrew Millar 183 £ 11 s. Das Buch erschien 1742 in einer Auflage von vermutlich 1500 Exemplaren. Die zweite Auflage mit 2000 Exemplaren erschien noch im gleichen Jahr und eine dritte Auflage folgte im Sommer 1743. Für Tom Jones erhielt Fielding 1748 einen Vorschuss von 600 £ und nach dem großen Erfolg,[213] vier Auflagen im Erscheinungsjahr 1749, eine zusätzlich Zahlung von 100 £. Für Amelia konnte Fielding schließlich ein äußerst hohes Honorar von 1000 £ vereinbaren.[214]

Die erfolgreichen Autoren hatten in Großbritannien die Chance, deutlich mehr zu verdienen als die deutschen.[215] Hume erhielt für seine Geschichte Großbritanniens (1751–1761) 3400 £, Smollett für seine History of England (1757–1765) 1549 £ (ein Bogenhonorar von drei Guineen) und der bestbezahlte Autor dieser Zeit, William Robertson, bekam für seine Geschichte über Karl V. 4500 £.[216] Eine

211. Raven {2007, S. 334}, führt aus, dass ab 1820 neben die bis dahin üblichen Pauschalverträge als bedeutende Vereinbarung Kommissionsverträge getreten sind. Von einem Honorar kann man insoweit kaum noch nicht sprechen.

212. Sher {2006, S. 344–352}; Raven {2007, S. 333}.

213. Allerdings blieb der Absatz in Stückzahlen begrenzt. Selbst die beliebten Werke von Richardson, Fielding oder Smollett wurden selten insgesamt mehr als 9000 Mal verkauft; Altick {1957, S. 49 f.}.

214. Godden {2006, S. 74, 102, 133}.

215. Aber ungefähr 100 Pfund Honorar für Frankenstein bei einem Drittel Gewinnbeteiligung für Mary Shelley – vgl. St Clair {2004, S. 360 f., 509 f.} – oder 110 Pfund für Pride and Prejustice zeigen, dass es auch für heute noch weltberühmte Romane nur die Chance gab.

216. Vgl. die einzelnen Nachweise bei Sher {2006, S. 212–224}; Curwen {1873, S. 33 f.}; Hauser {1983, S. 567}; Raven {1992, S. 59}; Krieg {1953, S. 151}. Smolletts Werk galt als das erfolgreichste Werk seinerzeit mit einem Reingewinn von 10 000 Pfund für den Verleger Rivington; Rivington

der populärsten Vertreterinnen des Schauerromans, Ann Radcliffe, erhielt für The Mysteries of Udolpho 500 £ und für The Italian, or the Confessional of the Black Penitents sogar 800 £.[217] Henry Mckenzie erhielt für seinen Bestseller The man of Feeling (1771) etwas mehr als fünfzig Guineen, das Jahresgehalt eines Druckergesellen, und konnte für die nächsten beiden Romane (1773 erschienen) jeweils immerhin das Doppelte vereinbaren.[218]

Teilweise, wenn es Autoren gelang, eine Gewinnteilung zu vereinbaren, oder sie ihre Rechte nicht endgültig abgetreten hatten und das Buch hohe Absatzzahlen aufwies, konnte sich das Honorar noch erhöhen. Adam Smith, dessen Wealth of Nations sich zu einem Bestseller entwickelte, hatte offenbar eine Gewinnteilung vereinbart. Er erhielt acht Monate nach der Veröffentlichung eine Zahlung von 300 £. Für die weiteren Auflagen gab es unterschiedliche Abreden, wobei die Zahlungen für die zweite und dritte Auflage nicht bekannt sind. Jedenfalls erhielt Smith zumindest 1100 £ für das Buch, nach der Schätzung Shers unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Auflage vermutlich 1500–1800 £.[219] Im Gegensatz zu Deutschland war die Zahlung nicht mit Abgabe des Manuskript fällig, sondern wurde, so zumindest eine Stimme von 1784, im Allgemeinen ein Jahr nach Veröffentlichung gezahlt.[220]

Sir Walter Scott soll bis zu seinem Tod (1831) insgesamt eine Viertel Million Pfund an Honoraren erhalten haben, ein Vermögen, dass allerdings in der Wirtschaftskrise 1826 vernichtet wurde.[221] Lord Byron erhielt von 1807 bis 1823 23 540

{1894, S. 9, 39}. Nach anderen Quellen soll der Verlust des Verlegers Rivington für die ersten drei Auflagen mindestens zwölftausend Pfund betragen haben; vgl. Raven {2007, S. 181, 409 (Fn. 107)}. Drei Guineen je Bogen waren in Deutschland ab 1785 für erfolgreiche Autoren nicht außergewöhnlich. Herder erzielte etwa 30 Taler (nach dem Silberstandard umgerechnet ca. 4,5 Guineen) und mehr je Bogen und dies bei deutlich niedrigeren Lebenshaltungskosten.

217. Krieg {1953, S. 71–75}

218. Raven {1992, S. 59}; Krieg {1953, S. 72}. Vgl. die Beispiele bei Sher {2006, S. 246–255}, der arrivierten Autoren Wodrow, Sommerville, Ferguson, Henry Mackenzie, James Mackintosh, Alexander Gerard, John Millar, Sir David Dalrymple, Macpherson etc. Auch Maria Edgeworth, die Bestsellerin unter den Romanautoren, konnte für einzelne Werke keine außergewöhnlichen Honorare erzielen; Curwen {1873, S. 127} (jedenfalls unter 700 £).

219. Sher {2006, S. 236}.

220. Sher {2006, S. 394}.

221. 1826 brach Scotts Verleger Constable & Co. als Folge einer allgemeinen Wirtschaftskrise zusammen und riss die Druck- und Verlagsfirma Ballantyne & Co., deren Inhaber Scott war, mit. Scott erlitt Verluste in Höhe von 117 000 Pfund, so dass er 1832 noch 60 000 Pfund Schulden hinterließ, die aber mit der Lebensversicherung und anderen Vermögenswerten gedeckt werden konnten; Krieg {1953, S. 146–148}; Sher {2006, 436}.

£ Honorar von seinen Verlegern Murray und Constable und Thomas Moore für Lalla-Rookh 3000 Guineen und für Life of Byron 4000 £.[222]

Die in Tabelle 3.1 aufgenommenen Werke spiegeln einige bekannte und die sehr gut honorierten Werke wider. Es handelt sich in der Regel um in mehreren Jahren ausgearbeitete, mehrbändige Werke, die nicht unter ein Pfund je Band, 1818 eher zwei Pfund und mehr kosteten und die in vergleichsweise hohen Stückzahlen verkauft wurden. Vor allem Reiseberichte und Geschichtsbücher wurden in dieser Zeit gut bezahlt. Die hohen Honorarzahlungen erklären sich aus Tabelle 3.2. Bei den Bestsellern erhöhten die hohen Preise die Gewinne deutlich. Scott verkaufte zwanzig Mal mehr Exemplare als Shelley, sein Honorar betrug jedoch das Fünfzigfache, und die Einnahmen von Shelley waren bereits überdurchschnittlich hoch. Mit höherem Erfolg stieg das Honorar überproportional an. Wenn ein Buch nur geringen Absatz versprach, konnte der Autor es oft nur über Subskription oder im Selbstverlag herausbringen. Im Normalmarkt, das waren in Großbritannien 500 bis 1000 Exemplare, wurden zumeist nur sehr geringe Honorare bezahlt; teilweise wurden sie nur auf Kommissionsbasis oder mit Gewinn- und Verlustteilung veröffentlicht.[223] 1816 äußerte Archibald Constable, mit dem Walter Scott reich wurde, gegenüber einem aufstrebenden Autor, sie würden selten das Risiko einer Erstausgabe eingehen, sondern lieber den Vertrieb übernehmen, nachdem der Autor die Kosten für den Druck, das Papier und die Werbung übernommen habe.[224]

Sher[225] hat unter den erfolgreichen schottischen Autoren von 1746 bis 1800 27 Werke von 22 unterschiedlichen Autoren ermittelt, bei denen das Honorar 1000 £ oder mehr betrug. Dabei wurden Zahlungen für Neuauflagen oder Gewinnteilungsvereinbarungen berücksichtigt. Die von Sher untersuchten Autoren der schottischen Aufklärung stellen den Großteil der gutbezahlten Autoren der Zeit dar.[226] Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Bild der britischen Buchhandelsgeschichte zumindest für die schottischen Autoren nicht stimme. Man könne nicht davon sprechen, dass die Autoren nur ärmliche Honorare erhalten hätten. Es sei nicht angemessen, die niedrigen Einnahmen der schlecht bezahlten Autoren englischer

222. Parliamentary Debates on the Copyright Act, 6. April 1842, Hansard, 3rd Ser., Vol. 61, Sp. 1382 f.; Curwen {1873, S. 185 f.}

223. Raven {2007, S. 333}.

224. Constable gegenüber James Graham, 1. Juli 1816; vgl. Sher {2006, 438}. Diese Kommissionsverträge sollen 1820 bis 1900 neben dem Pauschalhonorar die dominierende Vertragspraxis gewesen sein; vgl. Raven {2007, S. 334}.

225. Sher {2006, S. 203–209, 258, 295}.

226. In der Liste sind nahezu alle gut verdienenden britischen Autoren – Hume, Smollett, Blair, Gibbon, Adam Smith, Adam Ferguson, Burns, Bruce oder Robertson – enthalten, deren Werke sich bis in die viktorianische Zeit gut verkauften; Sher {2006, S. 30}.

Romane zu verallgemeinern. Von Sher werden die Verleger als großzügige Gönner angesehen, die regelmäßig ihre eigenen Interessen zurückgestellt hätten, um einen förderungswürdigen Autor zu unterstützen. Er bezieht sich dabei einerseits auf die hohen Honorare, die manche Autoren erhielten, andererseits auf den mäßigen Gewinne mit einem durchschnittlichen Werk. Beide Aspekte sind zunächst richtig, also die vereinzelten hohen Zahlungen und die niedrigen Gewinne mit den durchschnittlichen Titeln. Nur nützte es dem Gros der Autoren wenig, wenn unter einigen hundert Werken eines oder zwei gut oder sehr gut honoriert wurden, der Rest aber nicht. Shers Ansicht beruht auch auf einem Vergleich mit aktuellen Honoraren. Er kommt so zu dem Ergebnis, dass bereits die Zahlung eines Honorars von 50 Pfund – in etwa der Jahreslohn eines ausgebildeten Arbeitnehmers – als hoch einzustufen sei (in Deutschland lagen ab ca. 1780 die durchschnittlichen Honorare höher).

Nachdem die berühmten Autoren und deren Honorar dargestellt wurden, stellt sich die Frage, wieso St Clair[227] das Honorar des Großteils der britischen Autoren auf *fünf bis zehn Pfund für einen Roman* schätzt oder wieso nach Besant[228] die meisten Autoren des 18. Jahrhunderts ein Dasein in Armut führten. Vom 19. Jahrhundert zeichnet Besant kaum ein besseres Bild. Adam Smith verglich die gelehrten Literaten mit Bettlern: sie schrieben *für Brot*.[229]

> That unprosperous race of men commonly called men of letters are pretty much in the situation which lawyers and physicians probably would be in upon the foregoing supposition. In every part of Europe the greater part of them have been educated for the church, but have been hindered by different reasons from entering into holy orders. They have generally, therefore, been educated at the public expense, and their numbers are everywhere so great as commonly to reduce the price of their labour to a very paltry recompense.[230]

Im Gegensatz zu den Juristen und Medizinern, die ihre Ausbildung selbst finanzieren müssten, würde von der Vielzahl der für den Kirchendienst ausgebildeten

227. St Clair {2004, S. 173} (für 1770); vgl. auch Patterson {1968, S. 153}; Raven {2003, S. 154}, spricht von *Almosen*.

228. Besant {1899, S. 8}: »*There is lifelong penury in it : starvation : suicide : a debtor's prison : hard and grinding work for miserable pay : a cruel task-master : work done to order paid for by the yard. As for the wished-for life among books, these unfortunate poets could not afford to buy books : as for freedom, quiet, ease, they never had any at all. Even the joy of composition, which one would think could not be taken from them, they could never enjoy, because they wrote to order and what they were told to write : they were paid servants : they lived in a garret : they never rose out of poverty and misery : they were buried in the paupers' corner.*«

229. Smith {1981, S. 149}.

230. Smith {1981, S. 148}. Linguet {1970, S. 49–53}, schrieb die schlechte Honorierung der Autoren trotz Privilegien der fehlenden Verhandlungsmacht einzelner Autoren gegenüber den Gilden zu.

Tabelle 3.2: Erlösrechnungen ohne Autorenhonorar

	1784 Strahan	1818 Shelley	1817 Scott	1818 Rees	1818 Rees	1818 Rees
Auflage	1000	500	10 000	500	750	1000
Bogenzahl	30			30	30	30
Lektorat etc.		111,5 s.				
Satz				360 s.	360 s.	360 s.
Druck	31 £ 10 s.	752 s.	8550,5 s.	240 s.	360 s.	480 s.
Papier	48 £	705 s.	21 735 s.	900 s.	1350 s.	1800 s.
Grafiken	6 £ 6 s.					
Bindung		49,5 s.		50 s.	75 s.	100 s.
Werbung	13 £ 14 s.	700 s.		150 s.	200 s.	260 s.
Sonst. Kosten	10 £ 10 s.	Freiexempl.	378 s.			
Gesamtkosten	110 £	115 £ 18 s.	30 683,5 s.	1700 s.	2345 s.	3100 s.
Verkaufspreis	6 s.	16,5 s.	24 s.	12 s.	12 s.	12 s.
Einzelhandel	3 s. 8 d.	10,5 s.	15,75 s.	9 s.	9 s.	9 s.
Umsatz ges.	183 £ 6 s. 8 d.	240 £ 19,5 s.	16 425,50 £	4500 s.	6750 s.	9000 s.
Gewinn	73 £ 6 s. 8 d.	125 £ 1,5 s.	6340 £ 16,5 s.	140 £	220 £ 5 s.	300 £
Deckungsaufl.	600 (60 %)	221 (44 %)	1948 (19,5 %)	189 (38 %)	260 (35 %)	345 (34 %)

Personen nur ein geringer Teil eine Anstellung im geistlichen Stand finden. Sie müssten ihr Auskommen als Privatlehrer verdienen, bei denen der Lohn selbst eines tüchtigen Lehrers in keinem Verhältnis zu den Einkommen der Rechtsgelehrten stünde. Allerdings würde das Einkommen der Lehrer noch geringer ausfallen, wenn es nicht die Gruppe der für einen Buchhändler schreibenden Gelehrten gäbe, deren Tätigkeit noch weniger Gewinn bringen würde. Nach Adam Smith zwang der Wettbewerb die britischen Autoren dazu, den Preis für ihre Arbeit auf ein sehr dürftiges Niveau zu reduzieren. Die niedrigen Honorare gingen mit einem sehr niedrigen sozialen Ansehen in der Öffentlichkeit einher.[231] Daran änderte sich auch in den nächsten Jahrzehnten nicht viel. Für die Zeit von 1770 bis 1830 wird die Zahl der Autoren, die von ihrer schriftstellerischen Tätigkeit leben konnten auf insgesamt fünfzig geschätzt, von denen viele auch für Zeitungen schrieben.[232]

Ein weiteres Problem ist die geringe Anzahl an Werken, die in Großbritannien überhaupt veröffentlicht wurde. 1759 hat Laurence Sterne den ersten Band von Tristram Shandy dem Londoner Verleger Robert Dodsley für fünfzig Pfund angeboten. Dodsley lehnte jedoch ab. Für den Autor blieb nur die Alternative, die Honorarforderung zu reduzieren oder der Selbstverlag.[233] Wenn er seine Forderung

231. Besant {1899, S. 9}.

232. Feather {1994, S. 123}. Besant {1899, S. 22}, sagt beispielsweise, dass es um 1840 drei oder vier populäre Autoren gab, die mit ihren Büchern respektable Einkünfte erzielten, wobei der Begriff *respektabel* dehnbar ist. Sir Arthur Conan Doyle erhielt 1887 beispielsweise für den ersten von vier Sherlock-Holmes-Romanen, A Study in Scarlet (Umfang heute ca. 160 S.), 25 Pfund.

233. Vgl. Sterne {2006, S. 813–819}; Feather {1984, S. 421}. Nachdem das Angebot in Höhe von

reduzierte und das Buch kein Erfolg wurde, blieb es beim geringen Honorar (und der enttäuschten Hoffnung auf gute Kritiken oder einen außergewöhnlichen Absatz).[234] Lord Kames, der zuvor mehrere Werk mit durchaus respektablem Verkaufserfolg geschrieben hatte,[235] forderte 1776 von Strahan für sein Werk The Gentleman Farmer mit geschätzten 30 Druckbogen dreihundert Guineen. Strahan nannte das Ansinnen für ein Werk zur Landwirtschaft lächerlich. Das Buch könne nur im Oktavformat vermarktet werden. Bei dem zu erwartenden Großhandelspreis von 3 s. 8 d. je Exemplar müsste die Gesamtauflage von 1000 Exemplaren vollständig verkauft werden, damit der Umsatz überhaupt die Druckkosten von 110 Pfund decken könnte und für den Autor und Verleger noch ein Gewinn von 73 £ 6 s. 8 d. verbliebe.[236] Wenn der Überschuss geteilt würde, verblieben für den Autor etwa 37 Pfund, während der Verleger aus seinem Teil noch die allgemeinen Kosten des Geschäftsbetriebs decken musste. Würden aber von der Auflage nur 800 verkauft, reduzierte dies den Gewinn des Verlegers auf Null.

Da der Verleger die konkrete Nachfrage nicht kannte, konnte er sich an Erfahrungswerten, die gängige Absatzzahl und -dauer für vergleichbare Werke bei einem bestimmten Preis, orientieren. Während in Deutschland der Verkaufspreis sich bei reinen Texten deutlich an den Kosten, insbesondere an der Zahl der Druckbogen und dem Autorenhonorar orientierte, war in Großbritannien die Frage, ob ein Werk den Ansprüchen einer Quartausgabe genügte, oder doch nur in Oktav erscheinen konnte, von Bedeutung. Der Großteil der Bücher erschien als Erstausgabe im Oktavformat, historische und wissenschaftliche Werke im Quartformat. Dabei war der Umfang des Werks nicht allein entscheidend für die Wahl des Formats. Das Quartformat versprach die höchsten Gewinne.[237] Die Druckkosten unterschieden sich um einige Schilling, der Preis für ein Quartband war jedoch oft ein Pfund höher als der einer Oktavausgabe.

---

50 Pfund vom Verleger abgelehnt wurde, gab Sterne das Buch im Selbstverlag in einer vermutlichen Auflage von 500 Exemplaren heraus. Vgl. auch das halbironische Angebot einer Dedikation in Kap. 9 (Bd. 1) – Sterne {2006, S. 22} – an *»irgendeinen Duke, Marquis, Earl, Viscount oder Baron«* für fünfzig Guineen.

234. Sher {2006, 400}, der die Chancen als hinreichenden Anreiz für die Autoren, Bücher zu schreiben, ansieht.

235. Lord Kames war mit mehreren Werken auf der 1771 von Thomas Jefferson erstellten Liste mit 148 Büchern für eine amerikanische Gentleman-Bibliothek vertreten; Sher {2006, 504}. Er war Richter in Schottland und 1773 an einem Urteil beteiligt, das sich gegen ein ewig dauerndes Copyright aussprach; vgl. Ross {1992, 10–12}.

236. Sher {2006, S. 345}. Walter Scott vereinbarte für The Lay of the Last Ministrel mit seinen Verlegern Longman und Constable Gewinnteilung und erhielt für die erste Auflage – ein Exemplar (2 Bd. 4°) kostet eine Guinee – 169 £ 6 s.; vgl. Curwen {1873, S. 119}.

237. Sher {2006, S. 81–87}

Tabelle 3.3: Buchpreise 1757–1830 GB

Jahr	Autor	Titel	Format	Preis
1757	Smollett	History of England	4° 4 Bd.	3 £ 3 s.
1759	Smith	Theory of Moral Sentiments	8°	6 s.
1760	Lord Kames	Principle of Equity	2°	17 s.
1760	Macpherson	Fingal, An Ancient Epic Poem	4°	10 s.
1762	Hume	History of England	4° 6 Bd.	4 £ 10 s.
1764	Robert Adam	Ruins of Palace Emperor Diocletian	2°	3 £
1766	Fordyce	Sermons to young women	8° 2 Bd.	6–7 s.
1767	Ferguson	History of Civil Society	4°	14–15 s.
1768	Ferguson	History of Civil Society	8°	6 s.
1769	Robertson	History of the Reign of Emperor Charles V.	4° 3 Bd.	2 £ 12 s.
1771	Mackenzie	The Man of Feeling	12°	3 s.
1776	Beattie	Essays	4°	1 £ 1 s.
1776	Smith	Wealth of Nations	4° 2 Bd.	2 £ 2 s.
1777	Robertson	History of America	4° 2 Bd.	2 £ 2 s.
1777	Blair	Sermons	8°	6 s.
1779	Moore	View of Society and Manners in France, Switzer…	8° 2 Bd.	12 s.
1780	Hume	History of England	4° 8 Bd.	7 £ 7 s.
1780	Hume	History of England	8° 8 Bd.	2 £ 8 s.
1782	Balfour	Philosophical Dissertations	8°	2 s. 6 d.
1783	Bell	System of Surgery	8° 6 Bd.	2 £ 2 s.
1783	Monro	Structure and Functions of the Nervous System	2°	2 £ 2 s.
1784	Robertson	Inquiry into the Fine Arts	4°	18 s.
1786	Burns	Poems, Chiefly in the Scottish Dialect	8°	3 s.
1786	Bruce	Elements of Science of Ethics	8°	6 s.
1786	Moore	Medical Sketches	8°	7 s.
1790	Bruce	Travles to Discover the Source of the Nile	4° 6 Bd.	5 £ 5 s.
1791	Cowper	Übersetzung Illias und Odyssee	4° 2 Bd.	3 £ 3 s.
1791	Boswell	Life of Samuel Johnson	4° 2 Bd.	2 £ 2 s.
1793	Heron	Journey throug the Western Counties of Scotland	8° 2 Bd.	17 s. 6 d.
1794	Hunter	Treatise of the Blood	4°	1 £ 16 s.
1796	Buchan	Cure of Veneral Disease	8°	3 s. 6 d.
1797	Gillies	Aristotle's Ethics and Politics	4°	2 £ 2 s.
1799	Park	Travels in the Interior Districts of Africa	4°	1 £ 1 s. 6 d.
1800	Hamilton	Memoirs of Modern Philosophers	8° 2 Bd.	18 s.
1801	Pallas	Travels in Russia	4° 2 Bd.	7 £ 7 s.
1801	Marchand	Voyage round the World	4° 2 Bd.	3 £ 3 s.
1801	Marchand	Voyage round the World	8° 2 Bd.	1 £ 11 s. 6 d.
1803	Malthus	Principle of Population	4°	1 £ 11 s. 6 d.
1804	Denon	Travels in Egypt	4°	4 £ 4 s.
1805	Montgomery	The Wanderer in Switzerland and other Poems		6 s.
1806	Radcliffe	Mysteries of Udolpho	4 Bd.	1 £
1806	Scott	Lay of the Last Minstrel	8°	10 s. 6 d.
1812	Byron	Childe Harlod's Pilgrimage, A Romanaut	4°	1 £ 10 s.
1811	Austen	Sense and Sensibility	8°	15 s.
1812	Byron	Childe Harlod's Pilgrimage, A Romanaut	8°	12 s.
1814	Austen	Mansfield Park	3 Bd.	18 s.
1814	Wordsworth	Excursion	4°	2 £ 2 s.
1816	Austen	Emma	8°	21 s.
1816	Turner	Southern Coast of England	2°	12 £
1819	Byron	Don Juan	4°	1 £ 11 s. 6 d.
1820	Wordsworth	Excursion	8°	14 s.
1830	Godwin	Cloudesley		1 £ 11 s. 6 d.

Tabelle 3.4: Preisentwicklung 1750–1810

1755	2,2 s.	1765	2,83 s.	1790	3,6 s.	1800	5,9 s.
1760	2,54 s.	1770	3,5 s.	1795	5,5 s.	1810	6,3 s.

Raven {2007, S. 302}

Historiker gehen davon aus, dass die hohen Produktionskosten und Autorenhonorare in Großbritannien für die hohen Buchpreise verantwortlich waren.[238] Die Buchpreise waren während des gesamten Zeitraums von 1770 bis 1830 hoch.[239] Vor 1780 seien die Preise nur hoch gewesen, so Altick, danach seien sie prohibitiv hoch gewesen.[240] Neue Bücher galten als exklusiv. Sie wurden von der Gentry, den Großgrundbesitzern, Adeligen oder vermögenden Kaufleuten, jedoch selten von den Mitgliedern der Mittelklasse gekauft.[241] Raven gibt Durchschnittpreise für einen Band aus der Auswertung von Zeitungsanzeigen wieder (vgl. Tabelle 3.4). Das Hauptproblem bei Ravens Zahlen ist, dass jedenfalls einige der dort genannten Schriften nicht unter den Begriff *Buch* fallen. So finden sich dort Bücher mit einem Preis von 6 d. und einem durchschnittlichen Bogenpreis von 3,85 d. Das bedeutet, dass diese Texte einschließlich Titelei im Schnitt 24 Seiten stark waren.[242] In Deutschland wurden solche Texte als Flugschriften eingeordnet.

Bis 1830 stiegen die Buchpreise ungefähr im gleichen Maße wie die Einkommen der Mitglieder der oberen Mittelschicht. In Tabelle 3.5 wurden die Preise der einzelnen Formate aufgenommen, die sich bei Sher, St Clair oder in den Angaben der Buchhändler vor dem Parlamentsausschuss 1818 finden.[243] Die zeitlichen Übergänge sind fließend und die höheren Preise liegen eher am Ende der jeweiligen Jahrzehnte. Viele Erstauflagen wurden über ein Jahrzehnt zum gleichen Preis angeboten, bis sie als Restauflagen günstiger versteigert wurden. Die Bücher wurden so lange zu dem hohen Preis am Markt gehalten, solange die Deckungsbeiträge positiv waren.

Die letzte Spalte zeigt die Preise für gemeinfreie Werke an, die nach 1774 veröffentlicht wurden.[244] Die irischen Nachdrucke (bis 1801) wurden zumeist in kleine-

238. Feather {1988, S. 130}; Altick {1957, S. 262}; Sher {2006, S. 27-30}; vgl. auch die Nachweise bei St Clair {2004, S. 28}.

239. Raven {2007, S. 222, 238, 301–308}.

240. Altick {1957, S. 52}.

241. Raven {2007, S. 195}.

242. Raven {2007, S. 302 f.} *Titelei* bezeichnet die Seiten eines Buches, die vor dem Text abgedruckt werden wie Titel, Impressum, Frontspitz, Verzeichnisse etc.

243. Sher {2006, S. 620–687}; St Clair {2004, S. 186–209, 556–664}; Rees et al. {1818}

244. Ausführlich zu den verschiedenen Ausgaben: St Clair {2004, S. 525–550}. Die Preise waren oft vom Umfang abhängig.

Tabelle 3.5: Entwicklung der Preise nach Format 1750–1830

Format	*2°*	*4°*	*8°*	*12°*	*gemeinfrei*
1750–60	17–20 s.	11–15 s.	3–7 s.	2–3 s.	
1760–70	30–60 s.	12–20 s	3–7 s.	2 s. 6 d.–3 s.	
1770–80		15–22 s.	3–7 s.	3–6 s.	1 s. 6 d. (18°)
1780–90	42–107 s.	15–28 s.	4–8 s.	3–4 s.	1 s. 6 d.–2 s. 6 d.
1790–1800		15–36 s.	5–10 s.	3–5 s.	6d.–2 s. 6 d.
1800–10		21–42 s.	6–12 s.	5 s.	6d.–2 s. 6 d.
1810–20	73–220 s.	21–42 s.	8–14 s.	6 s.	1–3 s.
1820–30	110 s.	42–84 s.	7–21 s.	7 s.	1–7 s.

rem Format (Oktav anstelle von Quart, Duodez anstelle von Oktav) herausgegeben und kosteten in etwa ein Drittel bis zur Hälfte der britischen Ausgaben, mussten aber nach Großbritannien geschmuggelt werden.[245] Britische Schriften waren 1818 auch in Frankreich deutlich günstiger zu erwerben. Joseph Harding[246] nannte einige Vergleichspreise, die allerdings unterschiedliche Produktionskosten unberücksichtigt ließen, sondern nur auf dem Wechselkurs *25 Franc entsprechen 21 s.* beruhen: Robertsons HISTORY OF SCOTLAND kostete in Frankreich in drei Oktavbänden 10 s., in London 1 £ 1 s.; Humes HISTORY OF ENGLAND kostete in zwölf Oktavbänden ungefähr 38 s., in London zwischen 3 £ 12 s. und 5 £ 12 s.; Roscoes HISTORY OF THE MEDICI FAMILY kostete in vier Oktavbänden 13 s. 4 d., in London 1 £ 11 s. 6 d. Die Shakespeareausgabe von Johnson und Stevens kostete in 23 Oktavbänden mit 60 Stichen 2 £ 10 s., in London ohne Stiche in kleinem Format 12 Guineen und auf großem Format 18 Guineen. Clarendons HISTORY OF THE REBELLION kostete 1 £ 10 s., in London in kleinem Format 7 £ 17 s. 6 d., in großem Format 15 Guineen.

1800 kostete ein Band im Quartformat in der Regel nicht unter einer Guinee, während das Oktavformat zwischen sechs und zehn Schilling kostete. 1818 kostete laut Owen Rees ein Buch in Oktav mit 30 Bogen (480 Seiten) zwischen 9 und 12 s., ein Buch im Quartformat mit 74 Bogen (592 Seiten) ohne besondere grafische Ge-

245. Vgl. die Auflistung bei SHER {2006, S. 620–687}, sowie SHER {2006, S. 459–465}. Beispielsweise kostete Fergusons ESSAY ON THE HISTORY OF CIVIL SOCIETY (1767) in Großbritannien in Quart 14–15 s., die irische Okatvausgabe 5 s. 5 d. Adam Smiths WEALTH OF NATIONS (1776) kostete in Großbritannien als zweibändige Quartausgabe 42 s., in Irland in Oktav 19 s. 6 d. Die mit 3 s. für das britische Preisniveau günstige Ausgabe von Robert Burns POEMS, CHIEFLY IN THE SCOTTISH DIALECT (1786) kostete hingegen in Irland 3 s. 3 d.

246. REES ET AL. {1818, S. 281}. Vgl. auch die in der Parlamentsdebatte am 6. April 1842 (Hansard, 3rd Ser., Vol. 61, Sp. 1384) genannten Preisunterschiede: Der Preis reduzierte sich mit Gemeinfreiheit auf ein Drittel und weniger: Der Preis etwa für Gibbons HISTORY OF THE DECLINE AND FALL OF THE ROMAN EMPIRE reduzierte sich von 6 £ 6 s. auf 18 s.

staltung zwei Guineen.[247] Richard Taylor schätzte den typischen Verkaufspreis für ein Quartbuch mit 640 Seiten sogar auf vier Guineen.[248] Bei den Preisen für einen Band muss man berücksichtigen, dass viele Werke mehrbändig waren. MANSFIELD PARK von Jane Austen, heute als Taschenbuch zwischen 400 und 500 Seiten stark, kam 1814 in drei Bänden (12mo) für 18 s. auf den Markt. Austens EMMA hat heute ca. 420 Seiten als Taschenbuch, kostete 1815 in der dreibändigen Ausgabe 21 s.[249]

In den Zeiten von Walter Scott zogen die Preise nochmals deutlich an. Der vierbändige Besteller PATRONAGE von Maria Edgeworth kam 1814 sechs Monate vor Scotts WAVERLY zu einem Preis von 28 s. auf den Markt und wurde am Tag der Veröffentlichung offenbar 8000 Mal verkauft.[250] Scotts Verleger waren aufgrund der großen Nachfrage nicht an das allgemeine Preisniveau gebunden und konnte die Preise für einen Roman von 1814 bis 1821 um über 50 % steigern. WAVERLY wurde bis 1817 in sieben Auflagen in 9500 Exemplaren abgesetzt und kostete 21 s. THE ANTIQUARY kostete 1815 schon 24 s., 1817 erschien TALES OF MY LANDLORD für 28 s. und 1821 KENILWORTH für 31 s. 6 d.[251]

Die Preise für beliebte Romane hatten sich von 2 s. 6 d. als Duodezausgaben (um 1770) auf 30 s. (1820) in mehrbändigen Oktavausgaben mehr als verzehnfacht – die Bindung kam noch hinzu. IVANHOE kostete 1820 in drei Bänden gebunden 37 s. 6 d. Da beispielsweise die Erstauflage von 10 000 Exemplaren von KENILWORTH für eineinhalb Guineen noch im ersten Jahr ausverkauft war und 2000 weitere Exemplare gedruckt waren, etablierten sich hohe Preise für neue Romane. Diese Praxis befolgten die Verleger bei den unter das Copyright fallenden Werken bis ungefähr 1828. Nachdem in der allgemeinen Wirtschaftskrise 1826 unter anderem Scotts Verleger Constable (und mit ihm Scott) in Überschuldung geriet, kamen 1828 Neuauflagen beliebter Lektüre auch für 5 s. auf den Markt. Aber schon 1829 reagierte der Buchhandel mit Bestrebungen, durch Buchpreisbindung den Preiswettbewerb im Einzelhandel zu unterbinden. 650 Verleger und Einzelhändler vereinbarten, ab Januar 1830 die gewöhnlichen Einzelhandelspreise nicht zu unterbieten.[252] Babbage ordne-

247. REES ET AL. {1818, S. 260}. Exklusive Werke können auch 7 Guineen oder über 18 £ kosten; vgl. William Bernard Cooke, a. a. O., S. 275.

248. REES ET AL. {1818, S. 278}.

249. ST CLAIR {2004, S. 579}.

250. FERGUS {2006, S. 4}.

251. ST CLAIR {2004, S. 632–644}. THE LAY OF THE LAST MINSTREL, MARMION, THE LADY OF THE LAKE, ROKEBY und THE LORD OF THE ISLES in Tabelle 3.6 waren Gedichtbände, die einer anderen Preisklasse angehörten.

252. Vgl. *Freeman's Journal and Daily Commercial Advertiser* vom 2. Januar 1830 sowie RAVEN {2007, S. 330}; ALEXANDER {2010a, S. 45}. Allerdings kam es erst 1890 durch das Net Book Agreement zu einer verbindlichen Preisbindung.

Tabelle 3.6: Erstauflagenpreise Walter Scott

Titel	*Jahr*	*Preis*	*Titel*	*Jahr*	*Preis*
Lay of the Last Minstrel	1805	25 s.	Tales of My Landlord	1817	28 s.
Marmion	1808	31 s. 6 d.	Rob Roy	1818	24 s.
Lady of the Lake	1810	42 s.	Ivanhoe	1820	30 s.
Rokeby	1814	42 s.	Kenilworth	1821	31 s. 6 d.
Waverly	1814	21 s.	The Pirate	1822	31 s. 6 d.
Lord of the Isles	1815	42 s.	The Fortunes of Nigel	1822	31 s. 6 d.
Guy Mannering	1815	21 s.	Peverl of the Peak	1822	42 s.
The Antiquary	1815	24 s.	Quentin Durward	1823	31 s. 6 d.

te die Vereinigung als eine mächtige »*combination of Masters against the public*«[253] ein; nahezu der gesamte Buchhandel hätte die Vereinbarung unterzeichnet. Die Preise zogen wieder an und erreichten spätestens 1832 wieder das hohe Niveau. 1840 trugen von 58 neuen Romanen 51 den hohen Preis von 31 s. 6 d.[254] Die meisten Romane wurden weiterhin in Auflagen von 500 oder 750 in erster Linie an Bibliotheken verkauft. Selbst 1851 bezeichnete der Großverleger John Murray III Bücher noch als Luxusprodukte.[255] Die hauptsächlich für Leihbibliotheken konzipierte dreibändige Ausgabe und der hohe Preis von 31 s. 6 d für neue Romane und anderer belletristische Werke konnten bis kurz vor 1900 aufrechterhalten werden.[256]

Dass die Verleger auch deutlich günstiger anbieten konnten, zeigen die Volksausgaben einiger Londoner Verleger im Anschluss an die Entscheidung des Oberhauses 1774. Ab diesem Zeitpunkt war klar, dass das Copyright nicht ewig dauerte und dementsprechend jedermann die Möglichkeit hatte, gemeinfreie Werke zu drucken. Die Londoner Verleger gaben nunmehr einige groß angelegte Sammlungen älterer gemeinfreier Texte heraus, deren Preis beispielsweise mit 1 s. 6 d. ungefähr einem Viertel oder Fünftel des Preises für geschützte Neuauflagen entsprach. An erster Stelle ist die von John Bell unter dem Titel Poets of Great Britain Complete from Chaucer to Churchill (1776–1782) herausgegebene Sammlung in 109 Bänden zu nennen. Insgesamt sollen 378 000 Exemplare (3500 je Bd.) gedruckt worden sein. Hinzu kamen einige andere Volksausgaben der gemeinfreien Werke wie 21 Bände Bell's British Theater (1776–1778), 12 Bände New English Theater (1776–77) oder Works of English Poets (1779–81) sowie einige literarische Peri-

253. Babbage {1832, S. 260–270}.

254. Altick {1957, S. 265}.

255. Raven {2007, S. 346}.

256. Raven {2007, S. 335}. Griest {1970}, geht davon aus, dass die Nachfragemacht der führenden Leihbibliotheken die Verleger zu diesem Verhalten veranlasste, da die Interessenten infolge der hohen Preise auf die Bibliotheken angewiesen waren.

odika.[257] Allerdings war die Zahl der Titel mit einigen Hundert ersichtlich gering. Viele regelmäßige Leser stuften bekannte gemeinfreie, Jahrzehnte alte Titel wie Sir Charles Grandison, Pamela, Tom Jones, Peregrine Pickle und andere als ermüdend ein. Sie wollten aktuelle Titel lesen, die es jedoch nahezu ausschließlich zu hohen Preisen gab.[258] Der Markt für günstige Bücher wurde bis 1825 von kleinen Verlegern mit alten Werken bedient.[259] Der Preisunterschied zwischen den unter das Copyright fallenden und den gemeinfreien Werken ist offensichtlich. Die billigste Ausgabe von Johnsons Dictonary kostete etwa 3 £ 3 s., nach dem Ende des Schutzes 2 s. 6 d., also ein Dreißigstel.

Ab 1840 wurden mehr und mehr alte, gemeinfreie Werke in hohen Auflagen gedruckt und zu günstigen Preise angeboten.[260] Routledge etwa brachte Reiselektüre – die Railway Library – auf den Markt, die an Bahnhöfen verkauft wurde.[261] Dies war unmittelbar mit den neuen technischen Möglichkeiten verknüpft, also dem günstigeren Papier mit einem hohen Anteil an Holz anstatt der Hadern sowie dem Einsatz der Dampfpressen für hohe Auflagen, – und natürlich der Gemeinfreiheit. Die gemeinfreien Werke wurden nunmehr in fünfstelligen Auflagen gedruckt. Allerdings trat 1842 eine (nach 1814) weitere Schutzfristverlängerung in Kraft und die Preise für die meisten neuen Werke blieben hoch. Jedoch gab es auch einige günstige neue Werke, die vor allem in Fortsetzungslieferungen im gesamten Land gelesen wurden.[262]

Die niedrigen Honorare für die große Masse der Titel ergaben sich aus den Verkaufszahlen und den mit der Herstellung und dem Vertrieb zusammenhängenden Kosten auf der einen Seite und den hohen Preisen für Bücher auf der anderen Seite. In der Regel wurden rund 500 bis 750 Exemplare abgesetzt. Geht man von einem durchaus nicht niedrig angesetzten Verkaufspreis von einem Pfund aus, zieht die Großhandelspanne, die Kosten für die Herstellung der hochwertigen Bücher und für die Werbung ab, blieb in der Regel kein so hoher Überschuss (und die wenigsten Autoren hatten die Verhandlungsmacht, vorteilhafte Verträge durchzusetzen). In Tabelle 3.2 sind die Kosten und Verkaufspreise einiger Werke aufgenommen, die die Möglichkeit des Verlegers, Honorar zu bezahlen, aufzeigen. Die erste Spalte betrifft

257. St Clair {2004, S. 525–550}; Raven {2007, S. 243}.

258. Knight {1854, S. 232–234}.

259. Altick {1957, S. 267}.

260. Jordan et al. {Eliot 2003, S. 39 f.} Die Diskussion über die Verlängerung der Schutzfristen blieb nicht aus und 1842 wurde die Fristenverlängerung verabschiedet; vgl. Raven {2007, S. 344}; Feather {1994, S. 135–140}.

261. Raven {2007, S. 328–336}.

262. Altick {1957, S. 280}; Raven {2007, S. 328–339}; Feather {1988, S. 135–137}; Carey {1868, S. 10 f.} Ab 1820 wurde der Ledereinband durch Stoff ersetzt und die Bücher bereits gebunden verkauft.

das bereits genannte Werk von Lord Kames und die Musterrechnung Strahans, die zweite Spalte (500 Exemplare, 1818) enthält die Angaben zu Mary Shelleys Frankenstein, das in drei Bänden 1817 erschien, und die dritte Spalte betrifft den Bestseller Rob Roy von Walter Scott (1817, 3 Bde).[263] Die letzten drei Spalten sind Musterrechnungen nach den Angaben von Owen Rees (1818) für ein durchschnittliches Buch mit 480 Seiten in Oktav, die vor dem Parlamentsausschuss 1818 genannt wurden. Werbekosten wurden mit ca. einem Zehntel der Kosten aufgenommen (Rees nannte als Anteil der Werbekosten ein Zehntel bis ein Drittel). Kosten für Grafiken sowie Gemeinkosten für die Angestellten, Verwaltung, Räumlichkeiten oder Lektorat wurden nicht angegeben, müssen aber noch vom Gewinn abgezogen werden.

Man muss sich also nicht wundern, wenn 1780 dreißig Pfund schon als ein ausgezeichnetes Honorar galten für den durchschnittlichen Autor bei Auflagen im Bereich von 500 bis 750 Exemplaren. Setzt man das Autorenhonorar mit den Einkommen der Druckergesellen in Relation, die bei dem gut zahlenden Strahan im Jahr fünfzig bis siebzig Pfund erhielten,[264] wird die Höhe der Durchschnittszahlungen erkennbar. Die Spekulation, britischen Autoren hätte das Copyright in ihrem Heimatstaat als Anreiz für die Schaffung neuer Werke genügt,[265] ist angesichts dieser Ergebnisse befremdend.

1799 behauptete der durchaus erfolgreiche Autor Robert Heron, er habe im Jahr 300 £ an Honoraren erzielen können, dies allerdings mit einer Arbeitszeit von sechzehn Stunden täglich, die er nicht lange aufrechterhalten konnte.[266] Jane Austen erhielt für Pride and Prejudice – ein Werk, das sie ebenso wie etwa Sense and Sensibility bereits 1795 verfasst hatte – 110 £. 1815 verhandelte sie mit dem für seine hohen Honorare bekannten John Murray II, der für das Copyright an Mansfieldpark, Sense and Sensibility und Emma insgesamt 450 £ anbot.[267] Austen akzeptierte nicht und erhielt schlussendlich für die drei weltberühmten Romane ein Gesamthonorar von 425 £.[268] Mary Shelley erhielt für Frankenstein 1818 nicht ganz 42 £ und verkauft 1831 ihre Rechte endgültig für 30 £.[269] Selbst bei den gewinn-

263. Sher {2006, S. 345}; St Clair {2004, S. 510};

264. Winkler {1993, S. 76}.

265. McManis {2009, S. 1092}, bezugnehmend auf den Nachdruck in den Vereinigten Staaten.

266. Sher {2006, S. 216}. Die Edinburgh Review zahlte 1800 an die Autoren ein Bogenhonorar von 10 £. Laut Curwen {1873, S. 117}, wurde nie zuvor ein so großzügiges Honorar an Autoren bezahlt.

267. Halperin {1975, S. 81 f.} Murray ist der Sohn des 1793 verstorbenen John Murray. Vgl. zu der Verlegerfamilie Murray Curwen {1873, S. 159–198}.

268. Fergus {2006, S. 9}.

269. St Clair {2004, S. 361}. Shelley erhielt für ihr Werk eine Beteiligung in Höhe von einem Drittel des Gewinns. Es gab 1823 eine zweite Auflage, deren Erlös nicht genannt wird und die 1830 noch nicht ausverkauft war. Aber mehr als 40 £ dürfte der Gewinn von Shelley aus der Auflage 1823

trächtigen Quartausgaben erreichte das Honorar selten 200 £ und so ein Werk wurde in der Regel in mehreren Jahren fertiggestellt. Der 1843 mit dem Ehrentitel *Poet Laureate* ausgezeichnete Dichter William Wordsworth – der Titel wurde im 19. Jahrhundert an vier Autoren vergeben – verdiente während des Großteils seiner schriftstellerischen Tätigkeit weniger als fünf Pfund in der Woche, und dass, obwohl er zu den anerkanntesten und produktivsten Dichtern der englischsprachigen Literatur zählt. 1828 drohte er zu verarmen, 1835 beliefen sich seine Einnahmen auf 200 £ im Jahr und erhöhten sich auf 500 £ in den nächsten drei Jahren.[270] 500 Pfund verdienten nach 1820 höhere Angestellte in Banken oder Versicherungen. 1843 wurde im Journal of the Statistical Society of London dargelegt, dass ein französischer Schriftsteller zweiter oder dritter Klasse für ein Werk, dessen Umfang einem englischen Romanband gleiche, 160 bis 320 £, eben so viel oder noch mehr als die berühmtesten Schriftsteller in England, erzielen könnte.[271] Diese Angaben treffen nicht zu, denn die französischen Autoren verdienten keine derart hohen Honorare.[272] Ein Honorar von 300 £ für einen zweitklassigen Roman war kaum realistisch zu nennen.[273] Aber das Gegenteil, dass das Copyright den durchschnittlichen britischen Autoren geholfen hat, lässt sich nicht belegen.

Kehren wir nochmals zu den gut bezahlten Autoren zurück und untersuchen dies anhand einer überschlägigen Rechnung. Am 15. März 1785 hatte Thomas Cadell einem Parlamentsausschuss, der sich mit den rechtswidrigen Importen irischer Nachdrucke beschäftigte, gegenüber dargelegt, dass die Verleger Strahan und Cadell innerhalb der letzten 18 Jahre über 39 000 £ an Autoren für das Copyright bezahlt hätten.[274] Von dem im Juli 1785 verstorbenen Strahan wurden insgesamt 514 Werke herausgegeben.[275] Greift man sich einige Werke heraus, wird deutlich,

kaum betragen haben. Vgl. auch das Beispiel über Campbells Pleasure and Hope bei Curwen {1873, S. 170}, der für die erste Auflage 50 Freiexemplare, für die zweite Auflage 10 £ erhielt.

270. St Clair {2004, S. 201 f.}; Feather {1994, S. 126}.

271. James {1843, S- 53}.

272. Der französische Autor eines Roman mit sehr gutem Absatz erhielt umgerechnet vielleicht 200 £, bei einem Gedichtband oder einem Romanband eines durchschnittlichen Autors war es ein Zehntel; Smith Allen {2014, S. 91 m. w. Nachw.}; Michelson {1840, S. 153}. Nur in Ausnahmefällen wurde mehr bezahlt, teilweise viel mehr. James {1843, S- 53} nennt als angebliche Durchschnittshonorare Autoren mit außergewöhnlich hohen Einkommen wie George Sand, Balzac, Victor Hugo, die im Bereich von Charles Dickens angesiedelt waren.

273. Es kann sein, dass James {1843, S- 53} den Angaben anderer vertraute, denn die Veröffentlichung erfolgte nach dem Copyright Act 1842, in dem es um die Verlängerung der Dauer des Copyrights ging. In der vorausgehenden Diskussion erschien es manchen sinnvoll, die Einnahmen der französischen Autoren möglichst hoch darzustellen, weil in Frankreich das droit d'auteur über die Lebensdauer des Autors hinausging.

274. Sher {2006, S. 327}.

275. St Clair {2004, S. 456}.

wie sich die Zahlungen an die Autoren verteilen: Nach Shers Berechnungen zahlten die Verleger Cadell und Strahan an Edward Gibbon für The History of the Decline and Fall of the Roman Empire (1776 bis 1788) insgesamt 9077 £ und an William Robertson für seine vier historischen Werke 8578 £.[276] John Hawkesworth erhielt für die Bearbeitung der Unterlagen und Papiere insbesondere der Reisen von Captain James Cook in drei Bänden 6000 £.[277] Blair wurden für Lectures on Rhetoric and Belles Lettres (1783) 1500 £ bezahlt und Adam Smith erhielt für An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (1776) bis 1790 insgesamt ca. 1500–1800 £, davon 300 £ aber erst in seinem Todesjahr 1790,[278] Man kann diese Liste fortsetzen: Robert Watson erhielt für The History of the Reign of Philip the Second King of Spain (1777) für die erste Auflage 800 £, Lord Kames für Sketches of the History of Man (1774) 1000 £ und Robert Henry erhielt 1785 für seine History of Great Britain 1000 £.[279] Adam Ferguson erhielt für The History of of the Progress and Termination of the Roman Republic 2000 £, musste aber die Exemplare, die nach achtzehn Monaten noch nicht verkauft waren, den Verlegern zum Großhandelspreis von zwei Pfund abkaufen.[280] Von den 40 000 £ Gesamthonorar für über 500 Titel entfiel über die Hälfte auf eine Handvoll Autoren, während für die übrigen im Schnitt vielleicht 20 £ übrigblieben.

Dies ist zwar nur eine unscharfe Zusammenstellung, da beispielsweise die Zahlungen an Gibbon oder Adam Smith teilweise nach 1785 erfolgten. Jedoch offenbart sich ein Muster, das auch in den nächsten Jahrzehnten herrschte, nämlich das einzelne Spitzenverdiener sehr viel, der Rest sehr wenig verdiente. Die Gewinne im Einzelhandel seien über eine lange Serie von Jahren viel zu hoch, so Babbage 1832.[281] Man könne nicht davon ausgehen, dass die Risiken der Buchhändler die hohen Gewinnspannen von regelmäßig über 40 % des eingesetzten Kapitals rechtfertigten, denn sonst hätte es die deutlich niedrigeren Preise nicht gegeben. Nur kurze Zeit, nach der Wirtschaftskrise 1825, seien die Preise auf ein angemessenes Niveau ge-

276. Sher {2006, S. 240, 253, 259}. Bei Robertson entfielen 1111 £ auf ein 1791 veröffentlichtes Werk.

277. Sher {2006, S. 347}. Der vollständige Titel lautet: *An Account of the Voyages undertaken by the other of His Present Majesty for making discoveries in the Southern Hemisphere, and successively performed by Commodore Byron, Captain Wallis, Captain Carteret, and Captain Cook, in the Dolphin, the Swallow, and the Endeavour; Drawn up from the journals which were kept by the several commanders, and from the papers of Joseph Banks.*

278. Sher {2006, S. 236}.

279. Sher {2006, S. 240, 253}. Strahan kaufte 1772 ein Drittel des Copyrights an Commentaries on the Laws of England für 1096 £ 18 s. 6 d.; vgl. St Clair {2004, S. 99}.

280. Sher {2006, S. 252 f.}

281. Babbage {1832, S. 263–270}.

Tabelle 3.7: Honorarverteilung bei Strahan und Cadell

	Autor	Zeitraum	Honorar
gesamt	514 Werke (Strahan)	1767–1785	ca. 40 000 £
davon:	William Robertson	1769, 1777	7167 £
	William Buchan	1770	500 £
	Henry Mackenzie	1771–1773	250 £
	William Blackstone	1772	1100 £
	John Hawkesworth	1773	6000 £
	Lord Kames	1774	1000 £
	Adam Smith	1776–1785	800 £
	Adam Ferguson	1776	2000 £
	Robert Watson	1777	800 £
	Hugh Blair	1783	1500 £
	Robert Henry	1785	1000 £

sunken. Die Buchhändler hätten sich mit Gewinnspannen von zehn Prozent und teilweise weniger begnügt. Die jüngste Preissteigerung sei im Wesentlichen auf die Vereinbarung einer Buchpreisbindung zurückzuführen. Es gebe zwei Parteien, die unter den hohen Gewinnen der Buchhändler litten: »*the public and the authors.*«[282]

Dass die erfolgreichen Verleger und Buchhändler um einiges besser verdienten als die Autoren, zeigen deren Vermögen, beruhend auf Schätzungen beim Tod. Der Buchbestand von George Robinson wurde beispielsweise 1801 für 54 000 £ versteigert, Strahan hinterließ 1785 über 100 000 £ und Cadell über 150 000 £.[283] Diese Vermögen müssen nicht ausschließlich auf Verlagstätigkeit mit Büchern beruhen. Strahan war beispielsweise *King's printer*, Inhaber des *law printing patent* oder Herausgeber der erfolgreichen Zeitung London Chronicle, Mitherausgeber von The Mirror und The Lounger. Mit diesen Vermögen gehörten sie zu den wohlhabendsten Personen des ganzen Landes. Den Großteil des Ertrags, der zwischen Verlegern und Autoren verteilt werden konnte, hatten sich die Verleger gesichert.

3.3.2 Buchabsatz

Winkler[284] unterteilt den britischen Markt im 18. Jahrhundert in vier Gruppen, wobei die Beispiele in der Regel aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammen. Der Markt unterscheidet sich nach den Nachfragegruppen und Auflagenzahlen. Dies waren: die Kleinstauflagen, die die Gelehrten und den Freundeskreis des Autors

282. Babbage {1832, S. 266–269}, sah für die Kunden keine wirksamen Mittel. Den Autoren legte er die Gründung einer »*counter-association of authors*« nahe.

283. Sher {2006, S. 358 f.}

284. Winkler {1997, S. 205–214, 219}.

versorgten, der Normalmarkt sowie der Bestsellermarkt. Eine besondere Rolle spielen Schulbücher und Ratgeber. Zu dieser Gruppe muss man auch teilweise die religiösen Schriften und Kalender zählen. Predigten sind hingegen eher dem Normal- oder Bestsellermarkt zuzuordnen, da es bei dieser groben Unterteilung nicht auf den Gegenstand, sondern auf den Markt ankommt. Die Kleinstauflagen waren in der Regel 250 Exemplare groß. Sie wurden oft auf Kosten der Autoren gedruckt oder über Subskription finanziert. Der Bereich von 500 bis 1000 Exemplare gilt als der Normalmarkt, während der Bestsellermarkt bei ungefähr 2000 Exemplaren einsetzt.

Diese auf die erste Hälfte des 18. Jahrhundert gemünzten Feststellungen waren 1818 auch noch gültig.[285] Auf die teure Herstellungsmethode hingewiesen, antworte 1818 der Drucker George Woodfall: *»Books are a luxury, and the purchase of them has been confined to fewer people. In general, those who would be disposed to purchase books, have not the means of so doing, and are obliged to be frugal.«*[286] William St Clair geht davon aus, dass für die ersten drei Viertel des achtzehnten Jahrhunderts von einem relativen Rückgang zu sprechen ist: *»The pattern that emerges is of a long, slow, downward trend in real terms, during which time the market for books became more concentrated in the upper-income groups, followed by a sharp change of direction upward towards the end of the eighteenth century, a trend that continues for the next hundred years.«*[287] Hält man sich die deutsche Entwicklung vor Augen, ist es übertrieben, von einer scharfe Aufwärtsentwicklung ab dem Ende des 18. Jahrhunderts zu sprechen. Die Londoner Bürger, so Besants Kommentar zu den Zeiten um 1790, kauften überhaupt keine Bücher.[288] Der Zustand änderte sich auch in den nächsten Jahrzehnten nicht.

Nicht nur das Autorenhonorar, sondern selbstverständlich auch hohe Gewinne verteuerten die Ware. Mit den billigen Nachdrucken der kleinen Verleger, die alte, nicht mehr geschützte Werke auf den Markt brachten, wurde man nicht reich. Deshalb wurde in Großbritannien streng darauf geachtet, dass die Preise durchgängig hoch blieben. Hüttner schrieb um 1800, dass in London in den Buchhandlungen *»nichts, oder wenig mehr verkauft wird, als alte, d. h. schon gebrauchte Bücher (second hand books). Der Handel dieser Läden ist um so gewinnvoller, da sie in den täglich verfallenden Auctionen Spottpreise für die Bücher geben, die sie dann jahrelang hinstellen, bis ein Lieb-*

285. Owen Rees, John Clarke, Samuel Brooke oder John Murray gingen alle von typischen Auflagenzahlen von 500, 750 oder 1000 Exemplaren aus; Rees et al. {1818, S. 268, 291, 317, 325}. Höhere Auflagenzahlen seien selten. Bei Josiah Taylor waren schon 500 Exemplare eine hohe Zahl (a.a.O., S. 328). Vgl. auch Raven {2007, S. 304}.

286. Rees et al. {1818, S. 323}.

287. St Clair {2004, S. 87 f}.

288. Besant {1902, S. 304}.

Abbildung 3.2: Nachfragekurve und Buchpreise (Großbritannien)

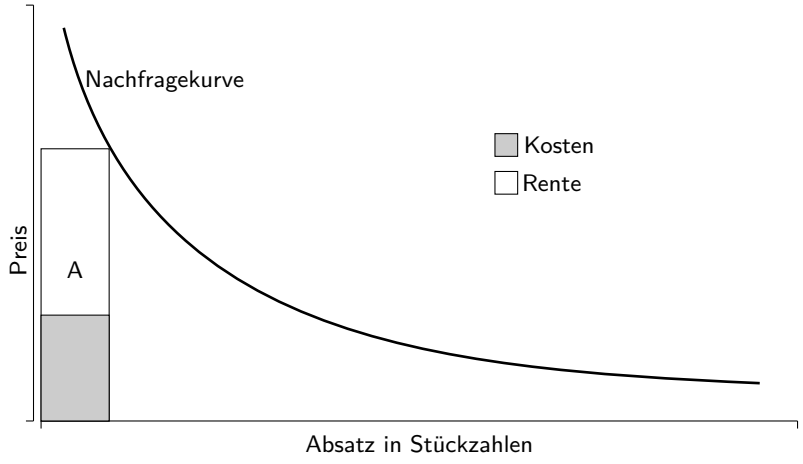

haber hernach fragt, von dem sie nach ihrem Gutdünken doch noch einen Course fordern können, wobey der Profit selten unter hundert von hundert fällt.«[289]

Wie groß die Auflagen waren, ist nicht so schwer zu schätzen wie in Deutschland. Die Auflagen der erfolgreichen Bücher sind eher bekannt, während die Misserfolge unbekannt bleiben. Jedoch wurden die meisten Bücher in kleinen Auflagen von 500–1000 gedruckt. Mehr als 2000 waren, außer bei Massenartikeln wie Gebets- und Gesangbüchern und einzelnen Bestsellern, selten, wie sich aus den Übersichten bei Sher und St Clair ergibt.[290] Bei William Strahan, einem der führenden Verleger, wurden von den 514 von ihm veröffentlichten Büchern 7 % mit einer Auflage von 250, 34 % mit einer Auflage von 500, 15 % mit einer Auflage von 750, 27 % mit einer Auflage von 1000, 8 % mit einer Auflage von 1500, 5 % mit einer Auflage von 2000 und 3 % mit einer Auflage von 3000 Exemplaren gedruckt.[291] Longman, eines der führenden Londoner Verlagshäuser, brachte 1818 Erstauflagen zwischen 500 und 1000 Exemplaren auf den Markt, wobei Longman 750 Exemplare als die Regel nannte. John Clarke, Robert Baldwin nannten ebenfalls einen Schnitt von 750 Exemplaren; 1250 sei bereits eine selten hohe Auflage. Dies waren Aussagen der großen Verleger.[292] Die übliche Auflagenhöhe für einen Roman lag bei 500 Ex-

289. Hüttner {1799, Bd. 4, S. 238}. Vgl. auch Besant {1902, S. 304}: Bücher kauften die britischen Bürger *nie*.

290. St Clair {2004, S. 467–477, 557–664}; Sher {2006, S. 87}.

291. St Clair {2004, S. 456}.

292. Rees et al. {1818, S. 268, 297, 299}. 750 Exemplare wird in unterschiedlichen Quellen als übliche Erstauflage genannt; vgl. Sher {2006, S. 87} m. w. Nachw.

emplaren und selbst außergewöhnliche Bestseller wie Smolletts HISTORY blieben unter 20 000 Exemplaren.[293] Die Zahl der gedruckten Exemplare einer Auflage eines neuen Werks erhöhte sich nur langsam. Während bis 1830 eher 500 Exemplare der Standard waren, erhöhte sich die übliche Auflage bis 1840 auf 750 Exemplare und zwischen 1860 und 1920 auf 1000 Exemplare.[294]

Ein großer Teil der Auflage, oft über die Hälfte, wurde relativ schnell verkauft, auch wenn die Verlage manche Titel über Jahrzehnte auf Lager hatten.[295] Die meisten neu veröffentlichten Werke wurden nach einer Zeit von mehr als ein oder zwei Jahren kaum noch nachgefragt. Rees führte 1818 aus, dass von 76 Autoren, deren Werke Longman 1803 und 1804 veröffentlicht hatte, zwölf gestorben seien. Bei diesen sei das Copyright erloschen, jedoch wäre keines der Werke darunter, bei denen das Copyright noch einen Wert gehabt hätte. Schon nach einigen Jahren sei das Copyright von drei Vierteln der Werke wertlos. Eine Verlängerung des Schutzes würde auch kaum zu höheren Honoraren für die Autoren führen. Er, Rees, würde eher auf eine Verlängerung der Schutzfrist verzichten, als elf Pflichtexemplare abzugeben.[296] Wenn der Verkauf sich über einen längeren Zeitraum mit niedrigen Absatzzahlen hinzog, wurde die Restauflage versteigert. Jedoch gab es auch Ausnahmen: Adam Smiths WEALTH OF NATION wurden in Großbritannien von 1776 bis 1786 in drei Auflagen in insgesamt 2000 Druckexemplaren verkauft. Bis 1796 kamen fünf weitere Auflagen mit 9750 Exemplaren hinzu, so dass innerhalb von zwanzig Jahren 11 750 Exemplare in Großbritannien erschienen. Ein Fünftel des Absatzes fiel in die ersten zehn Jahr, vier Fünftel auf die folgenden zehn Jahre.[297]

Der Produktlebenszyklus entsprach zumeist dem für Modeartikel typischen Verlauf. Nach einem schnellen Anstieg war innerhalb von Monaten oder wenigen Jahren die Sättigungsphase erreicht. Die restliche Auflage wurde zum hohen Erstausgabepreis verkauft, so lange die Einnahmen noch die Kosten deckten, bevor sie verramscht beziehungsweise versteigert wurde. Die meisten Bücher erschienen nur in

293. RAVEN {1992, S. 36}; ALTICK {1957, S. 50}.

294. RAVEN {2007, S. 337}.

295. ST CLAIR {2004, S. 19}.

296. REES ET AL. {1818, S. 265}. Robert Baldwin führt aus, dass es sehr wenige Bücher gebe, die über einen längeren Zeitraum als vierzehn Jahre verkauft werden; ebenso John Murray (a. a. O., S. 317). Ausnahmen seien historische Werke (a. a. O, S. 301). Bei diesen Werken hätten die Autoren Ergänzungen vorgenommen, damit das Copyright aufrechterhalten bleibe.

297. ST CLAIR {2004, S. 652}; SHER {2006, S. 336}. Die ersten zwei Auflagen 1776 und 1778 waren jeweils 500 Exemplare (Quart). 1784 erschien die dritte Auflage mit 1000 Exemplaren für 18 s (Oktav). Bis zu Smiths Tod kamen nochmals 2750 hinzu, so dass zu seinen Lebzeiten insgesamt 4750 von ihm autorisierte Exemplare gedruckt wurden.

Tabelle 3.8: Auflagenzahlen nach Gemeinfreiheit

Longfellow	Galls & Inglis	1855	101 000	Byron	Galls & Inglis	1857	80 000
	Milner	bis 1895	63 000		Routledge	1859	116 000
	Routledge	bis 1900	753 000		Warne	bis 1895	173 000
	Warne	bis 1900	410 919		Milner	bis 1895	127 000
W. Scott	Galls & Inglis	1853	91 000	R. Burns	Galls & Inglis	1859	70 000
	Routledge	1853	111 000		Routledge	1858	137 000
	Warne	bis 1895	65 000		Warne	bis 1895	79 000
	Macmillan		51 000		Milner	bis 1895	183 000
Wordsworth	Galls & Inglis	1857	51 000	Goldsmith	Galls & Inglis	1856	45 000
	Routledge	1858	91 000	Cowper	Galls & Inglis	1853	70 000
	Warne	bis 1895	50 500	Cowper	Routledge	1855	50 000
	Milner	bis 1895	29 500				
M. Shelley	Milner	bis 1895	22 000	T. Moore	Routledge	1859	116 000
	Warne	bis 1895	48 500		Galls & Inglis	1859	66 000
	Routledge	bis 1899	40 000		Warne	bis 1895	97 000

einer Auflage.[298] Neuauflagen wurden – wie Erstauflagen – in der Regel in geringer Stückzahl, stets mit Blick auf den Preis herausgegeben. Die Bemühungen der Verleger konzentrierten sich auf wenige Titel, die Bestseller. Bei populären Werken erschienen nach einiger Zeit günstigere Ausgaben in kleinerem Format. Sie wurden zumeist dann gedruckt, wenn die bislang erhältliche Ausgabe vollständig verkauft war, da die Verleger sich nicht mit eigenen, günstigeren Büchern unterbieten wollten.[299] Manche wurden auch in Teillieferungen aufgespalten, die in regelmäßigem Abstand erschienen und im Abonnement verkauft wurden.[300]

Die hohen Preise senkten die Zahl der verkauften Titel. Einige tausend Exemplare im Laufe von Jahrzehnten waren die üblichen Absatzzahlen erfolgreicher Autoren, wie sie etwa Jane Austen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erzielte. Die durchschnittlichen Autoren blieben bei einer Auflage mit den üblichen 500 bis 750 Exemplaren stehen. Selbst berühmte Autoren wie Wordsworth mussten bei einem Preis von 2 £ 2 s. für The Excursion (1814), einige Jahre warten, bis 500 Exemplare abgesetzt waren.[301] Nur Ausnahmeautoren wie Walter Scott, Lord Byron oder Charles Dickens verkauften mehr, manchmal achttausend Exemplare in der ersten Woche nach Erscheinen.

298. Eine Neuauflage verursacht in der Regel ähnliche Kosten wie die Auflage eines neuen Buchs. Vgl. hierzu Abb. 6.2 auf Seite 458.

299. St Clair {2004, S. 198}; Raven {2007, S. 305}; Sher {2006, S. 318–326, 463}.

300. Vgl. etwa Childe Harlod's Pilgrimage, A Romanaut in Tabelle 3.3. Lord Byron legte aber auch Wert darauf, dass seine Bücher nicht nur als exklusive Luxusausgaben auf den Markt kamen. Bei vielen anderen Titeln wurde eine Ausgabe durch eine ebenso teure oder sogar noch teurere Neuauflage ersetzt.

301. St Clair {2004, S. 201}

Mary Shelleys FRANKENSTEIN kam 1818 anonym, in drei hochwertigen Bänden mit einer Auflage von 500 Exemplaren für 16-½ Schilling (ungebunden) bei dem Verelger Lackington auf den Markt und wurde in erster Linie von Leihbibliotheken gekauft. 1823 kam eine zweite Auflage, in zwei Bänden, aber mit 14 Schilling (ungebunden) immer noch teuer, auf den Markt, die bis 1830 nicht verkauft war. 1831 verkaufte Shelley dann ihr Recht endgültig für dreißig Pfund an Richard Bentley, der mehrere, auch günstigere Auflagen herausgab (1831, 1832, 1839 und 1849). Aufgrund des neuen Copyright Act 1842 und einiger Textänderungen, verlängerte sich die Schutzfrist bis 1879, jedoch war das Buch ab 1850, von einer Ausnahme abgesehen, nicht mehr erhältlich. Insgesamt wurden bis 1880 ca. sieben- bis achttausend Exemplare verkauft. Nachdem das Copyright für FRANKENSTEIN um 1880 ausgelaufen war, kam der erste billige Nachdruck auf den Markt und innerhalb eines Jahres wurden mehr Exemplare verkauft als in den sechzig Jahren zuvor. Routledge bot das Buch 1882 gebunden für 6 d., in einem Pappeinband für 3 d. an und verkaufte bis zum Ende des Jahrhunderts 40 000 Exemplare. Dies war ein durchaus typischer Verlauf für heute noch bekannte Titel.[302]

In der viktorianischen Periode wurde der Massenmarkt – Literatur für Millionen, wie Archibald Constable es nannte – mit in aller Regel gemeinfreien Werken erschlossen. So stiegen ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Auflagezahlen mit gemeinfreien Texten der romantischen Autoren wie William Blake, William Wordsworth, Samuel Taylor Coleridge, Lord Byron, Percy B. Shelley, John Keats, Walter Scott, Mary Shelley oder Jane Austen in bis dahin unbekannte Höhen (vgl. Tabelle 3.8). An der Nachfrage nach Lesestoff hat es nicht gemangelt, nur an günstigen Büchern, die dem Publikumsgeschmack entsprachen. Mit Dickens, dessen Werke vergleichsweise billig als Fortsetzungen verkauft und in hohen Auflagen gedruckt wurden, kauften erstmals nicht zur Gentry oder oberen Mittelschicht gehörende Leser Bücher (zumeist aber gemeinfreie). Neue Werke blieben bis zum Ende des Jahrhunderts teuer und nur einzelne Ausnahmeautoren wie Charles Dickens, Anthony Trollope oder William Makepeace Thackeray wurden in hohen Auflagen gedruckt.[303] Die dreibän-

302. Vgl. ST CLAIR {2004, S. 357–368}, 644 f.; RAVEN {2007, S. 338}.

303. ALTICK {1957, S. 280}; RAVEN {2007, S. 328–339}; FEATHER {1988, S. 135–137}. George Routledge hatte die Geschäftsidee an Bahnhöfen günstig Bücher anzubieten, die als Reiselektüre während der Fahrt gelesen wurden. In der Railway Library erschienen von 1848 bis 1898 insgesamt 1300 Bände für 1 s. Noch günstiger war CASSELL'S NATIONAL LIBRARY (209 Bde., 1886–90), die – ähnlich wie Reclam ab 1867 – Paperbacks für 6 d. anboten. 1848 übernahm Henry Smith als exklusiver Buchhändler für die Stationen der Londoner und der North Western Railway den Buchhandel und richtete um 1860 über 500 Buchhandelsgeschäfte an den Stationen ein. Simpkin, Marshall and Company kauften wie zuvor schon Lackington auf Auktionen in großen Mengen Restauflagen auf und versorgten den Einzelhandel in den Provinzen.

dige Ausgabe war der Standard, dem sich auch die Autoren anpassen, indem sie zu lange Texte kürzten, zu kurze ergänzten. Vierzig bis sechzig Exemplare wurden an die Autoren und Rezensenten abgegeben, der Rest ging an nahezu ausschließlich an Leihbibliotheken, denn deren ökonomisches Kalkül gab das Format vor. Bei vergleichsweise wenigen Titeln kamen einige Zeit nach der teuren Erstauflage einbändige günstigere (6 s.) Zweitauflagen für auf den Markt.

3.3.3 Novitäten

Während nahezu im gesamten 17. Jahrhundert in England mehr neue Werke als in Deutschland erschienen, wandelte sich ab 1700 das Bild. Ab 1695 verzeichnete England sowohl in London wie in den Provinzen ein stetiges Ansteigen der Druckkapazitäten. Betrachtet man sich das Schaubild in Business of Books von James Raven,[304] das die Zahl der einzelnen Titel im English Short Title Catalogue[305] nach Jahren wiedergibt, so fällt die Zahl der Titel ab 1690 selten unter 2000 und übersteigt 1800 die Marke von 10 000. Bis ungefähr 1700 entspricht der Verlauf in etwa dem, der in Abbildung 4.1 auf Seite 258 wiedergegeben wird.

Für 1700 werden im ESTC 3417 Titel genannt, 1730 2816, 1760 4677, 1780 6152 und 1790 9196.[306] Diese beeindruckenden Zahlen stehen allerdings vollkommenen in Widerspruch zu den bisherigen Erkenntnissen. So nennt die Encyclopedia Britannica unter dem Stichwort »History of publishing« für 1820 einen Schnitt von lediglich 600 Novitäten, also gerade einmal 6 % der im ESTC für 1800 geführten Einzeltitel.[307] Ein Blick in den Katalog verdeutlicht, dass etwa im Jahr 1780 Robinson Crusoe, die Bibel, Einladungen zu Veranstaltungen oder kirchlichen Wahlen, Formulare, Parlamentsdrucke, Zeugnisvordrucke etc. enthalten sind. Der ESTC listet beispielsweise 619 Titel eines Herrn James Christie. Dieser war nun kein emsiger, heute vergessener Autor, sondern Gründer des berühmten Auktionshauses *Christie's* und seine Texte Auktionsankündigungen. Die große Masse der Titel sind

304. Raven {2007, S. 8}.

305. Der English Short Title Catalogue (ESTC, http://estc.bl.uk/) vereint, wie es auf der Website der Bayerischen Staatsbibliothek heißt, *»die früheren Short Title Catalogues von Pollard und Redgrave (1473–1640) und Wing (1641–1700) sowie den Eighteenth-Century Short Title Catalogue und deckt somit Bücher und Zeitschriften ab, die vor 1801 in ‚the British Isles, Colonial America, United States of America (1776-1800), Canada, or territories governed by Britain, in all languages' gedruckt wurden, sowie solche, die ‚in any other part of the world, wholly or partly in English or other British vernaculars' gedruckt wurden. Er basiert auf den Beständen von mehr als 2000 Bibliotheken weltweit und wurde in dieser Form seit 1977 von der British Library zusammen mit weiteren Partnern kumuliert.«*

306. Raven {2007, S. 150}.

307. St Clair {2004, S. 456}, schätzt die Zahl der 1820 neu erschienen Titel auf 800.

einzelne Blätter. Für den Buchdruck sind die Zahlen des ESTC nicht aussagekräftig.[308]

Während bis 1700 der parallele Verlauf zwischen den neu erschienen Büchern und den im ESTC geführten Titeln nahelegt, dass in erster Linie Bücher und Flugschriften gedruckt wurden, koppelt sich der Verlauf ab 1740 ab. Der Katalog zeigt, dass gedruckte Texte immer selbstverständlicher wurden.[309] Diese Entwicklung weitete sich aber nicht auf den Buchmarkt aus.

Im Complete Catalogue of Modern Books sind für den Zeitraum von 1700 bis 1756 insgesamt 5280 Titel, also 93 im Jahresschnitt verzeichnet. 1792 bis 1802 betrug der Jahresschnitt 372.[310] Diese Zahlen sind ungenau, denn im Gegensatz zu Deutschland gab es in Großbritannien keinen Messekatalog, der halbjährlich einen Überblick über einen bedeutenden Teil die Neuerscheinungen gab. Jedoch sind sie ein Indiz dafür, dass viele Bücher zu dieser Zeit im Selbstverlag veröffentlicht wurden. Laut Raven erschienen in Großbritannien in keinem einzigen Jahr im 18. Jahrhundert mehr als 100 neue Romane. Es sei zwar ab 1760 mit ungefähr zwanzig oder dreißig Romanen ein deutlicher Anstieg festzustellen, jedoch endete die Steigerung bei achtzig oder neunzig neuen Romanen in einem Jahr. Auch in den nächsten Jahrzehnten blieb die Zahl niedrig, etwa 1810 mit 80, 1815 mit 60 oder 1820 mit 80 neuen Romanen.[311] 1811 bis 1814 wurden 1235 Bücher in der Stationers' Hall registriert, also ca. 310 im Jahr. 1815 bis 1818 gab es 4353 Eintragungen im Register der Stationers' Hall, also nicht ganz 1200 jährlich.[312] Dies sind allerdings nicht alles Neuerscheinungen, sondern Maßnahmen zur Sicherung des Copyrights als Folge der 1814 geänderten Rechtslage. Knight nennt für die Zeit von 1800 bis 1827 einschließlich Neuauflagen 19 860 Titel. Eine Aufstellung der Londoner Buchhändler für den gleichen Zeitraum mit Büchern aus London einschließlich derjenigen, bei denen sich die Preis oder das Format geändert hat, dürfte überschlägig 20 000 Titel umfassen.[313] Knight schätzt die Zahl der Neuauflagen auf ein Fünftel und kommt so auf einen Schnitt von jährlich 588 Neuerscheinungen.[314] Die Bibliotheca Londinensis[315] listete für die Zeit 1814–1846 rund 36 000 veröffentlichte Titel, allerdings

308. Sher {2006, 443}.

309. Vgl. auch Feather {1984, S. 408}.

310. Knight {1854, S. 221, 238}.

311. Vgl. Schaubild Raven {1992, S. 34}; Raven {2003, S. 144}.

312. Report des Parlaments – 1818. Feather {1994, S. 113}; Alexander {2010a, S. 63}.

313. Anonym {1827b}; Ringwalt {1871, S. 437}. Auch dieser Katalog enthält alte viele Titel etwa von Dryden, Gibons, Goldsmith, Hume, Smolett etc.

314. Knight {1854, S. 238}. 1828 sollen 842 gewesen sein, 1853 dann 2530; a. a. O., S. 261.

315. Hodgson {1848}.

ohne zwischen Novitäten und Neuauflagen zu unterscheiden (so dass etwa Popes Homer-Übersetzung, 1725–26, oder viele andere ältere Titel gelistet werden).

Die Zahlen für das Schaubild 8.3 auf Seite 736 beruhen auf den Angaben bei St Clair. Für die Zeit 1700–1789 – die Vorzensur war seit 1695 aufgehoben – wurden sie anhand der Handelskataloge der Londoner Verleger geschätzt. Sie können laut St Clair nicht unmittelbar mit den vorhergehenden Zahlen aus der Zeit, als die Stationer's Company das Druckmonopol hatte, verglichen werden, da kleinere Werke und solche im Selbstverlag fehlten. Dies sind für die Zeit von 1700 bis 1780 ca. 600 im Schnitt, bis 1820 ca. 800 im Jahresschnitt. Etwa 1830 erreichte die Zahl der Novitäten in Großbritannien 1000 und stieg ab dann auf 6000 um 1900 an.[316] Die Schätzung stimmt in etwa mit den Angaben von Raven überein, der von insgesamt 25 000 neuen Titeln in der Zeit von 1800 bis 1835, also 714 im Jahresschnitt, spricht, während St Clair von 800 bis 1000 in dieser Zeit ausgeht. Zwischen 1835 und 1862 wurden ungefähr 64 000 Novitäten (2370 im Jahresschnitt) gezählt.[317]

Die relativ geringe Zahl der Novitäten und Druckexemplare – immerhin war Großbritannien seit dem 2. Weltkrieg das Land mit regelmäßig den meisten Neuerscheinungen im Jahr – erstaunt, wird aber von Zeitgenossen 1798 bestätigt:

> Der englische Buchhandel kann sich in Hinsicht seines Umfanges mit dem deutschen nicht messen, weil die Schriftsteller, welche die Feder für ein Werkzeug halten, das ein fleißiger Arbeiter nicht aus der Hand legen sollte, bis jetzt in England immer noch die kleinere Zahl ausmachen. Man lese nur die jährlichen Verzeichnisse der neuen englischen Schriften: Sie betragen nicht ein Sechzehntheil der Bücher, wovon Weidemann's Erben in Leipzig und so regelmäßig die Titel im Leipziger Meßkatalog bekannt machen. Die, welche in diesem Punkte einen Vergleich zwischen den beiden Ländern ziehen und über unsere Vielschreiberei böse sind, haben die Sache nicht rechtlich überlegt. Es läßt sich gar viel für unser Bücherwesen sagen: zum wenigsten darf England deswegen sich nicht über Deutschland heben. Man zapfe nur dem Briten das Gold ab, woran sie krank liegen, so wollen wir sehen, ob sich die Büchermacher nicht auch mehren werden. […] Aber wiewohl der Handel mit neuen Büchern hier nicht so weit, wie bey uns, um sich greift, wird dennoch der Verkehr mit altem mehr ins Große getrieben, als in Deutschland. Wo der Gaumen nicht durch neue Zurichtungen des gangbaren Bücherstoffs verwöhnt ist, da genügt ihm die alte Kost […][318]

Bertuch merkte an, dass *»in England, selbst die Flugschriften, Speeches, Charges und*

316. St Clair {2004, S. 455 f.}
317. Raven {2007, S. 324}.
318. Hüttner {1799, Bd. 4, S. 237 f.}

andere Pamphlete und Ephemeren mit eingeschlossen, jährlich nicht mehr als 1500 typographischen Neuigkeiten erscheinen«, während in Deutschland jährlich, *»alles zusammengerechnet, gegen 8000 Neuigkeiten«* auf den Markt kämen.[319] Die Abweichung der Zahlen gegenüber Schaubild 8.3 erklärt sich daraus, dass St Clair nur die Bücher aufgelistet hat und nicht alle von Bertuch genannten Arten von Druckschriften.

In dem Bericht aus London wird weiter ausgeführt, dass die großen Buchgeschäfte in erster Linie einen einträglich Handel mit gebrauchten Büchern betreiben würden (Second Hand), deren Absatz *»weit beträchtlicher ist, als der sogenannte Buchhandel oder Absatz neuer Druckschriften.«* Der Gebrauchthandel[320] und die Bibliotheken seien die Quellen für die britischen Leser, um an Lesestoff zu gelangen. Selbst Buchhändler verkauften ihre Ware nicht nur, sondern verliehen Bücher gegen Gebühr oder stellten Stühle in ihrem Ladenlokal auf, so dass Interessierte gegen ein geringes Entgelt vor Ort die Bücher lesen konnten.[321]

Die geringe Anzahl neuer Werke, die geringe Zahl an Druckexemplaren, der Handel mit alten, gebrauchten Schriften, die Notwendigkeit des Besuchs von Bibliotheken oder die Mitgliedschaft in einer Lesegesellschaft, um in den Genuss aktueller Literatur zu kommen, zeichneten den britischen Markt aus. Umgekehrt war in Großbritannien gerade der Bereich, der am wenigsten auf das Copyright angewiesen war, der Zeitungsmarkt, aktiver.[322] Die dynamische Entwicklung, der Preiswettbewerb, der Einsatz der modernsten Techniken fand in dem Bereich statt, der nicht durch das Copyright beeinträchtigt wurde, sondern da, wo es auf schnellen Absatz, gute Distribution und günstige Preise ankam.

3.3.4 Battle of the Booksellers

3.3.4.1 Konzentration der Verleger

Den Londoner Verlegern gelang es, den ab dem Ende des 17. Jahrhunderts vergrößerten Markt noch weit in das 18. Jahrhundert hinein auch ohne Gildenprivilegien zu kontrollieren. Nach und nach wurden zwar mehr Bücher auch in den Provinzen verkauft, jedoch blieb London der Hauptmarkt. Die überragende Bedeutung Londons zeigen die Einwohnerzahlen: 1687 lebten in London rund 700 000 Menschen,

319. Hüttner {1799, Bd. 4, S. 243}.

320. Vgl. hierzu auch Raven {2007, S. 130, 189, 193–195, 233, 288–293}; Altick {1957, S. 252–255}; Mumby {1910, S. 282–286}. Der Londonreisende hat sich dabei auf Lackingtons *Musentempel* bezogen, der über 800 000 gebrauchte Bücher auf Lager gehabt haben soll.

321. Fergus {2006, S. 22–34, 85}. Leihbibliotheken gab es ab 1730; Curwen {1873, S. 424}. Roberts {1889, S 93}, weist darauf hin, dass diese eigenartige Praxis im 17. und 18. Jahrhundert verbreitet gewesen sei und ihren Ursprung im antiken Rom habe.

322. Raven {2007, S. 339-342}.

während die zweitgrößte Stadt, Bristol, auf nicht einmal 30 000 Einwohner kam.[323] 1680 hatten gerade einmal vier Städte außer London mehr als 10 000 Einwohner.[324] Mit dem Auslaufen des Licensing Act konnten in den kleineren Städten Druckereien errichtet werden, die in erster Linie den lokalen Markt mit Zeitungen versorgten und Einzelhandel mit Büchern der Londoner Verleger betrieben.[325] Aber 1724 gab es in 34 von 39 Grafschaften nicht eine Druckerpresse.[326] Selbst 1800 erschienen außerhalb Londons und Edinburghs nur wenig Bücher.[327]

Während zuvor die Verleger direkt den Einzelhandel belieferten, gewann im Laufe des 18. Jahrhunderts die nationale Distribution an Bedeutung. Eine als *Conger* bekannt gewordene Gruppe von einigen äußerst einflussreichen Verlegern und Großhändlern hatte bereits in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts begonnen, ein Vertriebsnetz in den Provinzen aufzubauen.[328] Die Londoner Verleger belieferten nicht mehr nur direkt die Einzelhändler, sondern auch Großhändler. Einer davon, der Versandhändler John Wynde, erzielte in wenigen Monaten vor seinem Tod einen Umsatz von immerhin 26 000 Pfund (mehr als der Jahreslohn von 1000 Matrosen).[329] Damit vollzog sich diese Entwicklung – die Trennung zwischen dem Großhändler und dem Detaillisten – in England für den Buchhandel wohl noch im allgemeinen Rahmen, auch wenn, wie am Beispiel der Papierhändler gesehen, bereits im 16. Jahrhundert der Groß- und Überseehandel als eigenständiger Handel existierte.[330] Zu Ende des 17. Jahrhunderts war diese Trennung für den britischen Markt vollzogen und selbstverständlich.[331]

Die Conger waren keine feste Organisation, sondern eine Gruppe von Großhänd-

323. Kaemmel {1883, S. 449}.

324. Raven {2007, S. 52}.

325. Feather {1988, S. 68–74}.

326. Kaemmel {1883, S. 450}.

327. Raven {1992, S. 46}.

328. Patterson {1968, S. 151}. Laut Rivington {1894, S. 9}, bestand die Gruppe 1719 aus sechs Mitgliedern. Es waren auch die Conger, die keinen finanziellen oder persönlichen Aufwand bei der Durchsetzung der Buchhändlerinteressen scheuten, als es um die Verabschiedung des Statute of Anne ging, vgl. Feather {1994, S. 58}.

329. Winkler {1993, S. 13}.

330. North/Thomas {1973, S. 155}; Weber {1958, S. 206}, führt aus, dass im 16. Jahrhundert in England die Trennung von Groß- und Einzelhandel noch nicht vollzogen war, jedoch die ersten Außenhandelsgilden – merchant adventures – konzessioniert, d. h. privilegiert, waren. Die merchant adventures gingen aus den Handelsgilden mehrerer Küstenstädte hervor, die ab 1547 privilegiert wurden (bspw. 1555 die Rußlandkompanie, 1579 die Ostlandkompanie und 1581 die Levantekompanie); vgl. Friedeburg {1997, S. 258}.

331. Sombart {1969a, S. 535}. In Frankreich war diese Trennung für den allgemeinen Handel im 18. Jahrhundert eingeführt und selbstverständlich, während in Deutschland bis in das 19. Jahrhundert der Groß- und Einzelhandel oft noch in einer Person vereinigt war.

lern und Verlegern, die den Großteil des Marktes in ihren Händen hatten, indem sie die wirtschaftlich bedeutsamen Rechte und den Vertrieb kontrollierten. Sie traten neben die Gilde, waren jedoch nicht mehr durch ein staatliches Kooperationsrecht gesichert, sondern durch ihre wirtschaftliche Macht, Zusammenarbeit und die Druckrechte.[332]

Für die Londoner Verleger hatte das System auch Vorteile, da sie über das Vertriebssystem angesichts der Beschwerlichkeit des Transports und der oft auf wenige Exemplare beschränkten Nachfrage in einer Provinzstadt einen günstigen Zugang zu den entlegeneren Märkten bekamen. Außerdem kauften die Großhändler größere Mengen der Bücher unmittelbar nach dem Erscheinen, so dass alsbald nach dem Druck größere Geldzuflüsse zu erwarten waren. Nachdrucker hatten keinen Zugang zu diesem System, ein zweckmäßiges Mittel, die etablierten Verleger vor Wettbewerb zu bewahren. Eine solche Zusammenarbeit setzte allerdings horizontale Absprachen voraus, deren Zweck bei bestehendem internen Wettbewerb darin liegt, Außenseiter von den ökonomischen Chancen abzugrenzen.

Der Ablauf der 21-jährigen Frist für alte Werke (1731) verlief unspektakulär, in aller Stille. Die Londoner Verleger ignorierten in der täglichen Praxis das Statute of Anne und führten ihr Geschäft so fort, als hätte das Gesetz keinen Einfluss auf das Nachdruckverbot.[333] Obwohl das Gesetz die Registrierung im Hall Book vorsah, organisierten sie einen Handel mit Rechten getrennt vom Register der Gilde.[334] Die Gemeinschaft der Verleger versuchte weiterhin, die Freigabe der Monopolchancen nach außen zu unterbinden. So blieb der Handel mit den Kopierrechten weitgehend auf eine kleine Gruppe Londoner Verleger begrenzt. Diese versteigerten regelmäßig Druckrechte, wobei an der Versteigerung nur ausgewählte Personen teilnehmen durften.[335] Wer Druckrechte erwarb, verpflichtete sich zugleich, die Rechte nur im beschränkten Zirkel zu übertragen, so dass die Rechte den geschlossenen Kreis der Londoner Verleger nicht verlassen konnten. Versteigert wurde etwa ein

332. Patterson {1968, S. 151}. Der Begriff Conger wurde ab der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr verwendet, obwohl der überwiegende Teil des Markts weiterhin auf wenige Verleger und Großhändler konzentriert blieb; Feather {1988, S. 69}.

333. Dies, obwohl die Verleger sich 1735 in mehreren Eingaben an das Parlament mit der Forderung nach längeren Rechten – allerdings ohne Erfolg – wandten; St Clair {2004, S. 92 f}. Vgl. auch Feather {1994, S. 63}, Patterson {1968, S. 152}, und insbesondere St Clair {2004, S. 54, 93}, der die Spanne 1710–1774 als »*high monopoly period*« bezeichnet. Große Buchhändler trugen ihre Rechte nicht im Register der Gilde ein, sondern führten ein gesondertes Register im Chapter Coffee House; Raven {2007, S. 201}.

334. Bedeutende Verleger wie etwa Robert Dodsley (1703–1764) registrierten kein einziges Werk im Register der Gilde; vgl. Raven {2007, S. 128, 238}.

335. Journal of the House of Commons: November 26. 1772 until Septmber 15. 1774 (14 Geo III), S. 588.

Neuntel oder ein Vierundsechzigstel an einem bestimmten Werk oder an mehreren Werken.[336] 1776 wurde beispielsweise ein Sechzehntel Anteil an PAMELA für 18 £ (Richardsons Roman war 1740 veröffentlicht worden, das Recht nach dem Statute of Anne also abgelaufen), ein Zweiunddreißigstel von Herveys MEDITATIONS wurde für 32 £ verkauft, während 1805 ein Hundertstel Anteil an THE LIVES OF THE POETS 11 £ einbrachte.[337]

Die Erlöse der Versteigerungen spiegeln gewissermaßen den Zeitwert der Rechte wieder. Die Preise für die Druckrechte der beliebteren Werke stiegen, was so lange nicht als nachteilig angesehen wurde, so lange der Handel mit den Rechten aufrecht erhalten und die Ausgaben für den Kauf der Rechte an die Konsumenten weitergegeben werden konnten. Die meisten Rechte wurden jedoch günstig veräußert, da sie nach einer Auflage mit nur schleppendem Verlauf keinen großen Wert hatten.[338]

Dass dem Gesetz von 1710 in der Praxis keine besondere Bedeutung, jedenfalls keine rechtsbeendende Wirkung zugemessen wurde, kann an Shakespeares Werken nachvollzogen werden. Das ausschließliche Druckrecht an Shakespeare endete nach dem Gesetzeswortlaut 1731, Shakespeares Werk sollte gemeinfrei sein. Gleichwohl wurden noch 1768 Druckrechte an Shakespeare versteigert und dafür viele Tausende Pfund gezahlt, Zahlungen, die nur dann sinnvoll waren, wenn das Werk nicht frei nutzbar gewesen war.

3.3.4.2 Nachdrucke

Die Preise für die Bücher waren hoch, die Ausgaben exklusiv.[339] Dementsprechend klein blieben die Auflagen in Großbritannien. Nicht nur das Autorenhonorar, sondern selbstverständlich auch hohe Gewinne der Verleger und Händler verteuerten die Ware. Mit den billigen Nachdrucken der kleinen Verleger, die alte, nicht mehr geschützte Werke auf den Markt brachten, wurde man nicht reich. Deshalb

336. Vgl. ST CLAIR {2004, S. 706–708}; RAVEN {2007, S. 127–129, 230}; SHER {2006, S. 352}; WARD ET AL. {1907–21}, Bd. 11, S. 64.

337. WARD ET AL. {1907–21}, Bd. 11, S. 33; FEATHER {1994, S. 65}. Der Kreis der Londoner Verleger hielt seinen internen Handel auch nach 1774 noch aufrecht. 1803 wurde noch das Copyright für Humes HISTORY für 1344 Pfund gehandelt, obwohl das Recht – nunmehr auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung – seit langem erloschen war; vgl. RAVEN {2007, S. 236}.

338. PATTERSON {1968, S. 152}; FEATHER {1988, S. 72, 76}; FEATHER {1994, S. 65–68}; RAVEN {2007, S. 230}.

339. Vgl. etwa das Beispiel der gesammelten Werke von John Tillotson; RAVEN {2007, S. 234}. Von der beliebten Sammlung COLLECTED WORKS erschienen von 1696 bis 1748 mindesten siebzehn Auflagen, davon nur zwei nicht im äußerst exklusiven Folioformat. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts erschien eine günstige Ausgabe in Duodez von schottischen Nachdruckern.

wurde in Großbritannien streng darauf geachtet, dass die Preise durchgängig hoch blieben. Über Jahrzehnte hinweg wurden beispielsweise einzelne Schauspiele von Shakespeare nicht aufgelegt. Interessenten mussten entweder eine der unterschiedlichen, sechs bis elf Bände umfassenden Gesamtausgaben kaufen oder waren auf eine Bibliothek oder gebrauchte Ausgaben angewiesen. Die Preise für Gesamtausgaben waren hoch, teilweise zehn Pfund, mit mindestens zwei Pfund jedenfalls für den Großteil der Bevölkerung mit einem Jahreseinkommen von 20 bis 40 Pfund unerschwinglich.

1734 lieferte der Drucker Walker, der für die große Verlegerfamilie Tonson Druckaufträge ausführte, kurzfristig Shakespeares Dramen für vier Pence oder 0,3 Schilling (s.) je Schauspiel und vertrieb sie über fahrende Händler.[340] Tonson, der größte Anteilsinhaber an Shakespeares Werken, verkaufte zu dieser Zeit die gleichen Texte für einen Schilling je Schauspiel. Als Antwort auf das günstige, gleichwohl mit Gewinn kalkulierte Angebot Walkers druckten die Anteilsinhaber der Rechte die Schauspiele in Auflagen von zehntausend Exemplaren und verkauften diese zuerst für einen Viertel Schilling, sodann für 0,08 s. Mit diesen Kampfpreisen wurde Walker ausgebootet. Er beendete sein Geschäft mit Shakespeare, nachdem ihm eine Art Abstandssumme gezahlt wurde. Die Preise für Shakespeare stiegen wieder auf einen Schilling je Stück, die Restauflage der billigen Drucke landete im Lager.[341]

Wenn soeben von den Anteilsinhabern gesprochen wurde, so gibt dies die Meinung der Londoner Verleger wieder. Sie beharrten darauf, dass sie bereits nach Common Law ein eigentumsähnliches Recht an den Werken hatten.[342] Hohe Gewinne konnten die Anteilsinhaber allerdings nicht erzielen, wenn sie jeden Nachdrucker durch niedrigere Preise unterbieten mussten. Sie begannen deshalb, Klagen gegen Nachdrucker zu erheben. Das Statute of Anne könne das bereits bestehende Recht nach Common Law an alten Werken nicht einschränken, so die Argumentation der politisch einflussreichen Verleger.[343] Die englischen Richter am Court of Chancery gaben in den frühen Verfahren den im Register eingetragenen Verlegern Recht. Die Gerichte gingen nicht davon aus, dass das Recht nach Ablauf der gesetzlichen Fristen endete. Der bereits genannte Walker wurde mehrfach verurteilt,

340. Der Verkauf über die Hausierer ist ein Zeichen für eine Nachfrage auch in den ärmeren Schichten. Ungefähr die Hälfte der Bevölkerung waren 1750 Analphabeten; vgl. Stephens {1990, S. 555}; Siegert {2005, S. 449}.

341. St Clair {2004, S. 154-156, 698–700}.

342. Patterson {1968, S. 153}.

343. 1774 führt Lord Chief Justice De Grey in *Donaldson v. Becket* aus, dass er insgesamt nur 17 Gerichtsverfahren vor der Chancery zum Nachdruck habe finden können (vgl. das Zitat bei Patterson {1968, S. 162, Fn. 40}.). Verfahren vor der Chancery zogen sich oft über Jahre hin; Feather {1988, S. 78–80}.

seine Nachdrucke einzustellen. In den Verfahren *Eyre v. Walker* (1735), *Walthoe v. Walker* (1736) und *Tonson v. Walker* (1739) obsiegten die eingetragenen Buchhändler jedes Mal, obwohl die Werke allesamt mehr als 28 Jahren zuvor, also außerhalb der Fristen des Statute of Anne, erstmals erschienen waren.[344]

In manchen Gerichtsverfahren stand die Frage, wie es sich mit dem Ende der Rechte verhalte, nicht auf dem Prüfstand, sei es, weil das Recht noch nicht abgelaufen waren, das reklamierte Right to Copy nicht im Register eingetragen war oder das Klagerecht nach zehn Monaten verwirkt worden sei.[345]

Für die schottischen Verleger, die sich in Edinburgh konzentrierten, war die Rechtslage von entscheidender Bedeutung, denn von ihnen stammten viele der inländischen Nachdrucke. Jedoch mussten diese sich erst einmal wirtschaftlich dahin entwickeln, dass sie die englische Konkurrenz herausfordern konnten.[346] So lange sie sich auf den eher unbedeutenden Markt Schottland beschränkt hatten, waren sie für die Londoner Verleger nicht bedrohlich. Jedoch weiteten die Schotten den Vertrieb über Nordengland Richtung Süden aus. Bedeutender und bedrohlicher wurde die schottische Konkurrenz erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts.[347] Nachdem das Problem der schottischen Nachdrucke nicht mehr in den Griff zu bekommen war, begann die *Schlacht um das Eigentum an den Schriften*.[348]

Die Situation war aus Sicht der Londoner Verleger unbefriedigend, denn der

344. Patterson {1968, S. 161}. Es waren vorläufige Unterlassungsverfahren *(preliminary injunction)*; vgl. auch Rose {1993, S. 51}.

345. Feather {1994, S. 83 f.}

346. Sher {2006, S. 306–308, 431}; Feather {1988, S. 77–80}. 1763 soll es sechs Verlage in Edinburgh gegeben haben, 21 in 1790 und 30 in 1800. Dies war auch in Deutschland bemerkbar. So kamen von 1610 bis 1619 auf die Frankfurter Messe 146 Bücher aus London, drei aus dem übrigen England sowie zwei aus Schottland (Edinburgh). Bis 1750 sollen noch genau zwei weitere Exemplare aus Edinburgh hinzukommen; vgl. Goldfriedrich {1908, S. 80}. Allerdings reduzierte der internationale Handel mit Büchern aus England sich im Laufe der Jahre massiv. Gründe werden in der für diese Arbeit verwendeten Sekundärliteratur nicht ausdrücklich genannt. Es kann am verbreiteten holländischen Nachdruck, an der auf dem Kontinent noch nicht so verbreiteten englischen Sprache oder schlichtem Desinteresse gelegen haben. Der Niedergang des internationalen Messeverkehrs in Deutschland kann aber auch für Italien und Frankreich ab dem Dreißigjährigen Krieg festgestellt werden, während er mit den Niederlanden insbesondere im Zeitraum des Spanischen Erbfolgekriegs (1701–1714) einbrach und ab 1740 wieder anstieg.

347. Die Zahl der nachgedruckten Titel war nicht sonderlich hoch; Sher {2006, S. 313 f.} Es gab auch irische Nachdrucke. Jedoch war deren Zahl so gering, das sie ebenfalls keinen spürbaren Einfluss auf den Markt hatten; Raven {2007, S. 233}. Dubliner und Edinburgher Verleger veröffentlichten auch Originalausgaben und mussten insoweit Gegenmaßnahmen der Briten befürchten.

348. Feather {1988, S. 77}; Feather {1994, S. 81–86}; Patterson {1968, S. 167}. 1759 drohten die Londoner Verleger den Händlern in den Provinzen, dass Kontrollen in den Geschäften stattfinden würden, und jeder, der irische oder schottische Nachdrucke verkaufe, müsse damit rechnen, verklagt zu werden. Die Maßnahme zeitigte nicht den gewünschten Erfolg.

Gang zu Gericht war mühselig, langwierig, teuer und hatte keine so abschreckende Wirkung wie staatliche Strafen. Vor allem blieb über einen längeren Zeitraum die Frage ungeklärt, ob die Rechte durch das Statute of Anne befristet oder ob sie nach Common Law unbefristet waren. Erst ca. 1760 kamen Streitigkeiten vor Gericht, in denen es auf das konkrete Verständnis des Statute of Anne nach Common Law ankam.

3.3.4.3 Common Law

Angesichts einiger Gerichtsentscheidungen ab 1735 mag es einen mit der deutschen Prozessordnung vertrauten Juristen erstaunen, dass der Kern der Frage erst Jahrzehnte später tatsächlich zum Gegenstand der Gerichtsentscheidungen wurde.[349] Der Grund lag im englischen Gerichtssystem. In England wandten die Gerichte unterschiedliches Recht an, und der Court of Chancery war kein Common-Law-Gericht.

Wie die grobe Entwicklung des Zivilrechts zeigt, folgt das Recht nicht nur der gesellschaftlichen Entwicklung eines Staates, sondern auch den internationalen Handelsbeziehungen. Auf dem Kontinent war der Fernhandel zwischen Byzanz und Italien entscheidend für das Wiederaufleben des römischen Rechts in Italien. Die das mittelalterliche feudale Naturaliensystem ablösende Geldwirtschaft hat ihren europäischen Ausgangspunkt ebenfalls in Italien, und dieser Entwicklung folgend hatten bis weit in das 20. Jahrhundert hinein fast alle banktechnischen Ausdrücke, das Konto, das Kontokorrent, der Saldo oder das Agio, ihren Ursprung in Italien. Auch wenn im Heiligen Römischen Reich eigene lokale Regelungen galten, war den Rechtsgelehrten das Justiniansche Recht zumindest bekannt. Dem englischen Common Law, das sich vor dem Aufschwung des englischen Fernhandels entwickelte, fehlte hingegen ein strukturiertes Zivilrecht.

Im 11. Jahrhundert galten in England die angelsächsischen Stammesrechte in den Herrschaftsbereichen der einzelnen Feudalherren und anderen Gemeinschaften, die ihre eigenen Gerichte hatten und lokal unterschiedliches Recht anwendeten.[350] Mit der Eroberung durch die Normannen 1066 (William the Conqueror) trat nach und nach ein neues Recht neben die örtliche Rechtsprechung. Da die Normannen zu Beginn als eine Besatzungsarmee angesehen wurden, nahm der König wenig Einfluss auf das lokale Recht. Seine Macht war gegenüber den regionalen Feudalherren noch nicht so weit gefestigt, als dass er sich eine Einmischung in deren Angelegen-

349. Die Aussage bei Cornish {1993, S. 60}, es hätte »*keine ausdrücklichen Einzelentscheidungen*« zur Frage der Zulässigkeit des Nachdrucks gegeben, ist ungenau: Es gab keine nach Common Law.

350. Wührer {1996, S. 947–951}.

heiten erlauben konnte.[351] Bis zur Machtergreifung durch die Tudors 1485 etablierten sich die königlichen Westminstergerichte (*Court of Exchequer* für Steuer- und Abgabeangelegenheiten, *Court of Common Pleas* für das Grundeigentum und *Court of King's Bench* für Strafsachen) sowie das Oberhaus. Diese (schufen und) wandten das Common Law an, das im Gegensatz zum lokalen Gewohnheitsrecht in England einheitlich – jedoch nicht in Schottland – galt.

Die königlichen Gerichte entschieden nur in den für die Krone bedeutsamen Fällen, für die sie jeweils ein bestimmtes Verfahren zur Verfügung stellten. Das Verfahren wurde mit einem sogenannten *writ* in einer für die jeweilige Klage bestimmten Form *(form of action)* eingeleitet. Gab es kein spezielles Verfahren, gab es keine Klagemöglichkeit. Im 12. Jahrhundert hielt Glanvill in seiner Zusammenfassung über den Zugang zu den Westminstergerichten fest: *»Private Vereinbarungen werden im Allgemeinen nicht von den Gerichten unseres Herrn, des Königs, geschützt«*.[352] Über die privaten Händel seiner Leibeigenen entschied deren Feudalherr, nicht der König. Nicht nur die Entstehung des Copyrights, die gesamte Entwicklung des Privatrechts erfolgte weitgehend unabhängig von einem rechtsetzenden Staat. Im System der feudalen Lehen existierte kein Privatrecht im modernen Sinne. Der Herr züchtigte die Mitglieder der (seiner) Gemeinschaft für Übertretungen der (seiner) Gebote und Verbote. Das Gerichtsverfahren diente dem Nachweis der Wahrheit. Öffentliches Recht und Strafrecht waren nicht geschieden; Rechtsverletzungen waren ein zu sühnendes Unrecht (ein Delikt), das eine individuelle oder gemeinschaftliche Rache des Verletzten legitimierte.

Wenn jemand mit einem Urteil nicht zufrieden war, konnte er sich also nicht einfach an die königlichen Obergerichte wenden, da diese sich nur in wenigen Fällen wie schweren Straftaten, Steuersachen oder Streitigkeiten um Land, später auch bei Verletzungen des Körpers, des Grundeigentums oder des Eigentums für zuständig erklärten. Das Privatrecht musste mit einer diffizilen Argumentation in dieses System integriert werden. Da Verträge und Verpflichtungen dem Common Law fremd waren, wurden Vertragsverletzungen unter dem Gesichtspunkt des Delikts verhandelt. Eine Klage wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung eines Vertrages wurde durch eine Erweiterung der Deliktsklage erreicht, deren Rechtsfolgenspruch Schadensersatz und nicht Erfüllung des Vertrages war.[353] Ferner waren Juristen, die

351. Will {1988, S. 440–442}.

352. Will {1988, S. 445}.

353. *Pacta sunt servanda* im Sinne der Einklagbarkeit der Schuld in Natur sind auch heute noch dem Common Law fremd, die im Vertrag grundsätzlich eine Option sieht, entweder die versprochene Leistung zu erbringen oder Schadensersatz zu bezahlen. Die Verurteilung auf Leistung in Natur (specific performance) ist lediglich im Rahmen der so genannten Equity möglich. Vgl. insoweit bspw.

eine Änderung eines erstinstanzlichen Urteils herbeiführen wollten, bestrebt, den Begriff des *Eigentums* möglichst weit auszulegen, denn Eigentumsverletzungen eröffneten einen Verfahrensweg, das Urteil anfechten zu können.[354]

Um 1300 gab es rund 500 verschiedene Verfahren für unterschiedliche Prozessgegenstände, die abschließend den Zugang zum Gericht und zugleich den Verlauf jedes Verfahrens bestimmten. Die Bürger wandten sich deshalb bei nach ihrer Meinung ungerechten Urteilen, für die es keine Verfahrensart vor den königlichen Gerichten gab, unmittelbar an den König, der diese in der Regel seinem Kanzler vorlegte. Im Laufe der Zeit verfestigten sich die Einzelfallentscheidungen, und es entwickelte sich ein neues Gericht beim Kanzler des Königs, der Court of Chancery. Die Chancery entschied aber nicht auf der Grundlage von Common Law, sondern nach Billigkeitsgesichtspunkten (equity).[355] Der Kanzler wandte also anderes Recht an als die königlichen Gerichte.[356]

Im 17. Jahrhundert kam es zum Konflikt zwischen beiden Rechtswegen. Man sah zwar, dass die verfahrensorientierten Gerichte des Common Law unbeweglich und erstarrt waren; die Urteile orientierten sich nicht an Gerechtigkeitsgesichtspunkten, sondern daran, ob das Verfahren beachtet wurde. In den Entscheidungssammlungen wurde oft nur das Verfahren, hingegen nicht das Ergebnis wiedergegeben. Umgekehrt waren die Gerichte, die Common Law anwendeten, unter Umständen ein Verbündeter gegen den absolutistischen Herrscher, da auch dieser an dieses Recht gebunden war. Der Kompromiss sah vor, dass beide, die Gerichte des Common Law und die Rechtsprechung der Equity des Kanzlers, bestehen blieben. Die Chancery entschied weiterhin nach Billigkeit, war jedoch an die Präzedenzfälle der Common-Law-Gerichte gebunden.[357] Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhun-

---

Art. 28 UN-Kaufrecht, der diese Besonderheit des Common Law berücksichtigt, sowie US-Court of Appeal, *Zapata Hermanos Sucesores, S.A. v. Hearthside Baking Company, Inc., d/b/a Maurice Lenell Cooky Company,* No. 01-3402, 02-1867, 02-1915, v. 19. 11. 2002, CISG-online Nr. 684.

354. Im 13. Jahrhundert wurde die Zuständigkeit der königlichen Gerichte auf die Freien (freeman) erweitert, die damit gegenüber den Lehnsherren eine deutlich sicherere Eigentumsposition erhielten; vgl. North/Thomas {1973, S. 64}.

355. Die Billigkeit, *aequitas* im Lateinischen, wird von Aristoteles {1921, S. 1137a–1138a}, Buch 5, Kap. 14, vom Gesetzesrecht unterschieden, aber beide dienten der Gerechtigkeit: »*Einerseits nämlich ist das Billige, mit einem gewissen Recht verglichen, ein besseres Recht, anderseits ist es nicht in dem Sinne besser als das Recht, als wäre es eine andere Gattung. Recht und Billigkeit sind also einerlei, und obschon beide trefflich und gut sind, so ist doch die Billigkeit das Bessere. Die Schwierigkeit rührt nur daher, dass das Billige zwar ein Recht ist, aber nicht im Sinne des gesetzlichen Rechts, sondern als eine Korrektur desselben. Das hat darin seinen Grund, dass jedes Gesetz allgemein ist und bei manchen Dingen richtige Bestimmungen durch ein allgemeines Gesetz sich nicht geben lassen.*«

356. Fischel {1862, S. 202–210}.

357. Will {1988, S. 445–451}. Für anglo-amerikanische Juristen steht immer noch das Gerichts-

derts wurden die Gerichte des Common Law mit der Chancery verschmolzen.[358] Neben das *Common Law* und die *Equity* trat im Laufe der Zeit noch das Gesetzesrecht, *Statutory Law* wie das Statute of Anne, das sich aber auch nur im Rahmen des Common Law entfalten konnte. Die Unterschiede können sich heute bei der rechtlichen Behandlung von Geschäftsgeheimnissen auswirken.[359]

So war es möglich, dass es Entscheidungen der Chancery zum Nachdruck (equity) gab, jedoch keine nach Common Law.[360] Entscheidend war das Common Law, da es weder durch die Equity-Rechtsprechung noch durch Gesetzesrecht geändert wurde.

3.3.4.4 Eigentum oder nur gesetzliches Recht?

Gegenstand der entscheidenden Streitigkeiten war die Frage, ob nach Ablauf der gesetzlichen Frist das Recht nach Common Law weiterbestand oder nicht. Entsprechend der Bedeutung der Rechtsfrage wurden von den Prozessvertretern etwa in *Tonson v. Collins*[361] neben nahezu der gesamten englischen Buchhandelshistorie Grotius, Pufendorf oder Locke, römisches Recht, griechische Traditionen etc. angeführt.[362] Die moderne Anschauung des Naturrechts, nach der Eigentum ohne staat-

verfahren im Vordergrund; Richter und Anwälte haben einen wesentlich stärkeren Einfluss auf die Rechtsentwicklung als in Kontinentaleuropa. Wenn es keine Entscheidung zu einer Fallgestaltung gibt, so hat der Richter im Common Law eine neue Rechtsregel (legal rule) zu finden. Diese Rechtsregeln haben aber einen geringeren Anwendungsbereich als Gesetze im kontinentaleuropäischen Sinne, da bei letzteren grundsätzlich von einem abgeschlossenen System auszugehen ist. Im Common Law-Bereich geht man nicht von einem geschlossenen System aus. Wenn es eine präjudizielle Entscheidung für eine vergleichbare Fallgestaltung gibt, die nach Ansicht des Juristen zu einem unerwünschten Ergebnis führt, so hat der Richter nicht eine legal rule zu interpretieren, sondern die Unterschiede der Fallgestaltung gegenüber dem Präjudiz herauszuarbeiten, um so eine neue legal rule für die besondere Fallgestaltung zu finden.

358. Giaro {1995, S. 7}.

359. UKSC Vestergaard Frandsen v Bestnet Europe Limited [2013] UKSC 31 – Urt. v. 22. 5. 2013; U.S. Supreme Court Kewanee Oil Co. v. Bicron Corp., 416 U.S. 470 – Urt. v. 13. 5. 1974.

360. Die Verfahren in Nachdruckssachen *Eyre v. Walker* (1735), *Motte v. Falkner* (1735), *Walthoe v. Walker* (1736), *Tonson v. Walker* (1739), *Gyles v. Wilcox* (1740), *Osborne v. Donaldson* (1765) und *Millar v. Donaldson* (1765) waren Verfahren vor der Chancery; *Millar v. Kincaid* (1743) wurde vom schottischen Court of Sessions entschieden; vgl. Patterson {1968, S. 161–163}, und Rose {1993, S. 93}.

361. King's Bench, Black W. Trinity Term I Geo. 3, S. 301 ff., Mich. Term 2. Geo 3 S. 321 ff. – *Tonson v. Collins*. Klägervertreter war der hoch angesehene Jurist William Blackstone und Vorsitzender Lord Mansfield; Elliott {2006, S. 432}. Es wird vermutet, dass es sich um einen verabredeten Rechtsstreit gehandelt hat, der mit dem Ziel eines Präzedenzfalls zu Gunsten der englischen Verleger 1759 inszeniert wurde, Feather {1994, S. 84}; Rose {1993, S. 75–78}. Laut Patterson {1968, S. 165}, wurde die Klage in zweiter Instanz von der Exchequer Chamber wegen Kollusion abgewiesen.

362. Nach Grotius gebe es zwei Methoden, Eigentum zu begründen: durch Besitz und Erfindung, und beim Autor läge eine Erfindung vor. An seinem Manuskript habe der Autor Eigentum, und so lange er es niemanden überlasse, sei das Eigentum unbestritten. Es wurde die Frage gestellt, ab

liche Gewährung existiere, und die Behauptung, das Monopol an Erfindungen und künstlerischen Werken könne als Eigentum originär erworben werden, und die alte Anschauung, nach der der Herrscher alle Rechte auf sich vereinigt und diese nach Gutdünken seinen Untertanen zuweisen und wieder entziehen kann, kollidierten. Zugleich war es ein Streit zwischen dem Common Law und dem römischen Rechtsverständnis, nämlich inwieweit der Gesetzgeber an eine richterrechtliche Rechtstradition gebunden ist, auch wenn diese in eine Sackgasse führt.[363] Die englischen Buchhändler verteidigten aber zugleich die aus dem mittelalterlichen Gildensystem gewachsene Struktur gegen die moderne Theorie einer Wirtschaft unter Wettbewerbsbedingungen und der Schädlichkeit der Monopole.

Gegenstand der bekannten Entscheidungen war jeweils das Werk THE SEASONS von James Thomson, für das der Verleger Andrew Millar 1729 (beziehungsweise 1738 vom Voreigentümer John Millan) das Copyright erworben hatte, und das der Verleger Robert Taylor 1766 nachdruckte. Die längstmögliche Rechtsdauer von 28 Jahren war abgelaufen. 1769 wurde in zweiter Instanz von der King's Bench der Fall *Millar v. Taylor*[364] zu Gunsten von Millar entschieden. Die Begründung führte zu dem Ergebnis, dass der klagende Verleger nach Common Law unbefristetes Eigentum an den Rechten des Autors erworben hatte. Bereits vor 1710 sei das Kopierrecht Gegenstand des Rechtsverkehrs gewesen und von den Buchhändlern und Gerichten wie jedes andere Eigentum behandelt worden.[365] Das Gesetz von 1710 habe nur insofern Bedeutung, als es neben den allgemeinen Regeln zusätzlich eine Strafe für Verletzungen androhe. Eine Bestrafung sei nach Ablauf der Fristen nicht mehr möglich, zivilrechtlichen Klagen aufgrund Verletzung des Eigentums sei jedoch stattzugeben.[366] Justice Willes fasste die zentralen Fragen des Rechtsstreites wie folgt zusammen:

---

wann das Recht des Autors unter- oder auf jemanden anderen übergehe: Wenn er das Buch für einige Freunde kopiert, wenn er es im Wege der Subskription veräußere – in diesen Fällen würden die Käufer nur das Recht zum Gebrauch des einen Exemplars erwerben, nicht mehr (BLACKSTONE {1766, S. 302 f.}).

363. Diesen Aspekt hob Lord Camden 1774 in den Beratungen des Oberhauses über den Fall *Donaldson v. Becket* hervor, wenn er die Aufgabe und Befugnisse der Legislative, des Common Law und der Judikative in den Vordergrund stellte: Der *Rattenschwanz* an Präzedenzurteilen, dieser *heterogene Haufen Müll*, diene nur dazu, die Lords zu verwirren; vgl. DEAZLEY {2006, S. 19}.

364. 4 Burrow 2303, 98 Eng. Rep. 201, 252 (K.B. 1769).

365. In der abweichenden Meinung des Richters Yates wurde die Existenz eines Rechts der Autoren vor 1710 bestritten. Jedoch beruhten die Entscheidungen vor 1709 nicht auf Richterrecht. Zumindest betrafen die *leading cases* aus der Zeit 1664 bis 1709 jeweils Fälle, in denen gegen die ausdrücklichen Bestimmungen eines Privilegs verstoßen wurde; ELLIOTT {2006, S. 440}.

366. FEATHER {1988, S. 81}; FEATHER {1994, S. 69}.

> If the copy of the book belonged to the author, there is no doubt but that he might transfer it to the plaintiff. And if the plaintiff, by the transfer, is become the proprietor of the copy, there is as little doubt that the defendant has done him an injury, and violated his right […] But the term of years secured by 8 Ann. c. 19 is expired. Therefore the author's title of the copy depends upon two questions——
>
> 1st. Whether the copy of a book, or literary composition, belongs to the author, by common law:
>
> 2d. Whether the common-law-right of authors to the copies of their own work is taken away by 8 Ann. c. 19.[367]

Ist es gerecht, dass der Autor die finanziellen Vorteile seiner Genialität und Arbeit zugesprochen bekommt? Soll ein Dritter berechtigt sein, den Namen des Autors ohne dessen Zustimmung zu nutzen? Darf der Autor darüber entscheiden, ob, wann und in welcher Form, Ausstattung, Auflage sein Werk veröffentlicht wird und wem er hinsichtlich des korrekten Drucks vertraut?[368] Wenn der Autor kein Eigentum hat, wird er nicht nur um seinen Profit gebracht, sondern ist auch nicht mehr Herr seines Werkes: Mit seinem Werk und Namen könne Schindluder jeder Art betrieben werden. Die Rechte des Autors, erstens auf den Gewinn und zweitens auf Wahrung der Integrität des Werkes und seines damit verbundenen Namens, waren entscheidend.[369] Sie lassen sich ohne besondere Schwierigkeiten in das Vermögens- und das Persönlichkeitsrecht transponieren. Damit hatte erstmals ein Gericht nach Common Law ein theoretisch ewig geltendes Kopierrecht anerkannt.

Die Londoner Verleger konnten mit dem Urteil zufrieden sein, vor allem, da nach den Anfangserfolgen ab 1745 der Wind vor Gericht sich gedreht hatte. Der einzige Erfolg war das Verfahren *Tonson v. Collins*. In der Begründung stellt das Gericht jedoch nicht auf den zentralen Text – Paradise Lost (1667) von Milton – ab, sondern auf die in den Nachdruck übernommenen textkritischen Anmerkungen und Erläuterungen, die innerhalb der Fristen des Statute of Anne verfasst worden waren.

Die Marktmacht der Londoner Buchhändler blieb durch die Fokussierung auf den Autor in *Millar v. Taylor* außer Betracht. An dem Rechtsstreit war der Autor

367. 4 Burr. 2303–2423, Millar v. Taylor (1769); die konkrete Textstelle findet sich auf S. 2311 f. Willes stellte zuvor fest, dass der Autor nach dem Vertrag das Werk 1729 an den Kläger und dessen Rechtsnachfolger für ein Honorar verkauft habe.

368. Diese Fragen beantwortete Chief Justice Lord Mansfield im Urteil jeweils zu Gunsten des Autors; vgl. das Zitat bei Patterson {1968, S. 170 f.}, oder Rose {2003, S. 79–82}, sowie Deazley {2006, S. 15}.

369. Patterson {1968, S. 169–171}; Drahos {1996, S. 24–27}.

zwar überhaupt nicht beteiligt, konnte nicht beteiligt sein, da James Thomson bereits 1748 verstorben war. Dies war unbedeutend, denn wenn das Werk einmal Eigentum des Autors war, dann unterlag es den Regeln über Eigentum wie jedes andere Gut, war also übertragbar und vererblich. Durch eine Veröffentlichung ging das Eigentum nicht unter, auch nicht nach 14 oder 28 Jahren. Dementsprechend überlagere das Statute of Anne nur das Eigentumsrecht nach Common Law, gewährte aber ein zusätzliches oder andersartiges Recht als die allgemeinen Bestimmungen zum Eigentum.[370]

Die Argumentation war noch inkonsistent, denn wenn es um die Ehre des Autors, um die Nutzung seines Namens, um eine verstümmelte, verfälschte, abgekürzte oder sonstwie deformierte Darstellung seines Werkes gehen sollte – wieso trafen sich dann Buchhändler vor Gericht? Es ist nicht so recht ersichtlich, dass die Ehre des Autors bei einem Buchhändler, der etwa ein Achtel des gesamten Rechts an einem Roman in einer Versteigerung erworben hat, besser aufgehoben ist als bei einem Nachdrucker.[371] So wurden zum Beispiel die Rechte an The Seasons vom Verleger Taylor, der noch während des Rechtsstreites verstorben war, von einer Gruppe von Londoner Verlegern gekauft.[372] Man kann vereinfacht sagen, dass die Richter die Entscheidung mit der Notwendigkeit der sogenannten *moral rights* begründeten, die aber nicht Gegenstand des Copyrights waren, da es weiterhin das right to copy aus dem 16. Jahrhundert war.

3.3.4.5 Die schottische Sicht

Die aufstrebenden schottischen Verleger sahen die Rechtslage jedoch anders und hofften zumindest, dass die Rechtsfrage nicht endgültig entschieden war. In Schottland war das Richterrecht nicht anerkannt; das Recht folgte eher den kontinentalen Vorstellungen.[373] Eigentum nach Common Law konnte es in Schottland vor 1707 nicht geben, da erst damals die Vereinigung von England und Schottland zu Großbritannien vollzogen wurde.[374] Und da nur drei Jahre nach dem Zusammenschluss der Königreiche bereits das Statute of Anne in Kraft trat, war ausschließlich

370. Patterson {1968, S. 169–171}.

371. Tatsächlich änderten die Originalverleger genauso oft und sorglos den Text. Schließlich waren sie ja Eigentümer des Textes. Aber auch Autoren nahmen sogar noch während des Drucks an den Fahnen Änderungen vor, so dass selbst einzelne Exemplare ein und derselben Ausgabe sich voneinander unterschieden; vgl. St Clair {2004, S. 179 f.}; Darnton {2002, S. 65 f.}; Sher {2006, S. 317}.

372. Sher {2006, S. 333}; Rose {1993, S. 95}.

373. Mann {2010, S. 51 f.}

374. Maria Stuarts Sohn, Jakob VI., wurde zwar nach dem Tode Elisabeths auch englischer König (Jakob I.), jedoch hatte die Personalunion der Kronen Schottlands und Englands keinen Einfluss auf das Recht.

Statutory Law Grundlage der Entscheidungen der schottischen Gerichte. Das edinburghische Gericht hatte in den Fällen *Midwinter v. Hamilton* (1743–1748) und *Millar v. Kincaid* (1749–1751) in der Sache selbst jedoch allenfalls inzident zu Gunsten der schottischen Verleger entschieden. Die schottische Rechtsprechung war offenbar an den Klagen der Londoner Verleger und den hinter den Streitigkeiten stehenden grundsätzlichen Fragen nicht interessiert oder wollte sie nicht entscheiden, so dass die Klageabweisungen auf verfahrensrechtlichen Gründen beruhten.[375] Im Ergebnis aber, so die Interpretation der schottischen Drucker und Verleger, erlaubten die Edinburgher Richter nach Ablauf der Fristen des Statute of Anne den Nachdruck.

1773 – nachdem die englische King's Bench sich für ein unbefristetes Recht ausgesprochen hatte – wollte John Hinton unmittelbar in Schottland gegen den notorischen Nachdrucker Donaldson vorgehen, um das Thema endgültig im Sinne der Londoner Verleger abzuschließen. Dies erwies sich als eine fatale Fehleinschätzung, denn der schottische Court of Session entschied den Rechtsstreit *Hinton v. Donaldson* am 28. Juli 1773 mit elf zu einer Stimme zu Gunsten des Nachdruckers: Das Recht am Werk sei wie bei den Erfindungen nur befristet und der Nachdruck nach Ablauf der gesetzlichen Fristen rechtmäßig.[376] Richter Lord Kames, ein bekannter

375. *Midwinter v. Hamilton* war ein Fall vor einem Common Law Gericht; Deazley {2006, S. 14}. In dem Urteil des Edinburgher Court of Session wurde die Klage mit der Begründung der fehlenden Eintragung im Register abgewiesen; Raven {2007, S. 234}; Feather {1994, S. 81}. Inzident, so wohl die Argumentation, setzt dies die Geltung der Statute of Anne voraus, da aus anderen Gründen – etwa einem unabhängig von diesem Gesetz bestehenden Eigentum – der Klage nicht stattgegeben wurde.

In dem Verfahren *Millar v. Kincaid* lehnte der Court of Session 1751 eine Entscheidung ab, weil der Kläger zehn Monate zugewartet hatte, bis er den Rechtsweg beschritt: *»no action lies on the statute, for offenses against the same, except when it is brought within three month after the committing such offence; and that no action lies, except for such books as have been entered in Stationers Hall in terms of the Statute«*; Patterson {1968, S. 163}; Feather {1994, S. 82}. Dieses *»no action«* besagt, dass es für den geltend gemachten Anspruch keine Klagemöglichkeit gibt und folglich auch keinen durchsetzbaren Anspruch. Millar legte Rechtsmittel zum House of Lords ein, das die Klage endgültig abwies, da es vorschriftswidrig und widersprüchlich sei, zu gleicher Zeit Schadensersatz und Bestrafung nach dem Gesetz zu verlangen; Patterson {1968, S. 163}.

Auch die Chancery entschied 1765 in zwei Verfahren (Osborne und Millar jeweils gegen Donaldson) nicht zu Gunsten der Londoner Verleger, da die Rechtsfrage zu komplex sei und von einem Common Law Gericht entschieden werden müsse; Rose {1993, S. 94}.

376. Rose {1993, S. 83}. Vgl. auch die Ausführungen John Dalrymple, Vertreter Donaldsons im Verfahren *Donaldson v. Becket* (17. Cobbett's Parl. Hist., 953, 957), nach dem es – außer in England – nie einen Nachdruckverbot gegeben habe: *»In Scotland the* jus gentium*, or laws and customs of other nations, were pleaded in the courts of that kingdom, and from a diligent search into the laws and customs of every nation, ancient or modern, the Scotch lawyers, when the question concerning literary property was lately agitated in that kingdom, found themselves justified in affirming that no such property ever existed or ever was claimed in any civilized nation, England excepted, under the canopy of heaven.«*

Autor, wandte sich mit deutlichen Worten gegen das ewige Copyright. Das behauptete Naturrecht sei nicht gerechtfertigt. Es würde vielmehr der Natur des Menschen widersprechen und sei gegen die grundlegenden Prinzipien der Gesellschaft gerichtet: *»Such a monopoly, so far from being founded on common law, is contradictory to the first principles of society. Why was man made a social being, but to benefit by society, and to partake of all the improvements of society in its progress toward perfection? At the same time, he was made an imitative being, in order to follow what he sees done by others. But to bestow on inventors the monopoly of their productions, would in effect counteract the designs of Providence, in making man a social and imitative being: it would be a miserable cramp upon improvements, and prevent the general use of them.«* Alexander Donaldson publizierte die Entscheidung *Hinton v. Donaldson* 1774: The Decision of the Court of Session upon the Question of literary Property lautete der Titel. Verkauft werde der Druck *»at his Shop, N° 48, St. Paul's Church-Yard, London, and Edinburgh, and by all Booksellers in Scotland«*, wurde auf dem Titelblatt angekündigt.

Das Urteil war nicht nur im Hinblick auf die Zulässigkeit des Nachdrucks von Bedeutung, sondern auch für die Frage, ob es bei unrechtmäßigem Nachdruck Schadensersatz gibt, denn dieser setzte regelmäßig eine Eigentumsverletzung voraus. Wenn nur das Statute of Anne gelten sollte, konnte selbst bei einem nach dem Statute rechtswidrigen Nachdruck mangels gesetzlicher Anspruchsgrundlage kein Schadensersatz zugesprochen werden.[377] Es standen sich also die Rechtsauffassungen der englischen und der schottischen Gerichte gegenüber. Eine einheitlich britische Rechtsprechung fehlte.

3.3.4.6 Entscheidung des Oberhauses

Der Edinburgher Buchhändler Alexander Donaldson, kämpferisch und provokant veranlagt, wollte das englische Verständnis der Rechtslage so nicht hinnehmen, hing sein Gewinn doch zum Teil von der Möglichkeit des Verkaufs von Nachdrucken ab. Es handelte sich um Nachdrucke, mit denen er bei Preisen zwischen einem Drittel und der Hälfte unter denen der Originaldrucke ausgezeichnet verdiente. Die Nachdrucker waren wohl kaum sozial engagierten Verleger, die den ärmeren Schichten den Kauf von Büchern ermöglichen wollten, sondern genauso am Gewinn interessiert wie die Originalverleger, auch wenn der bereits wohlhabende Donaldson idealistische Motive nannte. Man darf aber nicht davon ausgehen, dass

377. In *Millar v. Kincaid* sagte das schottische Gericht ausdrücklich: *»no action of damage lies on the statute«*; Patterson {1968, S. 163}; Rose {1993, S. 70}. 1798 wurde in *Beckford v. Hood* (7 TR 621) dahingehend entschieden, dass ein Schadensersatzanspruch unabhängig von einer ausdrücklichen Regelung in dem Statute of Anne besteht und dies auch dann, wenn die formale Registrierungspflicht nicht erfüllt war.

es reine Nachdrucker waren, die nur diesem Geschäft nachgingen. Donaldson war von 1749 bis 1786 an der Veröffentlichung von ungefähr 600 Büchern beteiligt und gehörte zu den aktivsten Verlegern der Zeit. Er war etwa an der Herausgabe von David Hume, Francis Home oder Lord Kames (Henry Home) beteiligt.[378]

Donaldson druckte erneut THE SEASONS, bot den Nachdruck in London im unmittelbaren Herrschaftsgebiet der englischen Verleger in seinem Einzelhandelsgeschäft zum Kauf an und provozierte so einen Rechtsstreit, um eine für ihn günstige, für ganz Großbritannien gültige Entscheidung zu erstreiten. Der Verleger Thomas Becket, der Anteile an dem Werk von dem mittlerweile verstorbenen Millar erworben hatte, leitete erwartungsgemäß rechtliche Schritte ein, konnte er sich doch zumindest in England mit dem Urteil der King's Bench im Rücken sicher fühlen.[379]

Nachdem Donaldson bei der Chancery unterlag, legte er Rechtsmittel ein, und die Sache wurde dem Oberhaus zur Entscheidung vorgelegt. Im Oberhaus wurde der Sachverhalt diskutiert, vom Lord Chancellor wurden drei Fragen formuliert, die Lord Camden, der die Ansicht der schottischen Drucker befürwortete, durch zwei weitere ergänzte. Die fünf Fragen wurden einem Gremium von zwölf Oberrichtern vorgelegt. Einer dieser zwölf Richter war Lord Mansfield, der bereits drei Jahrzehnte zuvor Pope in dessen Rechtsstreitigkeiten um das Copyright vertreten und in *Millar v. Tayler* zu Gunsten der englischen Verleger entschieden hatte. Lord Mansfield enthielt sich eines Votums; die anderen elf Richter trugen über drei Tage verteilt ihre Meinung vor, und bis heute ist noch nicht klar, wie das Urteil der zwölf Richter ausgefallen ist.[380]

In der Entscheidung *Donaldson v. Becket* blieb umstritten, ob die Autoren vor 1710 überhaupt Rechte hatten. Das Rechtssystem hatte ihnen keine zugeordnet, und es fehlte ein Präzedenzfall. Dies führte zwangsläufig zur Frage, ob die Richter nach den Grundsätzen *»private justice, moral fitness, and public convenience; the natural right of every subject«,* zu entscheiden hätten: Haben die Richter festzustellen, wie das

378. SHER {2006, S. 313–316}; ROSE {1993, S. 93}; RAVEN {2007, S. 161, 235}.

379. FEATHER {1994, S. 89}. Thomas *Becket* wird teilweise in der Literatur auch *Beckett* geschrieben; vgl. etwa PATTERSON {1968, S. 172}. Hier wurde die Schreibweise verwendet, wie sie in der neueren britischen Literatur anzutreffen ist (etwa DEAZLEY {2006, S. 15} oder ROSE {1993, S. 95.}).

380. ROSE {1993, S. 154–158}, ist der Meinung, dass die Stimme von Justice Nares in der entscheidenden dritten Frage falsch gewertet wurde und die Mehrheit der Richter für ein ewiges Copyright gestimmt hätten. Er bezieht sich auf einen Artikel des angesehenen Journalisten und Prozessbeobachters Woodfall vom 15. Februar 1774. Vgl. auch DEAZLEY {2006, S. 16–18}; FEATHER {1994, S. 90–92}, die bei anderen Fragen unterschiedliche Stimmergebnisse anführen. Die Richter antworteten auf die Fragen nicht mit *Ja* oder *Nein*, sondern trugen ihre Meinung teilweise sehr ausführlich vor, wobei Lord Mansfields Einstellung, die er in *Millar v. Taylor* zum Ausdruck gebracht hatte, in dem Verfahren unter den Tisch fallen gelassen wurde. Es hat sich nur um sachverständige Stellungnahmen gehandelt: *»the judicial statements were only advisory«,* so Lord Chancellor Apsley; ROSE {1993, S. 98–102}.

Gesetz auszulegen ist oder wie das Gesetz gestaltet sein sollte?[381] Die unterschiedlichen Argumente und auch Ansätze, was überhaupt Gegenstand des Rechtsstreites sei, wurden in den Grundzügen hier bereits genannt. Lord Camden hat nach der auf den Autor ausgerichteten Entscheidung *Millar v. Taylor* den Blick wieder mehr auf die Buchhändler und deren Marktmacht gelenkt:

> All our learning will be looked up in the hands of the Tonsons and Lintons of the age, who will set what price upon it their avarice chooses to demand, till the public become as much their slaves, as their own hackney compilers are. Instead of salesmen, the booksellers of late years have forestalled the market, and become engrossers. If, therefore, the monopoly is sanctified by your lordships' judgement, exorbitant price must be the consequence; for every valuable author will be as much monopolized by them as Shakespeare is at present, whose works, which he left carelessly behind him in town, when he retired from it, were surely given to the public if ever author's were; but two prompters or players behind the scenes laid hold of them, and at the present proprietors pretend to derive that copy from them, for which the author himself never received a farthing.[382]

Nach der Stellungnahme der Richter entschied dann abschließend das House of Lords den Fall *Donaldson v. Becket*[383] dahingehend, dass es neben dem gesetzlichen Recht kein natur- oder eigentumsrechtlich begründetes Verbot des Nachdrucks von veröffentlichten Werken gebe. Als rechtswidrig gilt der Verstoß gegen das Gesetz. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen war die Verbreitung von Kopien zulässig. Die Entscheidung *Donaldson v. Becket* und die im Verfahren geäußerten Meinungen wurden von der Rechtswissenschaft dahingehend interpretiert, dass dem Autor nach Common Law das ausschließliche Recht am eigenen Werk bis zur ersten Veröffentlichung zusteht. Erst nach der Veröffentlichung greift das Gesetz und begrenzt die Dauer des Rechts auf die im Gesetz genannte Frist.[384] Ob das Oberhaus nun mit oder gegen die Mehrheit der Richter entschieden hat, ist, wie gesagt, ungeklärt. Es ist auch Interpretationsfrage, ob es als eine Ablehnung eines – naturrechtlich begründeten – Eigentums, eines Eigentums an Ideen oder als Entscheidung zu Gunsten des Vorrangs des Statutory Law vor der Befugnis der Richter, den Gegenstand

381. Elliott {2006, S. 440 f.}; Alexander {2010a, S. 30–38}.

382. 17 Cobbett's Parl. Hist. Eng. 953, 1000. *Hackney compilers* meint die Autoren.

383. 17 Cobbett's Parl. Hist. Eng. 953 [H.L., 1774].

384. Das erste Urteil über unveröffentlichte Werke, es ging um Bilder, wurde 1849 vom High Court of Chancery in der Sache *Prince Albert v. Strange*, EWHC Ch J20 vom 8. Februar 1849, erlassen. Vgl. auch Plant {1934, S. 180}; Patterson {1968, S. 176}; Rose {1988}; Cornish {1995, S. 3}; Deazley {2006, S. 20}; Bluntschli {1853a, S. 5}. Zum Recht an unveröffentlichten Werken in den Vereinigten Staaten nach Common Law vgl. Landes/Posner {2003a, S. 472}.

und die Reichweite des Eigentums zu definieren, zu bewerten ist. Im Oberhaus haben die Peers schließlich nur eine Frage gestellt bekommen: Soll die Entscheidung zu Gunsten eines ewigen Unterlassungsanspruchs gegen den Nachdrucker aufgehoben werden? Mit der Entscheidung des Oberhauses wurde Donaldsons Nachdruck des Werkes THE SEASONS als nicht rechtswidrig eingestuft und dem Gesetzeszweck des Statute of Anne, die Begrenzung des Ausschließlichkeitsrechts, Geltung verschafft. Die Entscheidung beendete den britischen Streit der Buchhändler.

Am nächsten Morgen berichtete in London der *Morning Chronicle*, dass mit einem Schlag nahezu zweihunderttausend Pfund vernichtet seien, während die schottischen Zeitungen triumphierten.[385] Unmittelbar im Anschluss an das Urteil wollten die führenden Londoner Buchhändler einen Zusammenschluss (United Company of Booksellers) organisieren, der jedoch nicht umgesetzt wurde. Statt dessen gab eine Gemeinschaft von 36 Londoner Buchhändlern eine große Sammlung (68 Bände) mit britischen poetischen Werken heraus, der 1790 eine weitere Sammlung (75 Bände) von diesmal 42 Buchhändlern folgte. Es gab noch weitere solche Sammlungen, die nahe legen, dass die Buchhändler kartellartige Strukturen angenommen hatten, um weitere Marktzutritte zu unterbinden.[386] So führten Londoner Verleger auch nach der Entscheidung des Oberhauses 1774 teilweise die Praxis des unbefristeten Copyrights fort, obwohl die Rechtslage geklärt war.[387]

Die Begrenzung durch die Fristen wurde als ein Ausgleich zwischen den Interessen des Autors und denen der Öffentlichkeit an einem freien Austausch von Literatur, Wissen und Ideen verstanden.[388]

> [W]e must take care to guard against two extremes equally prejudicial; the one, that men of ability, who have employed their time for the service of the community, may not be deprived of their just merits, and the reward of their ingenuity and labour; the other, that the world may not be deprived of improvements, nor the progress of the arts be retarded.[389]

Wie sehr das Denken noch im System der Zuteilung von Vorteilen und Aufgaben an einzelne Glieder der Gesellschaft verfangen war, zeigte sich bereits 1775: Es gelang den Universitäten Oxford und Cambridge, binnen einer Frist von kaum mehr als einem Monat ein Gesetz auf den Weg zu bringen und verabschieden zu lassen, das den Universitäten ein ewiges Kopierrecht an den in ihren Verlagen erschienen

385. ROSE {1993, S. 97}.

386. RAVEN {2007, S. 237}.

387. SHER {2006, S. 299}.

388. DEAZLEY {2006, S. 23 f}, unter Hinweis auf aktuelle Literatur.

389. Lord Mansfield, in der Entscheidung *Sayre v. Moore* (1785), zitiert nach U.S. Supreme Court, *Twentieth Century Music Corp. v. Aiken,* (Fn 6).

Werken gewährte. Die Begründung lautet: *Förderung der Bildung*.[390] Die Petitionen der Londoner Buchhändler für ein neues Gesetz konnten hingegen nicht durchdringen.[391]

Großbritannien blieb nach *Donaldson v. Becket* vergleichsweise lange Zeit auf dem Stand des Statute of Anne stehen.[392] 1814 trat einerseits eine Verlängerung der Dauer des Rechts auf mindestens 28 Jahre oder auf die Lebensdauer des Autors, andererseits eine zwingende Pflichtexemplarregelung in Kraft. 1842 wurde eine weitere Verlängerung der Fristen beschlossen.[393] Die Grenzen des Gegenstand des Rechts wurden in zwei Entscheidungen abgerundet. Johann Christian Bach erhielt auf seinen Antrag hin unter dem 15. Dezember 1763 von der britischen Krone das ausschließliche Recht zum Druck und zur Verbreitung einiger Musikstücke für vierzehn Jahre, beginnend ab dem Datum der Erteilung des Rechts *(»royal licence for the sole printing and publishing«)*. Longman druckte einige Musikstücke Bachs ab und verkaufte die Noten. In der Entscheidung kam es aber nicht auf das königliche Patent an, sondern ob Noten als *writing* im Rahmen des Statute of Anne anzusehen seien. Dies wurde von der Chancery unter Lord Mansfield bejaht, so dass der Druck ohne Zustimmung Bachs als unzulässig eingestuft wurde.[394] Das Recht beschränkte sich aber auf den Druck.

Die Aufführung eines Schauspiels konnte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgen, auch wenn das Gericht der Chancery 1770 entschied, dass überhaupt noch nicht gedruckte Werke nicht auf der Grundlage von Mitschriften in den Aufführungen publiziert werden durften.[395] 1833 wurde der Dramatic Literary Property Act erlassen, der dem Autor (oder den Rechtsnachfolgern) das Aufführungsrecht für Großbritannien und Irland, die Isle of Man, Jersey, Guernsey und die britischen Überseebesitzungen einräumte. Ferner wurde der Druck von Mitschriften vom gesprochen Wort, insbesondere Vorlesungen, 1835 durch den Lectures Public-

390. »*Advancement of Learning*«, vgl. Deazley {2006, S. 22}.

391. Patterson {1968, S. 178 f.}

392. Patterson {1968, S. 21, 43}; Feather {1994, S. 96}; Rose {1993, S. 42}.

393. Raven {2007, S. 342}. Weitere Regelungspunkte waren 1814 wie 1842 die Ausweitung des Rechts auf die Kolonien, Registrierungspflichten, Strafvorschriften für den Import von in Großbritannien rechtswidrigen Nachdrucken und Aufführungsrechte.

394. Chancery, *Bach v. Longman* (1777) 98 ER 1274, 2 Cowper's Reports, S. 623 f. Das Spielen der Musik sei erlaubt, die Herstellung und der Vertrieb von Kopien jedoch verboten.

395. Entscheidung *Macklin v Richardson* (1770) 27 ER 451. Vgl. auch Deazley {2006, S. 153 f.}; Alexander {2010a, S. 83–88}. In der Sache *Coleman v. Wathen* (1793), 5 Term Reports, S. 245, klagte der Verleger Coleman, der die Rechte an The Agreeable Surprise vom irischen Autor John O'Keefe gekauft hatte und sich somit als Alleininhaber sämtlicher Rechte an dem Stück ansah, gegen die Aufführung. In *Murray v. Elliston* (1822), 5 Barnewall & Aldersons's Reports, S. 657, wurde die Entscheidung bestätigt. Auch hier klagte der Verleger, diesmal von Lord Byron.

ation Act monopolisiert.[396] Schließlich ist noch das Recht an Gemälden zu nennen. Nach dem 1735 in Kraft getretenen Engraving Copyright Act für Kupferstiche waren Holz- und Kupferstiche mit einem exklusiven Recht bedacht, nicht jedoch Gemälde, so dass, wenn der Maler von seinem eigenen Bild einen Stich angefertigt hatte, ein Dritter eine neue Druckvorlage unter Verwendung des Gemäldes, nicht jedoch des Stichs, anfertigen durfte.[397] Abgüsse von Modellen und Büsten von Menschen oder Tieren wurden mit dem Models and Busts Act (1798), von Skulpturen mit dem Sculpture Copyright Act (1814), Kopien von Gemälden, Zeichnungen und Fotografien nach dem Fine Art Copyright Act (1862) verboten.[398]

3.4 Fortschreibung in den Vereinigten Staaten

3.4.1 Common Law in der Kolonie

Das englische Recht wurde in den Vereinigten Staaten als ehemalige britische Kolonie angewandt, auch nachdem die Unabhängigkeit erkämpft wurde. Als Geburtsstunde des Common Law für die Vereinigten Staaten wird das Jahr 1607 angegeben, der Zeitpunkt der Gründung der ersten englischen Kolonie in Nordamerika. 1608 stand zum ersten Mal die Frage im Raum, welches Recht in den neuen Kolonien gelten soll. In dem Fall *Calvin v. Smith*[399] wurde von der Kings Bench entschieden, dass in den englischen Kolonien in Amerika englisches Recht gelten solle.

3.4.2 Vorbild Statute of Anne

3.4.2.1 Kein Naturrecht

Das Statute of Anne ist damit Grundlage für das utilitaristische Prinzip des amerikanischen Copyright. Auch der 1790 in Kraft getretene US-amerikanische Copyright Act sah eine zweigeteilte Rechtsdauer von höchstens 28 Jahren vor. Wie in der britischen Regelung dauerte die erste Frist 14 Jahre und verlängerte sich um weitere 14 Jahre, wenn der Urheber die erste Frist überlebte (Ch. 15, § 1, 1 Stat. 124 – 1790 Copyright Act).

Der mit der britischen Entscheidung *Donaldson v. Becket* korrespondierende Fall in den Vereinigten Staaten, *Wheaton v. Peters*,[400] wurde 1834 entschieden. In der

396. Alexander {2010a, S. 88–92}.
397. *De Berenger v. Wheble* (1819) 2 Stark, S. 548.
398. Vgl. Deazley {2010}; Alexander {2010b}.
399. Calvin v. Smith, 77 Eng. Rep. 377 (K.B. 1608).
400. Supreme Court, 33 U.S. S. 591 (1834)

Begründung wird das *Statute of Anne* und die Entscheidung *Donaldson v. Becket* zitiert[401] und darauf hingewiesen, dass das Urteil *Donaldson v. Becket* den Gestaltern der amerikanischen Verfassung nicht unbekannt geblieben sei. In dem rund 100 Seiten langen Urteil wurden das Patentrecht und die Rechte der Autoren, beide in einem Absatz des Art. 1 Sec. 8 der Verfassung der Vereinigten Staaten gemeinsam behandelt, miteinander verglichen. Die Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt, dass der Kongress die Befugnis hat, *»[…] to promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times, to authors and inventors, the exclusive right to their respective writings and discoveries.«*

Der Supreme Court besprach ausführlich die Frage, ob die Verfassung ein bereits nach dem Common Law bestehendes Recht für literarische Werke berührt, bestätigt oder einschränkt. Die Existenz eines bereits bestehenden Rechtes wurde mit der Begründung abgelehnt, dass, wenn so ein Recht bereits bestünde, es keinen Grund gebe, dass die Verfassung dem Kongress die Macht einräumt, nochmals ein Recht zu gewähren. Der Kongress habe mit dem Bundesgesetz zum Copyright von 1790 kein bereits bestehendes Recht sanktioniert, sondern es erst geschaffen.[402] Die Richter gingen auch auf ein Gesetz Massachusetts' vom März 1783 ein, in dem die Autorenrechte als Naturrecht ganz im Sinne der Londoner Buchhändler begründet wurde.[403] In dem Gesetz Massachusetts' hieß es: Men must *»[…] exist in the legal security of the fruits of their study and industry, to themselves; and as such security is one of the natural rights of all men, there being no property more peculiarly a man's own, than that which is produced by the labour of his mind.«*[404] Diese Präambel wurde in die Gesetze von New Hampshire und Rhode Island übernommen. Auch andere Staaten wie New Jersey oder North Carolina zielten in eine vergleichbare Richtung, während Staaten wie Virginia oder Maryland sich am Statute of Anne orientierten Jedoch gebe es in den Vereinigten Staaten kein für alle Bundesstaaten einheitliches Autorenrecht, so der Supreme Court 1834. Dies sei vielmehr abhängig von den jeweiligen Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten, was auch der Anlass zur Regelung in Art. 1 Sec. 8 der Verfassung gewesen sei. Dementsprechend werde das Copyright im Sinne eines rechtlich durchsetzbaren Ausschließungsrechts erst durch das Gesetz in dem dort vorgegebenen Rahmen geschaffen.[405]

Die Regelungen der Vereinigten Staaten blieben über lange Zeit im Vergleich zu den europäischen weniger streng und die Fristen kürzer. Erst Ende des 20. Jahrhun-

401. A.a.O., S. 602.
402. Supreme Court, 33 U.S. – *Wheaton v. Peters*, S. 661.
403. A.a.O., S. 683.
404. Patterson {1968, S. 184–187}.
405. Patterson {1968, S. 114}.

derts nahm die Strenge zu, was vielfach mit Disney oder Microsoft in Verbindung gebracht. wird. Die Fristen wurden 1831 auf 28 Jahre verlängert, verbunden mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um 14 Jahre. Von 1909 bis 1978 war die Dauer der Verlängerung 28 Jahre, so dass insgesamt 56 Jahre möglich waren. 1978 traten die Änderungen von 1976 in Kraft mit einer Dauer von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers; die 2001 auf 70 Jahre verlängert wurde.

3.4.2.2 Utilaristische Zwecksetzung

Zentrale Aspekte des Rechts, wie sie sich zum Zeitpunkt der Entscheidung *Wheaton v. Peters* anhand der Verfassung, dem Bundes- und den Landesgesetzen präsentierten, sind die Förderung der Bildung, die Autorenrechte, die Verhinderung von Monopolen und die Schaffung einer Ordnung für den Buchhandel, wobei die Verfassung die Reihenfolge vorgibt, wie diese unterschiedlichen Interessen zusammenwirken. Die US-Verfassung sieht die Förderung des Fortschritts der Bildung, Wissenschaft und Technik als das Ziel an. Die Gewährung zeitlich befristeter Ausschließlichkeitsrechte sind das Mittel. Aktuellere Entscheidungen des Supreme Court zeigen dies:

> The »*enactment of copyright legislation by Congress under the terms of the Constitution is not based upon any natural right that the author has in writings, […] but upon the ground that the welfare of the public will be served and progress of science and useful arts will be promoted by securing the authors for limited periods the exclusive rights to their writings.*«[406]

Dementsprechend hat der Inhaber des Copyright kein umfassendes Ausschließlichkeitsrecht: Wenn jemand das Werk eines anderen verwendet, dabei jedoch keines der im Copyright Act enumerativ aufgezählten exklusiven Rechte nutzt, liegt keine Verletzung des Copyright vor.[407] Es sei zwar eine unmittelbare Folge des Rechts, dass der Autor die Möglichkeit erhält, eine angemessene Gegenleistung für seine Arbeit zu fordern. Das Ziel dieser Belohnung sei es jedoch, die künstlerische Kreativität zum Wohle der Allgemeinheit anzuregen: »*The sole interest of the United States and the primary object in conferring the monopoly, […] lie in the general benefits derived by the public from the labors of authors*«.[408]

406. *Sony Corp. of America v. Universal City Studies, Inc.*, 464 U. S. (1984), S. 417, 429.

407. Supreme Court, *Twentieth Century Music Corp. v. Aiken*, 422 U.S. 151 (1975), S. 154–156.

408. A.a.O. unter Verweis auf *Fox Film Corp. v. Doyal*, 286 U.S. 123 (1932). Die als *moral rights* bezeichneten, über das Recht zur Kontrolle der Vervielfältigung hinausgehenden Interessen eines Urhebers haben bis heute einen schweren Stand im US-amerikanischen Recht; vgl. etwa PEIFER {2001, S. 64 (Fn. 53)}. Im britischen Copyright Act 1956 wurden mit Sec. 77–83 Urheberrechte wie ein Anspruch auf

Die eigennützige Motivation hat sich dem allgemeinen Ziel der breiten Verfügbarkeit von Literatur, Musik und anderen Künsten unterzuordnen. Auch die möglichen Rechtsinhaber wurden über die Nützlichkeit für die nationale Allgemeinheit definiert: Wie in Europa erhielten auch in den Vereinigten Staaten grundsätzlich nur amerikanische Staatsbürger die Ausschließlichkeitsrechte, ausländische Autoren hingegen nicht.[409] Erst ab 1891 konnte ausländische Autoren Rechte erwerben, bis 1976 aber nur, sofern neben der Registrierung auch der Satz oder Druck in den Vereinigten Staaten erfolgte. Nach dem Urteil des US District Court Southern District New York v. 3. 7. 2009[410] haben ausländische Urheber außer bei Liveübertragungen *(»live broadcast exemption«)* auch 2009 keine Schadensersatzansprüche, wenn sie ihre Ansprüche nicht in den Vereinigten Staaten registriert haben *(»unregistered foreign works«)*.

Die als *moral rights* bezeichneten, über das Recht zur Kontrolle der Vervielfältigung hinausgehenden Interessen eines Urhebers haben bis heute einen schweren Stand im US-amerikanischen Recht.[411] Im britischen Copyright Act 1956 wurden mit Sec. 77–83 Urheberrechte wie ein Anspruch auf Urheberbezeichnung oder Mittel gegen Beeinträchtigungen des Werkes aufgenommen. Allerdings kann auf das Recht verzichtet werden, und in den üblichen Verträgen wird der Verzicht von den Verlegern gefordert.

3.4.2.3 Sweat of the Brow

Über lange Zeit wurde der sogenannten *Sweat-of-the-Brow-Doktrin* (nach Genesis 3, 19) gefolgt, nach der einem Leistungsschutzrecht vergleichbar die reine Fleißarbeit und Sorgfalt bei der Schaffung bereits hinreichend für ein Ausschließlichkeitsrecht war. Originalität, in Abgrenzung zu bloßen Fakten, wurde vom Supreme Court erst 1991 in der bekannten Feist-Entscheidung als unabdingbare Voraussetzung für das Recht ausdrücklich genannt.[412]

Urheberbezeichnung oder Mittel gegen Beeinträchtigungen des Werkes aufgenommen. Allerdings kann auf das Recht verzichtet werden, und in den üblichen Verträgen wird der Verzicht von den Verlegern gefordert.

409. Plant {1934, S. 171}.

410. *Football Association Premiere League v. Youtube Inc.*, 07 Civ. 3582 (LLS).

411. Vgl. etwa Peifer {2001, S. 64 (Fn. 53)}.

412. US Supreme Court, *Feist Publications, Inc., v. Rural Telephone Service Co.,* 499 U.S. 340, 351: *»The key to resolving the tension lies in understanding why facts are not copyrightable. The sine qua non of copyright is originality. To qualify for copyright protection, a work must be original to the author.«*

3.4.2.4 Fair Use

Die Entscheidung *Folsom v. Marsh* (1841)[413] wurde die Grundlage für die Begrenzung der Exklusivität durch die Möglichkeit des *Fair Use*.[414] In dem Streit ging es um einen Auszug aus einer zwölfbändigen Ausgabe der Schriften des 1799 verstorbenen George Washington. Die Verleger dieser Ausgabe klagten gegen andere Verleger, die eine zweibändige Ausgabe über das Leben Washingtons herausgebracht hatten. Mehr als 300 Seiten des Werks The Life of Washington in the Form of an Autobiography mit insgesamt rund 800 Seiten Text (ohne Verzeichnisse) waren wörtliche Übernahmen des erstgenannten Werks (an sich Texte von Washington). Das Gericht führte aus, ein angemessener und in gutem Glauben verfasster Auszug *(»fair and bona fide abridgment«)* wäre nicht als Piraterie einzustufen. In diesem Rahmen käme es neben dem Ausmaß der Übernahmen insbesondere darauf an, in welchem Umfang das eine Werk dem anderen den Absatz streitig machen könnte: *»look to the nature and objects of the selections made, the quantity and value of the materials used, and the degree in which the use may prejudice the sale, or diminish the profits, or supersede the objects, of the original work.«*

In § 107 des Gesetzes zum US-Copyright ist bestimmt, dass die Frage, ob im konkreten Fall Fair anzunehmen ist, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein:

1. Der Zweck und die Art der Nutzung einschließlich der Frage, ob die Nutzung zu kommerziellen oder gemeinnützigen (nonprofit) Bildungszwecken erfolgt;

2. die Art des unter Copyright stehenden Werkes;

3. der Umfang und die Erheblichkeit der genutzten Teile im Verhältnis zum gesamten unter das Copyright fallenden Werk; und

4. die Auswirkung der Nutzung auf den potentiellen Markt oder Wert des Copyright fallenden Werks.

413. *Folsom v. Marsh*, 2 Story S. 100, 9 F.Cas. 342, 346 (C.C. D. Mass. 1841)

414. So der etwa US Supreme Court, Aka Skyywalker, et al. v. Cuff-Rose Music, 510 U.S. 569 Campbell (1994). § 107 des amerikanischen Copyright Act of 1976 (17 U.S.C. § 107) bezeichnet *Fair use* als eine von mehreren *Limitations on exclusive rights.*

4 Deutschland – Staatenwettbewerb

4.1 Überblick zur Entwicklung des Honorars

Die Geschichte des Urheberrechts wird in der Regel aus Sicht der Urheber geschildert. Die treibenden Kräfte waren aber einerseits die Verleger, andererseits die Regierenden in ihrem Bestreben, die Produktion und Verbreitung der Schriften zu zensieren und zu kontrollieren. Die Autoren wandten sich eher gegen die Zensur und die ungleiche Verteilung der Erlöse, — verständlicherweise: Christian Fürchtegott Gellert, dessen Fabeln und Erzählungen vor der als *Sturm und Drang* bezeichneten Periode zu den meistgelesenen Werken in Deutschland zählten, wurde 1746–1748 von seinem Verleger mit einem Honorar von 31 Gulden entlohnt. Sein Verleger Wendler wurde durch die Fabeln wohlhabend, während Gellert bis zu seinem Tod in bescheidenen Verhältnissen lebte. Um den Todeszeitpunkt Gellerts wurde das Verlagsrecht an Gellerts Schriften unter Beteiligung der Weidemannschen Buchhandlung für 10 000 Taler verkauft.[1]

Gellerts Schriften waren auch ein Bestandteil einer anderen Begebenheit:[2] Am 10. Mai 1765 versammelte sich in Leipzig nahezu ein Sechstel der deutschen Verleger, um auf Einladung Philipp Erasmus Reichs, damals *Fürst der Buchhändler* und Leiter des genannten Verlags Weidemann, über Maßnahmen gegen den Nachdruck zu beraten.[3] Diese Versammlung erhielt aus Wien ein *»Avertissement«* des in den Adelsstand erhobenen Druckers Trattner, in dem dieser mitteilte, er habe zahlreiche Schriften, einschließlich derer von Gellert, nachgedruckt und würde diese in guter Qualität für 13 Gulden 30 Kreuzer anbieten. Dies war vergleichsweise günstig, da die Originale 37 Gulden kosteten, worauf Trattner selbstverständlich hinwies. Während also der eine Verleger das Verlagsrecht für 10 000 Taler kaufte, druckte der andere Gellerts Schriften ohne ein entsprechendes Recht nach. Trattner wurde für sein Verlagstätigkeit in den Adelsstand erhoben, sein Geschäftsbetrieb von Erzherzögen besichtigt, und der spätere Kaiser Joseph II. wurde bei ihm mit dem Druckhandwerk vertraut gemacht.[4] Wieso sollte der berühmteste Nachdrucker im Heiligen Römischen Reich, Edler von Trattner, für seine Leistungen auch nicht

1. Goldfriedrich {1909, S. 118 f}.
2. Goldfriedrich {1909, S. 21 f}.
3. Vgl. zum Gegenstand der Beratungen Reich {1765}.
4. Goldfriedrich {1909, S. 6}.

belohnt werden?[5] Schon Queen Elizabeth hatte den Geschäftsbetrieb des Piraten Francis Drake, die *Golden Hinde*, besucht und ihn anlässlich der Besichtigung zum noblen Sir Francis Drake erhoben.[6] Dies waren zwar Ausnahmen, aber sie zeichnen das Bild der Ausgangslage.

Der Kenner des Buchmarkts dieser Zeit, Goldfriedrich, bringt seine Zweifel an den Beschwerden über den Nachdruck augenzwinkernd zum Ausdruck, wenn er über die 1766 von Reich organisierte Versammlung der Verleger im Hause des Fürsten der Buchhändler berichtet, nämlich dass nicht alle Mitglieder der Sozietät gegen Nachdruck anwesend waren: *»Herr David Iversen aus Altona z. B. war früh um halb elf noch nicht aufgestanden, des Nachmittags um vier Uhr aber ›hielt er seine gewöhnliche Mittags-Ruhe‹; auch August Lebrecht Stettin aus Ulm war ›wegen seines Schlafens nicht anzutreffen‹«*.[7] So stand es um den wirtschaftlich verheerenden Nachdruck: Die gewöhnliche Mittagsruhe wurde deswegen nicht unterbrochen. Den vom Nachdruck gebeutelten Verlegern ging es, auch wenn sie über drohenden Ruin und Verfall des Buchhandels klagten, offenbar nicht so schlecht.

Wenn man den Nachdruck in Deutschland in der Zeit vor dem Siebenjährigen Krieg beschreiben will, führt die Konzentration auf den Autor zu Missverständnissen. Wie die Verleger die Autoren in der Zeit des Siebenjährigen Krieges einordneten, wird deutlich, wenn man Pütters Beitrag von 1774 liest, der den damaligen Stand der Dinge zusammenfasste: Der Verleger erwirbt für sein Produkt *Buch* nicht nur Papier, sondern vom Autor den ersten *Grundstoff,* so wie der Tuchfabrikant sich die Wolle und übrigen Zutaten für seine Tücher anschafft.[8]

Eine Konzentration auf den Autor hat den Nachteil, dass die Geschichte bis zu diesem Zeitpunkt schnell erzählt ist, etwa mit dem unternehmerischen Versuch des deutschen Nationaldichters der Weimarer Klassik, Goethe, dessen Schaffensperiode sich ziemlich genau mit der für das Entstehen des deutschen Urheberrechts entscheidenden Periode deckt. Sein Lustspiel Die Mitschuldigen bot er 1769 den Verlegern Fleischer in Frankfurt am Main und Reich in Leipzig an; beide lehnten ab. 1773 schrieb Goethe *»ohne weder rückwärts, noch rechts, noch links zu sehn«* am Götz von Berlichingen und hatte nach *»etwa sechs Wochen […] das Vergnügen, das Manuskript geheftet zu erblicken«*.[9] Es war eine Umarbeitung, nachdem Herder die erste

5. Maria Theresia soll 1750 Trattner mit dem Nachdruck beauftragt haben: *»Unterdessen aber, lieber Trattner, sagen Wir ihm, daß es unser Staatsprinzip sei, Bücher hervorbringen zu lassen, es ist fast gar nichts da, es muß viel gedruckt werden. Er muß Nachdrücke unternehmen, bis Originalwerke zustandekommen. Drucke er nach. Sonnenfels soll ihm sagen Was!«,* zit. n. Füssel {1999, S. 266}.

6. Sombart {1969b, S. 676}.

7. Goldfriedrich {1909, S. 29}.

8. Pütter {1981, S. 54}.

9. Goethe {1998}, 13. Buch; Unseld {1993, S. 34–44}; Wittmann {1999a, S. 175–177}.

Fassung von 1771 heftig kritisiert hatte. Das neue Werk wieder einem Buchhändler anzubieten, um vielleicht erneut *»eine abschlägige Antwort zu holen; denn wie sollten sie einen jungen, namenlosen und noch dazu verwegenen Schriftsteller beurteilen?«,* das war ihm unangenehm. Sein Freund Merck, über die Gewinne der Verleger informiert, meinte, man solle *»dieses seltsame und gewiss auffallende Werk auf eigne Kosten herausgeben, und es werde davon ein guter Vorteil zu ziehen sein; wie er denn, mit so vielen andern, öfters den Buchhändlern ihren Gewinn nachzurechnen pflegte, der bei manchen Werken freilich groß war, besonders wenn man außer Acht ließ, wie viel wieder an anderen Schriften und durch sonstige Handelsverhältnisse verloren geht. Genug, es ward ausgemacht«:* Goethe kaufte das Papier, und Merck sorgte für den Druck – 500 Exemplare wurden wagemutig gedruckt. Weil Goethe die Exemplare nicht schnell genug zu verteilen vermochte, erschienen alsbald Nachdrucke von Verlegern, die die beachtliche Nachfrage befriedigten, Goethe aber keinen Kreuzer zahlten. Und da überdies die von Goethe verkauften Bücher – er setzt selbst wohl kaum einhundert Exemplare ab – so bald keine Einnahmen, ohne Bankverbindung *»am allerwenigsten eine bare«,* zeitigen konnten, war Goethe höchst verlegen, wie er nur das Papier bezahlen sollte. Mit seinem nächsten Werk Die Leiden des jungen Werther, dem seinerzeit einzigen großen Erfolg der als Sturm und Drang bezeichneten Genieliteratur, wandte Goethe sich dann wieder an einen Verleger, der ihm jedenfalls so viel an Honorar zahlte, dass er wieder bei Kasse war. Auch die zweite Auflage des Götz überließ Goethe gegen Honorar dem Verleger Deinet, der in Abstimmung mit Goethe im Buch vermerkte, dass man den Nachdruck *»nicht weiter zu beklagen hätte, wenn derselbe mit etwas weniger Flüchtigkeit veranstaltet worden wäre.«*[10] Das Kopieren oder den Nachdruck konnte Goethe mit rechtlichen Mitteln nicht unterbinden. Die vertraglichen Ansprüche der beteiligten Drucker, Autoren, Papierhändler oder Buchhändler waren selbstverständlich zu erfüllen.

In der Praxis änderte sich für den Autor von 1500 wie für den von 1770 oder 1970 wenig. Der Buchdruck und -verkauf kann ein mühseliges Geschäft sein: Die Kosten für den Druck mussten vorgelegt werden, ständig neue Produkte, deren Absatz in kleinen Stückzahlen aufwändig und langfristig ist, oder pingelige Autoren, die jeden Fehler monieren. Fast alle Autoren schließen deshalb Verträge mit Verlegern, die sich um den gewerblichen Teil wie Satz, Gestaltung, Druck, Werbung, Vertrieb und Buchhaltung kümmern und den Autoren das vereinbarte Honorar bezahlen oder den vereinbarten Druckkostenzuschuss kassieren. Aus rechtlicher Sicht ist heute wie im 16. Jahrhundert der Vertrag mit dem Verleger die entscheidende Grundlage für den Autor. Daraus resultiert die Schlussfolgerung: Wenn der Verle-

10. Unseld {1993, S. 64}. Werther und Götz wurden oft nachgedruckt; Füssel {1999, S. 105}.

ger mit einem Werk viel Gewinn macht, kann er dem Autor auch ein hohes Honorar bezahlen. Wird das Werk nachgedruckt, reduziert dies den Gewinn des Verlegers und damit das Honorar des Autors, der am Gewinn des Verlegers partizipiert. Luther bekam für seine Arbeit nichts, weil er nichts verlangte, andere Autoren erhielten eine Handvoll Freiexemplare oder Naturallohn in Form von Büchern anderer Autoren, Sigmund von Birken erzielte im Jahr 1665 Einkünfte in Höhe von 450 Gulden und[11] Hermann Hesse zahlte 1899 einen Druckkostenzuschuss in Höhe von 175 Reichsmark, damit sein Werk in 600 Exemplaren erscheinen konnte.[12] An der rechtlichen Situation hat sich für den Autor nicht viel geändert: Er erhält wie zu Luthers Zeiten das Honorar, das er mit dem Verleger vereinbart hat.

Im 15. und 16. Jahrhundert war die Vorstellung, dass ein geistiges Werk Eigentum einer Person sein könnte, nicht verbreitet.[13] Nach den Anschauungen des 16. Jahrhunderts war der Nachdruck in Deutschland ein ganz legitimes Geschäft.[14] Schließlich galt das Abschreiben der Handschriften in den letzten Jahrtausenden auch nicht als anstößig. Es gab in Griechenland schon seit Alexander dem Großen und in Rom gewerblichen Handschriftenhandel, in Alexandria und wohl auch Karthago bedeutende Bibliotheken, aber in wirtschaftlicher Sicht standen die Materialien und die Sklavenarbeit im Vordergrund.[15] Bezahlt wurde die Ware wie bei einem Töpfer, Schuster oder Tuchhändler. Und ähnlich wurde die Sachlage auch in Deutschland eingeschätzt. Die Kosten für Material, überhaupt alle mit der Herstellung der Ware im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und die Arbeit standen im Vordergrund; jedoch nicht unbedingt die Arbeit der (oft seit Jahrhunderten verstorbenen) Autoren. Im 15. Jahrhundert wurden auch kaum Originalwerke lebender Autoren herausgebracht, sondern klassische Texte und Gebrauchsliteratur aufbereitet. Die notwendigen textkritischen Arbeiten der sogenannten Kastigatoren wurden entlohnt.[16]

Die Maxime: »*Ich habs umb sonst empfangen, umb sonst hab ichs gegeben und begere*

11. Wittmann {1999a, S. 110}.

12. Füssel {2004, S. 436}.

13. Kapp {1886, S. 743}; Siegrist {2006, S. 67}; Hauser {1983, S. 349 f}.

14. Kapp {1886, S. 424}.

15. Schickert {2004, S. 28 f.}; Kapp {1886, S. 4 f.}

16. Krieg {1953, S. 49–54}. *Kastigator* war die Bezeichnung für den Korrektor in der Frühzeit des Buchdrucks. Am 27. Jan. 1522 schrieb Erasmus an seinen Freund Pirkheimer, dass Froben erhebliche Kosten für die Korrektoren und den Erwerb des Manuskripts aufgewendet habe *(»Frobenius immensam pecuniam impendit in castigatores, frequenter et in exemplaria«).* Vgl. auch das bei Dillenz {1991, S. 47}, wiedergegebene Peutinger Privileg (1511), in dem herausgehoben wird, dass die Exemplare (Handschriften) mit Fleiß ermittelt und in eine druckfähige Fassung gebracht wurden. Konrad Peutinger gehörte zu den reichsten Kaufleuten der damaligen Zeit. Er war für die Fugger tätig und später mit Bartholomäus V. Welser verschwägert.

auch dafur nichts«, so Luther in der Einleitung seiner Bibelübersetzung, war weithin unter den Autoren gültig. Das Honorar der Autoren sollte keine Gegenleistung für die Schrift sein, sondern Auszeichnung durch vermögende oder die Obrigkeit für besondere Leistungen oder Anerkennung der Kollegen. Autoren ließen sich nicht für den Text, sondern für die Textrevision und Korrekturen bezahlen; sie arbeiteten für und wohnten beim Verleger; sie bekamen Freiexemplare und andere Geschenke; sie rechneten mit Geld, Pensionen oder Gnadengehältern von Fürsten und anderen reichen Gönnern, denen sie das Werk widmeten. Jedoch verwahrten sie sich gegen das Ansinnen, es habe sich um schnödes, schimpfliches Honorar gehandelt.[17] Dies war wohl auch durch die Auffassung der Kunden, in erster Linie Fürsten und die Kirche, bedingt, die nach anderen Prinzipien als denen der modernen Geldrechnung des Marktes, des Tausches von Leistung und Gegenleistung nach einer rationalen Analyse der Kosten und des Nutzens, entlohnten. In Deutschland stand man im 16. Jahrhundert einem *besonderen* Autorenhonorar noch zweifelnd gegenüber. Die Entlohnung erfolgte seit Jahrhunderte überhaupt selten nach dieser Vorstellung; für viele Leistungen gab es keinen Geldwert. Auf dem Land wurden Frohndienste geleistet, jedoch kaum für die Gegenleistung *Herrschaft*. Die Naturalleistungen im Feudalsystem konnten erst im Laufe einer langen Entwicklung gegen eine Geldleistung abgelöst werden.[18] Ein Pfarrer wurde nicht danach bezahlt, wie viele Predigten, Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen er vornahm und Lehrlinge und Gesellen lebten praktisch wie Familienmitglieder bei dem Meister. Die Söhne suchten eine standesgemäße Tätigkeit und unter diesen gab es einige mit einer Berufung zum Autor, jedoch nicht den Beruf Autor. Die Autoren hatten ihr Auskommen aufgrund ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung, sei es als Geistlicher, Adliger, Wissenschaftler oder an einem Fürstenhof oder für einen reichen Bürgerlichen tätiger Autor.[19]

Schriftstellerpatronage war in Deutschland nie ein verbreitetes Phänomen und

17. Kapp {1886, S. 312}; Steiner {1998, S. 30}; Rose {1993, S. 17}. Die Annahme von Pohlmann {1962, S. 131, 137–141}, die Autoren hätten sich *»nur gegen eine Werkverwertung in bestimmter, entwürdigender Form«* gewendet, nämlich die Weitergabe im Dedikationswege, um vom reichen Empfänger eine finanzielle Gegenverehrung zu erhalten, lässt sich angesichts der über Jahrhunderte gängigen Praxis kaum nachvollziehen. Bei der in Europa verbreiteten Dedikation schenkt der Autor oder Komponist ein Exemplar seines Werkes einer reichen Person in Erwartung eines finanziellen Gegengeschenks, das oft als Gegenverehrung, *pro honorario,* gewährt wurde.

18. Simmel {1989, S. 380},

19. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts konnten nur wenige Autoren nennenswerte finanzielle Vorteile aus dem Verkauf ihrer Werke ziehen, Steiner {1998, S. 32}; Hauser {1983, S. 361}; Kirchhoff {1851, S. 109}; Gieseke {1995, S. 18}; Kapp {1886, S. 315}; für England Feather {1988, S. 26}. Feather {1994, S. 4}, knüpft die Entdeckung des Berufs *Autor zum Gelderwerb* an die Erfindung des Buchdrucks, wobei es jedoch noch über zwei Jahrhunderte gedauert haben soll, bis dies erkannt wurde. Es ist

das marktwirtschaftliche Verhalten verbreitete sich nur langsam. Die Maler oder Komponisten führten Auftragsarbeiten für einen Fürsten oder die Kirche aus und mussten mehr oder minder genau bestimmte Werke liefern. Autoren nahmen entsprechende Aufträge an und verfassten Texte gegen Entgelt für einen bestimmten Anlass wie eine Hochzeit, ein Jubiläum usf. Für die politischen Ehen mussten Gemälde der zu verheiratenden Kinder an fremde Höfe geschickt werden. Musiker waren als Hofkomponist oder Kapellmeister angestellt, Maler bezogen ein festes Gehalt von der Kurie oder von einem Kunstinteressierten, die oft ihren Reichtum oder ihre Macht bildlich darstellen ließen. Italien war in dieser Hinsicht – wie allgemein zu dieser Zeit – moderner, und manch ein berühmter Literat oder Dozent erhielt schon im 15. Jahrhundert eine Patronage, die ihn mit 500 bis 2000 Gulden im Jahr in die obere Schicht brachte. Leonardo da Vinci bezog in Mailand ein Jahresgehalt von 2000 Dukaten; in Frankreich erhielt er 35 000 Francs jährlich, ausreichend für ein fürstliches Leben.[20]

In Deutschland war man zu dieser Zeit noch zurückhaltender. Die fromme Vorstellung eines gottgefälligen, ehrbaren Handels zum Vorteil des Ganzen erfüllte noch die Kaufleute und Industriellen des 18. Jahrhunderts. Die Bemessung der Preise im Handwerks- und Kaufmannsstand erfolgte nach dem Gebrauchswert, dem gerechten oder natürlichen Preis, nicht nach dem spekulativen Tauschwert, dem künstlichen Preis.[21] Der Preis für eine Ware soll deren Wert entsprechen.

Der Preis (pretium, price, prix) ist in diesem Zusammenhang verständlich. Der Begriff *Wert* hat jedoch mehrere Bedeutungen, da er einerseits *»die Nützlichkeit eines Gegenstands«* bezeichnet, andererseits *»die Macht, die er seinem Besitzer giebt, andere Gegenstände dafür einzutauschen.«* Beide Begriffe meinen wesentlich voneinander Verschiedenes, so dass durch *»diesen Doppelsinn viele Dunkelheit und Verwirrung in der*

merkwürdig, wenn bis in das 18. Jahrhundert hinein Generationen von Schriftstellern die Existenz des Berufs nicht erkannt haben sollen. Die Drucktechnik war nur eine von mehreren Bedingungen.

20. Zu den Malern, Hauser {1983, S. 336–339}; zu den Komponisten Pohlmann {1962, S. 28}. Die Ansicht, bei der Ehrfurcht, welche künstlerischem und vor allem literarischen Schaffen in der Renaissance entgegengebracht wurde, hätte es der Würde des Künstlers widersprochen, eine finanzielle Entschädigung für die Verwertung der Werke entgegenzunehmen – so Bappert {1962, S. 111}; Hilty {1991, S. 23} –, ist für das Mutterland der Renaissance, Italien, aber auch Spanien unzutreffend. Manche italienische Malerfürsten der Renaissance lebten auch wie Fürsten. Cervantes starb arm, Lope de Vega oder Calderon hingegen verdienten mit ihren Schauspielen exzellent; Krieg {1953, S. 65–67}. Bei Erlass des französischen Urheberrechts war von den Genies die Rede, die der Unsterblichkeit im Elend entgegen gingen. Molière bekam aber in fünfzehn Jahren umgerechnet rund eine halbe Million livre für seine Arbeit ausbezahlt, Boileau hinterließ trotz seines Lebensstils eines Grandseigneurs ein Vermögen von 186 000 livre; Hauser {1983, S. 508}.

21. Braudel {1986b, S. 12}; Schulze {1986, S. 600–602}; North/Thomas {1973, S. 92}; Sombart {1969a, S. 36 ff}.

Volkswirthschaftslehre entstanden ist«, so Storch. Wenn man den Begriff *Wert* für die *Nützlichkeit* nehmen würde, sei dies eine *Tautologie*. Er plädierte dafür, dass man die Begriffe *Nützlichkeit* im Sinne von Tauglichkeit für einen Zweck, *Wert* im Sinne von Tauschwert und *Preis* im Sinne von Tausch gegen Geld verstehen sollte.[22] Marx knüpfte hingegen an das Englische an, das mehr Gemeinsamkeiten mit dem Verständnis von Aristoteles oder den christlichen Autoren hat: *Wert* und *worth* hätten den selben germanischen Ursprung und würden den Gebrauchswert meinen, während *value* den Tauschwert oder in der Geldwirtschaft den *Preis* betrifft. Der Begriff der *Nützlichkeit* (Wert) liege nicht in den Dingen, sondern in dem Menschen und dessen Urteil. Er bewerte die Dinge nach der Tauglichkeit zur Befriedigung *seines* menschlichen Bedürfnisses, wobei er zusätzlich Alternativen zur Erreichung des Zwecks in Betracht zieht.[23] Storchs Bespiele sind Chinarinde und Katapulte. Chinarinde hätte schon immer als Fieber senkendes Mittel verwendet werden können. Solange der Mensch davon aber keine Kenntnis hatte, hätte er die Chinarinde nicht als nützlich und damit wertlos angesehen. Umgekehrt seien Katapulte in der Antike in der Kriegskunst als ausgesprochen nützlich angesehen worden, was im 19.Jahrhundert nicht mehr der Fall wäre. Sie hätten zwar noch die zerstörerischen Fähigkeiten, seien aber durch andere Mittel ersetzt worden, so dass sie nicht mehr als nützlich gelten. Der Begriff des Wertes bezieht sich damit in erster Linie auf die Qualität eines Gutes, während der des Preises ein quantitativer Ausdruck einer Geldmenge ist.[24] Der *gerechte Preis* wurde nicht als feststehender Preis verstanden, sondern konnte aufgrund vieler Umstände variieren. Er ergab sich aber in den Grundzügen aus den Kosten der Arbeitsmaterialien und der Arbeitszeit. Zwar könne man den Wert der Ware theoretisch bei Berücksichtigung aller Umstände so genau bestimmen, wie das Zünglein an der Waage, lehrte der im 15. Jahrhundert einflussreiche Scholastiker Konrad Summenhart, in der Praxis sei dies aber unmöglich, so dass jeder Kaufvertrag von einer Schenkung oder einem Nachlass (die Abweichung vom Wert) begleitet sei.[25] Die Abweichung des tatsächlich bezahlten Preises vom theoretisch gerechten Wert sollte aber so gering wie möglich ausfallen. Das *justum pretium* wurde mit der Zunahme der Arbeitsteilung und Marktwirtschaft von dem *»Konkurrenzpreis als ›natürlichen‹ Preis«* verdrängt – Angebot und Nachfrage:

22. von Storch {1825, S. XXXIV–XXXVI}.

23. von Storch {1825, S. XXXV, 1 f.}.

24. Der Rechtswissenschaft ist diese Unterscheidung fremd, da der Preis außerhalb des Rechts fällt. Für den historischen Teil soll diese einführende Darstellung zum Wertbegriff und Preis genügen. Der vor allem von Simmel {1989} dargestellte Wandel, dass die *qualitative* Bewertung einer Sache in der Marktwirtschaft immer mehr zu einer *quantitativen* Preisschätzung, der Preis also mit dem Wert gleichgesetzt wurde, bleibt hier unberücksichtigt.

25. Höffner {1941, S. 90}

Als verwerflich galt ein Preis, der *»nicht auf freier, d.h. durch Monopole oder andere willkürliche menschliche Eingriffe ungestörter, Marktkonkurrenz beruht.«*[26]

Unlauterer Wettbewerb, Habsucht und Gier, das individualistische Streben nach Reichtum ohne weiteren Zweck war nicht gottgefällig und bedeutete eine Gefahr für die Stabilität des ständischen Systems. Wenn die Autoren kein außergewöhnliches Honorar forderten, nahmen sie keine Sonderrolle ein, auch wenn vereinzelt höhere Zahlungen erfolgten. So verkaufte Thomas Murner 1514 an den Buchhändler Matthias Hupfuff in Straßburg seine GEUCHMATT für vier Gulden. Der berühmte Humanist und Jurist Ulrich Zasius (1461–1535) verlangte für seine 1526 erschienenen INTELLECTUS JURIS SINGULARES von seinem Verleger in Basel fünfzig Gulden Honorar und erhielt diese auch. Dies waren – wie KAPP {1886, S. 313 f.} anmerkt – durchaus bedeutende Beträge, da *»1526 Pellican, allerdings ein anspruchsloser Mann, mit 16 Gulden per Jahr leben konnte und […] Scheurl um 1506 den jährlichen Unterhalt eines wittenberger Studenten auf 8 Gulden schätzte.«* [27]

Der Dreißigjährige Krieg hinterließ selbstverständlich im Buchhandel deutliche Spuren und reduzierte die Möglichkeiten, Honorar in Geld zu bezahlen, auf ein Minimum. Auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dauerte die Misere an. Freie Schriftsteller gab es in Deutschland noch nicht.[28] Das durchschnittliche Bogenhonorar betrug 12 bis 16 Groschen (gr.), gut verkäufliche Autoren erhielten einen bis drei Taler für den Bogen. Oft wurden auch 100 Exemplare, was regelmäßig einem Zehntel der Gesamtauflage entsprach, an Stelle baren Geldes bezahlt.

Daneben gab es das Bücherhonorar, also Bücher aus dem Sortiment des Verlegers.[29] Das Bücherhonorar waren keine Freiexemplare der eigenen Werke, sondern eine Auswahl unterschiedlicher Titel anderer Autoren, die der Verleger entweder aus dem eigenen oder auch einem fremden Verlag dem Urheber als Gegenleistung für das Werk überließ.[30] Selbst nach 1800 kauften die Autoren ihre Bücher noch bei

26. WEBER {2005, S. 640 f., 2. Teil, Kap. VII. § 7}.

27. Weitere Beispiele finden sich bei POHLMANN {1962, S. 142–144}, u. a. offenbar ein Honorar von 200 Gulden vom Verleger Sebald Schreyer an Konrad Celtis für die Textkorrektur der Schedelschen WELTENCHRONIK, an deren Finanzierung Schreyer beteiligt war.

28. KRIEG {1953, S. 70}; VOGEL {1978, Sp. 39 f.}.

29. KRIEG {1953, S. 81–83}; PETZHOLDT {1875, S. 22}; STEINER {1998, S. 110–117, 165 f.}; GOLDFRIEDRICH {1908, S. 483}, sagt, dass das Bücherhonorar bis 1740 die Regel war und vereinzelt bis in das 19. Jahrhundert anzutreffen sei. Bücher wurden teilweise als Honorar vereinbart, andererseits auch als stillschweigende Vorschüsse oder Abschlagszahlungen auf das ihnen zustehende Honorar einer noch ausstehenden Veröffentlichung verstanden (etwa REIMER {1999, S. 187}). So haben die Autoren trotz Anspruch auf Zahlung in bar Bücher genommen (teilweise wurde ihnen der damals übliche Buchhändlerrabatt in Höhe eines Drittels weitergegeben), da es für beide Seiten von Vorteil war; REIMER {1999, S. 232} sowie STEINER {1998, S. 110–117, 165 f.}

30. Allerdings entwickelte sich relativ früh, zu Beginn des 16. Jahrhunderts, die Praxis der Widmung

ihrem Verleger, die – wie in den Jahrhunderten zuvor – oft Sortimentsbuchhandel betrieben. Da die Autoren selbstverständlich auch Leser waren, hätten sie einen Teil der Bücher wohl sowieso erworben, andere Exemplare des Naturalienhonorars konnten sie unter Umständen bei ihrem Buchhändler oder Kollegen eintauschen und eigene Werke Gönnern widmen (Dedikation). Es wurde von den Autoren also nicht zwingend als minderwertiger Ersatz an Stelle eines Honorars in klingender Münze angesehen.[31] Beier stellte 1690 fest, dass die Gelehrten Kunden der Buchhändler sind und die Buchhändler Kunden der Gelehrten.[32] Bis zum Siebenjährigen Krieg bestand die Mehrheit der Kunden des Buchhändlers aus einer kleineren Anzahl von Gelehrten.[33]

1675 schrieb Ahasver Fritsch, dass die Buchführer den Verfassern billigerweise eine Belohnung oder Verehrung geben mögen. Die Bücher würden von den Buchdruckern und Buchführern für ein bestimmtes Entgelt verkauft, wobei die Kaufleute den Profit, die Autoren aber die Ehre hätten. Aus dem Bücherschreiben solle kein Handwerk gemacht werden; es sei eine vortreffliche Sache, die nicht nach Geld zu schätzen, noch durch Geld zu verunehren sei. Es sei gerechtfertigt, wenn den Autoren für ihre Arbeit und ihren Schweiß eine *Verehrung* erbracht werde. Jedoch seien die Preise einzuschränken, so dass weder der Bücherschreiber noch der Buchführer als gewinnsüchtig und geldgierig angesehen werden könnten.[34] Bei Fritsch vermengten sich mehrere Vorstellungen über das Honorar, die sich grob wie folgt unterscheiden lassen:[35]

- Autoren schreiben nicht wegen des Geldes, sondern um der Ehre halber. Die Ehre war mit der sozialen Position verbunden, die sich hauptsächlich nicht aus der Leistung speiste. Im antiken Rom wurde die Arbeit noch als erniedrigend und eines freien Mannes unwürdig angesehen. Dieses Haltung findet sich auch bei Aristoteles. Beutezüge, Plünderungen oder Sklavenhaltung in der Landwirtschaft waren einem Herrn angemessene Erwerbsmethoden. Erst nach der Barockzeit und damit später als Fritschs Schrift – mit dem Auftreten der nahezu religiösen Verehrung für manche Künstler – entwickelte sich

oder Dedikation. Hierzu nutzte der Autor Freiexemplare, die einem im Buch namentlich genannten Gönner in Form einer *Zueignung* gewidmet waren; Wittmann {1999a, S. 43}.

31. Steiner {1998, S. 208–215}.

32. Beier {1690, S. 6}. Beispielsweise vermerkt Konrad Pellican 1535, dass er von seinem Verleger Froschauer für seine Arbeit noch 186 Gulden bekäme, er umgekehrt seinem Verleger aber 44 Gulden für Bücher schulde; Krieg {1953, S. 57}.

33. Goldfriedrich {1909, S. 269}.

34. Fritsch {1750, S. 37 f.}

35. Schneider {2001, S. 114–122}; Dillenz {1991, S. 52}, auch zur bekannten These Webers, die Calvinisten hätten den Kapitalismus durchgesetzt.

in Deutschland der Gedanke, dass die Künstler für das Wahre und Schöne, nicht für schnödes Geld schreiben (müssten).

- Die in der Scholastik aber auch von Luther vertretene Lehre vom gerechten Preis, der sich nach dem Wert der verwendeten Materialien und dem Arbeitsaufwand richtet. Nicht Angebot und Nachfrage sollten den Preis bestimmen und erst Recht nicht ein durch Monopole manipuliertes Angebot. *»Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen«,* lautete die Maxime, die arbeitsfreies Einkommen, Renten oder Spekulationsgeschäfte als unchristliche ablehnte.[36] Auch in den Entscheidungen zu den Monoplen der englischen Krone 1601 und 1602 wurde mit der Ablehnung eines leistungsfreien Einkommens argumentiert.[37] Hinzu kam die moraltheologische, naturrechtlich begründete Anschauung vom standesgemäßen Unterhalt, wonach der ungelernten Arbeitskraft als Entlohnung das Existenzminimum und der gelernten ein höheres Entgelt gebührt, während die privilegierten Stände Adel und Kirche den Rest unter sich aufteilen.

- Die mit der Neuzeit auftretende Auffassung, dass das Gewinnstreben nicht unchristlich sei, sondern im Einklang mit der christlichen Arbeitsethik stehen konnte und der Klugheit entsprach, die ergänzt wurde durch die Anschauung, dass der im Konkurrenzkampf ermittelte Marktpreis der angemessene Preis sei.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erhielten die Autoren, wenn überhaupt, eine als *Vorschuss* bezeichnete Einmalzahlung für das abgelieferte Werk, die entweder pauschal im Voraus festgelegt wurde oder nach der Anzahl der Druckbogen bemessen, selten aber vom Erfolg des Werkes (weiteren Auflagen) abhängig war. Das durchschnittliche Honorar für einen Bogen belief sich in etwa auf einen bis zwei Reichstaler und wurde oft als Bücherhonorar ausgezahlt, wobei die Verleger einen Teil des Buchhändlerrabatts an die Autoren weitergaben.[38] Bis in die Aufklärung hinein stand die Schwierigkeit, überhaupt einen Verleger für ein wirtschaftlich riskantes Werk zu finden, im Vordergrund.[39]

Soweit es um das Honorar geht kann man eher von Selbstlosigkeit, Bescheidenheit oder Demut sprechen. Man muss sich die insgesamt erbärmlichen Zustände

36. Bruder {1880, S. 237 f.}; Brentano {1923, S. 171–190}.

37. Drahos {1996, S. 31}.

38. Krieg {1953, S. 81–83}; Steiner {1998, S. 110–117, 165 f.}

39. Ein ähnliches Lamento findet man bei Diderot {1876, S. 14–16}: Er kenne zahlreiche gute Autoren, die keinen Sou in der Tasche hätten, deren Problem aber nicht wäre, Leser für ihr Buch, sondern einen Verleger zu finden.

nicht nur des Buchhandels, sondern des gesamten Reichs während und nach dem Dreißigjährigen Krieg vor Augen halten.[40] Kaum zeigten sich eine Besserung und die Möglichkeit, höheres Honorar zu fordern, geschah dies offenbar. So stellt Goldfriedrich Klagen über die hohen Honorarforderungen um die Wende zum 17. Jahrhundert, in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts und noch stärker den ersten des 18. Jahrhunderts fest.[41] Koppitz bezeichnet die Ansicht, die Autoren des 16. Jahrhunderts und späterer Jahrhunderte hätten fast durchweg nichts an ihren Büchern verdienen wollen, als »*Mär*«.[42] Die Autoren achteten aber darauf, dass ihr Auftreten in der Öffentlichkeit keinen habgierigen Eindruck erweckt, denn höher im Ansehen steigt der Autor, der ausschließlich der guten Texte wegen schreibt und das schnöde Geld verachtet.

Die Meinung aber, dass von 1500 bis ungefähr 1770 die Autoren ausschließlich für die Ehre schrieben, beruht auf einigen Äußerungen, etwa dass Autoren wie Erasmus und Luther Honorar als schimpflich ansahen und dass ab 1770 Autoren wie Herder das Schreiben um des Geldes Willen verurteilten. In den rund 250 Jahren dazwischen, so die Schlussfolgerung, muss für alle das Gleiche gegolten haben. Der Begriff der Ehre, der ja eine Anerkennung beim Publikum impliziert, steht bereits in Widerspruch zur anonymen Veröffentlichung,[43] was oft zusammen mit der angeblich schlechten Bezahlung als Folge fehlenden Urheberrechts dargestellt wird. Bis weit in das 18. Jahrhundert hinein trug der in Europa am meisten gelesene belle-

40. Wenn dem Autor Freiexemplare gegeben wurden, oft nicht wenige, so wurde der Autor in das Vertriebssystem des Verlegers eingebunden, denn der Autor verkaufte, tauschte oder widmete die Exemplare anderen, die aber dann beim Verleger kein zweites Exemplar kauften. Zugleich haben Freiexemplare auch den Charakter einer Risikoteilung. Wenn die gezahlten Beträge, etwa zwanzig Gulden, oft gering erscheinen, muss man berücksichtigen, dass dies das Fünffache des Jahreslohns eines Schulmeisters war (Krieg {1953, S. 55–64}). Auch in anderen Bereichen spielten die Regeln des heutigen Markts einer untergeordnete Rolle, da in der Landwirtschaft noch das feudale Lehnsprinzip galt und die Handwerker mit den Zünften ein eigenes System schufen.

41. Goldfriedrich {1908, S. 482}. Auch wenn das Klagen über die hohen Kosten zum guten Ton eines jeden Kaufmanns gehört, die Honorarforderungen und -zahlungen waren nicht die große Ausnahme. Die oft gewährten fünfzig oder einhundert Freiexemplare auf gutem Papier entsprachen gerne einem Zehntel der gesamten Auflage und waren bei den damaligen engen Verbindungen zwischen den Gelehrten und Buchhändlern – Goldfriedrich {1908, S. 6}, spricht von einem Kommissionsverhältnis zwischen Schriftsteller und Buchhändler, eine häufig anzutreffende Erscheinung – durchaus eine wertvolle Entlohnung.

42. Koppitz {1997, S. 362}; Goldfriedrich {1908, S. 203 f., 482–485}, der um 1700 bereits Honorare in Höhe von 1200 Gulden oder Bogenhonorare von einem Taler je Duodezbogen für Übersetzungen nennt.

43. Siehe etwa das fruchtlose Unterfangen Popes, den anonymen Autor des satirischen Gedichts London zu ermitteln (es war Samuel Johnson); Boswell {1981, S. 71}.

tristische Literat den Namen *Anonym*.[44] Allerdings war in Großbritannien die Anonymität selbst bei den bekanntesten Autoren in der Belletristik trotz geltendem Copyrights noch nach 1800 vollkommen üblich,[45] als in Deutschland die namentliche Nennung des Autors längst Standard war. Die Anonymität betraf vor allem die wenigen in deutscher Sprache schreibenden Autoren belletristischer Werke, die in der Öffentlichkeit kein hohes Ansehen genossen.[46] Die deutsche Literatur war lange nicht Gegenstand der akademischen Lehre und die Existenzberechtigung der deutschsprachigen Literatur überhaupt wurde bezweifelt,[47] weil das Französische die Sprache der Oberschicht war. Gelehrte setzten aber in Deutschland schon vor dem Dreißigjährigen Krieg ihren Namen, den Wirkungsort und ihre soziale Stellung stolz auf den Titel (wie die RPO 1577 dies vorschrieb).

Der angeblich freiwillige Verzicht auf Honorar ist zunächst eine einfache Fragestellung: Zieht ein Autor eine Gestaltung mit höherem Honorar einer mit niedrigerem vor, was kann einen Autor davon abhalten, diejenige mit dem höheren Honorar zu wählen und hatte er überhaupt eine Wahl? Das verbreitete Dedikationswesen, die Vielzahl an Freiexemplaren oder das Bücherhonorar zeigen, dass die Autoren durchaus ein materielles Interesse hatten. Man muss wohl genauer unterscheiden zwischen[48]

- dem *»Dedikationsunfug«,* der angeblich zum Ende des 18. Jahrhunderts *»zum offenen Bettel ausartete«,* wie Kapp es beschreibt;[49]
- einem als angemessen erachteten, gerechten Honorar;
- einem gierigen, dem gemeinen Wesen schädlichen Begehren.

44. Bekannte Autoren wie Gellert, von Kotzebue, Iffland oder Gottsched ließen in Deutschland ihren Namen auf das Titelblatt setzen; Unseld {1993, S. 33 f.}; Dillenz {1991, S. 48}; für schottische Autoren Sher {2006, S. 149}).

45. Selbst heute sind viele Autoren der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht bekannt. Der Anteil der anonym veröffentlichten Romane sank in der Zeit von 1750 bis 1790 von ungefähr 90 auf 80 %, dann bis 1810 auf 40 %, um bis gegen Ende der Dekade 1820 bis 1830 wieder auf ca. 80 % zu steigen. Oft war nur *By a Lady* oder *From the author of …* angegeben und bei manchen namentlich genannten Autoren handelte es sich um Pseudonyme; vgl. Raven {2003, S. 144–146 (Schaubild)}. Ein bedeutender Teil der Autoren konnte bis heute nicht ermittelt werden.

46. Daraus resultierten billige Bücher, geringes Selbstbewusstsein und geringes Honorar; Steiner {1998, S. 32, 106–118}.

47. Koppitz {1997, S. 360}.

48. Vermutlich muss man auch nach dem Gegenstand der Bücher unterscheiden. So wurden theologische Streitschriften wohl anders behandelt als derbe Volksliteratur oder wissenschaftliche Arbeiten.

49. Kapp {1886, S. 317, 322}.

Die Verleger allerdings folgten nicht alle dem genügsamen Vorbild der christlichen Wirtschaftsethik, sondern oft genug der *unbilligen Gewinnsucht*, wie vielen Händlern vorgeworfen wurde, sie bestimmten den Preis *»ohn alle Gesetz und Maaß«*.[50] 1675 ist die Klage zu hören, die Verleger ließen die *falschen* Bücher drucken und verkaufen, das sind die, die sich gut verkaufen, namentlich *»Schelmereyen von Buhlen-Liedern, untüchtige Historien, Famos-Libellen, Schand-Gemählde und Gedichte«*, *»liederliche, muthwillige und unnütze, auch vielmahl aufgewärmtes Gezeug«*, an Stelle der edlen und sinnreichen Werke der Gelehrten. Daneben wurde der Geiz und die Unbilligkeit beklagt:[51]

1. Die Verleger setzen einen anderen Namen an die Stelle des richtigen Autors. Warum wird der Name des Autors unterdrückt? Mit dem bekannten Namen lassen sich die Exemplare nicht mehr absetzen.

2. Eine alte Ausgabe wird um einige Seiten erweitert und als *vermehrt* verkauft.

3. Zwei ungangbare Werke werden zusammengebunden und als ein neues angeboten. Alte Ladenhüter werden mit einem neuen, stattlichen Titel versehen; zurückgenommen werden die Bücher nicht, wenn der Kunde merkt, dass er nicht das, was der Titel versprochen, sondern Makulatur gekauft hat.[52]

4. Sie nehmen das schlechteste und billigste Papier.[53] Haben sie ein gutes Buch, verkaufen sie es um den doppelten Preis und liefern es von so weit an, dass der Transport mehr kostet, als das Buch.

5. Wenn ein Autor ein Buch im Eigenverlag herausbringt, dann seien sich alle Händler einig: Sie bieten ihm für das Werk z. B. sechs Groschen, das sie hernach für achtzehn verkaufen. Wenn es dann an das Bezahlen der Exemplare des Selbstverlegers geht, leisteten sie nur – Papier um Papier – mit alten Ladenhütern. So sei es für einen Autor unmöglich, auch nur seine Unkosten im Selbstverlag zu erzielen.

Diese Geschäftspraktiken betrafen das Verhältnis zu den Außenstehenden, den Kunden oder dem Selbstverlag. Auch untereinander gab es Unregelmäßigkeiten. So wurden in den Büchern Privilegien abgedruckt, die tatsächlich nicht erteilt waren. Trotz Privilegien wurden die Bücher nachgedruckt. Die Drucker druckten mehr

50. Luther {1833, 202–204}.

51. Fritsch {1750, S. 39 f}. Frohne {1993, S. 11–14}.

52. Kapp {1886, S. 513}.

53. Fritsch verfasste den Text in der Zeit, in der die Holländer die qualitativ besten Bücher nach Deutschland lieferten; Kapp {1886, S. 696}.

Bücher, als mit dem Verleger vereinbart, und verkauften die Mehrdrucke unter der Hand oder öffentlich auf eigene Rechnung.[54]

4.2 Das Monopol und der Buchverlag

Thales wurde seine Armut zum Vorwurf gemacht, weil die Philosophie zu nichts nütze sei. Er pachtete daraufhin alle Ölpressen in Milet und Chios und konnte diese, als die Zeit der Ernte kam, seinerseits so teuer verpachten, wie er wollte.

> Auf diese Weise soll also Thales einen Beweis seiner Weisheit geliefert haben. Es gehört aber, wie wir gesagt haben, überhaupt zur Erwerbskunst, wenn man sich auf diese Weise ein Monopol zu verschaffen mag.[55]

Die Erkenntnis, dass der Monopolist die Preise diktieren kann, wurde von Aristoteles in der Politik im Abschnitt über den *natürlichen und den künstlichen Vermögenserwerb*[56] schon dem ältesten bekannten griechischen Philosophen Thales zugeschrieben. Monopole haben eine Verteilungswirkung, indem sie Erwerbschancen einzelnen exklusiv zuordnen und diesen mehr Macht im Preiskampf verschaffen, als sie hätten, wenn die an der Leistung interessierten potentiellen Geschäftspartner Alternativen haben.

Das Klagen über die schädlichen Monopole war nach der Entdeckung Amerikas, dem Beginn der Inflation als Folge des steigenden Edelmetallzuflusses bei gleichzeitigem Stagnieren der Löhne, allgegenwärtig.[57] Geholfen hat es ebensowenig wie die Versuche der Reichsstände, über Verbote die Macht der aufstrebenden Händler zu begrenzen.[58] Die RPO 1548 und die RPO 1577 gaben den Sachverhalt und die Rechtsfolge wieder: Unternehmer, Geschäftsleute hätten bestimmte Güter wie Korn oder Wein allein in ihre Hand bringen und so den Waren einen Preis nach ihrem Willen geben können. Wenn ein Kaufmann alles Korn der Region erwarb, musste die Bevölkerung entweder den hohen Monopolpreis zahlen, den der Kaufmann verlangte, oder hungern. Monopole würden dem Reich und den Ständen Schaden zufügen; sie waren deshalb verboten und wurden – auf dem Papier – schwer bestraft. In der RPO 1548 (18 1) wurde festgehalten, dass die Satzungen, Abschiede

54. Fritsch {1750, S. 44 f.}; für England St Clair {2004, S. 178 f.} Ob es sich bei den Mehrdrucken um sogenannte Zuschussexemplare handelte, lässt sich im Nachhinein kaum feststellen.

55. Aristoteles {2006, S. 1258a1}.

56. Aristoteles {2006, S. 1255–1259b}

57. Jean Bodin wies 1568 darauf hin, dass die gewaltige Gold- und Silbermenge *aus Amerika* die hauptsächliche Ursache für die Teuerung der Waren sei, während die Geldmenge an sich bereits in einigen anderen Schriften erwähnt wurde; Höffner {1941, S. 118}.

58. Diwald {1979, S. 228}; Höffner {1941, S. 22}.

und Verbote bislang gar nicht vollzogen worden seien, sondern seit einigen Jahren »viel grosse gesellschafft/ in kauffmanns geschefften/ auch etliche sonderbare personen/ handtierer und kauffleut im Reich auffgestanden« seien. Ähnliche Beschlüsse wurden bereits im Trier-Kölner Reichsabschied 1512 oder etwa auf dem Reichstag zu Worms 1522 gefasst.[59]

In die Praxis umgesetzt war diese Erkenntnis nicht. Verbiete man die Handelsgesellschaften oder die Monopole, so liefere man den Handel und seinen Gewinn den Fremden aus und vernichte das inländische Gewerbe, lautete der Einwand. Im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurden Monopole mit dem damals üblichen Rechtsetzungsinstrument, dem Privileg, auch hoheitlich erteilt. Die Fürsten forcierten die Monopole aufgrund der damit verbundenen Einnahmemöglichkeiten.[60] So war die (zusätzliche) Erteilung exklusiver Rechte an der Tagesordnung (bei dem deutschen Kaiser, den Landesfürsten, der englischen Krone usw.). Hierbei war der Übergang zwischen einer Befreiung von einem allgemeingültigen Verbot und der Einräumung eines Sonderrechts fließend. In dem Gesamtsystem des Staates nahmen die Stände gesellschaftliche Funktionen wahr, während ihnen andere Tätigkeiten untersagt waren. Wenn einer Stadt, Gemeinschaft, Zunft oder Person ein ausschließliches Recht eingeräumt werden sollte, geschah dies über die als Ausnahmeregelung gedachten Privilegien. Sie waren ein Steuerungsinstrument, das gezielt auf persönliche, sachliche oder politische Gegenstände individuell angewandt werden konnte.[61] Die Privilegien gewährten als Rechtsetzungsakt typischerweise dem Bedachten ein vom allgemein Geltenden abweichendes Sonderrecht. Es war eine *subjektive Sonderberechtigung*, die zugleich ein *objektives Sonderrecht* enthielt.[62] Der individuell Privilegierte (oder die privilegierte Gruppe) konnte als sein *subjektives* Recht die Behandlung nach der für ihn geltenden *objektiven* Bestimmung verlangen.[63]

4.2.1 Städtischer Außenhandel

Privilegien waren ein typisches Mittel der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die sich aus dem Handel- und Gewerbesystem der Städte entwickelt hatten. Was die Städte und die dort gewerblich tätigen Bürger im Kleinen praktizierten, erweiterten die immer mehr auf finanzielle Mittel angewiesenen Landesfürsten auf das Hoheitsgebiet. Diese auf ein größeres Territorium ausgedehnte Wirtschaftspolitik der

59. Höffner {1941, S. 22 f.}
60. Höffner {1941, S. 23, 36}.
61. Mohnhaupt {2000, S. 278 f}; Mohnhaupt {1997b, S. 113}.
62. Mohnhaupt {2000, S. 304–310}.
63. Weber {2005, S. 535, 2. Teil, Kap. VII. § 2}, für die ständische Gesellschaft.

Stadt war daher die Grundlage des Merkantilismus.[64] Die wirtschaftlichen Überlegungen entsprechen denen des Kolonialismus und der modernen Industriestaaten.

4.2.1.1 Vorbedingung Handel

Im neunten Jahrhundert war Europa ein dünn besiedeltes Gebiet, bestehend aus einigen Ansiedlungen kleiner feudaler Ortschaften, getrennt durch lange Strecken von Wildnis. Mit dem Verfall des Byzantinischen Reichs kam der Handel mit Konstantinopel weitgehend zum Erliegen, wobei Handel und Piraterie oft keine klar getrennten Geschäfte waren. Der Levantehandel wurde unmittelbar zwischen Italien und den südöstlichen Häfen des Mittelmeers abgewickelt. Außerhalb Italiens und den islamischen Gebieten Südspaniens waren Städte praktisch nicht existent. Die Felder waren einem Lehnsherrn, der zugleich grundlegende staatliche Funktionen (Beschützer, Richter und Führer) ausübte, oder einer Dorfgemeinschaft zugeordnet und wurden zumeist von den Bauern gemeinsam bestellt.[65] Verträge und das staatlich garantierte Eigentum waren dem feudal und von persönlichen Beziehungen geprägten Recht des Mittelalters fremd. Die Produktion für den Eigenbedarf in kleinen Gemeinschaften und die Verteilung auf der Grundlage der Reziprozität prägten die wirtschaftlichen Beziehungen. Es gab wenig Handel zwischen den Gemeinschaften und wenige Güter, die über längere Strecken transportiert wurden.

Nur italienische Städte pflegten weiterhin Fernhandel. Die seit den Kreuzzügen in Westeuropa bekannten orientalischen Kostbarkeiten aus den arabischen Regionen breiteten sich von den norditalienischen Städten oder Marseille über die Alpen nach Norden aus. Konstantinopel bzw. Byzanz war *»die Bezugsquelle aller Luxus- und Modeartikel.«*[66] Nördlich der Alpen gab es im 12. Jahrhundert Kaufmannsgilden für den Fernhandel, die vom Kaiser teils mit Vorrechten wie der Zollbefreiung ausgestattet waren.[67] Der Handel auf der Nord- und Ostsee mit einfacheren Gütern wie Nahrungsmitteln, Teer, Flachs oder Wachs wurde von einer Organisation von Kaufleuten, der mächtigen Hanse, beherrscht. Korn, Salz, gesalzene Fische, Leder, Wolle und Wollkleidung, Erze etc. blieben bis in das 16. Jahrhundert hinein die Haupthandelsgüter im Norden Europas.[68] Die Hanse, als private Vereinigung von Kaufleuten

64. Sombart {1969b, S. 363}; Kulischer {1976b, S. 102}; Braudel {1986a, S. 316–318}.

65. Kulischer {1976a, S. 25–32}; Pirenne {2009, S. 191–193}; North/Thomas {1973, S. 26}; Schieffer {1996b, S. 136}.

66. Dietz {1910, S. 19}.

67. Falke {1859, S. 256 (1. Teil)}; Dietz {1910, S. 21}. Der Geleitschutz gegen Räuber musste hingegen gezahlt werden.

68. Falke {1859, S. 1–3 (2. Teil)}; Pirenne {2009, S. 195–199}; Höffner {1941, S. 18}; North/Thomas {1973, S. 112}.

Tabelle 4.1: Einwohner in deutschen Städten um 1450

Lübeck (1300)	17–24 000	Frankfurt aM (1350)	9600
Hamburg (1419)	22 000	Basel (1429)	10 000
Augsburg (1475)	18 300	Rostock (1387)	10 785
Nürnberg (1449)	20–25 000	Dresden	3-5000
Ulm (1427)	20 000	Leipzig	4000
Breslau (1415)	21 900	Straßburg (1450)	18 000

zum Schutz vor Räubern und Piraten auf den Handelswegen entstanden, ist wohl die bekannteste deutsche Gilde. Die Hanse mündete im 13. Jahrhundert in überregionalen Bündnissen der Hansestädte, die die Handelsprivilegien im Interesse ihrer Kaufleute koordinierten.

Aus einem Zusammenspiel von Handel, der Anwendung neuer Techniken, aber auch einem Überschuss der Nahrungsmittelproduktion der näheren Umgebung (der verkauft wurde),[69] bildeten sich zwischen diesen Handelsimperien entlang den von den bewaffneten Kaufmannskarawanen benutzten Handelsrouten Ansiedlungen von Krämern und Handwerkern. Zu Beginn waren dies die verkehrsgünstig gelegenen Orte, Hafenstädte an der Donau wie Wien oder Regensburg, am Rhein (Köln, Straßburg), London an der Themse, Frankfurt als *Furt der Franken* oder Lyon an der Rhone (oft waren dies schon römische Zentren – etwa Colonia Claudia Ara Agrippinensium, Londinum, Lugdunum). Die meisten neuen Städte entstanden zwischen 1200 und 1400.[70]

4.2.1.2 Neue soziale Gestaltung

Die Stadt war eine neue soziale Gestaltung für die mittelalterliche Region Europas. Sie war ein über einen langen Zeitraum gewachsenes, ineinander verflochtenes und miteinander verbundenes System von Personen aus unterschiedlichen Ständen und Berufsgruppen, ein eigener Mikrokosmos, eine rege, fleißige Gemeinschaft, die gierig alle Güter aus dem Umland aufsog, die sie brauchen konnte. In den frühen Städten entstand eine handwerkliche und Handel treibende Wirtschaft, die über die Produktion von Nahrungsmitteln, Kleidung, Gebäuden, Waffen und Hilfsgütern, wie Werkzeuge, Gefäße und Mühlsteine, hinausging. Aus welchen Bevölke-

69. Die Verbreitung von Zahlungsmitteln führte zu einer geänderten Bewertung der Güter der auf Selbstversorgung ausgerichteten Domänenwirtschaft, denn der Tauschwert wurde bedeutsamer.

70. Sombart {1969b, S. 134–142}; Kluge {2007, S. 59 f.}; North/Thomas {1973, S. 33 f.}; Braudel {1986b, S. 513}. In dieser Zeit stieg die Bevölkerung in Europa an. Die Drei-Felder-Wirtschaft war die Grundlage eines höheren Ertrags.

rungsschichten sich die frühen Kaufleute in Mitteleuropa rekrutierten, ist nicht klar.[71] Es waren zunächst wohl Unfreie, deren Schollengebundenheit aber nicht nachgewiesen werden konnte. Sie galten als Freie und konnten so einen eigenen Stand neben dem Klerus, dem Adel und den Bauern gründen, aus dem sich das städtische Bürgertum entwickelte. Die Gemeinschaften erhielten oder erkämpften sich für ein bestimmtes Gebiet das Marktrecht und weitere Freiheiten.[72] Wollte der Kaiser einer Stadt ein Marktrecht erteilen, so schickte er diesem Ort ein Zeichen, seinen Handschuh. Dieses Zeichen war verbunden mit dem Recht einer selbständigen polizeilichen Aufsicht und einem Ordnungsrecht für alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten und in den meisten Fällen mit dem Recht auf den Geldwechsel. Sobald der Markt eröffnet war, wurde am Turm oder Stadttor ein Kreuz, eine Fahne oder ein Schild mit dem Handschuh als Zeichen für die Geltung des Sonderrechts aufgestellt.[73] Mit der Verleihung des Marktrechts übernahm der Kaiser die Verpflichtung zum Schutz des Marktes und der Teilnehmer und gewährte den Hin- und Zurückreisenden innerhalb einer bestimmten Zeit und bestimmter Grenzen freies Geleit, oft auch Zollfreiheit oder zumindest eine Abgabenermäßigung. Sicherheit vor Räubern oder willkürlichen Territorialherren besaß für den Handel einen erheblichen Stellenwert. Schon der erste internationale Handelsvertrag der westlichen Geschichte (796) zwischen dem Frankenkönig Karl und dem englischen König Offa sicherte den Kaufleuten der Vertragspartner Rechtsschutz und einen Gerichtsstand beim König zu.[74]

Die Zeit der zahlreichen Neugründungen von Städten endet in etwa mit der Großen Pest im 14. Jahrhundert.[75] Das von Westeuropäern besiedelte Gebiet vergrößerte sich von diesem Stand bis in das 18. Jahrhundert nur wenig. Im alten deutschen

71. Pirenne {2009, S. 200–204}, vermutet, dass es sich um besitzlose »*Glückssucher*« (Unfreie) handelte, von denen einige z. B. über Plünderungen oder Kaperei zu etwas Kapital gekommen seien. Das Kapital haben sie z. B. für den Ankauf von Nahrungsmitteln verwandt, um sie in einer von einer Hungersnot geplagten Region mit möglichst hohem Gewinn zu verkaufen.

72. Kluge {2007, S. 86–88}; Irsigler {1999, S. 190–199}, zu den frühen Marktprivilegien des 9. bis 12. Jahrhunderts, die oft mit dem Recht, Münzen zu schlagen, verbunden waren. Das Recht, Märkte zu begründen, beanspruchten in steigendem Maße außer dem König auch die territorialen Landesherren.

73. Falke {1859, S. 254 f. (1. Teil)}; Irsigler {1999, S. 201–205}; Dietz {1910, S. 36}.

74. Wenskus {1996, S. 503}.

75. Sombart {1969b, S. 134–142}, der zu Recht darauf hinweist, dass der überregionale Handel als Initialmoment, wie etwa von North/Thomas {1973, S. 34}, in den Vordergrund gestellt, kaum hinreichende Ursache sein kann. Wenn die lokale Produktion keinen Überschuss erzeugt, gibt es nichts zum Handeln und Tauschen, und es gibt keine Personen, die aus dem Überschuss ernährt werden und sich so am Marktplatz als Handwerksleute niederlassen können. Die Übergänge sind fließend, denn der durch die Jahreszeiten bedingte unterschiedlich hohe Arbeitsanfall ermöglichte handwerkliche Saisonarbeiten.

Reich bildeten sich rund 3000 kleine Dörfer, die Stadtrecht verliehen bekamen.[76] Unter diesen waren einige Freie und Reichsstädte, die keinem Regionalfürsten, sondern nur dem Kaiser untergeordnet waren.[77]

Als diese Gewerbe entstanden, war das Interesse der Fürsten am Wirtschaften der Bürger noch gering. Die Institutionen der agrarischen und naturalwirtschaftlichen Gesellschaft waren für den Handel und die am Gewinn orientierte Geldwirtschaft ungeeignet.[78] Das staatliche Reglement, die Bürokratie und das Beamtentum als notwendige Mittel zur Steuerung des Gewerbes eines Landes kamen erst mit dem Absolutismus auf, so dass der Herrscher als regelnde, rechtsetzende Institution bei der Entwicklung des städtischen Gewerbes und Handels nahezu wirkungslos war. Die Fürsten reagierten oft nur darauf, dass *beschwerlicher Schulden halber* oder aus anderen Gründen vielfältige Klagen einzelner Bürger auf sie zukamen, die irgendwie durch Urteile geklärt werden mussten, überließen aber vieles den lokalen Gemeinschaften, die ihre eigenen Regeln schufen.

Die größere Autonomie zur Regelung der eigenen Angelegenheit galt nicht nur für die Stadt, sondern auch für die Menschen in der Stadt: Stadtbewohner waren Freie im Gegensatz zu der an die Scholle gebundene Landbevölkerung. Betrat man eine Stadt, wandelte sich das Recht, so wie bei einem Grenzübertritt. So konnte beispielsweise der Rat der Stadt Frankfurt – unter Hinweis darauf, dass die Regelung aus dem Jahr 1509[79] und die späteren Statuten unzureichend seien – ein eigenes Gesetzbuch erlassen, in dem etwa Prozess-, Vertrags-, Gesellschafts-, Ehe-, Erb- oder Vormundschaftsrecht geregelt wurden.[80]

Die neue Schicht konnte sich weitgehend ungehindert von hoheitlichem Einfluss entwickeln und eine auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmte Organisation schaffen, was sich auch im Recht mit einem andersartigen Eigentumsverständnis und den ersten Ausprägungen der örtlich begrenzten Monopole zeigte. Die frühkapitalistische Eigentumsordnung der Städte unterschied sich von dem grundherrschaftlichen Verständnis, nach dem mit dem Grundeigentum Rechte und Pflichten verbunden waren. Pflichtenfreies Grundeigentum (Allod) gab es auf dem Land nur in Ausnahmefällen. Mit dem Handel wurde das römische Zivilrecht, staatenübergreifend und nicht von der Obrigkeit verordnet, Grundlage des kontinentaleuropäi-

76. Kulischer {1976a, S. 167}; Braudel {1986a, 96–100}.

77. Auf dem wegen der über Luther verhängten Reichsacht bekannten Wormser Reichstag 1521 wurden für das Heilige Römische Reich 85 Freie und Reichsstädte genannt; Schmidt {1999, S. 62–64}.

78. Pirenne {2009, S. 209}.

79. Abgedruckt bei Köbler {1984, ab S- 1=f}

80. Frankfurt {1578}. Die Ordnung gilt als die umfangreichste und vollständigste Reformation der deutschen Städte; Stobbe {1864, S. 320}.

schen Handelsrechts.[81] In den Städten wurde das Eigentum als das den Handel und das Gewerbe begleitende Recht verstanden, das insbesondere den Handelsverkehr, den unbelasteten und damit reibungslosen Tausch gegen Geld zuließ. Das Eigentum an den beweglichen Sachen hatte auf dem Land keine besondere Bedeutung, da Nahrung, Wohnung und Kleidung als die wirtschaftlich bedeutendsten Posten mit dem Boden verbunden waren. Was der Handwerker mit seiner Arbeit erschuf, war selbstverständlich sein Eigentum (was auch für leibeigene Bauern mit eigenem Gut galt, die – im Gegensatz zum Gesinde – den Ertrag behalten durften, allerdings Zins, Frohndienste oder ähnliches leisten mussten). Auch der gerechte Preis verlor gegenüber der Vertragsfreiheit an Bedeutung. Ein Buchdrucker sollte *»in billigem Preiß [an die] Buchhändler, gegen Gelt, alß gut er kann und mag verkauffen«*, hieß es beispielsweise 1669 in den Vereinigten Punkten der Buchhändler.

4.2.1.3 Zufluss an Gütern

Städte organisierten das rechtliche System so, dass ihre Bevölkerung mit Rohstoffen für den persönlichen Bedarf oder als Material für die gewerbliche Produktion beliefert wurde. Das städtische Außenhandelssystem (mit dem Umland) war eine Reaktion auf die aus der Arbeitsteilung folgende Gefahr, nicht mit dem Notwendigen zu günstigen Preisen versorgt zu werden. Die Orientierung am Gewinn forderte die Produktion eines veräußerbaren Überschusses. Städte konnten Waren liefern, die über die Nahrung, Kleidung und einfachste Werkzeuge hinausgingen. Die Bevölkerung war umgekehrt existentiell von den Lebensmittellieferungen aus dem Umland abhängig und die gewerbliche Produktion auf die Zufuhr von Rohstoffen angewiesen.[82] In diesem Zusammenhang sind die *Regelungen zur Steuerung der Warenströme* (der städtische Außenhandel) zu sehen, etwa das Verbot der *»auffkäuff«*, dem Aufkauf aller Güter eines bestimmten Typs, oder die Stapelrechte, die fahrende Händler verpflichteten, ihre Waren für einige Zeit in einer Stadt zu stapeln und zum Verkauf anzubieten. Den Kaufleuten wurde in der stadtnahen Zone das Ankaufen von Nahrungsmitteln untersagt (Verbot des *»vorkauffs«*), so dass die Bau-

81. Ausgangspunkt waren die frühen italienischen Universitäten, die das römische und kanonische Recht im Westen Europas zuerst wieder lehrten; Müller-Gugenberg {1988, S. 86}; Wesel {1997, S. 311 f.}

82. Weber {2005, S. 928 f., Halbbd, 2, Kap. IX., 7. Abschn., § 1.} Die Versorgung größerer Städte wie Paris oder London – kein Kühlsystem, nur wenige Konservierungsmittel – war ein besonders verwickeltes Problem. Venedig importierte bereits im 15. Jahrhundert Rinder aus Ungarn, und die Versorgung der größten Stadt des 16. Jahrhunderts, Istanbul, setzte eine hart durchgreifende Regierung voraus, damit es, abgesehen von Missernten, nicht auch noch aus merkantilen Interessen mächtiger Kaufleute zu Versorgungsengpässen, Teuerungen oder sogar Hungersnöten kam; Braudel {1986b, S. 31–43}.

ern oder Fischer der Umgebung Weizen, Lebendvieh, Fische oder Wein nur in der nächstgelegenen Stadt verkaufen konnten.[83]

4.2.1.4 Absatz der Waren

Den Absatz der in der Stadt produzierten Güter sicherte man, indem die Bevölkerung auf dem platten Land in einem möglichst weit gezogenen Umkreis gezwungen war, sich in der Stadt mit gewerblichen Erzeugnissen zu versorgen. Dies war Gegenstand des städtischen Bannrechts, dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit auf dem Land.[84] Das Verbot, einen Markt- oder Handelsplatz außerhalb der Stadt zu errichten, lenkte zusätzlich den Handelsverkehr der regionalen Produktion in die Stadt, die mit dem Privileg für einen Markt oder eine Messe ausgestattet war.[85] Leipzig erhielt beispielsweise 1507 von Maximilian I. eine Bestätigung seiner drei Messen (Jubilate, Michaelis und Neujahr) sowie neben dem Reichsmesseprivileg *erweiterte Rechte* der Niederlage (Warenlager) und des Stapels, indem » *hinfüro kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage inner fünfzehn Meilen gerings um die obbestimmte Stadt Leipzig soll ausgerichtet und gehalten werden*«.[86] Ältere Vorrechte des in der Nähe liegenden Erfurts wurden aufgehoben.[87] Die Händler erhielten freies Geleit auf dem Weg zu und von den Messen, durften Leipzig nicht umgehen und mussten ihre Ware dort drei Tage zum Verkauf anbieten und verzollen. Solche Vorrechte waren hart, oft jahrzehntelang umkämpft; und die Fürsten ließen sie sich in der Regel teuer bezahlen.

4.2.2 Marktaufteilung und Absatzgebiet

Köln war im 15. Jahrhundert mit ca. 20 000 Einwohnern eine bedeutende und weithin bekannte Konzentration von Menschen. Die Zahlen zeigen, dass die deutschen, kleinen und beengend gebauten Städte nicht zu vergleichen waren mit den Handelsmetropolen in Italien, die um 1300 bereits geschätzt 200 000 (Venedig, Mailand) oder 100 000 (Florenz, Neapel, Genua, Palermo) Einwohner hatten und sich im Schatten von Bagdad und Byzanz entwickelten.[88] In Oberdeutschland entstanden aber auch die mächtigsten, bis dahin nie gesehenen Handelsimperien der Fugger

83. Auf den Märkten herrschte Handelsfreiheit, so dass ausnahmsweise Einheimische und Fremde, Handwerker und Bauern, ihre Waren zum freien Verkauf anbieten durften; Dietz {1910, S. 18}.

84. Sombart {1969b, S. 186}; Kluge {2007, S. 256–258}.

85. Etwa das kaiserliche Messeprivileg für Frankfurt aus dem Jahr 1240; Dietz {1910, S. 3}.

86. Franz {1772, S. 45–55}; Hasse {1885, S- 18}. Eine deutsche Landesmeile waren 7532 Meter, eine alte sächsische Meile 9062 Meter.

87. Falke {1859, S. 54 (2. Teil)}; Irsigler {1999, S. 213 f.}.

88. Sombart {1969b, S. 95, 215 f.}; Braudel {1985, S. 44}.

und Welser, die mit wenig Personal, dafür aber mit Kapital und Marktkenntnissen ungeahnte Reichtümer anhäufen konnten.

In Hochburgen des aufstrebenden Handwerks zeigte sich gegen Ende des Mittelalters, aus welchem Holz die Städte geschnitzt waren: So gab es in Frankfurt am Main in der Mitte des 14. Jahrhunderts bei 9600 Einwohnern rund 1500 Gewerbebetriebe, in Basel wurden 1429 bei 10 000 Einwohnern 1750 und in Straßburg Mitte des 15. Jahrhunderts bei 18 000 Einwohnern 4600 Betriebe gezählt. Es waren nun gewiss Ausnahmefälle, wenn unter Berücksichtigung der mitarbeitenden Familienangehörigen praktisch die gesamte städtische Bevölkerung im eigenen Betrieb tätig war; und diese Verteilung konnte nicht lange bestehen. 25 bis 30 % selbständige Gewerbetreibende unter der Bevölkerung war jedoch für viele Städte langehin typisch. Gelegentlich konnte es sogar die Hälfte sein, wobei der Großteil dem Handwerk und ein geringerer Teil dem Handel zuzurechnen war.[89] Städte traten ferner als Ort der Bildung zu den kirchlichen Einrichtungen hinzu. Sie waren die Keimzelle des Bürgertums.

Innerhalb der städtischen Gemeinschaft sorgte der Magistrat für ihre Mitglieder, wobei in der Regel die in Gilden organisierten Fernkaufleute die soziale Führungsschicht, die modernen Patrizier, stellten.[90] In den frühen Städten mit einer Vielzahl kleiner Unternehmer war man *»dem Kapitalismus ebenso feindlich gesinnt wie dem Kommunismus«*,[91] sondern dachte (noch) an die örtliche Gemeinschaft: So wie die einzelnen Organe des menschlichen Körpers eine bestimmte Funktion erfüllen müssen, so haben die Mitglieder der Gemeinschaft zum Gemeinnutz, zum großen Ganzen beizutragen.[92] Dementsprechend wurden die Aufgaben zwischen den Mitgliedern aufgeteilt, die Arbeitsteilung wurde organisiert, nicht dem Marktgeschehen überlassen. Eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung gab es auch im Umland. In keinem damals normalen Dorf fehlte die Allmende, und praktisch alle mittelalterlichen Städte hatten zumindest beträchtliche Viehweiden und Waldungen, die allen Bürgern zur Verfügung standen.[93]

Aber so wie ein Bauer einen Grund mit einer gewissen Mindestfläche bewirtschaften muss, wenn er seine Existenz sichern will, so braucht ein Handwerker oder Kaufmann ein genügend großes Tätigkeits- oder Absatzgebiet, damit er ge-

89. Kluge {2007, S. 69 f.}

90. Kluge {2007, S. 90–92}. Im deutschen Sprachgebrauch wird seit dem 19. Jahrhundert zwischen *Gilden* als Zusammenschluss von Kaufleuten und *Zünften* als Organisation des Handwerks unterschieden; Kluge {2007, S. 21 f}.

91. Pirenne {2009, S. 289 f.}

92. Schulze {1986, S. 599}; Sombart {1969b, S. 180–191}. Der französische Kanzler Séguier sprach von den »*Gliedern einer großen Kette*«; Minard {2002, S. 183}.

93. Weber {2005, S. 927, Halbbd. 2, Kap. IX., 7. Abschn., § 1.}; Wesel {1997, S. 305 f. (RdNr. 212)}.

nügend Einnahmen für die Lebenshaltung seiner Familie und Arbeitskräfte hatte. Dies suchte man in den Städten zu erreichen, indem man, wie gesehen, die Einfuhr von Rohstoffen erleichterte oder sogar erzwang, im Umland der Stadt Märkte verbot und innerhalb der Gemeinschaft die Ausübung eines Handwerks oder den Absatz für Waren, die in der Stadt erzeugt wurden, monopolisierte und auf ausgesuchte Personengruppen, die Zünfte oder Gilden, übertrug.

Beginnend ab dem 10. Jahrhundert in italienischen Städten, ab dem späten 11. Jahrhundert nördlich der Alpen bildeten sich in der ständisch organisierten Gesellschaft der Stadt die ersten Zünfte. In Deutschland sind sie frühesten für das zwölfte Jahrhundert nachgewiesen.[94] Im späten Mittelalter war der Großteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten abseits der Landwirtschaft durch Gruppen- und Einzelmonopole geordnet. Zünfte schränkten die Gewerbefreiheit dergestalt ein, dass in einem räumlich begrenzten Bereich nur Mitglieder der Zunft, das waren die Meister als Betriebsinhaber, das jeweilige Handwerk oder Gewerbe betreiben durften. Zunftzwang war die Pflicht aller Gewerbetreibenden eines Gebietes oder eines Berufes zur Mitgliedschaft in der Zunft.[95] Die Grundzüge in Italien, England, Frankreich oder Deutschland glichen sich. Es waren eigenständige Organisationen, ihre Mitglieder entweder Lehrlinge, Gesellen oder Meister. Mitglied einer Zunft konnten nur freie Stadtbürger werden. Obwohl es sich um privatrechtliche Vereinigungen handelte, waren sie mit gewissen hoheitlichen Befugnissen ausgestattet, die ihnen die Wahrnehmung von marktordnenden Aufgaben für ihre Branche wie Regeln über Zulassung, Ausbildung, Arbeitszeiten, Produktqualität oder Preisen erlaubten.[96]

Dass die Zünfte und die meisten Zunftgesetze eingeführt wurden, um das Sinken des Preises (und damit des Gewinns der Inhaber und des Lohnes der Arbeiter) zu verhindern,[97] wurde in der Forschung nicht bestätigt, aber über das Zunftwesen ließ sich auch das Ausmaß der Konkurrenz steuern.

---

94. Kluge {2007, S. 52–57}; Dietz {1910, S 12}. Zünfte lassen sich lange vor ihrem Auftreten im Mittelalter schon in Byzanz, China oder Rom nachweisen. Über ihr Entstehen gab es in Deutschland im 19. Jahrhundert zahlreiche Theorien; vgl. Kulischer {1976a, S. 181–192}. Die Zünfte konnten sich vor allem im Südwesten Deutschlands verbreiten, teilweise – wie etwa in Nürnberg ab Mitte des 14. Jahrhunderts – waren sie auch verboten. Statt dessen übernahm der Magistrat die Gewerberegelung; Kluge {2007, S. 93–97}.

95. Kluge {2007, S. 248}.

96. Kluge {2007, S. 32–34}; Graus {2000b, S. 392}. Für die französischen Buchhändler im 13. Jahrhundert, Renouard {1838, S. 19}. Bruder {1880, S. 222}, spricht davon, dass die Zünfte in Deutschland Teil des Staates waren, weil sich erst im Absolutismus die endgültige Trennung zwischen Staat und Volk vollzogen habe. Zuvor hätten die Zünfte staatliche Aufgaben wie Bürokratie und Steuerwesen wahrgenommen.

97. So Smith {1981, S. 140}.

In dem der Zunft vorbehaltenen Tätigkeitsgebiet waren nur die Zunftmitglieder berechtigt, ein bestimmtes Gut oder eine bestimmte Leistung anzubieten. Wer außerhalb der Zunft eine der Zunft vorbehaltene Leistung anbot, handelte rechtswidrig.[98] Konkurrenz sollte nur zwischen den Zunftmitgliedern aufkommen können.

Die Zünfte entwickelten im Laufe der Zeit ein Arsenal an Mitteln, um gegen Illegale, die außerhalb der Zunft dasselbe Gewerbe betrieben, vorgehen zu können. Die Produkte der Zunftfremden waren vom Handel ausgeschlossen; ihre Waren wurden beschlagnahmt, sie selbst, ihre Kunden und Händler, die ihre Waren verkauften, wurden bestraft. Die Außenseiter hatten unter Umständen Vorteile, sparten sie doch die Zunftgebühren, waren an Produktions- und Qualitätsvorschriften nicht gebunden, konnten Erfindungen und Verbesserungen ohne Hindernisse nutzen und auch mehr als die üblichen drei bis sieben Arbeitskräfte einstellen. Von den Zünftigen und den Stadtratsmitgliedern wurden sie *Pfuscher*, *Stümper*, *Böhnhasen, Stimpler* oder *Störer* genannt und teilweise sogar mit tödlichem Ausgang verfolgt. Sie mussten in den Städten im Verborgenen arbeiten. Wer das Meisterrecht erwerben wollte, durfte nur bei Zunftmeistern gelernt und gearbeitet haben. Kein Zunftmeister durfte einen Gesellen einstellen, der für einen Pfuscher gearbeitet hatte. Den Zunftmitgliedern war selbstverständlich jedes Geschäft mit den Illegalen untersagt. Zunftfremden durften weder Werkzeug noch Hilfsmittel, Rohstoffe oder andere Produktionsmittel verkauft werden.

Die Wettbewerbsbeschränkungen wurden immer weiter differenziert, zunächst auch mit dem Zweck, die Gleichheit der Zunftgenossen zu wahren. Das gesamte Zunftsystem war durchwachsen von wettbewerbsnivellierenden Regeln und abgestimmten Verhaltensweisen wie gemeinschaftlicher Einkauf, Bestimmungen zur Lohnhöhe, den zu verwendenden Materialien, der Produktqualität, der Anzahl an Gesellen oder der nur begrenzt erlaubten Werbung. Gleichheit und Solidarität der Zunftgenossen untereinander und Ausschluss der Außenstehenden vom jeweiligen Zunftgewerbe bestimmten den Charakter der Verfassung und die Tätigkeit der Zünfte: »*Erkämpfung eines möglichst großen Absatzgebietes; gleichmäßige geordnete Verteilung der einzelnen Anteile unter die Genossen, also Ausschließung jeder Konkurrenz nach außen wie im Innern*« war das Fundament des zünftigen Gewerbes bis in die frühe Neuzeit hinein.[99]

Gleichzeitig zeichneten die Zünfte sich aber auch durch ein eigenes soziales System aus, angefangen von einheitlicher Kleidung, gemeinsamen Feiern, dem zünftigen Verhalten, Sorge für die Witwen und Kinder verstorbener Mitglieder bis hin

98. Kluge {2007, S. 248–252, 304}.

99. Sombart {1969b, S. 307}; Kulischer {1976a, S. 192 f.}; Pirenne {2009, S. 378–384}; Fuhrmann/Dirlmeier {2006, S. 281}.

zu Garantien und gegenseitigen Krediten. Auch die Buchdrucker in Deutschland, obwohl sie keine Zünfte gebildet hatten, hatten in Rahmen von örtlichen Gesellschaften eine gewisse soziale Absicherung im Krankheits- und Todesfall organisiert.[100] Immer mehr ging es jedoch darum, die durch Zunahme der Konkurrenz enger werdenden Erwerbsmöglichkeiten durch Ausgrenzung auf einzelne Mitglieder der Gemeinschaft zu begrenzen und Überkapazitäten mit der Folge von Absatzschwierigkeiten zu vermeiden.[101] Durch die Zulassungsregeln der Zünfte ließ sich die Anzahl der möglichen Konkurrenten steuern, indem etwa bei Zunahme der Arbeitslosigkeit hohe Gebühren für den Eintritt in die Zunft erhoben wurden, die Voraussetzung einer ehrlichen Geburt für Lehrjungen zu erfüllen war, Söhne bestimmter Berufsgruppen ausgeschlossen wurden bis hin zur vollkommenen Schließung der Zunft für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit.[102] Zugleich konnte über zunftspezifische Regeln, wie Zahl der Lehrlinge, lange Lehrzeiten, Herstellungsvorschriften oder Bestimmungen zur Auftragsannahme, die Kapazität der einzelnen Betriebe beeinflusst werden. In Zeiten geringer Mechanisierung im Handwerk ließ sich die Produktionskapazität in der Regel bereits durch Begrenzung der Anzahl der Arbeitskräfte entscheidend beeinflussen. Gelegentlich durften beispielsweise neue Aufträge nur angenommen werden, wenn der laufende Auftrag fertiggestellt war. Die Bestimmung der Verkaufspreise wurde von der Zunft als Ganzes vorgenommen. Keiner sollte den anderen mit seinem Preis unterbieten können. Ein freier Markt, bei dem sich die effizienteste Methode durchsetzt und über günstige Preise den Wettbewerb forciert, konnte sich nicht entwickeln.[103]

Durch gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen und die Herstellung entsprechend vorgegebener Standards verblieb für die Entfaltung des Wettbewerbs in erster Linie die bessere Qualität. Diese Gesinnung trat in zahllosen Äußerungen zutage, wenn im gewerblichen Bereich zwei Punkte regelmäßig Anlass für Kritik waren: Schlechte Qualität und Wucher, wobei Wucher nicht hohe, sondern überteuerte Preise meinte.

---

100. Gramlich {1994, S. 40 f.}

101. Bei den Zünften dächte man, so Gierke 1868, *»nur an ihre kümmerlichen Reste in der Jetztzeit, an ihre Entartung und ihren Verfall im 17. und 18. Jahrhundert, wo sie, wie fast alle aus einer größeren Vergangenheit übrig gebliebenen Körperschaften, nur noch der engherzigsten Privilegiensucht, dem kleinlichen Monopoliengeist, der verknöcherten Selbstsucht dienten, so darf man doch darüber nicht vergessen, daß von diesem späteren Zerrbild in allem fast, außer in Formen und Namen, sich die zur Zeit der mittelalterlichen Städtefreiheit blühenden Zünfte unterschieden«;* Gierke {1868, S. 358 f.}

102. Abel {1978, S. 139}; Walz {1997, S. 433}; Smith {1981, S. 141}. Die Schließung war ab dem 16. Jahrhundert allgemein verbreitet; Bruder {1880, S. 226 f., 242}. Im 17. Jahrhundert stiegen in England die Aufnahmegebühren für einen Lehrling auf bis zu 800 Pfund.

103. North/Thomas {1973, S. 153}.

Der Inhalt solcher Regelungen konnte unterschiedliche Ausmaße und Formen annehmen und sich auf allen möglichen Ebenen des Produktionsprozesses und Vertriebes auswirken, beispielsweise

- als Beschränkung der Freiheit, die Produktionskapazität zu erhöhen;
- des Verbots,
  - mit bestimmten Kundengruppen Handel zu betreiben
  - des Vertriebs eines abstrakt umschriebenen Produkts;
  - bestimmte Produktkategorien herzustellen oder
  - ein konkretisiertes Herstellungsverfahren zu nutzen.

Was heute unter das Urheberrecht und das Patentrecht fällt, waren ursprünglich Methoden zur Marktaufteilung. Die Zünfte teilten die Nachfrage unter sich auf und wiesen sie anhand unterschiedlicher Abgrenzungsmerkmale den einzelnen Mitgliedern zu. Eine Methode der Aufteilung des Marktes war die Spezialisierung der Zünfte. Wenn die Nachfrage groß war, rationalisierten die Kleinbetriebe über eine Arbeitsteilung die Produktion. Sehr klein aufgeteilt waren beispielsweise die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kleidung und Stoffen, die sich in Tuchmacher, Seidenmacher, Spinner, Wäscher, Färber, Seidenweber, Wollweber, Knopfmacher, Schnallenmacher, Strumpfwirker, Schneider etc. aufgespalten hatten.[104] In manchen Fällen waren diese Maßnahmen als absolute und subjektive Rechte ausgestaltet und konnten verpachtet oder verkauft werden. Die Zünfte entwickelten also nicht nur Gruppenrechte oder -monopole, sondern auch individuelle Rechtspositionen,[105] die im Deutschen oft »Gerechtsame« bezeichnet wurden. Wie die Aufteilung der Kundschaft zu einem handelbaren Wirtschaftsgut wurde, zeigen drei Beispiele:

1. Die Fleischhauer einer Stadt haben den Bedarf der Kunden berechnet und unter sich aufgeteilt (Schlachtrecht), *»so daß jeder Fleischer monatlich so und so viel zu schlachten befugt war. Nun kamen einzelne kleinere Meister in Noth und*

104. Es gab auch innerhalb der Zünfte Arbeitsteilung, indem einzelne Arbeitsschritte auf unterschiedliche Betriebe verteilt wurden; Kluge {2007, S. 147}. North/Thomas {1973, S. 58}, vermuten, dass die hochgradig spezialisierten flämischen Gilden im 12. Jahrhundert infolge der Arbeitsteilung (Sortieren, Waschen, Kämmen, Spinnen und Glätten der Wolle war auf fünf Gilden aufgeteilt) die niedrigsten Kleiderpreise in ganz Europa anboten.

105. Kostylo {2010, S. 38 f.}

vermiethen ihre Gerechtsame an größere …«[106] Die Wettbewerbsbeschränkung hatte einen eigenen Wert und konnte wie ein Stück Land verpachtet werden.

2. In der Frankfurter Druckerordnung 1598 findet sich das Gewerbeaufnahmeverbot für neue Drucker und Verleger,[107] eine der typischen Regelung bei Überkapazitäten, wie sie beispielsweise in vergleichbarer Form im Star Chamber Decret 1586 in England erlassen wurde. 1660 wurde die Regelung aus Frankfurt ergänzt durch eine weitere Begrenzung der Kapazitäten. Die Drucker hatten ein Protokoll über die jeweilige Anzahl an Pressen aufzustellen, und es sollte *»keiner mehrere neue Pressen/ ausser wo die alte abgängig und zerschlagen worden/ anzurichten berechtigt seyn: Sondern da einer seine Truckerey umb eine oder mehr Pressen zu verstärcken gemeint/ er solches Pressenrecht von einem anderen in billichem Preiß an sich zu handeln angewiesen seyn soll.«* Dieses Pressenrecht war gegen Entgelt übertragbar und vererblich ausgestaltet, setzte jedoch voraus, dass der Rechtsnachfolger das Druckhandwerk gelernt hatte und Bürger der Stadt war.[108] Nicht die begrenzte Absatzmenge, sondern die Produktionskapazität war das wirtschaftlich verwertbare Gut.

3. Die Company of Stationers mit ihrem Druckmonopol als Gruppenrecht reihte sich nahtlos in die zu dieser Zeit verbreitete Wirtschaftspolitik ein. Das Copyright der englischen Gilde war eine weitere Methode der Zünfte, den Markt unter sich aufzuteilen und innerhalb der Gruppe individuelle Rechtspositionen zu schaffen.

In den drei beispielhaft genannten Varianten (Schlachtrecht, Pressenrecht, Copyright) war die Wettbewerbsbeschränkung als ein eigentumsähnliches, wirtschaftlich verwertbares Recht ausgestaltet, über das verfügt werden konnte Dieses Recht

106. Bruder {1880, S. 240}. Vgl. etwa auch Roscher {1878b, S. 316} zum Lumpensammeln für die Papierherstellung.

107. *»Und damit Ihrer der Trucker nicht zuviel werden/ haben Wir der Rath obengenannt uns entschlossen/ keine Trucker/ (sonderlich welche die Kunst nicht gelernet) oder Verläger ferner mehr zu dulden/ alls die jenige/ so auff diese Stundt allhie wohnen und Bürger seind.«* Die Zahl wurde auf acht Drucker beschränkt; Gramlich {1994, S. 11}.

108. Eines Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Franckfurt am Mayn Erneuerte Ordnung und Artickel, Wie es fürterhin auff denen Buchdruckereyen dieser Stadt gehalten werden soll, Frankfurt am Main, 1660, Universitätsbibliothek Frankfurt Ffm W 554, S. 7. Zu den Produktionsbeschränkungen Gramlich {1994, S. 85 f.}, wobei anzumerken ist, dass es auch im Druckgewerbe durchaus Beschränkungen im Hinblick auf die Zahl der Arbeitskräfte gab. Die Begrenzung der Zahl der Pressen ist nur eine mittelbare Beschränkung der Zahl der Arbeitskräfte, da an einer Presse zwei Arbeitskräfte tätig waren. In der Nürnberger Druckerordnung 1673 war eine Begrenzung der *Jungen* in Abhängigkeit von der Zahl der Pressen vorgesehen.

trat in Form eines subjektiven und absoluten Rechts neben die Regelungen über körperliche Gegenstände (das Eigentum) und sollte in ähnlicher Art und Weise dem Inhaber zugeordnet werden, also als dauerhaftes, übertragbares und vererbliches Recht.

Die Orientierung der Zünfte an der Konkurrenz zeigte sich auch in der Größe des geschützten Absatzgebietes. Ein Handwerker und Kaufmann hat stets Beziehungen zu den Kunden, Lieferanten oder Geldgebern. Geht man vom Wohnort des Kaufmanns aus und zeichnet die Kunden in eine Karte ein, erhält man die Größe des Absatzgebietes. Der Handel konnte als Einzel-, Groß- oder Fernhandel lokale, regionale und internationale Dimensionen annehmen. Aufgrund der Infrastruktur, der schlechten Wege oder der Risiken der Überlandreise gab es aber natürliche Grenzen des Absatzgebietes.[109] Verderbliche Waren konnten nur begrenzte Zeit frisch gehalten werden, bei schwerem Material nahmen die Transportkosten schnell überhand. Hinzu traten die künstlichen Erschwernisse des Absatzes wie unterschiedliche Maßeinheiten, Münzen, Zölle, Sprache oder Ausschließlichkeitsrechte.

Es gab einen Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Wirtschaftsgut, dessen Absatzgebiet, der Größe der Nachfrage, dem Maß des überregionalen Handels und der Größe des durch die Zunft geschützten Absatzgebietes. Je größer das Einzugsgebiet war, aus dem die Konkurrenten stammten, desto größer musste auch das Gebiet werden, das eine Zunft reglementierte:

- Wenn die Produkte oder Leistungen der einzelnen Zunftmitglieder nur in einem kleinen Gebiet abgesetzt wurden, war auch die Reichweite der Zunfthoheit relativ klein. Zu Beginn war sie auf einzelne Städte begrenzt. Die Betriebe einer Branche konzentrierten sich oft in einer Straße, die damit zugleich die gesamte Zunft repräsentierte. So lange der Gewerbetreibende mit dem Absatz an seinem Ort ebenso viel verdiente wie mit dem Herumziehen in anderen Orten oder auf Messen, war eine örtliche Beschränkung für die Zunftmitglieder nicht von Nachteil.

- Wenn auf dem Land die gleichen Waren hergestellt wurden, wurde die Konkurrenz durch das Verbot der gewerblichen Produktion auf dem Land ausgebannt.[110]

109. Wenn gängige Waren auf Vorrat hergestellt, angebaut oder gezüchtet wurden, legten diese um 1600 oft nur wenige, kaum mehr als 100 Kilometer bis zum nächsten Markt zurück. Braudel {1986b, S. 40}, unter Hinweis auf Alan Everitt und Eckart Schremmer.

110. Schmoller {1896, S. 6}: »*Die komplizierte Wochenmarkts- und Vorkaufsgesetzgebung ist in Summa nichts als ein raffiniertes System, Angebot und Nachfrage zwischen kaufendem Städter und verkaufendem Landmann so zu gestalten, daß der erstere in möglichst günstiger, der letztere in möglichst ungünstiger Position beim Konkurrenzlaufe sich befinde.*«

- Kam in einer zünftig organisierten Branche regionaler Handel über mehrere Städte hinaus mit der Folge eines Wettbewerbdrucks auf, tendierten die Zünfte zu Städtebünden.[111]

- Waren mehrere Territorialhoheiten betroffen, schlossen sich Unternehmen aus dem größeren Absatzgebiet zusammen, um den Wettbewerb untereinander zu regeln.

- War das für die Sicherung der Existenz notwendige Absatzgebiet hingegen kleiner als beispielsweise eine Stadt, parzellierten die Zunftmitglieder das Zunftgebiet in individuell zugewiesene, geschützte Absatzmärkte (etwa in Stadtviertel).[112]

- Gilden als Organisationen des Handels entstanden in Deutschland in der Regel nur als lokale Organisationen für die Krämer, Höker oder Gewandschneider, die importiertes Tuch verkauften, und ähnliche Einzelhandelskaufleute.

Mit einer Vielzahl von einzelnen Fürstentümern und Freien und Reichsstädten konnten die einzelnen Landesherren den lokal begrenzten Markt des zünftigen Handwerks und den lokal tätigen Händler reglementieren, während für den überregionalen Handel ein gänzlich anderes System erforderlich war. So entstanden im Heiligen Römischen Reich kleine getrennte Märkte für die einzelnen Unternehmer, die vor äußerer Konkurrenz möglichst abgeschirmt wurden und bei denen die innere Konkurrenz durch die Zunft geregelt wurde. Die Betriebe blieben klein und die Kapazitäten begrenzt. Überregionale Organisationen, etwa Gilden wie die florentinische Arte della Lana für den Textilhandel (auf deren Grundlage der Reichtum des Geschlechts der Medici beruhte) oder die Kolonialhandelsgesellschaften der Niederlande oder Englands waren in Deutschland nicht unbekannt, aber von einer nationalen Handelspolitik und Städtebünden konnte (mit Ausnahme der Hanse) in Deutschland nicht die Rede sein.[113]

111. Die Zünfte der Kupferschmiede, Töpfer, Kesselflicker und Krämer – reisende Handwerker – schlossen sich teilweise zu größeren Gebietsverbänden zusammen, die unter dem Schutz des Kaisers standen; Kluge {2007, S. 80 f}. Das Steinmetzhandwerk zu Straßburg und Wien hatte die Gerichtsbarkeit über alle Steinmetze in Deutschland, und für die Kesselflicker war das Land in acht Kreise aufgeteilt; Bruder {1880, S. 29}. Die Zuständigkeit lag aber grundsätzlich beim Landesherrn.

112. Braudel {1986b, S. 342}; Kluge {2007, S. 78 f}. Ein Schuster, Maurer, Schreiner oder Metzger hatte mit der Nachfrage in einem Stadtteil oft mehr Arbeit, als er leisten konnte, so dass weitere Aufträge aus anderen Gebieten nur dazu geführt hätten, dass er mangels Kapazität Angebote aus dem eigenen Stadtgebiet hätte ablehnen müssen.

113. Weber {1958, S. 207}.

4.2.3 Merkantilismus

In wirtschaftlicher Hinsicht lagen das städtische und bürgerliche Spätmittelalter und die frühe Neuzeit viel enger beieinander als die Zeit des höfischen Rittertums und das Spätmittelalter. Die frühe Neuzeit zeichnete sich weniger durch eine Änderung der wirtschaftlichen Umstände aus als durch den Beginn der Herrschaft des Verstandes, der Rationalisierung von Religion, Kunst und Wirtschaft und durch den Durst nach Wissen und nach Gold. Das äußere Zeichen der Schwäche der Kirche und der Stärke des Goldes repräsentiert der spanische König Karl V., der sich von den Fuggern finanziert die deutsche Kaiserkrone von den Kurfürsten und dem Papst kaufte. Seine Söldnerheere zogen – nachdem Franzosen oder Spanier zuvor italienische Handelsrepubliken erobert hatten – 1525 gegen den Papst Clemens VII.

Der Finanzbedarf der Herrscher änderte sich grundlegend. Neuartige Waffen, Armbrüste, Langbögen, Musketen, Kanonen etc., wurden verwandt. Die regelmäßig aufflammenden Bauernaufstände, etwa 1525 in Süddeutschland, zeigten, dass der Fürst sich nicht mehr auf seine Vasallen verlassen konnte, und eine Wehrpflicht wie etwa im frühen Rom gab es nicht. Das Heer setzte sich aus gut ausgebildeten und ausgerüsteten Söldnern zusammen. Bereits in der italienischen Renaissance zeichnete sich in der Militärtechnik der Wandel ab: Für den Condottiere war der Krieg kein romantisches Ideal, *»sondern ein kühles Fach und Geschäft, das er gelernt hat und an den Meistbietenden verkauft: er liefert Schlachten wie der Schuster Stiefel oder der Maler Portraits; Person und Weltanschauung des Bestellers sind ihm gänzlich gleichgültig.«*[114] Es waren Unternehmer, die Anwerbung, Ausbildung und Ausstattung der Söldner übernahmen. Kriege wurden (wieder) zur reinen Geldsache *(pecunia nervus belli),* und da die Staaten regelmäßig Krieg führten, sei es untereinander, sei es gegen das Osmanische Reich, waren die meisten Fürsten überschuldet und an der Erschließung aller denkbaren Geldquellen interessiert.[115]

In der absolutistischen Zeit waren König und Adel selbst nur selten gewerblich tätig, in Frankreich oder Preußen war die Gewerbeausübung dem Adel sogar verboten. Die Monarchen hatten durch Heirat, vererbliche Thronfolge oder kriegerische Eroberungen oft keine nähere Beziehung zu dem regierten Gebiet. Maria Stuart war beispielsweise verwitwete Königin von Frankreich, Königin von Schottland und meldete Ansprüche auf den englischen Königsthron an. Ihr Sohn James (Jakob) wurde König von England, Schottland und Irland, was aber nicht dazu führte, dass in diesen Ländern die Verwaltung, das Heer, die Konfessionen oder das Recht

114. Friedell {1927–1931, S. 179 (Bd. 1)}. North/Thomas {1973, S. 95}, heben noch weitere Waffengattungen hervor: *»it was the age of the Genovese crossbowman, the English (or Welsh) longbowmen and the Swiss pikemen, all for hire to the highest bidder.«*

115. Simmel {1989, S. 245}; Braudel {1986b, S. 602–607}; North/Thomas {1973, S. 95–101}.

zusammengeführt wurden. Sein Nachfolger Charles I. führte als schottischer König von England mit England Krieg gegen Schottland. Es ging den absolutistischen Herren bei den merkantilistischen Maßnahmen auch selten um das Gemeinwohl, sondern um Geld, Gold, Silber und nochmals um Geld; sei es, um das Söldnerheer, den Hofstaat, die Berufsbeamten oder um den persönlichen Luxus zu finanzieren.[116] Diese Wirtschaftspolitik kann – scharfe Grenzen können selbstverständlich nicht gezogen werden – in etwa in die Zeit ab dem Dreißigjährigen Krieg bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts angesiedelt werden. Die Fürsten steuerten die Wirtschaft in der Art, wie es ihnen am vorteilhaftesten erschien, sei es zum eigenen, sei es zum Wohl der Bevölkerung: Dieser Wechsel lässt sich anhand Preußens aufzeigen: Der preußische König Friedrich I. orientierte sich bei seinen Ausgaben am Vorbild Versailles, indem er Geld für Pracht, Luxus und Hofämter ausgab. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I. investierte den Großteil des Steueraufkommens in die Armee, immerhin 80 000 Mann stark bei nur zweieinhalb Millionen Einwohnern, während an Hofämtern und Hofausgaben drastisch gespart wurde.[117] Angesichts dieser Ausrichtung war Preußen zu Beginn der Herrschaft Friedrichs II. im Vergleich etwa zu Sachsen rückständig mit vielen Bauern und wenig Gewerbe.

Friedrich II. begann als aufgeklärter Monarch damit, die Errichtung neuer Manufakturen und die Ansiedlung von neuen Bürgern (»Peuplierung«) zu fördern. In seinem politischen Testament von 1752 beschrieb er (vor dem Hintergrund, dass stets eine starke Militärmacht notwendig sei), wie er den Staat wie ein Unternehmer ordnen wollte.[118] Nutzen und Kosten der hoheitlichen Maßnahmen wurden im politischen Testament analysiert wie einige Beispiele zeigen: Aus Sachsen wird eine große Menge Garn nach Preußen geliefert. Die preußischen Manufakturen könnten demnach 60 000 Spinner beschäftigen. Die Ansiedlung einer Familie kostet 60 Taler, so dass man bei einem Aufwand von jährlich 60 000 Talern in zwölf Jahren keinen Mangel an im Inland produzierten Garn mehr habe. Wenn die Tuchmacher auf dem Land zu arm waren, die benötigten Rohstoffe zu finanzieren, bekamen sie

116. Aus aktueller ökonomischer Sicht wird das Streben nach Exportüberschuss oft als unzureichende Wirtschaftspolitik angesehen, weil es auf die produzierten Güter ankommt. Dies übersieht, dass die Edelmetalle nur in begrenzter Menge vorhanden waren. Anders als bei dem modernen Geld konnte eine Bank nicht durch die bloße Kreditvergabe neues Geld schaffen, so dass etwa zur Finanzierung von Unternehmen die vorhandene Menge von Edelmetallen als Tauschmittel gegen Arbeit und Produktionsgüter durchaus von Bedeutung war.

117. Hausherr {1960, S. 260 f.}.

118. Friedrich II. {1985, S. 163–173}. Über die Bedeutung des Militärs heißt es a. a. O., S 184: »*Finanzen, innere Verwaltung, Politik und Militärwesen sind so eng miteinander verbunden, daß es unmöglich ist, eines dieser Gebiete zu behandeln und die anderen dabei nicht zu berücksichtigen.*« Vgl. auch die zeitgenössische Schilderung bei Riesbeck {1784, S. 112–124}.

von Wollmagazinen Kredite. Da in Pommern die Bewohner das zur Verfügung stehende Land nicht vollständig bebauen konnten, wurden vom Preußenkönig neue Dörfer errichtet. Zahlreiche Aspekte wie Ansiedlung neuer Bewohner, Nutzbarmachung von Ödland, Förderung des Bergbaus und des Gewerbe, Kanalbauten, Forsten, der neue Massenbedarf des Militärs, die Neuorganisation der Finanzwirtschaft, Abschließung des städtischen Patriziats, Kopieren der technischen Neuerungen aus England und Holland, die Reduzierung der freien Bauern in ganz Osteuropa, der Machtverlust der Städte etc. zeigen den Wandel außerhalb der Rechtsetzungsmaßnahmen. Um die inländische Produktion zu verbilligen, gehörte zu den Maßnahmen auch die Senkung der Lohnkosten und die Erhöhung der Arbeitszeiten.[119]

Die Zeit des Merkantilismus in seinen internationalen Varianten zeichnet sich dadurch aus, dass der Staat die Wirtschaft in starkem Maße nach den Prinzipien einer zeitgemäßen institutionellen Ökonomie kontrollierte und steuerte. In weitgehender Parallele zu der Organisation in den Städten betrieben auch Fürsten im Anschluss an das Mittelalter ihre Wirtschaftspolitik dergestalt, dass sie mit Schutzzöllen, Ausschließlichkeitsrechten und anderen Verboten die Ein- und Ausfuhr der Waren regelten, um einen möglichst hohen Außenhandelsüberschuss zu erzielen.[120] Es handelte sich um die einfachen Überlegungen, wie sie jedes Unternehmen für die eigene Bilanz anstellt: Man darf den Ausländern nicht mehr abkaufen, als man ihnen verkauft.

In England war die Binnenwirtschaft ab etwa dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts vergleichsweise frei von staatlicher Kontrolle, während der Außenhandel massiv gesteuert und unterstützt wurde. Der Staat zahlte bei manchen Ausfuhrgütern zu, verbot bei anderen, etwa der Wolle, jegliche Ausfuhr. In England und Holland war der Außenhandel das Monopol einiger Kompagnien; für alle Außenstehenden war der Handel mit Ostindien, Amerika und anderen Kolonien vollständig gesperrt.[121] 1651 wurde unter Cromwell auch die Navigationsakte in Kraft gesetzt, die – wenn auch in veränderter Fassung – erst 1854 aufgehoben wurde. Die Ein-

119. So stieg zwar der Export des merkantilistischen Frankreichs an, gleichzeitig verarmten immer breitere Schichten. Niedrige Löhne führten unter anderem auch dazu, dass die Nahrungsmittelpreise, in der Folge die Grundrenten und Pachteinnahmen und damit die Immobilienpreise sanken; Abel {1978, S. 164–171}. Bruder {1880, S. 233}, sagt, dass man den Reichtum einzelner Unternehmer mit dem Nationalwohlstand verwechselte.

120. Schon sehr früh traf man beim feudalen Grundherrn auf Ausschließlichkeitsrechte wie die konkretisierten Bannrechte, den Brauereibann, den Mühlenbann oder den Backofenbann, der Konkurrenz verbot. In der frühen Zeit war nur der Grundherr in der Lage, eine entsprechende Anlage zu errichten; später wurde jedoch wegen der Einnahmen ein drückender Zwang zur Benutzung ausgeübt; Weber {1958, S. 76}.

121. Sombart {1969b, S. 380}; Kulischer {1976b, S. 403}.

fuhr außereuropäischer Güter nach England, der Küstenhandel und die Fischerei in englischen Gewässern war nunmehr englischen Schiffen vorbehalten. Bei den europäischen Gütern waren neben den englischen nur noch die unter der Flagge des Ursprungslands fahrenden Schiffe erlaubt.[122] Die Navigationsakte – sie erwies sich als äußerst effiziente Maßnahme für den Aufstieg Englands zur Weltmacht – richtete sich zunächst unmittelbar gegen die Niederlande, die *Musternation* des Handelskapitalismus, wie Marx[123] sie bezeichnete, die den einträglichen Fernhandel zwischen den neuen Kolonien und Europa bestimmte, und mündete in den ersten Handelskrieg zwischen den Niederlanden und England 1652–1654.[124] England führte mit dem bis 1700 stärkeren Konkurrenten, den Niederlanden, drei Kriege über die Vorherrschaft auf dem kolonialen Markt, der ab dieser Zeit in englischer Hand war.[125]

Colberts Maßnahmen sind das Musterbeispiel für die staatliche, merkantilistisch orientierte Steuerung der Wirtschaft: hohe Ausfuhrzölle auf Rohstoffe, hohe Einfuhrzölle auf Fertigfabrikate und strenger Zunftzwang. Manufakturen wurden in das Gildensystem integriert, mit Ausschließlichkeitsrechten und Steuerbefreiungen, der Gewährung von Geldvorschüssen, zinsfreien Darlehen oder unentgeltlichem Baugrund oder Ausfuhrprämien gefördert. Unter Colbert wurde auch der Buchhandel zentralisiert. Eine große Zahl der Verlage der Provinz wurde geschlossen, und Privilegien wurden fast nur noch an die in der Pariser Gilde *Communauté des libraires et des imprimeures de Paris* organisierten Buchhändler und Drucker vergeben.[126] Die einzelnen Branchen wurden durch minutiöse Spezialordnungen reglementiert, die das zu verwendende Material und den Produktionsprozess genau vorschrieben. Um nur ein Beispiel zu nennen: Den Tuchmachern waren durch 18 Reglements die Beschaffenheit und die Breite der Stoffe, die Zahl der Fäden oder die zu verwendenden Färbestoffe vorgeschrieben. Dies diente zunächst der Qualitätssicherung, behinderte aber jede Modernisierung, seien es neue Herstellungsmethoden, neue Produkte oder neue Wettbewerber.[127] Zugleich zeigte sich mit der

122. Raven {2007, S. 102}.

123. Marx {1953, S. 791}.

124. Braudel {1986a, S. 284}.

125. North/Thomas {1973, S. 149 f.} Dies waren die zwei Staaten, die das Gold und Silber nicht horteten, sondern frei ein- und ausführen ließen, und vom internationalen Handel am deutlichsten profitieren konnten; Braudel {1986b, S. 214}.

126. Birn {1970, S. 132–134}; Darnton {2002, S. 18}. 1701, also nach Colberts Tod, wurde die Zahl der Drucker in Paris auf 36 festgelegt. 1666 gab es in Paris noch 79.

127. Sombart {1969b, S. 383–389}; North/Thomas {1973, S. 126}. Klostermann {1877, S. 15–18}, spricht davon, dass »*jede Fabrication […] bis ins kleinste Detail reglementirt und einer bestimmten Innung zugewiesen*« war.

1664 von Colbert eingeleiteten deutlichen Senkung und teilweise völligen Abschaffung der Binnenzölle, Fluss- und Wegemauten im Inland die Nationalisierung des französischen Markts.[128]

Die deutsche Ausprägung des Merkantilismus, der Kameralismus, ist nach dem Zimmer benannt, in dem der Fürst über die Wirtschaftspolitik zu beratschlagen pflegte (oder die fürstliche Schatztruhe stand). Die Reglementierung durch den Kaiser war in Deutschland – was angesichts des fehlenden Nationalstaats nicht weiter erstaunt – bei weitem nicht so stark ausgeprägt wie in Frankreich, wo in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Nationalisierung des Zunftwesens abgeschlossen war.[129] Die Zunft wurde in Deutschland auch nicht auf die Fabriken mit überregionalem Absatz ausgedehnt. *»Ein solcher Versuch hätte nämlich (der Concurrenz wegen) [in den Territorialstaaten] gleichzeitig gemacht werden müssen, eine solche Gleichzeitigkeit war aber beim entstandenen Mißtrauen der vielen Territorien ein Ding der Unmöglichkeit«*.[130] Das Zunftwesen, das in Frankreich nationalisiert und durch den Staat geregelt wurde, blieb in Deutschland weiterhin der privaten Regelung durch die Zünfte überlassen.[131]

128. Von 1724 bis 1786 wurden schließlich ca. 4000 den Binnenhandel immer noch hindernde péages aufgehoben; Sombart {1969b, S. 383}; Kulischer {1976b, S. 103}. In Frankreich vollendete die Revolution die Aufhebung der Binnenzölle, während Deutschland dies erst 1834 durch den Zollverein gelang (sofern man die innerdeutschen Staatsgrenzen mit den Provinzgrenzen gleichsetzt; rechtlich wurden bspw. die Sachsen in Preußen als Ausländer behandelt).

129. Sombart {1969b, S. 381–393}. Bereits Ludwig XI. beanspruchte das Recht, Meisterbriefe zu verleihen, ein Mittel, die Selbständigkeit der Zunft zu durchbrechen und sich selbst Einnahmen zu verschaffen; Bruder {1880, S. 223 f.}

130. Bruder {1880, S. 225}.

131. Dies war wohl eine Ursache dafür, dass heutzutage die im 19. und bis weit in das 20. Jahrhundert hinein nahezu unisono den Zünften unterstellte Innovationsfeindlichkeit zumindest im deutschen Handwerk nicht so stark ausgeprägt war; Bruder {1880, S. 224}; Kluge {2007, S. 269–277}. Kluge nennt als Beispiele für Innovationen betriebswirtschaftliche Organisation, Finanzierungsinstrumente, die Verbindung von besonderen Qualitätsansprüchen mit dem Stadtnamen als Markenzeichen, zahllose technische Neuerungen oder die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen, die von einzelnen nicht finanziert werden konnten. Allerdings wurde auch in Deutschland die Nutzung von Produkt- und Verfahrensinnovationen untersagt, etwa weil die Qualität der Produkte nicht gesichert war oder die deutlich effizientere Herstellungsmethode zu einer Verschiebung der Wettbewerbssituation, mithin zu Not und Armut unter den Zunftmitgliedern führen könnte. Manche technische Neuerungen waren mit hohen Anschaffungskosten verbunden. Dies barg die Gefahr, dass nur wenige Mitglieder die neue Methode selbstständig nutzen konnten, während der Großteil der Zunft von einem Verleger, der den Kaufpreis vorstreckte, abhängig werden würde.

4.2.3.1 Rechtliches Mittel Privileg

Die rechtlichen Mittel zur Erhöhung des nationalen Reichtums blieben weiterhin das mittels Privileg verschaffte Monopol, das Reglement für das Gewerbe und die Steuerung des Außenhandels mit dem Zweck, Rohstoffe in das Land zu ziehen und die Ausfuhr von im Inland hergestellter gewerblicher Güter zu fördern. Von besonderer Bedeutung war das den Unternehmern gewöhnlich verliehene Alleinrecht für die Erzeugung und den Absatz ihrer Fabrikate in einem bestimmten Umkreis, ein den mittelalterlichen Zunftmonopolen im Stadtbereich entsprechendes Recht.[132] *»Das Protektionssystem war ein Kunstmittel, Fabrikanten zu fabrizieren, […] den Übergang aus der altertümlichen in die moderne Produktionsweise gewaltsam abzukürzen«,* so Marx.[133] Schon im 14. Jahrhundert wurde das mittels Privileg gewährte Ausschließlichkeitsrecht als für die Staatskasse kostengünstiges Lockmittel der Herrschenden eingesetzt, um Hersteller von bislang nur im Ausland produzierten Waren anzusiedeln. Auf der anderen Seite wurde der Wegzug der ausgebildeten Meister verboten, da sie dadurch den Vorteil des exklusiven Wissens zunichte machten.[134]

Privilegien waren in den Staaten Europas ständiger Begleiter fast jeder wirtschaftlichen Betätigung. Der König oder Fürst als Inhaber aller Macht verleiht seinen Untertanen so viele Rechte, wie er es nach freier Willkür für angemessen erachtet. Er verschafft dem Gewerbe so den notwendigen wirtschaftlichen Raum, um seinen Geschäften ungehindert von Konkurrenz nachgehen zu können.[135] In Frankreich erlebten diese Privilegien im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt und mit der Revolution ihr Ende, während Großbritannien die Verkehrs- und Handelsmonopole, etwa für die Schifffahrt oder die British East India Company, erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufhob.[136] In Deutschland bestanden die Privilegien im Rahmen des Konzessionierungssystems bis weit in das 19. Jahrhundert fort.[137] Im 20. Jahrhundert wurde die Ablösung des Privilegs durch moderne Rechtsformen wie den begünstigenden Verwaltungsakt, Allgemeinverfügungen und gesetzliche Regelungen vollzogen.[138]

---

132. Braudel {1986b, S. 603}; Kulischer {1976b, S. 104 f.}. Vgl. etwa zu sächsischen Papiermühlen Roscher {1878b, S. 299}.

133. Marx {1953, S. 785}, – auf Kosten der eigenen Bevölkerung, wie nicht nur Marx, sondern zuvor schon Adam Smith feststellte. Aus Sicht des Fürsten war der höhere Preis infolge der Monopolisierung wohl nicht so sehr das Problem, blieb das Geld doch im Land.

134. Kostylo {2010, S. 33–36}.

135. Kulischer {1976b, S. 104 f.}; Sombart {1969b, S. 887–895}; Bruder {1880, S. 234}; Beier {1978, S. 124}; Walz {1997, S. 426}.

136. Friedeburg {1997, S. 253}.

137. Sombart {1969b, S. 392}.

138. Die Privilegien beziehungsweise deren Erteilung wurden als willkürlich und nicht vorherseh-

Sie konnten einzelnen Personen, Personengruppen oder auch allen in einer Region ansässigen Unternehmen zugesprochen werden (die dann freilich wieder über das Zunftwesen den Zugang begrenzen konnten). Es gab *Handelsprivilegien*, die sich auf bestimmte Güter wie Getreide, Salz, Alaun, Gewürze, Seide, Kohle, Eisen usf., Kundenkreise oder Regionen (Kolonialhandel) erstreckten. Gewerbebetriebe wurden durch *Produktionsprivilegien* gefördert, etwa um eine neue Industrie im Hoheitsgebiet anzusiedeln oder dieser im oft schwer durchschaubaren und umkämpften Gewirr von den Zünften vorbehaltener Tätigkeiten überhaupt eine Möglichkeit zur Existenz zu geben.[139] Neben das erteilte Ausschließlichkeitsrecht trat also als weitere Rechtsfolge die mögliche Durchbrechung eines anderen, bereits bestehenden Ausschließlichkeitsrechts oder nur der Schutz gegen Behinderungen.[140]

Wie in der städtischen Gewerbepolitik war das Ziel der Schutz der eigenen Gewerbe vor fremder Konkurrenz. Zugleich sollte alles Nötige innerhalb des Territoriums erzeugt werden. Die Fürsten waren bestrebt, neue, bis dahin fehlende Industriezweige einzuführen, ausländische Meister durch verschiedene Vorrechte und Vergünstigungen anzulocken. Im alten Reich war aufgrund des allgemeinen Kapitalmangels die Bereitschaft, Risiken mit der Herstellung neuer Produkte einzugehen, gering ausgeprägt. Die Bereitschaft der Fürsten, diese mit Kapital, Ausschließlichkeitsrechten und anderen Vorrechten auszustatten, war hingegen groß. Der Privilegierte musste nicht der Erfinder des neuen Gewerbes sein, bei der neuen Produktionsmethode musste es sich nicht um eine Erfindung handeln. Für eine Privilegie-

bar eingestuft; Mohnhaupt {2000, S. 79–93}; Klippel {1999, S. 300–308}; Weber {2005, S. 623 f., Halbbd. 2, 2. Teil VII. § 6}; Darstellung bei Dölemeyer {1999, S. 317–326}, sowie Dölemeyer {1985, S. 735–739}, über die Erteilung von Privilegien für neue Techniken im österreichischen Staatsgebiet (Einführungs- und Erfindungsprivilegien), die nach bestimmten Regeln erteilt wurden, die sich formal immer weiter verfestigten über ein gesetzliches *Privilegiensystem* mit Musterformularen bis zum Patentgesetz.

139. Sombart {1969a, S. 889}; Klostermann {1877, S. 15}; Walz {1997, S. 432, 445}; Dölemeyer {1999, S. 309}.

140. Beier {1978, S. 125}, ist der Ansicht, dass erst die Erlaubnis es dem Erfinder ermöglichte, seine Neuerung gewerblich auszunutzen, ihn von einem etwaigen Zunftzwang oder von sonstigen, zugunsten der staatlichen Manufakturen bestehenden Gewerbebeschränkungen befreite. Dieser positive Inhalt des Privilegs sei für seinen Inhaber wichtiger als sein Verbotsrecht. Auf der mit dem Erfinderprivileg verbundenen Erlaubnis beruhe auch das gelegentlich anzutreffenden Missverständnis über das vom Patent gewährte *positive Benutzungsrecht*. In dieser Allgemeinheit ist die Aussage sicherlich nicht zutreffend, schon allein, weil es bei den Privilegien oft um neue Produkte ging, die eben nicht das Handwerk verdrängten. Walz {1997, S. 444–455}, der darauf hinweist, dass in Württemberg das *»gewöhnliche Privileg«* nicht mit einem Ausschließlichkeitsrecht verbunden war, sondern nur einen Schutz gegen Behinderungen und Störungen schuf. Es war aber in manchen Bereichen möglich, ohne Privileg zu produzieren, so lange man nicht in den den Innungen vorbehaltenen oder durch Exklusivprivilegien geschützten Branchen tätig war.

rung genügte es, wenn die Tätigkeit oder das produzierte Gut im Hoheitsgebiet neu war und die neuen Produkte nicht mehr aus dem Ausland importiert werden mussten.[141] Diese Maßnahmen kann man nicht nur als nachteilig ansehen, da sie oft notwendig waren, damit das Neue sich überhaupt Bahn brechen konnte, moderne und effiziente Produktionsmethoden Einzug halten konnten. Um z. B. den Import von Seide und Porzellan zu reduzieren, wurde die Herstellung im Inland gefördert und dabei auf bewährte Mittel zurückgegriffen.

4.2.3.2 Neue Gewerbe

Das Mittel der merkantilistischen Regierungen, moderne Fabriken anzulocken, um die inländische Produktivität zu steigern, war das gleiche Mittel, das die Zünfte anwandten (die Produktivität und Kapazitäten zu begrenzen), um den Preis hoch zu halten.[142] Während die rechtlichen Methoden der Fürsten weitgehend denen der Zünfte entsprachen, war der Zweck der Wirtschaftspolitik entgegengesetzt. Das gleiche Mittel diente vollkommen divergierenden Zwecken. Die Zünfte begrenzten die Zahl der Konkurrenten und deren Kapazität, um das Angebot knapp und die Preise hoch zu halten. Die Fürsten hatten nicht die Mitglieder einer Branche im Auge, sondern ihren Staat, auf dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ihre Macht beruhte, den sie wie ein Unternehmen steuerten und dessen internationale Wettbewerbsfähigkeit sie auf die nämliche Art zu steigern suchten.

Im Gegensatz zu den Zünften konnte der merkantilistische Fürst sich aber nicht auf die Mitglieder eines Gewerbes beschränken. So musste der Massenbettel, die ungeheure Anzahl von arbeitslosen Vagabunden, berücksichtigt werden, die – selbst wenn sie wollten – kein Auskommen in der Landwirtschaft oder den Zünften fanden. Die geförderten Industrien sollten oft nicht das Handwerk verdrängen, sondern neben dem Handwerk eine Nachfrage bedienen, die andernfalls durch den Import von Gütern, nicht jedoch durch den Kauf von Gütern des lokalen Hand-

141. Kulischer {1976b, S. 399–403}; Sombart {1969b, S. 887–895}; Weber {1958, S. 150}; Beier {1978, S. 124}; Walz {1997, S. 435–442}. Die Fremden führten eine Vielzahl neuer Techniken in den einzelnen Staaten ein. Daher rührt auch die Bezeichnung als Erfindungs- oder Einführungspatente; Krasser {2004}, § 4, 2.

142. Das Ausschließlichkeitsrecht war kostengünstig, weil nicht der Herrschende etwa mittels Belohnung oder eines Amts bezahlte, sondern die Kunden des privilegierten Unternehmers. Auch die modernen Patentrechte des ausgehenden 18. Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten (1790) und Frankreich (1791) verfolgten den Zweck, nützliche Erfindungen aus dem Ausland ins Inland zu locken sowie den inländischen Erfindergeist anzuregen; Beier {1977, S. 283}. In der deutschen Diskussion über die Einführung des Patentrechts im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde als ein Vorteil des Kopierverbots angeführt, er würde das Abwandern der Erfinder in das Ausland verhindern; Krasser {2004, S. 62}.

werks, befriedigt worden wäre. Auf dem Kontinent, so Weber, habe der Staat das Manufaktursystem als Vorläufer der modernen Fabriken, »*planmäßig züchten müssen*«,[143] um die Heerscharen von Armen und Arbeitslosen teilweise zwangsweise in solchen *Fürsorgeanstalten – maisons de force*, wie sie in Frankreich, oder Zuchthäuser, wie sie in Deutschland hießen[144] – unterzubringen.

Dies war natürlich nur möglich, wenn diese Arbeitskräfte etwas anderes herstellten als die bereits existierenden Gewerbe. Dementsprechend waren neue Produkte und Gewerbe, die mit den Zünften nicht in unmittelbare Konkurrenz traten, ein bevorzugtes Ziel der staatlichen Wirtschaftsförderung.[145] Hierzu mussten die Fabrikation und geeignete Meister im Inland angesiedelt werden. Umgekehrt sollte das neue Gewerbe nicht das bereits existierende verdrängen, sondern ergänzend hinzutreten. Entscheidend war insofern eher die Neuheit als im Inland erstmals produziertes *Gut*.[146]

Neue *Verfahren* zur Steigerung der Produktivität wurden unter Umständen nur zögernd eingeführt, weil dies das wettbewerbliche und soziale Gleichgewicht stören konnte oder nur eine steigende Zahl von arbeitslosen Vagabunden zur Folge gehabt hätte. Fehlendes Kapital und drohender Arbeitsplatzverlust durch rationellere Herstellungsmethoden waren wohl oft die ausschlaggebenden Gründe für die zweifelnde oder ablehnende Haltung der in Zünften organisierten Gewerbe gegenüber Innovationen. Kronzeuge ist die Bandmühle, ein von Wasserkraft angetriebener Webstuhl, bei dem die Arbeit durch ein Getriebe verrichtet wird. An der Maschine arbeitete eine Person, die zugleich zehn, zwanzig oder mehr Bänder webte, ohne einen Durchschuss mit der Hand zu machen, ohne eine Lade zu ziehen und ohne etwas vom Handwerk zu verstehen. Da mit der Maschine, so die Zünfte der

143. Weber {1958, S. 150}. Weber spricht damit auf die unterschiedlichen Ausprägungen der Wirtschaftspolitik an, die die einzelnen Nationen im 16. und 17. Jahrhundert einschlugen und die für die Handelsnationen England und die Niederlande zu einer Erfolgsgeschichte werden, während Frankreich und Spanien in wirtschaftlicher Hinsicht deutlich zurückblieben und das Heilige Römische Reich spätestens mit dem Dreißigjährigen Krieg den Anschluss verlor. Die Millionen der Fugger und anderer Geldgeber versandeten in den zahlreichen Staatsbankrotten der spanischen und französischen Herrscher. Nach den deutschen Religionskriegen nahmen Deutschland und Österreich nicht am Kolonialhandel teil und litten dauernd unter Kapitalmangel; Kulischer {1976b, S. 149-154, 399}.

144. Braudel {1985, S. 72}. Vgl. den Verwaltungsbereich des 1709 eingesetzten württembergischen Kommerzienrats, wo bereits die Aufzählung der Gegenstände den gewerblichen Zusammenhang zeigt: »*Commerzia, Manufakturen, Zucht-, Arbeits- und Waisenhaus, Handlungs-, Krämer-, Handwerks-, Floß-, Bergwerks-, Tabakkultur, Landespostwesen, Straßenbauarbeiten …*«, zitiert nach Walz {1997, S. 422}.

145. Sombart {1969a, S. 889 f.}; Weber {1958, S. 155–158}; Kluge {2007, S. 394 f.}

146. Im Buchhandel hatten die Venezianer schon im 16. Jahrhundert die Klaviatur des *Neuen* ausgelotet: Absolut neuen Werken wurde ein Privileg mit der längsten Dauer zugesprochen, territorial neue Werke erhielten eine mittlere und Neuauflagen von seit längerem vergriffenen Werken eine kurze Dauer; Borghi {2010, S. 146 f.}

Posamentierer in einer Eingabe an den Kaiser 1676, ein einziger, und zwar des Posamentiererhandwerks nur halb erfahrener Arbeiter, mehr erarbeiten und wirken könne als ansonsten sechzehn Personen auf den gemeinen und gewöhnlichen Webstühlen, würden die übrigen fünfzehn arbeitslos und verderben oder müssten sich des Vaterlandes gar begeben. Die Bandmühlen wurden 1623, 1639, 1661 in den Niederlanden, 1664 unter den Habsburgern in Spanien oder 1685 im deutschen Reich verboten.[147] Neue Produktionsmethoden erforderten Kapital, das ein großer Teil der Zunftgenossen nicht hatte. Denjenigen, denen das Kapital fehlte, drohte die Abhängigkeit von einem Verleger, was in der Regel sozialen Abstieg bis hin zu Armut zur Folge hatte.[148] Wurde durch die kapitalintensivere Herstellung der Faktoreinsatz Arbeit in erheblichem Umfang durch Kapital substituiert, drohte außerdem steigende Arbeitslosigkeit auch unter den Zunftmitgliedern. Das Handwerk blieb damit bei der Erzeugung des Grobbedarfs. Die neuen Industrien, der neue Güterbedarf nach feineren Waren und Massenartikeln für das Militär wurde von den vom Handwerk geschiedenen Manufakturen und Fabriken geliefert.[149]

Die frühen Manufakturen lieferten Produkte wie Waffen, hochwertige Stoffe, Spitze, Seife, Spiegel, Teppiche, Tapeten, Glas, Galanteriewaren, Parfüms oder Seide.[150] In seinem politischen Testament 1752 begründete Friedrich II. den Anbau der Seide damit, dass alle Provinzen Preußens zusammen im Jahr 400 000 Taler für Seide ausgeben. Wenn Preußen 40 000 oder 50 000 Pfund Seide im Jahr gewönne, *»würde der Staat pro Jahr um 250 000 Taler reicher, und die einzelnen Bürger würden, ohne daß sie Anschaffungen als eben die einer ungenutzten Industrie machten, ihren Wohlstand heben.«*[151] Ein einprägsames Beispiel ist die Porzellanmanufaktur. Dort fand man:

147. Kluge {2007, S. 276 f.} Das Verbot wurde nie vollständig umgesetzt, beispielsweise in Gegenden ohne entsprechende Zunft. In Krefeld etwa spielten die Zünfte keine Rolle, so dass von Anfang an mit der Bandmühle und auf Grundlage der Hausindustriellen gearbeitet werden konnte; Sombart {1969b, S. 497–499}; Pohl {2005, S. 715}; Walz {1997, S. 435}, zu den Widerständen der Seiler gegen eine neue Seilfabrik.

148. Bruder {1880, S. 238}. Größere Ausgaben finanzierten die Zünfte gemeinschaftlich, um eine Abhängigkeit von Kapitalgebern zu vermeiden.

149. Sombart {1969a, S. 889-900}. Die Manufakturen waren nicht der Beginn, sondern die Endstufe des Produktionsprozesses. Sie führten die technisch schwierigen Veredelungsarbeiten aus, die oft auch bedeutende Anlagen voraussetzten; Braudel {1986b, S. 358–366}.

150. Im 17. Jahrhundert wurde in Baden verfügt, dass die aus Frankreich ausgewanderten Hugenotten nur feinere Ware herstellen durften, die bisher im Lande nicht hergestellt wurde; Sombart {1969a, S. 890}. Die Staaten gewährten den gewerblich tätigen Hugenotten in der Regel aber Anreize für die Ansiedlung wie Steuerbefreiung, Zunftbefreiung, erleichterte Bürgerrechte etc.; Dölemeyer {1997, S. 314, 324 f.}

151. Friedrich II. {1985, S. 166}. Zum württembergischen Seidenanbau etc. Walz {1997, S. 438}.

- die wirtschaftliche Aufteilung zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter;
- die betriebsinterne Arbeitsteilung;
- das Luxusgut als Produkt;
- die neue Produktionsmethode.

Der neue Industriezweig wurde vom Staat mit dem Privileg in zweierlei Hinsicht gefördert: Er unterlag nicht der weiterhin bestehenden Zunftverfassung für das Handwerk und wurde – angesichts der geringen Zahl an Käufern von Luxusartikeln – durch das Ausschließlichkeitsrecht abgesichert. Friedrich II. begründete den Nachteil des Luxus für kleine Staaten wie folgt: »*Die Bürger richten sich durch Aufwand zugrunde, und da mehr Geld aus dem Lande herausströmt als durch Eingang ersetzt wird, so muss der zarte Körper schwindsüchtig werden und schließlich notwendig an Auszehrung eingehen.*«[152] Und so wurde unter seiner Regierung die Einfuhr aller derjenigen Waren verboten, die auch von in Preußen neu entstandenen Gewerben erzeugt wurden.[153] Sobald ein neues Gewerbe aufkam, wurde es nicht nur mit Vorrechten ausgestattet; es erging in der Regel zugleich ein Einfuhrverbot für die entsprechenden Produkte.[154]

Privilegien können auch als erste Keimzellen der kapitalintensiveren Produktion angesehen werden, indem sie einerseits die Errichtung von Unternehmen mit vergleichsweise hohem Kapitaleinsatz gegen die drohende Konkurrenz aus dem Nachbarland absicherten, andererseits aber in besonderem Maße die Kapitalakkumulation begünstigten. Viele Fabrikanten machten sich die Sache leicht und riskierten erst dann Kapital in größere Unternehmen, wenn sie Zuschüsse, zinslose Darlehen, im Voraus gewährte Ausschließlichkeitsrechte und andere Vorrechte, etwa bei der An- und Abwerbung von Arbeitskräften, erhielten.[155] Ansonsten blieb das Gold der Vermögenden in deren Schatulle, was angesichts keines langfristig feststellbaren Wertverlusts der Kurantmünzen oft kein spürbarer Nachteil war. Es wurde nur unter Bedingungen in den riskanten Wirtschaftskreislauf investiert.

Exemplarisch sei das Beispiel bei Mathy[156] und Bezuschussung der Errichtung einer Offizin im Kurfürstentum Mainz genannt: In dem dort wiedergegebenen Gut-

152. Zitat Friedrich II. nach Schieder {1983, S. 312 f}.

153. Kulischer {1976b, S. 103}.

154. Braudel {1986b, S. 205}.

155. Kulischer {1976b, S. 104 f., 399–403}; Braudel {1986b, S. 193}; Kellenbenz {1977, S. 331}; Walz {1997, S. 456}.

156. Mathy {1978, S. 199}

achten geht der Universitätskurator davon aus, dass in Mainz 2000 Personen regelmäßig Bücher kaufen und dafür im Schnitt 10 Gulden im Jahr ausgeben. Der Abfluss von geschätzten 20 000 Gulden im Jahr nach Frankfurt stellte einen hinreichenden Grund dar, dem Antragsteller für die Errichtung einer Buchdruckerei und Buchhandlung ein Darlehen von 4000 Gulden zu gewähren, ihn für zehn Jahre von allen Kaufhausgebühren zu befreien und ihm für die erste Zeit eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Auch der berühmte Verleger und Nachdrucker Trattner wurde mittels mehrerer Vorteile gefördert. Er war privilegierter Hofdrucker (1751), erhielt ein Privatprivileg auf Verlag, Druck und Handel von und mit allen zur Beförderung der Studien erforderlichen Bücher (1752), ein Schriftgießereiprivileg, dazu 500 Gulden jährlich auf sechs Jahre (1752) und 15 000 Gulden Vorschuss für künftige Leistungen (1755). Das Schriftgießereiprivileg wurde schließlich ergänzt durch ein Importverbot für ausländische Lettern (1761).

4.2.4 Beschreibung des Buchverlags

Wie integrierte sich nun der Buchverlag in dieses von Monopolen, Privilegien und geschützten Absatzgebieten durchwachsene und geformte Wirtschaftssystem? Warum war der deutsche Buchhandel nicht wie in Frankreich und England in Zünften organisiert, wieso waren Einfuhrverbote nicht wie in England die Regel, sondern die Ausnahme, und schließlich, wieso etablierte sich in Frankreich und England relativ früh ein Nachdruckverbot, in Deutschland hingegen nicht? Die Druckmonopole in Frankreich oder England waren nicht Ausdruck eines besonderen Rechts an geistigen Werken, sondern typische Gewerbeprivilegien, wie sie in Deutschland auch anderen Industrien gewährt wurden.[157] Der deutsche Buchhandel war hingegen nicht in Zünften organisiert. Druckmonopole spielten keine bedeutende Rolle, obwohl der Buchdruck mit einer neuen Produktionsmethode und Luxusgütern dafür prädestiniert war.

In der ständischen Gesellschaft zählten die Buchdrucker unter den Handwerkern zur oberen Stufe.[158] Bei den ersten Drucken der klassischen Texte handelt es sich oft

157. Goldfriedrich {1908, S. 123}; Bappert {1962, S. 211 f.}; Gieseke {1995, S. 15}; Vogel {1978, Sp. 17 f.}. Soweit Feather {1994, S. 10}, oder Rose {1993, S. 9}, im Zusammenhang mit dem Copyright als erstes Privileg das 1469 von Venedig an Johann Speyer gewährte ausschließliche Recht zum Druck von Büchern nennen, ist dies systematisch falsch, denn es handelt sich um ein Erfindungs- oder Einführungspatent; Kohler {1907, S. 35}. Osterrieth {1892, S. 6, Fn. 4}, hat 1892 auf diesen schon damals verbreiteten Irrtum hingewiesen. Das Erfindungs- oder Einführungspatente wurden 1474 in Venedig gesetzlich geregelt; Schack {2007, S. 53, Rn. 93}; Kostylo {2010, S. 23–26, 35–38}. Die Druckmonopole betrafen nicht den Text, der etwa als Handschrift weiterhin kopiert und verkauft werden durfte, sondern die Nutzung des technischen Geräts Druckpresse.

158. Kluge {2007, S. 102}. Zumindest nach der Straßburger Kleiderordnung waren die Kunsthand-

um textkritische Ausgaben, bearbeitet auf der Grundlage unterschiedlicher Handschriften von gut ausgebildeten Textkritikern und Kastigatoren.[159] Die Ausbildung eines Buchhändlers und seiner Angestellten, die neben den Grundlagen für den überregionalen Handel am besten auch Griechisch, Latein, Französisch, Italienisch oder Hebräisch beherrschen und sich mit dem Gegenstand der Bücher, theologische, juristische, medizinische und philosophische Schriften, auskennen mussten, war oft ausgezeichnet.[160] All diese Kenntnisse waren auch äußerst nützlich, wenn man mit Autoren und Kunden über die Schriften sprach, den Wert eines Fachbuchs beurteilen oder etwa als Schriftsetzer ein medizinisches Werk in Latein setzen musste.

In Deutschland gab es keine örtliche Konzentration des Buchdrucks; Druckereien und Verlage waren über das gesamte Reich verstreut. Bereits vor der Zeit der Reformation und Gegenreformation waren an über sechzig Orten im Heiligen Römischen Reich Druckereien anzutreffen (man vergleiche das mit England, wo nach 1557 neben den beiden Universitätsverlagen in Oxford und Cambridge nur in London Drucker zulässig waren). Die frühen Druckzentren bis 1500 waren Nürnberg, Mainz, Köln, Augsburg, Brixen, Basel, Straßburg und Leipzig. In Wien gab es um 1500 gerade einmal zwei Druckorte, in Frankfurt oder dem damals unbedeutenden Berlin keinen.[161]

4.2.4.1 Der Verlag

Der Begriff *Verleger* oder Verlagswesen wird heutzutage mit Unternehmen, die Werke der Literatur, Kunst, Musik oder Wissenschaft vervielfältigen und verbreiten, in Verbindung gebracht. Meyers Konversationslexikon führte Ende des 19. Jahrhunderts unter dem Stichwort Verlag hingegen folgenden Eintrag:

---

werker, Schriftgießer, Buchdrucker, Seidensticker und Uhrenmacher die Angehörigen der oberen Schicht der Handwerker. Die anderen Berufe gehörten zur mittleren Stufe, während Schuhflicker, Korbmacher, Tagelöhner und Hirten zur unteren Schicht gehörten.

159. Kapp {1886, S. 309–311}. Dass die Editionstätigkeiten zu einer *Steigerung der Kosten der Herstellung* eines Buches geführt hätten, wie Jänich {2002, S. 19}, behauptet, ist zweifelhaft (schon mangels Bezugspunktes), da diese Tätigkeiten erstmals mit dem Buchdruck aufkamen. Sie sind eher später weggefallen, weil die Drucker die Kosten sparen wollten oder kein geeignetes Personal fanden. Die a.a.O. geäußerte Ansicht, durch die größere Verbreitung von Schriftwerken sei die Gefahr einer unrichtigen, verfälschenden Verbreitung gestiegen, ist unzutreffend. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei tausenden von Kopisten größer ist, als bei einem tausendfachen Abdruck eines einmal gesetzten Textes. Beim Buchdruck, so Schottenloher {1931, S. 73}, *»fand eine ganz andere Überwachung, eine viel schärfere Kritik der geleisteten Buchherstellung statt«* als bei der Arbeit einzelner Kopisten.

160. Beier {1690, S. 16}; Vogel {1978, Sp. 10}.

161. Kapp {1886, S. 408}; Wittmann {1999a, S. 27}; Dietz {1910, S. 4}.

> **Verlag**, ältere Bezeichnung für Kapital; […] Ferner nennt man so den Kaufmann, welcher den Absatz gewisser Fabrikate an die Detaillisten vermittelt, der sich z. B. von Hausindustriellen Spielwaren liefern läßt, um dieselben in den Handel zu bringen. In demselben Sinn spricht man auch von Tabaks-, Bierverlag u. dgl.[162]

Über lange Zeit wurde als Verlag ein System bezeichnet, bei dem ein Geldgeber einen Handwerker mit der Herstellung des Handelsguts beauftragt, in der Regel auch die Rohstoffe stellt und dann das fertige Gut verkauft. Laut Zedlers Universallexicon aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist der Verleger derjenige, der *»Handwerks-Leute unterhält, ihnen zu arbeiten giebt, und die gemachte Arbeit von ihnen nimmt, dieselbe weiter zu verhandeln, oder der allerlei Waaren ins Grosse handelt, und dieselben bey Kramern und Hökern, so sie ins kleine verkauffen, hinlässt.«* Der Begriff *verlegen* kommt von *vorlegen*, denn der Verleger übernimmt in der Regel die Vorfinanzierung der Verlagsgüter. Das Verlagswesen entfaltete sich insbesondere in den Gewerben, die für einen größeren Absatzmarkt produzierten, wenn die betreffenden Gewerbe also andernorts fehlten. Zu Beginn der Entwicklung zogen einzelne Handwerksmeister teils auch mit den Waren der Kollegen auf die entfernteren Jahrmärkte, kehrten dann aber wieder in ihre Werkstatt zurück. Der Handel gewann im Laufe der Zeit an Bedeutung, etwa wegen der erforderlichen Kenntnisse über die entfernteren Märkte oder wegen mangelnden Absatzes vor Ort. Auf den Messen waren immer weniger regionale Handwerker, sondern die Kaufleute vertreten. Es war die durch die Vergrößerung des Absatzgebietes *»notwendige Spaltung der ehemaligen Tätigkeit des Handwerkers, die ursprünglich Produktion und Absatz zugleich umfaßte, in zwei selbständige, voneinander allmählich sich absondernde Berufe«*.[163] So entwickelte sich der Unternehmer, der zuerst andere Handwerksmeister – oft Zunftgenossen – mit der Herstellung bestimmter Güter beauftragte, die er als Händler dann vertrieb. Verlagsgewerbe waren beispielsweise die Erzförderung, die Tuchherstellung, die Weberei, die Kleiderkonfektion und die Spinnerei. Die Aufspaltung in Handwerker und Verleger war eine typische Erscheinung des Fernhandels mit Massenwaren, oft hergestellt in ländlicher Heimarbeit, von den *Hausindustriellen,* oder von kleinen Handwerkern, die aufgrund finanzieller Schieflage in Abhängigkeit des Verlegers geraten waren.[164] Auch die wirtschaftlichen Folgen waren typisch,

162. Anonym {1885–1892}, Stichwort: *Verlag*.

163. Kulischer {1976b, S. 113}.

164. Bruder {1880, S. 240}; Weber {1958, S. 113, 140–148}; Höffner {1941, S. 47}; Braudel {1986b, S. 344–350}; ausführlich Sombart {1969a, S. 708–724}. Der Verlag brachte das Handwerk, allerdings in Form eines Abhängigkeitsverhältnisses, auch wieder auf das Land, indem die Personen, die in der Landwirtschaft keine oder nur teilweise, etwa in der Erntezeit, Arbeit fanden, beispielsweise

nämlich der steigende Reichtum der Verleger und die zunehmende Verarmung der Lohnhandwerker.[165] Derjenige am Ende der Produktionskette – das ist der Verleger im klassischen Sinne – hat die besten Aussichten, den Großteil des Gewinns zu vereinnahmen. Von Weber werden die Verleger als *»überlegene Tauschpartner«* bezeichnet, von denen die Arbeitsleistenden materiell abhängig waren.[166]

Der *Verleger* war eine Erscheinung des Geld- und Kapitalmarkts, eine andere Bezeichnung für den Inhaber des Kapitals, den Kapitalisten – ein Begriff, der offenbar erst Mitte des 17. Jahrhunderts in den Vereinigten Niederlanden verwendete wurde.[167] Der Begriff Capital wurde schon früher verwendet, etwa 1578, als die Stadt Frankfurt vorschrieb, dass mangels abweichender Vereinbarung *»der Gewinn nach anzahl jeden Gesellschaffters Capital und Hauptguts solle außgetheylt werden«*.[168] Nach Adam Smith besitzt der Kapitalist einen hinreichenden Vorrat, der ihm über Monate oder Jahre Unterhalt gewährt. Den größeren Teil seines Vorrats, *(»the capital«)* setzt er ein, um daraus Einkommen zu erzielen. Das Kapital könne in der Landwirtschaft, in der Produktion oder dem Kauf und Verkauf von Gütern mit Gewinn angelegt werden. Das auf diese Weise angelegte Kapital liefere solange kein Einkommen, als es in seinem Besitz bleibt oder seine ursprüngliche Gestalt behält. Die Waren des Kaufmanns bringen ihm keinen Gewinn, bis er sie für Geld verkauft, und das Geld bringt ihm ebensowenig etwas, bis er dafür wieder Waren eintauscht. Sein Kapital verlässt ihn in der einen Form und kehrt in einer anderen zu ihm zurück und mittels dieses Kreislaufs des Kapitals vermehrt er sein Vermögen.[169]

4.2.4.2 Verlag im Buchhandel

Im Buchhandel, so Zedlers Lexikon, *»heisst ein Verleger derjenige, der ein Buch auf seine Kosten zum Drucke befördert, und dem Verfasser gemeiniglich eine Entgeltung entrichtet […]«*. In England waren bereits relativ früh die Verleger immer weniger zugleich

---

Stoffe webten, die der Verleger dann verkaufte oder bei spezialisierten Handwerkern in der Stadt weiterverarbeiten ließ; Kluge {2007, S. 72, 389}; Kulischer {1976b, S. 117–120}; Kellenbenz {1977, S. 170 f., 329 f.}; Dillenz {1991, S. 50}.

165. Die Fuggerfamilie schaffte als Verleger für Weber den Grundstock ihres Reichtums. Die Kehrseite, dass des einen außergewöhnlicher Reichtum meist auch auf der Armut vieler beruhte, zeigt das Drama Die Weber (1893) von Gerhart Hauptmann, in dem das seit dem Mittelalter immer noch gleiche Verlagssystem mit dem Verleger und den *Hausindustriellen* dargestellt wird. Weberaufstände wie der von Hauptmann geschilderte schlesische Aufstand 1844 waren eine Folge.

166. Weber {2005, S. 94, 1. Halbbd., 1. Tl., 2. Kap., § 19}.

167. Braudel {1986b, S. 251}.

168. Frankfurt {1578, Titulus XXIII, § III}.

169. Smith {1981, S. 279}. Neben dem zirkulierenden Kapital gibt es noch das Fixkapital, das in die Verbesserung des Bodens oder zum Kauf von Maschinen oder Werkzeugen genutzt wurde.

Drucker, sondern Rechtehändler und Finanziers. Braudel berichtet aus Lyon eine parallele Entwicklung. 1539 waren rund hundert Pressen in Betrieb, die Zahl der im Druckgewerbe beschäftigten Meister, Gesellen und Lehrlinge dürfte in etwa tausend betragen haben, wobei eine Werkstatt in der Regel zwei Pressen, die größten bis zu sechs hatten. Die Anschaffung der Maschinen, die Bezahlung der Löhne und der Einkauf des Papiers, alles setzte erhebliche Geldmittel voraus, die vorfinanziert werden mussten und die die Handwerksmeister oft nicht finanzieren konnten. Die Folge, wie in England,[170] war die Ausführung von Auftragsarbeiten durch die Handwerksmeister für die vorfinanzierenden Kaufleute, die Verleger.[171]

Bei Gramlich finden sich einige Zahlen aus Frankfurt in der Mitte des 16. Jahrhunderts: Von 42 Drucker- und Setzergesellen besaßen 25 ein Vermögen von 50 Gulden (fl.) oder weniger, gehörten damit zur ärmsten Schicht. Sieben hatten ein Vermögen von 100 bis 200 fl. Die Obergrenze der Vermögen der Gesellen lag bei 1000 bis 2000 fl., was immerhin vier Gesellen vorweisen konnten. Eine vollständig eingerichtete Offizin mit zwei Druckerpressen kostete 1584 in Leipzig 650 fl.[172] Damit war aber noch kein Papier eingekauft, kein Buch gedruckt, geschweige denn eines verkauft. Ausreichend Vermögen für die Gründung einer eigenen Werkstatt hatte also nur ein Zehntel der Gesellen, die dabei praktisch ihr gesamtes Vermögen riskieren mussten, das bei einem Jahreslohn von deutlich unter 100 fl. über Jahrzehnte oder gar Generationen angespart worden war. Die Meister selbst wurden aber in aller Regel auch nicht reich.[173] Die gilt aber nicht allgemein und weniger für die Verleger.. Buchhändler Porss hatte beispielsweise einen eindruckvollen Stadtpalast in der Frankfurter Zeil, wo er den Maizer Kurfüsten einige Zeit beherbergte.[174]

170. Feather {1988, S. 40, 119–121}, schildert den gleichen Vorgang auch für das 18. Jahrhundert. John Murray hat 1768 eine Verlagsbuchhandlung in London gegründet, da er sah, dass *»many blockheads in the trade are making a fortune«*. Er kaufte einige Kopierrechte von William Sandby für 400 £. Aber er brauchte mehr Kapital und ging eine Partnerschaft mit einer Bank ein. Er konzentrierte sich wie die erfolgreichen Buchhändler dieser Zeit, etwa Longman oder Rivington, auf das reine Verlegen von Büchern. Druck oder Einzelhandel gehörte nicht mehr zu ihrem Geschäft.

171. Braudel {1986b, S. 550}. Dillenz {1991, S. 51}, nennt die Drucker (Verleger?) *»Kapitalisten reinsten Wassers.«*

172. Gramlich {1994, S. 19–22}. Ein bescheidenes Haus kostete ca. 600 Gulden (400 Taler).

173. Hohe Gewinne wurden vor der Industrialisierung mit Waren- und Geldhandel und aus dem Landbesitz erzielt; Sombart {1969b, S. 610 f.}; Kulischer {1976b, S. 403}. Die Buchdrucker verdienten nicht schlecht, wobei die kleinen Lohndrucker das untere Ende bildeten. In Köln standen sie beispielsweise 1590 an vierter Stelle aller Steuerzahler. Vermögensangaben von einigen Tausenden Gulden sind die Regel, größere Unternehmen gaben auch einige Zehntausend Gulden an; Gramlich {1994, S. 19–22}. Da die Aufstellungen für die Vermögenssteuer abzugeben waren, liegt es nahe, dass die Drucker sich arm rechneten.

174. Dietz {1921, S. 116}.

4.2.4.3 Bücher

So wie der Begriff *Verlag* sich nicht mit unserem heutigen Verständnis deckte, so verhielt es sich auch mit den *Büchern.* Das Binden der einzelnen Druckbogen zu einem Buch war zumeist der Buchbinderzunft vorbehalten.[175] Die Verleger durften also keine fertigen Bücher in unserem Sinne herstellen, sondern lieferten nur bedruckte Papierbogen. Die losen Papierbogen wurden in Holzfässern in die verschiedenen Regionen des Reichs transportiert und von fahrenden Händlern auf Märkten und bei anderen Gelegenheiten verkauft. Im Laufe der Zeit wurden die Bücher in Häute verpackt und als sogenannte *Ballen* transportiert, gelagert und im Großhandel verkauft.[176] Den Verkaufsladen mit Schaufenster und Büchern zum Anschauen fand man beim Buchbinder. Die Verleger hatten die ungebundenen, aber bedruckten Bogen (diese wurden als *Buch* bezeichnet) auf Lager. In zeitgenössischen Darstellungen des Buchladens sah man neben einigen gebundenen Büchern oft nur hohe Papierstapel. Aus diesem Grund war der Geschäftssitz eines Verlegers bis in das 19. Jahrhundert hinein auch ein Gewölbe. Wenn ein Kunde ein *Buch* erwarb, wurden die Bogen vom Buchbinder zu einem Buch nach unserem Verständnis gebunden. Je nach Zahlungsfähigkeit und Vorstellung des Buchkäufers konnte ein einfacher Pappeinband bis hin zum edlen Maroquineinband mit Goldprägung und individuellem Familienwappen gewählt werden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden dann keine losen Bogen mehr, sondern nahezu ausschließlich broschierte Bücher vertrieben.[177]

4.2.4.4 Tätigkeiten im Buchhandel

Im Buchhandel ist zu unterscheiden zwischen einerseits den *Tätigkeiten* wie dem Verfassen, Setzen, Drucken, Binden und dem Vertrieb des Buches im Einzelhandel und andererseits dem *Handel* mit exklusiven Rechten, obwohl in der Praxis die Übergänge der Tätigkeiten fließend waren. Im damaligen Verständnis war *Buchhan-*

175. Beispielsweise wurde in Art. 24 der württembergischen Buchbinderordnung von 1719 der Handel mit alt und neu gebundenen Büchern als Ausschließungsbefugnis der Buchbinder erklärt; Billich {1852, S. 152}. Gramlich {1994, S. 103–110}, listet die Befugnisse zum Verkauf von Büchern an den Endkunden in Städten auf: So war der Verkauf an Endkunden in Lübeck, Würzburg, Hildesheim und Rostock beschränkt auf Buchführer und Buchbinder, in Augsburg und Hamburg beschränkt auf Buchdrucker und Buchbinder, in Nürnberg auf Buchbinder und Buchführer, wobei die Buchführer bei den Nürnberger Bindern die Bücher binden lassen mussten, in Frankfurt durften gebundene Bücher außerhalb der Messezeiten nur von den Buchbindern an Endkunden verkauft werden.

176. Größere Mengen wurden auch in England auf dem Wasser transportiert; Raven {2007, S. 61}.

177. Lorck {1868, S. 70}.

Tabelle 4.2: Schwerpunkte der Messenovitäten 1625 und 1800

	1625–1735	1800
Religiöse Werke	40 %	6 %
Philosophie, Naturwissenschaften, Handel, Pädagogik	20 %	40 %
Geschichte, Politik, Reisen, Geographie, Musik	16 %	16 %
Medizin	7–8 %	7–8 %
Recht	7–8 %	7–8 %
Schöngeistige Literatur	3 %	27 %

del ein Sammelbegriff, der neben dem Verkauf an die Endkunden und dem Handel der Buchhändler untereinander auch die Produktion umfasste.

Die frühesten Buchdrucker waren auch Verleger (im modernen Sinn), da sie die Herstellung und den Vertrieb auf eigene Rechnung und Gefahr besorgten. In den ersten Jahrzehnten wurden Auflagen von 150 bis 200 Exemplaren gedruckt, die sich ab ca. 1470 auf 400 bis 500 erhöhten. Um 1500 waren dann Auflagen von 500 bis zu 1000 Exemplaren üblich; diese Marke blieb bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts typisch.[178] Solange die Auflagen noch sehr klein waren, wurde ein Werk gedruckt und dann vom Drucker verkauft, der hierzu auch auf Jahrmärkte oder allgemeine Messen reiste. Oft konnten sie auch nur eine Auflage drucken, verkauften diese dann, um genügend finanzielle Mittel für die nächste Produktion zu verdienen.

Jedoch teilte sich das Gewerbe bald auf in Drucker und den Verlagshandel, der schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein selbstständiges Geschäft bildete. Die Aufspaltung ging mit der Vergrößerung des Markts einher. Sobald die Nachfrage sich erhöhte, mussten die Drucker, Verkäufer anstellen, Filialen errichten oder Gesellschafter aufnehmen, da sie allein die Herstellung und den Vertrieb nicht bewältigen konnten. Es war der gleiche Vorgang wie in anderen Gewerben, jedoch mit dem Unterschied der bereits mechanisierten Herstellung.

Höhere Auflagen senken die Stückkosten und vermindern die Vertriebskosten. Jedoch mussten die Ausgaben vorfinanziert werden, und so war die Beteiligung von Geldgebern, die die Geschäftsmöglichkeiten erkannten, nur eine Frage der Zeit. Schon in den Siebzigern des 15. Jahrhunderts traten in Mailand und Venedig, damals die größten Handelsstädte in Europa, kurze Zeit später auch in Basel, Augsburg und Nürnberg große Druckereien und Verlagsgesellschaften ins Leben.

178. Wittmann {1999a, 27}; Kapp {1886, 326–328}; Reimer {1999, 33}; Darnton {2002, 30}, St Clair {2004, 21 f}, bezeichnet diese Zahlen als typisch für ganz Europa. Vgl. auch Krieg {1953, 217–224}, der aber eher auf die Ausnahmen hinweist. So sollen von der Legenda aurea in den letzten 30 Jahren des 15. Jahrhunderts mehr als 100 Auflagen mit jeweils mehr als 1000 Exemplaren, also einer Gesamtauflage von über 100 000, gedruckt worden sein.

Der moderne Verleger des 16. Jahrhunderts beauftragte einen oder mehrere Drucker und lieferte nicht nur ein Buch nach dem andern, sondern mehrere zu gleicher Zeit.[179] Es gab aber weiterhin Verleger, die eine eigene Druckerei hatten und gelegentlich auch andere Druckereien beauftragten. Die beauftragte Druckerei war z. B. für einen bestimmten Zweck besser geeignet, weil sie einen Setzer hatte, der die Sprache des Buchs verstand, weil sie besser geeignete Schrifttypen oder Korrektoren oder eine günstigere Lage für die Auslieferung hatte.

Viele Verleger hatten an ihrem Wohnort auch einen Buchladen und verkauften dort eigene und fremde Verlagsartikel. Andere Verleger beschränkten sich auf eigene Produkte und verkauften ihre Werke an Buchführer. Die Buchführer hatten oft genauere Kenntnisse von den Interessen des Publikums und gaben gelegentlich einem Drucker einen Auftrag, welches Buch er für sie in welcher Auflage drucken sollte. In diesem Fall wurde der Drucker *verlegt*, da Herstellung und Vertrieb vollständig auf Gefahr und Rechnung des Buchführers geschah. Wenn ein Drucker vorrangig Auftragsarbeiten erledigte, aber gerade kein Auftrag vorhanden war, druckte er auf eigenes Risiko ein Buch, wurde also zum Verleger. Es gab keine strenge Aufteilung zwischen Druckern, Verlegern und Buchhändlern; man richtete sich nach den jeweiligen Umständen und individuellen Vorstellungen und Möglichkeiten der Unternehmer.[180]

Allerdings blieben in der öffentlichen Anschauung und in amtlichen Schriftstücken Verleger und Drucker noch eine Einheit.[181] In den Büchern war oft nur der Drucker ausdrücklich genannt, während der Verleger, der den Druck finanzierte, dem Drucker und Autor den vereinbarten Lohn zahlte und sodann die Bücher auf eigene Rechnung verkaufte, nicht erschien. 1569 unterteilt der Frankfurter Magistrat dann die auf der Messe vertretenen Gewerbe in

- Buchdrucker,
- Buchhändler,
- Verleger und
- Buchführer.[182]

179. Kapp {1886, 288 f.}; Dietz {1910, S. 6}; Wittmann {1999a, 31}; Petzholdt {1875, S. 17}. Auch in England gingen die frühen Buchdrucker entweder selber auf Reisen oder gaben ihre Ware reisenden Buchhändlern; vgl. Mumby {1910, 34 f}.

180. Kapp {1886, 280 f., 303}.

181. Auch im Englischen sind bis heute die Begriffe *publisher* und *press* nicht geschieden. Universitätsverlage heißen *University Press* neben dem Namen der Universität.

182. Kapp {1886, S. 281 f.}

Die Buchhändler waren teilweise Drucker, Groß- und Einzelhändler in einem und bemühten sich in der Regel, alle lieferbaren Titel, die zumindest einen gewissen Abgang versprachen (das Sortiment), vorrätig zu haben.

4.2.4.5 Vom regionalen zum überregionalen Handel

Kapp nennt zwei Ereignisse, die den Wandel vom regionalen zum überregionalen Buchhandel aufzeigen: die Errichtung der kaiserlichen Bücherkommission, der die Kontrolle der Zensur, Privilegien und Pflichtexemplare oblag, und die Entstehung des *Meßkatalogs*.[183] Verständlich wird dies, wenn man die Aufteilung Goldfriedrichs zu Rate zieht. Er unterscheidet die alte Zeit des Wanderverkehrs (1450–1564), die mittlere Zeit des Messe- und Tauschhandels (1564–1764) und die neue Zeit des Konditionensystems (seit 1764).[184] Unter Tausch- oder Changehandel wird die bereits vor dem Dreißigjährigen Krieg praktizierte Form des Handels verstanden, bei dem die Händler untereinander ihre Bücher nach Bogenzahl austauschten. Allerdings gab es eine zentrale Anlaufstelle zum An- und Verkauf der Bücher und zur kleinteiligen Distribution in den verschiedenen Städten des Reichs: die halbjährliche Messe, zu der der Messekatalog mit einer möglichst vollständigen Auflistung der lieferbaren Bücher erschien. Die Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wird mit der Frankfurter Messe, dem Changehandel und dem Reichsbuchhandel verbunden, weil zu dieser Zeit noch alle Buchhändler des Reiches am gegenseitigen Tausch der Bücher beteiligt waren. Nach dem Siebenjährigen Krieg sollte nach dem Willen der führenden Verleger in Leipzig der Nettohandel folgen, der sich aber nicht durchsetzen konnte. Das Konditionensystem mit dem für den Einzelhandel wichtigen Remissionsrecht etablierte sich erst im 19. Jahrhundert.

Der erste Messekatalog erschien 1564. Ab 1570 wurden die Neuerscheinungen gesondert aufgeführt. Zuvor gab es nur Verlagskataloge, so dass die Kunden eher zufällig vom Erscheinen eines interessanten Artikels erfuhren. Waren sie einmal in Kenntnis gesetzt, mussten sie entweder bis zu einem halben Jahr (nächste Messe) warten oder erhebliche Kosten aufwenden, um das Gewünschte zu erhalten.[185] Bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts war die Zahl der Bücher so groß, dass Versuche unternommen wurden, die gesamten Titel aufzulisten. 1545 wurden neben den deutschsprachigen Werken insgesamt rund 15 000 lateinische, griechische und hebräische Bücher auf dem deutschen Markt gezählt. 1611 wurden rund 10 000 deutschsprachige Titel erfasst.[186] Dies war aber nur ein Bruchteil der tatsächlichen

183. Kapp {1886, S. 479}.
184. Goldfriedrich {1908, S. 10}.
185. Kirchhoff {1851, S. 26}.
186. Wittmann {1999a, S. 66}. So lange Frankfurt noch der Hauptplatz des Messegeschäfts der

Abbildung 4.1: Novitäten in Deutschland (Messe) und England 1610–1770

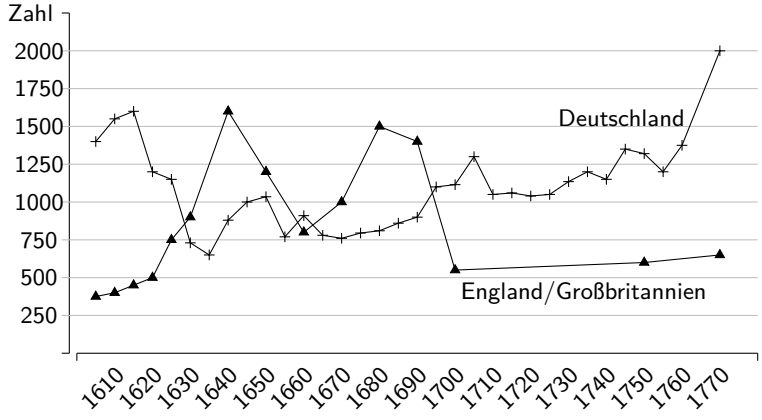

Produktion. Kamen beispielsweise im Jahrzehnt nach 1570 in etwa 500 neue Titel auf die Messen, erhöhte sich der Jahresdurchschnitt im letzten Jahrzehnt vor Beginn des Dreißigjährigen Kriegs auf das Dreifache. 1632–1641 reduzierte sich die Gesamtzahl der Messeneuheiten im Schnitt auf 660 Bücher, zwischen 1654 und 1694 erschienen 826 und zwischen 1695 und 1743 im Jahresschnitt 1127 neue Titel (Abb. 3.1).[187] Auf die Messe kamen nicht alle neuen Titel, sondern nur diejenigen, die überregionalen Absatz versprachen. Die gewöhnlich überall erhältlichen oder nur regional absetzbaren Titel wie Kalender, Gesangs- und Andachtsbücher, die im ganzen Land in vergleichsweise hohen Stückzahlen gedruckt wurden, Ritterromane, Grillen-, Narren- oder Liebesbücher oder lokale Kleinschriften wie Verordnungen, Jubelschriften, Leichenpredigten, akademische Schriften für die Studenten, Flugschriften über Wunder, Fabelwesen etc. waren selten auf der Messe vertreten.[188]

Juristische und medizinische Fachbücher waren in der Zeit von 1625 bis 1750 mit

Buchhändler war, druckten die Leipziger Buchhändler den Frankfurter Messekatalog nach und ergänzten ihn um die in Leipzig herausgekommenen Bücher.

187. Goldfriedrich {1908, S. 179–181}; Engelsing {1976b, S. 82}. Die Ermittlung der britischen Daten ist kompliziert, da die unterschiedlichen Sammlungen wie der Short Title Catalogue (A. W. Pollard, G. R. Redgrave, W. A. Jackson, F. S. Ferguson und K. F. Pantzer), die Wing-Sammlung von Donald Wing oder der English Short Title Catalogue (ESTC) alle gedruckten Objekte aufzeigen; Collinson et al. {Barnard/Bell 2002, S. 797–805}. So werden im ESTC für 1800 über 10 000 Titel angezeigt. Davon waren aber maximal 10 % Bücher. Es wäre auch sehr erstaunlich, wenn während des Bürgerkriegs in England in einem Jahrzehnt (1641–1650) mit 18 247 gezählten Druckwerken mehr *Bücher* erschienen wären, als von 1661 bis 1670 mit nur 9624.

188. Koppitz {1962, S. 22}.

Tabelle 4.3: Novitäten im Jahresschnitt 1570–1756

1570–1580	500	1642–1653	1004
1610–1619	1587	1654–1694	826
1620–1631	1193	1695–1745	1127
1632–1641	660	1746–1756	1347

ca. vierzehn Prozent, Geschichte, Geographie, Politik und Musik zusammen mit ca. zwanzig Prozent vertreten. Der Anteil von rund einem Drittel für diese Wissenschaften blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in etwa gleich.[189] Andere Wissenschaften wie Philosophie, Handelswissenschaft, Naturwissenschaften hatten zwischen 1625 und 1735 einen Anteil von 20 Prozent, der sich bis 1800 auf nahezu 40% steigerte.[190] Die in Tabelle 2.2[191] vorgenommene Aufteilung spiegelt noch die klassischen vier Wissenschaften Theologie, Philosophie, Recht und Medizin wieder, nach der beispielsweise Mathematik, Wirtschaft oder die Kriegswissenschaften noch der Philosophie zugerechnet wurden. Die Tabellen 2.2 und 4.3 zeigen einerseits die Folgen des Dreißigjährigen Kriegs, andererseits den Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzenden Wandel bei der gelesenen Literatur. Dieser Wandel war begleitet vom Niedergang des Messeplatzes Frankfurt und dem Aufstieg Leipzigs, das nach dem Siebenjährigen Krieg bis zum Zweiten Weltkrieg das Zentrum des deutschen Buchhandels wurde.

4.2.5 Messe- und Tauschhandel

Die Verleger, ob sie nun zugleich Drucker waren oder nicht, besuchten die größeren Messen, wo Kaufleute schon seit Jahrhunderten ihre Einkäufe machten und Handschriften oder Flugblätter gekauft oder verkauft hatten. Messen waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Stätten des Verkaufs und Tauschs von Waren unter den Großhändlern üblich, unter anderem weil der Güteraustausch im Zusammenhang mit dem Messeverkehr oft zollfrei und damit günstiger war. Dort wurden die Waren in aller Regel gegen Bares oder Wechsel verkauft. Gehandelt wurden alle möglichen Produkte aus nah und fern, wie Pferde, Silber, Blei, Eisen, Goldwaren, Öl, Wein, Tuch, Handschuhe, Pech, Glas oder auch Handschriften.[192] Ab 1500 waren die

189. Wittmann {1999a, S. 85}.

190. Wittmann {1999a, S. 85}.

191. Daten aus Anonym {1885–1892, S. 575}, Stichwort: *Buchhandel*.

192. Braudel {1986b, S. 89–91}; Dietz {1910, S. 26}; Dietz {1921, S. 7}. In den ersten Jahrhunderten war vorwiegend noch die regionale Produktion auf den Messen vertreten. Die selbstverkaufenden Handwerker wurde immer mehr abgelöst durch den kapitalkräftigen Handelsstand.

großen Messestädte in Deutschland Leipzig und Frankfurt, welches Luther als das »*sylber und gollt loch*« (Silber- und Goldloch) bezeichnete, weil dort das Geld für die teuren Produkte des Fernhandels umgesetzt wurde.[193] In Frankfurt, bereits in der Stauferzeit ein bedeutender Messeort, kamen die Warenströme aus dem Südwesten über Rhein, Main und die Donau zusammen, in Leipzig die aus dem Nordosten.[194]

In den ersten Jahren des Buchdrucks wollten die Verleger auf der Messe als Teil des Wanderhandels ihre Bücher im Einzelhandel wie auf anderen Jahrmärkten verkaufen, denn eine große Messe war ein großes Ereignis, das zahlreiches Volk anzog. Aber schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts erkannten die Buchhändler, dass die Messen auch für den Verkauf untereinander, den Groß- oder Sortimentshandel Vorzüge hatte. Zu Beginn verkauften sie die Bücher an die Geschäftskunden mit einem gewissen Rabatt. Manche hatten einen feststehenden Preis, die sogenannte *Frankfurter Tax*, andere gaben den Großkunden, den Sortimentern, einen höheren Rabatt als den kleinen Buchführern.[195]

Die Frankfurter Messe wurde ein Treffpunkt aller bedeutenden deutschen und einer beträchtlichen Anzahl ausländischer Buchhändler, aber auch der Gelehrten. Bibliothekare, Gelehrte und Geistliche fanden sich zur Messe in Frankfurt ein, weil dies die beste Möglichkeit war, sich einen Überblick über die Neuerscheinungen zu machen, die Werke zu vergleichen und das eine oder andere Exemplar zu erwerben. So lange ständige Buchhandlungen noch die Ausnahme waren, deren Auswahl noch dazu sehr beschränkt war, und die Geschäftsverbindungen untereinander kaum ausgebaut waren, war der Gang zur Messe für den interessierten Endkunden nahezu zwingend.[196]

Die Messe im Buchhandel war eine deutsche Erscheinung. Andere Flächenstaaten (oder -märkte) wie Frankreich oder England besaßen eine eher zentralistische Organisation. In Frankreich war die Konzentration zwar nicht mit der englischen zu vergleichen, jedoch hatte so gut wie jeder Buchhändler der Provinz eine Niederlage in Paris. Im 16. Jahrhundert war die unterschiedliche Organisation noch nicht so deutlich zu erkennen, da der kontinentale Buchmarkt aufgrund der lateinischen Schriftsprache einheitlicher war. Je stärker aber die nationalsprachliche Literatur in den Vordergrund trat, desto nationaler wurden auch die Buchmärkte.[197]

Frankfurt wurde und blieb bis zum Dreißigjährigen Krieg Zentrum des kontinen-

193. Für Luther war der Fernhandel überflüssig und schädlich, da er »*nur zur pracht und keynem nutz dienet und land und leutten das gelt aus seuget*«; vgl. Höffner {1941, S. 149}.

194. Falke {1859, S. 52 f.}; Irsigler {1999, S. 210}.

195. Kapp {1886, 471}.

196. Goldfriedrich {1908, 6}.

197. Goldfriedrich {1909, S. 2}; Kirchhoff {1851, S. 35–39}.

Tabelle 4.4: Ausländische Produkte auf deutschen Messen 1570–1749

	1570–9	1580–9	1590–9	1600–9	1610–9	1740–9
Paris	220	195	70	354	561	3
Lyon	188	206	243	182	269	—
Douai	10	24	47	11	40	—
Amsterdam	—	—	17	147	251	391
Leyden	2	37	163	148	383	20
übr. Holland	2	11	46	89	164	59
Antwerpen	312	335	321	589	744	2
Löwen	87	6	15	12	11	3
London	18	20	9	36	146	2
Venedig	476	288	329	903	507	1
übr. Italien	138	204	207	179	52	4

talen Buchhandels.[198] Von 1564 bis 1579 betrug der Anteil ausländischer Werke auf der Frankfurter Messe noch 38 Prozent. Bis 1619 reduzierte sich der relative Anteil auf unter ein Fünftel, wobei die absoluten Zahlen der aus Paris, Lyon, Leyden (NL), Amsterdam, Antwerpen und London stammenden Schriften gleichwohl deutlich stiegen. Lediglich Venedig, zwischen 1600 und 1609 noch an erster Stelle, erlebte einen deutlichen Einbruch.[199] Nach 1630 gelangten kaum noch englische, italienische oder französische Drucke in den deutschen Messeverkehr, und ab 1660 zogen sich auch die Antwerpener zurück, so dass die Niederländer verblieben. Diese hielten sich von 1610 bis 1670 auf dem relativ hohen Niveau mit rd. 800 Titeln im Jahrzehnt, brachten in den Jahren 1670 bis 1690 nur noch 326 und 336 im Jahrzehnt und von 1690 bis 1740 noch weniger nach Deutschland.[200]

Buchhändler zahlten im deutschen Reich in der Regel keinen Zoll, so dass die Zollfreiheit des Messehandels nicht der entscheidende Vorteil des Messehandels war.[201] Die Buchhändler nahmen an den Buchmessen teil, weil der überregionale Handel mit einer Vielzahl von gleichartigen, aber doch unterschiedlichen Gütern, die zur kleinteiligen Distribution getauscht wurden, sich so effizient abwickeln ließ.

Sombart und Braudel sehen im Niedergang des Messewesens ein Zeichen für den wirtschaftlichen Fortschritt. An die Stelle des Handels auf den nur kurzfristig

198. Mumby {1910, S. 35}; Wittmann {1999a, S. 34–36, 63}.

199. Goldfriedrich {1908, S. 76 f.}

200. Goldfriedrich {1908, S. 80 f.}

201. Goldfriedrich {1908, S. 113, 124}; Goldfriedrich {1909, S. 429}. Seitens des Kaisers war der Buchhandel zollfrei, und die meisten Staaten beachteten dies. Es gab aber auch Ausnahmen; so führte Schweden während des Dreißigjährigen Kriegs für Preußen den Bücherzoll 1626 ein, der 1642 wieder abgeschafft wurde.

Tabelle 4.5: Rückgang der lateinischen Schriften auf der Messe 1660–1760

	lat.	dt.		lat.	dt.		lat.	dt.
1660	445	287	1700	368	591	1740	349	873
1680	328	350	1720	291	664	1760	188	877

nach Kapp {1886, S. 798–800}.

abgehaltenen Messen traten die Niederlage, das Lagerhaus oder der Speicher mit einem mehr oder minder großen Warenbestand, mit dem ununterbrochen auch Fernhandel betrieben wurde. Dies war nur dann möglich, wenn die langsamen und unsicheren Reisen, der stockende Fluss der Informationen, die Probleme mit dem Zahlungsverkehr, der unsichere Transport und andere Hürden des überregionalen Handels nicht mehr bestanden. Beim Fernhandel ging es um Produkte wie Baumwolle, Wolle, Wein, Branntwein, Zucker, Kaffee etc., die in viel größeren Mengen als Bücher gehandelt wurden und dementsprechend anderen Bedingungen unterlagen.[202] Bücher waren andere Güter als diejenigen, die in Größenordnungen von Schiffsladungen auf den Warenbörsen von Amsterdam, London etc. gehandelt wurden, und es war vermutlich deutlich günstiger, einige zehntausend Bücher zwei Mal im Jahr zum Messeort zu transportieren und eingetauschte Bücher in vergleichbarer Zahl zurückzutransportieren, als untereinander deutlich kleinere Stückzahlen in zahlreichen einzelnen Geschäften auszutauschen.

Die eingetauschten Bücher wurden dann regional weitervertrieben, sei es auf kleineren Messen und Märkten oder im eigenen Geschäft des Buchhändlers. Die größeren Buchhändler, die sich mit Ware auf der Messe eindeckten, waren bis in das 18. Jahrhundert hinein oft zugleich Verleger, dies aber nicht unbedingt aus verlegerischem Interesse. Die Sortimentshändler wollten ein Tauschobjekt haben, um nicht in bar zahlen zu müssen.[203]

Im Gegensatz zu den britischen Buchhändlern (nicht *press* oder *publisher*) verstand man unter einem *Buchhändler* zugleich einen Verleger und Einzelhändler, und die verkauften im Einzelhandel nicht nur die eigenen Bücher, sondern auch die der Konkurrenten, sogenannter *fremder Verlag*. Die Verleger tauschten auf den Frühjahrs- und Herbstmessen ihre frisch gedruckten Bücher mit denen anderer Buchhändler aus (die Bücher wurden *verstochen*) und erwarben so eine Vielzahl unterschiedlicher Titel.[204] Dabei wurde Bogen gegen Bogen getauscht, je nach Qualität eins zu eins

202. Sombart {1969a, S. 488–493}; Braudel {1986b, S. 92–97}; Dietz {1910, S. 19}.

203. Kapp {1886, S. 303 f.}

204. Beier {1690, S. 5,12 f}. Auch in England war der Tauschhandel zwischen den Mitgliedern der Stationers' Company existent, wie sich mittelbar aus deren 1643 eingereichten Petition ergibt; Par-

oder auch mehrere gegen einen. Sie kamen mit einem Sortiment an Büchern der anderen Verleger von der Messe zurück. Die Verleger hatten damit an ihrem Sitz nicht nur ihre eigenen Bücher im Angebot, sondern lieferten im Einzelhandel auch die der Konkurrenz. Der Buchhändler konnte *»auch ausser der Meß-Zeit und Ohrt/ alle Tage in seinem Comptoir Meß halten«,* so Beier 1690.[205]

Es gab noch keine gebundenen Ladenpreise, so dass ein Buch am Verlagsort in der Regel billiger zu erwerben war als auf der Messe. Der Venezianer Aldus Manutius war der erste große Verlagsbuchhändler, der 1498 seinen Katalog mit Preisangaben für jeden einzelnen Artikel veröffentlichte. Dies war aber nicht die Regel. Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der feste Ladenpreis üblich und gelegentlich im Buch abgedruckt.[206] Selbst der Frankfurter Messekatalog enthielt über zwei Jahrhunderte hindurch keine Preisangaben. Dies ist angesichts des Tauschhandels und der Tatsache, dass oft ganze Partien unterschiedlicher Bücher auf einen Schlag als *Riessachen* (Ries ist ein Papiermaß – ca. 500 Bogen) ausgetauscht wurden, nicht so erstaunlich.

Kauften die Sortimenter gegen Bares ein, so erhielten sie von den Verlegern normalerweise einen Rabatt von bis zu dreißig Prozent gegenüber den Endkunden. Der Saldo zwischen den getauschten und den darüber hinausgehenden Büchern wurde in der Regel als Kredit von Messe zu Messe, teilweise beträchtliche Forderungen über Jahre, gestundet.[207] Angesichts der unterschiedlichen Währungen im Reich, deren Wechselkurs sich nach mehreren Umständen, nicht nur dem variierenden Edelmetallgehalt richtete,[208] erleichterte der Naturaltausch den Handel.[209]

KER {1643}. Allerdings wurde in England im 18. Jahrhundert das Auktionssystem üblich. Der Verleger versuchte zuerst, seine Auflage direkt an Bibliotheken und den lokalen Buchhandel abzusetzen. Nach einer gewissen Zeit schnürte er aus den unverkauften Resten Pakete zu größeren Partien – etwa zweihundert Exemplare unterschiedlicher Autoren –, die dann versteigert wurden.

205. BEIER {1690, S. 12}.

206. KAPP {1886, S. 305}; zu Aldus Manutius, vgl. SCHÜCK {1862}.

207. KAPP {1886, S. 468–472}; diese Stundung war damals auch bei anderen Waren üblich. Um 1800 jedenfalls wurden auf den Messen vorgedruckte Formblätter vertrieben, in denen die Messeteilnehmer ihre Konten untereinander festhielten (vgl. REIMER {1999, S. 189}).

208. SOMBART {1969b, S. 567 f.}

209. Aufgrund der verbreiteten Armut der Fürsten waren Differenzen zwischen Münzaufdruck und Edelmetallgehalt an der Tagesordnung. Jedoch waren die Geldwechsler, während der Zeiten der schlechten Münzen *Wipper* und *Kipper* genannt, auf allen Messen anzutreffen. Die Annahme jedoch, unterschiedliche Währungen seien eine entscheidende Ursache für den Tauschhandel gewesen, ist abwegig. Frankfurt und Leipzig waren die überregional und international bedeutsamsten Warenbörsen Deutschlands, unterschiedliche Münzen gehörten auf den Messen zum Tagesgeschäft, und auf den Messen wurden nicht nur Bücher, sondern eine Vielzahl von Waren gehandelt. Je aktiver die Kaufleute waren, desto mehr Währungen gab es: 1614 waren in den Niederlanden etwa 400 Münzsorten und zu der in etwa gleichen Zeit in Frankreich 82 im Umlauf; BRAUDEL {1986b, S. 207}. Andere Kaufleute

Der Tauschhandel, wie die Messe eine deutsche Erscheinung im Buchhandel, hat Gründe, die auch für das Scheitern des Nettohandels relevant waren. So lange die Buchhändler Groß- und Einzelhandel gleichzeitig betrieben, mussten sie zahlreiche fremde Werke erwerben, um überhaupt einen nennenswerten Absatz zu erzielen. Es gab also drei Stufen:

1. Einer der Buchhändler kommt beispielsweise mit zehn Neuerscheinungen, jeweils 1000 Exemplare, auf die Messe. Diese Bücher tauscht er gegen 250 unterschiedliche Neuerscheinungen, jeweils vier Exemplare eines Werks ein.[210] So wird die erste Auflage abgesetzt und in die Regionen des Reichs zerstreut.

2. Das auf der Messe im Naturaltausch erworbene Sortiment der Neuerscheinungen versucht er in seiner Heimat im Einzelhandel oder an lokale Buchführer, Buchbinder etc. zu verkaufen.

3. Die schwer verkäuflichen Reste werden nach einiger Zeit makuliert oder verramscht, indem sie den kleinen Wander- oder Gemischtwarenhändlern verkauft, in Lotterien oder Auktionen günstig weggegeben werden.

Der Verleger konnte damit rechnen, einige hundert Bücher einer, wenn nicht gar die gesamte Auflage auf der ersten Messe abzusetzen. Die Schwierigkeit lag in der zweiten Stufe, dem Absatz der eingetauschten Bücher. Teilweise sammelten sich im Laufe der Jahrzehnte einige zehntausend Titel im Lager eines Verlegersortimenters, der ein breites Angebot von neuen und alten Schriften anbieten konnte.[211]

Diese Handelsform hatte neben der Distribution und dem großen Angebot im Einzelhandel auch finanzielle Vorteile. Dies wird deutlich, wenn Goldfriedrich die Gewinnspannen für Tauschgut, Zahlungsartikel, und reine Sortimenter ermittelt. Diese betrugen (nach Auflage steigend) bei den Tauschartikeln zwischen 40 und 50 %, bei Zahlungsartikeln zwischen 21 und 31 % und beim Sortimenterverkauf auf nur noch 9 %. Das heißt, bei einem Tauschgut, gleich ob eigener oder fremder Verlag, beliefen sich die Kosten bei einer Auflage von 1000 Exemplaren auf ca. 50–60 % des Verkaufspreises. Wurde hingegen die Ware an einen Sortimenter verkauft, so

vermieden auf den Warenbörsen auch das Bargeschäft und arbeiteten lieber mit Kredit, Wechseln oder Skontierung der gegenseitigen Rechnungen; vgl. Kellenbenz {1977, S. 363 f.}

210. Laut Goldfriedrich {1908, S. 271}, war es üblich, dass die im Tauschverkehr verbundenen Händler von jedem neuen Titel vier bis sechs Exemplare orderten.

211. Goldfriedrich {1908, S. 274}; Wittmann {1999a, S. 99 f., 124}. Der Katalog des Linzer Buchhändlers Cajetan Haslinger aus dem Jahr 1812 listete beispielsweise zahllose Folianten aus dem 17., teils auch aus dem 16. Jahrhundert. Es war aber zugleich totes Kapital, denn die Waren des Kaufmanns bringen ihm keinen Gewinn, bis er sie für Geld verkauft.

erhielt der Hersteller nur noch einen Gewinn von 9 %, da der Sortimenter einen erheblichen Rabatt eingeräumt bekam. Eben dieser Großhändlerrabatt ging dem Verleger verloren. Beim Tauschhandel blieb die gesamte Handelsspanne im Kreis der Messebesucher, die das Absatzrisiko auf sich nahmen, das aber durch den Sortimentshandel reduziert und auf viele Schultern verteilt wurde.[212]

4.2.6 Buchhandel ist unzünftig

Klostermann sagt, dass *»es zur Zeit der Reichspolizeiordnung von 1577 und des Reichsschlusses von 1731 ein nicht zünftiges Gewerbe in den Städten überhaupt nicht mehr gab«*.[213] Es lässt sich zwar keine einheitliche Praxis feststellen, aber bis auf den Klerus, den feudalistisch geprägten Ackerbau und die Forstwirtschaft waren praktisch alle Berufe, auch Fischer, Jäger, Hirten, Bettler, Bader, Winzer, seltener künstlerische Berufe wie Maler und Bildhauer, in Zünften organisiert. Neuwaren liefernde Massengewerbe waren praktisch überall zünftig. In Frankreich und England waren selbstverständlich auch die Drucker und Verleger in die Gilden- und Zunftorganisation eingebunden.

In Deutschland hingegen hatten die Buchverleger keine Möglichkeit, eine entsprechende Organisation zu gründen. Der Buchhandel blieb das wohl einzige Gewerbe, das neue Produkte herstellte und trotzdem nicht in Zünften organisiert oder mit Produktionsprivilegien ausgestattet war. Bereits die Tatsache, dass der Handel untereinander, die Distribution im Reich, auf den Messen in Frankfurt und Leipzig stattfand, zeigt: Ein wirksames Gildensystem für den Buchhandel setzte entweder eine internationale Handelspolitik des deutschen Kaisers für das gesamte Reich oder zwischenstaatliche Vereinbarungen zwischen einer Vielzahl von unterschiedlichen Landeshoheiten voraus.

Der Buchhandel zeichnete sich dadurch aus, dass er sowohl unter das zünftige Druckhandwerk, als auch unter den Verlagshandel eingeordnet werden kann. Typische Zeichen für das jedermann offenstehende, unzünftige Gewerbe zeigten sich nach dem Dreißigjährigen Krieg: 1668 beschwerten sich die auf der Frankfurter

212. Goldfriedrich {1908, S. 510–512}, der bei der Gewinnermittlung nicht nur die reinen Produktionskosten, sondern auch den geschätzten allgemeinen Aufwand und Transport berücksichtigt. Bei Vogel {1978, Sp. 13,} finden sich die gleichen Zahlen. Hohe Gewinnspannen waren nicht unüblich, vgl. Gramlich {1994, S. 19}, unter Verweis auf Reuter. Aufgrund der allgemeinen Knappheit von Geldmitteln waren auch die Autoren in den Tauschhandel eingebunden. Anstelle eines Honorars in klingender Münze erhielten sie Bücher.

213. Klostermann {1877, S. 12 f}. Durch den Reichsschluss 1731 wurde so gut wie jeder zwischenstaatliche Verkehr der Zünfte abgeschnitten; vgl. Bruder {1880, S. 230}. Die Verbindungen der Zünfte unterschiedlicher Staaten wurden gekappt und nur noch den Territorialherren unterstellt.

Buchmesse vertretenen Buchhändler, dass *»etliche Buchdrucker, Kupferstecher, Kunstführer, Buchbinder und andere, ja gar fremde Handwerksgesellen außer allen diesen Professionen, sich einmischten und Buchhandel trieben.«* Es sei sogar den Juden nachgesehen worden, wenn diese mit Büchern handelten, die sie von ihren Schuldnern in Zahlung genommen hätten. Die kleinen Buchdrucker, Kupferstecher und Kunstführer hätten ihr Handwerk kaum gelernt, würden aber mit ihrer *»Sudelei«* den gesamten Buchhandel in Verruf bringen.[214] Diese Äußerung fiel in einem Zeitraum, in dem nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder Ordnung in das Gewerbe gebracht werden sollte und eine zunftähnliche Verfassung für den Buchhandel diskutiert wurde.

Ausgangspunkt für eine reichsweite Zunft waren die ab 1655 erkennbaren Planungen in Wien, für die Frankfurter Messe eine Büchertaxe, einen obrigkeitlich fixierten Einheitspreis für Bücher nach bestimmten Kriterien wie Schriftart und Papier, einzurichten.[215] Da die Verleger ihre Artikel zu wucherischen Preisen verkauften, müsse der Gewinnsucht und Willkür ein Ende gesetzt werden, indem man hoheitlich die Preise über eine Büchertaxe fixiert, lautete die Begründung des Kaisers.[216] Preistaxen waren in vielen Bereichen anzutreffen – nicht weiter erstaunlich, da die Zünfte berechtigt waren, ihren Mitgliedern Verkaufspreise vorzuschreiben. Das Prinzip zur Ausschaltung des Preiswettbewerbs gab es schon im Mittelalter, war aber auch im 17. Jahrhundert verbreitet: Die Zünfte schrieben eine Minimaltaxe, die Stadträte eine Maximaltaxe vor.[217] Die Preisbildung unter Wettbewerbsbedingungen, die marktwirtschaftliche Konkurrenz, war auch im 18. Jahrhundert angesichts der überall anzutreffenden Zünfte und Gewerbemonopole noch nicht selbstverständlich. Die frühesten Maximaltaxen betrafen Lebensmittel, bei denen entweder unmittelbar der Preis oder der höchstzulässige Gewinnsatz bestimmt wurde. In den Diskussionen über die Höhe der Taxe brachten die betroffenen Unternehmen regelmäßig vor, dass die Preise ihrer Zulieferer *unerträglich* gestiegen seien und sie gezwungen wären, die eigenen Preise zu erhöhen. Im 17. Jahrhundert waren diese Taxen – von den Territorialhoheiten erlassen – weit verbreitet. Der Wettbewerb basierte mangels freier Preisgestaltungsmöglichkeit folglich oft nicht auf dem Bestreben, den günstigsten Preis anzubieten, sondern die besten Leistungen.[218]

214. Kirchhoff {1851, S. 173}; Kapp {1886, S. 688}.

215. Auch in Sachsen, dem zweiten überregionalen Messeplatz für Bücher, gab es entsprechende Bestrebungen, indem eine bereits existierende Preistaxe aus dem Jahr 1623 wiederbelebt werden sollte. Diese wurde aber weder im Dreißigjährigen Krieg noch später in die Praxis umgesetzt und 1668 endgültig zu den Akten gelegt; vgl. Kapp {1886, S. 681–687}.

216. Kapp {1886, S. 675 f.}. Zur Büchertaxordnung Gramlich {1994, S. 62–64}.

217. Kulischer {1976a, S. 196 f.}; Sombart {1969a, S. 201 f.}; Bruder {1880, S. 246}; Höffner {1941, S. 19}.

218. Sombart {1969a, S. 892}.

Ob der Wucher der Buchhändler den Tatsachen entsprochen hat, lässt sich nur schwer feststellen. Aber es sprechen einige Argumente dagegen, an erster Stelle die Tatsache, dass die deutschen Verleger nicht in der Lage waren, hochwertige Bücher herzustellen. Im Dreißigjährigen Krieg litt die Qualität der Drucke erheblich. Am Papier wurde gespart, die Seiten enger bedruckt, die Ränder kleiner. Es wurde braunes oder gar schwärzliches, löschblattähnliches Druckpapier verwendet, das kein sauberes Druckbild mehr zeigte.[219] Die führende Position im europäischen Buchhandel war an Holland, Frankreich und England abgegeben worden. Auf der Frankfurter Messe waren die holländischen Unternehmen tonangebend; die guten Bücher kamen aus den Niederlanden nach Deutschland.[220] Hochwertiges Papier und sorgfältige Arbeit waren kein Geheimnis, und technisch entscheidende Fortschritte, die die Produktion in Holland deutlich günstiger gemacht hätten, gab es nicht. Der Umstand, dass die deutschen Buchdrucker nur liederliche Ware lieferten oder die Buchhändler solche in Auftrag gaben, obwohl sie jedes Jahr zwei Mal auf der Messe vorgeführt bekamen, dass auch hochwertige Bücher aus Holland sich an den Mann bringen ließen, ja, sie selbst diese ständig erworben hatten, lag vermutlich an den ärmlichen Verhältnissen, in denen sich die gesamte deutsche Wirtschaft, das Buchhandelsgewerbe eingeschlossen, nach dem Krieg befand. Deutschland, im 16. Jahrhundert noch führend im europäischen Kunstgewerbe, hatte seine Vorrangstellung vollkommen eingebüßt. Es fehlte am Kapital, eine Offizin mit technisch hochwertigem Gerät, neuen Typen etc. auszustatten, am Kapital, hochwertiges Papier zu finanzieren, vielleicht auch am Willen.[221] Der qualitative Niedergang war eine die gesamte gewerbliche Produktion des deutschen Reichs betreffende Entwicklung, keine auf das Druckgewerbe beschränkte.

Die Festlegung des Preises war für die Buchhändler natürlich eine Gefahr, da die unterschiedlichen Kosten wie Papier, Autorenhonorar, Auflage, Kosten der Privilegien, Druckpreise, Zölle und Frachten, also die gesamte wirtschaftliche Grundlage nicht oder – bei Festlegung der Gewinnspanne – nur unzureichend berücksichtigt

219. Goldfriedrich {1908, S. 20}.

220. Kapp {1886, S. 497}; Goldfriedrich {1908, S. 326}. Friedell {1927–1931, S. 28 f. (Bd. 2)}: »*Die Verlegerfamilie Elzevir beherrschte den Buchhandel Europas, und die Elzevirdrucke, Duodezausgaben der Bibel, der Klassiker und der hervorragenden Zeitgenossen, waren wegen ihrer erlesenen Schönheit und Korrektheit in jeder Bibliothek zu finden.*«

221. In den Niederlanden wie auch in England waren zu Ende des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert erhebliche Kapitalvermögen vorhanden. Schon zu Ausgang des 17. Jahrhunderts muss in Holland anlagesuchendes Kapital im Überfluss vorhanden gewesen sein, so dass Amsterdam 1680 den Zinsfuß für Anleihen auf drei Prozent herabsetzte und auch sonst das Geld gegen einfache Obligationen zu drei Prozent ausgeliehen wurde; vgl. Kulischer {1976b, S. 403 f.}; Braudel {1986b, S. 422}.

werden konnten. Einen weiteren, entscheidenden Punkt brachten die Buchhändler in der Diskussion über die kursächsische Büchertaxe vor: Eine Büchertaxe sei nur hinnehmbar, wenn sie allgemein gelten würde. Sie käme nur in Betracht, wenn dies unter Zuziehung des für die Frankfurter Messe zuständigen Frankfurter Rats und der Buchhändler, die die Leipziger Messe nicht besuchten, geschähe. Vor allem müssten auch die ausländischen Buchführer, welche aus fremden Königreichen und Herrschaften ihre Waren regelmäßig nach Frankfurt brächten, ihre Bücher zu einem billigen und leidlichen Preis verkaufen. *»Denn wo solches nicht geschieht, So ist es nicht möglichen, daß wir die bücher wohlfeiler geben können, alß wir selbst von denen Ausländischen buchführern erhandeln und annehmen müßen, daß uns das ein oder das andere* exemplar *liegen bleibet, und zu* maculatur *wird.«*[222]

Parallel zur Büchertaxe wurde eine zunftähnliche Verfassung für den Buchhandel diskutiert. 1669 wurde von Alexander Hartung, Teilhaber der Wiener Buchhandlung Johann Blaeu und Alexander Hartung, unter dem Titel »Neue Ordnung und Artikel für Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder« ein Vorschlag unterbreitet, der eine zunfttypische Marktaufteilung zum Gegenstand hatte. Der Vorschlag Hartungs wurde 1669 unter den Buchhändlern diskutiert. Die Mehrzahl der auf der Messe vertretenen Buchhändler reagierte reserviert auf die Reformvorschläge. Am 2. September 1669 legten sie ein von sämtlichen Frankfurter Buchhändlern, mit Ausnahme von zwei, unterzeichnetes Übereinkommen als *Vereinigte Punkte* vor, das einige Änderungen zu Hartungs Vorschlag enthielt.[223] Der Buchhandel sollte praktisch ausschließlich den Buchhändlern vorbehalten sein, wobei sie ihr Ausschließlichkeitsrecht zum Handel mit Büchern noch strenger ausgestalteten als in Hartungs Vorschlag: Buchdrucker sollten entweder Auftragsarbeiten ausführen oder, wenn sie auf eigene Initiative tätig wurden, die Bücher einzeln oder ballenweise zu billigen Preisen ausschließlich an die Buchhändler verkaufen. Das Verstechen, also die Beteiligung am Tauschhandel auf der Messe, war ihnen verboten. Außerdem sollte die Möglichkeit von Bücherauktionen beschränkt werden.[224]

Die Vereinigten Punkte sahen ein Handelsmonopol vor, bei dem außer den Buchbindern nur die Buchhändler an den Endkunden verkaufen durften. Den Buchbin-

222. Zitat nach Kapp {1886, S. 686}.

223. Kapp {1886, S. 689–691, 701–704}. Text ab Seite 836.

224. Die Bücherauktionen, die ihren Ursprung in Holland hatten, um die Lagerbestände von den schwer verkäuflichen Büchern zu befreien, kamen nach dem Dreißigjährigen Krieg in Deutschland auf. Ludwig Elsevier hatte schon 1609 damit begonnen, ganze Bibliotheken aufzukaufen und die Bücher dann in öffentlichen Auktionen zu verkaufen, was natürlich zu deutlich geringeren Preisen führte; vgl. Kapp {1886, S. 512–514}. Der damalige Elsevierverlag bestand nur bis 1713. Der heutzutage existierende Verlag Elsevier wurde erst 1880 gegründet, wobei der erste Inhaber den Namen Elsevier und die Marke des alten Verlags für sein neues Unternehmen übernahm.

dern sollte der Verkauf von ausschließlich bei Buchhändlern bezogenen Waren an den Endkunden wohl gestattet werden, da andernfalls das Distributionssystem gestört und der Handel erheblich verteuert worden wäre. Die Buchhändler äußerten in der Diskussion zu dieser Frage, man würde auf Reisen oft in zehn und mehr Städte nacheinander kommen, ohne auf einen Buchhändler zu treffen, sondern nur auf Buchdrucker oder Buchbinder, die dann erst mit großen Kosten die Bücher durch die dritte oder vierte Hand müssten kommen lassen.[225] Es ist das zunfttypische Ausschließen außenstehender Wettbewerber. Auch das nächste Moment der Zunft, die Möglichkeit zur Begrenzung der Zahl der Zunftgenossen, findet sich in Hartungs Vorschlag und den Vereinigten Punkten: Mindestens fünf Jahre Lehrzeit, Ausschluss der Juden, Regelungen zur Vererbung, Fortführung des Geschäfts durch Witwen, Töchter und zur Wiederverheiratung.[226]

Die Vereinigten Punkte, auf die die Buchhändler in Frankfurt sich mit einigen Mühen einigen konnten, fanden zwar auch die Zustimmung des Kaisers. Allerdings wollte der Kaiser diese Regelung dem Reichstag nur gemeinsam mit der Büchertaxe vorlegen. Da die Buchhändler und auch der Frankfurter Rat die kaiserliche Taxe mit deutlichen Worten ablehnten und sich weiteren Diskussionen verweigerten, versandeten die Büchertaxe und Vereinigten Punkte 1672 ohne konkretes Ergebnis.[227] Zu Korporationen oder richtigen Innungen kam es jedenfalls im deutschen Buchhandel nicht, auch wenn in einigen Städten die Buchhändler in Zünfte etwa mit den Buchdruckern oder den Krämern eingeordnet waren. Selbst Drucker waren selten in Zünften organisiert, sondern eher in freiwilligen Buchdruckergesellschaften.[228] Es gab zwar zahlreiche kleine Drucker, die von der territorialen, geistlichen oder universitären Obrigkeit mit Privilegien oder sogar Ausschließlichkeitsrechten ausgestattet als Hof-, Kanzlei-, Universitäts- oder Ratsbuchdrucker tätig waren. Ihre Haupteinnahmequellen waren die Brotartikel wie Gesangbücher, Kalender, Schulbücher, Ratgeber, Predigten, Erbauungsbücher, Verordnungen, Flugschriften, akademische Schriften etc., die regelmäßig gedruckt wurden und bei denen gelegentlich die Preise vorgeschrieben waren. Mit Ausnahme der akademischen Schriften waren diese Werke für den lokalen Markt gedacht. Sie waren gelegentlich Mitglieder einer Zunft, die theoretisch auch den typischen Zunftregeln unterlagen wie

225. Kapp {1886, S. 696 f.}

226. Kapp {1886, S. 690, 702}.

227. Kapp {1886, S. 693–704, 714}; Gieseke {1995, 101}. So hieß es in den Vereinigten Punkten: »*Die Tax der Bücher betreffend, weil von vielen Buchhändlern schon vor etlichen Jahren, neben allhiesigem Löbl. Magistrat ist gründlich deduciret worden, daß ein Tax zu machen nicht practicerlich, der Freyheit der Meß nachtheilig, alß läßt mans nochmals darbey bewenden.*«

228. Gramlich {1994, S. 23–26}; a. A. Vogel {1978, Sp 9, Fn 3} der allerdings weder zwischen Buchdruck und -handel unterscheidet, noch einen konkreten zeitlichen Rahmen angibt.

Tabelle 4.6: Herkunft der Buchhändler auf der Frankfurter Herbstmesse 1569

Frankfurt	15	Venedig	3	Freiburg	1
Köln	12	Speyer	3	Altsteden Inn (CH)	1
Basel	8	Wittenberg	2	Leipzig	1
Nürnberg	7	Augsburg	2	Jena	1
Straßburg	5	Zürich	2	Mainz (Mentz)	1
Antwerpen (Antorff)	5	Tübingen	2	Heidelberg	1
Genf	5	Erfurt	2	Maxburg	1
Lyon	4	Ingolstadt	1	Besel	1

Verkauf nur von Selbstgedrucktem, also Verbot des Sortimentshandels mit fremden Verlag.[229] Auf die *Vereinigten Punkte* hin *»bilden auch die Frankfurter eine innungsartige Vereinigung, eine Art Lokalverein, der längere Zeit bestanden haben muß, wie lange läßt sich schwerlich ermitteln.«*[230] Ein näherer Zusammenhang mit besonderen Rechten im Hinblick auf das Gedruckte ist nicht erkennbar. Es handelt sich um die typische Ordnung für Drucker wie sie auch für andere Gewerbe eingerichtet war.

Die Verabschiedung der Vereinigten Punkte durch den Reichstag hätte zu einem Novum geführt. In Deutschland gab es keine reichsweiten Regelungen für die Herstellung bestimmter Güter. Die Zünfte waren den vielen Territorialhoheiten unterstellt, nicht dem Reich. Reichsweite Regelungen für die Massenproduktion, wie sie Colbert für ganz Frankreich etabliert hatte, waren in Deutschland, wie Bruder es ausdrückte, *»ein Ding der Unmöglichkeit«*.[231]

4.3 Wertloses Recht?

4.3.1 Geistiges Eigentum

Die Gesamtdarstellungen zur Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland gehen davon aus, dass im 18. Jahrhundert die Meinung, der Nachdruck müsse unterbunden werden, herrschend war. Es wird der Eindruck vermittelt, dass das Urheberrecht sei spät eingeführt worden, weil die Menschen nicht in der Lage gewesen wären, entsprechende Regelungen zu erlassen. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts sei man in der Lage gewesen, zwischen dem Sacheigentum am Manuskript und dem

229. Wittmann {1999a, S. 88 f.}
230. Kapp {1886, S. 704}.
231. Bruder {1880, S. 225}.

Eigentum am geistigen Produkt zu unterscheiden, so dass erst 1835 gesamtdeutsche Grundsätze verabschiedet worden seien.[232] Daran sind Zweifel angebracht.

Man vermochte aber im 16. Jahrhundert genau zwischen dem Recht am geistigen Werk und dem körperlichen Eigentum am Buch oder Manuskript zu unterscheiden. Ein Beispiel: Die Zusammenfassung eines Reichsgerichtsprozesses aus dem Jahr 1533 (Schott gegen Egenolph) umfasst den Klagegrund, es seien Text und Bilder aus einem Kräuterlexikon kopiert worden. Die Gegenseite verteidigte sich damit, es sei nicht kopiert, sondern ein eigenständiges Werk geschaffen worden. Nicht nur der Inhalt, sondern auch die jeweiligen die Kräuter beschreibenden Texte und Bilder würden voneinander abweichen. Bei dem Gegenstand seien sachliche Übereinstimmungen zwangsläufig. Man könne einen Rosmarin mit kleinen kurzen Blättern nicht als ein Kraut mit langen breiten Blättern beschreiben oder darstellen.[233] Bereits der Umstand, dass Privilegien beantragt und gewährt wurden, zeigt ja, dass diese Regelungsmöglichkeit bekannt war und praktiziert wurde. Auch eine rechtliche Konstruktion, den Nachdruck ohne Privileg zu unterbinden, hatten die Beteiligten im 17. Jahrhundert ausgearbeitet. Sie wurde jedoch nicht umgesetzt.

Regelungen, die dem Autor die Teilhabe am Erfolg einer von ihm verfassten Schrift gesichert hätten, sind nicht am Unvermögen, entsprechende Regelungen zu gestalten, gescheitert. Bestimmungen zum geistigen Eigentum wurden vielmehr erst ab Erreichen einer minimalen Marktgröße erlassen. Bei einem Vergleich der Entwicklung der Staaten Deutschland, England und Frankreich und der Suche nach den Parallelen fällt ins Auge, dass in Frankreich und England der Buchhandel in Gilden organisiert, örtlich stark konzentriert war und es spätestens zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Nachdruckverbot gab. Die britische Buchhändlergilde entwickelte das Copyright, um die ökonomischen Chancen unter den Gildenmitgliedern aufzuteilen. Vergleichbare Methoden, den Markt zu segmentieren und zu verteilen, sind auch im deutschen Zunftwesen anzutreffen. Es wurden für einzelne Wirtschaftsgüter Methoden der Aufteilung gefunden, die sich am Absatzgebiet des jeweiligen Guts orientierten (zuvor genannten Beispiele Pressenrecht oder Schlachtrecht). Im deutschen Buchhandel fehlten diese Merkmale. Der Buchhandel war weder zünftig organisiert, noch gab es ausschließliche Rechte für bestimmte Werke. Wieso wurde beispielsweise die französische Praxis, mit der zensurrechtlichen Druckerlaubnis zugleich ein Privileg zu erteilen, nicht übernommen?

Privilegien werden in der Literatur oft als die frühe Art des geistigen Eigentums dargestellt, weil die mit modernen Patent- und Urhebergesetzen geschaffene

232. Vgl. Gieseke {1995, S. 122}; Gieseke {1993, S. 21}; Bappert {1961, S. 511}; Vogel {1978, Sp. 43–47, 59 f.}

233. Wigand {1840, S. 227–230}

Rechtsposition in ähnlicher Form im Fürstenstaat auf der Grundlage von Privilegien gewährt wurde. Der Verweis auf die Privilegien erklärt wenig, kaum mehr als der Hinweis, dass das Urheberrecht auf einem Gesetz als moderne Methode der Rechtssetzung – im Gegensatz zur alten Methode – beruht. Es ist zwar richtig, dass Autoren oder Verleger ein exklusives Recht für den Druck und die Verbreitung von Schriften zugesprochen bekamen, Erfinder mit einem Privileg bedacht wurden. Jedoch war der mögliche Inhalt von Privilegien praktisch unbegrenzt. Sie wurden als eine Art Dispens in allen möglichen Bereichen, von Straftaten bis zur Errichtung von Festungen, Märkten, Gewerben etc., genutzt, konnten aber genauso einzelnen Personen ein Sonderrecht in der Form zusprechen, dass eine ehemals frei ausübbare Tätigkeit Einzelnen vorbehalten wurde (hierunter können wiederum eine Vielzahl von genau spezifizierten Tätigkeiten fallen wie etwa der Ankauf von Silber, das Wiegen auf Messen, der Geldwechsel[234]).

Unter den zuletzt genannten möglichen Regelungsgehalt fallen auch die als Vorläufer des Patent- und Urheberrechts bezeichneten Privilegien. In manchen Fällen ging es um den Schutz der Investition. Solche Privilegien wurden als Grundlage der kapitalintensiveren Produktion eingeordnet, die die Errichtung von Unternehmen mit vergleichsweise hohem Kapitaleinsatz gegen die drohende Konkurrenz vor allem aus dem Nachbarland absicherten. Die Absicherung erfolgte durch Schaffung von geistigem Eigentum, das ein schärferes Schwert als Einfuhrzoll war. Der *Schutzzoll* verteuerte die Konkurrenzware aus dem Ausland, das *Schutzrecht* verbot die Einfuhr vollständig.[235]

Zu den gesetzlich definierten Rechten, die heute zur Kategorie des geistigen Eigentums gezählt werden, gehören das Urheberrecht und verwandte Rechte, sowie die gewerblichen sogenannten Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Designs, Marken oder geschäftliche Bezeichnungen. Ähnlich wie beim Sacheigentum handelt es sich um ausschließliche Rechte, die es dem Inhaber ermöglichen, über die Nutzung der umschriebenen Möglichkeit zu entscheiden, und ihm bei Beeinträchtigungen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz oder einen bereicherungsrechtlichen Ausgleich zusprechen.[236] Liest man eine Definition, was Patente sind, so lautet diese exemplarisch wie folgt:

> Patent ist die einem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger vom Staat erteil-

234. Vgl. etwa Rothmann {1998, S. 271 f.} zum Geldwechselprivileg, das ebenso wie die Errichtung einer Burg in Frankfurt oder die Durchführung der Messe mittels Privileg geregelt wurde.

235. Bastiat {1862, S. 339} wendet sich gegen Schutzzölle, hält aber das geistige Eigentum für eine zulässige Methode, den Import ausländischer Druckwerke zu verhindern.

236. Dreier {2002, S. 57}; Krasser {2004, S. 4}.

> te ausschließliche, aber zeitlich begrenzte Befugnis, eine Erfindung zu benutzen. […] Die Wirkung des Patents ist, daß allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen; Dritten ist es grundsätzlich verboten, ohne Zustimmung des Patentinhabers gewerbsmäßig den Gegenstand des Patents herzustellen, zu gebrauchen, Mittel hierzu anzubieten usw. (§§ 9–11 PatG).[237]

Die Definition ist bekanntlich falsch, denn durch das Patent erlangt der Inhaber keine *»zeitlich begrenzte Befugnis, eine Erfindung zu benutzen«*, wie die Einschränkung *im Rahmen des geltenden Rechts* in § 9 S. 1 PatG andeutet.[238] Oft ist der Inhaber selbst dann, wenn er alle Berechtigungen zur Nutzung des Patents (außerhalb des Patentwesens) innehat, nicht befugt, sein Patent zu nutzen, weil er bei dessen Nutzung gegen ein anderes Patent verstoßen würde. Bei den sogenannten *abhängigen Patenten* sowie den *Auswahlerfindungen* kann der Inhaber des spezielleren Patents seine Erfindung nicht gegen den Willen des Inhabers des herrschenden Patents nutzen.[239] Die Wirkung des Patents ist darauf gerichtet, dass der Inhaber anderen dessen gewerbsmäßige Nutzung untersagen oder – gegen Entgelt, unentgeltlich oder unter anderen Bedingungen – gestatten kann. Es ist ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt, wobei der Anmelder entsprechend dem im Patentgesetz bestimmten Verfahren das Verbot als allgemeingültige Rechtsnorm inkraftsetzen kann.

Auf das aktuell geltende deutsche Urheberrecht kann die Definition des Patentrechts nur unter Einschränkungen übertragen werden. Jedoch entsprachen im 19. Jahrhundert die Wirkungen des Urheberrechts weitgehend denen des Patents,[240] während die Entstehung des Rechts nicht von einer staatlichen Anerkennung abhängig war. Das vom Patent- und Urheberrecht gewährte Ausschließlichkeitsrecht,

237. Gunz et al. {1990, S. 843}, Stichwort: *Patent*.

238. Wer ein neues Arzneimittel erfindet, hat damit noch keine Befugnis, seine Erfindung zu vermarkten. Für die Herstellung von Arzneimitteln als solchen ist eine Erlaubnis (§ 13 AMG), für das Inverkehrbringen eines konkreten Fertigarzneimittels eine Zulassung (§ 21 AMG) und für die Abgabe an den Endverbraucher – bei verschreibungspflichtigen Medikamenten infolge der Apothekenpflicht (§ 43 AMG) – wiederum eine Erlaubnis (§ 1 Abs. 2 ApoG) notwendig.

239. Krasser {2004, S. 770–774}; Korah {2006, S. 1}.

240. Dies zeigt der Titel des 1867 veröffentlichten Werks von Klostermann: *Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen nach Preussischem und internationalem Rechte dargestellt.* Er legt im Vorwort, Klostermann {1867, S. v}, dar, dass es ein Versuch einer vereinigten Darstellung des geistigen Eigentums an den Werken der Wissenschaft und Kunst und an den Erfindungen sei. Diese gemeinsame Darstellung sei in der deutschen Rechtswissenschaft eine Neuerung, während sie in der französischen und englischen Jurisprudenz anerkannt sei. Das Fehlen einer gemeinsamen Darstellung im damals noch aus über 30 Staaten bestehenden Deutschen Bund war eng mit unterschiedlichen rechtsdogmatischen Auffassungen verbunden. Dass es in beiden Fällen – Patent- wie Urheberrecht – um das *»Eigenthum an Geisteswerken«* ging, war allerdings in Deutschland ohne Frage schon längst diskutiert worden; vgl. etwa Zachariae {1840, S. 185}.

dessen Inhalt und Grenzen, bestimmt unter anderem, ob und unter welchen Umständen Wettbewerb zulässig ist.[241] Oft wird dieser einheitliche Charakter der unterschiedlich bezeichneten Institute des geistigen Eigentums bestritten. Dabei wird aber nicht zwischen der Begründung für das Recht, der Entstehung des subjektiven Rechts entsprechend den gesetzlichen Bedingungen und den aus Sicht der Gemeinschaft maßgeblichen Wirkungen unterschieden. Die Wirkung des Urheberrechts gleiche zwar einem Monopol, so etwa Otto von Gierke, würde aber *»einen durch individuelle Schöpfungsthat hergestellten Thätigkeitsbereich gegen Anmaßung unter dem Deckmantel der wirthschaftlichen Freiheit«* schützen.[242] Bei einem Monopol verschaffe der Staat dem Unternehmer erst durch die Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit einen ausschließlichen Tätigkeitsbereich, während das Urheberrecht ein ursprünglich bestehendes ausschließliches Recht am durch die individuelle Schöpfung geschaffenen Gegenstand schütze.

Es zeichnet sich hier die leidliche Verwirrung der Begriffe ab. Das Urheberrecht schützt die Werke überhaupt nicht, sondern räumt dem Inhaber ein Verbotsrecht ein, dass Dritten keine Kopien (oder ähnliche Produkte, je nach Reichweite des Verbotsrechts) nutzen, herstellen oder verbreiten dürfen. Der Monopolcharakter (die Wirkung) wird genauso wenig in Frage gestellt, sondern lediglich gesagt, dass das Ausschließlichkeitsrecht nur in bestimmten Tätigkeitsbereichen gewährt (die gesetzlichen Bedingungen für das Entstehen des Verbotsrechts) wird.[243]

Das geistige Eigentum als Regelungsmethode betrifft *nicht zwingend geistige Leistungen*, auch wenn es regelmäßig mit diesen in Verbindung gebracht wird. Ein Patent kann eine chemische Substanz, die bestimmte Eigenschaften aufweist, betreffen, etwa ein neues Arzneimittel, das gegen Kopfschmerzen hilft, genauso gut aber auch Salz (die chemische Substanz) als Konservierungsmittel oder Gewürz (die Eigenschaft). Im Prinzip lässt sich alles zu geistigem Eigentum erklären: Formen, Farben, Töne, Gerüche, Sportveranstaltungen, Alltagsgegenstände wie Stühle, Klei-

241. Vgl. etwa: Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Stellungnahme vom 24. März 2007 zu dem Thema »Patentschutz und Innovation«; Lehmann {1985, S. 535–540}; Lehmann {1983, S. 356}; Varian {1989, S. 405–407}; Nordhaus {1969}; Gilbert/Shapiro {1990, S. 106–112}; Schmidtchen {2007, S. 9–12}; Tietzel {1995, S. 58}. Dies gilt auch für die modernen Ausschließlichkeitsrechte, deren freiheitsbeschränkende (wettbewerbsbehindernde) Wirkung mit Entscheidungen des EuGH in das Interesse der deutschen Rechtswissenschaft gerückt ist. EuGH v. 6. 4. 1995, verb. Rs. C-241/91 P, C-242/91 P, Slg. I-743 — RTE und ITP ./. Kommission (Magill); EuGH v. 29. 4. 2004, Rs. C-418/01, Slg. 2004, I-5039 – IMS Health. Auch der Fall um Microsoft betraf die durch das Urheberrecht beeinträchtigte Wettbewerbsfreiheit.

242. Gierke {1895, S. 758}.

243. In Deutschland nimmt das Urheberrecht auf Grund seines untrennbaren, persönlichkeitsrechtlichen Bestandteils insoweit eine Sonderrolle ein, der zu dem geistigen Eigentum hinzutritt; vgl. etwa Dreier/Schulze {2008}, Einl. RdNr. 29.

dung, chemische Stoffe, technische Abläufe, Hosenträger etc. Um ein Beispiel zu nennen: Die Hosenträger gehören, sofern sie aus Leder gefertigt sind, den Säcklern ausschließend zu. Wenn sie nicht aus Leder gefertigt sind, dürfen sie *»theils von den Putzarbeiterinnen, theils, wenn sie gewirkt sind, von den Bortenmachern (jedoch ohne Leder oder höchstens an den Enden mit Leder besetzt) zum Verkaufe geführt werden.«*[244] Es geht dabei nicht um die Sachsubstanz, sondern um Vergleichsparameter, also im Markenrecht beispielsweise ob die Farbe Rot der Sparkassen mit dem Rot der Santander Bank vergleichbar ist.[245]

Die urheberrechtliche Schöpfungshöhe ist so niedrig, dass bereits eine geringfügige oder zufällige Abweichung vom Gewöhnlichen, eine bloße Fleißarbeit oder ein alltägliches Objekt ein eigenständiges Recht begründen kann. Die Leistungsschutzrechte für Film- und Tonträgerhersteller setzen ein finanzielles und organisatorisches Engagement im Hinblick auf eine konkrete Aufnahme voraus, sind also mit der Produktion einer Aufnahme verbunden. Das Leistungsschutzrecht an Fotografien erfordert in der Regel nur die Benutzung eines Aufnahmegeräts. Voraussetzung für geistiges Eigentum ist keine geistige Leistung. Geistiges Eigentum ist ein Verbot, das ein abstrakt umschriebenes Handeln untersagt.

Die *Nutzung* der vom geistigen Eigentum umschriebenen Möglichkeiten ist nicht durch Körperlichkeit begrenzt. Die einzelnen Personen exklusiv erlaubte Nutzungsmöglichkeit folgt nicht aus der Natur der Sache, sondern durch die Zuweisung von Ausschließlichkeits- oder Untersagungsrechten, während eine tatsächliche exklusive Zuordnung nicht möglich ist.[246] Geistiges Eigentum schafft auch nicht die Möglichkeit der Nutzung, denn die Befugnis, das monopolisierte Gut zu nutzen, zu vervielfältigen oder nachzubilden, ist in der natürlichen Freiheit begründet und nicht durch den Erwerb eines Rechts bedingt. Die Nutzungsmöglichkeit geht schließlich nicht mit dem Verluste des Rechts unter. Mit Ablauf der sogenannten Schutzfrist für das geistige Eigentum erlischt nur das Recht, andere in ihrer Freiheit einzuschränken und ihnen die Vervielfältigung des Werks zu untersagen.

Für das Rechtssystem und die Begründung von Ausschließlichkeitsrechten ergeben sich insoweit markante Unterschiede. Für Kant[247] war der Urzustand eine Zeit der Rechtlosigkeit. Man könne nicht von der Existenz von ursprünglichen Rechtsgütern ausgehen:

244. Schlichthörle {1845, S. 216}.

245. BGH, Urt. v. 21.04.2016 – I ZB 52/15;

246. Klostermann {1876, S. 22 f.}. Vgl. auch Jolly {1852, S. 14}; Kohler {1887a, S. 333}; Lehmann {1985, S. 530 f.}

247. Kant {1914, S. 312}.

> Zwar durfte sein natürlicher Zustand nicht eben darum ein Zustand der Ungerechtigkeit (iniustus) sein, einander nur nach dem bloßen Maße seiner Gewalt zu begegnen; aber es war doch ein Zustand der Rechtlosigkeit (status iustitia vacuus), wo, wenn das Recht streitig (ius controversum) war, sich kein kompetenter Richter fand, rechtskräftig den Ausspruch zu thun, aus welchem nun in einen rechtlichen zu treten ein jeder den Anderen mit Gewalt antreiben darf: weil, obgleich nach jedes seinen Rechtsbegriffen etwas Äußeres durch Bemächtigung oder Vertrag erworben werden kann, diese Erwerbung doch nur provisorisch ist, so lange sie noch nicht die Sanction eines öffentlichen Gesetzes für sich hat, weil sie durch keine öffentliche (distributive) Gerechtigkeit bestimmt und durch keine dies Recht ausübende Gewalt gesichert ist.[248]

Kant stellte das berühmte Postulat auf: *»Freiheit […], sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.«*[249] Dies widerspricht auf den ersten Blick seiner zuvor genannten These über die Rechtlosigkeit im ursprünglichen Zustand, so dass auch das Recht auf Freiheit nicht bestehen kann. Allerdings hat Kant die Freiheit nicht als bloßes Abwehrrecht gegen staatliche Maßnahmen verstanden, sondern als eine Art Unabhängigkeit von äußeren Zwängen und die Abwesenheit von Zwangsgesetzen.[250] Insofern wirkt das Recht erst, wenn es darum geht, der Freiheit (rechtmäßige) Grenzen zu setzen. Die Freiheit als Entscheidungsmöglichkeit, zwischen unterschiedlichen Handlungen zu wählen, existiert ohne Recht.

Das Recht, das Rechtsverhältnis und damit auch das Eigentum betrifft die Beziehung der Personen untereinander, nicht das einer Person zu einer Sache.[251] Ei-

248. Kant {1914, 312}. Der Begriff der *distributiven Gerechtigkeit* – Aristoteles {2006, S. 1130b31-33} – betrifft die Verteilung von Ehren, Geldern und anderen Gütern.

249. Kant {1914, S. 237}. Herzog {1987, S. 1416–1418} konkretisiert dies nahezu 200 Jahre später im Hinblick auf die geltende Grundrechtsordnung. Einige Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Meinungsäußerung würden auch ohne Rechtsordnung existieren, das Eigentum hingegen nicht.

250. Für Kant ergab sich dieses *Recht* auch aus der Besonderheit des Menschen. Er verstand den Begriff der Freiheit dialektisch, also als einen Begriff, bei dem unterschiedliche Sichtweisen berechtigt sind und keine der Sichtweisen in der Erfahrung eine Bestätigung oder Widerlegung zu befürchten habe. Dies ergibt sich aus der dritten Antinomie: Die Freiheit ist einerseits notwendig, andererseits nie vollständig verwirklichbar. Die Freiheit ist an die Natur und die äußeren Umstände gebunden. Aufgrund der Begrenztheit der Vernunft, die ohne die äußeren Umstände sich keine Begriffe machen könne, sei die Freiheit auch nicht vollständig definierbar. Die Unabhängigkeit des Menschen ist immer auch durch die äußeren Umstände begrenzt, und seine Entscheidungen als vernünftige Reaktion auf diese Umstände seien determiniert (vgl. Kant {1983b, S. 426 f.}).

251. Anders beispielsweise BGHZ 22, 43, 47; NJW 2000, 2663, 2664. Nach dem BGH kann ein Rechtsverhältnis auch zwischen einer Person und einer Sache bestehen. Dies ist angesichts der Tatsache, dass

gentum ist ein soziales und gesellschaftliches Institut, das erst durch das Gesetz geschaffen wird, und der Inhalt des Eigentums ergibt sich aus dem Gesetz. Geht man nicht von einem ursprünglich vorgegebenen, naturwüchsigen Eigentum aus (an das niemand gebunden wäre), so ist das geistige Eigentum eine Freiheitsbeschränkung, indem ein abstrakt umschriebenes Handeln untersagt wird oder vom Rechtsinhaber untersagt werden kann. Der Erwerber der Sache hat die Möglichkeit, den erworbenen Gegenstand zu kopieren. Diese Handlungsmöglichkeit soll ihm genommen werden, indem die Bedingung gemacht wird, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Zwar umfasst das Eigentum an körperlichen Gegenständen genauso eine Freiheitsbeschränkung wie das geistige Eigentum. Jedoch handelt es sich bei den körperlichen Gegenständen um ein reziprokes Verhältnis, weil bereits die Wahrnehmung der Freiheit durch den einen im Hinblick auf die Nutzung der konkreten Sache die Freiheit eines anderen zwangsläufig beeinträchtigt. Die Besitzstörung ist zugleich ein Störung der Freiheit des Besitzenden.

Bei der reinen Freiheitsbeschränkung durch das geistige Eigentum ist das nicht der Fall. Mehr oder minder genau umrissene Handlungsmöglichkeiten sollen einer Gruppe oder einer Person aus bestimmten Gründen vorbehalten bleiben, die die Ausgeschlossenen oder Nichtprivilegierten ohne das geistige Eigentum aus ihrer natürlichen Freiheit hätten wahrnehmen können. Sie werden auf Angebote am Markt verwiesen. Es handelt sich beim geistigen Eigentum nicht zwingend um eine Alleinverkaufsstellung im klassischen Wortsinne des Begriffs *Monopol,* weil der Inhaber des Rechts nichts anbieten oder verkaufen muss. Wenn er einen Erlös aus dem Recht erzielen will, muss er nur die Befreiung vom Verbot veräußern (Lizenz). Die Möglichkeit, andere in ihrer Freiheit einzuschränken, war und ist der zentrale Gegenstand des geistigen Eigentums.

Das Ausmaß dieser Freiheitsbeschränkung kann variieren. Der englischen Company of Stationers war beispielsweise der Druck und Vertrieb von Schriften vorbehalten. Die Mitglieder der Gilde waren aus der Gleichheit herausgehoben, da sie nicht dem allgemeinen Verbot unterlagen und gegenüber den anderen mehr Rechte hatten. Innerhalb der Gemeinschaft der Gildenmitglieder waren die Wettbewerbsbeschränkungen weiter untergliedert, indem die Druckrechte für abstrakte Klassen (Rechtsbücher, lateinische Bücher) oder individuelle Titel einzelnen auf Dauer zugeordnet waren. Das Verbot richtete sich an alle im Geltungsbereich des Rechts, außer an den Privilegierten, den Rechtsinhaber. Die gesetzlichen (oder gildeninter-

Sachen keine Ansprüche geltend machen können, vor Gericht nicht als Partei auftreten können etc., ein Verständnis, dass durch den Wortlaut des § 256 Abs. 1 ZPO (Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses) und den Zweck der Vorschrift vorgegeben. Zur Unschärfe des Begriffs *Rechtsverhältnis;* vgl. Jacobs {2005, S. 9 ff.}

nen) Regelungen bestimmten, unter welchen Bedingungen das Verbot in Kraft trat, welche Reichweite das Verbot hatte und wer davon betroffen war.[252]

Beim körperlichen Eigentum gibt es immer einen Gegenstand und damit eine tatsächliche, rechtlich geregelte Beziehung zwischen den Rechtssubjekten im Hinblick auf einen konkreten Gegenstand. Das geistige Eigentum ist nur eine Beziehung zwischen den Rechtssubjekten und äußert sich für die Ausgeschlossenen als Freiheitsbeschränkung. Dementsprechend gelten für das geistige Eigentum auch andere Regeln und Entstehungsbedingungen als für das Eigentum an körperlichen Gegenständen.

Es lassen sich zwar keine abschließenden Bedingungen oder Zustände definieren, unter denen Regeln wie das geistige Eigentum entstehen, aber zumindest Regelmäßigkeiten erkennen. Wenn sich aus der Verwertung von Gütern ein Nutzen – zumeist ein ökonomischer Vorteil – ziehen lässt, wurden oft Regelungen erlassen, die die Nutzungsrechte zuordnen und zugleich andere von einer freien Nutzung ausschließen. Dieser Nutzen muss sich nicht auf die Sache selbst beziehen (etwa Pflanzen, Gebäude, Abbau von Rohstoffen oder als Weideland), sondern kann zum Beispiel als Grundherrschaft auch die Bewohner eines Gebietes betreffen (Arbeitskräfte). Beim geistigem Eigentum geht es um den Ausschluss oder die Kontrolle der Konkurrenz, also nicht um mehr Güter und auch nicht um ein Herrschaftsrecht an einem Gut, sondern um eine Verknappung der an sich frei nutzbaren Kopiervorlagen, um die zahlungsbereite Kundschaft auf die Inhaber der Ausschließlichkeitsrechte zu konzentrieren. Der Anlass, andere in ihrer Handlungsfreiheit zu beschränken, setzt Konkurrenz und eine Nachfrage voraus. Eine bestehende Nachfrage und Überkapazitäten, also ungenutzte Gewinnmöglichkeiten, sind die Bedingungen für den Nachdruck und damit auch für den Wunsch nach dem Nachdruckverbot.[253] Im Altertum und Mittelalter, so Boytha, habe es keine Ausschließlichkeitsrechte an geistigen Werken gegeben, weil durch die Verwertung der ersten Auflage der Markt gesättigt war. Es waren Handschriften, die auf Bestellung angefertigt wurden. Wer, nachdem die erste Auflage zerstreut war, ein weiteres Exemplar wollte, ließ es selbst abschreiben.[254] Die Ausschließlichkeitsrechte seien entstanden, als

252. Erst um 1880 kam in Deutschland insbesondere der Begriff des Immaterialgüterrechts auf, der zum Ausdruck bringen soll, dass es sich um eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem Berechtigten und dem Rechtsobjekt handeln soll; vgl. Kohler {1908b, S. 14}.

253. Kapp {1886, S. 651}, zitiert eine Denkschrift aus dem Jahr 1696, die die Gründe für den Nachdruck und die Privilegien nennt: *»Bis dahin war der Buchhandel noch nicht so blühend, die Druckereien waren noch nicht so stark im Schwung und die Bosheit des Nachdrucks war noch nicht so hoch gestiegen, also auch nicht so viel Privilegien nöthig.«*

254. Boytha {1991, S. 74}. Mit dem Aufkommen des bürgerlichen Rechtssystems und der Abschaffung der Privilegien wurde der Anspruch auf Ausschließlichkeit auf den Vertrag mit dem Urheber

Erstverwerter ihre Produktion auf Vorrat gegen konkurrierende Nutzungen sichern wollten.[255]

Das Problem der Verleger war immer der Absatz: Der Preis, die Möglichkeit des Absatzes und die Dauer des Absatzes standen an erster Stelle.[256] Die Buchhändler versuchten ihren Erwerb oder Unterhalt durch Erzeugung und Verkauf gewerblicher Güter zu gewinnen. Gelang ihnen dies zu den von ihnen gewählten Preisen, war ihr Vorhaben erfüllt. Stellte sich jedoch heraus, dass der Absatz erschwert oder gar unmöglich war, weil die potentiellen Kunden ihren Bedarf schon bei einem anderen gedeckt hatten, so hatte der Verleger im Konkurrenzkampf verloren – die Kunden hatten gegen ihn entschieden. Ein Nachdruckverbot war aus Sicht der Verleger dann erforderlich, wenn der Wettbewerber das gleiche Produkt günstiger oder früher anbieten konnte.[257] Wenn der erste Verleger gute Ware am günstigsten anbot, war kein Ausschließlichkeitsrecht notwendig, da die Käufer dann bei ihm kauften. Es bestand kein Anreiz, Nachdrucke auf den Markt zu bringen. Aus wirtschaftlicher Sicht lautete der Vorwurf gegen den Nachdrucker: Sie bieten die gleiche Ware günstiger an und nehmen so dem Erstverleger die Kundschaft weg.

Der Wettbewerb um eine bestehende Nachfrage ist zwar erforderlich, da andernfalls kein Bedarf für ein Ausschließlichkeitsrecht besteht. Es scheint jedoch nicht die einzige Voraussetzung gewesen zu sein. Die Ausschaltung oder Beschränkung der Konkurrenz erfolgte nur dann, wenn das Ausschließlichkeitsrecht wirtschaftlich verwertbar war. Führte das Ausschließlichkeitsrecht nicht zu einem wirtschaftlichen Vorteil, wurden trotz Nachfrage und Konkurrenz keine entsprechenden Regelungen erlassen, wie sich noch zeigen wird.

---

gestützt. Das Urheberrecht sei als eine Art Folgerecht entstanden, um die Nutzung auch nach der Erstveröffentlichung zu kontrollieren und gegen Entgelt zu erlauben.

255. Das entscheidende Moment ist die Möglichkeit des Wettbewerbs, dem alle anderen nachgeordnet sind. Es ist keine Frage der fixen und variablen Kosten, wie Tietzel {1995, S. 35 f.}, meint, sondern der von den fixen und variablen Kosten unabhängige Wunsch nach einem Ausschließlichkeitsrecht. Die fixen Kosten sind nur die aus heutiger Sicht akzeptierte ökonomische Rechtfertigung für die Monopolisierung. Beier {1979, S. 230}, ist der Meinung, Voraussetzungen für die Einführung des Patentrechts seien stets gewesen: *»eine gewisse wissenschaftlich-technische Infrastruktur, der Übergang von landwirtschaftlich-handwerklicher zu industrieller Güterproduktion, Freiheit der gewerblichen Betätigung und der Wille des Staates, die technische und industrielle Entwicklung zu fördern.«*

256. Goldfriedrich {1909, S. 92}.

257. Kapp {1886, S. 289}: Nicht selten wurde in nächster Nachbarschaft dasselbe Werk gedruckt, und die Konkurrenz zu dem vielleicht einzigen Verlagsartikel zwang die Verleger unter Umständen sogar, unter dem Selbstkostenpreis zu verkaufen.

4.3.2 Varianten der Marktaufteilung

Das Urheberrecht ist eine besondere Variante der Marktaufteilung, das aus bereits vorhandenen Methoden eine ausgewählt und hervorgehoben hat. Die Vielfalt der Methoden der Marktaufteilung lässt sich kaum sinnvoll klassifizieren. Sie knüpften beispielsweise an die Tätigkeit, die verwendeten Materialien, den potentiellen Kundenkreis, die Methode der Herstellung, die Art der Produkte etc. an. Es gab auch exklusive Rechte, Lizenzen zu erteilen.[258]

Von einigen Autoren wird das 1469 von Venedig an Johann Speyer gewährte ausschließliche Recht zum Druck von Büchern als urheberrechtliche Regelung angesehen.[259] Da der Gegenstand des Privilegs sich aber nicht auf konkrete Werke bezog, sondern auf die Drucktechnik und nur mittelbar auf alle Druckwerke, wird es in der Regel als technisches Patent angesehen (Einführungspatent, weil die Technik erstmals in Venedig ausgeübt wurde). Konkreter auf den Gegenstand des Drucks bezogen war das Patent zur Herstellung, Import und Verkauf von Spielkarten (1597), das Gegenstand der bekannten Entscheidung der Queen's Bench 1602 war (Edward Darcy v Thomas Allin). Von der von der englischen Krone wurden Patente gewährt zum alleinigen Druck der religiösen Werke (Heinrich VIII. 1543 an Richard Grafton) oder der Rechtstexte, Statute Book (Edward VI. 1550 an Richard Grafton). John Day verbesserte den Notendruck und erhielt 1562 das Patent zum Druck von kirchlichen Gesangsbüchern. Es handelt sich nicht um konkrete Werke (oder Erfindungen). In dem Urteil Edward Darcy v Thomas Allin wird aber beispielsweise ein Patent für die Herstellung eines sehr spezifischen Garnes, das mittels eines besonderen Verfahrens hergestellt wird (Frisadoes), erwähnt, das aus Amsterdam und Harlem stammte (ein Verfahrenspatent).[260]

Die Methode der Aufteilung konnte unterschiedlich konkret sein. So wurden 1600 drei Patente an drei verschiedene Personen erteilt zum Transport von Schafsfellen, Kleidung aus Wolle und Kalbshäuten. Im gleichen Jahr wurden Patente erteilt zum Druck von Davidpsalmen, Cornelius Tacitus, Almanache, Speculum Britanniae, Schul- und Rechtsbücher.[261] Die Patente betrafen einen Teil der Bibel, Texte eines klassischen Autors und bei den Almanachen und den Schul- und Rechtsbüchern um abstrakt beschriebene Klassen von Büchern, Speculum Britanniae

258. Im Statute of Monopolies als *power, to dispense with any others, or to give license or toleration to do,* beschrieben. 1597 wurde beispielsweise in England ein Patent erteilt, Lizenzen zum Brauen von Bier für den Export zu erteilen. Gegenstand war nicht das Bierbrauen, sondern das Recht, Lizenzen zu erteilen.

259. Feather {1994, S. 10}; Rose {1993, S. 9}.

260. Noy {1669, S. 182 f.}.

261. Meitdeham {1848, S. 75}-

war hingegen eine neue Chorographie (Sammlung von Karten und Beschreibungen) von dem mit dem Patent bedachten John Norden. Auch In Deutschland wurden Privilegien für abstrakt bestimmte Arten von Büchern erteilt, etwa für den Druck von Büchern *»für die Studierende Jugennt allerley Schulbücher und Tractetlein«*.

Gegen diese nur abstrakt bestimmten Klassen sprach vor allem die Schwierigkeit der Abgrenzung,[262] ein auch bei den Zünften regelmäßig zu Streit führendes Problem.[263] Unter den Zunftmitglieder gab es oft Auseinandersetzungen zwischen den sich nahestehenden Gewerben, etwa den Zimmerleuten, Schreinern, Schlossern und Tischlern oder den Schneider, Tuchherstellern, Knöpfemacher, Bortmachen etc., weil die genaue Zuordnung oft unklar war.[264] Bei Büchern war das Anknüpfen an das einzelne Werk die einfachste Methode, die wenig diskutiert wurde, weil sie offensichtlich und einleuchtend ist.

4.3.3 Druckerordnungen

Das Verständnis der am Buchhandel Beteiligten über Exklusivrechte kann bei einer Untersuchung der Druckerordnungen der Reichsstädte genauer erkannt werden. An deren Gestaltung waren die lokalen Magistrate, Verleger, Drucker und deren Arbeitskräfte, nicht jedoch die Autoren, unmittelbar beteiligt.[265] Dort musste sich die Vorstellung der Buchhändler unverfälschter niederschlagen als in den Privilegien, weil die kleinen Gruppen viel Spielraum zur Regelung der ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten hatten. Die Praxis kannte mitten im 17. Jahrhundert ein relativ modernes Vervielfältigungsrecht des Autors, über das er mittels Vertrag verfügen konnte. Eine entsprechende rechtliche Konstruktion hatten die Buchhändler im 17. Jahrhundert ausgearbeitet, während man in der rechtshistorischen Forschung davon ausgeht, dass dieses System in Deutschland erst um 1780 entwickelt wurde.[266]

Diese Druckerordnungen wurden in Zusammenarbeit zwischen den Buchdruckern, Verlegern und dem Stadtrat entwickelt und sodann vom Magistrat verabschiedet. Die Ordnungen wurden in der Regel an öffentlichen Plätzen aufgehängt und den Betroffenen auch persönlich ausgehändigt. In der Sache betrafen diese Be-

262. Kapp {1886, S. 747, 849}.

263. Isenmann {2014, S. 826}. In manchen Städten gab es ein Kollegium aus Zunftmeistern, die über diese Streitigkeiten entschieden.

264. Einge Beispiele etwa bei Michelsen {1837, S. 81–83}.

265. Gramlich {1994, S. 11–14}.

266. Gramlich {1994}, hat die Druckerordnungen nicht im Hinblick auf das geistige Eigentum untersucht. Hilty {1991}, betrachtet lediglich die nicht aussagekräftige Druckerordnung Basels 1531, verlässt sich im Übrigen auf Bappert, dem sie nur wenige Zeilen Wert waren. Kapp {1886, S. 752–756} sowie Gierke {1895, S. 751 f.}, schrieben in einer Zeit, in der alles Zünftige per se als untauglich und rückständig galt.

stimmungen den handwerklichen Teil der Buchproduktion, also in erster Linie die Drucker, nicht den Handel.[267] Teilweise hatten sie genossenschaftlichen Charakter und kamen Zunftordnungen nahe.[268] Über die Hälfte des Textes der Frankfurter oder der Nürnberger Ordnung betrafen zunfttypische Bestimmungen, außerdem Regelungen zum Ort und zur Zeit des Verkaufs, der Zensur und zur Abgrenzung der Gewerbe. Goldfriedrich ordnet diese Ordnungen in den oben grob skizzierten allgemeinen Rahmen ein.

> In gewerberechtlicher Beziehung sind sie [die deutschen Städte und Staaten] ihm [dem Buchhandel] in durchaus wohlwollender und den Grundanschauungen der Zeit entsprechender Weise entgegengekommen. Lokale Verbietungsbefugnis, Ausschluß der auswärtigen Konkurrenz, Aufrichtung von Schranken zwischen den einzelnen Gewerbezweigen waren die Grundsätze dieser Anschauung. Man erstrebte geschützte Absatzgebiete im Sinne der geschlossenen Stadtwirtschaft, des territorialen Merkantilismus; man schuf geschützte Absatzgebiete für einzelne Buchhandlungen und für einzelne Bücher, besonders Schulbücher, Kalender, geistliche Liederbücher u. dergl. Die Behörden haben, dem Drängen des Buchhandels folgend, diese Schranken errichtet, die auswärtige und einheimische Konkurrenz eingedämmt […] Der Buchhandel rief nach Privileg und Monopol; dem Staate aber waren auch die buchgewerblichen Zweige gleichsam Ämter, die zum allgemeinen Besten verwaltet werden mußten.[269]

Die Maßnahmen der Fürsten zu dieser Zeit zeigten aber, so Goldfriedrich weiter, teilweise bereits eine – damals moderne – *»polypolitische«* Tendenz der Regierungen, unter anderem, um durch Konkurrenz die Preise niedrig zu halten. 1677 wurden vom sächsischen Kurfürsten Ausnahmeregelungen getroffen, weil *»die hiesigen Buchführer eine Theuerung mit den Büchern gemacht und gleichsam ein Monopolium eingeführt, welches Se. Churfürstliche Durchlaucht nicht ferner gestatten wollen«*.[270]

Für Kapp liegt auf der Hand, dass die Bestimmungen wie die *»Privilegienpraxis der damaligen Zeit als Gewerbekontravention«* einzustufen sind. Es handele sich um

267. Goldfriedrich {1908, S. 119}.

268. Gramlich {1994, S. 7}. Er nennt ein Vielzahl weiterer Druckerordnungen aus Frankfurt, Leipzig, Wittenberg, Danzig, Basel, Wien, Hamburg, Jena, Augsburg, Straßburg, Konstanz, Zürich, Bern oder Lübeck. Bappert {1962, S. 223}, nennt vierzehn Regelungen mit Nachdruckverboten, angefangen bei Basel (1531), Nürnberg (1561, 1629 und 1633), Straßburg (1619, 1628 und 1740), Frankfurt (1573, 1588, 1598 und 1660), ein kaiserliches Patent (1685) sowie die Mandate Kursachsens (1686 und 1773).

269. Goldfriedrich {1908, S. 129}.

270. Goldfriedrich {1908, S. 130}. Im damaligen Sprachgebrauch wurde unter *Monopol* nicht nur die *Alleinstellung* im klassischen Wortsinne oder die *Marktmacht* im modernen Sinne des Kartellrechts verstanden, sondern auch andere wirtschaftlich übel angesehene Methoden.

die ausschließliche Druck- und Vertriebsgerechtigkeit mit gewerbepolizeilichem Charakter, die durch den ersten Druck erworben werde.[271] Dieser Gedanke läge all diesen Bestimmungen, also der Baseler wie denen Frankfurts oder Nürnbergs, zu Grunde. Lediglich das sächsische Mandat 1686 trüge einen Anklang an ein vom Autor erworbenes Recht am Geistesprodukt in sich.[272]

In Deutschland sei bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein das geistige Eigentum als gesondertes Recht unbekannt gewesen, wurde mit dem körperlichen Eigentum am Manuskript vermengt und frühestens in der Zeit von 1720 bis 1750 gerade mal in vier oder fünf Schriften überhaupt diskutiert. Vogel[273] datiert die erste Unterscheidung zwischen dem Sach- und dem geistigen Eigentum auf 1726. Man hätte keine geeignete Konstruktion für das als notwendig erachtete Nachdruckverbot gefunden. Ansätze für eine Erweiterung des Eigentumsbegriffes auf unkörperliche Gegenstände hätten sich frühestens im 18. Jahrhundert gezeigt.[274] Nach Gierke zielten die Nachdruckverbote in den Druckerordnungen *»gleich den Privilegien hauptsächlich nur auf den Schutz des Buchhandels und führten daher nicht über ein Verlagsrecht hinaus«.*[275]

---

271. Der Begriff *Gewerbepolizei* darf nicht mit unserem Verständnis vom Polizeirecht als Sicherheitsrecht verwechselt werden. *Policey* wurde im Sinne von *politeia* (Politik) verstanden und erfasste die gesamte Ordnung, die ein Fürst zu regeln hatte; also nahezu alles: Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, Bergbau, Gottesdienst, Sozialversorgung etc.; vgl. Wesel {1997, S. 355}.

272. Kapp {1886, S. 754–756}.

273. Vogel {1973, S. 306}.

274. Jolly {1852, S. 5–13}; Bappert {1961, S. 511}; Bappert {1962, S. 223, 254}; ders. GRUR 1962, 24 f.; Gieseke {1995, S. 97, 122}; Gieseke {1993, S. 21}; Vogel {1978, Sp. 22–26, 43–47, 59 f., 71}; Hilty {1991, S. 26}; Müller {1901, S. 1}; Mohnhaupt {2008, S. 147}; Lück {2008, S. 9 f.}; Hubmann {1987, S. 11, 17 f.}; ders. ZUM 1988, 5 f.; Schack {2007, Rz. 99}; Bosse {1981, S. 25 ff.}; Siegrist {2006, S. 66–69}; Kellerhals {2001, S.439}. Dieser Meinung ist bereits Jänich entgegengetreten, da die Begrenzung des Eigentums auf körperliche Sachen sich erst im 19. Jahrhundert durchgesetzt hat. Vgl. Jänich {2002, S. 35–38}, m w. Nachw., insbesondere auch zur Verwendung des Begriffs Eigentum im pr. ALR (1794), im badischen ALR (1810), im österreichischen ABGB (1812) oder pr. Urhebergesetz 1837.

275. Gierke {1895, S. 752}, ohne nähere Begründung. In der Folgezeit, insbesondere nach Inkrafttreten des BGB 1900, war die Theorie vom geistigen Eigentum nur noch Rechtsgeschichte (Jänich {2002, S. 102}). Die späteren Ausarbeitungen zur Geschichte des Urheberrechts stammen aus der Zeit vor und nach Erlass des UrhG 1965 und waren entscheidend von der Meinung geprägt, dass eine Regelung entweder gewerblicher Rechtsschutz oder Urheberrecht war. Im Urheberrecht liege der Schwerpunkt auf dem Verhältnis zwischen dem Schöpfer und seinem Werk, auf dem Ausdruck der Persönlichkeit im Werk. Das Urheberrecht setze den Anknüpfungspunkt der persönlichen Schöpfung voraus; alles andere wurde dem Gewerberecht, folglich der Sphäre des Verlegers zugeordnet. In der rechtshistorischen Literatur werden die Begriffe geistiges Eigentum und Urheberrecht oft gleich behandelt und Bestimmungen, die ein Ausschließlichkeitsrecht konstituieren, jedoch nicht die Urheberpersönlichkeit erwähnen, als gewerberechtliche Bestimmungen eingestuft. Man sieht es den Vorschriften aber oft überhaupt nicht an, ob sie etwas mit Urheberrecht in diesem Verständnis zu tun haben (oder

Für die damaligen Wissenschaftler mag diese Anschauung zutreffen, die Praxis hatte jedoch schon mitten im 17. Jahrhundert das Nachdruckverbot sowohl vom Manuskript, Druck wie auch vom Privileg gelöst und ein entsprechendes Regelungssystem entwickelt. Soweit ersichtlich, ordnet lediglich Kohler ohne nähere Begründung die Druckerordnungen unter die Autorenrechte mit lokaler Wirkung ein.[276]

Hilty, der sich allerdings nur mit dem inhaltsarmen Nachdruckverbot Basels 1531 beschäftigt hat, fasst die Meinungen zutreffend wie folgt zusammen: Die generellen Nachdruckverbote hätten regelmäßig an den bereits erfolgten Druck angeknüpft, indem sie sämtlichen übrigen Druckern für bestimmte Zeit den Nachdruck untersagten. *»Den zahlreichen Nachdruckgesetzen, welche jenen von Basel bis in die 70er Jahre des 18. Jahrhunderts folgten, war gemeinsam, daß ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht des Urhebers (in seiner Tätigkeit als Urheber) mit keinem Wort erwähnt wird.«* Die rechtliche Stellung des Urhebers habe keine Verbesserung erfahren. Das Institut des Nachdruckverbots habe dem Autor keine rechtliche Handhabe gegen eine unerlaubte Erstdrucklegung gegeben. Das Erkennen eines vom materialisiertem Werkexemplar losgelösten Rechts sei mangels Kenntnis des geistigen Eigentums ohnehin nicht möglich gewesen. Die Theorie vom geistigen Eigentum sei erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufgekommen, und erst am Ende des 18. Jahrhunderts sei die Idee eines eigenen und ursprünglichen Nutzungsrechts des Urhebers entstanden.[277] Grund für das Nachdruckverbot sei nicht der rechtsgeschäftliche Erwerb vom Autor, sondern der Aufwand des Verlegers.[278]

Diese merkwürdige Einschätzung einer angeblich fehlenden Kenntnis des geistigen Eigentums, die, außer bei Hilty für die Druckordnung Basel 1531, nicht eingehend begründet wird, beruht wohl auf einer Fehleinschätzung Pütters und der nachfolgenden Diskussion über den Nachdruck, in der bis 1784 das System nochmals neu entwickelt wird. Pütters Beitrag hat die wissenschaftliche Beurteilung der Geschichte des Urheberrechts maßgeblich beeinflusst. Die nachfolgende Diskussion nahm Pütters rund zweihundert Seiten lange Ausarbeitung, die auch die histori-

---

nur gewerberechtliche Vorschriften sein) sollen. Beauftragen die französischen Buchhändler, aus rein wettbewerblichen Interessen, den Philosophen Diderot mit einer Stellungnahme und entwickelt dieser ein System, dessen Wirkungen genau den Vorstellungen deutscher Buchhändler entsprechen, soll es in einem Fall *geistiges Eigentum*, im anderen Fall *Investitionsschutz* sein. Es geht hier weniger um die Wirkung des Rechts, den Einfluss des Rechts auf das Geschehen, sondern eher um eine Kritik der historischen Rechtsschriften, insbesondere inwieweit diese den eigenen Standpunkt vertreten und die eigene Gesinnung oder Geisteshaltung teilen.

276. Kohler {1880, S. 39}, Fn. 2.

277. Hilty {1991, S. 26–30}; Gieseke {1995, 115}.

278. Gieseke {1957, S. 58 f.}; Vogel {1978, Sp. 37}. Laut Bappert {1962, S. 223}, waren sie wie ein generalisiertes Druckprivileg zugunsten des ersten Druckers ausgestaltet.

sche Entwicklung bis 1774 umfasste, als Grundlage.[279] Allerdings lebte und schrieb Pütter in der Zeit des Absolutismus. Für ihn steht das Privileg als Regelungsmethode an erster Stelle, nicht die alten städtischen Ordnungen. Pütter war das Statute of Anne und die Diskussion im Vorfeld der Entscheidung *Donaldson v. Becket* bekannt, wie sich aus der Vorrede ergibt. Pütter zitiert nur einen Auszug aus einer Druckerordnung Nürnbergs.[280] Er hatte auch nicht die Aufgabe, irgendwelche Rechte der Autoren zu begründen, da sein Auftraggeber Philipp Erasmus Reichs, Leiter der Weidemannsche Buchhandlung, war. Ihm ging es um das Recht der Verleger; das moderne System mancher Druckerordnungen floss in seine Untersuchung nicht ein.[281]

Dass ein vergleichbares Recht schon um 1500 bekannt war, ergibt sich schlichtweg aus den beantragten und gewährten Privilegien. Was sich geändert hat, war die Methode der Erteilung und der breitere Kreis von möglichen Bedachten: Das Privileg wurde (wie ein modernes Patent) nur auf Antrag erteilt und konnte nicht nur an Urheber vergeben werden. Das in den Druckerordnungen entwickelte System entsprach in weiten Zügen dem geltenden Recht im Hinblick auf das Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht. Die Regelungen haben die in Betracht kommenden Verhältnisse klarer aufgefasst, als die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgenden wissenschaftlichen Arbeiten, indem sie Nachdruck als vermögensrechtliches Delikt ansahen und damit in einfacher Weise ein angemessenes System boten, das den praktischen Bedürfnissen und Möglichkeiten seinerzeit Rechnung getragen hat.

Die Druckerordnungen zeigen, wie die Nachdrucker sich gegen Vorwürfe des unberechtigten Nachdrucks verteidigten, namentlich mit dem Argument, ihre Druckschrift weiche vom Original ab: Format, Titel, Autorenname, Bilder, Zusammenfassungen, Inhalt oder Erläuterungen seien anders als die der Vorlage. Die aus aktueller Sicht merkwürdige Argumentation ist schlüssig, denn wenn die Verleger ein eigenes Recht beanspruchten, konnte dieser sich nur auf die Verlegerleistung, nicht

279. Vgl. etwa Mohnhaupt {2008, S. 134}. Hartungs Vorschlag aus dem Jahr 1669 und die *Vereinigten Punkte* schlummern in der Zeit, in der Pütter schrieb, vermutlich in einem Frankfurter Archiv, wo sie Friedrich Kapp um 1880 ausgrub; vgl. Kapp {1886, S. 689}. Hartungs Vorschlag ist dort mit folgendem Vermerk archiviert: *»Dem ansehen nach ist dieses ein ohnmaßgeblich vorgeschriebene Ordnung, so die Commissionen außwurcken uffgesetzt Lect. in Sen.: den 8 Aprilis 1669.«*

280. Pütter {1981, S. 154}. Es soll sich um eine Ordnung von 1633 handeln. Der Wortlaut ist nahezu identisch mit der Ziffer Fünftens der Nürnberger Druckerordnung 1673.

281. Während Pütters Beitrag aus juristischer Sicht gegenüber den Druckerordnungen als Rückschritt zu werten ist – er beschränkt sich im wesentlichen auf die Erkenntnis, dass nach gemeinem Recht der Nachdruck erlaubt sei, so zutreffend Jolly {1852, S. 22}, – durchschaute er die wirtschaftlichen Zusammenhänge wie seinerzeit kaum ein anderer.

aber auf das Werk des Autors, beziehen. Typische Argumente in Nachdruckprozessen stützten sich auf den Erstdruck, ein Privileg, eine vermehrte oder verbesserte Auflage, eine andere Druckeinrichtung, ein anderes Format, die (mangelnde) Wirksamkeit des Privilegs etc.[282] In der entsprechenden Vorschrift der Druckerordnung Frankfurt 1660 hieß es, der Nachdruck sei nicht erlaubt, *»in keinerly Weiß/ wie solches immer erdacht/ und fürgenommen werden möchte: Als daß einer ein ander Format nehmen; ein andern Titul und Nahmen deß* Auctoris *gebrauchen; neue oder andere* Summaria *machen;* Scholia *oder anders ab oder darzu thun; Oder sonsten Vortheil suchen wolt. Dann dern keins zugelassen/ noch gestattet werden soll.«* Es wurde zwischen der Leistung des Autors und des Druckers oder Verlegers unterschieden.

Das System ging von der ausschließlichen Veröffentlichungsbefugnis des Autors aus. Dieser konnte einem Verleger oder Drucker ein Nutzungsrecht zum Druck einer Auflage einräumen oder selbst im Wege des Selbstverlags das Werk drucken lassen. Es war nur der Drucker oder Verleger zur Vervielfältigung berechtigt, der mit dem Autor einen entsprechenden Vertrag geschlossen hatte. Im Zweifel umfasste die Rechtseinräumung des Autors nur die Befugnis zum Druck einer Auflage, so dass der Autor einem anderen Drucker die Befugnis zum Druck einer zweiten, gleichen oder veränderten Auflage einräumen konnte. Der Erstdrucker durfte in diesem Fall das Werk nicht mehr neu auflegen, sondern nur den Rest der vertraglich vereinbarten Auflage verkaufen. Da der Autor durch Einräumung einer weiteren Vervielfältigungsbefugnis den Absatz der gedruckten Auflage des Erstverlegers gefährden konnte, waren Vorschriften zu dessen Gunsten im Hinblick auf die Restauflage vorgesehen. Schließlich konnte der Autor einem Verleger auch endgültig das Recht übertragen, so dass der Verleger auf Dauer das alleinige Druckrecht innehatte.

4.3.4 Druckerordnung Basels 1531

Die Druckerordnung Basels vom 28. Oktober 1531 zeigt die Problematik auf. Auf die Beschwerden, dass *»under den druckern dyser statt Basell von wegen das [h]ie[r] einer dem andren sine biecher und werck nochgetruckt hatt, der ander dar durch zu schaden gefiert worden«,* wurde vom Rat beschlossen, dass kein Drucker der Stadt Basel die Bücher und Werke eines anderen Druckers innerhalb von drei Jahren nach dem Erstdruck nachdrucken darf. Es ist das früheste urkundlich belegte Nachdruckverbot in deutscher Sprache außerhalb der Privilegien.[283]

282. Vgl. Kapp {1886, S. 752} oder bspw. Gramlich {1994, S. 99–102}.

283. Hilty {1991, S. 20}; Gramlich {1994, S. 9}; Kapp {1886, S. 753}. Das erste Druckprivileg in Deutschland wurde 1501, das erste kaiserliche 1509 erteilt.

Dies war nur eine einfache Bestimmung – verbunden mit einem Verbot des Abwerbens von Arbeitskräften –, die dem Verleger diente.[284] Eine Einbeziehung der Autoren in die Regelung ist nicht ersichtlich. Wie und woher die Verleger ihre Druckvorlagen bekamen, war nach dem Wortlaut völlig gleichgültig.

4.3.5 Nürnberger Druckerordnung 1561

1561 und 1633[285] erließ Nürnberg unter Hinweis darauf, dass *»die Buchdrucker und Formschneider inn dießer Statt sich bishero unterstanden haben, ihre Formen, Schrifften, Büechlein, Gemähl aneinander nachzudrucken, welcheß aber denen, die solliche Büecher, Gemähl und Schrifften anfänglich erfunden, gedicht, geschnitten undt mit Verlegung deroselben viel Costen darauff verwendet haben, zum großen Schaeden, verderb und abbruch ihrer Nahrung geraicht hat«,* ebenfalls ein Nachdruckverbot.

Es wurde beschlossen, dass *»nun hinfüro kein Buchdruckher, Formschneider, Buchführer, Verleger oder Jehmandt anders, so Einem Rath verwandt und zugehörig, dem andern seine Bücher, gedichte, gemählte, Schrifften und formen, die Er selbsten gedicht […] erfunden, geschnitten, gerissen, oder auff seinen Costen verlegt hat, und die Ihme von Eines Edlen Ehrenvesten Rhats darzue verordtneten zu truckhen, außgehen und fail haben zu laßen, zugelaßen sein, in einem halben Jahr dem nechsten nach außgehung derselben, weder heimlich oder öffentlich nachtruckhen, schneiden oder reißen, oder bei anndern auff seinen Costung und Verlegung zuthun verfüegen soll. Dann welcher solches überfahren und Einem Edlen Ehrenvesten Rhatt von Jehmandt alß ein verbrecher angezeigt würdt, der solle Ihren Herrligkeiten darumb ohne gnadt zu Pueß geben und verfallen sein zehen Gullden Rheynisch und darzu die geschnitten oder getruckhten formb Exemplar unnd Bücher verfallen haben«.*

Die Ordnung von 1633 wandte sich an die Buchdrucker und Formschneider.[286]

284. Hilty {1991, S. 28}, der auch das zunfttypische, in allen möglichen Branchen anzutreffende Verbot des Abwerbens von Arbeitskräften im Zusammenhang mit dem Nachdruckverbot sieht (wohl kaum zutreffend).

285. Zitat nach Kapp {1886, S. 753}, der die Ordnung aus dem Dreißigjährigen Krieg wiedergibt. Der nahezu gleiche Text findet sich bereits in einem Nachdruckverbot aus der *Mitte des 16. Jahrhunderts*, vgl. Korb {1869, S. 87}. Baader {1862}, Beilage V, S. 79, sowie Hilty {1991, S. 25}, datieren den Text auf 1550; Gramlich {1994, S. 93, 8 (Fn 34)}, auf 1561.

286. Der Formschneider stellt die mechanische Druckvorlage für den Holzschnitt her, indem er mit Messer, Stechbeitel und kleinem Meißel eine Zeichnung auf einen Holzblock überträgt. Es ist in Europa das älteste bekannte Hochdruckverfahren, das bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nur Schnitte mit kräftigen Linien erlaubte (Krüger {1937, S. 30}). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann man damit, die Zeichnungen in das harte Hirnholz zu übertragen, was eine freiere Linienführung und feine Tonabstufungen ermöglichte. Die Formschneider können das Bild oder die Zeichnung selbst entworfen oder als Handwerker die Vorlage eines anderen auf den Holzstock übertragen haben. Holzschnitte gibt es von zahllosen namenslosen und berühmten Künstlern, von Cranach, Dürer bis Franz Marc und Beckmann (Musper {1964, S. 8–10}).

Die Bestimmung verbietet das Kopieren der *»Bücher, gedichte, gemählte, Schrifften und formen«*.[287] Von der Bestimmung wurden die Autoren, die Formschneider, der Erstdrucker, der Verleger und wohl auch der Zeichner, der die Vorlage für den Holzschnitt geliefert hat, erfasst. Es sind die, die *»Büecher, Gemähl und Schrifften anfänglich erfunden, gedicht, geschnitten undt mit Verlegung deroselben viel Costen darauff verwendet«* haben. Die Autoren und Formschneider wurden jedenfalls unmittelbar einbezogen und hatten das Recht, Übertretungen dem Rat anzuzeigen. Die Frist war ausgesprochen kurz, nur ein halbes Jahr nach Veröffentlichung. Allerdings dürfte die Frist angesichts der Gepflogenheiten im Messe- und Tauschhandel bereits ausreichend lang gewesen sein, um den Absatz der gedruckten ersten Auflage zu sichern. Man kann nicht mehr davon sprechen, dass es eine reine Investitionsförderung des Druckers beziehungsweise Verlegers war. Sowohl die geistige Leistung, also das Erfinden, Dichten oder Schneiden der Form für das Bild, wie auch der finanzielle Aufwand für den Druck wurden genannt.

4.3.6 Kursächsisches Mandat 1686

Das kursächsische Mandat vom 27. Februar 1686 regelt den Nachdruck gemeinsam mit der Zensur: Bei *»dem Buchdruck und Handel [seien] unterschiedliche Mißbräuche«* aufgetreten, *»indem etliche sich unterfangen, des heil. Reichs heilsamen Constitutionen, auch Unseren und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren öfteren Verordnungen zuwieder, allerhand ärgerliche Schrifft […] zu drucken und zu verkauffen, ingleichen des verbotenen eigennüzigen nachdruckens«*. Deshalb erging das Verbot, nach dem keiner *»ärgerliche Schrifften in Druck zu bringen [solle …] und sich des verbothenen Nachdrucks, zum höchsten*

287. Der Begriff *Gemähl* (Gemälde) ist zu dieser Zeit nicht eindeutig festgelegt. Ein *Gemählde*, ein *Famos-Libell* oder ein *Pasquill*, sie können alle das gleiche meinen, nämlich eine unzulässige, ehrverletzende *Schmähschrift*. Es muss sich also bei den dort genannten *gemählte* nicht um Tafelbilder handeln, wie sich auch aus den genannten Tätigkeiten *nachtruckhen, schneiden oder reißen* ergibt; Kapp {1886, S. 540}. 1769 bezeichnete Goethe seine Liedertexte als *kleine Gemählde*; vgl. Unseld {1993, S. 30}. Laut Gramlich {1994, S. 93}, sollen damit Gemälde im heutigen Wortsinne gemeint sein.

Nicht genannt wurden die Kupferstecher, die wie die Formschneider Druckvorlagen liefern und für die Nürnberg berühmt war. Den Bestimmungen über die Erlaubnis zum Druck war gemein, dass die Zensurbestimmungen aus eigener Initiative der Obrigkeit erlassen werden, die Nachdruckregelungen hingegen auf entsprechende Klagen der Bürger hin. Da zwar die Holzschnitte, nicht aber die Kupferstiche genannt wurden, ist es möglich, dass die Kupferstecher nicht kopiert wurden oder sich nicht mit hinreichender Überzeugungskraft über Kopien beschwert hatten. Es war bei den Nachdrucken auch üblich, die Titelkupfer oder den Frontspitz ganz wegzulassen oder auszutauschen, da der Kupferstecher die Druckform neu herstellen musste. Insofern kann es sein, dass die Kupferstiche nicht so oft kopiert wurden, sondern eigenständige Werke verwendet wurden.

Schaden derer, welche Bücher von den Authoribus redlicherweise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt, zu enthalten« habe.[288]

In diesem Mandat wurde nicht nur der Nachdruck der privilegierten Werke, sondern auch der Bücher untersagt, die der Verleger rechtmäßig vom Autor *»an sich gebracht hat«*. Diese, einem kaiserlichen Erlass von 1685[289] nachgebildete Bestimmung stellt den redlichen Erwerb vom Autor in den Vordergrund. Es wird damit, so Kapp, *»das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung auf ein vom Autor erworbenes Eigentum an dem Geistesprodukt zurückgeführt und somit die Theorie vom geistigen Eigentum […] gewissermaßen inauguriert.«*[290] Die Vorschrift sagte aber nichts zur Frage, ob überhaupt die Zustimmung des Autors zum Druck erforderlich ist. Insofern kann man die Auslegung, es handele sich um einen Investitionsschutz für den Verleger, dessen Aufwand für den Erwerb des Manuskript geschützt wird, durchaus vertreten.[291] Wenn der Verleger das Druckrecht rechtsgeschäftlich vom Autor erworben hatte, wurde er mit einem exklusiven Recht belohnt, sonst nicht. Aber selbst bei dieser Auslegung schuf die Regelung einen Anreiz für die Verleger, einen Vertrag mit dem Autor abzuschließen.

4.3.7 Frankfurter Druckerordnung 1598

Die Frankfurter *Eines Erbarn Raths erneuerte Ordnung und Artickel/ wie es forthin auff allen Truckereyen/ in dieser Statt Franckfurt soll gehalten werden* von 1598[292] ist ein Musterexemplar für die Umsetzung der ausgleichende Methode, die das Ziel haben, dass *»die Drucker in guter Ruhe und Einigkeit beieinander wohnen und ohne eines oder des anderen Schaden sich ernähren können«*. Ziel war nicht der marktwirtschaftliche Wettbewerb, sondern die Gleichheit der Genossen, die alle miteinander ein ausreichendes Auskommen haben sollten.[293] Der Frankfurter Stadtrat legte eine ausgeklügelte Bestimmung vor, die einerseits noch im vom Zunftwesen geprägten Gewerbesystem

288. Das Mandat ist abgedruckt bei Kapp {1886, S. 755}.

289. Das kaiserliche Patent vom 25. Oktober 1685 wandte sich gegen den Nachdruck im gesamten Reich und untersagte den Nachdruck der vom Kaiser privilegierten oder aber vom Autor erworbenen Bücher. Aber diese Regelungen waren *»scheinheiliges Gebaren«*, denn gehandelt wurde nicht entsprechend den Regelungen; Kapp {1886, S. 719}; Dietz {1921, S. 62 f.}.

290. Kapp {1886, S. 755 f.}

291. Gieseke {1957, S. 58 f.}; Vogel {1978, Sp. 37}; Steiner {1998, S. 46}.

292. Alter und neuer Rat der Stadt Frankfurt, Universitätsbibliothek Frankfurt, Flugschrift G. Fr. 931, S. 4–7. Ausführlich befasst sich insbesondere mit den Frankfurter Druckerordnungen Gramlich {1994}.

293. Gramlich {1994, S. 11–14}, legt dar, dass die erste Frankfurter Druckerordnung (1573) in erster Linie von den Druckerherren gestaltet wurde und der Disziplinierung der Gesellen diente; vgl. auch Dietz {1921, S. 13}. An der Gestaltung der Ordnung 1598 waren auch die Gesellen beteiligt.

steckt, andererseits aber alle Aspekte der in England gildenintern aufgerichteten Gestaltung in sich vereint, insbesondere das ewige Druckrecht des ersten Druckers, der das Werk bei der städtischen Kanzlei zur Zensur anmeldet. Bevor ein Buch – sei es ein neues Werk oder eine Neuauflage eines bereits erschienenen Werks – gedruckt werden durfte, musste es der Frankfurter Kanzlei zur Zensur vorgelegt werden, die die Druckerlaubnis erteilte oder verweigerte.

In den Frankfurter Druckerordnungen ist selbstverständlich nicht wörtlich vom Verbreitungs- oder Nutzungsrecht die Rede, aber angesichts der praktischen Möglichkeiten zur Verbreitung eines Textes (mündlich, gedruckt oder als Auf-führung) kam keine weitere, wirtschaftlich bedeutende Alternative zur Vervielfältigung in Betracht. Die Regelung war deutlich vom Absatzschutz geprägt und ordnete die Autoren als Lieferanten einem bestimmten Drucker zu. Dem Erstdrucker gebührte nach Erteilung der Druckerlaubnis (Zensur) das Recht, das Werk unter Ausschluss aller anderen zu drucken und zu vertreiben, wobei der angekündigte Erstdruck genügte. Kein Drucker sollte die Bücher oder Autoren, die ein anderer bisher allein gedruckt hatte oder künftig drucken sollte, nachdrucken, weder in einem anderen Format noch mit einem anderen Titel oder Autorennamen; Zusammenfassungen waren ebenso verboten. Auch die Veranlassung eines auswärtigen Drucks von Büchern, die bereits in Frankfurt gedruckt wurden, war den Frankfurtern untersagt. Die Bestimmungen hatten Vorrang vor einem etwaigen Privileg, so dass der Erstdrucker, nicht der Inhaber des Privilegs, weiterhin zum Druck berechtigt war.

Wenn zwei Drucker gleichzeitig das gleiche Werk drucken wollten, erhielt derjenige den Vorrang, der das neue Werk zuerst an die Kanzlei zur Zensur geliefert hatte.[294] Wenn das Werk nicht innerhalb eines halben Jahres nach Einlieferung bei der Kanzlei gedruckt wurde, verfiel das Recht, und ein anderer Drucker konnte es wahrnehmen.[295] Wenn Werke eines Autoren auf der Messe nachgefragt wurden, der bisherige Drucker aber seit zwei Jahren keine Neuauflage veranstaltet hatte, konnten andere Drucker den Erstdrucker unter Beiziehung glaubhafter Personen

294. Nach der Frankfurter Ordnung 1588 mussten die Drucker ein Verzeichnis mit den für das nächste halbe Jahr geplanten Drucken erstellen. GRAMLICH {1994, S. 92}, sieht darin – neben Aspekten der Vorzensur – eine Methode, zu verhindern, dass zwei Drucker unbeabsichtigt das gleiche Werk drucken. Bei einer Kollision mussten die Drucker sich vergleichen, *»damit sy derenthalben allerseits one clag bleiben mögen.«*

295. Man kann einige Bestimmungen auch als Regelungen zu Gunsten des Autors auslegen, auch wenn dies wohl kaum die Intention war. Wenn das Recht einem Drucker eingeräumt wurde, musste dieser nach der Frankfurter Ordnung innerhalb eines halben Jahres mit dem Druck beginnen. Das lag üblicherweise im Interesse des Autors, der – nach Druckfreigabe – sein Werk lieber heute als morgen als fertiges Buch sehen wollte. Übte der Inhaber das ausschließliche Nutzungsrecht nicht oder nur unzureichend aus, fiel es wieder an den Autor zurück.

als Zeugen fragen, ob sie eine Auflage herausbringen könnten. Lehnte der Erstdrucker ab, musste er selbst das Werk drucken. Akzeptierte er das Angebot, so hatte der Drucker, der zuerst fragte, das Recht zum Druck einer Auflage. Der Erstdrucker durfte erst wieder eine neue Auflage veranstalten, wenn die Auflage des Nachdruckers bis auf ungefähr einhundert Exemplare verkauft war.

Wollte ein Autor eine erweiterte oder verbesserte Auflage drucken lassen, durfte der Erstdrucker der vorhergehenden Auflage, kein anderer, ein entsprechendes Angebot annehmen. Nur wenn der Erstdrucker den Druck der veränderten Auflage ablehnte, durften andere Drucker sich um das Werk bemühen. Waren von der ersten Auflage mindestens 100 Exemplare noch nicht verkauft, durfte der neue Drucker jedoch nicht mit dem Druck des geänderten Werks beginnen.[296]

Auch das Ausspannen eines Autors war untersagt. Es waren also nicht nur die einzelnen Werke einem Drucker zugeordnet, sondern sogar die Autoren. Die Autoren hatten nach dieser Ordnung nicht einmal die Möglichkeit, für ein neues Werk einen anderen Drucker zu wählen, auch wenn dieser bereit gewesen wäre, ein höheres Entgelt zu leisten. Das Verbot richtete sich aber nicht an die Autoren, sondern war ein Kontrahierungsverbot für die Drucker. Die Autoren werden in der Regelung nicht genannt, da sie nicht Adressat der Druckerordnung waren. Aber auch wenn die Autoren in der Regelung praktisch rechtlos erscheinen, ergibt sich mittelbar aus der Bestimmung über das Ausspannen, dass deren Zustimmung zum Druck von Belang war: Es war für alle Drucker und Verleger bestimmt, *»daß keiner dem anderen seine Scribenten und* auctores *abspanne/ zu sich ziehe/ oder ihre künfftige* monumenta*, durch Anbietung eines höhern* pretii *oder sonstige heimlich oder öffentlich dem anderen zu Nachtheil an sich zubringen unterstehe«.* Mittelbar ergibt sich daraus, dass die Autoren – so es denn um Werke lebender Autoren ging – den jeweiligen Druckern das Druckrecht einräumen mussten, denn wie hätte sonst ein Drucker den Autor einem anderen Drucker mit dem Angebot höheren Honorars ausspannen können? Die Bindung des Autors an einen Drucker machte das Aushandeln eines nennenswerten Honorars schwierig, aber nicht unmöglich. Ließ ein Autor sein Werk bei einem Drucker im Selbstverlag drucken, galt mittelbar über den von ihm beauftragten Drucker ein Nachdruckverbot.

Hatte ein Autor einem anderen Drucker als dem Erstdrucker sein neues Werk zum Druck zu welchen Bedingungen auch immer überlassen, besaß offenbar der Drucker, der die vertragliche Vereinbarung mit dem Autor getroffen hatte, das al-

296. Die gleichen Bestimmungen finden sich auch in der Frankfurter Ordnung von 1588, GRAMLICH {1994, S. 91 f.} Bei Fritsch (1675, vgl. FROHNE {1993, S. 16}) sind das offene Fragen: Hat der Erstverleger automatisch das Recht auf eine Zweitauflage, darf eine Neuauflage ohne den Autor herausgeben und muss er bei einer neuen Auflage erneut dem Autor Honorar bezahlen?

leinige Druckrecht. Der Erstdrucker der bisherigen Werke des Autors hatte keine Befugnis zum Druck des neuen Werks. Er konnte dem anderen Drucker einen Verstoß gegen die Druckerordnung vorwerfen. Aber selbst wenn der Verstoß festgestellt wurde, durfte der Erstdrucker dann das neue Werk ohne entsprechende Erlaubnis drucken? Offenbar nein, denn das alleinige Druckrecht hatte der, der den Vertrag mit dem Autor geschlossen hatte.

Die Bestimmungen waren vom Nützlichkeitsaspekt geprägt, da der Druck im eigenen Territorium und die Verfügbarkeit der nachgefragten Ware – der Druck innerhalb eines halben Jahres nach Erlaubnis durch die Zensurbehörde und die Möglichkeit des Nachdrucks bei einem vergriffenen Werk – mitentscheidend für das exklusive Druckrecht waren. Die Autoren waren nicht Adressaten der Regelung und wurden von der Regelung nicht erfasst, sondern durch das Verbot des Ausspannens eher benachteiligt. Gleichwohl ergab sich aus dem Verbot des Ausspannens mittelbar das Gebot des rechtsgeschäftlichen Erwerbs des Druckrechts vom Autor. Es handelte sich um eine Regelung, bei der die Investition in den Druck nicht für das Entstehen des Rechts, wohl aber für dessen Aufrechterhaltung erforderlich war. Wurde die erste Auflage oder ein vergriffenes Werk bei bestehender Nachfrage nicht gedruckt, fiel die Entscheidungsbefugnis über die nächste Veröffentlichung wieder an den Autor zurück, der sich für einen anderen Drucker entscheiden konnte. Sie zeigt, dass das *geistige Eigentum* als Regelungsgegenstand in Deutschland bereits im 16. Jahrhundert vollständig bekannt war, jedoch nicht mit dem Autor an erster Stelle. Gleichwohl blieb der Autor nicht völlig außen vor. Der Kern der Bestimmungen aus der Frankfurter Ordnung 1598 sieht insoweit vor:

1. kein Recht eines Druckers zum Druck eines Werks ohne erteilte Befugnis des Autors;
2. dem korrespondierend das inzident anerkannte Recht des Autors, einem Drucker die Befugnis zum Druck zu erteilen;
3. kein Recht der anderen Drucker, das Werk zu drucken;
4. nach Erteilung der öffentlich-rechtlichen Gestattung durch die Zensur das alleinige Recht des vom Autor berechtigten Druckers zum Druck und Vertrieb des Werks.

4.3.8 Nürnberger Druckerordnung 1673

Die Regelung mit dem barocken Titel *Eines Wol-Edlen/ Gestrengen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Erneuerte Ordnung und Artickel/ Wie es fürterhin*

auf denen Buchdruckereyen und mit Verlegung der Bücher dieser Stadt gehalten werden solle[297] richtete sich an alle Nürnberger Drucker und Verleger.[298] Sie glich in vielem der Frankfurter Ordnung, gewährte aber dem Autor mehr Freiheiten. Dass nur der Nachdruck verboten war, ergibt sich schlicht aus der Tatsache, dass der Nachdrucker eine Vorlage braucht. Die bekam er entweder vom Autor als Manuskript oder eben in Form eines bereits erschienenen Vordrucks, den er (rechtswidrig) nachdruckt. Entscheidend ist bei der Nürnberger Druckerordnung 1673 *Siebendens,* die auszugsweise (die kursiven Stellen sind im Original nicht in Fraktur abgedruckt) lautete:

> Im Fall **Siebendens** aber der erste Drucker/ das Buch/ auf begehren des *Autoris*, nicht wider auflegen/ und ein anderer Buchdrucker sich hierzu erbietig machen wolte/ solte es ihme zwar zudrucken zugelassen seyn/ doch soll er sich mit dem ersten Drucker/ der noch übrig habenden *Exemplar*ien halben/ billichen Dingen nach/ vergleichen […]

Wie nach der Frankfurter Druckerordnung hatte der »*erste Drucker*«, das war derjenige, der zuerst einen Vertrag mit dem Autor geschlossen hatte, den Vorrang vor einem Privilegierten, jedoch war der tatsächliche Druck nicht mehr erforderlich. (Allerdings: Welchen anderen Grund als den Druck und Verkauf des Werks sollte ein Drucker haben, das Vervielfältigungsrecht vom Autor zu erwerben?) Im Gegensatz zur Frankfurter Ordnung 1598 war der Autor nicht einem bestimmten Drucker zugeordnet. Die rechtmäßige Nutzungsmöglichkeit leitete sich zwingend vom Autor ab, der in der Regel nur das Vervielfältigungsrecht für eine Auflage an seinen

297. Nürnberger Druckerordnung 1673, gedruckt bei Michael Endter, Stadtarchiv Nürnberg A6 Nr. 1119. Vgl. den Auszug ab Seite 835 (Anhang). Kurzer Auszug bei Kapp {1886, S. 754}.

298. Der Gegenstand wurde im Vergleich zur Nürnberger Bestimmung von 1633 unschärfer und allgemeiner mit *Materien* umschrieben. Wie es mit dem Teilabdruck, den Zusammenfassungen oder den Bildern stand, blieb unklar, da der Begriff *Materien* nicht genauer bestimmt wurde. Aus dem zeitgenössischen Gebrauch des Begriffs *Materien* im Buchhandel ist keine Konkretisierung möglich. In dem Vorschlag Hartungs 1669 wurde der Begriff *Materien* für die gedruckten Bogen verwandt und ausgeführt, dass die Buchbinder schuldig sein sollen, *»die rohen Materien von den Buchhändlern und Buchtruckern zu kauffen und selber zu binden.«* Vgl. Kapp {1886, S. 689}. In den Anordnungen des Kaisers an die Frankfurter Bücherkommission vom 4. März 1662 wurde der Begriff allgemein für Bücher verwendet. Dort findet sich eines der vielen Verbote des Drucks und Verkaufs aller *»Famosschriften, Pasquille, Scartequen und in Religions- und politischen Regimentssachen zu großer Ärgernuß gereichenden Materien«;* Kapp {1886, S. 671}. Auch in der Druckerordnung gab es eine vergleichbare Aufzählung, wenn von *gemeinen Materien* wie Evangelien, Psalter oder Catechismus die Rede war. Während hier das körperliche Buch im Vordergrund stand, entfiel das gegenständliche Moment in einer Denkschrift der Buchhändler vom 8. April 1662 vollständig und wurde auch für ungedruckte Werke verwendet: *»Es liegt deßhalb am Tage, daß unser Keiner dergleichen Materien zum Druck befördern und zu verlegen oder, falls solches bereits geschehen, im offenen Kauf feil zu halten sich unterstehen dürfte«;* vgl. Kapp {1886}.

Verleger übertrug. Der Autor konnte sowohl bei neuen Werken wie bei Neuauflagen sich für einen anderen Drucker entscheiden, ohne dass dieser an der Annahme des Angebots durch die Druckerordnung gehindert war. Das exklusive Nutzungsrecht lag beim Autor.

4.3.9 Vereinigte Punkte 1669

Auch in den bereits erwähnten Vereinigten Punkten wurde das Recht am Werk wie geistiges Eigentum konstruiert. Man regelte beispielsweise bereits vor über drei Jahrhunderten die Problematik der verwaisten Werke, was eindeutige Rückschlüsse auf das Verständnis vom Recht erlaubt. Für den Nachdruck unterschieden die Punkte zwischen den alten und den neuen Büchern.[299] Der Nachdruck alter Bücher war nur erlaubt, wenn man vom vorherigen Eigentümer das Recht erworben hatte. Der Buchhändler hatte für einen erlaubten Druck nachzuweisen, dass das Recht »*Ihme von den rechten Eygenthumbs Herren solches zu verlegen, seye cedirt worden.*« Nur wenn »*ein Buch in 10 biß 20 Jahren gemangelt, die rechtmäßigen Erben nicht zur Hand oder bekant, und jemand solches Buch wieder zu trucken und aufzulegen vorhabens, mag es wohl mit dieser* condition *geschehen, daß, woferne das Buch verfertiget, und die rechtmäßige Erben sich alsdann angeben solten, soll der Verleger schuldig seyn, denselben einen billigen* recompens *davor zu thun, oder Ihnen solches gegen erstattung seiner angewendeten Außlagen und Unkosten nebens einem* Recompens *vor seine gehabte mühe und außgelegte gelder zu überlaßen.*« Mit dieser Bestimmung wurden die bereits veröffentlichten Werke toter Autoren vollständig einem Buchhändler zugeordnet.

Der Nachdruck eines solchen Werks sollte nur erlaubt sein, wenn aus bestimmten Umständen auf *Herrenlosigkeit* geschlossen werden durfte. Erwies es sich dann doch nicht als verwaist (herrenlos), war bei erfolgtem Druck ein dem Bereicherungsrecht ähnelnder Ausgleich zu bezahlen. Wer Eigentümer sein sollte, ergibt sich aus dem Zweck der Bestimmung, »*[d]amit aber auch kein Buchführer künfftiger Zeit dem andern mit dem schändlichen Nachtrucken ferneren Schaden zufüge*«. Es waren die Buchhändler. Für die »*alten Bücher*« war also eine Art Verlagseigentum zu Gunsten des Inhabers des »*rechten Eygenthumbs*« vorgesehen. Wo dieses Recht seine Grundlage fand, blieb im wie bei dem Statute of Anne im Dunkeln.

Bei neuen Büchern sollte hingegen den Buchhändlern nicht erlaubt sein, ein bestimmtes Werk dem Autor abzuhandeln, sofern der Autor bereits mit einem anderen Verleger einen Vertrag über das Werk geschlossen hatte. Es war verboten, »*von*

299. Zum Text, vgl. Anhang ab S. 836. Die Buchhändler begehrten auch ein Verbot des Nachdrucks im Ausland der vom Kaiser privilegierten Bücher. Sie wollten sich, wenn der ausländische Nachdrucker den Boden des Römischen Reichs betreten sollte, an seiner Person und seinem Gut schadlos halten dürfen.

dem Authore, *ist er noch am Leben, [ein Buch] abzuhandeln, soferne denen Ersten Verlegern solches versprochen, sondern alle* Contracte, *so die Ersten Verleger mit denen* Authoribus, *wegen aufflegung derer Bücher, gemachet und geschlossen, sollen allerseits unverbrüchlich gehalten werden, und niemand befugt sein, denselben zuwieder sich einzumischen oder solche wercke auff art und weiß, wie auch außgesonnen werden mögten, an sich zu bringen.«* Wenn der Verleger ein Manuskript eigen- und erbtümlich zum Druck erworben hatte,[300] so sollte nur noch dieser zum Druck berechtigt sein. Das *Abhandeln* vom Autor sollte beim lebenden Autor offensichtlich Voraussetzung für die Druckberechtigung sein. Andere Vertragsgestaltungen waren aber möglich.

Bei den »*neuen Büchern*« hatten die lebenden Autoren die Veröffentlichungsbefugnis. Die Grundzüge eines geistigen Eigentums waren vollständig ausgebildet, das spätestens durch den Vertrag zwischen dem Autor und dem Verleger entstehen musste. Der Druck musste *Cum Consensu Authoris* erfolgen. Die ausschließliche Berechtigung zum Druck wurde aus dem Vertrag, gelegentlich verkürzt als bloßer *Autorenkonsens*, abgeleitet.[301] Das Recht erstreckte sich auf den Text und war losgelöst sowohl von einer hoheitlichen Einräumung wie auch dem körperlichen Manuskript. Autoren hatten ein Verwertungsrecht, das (wie heute je nach Kontrakt mit dem Verleger) unterschiedliche Methoden der Honorierungen zuließ.

4.3.10 Kontrollrecht des Autors

Die Druckerordnungen wurden nicht von gelehrten Juristen, sondern nach pragmatischen Gesichtspunkten, entsprechend den Bedürfnissen und Vorstellungen des Buchhandels, ausgearbeitet. Die Formulierungen orientierten sich an der Sicht der Verleger und Drucker, an die sie auch gerichtet waren. Es waren keine allgemeingültigen zivilrechtlichen Regelungen. Sicherlich gab es offene Fragen, die sich durch die Anknüpfung an den Vervielfältiger ergaben, etwa wer welche Rechte wann gel-

300. So die typische Formulierung in den Verträgen; Gieseke {1995, 97}; Steiner {1998, S. 62–66}; Bappert {1962, S. 227 f}.

301. Pohlmann {1962, S. 155–168}; Bosse {1981, S. 29–34} m w. Nachw. Bappert {1962, S. 164}, reduziert den Autorenkonsens auf eine Zustimmung zum Druck und zur Vervielfältigung, der kein beide Seiten bindender Verlagsvertrag zwischen Autor und Verleger sei. Das stimmt mit dem Begriff Konsens natürlich überein, aber die entscheidende Frage ist, ob ohne die Zustimmung gedruckt werden durfte. Bapperts Meinung, es sei kein Vertrag möglich gewesen, ist angesichts dieser Umstände nicht nachvollziehbar. Sie wird mit der Unerfahrenheit der Autoren in wirtschaftlichen Fragen begründet; vgl. ders., GRUR 1961, 441 f. Die Meinung von Pohlmann {1962, S. 157}, in der in den Privilegien wiederkehrenden Formulierung, dass der Nachdruck nicht ohne *Wissen und Willen* erfolgen dürfe, käme *»die äußere Anerkennung und der formelle Schutz dieses ursprünglich kraft Werkschöpfung erwachsenen Ausschließlichkeitsrechts des Autors zur Veröffentlichung seiner Werke zum Ausdruck«,* ist aber ebenso problematisch.

tend machen konnte. So fehlte zumeist eine ausdrückliche Bestimmung zu den klassischen Werken und zur Rechtsnachfolge bei Tod eines Autors (die aber möglicherweise aus anderen Regelungen abzuleiten waren). Die Natur des Autorenrechts und die gesamte juristische Grundlage war nicht eindeutig definiert. Bedeutsam war für die Verleger das Ergebnis, ihr ausschließliches Kopierrecht, in das sich andere nicht einmischen sollten. Das Vervielfältigungsrecht wurde nach den Vereinigten Punkten vom Vertrag beherrscht – mit der Folge, dass der Autor über Veröffentlichung und Vervielfältigung entscheiden konnte. Verträge zwischen Autoren und Druckern oder Verlegern waren genauso verbindlich wie jeder andere Vertrag und damit eine Frage der allgemeinen Möglichkeiten, vertragliche Rechte durchzusetzen (nicht spezifisch urheberrechtlich). Ein Verbot des Nachdrucks, das – wie die Privilegien – strafbewehrt war, hätte zusätzlich noch ein zügiges Einschreiten der Behörden möglich gemacht.[302]

In der Nürnberger Druckerordnung 1673 war zwar nur vom Nachdruck die Rede, aber wie kommt es zu dem Vordruck? Durfte ein Drucker gegen den Willen des Autors ein Buch drucken? Die Frage ist zu verneinen. Der Drucker musste in den physischen Besitz der Druckvorlage kommen. Während beim Nachdruck ein bereits erschienenes Exemplar neu gesetzt und gedruckt wurde, musste für die Erstveröffentlichung der Autor das Manuskript aus der Hand geben; dies geschah unter vertraglichen Bedingungen.[303] Nach Ziffer *Siebendens* der Druckerordnung verlor der Drucker *»auf begehren des* Autoris*«* sein Recht, das Buch erneut aufzulegen. Er durfte nur noch die nicht verkauften Reste einer Auflage absetzen. Wenn aber der Autor ein einmal bestehendes Druckrecht entziehen konnte, so ist es selbstverständlich, dass er das entsprechende Druckrecht zuvor eingeräumt haben musste, der Autor also die Veröffentlichungsbefugnis hatte. Die Annahme, der *»erste Drucker«* erwerbe das Recht zum Druck ohne Zustimmung des Autors durch den bloßen Erstdruck, ist nicht schlüssig, wenn es ihm auf eine bloße Sinnesänderung des Autors hin für die nächste Auflage entzogen werden konnte. Insoweit muss man die abweichende Frankfurter Regelung als Alternative zur Nürnberger Ordnung betrachten. Während in Frankfurt das Ausspannen *»durch Anbietung eines höhern* pretii *oder sonstige«* dem Drucker ausdrücklich untersagt war, gab die Nürnberger Ordnung dem Autor die Macht und Möglichkeit, mit jeder neuen Auflage erneut

302. Die Problematik zeigt sich bei der Zuschussregelung. Der erste Vorschlag Hartungs sah nur ein Verbot des Zuschusses vor. Das war den Buchhändlern nicht genug. Sie ergänzten die Bestimmung durch eine Strafe. Vgl. zum Wortlaut der geänderten Fassung Kapp {1886, S. 701–704}.

303. Auch bei den Privilegien war es seit dem Ende des 16. Jahrhunderts üblich, dass eine Voraussetzung für die Erteilung die Zustimmung des Autors war; Pohlmann {1962, S. 156}; Vogel {1978, Sp. 27}. Dass diese Praxis und der dahinterstehende Gedanke für diese Ordnungen nicht mehr gelten sollte, ist unwahrscheinlich.

Honorar zu verlangen.[304] Nach der Nürnberger Ordnung konnte der Autor eines nachgefragten Werks also den Erstdrucker unter Hinweis auf ein höheres Angebot des Kollegen in Zugzwang setzen. Die Bestimmung erlaubte den Wettbewerb unter den Druckern, sich um Neuauflagen der gut absetzbaren Werke zu bemühen. Dies war die beste Voraussetzung für einen Autor, ein möglichst hohes Honorar zu erzielen.[305]

1569 berichtete der Frankfurter Stadtrat Kaiser Maximilian II., dass *»viele* Typographi sub Privilegio Caesareo« druckten, welches die Autoren erhielten, *»damit sie* repetitas editiones sub tali privilegio, *welchem Drucker sie wollten,* libere *zustellen möchten.«*[306] Die Autoren nutzten also die ihnen erteilten kaiserlichen Privilegien, um bei neuen Auflagen einen neuen Drucker wählen zu können.[307] Ab der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren ausdrückliche Vereinbarungen über den Vorbehalt der Honorierung neuer Auflagen anzutreffen. 1675 brachte Fritsch die Ansicht zum Ausdruck, dass der Buchhändler neue Auflagen nur mit Wissen und Willen des Autors veranstalten dürfe, es sei denn, er hätte das Recht *»erblich erhandelt«.* Dies habe den allgemeinen Gepflogenheiten des billigdenkenden Buchhandels entsprochen. Neue Auflagen wurden ebenso honoriert wie Zusätze und Ergänzungen.[308] Das geistige Eigentum verblieb beim Autor, während der Verleger nur ein Nutzungsrecht erwarb, es sei denn, es wurde die Abtretung aller Rechte vereinbart.

304. Über 100 Jahre später, 1795, entschied das sächsische Oberappellationsgericht im bekannten Rechtsstreit zwischen Göschen und der Weidemannschen Buchhandlung über die Gesamtausgabe der Werke Wielands in eben diesem Sinn: Das Verlagsrecht erstrecke sich, soweit nichts anderes ausbedungen wurde, nur auf die erste Ausgabe eines Werkes. Göschen durfte die Gesamtausgabe veröffentlichen, obwohl die Werke zuvor in Einzelausgaben bei Weidemann erschienen waren; Vogel {1978, Sp. 101 f.}.

305. Das Neuauflagenhonorar wurde in der Praxis erst ab 1780 üblich. Die Verleger und Autoren entwickelten unabhängig von einem allgemein geltenden Urheberrecht Institutionen, die sich schon dem Absatzhonorar näherten. Das Ergebnis setzte sich unabhängig von der Frage durch, ob das Nachdruckverbot unmittelbar dem Autor als Recht zugeordnet ist oder erst beim Verleger entsteht. Voraussetzung hierfür war die Nachfrage des Verlegers nach dem Werk und die daraus resultierende Verhandlungsmacht des Autors.

306. Kapp {1886, S. 612}.

307. Vgl. auch die Vergabepraxis Orlando di Lassos bei Pohlmann {1962, S. 161–168}, und die Entscheidung des Nürnberger Rats 1582, nach der der Nürnbergerin Katharina Gerlachin der Druck eines Werks Lassos trotz älteren kaiserlichen Generalprivilegs zu Gunsten des Münchner Druckers Adam Berg nicht untersagt wurde, weil *»sie die gesang mit wissen und gutem willen deß Orlandi gedruckt«* habe. Die Autorenprivilegien waren unter den Privilegien keineswegs so selten, wie der in der rechtshistorischen Literatur verbreitete Eindruck glauben macht; vgl. Koppitz {1997, S. 354 f.}.

308. Goldfriedrich {1908, S. 484}. Die Fundstelle bei Goldfriedrich nennt das falsche Kapitel (richtig ist cap. VI. § 4). 1667 begründete auch der Verleger Wilde das Ausschließlichkeitsrecht des Verlegers mit der Zustimmung des Autors und dem Manuskripterwerb, vgl. Steiner {1998, S. 47}.

Demnach konnte der Autor mit einem Drucker, wenn er im Selbstverlag das Buch herausbringen wollte oder wenn der Buchdrucker zugleich den Verkauf des Buchs übernehmen sollte, Vereinbarungen über die Höhe der Auflage und das Entgelt treffen. Der Nachdruck des Werks und der Handel mit Nachdrucken war verboten; zulässig war nur der Druck und Handel, wenn er auf eine Berechtigung des Autors zurückging. Hierfür war eine Definition der Rechte, eine Abgrenzung des Mein und Dein, eine Unterscheidung zwischen dem Berechtigten und dem Unberechtigten erforderlich, und das entsprechende Kontrollrecht hatte der lebende Autor.

Die Regelungen sprachen damit eine existierende Praxis an, die auch in einem Aktenstück Erwähnung fand, das in der gleichen Ratssitzung angesprochen wurde, in der Hartungs Vorschlag vorgetragen wurde, nämlich der Hinweis, man müsse *»Auctores vermercken, daß man ein ander, wegen wider aufflegung der Zweiten dritten und mehrer Edition des abgangenen Buchs nicht versteigern dörfte, dann durch solche versteigerung die Bücher unmüglich wohlfail können gestellet oder verkaufft werden, sonderlich, da man Bogenweiß vielen Auctoribus die Arbeit allzuhoch und unerträglich bezahlen muß.«*[309] Diese Äußerung, das Gegenteil eines ewigen Verlagseigentums, stammt aus dem Kreis der Buchhändler, die das Kontrollrecht des Autors kritisierten, da sie das Druckrecht für Neuauflagen teuer, gegen Höchstgebot, erwerben mussten. Das Vervielfältigungsrecht war ein eigenständiges, dem Autor zustehendes Recht. Über das Recht wurde sachenrechtlich verfügt, wenn der Verleger es *»eigen- und erbthümlich«* erwarb. Dann konnte der Erwerber das Recht weiter veräußern. Ansonsten blieb das Recht dem Autor erhalten. Er konnte den Druck einzelner Auflagen gestatten, zu den Bedingungen, auf die er sich mit dem Interessenten einigen konnte. Der Verleger der vorhergehenden Auflage durfte keinen neuen Druck mehr veranstalten.

4.3.11 Die zu geringe Nachfrage

Ein relativ modernes Recht, ein System, das unabhängig von Privilegien auf Privatautonomie, Verträgen und dem Kontrollrecht des Autors beruhte, war also theoretisch vorhanden, jedoch nicht effektiv in die Praxis umgesetzt und nicht in diese umsetzbar. Die Druckerordnungen waren nicht wirkungslos, jedoch sinnlos und daraus entspringende Rechte wertlos. In Deutschland war der Markt zersplittert.

309. Kapp {1886, S. 691}. Diese Äußerung fiel im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über die Büchertaxe in Frankfurt. In der gleichen Zeit, 1667, im Zusammenhang mit der kursächsischen Büchertaxe, legten die Buchhändler ein Gutachten vor, in dem sie auf die von ihnen zu zahlenden Honorare zu sprechen kamen und erklärten, dass die Autorenforderungen ständig stiegen und der Bogen bereits einen Dukaten koste und überdies noch Freiexemplare hinzu kämen; vgl. Krieg {1953, S. 83}.

Die Messe war die Handelsplattform, über die der überregionale Handel organisiert wurde. Manche Buchhändler mussten, wie es in einer Bittschrift vom 16. September 1656 der auf der Frankfurter Messe anwesenden Buchhändler heißt, ihre Werke *»zu dreißig und mehrmalen, auch wohl doppelt verzollen«,* bis sie auf der Messe anlangten.[310] Zu den regelmäßigen Messebesuchern und damit den großen Buchhändlern, die dort neue Bücher kauften und verkauften, gehörten zum Beispiel 1569 mindestens 87 Unternehmen aus 24 Städten,[311] 1650 138 Unternehmen aus 52 Verlagsorten und neunzig Jahre später 187 Verlage in 69 Orten.[312] Die Drucker und Verleger saßen in Städten mit einigen tausend bis zu dreißigtausend Einwohnern, die Freie Städte waren oder zu unterschiedlichen Territorialhoheiten gehörten.

4.3.11.1 Förderung der eigenen Industrie

Ein wirtschaftlich sinnvolles, exklusives Nutzungsrecht ließ sich in Deutschland nicht einrichten. Das lag an den Interessen der Fürsten zur Förderung der eigenen Industrie.[313] Maria Theresia und Friedrich II. äußerten um 1750 die Überzeugung, dass Nachdruck dem eigenen Staat nützlich sein kann; protegiert wurde allenfalls die inländische Produktion. Der Buchdruck könne gefördert werden, erklärte etwa Friedrich II. in seinem politischen Testament 1752, was einen *»beachtlicher Vorteil sowohl für den Papierkonsum wie für einen Handelszweig wäre, auf den man im Norden noch gar nicht gekommen ist, der mittels eines einzelnen Exemplars, das der Buchhändler kauft und nachdruckt, alle Bürger davon abhält, ihr Geld ins Ausland zu schicken, weil sie dann ja das betreffende Buch hierzulande finden und so alle guten Bücher nur zu Manuskripten für unsere Verleger werden. Aber alles das verlangt von seiten der Regierung Vorschüsse, was mich gehindert hat, es mit all der Kraft, die ich gerne aufgewendet hätte, voranzutreiben.«*[314] Damit das Geld im Inland bleibt und der Buchdruck gefördert wird, so der simple Gedanke des Preußenkönigs, könnte man die Bücher aus den anderen Staaten in Preußen nachdrucken. Staaten konnten durch den Nachdruck den als schädlich eingestuften Import aus anderen Ländern verringern und den vorteilhaften Export vermehren.[315]

310. Kapp {1886, S. 679}, wobei der Buchhandel aber in der Regel vom Zoll befreit war. Goldfriedrich {1908, S. 92}; Wittmann {1999a, S. 86}.

311. Kapp {1886, S. 772–774}. Diese Liste ist vermutlich nicht vollständig; a. a. O., S. 478.

312. Wittmann {1999a, S. 86}; Krieg {1953, S. 69}.

313. Vogel {1978, Sp. 38}. Die Inhaltskontrolle war in Sachsen zu dieser Zeit kaum existent. In Wien (oder, aufgrund des Vormarsches des Osmanischen Reichs, Prag) wurden die Schriften bei der Privilegienerteilung inhaltlich nicht überprüft.

314. Friedrich II. {1985, S. 173}.

315. Wirtschaftsfreundlich ist kein Gesetz, das den eigenen Druckern und Verlegern den Handel mit den umsatzstarken Werken untersagt, sondern die inländische Nachfrage an ausländische Hersteller

Bei dem Verhalten der Staaten kann man davon ausgehen, dass sie sich von den am Beispiel der Piraten dargestellten Prinzipien leiten ließen. Spanische und portugiesische Konquistadoren, oft im hoheitlichen Auftrag tätig, raubten in der Neuen Welt Gold und Silber, verluden dieses auf ihre Galeonen und wurden oft auf der Rückfahrt von französischen, niederländischen oder englischen Piraten und Freibeutern ausgeraubt. Die Staatsführer hatten keine Achtung vor dem (wie auch immer definierten) Eigentum fremder Untertanen oder Staaten, sondern entschieden nach den Nützlichkeitsgesichtspunkten der Staatsräson, ob sie den fremden Händlern Geleitschutz und Handelserleichterungen anboten oder sich über das Prisengeld oder Steuern am Erfolg der Piraten oder Nachdrucker beteiligten. Fremdes Gut war nicht per se als Eigentum geschützt, sondern wurde den eigenen Untertanen als legitime Beute, so sie es sich denn aneignen konnten, angeboten. Dies war zumeist keine moralische Frage, sondern angesichts der Eroberungslust der Nachbarn oft eine des Überlebens und Gedeihens eines Staates.[316] Mit den geistigen Werken verhielt es sich ähnlich, nur waren zur Aneignung keine Kanonenschiffe erforderlich. Indem der Staat entsprechend der gängigen Praxis nur die inländische Pro-

verweist. Dadurch werden die Unternehmer ins Ausland vertrieben, so wie die irischen Drucker nach Inkrafttreten des für sie nachteiligen Nachdruckverbots in die Vereinigten Staaten auswanderten. Bei Smith {1981, S. 848 f.}, finden sich die Grundlagen, wenn er die Frage, ob Grundbesitz, Kapital oder der Gewinn besteuert werden sollen, erörtert, und dabei die bis heute bestehende Problematik, dass Kapital mobil ist und ungünstigen Standortbedingungen ausweicht, anspricht. Da mit dem Kapital das Land kultiviert werde und Arbeitsplätze geschaffen werden, sei die hohe Besteuerung des Kapitals nachteilig, denn es würde in andere Länder auswandern: »*Secondly, land is a subject which cannot be removed; whereas stock easily may. The proprietor of land is necessarily a citizen of the particular country in which his estate lies. The proprietor of stock is properly a citizen of the world, and is not necessarily attached to any particular country. He would be apt to abandon the country in which he was exposed to a vexatious inquisition, in order to be assessed to a burdensome tax, and would remove his stock to some other country where he could either carry on his business, or enjoy his fortune more at his ease. By removing his stock he would put an end to all the industry which it had maintained in the country which he left. Stock cultivates land; stock employs labour. A tax which tended to drive away stock from any particular country would so far tend to dry up every source of revenue both to the sovereign and to the society. Not only the profits of stock, but the rent of land and the wages of labour would necessarily be more or less diminished by its removal.*« Das Argument, wirtschaftsfreundliche Gesetze fördern die Ansiedlung neuer Industrien und verhindern die Abwanderung ins Ausland, war geläufig.

316. Die *Kabinettskriege* der absolutistischen Zeit wurden nicht mit der Grausamkeit und Zerstörungswut der Religionskriege geführt. Sehr instruktiv wiederum Friedrich der Große in seinem politischen Testament 1752. Die Finanzen des Staates »*drehen sich ganz um die Ersparnisse, die uns zur Kriegsführung dienen, und dabei haben wir keine anderen Hilfsquellen als die, die in einer klugen Verwaltung liegen.*« Von Friedrich II. wird dargestellt, von welchen Feinden das Land umgeben ist, aber genauso, welche Provinzen am besten zu Preußen passten (Sachsen, Polnisch-Preußen und Schwedisch-Pommern) und mit welchen Mitteln man sie am besten erwerben – d. i. militärisch erobern – kann; Friedrich II. {1985, S. 209–218}.

duktion schützte, gab er ausländische Werke dem inländischen Nachdruck preis. Das Sacheigentum konnte und wurde nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Sache befand, beurteilt. Rein geistige Werke haben keinen Ort, sondern befinden sich ständig *auf hoher See*, wo wie bei den Piraten und Freibeutern das Recht aller Herren Länder gilt, konkret dasjenige, dem sich begegnende Schiffe unterordnen. Die Gefahr für die Handelsware außerhalb des Staatsterritoriums hat sich heute in den Begriffen für rechtswidriges Kopieren niedergeschlagen, wenn im Englischen von *pirates*, im Deutschen von *Raubkopierern* und im Französischen von *piratage* die Rede ist, denn es waren in der Regel die Fremden, die Angehörigen eines anderen Staates oder Gemeinwesens, die Nachdrucke herstellten und bei Freihandel exportierten oder in ein abgeschlossenes Territorium schmuggelten.

Und anders als bei den körperlichen Sachen, die mit Waffen verteidigt wurden, müssen die den Nachdruck verbietenden Rechte als Beschränkung der Freiheit in den verschiedenen Rechtsordnungen gleichzeitig gelten, denn geistiges Eigentum hat – abgesehen von Freiheitsbeschränkung – kein eigentliches Objekt.

4.3.11.2 Nachdruck in größeren Absatzgebieten

Allerdings ist dies nur die eine, die vordergründige Seite der Problemlage, denn entscheidend ist ein Zusammenspiel der besonderen Produktionsbedingungen, der Skaleneffekt, die Größe des Absatzgebietes (die Nachfrage) und die Gesetzgebungshoheit im Heiligen Römischen Reich. Eine gewisse Parallele zur deutschen Situation gab es im britischen, irischen und US-amerikanischen Verhältnis (oder z. B. zwischen Frankreich und Belgien). In diesem internationalen Verhältnis stimmten das Absatzgebiet für englischsprachige Bücher und die Reichweite der nationalen Regelungshoheit nicht überein. Aufgrund der Überschaubarkeit mit nur drei Staaten traten die Zusammenhänge deutlicher hervor als in Deutschland. In England konzentrierte sich das Druckhandwerk und der Buchhandel auch mit den Provinzen in der Anfangszeit des Buchdrucks auf die Hauptstadt. Handwerk, lokaler, regionaler und Fernhandel, alles fand an einem Ort statt, so dass eine Regelung der Gilde zugleich sämtliche Händler und Drucker erfassen konnte. Dementsprechend konnte zuerst die Londoner Gilde, später der Staat, den Absatzmarkt einheitlich regeln und aufteilen. In den Vereinigten Staaten wurde mit dem Gesetz von 1790 das Copyright nur den einheimischen Autoren (bei Einhaltung der Registervorschriften) gewährt, während ausländische nachgedruckt werden konnten. Die Vereinigten Staaten hatten zu dieser Zeit noch wenig Autoren, die in Europa gelesen wurden.

Großbritannien wollte mit den Vereinigten Staaten – wie zuvor schon mit Frank-

reich oder Preußen – einen bilateralen Vertrag über Rechte von Autoren schließen, die dem anderen Staaten angehörten (exterritoriale Autoren). In den Jahren 1843 bis 1886 wurden insgesamt elf Abkommen entworfen. 1853 wurde ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet, der Autoren und Verlegern aus dem anderen Staat die gleichen Rechte einräumt wie den inländischen. 1854 übersandte der US-Präsident den Vertrag zur Ratifizierung an den Senat. Dieser lehnte den Vertrag jedoch aufgrund des außergewöhnlich starken Widerstands der amerikanischen Verleger und Drucker ab, da sie mit dem Nachdruck der britischen (und anderen) Autoren gut verdienten.[317] Amerikanische Autoren wurden in Großbritannien zwar auch nachgedruckt, jedoch in deutlich geringerem Ausmaß. Auch dieser internationale Vertrag versandete wie die anderen Anläufe. Zahlreiche Versuche nach dem Sezessionskrieg, Petition auf Petition, Besuche der populären Autoren Dickens[318] und Trollope[319] etc., blieben erfolglos, da der Nachdruck in den Vereinigten Staaten lukrativ war. Trollope habe Die britischen Autoren und Verleger praktizierten den Kunstgriff, einen amerikanischen Staatsbürger, einen sogenannten *collaborator in writing or editing,* dieser schrieb beispielsweise ein Vorwort, als alleinigen Autor zu benennen, um so zumindest einen, wenn auch nicht unbedingt sicheren Schutz in den Vereinigten Staaten zu erlangen.[320] Der Nachdruck ausländischer Schriften war in den Vereinigten Staaten nicht nur erlaubt, sondern wurde ergänzend durch hohe Schutzzölle auf importierte Bücher befördert.[321]

1891 wurde in den Vereinigten Staaten dann exterritorialen Autoren ein inländisches Ausschließlichkeitsrecht gewährt. Die britischen Autoren waren allerdings enttäuscht, weil das Recht finanziell keine nennenswerte Änderung zur Folge hatte (und die amerikanischen Autoren waren enttäuscht, weil das Ende des billigen Nachdrucks ausländischer Werke auch ihnen keine nennenswerte Vorteile verschaffte). Der nach dem Senator Jonathan Chace aus Rhode Island benannte Chace Act bestimmte unter anderem, dass die Bücher in den Vereinigten Staaten hergestellt sein mussten, um das amerikanische Copyright zu erlangen *(manufacturing clause).* Die Bestimmung wurde 1947 in den Copyright Act 1909 übernommen und

317. Auch in Großbritannien wandten sich die Drucker gegen eine Verlängerung des Urheberrechts (1842); Parliamentary Debates on the Copyright Act, 6. April 1842, Hansard, 3rd Ser., Vol. 61, Sp. 1363, sowie Alexander {2010a, S. 94 f.}

318. Krieg {1953, S. 150}.

319. Trollope {1883, S. 280–285}.

320. Feather {1994, S. 166–168}; American Literary Gazette and Publishers' Circular, 1865, S. 5.

321. Steiger {1866, S. 4–6}. Die Höhe des Zolls variierte und betrug 1866 25 %. Zuvor gab es beispielsweise eine Regelung mit einem Zoll in Höhe von acht Prozent. Gab es einen inländischen Druck, wurde der Einfuhrzoll von acht auf 15 erhöht (»in the course of printing and republication in the U.S.«).

sah dort als § 16 als Voraussetzung für Rechte ausländischer Autoren an Werken in englischer Sprache neben dem zeitgleichen Erscheinen in den Vereinigten Staaten vor, dass die Herstellung der Druckvorlagen wie auch der Druck und die Bindung in den Vereinigten Staaten erfolgen musste.

Der Druck und Vertrieb von Werken ausländischer Autoren war praktisch nur dann verboten, wenn eine Kollision mit einem im amerikanischen Hoheitsgebiet hergestellten Druck im Raum stand. Die *manufacturing clause* hatte in der Praxis keine entscheidend andere Wirkung als die Nürnberger Druckerordnung, auch wenn in den Vereinigten Staaten das Recht des Autors ausdrücklich hervorgehoben wurde. Ohne die weitere Voraussetzung für ausländische Autoren (zeitgleiches Erscheinen in den Vereinigten Staaten) könnte die Regelung auch lauten, dass der Erstdrucker das alleinige Vervielfältigungsrecht hat, das vom ausländischen Autor unmittelbar oder mittelbar abgeleitet sein muss.[322] Es war ein Förderinstrument für die inländische Buchindustrie. Man wollte sich nicht der mit der Anerkennung ausländischen geistigen Eigentums einhergehenden Macht der Rechteinhaber unterwerfen. Wenn der Staat durch die Anerkennung geistigen Eigentums höhere Monopolgewinne möglich machte, sollten diese der inländischen Industrie zugutekommen und nicht von den inländischen Bürgern an ausländische Verleger gezahlt werden. Die britischen Verleger machten davon gelegentlich Gebrauch, indem sie Werke zuerst in den Vereinigten Staaten drucken ließen und dann das Satzbild nach Großbritannien transportierten.[323] Diese amerikanische *Druckerordnung* wurde erst mit Wirkung zum 1. Januar 1978 durch den Copyright Act 1976 aufgehoben. Das US-Copyright hatte hinsichtlich der ausländischen Autoren 1976 den gleichen Stand wie die Nürnberger Druckerordnung 1673.

Wie hat sich nun Irland verhalten?[324] Dies ergibt sich aus der Anhörung von Owen Rees, irischer Partner des großen britischen Verlegers Longman, aus dem Jahr 1818 vor dem *Select Committee on the Copyright Acts of 8 Anne, c. 19; 15 Geo. III. c. 53; 41 Geo. III, c. 107; and 54 Geo. III, 116* des britischen Unterhauses, dessen zentraler Gegenstand die Pflichtexemplare waren.[325] Rees wurde vor dem Ausschuss zu den Auswirkungen der Erweiterung des Geltungsbereichs des Statute of Anne[326] im

322. Da Autor sich mit einem Drucker einigen musste, waren beide voneinander abhängig. In so einer Situation war es gleichgültig, wem das Recht ursprünglich zustand. Der Autor hatte mit und ohne Recht die Wahl des Vertragspartners, da nur er den Text hatte.

323. Kohler {1907, S. 124}.

324. Ausführlich Pollard {1990}; Sher {2006, 443–502}.

325. Zitiert als Rees et al. {1818}. Die Seitenzahlen der Minutes beginnen bei 1.

326. Act of 41 Geo. III, c 107 (Copyright Act 1801) erweiterte den Geltungsbereich des Statute of Anne auf Irland; vgl. Nachweise bei Deazley {2006, S. 53 f. (Fn. 132)}. NEben dem Urheberrecht war in Großbritannien eine Steuer auf Papier zu bezahlen, jedoch nicht in Irland.

Rahmen des Beitritts Irlands zu Großbritannien (1801) befragt und gab zur Praxis des Nachdrucks in Irland recht einsilbig Antwort, aber bereits die Fragen sind ein beredtes und konzentriertes Zeugnis[327] der Zusammenhänge:

> How long have you been in the business?—For 30 years.
>
> You recollect the state of trade before 1801?—Yes.
>
> There was a very considerable printing business carried on in Ireland before that time?—I cannot speak from my own information. I conceive that the printing business in Ireland is not so great now as it was then.
>
> It has considerably diminished?—Yes.
>
> […]
>
> Was it not the practice in Ireland, previous to the Act of the 41 Geo. III, for the printers in Ireland to reprint almost every saleable work printed in this country, and to smuggle them into England, to the great detriment of authors, and to the great injury of the revenue, which derives so large income from the excise duty upon paper? —It certainly was.
>
> Do you not consider it of great advantage to the authors and booksellers to have got rid of the illegal practice?—Certainly; the practice was decreasing prior to the Union, for the Americans having increased their printing establishment very considerably, they reprinted almost every work which was likely to have any sale whatever, so that if the Act of 1801 had not passed, the exportation trade from Ireland to America, would have been, perhaps, totally done away by this time.
>
> Do you know in point of fact, whether the principal printer in Dublin did not, upon passing that Act, emigrate to America, and there carry on a considerable trade?—I know that fact.
>
> Do you know that the trade with America and Ireland is almost entirely abandoned, in consequence of the emigration of the Irish booksellers to the United States?—Very much, certainly.
>
> Do they not reprint almost every good English publication in America?—Yes.
>
> How long has this practice prevailed?—It has been gradually increasing for 20 or 30 years.
>
> With the prosperity of the country?—Yes.[328]

Der Nachdruck konnte ein lohnendes Geschäft sein, das kann man voraussetzen, denn sonst hätte er nicht stattgefunden. Irische Drucker schmuggelten Nachdrucke britischer Bücher nach Großbritannien und lieferten sie in die Vereinigten Staaten

327. Wobei die Annahmen über das Ausmaß des Nachdrucks und des Imports nach Großbritannien übertrieben waren; vgl. Sher {2006, S. 497}.

328. Minutes of Evidence 1818, S. 8 f.

(der Import war erlaubt).[329] Sobald der Nachdruck der britischen Werke in Irland verboten war, brach das Geschäft ein, und die Drucker wanderten nach Amerika aus. Diese Absatzkrise war aber schon vorgezeichnet, da der erlaubte Export in dem Maße abnahm, wie in den Vereinigten Staaten Druckkapazitäten aufgebaut wurden.[330] Das Geschäft mit dem Druck britischer Bücher funktionierte nur so lange, wie in den Vereinigten Staaten noch keine konkurrenzfähige Industrie vorhanden war. Sobald die amerikanische Druckindustrie stand, genügten als Absatzschutz für die einheimischen US-Drucker schon die Kosten des Transports der Bücher von Irland in die Vereinigten Staaten. Der wirtschaftliche Niedergang der Druckindustrie war absehbar, sobald der Absatzmarkt schrumpfte oder durch ein Nachdruckverbot der Zugang zum Absatzmarkt versperrt wurde.

4.3.11.3 Inkongruenz von Absatzgebiet und Regelungshoheit

In Belgien, wo bis in der erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein vor allem französische Schriften en gros nachgedruckt wurden, zeigte sich das gleiche Bild. Der Nachdruck wurde *»mehr für's Ausland als für das kleine Land selbst fabriciert.«*[331] Es war eine in den Grundzügen mit Deutschland vergleichbare Situation: die Inkongruenz von Absatzgebiet und Regelungshoheit und das Problem der Regierung, sich gegen die eigene Industrie durchzusetzen.

Wann hatte der Kaiser in Deutschland angesichts der politischen, theologischen und wirtschaftlichen Situation Gelegenheit, eine Regelung zum Verbot des Nachdrucks zu erlassen? Nach der Reformation stand für den Kaiser nicht der Buchhandel mit einem geregelten Absatzschutz im Vordergrund, sondern der zensierte Buchhandel.[332] Das entsprach aber nicht dem Interesse der reformierten Staaten. Vor dem Augsburger Religionsfrieden gab es angesichts der internen, teils kriegerischen Auseinandersetzungen praktisch keine Möglichkeit, entsprechende Regelungen zu erlassen. Im Augsburger Religionsfrieden hatte die katholische Seite des Kaisers zwar militärisch obsiegt, jedoch gelang es dem Kaiser nicht, seine Macht zu vervollkommnen, da auch den katholischen Reichsständen ihre eigene Unabhän-

329. Britische Drucke wurden hingegen selten nach Irland exportiert, so der britische Verleger Cadell 1785; vgl. SHER {2006, S. 445}. Waren die britischen Drucke hingegen günstiger, wurden sie in Irland gekauft; SHER {2006, S. 473–475}.

330. Einige Schätzungen zum Export in die Kolonien finden sich bei RAVEN {2007, S. 143–153}.

331. MUQUARDT {1851, S. 12}.

332. GIESEKE {1995, 84}. KIRCHHOFF {1851, S. 212}, meint, dass noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die alt eingewurzelte Ansicht der Regierungen dieser Zeit die *»Presse und Buchhandel als eine dem Staate feindliche Macht auffasst, deren Kräftigung nicht in ihrem Interesse liege«.* Es sei nicht mit *»dem Zustandekommen einer allgemein anerkannten Vereinbarung zu rechnen gewesen«,* die *»der Gesammtheit der deutschen Buchhändler auch rechtliche Macht gegeben hätte, beschlossenen Reformen Achtung zu verschaffen.«*

gigkeit wichtiger war als eine einheitliche Konfession. In der folgenden Zeit der Gegenreformation war der Kaiser, sofern er sich um den Buchhandel kümmerte, mit der Zensur beschäftigt und nicht mit einem überregionalen Absatzschutz. Der Kaiser musste sich zur Durchsetzung etwaiger Reichsgesetze auf die Zusammenarbeit mit den Landesfürsten der größeren Gebiete, die ihr Territorium mehr und mehr wie einen souveränen Staat führten,[333] oder die Stadtmagistrate verlassen, die aber nicht die willfährigen Erfüllungsgehilfen waren. Wie in England just zu dieser Zeit die Zensur ausgestaltet war, wurde bereits dargestellt: Krone und Kirche hatte die Zahl der möglichen Drucker auf eine ausgewählte Anzahl von Personen in London reduziert, die bekannt und leicht zu kontrollieren waren. Die Drucker und Verleger sorgten aus eigenem Interesse dafür, dass die Gebote beachtet wurden und wenig illegale Schriften am Markt erschienen. Eine solche Zentralisierung war in Deutschland unvorstellbar.

Nachdem Deutschland Mitte des 16. Jahrhunderts in etwa wieder die Bevölkerungszahl der Zeit vor der Schwarzen Pest erreichte hatte, führte der Dreißigjährige Krieg zum erneuten Zusammenbruch.[334] 1648 hatte sich die Bevölkerungszahl in Deutschland von sechzehn auf rund zehn Millionen Menschen reduziert.[335] Die Niederlande, Schweiz und Elsass-Lothringen gehörten nicht mehr zum Reich. Österreich konnte in Deutschland kein absolutistisches System wie in Spanien, Frankreich und, mit Einschränkungen, unter den Stuarts in England errichten. Die Vorherrschaft der Habsburger blieb aber bestehen. In den mehrere Jahre dauernden Friedensverhandlungen erhielten alle Kurfürsten, Fürsten und Stände die Landeshoheit, allerdings nicht als souveräne Hoheit, sondern als eine Ansammlung von Prärogativen, Freiheiten, Botmäßigkeiten, Privilegien und Regalien. So waren weder das Reich noch die einzelnen Glieder wirklich souverän, sondern nur das komplementäre Gebilde. Eine für die Untertanen verbindliche Landeskonfession gab es nach 1648 nur noch für die habsburgischen Erblande.[336] Selbst zum Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Deutschland kein Zentrum.

Nach 1648 hatte der Kaiser jede Möglichkeit verloren, seine Gewalt gegenüber den vielen Reichsfürsten und Reichsstädten durchzusetzen. Ein Reichsgesetz war erforderlich, und dem hätte der Reichstag und damit die dort vertretenen Reichsstände, geistliche und weltliche Kurfürsten, Reichsfürsten, Grafen, Freiherren und die Freien Reichsstädte, zustimmen müssen. Diese stritten sich jahrelang über die Sitzordnung, waren jedoch in dieser *konstituierten Anarchie,* wie Voltaire und ihm

333. Wesel {1997, S. 358, Rz. 245}.
334. Abel {1978, S. 107}.
335. Abel {1978, S. 183}; Wesel {1997, S. 347}.
336. Schmidt {1999, S. 181 f}; Wesel {1997, S. 347–352}.

folgend Hegel die privatrechtlich bestimmte Verfassung Deutschlands nach 1648 bezeichneten,[337] kaum an einer einheitlichen Regelung interessiert. Der schwerfällige Mechanismus des ab 1663 in Regensburg tagenden immerwährenden Reichstags bot dem Kaiser nur dann Unterstützung an, wenn von außen Gefahr drohte.[338] Ein Grund für die fehlende Einigung dürfte auch in den juristischen Vorstellungen über die Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen sein, da das Nachdruckverbot mit einer Veränderung der Befugnisse zu Lasten der Reichsstände verbunden gewesen wäre. Die Begründung von entsprechenden Verboten zugunsten einzelner Individuen wäre einer vollkommenen Abkehr der bisherigen Rechtsetzung gleichgekommen, denn im Heiligen Römischen Reich gab es kein *Zivilrecht überhaupt*. Der erste Ansatz für eine überregionale Regelung war das Verfahren um die Büchertaxe und die Vereinigten Punkte, das nicht in eine für das gesamte Reich geltende Ordnung mündete, sondern mangels Zustimmung der Verleger zur Büchertaxe erst gar nicht dem Reichstag vorgelegt wurde. Welchen Nutzen hatte ein Ausschließlichkeitsrecht für einen Buchhändler, wenn er durch eine hoheitliche Preisregelung dessen Vorteile nur begrenzt ausschöpfen konnte? Die Alternative zum Reichsgesetz war die Wahlkapitulation, die nicht nur den Kaiser und die Kurfürsten als unmittelbar Beteiligte band, sondern auch für die anderen Reichsstände eine gewisse, wenn auch nicht eindeutige Bedeutung hatte.[339] Jedoch scheiterte auch dieser, erstmals gegen Ende des Reichs unternommene Versuch 1790.[340]

Das Heilige Römische Reich hatte keine Außengrenzen im eigentlichen Sinne, sondern eine Vielzahl von inneren Grenzen (von denen manche zugleich Reichsgrenzen waren). Im Reich hätten also die einzelnen Mitgliedstaaten das Nachdruckverbot, die Anerkennung des geistigen Eigentums anordnen müssen, das aber nur territorial begrenzt wirken konnte. Die im Absolutismus scheinbar allmächtigen Fürsten konnten in den größeren Staaten mangels schlagkräftiger Verwaltung ihre Bürger nur unzureichend kontrollieren. Über 300 Territorialhoheiten, eingeschränkte Aufsichtsmöglichkeiten, Schmuggel, teure und wenig effiziente Rechtsprechung etc. boten genügend Anlass, einen Territorialschutz bei entsprechenden Gewinnen zu unterlaufen.

Dies war kein unbekanntes, sondern ein gängiges Problem: Philipp II. etwa, der nach Schätzungen vier Fünftel der Staatseinnahmen für Kriege ausgab, wurde vom

337. Hegel {1840, S. 524}.

338. Mandrou {1981, S. 24 f.}

339. Kleinheyer {1968, S. 123-134}. Die Gesetzesgeltung der Kapitulation war umstritten, und die Reichsstände anerkannten zahlreiche Bestimmungen nicht; a.a.O., S. 133.

340. Goldfriedrich {1909, S. 442–447}. Das *strenge* Verbot des Nachdruckens und des Verkaufs von Nachdrucken im kaiserlichen Patent vom 10. Februar 1746 betraf nur privilegierte Bücher; vgl. Klostermann {1867, S. 42}; ungenau Eisenhardt {1970, S. 41}.

niederländischen Handel für ein Salzmonopol für die Dauer von 15 Jahren die stolze Summe von sechs Millionen Gulden angeboten. Jedoch ließ sich das Monopol nicht gegen den Widerstand der Stände durchsetzen. In Frankreich gab es hingegen ein Salzmonopol. Zugleich exportierte Frankreich große Mengen an Salz etwa nach Dänemark oder England, dies jedoch mangels eines wirksamen Ausschließlichkeitsrechts im Ausland zu einem deutlich niedrigeren Preis, das dann, wie Jean Bodin 1577 feststellte, aus diesen Ländern wieder auf Schleichwegen nach Frankreich zurückgebracht wurde.[341]

4.3.11.4 Absatzmarkt und Buchdruck

Betrachtet man die Möglichkeiten, wird deutlich, wieso nur geschützte Absatzgebiete für einzelne Buchhändler und einzelne Bücher, allen voran Schulbücher, Kalender, geistliche Liederbücher und dergleichen, eingerichtet wurden, im übrigen Deutschland jedoch eine Freihandelszone war.[342]

Die einzelnen Territorien hatten verschiedene Möglichkeiten, die Frage des Nachdrucks rechtlich zu lösen. Das Recht konnte, jeweils unterschieden zwischen den eigenen und den fremden Untertanen, den Autoren oder den Unternehmern zugesprochen werden.

Wenn ein fremder Autor ein Buch schrieb, war kein merkantiler Vorteil zu erkennen, der besonders förderungswürdig erschien. Ein Verbotsrecht für Autoren schlechthin war nachteilig, denn bei Erwerb des Buches durch die eigenen Untertanen floss Geld ins Ausland. Außerdem musste es auch ausgesprochen ungerecht erscheinen, wenn zwar die ausländischen Autoren im Inland nicht nachgedruckt wurden, umgekehrt aber die eigenen Autoren im Ausland nachgedruckt werden konnten. Gewährte man das Recht nur dem einheimischen Autor, der das Buch einem Drucker im Nachbarstaat zum Verlag gab, floss nur ein geringer Teil des Umsatzes (das Honorar) in das eigene Territorium zurück, umso mehr aber ins Ausland für den Kauf der Bücher. Aus Sicht des Landesherrn sprach wenig für die Anknüpfung beim Autor. Aber auch ein Recht für alle, also auch die ausländischen Drucker war kein taugliches, weil ungerechtes Mittel. Die Gründe traten in einer Eingabe der Leipziger Buchhändler vom 28. Januar 1600 zu Tage, die sich darüber beschwerten, dass an einen Tübinger Drucker kursächsische Territorialprivilegien vergeben wurden: Die privilegierten Bücher könnten in Sachsen nicht

341. Höffner {1941, S. 28}.

342. Goldfriedrich {1908, S. 129}; Beispiel: Fürst {2012, S. 9}. Gesangbücher konnten um 1800 auch mit Erstauflagen von fünfzigtausend Exemplaren auf den Markt gebracht werden; vgl. Reimer {1999, S. 205}.

gedruckt werden, die anderswo veranstalteten Nachdrucke in Sachsen nicht verkauft werden. Um an die Bücher zu kommen, musste man sie also dem Tübinger Buchhändler in Frankfurt teuer abkaufen. Ohne das Privileg bliebe hingegen das Geld im Lande, die nachgedruckten Bücher könnten billiger verkauft werden, als wenn man die monopolisierte Ware des Tübingers zu nehmen verpflichtet sei, die man noch dazu mit großen Reisekosten und teurem Fuhrlohn herschaffen müsse. Ferner geschähe den heimischen Buchdruckern, Buchbindern, Papiermachern usf. Abbruch, dem Publikum ebenso. Ein Territorialprivileg sei *eine harte und ungerechte Benachteiligung der Bürger dieses Territoriums,* insbesondere weil die Wettbewerber aller übrigen Territorien nachdruckten. Wenn Fremden ein Territorialprivileg erteilt werde, *»wurde der hanndel zumal schwach undt geringe oder wohl gantz undt gar von hinnen in frembde lande verleitet werden.«*[343]

Deshalb knüpften die Bestimmungen in Deutschland oder den Vereinigten Staaten an den einheimischen Drucker an. Wenn man den Autor erfassen wollte, musste dieser über vertragliche Vereinbarungen mit dem einheimischen Drucker unter dessen Schutzschirm Platz finden.

4.3.11.5 Ausschließlichkeitsrecht war wirtschaftlich nicht wertvoll

In Deutschland war es aber nicht nur eine Frage des Exports und Imports. Es war nicht möglich, ein geschütztes Absatzgebiet für ein Buch zu schaffen, ohne die wirtschaftliche Grundlage des Buchdrucks schlechthin in Frage zu stellen. Diese Zusammenhang zwischen den *Fixkosten* für die Produktion eines Gutes, das mit steigenden Skalenerträgen produziert werden kann, und der Größe des monopolisierbaren Absatzgebiets ist bislang kaum untersucht. Fixkosten für ein bestimmtes Projekt umfassen zum Teil den Aufwand, der in der Volkswirtschaftslehre als versunkene Kosten (sunk costs) bezeichnet wird. Es ist der Aufwand, der zur Umsetzung des Projekts getätigt wurde und der bei Einstellung des Projekts nicht mehr anderweitig nutzbar oder verkäuflich ist. Hierzu gehört bei der Herstellung des Buches insbesondere die Anfertigung des Satzes. Diese Kosten müssen auf die Druckauflage (Ausbringungsmenge) verteilt werden. Der Fürst oder Stadtrat hatte zwar die Mög-

343. Goldfriedrich {1908, S. 169}. Beschränkungen für den Verkauf von Büchern nach dem Druckort gab es auch in Deutschland, allerdings aus Gründen der Zensur. Am 1. März 1565 erließ der bayerische Kurfürst Albrecht V. wegen der der katholischen Religion zuwider laufenden Druckschriften ein Mandat, das in Verknüpfung mit der Zensur eine geistige Grenzlinie darstellte. Theologische Schriften durften nur noch verkauft werden, wenn sie in München und Ingolstadt sowie in Dillingen, Mainz, Köln, Freiburg im Breisgau, Wien, Innsbruck, Paris, Löwen, Venedig, Rom, Florenz, Bologna oder Spanien gedruckt wurden. Bayerische Buchhändler durften nur noch bei katholischen Druckern drucken lassen; vgl. Kapp {1886, S. 558 f.}

lichkeit, die Einfuhr von Büchern aus dem Ausland zu verbieten. Das hätte aber die Vorteile der Buchproduktion zunichte gemacht, denn diese lebte davon, dass ein einmal gesetztes Buch möglichst oft gedruckt wurde. Mit Geburt des Buchdrucks war das Absatzgebiet bereits größer als die jeweilige Stadt, in der der Druck erfolgte. Der Buchvertrieb war in Deutschland seit jeher auf Grenzüberschreitung angewiesen.[344] Bis zum Dreißigjährigen Krieg war die Frankfurter Messe das internationale Zentrum des europäischen Buchhandels mit vorrangig lateinischen Schriften. Im kontinentalen europäischen Buchhandel war nicht der nationale, sondern vielmehr der internationale Handel üblich. Aus Wiener Sicht lag Berlin immer im Ausland und wenn man 1860 von Stuttgart nach Hamburg reiste, lagen mindestens fünf Staatsgrenzen auf der Stecke, da es auch nach dem Wiener Kongress keine Nation, kein konstantes Territorium und keine einheitliche politische Gemeinschaft gab.

Ein Drucker konnte genug Ware für die Nachfrage nach einem bestimmten Buch im gesamten Reich und darüber hinaus produzieren. Das ist der entscheidende Unterschied zur Manufaktur, zur vorindustriellen Produktion überhaupt (einschließlich der Malerei). Wie der Name schon sagt, zeichnen sich die Manufakturen durch die Vorherrschaft der rationalisierten Handarbeit aus.[345] Es war noch keine industrielle Produktion, bei der die Maschinen bestimmend sind und für deren Antrieb die dauernde Verfügbarkeit der in Bewegung umgesetzten Energie, die Dampfmaschine, Voraussetzung ist. Deshalb konnten für die Manufakturen und die Zünfte abgeschlossene Märkte geschaffen werden, für die Buchproduktion nicht. Umgekehrt wurde mit Beginn der industriellen Produktion und der Möglichkeit eines Unternehmers, einen großen Absatzmarkt zu bedienen und von den positiven Skaleneffekten zu profitieren, der Wunsch nach einem Ausschließlichkeitsrecht virulent und das möglichst alle denkbaren Leistungen umfassende geistige Eigentum als einzig politisch durchsetzbares Recht dringend.

Ein Ausschließlichkeitsrecht war in Deutschland wirtschaftlich nicht wertvoll, da in den kleinen Territorien die Zahl der Nachfrager so klein war, dass – abgesehen von Massenartikeln wie Schul-, Gesangbücher usw. – der Buchpreis für eine kleine Zahl an Kunden in exorbitante Höhen gestiegen wäre, während außerhalb des jeweiligen Territoriums Monopolpreise nicht verlangt werden konnten. Der lokale Absatzmarkt genügte für die Handschriften oder für die Buchbinder, für den Buchdruck jedoch nicht. Bei den Büchern musste der Großteil der Auflage überre-

344. Die frühen Druckunternehmen hatten ihren Sitz nicht bei den Kunden, also in den Universitätsstädten und Bischofssitzen, sondern in den Fernhandelsstädten; Dillenz {1991, S. 49}; Vogel {1978, Sp. 11}. Dort gab es nicht nur das Kapital, sondern auch die beste Möglichkeit, am existentiell notwendigen Fernhandel teilzunehmen.

345. Vgl. etwa die Beispiele bei Kellenbenz {1977, S. 330–332}.

gional vertrieben werden. Was also nutzte einem Autor, Drucker oder Verleger ein territorialer Absatzschutz? Nichts.

War das durch das Ausschließlichkeitsrecht geschützte Absatzgebiet (und damit der dem Urheberrecht unterworfene Kundenkreis) sehr klein, beispielsweise eine Reichsstadt mit 20 000 Einwohnern, fanden sich dort wohl selten mehr als 50 Kunden für einen Titel.[346] Da das Ausschließlichkeitsrecht als Verbietungsrecht nur sinnvoll war, wenn es gegen den günstigeren Konkurrenten eingesetzt wurde, hätte es für den Verleger nur eine Möglichkeit gegeben, vom Skaleneffekt der hohen Produktionszahlen zu profitieren: Er verkauft im monopolisierten eigenen Absatzgebiet teuer, im Ausland aber günstig (wie der Salzhandel in Frankreich). Mit dem hohen Inlandspreis war er in anderen Territorien angesichts günstigerer Konkurrenzprodukte oder Nachdrucke dort nicht wettbewerbsfähig. Die unterschiedlichen Preise für die identische Ware mussten den Einheimischen äußerst ungerecht erscheinen und wären auf Dauer kaum durchsetzbar gewesen. So eine Preispolitik kann in einem anonymisierten Markt funktionieren, aber kaum, wenn der Buchhändler seine Kunden persönlich kennt und diesen erklären muss, wieso seine eigenen Druckschriften direkt beim Verlag teurer verkauft werden als im Ausland und warum im Hinblick auf Umfang und Ausstattung vergleichbare Werke anderer Verleger billiger sind. Die Praxis des Buchhandels waren seit Jahrhunderten gleiche, allenfalls direkt beim Verleger günstigere Preise, jedenfalls keine höheren am Verlagsort. Ein territoriales Recht hätte darin gemündet, dass in jedem Land und in jeder Reichsstadt jedes nachgefragte Buch nur in unwirtschaftlich kleinen Auflagen hätte gedruckt werden können. In anderen Territorien wären die Exemplare entweder aufgrund des höheren Preises oder eines dort geltenden Absatzschutzes zu Gunsten der dort ansässigen Unternehmer jedoch nicht verkäuflich.

Wenn eine Territorialhoheit für ihr Gebiet ein Nachdruckverbot angeordnet hätte, hätte sie den eigenen Verlegern und Druckern geschadet, denn nur für diese wäre die Beschränkung der Freiheit wirksam geworden. Den einheimischen Unternehmern wäre die Möglichkeit genommen, im Ausland verlegte Werke zu drucken. Sie hätten im Gegenzug einen wirtschaftlich unsinnigen Absatzschutz für eine Nachfrage nach möglicherweise nur fünf oder zehn Exemplaren. Damit wäre niemandem gedient gewesen, weder den Konsumenten, noch den Autoren oder Verlegern. Nachteile erlitten die, die nicht nachdruckten, während die anderen die Lücke füllten und davon profitierten. Die Nürnberger Nachdrucker hatten – wie es 1667 in

346. Zur Marktgröße und der Produktion in größeren Mengen; vgl. SMITH {1981, S. 31–35}.

einer Eingabe der Leipziger Buchhändler hieß – *»alle Nuzungen hingegen an sich gezogen, und das Geld hauffenweise aus dem Lande geführet.«*[347]

Bei den Monopolen war nicht die Existenz eines Markts für Werke oder die Höhe der Honorare von besonderer Bedeutung, sondern das Interesse des Fürsten, das Gewerbe seines Staates zu ordnen und zu leiten, das aufgrund der wirtschaftlich notwendigen Mindestgröße des regulierbaren Absatzmarkts an seine Grenzen stieß. Ohne Markt, Wettbewerb und Nachfrage waren Ausschließlichkeitsrechte überflüssig, aber aus der Existenz des Wettbewerbs um die Kundschaft resultierte nicht zwingend das Recht. Der entscheidende Unterschied zwischen Deutschland und Großbritannien ergibt sich aus der Tatsache, dass der britische Markt allein groß genug war, um eine wirtschaftliche Buchproduktion zu ermöglichen und somit eine Abschottung des Marktes keine existentielle Gefahr für den Buchdruck darstellte. In Großbritannien konnte das geistige Eigentum etabliert werden, weil der monopolisierte Absatzmarkt hinreichend groß war, um den Absatz so vieler Exemplare zu erlauben, dass die Grenze einer wirtschaftlich sinnvollen Produktionsmenge erreicht wurde. In Deutschland war dies nur bei den viel gelesenen Schriften wie Bibeln, Schulfibeln, Kalendern oder Liederbüchern möglich, und für diese gab es entsprechende Sonderrechte.

Diese Zusammenhänge wurden nach dem Siebenjährigen Krieg zur entscheidenden Ursache für den Nachdruck. In Sachsen wuchs die Bevölkerung auf über eine Millionen Menschen, und durch Universitäten in Jena, Halle und Leipzig bestand eine Nachfrage nach einigen Hundert Büchern im monopolisierbaren Absatzgebiet. Die führenden Verleger erhöhten die Preise ab 1764 so sehr, dass sie bereits mit niedrigen Deckungsauflagen von 200 bis 600 verkauften Exemplaren Gewinne erzielen konnten.[348] Erst ab diesem Zeitpunkt entbrannte der Streit um den Nachdruck. Vorher waren die Bemühungen für ein allgemeines Nachdruckverbot beschränkt, da man davon nicht profitieren konnte. Die Preisgestaltung führte dazu, dass die

347. Zitat nach Kapp {1886, S. 494}. Vgl. Tietzel {1995, S. 157 f.}, der die aus einem gedachten System ausbrechenden, den Nachdruck erlaubenden Staaten als *»merkantilistische Trittbrettfahrer«* bezeichnet.

348. Die Angaben variieren: Nach dem Leipziger Buchhändlerfürsten Reich ist ein Absatz von 666, nach Pütter einer von 400, nach Eckebrecht einer von 200 Exemplaren dazu erforderlich, um eine Auflage von 1000 Exemplaren in die Gewinnzone zu bringen; vgl. Goldfriedrich {1909, S. 60}, sowie Wittmann {1982, S. 76}. Der Begriff *Deckungsauflage* meint die Anzahl von Exemplaren eines Werks, die verkauft werden müssen, damit die Kosten der gesamten Auflage gedeckt sind; Stiehl {2006, S. 118-121}. Die Höhe der Deckungsauflage kann man auf zwei Arten ermitteln. In der Regel bedeutet Deckungsauflage, dass die Fremdkosten (Drucker, Papier, Honorar, Grafiker, Buchhandelsrabatte, Rezensionsexemplare etc.) gedeckt sind. Der Titel trägt in diesem Fall zur Deckung der Gemeinkosten bei. Allerdings wird der Begriff auch so verwendet, dass ab der Verkaufszahl alle Kosten gedeckt sein müssen (break even). Zu den Fremdkosten für das einzelne Buch werden in diesem Fall anteilige Kosten für Löhne, Räumlichkeiten, Kapitalbeschaffung usw. (Gemeinkosten) hinzugerechnet.

Bücher außerhalb Sachsens nahezu unverkäuflich waren. Nachdem auch noch 1776 im Hinblick auf den Nachdruck ein Schulterschluss mit Brandenburg-Preußen, ein internationaler Vertrag, erfolgte,[349] gab es für die anderen Territorien die Alternative, entweder den Nachdruck gewähren zu lassen oder auf die Vorteile der in Sachsen und Preußen gedruckten Bücher zu verzichten. Ein Arzt, Jurist, Gelehrter, das gesamte Kleinbürgertum stand vor der Frage, entweder wenige Bücher zu kaufen, und damit von vielen der Erkenntnisse der modernen Wissenschaft ausgeschlossen zu sein, oder eben zum Nachdruck zu greifen. Wie die Käufer – vor die Alternative gestellt, entweder 8–10 Originalausgaben oder 40–50 Nachdrucke zu kaufen – und die merkantilistischen Fürsten reagierten, liegt auf der Hand.

Die unterschiedlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände und Einflussnahme auf die Rechtsetzung führten zu folgenden Entwicklungen:

1. Das Absatzgebiet kann von der privatrechtlichen Gilde einheitlich geregelt werden – Großbritannien.

2. Das Absatzgebiet kann nicht von den regionalen Gilden, aber vom Staat einheitlich geregelt werden – Frankreich.

3. Das Absatzgebiet kann weder von den Zünften, noch vom Staat einheitlich geregelt werden – Heiliges Römisches Reich.

Das Interesse der Händler ist regelmäßig darauf gerichtet, ihren Absatzmarkt zu erweitern und den Wettbewerb einzuschränken, auch durch geistiges Eigentum. Das geistige Eigentum wird aber nicht bei bereits bestehender Nachfrage durchgesetzt, sondern bei einer für die jeweilige Produktionsart hinreichend großen Nachfrage und drohender Konkurrenz.

Mit höherer Auflage sinken die durchschnittlichen Kosten je Druckexemplar, wie dies in Abbildung 4.2 dargestellt ist. Man kann erkennen, dass erst ab einer gewissen Absatzmenge (Linie A) die Stückkosten soweit gesunken sind, dass die Nachfrage nach einzelnen Werkexemplaren für eine profitable Produktion groß genug ist. Mit größerer Auflage fallen die Durchschnittskosten je Exemplar bis auf das Niveau des Verkaufspreises. Erst ab diesem Punkt genügt der Gesamtumsatz zur Deckung der Herstellungskosten, Gewinn stellt sich erst bei größeren Verkaufszahlen ein, und erst ab diesem Punkt droht Wettbewerb. Wo diese Linie A verläuft, hängt von den Herstellungskosten und dem Verkaufspreis ab. Sanken die Stückkosten bereits bei kleinen Produktionszahlen nur noch wenig (wie etwa in den typischen

349. Vogel {1978, Sp. 82 f.}. Preußen und Sachsen vereinbarten durch Notenaustausch 1775 und 1776 reziproken Schutz für die jeweils im anderen Staat erschienenen Drucke.

Abbildung 4.2: Stückkosten und Absatzmenge

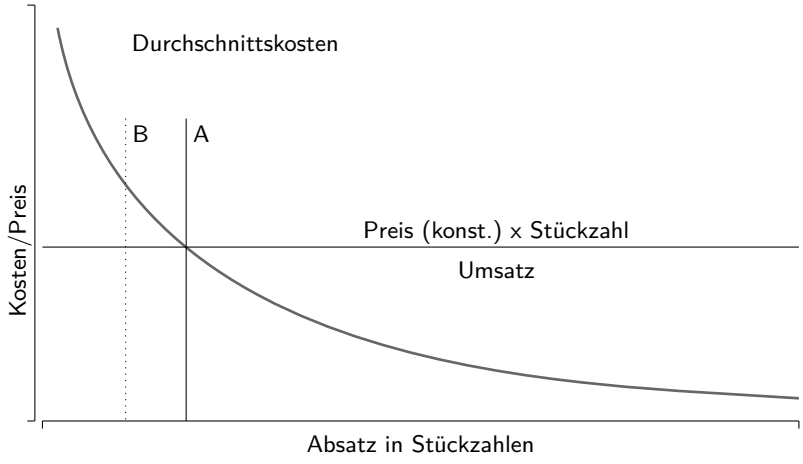

Zunftbranchen), konnten sich auch Monopole in den kleinen Städten bilden. War jedoch das monopolisierbare Absatzgebiet so klein (Linie B), dass die Absatzmenge noch vor der Linie A lag, nützte das lokale Monopol nichts. Dann hätte der Preis deutlich erhöht werden müssen, damit die Produktion sich noch rentiert. Es zeigt sich also folgendes Bild:

1. Wenn bei isolierter Betrachtung der inländischen Nachfrage der positive Skaleneffekt sich deutlich bemerkbar macht, also eine Steigerung der Produktionszahl (einer Auflage) zu deutlich geringeren Stückkosten führt, besteht ein Interesse der Staaten und deren Unternehmen daran, dass nicht nur im eigenen, sondern auch im Ausland kein geistiges Eigentum entsteht.

2. Ist die inländische Nachfrage so groß, dass durch höheren Ausstoß die Stückkosten in geringen Ausmaß sinken, also die variablen Kosten wie Material und Arbeitskräfte in den Vordergrund treten, so hat der Staat ein Interesse an geistigem Eigentum, um die inländische Produktion vor ausländischer Konkurrenz zu schützen. Auch die am Markt tätigen Unternehmen haben ein Interesse an einem Verbot des Wettbewerbs für ihre Produkte, da das geistige Eigentum eine Marktzutrittsschranke für in- und ausländische Unternehmen bedeutet.

    a) Richtet sich die inländische Nachfrage in erster Linie auf ausländische Autoren, wird das merkantilistisch motivierte Recht dem inländischen

Gewerbe zugesprochen. Die Autoren können mittelbar über vertragliche Konstruktionen in das Wettbewerbsverbot einbezogen werden.

b) Wenn die Nachfrage hingegen auf inländische Autoren gerichtet ist, kann der Autor als Anknüpfungspunkt gewählt werden, dessen Recht über den Vertrag auf den gewerblichen Unternehmer ausgeweitet wird.

3. Schließlich kann die Reichweite des Verbots über internationale Verträge vergrößert werden.

In Deutschland war spätestens im 17. Jahrhundert die Regelungstechnik im Hinblick auf den vermögensrechtlichen Bestandteil des Urheberrechts bekannt, wenn auch in der Regel als Recht zu Gunsten des Erstdruckers ausgeprägt. Eine Umsetzung als reichsweite Praxis war jedoch unmöglich, weil die Nachfrage der Territorien zu klein war und die Konkurrenz der Staaten, der Schutz der inländischen Bevölkerung vor Übervorteilung durch die Anerkennung ausländischer Ausschließlichkeitsrechte, eine einheitliche Regelung unmöglich machten. Dies dürfte der entscheidende Faktor gewesen sein, wieso sich das Urheberrecht in Deutschland erst vergleichsweise spät durchsetzte.

Auf neue ökonomische Konstellationen wie den Buchdruck folgen nicht automatische neue Rechtsinstitutionen, auch wenn die daran interessierten Kreise auf Regelungen hinwirken, die ihnen die größten Vorteile aus der neuen Situation sichern. Wirtschaftliche Überlegungen waren nicht zwingend der Grund für den Erlass von Gesetzen mit Rechten der Urheber (ebensowenig beim Eigentum an körperlichen Sachen). Wirtschaftliche Aspekte waren jedoch dann ein Hinderungsgrund, wenn das Recht nur Nachteile einbrachte. Erst wenn die Größe des Absatzmarktes einer Territorialhoheit eine wirtschaftliche Produktion ermöglichte oder durch zwischenstaatliche Verträge die gegenseitige Anerkennung sichergestellt war, wurden Regelungen zur Schaffung der Monopole erlassen. Die Rechtsinhaber drängten auf ein inhaltlich und territorial weitreichendes Wettbewerbsverbot für ihre Produkte, um sich ein möglichst großes monopolisierbares Absatzgebiet zu sichern. Der Anlass zur Schaffung der Exklusivrechte war aber nicht im gesamtwirtschaftlichen Vorteil zu sehen, sondern in der Möglichkeit einzelner Staatsangehöriger, ihren persönlichen Profit zu erhöhen (was wiederum dem Staat die Möglichkeit verschafft, diesen zu besteuern).

Für den deutschen Buchhandel war eine neue, neuzeitliche Form des Absatzschutzes erforderlich. Dieser durfte nicht nur regional, sondern musste staatenübergreifend wirksam sein. Im Deutschland des 18. Jahrhundert mussten zuerst einige Änderungen eintreten, bevor geistiges Eigentum für den Buchhandel etabliert werden konnte. Entweder musste die Zahl der Käufer in einem Staat deutlich steigen

oder zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen werden, die das Schutzgebiet vergrößerten (wie etwa Sachsen und Preußen).[350]

Händler und Produzenten begnügen sich nicht mit dem Monopol am heimischen Markt, sondern verlangen auch den größten Absatz ihrer Waren im Ausland, wie Smith feststellte. Da ihr Land ihnen im fremden Land kein Monopol verschaffen könne, seien sie genötigt, sich mittels Petitionen um eine Begünstigung der Ausfuhr zu bemühen.[351] Das System des internationalen Absatzschutzes trat verstärkt erst als moderne Variante zum Schutz vor *Raubkopierern* und *Piraten* im 19. Jahrhundert auf. Dabei wurden die Ausschließlichkeitsrechte regelmäßig im Zusammenhang mit dem Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen verhandelt und die Durchsetzung entsprechender Regeln forciert, etwa als ab 1827 in erster Linie auf Drängen Preußens im Zusammenhang zwischen den deutschen Staaten gegenseitige Verträge geschlossen wurden oder als mit den Beratungen über den Zollverein im Deutschen Bund die Ausschließlichkeitsrechte eingeführt werden mussten. Bei dem Abschluss der internationalen Verträge zwischen dem Zollverein und Großbritannien, Frankreich, Belgien und anderen Staaten war es nicht anders;[352] selbst das TRIPS-Abkommen, das die Anwendung der Art. 1 bis 21 der Berner Übereinkunft vorschreibt, segelt unter der Flagge des Freihandels und trägt die Verbotsrechte in die ganze Welt. Die bi- oder multilateralen Vereinbarungen zwischen den Staaten setzten immer Gegenseitigkeit, Reziprozität voraus.[353]

Internationale Abkommen über geistiges Eigentum sind also ein mächtigeres Instrument des Absatzschutzes als bloße Einfuhrverbote, Schutzzölle oder Exportfördermittel. Rechteinhaber können so die ausländische Konkurrenz nicht nur vom

350. Die Bevölkerung der preußische Staaten stieg bis 1800 auf 6,2 Millionen; Kellenbenz {1977, S. 306}. Preußen konnte 1794 ein Nachdruckverbot erlassen.

351. Smith {1981, s. 499}.

352. Warnkönig {1839, S. 365}; Klostermann {1867, S. 6}; Weber {1869, S. 71, 365, 435 f.}; Aegidi/Klauhold {1868}, Bd. 10 (Januar bis Juni 1866), S. 285; Bd. 14 (Januar bis Juni 1868), S. 173; Bericht des Schweizerischen Handels- und Zoll-Departements über seine Geschäftsführung im Jahre 1866, abgedruckt in *Preußisches Handelsarchiv* vom 14. Juni 1867, S. 580 f.; *Denkschrift Nr. 204* in Sammlung der Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869. Band III von Nr. 175 bis 283. Die französische Regierung hatte 1853 (Zollverein) oder 1864 (Schweiz) den Abschluss eines Handelsvertrages von einer Konvention zur Anerkennung des geistigen Eigentums abhängig gemacht.

353. Bei der Beratung über die Reichsverfassung der Paulskirche wies der volkswirtschaftliche Ausschuss darauf hin, das geistige Eigentum müsse unter dem ausschließlichen Schutz der Reichsgewalt stehen, damit »*namentlich die seitherigen für den wahren Schutz des geistigen gänzlich unfruchtbaren Particulargesetze der Einzelstaaten ihre Endschaft erreichen.*« Dieser Einwand führte zur Aufnahme des Art. IX § 164 im Abschnitt über die Grundrechte: »*Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.*« Vgl. Wadle {1996, S. 22–28}. Der gleiche Gedanke findet sich in den Notizen Savignys zum preußischen Gesetz über den Nachdruck 1837 sowie in dessen § 38; Wadle {1996, S. 291–307}.

eigenen Territorium fern halten, sondern auch von ausländischen Absatzgebieten. Die logische Konsequenz aus der Vergrößerung der möglichen Produktions- und Absatzgebietes der unterschiedlichen Regionen ist das weltweit gültige Urheberrecht. Dessen Inkraftsetzung ist auch eine Frage der Außenhandelsbilanz,[354] denn es wird von den Staaten vorangetrieben, in denen die Rechtsinhaber für die nachgefragten Güter ihren Sitz haben. Der Berner Übereinkunft traten bspw. noch im 19. Jahrhundert Tunesien und Marokko bei, nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Veranlassung der französischen Kolonialherren. So lässt sich beispielsweise auch erklären, wieso Österreich-Ungarn 1840 einen internationalen Vertrag über das Verbot des Nachdrucks mit Sardinien schloss, obwohl es zu dieser Zeit weder im Königreich Sardinien noch in Österreich-Ungarn ein nationales Urheberrecht gab.[355] Die Vereinigten Staaten sind Musterbeispiel dieser Vorgehensweise. Solange der Import aus Europa bedeutend war, waren die Regeln deutlich weniger streng als in Europa. Im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts wendete sich das Blatt und die USA setzten sich für ein strengeres Recht im In- und Ausland sowie internationale Verträge ein (mit den Patenten der deutschen Unternehmen verfuhren sie nach dem ersten Weltkrieg ähnlich – sie wurden als Reparationen zur *Kriegsbeute)*. Die einen Staaten forcierten das geistige Eigentum, für die anderen Staaten war es oktroyiert. Sie schluckten die bittere Pille nur, wenn sie im Gegenzug andere Vorteile als Ausgleich in Aussicht gestellt bekamen oder dazu gezwungen wurden.

354. Die Frage der Dauer des exklusiven Rechts wurde beispielsweise 1909 im Reichstag auch unter dem Gesichtspunkt verhandelt, wie viele französische Werke in Deutschland und umgekehrt, wie viele deutsche Werke in Ausland erworben werden; Sitzung vom 13. Mai 1909, Reichstagsprotokolle, Bd. 236, S. 8401B.

355. Dillenz {1993, S. 168}. Österreich musste nach dem 1. Weltkrieg als *Reparationsleistung* im Friedensvertrag von St Germain der Berner Übereinkunft beitreten, nachdem es – damals noch als Vielvölkerstaat – wegen des kleinen Absatzmarktes mancher Sprachen den Beitritt im 19. Jahrhundert abgelehnt hatte. Art. 239 des Friedensvertrages hatte folgende drei Absätze:

Österreich verpflichtet sich, in der vorgeschriebenen Form vor Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten internationalen Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten.

Bis zu seinem Beitritte zum erwähnten Abkommen verpflichtet sich Österreich, die literarischen und künstlerischen Werke der Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte anzuerkennen und durch tatsächliche, gemäß den Grundsätzen des internationalen Übereinkommens getroffene Verfügungen zu schützen.

Außerdem und unabhängig von dem erwähnten Beitritt verpflichtet sich Österreich, fortgesetzt die Anerkennung und den Schutz aller Werke der Literatur und Kunst der Angehörigen einer jeden der alliierten und assoziierten Mächte mindestens im gleichen Umfange wie am 28. Juli 1914 und unter denselben Bedingungen zu sichern.

4.4 Privilegienzeit

In Deutschland kann man mehrere Perioden des Buchhandels unterscheiden: Den frühen Wanderhandel, das in etwa während der Epoche des Barocks anzusiedelnde Tauschzeitalter und die Umbruchzeit, in die auch das Nachdruckzeitalter ab dem Siebenjährigen Krieg fällt, die in den modernen Konditionenhandel mündete. Die Zeit bis zum Inkrafttreten des preußischen Urhebergesetzes 1837 wird in der deutschen rechtshistorischen Literatur zum Urheberrecht üblicherweise als *Privilegienzeit* umschrieben.[356] Das preußische Gesetz von 1837 bringt den Übergang in § 36 zum Ausdruck, indem es dem Inhaber eines vor Veröffentlichung des Gesetzes erteilten Privilegs freistellte, ob er von den Rechten aus dem Privileg oder denen des Gesetzes Gebrauch machen will. Die umfassenderen Darstellungen der Sekundärliteratur zur Geschichte des Urheberrechts orientieren sich bei der Beurteilung der Privilegien daran, inwieweit die Privilegien dem heute geltenden Urheberrecht gleichen, also ob sie dem Autor gewährt wurden, für welche Dauer, ob sie vom Druck abhängig waren etc. Maßstab sind vor allem die von den absolutistischen Fürsten erteilten Ausschließlichkeitsrechte. Aufgrund der territorial beschränkten Reichweite der Druckerordnungen waren die in Form der Privilegien erteilten Ausschließlichkeitsrechte zwar nicht »*die einzigen Instrumente des Schutzes*«,[357] aber die bedeutendsten. Der deutsche Kaiser hatte zwar auch die Möglichkeit, im Rahmen des Bücherregals Privilegien zu erteilen, jedoch wurden sie nach dem Dreißigjährigen Krieg von Territorialhoheiten immer weniger beachtet. Um in einem ausländischen Staat oder einer Freien Stadt einen Absatzschutz zu erhalten, war es notwendig, dass die dortige Territorialhoheit das Recht einem Exterritorialen gewährte. Die Druckerordnungen sollten fremde Konkurrenten möglichst ausschalten, boten Fremden kein eigenes Recht, und Privilegien anderer Hoheiten wurden nicht anerkannt.

Der Begriff *Privilegienzeit* ist angesichts der Bedeutung dieses typischen Regelungsinstruments des absolutistischen Fürsten, der es für alle möglichen Sachverhalte einsetzen und nach Gutdünken gestalten konnte, wenig aussagekräftig. Es kommt darin eine Überbewertung der Privilegien für den Buchhandel zum Ausdruck, die den damaligen Anschauungen im Handel wohl nicht gerecht wird. Im

356. Wadle {1996, S. 102, 119}; Loewenheim et al. {Vogel 2003, S. 7, RdNr. 2–6, m w. Nachw.} Die Privilegien sind in mehreren Schriften relativ genau untersucht worden: Bappert {1962}; Pohlmann {1962}; Gieseke {1995}; Bosse {1981}, sowie die im Laufe des Textes aufgeführten Arbeiten von Barbara Dölemeyer, Diethelm Klippel oder Elmar Wadle. Arbeiten, die sich nur mit der Sekundärliteratur befassen, gehören zu den kritischen Auseinandersetzungen mit den Kritikern, aber nicht mit dem historischen Gegenstand.

357. Wadle {1996, S. 145}; ähnlich etwa Vogel {1978, S. 20}; Schottenloher {1933, S. 89}.

16. Jahrhundert wurden nur vereinzelt Privilegien beantragt und erteilt.[358] Koppitz, der den Bestand der Akten beim kaiserlichen Reichshofrat gesichtet hat, schätzt, dass von 1500 bis 1800 nur für einen verschwindend kleinen Anteil, weniger als ein Prozent der Neuerscheinungen, Privilegien beantragt wurden.[359] Das sind zwar nur die kaiserlichen Privilegien, nicht die der Landesfürsten, jedoch ist nicht ersichtlich, dass landesherrliche Privilegien in viel größerem Ausmaße beantragt wurden. Auch in Frankreich waren es viel weniger, als man nach der typischen Urheberrechtsliteratur zu vermuten geneigt ist. Laut Birn [360] sollen zwischen 1700 und 1789 (einige Unterbrechungen) nur 2586 Anträge auf auf Erteilung eines Privilegs gestellt worden sein, von denen zwei Drittel erteilt wurden, also ebenfalls für weniger als ein Prozent der Veröffentlichungen.

Im wirtschaftspolitischen Bereich war es ein Förderinstrument des Fürsten, der die Produktion von konkret vermarktbaren Güter im eigenen Hoheitsgebiet unterstützte und unter anderem durch die Verleihung eines Ausschließlichkeitsrechts förderte.[361] Produzenten machten ihre Investitionsentscheidung oft davon abhängig, welche Sonderrechte ihnen eingeräumt wurden. Die Staaten versuchten dieses Interesse in bestimmte Bahnen zu lenken. Das Recht wurde als Standortfaktor zur Verhandlungmasse, da durch das Ausschließlichkeitsrecht die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne den Investitionsanreiz im Inland erhöhte. Die Erfindungs- und Einführungsprivilegien wie auch das ausschließliche Vervielfältigungsrecht von Schriften waren eingereiht unter einer Vielzahl von hoheitlich gewährten Privilegien und anderen merkantilistischen Praktiken (wie Schutzzöllen), weil die Herrscher in der Regel alle Güter im Inland produzieren lassen wollten, um den Abfluss der Zahlungsmittel ins Ausland zu vermindern. Bei den Gewerbeprivilegien handelte der Fürst eher wie ein Unternehmer, der die Produktion in seinem Betrieb ordnet, indem er einem Untertanen nicht nur die (unter Umständen ausschließliche) Befugnis einräumte, sondern auch die Pflicht zur Ausübung auferlegte. Es war nicht nur das ausschließliche Recht, ein bestimmtes Gut zu produzieren, sondern

358. Gieseke {1995, 52, 58}.

359. Koppitz {1997, S. 354}; Ders., *Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.* München: 2008, Harrassowitz. Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv, Bd. 75.

360. Birn {1970, S. 149}.

361. Die Wahlkapitulation Karls V. ordnet die Privilegien in Art. 4 unter folgende Gegenstände ein: *»Regalia, Oberkait, Freiheiten, Privilegien, Phandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und guete Gewonheiten, so sie bisheer gehebt oder in Ubung gewesen sein, zu Wasser und zu Lande.«* Die Befugnis zur Privilegienerteilung war Teil der Gesetzgebungsgewalt des Fürsten, ein *»gesetzliches Steuerungsinstrument des Rechts«* (Mohnhaupt {1997b, S. 108}). Klippel {1999, S. 287}, bezeichnet es als *»für den absolutistischen-merkantilistischen Ständestaat typisches Steuerungsinstrument«*. Nachweise in Abschnitt 4.2.3, sowie Vogel {1978, Sp. 18}.

auch die allerdings nur in beschränktem Maße durchsetzbare Pflicht. Den Privilegien lag nicht zwingend eine Rechtsnorm zu Grunde. Sie konnten, mussten aber nicht im Einklang mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz erteilt werden. Zumeist sollten sie ein Sonderrecht verleihen, das damit zwar Recht schuf, aber keine allgemeine Rechtsregel bestätigte oder bekräftigte.[362] Die absolutistischen Fürsten sahen sich bei der Vergabe der Privilegien wie auch sonst in ihrem politischen Wirken nicht an bestimmte Regeln gebunden,[363] so dass je nach individueller Einstellung des Fürsten oder der von ihm eingesetzten Beamten ein unterschiedlicher Maßstab zur Anwendung kommen konnte.[364] Im Buchhandel ist dies insbesondere für Frankreich untersucht worden. Mit Wechsel des für den Buchhandel zuständigen Beamten oder mit neuen Ministern änderte sich auch die Praxis der Privilegienerteilung. In Frankreich hatte der König 1726 gesagt, dass nur er Druckprivilegien

362. Mohnhaupt {2000, S. 278 f., 304–310}; Wadle {1996, S. 124}; Weber {2005, S. 535}; Klippel {1999, S. 287–289}. Walz {1997, S. 456}, weist darauf hin, dass der Rechtsgewinn eines Gewerbeprivilegs oft nur die sowieso freie Gewerbetätigkeit nochmals absicherte (bezogen auf Württemberg).

363. Nicht nur in Frankreich, auch die deutschen absolutistischen Fürsten, die als Souverän auch souverän – *»weil ich es so will«,* wie es in den Anordnungen der französischen Könige regelmäßig hieß – entschieden, richteten sich nach ihren eigenen Überzeugungen oder überließen das Feld den von ihnen ausgewählten Beamten. Die vollständig gegensätzliche Ausrichtung der Staatspolitik der preußischen Könige Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. mag als Beispiel dienen. Die Fürsten sind, wie Cardin Le Bret 1632 in seinem Traktat De la souverainité schrieb, *»nicht verpflichtet, irgend einer Macht auf Erden Rechenschaft zu geben, erfreuen sich aller Rechte, die sich aus unbegrenzter und absoluter Macht ergeben, und sind in ihrem Herrschaftsbereich völlig souverän«,* und weiter *»die königliche Macht ist ebenso unteilbar wie der Punkt der Geometrie«* (zit. nach Tapié {1964, S. 295 f.}). Die folgende Äußerung aus der Thronrede Jakob I. 1603 war keineswegs satirisch gemeint, auch wenn er eine extreme Auffassung von seinem Gottesgnadentum hatte: *»Gott hat Gewalt, zu schaffen und zu vernichten, Leben und Tod zu geben. Ihm gehorchen Leib und Seele. Dieselbe Macht haben die Könige, sie schaffen und vernichten ihre Untertanen, gebieten über Leben und Tod, richten in allen Dingen, sind niemanden verantwortlich als Gott allein. Sie können mit ihren Untertanen handeln wie mit Schachpuppen, das Volk wie eine Münze erhöhen und herabsetzen«,* zit. nach Friedell {1927–1931, S. 37 (Bd. 2)}. In dem 1598 geschriebenen Buch The True Law of Free Monarchies führte er aus, dass der König seine Autorität von Gottes Gnaden erhalte und dass es ein Sakrileg sei, wenn das Parlament dem König nicht folgte.

Schilling {2005}, zeichnet ein differenzierteres Bild, indem er die Schranken, denen auch die französischen Könige unterworfen waren, aufzeigt.

364. Jakob I. führte in The True Law of Free Monarchies aus, der König könne Gesetze nach Gutdünken erlassen, sei selbst aber nicht daran gebunden, sondern befolge als *good King* diese nur als Vorbild für die Untertanen. Bis in die letzten beiden Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein war die Auffassung, der Fürst sei an die von ihm selbst gegebenen Gesetze nicht gebunden, auch unter den Autoren des Naturrechts weitgehend unbestritten; vgl. Klippel {1997, S. 332–337}. Allerdings ist die Ansicht von Wadle {1999, S. 335}, man müsse die Umstände und Bedingungen jedes Einzelfalles ermitteln, um die Praxis der Privilegienerteilung näher zu erfassen, zumindest für die Druckprivilegien übertrieben. Fritsch {1750, S. 40 f.}, führt am Ende des 17. Jahrhunderts aus, dass die kaiserlichen Druckprivilegien bestimmten Standards entsprochen hätten.

erteile und entziehe und in dieser Hinsicht jedem Anspruch auf ein garantiertes Eigentum eine Absage erteile.[365] 1777 erklärte er, dass die Privilegien eine Gnade seien, die ihre Grundlage in der Gerechtigkeit hätten. Auch wenn man sich mit einzelnen Privilegien und der individuellen Geisteshaltung der für die Erteilung zuständigen Personen beschäftigt, kann man nur Regelmäßigkeiten, aber keinen allgemein gültigen Rechtssatz aufzeigen.

Druckprivilegien integrierten sich weitgehend in das allgemeine System der damaligen Wirtschaftspolitik.[366] Das Privilegienwesen des 18. Jahrhunderts war grundsätzlich eingebettet »*in die Zweckmäßigkeitserwägungen guter ›Policey‹, die der Erreichung der Glückseligkeit dienen, also des für die politische Theorie des aufgeklärten Absolutismus typischen Staatszwecks*.« Neben wirtschaftspolitischen oder individuellen Interessen hätte auch das Ziel der Verbilligung der Bücher oder deren besseren Erhältlichkeit bei der Erteilung von Privilegien eine Rolle gespielt.[367] In Venedig gab es allerdings klare Regeln zur Erteilung der Privilegien, wobei absolut neue Bücher zur längsten (20 bis 30 Jahre), noch nie in Venedig gedruckte oder seit einigen Jahren vergriffene Bücher zu einer kürzeren Privilegiendauer führten (fünf bis fünfzehn Jahre).[368]

Nicht allen Werken wurde das Privileg zugesprochen, auch wenn es mit der Zahlung einer Gebühr und der Abgabe von Pflichtexemplaren verbunden war und so dem Herrscher Einnahmen versprach.[369] Einen Rechtsanspruch auf ein Privileg gab es nicht, da sie aufgrund des allgemeinen Herrschaftsanspruchs des Fürsten gewährt

365. Nachdem 1726 eine von Louis d'Héricourt verfasste Petition dem königlichen Siegelbewahrer Fleuriau d'Armenonville von Pariser Buchhändlern überreicht wurde, in der dargelegt wurde, dass die Werke unabhängig von einem Privileg als Eigentum anzusehen seien (für die Durchsetzung des Rechts hätte die Pariser Gilde aufgrund der hoheitlichen Zunftbefugnisse selbst sorgen können), geriet d'Armenonville so in Rage, dass zwei Gildenmitglieder zum Rücktritt von ihren Ämtern gezwungen wurden und der Drucker des Pamphlets aus Paris fliehen musste, da ihm Gefängnis drohte; vgl. Birn {1970, S. 144 f.}

366. Die Einschränkung *weitgehend* ist erforderlich, da ein Teil der Druckprivilegien auch an Fremde erteilt wurde; für die kaiserlichen Privilegien, vgl. Koppitz {1997, S. 352}.

367. Klippel {1993, S. 137}. Er ist der Meinung, man könnte in den Privilegien nicht die Wurzeln des modernen gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts sehen, denn sie seien mit dem freien Markt und dessen Grundlagen nicht vereinbar. Unklar ist, wieso das moderne geistige Eigentum mit dem *freien* Markt vereinbar sein sollen. Privilegien hatten wie das moderne geistige Eigentum den Zweck, den freien Markt einzuschränken oder zu beseitigen, indem sie den Wettbewerb mit dem monopolisierten Gut unterbinden.

368. Borghi {2010, S. 147–154}.

369. Die Kosten variierten in Abhängigkeit vom Umfang des Werkes oder der Dauer und betrugen in Wien um 1780 offenbar (neben den Pflichtexemplaren) zwischen drei und zwanzig Gulden, teils auch mehr; vgl. Koppitz {1990, S. 206}.

wurden.[370] In manchen Ländern wurden ausländischen Werken überhaupt keine Privilegien erteilt, so etwa in den Vereinigten Niederlanden nach dem Dreißigjährigen Krieg oder in Österreich unter Maria Theresia.[371] Maßgebliche Aspekte für die Erteilung der Privilegien waren in der Regel Verlagsaufwand, Manuskriptaufwand (des Autors selbst oder das an ihn gezahlte Honorar), Autorenkonsens, Druck, Lieferfähigkeit und damit der Nutzen eines Werkes für die Allgemeinheit.[372] Der Antrag auf Erteilung eines Privilegs enthielt oft Darlegungen über den Nutzen, den Wert des Buchs und die Neuheit.[373] So konnte die Erteilung eines Privilegs durchaus als hoheitliche Anerkennung der Leistung des Verfassers eingestuft werden, war doch mit dem Privileg der Ausspruch der Obrigkeit verbunden, dass es sich um eine besondere Leistung handele.[374] Allerdings sind die Ablehnungsgründe angesichts fehlender ausführlicher Begründung schwer zu erkennen, es sei denn, es handelte sich offensichtlich um ärgerliche Schriften, also solche gegen den Kaiser, den Reichsfrieden, die Kirche, lasterhafte Schriften etc.[375]

Da exklusive Druckprivilegien in der Regel nur im Zusammenhang mit dem Druck sinnvoll waren, waren sie schon aus Sicht des Antragstellers eng mit dem Druck verknüpft. Drucker, Verleger oder Autoren investieren Geld und Zeit. Die wirtschaftliche Produktion setzt den Druck von vielen Exemplaren voraus. Wenn diese qualitativ hochwertig gedruckt wurden, also schöner und fehlerfreier Satz auf gutem Papier und mit anständigen Lettern, war die Produktion teuer und risikoreich.[376] Nachdrucke senkten die Nachfrage nach den teureren Erstdrucken, erhöhten das Risiko und stellten die Wirtschaftlichkeit der Investition in Frage. Um das Risiko dieser Tätigkeit zu minimieren (oder die Renditechancen zu erhöhen), wurde ein ausschließliches Recht für eine beschränkte Dauer erteilt. Für

370. Siegrist {2006, S. 66}; Gieseke {1995, S. 56, 88}. Manche waren auf die Personen zugeschnitten, so dass teilweise nicht sicher war, ob sie über die Lebensdauer des Verleihenden oder des Beliehenen hinaus wirksam waren, vgl. Mohnhaupt {1999, S. 53}, unscharf Bosse {1981, S. 27}.

371. Damit entfiel das Recht auch in den Erblanden; Pütter {1981, S. 203}. In Holland wurden insbesondere die französischen Werke systematisch und in hoher Qualität nachgedruckt (Kapp {1886, S. 498}).

372. Koppitz {1997, S. 362–367}; Vogel {1978, Sp. 19–22}; Bosse {1981, S. 29}; Gieseke {1995, 60–66}; für Frankreich Armstrong {1990, S. 79 f.}

373. Der Nützlichkeitsaspekt war für Privilegien allgemein von Bedeutung: Mohnhaupt {2000, S. 359, 376}: *»Eine Konsequenz solcherart fehlender ›utilatas‹ hätte nach der Privilegienlehre der Entzug des Privilegs sein können«*. Vor allem bei den frühen Privilegien stand die Förderung der Wissenschaft und Bildung im Vordergrund; Schottenloher {1933, S. 90}.

374. Vgl. auch die Beispiele aus Schottland bei Mann {2010, S. 56–60}.

375. Koppitz {1997, S. 372}.

376. Wigand {1840, S. 227–241}: Argumente aus drei Nachdruckprozessen des 16. Jahrhunderts vor dem Reichsgericht.

Drucke wurden dementsprechend in der Mehrzahl den Verlegern – diese hatten in wirtschaftlicher Sicht Konkurrenten, nicht die Autoren – Ausschließlichkeitsrechte zugestanden. Die ersten Kapitalgeber als Verleger der Drucker traten in Italien in Erscheinung, und nahezu zwangsläufig wurden auch in Italien die ersten Privilegien nachgefragt und erteilt. Im deutschsprachigen Raum wurden Druckprivilegien über mehr als 300 Jahre an Autoren, Bearbeiter, Drucker oder Verleger bis in das 19. Jahrhundert hinein erteilt.[377] So wurde beispielsweise für die Reichspolizeiordnung von 1530 (Augsburg) ein Druckprivileg an Matthäus Auerbach, vermutlich ein Verleger, denn der Drucker war Johann Schöffer in Mainz, erteilt.[378] Die Besonderheit dieser Privilegien lag darin, dass der genaue Wortlaut der Reichsabschiede sichergestellt werden sollte. Sie wurden auf zwei oder drei Jahre erteilt, benannten eine bestimmte Person als Drucker, umfassten die Pflicht zum Druck, eine hohe Geldbuße bei Nachdrucken oder dem Verkauf von Nachdrucken sowie das Recht des Privilegierten, Nachdrucke zu konfiszieren.[379]

Da Privilegien den Charakter einer Ausnahme hatten, war die Praxis der Gewährung und Durchsetzung der Nachdruckverbote in den einzelnen Fürstentümern vielgestaltig und veränderte sich im Laufe der Jahre. Privilegien konnten für neue Texte, für Werke verstorbener Autoren, für Noten, für den erstmaligen Druck eines Werks in Deutschland oder auch aufgrund guter Beziehungen zum Reichshofrat erlangt werden.[380] Teilweise, wenn auch nicht unumstritten, erstreckte sich das Privilegium auch auf alle von einem katholischen Orden, Buchhändler oder Drucker herausgegebenen oder noch herauszugebenden Werke.[381]

Das mit Abstand umfangreichste enzyklopädische Werk, das im Europa des 18. Jahrhunderts hervorgebracht wurde, war das Grosse vollständige Universallexicon aller Wissenschafften und Künste. Bis 1754 wurden 68 Foliobände mit rund 68 000 Seiten veröffentlicht. Für dieses Lexikon wurde dem Verleger Johann Heinrich Zedler vom preußischen König Friedrich Wilhelm I. 1731 ein wohl typisches Privileg erteilt. Darin wurde das Verbot ausgesprochen, dass

377. Gieseke {1957, S. 24}; Gieseke {1995, S. 41, 66}; Wadle {1997, S. 377}. Das erste deutsche Privileg stammt von 1501. § 71 Abs. 1 des Urhebergesetzes 1870 untersagte schließlich die (zusätzliche) Privilegienvergabe. Das Gesetz galt zunächst nur für den norddeutschen Bund, wurde jedoch 1871 im gesamten Kaiserreich in Kraft gesetzt.

378. Schottenloher {1933, S. 98}; Weber {2002, S. 46}.

379. Böhmer {1818, S. 5–7}.

380. Bappert {1962, S. 207}; Kohler {1880, S. 85}; Gieseke {1995, S. 60–66}; Vogel {1978, Sp. 15–17}. Bei Pohlmann {1962, S. 262–297}, sind Privilegien und teils auch die Anträge von 1511 bis 1756 aus Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien oder Dänemark abgedruckt.

381. Koppitz {1997, S. 367}; Kapp {1886, S. 747}.

> sich niemand unterstehen solle, ohne ihren Wissen und Willen dasselbe in den nechsten Fünff Jahren, weder gantz noch zum Theil, weder durch Extracte noch in andern Format, vermehret oder vermindert, noch auf diese oder andere Art verändert, nachzudrucken noch zu verlegen, weniger die auf einige vorbenannte Weise ausser Unserm Gebiethe von andern gedruckte oder verlegte Exemplaria in Unsere Lande einzuführen, und darin heimlich oder öffentlich zu verhandeln, oder auf andere Art zu distrahiren […] Wir und Unsere Nachkommen wollen auch mehrgenannten Johann Heinrich Zedler, seine Erben und Cessionarien, die Zeit der Fünff Jahre über dabey allergnädigst schützen

Man kann an dem Privileg erkennen, welche Gefahren der Verleger sah. Es war untersagt, einen Nachdruck ganz oder zum Teil, in einem anderem Format oder mit gekürztem, erweiterten oder veränderten Text selbst vorzunehmen oder zu veranlassen (verlegen). Ferner waren die Einfuhr eines körperlichen Nachdrucks wie auch bloße Vertragsschlüsse über den Kauf von Nachdrucken verboten. Das Verbot des Handels betraf also auch bloße Verträge über die Lieferung eines Nachdrucks, ohne dass der Nachdruck selbst in das Territorium eingeführt werden musste. Der Verstoß gegen das Nachdruckverbot war

> bey Confiscation aller Exemplarien, sie mögen angetroffen werden bey wem sie wollen, auch einer Geld-Strafe von Tausend Marck Löthigen Goldes, halb Unserm Fisco, und die andere Helffte nebst den Exemplarien dem Impetranten

strafbewehrt. Die Strafandrohung war eine typische, die *»Gesetzeseigenschaft konstituierende Wirkung«* der Privilegien, da allgemeingültig und unter Androhung einer Strafe das Gebot ausgesprochen wurde, *»den Privilegierten bei der Ausübung seines Rechts nicht zu stören.«*[382]

Das übliche kaiserliche Privileg, das für ein bestimmtes Buch einem Buchhändler erteilt wurde, lautete nach dem Dreißigjährigen Krieg wie folgt:

> Kund und zu wissen sey hiermit allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbin-

382. Mohnhaupt {2000, S. 277}; vgl. auch das Zitat aus Lobethans Abhandlung über die Privilegien (1796) bei Klippel {1999, S. 288}. 1000 Mark *»Löthigen Goldes«* war eine äußerst hohe Geldsumme. Andere Privilegien waren beispielsweise mit fünf Mark löthigen Goldes bewehrt. Die Angabe von Pohlmann, GRUR 1960, 278, zehn Mark löthigen Goldes entsprächen etwa 750 DM, ist falsch. *Löthiges Gold* war eine Rechnungseinheit und nicht als Münze im Umlauf. Eine Mark löthigen Goldes hatte ab 1750 den Wert von 96 Taler, eine Mark löthigen Silbers den Wert von acht Taler (vgl. Döring {1837, S. 23}). Zehn Mark löthigen Goldes, also 960 Taler, entsprachen über zehn Jahreseinkommen eines ausgebildeten Arbeitnehmers. Bei Fritsch {1750, S. 41 f.}, sind drei Entscheidungen über die Verwirkung von Strafen abgedruckt.

> dern und anderen, die den Bücherhandel, auf was Art es immer seyn möge, treiben; daß von Ihro Römisch Kayserlichen Majestät der ersten Auflage dieses Wercks ein Privilegium allergnädigst verwilliget seye; soll demnach keiner sich gelüsten lassen, dieses Werck innerhalb des H. R. Reichs, und der Kayserl. Majestät Erb-Landen und Königreiche in einem anderen Druck miteinander oder zum Theil aufzulegen, einzuführen, und heimlich oder öffentlich auszutheilen oder zu verkauffen, bey Straf 10 Marck Goldes und Verlust der Exemplarien, wie der Inhalt besagten Privilegii des mehrern zeigte.[383]

In der Regel waren sie befristet auf zwei bis zehn, teils auch zwanzig Jahre; dies war wohl der geschätzte Zeitraum für den Absatz der ersten Auflage.[384] Die Befristung auf die Dauer des Absatzes der ersten Auflage kann durchaus im Zusammenhang mit den besonderen Kosten für den Satz und Druck gesehen werden. Die Frist war so bemessen, dass das Werk erscheinen und der Verleger die Kosten amortisieren konnte. Nachdem diese Kosten erwirtschaftet waren, bestand kein gerechtfertigtes Interesse für das Monopol mehr, und das Ziel des Staates, das Erscheinen des neuen Werkes zu ermöglichen, war erfüllt. Es gab aber auch unbefristete Privilegien, und ab dem 17. Jahrhundert wurden in Deutschland Verlängerungen oder, genauer gesagt, (entgeltpflichtige) Erneuerungen üblich.[385]

Seit dem 16. Jahrhundert soll es üblich gewesen sein, dass die Zustimmung des Autors zum Druck vorliegen musste, damit ein Privileg erteilt wurde.[386] Laut Kapp wurden Privilegien allerdings in den frühen Jahren des Buchdrucks bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in großer Anzahl für Schriften der antiken Klassiker und sonstige ältere Werke erteilt, die in den Bibliotheken der Klöster und Fürsten in ganz Europa als Handschriften zu finden waren.[387] Die toten Autoren konnten selbstverständlich nicht zustimmen. Bei anderen Werken mussten die Drucker erst in den Besitz des Manuskripts gelangen, um überhaupt eine Druckvorlage zu haben, was ihnen unter normalen Umständen ohne den Autorenkonsens nicht gelang. Somit war in aller Regel derjenige, der die Zustimmung des lebenden Autors hatte, zugleich der erste Drucker oder Verleger des Werkes. Dies kam bei den *Vereinig-*

383. Fritsch {1750, S. 40 f.}

384. Pütter {1981, S. 22}; Kapp {1886, S. 740}; Bappert {1962, S. 208}; Gieseke {1995, S. 71}; Bosse {1981, S. 27} und Rehbinder {1993, S. 70} (Schweiz). Auch Diderot {1876, S. 35}, ging davon aus, dass der Absatz einer Auflage durchschnittlich zehn Jahre dauert. In den Druckerordnungen von Frankfurt und Nürnberg wurde die neue Auflage als natürlicher Zeitpunkt für einen möglichen Wechsel des ausschließlichen Druckrechts angesehen (teils mit Schutz für die nicht verkaufte Restauflage).

385. Koppitz {1997, S. 367}; Bappert {1962, S. 214}; Gieseke {1995, S. 77}.

386. Bappert {1962, S. 167 f}; Gieseke {1995, S. 70, 116 f.}; Klostermann {1876, S. 3}; Pfister {2010, S. 122}.

387. Kapp {1886, S. 745}. Venedig schrieb hingegen bereits 1517 vor, dass Privilegien nur noch für *»libri et opera nova«,* also neue Werke, erteilt werden durften; Rose {1993, S. 10}; Borghi {2010, S. 146}.

ten Punkten zum Ausdruck, wo die strikte Achtung des Vertrages eines Verlegers mit dem lebenden Autor den Kern der Begründung für das Nachdruckverbot darstellte. Gieseke spricht in diesem Zusammenhang von *Verlagseigentum,* das an den Erstdruck anknüpfen soll (wie oben gesehen, bestätigt die Praxis diese Verallgemeinerung nicht).[388] Entgegen der in der rechtshistorischen Literatur verbreiteten Vermutung waren die Autorenprivilegien nicht die große Ausnahme. So schätzt Koppitz, dass ein Viertel bis zu einem Drittel der Privilegienanträge von Autoren, Übersetzern und Kompilatoren stammten, der Rest von Druckern, Verlegern und Buchhändlern.[389] Sie wurden im Hinblick auf einen bevorstehenden Druck beantragt und erteilt, wenn die Autoren also selbst als Verleger handeln wollten oder das Privileg einem Drucker Sicherheit für den Absatz verschaffen sollte.[390] Allerdings nutzten die Autoren die ihnen erteilten Privilegien auch, um unterschiedliche Auflagen anderen Verlegern zu überlassen. Privilegien wurden nur für den Druck beantragt, weil sie nur für den Druck benötigt wurden. Für ein Manuskript in der Schublade war kein Nachdruckverbot notwendig.[391] Im übrigen wurde – jedenfalls bei kaiserlichen Privilegien – das Vorliegen eines Erstdrucks nicht weiter überprüft und auch das gleiche Werk gelegentlich doppelt privilegiert.[392]

Unter den Spätscholastikern, oft eifrige und geistreiche Autoren, spielte das exklusive Recht am Geistigen offenbar keine besondere Rolle. Sie waren sich im Grundsatz einig: Monopolprivilegien seien nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem Gemeinwohl dienten, wobei neben den Buchdruckern typischerweise die Gastwirte als Beispiele genannt wurden. Würden die Privilegien zum Schaden der Untertanen erteilt werden, würde der Fürst sich schwer versündigen und sei – neben den Monopolinhabern – zum Schadensersatz verpflichtet, so Molina in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.[393]

388. Gieseke {1995, S. 93–105}, m. w. Nachw.; Bappert {1962, S. 217 ff}.; Steiner {1998, S. 44–48}. Gieseke {1957, S. 51 f.} ging ursprünglich davon aus, das Verlagseigentum sei ohne Privileg allein durch den Erstdruck entstanden.

389. Koppitz {1997, S. 354 f.}. Vgl. Pohlmann {1962}, (Komponisten); Pfister {2010, S. 120 f.}, (Frankreich).

390. Bappert {1962, S. 183 ff}; Bosse {1981, S. 27}; Gierke {1895, S. 751}; Gieseke {1995, S. 59, 63, 68, 71}; Steiner {1998, S. 42}; Müller {1901, S. 1}.

391. Die Veröffentlichungsabsicht sei in allen *(»Hunderte«)* untersuchten Privilegien zum Ausdruck gekommen, so Pohlmann {1962, S. 192}; vgl. auch Bappert {1962, S. 192}; Bappert {1961, S. 445–449}; Gieseke {1995, 71}. Die Ansicht, dass der Nachdruck nur von Werken verboten war, bei denen »*die schöpferische Leistung […] bereits glaubwürdige Gestalt gefunden*« habe (so Pohlmann {1962, S. 194}), ist nicht zutreffend. Als Gegenbeispiel mag das genannte Zedlersche Lexikon dienen, das erst noch geschrieben werden musste.

392. Koppitz {1997, S. 366}.

393. Höffner {1941, S. 143–145}.

Fritsch führte aus, die Privilegien seien zwar verhasst und den nach römischen und deutschen Gesetzen verbotenen Monopolen ähnlich, könnten gleichwohl gerechtfertigt sein. Die Billigkeit würde es nicht zulassen, dass der eine für das Verlegen eines Buches hohe Kosten aufgebracht habe, um mit seiner Arbeit einen Profit und eine Belohnung zu erlangen, dieser Hoffnung jedoch durch das Unternehmen eines anderen Buchdruckers beraubt und nicht selten sogar in Armut gestürzt werde. Außerdem würde durch das Privileg für die Buchführer ein Anreiz geschaffen, *»auf ihre Kosten gelehrter Leute Schrifften und Wercke zum Druck zu befördern.«* Schließlich sei die Dauer der Privilegien befristet; sie könnten so *»dem gemeinen Wesen um so weniger Schaden thun.«* Würden die Privilegien unbefristet oder unwiderruflich erteilt werden, sei die Gefahr eines Missbrauchs zum allgemeinen Schaden hoch.[394]

Dies war keine Adaption der Arbeitstheorie oder der utilitaristischen Rechtfertigung des Statute of Anne. Fritsch hatte seinen Text schon 1675, also 15 Jahre vor der Publikation der Two Treatises, veröffentlicht.[395] Der Unterschied zur Einordnung des bearbeiteten Objekts als Eigentum aus naturrechtlichen Gründen bei Locke (der aber im Hinblick auf den Nachdruck auch nicht die Arbeitstheorie anwandte) liegt darin, dass Fritsch von einem zu gewährenden *monopolähnlichen Recht* spricht und keine Gleichstellung dieses Rechts mit einem urwüchsigen Eigentum vollzieht (was auch Locke nicht tat). Es war aber auch keine neue Begründung, selbst wenn sie noch heute unter dem Stichwort Trittbrettfahrer diskutiert wird.

Privilegien sollten in der Regel den Lohn für besondere Leistungen der Autoren, Bearbeiter und Drucker, die Früchte der Arbeit, sichern.[396] So hieß es beispielsweise im 1537 von Karl V. erteilten Privileg zu Gunsten Johann Walderus, der Drucker solle vor Nachdruck bewahrt werden, um nicht *um die Früchte seiner Arbeit und Bemühungen gebracht* zu werden.[397] Die Mühen der Autoren und die der Drucker wurden gleich behandelt, jedoch war das Erscheinen als Druckwerk entscheidend

394. Fritsch {1750, S. 41–44}; vgl. auch Frohne {1993, S. 14 f}. Nach Schottenloher {1933, S. 91}, wurden insbesondere für die teuren Werke Privilegien nachgefragt.

395. Das Original wurde 1675 unter dem Titel Tractatus De Typographis, Bibliopolis, Chartariis, Et Bibliopegis. In quo de eorum statutis & immunitatibus, abusibus item & controversiis, censura librorum, inspectione Typographiarum & Bibliopoliorum, ordinatione Taxae &c. succincte agitur beim Hamburger Verleger *Hertelius* und dem Jenaer Verlag *Müllerus* veröffentlicht. Digitale Fassung, Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden: http://digital.slub-dresden.de/ppn273745751.

396. Gieseke {1995, S. 61}; Kapp {1886, S. 745}; Armstrong {1990, S. 79}; Eisenhardt {1970, S. 11}; Vogel {1978, Sp. 24}; Bappert {1962, S. 188 ff}. Pohlmann {1962, S. 193}, sieht darin die Anerkennung der geistig-schöpferischen Leistung des Künstlers, was aber wohl nur eine andere Bezeichnung für die Arbeit eines Künstlers war.

397. Übersetzung bei Bappert {1962, S. 193}.

für das Recht.[398] Für nützliche, kleine Bücher, deren Druck keine hohen Kosten verursachen würde, sollen nach Fritsch keine Privilegien erteilt werden, da es nicht selten geschehe, dass »*durch den Mißbrauch dergleichen* Pieçen *ertheilten Privilegien, solche um einen unbilligen Preiß taxirt und verkaufft werden.*«[399] Dies kann man durchaus modern verstehen: Wenn ein Drucker viel investiert hat, sollte seine Investition gegen den Wettbewerb mit einem billigeren, aber qualitativ schlechteren Nachdruck geschützt werden. War die Investition hingegen niedrig, entfiel die Notwendigkeit eines Wettbewerbsverbots, denn der Nachdrucker konnte in der Regel auch nicht billiger anbieten. Bei geringen Kosten bestand in besonderem Maße die Gefahr, dass das Privileg nur dazu genutzt wurde, einen im Vergleich zu den Kosten überhöhten Preis zu verlangen.

Das Privileg war kein allgemein gültiges Recht, sondern trotz der Regelmäßigkeit bei der Erteilung und des oft gleichförmigen Wortlauts ein Sonderrecht, das als Förderinstrument für alle möglichen gewerblichen Tätigkeiten in Betracht kam und entsprechend den Anschauungen der Zeit und denen der zuständigen Personen einem Wandel unterlag. Es wurde also kein abstraktes Recht für das Werk erteilt; vielmehr wurde die Ausführung des Drucks dem Verleger oft sogar als Pflicht auferlegt.[400] Der Nichtgebrauch eines Privilegs war neben Verzicht, Missbrauch oder Zeitablauf allgemein, also nicht nur bei den Druckprivilegien, ein Grund für deren Beendigung.[401] Bei den kaiserlichen und den meisten landesherrlichen Privilegien war zudem die Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren ein Bestandteil des Privilegs, und diese konnten nur abgegeben werden, wenn das Werk gedruckt war. So wurde Zedler im genannten preußischen Privileg verpflichtet,

> bey Verlust dieses Privilegii auch schuldig und gehalten seyn, vorgemeldtes Buch sorgfältig corrigiren und aufs sauberste drucken zu lassen, auch davon Drey vollständige Exemplaria, so wie die Theile nach einander in Druck heraus kommen, als ein Exemplar vor Unser Lehns-Archiv, eins vor Unsere Bibliothec, und eins vor Unsere Societät der Wissenschafften, auf seine Kosten hieher einzuschicken.

Durch ein kaiserliches Privileg sollte der Nachdruck bis in das 17. Jahrhundert hinein im ganzen Gebiet des Deutschen Reichs verboten sein.[402] Bis zu dieser Zeit war das Recht des Kaisers, Privilegien für ganz Deutschland zu erteilen, weitgehend un-

398. Bosse {1981, S. 27}; Bappert {1962, S. 186}.

399. Fritsch {1750, S. 44}.

400. Kapp {1886, S. 71}; Koppitz {1997, S. 373}; Steiner {1998, S. 42}.

401. Mohnhaupt {1997b, S. 113}.

402. Koppitz {1997, S. 351–353}. Die Größe des Reichs stand auch nicht abschließend fest; Böhmen gehörte beispielsweise nicht zum Reich, durfte aber als Kurfürstentum den Kaiser mitwählen.

bestritten. Das Privileg war wegen der unbedingten Anweisung *an jede Obrigkeit* zur Einziehung der verbotenen Schriften und der Strafdrohung eine Art Vollstreckungstitel, der unmittelbares Einschreiten – insbesondere auf der Messe – erlaubte (dies wurde auch so praktiziert). Im Dreißigjährigen Krieg waren sie jedoch kaum das Papier wert, auf das sie geschrieben waren. Im Laufe der Zeit wurden die Befugnisse des Kaisers in den Wahlkapitulationen nach und nach auf die Landesfürsten übertragen; die großen Fürstentümer handelten immer mehr wie souveräne Staaten, was 1740 in innerdeutsche Kriege mündete.

Nach dem Westfälischen Frieden hatten die kaiserlichen Privilegien für Bücher in der Praxis nur noch für die Reichsstädte, insbesondere für die Frankfurter Messe, Bedeutung. Sie wurden selbst in den habsburgischen Erblanden nicht beachtet. Ein Nachdruckverbot konnte noch in den einzelnen Ländern durch von den betreffenden Landesherren erteilte Privilegien erwirkt werden.[403] Ein Beispiel: Der erste Band des Universallexicon Zedlers, das in Preußen und vom Kaiser im April 1731 privilegiert worden war, wurde in Kursachsen auf der Michaelismesse (Herbst) 1731 angeboten. Die Leipziger Verleger Gleditsch und Fritsch' Erben, die die Privilegienerteilung in Sachsen durch einen Einspruch verhindert hatten, sorgten dafür, dass die Auflage in Leipzig trotz kaiserlichen Privilegs beschlagnahmt wurde, da angeblich zahllose Artikel abgeschrieben waren.[404] Die sächsischen Beamten behandelten die nur kaiserlich privilegierten Bücher, als wären sie überhaupt nicht privilegiert, um die eigenen Verleger zu fördern oder um einen Antrag auf ein Privileg im eigenen Territorium, verbunden mit der Abgabe von Pflichtexemplaren und der Zahlung von Gebühren, zu erzwingen.[405]

403. Harum {1857, S. 11}; Wittmann {1982, S. 97}. Pütter {1981, S. 22}, führt aus, dass das Privileg im jeweiligen Land *»dem privilegierten Verleger ein eigenthümliches Verlagsrecht an diesem Werke gab, das sonst der allgemeinen natürlichen Verlagsfreiheit unterworfen gewesen wäre.«*

404. Der Streit um die Privilegierung von Zedlers Lexikon, dessen erster Band auf der Leipziger Messe beschlagnahmt wurde, wird ausführlich bei Quedenbaum {1977, S. 63 ff.}, geschildert. Fritsch' Erben wandten sich gegen das Erscheinen von Zedlers Universallexikon, da dies nur geschaffen werden könne, wenn das Fritsch'sche Lexikon als Grundlage genutzt werde. 1732 erscheint die auf den Streit zwischen den Verlegern um das Universallexicon gemünzte Charlatanerie des Nachdrucks – angeblich in 2. Auflage (eine erste ist nicht bekannt) – die *»schon vollständig die Luft des kommenden Nachdruckzeitalters«* atmet. Goldfriedrich {1909, S. 2}; Wittmann {1999a, S. 103}. Johann Abraham Birnbaum nahm diese auf und verfasste eine unter den Urheberrechtsgeschichtlern bekannte Schrift unter dem Titel: Eines Aufrichtigen Patrioten Unpartheyische Gedancken über einige Quellen und Wirckungen des Verfalls der ietzigen Buch-Handlung, Worinnen insonderheit Die Betrügereyen der Bücher-Pränumerationen entdeckt, Und zugleich erwiesen wird, Daß der unbefugte Nachdruck unprivilegirter Bücher ein allen Rechten zuwiederlauffender Diebstahl sey.

405. Mohnhaupt {2000, S. 307}; Kapp {1886, S. 495, 739 f}; Gramlich {1994, S. 89 f.}; Vogel {1978, Sp. 19}; Koppitz {1990, S. 205}. Am meisten nachgefragt waren neben den kaiserlichen die Privilegien

In dem Zeitraum war das *Raubkopieren* oft genug nicht rechtswidrig, der aus heutiger Sicht rechtmäßige Druck hingegen konnte rechtswidrig sein. Fälle, in denen mangels allgemeingültiger Kriterien nicht bestimmt werden konnte, wer Drucke berechtigt vertrieben hatte, waren keine Seltenheit. Dies konnte zu Kollisionen führen, etwa wenn der Vertrag mit dem Autor, der Erstdruck oder verschiedene Privilegien aufeinandertrafen. Einige Beispiele zeigen dies. Dem Baseler Drucker Froben war 1533 ein kaiserliches Privileg für ein Werk von Flavius Josephus erteilt worden. Er verklagte den Kölner Drucker Hüttorp, weil dieser das Werk 1534 gedruckt hatte (dieser Druck war eine Neuauflage). Hüttorp verteidigte sich mit dem Argument, er habe als Erstdrucker das bessere Recht.[406] Der Erfurter Verleger Weber hatte von Kursachsen 1765 ein Privileg für den Druck der HEILSVERORDNUNG des Autors Stark erhalten. Die Gebrüder Halle aus Brandenburg hatten mit dem Autor einen Verlagsvertrag und waren von diesem zum Druck berechtigt worden. Auf der Leipziger Messe vereinbarten die Gebrüder Halle die Verrechnung von Forderungen mit der Lieferung von fünfzig Exemplaren der HEILSVERORDNUNG. Sie wurden auf der Grundlage des kursächsischen Mandats 1773 in Kursachsen wegen des Verrechnens mit rechtswidrig gedruckten Werken bestraft. Die Strafe wurde auf eine Beschwerde der Gebrüder Halle zwar erlassen, ihr Antrag, die Drucke des Verlegers Weber zu beschlagnahmen jedoch abgelehnt und das Privileg nicht aufgehoben.[407]

Einen instruktiven Fall schildert Wadle,[408] der ein kaiserliches Privileg für Notenschriften betrifft. 1782 erhielt die Wiener Kunsthandlung Artaria & Co. auf die

aus den großen Staaten Kursachsen (diese galten auch für Polen), Brandenburg und Bayern (Pfalz). Nach dem Ende des alten Reichs 1806 gab es keine Möglichkeit mehr, für den gesamten Deutschen Bund mit nunmehr nur noch 39 Bundesstaaten ein Verbotsrecht durch eine staatliche Maßnahme zu erlangen. Goethe beantragte 1825 zwar bei der Bundesversammlung ein Privileg für eine neue, vollständige Ausgabe seiner Werke (die berühmte Ausgabe *letzter Hand*), die ihm in allen Bundesstaaten das Nachdruckverbot sichern sollte. Aufgrund der Souveränität der Bundesstaaten konnte dieses aber nicht erteilt werden, vgl. GIESEKE {1995, S. 228}, sondern musste bei den einzelnen Bundesstaaten beantragt werden.

406. GRAMLICH {1994, S. 100}.

407. GOLDFRIEDRICH {1909, S. 435–442}. Die Geschichte war damit noch nicht zu Ende, sondern führte zu einem lang dauernden Schriftwechsel zwischen dem preußischen und dem sächsischen Ministerium über die Frage des Nachdrucks von Werken aus Nachbarstaaten. 1776 gestanden die Sachsen auch den preußischen Verlegern Rechte gegen den Nachdruck zu (vgl. Abschnitt 6.1).

408. WADLE {1996, S. 145–166}, (auch abgedruckt in WADLE (Hrsg.), *Historische Studien zum Urheberrecht in Europa,* Berlin: Duncker & Humblot, 1993, S. 33–55), von dem auch die Zitate übernommen wurden. Bei Pohlmann findet sich ein ähnliches Beispiel aus 1722 mit einem Generalprivileg. Georg Philipp Telemann wurde an der wirtschaftlichen Verwertung seiner Werke gehindert, weil der Ratsdrucker das Privileg hatte, sämtliche an der Hamburger Johannes-Schule geschaffenen Werke zu publizieren; POHLMANN {1962, S. 239}.

Dauer von zehn Jahren das Ausschließlichkeitsrecht für *»alle in ihrem Verlag herausgegebenen Kupfer- und Schwarzkunststiche, auch die gestochenen Musicalien, mit Beydruckung der Worte oder Buchstaben«*. Bei der Musikstecherei handelte es sich trotz ihrer Nähe zum Kupferstechen um ein gänzlich neues Verfahren.[409] Dem stand ein kurpfälzisches Privileg von 1776, 1781 veröffentlicht, entgegen, nach dem *»niemand ausser ihm Michael Goetz und dessen Associés allein, so viel er deren überkommen wird, in samtlich Kurpfälzischen Landen, weder eine Musikstecherei anzulegen, noch mit gestochenen oder gedruckten Musikalien Handel zu treiben gestattet seyn solle. Wir erweitern nun solches weitres dahin, daß diesen Goetz und Associés allein mit allen gestochenen oder gedruckten Musikalien den Handel zu treiben erlaubt seyn soll, wenn auch diese Musikalien andertwo, sowohl inner- als ausser Lands gestochen oder gedruckt seyn werden.«* Dieses Produktions- und Handelsmonopol wurde 1782 nach dem Bayerischen Erbfolgekrieg auf die bayerischen Lande erweitert, nachdem der kurpfälzische Kurfürst Karl IV. Theodor den letzten bayerischen Wittelsbacher beerbt hatte.

Es handelte sich bei beiden Privilegien nicht um typische Nachdruckverbote, sondern um Generalprivilegien. So hatte der Wiener Reichshofrat Bedenken, das Privileg zu erteilen. Es sollten alle im Verlag Artaria & Associés erschienen Kupfer- und Schwarzkunststiche erfasst sein, obwohl diese privilegia exclusiva nicht mehr erteilt wurden, teils aufgehoben seien, teils aufgehoben wurden. Allerdings lag eine Genehmigung des Kaisers vor, so dass es trotzdem erteilt wurde.[410]

Da beide Verleger für den gleichen Gegenstand von unterschiedlichen Hoheiten in sich überschneidenden Territorien privilegiert waren, kam es zu Kollisionen, und die Wiener Verleger forderten eine Bestrafung des Pfälzers. Gegen die Rechtswirksamkeit des Wiener Privilegs wurde ins Feld geführt, dass das kurpfälzische das ältere sei und dass durch das kaiserliche Privileg die landesherrlichen Hoheitsrechte der Kurpfalz missachtet wurden. Da es sich bei der Musikstecherei um ein neues Verfahren gehandelt habe, sei nach den Wahlkapitulationen keine Kompetenz des Kaisers und des Reichshofrats zur Erteilung der Privilegien gegeben, denn der Anspruch auf die Befugnis zur Erteilung des Privilegs könne sich angesichts der neuen Technik nicht auf Reichsherkommen stützen. Schließlich sei der Reichshofrat auch nicht für das gerichtliche Verfahren zuständig.[411] Es waren praktisch alle Grundlagen umstritten: Wer durfte das Privileg erteilen, wem durfte es aufgrund

409. Wadle {1996, S. 162}.

410. Wadle {1996, S. 163}.

411. Wadle {1996, S. 157 f., 161–165}. Vgl. auch Berg {1804, S. 58 f.}, der unter Hinweis auf den Reichsabschied 1530 und die Reichspolizeiordnung 1577 darlegt, dass das Kammergericht und der Reichshofrat zuständig seien.

welcher Umstände gewährt werden, welchen Inhalt sollte es haben und welche Behörde oder welches Gericht waren zuständig?

Es gab Regeln, die aber nicht wie Rechtsnormen publiziert wurden, sondern internen Verwaltungsanweisungen glichen und so lediglich für eine gewisse Regelmäßigkeit sorgten. Eisenhardt[412] nennt drei Gutachten des Reichshofrats von 1767, 1768 und 1776, aus denen sich ergibt, dass Privilegien erteilt werden müssten, wenn das Werk zensiert sei, nicht gegen die geltenden Reichsgesetze verstoße und darüber noch kein Privileg erteilt worden sei. Allerdings wurden auch Nachdrucke privilegiert, etwa als Anthologien, verbunden mit dem Hinweis, dass »*kein sonst privilegiertes Buch ausser der Sammlung zu verkaufen*« sei.[413] Wenn Eisenhardt von »*geltendem Recht*« und einer Erteilungspflicht spricht, ist allerdings die Einschränkung zu machen, dass es sich nicht um publiziertes Recht, sondern um verwaltungsinterne Anweisungen und Regeln handelte. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht zur Erteilung ist nicht bekannt. So war beispielsweise 1791 auch nur von einer *Praxis* oder von *vorläufigen Erfordernissen* bei der Erteilung der kaiserlichen Druckprivilegien die Rede.[414] Diese Anweisungen galten aber nur, solange nicht auf höhere Anordnung hin eine andere Entscheidung erlassen wurde. So wurde im Sachverhalt um Artaria & Co. ausnahmsweise ein Generalprivileg gewährt, da Joseph II. es befürwortet hatte.[415]

Bei diesem kaiserlichen Privileg überschnitten sich zwei Aspekte, nämlich einmal das Nachdruckverbot, das aber – wie der Reichshofrat ausführt – nicht als Generalprivileg gewährt werden sollte, und das neue Verfahren Musikalienstecherei, das als neues Gewerbe aus den oben dargestellten, merkantilistisch motivierten Gründen (als Einführungs- oder Erfinderprivileg) erteilt wurde. Beide Privilegien wurden weder für einen Erstdruck noch aus urheberrechtlichen Aspekten erteilt. Der Verlag konnte beispielsweise nach dem kurpfälzischen Privileg bereits veröffentlichte Werke, jedenfalls soweit diese nicht anderweitig privilegiert waren, durch den bloßen Druck, auch einen Nachdruck, an sich ziehen (erfasst waren der *gestochenen oder gedruckten Musikalien Handel).*

Es war ein weit verbreitetes Problem: Durch eine undurchschaubare Vielfalt an

412. Eisenhardt {1970, S. 12}.

413. Hingegen wurde ein Antrag auf ein Nachdruckprivileg für eine Buch mit Schriften Friedrichs II. abgelehnt; Reuß {1791, S. 355–357}.

414. Reuß {1791, S. 351}. Vgl. auch Walz {1997, S. 428}: Im 18. Jahrhundert wurde im Herzogtum Württemberg nicht zwischen materiellem Recht und Verwaltungsanweisungen unterschieden. Eine Änderung der Rechtslage wurde nur den jeweiligen mit der betreffenden Sache befassten Behörde bekannt gemacht, nicht allgemein veröffentlicht.

415. Vgl. auch Walz {1997, S. 423}, zu Interventionen des Fürsten bei württembergischen Gewerbeprivilegien.

privatnützigen Ausschließlichkeitsrechten wurden nicht nur die Gewerbefreiheit als solche, sondern auch die Sicherheit der getätigten Investitionen gefährdet.[416] Private Initiative wurde oft erst bei hoheitlicher Absicherung verwirklicht; andernfalls blieb die Goldschatulle verschlossen. Dass die ausschließlichen Vervielfältigungsrechte als Privilegien erteilt wurden, entsprach der typischen Methode des fürstlichen Staatsverständnisses, in dem der Herrscher seinen Untertanen soviel an Rechten gewährte, wie es ihm am besten erschien. Die ausschließlichen Rechte für Schriften nahmen in diesem Rahmen keine Sonderrolle ein. Sie nahmen allerdings in Deutschland eine Sonderrolle ein, weil es in Deutschland nahezu unmöglich war, den mit den Privilegien verfolgten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Deshalb, und nicht weil das geistige Eigentum unbekannt war, gab es in Deutschland keine Ausschließlichkeitsrechte an schriftlichen Werken.

Das Privileg war nicht auf die Untersagungsbefugnis beschränkt, sondern umfasste zugleich eine Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes. Heutzutage muss dies nicht mehr Gegenstand des geistigen Eigentums sein, da das geistige Eigentum die formal existierende Gewerbefreiheit einschränkt. Der Unterschied zwischen einem Privileg und den modernen Ausschließlichkeitsrechten ergibt sich nicht zwingend aus der Wirkung, also dem Gegenstand des Rechts als exklusive Nutzung einer abstrakt umschriebenen Handlungsmöglichkeit, sondern aus dem Verfahren, wie Recht entsteht. Die typischen Gewerbeprivilegien unterschieden sich im Hinblick auf ihre Wirkung gering von Patenten in unserem Sinne. Ob jemand das ausschließliche Privileg zur Herstellung und zum Handel mit Porzellan oder ein entsprechendes Produktpatent innehat, ändert nichts an der Tatsache, dass der Privilegierte oder Patentinhaber anderen die gewerbliche Herstellung der Güter oder deren Inverkehrbringen untersagen darf. Wenn sich die Alleinbefugnis von der Methode der Erteilung löst und der Staat nicht mehr ordnend in die Verteilung der Befugnisse eingreift, sondern nur die Existenz des Ausschließlichkeitsrechts garantiert, indem er rechtliche Mittel gegen eine Beeinträchtigung zur Verfügung stellt, bleibt der Kern als eine Ausprägung des geistigen Eigentums übrig. Betrachtet man den weiteren Verlauf, so kann man zwei Entwicklungen feststellen:

1. Ablösung des Privilegs durch das allgemeingültige (bürgerliche) Gesetz;
2. Reduzierung der Gegenstände, für die Ausschließlichkeitsrechte als gerechtfertigt angesehen werden.

Das Gesetz gibt einen Rechtsanspruch auf das Ausschließlichkeitsrecht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, während das Privileg aus fürstlicher Gna-

416. Heutzutage sind es die unübersichtlichen, zersplitterten und ungenau abgegrenzten Patente, denen teilweise vergleichbare nachteilige Wirkungen zugeschrieben werden (vgl. Heller {1997}).

de gewährt wurde. Da die Wirkungen der Privilegien in weiten Zügen denen des gesetzlichen Urheber- oder Patentrechts gleichen, kann man auch von einer Art Auslese ausgehen. Von der ehemaligen Vielzahl von Gegenständen der Privilegien ließen sich immer weniger gegen das nach wirtschaftlichen Freiheiten strebende Bürgertum aufrechterhalten. Sie verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz und behindern die Wettbewerber in ihrer wirtschaftlichen Freiheit. Privilegien für andere Leistungen wurden nach und nach als immer weniger gerechtfertigt eingestuft.[417] In der revolutionären französischen Gesetzgebung treffen wir auf diesen unmittelbaren Zusammenhang: einerseits Abschaffung aller Privilegien und die Einführung der Gewerbefreiheit, andererseits bis 1793 Einführung des Patent- und Urheberrechts als Eigentum. Das absolutistische Privileg wird durch das republikanische Gesetz ersetzt. In Deutschland entstand erst durch die Zusammenfassung der Duodezstaaten zu größeren Gebieten und schließlich dem Nationalstaat so etwas wie allgemeine Rechtssicherheit und eine rationale Organisation.

Gab es also ein Nachdruckverbot ohne Privileg?[418] In dem Streit um das ewige Copyright haben die englischen Juristen argumentiert, dass das Statute of Anne nur ein zusätzliches Recht neben dem zivilrechtlichen Eigentum nach Common Law geboten habe. Diese Frage wurde 1690 auch in Deutschland aufgeworfen:

> Der Proceß ist in solchen Fall, da uff privilegia geklagte wird, schleuniger, die Hülfe ist nachdrücklicher, die Strafe ist empfindlicher. Folgt aber darum nicht, wo kein Privilegium, da sey kein Recht, keine Hülfe, keine Sünde, keine Strafe. Das natürliche Recht, die Vernunft, weiset einem jeden an, liegen zu lassen, was nicht sein ist. Wird zwar umb der Menschen Boßheit, theils Tumheit, durch die Obrigkeit mit angehängter Strafe verboten, war aber vorhin schon nicht recht, Stehlen.[419]

417. Dölemeyer {1985, 1999}; Wadle {1999}; Wadle {1997}.

418. Der BGH – BGHZ 17, 266, 278 f. – hat in der bekannten Entscheidung *Grundig-Reporter* auch diese Frage beantwortet: »*Die dem früheren Privilegienwesen zugrundeliegende Rechtsvorstellung, dem Urheber stehe ein wirtschaftlicher Nutzen aus seinen Geistesschöpfungen nur insoweit zu, als ihm der Gesetzgeber durch eine in seinem Ermessen stehende Verleihung von ausschließlichen Nutzungsrechten einen solchen Ertrag zubillige, ist durch die Lehre vom geistigen Eigentum, das dem Urheber durch die Schöpfung des Werkes zuwächst, in allen modernen Kulturstaaten seit langem überwunden.*« In der Entscheidung nahm der BGH ein gesetzesunabhängiges Urheberrecht an, das aber nicht naturwüchsig oder ursprünglich besteht, sondern sich in allen Kulturstaaten ausgebildet hätte. Im modernen Urheberrecht sei anerkannt, dass die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums seien: »*Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf den sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn für eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte begründet, wird ihm hiernach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet.*«

419. Beier {1690, S. 52 f.}

Gebietet das »*natürliche Recht, die Vernunft*« einen entsprechenden Anspruch? Diese Frage führt nach Frankreich, in das Zentrum der Aufklärung, denn dort gab es kein Statute of Anne.

5 Die Aufklärung und das Originalgenie

»*Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. […] Habe Muth dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!*« lauten die ersten Sätze von Kants Schrift Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? Der Beginn und das Ende dieser Zeit lässt sich kaum klar bestimmen, und es ist auch nicht eindeutig, was konkret darunter zu verstehen ist. Aufklärung ist, wie Ernst Troeltsch es ausdrückte, die Zeit, in der die Grundlagen für die moderne Periode der europäischen Kultur und Geschichte geschaffen wurden, eine Gesamtumwälzung der Kultur auf allen Lebensgebieten mit fundamentalen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen.

Machiavelli und Hobbes haben die Grundlagen für die Staatsräson, Bodin die für den nicht an die Gesetze gebundenen souveränen Herrscher gelegt. Die Vernunft wurde zugleich der geistige Gegenspieler des Absolutismus. In der Mitte des 17. Jahrhunderts hatte der Umschwung schon an Fahrt aufgenommen. Die Welt wurde sachlicher. Wissenschaftliche Methoden wurden entwickelt. Francis Bacon erklärte den Empirismus und die induktive Methode der logischen Systematisierung der Wirklichkeit als Methode der Erkenntnis; Hobbes, Locke, Berkely und Hume folgten diesen Ansatz. Dem stand der an allem zweifelnde Rationalismus René Descartes' gegenüber, der das eigene Denken, und in der Folge nur das, was der eigene Verstand klar und deutlich erkannte, als gegeben ansah. Er trennte Geist und Körper vollständig, erklärte Tiere zu mechanischen Wesen. Die berühmtesten Werke Descartes', Discours de la Méthode (1637) und Méditations (1642), sind Lehren, wie die Methode des cartesianischen Zweifels, die Deduktion, anzuwenden ist. Die Möglichkeit, das Geschehen auf der Erde auf christlichem Grund zu erklären, schwand zusehends. Auch die Descartes'sche Physik wurde durch Newtons Philosophiae naturalis principia mathematica (1687) hinfällig und durch die rationale Mechanik, Mathematik und die eine Vielzahl von Naturgesetzen vereinende Theorie der allgemeinen Attraktion verdrängt. Die Vorgänge in der Wirklichkeit konnten naturwissenschaftlich untersucht, erklärt und rational erlernt werden. Die Planetenbewegung etwa war nicht mehr rätselhaft, sondern mathematisch berechen- und vorhersehbar; die Methode konnte gelehrt und gelernt werden.

Hobbes rekonstruierte einen freiwilligen Vertragsschluss im Naturzustand, Locke entwickelte unveräußerliche Menschenrechte, Montesquieu stellt der Exeku-

tive und der Legislative als dritte Gewalt die Judikative zur Seite. Jean-Jacques Rousseau definierte mit dem Volonté générale das Interesse der Allgemeinheit als höchstes Gut, übernahm 1762 in CONTRAT SOCIAL Lockes Vorstellung vom Gesellschaftsvertrag, brachte aber zugleich die erste Garde der Aufklärer wie Voltaire mit Beiträgen, nach denen der Fortschritt die Sittenverderbnis zur Folge gehabt habe oder die das Recht auf Eigentum und die daraus abgeleiteten gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen in Frage stellten, in Rage.[1] Die Kritik der berühmten Autoren an dem geltenden Ordnungsprinzip und dessen Legitimation wurde immer radikaler, bis schließlich ein Kompromiss zwischen dem bestehenden System und den Aufklärern nicht mehr möglich war. Kant vereinigte schließlich die auf der bloßen Vernunft beruhende Erkenntnis und die induktive Methode, bei der der Verstand die Aufgabe hat, die sinnlichen Erfahrungen zu ordnen und zu verknüpfen.

Die führenden Autoren waren oft Moralisten, Mathematiker und Naturwissenschaftler, nahezu alle jedenfalls auch Philosophen in einem, die mit Hilfe der Vernunft und geleitet von selbstgeschaffenen Werten versuchten, eine Verbesserung der sozialen und politischen Umstände herbeizuführen. Sie legten die Entstehung der Religion dar, die nunmehr einen Anfang hatte und damit auch ein Ende haben konnte, während die ewige Natur nie vergehen würde. Die Bedeutung der Konfessionen rückte in den Hintergrund, Voltaire betonte die Toleranz, die nur ein Teil einer allgemeinen, nicht mehr nur auf dem Christentum beruhenden Tugendlehre war. An die Stelle der Kirche trat die Wissenschaft, wenn auch in gewandelter Form. Die Wissenschaftler entscheiden über wahr und falsch. Während die christliche Kirche bei der Ermittlung der Wahrheit an das Buch der Bücher wie auch an die eigene Kontinuität gebunden war, versuchten Wissenschaftler bestehende Erkenntnisse zu widerlegen oder zu verifizieren, stuften alte Wahrheiten zu bloßen Vermutungen oder Spekulationen herab. Die Bibelexegese gab, die wissenschaftliche Methode gibt den Erkenntnishorizont vor. Nicht die materiellen Ergebnisse der Wissenschaft haben auf lange Sicht Bestand, sondern die wissenschaftliche Methode, die Rationalisierung der Erkenntnis überdauert die Zeit.

Nachdem der Colbertismus in Frankreich nicht den gewünschten Erfolg zeitigte und 1697 die Klage lautete, Frankreich habe *die Hälfte seiner Reichtümer in dreißig oder vierzig Jahren ohne Pest, ohne Kriegswirren oder andere Ereignisse verloren,*[2] gab es von 1730 bis 1770 einerseits ein stetiges Wachstum, das in erster Linie den reichen Adligen und Bürgern zugutekam, andererseits die antimerkantilistische Wirtschaftslehre der Physiokraten, derzufolge jeglicher Reichtum eines Landes von den Gütern

1. MANDROU {1981, S. 335 f.}
2. So Pierre de Boisguilbert 1697; ABEL {1978, S. 165}. Vgl. auch BRAUDEL {1986a, 328}.

abhängt, die der Mutterboden hervorbringt.[3] Der Bullionismus des Merkantilismus überzeugte sie nicht mehr.

Adam Smith erläuterte, dass das individuelle Streben nach dem eigenen Vorteil ohne eine eher schädliche staatliche Beeinflussung so geleitet werde, dass das Gemeinwohl im Sinne von gesamtwirtschaftlicher Effizienz gefördert werde.[4] Egoismus sei nicht per se schlecht, wie etwa die Kirche oder Moralphilosophen erklärten, sondern menschlich, ohne Wettbewerb allerdings ungünstig für die Gesellschaft. Die Industrialisierung spielte bei ihm noch keine Rolle. Smith arbeitete seine Theorien noch auf der Grundlage der alten Form des Wirtschaftens mit Handel, Manufakturen und Handwerksbetrieben aus. Der Staat sollte jedenfalls die Ausschließlichkeitsrechte, Privilegien und Zollschranken aufheben, da diese sich in schädlich wirkender Weise der Entfaltung des Einzelnen entgegenstellten.

5.1 Ancien Régime

Frankreich war bei Einführung des Buchdrucks noch nicht so konzentriert und zentralisiert wie England, wobei allerdings Lyon als ehemaliges Wirtschaftszentrum im Laufe der Jahre die führende Position an Paris verlor. 1469/70 wurde in Paris die erste Druckpresse an der Universität Sorbonne durch Michel Friburgier, Uldaric Quering und Martin Grantz in Betrieb genommen.[5] In Frankreich gab es kein Wort für den neuen Beruf des Buchverlegers und so wurden sie Drucker, Buchhändler oder einfach *Unternehmer* genannt.[6] Verleger gehörten dem bürgerlichen Stand an, da im Ancien Régime den Adligen gewerbliche Tätigkeit nicht gestattet war (August 1717 erlaubte der König den See- und Kriegsdienst in den Handelskompagnien, also den Kolonien am Mississippi, in Louisiana und Ostindien).

Die Streitigkeiten über die Berechtigung zum Druck bestimmter Werke blieben nicht aus.[7] Gedruckt wurden zu Beginn in der Mehrzahl klassische Autoren, juristische und religiöse Texte nicht mehr lebender Autoren. Ein etwaiges Privileg

3. Mandrou {1981, S. 343}.

4. Während die Physiokraten in Deutschland auf wenig Gegenliebe stießen, stellt Sartorius {1806, S. iv}, (Vorrede), fest, dass die Werke, die Adam Smith veranlasst habe, bereits eine kleine Bibliothek ausmachten.

5. Renouard {1838, S. 27}; Firmin-Didot {1855, Sp. 737}; Kapp {1886, S. 286}; Faulmann {1882, S: 181} oder Lough {1978, S. 31}.

6. Darnton {1979, S. xiv (Vorwort)}.

7. Armstrong {1990, S. 35–46}, berichtet von einem Fall von 1504, in dem der Mediziner Guillaume Cop einem Verleger den Nachdruck untersagen ließ, weil seine Unterschrift auf den einzelnen Nachdrucken fehlte (ein Privileg hatte Cop nicht). Im gleichen Jahr wurde dem Nachdrucker eines unprivilegierten Werkes der Verkauf der Nachdrucke nur vorläufig untersagt.

richtete sich in diesem Fall folglich an die Buchdrucker oder Verleger. Die Privilegiendauer betrug in der Regel drei bis zehn Jahre. Mit der Zeit wurden verlängerbare Privilegien eingeführt, so dass das Ausschließlichkeitsrecht auf Dauer gelten (und übertragen werden) konnte. Während des gesamten Ancien Régime konnten Autoren Privilegien für ihre Werke erhalten, allerdings ohne dass sie (bis 1777) eine besondere Rolle innehatten. Es konnte genauso ein Verwandter, Vertragspartner oder ein dem Autor unbekannter Dritter das Privileg beantragen und zugesprochen bekommen.[8] Die Druckkosten waren jedoch so hoch, dass der durchschnittliche Autor in der Praxis gezwungen war, sein Werk einem Verleger zu verkaufen.[9] Über einen langen Zeitraum war auch Selbstverlag unzulässig, weil nur zugelassene Unternehmer drucken und Bücher vertreiben durften.

Die entscheidende Rolle bekam der Staat, der einheitliche Regelungen für das gesamte von unterschiedlichen Gilden belieferte Absatzgebiet schaffen konnte. Der Staat verfolgte aber andere Ziele als die Partikularinteressen der Mitglieder der Gilden. In den vor allem gegen die Reformation gerichteten Zensurregelungen von 1521, 1534, 1537 und 1542 wurde der Druck von Büchern ohne vorhergehende Erlaubnis untersagt und oft mit der *permission* zugleich ein Privileg erteilt.[10] Verstöße konnten mit dem Tod bestraft werden. Am 7. Juni 1533 wandte sich beispielsweise die Sorbonne mit einer Eingabe an den König. Die Lehre Luthers habe dazu geführt, das täglich gefährliche Schriften verbreitet werden, die die Kirche angriffen und ins Wanken brächten. Es sei deshalb zwingend notwendig, dass in Frankreich die Druckkunst auf ewig verboten werde. Der König ordnete 1534 an, das die Zahl der Drucker in Paris von 24 auf zwölf (von ihm ausgewählt) reduziert werden soll, die nur zugelassene Bücher drucken durften, die dem Gemeinwohl dienten. Jedem anderen wurde das Drucken verboten und Verstöße sollten schwer bestraft werden.[11] 1551 – in der Zeit des französischen Bürgerkriegs – wurde im *Edit de Châteaubriant*

8. Turnovsky {2009, S. 43 f.}; Pfister {2010, S. 121 f.} Ob Privilegien von den Autoren in erster Linie aus pekuniären Gründen beantragt wurden, ob und in welcher Art sie für die Autoren vorteilhaft waren, ob sie die Privilegien überhaupt ausnutzen konnten und inwieweit die Privilegien in einem Zusammenhang mit der Loslösung von der Patronage (hin zum freien Schriftsteller) oder einem Prozess der Individualisierung standen, das sind andere Fragen. Privilegien dienten auch als Auszeichnung und waren eine hoheitliche Anerkennung der besonderen Leistung; Schapira {2016, S. 124 f., 129}: »*le lettre de privilège peut être assimiliée à une brevet de noblesse*«. Sie waren (mussten nach Regeln aus 1618) in den Büchern abgedruckt werden und wurden stolz als eine Art königliche Garantie für besonderen Wert gezeigt.

9. Diderot {1876, S. 21}; Osterrieth {1892, S. 23 f}; Birn {1970, S. 136}.

10. Firmin-Didot {1855, Sp. 754}; Renouard {1838, S. 37–44.}. Die ordonnance vom 13. Juni 1521 richtete sich an die 24 Pariser Drucker.

11. Firmin-Didot {1855, Sp. 760 f.}.

angeordnet, dass jeder Autor namentlich im Buch genannt werden musste.[12] 1566 führte die *L'ordonnance de Moulins* die Verpflichtung ein, dass die Verleger *lettres de privilèges* für den Druck benötigten, in denen sie ihren Namen und Sitz anzugeben hatten. Die Erlaubnis zum Druck unterlag der staatlichen Kontrolle, war an die Zensur durch die Kirche oder Universität gebunden und umfasste zugleich das Privileg zum alleinigen Druck.[13] Allerdings konnten diese Rechte, die Druckerlaubnis und das Privileg, aufgespalten und das Privileg gesondert übertragen werden.[14] In den nur einer Person gewährten Genehmigungen für ein Werk traten regelmäßig die Worte »Il est permis« auf,[15] die mittelbar auch zum Ausdruck brachten, dass den anderen der Druck nicht gestattet sei. Dies wurde in den Gildenbestimmungen aus dem Jahr 1618 (Art. 33) ausdrücklich aufgenommen.[16]

Im 17. Jahrhundert wurde französische Literatur an allen Höfen Europas gelesen. Die Bücher stammten aber nicht unbedingt aus Frankreich oder nationalen Druckereien. Vor allem die im Hinblick auf die Inhaltskontrolle weitgehend freien Holländer belieferten die Fürsten und Gelehrten von Portugal bis Russland.

In Frankreich war der Buchhandel in Gilden organisiert, die regional aufgeteilt waren. Die französische Situation ähnelte der englischen insofern, als die 1618 gegründete *Chambre Syndicale de la Librairie et Imprimerie de Paris* (Pariser Buchhändler- und Druckergilde) wirtschaftlich beherrschend war. Es gab aber auch in anderen Städten Gilden mit zugelassenen Verlegern, die angesichts des Zentrums Paris vergleichsweise unbedeutend waren und kaum in Kontakt zu den zumeist in Paris angesiedelten Autoren treten konnten. Einige Orte wie Lyon oder Rouen blieben neben Paris bedeutend. Die regionalen Gilden kämpften um den gleichen Markt, konnten jedoch den Wettbewerb durch außenstehende, aber inländische Wettbewerber nicht wirksam unterbinden. Es zeichnet sich grob ein Bild, dass wir schon in Großbritannien feststellen konnten. Die führenden Verleger im Zentrum des Handels setzten sich für möglichst langfristige und umfassende Sonderrechte ein, die von den ausgeschlossenen Konkurrenten bekämpft wurden. Mit dem Schwinden der Macht des Pariser *corps des libraires* geriet das System in Verfall und wurde ersetzt durch gesetzmäßige, nach bestimmten Kriterien erteilte Rechte für die Autoren. Im Gegensatz zur englischen Praxis haben die französischen Gilden kein eigenes System zur exklusiven Verteilung der ökonomischen Chancen untereinander geschaf-

12. Pfister {2010, S. 120}.

13. Renouard {1838, S. 35–49}; Birn {1970, S. 136}; Pfister {2010, S. 120}. Die Pariser Universität übte schon im 14. Jahrhundert Vorzensur aus; Kapp {1886, S. 525}; Hilgers {1904, S. 249–251}.

14. Renouard {1838, S. 120 f.}.

15. Pohlmann {1962, S. 227}.

16. Renouard {1838, S. 120}.

fen, sondern wirtschafteten auf der Grundlage der Privilegien. Ausländische Verleger hatten keinen unmittelbaren rechtmäßigen Zugang zum französischen Markt. Sie durften nur an zugelassene Buchhändler verkaufen (Einzelhandelsmonopol der Gruppe).[17]

1618 wurde verboten, dass den Pariser Buchhändlern Privilegien verlängert werden, sofern es keine Erweiterung (*augmentation*) des Buches gegeben hat.[18] Da die Verleger ab 1630 ihre jeweiligen Privilegien wieder verlängern lassen konnten und hiervon für die verlagsfähigen Werke auch Gebrauch machten, waren die wirtschaftlich interessanten Rechte auf Dauer vergeben.[19]

Am 20. Dezember 1649 – in den Zeiten der schweren Aufstände der Fronde gegen die Regierung unter Mazarin – wurde der Druck jeden Buches, alte wie neue Texte, ohne königliches Privileg erneut untersagt sowie zur Vermeidung von Überschneidungen ein Register eingerichtet. Bei einer Kollision zwischen zwei Privilegieninhabern wurde der bevorzugt, der die erste Verlängerung des Privilegs zugesprochen bekommen hatte.[20] Das *Parlement,* also der Pariser Gerichtshof,[21] weigerte sich jedoch, das Edikt zu registrieren; provinzielle Verleger, Autoren, Universität und Parlement wandten sich gegen die Verlängerung der Privilegien überhaupt, möglicherweise im Interesse der bettelarmen Verleger, die rechtswidrig Nachdrucke auf den Markt brachten, obwohl sie in den entsprechenden Verbotsverfahren stets verloren, während der König gegenläufige Entscheidungen zu Gunsten der Pariser Unternehmer traf, indem neben den Verlängerungen einige begünstigte Verleger zunächst Privilegien für bislang im Gemeineigentum stehende Werke verstorbener Autoren und schließlich für ganze Textklassen, wie sie auch in England erteilt wurden, zugesprochen bekamen. Die königliche Verwaltung unterschied daraufhin 1665 zwischen den alten Werken, die nach Manuskripten im Gemeineigentum *(manuscrits commune)* gedruckt wurden, und neuen Texten. Im *Arrest et Reglement du Conseil*

17. Kapp {1886, S. 519}.

18. Renouard {1838, S. 120}.

19. Diderot {1876, S. 20}; Renouard {1838, S. 53–58}; Osterrieth {1892, S. 26}.

20. Lettres obtenuës par aucuns des Imprimeurs & Libraires de Paris en l'année 1649; vgl. Diderot {1876, S. 22}; Renouard {1838, S. 65}.

21. In der deutschen Geschichtsschreibung wird auch der Begriff *Parlament* für den Gerichtshof in der Zeit des Ancien Régime verwendet. Vor der Revolution war das *Parlement* ein oberster Gerichtshof. Zuerst gab es nur in Paris ein Parlement, später wurden auch Provinzparlemente errichtet. Neue Gesetze mussten vom Parlement registriert werden, eine Art Veröffentlichung. In diesem Rahmen prüften sie, ob die Gesetze den Interessen des Königs und seiner Untertanen entsprachen und mit den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit in Einklang standen. Unter Ludwig XIII. und seinem Minister Kardinal Richelieu wurden die Einspruchsrechte des Parlements reduziert, der König konnte die Registrierung erzwingen. Als ab 1715 Philipp die Amtsgeschäfte für den jungen Ludwig XV. führte, wurden die Rechte wieder restauriert.

(1665) über die Privilegien und deren Verlängerung für den Druck oder Nachdruck von alten und neuen Büchern wurden die Bedachten im Titel genannt: *Marchands Libraires & Imprimeurs des Villes de Paris, Lyon, Rouën, & autres du Royaume,* also die Buchhändler und Drucker im Königreich. Bei neuen Werken wurden die Privilegien weiterhin verlängert. Eine Verlängerung musste ein Jahr vor Ablauf des Privilegs beantragt werden. Jedoch sollten keine Verlängerungen für alte Texte *(Autheurs anciens)* erteilt werden, sofern die Ausgabe nicht beachtlich erweitert oder korrigiert *(n'y ait augmentation ou correction considerable)* war, wobei der Druck von unbearbeiteten alten Texten nicht vom Privilegieninhaber untersagt werden konnte.[22] Klassiker waren (oder wurden mit Ablauf eines bereits erteilten Privilegs) gemeinfrei.

Die in der Zeit Colberts eingeleitete Konzentration des Verlagswesens auf die Mitglieder der Pariser Gilde führte zu einem lang andauernden Kampf und Beschwerden der Verleger aus den Provinzen, die sich gegen die übliche Verlängerung der Privilegien der Mitglieder des Pariser Corps de la librairie wandten. Dabei verwandelten sich die anfänglich handwerklich strukturierten Unternehmen mehr und mehr in Großbetriebe. Während es zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch 270 Pariser Buchhändler und -drucker gab, betrug die Zahl am Ende des Jahrhunderts ca. 60 bei keineswegs gesunkenem Umfang des Buchdrucks.[23]

Um 1700 waren die Verleger in der Provinz verarmt. Sie bekämpften die Ausschließlichkeitsrechte und die Privilegienpraxis zugunsten der Gildenmitglieder in Paris. Die rechtliche Situation ab 1701 unter dem Sonnenkönig ergab sich aus der Regelung zum Buchhandel *(Lettres Patentes et Arrest du Conseil d'Estat du Roy. Portant Reglement pour la Librairie).* Nach der Regelung durfte niemand ein Buch oder Pamphlet ohne vorhergehende Genehmigung durch die Pariser Zensurbehörde drucken oder drucken lassen.[24] Die Mitglieder der Buchhändlergilden hatten nunmehr ein Ausschließlichkeitsrecht über den gesamten Buchhandel: Druck, Veröffentlichung, Import, Export und Einzelhandel (Selbstverlag war nicht erlaubt).[25] Jede Genehmigung zum Druck eines Buches umfasste zugleich ein allgemeines Privileg, welches es allen anderen außer dem Inhaber verbot, das Werk zu drucken oder nachzudrucken. Nach Ziffer IV waren auch regional beschränkte Privilegien möglich.

22. Diderot {1876, S. 21}; Birn {1970, S. 137}. In der von Diderot formulierten Eingabe wurden die neuen Texte als *die rechtmäßig vom lebenden Autor oder dessen Erben erworbenen* Texte umschrieben. Jedoch ergibt sich dies nicht aus dem Wortlaut des Arrest.

23. Sombart {1969a, S. 761}.

24. Bei Büchern war ein großes Siegel *(grand Sceau),* bei Pamphleten bis zu einer gewissen Größe die Erlaubnis einer regionalen Behörde *(Juges de Police des lieux)* erforderlich. Dementsprechend protestierten die Lyoner Verleger gegen diese Regelung, da sie kaum noch Chancen sahen, im fernen Paris Privilegien zu erhalten; vgl. Birn {1970, S. 138}.

25. Pfister {2010, S. 123}; Bappert {1962, S. 205}.

Zwischen 1714 und 1718 wurde der Vertrieb von Schriften erlaubt, die von der Zensurbehörde nicht gutgeheißen, aber auch nicht verboten wurden. Sie mussten offiziell im Ausland erscheinen und wurden nicht mit einem Privileg ausgezeichnet, konnten also im Wettbewerb angeboten werden.

Die führenden Verleger waren an ewig geltenden Ausschließlichkeitsrechten, unabhängig von einem Privileg, interessiert, und ab etwa 1720 begann ein Streit zwischen der Krone und den Buchhändlern über die Ausschließlichkeitsrechte.[26] 1720 wurde der Sorbonne die Erlaubnis (kein ausschließliches Recht) erteilt, jedes Buch, das für den Unterricht benötigt wurde, drucken zu lassen.[27] Dies war für die Buchhändler natürlich ein Problem, da sich zeigte, dass ihre Ausschließlichkeitsrechte durchbrochen werden konnten. Zudem gab es Streit über die Neufassung des Code de la librairie, die zunächst nur begrenzt in Kraft treten konnte.

Der Code de la librairie von 1723, der bis 1744 nur für Paris, ab dann für ganz Frankreich galt, war die Grundlage der entscheidenden Debatten in Frankreich. Er war von der zentralen Frage bestimmt, welche Befugnisse dem König, welche dem Parlement und welche der Universität im Hinblick auf den Buchdruck und die Zensur zustanden. Die Befugnisse zur Bestimmung darüber, was von wem veröffentlicht wurde, lagen nach der Neuregelung bei der königlichen Verwaltungsbehörde für den Buchhandel,[28] die Privilegien erteilte und registrierte, welche zugleich eine Druckerlaubnis (Zensur) darstellten. Nach Art. 4 war der gesamte Handel mit Büchern (neu oder alt, Groß- oder Detailhandel, gebunden oder ungebunden etc.) den zugelassenen Buchhändlern und Druckern vorbehalten. Auch die Autoren waren nicht berechtigt, ihre Werke im Selbstverlag zu veröffentlichen. Art. 101 bestimmte, dass kein Buch ohne vorhergehende Erlaubnis *(Permission par Lettres scelleés du grand Sceau)* der königlichen Behörde[29] gedruckt oder neu aufgelegt werden durfte. Diese Erlaubnisse *(Lettres ou Priviléges de Permission)* sowie die Abtretung der gewährten Rechte mussten nach Art. 106 innerhalb von drei Monaten bei der Pariser Gilde *(Communauté des Imprimeurs et Libraires des Paris)* registriert werden. Wurden diese Formalitäten beachtet, war nach Art. 109 der unprivilegierte Nachdruck und der Handel mit Nachdrucken des Werks im gesamten Königreich untersagt.

Die im Code de la librairie von 1723 vorgesehene Abhängigkeit von der königlichen Gnade stand in einem vollständigen Gegensatz zur Argumentation des von

26. Diderot {1876, S. 20}; Hesse {1991, S. 6 ff}.

27. Jourdain {1862, S. 336 f.}; Birn {1970, S. 139–146}. In der Erlaubnis an die Sorbonne hieß es, dass die für den Unterricht notwendigen Schriften verkauft und im gesamten Königreich für die Dauer von fünfzig Jahren vertrieben werden konnten. Dabei ist es bezeichnend für die damaligen Zustände, dass der Rektor der Universität seinen Bruder Lambert Coffin als Verleger auswählte.

28. Birn {1970, S. 143}; Asbach {2005, S. 242 f.}; Hesse {1990, S. 110}.

29. Bei kleineren Schriften der örtliche Polizeipräfekt *(Lieutenant Général de Police);* Art. CII.

der Pariser Buchhändlergilde beauftragten Louis d'Héricourt. Er hatte 1725 gegenüber dem König, konkret dem zuständigen königlichen Siegelbewahrer *(Monseigneur le garde des sceaux),* einen naturrechtlichen Ansatz vertreten. Der Jurist sollte darlegen, dass das Verbot des Nachdrucks nicht von der königlichen Gnade abhängig, sondern nur eine Bestätigung eines bereits bestehenden Eigentumrechts sei (ein Angriff auf das Selbstverständnis über die Macht des Königs). Das Recht der Autoren war Bestandteil einer Strategie, bei der es um den Wettbewerb der Verleger untereinander ging. Im Zentrum stand die Frage, wieso die Buchhändler der Provinz nicht berechtigt seien, Bücher der Pariser Verleger zu drucken, also die Aufteilung des Markts. Die Gemeinschaft der geschworenen Buchhändler und der Drucker der Universität von Paris wurde, wie es in der Einleitung hieß, alarmiert durch das dringende und energische Begehren der Buchhändler der Provinzen zugunsten einer Rücknahme der Privilegien, die den Buchhändlern von Paris erteilt wurden. Der Antrag der Provinzbuchhändler verstoße gegen die natürliche Billigkeit, die Gesetze und die Gewohnheiten des Reichs. D'Héricourt ging vom Eigentum des Autors am Werk und vom Erwerb der Rechte nach den Regeln des Kaufrechts aus. Dieser alleinigen Verfügungsbefugnis des Autors entsprach die in Deutschland von den Verlegern in den Vereinigten Punkten aufgestellte Forderung, dass »*alle Contracte*« zwischen einem Autor und Verleger geachtet werden, so dass nur derjenige, der vom Autor das Werk erworben hatte, zum Druck berechtigt war.

Die Buchhändler würden nicht durch ein königliches Privileg Eigentümer der Werke, sondern ausschließlich über den Kauf des Manuskripts vom Autor.

> que ce ne sont point les priviléges que le Roi accorde aux libraires qui les rendent propriétaires des ouvrages qu'ils impriment, mais uniquement l'acquisition du manuscrit, dont l'lauteur leur transment la propriété au moyen du prix qu'il reçoit.[30]

Der Autor sei Eigentümer und folglich auch alleiniger Herr seines Werkes, da das Manuskript die Frucht seiner persönlichen Arbeit sei. Außer dem Autor und seinen Vertretern gebe es niemanden, auch nicht den König, der das Eigentum auf andere übertragen könne. Die Texte, die die Verleger sich von den Autoren oder bei der Ausübung ihres Gewerbes beschafften, seien ihr persönliches Vermögen, das die gleiche Natur habe, wie andere Handelsgüter. Deshalb gelten für diese die Gesetze, die den eigentumsrechtlichen Status jedes anderen Vermögensgutes, seien es Land, Häuser oder bewegliche Sachen, garantierten. Habe ein Buchhändler ein Manuskript, in dem nichts gegen die Religion, die Gesetze oder die Interessen von

30. Louis d'Héricourt, in Romberg {1859, S. 165}; Laboulaye/Guiffrey {1859, S 23}.

Privatpersonen enthalten sei, erworben, und habe er das Privileg der Druckerlaubnis erhalten, so hätten er und seine Nachkommen das ewige Eigentum am Text.[31]

In diesem wettbewerblichen Zusammenhang ist die Schrift d'Héricourts zu sehen, der bei seinem Kampf, vorgeblich für die Rechte der Autoren, geflissentlich darüber hin wegging, dass die Autoren mit ihren Rechten nur eines machen konnten, nämlich diese den Mitgliedern der Buchhändlergilde zu übertragen.[32] Die Autoren selbst schlossen typischerweise – so Diderot 1763 – mit den Verlegern Verträge, in denen Preis, Format und andere Bedingungen vereinbart wurden. Gegenstand der Vereinbarungen war auch die typische Klausel, mit der der Autor auf Dauer und unwiderruflich sein Werk an den Buchhändler und seine Rechtsnachfolger veräußerte.[33] So stellte Pierre-Jacques Blondel 1726 in seiner Denkschrift über die Missbräuche der Pariser Gilde fest, dass unter vernünftigen Gesichtspunkten der Buchhändler den Autor versorgen müsste und nicht der Autor den Buchhändler. Letzterer sei ein Händler und Verkäufer, der Autor hingegen ein Mann, der denkt und schöpferisch tätig ist. Das Buch sei seine Arbeit, der Drucker oder der Buchhändler verteilt nur Kopien an die Öffentlichkeit, für Geld selbstverständlich. Warum also sollte der Buchhändler die Früchte der Arbeit einsammeln, während der Autor nahezu leer ausgeht?[34]

1777 bestimmte der König schließlich, dass die Privilegien für Verlage auf die Lebenszeit des Autors oder höchstens zehn Jahre, der spätere Zeitpunkt war maßgeblich, befristet wurden. Die Gewährung längerer Ausschließlichkeitsrechte an Verleger wurde untersagt, es sei denn, es handelte sich um erweitere Ausgaben. Autoren und deren Erben konnten hingegen ein unbefristetes Privileg erhalten, so lange sie die Rechte nicht an Buchhändler abtraten. Die Ausgestaltung als ewig geltendes Eigentum lehnte der König ab, da es sich bei dem gewährten Ausschließlichkeitsrecht nicht um Eigentum, sondern um ein Privileg handele.

31. Louis d'Héricourt: Es sei von der Natur vorgesehen, dass der Mensch das Recht habe, von seiner Arbeit zu leben: *»[Un manuscrit], qui ne contient rien de contraire à la Religion, aux Loix de l'État, ou à l'intérêts Particuliers, est en la personne de l'Auteur un bien qui lui est tellement propre, qu'il n'est pas plus permis de ne l'en dépouiller que de son argent, de ses meubles ou même d'une terre ; parce que […] c'est le fruit d'une travail qui lui est personnel, dont il doit avoir la liberté de disposer à son gré, pour se procurer, outre l'honneur qu'il en espère, un profit qui lui procure ses besoins, et même ceux des personnes qui lui sont unies par les liens du sang, de l'amitié ou de la reconnaissance […] Si un Auteur est constamment propriétaire, et par conséquent seul maître de son Ouvrage, il n'y a que lui, ou ceux qui le représentent, qui puisse valablement le faire passer à un autre, et lui donner dessus le même droit que l'auteur y avait : Par conséquent le Roi n'y ayant aucun droit tant que l'Auteur est vivant, ou représenté par ses Héritiers ou Donataires, il ne peut le transmettre à personne, à la faveur d'un Privilège, sans le consentement de celui à qui il se trouve appartenir.«*

32. Pfister {2010, S. 127–129.}

33. Diderot {1876, S. 19}.

34. Blondel {1726, S. 10}.

5.2 Streit der französischen Verleger

Die Aufklärung zeigte sich auch und gerade im Buchhandel. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschwanden in Deutschland nach und nach die in Latein geschriebenen, systematischen Universalenzyklopädien für Gelehrte und Studierende, und es traten die deutschsprachigen Anleitungen, Lexika oder Wörterbücher der Wissenschaften auf, die sich an die höhergebildeten Bürger oder Jugendlichen richteten. Zwischen 1704 und 1737 erschienen in Deutschland neben der monumentalen Sammlung Zedlers 29 Lexika, darunter solche kleineren Umfangs wie das Bauernlexicon, Amarantes' Frauenzimmerlexicon oder Hübners Reales Staats- und Zeitungslexicon, aber auch umfangreiche Werke wie das nach Buddeus benannte historische mit über 1000 Bogen oder das Biblische Reallexicon mit 625 Bogen.[35] Das 18. Jahrhundert war die Zeit des Lexikons, einer alphabetischen Sammlung des Allgemeinwissens, die ihren Namen von der Encyclopédie von Jean le Rond d'Alembert und Denis Diderot hat. Die von 1751 bis 1772 in achtundzwanzig Bänden erschienene Encyclopédie gilt neben den seit der Reformation bekannten Pamphleten und Flugschriften als wichtiges Werkzeug der Aufklärung, das trotz zweier Zensurverbote seinen Weg nach Versailles und in die Akademien Europas fand. Der Preis für die ersten Folioausgaben, für die sich immerhin über 4000 Subskribenten meldeten, sollte von den ursprünglich vereinbarten 280 auf 980 livres steigen (Gesamtumsatz ungefähr vier Millionen livres).[36] Es sollte dem Leser eine bündige Zusammenstellung des aktuellen Wissenstandes sein. Mit Vorsicht wurden die typischerweise der Zensur zum Opfer fallenden Beiträge vermieden. Gleichwohl boten Beiträge wie etwa der des führenden Physiokraten Quesnays, der unter dem Stichwort Pächter *(Fermiers)* den Luxus der oberen Schichten als Ursache für das Elend auf dem Land und unter den Arbeitskräften der Manufakturen anprangerte, sozialen Sprengstoff.[37]

Als 1763 Antoine de Sartine den Gegner des Monopols der Pariser Buchhänd-

35. Goldfriedrich {1908, S. 73–75}.

36. Anonym {1771, S. 2}; Lough {1970, S. 99}; Darnton {1979, S. 11}. Bis 1780 folgen unter dem Verleger Charles-Joseph Panckoucke, der ab 1770 Inhaber der Rechte an der Encyclopédie war, nochmals sieben Suppléments. Es war eines der finanziell erfolgreichsten Verlagsprodukte des 18. Jahrhunderts. Bis zur französischen Revolution sollen allein rund 25 000 Exemplare verkauft worden sein. Der Gewinn wird bei einem anfänglichen Kapitaleinsatz von 70 000 auf 1,8 und 2,5 Millionen livres geschätzt; Diderot erhielt 80 000 livres; vgl. Darnton {1979, S. 16}; Linguet {1970, S. 17}, führte noch aus, dass einer der beiden Redakteure über 200 000 livres erhalten haben soll. Nach Rosenkranz {1866a, S. 215 f.}, hatten die Buchhändler 1 158 000 Francs Herstellungskosten und 2 162 000 Francs Reingewinn.

37. Mandrou {1981, S. 332–335}. Allerdings hat der der Aufklärung nahe stehende Malesherbes als Oberzensor 1751 der Encyclopédie auch ein Privileg verliehen; vgl. Darnton {1979, S. 9}.

ler, Chrétien-Guillaume de Lamoignon de Malesherbes,[38] ablöste und die Aufsicht über das Pressewesen übernahm, versuchten die Pariser Buchhändler, ihn von ihren Vorstellungen über den Buchhandel zu überzeugen. Die Verleger suchten sich oft die besten Köpfe ihrer Zeit aus, die ihre Interessen vertreten sollten.[39] 1763 verfasste Diderot im Auftrag des Pariser Buchhändlers Le Breton, einer der Verleger der Encyclopédie und in den französischen Kampf der Buchhändler involviert, einen 45 Seiten langen Briefentwurf an den Leiter der Administration für den Buchhandel, in dem er die Verbindung zwischen dem Buchhandel und der Literatur aufzeigen sollte. Diderots Schrift wurde 1764 zwar teilweise in den Formulierungen entschärft (beispielsweise die Vorwürfe gegen die Gilde gestrichen), aber in den Grundzügen unverändert[40] an den Pariser Polizeipräfekten *(Lieutenance générale de Police)*, Leiter der Buchhandelsverwaltung und der Zensurbehörden, Sartine übergeben (nicht veröffentlicht).[41]

Diderot brachte darin die bekannten Argumente vor. Er schrieb über das Absatzrisiko des Erstverlegers, das durch den Nachdruck erhöht werde, der die ehrenhaftesten Unternehmen ruinieren könnte. Unter Wettbewerbsbedingungen würde der Absatz einer Auflage zwanzig Jahre dauern, während ohne den Nachdruck in der halben Zeit zwei Auflagen verkauft wären. Die Nachdrucke würden regelmäßig billiger, in schlechterer Qualität produziert.[42] Bei drohendem Nachdruck würde kein Verleger das Wagnis eines groß angelegten Projekts eingehen. Der Wettbewerb mit dem gleichen Werk würde also zur Überproduktion mit wirtschaftlichen Schäden führen.[43] Zugleich sei der Druck großartiger Werke ohne Privilegien nicht möglich.

38. Pfister {2010, S. 132}.

39. In England wurden der Verfasser des führenden Kommentars (Commentaries on the Laws of England war das Standardwerk der Juristenausbildung) William Blackstone und der politisch einflussreiche William Murray (der spätere Richter Lord Mansfield) und in Deutschland etwa der hoch angesehene Jurist Stephan Pütter engagiert.

40. Laboulaye/Guiffrey {1859, S. 41–50}.

41. Diderot {1876, S. 8}. Der Text wurde von ihm nicht abgesandt, sondern in geänderten Form 1764 von der Gilde verwendet: Dass Diderot die Vorlage lieferte, war 1859 offenbar noch nicht bekannt; vgl. Laboulaye/Guiffrey {1859, S. XI}. Diderot geht in der Schrift auch auf die Zensur ein, was hier ausgeklammert bleibt.

42. Die handwerkliche Qualität des Produkts *Buch* als Luxusgegenstand spielte in dieser Zeit vermutlich eine Rolle. Johnson/Hume {1897, S. 442–446}. Hume schrieb, dass er auf Bitten seines Verlegers eine öffentliche Stellungnahme für ein ewig dauernden Kopierrecht abgegeben habe: *»However, I shall tell you the truth; I do not foresee any such bad Consequences as you mention from laying Property open. The Italiens and French have more pompous Editions of their Classics since the Expiration of the Privileges than we have of ours: And at least every Bookseller who prints a Book will endeavour to make it as compleat and correct as he can.«*

43. Diderot {1876, S. 25}.

Er skizzierte ein Szenario, in dem durch die bloße Möglichkeit des Wettbewerbs das Gewerbe dem Verfall anheimgegeben ist.

Die regelmäßigen Verlängerungen der Privilegien seien ein Zeichen dafür, dass die Regierung ein Bedürfnis für ein dauerndes Recht erkannt hätte. Die Entscheidung, Privilegien der Verleger zu verlängern, wenn diese Werke von lebenden Autoren erworben hätten, sei aufgeklärt und ein Akt der Vernunft.[44] Es sei ein üblicher Vorgang, dass der Buchhändler von einem Autor ein Manuskript gegen Entgelt erwerbe, und der Staat müsse das Recht des Käufers, seinen Besitz ungestört zu nutzen, garantieren. Man müsse zwischen dem Buchhändler und der Gilde der Buchhändler genauso unterscheiden wie zwischen Privilegien und Urkunden, die das Eigentum belegen. Gilden und Privilegien könnten ohne Schaden wegfallen, so lange Verträge und das Eigentum an den von den Autoren erworbenen Schriften geachtet würden.[45]

Die Werke der guten Autoren würde das Publikum nicht alsbald nach Erscheinen kaufen, da diese nicht für die lebende, sondern für die kommende Generation schrieben. Es sei das Schicksal der meisten Genies, dass sie zu Lebzeiten nicht den ihnen gebührenden Erfolg hätten, sondern erst nach ihrem Tod. Zu Lebzeiten würden die Privilegien oft auslaufen, da die Käufer erst dreißig Jahre nach Erscheinen das Werk in den Buchläden nachfragten, wenn die erste Auflage makuliert sei.[46]

Es war die Zeit der zweiten Aufklärung, in der die Autoren sich selbst die Aufgabe zuschrieben, auf Grund ihres besseren Wissens die aufklärungsbedürftige Masse zu belehren. Gott war nicht mehr Schöpfer von allem Seienden. An seine Seite traten kleine Götter, die als Genies nie dagewesene Werke schaffen, und deren Arbeitsergebnisse zur *Schöpfung* verklärt werden, auf die Spitze getrieben etwa 1922 von Josef Kohlers Sohn: »*Im Gegensatz zum Erkennen steht das Schaffen und damit die* Schöpfung*. Die Schöpfung bewegt sich im Gebiet des* Schönen*, schön ist, was Gebilde zur Darstellung bringt, welche die Weltidee in neuer Weise verkörpern. Der Künstler ist Gott gleich: er schafft, wie der Schöpfer schafft; für ihn gilt ein neuer Schöpfungstag*«.[47] Die-

44. Diderot {1876, S. 20, 25}.

45. Diderot {1876, S. 29 f.}, der an dieser Stelle ausdrücklich auf die englische Situation verwies. Dort werde der Nachdruck wie Diebstahl behandelt. Zwischen dem Kauf eines Hauses und dem eines Manuskripts werde kein Unterschied gemacht.

46. Diderot {1876, S. 16}. Allerdings verdiente Diderot beispielsweise 1746 ein Honorar in Höhe von 600 Livres für seine Pensées philosophiques, eine Schrift, die er in vier Tagen verfasst hatte. Auch Jean-Jacques Rousseau erzielte für Devin du village, eine Arbeit von fünf oder sechs Wochen, 1752 Einkünfte, die ihm den Lebensunterhalt für mehrere Jahre sicherten und eben soviel einbrachten wie Emile, woran er drei Jahre arbeitete; vgl. Krieg {1953, S. 77}. Insgesamt waren die Einkünfte der damals bekannten Autoren keineswegs so gering, wie es die Legende will.

47. Kohler/Kohler {1923, S. 4}.

ses Verständnis ist bis heute in der kontinentaleuropäischen Rechtswissenschaft verbreitet anzutreffen.[48] In der einzigartigen Frucht des schöpferischen Geistes sei der wertvollste Teil des Individuums verkörpert, an dem der Schöpfer ein besonderes Recht habe. Pathetisch postulierte Diderot eine starke persönliche Bindung des Autors an sein Werk, die er mit Lockes naturrechtlichem Eigentum verband. Was könnte einem Menschen unmittelbarer gehören als die einzigartige Frucht seiner Bildung, Studien, Forschung und Beobachtung? In einem Werk seien die besten Momente eines Lebens, die eigenen Gedanken, die Gefühle des Herzens, der wertvollste Teil des Selbst, der Teil, der nie vergehen würde, der den Autor unsterblich mache, verkörpert. Er stellte auf die gewandelte Rezeption der Schriftsteller bei den Lesern ab, die nunmehr (auch) manche Schriftsteller als Person (etwa Voltaire) verehrten. Ein Feld, eine Weide, ein Baum oder ein Weinstock, Gegenstände, die die Natur zu Beginn jedermann gleichberechtigt zur Verfügung gestellt habe, könnte ein Individuum allein durch Kultivierung, das erste Mittel der Appropriation, zu seinem Eigentum erklären. Dies müsse auch für Schriften gelten. Wer sollte ein stärkeres Recht haben als der Autor, der seine Güter weggeben oder verkaufen könne wie jedes andere Gut? Das Buch sei des Autors wahre Schöpfung. Ihm das Recht zu nehmen, über sein Werk zu verfügen, sei ein Angriff auf seine Existenz.[49] Die Wirkungen eines Privilegs und des Eigentums wären zwar gleich, jedoch hatte das Eigentum einen anderen Nimbus.[50] Das Eigentum sei mit der Schöpfung entstanden und müsst nicht gewährt werden. In diesen wenigen Sätzen trafen die enge

48. Die dem Genie zugeschriebene Originalität, die Schöpfung von etwas Neuem, wird heute beispielsweise von Peifer {2001, S. 76}, hervorgehoben: »*Nicht das, was der Urheber aus der Natur, dem Gemeingut oder dem geistigen Gut anderer, sondern nur, was er aus sich selbst hervorbringt, ist Grundlage des Urheberschutzes. Nur hier liegt die Berechtigung dafür, den Urheberschutz naturrechtlich zu begründen.*« Ob es sich um eine objektiv eigenartige geistige Leistung handelt oder eine besondere Gestaltungshöhe vorliegt, sei belanglos.

49. Diderot {1876, S. 30}: »*En effet, quel est le bien qui puisse appartenir à un homme, si un ouvrage d'esprit, le fruit unique de son éducation, de ses études, de ses veilles, de son temps, de ses recherches, de ses observations ; si les plus belles heures, les plus beaux moments de sa vie ; si ses propres pensées, les sentiments de son cœur, la portion de lui-même la plus précieuse, celle qui ne périt point, celle qui l'immortalise, ne lui appartient pas ? Quelle comparaison entre l'homme, la substance même de l'homme, son âme, et le champ, le pré, l'arbre ou la vigne que la nature offrait dans le commencement également à tous, et que le particulier ne s'est approprié que par la culture, le premier moyen légitime de possession ? Qui est plus en droit que l'auteur de disposer de sa chose par don ou par vente ?*«

50. Wurde das Eigentum nicht geschützt, blieb Diebstahl ungesühnt – der Staat hatte die Pflicht, das Eigentum zu schützen. Vgl. neben Diderots Schrift auch den bei Klippel {1999, S. 285}, zitierten Auszug aus Abbé Sieyès Essai sur les privilèges von 1788, der die Privilegien als ungerecht, verhasst und dem höchsten Zweck aller bürgerlichen Gesellschaft entgegen bezeichnet. Auch in Deutschland wurde die Gleichheit unmittelbar im Anschluss an die Revolution zu einem zentralen Kritikpunkt an den Privilegien; Klippel {1997, S. 338 f.}

Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk sowie die Selbständigkeit des Werkes, das als Verkehrsgut im Wirtschaftsleben handelbar sein soll, aufeinander.

Auf der anderen Seite der persönlichen Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk steht der gesellschaftliche Diskurs über die Autoren und ihrem Werk. Michel Foucaults Vortrag QU'EST-CE QU'UN AUTEUR? aus dem Jahr 1969 fand vor allem im anglo-amerikanischen Bereich im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum Beachtung.[51] Foucault wollte keine juristische Begründung für ein Recht infolge geistiger Leistungen durch Ausschließlichkeitrechte aufstellen, sondern setzte sich mit der Diskussion über Literatur auseinander, die stets ein bestimmtes Werk mit einer bestimmten Person in Verbindung bringe. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sei etwas *»aufgetaucht […], was man die ›klinischen‹ Wissenschaften nennen könnte; das Problem des Eintritts des Individuums (und nicht mehr der Spezies) in das Feld des Wissens«*.[52] Er unterschied zwischen dem Schreiber und dem Autor und stellte einen Zusammenhang zwischen Individualität, Originalität und dem Eigentum an den Schriften her. Schreiber sei derjenige, der Buchstaben auf das Papier bringt; der Autor erfülle hingegen weitere Funktionen. Der Schreiber hat einen bestimmten Text geschrieben, war als Individuum aber nur dann von Interesse, wenn es um seine Bestrafung als Verfasser von verbotenen Texten ging. In der Rezeption der Literatur in der Geistes-, Ideen- und Literaturgeschichte wurden ab einem gewissen Zeitpunkt – der mit dem Entstehen des geistigen Eigentums zusammenfallen soll – Texte mit bestimmten Namen verbunden, die Autorennamen umgekehrt mit Texten verknüpft. Der Autor wurde das Bindeglied zwischen verschiedenen Texten, der *»bezogen auf den Diskurs eine bestimmte Rolle [innehat]: er besitzt klassifikatorische Funktion; mit einem solchen Namen kann man eine gewisse Zahl von Texten gruppieren, sie abgrenzen, einige ausschließen, sie anderen gegenüberstellen.«*[53] Der Autor wurde von Foucault als ein vom Schreiber getrenntes Konstrukt verstanden, das den Lesern bei der Ordnung und dem Verständnis der Texte helfe: *»Man verlangt, daß der Autor von der Einheit der Texte, die man unter seinen Namen stellt, Rechenschaft ablegt; man verlangt von ihm, den verborgenen Sinn, der sie durchkreuzt, zu offenbaren oder zumindest in sich zu tragen; man verlangt von ihm, sie in sein persönliches Leben, in seine gelebten Erfahrungen, in ihre wirkliche Geschichte einzufügen.«*[54]

Hieraus wird geschlossen, die Entstehung des Bewusstseins für Originalität und Persönlichkeit habe auch das Bewusstsein für das Eigentum der Autoren zur Folge

51. FOUCAULT {2003}; — zur rechtlichen Rezeption, siehe beispielsweise GINSBURG {1990}; HESSE {1990}; ROSE {1993}; HOFMANN {2002}; WOODMANSEE {1984}; BOSSE {1981}; ROSS {1992}.

52. FOUCAULT {1995, S. 246}.

53. FOUCAULT {2003, S. 249}.

54. FOUCAULT {2007, S. 21}.

gehabt.[55] Wenn eine Textmenge einem Individuum zugeordnet wird, weil die Texte stets nur in Verbindung mit dem Autor diskutiert und rezipiert werden, werde die Textmenge zum Eigentum des Autors erklärt. Oswald Spengler zeigt den *Unterschied zwischen den Kulturen* auf:

> Das Weltbewußtsein des indischen Menschen war so geschichtslos angelegt, daß er nicht einmal die Erscheinung des von einem Autor verfaßten Buches als zeitlich feststehendes Ereignis kannte. Statt einer organischen Reihe persönlich abgegrenzter Schriften entstand allmählich eine vage Textmasse, in die jeder hineinschrieb, was er wollte, ohne daß die Begriffe des individuellen geistigen Eigentums, der Entwicklung eines Gedankens, der geistigen Epoche eine Rolle gespielt hätten. In dieser anonymen Gestalt – es ist die der gesamten indischen Geschichte – liegt uns die indische Philosophie vor. Mit ihr vergleiche man die durch Bücher und Personen physiognomisch aufs schärfste herausgearbeitete Philosophiegeschichte des Abendlandes.[56]

Die Anonymität betraf hauptsächlich die schöngeistige Literatur, allgemeiner, die Künstler.[57] Bei Autoren waren es eher die kritischen Schriften, bei denen Verfolgung drohte. Die Entdeckung des Individuums, gemeint ist damit Abwendung vom Typus hin zur Einzigartigkeit und Besonderheit des Einzelnen, wird ebenfalls an der Kunst festgemacht, wenn auf das Erscheinen von Autobiographien, individuelle Züge in den Portraits etc. abgestellt wird.[58] In den italienischen Handelsstädten wurden ab der Renaissance Kunstwerke zu einem neuen, säkularen Zweck in Auftrag gegeben. Die Gemälde sollten das Bild des Reichtums und der Macht der Auftraggeber in die Welt tragen; sie dienten geschäftlichen und politischen (was oft eins war) Zielen.[59] Profane Werke konnten aber auch einen (rein ästhetischen) Zweck in sich tragen. Zwar waren die religiösen Kunstwerke noch weit in der Überzahl, jedoch nahm ab 1420 der Anteil profaner Werke an der Gemäldeproduktion laufend zu.[60] Der Wandel der allgemeinen Einschätzung der Künstler in Europa kann

55. Vgl. etwa Rose {1993, S. 7, 132}: »*Along with the concept of the author as a creator and proprietor came that of the property itself, the ›work‹ as an immaterial commodity.*«

56. Spengler {1963, S. 15}.

57. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren bei wissenschaftlichen Werken oft nicht nur der Verfasser, sondern auch dessen Profession und Wirkungsstätte angegeben, vgl. Hauke {1999, S. 27}.

58. Üblicherweise wird diese Entwicklung in der Frührenaissance angesiedelt, auch wenn einzelne Merkmale schon auf das 11. Jahrhundert datiert werden; vgl. Peifer {2001, S. 13–19}.

59. Auch der Bau der Peterskirche in Rom kann hierzu gerechnet werden, nicht nur weil die anerkanntesten Künstler wie Bramante, Raffael, Michelangelo oder Bernini mitgewirkt hatten, sondern auch weil es der größte Kuppelbau seit der Antike war.

60. May {2000a, S. 275}.

an den Malern der Frührenaissance gezeigt werden. Künstler wie Brunelleschi, Donatello, Ghiberti, Uccello, Verrocchio, Ghirlandajo oder etwa Botticelli gingen bei einem Goldschmied in die Lehre. Sie waren Kunsthandwerker, Zunftmitglieder, die neben Gemälden auch Wappen, Fahnen, Schilder, Intarsienarbeiten, Vorlagen für Stickereien etc. lieferten. Lukas Cranach schuf seine heute berühmten Meisterwerke in seinem Handwerksbetrieb, bemalte aber auch Wände seines Fürsten Friedrich des Weisen oder dekorierte Festtafeln. Oft malten Meister, Gesellen und Lehrlinge an einem Auftrag, je nachdem, wer etwa die Gewänder, die Bäume oder andere Objekte besser auf den Malgrund bannen konnte. Albrecht Dürer hingegen kehrte aus Venedig als Genius zurück, der auch Selbstbildnisse malte und der sein Markenzeichen auf seine Werke setzte. *»Das Künstleratelier der Frührenaissance ist noch vom Gemeinschaftsgeist der Bauhütte und der Zunftwerkstatt beherrscht; das Kunstwerk ist noch nicht Ausdruck einer selbständigen, seine Eigenart betonenden und sich gegen alles Fremde abschließenden Persönlichkeit. Der Anspruch auf die eigenhändige Gestaltung des Werkes vom ersten bis zum letzten Zug und die Unfähigkeit, mit Schülern und Gehilfen schöpferisch zusammenzuarbeiten, macht sich erst bei Michelangelo bemerkbar, der auch in dieser Hinsicht der erste moderne Künstler ist.«*[61]

Aristoteles nannte in seiner Poetik den dem Menschen von Natur anheimgegeben Drang zur Nachahmung und den Sinn für Harmonie und Rhythmus, wofür manche Menschen eine besondere Begabung hätten, als Ursachen für die Dichtkunst. Kunstwerke seien Produkte menschlicher Tätigkeit, und diese Tätigkeit könne gelehrt und gelernt und die Regeln könnten befolgt werden. Was der eine macht, das kann auch der andere machen oder nachmachen, wenn er die Art des Verfahrens kenne. Wer die *»Regeln künstlerischer Produktion«* befolgt, sei in der Lage, vergleichbare Kunstwerke wie die vorhandenen hervorzubringen.[62] In Platons Apologie des Sokrates hieß es hingegen, Dichter schrieben *»nicht durch Weisheit […], was sie dichten, sondern durch eine Naturgabe in der Begeisterung, eben wie die Wahrsager und Orakelsänger. Denn auch diese sagen viel Schönes, wissen aber nichts von dem, was sie sagen«*. Das moderne Genie, ein Mensch, dessen Schaffenskraft vielseitig (Universalgenie) oder in einer Richtung ins Außergewöhnliche gesteigert ist, wirkt aufgrund des ihm durch die Natur mitgegeben Talents neu- und umgestaltend oder erkennt die epochalen Verhältnisse und Zusammenhänge. Diesen heute üblichen Sinn verdankt der Begriff dem bürgerlichen Individualismus, der am stärksten in der humanistisch geprägten Renaissance und der Aufklärung zu Tage trat. 1953 stellte Arnold Hauser die Verknüpfung des geistigen Eigentums mit dem Geniebegriff dar:

61. Hauser {1983, S. 331-336}.
62. Hegel {1976, S. 36}.

> Die Entwicklung des Geniebegriffs beginnt mit der Konzeption des geistigen Eigentums. Im Mittelalter fehlt sowohl diese Vorstellung als auch der Wille zur Originalität; die beiden hängen miteinander unmittelbar zusammen. Solange die Kunst nichts als die Darstellung der Idee Gottes und der Künstler nur das Medium ist, durch welches die ewige, übernatürliche Ordnung der Dinge sichtbar wird, kann weder von einer Autonomie der Kunst noch von dem Eigentum des Künstlers an seinem Werk gesprochen werden. Den Anspruch auf geistiges Eigentum mit den Anfängen des Kapitalismus in Beziehung zu bringen, liegt sehr nahe, diese Annahme würde aber auf einer bloßen Äquivokation beruhen. Die Idee der Produktivität des Geistes, und damit seines Eigentums, folgt aus dem Zerfall der christlichen Kultur. Sobald die Religion aufhört, sämtliche Gebiete des geistigen Lebens zu beherrschen und in sich zu vereinigen, taucht der Gedanke der Autonomie der verschiedenen geistigen Formen auf, und es wird auch eine Form der Kunst, die ihren Sinn und ihr Ziel in sich hat, denkbar.[63]

Der Wechsel vom Handwerker zur Künstlerpersönlichkeit spiegele sich in den Verträgen wider. In Italien rechneten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Künstler nach Zeitaufwand, Lohn- und Materialkosten ab und schufen die Werke nach den Vorgaben der Auftraggeber.[64] Sie vergoldeten und bemalten beispielsweise Schilder oder Helme für Turniere; abgerechnet wurde nach Stückpreisen.[65] Die berühmten Meister verdienten – sofern sie nicht in Diensten einer begüterten Person standen – kaum mehr als die herkömmliche Ware produzierenden Zunftkollegen. Um 1500 verloren die Vertragspflichten des Künstlers ihre Strenge. Es wurden Pauschalhonorare vereinbart, und der Vertragsgegenstand wurde weniger genau vorgeschrieben: Sebastiano del Piombo sollte 1524 ein Bildnis, nur kein Heiligenbild liefern, und bei Michelangelo wurde 1531 eine Malerei oder eine Skulptur – nach Belieben des Künstlers – bestellt. Auch die Honorare der beliebten Maler und Autoren stiegen deutlich. Bekannte Künstler wurden vermögend, und die gefeierten Meister des Cinquecento Tizian und Raffael konnten mit ihren Honoraren ein herrschaftliches Leben führen. Sie waren nicht mehr die Schützlinge eines Gönners, sondern selbst große Herren, die mit Fürsten und Kardinälen ebenbürtig verkehrten. Nicht nur

63. Hauser {1983, S. 349}. Anders beispielsweise Haferkorn {1974, S. 195 f.}, der eine Korrelation zwischen einer *»Herausbildung der ersten Umrisse der kapitalistischen Wirtschaftsform auf dem Sachgütermarkt«* und der *»Freisetzung des geistigen Kapitals der Schriftsteller auf dem literarischen Markt«* behauptet.

64. Die Art der Abrechnung entsprach z. B. der eines Bauunternehmers; vgl. Bruder {1880, S. 238 f.}

65. Beispielsweise: *»21 briefbussen ad 12 grote, valet 8 gulden 12 grote; item 69 soe wagenwympele ende teykenwympele ad 4 placke, valet 9 gulden 26 grote«*. Vgl. *Zahlung an Willem Maelwael für heraldisch Malerei für Wilhelm I. von Geldern anlässlich von Expeditionen nach Preußen*, im Ausstellungskatalog (2005, Stuttgart, Belser): Die Brüder von Limburg. Nijmegener Meister am französischen Hof (1400–1416), S. 239.

Päpste, Könige, antike Gestalten oder andere mächtige Personen waren Gegenstand des Interesses. 1550 erschien die erste Auflage des zweibändigen Werks von Giorgio Vasari mit Biografien von Malern, Bildhauern und Architekten aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die nichts mehr mit dem gewöhnlichen Handwerk gemein hatten und von denen einige bei Drucklegung noch lebten, etwa Tizian oder Michealangelo.[66]

Mit Michelangelo, so Hauser, habe sich die Emanzipation des Künstlers vollendet. Mit ihm sei der Wandel vollzogen worden, da er die Souveränität des freien Künstlers in bis dahin nie dagewesenem Maße verwirklicht habe. Er wurde zum ersten Genius: »*Nicht mehr die Kunst, er selbst wird zum Gegenstand der Verehrung*«.[67] Der wichtigste Schritt in der Entwicklung des Geniebegriffs sei der von der Leistung zur Leistungsfähigkeit, vom Werk zur Person des Künstlers. Das Werk der bestimmten Person zog das Interesse auf sich, nicht unbedingt wegen des Werkes, sondern wegen des Erschaffers. Im Mittelalter hatte das Kunstwerk einen gegenständlichen Wert, die Renaissance habe ihm auch einen Persönlichkeitswert beigelegt. Die Produktivität des dem jeweiligen Künstler eigentümlichen Geistes habe so zum geistigen Eigentum an den geschaffenen Werken geführt.[68] Die Originalitäts*sucht* sei in der Zeit des Manierismus entstanden, als der Kunstmarkt durch die Konkurrenz der Künstler untereinander empfindlich gestört war. Der Typus des Original*genies* selbst sei aber erst im 18. Jahrhundert erschienen, als die Künstler beim Übergang vom Mäzenatentum zum offenen, schutzlosen Markt um ihre materielle Existenz einen härteren Kampf als je zuvor geführt hätten.[69]

Die Betonung der einzigartigen Leistung der Autoren entsprach der Ende des 18. Jahrhunderts in der Literaturrezeption in Europa verbreiteten Anschauung über die Dichtergenies, die sich nach und nach vom lange Zeit als unerreichbar geltenden Vorbild der antiken Klassik verabschiedete. Charles Perrault löste 1687 mit seinem Gedicht Le Siècle de Louis le Grand, in dem er die Überlegenheit sei-

66. Le Vite de' più eccellenti architetti, pittori, et scultori italiani, da Cimabue infino a' tempi nostri: descritte in lingua toscana da Giorgio Vasari, pittore arentino – Con una sua utile et necessaria introduzione a le arti loro, L. Torrentino, Florenz 1550, 2 Bde.

67. Hauser {1983, S. 336–339}.

68. Allerdings darf man bei allem Geniekult nicht das Fahrplanmäßige der Arbeit vieler Schriftsteller übersehen (Beispiele bei Engelsing {1976a, S. 360–384}). So stellte etwa Trollope seine Tätigkeit wie folgt dar (Zitat nach Krieg {1953, S. 151}): »*In der Woche schrieb ich durchschnittlich vierzig Seiten, jede Seite hatte zweihundertfünfzig Worte, nicht ein Wort mehr und nicht weniger. Um sicher zu gehen, ließ ich die Wörter sorgfältig von meiner Frau zählen. Meine Verleger wußten es nicht, aber ich richtete es so ein, daß ich ihnen für einen bestimmten Betrag eine bestimmte Anzahl von Worten lieferte.*« Trollope versuchte nach der Taschenuhr 250 Worte in einer Viertelstunde zu schreiben, wobei er nach einiger Zeit ohne Schwierigkeiten produzieren konnte, ohne auf Inspiration warten zu müssen.

69. Hauser {1983, S. 347–351}.

ner Zeit über die Antike behauptete, die *Querelle des Anciens et des Modernes,* den Streit des Alten mit dem Modernen aus. Es ging unter anderem über das klassische Werk Das Erhabene,[70] von dem Nicolas Boileau 1674 eine Übersetzung verfasst hatte. In Das Erhabene wurde nicht das Schöne, sondern das Erhabene als das Vollkommene in der Dichtung und Rhetorik beschrieben.[71] Der eigentliche Streitpunkt war die im zweiten Kapitel aufgeworfenen Fragen, ob die Natur die persönliche Gabe zur Kunst verleihe, die kein Unterricht verschaffen könne, ob es eine angeborene Begabung gebe, Großes zu denken und zu empfinden und schließlich, ob das Erlernen von Regeln diese Naturgabe nicht schwäche oder vernichte.[72] Der barocke Streit über diese Fragen war das erste Zeichen, dass die Dichtkunst nicht den Regeln der klassischen Antike folgen, diese nicht nachahmen musste, um Vollkommenheit zu erlangen. Moderne Schriftsteller konnten ihren eigenen Stil und Ausdruck entwickeln und gleichwohl große Kunst schaffen.

Die Autoren entwickelten in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein neues Selbstverständnis, in Deutschland begleitet von einer dichterischen Hochphase, die auch als die Geniezeit umschrieben wird. Der Wechsel vom von dem guten Willen anderer abhängigen Autor oder Hofdichter (die im Vergleich zu den Hofmalern allerdings kaum ins Gewicht fielen) zum selbstbewussten Autor wurde von Goethe wie folgt beschrieben:

> Die deutschen Dichter, da sie nicht mehr als Gildeglieder für einen Mann standen, genossen in der bürgerlichen Welt nicht der mindesten Vorteile. Sie hatten weder Halt, Stand noch Ansehn, als insofern sonst ein Verhältnis ihnen günstig war, und es kam daher bloß auf den Zufall an, ob das Talent zu Ehren oder Schanden geboren sein sollte. Ein armer Erdensohn, im Gefühl von Geist und Fähigkeiten, mußte sich kümmerlich ins Leben hineinschleppen und die Gabe, die er allenfalls von den Musen erhalten hatte, von dem augenblicklichen Bedürfnis gedrängt, vergeuden. […]
>
> Nun sollte aber die Zeit kommen, wo das Dichtergenie sich selbst gewahr würde, sich seine eigenen Verhältnisse selbst schüfe und den Grund zu einer

70. In Deutschland erschienen 1737 und 1781 Übersetzungen. Die unterschiedlichen Übersetzungen sind bereits aufschlussreich. In der von 1737 wird z. B. der Begriff *Genie* nicht verwendet, in der von 1781 steht er für den Autor oder Redner. Das Erhabene wurde Cassius Dionysius Longinus, 213-273 n. Chr., zugeschrieben, während heute der Autor als unbekannt gilt.

71. Die Darstellung des Erhabenen setzte sich in der Romantik durch, wenn etwa Wagners Opern den Zuhörer hinweg reißen und die Vernunft mit künstlerischen Mitteln überwältigen. Das Erhabene, so die Beschreibung, treffe wie ein Blitzschlag und beweise auf einmal die gesamte Gewalt des Redners.

72. Longin {1781, S. 31, 34}

> unabhängigen Würde zu legen verstünde. Alles traf in Klopstock zusammen, um eine solche Epoche zu begründen.[73]

Die Autoren waren nicht mehr nur Talente, Denker oder begabte Handwerker, sondern individuelle Dichtergenies.[74] Edward Young, der mit seinem 1759 veröffentlichten CONJECTURES ON ORIGINAL COMPOSITION von der schöpferischen Freiheit des Genies, das in göttlicher Begeisterung dem Wesen der Natur, nicht den Regeln folgt,[75] schrieb und die (damaligen) klassizistischen Vorgaben für die Literaten verwarf, wurde in Europa viel gelesen.[76] Von größerer Bedeutung war wohl Rousseaus Philosophie. Rousseau, der von 1762 bis 1765 in Preußen von Friedrich II. Asyl erhielt, war das Bindeglied zur trockenen Vernunft der Aufklärung, deren freiheitliche Gedanken sich mit der Realität der ständischen und als beengend empfundenen kleinbürgerlichen Gesellschaft nicht in Einklang bringen ließen, indem er im 1750 publizierten DISCOURS im ungebändigten, ursprünglichen Naturzustand das Gute des Menschen verortete (was ihm als ein *zurück in die Steinzeit* ausgelegt wurde). Neben dem erwachten bürgerlichen Selbstbewusstsein, gestärkt durch die Aufklärung, welche den kritischen und analytischen Verstand forderte und zum praktischen und sozialen Denken aufforderte,[77] wurde bei den Autoren die Vorstellung der Eigenständigkeit, der inneren Entwicklung und des Individualismus zur Leitlinie:[78] *»Know thyself […] Reverence thyself«* lauteten die von Young aufgestellten Regeln.[79] Der Typus Genie produzierte aufgrund der eigentümlichen Begabung besondere Ergebnisse. Die Persönlichkeit, die einzigartige Individualität des Künstlers wurde zum Ursprung eines Werkes erklärt; es sei eine *»Naturgabe«*. *»Jedermann«* sei sich *»einig, daß Genie dem Nachahmungsgeiste gänzlich entgegen zu setzen sei.«*[80] Man sei, so Hegel[81] über die Geniezeit, von dem Ziel der vollkommenen Nachahmung abgekommen und ins Gegenteil gefallen. Das Kunstwerk wurde nicht *»mehr als Produkt einer allgemein menschlichen Tätigkeit angesehen, sondern als ein Werk eines ganz eigentümlich begabten Geistes, welcher nun aber auch schlechthin nur seine Besonderheit […] gewähren zu lassen habe.«* Man habe das *»Kunstwerk als Produkt des Talents und Genies angesprochen und hauptsächlich die Naturseite, welche Talent und Genius in sich*

73. GOETHE {1998}, Teil 2, 10. Buch.

74. HAUSER {1983, S. 567}; WOODMANSEE {1984, S. 426}; ROSE {1993, S. 114–120}.

75. MARTINI {1978, S. 226}.

76. Der Text wurde allein in Deutschland innerhalb von zwei Jahren in zwei verschiedenen Übersetzungen veröffentlicht; vgl. WOODMANSEE {1984, S. 429}.

77. MARTINI {1978, S. 171}.

78. SEKULIĆ ET AL. {1981, S. 98}; MARTINI {1978, S. 216 f}; SIEGRIST {2006, S. 68}.

79. YOUNG {1759, S. 52}, (*thyself* bedeutet *dich selbst*).

80. KANT {1908, S. 306 f.}

81. HEGEL {1976, S. 37}.

tragen, hervorgehoben.« Diese spezifisch geniale Naturbegabung müsse der Künstler unter Außerachtlassung aller äußeren Einflüsse nur gewähren zu lassen (*»wobei denn auch des guten Dienstes der Champagnerflasche nicht vergessen ward«,* wie er anmerkte).

Pohlmann erkennt eine vergleichbare Entwicklung vom Handwerker zum Künstler bei den Komponisten. Mit der Wende von der *ars antiqua* zur *ars nova* hätte bereits im 15. Jahrhundert eine bedeutsame Betonung der weltlichen Momente eingesetzt, die von einer durchbrechenden Autorenehre der Komponisten begleitet worden sei. Er stellt eine Wandelung der Bezeichnung zum stolz geführten Titel Komponist fest, so wie die Maler vom zünftigen Handwerker zum einzigartigen Künstler wurden.[82]

»Originalität ist das seltenste und höchste Eigenthum des Genies«, hieß es 1820 kurz und bündig, wobei zwischen Originalität, die den größten Reiz für das Publikum habe, und *»bloßer Neuheit und Singularität«* unterschieden wurde.[83] Der Geniebegriff wurde in diesen Jahren allerdings stark strapaziert und inflationär genutzt. Er blieb keineswegs auf die Künstler beschränkt. Vom *»Genie der Staatsleitung«* sprach beispielsweise die Allgemeine Literatur-Zeitung Februar 1813 (Sp. 225) oder vom Genie der Mechaniker Adam Smith.[84] Selbst der Gesetzgeber konnte zum Genie werden: *»Diese Weisheit, aus vollkommener Kenntniß der Nationalität und der Idee des Rechtes zugleich ein Gesetz für die erstere zu finden, kann […] nirgends erkauft werden. Sie ist Eigenthum des Genies, dessen der Staat eben nicht minder als die Wissenschaft und die Kunst bedarf«,* schrieb Heinrich Richter 1829.[85] Traugott Krug beschrieb im 1806–1810 veröffentlichten System der theoretischen Philosophie die *allgemeine und die besondere Genialität:* Die natürliche Beschränkung des Menschen könne nur die partikulare Genialität zulassen, nicht das Universalgenie. Man könne folglich das Gelehrtengenie und das Kunst- oder Künstlergenie unterscheiden. Der Begriff des Kunstgenies könne sich aber nicht nur auf die schöne Kunst beziehen. Die Erfinder der Buchstabenschrift, der Buchdruckerei, des Schachspiels, der Pendeluhren und anderer künstlicher Maschinen, Staatsmänner und Feldherren könnten ebenso emporragende Genies sein. Es gäbe nicht nur die Künstler als ästhetische, sondern auch pragmatische, observierende, spekulative, kritische, mechanische oder systematische Genies. Originalität sei das wesentliche Merkmal des Genies, das Überschreiten hergebrachter Regeln ein Kennzeichen.[86]

Heutzutage beruht das Urheberrecht in hohem Maße auf dem Leitbild des schöp-

82. Pohlmann {1962, S. 20}.
83. Jacobsen {1820, S. 615}.
84. Smith {1981, S. 21}.
85. Richter {1829, S. 15}.
86. Krug {1830, S. 257–268}; Kant {1908, S. 307 f.}.

ferischen Individuums,[87] das für seine Leistungen durch das Recht einen besonderen »Schutz« erfährt. Für den Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Künstlerpersönlichkeit als Genie und dem geistigen Eigentum ist jedoch zu trennen zwischen demjenigen, was aus heutiger Sicht als stichhaltiges Argument zur Rechtfertigung des geistigen Eigentums akzeptiert wird, also dem Wandel der Bewertung der Leistungen der Künstler im Gegensatz zu anderen Tätigkeiten, und der Entstehung des Rechtsinstrument des geistigen Eigentums als historischer Vorgang.

Das geistige Eigentum dient als Instrument der Marktwirtschaft in Tauschvorgängen vor allem dem Gelderwerb. So vertritt Vogel die Meinung, der Rechtsschutz habe noch nicht beim Werk selbst begonnen, *»weil es noch keinen Markt gab, auf dem Komponisten und Autoren ihre Werke handeln konnten.«* Bestätigt werde dies durch die angeblich geringen Honorare. Erst mit der Umwälzung des gesamten Marktes Ende des 18. Jahrhunderts, der Vermehrung des Lesepublikums und dem Steigen des Absatzes sei *»ein frei aushandelbares, marktorientiertes Autorenhonorar möglich für literarische Produkte, deren rechtlicher Schutz nicht mehr von hoheitlichem Wohlwollen abhing, sondern von formaler Zurechenbarkeit allein.«*[88] Die Orientierung am Honorar und die Existenz eines Marktes muss man aber differenziert betrachten. Um 1560 sollen in Antwerpen 300 Malermeister tätig gewesen sein, während die Stadt nur 169 Bäcker und 78 Fleischer hatte. Hier war offenbar ein Markt vorhanden, der viele Künstler anzog.[89] Auch die in Abschnitt 4.3 angeführten Druckerordnungen gingen von einem Markt für Schriftsteller aus. Einzelne Maler, Bildhauer, Autoren oder Komponisten konnten völlig unabhängig von jedem Urheberrecht äußerst hohe Honorare erhalten. Michelangelo, Tizian, Raffael, Molière, Racine, Rubens, Mozart, Hyacinthe Rigaud, Goethe oder Boileau waren allesamt – ohne Urheberrecht – außergewöhnlich gut honorierte Künstler,[90] während Defoe, Fontane, van Gogh, Gaugin oder Kafka – mit Urheberrecht – mit ihrer Kunst gar nichts oder schlecht verdienten. Der Zusammenhang zwischen einem Markt oder der Höhe der Honora-

87. Die persönlichkeitsrechtlichen Interessen sind laut Peifer {2001, S. 57} (m. w. Nachw.) *»angesichts des kulturgeschichtlich gewachsenen und zu Verfassungsrecht gewordenen Bewußtseins vom Wert entäußerter Individualität«* zwingend zu schützen. Peifer, a. a. O., hebt hervor, dass sich *»erst in jüngster Zeit«* die Vorstellung durchgesetzt habe, dass wirtschaftliche und ideelle Interessen miteinander verknüpft seien.

88. Vogel {1978, Sp. 19} verweist darauf, dass die Autoren andere Einkünfte als Beamte, Wissenschaftler, Theologen etc. gehabt hätten.

89. Hauser {1983, S. 504}.

90. Hauser {1983, S. 508}. Man kann als Faustregel sogar sagen, dass bis zur Einführung des Urheberrechts die anerkannten Künstler und Literaten zugleich (zumeist) die am besten honorierten waren, während mit Urheberrecht gut gemachte, zugleich aber klischeehafte Bestseller finanziellen Erfolg versprachen.

re für die künstlerischen Werke und der Zuordnung des Rechts ist also zweifelhaft und in der Geschichte kaum nachvollziehbar.

Die zunehmende Kommerzialisierung der Werke und deren Bewertung nach einem Renditemaßstab wurden misstrauisch betrachtet. Angesichts der in die Tausende gehenden Zahl von Autoren und Künstlern sind die vereinzelten, derartigen Vorstellungen zustimmenden Äußerungen die Ausnahme; und einige dieser Ausnahmen beruhten offenbar auf einer Gefälligkeit gegenüber den Verlegern.[91] So ist es für den Ökonomen ein selbstverständliches *»socialökonomisches«* Verhältnis, dass *»der Verleger mit dem Geschmack des Publikums rechnet«* und damit sich selbst wie den Autor dem Dienste des Publikums unterwirft. Das Verlegerkapital und sein Gewinnstreben binde den Autor an das Publikum; diese Unterwerfung sei unentbehrlich und wohltätig.[92] Den Autoren war die Zwangslage durchaus bewusst, wenn sie teilweise den finanziellen Aspekt mit der hohen Kunst für unvereinbar erklärten.[93] Ob Diderot vorrangig den finanziellen Erlös für die Autoren, der mit der Vorstellung des geistigen Eigentums verknüpft ist, vor Augen hatte, ist zweifelhaft. Als Charles-Joseph Panckoucke Diderot 1769 drängte, eine neue Fassung der Encyclopédie zu organisieren, soll Diderot geantwortet haben: *»Gehen Sie zum Teufel – Sie und Ihr Werk! Ich mag nicht daran arbeiten. Sie könnten mir 20 000 Louis geben und ich könnte Ihre Arbeit mit einem Augenzwinkern verrichten, so würde ich es doch nicht thun.«*[94] Rosenkranz[95] hat einen Briefwechsel zwischen Diderot und Falconet aus den erhaltenen Briefen Diderots rekonstruiert. Demnach vertrat Falconet die Meinung, der tüchtige Mensch könne auf einen Nachruhm verzichten, da er diesen nicht genießen könne. Der Lohn (*le comptant*) sei der Zweck der Arbeit. Diderot antwortete hierauf, dass sich dies von endlicher Arbeit, nicht jedoch von der Produktion idealer Werke und Taten sagen ließe. Diese hätten keinen Preis (in Bezug auf das Entgelt für die Arbeitsleistung) als den des Ruhms, der ideal sei und die Menschen begeistere. Das Genie allein sei nicht die einzige Ursache der großartigen Dinge, sondern das Gefühl für Zukunft und der Wille, unsterbliche Werke zu schaffen (Nachruhm).

Die Lösung der Künstler von der Nachfrage, die Überhöhung der Kunst als eine nicht in Geld aufzuwiegende Leistung und das Ende der Orientierung an demjenigen, was der Markt gegen Entgelt aufnimmt, enthebt den Markt seiner Funk-

91. Vgl. Johnson/Hume {1897, S. 442–446}.

92. Schäffle {1867, S. 120}.

93. Goethe {1998}, 12. Buch: *»Die Produktion von poetischen Schriften aber wurde als etwas Heiliges angesehen, und man hielt es beinah für Simonie, ein Honorar zu nehmen oder zu steigern.«*

94. Brief an Sophie Voland vom 11. September 1769 zit. nach Rosenkranz {1866a, S. 216}.

95. Rosenkranz {1866b, S. 192–194}.

tionen. Freie Kunst sei gerade kein *»Lohngeschäft«,* keine Arbeit, *»deren Größe sich nach einem bestimmten Maaßstabe beurtheilen, erzwingen oder bezahlen läßt«.*[96] Diese unabhängigen Künstler, so Bourdieu bezogen auf das 19. Jahrhundert, *»müßen folglich alle Konsequenzen daraus hinnehmen, daß sie erst mit zeitlicher Verzögerung honoriert werden, anders als die ›bürgerlichen Künstler‹, denen eine unmittelbare Klientel sicher ist«.*[97] Manche Anschauungen gingen sogar so weit, den schnellen Erfolg als ein Zeichen geistiger Minderwertigkeit zu brandmarken. Die meisten Avantgardisten lebten in der träumerischen Hoffnung, die Gesellschaft entwickle sich zu ihrer Bildsprache und ihrem Verständnis weiter. Der Großteil der selbsternannten *Avantgarde* wurde jedoch nicht mit zeitlicher Verzögerung honoriert, sondern schlichtweg vergessen. Die Marktwirtschaft und das sie regelnde bürgerliche Recht finanzieren keine Liebhabereien, sondern ordnen diese als persönliches Freizeitvergnügen neben die marktwirtschaftlich honorierte Beschäftigung ein.[98] Unabhängigkeit und individuelle Freiheit in künstlerischer oder politischer Hinsicht setzten auch die Unabhängigkeit vom Geld voraus, gleichgültig, ob diese durch einen Maecenas oder einen Verleger gesichert wurde. Eine finanzielle Absicherung war – aufgrund der besonderen Umstände besonders markant in Frankreich – möglich, wenn man durch gefällige Schriften, also einer geistigen Verbrüderung mit dem hohen Adel oder der Bourgeoisie, eine Pension ergatterte oder sich den ökonomischen Zwängen des Marktes unterordnete. In beiden Fällen war dies aber mit den Vorstellungen von einem genialen unabhängigen Autor nicht Einklang zu bringen. So ist die Verknüpfung zwischen dem künstlerisch unabhängigen Geist und dem geistigen Eigentum nicht mit der Äußerung Diderots zu vereinbaren, dass die Genies eben nicht für den Markt und damit auch nicht für das am Markt erzielbare Entgelt ihre Werke verfassten. Wer auf den Markt setzt, um sein Einkommen zu erzielen, muss sich an der Nachfrage der lebenden Käufer, dem Geschmack der Masse, orientieren. Wenn er den Zeitgenossen gefallen könnte, ohne sich zu verachten, hätte er dies getan, so Diderot in einem Brief an Falconet. Jedoch wollte er sich nicht den kleinen Einbildungen, dem falschen Geschmack des Publikums beugen, die Wahrheit verraten, die Tugend beleidigen oder die Güte und Schönheit verkennen.[99] Mit idealistischen oder avantgardistischen Projekten, die möglicherweise in einer oder zwei Genera-

96. Kant {1908, S. 321}.

97. Bourdieu {1999, S. 135 f.}

98. Dabei ist der Übergang zwischen der nur für eine konkrete Gegenleistung (eine für andere Personen erbrachte Leistung) und zugleich als Belastung empfundene institutionalisierten und der aus anderen Gründen ausgeübten Tätigkeit vollkommen diffus. Welche individuelle Motivlage entscheidend ist und in welchem Umfang das Engagement von der Gegenleistung beeinflusst wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen.

99. Rosenkranz {1866b, S. 196}.

tionen geschätzt und durch den Markt entgolten werden, konnte das Genie kaum überleben.

»Will man mit seiner Feder Geld verdienen, muß man Journalismus, Feuilleton oder Theater betreiben«, beschrieb Flaubert die *verkehrte Ökonomie* der literarischen Bohème in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die gerade nicht für den Markt und nicht um des Geldes Willen schrieb.[100] Der schlechteste Roman kann am Markt mehr Wert haben als das gründlichste Buch, da der über den Markt bestimmte finanzielle Wert des Werks vom Verkauf und damit vom Geschmack des Publikums abhängt.[101] Die Alternative zum Markt war für einen Autor kaum rühmlicher: Elend sei unter den Literaten sogar ein Titel der Tugend, da dadurch der Nachweis erbracht wurde, dass der Autor weder seine Person noch seine Feder erniedrigt habe, so Mercier 1781.[102] Die Regierung würde Pensionen weder den ärmsten noch den fleißigsten und nützlichsten unter den Literaten vergeben, sondern den biegsamsten, intrigantesten und aufdringlichsten *(»les plus souples , les plus intriguants , les plus importunes«).* Autoren, die Pensionen beantragt und zugesprochen bekommen hätten, könnten tadellose Schriften verfasst haben, ihr Verhalten sei es jedoch – angesichts der Bedingungen, unter denen die Gelder zugesprochen wurden – nicht immer gewesen.

Eine Koinzidenz von geistigem Eigentum und der Entwicklung des Geniebegriffs lässt sich nicht allgemein feststellen. Die Darstellung, in die das Urheberrecht eingebunden wurde, beruht wohl auch auf einer Distinktion des Bildungsbürgertums gegenüber dem Adel oder dem Klerus, weil erst das Bürgertum den wahren Wert der Kunst erkannt und zu schätzen gewusst habe. Es entsteht teilweise der schiefe Eindruck, Mitglieder des Adels und der Kirche seien nicht ebenso an herausragender Leistungsfähigkeit interessiert gewesen, das Kirchenoberhaupt in Rom habe quasi eine Deckenbemalung für einen Neubau in Rom ausgeschrieben und das Angebot eines Herrn Michelangelo Buonarroti sei das beste gewesen. Das Interesse an Talent, Begabung oder Esprit war unabhängig von dem Recht oder dem Stand. Kant war Sohn eines Sattler- und Riemermeisters und hätte wohl einen ähnlichen Beruf ergriffen, wenn nicht seine Begabung erkannt und er im königlichen Collegium Fridericianum ausgebildet worden wäre. In Italien war im 16. Jahrhundert der Boden für das geistige Eigentum vor allem an Bildnissen bereitet. Das Gros der italienischen Maler führte noch im 16. Jahrhundert wie der Kaufmann Buch über die Einnahmen und Kosten, aber nur der Werkstattmeister war Geschäftsmann, seine Gesellen bestenfalls Lohnarbeiter, jedoch keineswegs Künstler und erst recht nicht

100. Bourdieu {1999, S. 135}; dort auch das Zitat.
101. Hegel {1970, S. 153 (A) § 64}.
102. Mercier {1781, S. 204 f.}

Inhaber irgendwelcher Rechte an ihren Arbeiten.[103] Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein galt weitgehend unangefochten der Grundsatz, dass das Nachmalen oder Nachbilden ein neues Werk schaffe, welches das Original und den Hersteller des Originals nicht beeinträchtigt. Das Kopieren insbesondere alter Meister war ständige Übung und erfolgte nicht nur in plagiatorischer oder betrügerischer Absicht. Kunststudenten übten sich an verstorbenen und lebenden Vorbildern. Die Kopie war Medium der Traditionsvermittlung. Aber auch außerhalb des Studiums der Vorbilder, im rein wirtschaftlichen Bereich, war das Kopieren Usus. Sammler, die ein Werk eines bestimmten Malers nicht als Original erwerben konnten, ließen sich Kopien anfertigen, von denen besonders gelungene von lebenden Malern teilweise sogar autorisiert wurden.[104]

Im Frankreich des 17. Jahrhunderts kann man für Molière, Lafontaine, Racine oder Boileau die gleiche Feststellung treffen. Es waren Bürgerliche, Berufsschriftsteller, die trotz der Anerkennung ihrer künstlerischen Leistungen, der Aufnahme in die höchsten Kreise, hoher Honorare oder des regelmäßigen Kontakts mit dem König, keine juristische Anerkennung ihres geistigen Eigentums erfuhren. Aus der Ausnahme wird in der modernen wissenschaftlichen Literatur die Regel:[105] Aus einer Forderung von Corneille, der 1643 für drei Stücke (Cinna, Polyeucte und La mort de Pompée) ein Alleinentscheidungsrecht, welche Theater seine Stücke spielen dürfen, in Form der *lettres patentes* beantragt hatte, wird geschlossen, die Dramatiker hätten ein eigenes Recht gefordert. Diese Forderung nach einem eigentumsähnlichen Recht hätte auch das im Antrag Corneilles nicht einmal genannten Nachdruckverbot umfasst. Mit dem *Galante Conduite* dieser Zeit, der sich auch in dem Stil der *belles lettres* im 17. und frühen 18. Jahrhundert spiegelte, war ein solches Ansinnen kaum zu vereinbaren. Man ist mit dem beachtlichen Problem konfrontiert, dass man, abgesehen vom dem Antrag Corneilles, einem Schweigen der anderen Autoren gegenübersteht. Es wird in den aktuellen Beiträgen auch nicht aus den Äußerungen der Schriftsteller auf einen Wunsch nach dem Ausschließlichkeitsrecht geschlossen, sondern aus Maßnahmen Dritter, die sich gegen eine Kommerzialisierung der schriftstellerischen Leistung wandten. So habe etwa der *Conseil du Roi* auf die (nicht nachgewiesenen) Forderungen der Autoren in einer Reihe von Regelungen zwischen 1618 und 1660 *reagiert* und den Autoren verboten, ihre Werke unmittelbar an das Publikum zu verkaufen, sondern sie gezwungen, diese an

103. Braudel {1986b, S. 49 f.}

104. Olbrich et al. {1987}, Bd. 4, S. 7 (Kopie). Berühmt ist die Sammlung von Adolf Friedrich von Schack, Begründer der Schack-Galerie in München, der Kopien nach Tizian, Raffael, Rembrandt, Velasquez, Spitzweg, Lenbach, Leibl oder Feuerbach in Auftrag gab.

105. Turnovsky {2009, S. 30–36}.

die Verleger abzutreten.[106] Tatsächlich konnten die Schriftsteller eigene Privilegien beantragen, von deren Erteilung aber, wie Antoine Furetière 1690 feststellte, in finanzieller Hinsicht die Verleger profitierten.[107] Es kann bei der Verknüpfung von geistigem Eigentum, Individualisierung und der ökonomischen Lage der Autoren nur eine moderne Interpretation, wie die damaligen Autoren aus heutiger Sicht gedacht haben müssten, festgestellt werden, die, so Turnovsky, auf einer Vielzahl von Annahmen oder Vermutungen, jedoch auf keinerlei Fakten beruhe.[108]

In Großbritannien wurde hingegen 1710 den Autoren das Copyright zugeordnet, dies jedoch beschränkt auf das Handelsgut der Verleger (Bücher). Besondere künstlerische Elemente der Literatur spielten in diesem Rahmen keine Rolle. Defoe brachte es klar zum Ausdruck: Der Autor war nur dann von hoheitlichem Interesse, wenn er für den Inhalt seiner Schriften bestraft werden sollte. Selbst 1840 war es in Großbritannien noch nicht selbstverständlich, dass der Autor eines belletristischen Werks in den Anzeigen namentlich genannt wurde.[109] Das außergewöhnliche Talent wurde durchaus geschätzt, jedoch wurde die schriftliche Form als besonderes geniales Können der besonderen Gruppe von Autoren in Großbritannien bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts kaum gewürdigt. Die Anerkennung der künstlerischen Leistung der Autoren war nicht Anlass für das Statute of Anne.[110] Auch der deutschen Geniezeit, der ersten deutschen Klassik, folgte die Umsetzung in geltendes Recht allenfalls zögerlich. Die deutschen Staaten ließen sich, nachdem 1815 bereits der Wille zur Schaffung eines reichsweiten Verbots zum Ausdruck kam, nochmals über Jahrzehnte Zeit. Obwohl *génie* und *esprit* Ende des 18. Jahrhunderts sehr präsent waren, stand in der juristischen Diskussion das reine (geistige) Eigentum noch über ein Jahrhundert im Vordergrund.

Wieland beschäftigte sich nach der französischen Revolution in seinen Göttergesprächen mit der Frage, ob in Deutschland eine Revolution notwendig sei und ließ – in erster Linie zweifelsohne auf die Zensur gemünzt – Aspasia ausführen: Die Europäer hätten das Stadium der »*Autonomie* erreicht und seien *»nicht länger geneigt, ihren Regenten mehr väterliches Ansehen einzuräumen, als ein Vater über seine volljährigen*

106. Alain Vialas Naissance de l'écrivain: Sociologie de la littérature à l'âge classique, betrifft nur das 17. Jahrhundert.

107. Pfister {2010, S. 122}.

108. Turnovsky {2009, S. 30–36}.

109. In dem meisten Anzeigen, etwa in Anonym {1839, S. 98}, wurde der Name nicht genannt.

110. Diskurstheoretisch interessant ist, dass der Zusammenhang zwischen der Entdeckung des Autors und seinem Eigentum im angloamerikanischen Rechtskreis besonders intensiv diskutiert wird, in dem das Recht den geringsten Bezug zu dieser Verbindung hat. Die im Werk verkörperte Individualität wird unabhängig vom Geniebegriff in vielen Beiträgen zum kontinentaleuropäischen Urheberrecht hervorgehoben; Peifer {2001, S. 55}, m w. Nachw.

Söhne auszuüben berechtigt ist.« Der *»Aufklärung Grenzen zu setzen, und die Wissenschaften wieder zu einer geheimen Ordenssache zu machen, wie sie es ehemals in Persien, Ägypten und Indien waren,«* sei unter Nationen, *»die sich bereits im Besitz einer weit verbreiteten Kultur befinden, schwerlich ins Werk zu setzen,«* denn

> [e]in solches Volk betrachtet den ganzen Schatz von Erfahrung, Wissenschaft und Kunst, den das gegenwärtige Jahrhundert von allen vergangenen geerbt und durch eigenen Fleiß so ansehnlich vermehrt hat, als ein eben so *gemeines Eigenthum der Menschheit*, wie Luft und Sonnenlicht; und jede Unternehmung gegen die Freiheit, nach eignem Belieben aus diesen Gemeinquellen zu schöpfen, ist in seinen Augen eine tyrannische Anmaßung gegen das unverlierbarste Naturrecht eines vernünftigen Wesens: kurz, ich müßte mich sehr irren, oder, so wie die Sachen stehen, wäre ein Bündnis der Könige gegen die Aufklärung das unfehlbarste Mittel den Umsturz der Thronen zu beschleunigen, und unabsehbares Elend über die Völker zu bringen. Ich bin daher so weit entfernt, den Rat der großen Königin zu billigen, daß ich vielmehr überzeugt bin, das beste was die Monarchen zu Befestigung ihres Ansehens tun können, sei gerade, den Unterthanen den Gebrauch ihrer geistigen Kräfte völlig frei zu lassen, und den Umlauf aller Arten von Kenntnissen und Erzeugnissen des menschlichen Geistes vielmehr auf alle mögliche Weise zu befördern als hemmen zu wollen.[111]

Man kann zwar die Formulierung, die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des ganzen Schatzes von Erfahrung, Wissenschaft und Kunst sei *eine tyrannische Anmaßung gegen das unverlierbarste Naturrecht eines vernünftigen Wesens*, auf die Zensur reduzieren. Man muss dann jedoch Wieland eine ungenaue Wortwahl unterstellen (Luft oder Licht waren traditionelle Beispiele für Gemeineigentum). Die Verbreitung der Kenntnisse und Erzeugnisse des menschlichen Geistes sollte *auf alle mögliche Weise* gefördert und nicht gehemmt werden. Das exklusive Recht widersprach den elementaren Zielen der Aufklärung. Das Monopol widerspräche der Natur des Menschen und sei gegen die grundlegenden Prinzipien der Gesellschaft gerichtet, wie der Autor und Richter Lord Kames in *Hinton v. Donaldson* urteilte. Es behinderte oder verhinderte die Aufklärung der Bevölkerung und ließ sich aufgrund des privilegierenden Charakters nicht mit den Forderungen nach Gleichheit und Freiheit in Einklang bringen.

Zugleich beförderte dieses Recht die an diesen Werten orientierte Schriftsteller in ein Dilemma. Wieland, der sich energisch für seine materiellen Interessen einsetzte, wusste als einer der am meisten nachgedruckten Autoren ohne Zweifel genau, was er schrieb. Er war sich bei der Einordnung des Hortes an Erfahrung, Wissen-

111. Wieland {1796, S. 249–251}.

schaft und Kunst zum Gemeineigentum bewusst, dass dies mit anderen (eigenen) Interessen in einen Konflikt geraten konnte. Dies trat bereits in seiner (anonym veröffentlichten) Verteidigung des Nachdrucks in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Teutscher Merkur hervor: Wieso sollte das Publikum die Ware *Buch, »die sich, ohne Abbruch ihrer inneren Güte, auf unzählige Art und Weise vervielfältigen lässt,«* nur teuer vom Monopolisten erwerben können? Ferner, wenn jemand seine Gedanken auf dem öffentlichen Marktplatz ausgerufen hat oder, *»was der Wirkung nach einerley ist, wenn wir sie drucken lassen: so haben wir sie* publici juris *gemacht; sie sind nun nicht mehr unser, sondern gehören einem jeden, der sie gekauft oder gelesen hat, und er kann damit machen was ihm beliebt.«*[112] Die Schriften waren auch in den Kampf um die Herrschaftsform und politischen Rechte eingebunden. Es ging den Dissidenten, wie man sie heute bezeichnen würde, nicht nur um das Geld, das das Urheberrecht in Aussicht stellte, sondern zugleich um den Fortbestand, die Änderung oder das Ende des bestehenden Systems. Die eigenen Interessen forderten das Nachdruckverbot, die eigenen Werte und Vorstellungen widersprachen einem solchen Recht.

Das Schreiben beruht auf unterschiedlichen Motivationen. Die meisten Autoren hatte überhaupt keine Verbindung zu dem Geniegedanken, sondern verfassten Texte über Geographie, Zuckerrüben, Festungs- oder Kanalbau. Es gab es schon vor 1800 eine Vielzahl von professionellen Autoren, die mit ihrem Verleger um den Preis für das Manuskript feilschten: *»Der Autor will gern dem Verleger so wenig Bogen Manuscript als möglich, für so viel Geld als möglich ist, überliefern. Der Verleger will gerne so viele Alphabete als möglich, so wohlfeil als möglich einhandeln, und so theuer als möglich verkaufen.«*[113] In diesem Rahmen spielte das Genie oder die Aufklärung keine Rolle, denn es war Gebrauchsliteratur von *Tapetenmalern* und *Kunstpfeifern,* wie Nicolai das Gros der Schriftsteller abfällig bezeichnete. Die gewerbsmäßig tätigen Schreiber, die die wenigen wahren Gelehrten als Pfuscher ansahen, seien auch verantwortlich für die große Menge an Büchern. Mancher junge Mensch verdient seinen Lebensunterhalt mit der *»Fabricirung elender Bücher«, »weil er immer noch Thoren genug findet, die sein Geschmiere bezahlen und verlegen«*, ihn sogar dazu aufmuntern, wie es 1788 hieß. Genährt werde dies durch den schlechten Geschmack der Lesewelt.[114]

Die behauptete Wechselbeziehung zwischen dem Urheberrecht und den nach Unabhängigkeit strebenden Schriftstellern steht auf tönernen Füßen. Eine solche Korrelation setzt voraus, dass die Autoren unternehmerischen Geist entwickelten und deshalb juristisches geistiges Eigentum als Mittel für ihre kommerziellen Inter-

112. Wieland {1780, S. 267, 270 f.}.
113. Nicolai {1773, S. 90 f.} Ein *Alphabet* sind 23 Bogen.
114. Anonym {1790a, S. 142}.

essen forderten, – eine Annahme, die eher auf einer Verklärung des Urheberrechts als auf Tatsachen beruht. Die Forderung nach Freiheit und Rechten war eine allgemeine Bewegung in den gebildeten Schichten des Bürgertums und keine Besonderheit der Schriftsteller oder gar des Urheberrechts. Man verkehrt die Gewichtung, wenn die Forderung nach Freiheit und Unabhängigkeit aus der Warte des Urheberrechts beurteilt wird. *Ironischerweise*, merkt Hesse[115] an, seien es in Frankreich nicht die Autoren gewesen, die für ein juristisches geistiges Eigentum eintraten, sondern die Pariser Gilde der Buchhändler, die sich für *ihre Rechte* an den Texten auch der längst verstorbenen Autoren einsetzte. Turnovsky[116] kann die Ironie nicht nachvollziehen, denn die Pariser Gilde spielte die entscheidende Rolle. Bei den etablierten *gens de lettres* ließe sich allenfalls ein bemerkenswertes Desinteresse am geistigen Eigentum feststellen. Die Autoren hätten nie versucht, entsprechende Rechte durchzusetzen, so Linguet.[117] Die Ironie ergebe sich erst daraus, dass die heutzutage vertretene Ansicht über die behaupteten Vorteile des geistigen Eigentums aufgrund der damit verknüpften Vorstellung eine entsprechende Forderung der Autoren begründe. Weil die theoretischen Annahmen erklären, dass die Autoren sich sich für ihre Rechte in ihrem Kampf um die soziale Autonomie hätten einsetzen müssen, konnte der Mythos Fuß fassen. Tatsächlich war das Urheberrecht eine in erster Linie von den den Großverlegern geforderte Regelung, die in eine der Schriftsteller umgemünzt wurde.[118]

Bosse will aus einem Auseinanderdriften der Bewertung der Leistung der Drucker und Autoren einen Grund für das Entstehen des Urheberrechts ableiten. Es ist ein Versuch, die Gründe für die Erteilung der Privilegien mit dem Gedanken der künstlerischen Leistung in Einklang zu bringen. Er geht davon aus, dass demjenigen, der eine künstlerische, einzigartige Leistung erbrachte, ein Kopierverbot als Privileg gewährt wurde. Während in der Privilegienzeit Deutschlands die Leistung der Drucker und die der Autoren noch gleich bewertet wurden, weil beide Privilegien erteilt bekamen, habe die Mechanisierung dazu geführt, dass arbeitstechnisch nur noch im Hinblick auf den Autor von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden könne. 1771 wurden beispielsweise einige Berufe unter dem Titel: Künste und Geheimnisse groſser Künstler, zum Gebrauch der Mahler, Bildhauer, Schwerdfeger, Uhrmacher, Buchbinder, Schreibemeister, u.

115. Hesse {1990, S. 112}; vgl. auch Pfister {2010, S. 127}.

116. Turnovsky {2009, S. 29, 161}.

117. Linguet {1970, S. 13}: *»Peur-être est-ce à eux-mémes que les* Gens de lettres *doivent attribuer ces méprises de l'adminstration. Jamais ils n'ont chérché à l'éclairer sur cet objet intéressant.«*

118. Erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts engagierten sich bekannte Autoren wie Dickens, Trollope oder Hugo für internationale Abkommen, die aber ebenso wenig bedürftig waren wie etwa Paul McCartny, der sich 2018 für Änderungen der EU-Urheberrechtsrichtlinie einsetzte.

DERGL.[119] beschrieben, zu denen bspw. auch die Edelsteinschleifer gehörten.[120] Sie stellten eine besondere Klasse dar, da hierbei ein besonderes Können, die Kunst eben, erforderlich war. Die Autoren entwickelten sich zu den Dichtergenies, die Drucker und Buchbinder hingegen zu einfachen Arbeitnehmern. Das individuelle Kunsthandwerk musste der ökonomisch effizienteren Industrie weichen.[121] Nach der Erfindung der Dampfmaschine als Motor, der Papiermaschine und des Rotationsdruckes verlor das Druckwesen sein handwerkliches Gepräge mit dem vergleichsweise hohen Personaleinsatz. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts setzten sich die Maschinen durch, und nicht nur die Produktion auf Vorrat, sondern auch der Herstellungsprozess wurden in unserem Sinne industriell. Die ehemals erforderliche Geschicklichkeit, der Sinn für die Mechanik und Sauberkeit der Arbeit des Druckers, das, was *»den Drucker zum Künstler stempelt«,* sei durch die neuen Maschinen verlorengegangen.[122]

Allerdings stimmt diese Deutung nicht mit den historischen Abläufen überein. Ein näherer Zusammenhang außer, dass sich das Recht und die Technik im Laufe der Zeit änderte, ist nicht zu erkennen. Nicht die Drucker erhielten die Privilegien. Dies waren neben den Autoren vielmehr die Verleger, die oft genug Lohndrucker beauftragten. Auch in technischer Hinsicht passt das Bild nicht. 1798 wurde vom Franzosen Nicholas-Louis Robert die Langsieb-Papiermaschine entwickelt, die in den Grundzügen auch heute noch verwendet wird. Mit dieser mit Wasserkraft angetriebenen Maschine wurden keine einzelnen Bogen mehr mit der Hand geschöpft,[123] sondern theoretisch endlose, bis zu einigen Metern breite Bahnen an Papier hergestellt.[124] 1807 entwickelten die Brüder und Stationer Fourdrinier in London die Maschine so fort, dass sie gewerblich eingesetzt werden konnte, indem sie mit einer Trockeneinheit verbunden und mit Dampf angetrieben wurde.[125] Die Papierproduktion erreichte das Stadium der Industrialisierung: Die Maschinen gehören laut Krüger, Direktor der graphischen Abteilung des Leipziger Verlags Brockhaus, 1937 *»zu den größten Werken der Technik; sie besitzen riesige Abmessungen – 100 und*

119. Das Buch trägt nur die Angaben *Prag und Leipzig*, Autor oder Verlag werden nicht genannt. Begriffe wie *Uhrmacherkunst* oder *Kunsthandwerk* werden beispielsweise noch heute verwendet.

120. Vgl. HAUSHERR {1960, S. 154}, zu den Zünften in Frankfurt.

121. BOSSE {1981, S. 135–141}.

122. BOSSE {1981, S. 138}, ebenso GRAMLICH {1994, S. 6}.

123. Vgl. zur Herstellung des Papiers um 1800 BECKMANN {1802, S. 137–159}.

124. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stieg der Papierverbrauch und damit auch der Preis in Europa an, gleichwohl war es kaum möglich, die gesamte Nachfrage zu decken. Lumpen waren zeitweise so nachgefragt, dass der Export aus Großbritannien verboten oder in deutschen Staaten mit einem Exportzoll verteuert wurde. Die Qualität des Papiers wurde immer schlechter, da immer mehr minderwertige Rohstoffe verwendet wurden; vgl. FEATHER {1988, S. 131}.

125. FEATHER {1988, S. 131}.

mehr Meter Länge und mehrere Meter Breite – und kosten einige Millionen Reichsmark. Es ist daher begreiflich, daß sie wirtschaftlich nur arbeiten können, wenn sie möglichst ohne Unterbrechung laufen und die Arbeitsbreite voll ausgenutzt werden kann.«[126] 1800 kam auch die von Charles Earl Stanhope entwickelte Stahlpresse auf, die die bisherigen Holzpressen ersetzte und aufgrund genauerer Mechanik eine höhere Anzahl an Drucken in der gleichen Zeit ermöglichte. Die Druckleistung wurde durch einige mechanische Verbesserungen leicht erhöht.[127] Die nächste Entwicklung war die Dampfpresse. Die 1811 erfundene Druckmaschine von Friedrich König konnte 1100 Bogen pro Stunde drucken und wurde 1814 erstmals zum Druck für die TIMES in London genutzt. Das Papier von der Rolle wurde im Rotationsdruck – ebenfalls zum ersten Mal bei der TIMES – eingesetzt. Die 1846 von den Brüdern Hoe erfundene Rotationsmaschine druckte 8000 Bogen Papier pro Stunde. Die Druckmethode mit Dampf blieb über Jahrzehnte dem Zeitungsdruck vorbehalten, da die typisch kleinen Buchauflagen mit der Handpresse günstiger hergestellt werden konnten. Große Auflagen wurden bei Cotta und Metzler bereits mit einer Dampfpresse gedruckt. Die Einrichtung, Wartung und Reparatur der dampfgetriebenen Druckmaschinen war deutlich komplexer als die einfachen handwerklichen Druckpressen; zum Papiernachlegen etc. war aber überhaupt keine Ausbildung notwendig.[128]

Der Satz der Bücher änderte sich jedoch bis in das 20. Jahrhundert hinein nicht. Die Gutenbergmethode des Bleisatzes blieb weiterhin bestimmend, so dass auch die Leistung eines Handsetzers sich über die Jahrhunderte mit ungefähr bei 1300 Buchstaben pro Stunde kaum veränderte. Zwar gab es Versuche, den Büchersatz zu mechanisieren, jedoch war der Bleisatz auch nach dem Zweiten Weltkrieg noch üblich. 1884 wurde in den Vereinigten Staaten von Otto Mergenthaler das Linotypesystem entwickelt, das für Zeitungen bis zum Beginn des Computerzeitalters bestimmend war. Mit dieser Setzmaschine wurde nicht mehr Buchstabe für Buchstabe gesetzt, sondern erst eine ganze Zeile in eine Matrize gedruckt und dann in der gleichen Maschine in Blei gegossen. Mit dieser Maschine konnten 6000 Buchstaben pro Stunde gesetzt werden. Im Buchdruck wurde sie jedoch selten eingesetzt, so dass der Buchsatz einer der Hauptkostenfaktoren des Buchdrucks blieb.[129]

Die industrielle Änderung betraf also die Papierherstellung und den Druckvor-

126. KRÜGER {1937, S. 119}.

127. LORCK {1868, S. 16 f.} MORAN {1965, S. 406–411}, spricht davon, dass sie von 250 auf bis zu 400 Bogen pro Stunde gestiegen sei. Dem widerspricht REES ET AL. {1818, S. 267}, und die Praxis der Abrechnung der britischen Drucker, die auch 1818 davon ausgingen, dass bis zu 250 Drucke in einer Stunde angefertigt werden konnten. Zu noch niedrigeren Ergebnissen kommt WINKLER {1993, S. 196}, der von einem Tagwerk von 750 bis 800 Bogen im 18. Jahrhundert ausgeht.

128. FAULMANN {1882, S. 662 f.}; WITTMANN {1999a, S. 222}; FEATHER {1988, S. 132–134}.

129. LORCK {1868, S. 17}; RESKE {2000, S. 376–378}. Laut HELMBERGER {1931, S. 322 f.}, wurde der

Die Druckergesellen an der Presse hatten im Akkord über eintausend Mal an jedem zwölf und mehr Stunden dauernden Arbeitstag ein und dieselbe Bewegung auszuführen. Für einen Druck hatte der Preßmeister fünfzehn einzelne anstrengende Arbeitsschritte auszuführen, jeweils in einer Zeit von ca. fünfzehn Sekunden, bis zu vier Drucke in der Minute oder 240 in einer Stunde. Die aus Metall gefertigte Stanhope-Presse erleichterte die Tätigkeit, jedoch mussten die Gesellen in gleicher Zeit mehr drucken.

Abbildung 5.1: Stanhope-Druckpresse

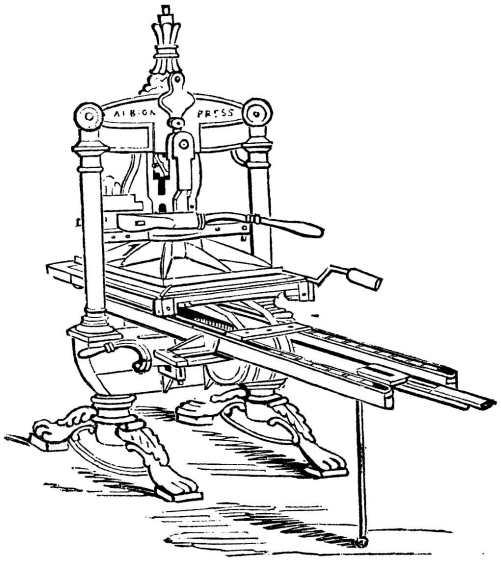

gang, nicht jedoch den Satz, der für das Druckbild verantwortlich war. Wenn vom Künstlerischen im Druckhandwerk gesprochen wird, mischt sich einiges an romantischer Vorstellung über das Handwerk mit dem Wunsch, eine Theorie zu begründen. Mit der damaligen Wirklichkeit hat dies nicht viel zu tun, denn die Maschine ersetzte nur die stupiden, sich wiederholenden Arbeitsgänge wie etwa die Farbe auf die Satzform auftragen, Papierbogen Stück für Stück in die Maschine einlegen, den Druckhebel betätigen, die Papiere zum Trocknen aufhängen, und das alles für eine Auflage beispielsweise vierzig- oder fünfzigtausend Mal. Es war eine saure und schwere Arbeit. Die einseitige Beanspruchung führte bei vielen, die den Beruf über einen längeren Zeitraum ausübten, zu körperlicher Deformationen und Schäden, insbesondere einer vergrößerten rechten Schulter, während sich die Brustwand in Richtung der linken Schulter verschob, so dass der Oberkörper verdreht war.[130] Nach der Leipziger Druckerordnung von 1701 dauerten die Arbeitszeiten der Druckergesellen im Winter von fünf Uhr morgens bis neun Uhr abends, nach der Frankfurter Druckerordnung von 1598 oder 1660 auch im Winter von vier Uhr morgens bis neun Uhr abends, so dass in den ersten Tagesstunden bei Kerzenlicht gearbeitet

Einfluss des Maschinensatzes im Buchdruck ab 1905 bemerkbar, war jedoch wegen des unschönen Druckbildes umstritten.

130. Winkler {1993, S. 176}.

wurde.[131] Sonntagarbeit war verboten und zahlreiche Feiertage oder Traditionen wie der *blaue Montag* reduzierten die Belastung.

Die Setzer mussten in einer Stunde neben dem Einrichten der Satzform ungefähr zwölfhundert Lettern setzen. Setzkästen waren rationell gestaltet, so dass der mit der Hand zurückzulegende Weg für öfter vorkommende Buchstaben der kürzeste war.[132] In der Frankfurter Druckerordnung 1598 wurde minutiös geregelt, wie hoch die Entlohnung der Druckergesellen und Setzer für eine bestimmte Leistung war. Bei den Setzern wurden über dreißig Unterscheidungen nach Schriftgröße und Text getroffen. Sie erhielten etwa für 3600 Bogen »*von der Mittel und Ciceroschrift auff hohe unnd mittel Cronen zu drey Formen 28 Batzen/ zu vier Formen 29 Batzen.*«[133] Diese Bestimmungen orientierten sich ausschließlich am wirtschaftlichen Leistungsgedanken des höchstmöglichen Ausstoßes und ließen keine Zeit für künstlerische Muße.[134]

Was Bosse meint, kann möglicherweise als eine Entfremdung des Arbeiters von dem Arbeitsergebnis verstanden werden, ein der Industrialisierung zugeschriebenes Phänomen. Entfremdung ist nicht im rein materiellen, marxistischen Sinne zu verstehen, sondern als das Ende der natürlichen und organischen Beziehungen zwischen dem Handwerker und seinem Produkt, das nicht mehr mit der Hand geschaffen wird, sondern durch die Bedienung der Maschinen. Im Gegensatz dazu bleibt in der Kunst das Produkt weiterhin unmittelbares Objekt der Wesenskräfte und Lebensäußerungen des Künstlers. Aber, wie gesehen, kann man nicht einmal von einer Koinzidenz sprechen.

Wadle ist der Meinung, dass die technischen Neuerungen dazu beigetragen hätten, »daß sich während des zweiten Drittels des 19. Jahrhunderts der Gedanke des Urheberschutzes in Deutschland allgemein durchsetzte; daß der Rechtsschutz auf alle Produkte individueller Geistestätigkeit ausgedehnt wurde; daß sich der Inhalt dieses Rechtsschutzes vom Leitbild des Nachdrucks löste und seine typischen, teils auf die materielle Nutzung (Verwertung), teils auf die persönliche Beziehung des Urhebers zum Werk zielenden Einzelbefugnisse entfaltete.«[135] Im Hinblick auf die technischen Neuerungen in der Zeit von ca. 1830 bis 1870 muss man unterschei-

131. Goldfriedrich {1908, 22}; Gramlich {1994, 54–56}.

132. Lorck {1868, S. 7}.

133. Frankfurter Druckerordnung 1598, S. 21–24. Batzen waren Geld.

134. Winkler {1993, S. 176}, m. w. Nachw. Böttiger sprach 1797 von den Setzern als »*mechanisch arbeitenden Menschen*« (zit. nach Füssel {1999, S. 31}), und dies gerade bei Göschen, dem Verleger, der erstmals seit Jahrhunderten in Deutschland wieder hochwertige Druckerzeugnisse auf den Markt brachte, die sich mit den luxuriösen englischen Ausgaben messen konnten.

135. Wadle {1996, S. 70 f.}, der in diesem Rahmen auch die technische Entwicklung im Druckwesen darstellt.

den zwischen der verbesserten oder erleichterten technischen Reproduzierbarkeit und der Reproduzierbarkeit anderer Objekte als Texte, Noten und Kupferstiche und der damit einhergehenden Erweiterung des Gegenstandes des Urheberrechts. Wenn ein Objekt gewerblich nutzbar reproduziert werden konnte, trat der Wunsch nach einer finanziellen Beteiligung an den Erlösen gewerblicher Reproduktion und nach dem Ausschluss der Konkurrenz hervor. Die neuen technischen Möglichkeiten führten also dazu, dass der Gegenstand des Monopols auf die neuerdings gewerblich reproduzierbaren Objekte erweitert wurde. Aber im Hinblick auf das Urheberrecht als Institution sucht man bei Wadle, außer der bloßen Gleichzeitigkeit (diese noch dazu nur in Deutschland, wo ganz andere Ursachen vorlagen, die in Abschnitt 4.3.11 dargelegt wurden).

Man kann also nicht wie Bosse davon sprechen, dass die Drucker mit dem Einzug der Technik und der Maschinen nur noch bloße Handlangertätigkeiten ausführten. Die zahlreichen illustrierten Prachtausgaben aus dem 19. Jahrhundert lassen keinen Abfall an gestalterischem Können erkennen. Im Gegenteil: In Deutschland wurden nach Jahrhunderten erstmals ab 1790 von Göschen, der sich intensiv um Schrifttypen, Druckbild oder die Papierglättungsmaschine bemühte, Bücher mit hohen typographischen und materiellen Qualitätsansprüchen gedruckt.[136] Die neuen technischen Möglichkeiten wurden genutzt, sei es, um im billigen Druck Zeitungen und günstige Großauflagen, aber auch um prächtige Bücher für die Begüterten herzustellen, die im Bücherschrank entsprechenden Eindruck machten, koloriert waren etc. Genausowenig können die geänderten Produktionsbedingungen, die eine billigere und schnellere Herstellung erlaubten, ein nachvollziehbarer Grund für das Urheberrecht sein, denn die neuen technischen Möglichkeiten führten zu einer höheren Kapazität. Überkapazitäten im Druckwesen lassen sich in allen hier betrachteten Staaten spätestens in der Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisen, und dies nicht nur vereinzelt, sondern als das dauernde, jeden Drucker und Verleger betreffende wirtschaftliche Problem, da man schon damals mehr drucken als verkaufen konnte.

Einen konkreten Zusammenhang zwischen der Zuordnung eines Werkes zu einer bestimmten Person in der Rezeption und der Zuordnung des Eigentums lässt sich also nicht feststellen, auch nicht unter Einbeziehung der technischen Veränderungen im Druckgewerbe. Teilweise beruht diese Einschätzung auf einer Verwechslung zwischen dem Einkommen und der Anerkennung des Künstlers und dem juristischen Begriff vom gewährten Recht. Wenn ein Gut geschätzt wird und zugleich selten ist, greifen die üblichen Marktprinzipien: Seltene Briefmarken, Möbelstücke und andere Gebrauchsgegenstände können in Versteigerungen ebenso hohe Preise

136. Vgl. Weiß {1978, S. 26}; Füssel {1999, S. 247–263}.

erzielen wie Bilder. Staatsmänner, Feldherren, Wettkämpfer oder Wissenschaftler erhielten unter Umständen eine vergleichbare finanzielle und persönliche Wertschätzung wie die Künstler, ohne dass diesen ein Ausschließlichkeitsrecht an ihrer Leistung zugeordnet wurde. Vielmehr scheint sich die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, dass ein gewerbliches Unternehmen in der Regel keine besondere Leistung erbringt, die ein Privileg oder gesetzliches Ausschließlichkeitsrecht rechtfertigt.

Der mit dem Urheberrecht verfolgte Regelungszweck war seit 1500 bekannt. Es ging in dem Kampf um das Urheberrecht nicht um eine neuartige Regelung, sondern in Frankreich wie in England darum, dass ehemalige Rechte weggefallen sind, weil das Gildenmonopol ausgelaufen war oder Privilegien nicht verlängert wurden. Das bloße Innehaben eines Rechts verursachte keine Kosten, so dass längere Fristen für den Rechtsinhaber eine unentgeltliche ökonomische Chance bedeuteten. In der Regel brachten die Verleger eine Auflage auf den Markt, die so kalkuliert war, dass mit dieser Auflage Gewinn erwirtschaftet wurde. Eine Planung, nach der sich ein Titel erst mit der zweiten oder einer späteren Auflage oder erst nach einigen Jahren oder gar Jahrzehnten rentierte, kann als nahezu ausgeschlossen angesehen werden (vor allem bei reinen Texten). Aber mit einem Titel im Angebot, der sich über längere Zeit gut verkaufte, hatten sie mit langfristigem Nachdruckverbot regelmäßige und weitgehend risikofreie Einnahmen. Folglich kämpften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien die etablierten Verleger für eine ewig dauernde, eigentumsähnliche Gestaltung des Exklusivrechts, denn dann blieben ihnen die Monopolrenten mit *ihren Klassikern,* also den regelmäßig veröffentlichten und nachgefragten Werken, auf Dauer erhalten.

Die Entwicklung in England, Frankreich und Deutschland zeigt, dass der Autor oder Künstler als Eigentümer dann in Erscheinung trat, wenn Ausschließlichkeitsrechte der Verleger in Frage standen. Der Nachdruck von manchen Büchern wurde untersagt, obwohl die Autoren seit Jahrhunderten verstorben waren. Besondere künstlerische Leistungen spielten beim Statute of Anne keine Rolle. Bilder von Künstlergenies wurden hingegen erst mit der technischen Reproduzierbarkeit vom Recht erfasst. Die erweiterte gewerbliche Nutzbarkeit führte zur Erweiterung des Gegenstandes des Ausschließlichkeitsrechts, unabhängig von der Einordnung des Urhebers als Genie. Sobald das Ausschließlichkeitsrecht in Gefahr geriet, wurden viele Argumente für die Vorteile vorgebracht, von denen das Interesse der Autoren oder Künstler nur eines unter vielen war. Daneben standen stets wirtschaftliche Aspekte, und die treibenden Kräfte hinter dem Ausschließlichkeitsrecht waren die Verleger. Patronage wurde keineswegs abgelehnt. Vielmehr gab es Beschwerden darüber, dass sie den falschen opportunistischen Autoren gewährt wurde. Umgekehrt wurde auch der Markt und das geistige Eigentum, auch wenn sie in einigen Schrif-

ten gefordert wurden, kaum als bessere Alternative angesehen. Die Unterordnung unter die Anforderung, gut verkäufliche Schriften zu verfassen, widersprach dem eigenen Selbstverständnis der Dichtergenies. Aber selbstverständlich konnten sich die Autoren nicht dem allgemeinen Wandel entziehen. Die Privilegien halfen den Autoren wenig und wurden aus allgemeinen politischen Erwägungen abgelehnt, die keinen spezifischen Bezug zur Autorentätigkeit aufwiesen. Wieso sollte das geistige Eigentum als Instrument mit vergleichbaren Wirkungen zu einem besseren Ergebnis führen? So waren es eher die Verfasser von Gebrauchsliteratur, die Autoren der Journale, die für regelmäßige Leistung ein regelmäßig Einkommen erwarteten.

Kehren wir zu Diderot zurück, der wie d'Héricourt von einem ursprünglichen Recht ausging, dass nur der Autor, sonst niemand, Herr des Werkes sei. Dieses exklusive Recht könne der Buchhändler erwerben, um aus dem Werk seine Vorteile zu ziehen. Privilegien könnten zwar einen zusätzlichen Schutz bieten, so Diderot, hätten aber den Nachteil, dass ihre Dauer begrenzt sei und dass sie aufgrund ihres Exklusivcharakters in der allgemeinen Meinung einen schlechten Ruf hätten.[137]

Wie behandelte Diderot das Monopolproblem, das sich teilweise in schlechter Druck- und Papierqualität, exorbitanten Preisen und einigen ausgesprochen reichen Verlegern bemerkbar machte? Dass einige Verleger so reich seien, sei auf ihre außergewöhnliche Geschäftstüchtigkeit zurückzuführen, denn das Geschäft mit den Büchern sei risikoreich, und von denen, die arm seien, würde niemand sprechen. Wenn es einen Wettbewerb mit den gleichen Texten gebe, würde dies nicht zu niedrigeren Buchpreisen führen, sondern zu schlechter Qualität: Gute Schrifttypen, gutes Papier, guter Satz, hohe Genauigkeit etc., all diese für hochwertige Bücher notwendigen Ausgaben müssten so weit wie möglich reduziert werden. Ausländische Verleger könnten die gleichen Bücher in besserer Qualität zu günstigeren Preise nur deshalb liefern, weil diese in ihrer Heimat den Vorteil eines Monopols hätten. Die verbleibenden guten Verlage wären durch den Nachdruck über kurz oder lang ruiniert. Es war eine ähnlich widerspruchsvolle Argumentation wie die der englischen Verleger, die gleichzeitig Über- und Unterproduktion, hohe Preise sowie den Niedergang des Gewerbes als Folge des Wettbewerbs mit niedrigen Preisen behauptet hatten.

Als Lösung schlug Diderot das frei übertragbare Eigentum der Autoren vor. Die Zeit und der Markt würden es richten: »*Laissez faire le libraire, laissez faire l'auteur.*« Die Folge wären hart arbeitende Verleger, die ihre Bücher zu einem angemessenen Preis verkauften, ohne hierzu von der ausländischen Konkurrenz gezwungen zu

137. Diderot {1876, S. 30 f.}

sein.[138] Im Dunklen blieb bei der Argumentation allerdings, wieso dieser Zustand nicht schon längst eingetreten war und seit einem Jahrhundert die besseren und günstigeren Ausgaben aus Holland stammten; – schließlich unterschied sich nach Diderot die Wirkung verlängerbarer Privilegien nicht von der des übertragbaren Eigentums.[139]

Im Hinblick auf die Wirkungen glich der Vorschlag Diderots weitgehend den Vorstellungen der Pariser, Londoner oder Leipziger Buchhändler. Das dem Autor zustehende Eigentum an seinen Schriften beruhte jedoch auf der persönlichen und einzigartigen Leistung des Autors. Aufgrund der individuellen Beziehung sei es nicht mit dem gewöhnlichen Eigentum an anderen Gegenständen zu vergleichen (und insofern wohl auch nicht den gewöhnlichen hoheitlichen Regelungen zugänglich). Nur der Autor könne über sein Eigentum verfügen, dieses aber auf den Verleger übertragen, so dass der Verleger vollständig in die rechtliche Position des Autors trat, der Autor hingegen zwangsläufig keine Rechte mehr hatte. Diderots rechtliche Schlussfolgerung war die Angleichung an das unpersönliche Eigentum und damit die mögliche vollständige Lösung vom Autor.

Die Gegner dieses Vorschlags waren die Buchhändler aus der Provinz. Diese wandten sich vor allem gegen die Verlängerung der Privilegien, erst recht dagegen, dass dem Nachdruckverbot wie Eigentum ewige Dauer zugesprochen werde. Jean-François Gaultier de Biauzat trug 1776 im Auftrag einiger Buchhändler aus den Provinzen vor, dass vor 1701 glückliche Zeiten im Buchhandel *(»temps heureux pour notre Librairie«)* herrschten, denn bis dahin war es nach Art. 77 und 78 des Reglements von 1620 verboten, für alte Werke Privilegien zu erteilen. Bei neuen Werken hatte der Unternehmer nur nachweisen müssen, dass das erteilte Privileg ausgelaufen war, um es drucken zu dürfen. Ab 1701 sei es jedoch den Pariser Gildenmitgliedern gelungen, Privilegien für alte Werke und Verlängerungen der erteilten zu bekommen. Dies hätte den Ruin der provinziellen Verleger zur Folge gehabt, wenn nicht eine gewisse Toleranz den Verlegern der Provinz das Überleben erlaubt hätte, indem bei den Nachdrucken weggesehen worden sei, wie zuvor die Augen verschlossen waren, als die fortdauernden oder verlängerbaren Privilegien erteilt wurden.[140]

Gaultier spielte auf eine Entwicklung an, die mit der Zensur zusammenhing. Spätestens mit dem Revokationsedikt verließen zahlreiche Calvinisten Frankreich. Schon vor 1685 war den Hugenotten das Verlegen von Büchern untersagt worden, und einige hatten im östlichen Ausland begonnen, französische Texte zu drucken

138. Diderot {1876, S. 33–36}. Pierre de Boisguilbert hatte 1695 in Le détail de la France: *»Laissez faire la nature et la liberté«* gefordert.

139. Ebenso Bastiat {1862, S. 334}, der für ein ewiges Ausschließlichkeitsrecht plädierte.

140. Gaultier {1776, S. 1–4}.

und nach Frankreich zu exportieren. Colberts Maßnahmen – zwangsweise Verringerung der Zahl der Drucker-Verleger in Paris, Erteilung der Privilegien nur noch an einen ausgewählten Kreis von Unternehmern in der Hauptstadt – führten zu einem Niedergang des Buchdrucks in der Provinz, spürbar insbesondere in den Städten mit großer Tradition wie Rouen, Troyes und Lyon, wo praktisch nur noch Druckschriften lokaler Staatsorgane, rechtswidrige Nachdrucke und solche für das Ausland herausgegeben wurden. Zugleich wurde die französische Zensur im Kampf mit dem Jansenismus, aber auch gegen die ehrenrührigen Schriften der Libellisten immer strenger. La Reynie, seit 1667 Polizeipräfekt, ließ die Häuser der Buchhändler durchsuchen, jedes Buch ohne Druckprivileg beschlagnahmen und vernichten. Die französischen Zensurbehörden waren mit ihren Druckerlaubnissen zurückhaltend, so dass zahlreiche Autoren gar nicht erst versuchten, ihre Texte im Inland drucken zu lassen, sondern gleich ins Ausland, vor allem nach Holland gingen.[141] Für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts traf Kapp folgende Feststellung:

> Aber die ausländische Litteratur war in Holland vogelfrei; kein ausländischer Autor oder Verleger erhielt von den Generalstaaten ein Privilegium gegen den Nachdruck. Namentlich wurde letzterer hinsichtlich der französischen Litteratur in ausgedehnter Weise geübt, ganz systematisch gepflegt. Doch die Beliebtheit der holländischen Ausgaben war der geschmackvollen und zierlichen Ausführung halber eine so große, daß selbst in Frankreich die Schädigung der rechtmäßigen Verleger weniger betont und empfunden wurde, als man annehmen sollte; die Autoren fanden sogar eine Ehre darin, wenn ihre Werke »Jouxte la copie de Paris« in Amsterdam nachgedruckt wurden.[142]

Es verwundert also nicht, dass um 1700 die Buchdruckbranche auf dem Land verarmt oder zerstört war, während in Paris die führenden Gildenmitglieder mit ihren Ausschließlichkeitsrechten, die sie wie jedes andere Handelsgut untereinander verkauften und sogar als Mitgift für ihre Töchter nutzten, vermögend wurden.[143] Das Ergebnis der französischen Wirtschaftspolitik war eine kleine Gruppe der den geregelten Markt beherrschender Verleger in der Hauptstadt, ein ruiniertes Buch-

141. Montesquieu ließ z. B. seine Werke im Ausland drucken und dann nach Frankreich einführen, wo sie dann – ohne Angabe des Autorennamens – nachgedruckt wurden; Mass {1981, S. 161 f.}

142. Kapp {1886, S. 498}. *Jouxte la copie de Paris* bedeutet, dass das Buch genau der Vorlage aus Paris entspricht.

143. 1707 erinnerten die Lyoner Verleger an ihre desaströse Lage und baten um eine Erlaubnis, einige alte Bücher, deren erste Privilegien abgelaufen waren, neu drucken zu dürfen. Der Katalog dieser Bücher wurde der Pariser Gilde übergeben, die fast alle Anträge abschlägig beschied und nur einige lokale Erlaubnisse für gänzlich uninteressante Artikel gewährte; vgl. Gaultier {1776, S. 14}.

gewerbe auf dem Land und ein blühender Handel mit rechtswidrigen Drucken aus Amsterdam, Avignon, Leyden, Basel, Antwerpen, Neuchâtel etc.[144]

Spätestens ab 1718 lässt sich der Beginn der von Gaultier angesprochenen Toleranz feststellen, indem in gewissem Rahmen die Nachdrucke der Verleger der Provinz geduldet wurden: Die Behörde erteilte stillschweigende Genehmigungen ohne Ausschließlichkeitsrecht *(permission tacite).*[145] Das erste Register mit diesen Genehmigungen stammt aus dem Jahr 1718.[146] Der Begriff selbst soll bereits 1714 verwandt worden sein.[147] In Frankreich hatte das Privileg neben der Druckerlaubnis und dem Ausschließlichkeitsrecht auch den Charakter einer Empfehlung. Die *permission tacite* wurde auf die Bücher angewandt, für die aus Sicht der Behörde ein königliches Privileg wegen des Inhalts oder der Qualität nicht in Betracht kam, die aber andererseits auch nicht verboten werden sollten.[148] Nach dem Gesetz waren es illegale Bücher, die trotz inländischen Drucks unter der Rubrik *ausländische Werke* gelistet wurden, deren Vertrieb jedoch geduldet war (es musste ein ausländischer Druckort fingiert werden). 1750, als Chrétien-Guillaume de Lamoignon de Malesherbes Präsident des *cour des aides* des Pariser Parlements und Leiter der Pressebehörde wurde, nannte man Erlaubnisse ohne Privileg auch *simples tolerances.*[149] Jedoch wurden kritische Schriften weiterhin entweder im Ausland oder klandestin gedruckt. So erschienen die ersten Bände der ENCYCLOPÉDIE von Diderot und d'Alembert mit einer solchen stillschweigenden Genehmigung und einem vorgeblichen Druckort im Ausland. Als Claude-Adrien Helvétius 1757 oder 1758 den offiziellen Weg für ein Werk, das typischerweise von der Zensur nicht gutgeheißen wurde, einschlug, das Manuskript bei der Zensur einreichte und ein Privileg beantragte, war dies ein außergewöhnliches Ereignis.[150]

Ein ewiges Nachdruckverbot, so Gaultier weiter, sei weder nach dem gemeinen Recht noch nach dem Naturrecht, wie dies neuerdings die Pariser Buchhändler forderten, gerechtfertigt. Die Buchhändler hätten nichts unterlassen, um das Genie

144. Allg. Press-Zeitung 1841, Sp. 485 f.; BIRN {1970, S. 133–139}; MANDROU {1981, S. 49–53}; HOBOHM {1991, S. 78–81}. Avignon gehörte damals nicht zum französischen Königreich. Interessanterweise gründeten drei bedeutende Nachdruckunternehmen aus der Schweiz 1778 eine Konföderation, eine Art Nachdruckkartell, indem sie Informationen, Risiken, Kosten und Gewinne teilten, gemeinsam entschieden, wer welches Buch nachdruckt, sich selbst bei der Zahl der Druckerpressen beschränkten etc.; vgl. DARNTON {2002, S. 47}.

145. Vgl. zu den *stillschweigend* erteilten Genehmigungen die Tabelle bei BIRN {1970, S. 149}.

146. MASS {1981, S. 172}.

147. HOBOHM {1991, S. 78}.

148. ASBACH {2005, S. 243}.

149. Laut MASS {1981, 32}, sollen ab dieser Zeit Werke, die nur eine permission tacite hatten, in das Register der Gilde mit der Folgen eines gewissen Nachdruckverbotes eingetragen worden sein.

150. TURNOVSKY {2009, S: 70 f.}

der Autoren in strahlendem Lichte darzustellen. Gaultier bestreitet nicht das Eigentum des Autors an seinem Manuskript oder den Erwerb des Manuskripts durch den Verleger vom Autor, sondern das behauptete Privileg, allein das Werk zu vertreiben. Selbstverständlich sei niemand berechtigt, das Manuskript ohne Zustimmung des Eigentümers an sich zu nehmen. Aber wenn das Werk einmal veröffentlicht sei, könne das Buch genauso kopiert werden, wie jeder andere Gegenstand.[151] Gaultier führt den Begriff des Naturrechts wieder auf seine ursprüngliche Bedeutung zurück, indem er darlegt, dass es bei einem wirksamen Naturrecht keiner zusätzlichen Privilegien bedürfe, denn dann würde das Nachdruckverbot sich aus dem natürlichen Lauf der Dinge ergeben. Die zerstörerischen Prinzipien der Gilde der Hauptstadt vernichteten den Buchdruck auf dem Lande vollständig, denn alle Autoren ließen ihre Bücher bei Pariser Verlegern oder im Ausland erscheinen. Der gesamte Handel konzentriere sich in Händen weniger Privatpersonen, die nur die wirtschaftlich aussichtsreichen Werke herstellten, im übrigen Privilegien horteten, vergriffene Werke nicht mehr neu auflegten und den Buchhändlern aus der Provinz den Druck solcher Werke verwehrten. Der Handel mit dem Ausland käme zum Erliegen und die französischen Drucker würden in das Ausland abwandern, um von dort aus französische Bücher zu drucken. Schließlich leide auch die Bildung im Lande unter den hohen Preisen für die Bücher. Privilegien sollten also zeitlich befristet und nicht mehr verlängert werden.[152]

Diese Kritik war keineswegs unberechtigt. Obwohl im 18. Jahrhundert die französische Literatur in ganz Europa gelesen wurde und auf den größten Absatzmarkt traf, die französische Kultur an den Fürstenhöfen bis hin zur ständigen Verwendung der französischen Sprache als Vorbild galt, überall Übersetzungen kursierten, gelang es nicht, erkennbare Vorteile hieraus zu ziehen.[153] Der Buchhandel war vergleichsweise schlecht aufgestellt. Die Pariser Gilde hatte die staatlich abgesegneten Werke unter Kontrolle, die jedoch teilweise auf dem Land und im Ausland nachgedruckt wurden. Einige unter den Pariser Verlegerfamilien führten ein herrschaftliches Leben mit Landsitz und noblem Anwesen in der Stadt, während der durchschnittliche Autor bestenfalls wie jede andere Arbeitskraft bezahlt wurde.[154] Umgekehrt war ein Teil der zeitgenössischen und kritischen Literatur rechtswidrig.

151. Gaultier {1776, S. 30 f.}

152. Gaultier {1776, S. 2–5}. Gaultier nahm bei der Befristung ausdrücklich Bezug auf ein Edikt von Ludwig XV. aus dem Jahr 1762, das im Hinblick auf technische Entwicklungen permanente Privilegien und Erfinderpatente mit einer Dauer von mehr als 15 Jahren verbot, vgl. zum Edikt Machlup {1961, S. 374}.

153. Vgl. Mandrou {1981, S. 197–211}.

154. Der führende Pariser Verleger Charles-Joseph Panckoucke hatte über achthundert Angestellte in Lohn und Brot, vgl. Hesse {1991, S. 57–69, 129 f}.

Die oppositionellen und viele aktuelle Texte wurden oft von vertriebenen Hugenotten in Amsterdam, Leyden oder z. B. Köln, aber nicht in Frankreich verlegt.[155] Ein bedeutender Teil der Produktion für den französischen Binnenmarkt war in den Händen von Ausländern, nach merkantilistischen Anschauungen eine Katastrophe.

Diderots Schrift sollte auch nicht den Autoren besondere Rechte verschaffen. Diese waren nur das Zwischenprodukt, das den Verlegern dazu diente, den Wettbewerb auszuschalten.[156] Ob Autoren mit dem Recht angesichts der beschränkten Anzahl an Verlegern und der Gilde viel anfangen konnten, ist zweifelhaft. Jedenfalls behauptete Linguet, die Gilde trage die Verantwortung dafür, dass die Autoren eine finanziell unfruchtbare Berufung hätten. Der Gilde sei es gelungen, eine *kleine, eigene und von jeder Autorität unabhängige Republik zu gründen,* wie es ein Beamter des *magistrat sur le commerce de la librairie* ausdrückte.[157] Da die Missstände des geschäftlichen Tuns der Pariser Gilde bekannt waren und Sartine ebenso wie sein Vorgänger Malesherbes eher Sympathien für die Autoren hatte, stieß der auf Diderots Schrift ausgearbeitete Vorschlag, den Autoren geistiges Eigentum an ihren Werken zu verschaffen, auf wenig Gegenliebe. Dies erscheint aus heutiger Sicht widersprüchlich, wird doch das exklusive Recht der Autoren an ihren Werken als entscheidend dafür angesehen, dass sie überhaupt wirtschaftliche Vorteile aus ihren Werken ziehen können. Aber diese Menschen durchschauten das Leben unmittelbarer und genauer als die reinen Theoretiker. In der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in Frankreich bereits eine beachtliche Zahl gebildeter Autoren, die kein Auskommen beim Staat, in Lehrinstitutionen, Bibliotheken oder als Privatlehrer fanden; Positionen, die in materieller Hinsicht erstrebenswerter waren als das Leben vom Schreiben.[158] Was konnte ein Autor mit seinem geistigen Eigentum anderes anfangen, als es einem Verleger zu übertragen? Ob nun die Verleger verlängerbare Privilegien erteilt bekamen oder die Autoren Eigentum an ihren Schriften (Privilegien erhielten sie ja auf Antrag bereits) – der Effekt blieb gleich. In beiden Fällen erwarb der Verleger über einen Vertrag mit dem Autor das Ausschließlichkeitsrecht, im einen Fall unmittelbar vom Autor, im anderen Fall über ein – allerdings, da von der König-

155. Siegrist {2006, S. 67}; Darnton {2002, S. 18 f.}

156. Ob Diderot missbraucht wurde, sich sehenden Auges missbrauchen ließ oder in erster Linie die Rechte der Autoren vor Augen hatte, mag dahinstehen; vgl. Birn {1970, S. 152 f.}

157. Es ist eine Anmerkung von François Marin zu den *Représentations* der Pariser Gilde, die auf der Grundlage der Denkschrift Diderots im März 1764 an Sartine überreicht wurde. Marin, hoher Beamter in der königlichen Behörde für die Presse, kritisierte die Pariser Gilde, die für hohe Preise und schlechte Qualität bekannt war, und wandte sich gegen ein Eigentum der Buchhändler an den Schriften; vgl. zum gesamten Komplex Birn {1970, S. 154–158}.

158. Turnovsky {2009, S. 127–135}.

lichen Behörde abhängig, nicht so sicheres – Privileg.[159] Vereinzelte Versuche von Autoren, eine Art Selbstverlag in Zusammenarbeit mit einem kleineren Verleger zu organisieren, wurden von der Gilde angegriffen.

Die Behörde erteilte und verlängerte unter Sartine weiterhin Privilegien (ca. 60 %) und einfache Druck- und Vertriebserlaubnisse ohne Ausschließlichkeitsrecht (ungefähr 40 %). Bis 1777 blieb die Frage offen, wie die seit einem halben Jahrhundert umkämpfte Neuregelung aussehen werde, die schließlich die weitere Rechtsbildung vorzeichnete.[160] Am 30. August 1777 wurden unter Ludwig XVI. sechs *Arrêts* erlassen, die den Streit mit und zwischen den Buchhändlern beenden sollten und den Autoren mehr Freiheiten gegenüber den Buchhändlern gewährten.[161] Das Arrêt du conseil über die Dauer der Privilegien *(portant réglement sur la durée des priviléges en libraire)* erlaubte den Autoren erstmals seit Jahrzehnten den Druck und Vertrieb ihrer eigenen Werke im Selbstverlag. So durften die Autoren ihre Werke selbst verwerten, ohne sie, wie bislang üblich, endgültig an einen Verleger abtreten zu müssen. Autoren und deren Erben konnten nach Ziffer 5 des Arrêts auf ewig *(lui et ses hoirs, à perpetuité)* für den Selbstverlag privilegiert werden. Wenn ein Autor das ihm erteilte Privileg an einen Verlag abtrat, reduzierte sich die Dauer des Privilegs. Die Regelung sah vor, dass Verleger selbst Privilegien nur auf die Lebenszeit des Autors, beziehungsweise wenn der Autor vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Erwerb der Rechte verstarb, nicht länger als zehn Jahre, erhalten durften (Ziffer 3 des Arrêt). Der Verleger erwarb somit ein Privileg für die Dauer von mindestens zehn Jahren, bis zum Tod des Autors, wenn dieser die zehn Jahre überlebte. Alte Werke waren oder wurden mit der Zeit gemeinfrei.[162]

Für die aus königlicher Gnade gewährten Privilegien gab es nach dem Arrêt zwei unterschiedliche Gründe.[163] Soweit sie den Autoren zugeordnet waren, geschah dies, um den Autor für seine Arbeit zu entschädigen *(récompenser son travail);* die Verlage erhielten hingegen Investitionsschutz *(lui assurer le remboursement de ses avances et l'indemnité de ses frais).* Als Begründung für die unterschiedliche Privilegiendauer wurde im Arrêt ausgeführt, der Autor habe ein sicherungswürdigeres Recht *(un droit plus assuré),* und dies müsse sich in der längeren Dauer der Privile-

159. Die Parteien kommen unabhängig davon, ob das Sonderrecht durch das Urheberrecht oder durch die Privilegien zu Gunsten des Verlegers gewährt werden, zum gleichen Ergebnis. Vgl. aus moderner Sicht Tietzel {1995, S. 150–156}, der merkwürdigerweise unter Bezugnahme auf das Coase-Theorem unterschiedliche Ergebnisse aufgrund von Transaktionskosten für möglich hält.

160. Laboulaye/Guiffrey {1859, S. 123–126}.

161. Jourdan et al. {1826, S. 108–128}, haben die Arrêts unter den Nr. 755 bis 760 abgedruckt.

162. Goldfriedrich {1913, S. 24}; Birn {1970, S. 131}.

163. Die Forderung, *»den Genuss einer Gnade in ein Eigentum nach dem Gesetz umzuwandeln«,* wurde ausdrücklich abgelehnt.

gien niederschlagen. Die Nachteile der bestehenden Praxis, deren Ursache in den verlängerbaren Monopolen gesehen wurde *(consacré le monopole),* sollten vermindert werden. Der französische König begründete Beschränkung der Privilegiendauer unter anderem mit den ungerechtfertigten Preisen, die das Ausschließlichkeitsrecht zur Folge hätte.[164] Es wird in Ziffer 6 ausdrücklich klargestellt, dass nach Ablauf der Privilegien und dem Tod des Autors Wettbewerb erlaubt war und jeder Drucker und Verleger eine Genehmigung zum Druck des Buches erhalten solle, ohne dass eine entsprechende Erlaubnis zugunsten eines Dritten als Hinderungsgrund angeführt werden könne.

Ferner wurden mit einem weiteren Arrêt zwei jährliche Buchmessen eingerichtet, zu der Pariser Verleger und die aus der Provinz zugelassen wurden, weil der Wettbewerb vorteilhaft für die Entwicklung und den Handel sei und für einen gerechten Preis sorge: *qui donnant aux fond de libraire la juste valeur que procure toujours la concurrence, assereroient aux acheteurs un bénéfice plus considérable.*[165] Die Einrichtung der Buchmessen war wahrscheinlich an der Leipziger Buchmesse orientiert, die Vorteile insbesondere im Hinblick auf die Distribution gegenüber der französischen Organisation des Buchhandels hatte, die gesondert behandelt werden.[166]

Die Pariser Verleger, deren Privilegien nach und nach ausliefen und die sich der Konkurrenz gegenübersahen, übten gegen die neuen Bestimmungen mit ihren Mitteln massiven Widerstand, so dass die Regelung allenfalls teilweise umgesetzt wurde (auch wenn sie bis zur Revolution in Kraft blieb).[167] Die Kritik richtet sich in erster Linie dagegen, dass die Neuregelung zu einer zwingenden zeitlichen Befristung führte. Die Privilegien älterer Werke wurden aber nicht widerrufen; es wurden nur keine Verlängerungen mehr erteilt. Die Möglichkeit eines Widerrufs von Privilegien war keineswegs unbestritten. Sofern der Grund für die Gewährung des Privilegs in der *Gnade* des Regenten gesehen wurde, konnten die Privilegien beendet werden. Allerdings wurde im Rahmen der Naturrechtslehre auch die Meinung vertreten, dass sie Vertragscharakter haben können und nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda* der Souverän an diese wie jeder Privatmann gebunden war. Da die Bindung des Herrschers an alle jemals erteilten Privilegien zu einer Zementierung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse führte, wurde die Widerrufbarkeit von

164. Ebenso zur gleichen Zeit beispielsweise Condorcet {1776, S. 310}, demzufolge der Nachdruck Folge des hohen Preises sei, der wiederum seine Ursache in den Privilegien hätte.

165. Jourdan et al. {1826, S. 119}.

166. Ob das tatsächlich der Fall war und in den Beratungen zu den Arrêts thematisiert wurde, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden.

167. Hesse {1991, S. 43 f. 58}; Birn {1970, S. 163}; Goldfriedrich {1909, S. 133}. So mussten bspw. nach Ziffer 10 des Arrêts Nr. 755 die Werke vor der Veröffentlichung bei der Buchhändlergilde registriert werden, was Möglichkeiten zur Behinderung gab.

Privilegien mit Vertragscharakter mit dem vorrangigen Interesse des Allgemeinwohls begründet, so dass der Nützlichkeit sowohl für die Erteilung wie auch für den Widerruf besondere Bedeutung zukam.[168]

Simon Nicolas Henri Linguet, wortmächtiger und angesehener Jurist, Autor und erklärter Gegner der Arrêts vom 30. August 1777, nahm noch im gleichen Jahr in einem Memorandum zur neuen Regelung Stellung.[169] Für ihn war sie eine Reaktion auf den Streit zwischen den Verlegern der Hauptstadt und der Provinz, eine Art Urteil in einem Streit zwischen Privaten, an dem die Autoren als Hauptpersonen nicht teilgenommen hatten. Die Autoren hätten keine Anstrengungen unternommen, die Behörden über ihre Situation aufzuklären. Vielmehr hätten die mittelmäßigen Autoren sogar die gebührende Anerkennung der Leistungen der Genies verhindert.[170] Sie würden sich nicht nur über die spärlichen Früchte ihrer Arbeit beklagen, sie hätten tatsächlich auch Grund dazu. Jedermann vom Monarchen bis zum Arbeiter sei von einer Entlohnung abhängig und könne nicht nur von der Ehre leben. Die aktuelle Situation, in der der Autor keine Rechte hätte, sei entwürdigend. Die Autoren müssten oft genug beim MERCURE oder bei anderen Zeitschriften auf Händen und Knien kriechend um Aufträge betteln. Die Autoren befanden sich offenbar in der Lage eines Arbeiters, der ständig arbeiten muss, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen und keine Möglichkeit zum Sparen hat. Den Autoren würde unter diesen Bedingungen die notwendige Zeit fehlen, der Gesellschaft wertvolle Werke zur Verfügung zu stellen.[171] Mercier[172] zeichnete 1781 ein ähnliches Bild: Auf den Grä-

168. Vgl. MOHNHAUPT {2000, S. 392–399} sowie FROHNE {1993, S. 15}. Diese Einordnung fand ihren Niederschlag auch in den §§ 74 und 75 Einl. prALR, die Grundlage der modernen Aufopferungslehre in Deutschland wurden. § 70 Einl. prALR betraf konkret die Aufhebung solcher vertraglicher Privilegien: *»Privilegia, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegierten, wieder aufheben.«* Privilegien wurden nicht (mehr) als bloße Willkürakte eingestuft. Vgl. MOHNHAUPT {1999, S. 51 f.}, über die Konfirmation als Mittel zur Beseitigung der Geltungsunsicherheit, deren Hauptgrund der Tod des Privilegienerteilers war.

169. Die Denkschrift wurde in Deutschland in den beteiligten Kreisen schnell bekannt.

170. LINGUET {1970, S. 12–14}.

171. Diese Einschätzung stimmt – wenig erstaunlich – mit neueren Forschungen überein. Eine gewisse finanzielle Absicherung ist notwendig, damit sich jemand überhaupt kreativen Aufgaben widmen kann. Ermöglicht die Belohnung erst die kreative Arbeit, so fördert sie selbstverständlich auch ein besseres Gesamtergebnis. Darüber hinausgehende finanzielle Anreize verschlechtern, so etwa AMABILE {1996, S. 171 ff.}, das Ergebnis wieder. Insgesamt ist die Frage, inwieweit extrinsische Anreize die Motivation erhöhen und ab welchem Grad sie nachteilige Wirkungen haben (können), sehr umstritten. CAMERON ET AL. {2001, S. 1}, zählen zu dieser Frage zwischen 1970 und 2001 allein über 30 Studien auf.

172. MERCIER {1781, S. 204}.

bern der toten Schriftsteller werde Weihrauch entzündet, während die lebenden Autoren verarmt seien.

Diesem von gnädigen Gaben abhängigen Dasein stellte Linguet ein auf den ersten Blick marktwirtschaftliches Honorar entgegen, eine ständige Beteiligung am Erfolg des Werks. Der Absatz eines Buches, insbesondere nachdem eine bestimmte Zeit vergangen sei, würde sich in Relation zu seiner Qualität verhalten. Ein Autor, dessen Schriften die Prüfungen der Zeit überstünden, könnte sein Vermögen und sein Renommee wachsen sehen. Nach seinem Tod gebe er an seine Nachkommen Rechte weiter, die sie respektabel und wohlhabend machten; sie wären nicht auf hohlen Ruhm beschränkt. So wie der Verfasser die Sicherheit habe, sein Leben nicht im Vertrauen auf Almosen zu verschwenden, so wäre auch seine Familie nach seinem Tod nicht durch Armut entehrt. Seine Familie könne ihr Gut prosperieren sehen und jeder könne auf eine fortwährend erneuerte Rentabilität vertrauen. Richtig verstanden würde das literarische Eigentum die Autoren vor Ungnade und Schaden bewahren. Da sie nur von der Allgemeinheit bezahlt würden, wäre ihr Interesse auch darauf gerichtet, der Allgemeinheit zu dienen. Um auf Dauer den Erfolg zu sichern, würden sie der Öffentlichkeit die Arbeiten liefern, die vom Publikum geachtet werden. Die Verfasser hätten einen Anreiz, sich den Studien zu widmen und in ihren Schriften gegenüber den Ansprüchen der Öffentlichkeit verantwortlicher zu handeln. Er verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Encyclopédie, bei der (nur) einer der Redakteure auch finanziell reichlich entlohnt worden sei.[173] Bevor Linguet erläuterte, wie er dies erreichen wolle, ging er auf die neue Rechtslage 1777 ein.

Linguet kritisierte die Bezeichnung *Privileg* für das Recht der Autoren. Der Begriff würde für Patente, die Herstellern das alleinige Recht zur Produktion bestimmter Güter gewährten, und für die Forderung der Autoren nach einem Ausschließlichkeitsrecht verwendet. Jedoch hätten die beiden Sachverhalte eine völlig unterschiedliche Natur: Als Josse Vanarobais (Josse Van Robais) unter Colbert 1665 ein Privileg für die königliche Tuchmanufaktur in Abbeville gewährt wurde, sei jedem anderen, gleich ob er hart arbeitete oder gute Wolle verwendete, in der Region untersagt worden, entsprechendes Tuch herzustellen.[174] Eine gesamte Region sei einer einzelnen Person geopfert wurden. Wenn jedoch Racine oder La Fontaine das exklusive Recht gewährt werde, Kopien von ihren Meisterwerken anzufertigen, würde dies keinem anderen schaden. Jeder andere Autor könne Bücher verkaufen

173. Linguet {1970, S. 18–21}. Voltaire {1770, S. 2 f.}, sprach von zwei oder drei Hauptautoren. Die Verteilung der Erlöse auf Autoren, Herausgeber und Verleger war damals ein öffentlich und streitig diskutiertes Thema; Lough {1970, S. 103 f}.

174. Vgl. Braudel {1986b, S. 366–369}, sowie die Erwähnung bei Smith {1981, 462}.

oder Theaterstücke schreiben. Eine Erfindung, etwa eine Maschine zur Herstellung einer neuen Art von Stoff, könne keine Vollendung erreichen, da es möglich sei, Erfindungen zu verbessern. Dem Erfinder sei ein Privileg zu gewähren, um ihm eine Entschädigung für seine Arbeit zu gewährleisten. Jedoch dürften diese Behinderungen nicht ewig dauern, da andernfalls mögliche Verbesserungen unterblieben. Ein Gedicht hingegen könnte man nicht verbessern, so dass ein dauerndes exklusives Recht keinen Schaden anrichten könne.[175]

Linguet ging davon aus, dass der Autor Eigentümer seines Textes ist, wobei er insbesondere auf die Neuheit abhob. Das neue Werk sei gerade nicht – wie die meisten anderen Güter – durch Tausch erworben: Wenn es ein heiliges und über jeden Zweifel erhabenes Eigentum gebe, dann das des Autors an seinem Werk.[176] Ein Druckprivileg war demzufolge keine Beschränkung der Freiheit der anderen, zu drucken, was ihnen beliebt, sondern ein Schutz vor der Verletzung des Eigentums.

Hiervon ausgehend kritisiert er die Befristung des Rechts mit Übertragung des Rechts auf einen Verleger. Ein Vertrag zwischen dem Autor und dem Verleger über die Übertragung des Rechts könne das Eigentumsrecht nicht beeinträchtigen (im Gegensatz zum Arrêt 1777). Der Vertrag eines Autors mit einem Buchhändler sei kein Verbrechen, der schlechte Ruf der Verleger in der Öffentlichkeit nicht gerechtfertigt, da er das gleiche tue wie der Autor: Das Werk verwerten. Der Nachteil, den man dem Verleger zufüge, sei zugleich ein Schaden des Autors. Welcher Verleger würde einen Vertrag mit jemandem schließen, dessen Versprechen nur so lange gilt, wie er lebt? Durch die Beschränkung auf die Lebenszeit des Autors werde das Werk unverkäuflich, da kein Verleger das Risiko eingehe, die gedruckten Bücher in seinem Lager verrotten zu sehen. Es sei auch keineswegs ungerechtfertigt, wenn ein

175. Linguet {1970, S. 21–24}. Das Privileg für Erfindungen würde den Wettbewerb anregen, da es eine Behinderung sei, die den Fortschritt fördere. Es sei auch nicht so einfach, eine bestimmte Technik zu kopieren, da hierfür ein gewisses Können, Nachforschungen und ein Aufwand erforderlich wären, während ein Text offen zutage liegt. Schließlich würde das Kopieren einer Erfindung dem Erfinder einen Teil des Gewinnes nehmen, ihm jedoch im Gegensatz zu einem Nachdruck keinen Verlust verursachen. Ähnlich Jobard {1845, S. 26 f.}, der ein ewiges Recht, das er *monautopol* benannte, neben Kunstwerken auch für Erfindungen forderte.

176. Linguet {1970, S. 31 f.}: »*Certainement ; s'il y a une propriété sacrée, incontestable, c'est celle d'un auteur sur son ouvrage. Ce n'est pas un domaine acquis, comme les autres, par un échange, & dont la possession, soumise à des formalités, puisse être quelquefois douteuse, ou même annulée : la composition d'un livre, quel qu'il soit, est une véritable création : le manuscrit est une partie de la substance que l'écrivain produit au déhors. C'etoit une une bizarrerie bien inconséquente que celle qui l'astreignoit à passer, malgré lui, par les mains d'un agent secondaire. quand il vouloit se communiquer au public.*« Es ist die nahezu gleiche Formulierung, die Le Chapelier 1791 bei Erlass des Gesetzes über die dramatischen Werke verwenden wird: »*La plus sacrée, la plus légitime, la plus inattaquable, et, si je puis parler ainsi, la plus personnelle de toutes les propriétés, est l'ouvrage fruit de la pensée d'un écrivain ; c'est une propriété d'un genre tout différent des autres propriétés.*«

Verleger beziehungsweise dessen Erben über fünfzig oder einhundert Jahre Profite aus Werken von Hamilton oder Racine ziehen. Wenn jemand ein Grundstück gekauft und über viele Jahre vermietet habe, hätten sich Kosten auch nach einiger Zeit amortisiert, ohne dass jemand ihm das Eigentum entziehe. Trotzdem könne man nicht von einem schädlichen Monopol sprechen. Es handele sich vielmehr um ein natürliches Monopol. Einen Wein vom Gut St. Emilion könne nur der Inhaber dieses Weinguts liefern. Niemand sei gezwungen, ein bestimmtes Buch zu kaufen, wenn der Inhaber der Rechte zu hohe Preise fordere. Man sei zwar daran interessiert, die Öffentlichkeit aufzuklären, jedoch müsse dies nicht mit dem Ruin des Lehrers einhergehen. Dass die Einnahmen, bei Licht betrachtet nur die Einnahmen der langfristig nachgefragten Autoren, offenbar auch bei Nichtstun – leistungsfrei – sprudeln, sah er als gerechtfertigt an.

Linguet, der in weiten Teilen die heute als naturrechtlich bezeichnete Rechtfertigung für das Urheberrecht vorzeichnete, machte allerdings die Rechnung ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Zustände, namentlich dass die Vertragsfreiheit eine *»furchtbare Waffe in der Hand des Starken, ein stumpfes Werkzeug in der Hand des Schwachen [ist, … das] zum Mittel der Unterdrückung des Einen durch den Anderen, der schonungslose Ausbeutung geistiger und wirthschaftlicher Übermacht«* werden kann.[177] 1769 klang seine Lobrede über die segensreichen Vertragsbeziehungen zwischen Autor und Verleger noch anders. Er war in dem berühmten Prozess zwischen den Pariser Buchhändlern und Luneau des Boisjermain aufgetreten. Luneau hatte für seine Werke, insbesondere eine kommentierte Ausgabe Racines, ein Privileg erhalten und brachte diese im Eigenverlag heraus, obwohl er keine Zulassung für den Einzelhandel hatte. Die Pariser Buchhändler versuchten den Vertrieb zu unterbinden und ließen die Exemplare beschlagnahmen. Linguet verteidigte Luneau. Dieser habe mit der Umgehung der Pariser Buchhändler sich lediglich der ruinösen Tyrannei und Sklaverei der Verleger entziehen wollen.[178] Damals beklagte er sich, die Autoren würden wie Tagelöhner entlohnt werden (obwohl sie *»täglich«* Privilegien erhielten), während es den Verlegern gelungen sei, sich durch Betrug am Vermögen der Schriftsteller zu bereichern *(»s'aviseroient accumuler en fraud des parties tirées des fonds d'autrui«)*.[179] Worin der Unterschied seiner Vorstellungen im Vergleich zu dem früheren System liegen und wie der Unterschied das *strukturelle Ungleichgewicht* aus-

177. Gierke {1889, S. 28}.

178. Linguet {1773, S. 85, 94}. Er bezog sich dabei auf die Verteilung der Einnahmen aus dem Verkauf der Encyclopédie. Den Verlegern habe das Unternehmen zwei Millionen Livres eingebracht, ihrem geistigen Unternehmer Diderot mit Mühe kaum eine Rente von 100 Louisd'or. Für einen Kleinbürger waren 100 Louisd'or ein beachtlicher Betrag, in den Pariser Salons jedoch nichts.

179. Linguet {1773, S. 102}.

gleichen soll, blieb offen. Privileg und Eigentum seien zwar unterschiedliche Worte, im Hinblick auf die Wirkungen aber nach Linguet oder Diderot ein gleichartiges Recht. Linguet behandelt weder das Verhältnis zwischen den Autoren und den Verlegern, noch legt er nachvollziehbar dar, wieso dieses Verhältnis sich durch eine bloße Änderung der Bezeichnung ändern sollte. Schließlich sollten die Autoren tunlichst davon absehen, im Selbstverlag tätig zu werden und sich dem Zeitaufwand und den Risiken der merkantilen Details des Handels auszusetzen.[180]

Die Ursache für die schlechte Honorierung der Autoren in der Vergangenheit sah Linguet in den Gilden. Diese seien absonderliche, gnaden- und gewissenlose, unvernünftige Organisationen, die den einzelnen, wehrlosen Autor ausbeuteten. Es sei kein Grund ersichtlich, wieso die Gilden zu Lasten der Autoren gefördert werden. Wenn der Wettbewerb zwischen den Verlegern wieder eingeführt und das übertragbare Eigentum der Autoren anerkannt werde, würden Manuskripte kostbarer sein, die Nachfrage steigen und infolgedessen zu einem höheren Preis gekauft werden. Wenn das Vertrauen wiederhergestellt sei, könnten die mehr als reichlich vorhandenen Quellen angemessen erschlossen werden. Der fruchtlose Ruhm, der von den Gipfeln des Parnass glänze, würde die Vorgebirge erwärmen. Unter der Wärme seiner Strahlen würde die künstlerische Inspiration erblühen und durch das Eigentum an den Schriften Früchte tragen, wenn die Autoren es nicht vorzögen, sie für sich zu behalten, um sie mit ihren Nachkommen zu teilen.[181]

5.3 Recht des Genies

Der Wechsel vom absolutistischen System in eine bürgerliche und republikanische Gesellschaft war radikal, und die Neuordnung des Rechts im Zusammenhang mit der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, den Rechten der Urheber und Verleger, die traditionell miteinander verknüpft waren, erfolgte in einer turbulenten Zeit und innerhalb einer kurzen Frist ohne die Möglichkeit zu ausführlichen Debatten.

Das absolutistische System mit seinen ständischen Strukturen war an seine Grenzen gestoßen.[182] Wie erdrückend das System war, wird in der Präambel der Septem-

180. Linguet {1970, S. 32, 36}.

181. Linguet {1970, S. 36}.

182. Die Agrarwirtschaft war nicht in der Lage, die steigende Bevölkerungszahl zu ernähren: Folge der Verknappung von Lebensmitteln war Pauperismus breiter Bevölkerungsschichten, zugleich aber eine Erhöhung der Einkommen der Grundbesitzer; vgl. etwa Schubert {2008, S. 160 f.; 173–178}. Ob dies eine zwingende Folge ist, sei hier dahingestellt (vgl. insoweit die kurze Zusammenfassung der Krisenlehre Labrousses bei Abel {1978, S. 22 f.}, aber auch die Entwicklung der Preise, der verfügbaren finanziellen Mittel und Arbeitsplätze in Zeiten ausgezeichneter Ernten, Abel {1978, S. 152–154}).

ber 1791 verabschiedeten ersten Verfassung, die eine konstitutionelle Monarchie errichtete, deutlich:

> Es gibt keinen Adel mehr, keinen Hochadel, keine Unterschiede nach der Geburt, keine Standesunterschiede, keine Lehnsherrschaft, keine Patrimonialgerichtsbarkeiten, keine Titel, Benennungen und Vorrechte, die davon herrührten, keinen Ritterorden, keine Körperschaften oder Auszeichnungen, die Adelsproben erforderten oder die auf Unterschieden der Geburt beruhten, und keine andere Überlegenheit als die der öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Dienstes.
>
> Kein öffentliches Amt kann mehr gekauft oder ererbt werden.
>
> Für keinen Teil der Nation, für kein Individuum gibt es mehr irgendein Privileg oder eine Ausnahme vom gemeinsamen Recht aller Franzosen.
>
> Es gibt keine Zünfte mehr, keine Körperschaften von Berufen, Künsten oder Handwerken.

Die französische Revolution beseitigte auf einen Schlag neben den Ständen und der absolutistischen Monarchie auch die mittelalterlichen Institutionen wie feudalen Grundbesitz, das Zunftsystem, Lehensrechte oder den Kirchenzehnten. Wie in der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung, die die von der Aufklärung ausgearbeiteten Prinzipien umsetzte, wurden Volkssouveränität, gewählte Volksvertreter (die Herrschaft setzte die Zustimmung der Beherrschten voraus), eine Verfassung, Gewaltenteilung und garantierte Menschen- und Grundrechte eingeführt (ein beachtlicher Unterschied lag darin, dass es in Amerika keine Massenarmut gab). Da in Frankreich unter den Grundherren die Bürgerlichen bereits 1789 die stärkste Gruppe ausmachten, konnten sie bis 1793 die Abschaffung der regelmäßigen Abgaben der Bauern an die Grundherren verhindern, da diese ihren Grund im Eigentum hätten.[183] Durch die Aufhebung der Zunftmonopole wurde der in Regionen parzellierte Markt zu einem nationalen Markt.[184]

Gleichzeitig war der König im ständischen System gefangen, abhängig vom militärisch bedeutsamen Adel, der, auf Besitzstandswahrung bedacht, sich Modernisierungen verweigerte. Wie in Preußen war dem Adel das nicht standesgemäße Gewerbe verschlossen. Im Gegensatz zu Friedrich dem Großen, der den Landadel wirtschaftlich wenig unterstützte, sondern als Ausweg die Laufbahn als Offizier oder Beamter anbot, musste der französische König die Vorrechte des Adels aufrechterhalten, während die bürgerliche Wirtschaft durch das hochgradig reglementierte, praktisch alle wirtschaftlichen Freiheiten fesselnde Zunft- und Privilegiensystem kaum Raum zum Atmen, geschweige denn zum Entfalten hatte (lässt man die bürgerliche Oberschicht außen vor). Gleichzeitig sollten die Bürgerlichen den chronisch desolaten Zustand des französischen Staatshaushalts, der vor der Revolution als insolvent angesehen wurde, als einzige Steuerzahler sanieren.

183. Weis {1981, S. 3, 66 f.}

184. Armengaud et al. {Labrousse 1986, S. 17}.

Der bürgerlichen Oberschicht gelang es, sich an die Spitze aufzuschwingen: Das Kapital schüttelte seinen Malus, gierig und dem Gemeinwesen schädlich zu sein, ab und sortierte sich klammheimlich in die Reihe der sich bis an die physischen Grenzen abrackernden Bevölkerung ein. Jeder war gleich und wer ein hohes Einkommen erzielte, hatte viel geleistet. Das von den nunmehr tugendhaften Unternehmern sorgfältig verwaltete und sparsam investierte Kapital diente ebenso dem Gemeinwohl wie die tätige Klasse. Es wurde mit reinem Gewissen im Interesse aller Laissez-faire gefordert, um die freie Entfaltung der im Kapital verkörperten Möglichkeiten nicht zu behindern. Die bürgerliche Gesellschaft mit garantierten Individualrechten und die auf den bürgerlichen Rechten Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit und Eigentumsschutz beruhende Marktwirtschaft wurden zu Leitbildern *(liberté, egalité, propriété)*. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 betont die Stellung des Einzelnen und nannte in Art. 2 als natürliches und unveräußerliches Menschenrecht nach der Freiheit an zweiter Stelle das Eigentum (Art. 17 beförderte das Eigentum als unverletzliches und heiliges Recht auf eine Stufe, die es zuvor nie inne hatte). Die verfassunggebende Versammlung erklärt 1791 das Eigentum zum Grundrecht, das nur bei öffentlicher Notwendigkeit gegen gerechte Entschädigung entzogen werden durfte.[185]

Nachdem die Nationalversammlung die gesetzgebende Macht übernommen hatte, wurden am 4. August 1789 die Beschränkungen für den Druck und auch für den Nachdruck – im Rahmen der Abschaffung des absolutistischen Systems und der Aufhebung der Privilegien und Sonderrechte – als freiheits- und gleichheitsfeindlich aufgehoben. Die Abschaffung des Privilegiensystems wurde ferner in der Verfassung von 1791 verankert.[186] Die königliche Buchaufsicht und die Befugnisse der Inspektoren und Zensoren wurden formal (die Zensur war in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution kaum noch wirksam) im August 1790 aufgehoben, im März 1791 endete offiziell das gewerbliche Ausschließlichkeitsrecht der Buchhändlergilde.[187]

Die Folge waren selbstverständlich erneut Beschwerden der etablierten Verleger, die deutliche Verluste bis hin zum Zusammenbruch des Geschäfts beklagten; es kam zu insgesamt achtzehn Insolvenzen unter den rund sechzig etablierten Mitgliedern der Pariser Gilde der Buchhändler (die Revolution löste aber allgemein einen Zusammenbruch der inländischen Produktion und eine massive Kapitalflucht

185. Unter Titel 1 (von der Verfassung verbürgte Grundrechte) hieß es im vierten Absatz: »*La Constitution garantit l'inviolabilité des propriétés ou la juste et préalable indemnité de celles dont la nécessité publique, légalement constatée, exigerait le sacrifice.*«

186. Mohnhaupt {2000, S. 339}.

187. Hesse {1991, S. 56}.

aus).[188] Die Annahme, dass damit der auch Buchhandel vollständig zusammengebrochen sei, wird aber bereits durch die Menge des bedruckten Papiers widerlegt. Vor der Revolution wurden nach Berechnungen der Teutschen Reichs- und Staats-Zeitung 1798 in Paris jährlich 160 000, nach der Revolution jährlich 2 Millionen 800 000 Ries Papier bedruckt, also das Siebenundzwanzigfache.[189]

5.3.1 Aufführungsrechte

Nach der Revolution wurden keine neuen Privilegien erteilt, jedoch innerhalb weniger Jahre für bestimmte Arbeitsergebnisse wieder ein gesetzliches, eigentumsähnlich gestaltetes, aber befristeten Exklusivrecht gewährt. So wurde in den Wirren der Revolution am 7. Januar 1791 das französische Patentgesetz in Kraft gesetzt[190] und alsbald den Künstlern und Autoren ein exklusives Recht hinsichtlich ihrer Arbeitsergebnisse gewährt.[191] 1791 stand ein Disput zwischen den Dramaturgen und der Comédie Française im Vordergrund. Die Comédie war – als Pendant zu den Verlegern[192] – Inhaberin von Ausschließlichkeitsrechten etwa an den Theaterstücken von Corneille, Molière oder Racine.[193] Die Privilegien zu Gunsten der Comédie, an die sich in der Hauptstadt alle Autoren zu wenden hatten, die Schauspiele verfassten, sollten aufgehoben werden.[194] Damit stand zugleich die Frage im Raum, wie es um die Rechte an den Schauspielen stehe. So wurde parallel zu dem Antrag auf

188. Hesse {1991, S. 63–82}; einen Überblick bietet die Abbildung auf S. 73. Die Klagen sind allerdings mit Vorsicht zu bewerten, da das Geschäft ja nicht vollständig zusammenbrach. So gab Charles-Joseph Panckoucke, das wohlhabendste Mitglied der Buchhändlergilde, seine Nettoeinnahmen mit 6000 livres an, während sein Geschäftsvermögen auf einen Wert von rd. 2,5 Millionen livres geschätzt wurde. Teilweise führte auch die Insolvenz des einen zur nächsten, weil die Gildenmitglieder untereinander Kredite ausgegeben hatten.

189. Goldfriedrich {1909, S. 247 f.} Diese Zahlen spiegeln den Eindruck wieder. Sie erscheinen, auch bei der Beschränkung auf Paris, ausgesprochen niedrig. Geht man von einer durchschnittlichen Buchstärke von zwanzig Bogen (320 Seiten im Oktavformat) aus, lassen sich aus den 160 000 Ries 4000 Bücher mit je einer Auflage von 1000 Exemplaren drucken. Diese überschlägige Berechnung setzt aber voraus, dass das Papier vollständig für den Bücherdruck verwendet wurde. Soweit der Ausfall des Umsatzes der etablierten Verleger auf die Aufhebung eines ausschließlichen Druckrechts zurückzuführen ist, gab es offenbar genügend andere Verleger, die das gleiche Werk den Käufern günstiger anbieten konnten. Hesse {1991, S. 89}, sagt: »*By the end of 1789 pirate publishing was flourishing in Paris.*« Die Privilegien wirkten sich aus Sicht der Konsumenten offenbar nachteilig aus, weil die privilegierten Verleger zu hohe Preise verlangten, ineffizient und teuer produzierten oder die von ihnen angebotenen Druckwerke dem Publikum nicht zusagten.

190. Wadle {1996, S. 37–41}, bietet einen Überblick zu den gewerblichen Sonderrechten.

191. Vgl. zur Entwicklung ausführlich Hesse {1991, S. 97–124}.

192. Le Chapelier {1791, S. 17}; Ginsburg {1990, S. 1005}.

193. Lough {1978, 203–206}. Unzutreffend Kawohl {2002, S. 127 f.}.

194. Renouard {1838, S. 301–305}; Ginsburg {2008, S. 145}.

Aufhebung der Privilegien der Comédie Française der Vorschlag eingebracht, den Autoren und deren Erben oder Zessionaren vollständige Rechte für ihre Werken für die Dauer ihres Lebens und fünf weitere Jahre zu schaffen.[195] Das Gesetz über die Aufführung von Theaterstücken wurde vorbereitet von Mirabeau und am 13. Januar 1791 von Le Chapelier präsentiert. Es basierte auf Ausarbeitungen von Condorcet[196] und Abbé Sieyès über die Pressefreiheit und das literarische Eigentum, die für Theaterstücke adaptiert wurden.

Der Text Condorcets handelt im wesentlichen von der Pressefreiheit und der Frage, unter welchen Bedingungen ein Autor für das Verfassen oder Veröffentlichen eines Werks bestraft werden könne, während das Schrifteigentum (*propriété littéraire*) nur ein Annex war: Im Gegensatz zu körperlichen Gegenständen, bei denen der Ausschluss anderer sich aus der Natur der Sache ergebe, handele es sich beim Schrifteigentum um einen durch die Gesellschaft erzwungenen Ausschluss, der die Freiheit anderer beeinträchtige. Es würde nicht nur diejenigen benachteiligen, die kopieren wollten, sondern auch die, die Kopien wollten. Es sei kein wahres Recht, sondern ein Privileg, das dem Inhaber ohne schädlichen Eingriff entzogen werden könne. Privilegien seien nicht der Grund für die Arbeit der Wissenschaftler und Künstler. Ein Genie würde nicht aus finanziellem Interesse Bücher veröffentlichen. Wenn der Autor jedoch nicht von Haus aus vermögend sei, müsse er einen anderen Beruf ergreifen, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, und das Publikum würde verlieren. Es gebe jedoch andere Methoden, wie der Autor an der Veröffentlichung verdienen könne (Subskriptionen, höhere Wertschätzung der Originalausgaben durch das Publikum, Vorrangstellung). Privilegien, so Condorcets Schlussfolgerung, seien weder notwendig noch nützlich, sondern schädlich.

Auch Abbé Sieyès, einer der Vordenker der ersten Phase der Revolution, beschäftigte sich in erster Linie mit der freien Meinungsäußerung, namentlich inwieweit der Freiheit der Presse Grenzen gesetzt werden müssen, damit sie nicht dazu genutzt werden kann, anderen ungerechtfertigt Schaden zuzufügen. Sieyès legte am 20. Januar 1790 vor der Nationalversammlung dar, dass es keines Gesetzes bedürfe, um die Freiheit der Presse zu etablieren. Die Freiheit dessen, was die Bürger denken, sprechen, schreiben und veröffentlichen, ergebe sich aus ihren natürlichen Rechten. Die Rechte hätten sie in der Gesellschaft verankert, und die Gesetze dienten der Aufrechterhaltung der bereits existierenden natürlichen Rechte.[197] Der Vorschlag Sieyès behandelte in den Art. 14–22 auch das Eigentum an den Schriftwerken. Das Recht sollte nicht aus hoheitlicher Gnade, wie es noch im Arrêt 1777 hieß, gewährt

195. Le Chapelier {1791, S. 4}; Renouard {1838, S. 301–305}.
196. Condorcet {1776, S. 308 ff.}
197. Sieyès {1834, S. 274}.

werden, sondern stand jedermann zu. Da kurz zuvor die als königliche Günstlingswirtschaft eingestuften Privilegien abgeschafft wurden, wurde die Zuordnung der Rechte mit dem Fortschreiten der Aufklärung, dem allgemeinen Nutzen und der Verteilungsgerechtigkeit begründet.[198] Während der Lebenszeit des Autors oder Komponisten und zehn Jahre darüber hinaus sollte der Druck eines Werks ohne Zustimmung des Urhebers oder Zessionars verboten sein, für Aufführungen von Schauspielen oder Musikwerken war eine Frist von fünf Jahren post mortem vorgesehen. Für die bereits existierenden Ausschließlichkeitsrechte aus dem Ancien Régime enthielt der Vorschlag eine Übergangsregelung. Nach Art. 21 sollten die bereits erteilten Privilegien für die im Privileg genannte Dauer gelten, selbst dann, wenn das Recht länger als zehn Jahre post mortem dauern sollte.

Das schließlich am 13. Januar verabschiedete und vom König am 19. Januar 1791 bestätigte Gesetz über die Aufführung von Theaterstücken (1791) hatte als erstes Anliegen, die Freiheit für jedermann, Theater zu eröffnen und Stücke jeder Art aufzuführen (Art. 1). Nach Art. 2 des Gesetzes waren Schauspiele von Autoren, die seit fünf oder mehr Jahren verstorben waren, Gemeineigentum *(propriété public).* Den lebenden Autoren wurde das Recht zugesprochen, dass ihre Stücke nur mit ihrer Zustimmung aufgeführt werden durften (Art. 3). Nach ihrem Tod ging das Recht auf fünf Jahre begrenzt auf die Erben über (Art. 5). Le Chapelier bezeichnet die verabschiedete Regelung als einen Ausgleich *»aux principes de liberté et de la propriété publique«.*[199] Nach der Begründung sollte es ein Ausgleich zwischen den Interessen des Autors und des Publikums sein. Jedermann müsse die Möglichkeit haben, die Werke der unsterblichen Autoren kennenzulernen und zu lesen. Umgekehrt sei es gerecht, dass die Autoren gewisse Früchte aus den Ergebnissen ihrer Arbeit ziehen könnten und deshalb niemand ohne ihre Zustimmung über das Produkt ihres Genies verfügen dürfe:

> Le public devoir avoir la propriété des ces chefs-d'œuvre […] et chacun devoir être maître de s'emparer des ouvrages immortels de Molière, de Corneille et de Racine pour essayer d'en rendre les beautés et de les faire connaître. […][200]
>
> La plus sacrée, la plus légitime, la plus inattaquable, et si je puis parler ainsi, la plus personnelle de toutes les propriétés, est l'ouvrage fruit de la pensée

198. Sieyès {1834, S. 283}.

199. Le Chapelier {1791, S. 3}. Diese gegenläufigen Interessen finden wir auch im deutschen Diskurs, etwa wenn Feder vom Recht des Autors (woraus die Freiheit, über das Werk und dessen Vervielfältigung nach eigener Willkür zu verfügen, entspringt) und dessen Begrenzung *»zum Vorteil der Gesellschaft«* sprach.

200. Le Chapelier {1791, S. 5}

> d'un écrivain ; cependant c'est une propriété d'un genre tout différent des autres propriétés.
>
> Quand un auteur a livré son ouvrage au public, quand cet ouvrage est dans les mains de tout le monde, que tous les hommes instruit le cônissent […] ; il semble que dès ce moment, l'écrivain a associé le public à sa propriété, ou plutôt la lui a transmise toute entière ; cependant comme il est extrêmement juste que les hommes qui cultivent le domaine de la pensée, tirent quelque fruit de leur travail, il faut que pendant toute leur vie et quelques années après leur mort, personne ne puisse, sans leur consentement, disposer du produit de leur génie. Mais aussi, après le délai fixé, la propriété du public commence, et tout le monde doit pouvoir imprimer, publier les ouvrages qui ont contribué à éclairer l'esprit humain.[201]

Zumeist wird nur der zweite Absatz *(La plus sacrée …)* zitiert und stillschweigend[202] darüber hinweg gegangen, dass in dem Text

1. dieses Eigentum nach dem letzten Halbsatz von einer vollständig anderen Art sei als die anderen Typen des Eigentums;

2. mit der Veröffentlichung sich auch der Charakter des Rechts ändert, denn damit hat der Autor die Öffentlichkeit an seinem Eigentum beteiligt oder es der Öffentlichkeit übertragen; und

3. dass nach Ablauf der Frist Gemeinfreiheit eintritt.

Durch die selektive Wiedergabe des Textes konnte Le Chapelier unter die Advokaten des Urheberrechts in Form einer Parallele zum Eigentum eingereiht werden.[203] Es war aber eine utilitaristische Rechtfertigung des Nachdruckverbotes, da das Recht sich nicht unmittelbar aus dem Eigentum am Werk ergab. Es sei gerecht, dass die Autoren einige Früchte ihrer Arbeit ernteten und niemand für eine gewisse Zeit nach ihrem Tode ohne ihre Zustimmung über ihre Arbeit verfügen könne, jedoch müsse dieses Recht mit der Zeit dem Eigentum der Allgemeinheit weichen.

Das exklusive Recht im Hinblick auf die Aufführung der Schauspiele bedeutete zugleich eine Abkehr von der auf das Druckexemplar und dessen Absatzchancen zentrierten Sicht, die Abkehr vom rechtlichen Monopol als Alleinverkaufsrecht hin zum modernen geistigen Eigentum. Im Gegensatz zur britischen Rechtslage

201. Le Chapelier {1791, S. 16}.

202. Geiger {2004, S. 816}.

203. Ginsburg {2008, S. 145}. Luther, Kant oder Hegel sind weitere Opfer der willkürlichen Interpretation (und dies oft in einem Zuge mit dem Argument, das Urheberrecht sei notwendig, um den Autor vor fehlerhaften Darstellungen zu schützen).

stand das Werk als Objekt an erster Stelle. Das Werk konnte nicht mehr nur noch als Handelsware *Buch* verstanden werden,[204] sondern wurde auch als dem Recht unterworfene Grundlage der Leistung *Aufführung* aufgefasst. Da zuvor schon Ausschließlichkeitsrechte zugunsten der Comédie Française bestanden haben, wenn auch im Hinblick auf die Dauer und den Inhaber mit anderem Inhalt, kann man aber nicht von einer neuen Entwicklung oder Konstruktion sprechen.

5.3.2 Nachdruck

Der Nationalkonvent, der im September 1792 die Stelle der Nationalversammlung einnahm und zu einem Drittel aus Juristen bestand, erließ am 19. Juli 1793 ohne Diskussionen ein Dekret, das bestimmten Urhebern ein ausschließliches, aber vollständig übertragbares und – auf zehn Jahre post mortem begrenzt – vererbliches und übertragbare Recht an ihren Werken einräumt.[205] Droit d'auteur- oder Geniegedanken spiegelten sich nicht im Gesetz, es sei denn, man stellt auf die regelungsfreie Umschreibung »production de l'esprit ou du génie« ab. Wie zuvor schon die Privilegien zielte das Gesetz auf ein Nachdruckverbot ab, indem Autoren von Schriften jeder Art, Komponisten, Malern oder Grafikern, die Druckvorlagen schaffen (*qui feront graver des tableaux et dessins*), für die Dauer ihres Lebens das exklusive Recht zum Verkauf, zur Genehmigung des Verkaufs und Vertriebs ihrer Werke und zur auch teilweisen Übertragung der Rechte eingeräumt wurde. Der Regelungsgehalt war gegenüber 1777 nicht neu. Nach Art. 3 waren alles Druckexemplare und Stiche (*les exemplaires des éditions imprimées ou gravées*) zu beschlagnahmen. Es wurde das ehemals von der Gnade der königlichen Verwaltung abhängige und mit einer Zwecksetzung verbundene Druckprivileg nunmehr jedem Autor, Komponisten oder Zeichner als zeitlich befristetes exklusives Recht erteilt. Die Dauer wurde gegenüber dem Arrêt vom 30. August 1777 verkürzt, weil nunmehr auch kein Autor und dessen Erben mehr das Recht *à perpetuité*, also unbegrenzt zugesprochen bekommen konnten. Dass weiterhin der Druck im Zentrum stand, ergab sich bereits aus Art. 6 des Gesetzes, nach dem zwei Pflichtexemplare abzugeben waren. Die Begründung lieferte Joseph Lakanal im Konvent:

> Unter allen Arten des Eigentums sind gerade die Produkte des Genies dem geringsten Widerspruch unterworfen. […]
>
> Kaum hat das Genie in der Stille ein Werk gebohren, das die Gränzen der menschlichen Kenntnisse erweitert, so reissen litterarische Räuber es an sich. Der Verfasser geht der Unsterblichkeit durch alle Schrecknisse des Elends

204. Boytha {1991, S. 83}.
205. Text im Anhang.

> entgegen. Seine Kinder — — Bürger! des großen Corneille Nachkommenschaft erlosch durch Mangel!
>
> Auch kann der Druck um desto weniger aus der Arbeit des Schriftstellers ein solches öffentliches Eigenthum machen, wie die litterarischen Korsaren es wollen, weil der Verfasser sein Eigenthum nur eben durch dieses Mittel zu gebrauchen vermag. Oder will man etwa, daß er sein Eigenthumsrecht nicht ausüben solle, ohne es in demselben Augenblick zu verlieren?[206]

Eine Anekdote am Rande. Eine von Corneilles Nachkommen starb zwei Tage vor der Rede, jedoch nicht an Mangel. Die Urenkelin wurde am 17. Juli 1793 als Mörderin Marats hingerichtet. Lakanal argumentiert ersichtlich anders als Le Chapelier, indem das Recht am Werk unmittelbar mit dem Nachdruckverbot verknüpft wurde. Während Le Chapelier erkannte, dass sich mit der vom Autor autorisierten Veröffentlichung die äußeren Umstände ändern und der Autor die Öffentlichkeit an seinem Werk beteiligt hat, sollte nach Lakanal das Eigentum mit der Veröffentlichung nicht verlorengehen. Es waren zwei Ideen, die in diesen Begründungen zum Ausdruck kamen:

- Die Autoren erhalten ein exklusives Recht, weil das Eigentum an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit sich auch auf die Verbreitung erstreckt.
- Dieses Recht ist aber im Interesse der Öffentlichkeit befristet, da das Ausschließlichkeitsrecht die Verbreitung der Werke behindert und deshalb nicht ewig gelten könne.

In der französischen Revolution wurden Freiheit, Gleichheit und Eigentum zu grundlegenden Rechten der bürgerlichen Gesellschaft erklärt. Mit der Aufhebung der Privilegien endete das Ausschließlichkeitsrecht der Gilden, aber auch alle Nachdruckverbote, die sich nicht aus den bürgerlichen Rechten herleiten ließen. Die nach der Revolution vom Nationalkonvent verabschiedeten Regelungen beruhten aber nicht auf diesen Grundrechten, sondern sollten ein Ausgleich der Interessengegensätze zwischen den Autoren, Verlegern und der Öffentlichkeit sein. Indem Frankreich zuerst die Aufführungsrechte und erst zwei Jahre später das Vervielfältigungsrecht für Schriften regelte, rückten die Urheber in das Zentrum. Es ging nicht mehr um den Absatzschutz für die Verleger, das Wettbewerbsverbot für das Produkt Buch, sondern um die Autorenrechte. Die Begründung orientierte sich auch an den zu Lebzeiten verkannten Genies, deren Erben ohne Exklusivrecht in Armut

206. Original: Renouard {1838, S. 326}. Die Übersetzung wurde unter dem Titel »Dekret des französischen National-Konvents gegen den Bücher-Nachdruck« in Deutschland 1793 veröffentlicht in Deutsches Magazin, Bd. 6 (1793), S. 1243–1245; vgl. auch Bosse {1981, S. 147}, Fn. 21.

leben müssten. Das handelbare Ausschließlichkeitsrecht am Werk, dem Ergebnis der Gedanken eines Schriftstellers, wurde 1793 entsprechend den vorrevolutionären Schriften der Aufklärung unter den möglichen Eigentumsobjekten zum (menschengeschaffenen) heiligsten, gerechtfertigtsten, unanfechtbarsten und persönlichsten erklärt (auch wenn Le Chapelier dies nur auf das unveröffentlichte Werk gemünzt hatte). Damit war in der Rezeptionsgeschichte die Unterscheidung des Königs zwischen einem Monopol (Privileg) und dem Eigentum hinfällig. Auf dieser Grundlage konnte trotz der Abneigung gegen Privilegien ein vergleichsweise langfristiges Exklusivrecht in Kraft gesetzt werden, dessen Dauer sich an der orientierte, die 1777 vorgezeichnet war.

Diderot und Linguet formulierten zentrale Grundlagen der heute als naturrechtlich umschriebenen Rechtfertigung des Urheberrechts. Die Begründung Lakanals zeichnete einen weiteren Wechsel vor: Es wurde als potentiell ewiges Eigentum eingeordnet; die Veröffentlichung habe keinen Einfluss auf das Recht und es wurde auch als eine staatlich gewährte Belohnung für die Erben aufgefasst. Die Argumentation wurde im 19. Jahrhundert im Rahmen der Diskussionen über die Dauer des Rechts vielfältig genutzt. Die Rechtsprechung änderte im 19. Jahrhundert den zunächst sehr begrenzten Gegenstand des Gesetzes vom 19. Juli 1793 radikal, indem sie in die kaum über ein allgemeines Nachdruckverbot hinausgehenden Vorschriften ihre Interpretation hineinlas. Es wurden beispielsweise Skulpturen erfasst, die Pflichtexemplarabgabe für das Entstehen des Rechts als unbedeutend erklärt und eine gewisse Originalität oder eine dem Urheber eigene gestalterische Konzeption gefordert.[207] Neben das Kopierverbot trat das von der Rechtsprechung anerkannte droit moral, das nicht der Befristung des Vermögensrechts unterliegt[208] und seinen dualen Charakter behält. Es wurde erst am 9. April 1910 im Gesetz verankert.

Renouard hat eine äußerst einflussreiche Ausarbeitung zum Urheberrecht veröffentlicht, die auch in Deutschland viel gelesen wurde. Im Titel war nicht mehr vom Eigentum, sondern vom *droit d'auteur* die Rede. Dieses sei ein dem Autor gewährtes Privileg, das ihm allein oder seinen Rechtsnachfolgern das Monopol *(monopole d'exploitation)* garantiere: *Privilegien* oder *Monopole,* die Worte hätten einen üblen Klang; der Begriff literarisches Eigentum *(propiété littéraire)* würde sich deshalb für manche kritischen Geister empfehlen. Wenn er wüsste, dass dieser begriffliche Un-

207. Rideau {2010, S. 244–252}; van Gompel {2010, S. 166}.

208. Am 31. 10. 1988 entschied beispielsweise der Cour d'appel de Paris über eine Klage eines Nachkommens des 1857 verstorbenen Malers Achille Deveria gegen ein französischen Verlag. Dieser hatte in einem Magazin ein Gemälde Deverias aus dem Jahr 1832 verändert abgedruckt, indem die Farben geändert wurden und der untere Teil des Gemäldes u.a. mit der Signatur abgeschnitten wurde. Der Klage wurde stattgegeben. Ein möglichst originalgetreuer Abdruck wäre wohl zulässig gewesen, da das Vermögensrecht über ein Jahrhundert zuvor abgelaufen war.

terschied keinen Einfluss auf den Erfolg der Systeme gehabt hätte, würde er ihn als belanglos einordnen. Jedoch sei mit dem Begriff *literarisches Eigentum* die Regelung leichter durchsetzbar. Man könne jeder Kritik entgegenhalten, dass man das Eigentum nicht im Namen des Monopols oder Privilegs angreifen dürfe. Es sei jedoch unabhängig von der Bezeichnung ein Privileg oder Sonderrecht: *»c'est une loi privée,* privata lex«, jedoch ein gerechtfertigtes.[209] Renouards Rechtfertigung für das Sonderrecht der Autoren war utilitaristischer Natur. Er wog unterschiedliche Methoden gegeneinander ab, wie man den Autor für seine Arbeit entlohnen könne. Dabei berücksichtigte er, dass die Schaffung von ausschließlichen Rechten über an sich nicht eigentumsfähige Objekte die Menschheit arm mache: Exklusive Rechte *(propriétaires exclusifs)* wären nur zulässig, wenn sie notwendig, nützlich und gerecht seien. Die Bewahrung oder Pflege des geistigen Produkts sei nicht notwendig. Die Rechte seien auch nicht nützlich, weil die Produkte nicht an Wert verlören, wenn sie von allen genutzt und ausgebeutet würden. Außerdem seien sie ungerecht, weil jeder Mensch ein Anrecht auf Nutzung der Dinge habe, solange er keine Rechte anderer verletze. Es sei eine unerträgliche Anmaßung, wenn einer allein sich dasjenige aneignen wolle, was jeder ohne Verlust eines andern genießen könne.[210] Er war den meisten Juristen weit voraus, als er feststellte, dass die Leistung der Autoren im Gegensatz zu den klassischen Objekten des Eigentums als *Arbeit* einzuordnen sei, die mit einen *Lohn* und nicht mit dem Verkaufspreis entgolten werden müsse.[211] Allerdings sah er eine öffentliche Finanzierung mangels nachvollziehbaren Bewertungsmaßstabs als ungeeignet an, so dass nur das an sich unpassende Monopol blieb.[212]

Mit dem Decrét unter Louis-Napoléon vom 28. März 1852 wurde in Frankreich (soweit ersichtlich, erstmals von einem großen Staat) der Unterschied zwischen dem In- und Ausland für irrelevant erklärt (also nicht nur ein internationales Abkommen). Das *droit d'auteur,* wie es nunmehr auch in der Begründung hieß, galt unabhängig von der Nationalität oder dem Erscheinungsort und *contrefaçon* war ein Delikt. Heute wird, obwohl die Übergänge viel fließender waren, als dies üblicherweise kontrastierend dargestellt wird, das in Frankreich geschaffene droit d'auteur als erste Regelung des Urheberrechts im kontinentaleuropäischen Sinne eingestuft, da das ursprüngliche Eigentum und die Verbindung zum Urheber im Zentrum stehe, während dem englischen System ein utilitaristischer Ansatz zugrunde liege.

209. Renouard {1838, S. 455, 465 f.}

210. Renouard {1838, S. 470}.

211. Renouard {1838, S. 460}. Dieser Aspekt wird in Abschnitt 7.6.4 und im ökonomischen Teil genauer beleuchtet.

212. Renouard {1838, S. 461 f.}

5.4 Das Genie und die Dauer des Rechts

Nach der Revolution war Frankreich seit Jahrhunderten wieder ein Staat, der dem eroberten Gebiet das eigene Recht oktroyierte, in erster Linie den *Code* der bürgerlichen Rechte.[213] Das unter französischer Besatzung im Großherzogtum Baden eingeführte badische Landrecht 1810 war in Deutschland das erste Gesetz, das ausdrücklich ein Recht der Autoren konstituierte. Ein etwaiges Recht des Verlegers konnte hingegen nur davon abgeleitet sein, musste also vom Autor erworben werden. Das badische Landrecht war eine Übersetzung des französischen Code Civil[214] (beziehungsweise Code Napoléon) mit Ergänzungen, die Staatsrat Brauer angefügt hatte und die der *»hierländischen Landesart und Sitte«* Rechnung trugen. Diese Ergänzungen sahen unter anderem ein *Schrifteigentum* bis zum Tod des Verfassers vor (577 d h des bad. Landrechts).[215] Brauer unterschied zwischen dem Eigentum an der Handschrift, dem an sämtlichen Exemplaren (der Verlag), dem an einem Werkstück und schließlich dem an dem geistigen Inhalt. Bei einem Selbstverlag behielt der Autor sämtliche Rechte mit Ausnahme des Eigentums an den einzelnen veräußerten Exemplaren. Das Schrifteigentum,[216] das Eigentum am Inhalt und als Ausfluss davon das Recht zur Vervielfältigung (577 d b), hatte bis zum Tod des Schriftstellers Bestand. Brauer führte aus, dass er durch die Konstruktion das Eigentum am *»innern und geistigen Gegenstand wie einen äusseren und sinnlichen behandelt«* wissen wollte, denn die Erteilung eines Privilegs oder eines Patents könne *»nie jene Achtung erlangen, die das Eigenthumsrecht hat«*.[217] Wenn ein Autor das Eigentum an

213. Zu dem Einfluss des französischen Rechts auf die gewerblichen Exklusivrechte, vgl. Wadle {1996, S. 41–52} und – für das österreichische Patentgesetz – Dölemeyer {1999, S. 316, 318–321}.

214. In dem unter Napoléon entstandenem Herzogtum Nassau, das nur von 1806 bis 1866 bestand, sollte ebenfalls der Code Civil eingeführt werden, was aber nicht umgesetzt wurde. Es wurde neben der politisch bedeutsamen Aufhebung der Vorzensur (1814) auch ein Edikt zum Verbot des Nachdrucks erlassen, das deutsch geschriebene Werke oder von einem deutschen Verleger herausgegebene Werke für die Lebenszeit des Autors gegen Nachdruck schützte. Vgl. Gieseke {1995, 197 f.}; Bosse {1981, 115}; Wadle {2002, 234}.

215. Dies war eine der ergänzenden Vorschriften, die an den auf die Paragraphenziffer folgenden Buchstaben zu erkennen sind.

216. Bereits 1806 wurde eine Verordnung erlassen, die den Nachdruck inländischer, das bedeutet badischer, Schriftsteller für ein Jahr nach deren Tod untersagte. Ausländische Autoren erhielten das Recht nur in Form eines Privilegs; ausländische Verleger erhielten es nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit; vgl. Bosse {1981, S. 113}. Baden war damit trotz einer tadellosen Nachdruckgesetzgebung, wie Klostermann {1867, S. 51}, meinte, im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts *»der Heerd eines ausgedehnten Nachdruckverlages.«*

217. Brauer {1810, S. 466}. Dem Begriff *Eigenthum* wurde ein werblicher Charakter zugeschrieben, um dem Urheberrecht mehr öffentliche Akzeptanz zu verschaffen; vgl. auch Schack {2007}; Rz. 23; Jänich {2002, S. 175, 183} m. w. Nachw.

seiner Handschrift einem Unternehmer zum Verlag übereignete, so trat er das Eigentum an der Handschrift vollständig ab; zugleich beschränkte er sein Eigentum am geistigen Inhalt durch das dem Verleger zustehende Verlagsrecht (577 d d). Das *Schrifteigentum* sollte wie ein körperlicher Gegenstand auf andere übergehen (577 d c). Damit hatte ausschließlich der Verleger das Recht inne, vom Werk Vervielfältigungen anzufertigen, durfte jedoch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung keine Änderungen am Text vornehmen.[218]

Interessant an den Überlegungen Brauers ist das Gegensatzpaar *inneres* und *äußeres* Eigentum, das zugleich die Begrenzung auf die Lebenszeit des Autors begründete. Wenn der Autor stirbt, so stirbt zugleich der Träger des Eigentums – ein toter Körper hat kein Inneres oder Geistiges mehr. Geht der einzig mögliche Rechtsträger unter, so muss auch das Eigentum untergehen.[219] Allerdings ist der Ansatzpunkt Brauers nicht die innere Tatsache eines Gedankens, auch wenn er vom *inneren Eigentum* spricht. Vielmehr fungiert das Werk als »*Vertreter der Persönlichkeit des Verfassers*«. Ein Schrifteigentum aufzustellen, »*das ohne den Denker bestehe, dem es einwohnt*«, sei mit der Konstruktion nicht vereinbar. Brauer stellte eine unauflösbare Verknüpfung zwischen der Person und deren Äußerung her. Für eine Rechtsdauer über die Lebenszeit des Autors hinaus war ein Privileg erforderlich. Brauer argumentierte durchaus schlüssig, wenn er ausführte, das einem Verleger bei der Begrenzung des Exklusivrechts auf die Lebenszeit des Autors Gefahr durch den Nachdruck drohe, wenn der Autor kurz nach dem Druck stürbe. Insoweit könne nur ein Privileg Abhilfe verschaffen. Das Privileg diente einem kurzfristigen Absatzschutz für die gedruckte Auflage und war als Ausnahme vorgesehen.[220] Badische Verleger erhielten auch 1810 noch Privilegien für Nachdrucke.[221]

Der innere Gegenstand verselbständigte sich im Laufe der Zeit und wurde wie ein äußerer behandelt, der auch über die Lebenszeit des Autors rechtlich als existent angenommen wurde. Für die Rechtsdauer von dreißig Jahren[222] über die Lebenszeit des Autors hinaus wurden im Rahmen des Beratungen zum preußischen

218. Brauer {1810, S. 470}.

219. In den Beratungen über eine Regelung für alle Staaten des Deutschen Bundes wurde dies ebenso gesehen. Das Recht könne nicht vererbt werden, da der Geist, aus dem es hervorgegangen ist, nicht auf die Erben übergehe; Allgemeiner Anzeiger der Deutschen vom 26 Feb. 1819, Sp, 600.

220. Brauer {1810, S. 470}.

221. Abbildung 5.2 zeigt den Titel eines 1815 in Baden herausgegeben Buchs mit einem Text von Wieland aus 1758, der die Situation illustriert. Wielands Verleger war Göschen, der die gesammelten Werke seit 1792 verlegte und Wieland hierfür bezahlt hatte. Auf dem Titelblatt wird auf ein badisches Privileg hingewiesen; unter das badische Schrifteigentum konnte das Werk nicht fallen, weil Wieland 1813 verstarb und Ausländer war.

222. Im Entwurf von 1836 waren noch fünfzehn Jahre vorgesehen; (Preußen) {1836, S. 9}.

Abbildung 5.2: Wieland: Cyrus – Araspes und Panthea

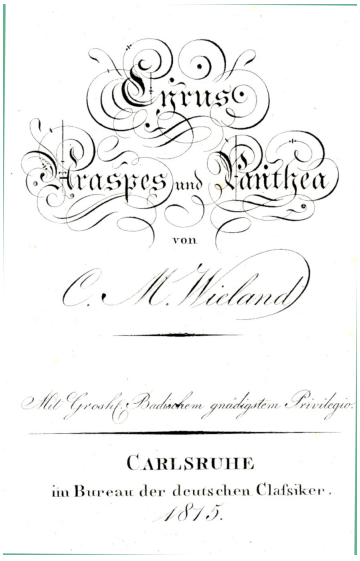

Gesetz 1837 mehrere Argumente diskutiert.[223] Das Eigentum an körperlichen Gegenständen würde enden, wenn die Sache untergegangen sei. Ab diesem Zeitpunkt entfiele auch der Anlass für ein Recht, weil das Objekt des Rechts weggefallen ist. Hiervon ausgehend, wurde untersucht, wie lange es Anlass gebe, für ein urheberrechtliches Werk ein Recht aufrecht zu erhalten. Das Geisteserzeugnis trete *»in die Reihe anderer Gegenstände des Eigenthums im bürgerlichen Verkehr ein, sobald damit Dispositionen und Benutzungen vorgenommen werden können, die für den Autor von Interesse sind.«* Das Ausschließlichkeitsrecht sollte grundsätzlich so lange dauern, wie es noch einer Person Nutzen und Gewinn bringen könnte. Die Grenze der Dauer würde sich aus dem *»Erlöschen des näheren Familien-Zusammenhangs eines Schriftstellers und der Aussicht auf fortdauernden Gewinn aus der Verbreitung seiner Schriften«* ergeben. Es wurden mehrere Kategorien von Druckwerken abgegrenzt: Erfolglose, kurzzeitig erfolgreiche Modeschriften, Zeitungen etc. und langfristig nachgefragte Werk, wobei zu letzteren auch die besonderen Werke der zu Lebzeiten verkannten Genies gehörten:

- Für die meisten Bücher sei eine lange Laufzeit uninteressant, da sie bereits lange vor Ablauf der Frist nicht mehr in solchen Stückzahlen abgesetzt werden, als dass sie noch nachgedruckt würden. Die dreißig Jahre entsprächen

223. (Preußen) {1836, S. 58–63}; Hitzig {1838, S. 61–64}.

dem Zeitraum, innerhalb dessen eine Generation zu ihrem höchsten Entwicklungsstand gelange und innerhalb dessen die Nachfrage gesättigt sei.

- Bei den erfolgreichen Büchern, die in mehreren Auflagen auch nach dem Tod des Autors noch aufgelegt würden, habe sich nicht erwiesen, dass durch die Freigabe der Preis sinken würde. Die Preisbemessung sei nicht von den Kosten abhängig, sondern von der Zahlungsbereitschaft der Kunden. Eine frühere Freigabe würde nur dazu führen, dass die vorzugswürdigen Erben weniger bekommen würden.

- Ein Dauer über den Tod hinaus sei außerdem notwendig, wenn es um die Veröffentlichung von Schriften aus dem Nachlass gehe (finanziell) oder die Veröffentlichung den Ruhm oder die Ehre gefährdet (zur Ausübung des Rechts seien die Ehefrau – die Geschlechterrollen waren eindeutig –, Kinder oder nahe Verwandte berufen).

- Bei zu langer Dauer bestünde die Gefahr von verwaisten Werken. Es dürfe nicht langfristig *»von der Willkür einer Privatperson abhängig gemacht werden«,* ob und wann eine Schrift nochmals aufgelegt werde: *»Wer soll diese Privatperson sein? die Erben des ersten Autors? Wo sind diese Erben zu ermitteln […]«*

Auch wenn in den Motiven zu dem Gesetz der Schriftsteller und seine Familie im Vordergrund standen, waren es vor allem die Verleger, die für die lange Dauer des Rechts kämpften.[224] Für sie war das Recht Objekt der *Dispositionen und Benutzungen.* Die Verlängerung des Rechts über die Lebenszeit des Urhebers hinaus war tatsächlich nur für wenige Werke von Bedeutung. Das Recht sei 27 Jahre nach Veröffentlichung notwendig für, mit den Worten des britischen Verlegers Owen Rees: *»not one in fifty«.*[225] Und das war anscheinend eine großzügige Schätzung, denn Murray, ein weiterer führender Verleger, sagte vor dem selben Parlamentsausschuss: *»Perhaps I should say that the average would be about one in a hundred that would be likely to retain any value of copyright after the first fourteen years had expired.«* Für den ganz großen Teil der Autoren war die lange Dauer des Rechts bestenfalls belanglos. Während man sich in Preußen bei Dauer des Rechts an der Dauer der möglichen Privatnützigkeit orientierte, wurde dies in London kritisiert. Die lange Dauer über den Tod

224. Wittmann {1982, S. 182}; Turnovsky {2009, S. 153}.

225. Rees et al. {1818, S. 265}. In den Vereinigten Staaten soll nur für einen geringen Teil der Werke die nach dem Gesetz von 1790 bestehende Möglichkeit der Rechtsverlängerung von 14 auf 28 Jahren wahrgenommen worden sein; vgl. Netanel {1996, S. 366}. Vgl. auch die aktuelleren Zahlen aus dem US-amerikanischen Bereich bei Landes/Posner {2003a, S. 474}: Nach 70 Jahren waren 1,7 % der 1930 veröffentlichen Titel noch erhältlich.

hinaus nütze den Verlegern und den dem Urheber völlig unbekannten *Urenkeln* der Ausnahmeautoren zu Lasten der Allgemeinheit, so Macaulay 1841[226] in seiner bekannten Rede vor dem britischen Unterhaus.[227] Höhere Preise für die Leser würde es geben, jedoch selten erkennbare Vorteile für die Autoren:

> The principle of copyright is this. It is a tax on readers for the purpose of giving a bounty to writers. The tax is an exceedingly bad one; it is a tax on one of the most innocent and most salutary of human pleasures; and never let us forget, that a tax on innocent pleasures is a premium on vicious pleasures. I admit, however, the necessity of giving a bounty to genius and learning. In order to give such a bounty, I willingly submit even to this severe and burdensome tax. Nay, I am ready to increase the tax, if it can be shown that by so doing I should proportionally increase the bounty. My complaint is, that my honourable and learned friend doubles, triples, quadruples, the tax, and makes scarcely any perceptible addition to the bounty.

Die Verlängerung der Rechtsdauer sei eine Regelung für einen von einhundert Fällen, wie es dann in der Parlamentsdebatte vom 6. April 1842 hieß.[228] In Großbritannien waren unter anderem die Drucker aus dem ganzen Land Gegner der um 1840 diskutierten Verlängerung des Exklusivrechts. Sie machten eine simple Rechnung auf: Wenn das Budget begrenzt ist, können die Kunden nur eine begrenzte Anzahl an Büchern kaufen, die mit höheren Preisen offensichtlich kleiner ausfallen musste. Sie trugen vor, dass eine Verlängerung der Rechtsdauer zu höheren Preisen, zu weniger verkauften Büchern und folglich zu weniger Aufträgen für Drucker führen würde.[229]

In Großbritannien war der Streit um die Verlängerung der Dauer des Copyrights, der einsetzte, als mehr und mehr ältere, gemeinfreie Werke auf den Markt kamen, eng mit Wordsworth verbunden.[230] Der eifrigste Befürworter im Parlament, Tho-

226. Rede von Thomas Babington Macaulay, gehalten am 5. Feb. 1841 vor dem britischen Unterhaus; abgedruckt in Parliamentary Debates, Hansard, 3rd Ser., Vol. 56, Sp. 344-60.

227. Ab 1838 beteiligten sich in Großbritannien auch einige prominente Autoren an der Diskussion über das Copyright. Es waren wenige, sicherlich, weil nur wenige von der Verlängerung tatsächlich Vorteile erhoffen konnten. Auch im Zusammenhang mit den bi- und multilateralen Verträgen beteiligten sich Victor Hugo, Charles Dickens oder Anthony Trollope, keine durchschnittlichen Autoren. Profitiert haben in Großbritannien von den langen Fristen wie überhaupt vom Copyright vor allem die Verleger, Agenten und einige Bestsellerautoren; Raven {2007, S. 348}. Das Los der meisten britischen Autoren blieb ärmlich.

228. Hansard, 3rd Ser., Vol. 61, Sp. 1377.

229. Feather {1994, S. 122–130}; Raven {2007, S. 346}. Wer jedenfalls für den hier betrachteten Zeitraum das Exklusivrecht zugunsten der Rechteverwerter mit deren wirtschaftlicher Bedeutung begründen will, gerät folglich in Schwierigkeiten.

230. Marsh {1998, S. 105}.

mas Noon Talfourd, brachte 1837, 1839, 1840 und 1841 jeweils die Initiative zum Erlass einer Neuregelung ein.[231] Sein Vorschlag sah zweierlei vor: Die Verlängerung der Rechtsdauer auf 60 Jahre nach dem Tod des Autors und ferner den Rückfall der Rechte vom Verleger an den Autor nach Ablauf der bisher gültigen Frist.[232] Dies hätte den wenigen noch nachgefragten Autoren (oder deren Erben) die Möglichkeit gegeben, nochmals mit den Verlegern über die Rechte zu verhandeln. Allerdings wäre es eine Art Einmalmaßnahme gewesen, denn die Zuteilung der verlängerten Rechtsdauer an die Urheber wäre ein singuläres Ereignis geblieben. Die Begründung orientierte sich an derjenigen, die Lakanal 1793 im französischen Konvent vorbrachte. Es gehe darum, den Autoren und deren Familien durch das Copyright eine gesicherte Lebensgrundlage zu verschaffen. Er verwies dabei auf die Enkelin von Milton († 1674) oder Wordsworth, die trotz der großen Popularität der Autoren mit einigen Hundert Pfund im Jahr auskommen müssten. Unbeabsichtigt bestätigte er die Erfolglosigkeit des Copyrights, denn wenn es schon während der regelmäßigen Dauer höherer Nachfrage seinen Zweck nur schlecht erfüllte, wie sollte die Verlängerung dem abhelfen? Dem Argument, es sei kein Grund ersichtlich, einem Kunstwerk ein längeres Recht zu gewähren als einer Erfindung, wurde entgegengehalten, dass viele Menschen eine bestimmte technische Innovation hätten erfinden können, während nur eine Person ein bestimmtes literarisches Werk erschaffen könne.[233] Das besonders zu belohnende Genie, die nationale Dankbarkeit und Anerkennung durch ein modernes Privileg im Sinne eines Sonderrechts für einzelne Ausnahmekünstler spielte im Rahmen der Diskussionen über die Dauer des Rechts eine bedeutende Rolle.[234]

Bei den langen Fristen ging es um das zu Lebzeiten verkannte Genie, dessen Werke das Publikum nicht unmittelbar nach Erscheinen kauft. Es sei das Schicksal der meisten Genies, so Diderot mit einer geläufigen Meinung, dass sie zu Lebzeiten nicht den ihnen gebührenden Erfolg hätten, sondern erst nach ihrem Tod.[235] Des großen Corneilles Nachkommenschaft soll keinen Mangel leiden, lautete ein zentraler Grund für das propriété littéraire bei Lakanal. Die schnell geschriebenen amüsanten, gefährlichen und manchmal korrumpierenden Bücher seien zwar lukrativer

231. 1842 wurde die Rechtsdauer in Großbritannien auf sieben Jahre post mortem oder 42 Jahre nach der ersten Veröffentlichung, die längere Dauer war entscheidend, verlängert; Raven {2007, S. 344}.

232. Gegen den Rückfall der Rechte an die Autoren opponierten die Verleger. Sie argumentierten, dass sie die Rechte an den Werken erworben hätten und dementsprechend ihnen auch die Verlängerung zugute kommen müsste; Alexander {2010a, S. 95}

233. Feather {1994, S. 135–140}. Es war die gleiche Argumentation wie bei Linguet {1970, S. 21–24}.

234. Entsprechende Äußerung in Großbritannien etwa von Edward Bulwer-Lytton, Charles Lamb oder Thomas Noon Talfourd finden sich bei Alexander {2010a, S. 87–93}.

235. Diderot {1876, S. 16}.

als die großen und ernsten Werke, darin stimmte Bastiat mit Blanc[236] überein. Es sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den schlechten Geschmack des Publikums zu korrigieren. Es gebe aber Werke, deren Zeit noch kommen würde. Je stärker der *Nießbrauch* eingeschränkt werde, desto größer sei der Anreiz, schnellgängige Modeschriften zu verfassen[237] (nicht die großartigen Werke, die erst die späteren Generationen schätzten). Bastiat hatte eine klare naturrechtliche Auffassung: Nicht weil Menschen Gesetze erlassen haben, existieren Persönlichkeit, Freiheit und Eigentum. Im Gegenteil, weil die Persönlichkeit, die Freiheit und das Eigentum vorherbestehen, erlassen die Menschen Gesetze.[238] Vor allem in Frankreich und von Schülern Bastiats (Frédéric Passy, Victor Modeste und Prosper Paillottet) wurde das ewige Eigentum als geeignetes Rechtsinstitut für urheberrechtliche Werke gefordert. Die Gerechtigkeit und die Moral würden es gebieten, dass der Charakter des Eigentums an Schriften und Kunstwerken als wahres Eigentum wieder hergestellt werde, als ein absolutes Recht, das von sich aus, vor jeder gesetzlichen Anerkennung (consécration légale), besteht und das nicht durch das Gesetz geschaffen werde, sondern vom Gesetz nur anerkannt und gegen mögliche Verletzungen geschützt werden müsse. Diese Recht müsse wie das Eigentum an körperlichen Sachen ewig gelten.[239]

Die Rechtsdauer über den Tod hinaus hatte nicht den normalen Autor oder die Allgemeinheit im Auge, sondern sollte als gesetzliche Auszeichnung, als Privileg für einige Nationaldenkmäler gelten. Mit dem Rechte sollte ein mögliches Versagen der früheren Generationen ausgeglichen werden, die den wahren Wert eines Werks oder Urhebers nicht erkannt hatten, wobei der bürgerlichen Gesellschaft offenbar das Mittel *mehr Geld für die Erben* als Entschädigung besonders zusagte.

Der Gedanke der Ehrung durch ein Privileg trat auch in Preußen in Erscheinung. Der Berliner Notenverleger Schlesinger hatte 1826 ein vergleichsweise breites Privi-

236. Blanc {1845, S. 206–227} hatte sich gegen ein Ausschließlichkeitsrecht ausgesprochen, sondern eine andere Form der Entlohnung vorgeschlagen.

237. Bastiat {1862, S. 337} nutzt den Begriff *Nießbrauch* (l'usufruit), um zu verdeutlichen, dass das nur vorübergehend gewährte Recht kein wahres Eigentum sei. Bastiat {1862, S. 338 f.} vollzieht danach einen eigenartigen protektionistischen Umweg, indem er auf den Nachdruck französischer Autoren in Belgien, Holland und England eingeht. Er hätte nichts dagegen, wenn die in Belgien gedruckten Bücher zollfrei nach Frankreich kämen, wenn die Belgier diese günstiger herstellen könnten. Aber was wäre, wenn dies ein unzulässiger Nachdruck wäre, wenn der Nachdruck französischer Autoren auch im Ausland untersagt wäre? Der Nachdruck im Ausland sei jedoch kein Grund, den Werken von Corneille oder Racine kein ewig währendes Eigentum zu gewähren.

238. Bastiat {1854a, S.343}: »*Ce n'est pas parce que les hommes ont édicté des Lois que la Personnalité, la Liberté et la Propriété existent. Au contraire, c'est parce que la Personnalité, la Liberté et la Propriété préexistent que les hommes font des Lois.*«

239. Passy et al. {1859, S. XXVI, 117–122}.

leg vor allem im Hinblick auf Arrangements oder Auszüge, dies zusätzlich zu dem nach dem prALR gewährten Recht, für Werke des Komponisten Carl Maria v. Weber erhalten. Dezember 1827 beantragte er ein Privileg, wiederum im Hinblick auf Arrangements, für ein Werk von Louis Spohr. Das preußische Kultusministerium beschied ihn dahingehend, dass Privilegien für *»Clavier-Sonaten, Quartette und dergl., welche künftig aus einer von ihm verlegten Opern-Musik gefertigt werden könnten«* nicht erteilt würden. Bei v. Weber sei eine Ausnahme gerechtfertigt gewesen, da dies *»den Hinterbliebenen eines berühmten Tondichters in Ansehung des Honorars zum Vortheil gereichen konnte.«*[240] Die Belohnungs- und Patronagehaltung trat auch bei der in Preußen parallel zum 1837 erlassenen Urhebergesetz erfolgten Privilegienerteilung zu Gunsten der verstorbenen Goethe, Schiller, Herder, Wieland, Jean Paul oder Schleiermacher hervor.[241] Herders Erben wollten nahezu vierzig Jahre nach dessen Tod ein Privileg für seine Schriften haben. Die Werke, damals Bestseller, standen im Gemeineigentum, sie seien ein *»Gemeingut der Nation der Literatur geworden«,* wie es der preußische Justizminister ausdrückte. Der Justizminister konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Die Erben erhielten *als Akt der nationalen Dankbarkeit, mit Rücksicht auf den Verdienst Herders um die deutsche Literatur und die teils bedürftige Lage der Erben,*[242] ein Privileg (verlängert auf eine Dauer von dreißig Jahren).

Auch nach Kohler[243] sollen bei der Höhe des Autorenhonorars die außergewöhnlichen Leistungen einzelner Genies Beachtung finden, da sie um ein Vielfaches wertvoller seien als die eines einfachen Gelehrten. Die Entstehung des individuellen Exklusivrechts erfolge nicht durch Rechtsgeschäft, sondern durch den Schöpfungsakt. Der Charakter eines Rechts werde aber durch das öffentliche Interesse mitbestimmt, so dass das Autorrecht bereits mit dem ihm innewohnenden, vorbestimmten Tod geboren werde. Die zeitliche Begrenzung des Rechts habe ihren Grund darin, dass die Werke des einzelnen entweder mit der Zeit untergingen, also wertlos werden, oder im Laufe der Zeit zum Gegenstand des allgemeinen Kulturlebens

240. Kawohl {2002, S. 43–49}. Nach dem Tod v. Webers wollte seine Witwe die Rechte an Schlesinger veräußern, der dieses Ansinnen zurückwies, weil er nicht nochmals kaufen wollte, was ihm schon gehöre; Kawohl {2002, S. 129}. Der Honorarvertrag zwischen Schlesinger und v. Weber ist laut pers. Auskunft von F. Kawohl nicht mehr erhalten, so dass die Frage, ob aus rechtlicher Sicht das Privileg nur dem Verleger oder zumindest auch den Hinterbliebenen nützte, zumindest hier offen bleiben muss.

241. Vgl. Wadle {1997, S. 385–399}.

242. Wadle {1997, S. 395 f.}; Goldfriedrich {1913, S. 181}.

243. Kohler {1880, S. 47–53}. Im Gegensatz zu den künstlerischen Werken seien Erfindungen weniger individuell, und der Übergang in die Gemeinkultur und alles Wirtschaftliche würde schneller erfolgen, so dass die Erfindungen nur ein kürzer dauerndes Recht zugesprochen bekämen. Außerdem würden auf der einen technischen Entwicklung andere beruhen, so dass ein ewiges Urheberrecht zwar misslich, ein ewiges Patentrecht aber unmöglich sei. Ähnlich Klostermann {1876, S. 6}.

würden. Die geistigen Errungenschaften, die im allgemeinen Kulturleben aufgingen, würden die Bestimmung in sich tragen, Gemeingut aller zu werden, die nicht mehr einem einzelnen zur exklusiven Ausbeute zugeordnet sein könnten. Eine Entschädigung für eine Expropriation sei nicht zu zahlen, weil das Autorrecht nicht entgegen einer ursprünglich vorhandenen Anlage entzogen werde, sondern mit seiner Entstehung in sich die Bestimmung trage, Gemeingut zu werden. Das Recht habe die Funktion, solche soziologischen Lebensprozesse zu vollziehen. Eine Appropriation an den einzelnen Werken sei deshalb nur so lange gerechtfertigt, wie das Werk nicht mehr ausschließlich dazu bestimmt sei, die Zwecke einzelner zu erfüllen. Konsequent wäre die Schlussfolgerung, dass der Übergang eines Werkes in die Gemeinfreiheit, der ja von dessen kultureller Bedeutung abhängen soll, an sich individuell zu beantworten wäre.[244] Auf Grund der Schwierigkeit der Bestimmung dieses Zeitpunkts sei jedoch eine allgemeine Regelung angemessen, auch wenn die einheitliche Frist in einzelnen Fällen zu einer zu langen oder zu kurzen Dauer führen würde. Allerdings lässt sich so kaum die lange Dauer von 30 Jahre nach dem Tod begründen, denn wie viele Werke unter abertausenden gibt es, die nicht entweder bereits vergessen waren oder zum Gegenstand des allgemeinen Kulturlebens wurden? Und umgekehrt, wie sollten Werke in dem Kulturleben aufgehen, wenn sie infolge des Rechts nur einem zahlungskräftigen Publikum vorbehalten waren?

Im Streit um die Verlängerung der Dauer des deutschen Urheberrechts um 1910 bekam die beabsichtige Änderung eine treffende Bezeichnung: Der *Cosima-Paragraph* im Interesse der Erben Wagners. Schon 1898 wandte sich Cosima Wagner an den Reichskanzler und forderte ein ganz besonderes Recht für das Werk ihres 1883 verstorbenen Gatten: *»Euer Durchlaucht hohen Sinn brauche ich nicht darauf aufmerksam zu machen, welch einen Schmerz es allen Gläubigen bereiten müßte, wenn ein Werk, das die erhabenen Mysterien des Christenthums zum heiligen Gegenstand hat, jemals von der Stätte, wo es, man darf dies behaupten, die feierliche Erbauung einer andächtigen Kunstgemeinde findet, entführt und dem gewöhnlichen Theater preis gegeben würde.«*[245] Unter solchen Gesichtspunkten, als Sonderrecht für einige Ausnahmen und deren Nachkommen, denen der Staat eine Wohltat zukommen lassen wollte, wurde die Verlängerung des Exklusivrechts diskutiert.[246]

Die Patronagehaltung führte dazu, dass der Großteil der (dankbaren?) Nation infolge der hohen Preise nicht mehr in den Genuss der Nationaldichter kam. Der Jurist, Sprach- und Literaturwissenschaftler Jacob Grimm beendete seine Rede zu

244. Kohler {1880, S. 53}.
245. Zit. nach Bandilla {2005, S. 96}.
246. Zur Diskussion um den Cosimaparagraphen, vgl. Rehbinder {1991}.

Schillers hundertstem Geburtstag[247] mit einer sich über mehrere Seiten hinziehenden bitteren Beschwerde über die Nachdruckprivilegien: *»kein schriftsteller kann die künftigen erfolge und erträge seiner werke im voraus überschauen, noch hat er was von ihm eigentlich dem ganzen publicum hingegeben wurde, auf immerhin ins eigenthum des ihm zur hand gegangnen buchhändlers gewiesen: das eigenthum der welt ist das höhere und gröszere ansprüche flieszen daraus her, als sogar die erben und nachkommen besitzen.«* Den Verlegern fließe *»ein alles masz überschreitender gewinn zu«;* mit *»allgemeinem unwillen«* sei die ablehnende Antwort Cottas *»auf den antrag eines für das Schillerfest zu schmückenden abdrucks der keine 500 verse starken glocke«* zur Kenntnis genommen worden.

> Das gebrechen ist nun jetzt, dasz jene gesetzlich anberaumten fristen durch sonderprivilegien und erstreckungen derselben aufgeschoben, hingehalten und vereitelt zu werden pflegen, die reinigung der texte aber langsam vorschreitet. […] eingegangner erkundigung zufolge wurde ein privileg gegen den nachdruck der werke Schillers durch eine preuszische cabinetsordre vom 8 febr. [April] 1826 den hinterbliebenen ertheilt auf 25 jahre. ein bundesbeschlusz vom 23 nov. 1838 dagegen bewilligte den schillersehen erben ein privilegium auf 20 jahre. beim annahen des zeitpuncts, wo diese schutzfrist ablief, kamen die erben um abermalige verlängerung bis zu 1878 ein und im winter 1854 legte die preuszische regierung ein über den schutz der allgemeinen gesetzgebung hinaus gehendes gesetz den kammern vor, welches diese ablehnten. darauf erschien am 6 nov. 1856 ein bundesbeschlusz, wonach im allgemeinen der schutz gegen nachdruck zu gunsten der werke derjenigen autoren, welche vor dem 9 nov. 1837 (datum eines andern bundesbeschlusses) verstorben sind, noch bis dahin 1867 in kraft bleibt. Schillers werke, und Göthes ebenso, werden danach, ohne gerade specielles privileg zu genieszen, obschon sie es waren, die die allgemeine maszregel hervorriefen, erst an diesem 10 november 1867 gemeingut und frei, selbst dann noch nicht in ganz Deutschland, da in Sachsen, dem hauptsitz des buchhandels, ein gesetz von 1844 besteht, das den werken der vor dem 1 januar 1844 verstorbnen schriftsteller noch dreiszig jahre lang schutz gegen nachdruck zusichert, also bis 1874.

Die Folgen eines Rechts mit einer Dauer für die Nationaldenkmäler führte dazu, dass das Volk zwar den größten Schund und sehr alte Werke, nicht jedoch Schillers Werke lesen konnte. Die beliebten deutschen Klassiker im Bücherregal stehen zu haben, blieb bis 1867 den Begüterten vorbehalten. Das Wohl der Allgemeinheit, der Zugang der Bürger zu hochwertigem Lesestoff zu günstigen Preise, auf die die Bevölkerung angewiesen war, war aus den Augen verloren.

247. Grimm {1859, S.39–42}.

In Deutschland wurde das Urheberrecht in mehreren Schritten durchgesetzt. Bereits ab 1827 wurde zunehmend der Nachdruck unterbunden. Dabei ging es vor allem, aber nicht nur, um Reziprozität, also die gegenseitige Rechtsgewährung der in einem anderen Bundesstaat gedruckten Werke. 1834 wurde in Württemberg, Österreich und im Rheinland noch ohne rechtliche Probleme nachgedruckt. Der Absatz erfolgte über Antiquariate oder Hausierer.[248] 1837 wurde durch einen Bundesbeschluss ein zehnjähriges Nachdruckverbot nach Veröffentlichung vorgeschrieben, der in den Mitgliedstaaten in den nächsten Jahren umgesetzt wurde. In Preußen wurde das »Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung« erlassen. 1845 wurde in einem weiteren Bundesbeschluss die Dauer dann wie im preußischen Gesetz auf dreißig Jahre post mortem verlängert. Dem Nachdruck wurden immer strengere Grenzen gesetzt und der Buchhandel stellte sich auf die neue Situation ein.

Wie Abbildung 8.3 auf Seite 736 zeigt, lag die Zahl der Novitäten um 1840 sehr hoch. 1841 wurde in Deutschland noch die *»Theuerung der englischen und französischen Schriften«* als ein *»fast unübersteigliches Hinderniß ihrer größeren Verbreitung«* angesehen, so dass die *»englischen und französischen Verleger auch niemals die Bedeutung des deutschen Marktes«* erreichten.[249] In Deutschland stiegen die Preise nach Wirksamwerden des Nachdruckverbots ebenfalls und die Produktion entwickelte sich nicht mehr weiter, sondern reduzierte sich und stagnierte. Die armen Leute könnten nach Einführung des Nachdruckverbots die Bibel und das Evangelium lesen, nicht mehr Goethe und Lessing, wie die Allgemeine Press-Zeitung am 12. Januar 1841 schrieb. Das Bevölkerungswachstum von rund 40 % und ein deutlich höherer Anteil an Lesefähigen in der Bevölkerung verpuffte.[250] 1860 gab es im Vergleich zu 1830 überschlägig zwei bis drei Mal so viele Lesefähige, jedoch nahezu die gleiche Zahl an Novitäten und deutlich kleinere Auflagen: Die Vergrößerung der Zahl der potentiellen Konsumenten von 1830 bis 1860 um 200 bis 300 % führte also zu einer

248. Vgl. Prinz {1855, S. 76 f.}; Goldfriedrich {1913, S. 169 f.}: *»Die Herrschaft gerade des württembergischen Nachdrucks erstreckte sich auch damals noch weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus. Selbst wenn man Baden, Bayern, Hessen einschließt, ist auch das erst ein Gebiet, in dem nur ein kleiner Teil seiner Artikel abgesetzt wurde. […] Die Reutlinger Nachdrucker hatten wandernde Krämer, die ihre Läden überall aufschlugen, zu Dutzenden, und in Ehingen bei Reutlingen, wo wahre Nachdrucks-Krämerkongresse abgehalten wurden, sollen Geschäfte in die Hunderttausende gemacht worden sein. Der Hauptmarkt für die größeren und wichtigeren Artikel aber war das übrige Deutschland; der Vertrieb geschah auch hier nur zum geringsten Teil durch den Buchhandel; er erfolgte hauptsächlich durch Antiquare oder, wo diese nicht dafür zu haben waren, durch Nichtbuchhändler. […] Im übrigen hatte der deutsche Buchhandel auch noch unter dem rheinischen Nachdruck zu leiden.«*

249. Allg. Press-Zeitung 1841, Sp. 85.

250. Schenda {1970, S. 444}, geht für 1871 von einer Lesefähigkeit von ungefähr 75 % der über sechs Jahre alten Personen aus.

Erhöhung der Zahl der Novitäten um Null Prozent, zu einer Reduzierung der Auflagengrößen auf ca. 50 bis 70 % und zu einer Reduzierung des Autorenhonorars um ca. 50 %. Es ist gerechtfertigt, von einer langfristigen Regression zu sprechen.

Die deutschen Werke erlebten im Buchhandel bis 1880 eine schwere Absatzkrise.[251] Ob der starke Abfall (1844) unmittelbar mit dem nach und nach wirkenden Nachdruckverbot im Zusammenhang stand, lässt sich selbstverständlich nicht mit Sicherheit feststellen. Der parallele Verlauf mit Großbritannien, also dominierend hohe Buchpreise, kleine Auflagen, der Absatz hauptsächlich an Leihbibliotheken und die Jahrzehnte dauernde regressive Entwicklung bei gleichzeitig hoher unbefriedigter Nachfrage, lässt allerdings kaum einen anderen Schluss zu. Die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Revolution 1848 führten nur vorübergehend dazu, dass an die Stelle der wissenschaftlichen Werke die Lokal- und Tagespresse getreten war.[252]

Konsumenten kaufen bestimmte Güter nur bis zu einer gewissen Menge (Nachfragesättigung). Man kann dies etwa mit Kaffee vergleichen, der in Europa anfänglich nur in der Oberschicht getrunken wurde. Mit dem Sinken der Kaffeepreise stieg die Verbreitung in ärmeren Schichten und damit die Menge des konsumierten Kaffees auf eine gewisses Niveau, bis auch die infolge des niedrigeren Preises größere zahlungsbereite Nachfrage gesättigt ist. Wer 100 g Kaffee im Monat verbraucht, kauft diese Menge regelmäßig ein, jedoch nicht mehr. Um 1840 ist der Buchhandel möglicherweise an diese Grenze gestoßen, wobei die Einführung des Urheberrechts wie ein Strohfeuer gewirkt haben kann. Für die Verleger kann das im Deutschen Bund vereinbarte Nachdruckverbot, wie im Lehrbuch zu geistigem Eigentum oder Property Rights beschrieben, als Anreiz gewirkt haben, die Zahl der Novitäten und Preise zu erhöhen. So kam es nach der Einführung eines wirksamen Urheberrechts zu nur durch das Urheberrecht möglichen Preiserhöhungen, jedoch im folgenden Zeitraum auch zur Reduzierung der Zahl der Novitäten, der Autorenhonorare und der durchschnittlichen Auflagengröße. Das bekannte Klassikerjahr 1867, als die Werke der seit 30 Jahren verstorbenen Autoren gemeinfrei wurden, führte bei manchen Titeln zu außergewöhnlich großen Auflagen. Von vielen Werken wurde in einem Jahr so viele Exemplare verkauft wie in Jahrzehnten zuvor. Auch in Großbritannien führte die Gemeinfreiheit zu großen Auflagen. Ti-

251. Wittmann {1982, S. 118}; Wittmann {1982, S. 257}, der dies ausdrücklich nur auf die Zeit 1848 bis 1880 bezieht. Allerdings – so Wittmann {1982, S. 219} – kühlte sich *»aus nicht völlig erklärbaren Gründen«* die Buchkonjunktur bereits 1844 schlagartig ab. Statt der Bücher nahm die Zahl der Zeitschriften zu. Während 1826 auf einen Zeitschriftentitel noch ungefähr 13,5 Bücher kamen, waren es 1867 nur noch 8,1.

252. Dieterici/Ferber {1831–1853, (1858), S. 804}.

tel, von denen im Laufe von Jahrzehnten vielleicht ein- oder zweitausend Exemplare abgesetzt wurden, wurden in Stückzahlen von über 100 000 verkauft.

Die deutschen Klassiker zeigen einen modellhaften Verlauf. Nachdem *aus Dankbarkeit der Nation* 1837 die Klassiker mit einem exklusiven Druckprivileg ausgezeichnet wurden, blieben ihre Werke von der dankbaren Nation ob des hohen Preises ungekauft und ungelesen in den Regalen der Buchhandlungen liegen. Die Preise für Herder, Goethe, Schiller, Wieland oder Jean Paul waren im Vergleich zu anderen deutschen Werken nicht besonders hoch, jedoch offenbar für den Großteil der Interessenten zu hoch. Klostermann[253] stellte 1867 fest, dass die Deutschen *»mit Ungeduld und mit Genugthuung dem Ablauf eines Privilegiums entgegensehen [würden], welches den Verlag der Werke unsrer grössten Dichter«* betreffe. Es ging dabei um das allgemeine Nachdruckverbot, das im November 1837 erteilt wurde und nach einer Verlängerung im November 1867 auslaufen sollte. Mit Ungeduld würde die deutsche Bevölkerung warten, weil das Privilegium sich *»weit über die Dauer des allgemein gesetzlichen Verlagsrechtes hinaus«* erstrecke (bei Goethe waren das allerdings nur fünf Jahre). Mit Genugtuung würde die Bevölkerung dem Ende entgegensehen, weil der Gebrauch, der von dem Privilegium gemacht wurde, *»die Schätze unsrer Literatur dem allgemeinen Gebrauche verschloss«* und weil der *»geringe Vortheil, welcher den Enkeln Göthes und Schillers aus dem Privilegium zufloss, in keinem Verhältnisse stand zu der übermässig hohen Steuer, welche das Publikum an ihren privilegierten Verleger entrichten musste.«* Klostermann führte aus, er würde noch einige weitere Beispiele kennen, in denen der Verleger nicht verstanden habe, den eigenen Vorteil mit denen des Publikums zu verbinden. Wieso jedoch die Verleger freiwillig auf ihren Vorteil verzichten sollten, schließlich hatten sie keine Mühen und Kosten gespart, um das Ausschließlichkeitsrecht zu erlangen, bleibt bei Klostermann im Dunkeln.

Offenbar war der Gewinn bei den höheren Preisen und niedrigeren Auflagen höher. Die europäischen Verleger waren durchaus in der Lage, mit Gewinn Bücher in den Vereinigten Staaten abzusetzen, obwohl sie dort nachgedruckt werden konnten und der Preis nur ein Viertel oder Fünftel betragen hat.[254] So exportierte Preußen 1845 insgesamt 3973 Zentner Bücher *»nordseewärts«,* also vor allem nach Amerika, 1853 waren es 13 224 Zenter.[255] Die Vereinigten Staaten waren damit der größte ausländische Absatzmarkt der preußischen Verleger noch vor Österreich, der Schweiz, Belgien oder dem Fürstentum Hannover. Cotta exportierte in dieser Zeit günstige Ausgaben der Klassiker in die Vereinigten Staaten, die angesichts des niedrigen Preises und trotz einigen Tausend Kilometern Transportweges wieder

253. Klostermann {1867, S. 30}.
254. Böhmert {1869, S. 45}.
255. Dieterici/Ferber {1831–1853, (1858), S. 804}.

nach Deutschland *zurückexpediert* wurden.[256] In Deutschland bot Cotta die günstigen, für die Vereinigten Staaten produzierten Ausgaben nicht an, denn in Deutschland drohte kein Wettbewerb mehr. Aber sicherlich waren auch die günstigen Ausgaben für den Export mit allerdings geringerem Gewinn kalkuliert.

Die Werke der vor dem 9. November 1837 verstorbenen Klassiker wurden erst am 9. November 1867 gemeinfrei.[257] Kaum lief das Nachdruckverbot aus, wurden hunderttausende von günstigen Büchern verkauft. Reclam beispielsweise brachte FAUST unter Ausnutzung der modernen Drucktechniken zum Preis von zwei Groschen – ein Bruchteil des Preises der Ausgabe Cottas – auf den Markt und verkaufte innerhalb weniger Monate zwanzigtausend Exemplare. Zugleich bot Hempel in Berlin die Gedichte Bürgers an: 150 000 Subskribenten und offenbar innerhalb von einigen Monaten insgesamt 300 000 verkaufte Exemplare sprechen eine deutliche Sprache.[258] Selbst heute sind 300 000 innerhalb weniger Monate abgesetzte Exemplare eine seltene Ausnahme. Diese hohen Absatzzahlen ließen sich auf Dauer aufgrund der Nachfragesättigung nach den alten Werken nicht aufrechterhalten, aber die Zahlen zeigen: Es gab eine riesige Nachfrage, die infolge des Urheberrechts unbefriedigt blieb.

Den professionellen Autoren war dies durchaus bewusst. So schrieb etwa Heine an seinen Verleger Campe am 24. Oktober 1854: »*Schon aus Berlin erhielt ich die Jammerklage, daß bey dem ungeheuer großen Preis, den Sie für ein einziges Buch aussetzen, nur wenige bey den jetzigen Zuständen im Stande sind, es zu kaufen […] Durch den ungeheuer hohen Preis, den Sie angesetzt, werde ich schwerlich so bald einen zweyten Abdruck des Buchs erleben. […] Aber geringe Preise, liebster Campe, müssen Sie setzen, sonst sehe ich wirklich nicht ein, warum ich bei meinen materiellen Interessen so nachgiebig war […] Denken Sie sich, jeder Band meiner französischen Schriften (und es sind keine kleinen Bände, z. B. die Reisebilder betragen nur einen Band), jeder Band wird den Buchhändlern zu 2 1/2 Francs überlassen, und der Ladenpreis ist kaum 3 Franken. Dadurch aber kann ich auf 20, ja 30 000 Ex[emplare] in kurzer Frist Absatz rechnen.*«[259]

Zwar hatte Göschen – es ist nur eine unter vielen vergleichbaren Äußerungen dieser Art im Nachdruckzeitalter – versprochen, dass die Verleger, wenn sie den Nachdruck nicht mehr befürchten müssten, *große Auflagen machen* würden. Sie könnten demzufolge zu günstigen Preisen anbieten und müssten nicht ihre Kosten auf we-

256. STEIGER {1866, S. 10}.

257. Ein Bundesbeschluss vom 6. Nov. 1856 dehnte die Dauer der bestehenden urheber- oder verlagsrechtlichen Verbietungsrechte für Werke der vor dem 9. November 1837 verstorbenen Autoren bis zum 9. Nov. 1867 aus.

258. GOLDFRIEDRICH {1909, S. 471–473}; WITTMANN {1982, S. 130–134}.

259. HEINE {1971, S. 302}.

nige hundert Exemplare verteilen, die sie vor dem Erscheinen des Nachdrucks abzusetzen hofften.[260] Man kann die Akzeptanz der Behauptung, die Originalverleger würden, wenn kein Nachdruck mehr drohte, die Preise senken, bestenfalls als blauäugig bezeichnen. Um den Preis zu senken war kein Nachdruckverbot notwendig. In Deutschland führte das exklusive Recht der mechanischen Vervielfältigung ausschließlich dazu, dass die billigen Ausgaben der nun einem exklusiven Recht unterliegenden Werke wegfielen. An die Stelle der Produktdifferenzierung mit unterschiedlichen Qualitäten trat die Produkteliminierung.[261] Die Preise stiegen im Bereich der Belletristik[262] in exorbitante Höhe und die Auflagen schrumpften auf Größen, die vielleicht vor und im Dreißigjährigen Krieg üblich waren. Immer weniger und immer ältere Werke wurden unter Wettbewerbsbedingungen aufgelegt und immer weniger Bücher wurden gekauft.

Die Auflagenhöhe der unter das Urheberrecht fallenden Romane sank, die Preise stiegen und die Werke wurden luxuriöser ausgestattet. Ein schmales Gedichtbändchen von Schiller in mäßig ausgestatteter Taschenausgabe kostete 1-1/3 Taler, nachdem der Nachdruck tatsächlich unterbunden wurde. Deutsche Romane wurden nahezu ausschließlich, der höheren Leihgebühren wegen am besten in mehreren Bänden, für Leihbibliotheken hergestellt.[263] Es kamen zugleich vermehrt Prachtausgaben auf den Markt, die eher wegen des dekorativen Effekts oder Sozialprestiges gekauft wurden, als der Lektüre halber.[264] Gekauft wurden sie nur noch selten. Drei, vier oder fünf Taler – ein Wochenlohn und mehr, das britische Preisniveau – für einen deutschen Roman waren keine Seltenheit mehr, sondern Standard. Für fünf Taler gab es keine zehn Originalausgaben Göschens mehr, sondern einen in drei

260. Vgl. das Zitat bei Tietzel {1995, S. 209}, oder Muquardt {1851, S. 43–45}.

261. Inhaltlich trat dies im Notendruck zutage: Während es ohne Urheberrecht zahlreiche Bearbeitungen von bekannten Kompositionen für unterschiedliche Instrumente gab, blieb es mit Urheberrecht zumeist bei den Klavierauszügen; vgl. Kawohl {2002, S. 51}.

262. Der wissenschaftliche Bereich hat sich nicht so schlecht entwickelt. Es gab keine Spekulation auf einen Bestseller, sondern eine überschaubare und einschätzbare Nachfrage bei einem bestimmten Preis. Die Folge war unter anderem, dass wissenschaftliche Werke in der Regel billiger waren und trotz des viel kleineren Kreises der möglichen Leser höhere Auflagen hatten.

263. Die teuren Romane wurden auf vier oder fünf schmale Bände verteilt: »*Man machte kleine Auflagen mit splendidem Druck und sehr hohen Preisen, und rechnete wesentlich nur auf den Absatz an Leihbibliotheken und Lesegesellschaften. Dagegen druckte man die übersetzten Romane so compact und billig wie möglich und rechnete auf den Absatz an das Publikum aller Classen. Schon aus diesem ganz äußerlichen Grund mußte der ausländische Roman in Deutschland populärer werden als der deutsche*«, hieß es in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1853; zit. nach Wittmann {1982, S. 124}. Vgl. auch Habitzel/Mühlberger {1996}.

264. Wittmann {1982, S. 135–138}; Sprengel {1998, S. 157}.

und mehr Bände aufgeteilten deutschen Roman. Die Standardisierung des Formats und Inhalts setzte wie in Großbritannien sich auch in Deutschland durch.

Die Romanauflagen der deutschen Werke stagnierten in der romansüchtigen Zeit der Romantik bei durchschnittlich 700 bis 800 Exemplaren. Erfolgreiche Autoren wie Keller, Storm oder C. F. Meyer wurden in Auflagen von 1000 bis 2000 gedruckt. Oft genug blieben die Exemplare jahrelang auf Lager. Bestseller mit Auflagen von 5000 oder mehr waren seltene Ereignisse, die gewiss nicht jedes Jahr vorkamen.[265] Die meisten Bücher würden so schnell veralten, dass sie nach einem Jahr nicht mehr im normalen Handel abgesetzt werden konnten, wenn die Verleger nicht zu *»Manipulationen zur Verwerthung älterer Bücher«* griffen. Solche Maßnahmen wären geänderte Titelangaben, Verkäufe an Antiquariate, Auktionen bis hin zur Verwertung als Makulatur. Bei den Preisherabsetzungen würde es zweierlei Arten geben: Der Preis wird nur für den Handel herabgesetzt, so dass der Einzelhandel einen höheren Gewinn je verkauftem Buch erzielen könnte. Jedoch hätten diese Preissenkungen *»in der Regel kein doch kein bedeutendes Resultat zur Folge.«* Preissenkungen, die sich auf den Endkundenpreis auswirken, hätten hingegen einen gänzlich anderen Charakter und seien für den Sortimentsbuchhändler gewöhnliches Geschäft. Oft hätten gute Bücher wegen des hoch gestellten Preises keinen Absatz gefunden, teils seien sie aber auch in der *»Flut der neuer Erscheinungen der weiteren Beachtung gänzlich entzogen«* worden.[266]

Mit Urheberrecht wurden Leihbibliotheken der *»Hauptumschlagplatz des Romankonsums«*. Die Antiquariate verkauften Restauflagen zu herabgesetzten Preisen. Romanzeitungen und die Lieferung in Teilen auf Abonnement wurden üblich.[267] Die Verleger kalkulierten, wieviele Bücher sie an die Bibliotheken absetzten konnten. Laut Albert Last (1879) rechnete ein Verleger, dass er 200 bis 300 Exemplare an die insgesamt rund 800 Leihbibliotheken[268] werde absetzen können. Ebensoviel *»wird wohl die Nation von 48 Millionen aufnehmen«*. Der Bucheinzelhandel wurde mit Remissionsrecht beliefert und schickte nach einem halben Jahr den Großteil wieder zurück. Wenn auf diese Art nicht ungefähr 800 Exemplare verkauft wurden, wur-

265. Wittmann {1982, S. 146–148}. Man druckte teilweise gleich die erste, zweite und dritte Auflage auf einen Schlag und tauschte nach einiger Zeit, wenn die erste Auflage nicht abgesetzt wurde, die Bücher mit dem Titelblatt für die erste Auflage gegen die mit dem Aufdruck »zweite Auflage« aus, weil mehrere Auflagen als Qualitätskennzeichen gewertet wurden.

266. Rottner {1856, S. 164–166}.

267. Schenda {1970, S. 309}.

268. Laut Martino {1990, S. 317 f.}, lag die Zahl der Leihbibliotheken eher bei 2000.

de die Restauflage zu einem günstigeren Preis an die kleineren Leihbibliotheken losgeschlagen oder verramscht. Damit endeten die Bemühungen des Verlegers.[269]

Die hohen Preise führten dazu, dass teilweise die Leihgebühren in den Bibliotheken höher waren als der Kaufpreis für gemeinfreie Übersetzungen.[270] Der deutsche Markt hatte sich britischen Verhältnissen mit hohen Preisen und niedrigen Auflagen genähert:

> Für die vier oder fünf Thaler, welche ein dreibändiger deutscher Roman durchschnittlich kostet, kann, wer sonst Lust hat, sich eine ganze Bibliothek übersetzter Romane kaufen. […] Wie ist es möglich, daß der deutsche Roman sich gegen diese Concurrenz behauptet. Und wie soll es mit der deutschen Unterhaltungsliteratur jemals besser werden, es wäre denn, daß unsere Verleger sich entschließen, die deutschen Originalromane ebenso billig oder womöglich noch billiger zu geben, als jene Übersetzungen.[271]

Die ersten Opfer des deutschen Urheberechts waren die deutschen Schriftsteller, die ersten Gewinner die Übersetzungsfabriken. Statt den deutschen Autoren wurden die gemeinfreien ausländischen Werke übersetzt und zu Verkaufsschlagern.[272] Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurde noch zum überwiegenden Teil Sachliteratur aus dem Englischen und Französischen übersetzt. Der Anteil der Übersetzungen (insgesamt) reduzierte sich im Nachdruckzeitalter von 1765 mit 8,4 % auf 3 % im Jahr 1805. Der Anteil der übersetzten Romane an der gesamten deutschen Romanproduktion stieg von höchsten 1 oder 2 % im Nachdruckzeitalter über 11 % (1820) auf 50 % (1850).[273] Dabei bezahlten die Verleger ihre Übersetzer mit ungefähr drei Taler je Bogen nicht unbedingt schlecht, da ein guter Übersetzer einen Bogen am Tag übersetzte.[274] Der niedrige Preis für die übersetzten Romane ergab sich daraus, dass die Verleger Schumann, Franckh, Tauchnitz, Hennings oder Gerhard im Wettbewerb standen und teilweise die gleichen Titel im Angebot hatten.[275]

---

269. Vgl. Wittmann {1982, S. 146}. Außergewöhnlich beliebte Werke wie Soll und Haben von Gustav Freytag wurden auch von Bibliotheken teilweise in hohen Stückzahlen gekauft.

270. Goldfriedrich {1913, S. 494, 497}; Wittmann {1982, S. 121}.

271. Prutz {1859, S. 76}.

272. 1860 forderte die deutsche Kunstgenossenschaft unter anderem eine Ausdehnung des Nachbildungsverbotes auf ausländische Werke, weil in Deutschland die französischen Produkte den Markt beherrschten; Kühns {1861, S. 9}; Richter {1863, S. 112}; Klostermann {1876, S. 74}.

273. Vgl. Goldfriedrich {1909, S. 305 f., 656}. Ausführlich zu den Übersetzungen; vgl. Bachleitner {1989}.

274. Prinz {1855, S. 12}, nennt zwei Louisd'or, also ca. 10 Taler, je Bogen. Das war aber außergewöhnlich hoch; vgl. Bachleitner {1989, S. 29}.

275. Vgl. Prinz {1855, S. 12–16}, und die Einleitung des Herausgebers Drescher in Hauff {1910, S. 9}, die den Preiskampf der sich gegenseitig unterbietenden Verleger anschaulich schildern. Im

Beispielsweise verkaufte der Verleger Carl Joseph Meyer[276] Nachdrucke von Klassikern, Übersetzungen und andere, außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften in hohen Auflagezahlen. 1830 lieferten 28 Mann in der Buchbinderei monatlich ca. 45 000 Bände und Broschüren, bis 1850 über 25 Millionen Exemplare.[277] Die Druckzahlen dieser billigen Romanreihen, die bis in die fünfziger Jahre als Groschen-, Hand- oder Familienbibliothek fortgesetzt wurden, gingen in die Hunderttausende und es gab alsbald einige Nachahmer.[278]

Die übersetzten Romane kosteten in einer anständigen Ausstattungen, also nicht als Groschenroman, deutlich weniger als die Hälfte der deutschen Romane (ein bis zwei Taler).[279] Die hohen Preise von fünf Taler für einen urheberrechtlich geschützten, nur broschierten Roman setzten sich hingegen fort. 1874 strebten die Verleger eine Preiserhöhung von von 1-1/3 Taler auf 1-2/3 Taler für 15 Bogen an. Zugleich stellte das Börsenblatt des deutschen Buchhandels fest, dass die Bevölkerung in den großen Städten nicht gewillt sei, mehr als einen Taler für einen Roman auszugeben (auf dem Land seien eher zehn sgr. die Obergrenze). Den Verlegern war bekannt, dass sie sich nicht mehr am Bedarf und der Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit der potentiellen Kunden orientierten. Wie in Großbritannien war der Großteil der Bevölkerung bei einem Nachdruckverbot von 30 Jahren post mortem auf sehr alte Werke, Bibliotheken, Lesegesellschaften oder auf die noch nicht unter das Urheber-

---

Intelligenz-Blatt Nr. 25 vom 12. Juli 1834 kündigte beispielsweise Hanewald Bulwers Die Pilger des Rheins in fünf Bändchen zu je 6 gr. (oder 7-1/2 sgr.) an, in der nächsten Ausgabe Nr. 26 vom 15. Juli 1834 Schumann Die Pilger am Rhein in zwei Teilen, sauber geheftet für 12 gr.

276. Er gründete das *Bibliographische Institut,* bekannt durch Meyers Conversationslexikon oder den Duden.

277. Prinz {1855, S. 16}; Jansohn {1990, S. 545}; Goldfriedrich {1909, S. 201–206}. Meyer musste wegen des nach und nach in den deutschen Bundesstaaten wirksamen Nachdruckverbotes, das von bilateralen Vereinbarungen Preußens angetrieben wurde, seinen Geschäftssitz schließlich nach Württemberg verlegen. 1827–1829 schloss Preußen mit 31 deutschen Staaten bilaterale Verträge über das gegenseitige Verbot von Nachdrucken. Österreich und Württemberg gehörten nicht dazu. Jedoch wandten sich in dieser Zeit auch 29 der 30 Wiener Buchhändler an die österreichische Regierung und forderten die Abstellung des bislang geduldeten Nachdrucks; vgl. Goldfriedrich {1913, S. 167}. Ein Grund dürfte wohl darin gelegen haben, dass die günstigen Nachdrucke den von den österreichischen Verlegern herausgegeben Originalschriften vorgezogen wurden.

278. Wittmann {1982, S. 114}; Prinz {1855, S. 25–30}.

279. Vgl. Prutz {1859, S. 72}; Wittmann {1982, S. 124}. Der Großteil der in hohen Auflagen gedruckten Werke stammt aus dem Ausland; vgl. Schenda {1970, S. 305–310}. Zwar schloss 1838 Preußen mit Großbritannien einen bilateralen Vertrag. Jedoch war dieser infolge der territorialen Beschränkung auf Preußen einerseits und dem innerdeutschen Handel andererseits wenig effektiv. Als erster ausländische Verleger, der britische Autoren honorierte, gilt folglich auch der in Leipzig sitzende Christian Bernhard Tauchnitz, der unter anderem 1843 eine Art regionale Marktabgrenzung vorschlug. Führende britische Autoren wie Dickens oder Bulwer Lytton begrüßten den Vorschlag; vgl. Raven {2007, S. 345}.

Abbildung 5.3: Druckbild eines neuen Romans (1839)

36 CHOICE OF TYPE. 37

It will be well to familiarize the eye with these different Sizes of Type, which may easily be done by a little practice, as it will greatly facilitate the understanding of the various technical details connected with the Press.

Next to the Size of the Type, the Size of the Page will have to be decided upon. Though both these points are in a great degree regulated by custom, they are yet in practice sufficiently open to variation, to meet the case of each particular Work. Thus by the Size of the Type, and Number of Lines, a Work may be either expanded, or compressed, as may be desired.

Pica is the type usually employed in Printing works of History, Biography, Travels, &c., in the Demy octavo size; Small Pica, in Novels, Romances, &c., in the Post octavo size; and Long Primer, Poetry, in the Foolscap octavo size.

To take for an example, the Novel, or Romance size. The ordinary Page employed in Works of this kind, contains twenty-two Lines, each Line containing, on an average, eight Words. Three hundred such Pages are considered the proper quantity for an ordinary size Volume. If a Manuscript, therefore, should contain about two hundred Pages, each Page containing about thirty-three Lines of eight Words, it would occupy about three hundred Pages in Print. Should the Manuscript, however, contain but one hundred and eighty such Pages, then in order to form three hundred Printed Pages, each Page would have to consist of but twenty, instead of twenty-two Lines.

On the above principle, it will not be difficult for an Author to form a tolerably correct idea of the extent of a Work—that is, sufficiently so for all general purposes; and the comparison may be extended to any Work of any kind thus—having first selected a Work in Print, which it is desired that in Manuscript should resemble, the Number of Words in a Line, and of Lines in a Page of each, being ascertained, if the disparity between them shall be in any specific ratio, as in

recht fallenden Übersetzungen angewiesen. Die Zeiten, in denen nationale, hochwertige und aktuelle belletristische Literatur für fünf oder zehn Groschen gekauft werden konnte, waren trotz billigerem Holzschliffpapiers oder der Möglichkeit des Dampfdrucks vorbei.[280] Das Problem wurde nicht durch billigere deutsche Bücher geklärt, sondern über internationale Abkommen, insbesondere die Berner Übereinkunft, so dass auch die ausländischen Werke teuer wurden.

In Großbritannien verhielt es sich mit den Übersetzungen ähnlich: Abbildung 5.4 zeigt beispielsweise das Satzbild der in Großbritannien gemeinfreien Übersetzung von Schillers VERBRECHER AUS VERLORENER EHRE in das Englische, die in der günstigen Reihe *Romancist and Novelist's Library* erschien. Zum Preis von zwei Pence je Lieferung gab William Hazlitt von 1839 bis 1842 insgesamt 121 Werke in 78 Fortsetzungslieferungen heraus. In Zeitungsqualität, gewiss, aber die Leser konnten für Gesamtkosten in Höhe von 13 s. in etwa soviel Lesestoff kaufen, wie in 65 geschützten Werken zum Preis von 90 oder 100 £. Rund ein Drittel der Texte waren Übersetzungen etwa von Marmontel, Dumas, Paul de Kock, Victor Hugo,

280. Vgl. zu den billigen Ausgaben auf Maschinenpapier, die 1830 bis 1840 das Land überschwemmten, PRINZ {1855, S. 47–56}: »*Kein Haus, wo ein Schornstein raucht, darf mit Zusendungen verschont werden.*«

Abbildung 5.4: Druckbild eines günstigen Buchs (1841)

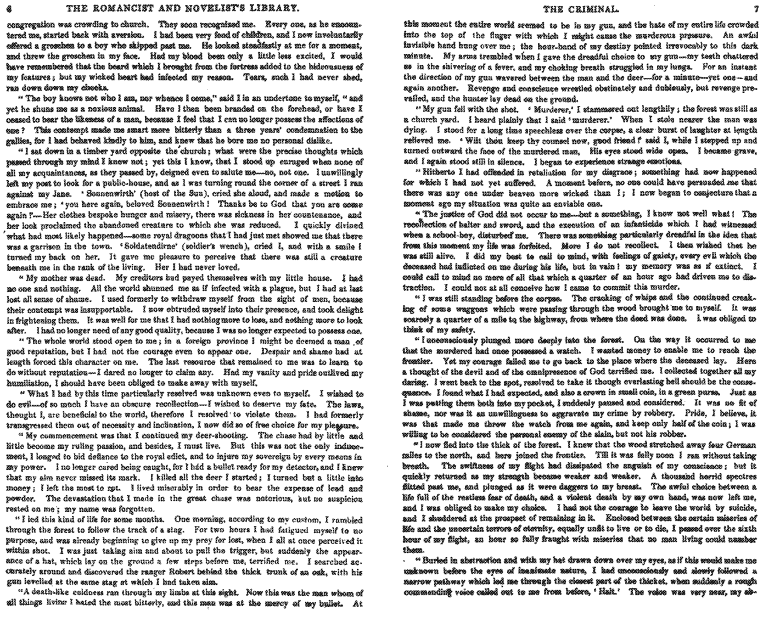

6 THE ROMANCIST AND NOVELIST'S LIBRARY.

congregation was crowding to church. They soon recognised me. Every one, as he encountered me, started back with aversion. I had been very fond of children, and I now involuntarily offered a groschen to a boy who skipped past me. He looked steadfastly at me for a moment, and threw the groschen in my face. Had my blood been only a little less excited, I would have remembered that the beard which I brought from the fortress added to the hideousness of my features; but my wicked heart had infected my reason. Tears, such I had never shed, ran down down my cheeks.

"The boy knows not who I am, nor whence I come," said I in an undertone to myself, "and yet he shuns me as a noxious animal. Have I then been branded on the forehead, or have I ceased to bear the likeness of a man, because I feel that I can no longer possess the affections of one? This contempt made me smart more bitterly than a three years' condemnation to the galliss, for I had behaved kindly to him, and knew that he bore me no personal dislike.

"I sat down in a timber yard opposite the church; what were the precise thoughts which passed through my mind I know not; yet this I know, that I stood up enraged when none of all my acquaintances, as they passed by, deigned even to salute me—no, not one. I unwillingly left my post to look for a public-house, and as I was turning round the corner of a street I ran against my Jane. 'Sonnenwirth' (host of the Sun), cried she aloud, and made a motion to embrace me; 'you here again, beloved Sonnenwirth! Thanks be to God that you are come again!'—Her clothes bespoke hunger and misery, there was sickness in her countenance, and her look proclaimed the abandoned creature to which she was reduced. I quickly divined what had most likely happened—some royal dragoons that I had just met showed me that there was a garrison in the town. 'Soldatendirne' (soldier's wench), cried I, and with a smile I turned my back on her. It gave me pleasure to perceive that there was still a creature beneath me in the rank of the living. Her I had never loved.

"My mother was dead. My creditors had payed themselves with my little house. I had no one and nothing. All the world shunned me as if infected with a plague, but I had at last lost all sense of shame. I used formerly to withdraw myself from the sight of men, because their contempt was insupportable. I now obtruded myself into their presence, and took delight in frightening them. It was well for me that I had nothing more to lose, and nothing more to look after. I had no longer need of any good quality, because I was no longer expected to possess one.

"The whole world stood open to me; in a foreign province I might be deemed a man of good reputation, but I had not the courage even to appear one. Despair and shame had at length forced this character on me. The last resource that remained to me was to learn to do without reputation.—I dared no longer to claim any. Had my vanity and pride outlived my humiliation, I should have been obliged to make away with myself.

"What I had by this time particularly resolved was unknown even to myself. I wished to do evil—of so much I have an obscure recollection.—I wished to deserve my fate. The laws, thought I, are beneficial to the world, therefore I resolved to violate them. I had formerly transgressed them out of necessity and inclination, I now did so of free choice for my pleasure.

"My commencement was that I continued my deer-shooting. The chase had by little and little become my ruling passion, and besides, I must live. But this was not the only inducement, I longed to bid defiance to the royal edict, and to injure my sovereign by every means in my power. I no longer cared being caught, for I had a bullet ready for my detector, and I knew that my aim never missed its mark. I killed all the deer I started; I turned but a little into money; I left the most to rot. I lived miserably in order to bear the expense of lead and powder. The devastation that I made in the great chase was notorious, but no suspicion rested on me; my name was forgotten.

"I led this kind of life for some months. One morning, according to my custom, I rambled through the forest to follow the track of a stag. For two hours I had fatigued myself to no purpose, and was already beginning to give up my prey for lost, when I all at once perceived it within shot. I was just taking aim and about to pull the trigger, but suddenly the appearance of a hat, which lay on the ground a few steps before me, terrified me. I searched accurately around and discovered the ranger Robert behind the thick trunk of an oak, with his gun levelled at the same stag at which I had taken aim.

"A death-like coldness ran through my limbs at this sight. Now this was the man whom of all things living I hated the most bitterly, and this man was at the mercy of my bullet. At

THE CRIMINAL. 7

this moment the entire world seemed to be in my gun, and the hate of my entire life crowded into the top of the finger with which I might cause the murderous pressure. An awful invisible hand hung over me; the hour-hand of my destiny pointed irrevocably to this dark minute. My arms trembled when I gave the dreadful choice to my gun—my teeth chattered as in the shivering of a fever, and my choking breath struggled in my lungs. For an instant the direction of my gun wavered between the man and the deer—for a minute—yet one—and again another. Revenge and conscience wrestled obstinately and doubtingly, but revenge prevailed, and the hunter lay dead on the ground.

"My gun fell with the shot. 'Murderer,' I stammered out lengthily; the forest was still as a church yard. I heard plainly that I said 'murderer.' When I stole nearer the man was dying. I stood for a long time speechless over the corpse, a clear burst of laughter at length relieved me. 'Wilt thou keep thy counsel now, good friend?' said I, while I stepped up and turned outward the face of the murdered man. His eyes stood wide open. I became grave, and I again stood still in silence. I began to experience strange emotions.

"Hitherto I had offended in retaliation for my disgrace; something had now happened for which I had not yet suffered. A moment before, no one could have persuaded me that there was any one under heaven more wicked than I; I now began to conjecture that a moment ago my situation was quite an enviable one.

"The justice of God did not occur to me—but a something, I know not well what? The recollection of halter and sword, and the execution of an infanticide which I had witnessed when a school-boy, disturbed me. There was something particularly dreadful in the idea that from this moment my life was forfeited. More I do not recollect. I then wished that he was still alive. I did my best to call to mind, with feelings of gaiety, every evil which the deceased had inflicted on me during his life, but in vain! my memory was as if extinct. I could call to mind no more of all that which a quarter of an hour ago had driven me to distraction. I could not at all conceive how I came to commit this murder.

"I was still standing before the corpse. The cracking of whips and the continued creaking of some waggons which were passing through the wood brought me to myself. It was scarcely a quarter of a mile to the highway, from where the deed was done. I was obliged to think of my safety.

"I unconsciously plunged more deeply into the forest. On the way it occurred to me that the murdered had once possessed a watch. I wanted money to enable me to reach the frontier. Yet my courage failed me to go back to the place where the deceased lay. Here a thought of the devil and of the omnipresence of God terrified me. I collected together all my daring. I went back to the spot, resolved to take it though everlasting hell should be the consequence. I found what I had expected, and also a crown in small coin, in a green purse. Just as I was putting them both into my pocket, I suddenly paused and considered. It was no fit of shame, nor was it an unwillingness to aggravate my crime by robbery. Pride, I believe, it was that made me throw the watch from me again, and keep only half of the coin; I was willing to be considered the personal enemy of the slain, but not his robber.

"I now fled into the thick of the forest. I knew that the wood stretched away four German miles to the north, and here joined the frontier. Till it was fully noon I ran without taking breath. The swiftness of my flight had dissipated the anguish of my conscience; but it quickly returned as my strength became weaker and weaker. A thousand horrid spectres started past me, and plunged as it were daggers to my breast. The awful choice between a life full of the restless fear of death, and a violent death by my own hand, was now left me, and I was obliged to make my choice. I had not the courage to leave the world by suicide, and I shuddered at the prospect of remaining in it. Enclosed between the certain miseries of life and the uncertain terrors of eternity, equally unfit to live or to die, I passed over the sixth hour of my flight, an hour so fully fraught with miseries that no man living could number them.

"Buried in abstraction and with my hat drawn down over my eyes, as if this would make me unknown before the eyes of inanimate nature, I had unconsciously and slowly followed a narrow pathway which led me through the closest part of the thicket, when suddenly a rough commanding voice called out to me from before, 'Halt.' The voice was very near, my ob-

Schiller, Goethe oder Voltaire, daneben Schauerromane aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und auch einige neuere Werke.[281] Französische Romane waren das Rückgrat des 1845 bis 1849 in Auflagen bis zu einer halben Million erscheinenden *The London Journal*.[282] UNCLE TOM'S CABIN von Harriet Beecher Stowe wurde 1852 in den Vereinigten Staaten veröffentlicht. In Großbritannien wurden innerhalb kurzer Zeit von mehreren Verlegern im Wettbewerb über eine Million Exemplare abgesetzt. Manche Ausgaben kosteten sechs Penny (0,5 s), also ein Sechzigstel der englischen Romane.

Der Effekt des Nachdruckverbots für inländische Werke war merkwürdig: In Deutschland wurde die französische oder englische, in Amerika die britische oder deutsche, in Großbritannien die französische, deutsche oder amerikanische Belletristik gelesen.[283] Dies war zunächst keine Frage der Popularität, sondern des Prei-

281. FRANCE {2001, S. 67 f.}; ST CLAIR {2004, S. 392}.

282. FRANCE {2001, S. 68}.

283. Vgl. STEIGER {1866, S. 8–11}; ST CLAIR {2004, S. 374–393}. PLANT {1934, S. 183}: »*During the nineteenth century, the differences between the prices of books in England and the United States were enormous.*« VARIAN {2005, S. 123}, führt ein Beispiel an, nach dem 1843 – ausländische Autoren wurden in den Vereinigten Staaten nicht geschützt – Dickens CHRISTMAS CAROL in den Vereinigten Staaten sechs Cent, während es in England 2,5 Pfund gekostet habe. Aus den Vereinigten Staaten berichtete CAREY

ses und damit des Urheberrechts. Wieso sollten in Deutschland mit Urheberrecht einige englische oder französische Autoren beliebt geworden sein, während es in Großbritannien etwa übersetzte französische Texte waren? Wieso sollte sich die Popularität mit Ende des Nachdruckverbots so schnell geändert haben? Die deutschen Klassiker waren wohl kaum von 1837 bis Oktober 1867 unbeliebt und ab November 1867 Bestseller. Und was sollte einen begabten deutschen potentiellen Autor reizen, sich schriftstellerisch zu betätigen? Er wurde er mit Urheberrecht nicht mehr gelesen und schlecht bis gar nicht bezahlt.

Günstige Bücher waren nicht deshalb billig, weil sie in großer Zahl vorhanden waren, sondern sie waren in großer Zahl vorhanden, vor allem weil sie günstig waren. Nicht die Menge war für den Preis entscheidend, sondern der Preis für die Menge. Wer die Knappheit bei Gütern, die in Massen mit fallenden Stückkosten produziert werden können, an die erste Stelle setzt, verwechselt Ursache und Wirkung.

In Deutschland führte das Urheberrecht bei steigenden Preisen zu einer Verschlechterung der Einkommen der Urheber. Sie wurden auf das Niveau des britischen Durchschnitts reduziert. Ohne Urheberrecht wären weiterhin mehr neue Bücher auf den Markt gekommen. Es wäre nicht zu der langdauernden regressiven Phase gekommen, in der eine Steigerung der potentiellen Nachfrage um einige Hundert Prozent sich in Nichts auflöste.

Im Hinblick auf die Zahl der Neuerscheinungen gibt es mehrere Möglichkeiten: Wenn die Urheber nicht aus finanziellen Interessen handeln, sondern um als Autor ein Buch oder als Musiker einen Tonträger veröffentlicht zu haben, können sich die Umstände ändern. Heutzutage haben die Buchautoren in vielen Bereichen sich wieder an Honorare wie zu Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs gewöhnt. Sie erhalten oft nur fünfzig Freiexemplare oder leisten einen Beitrag zu den Produktionskosten, damit sie überhaupt veröffentlicht werden. Ob unter diesen Umständen das Urheberrecht noch Einfluss auf die Zahl der Novitäten hat, ist fragwürdig. Allerdings hat diese Fragestellung nichts mehr mit der ökonomischen Analyse oder der Intention des Urheberrechts zu tun, da andere Faktoren für den Verlauf des Geschehens verantwortlich sind. Es handelt sich dann in Wirklichkeit um ein Verlegerrecht, die nur begrenzt dem Wettbewerb ausgesetzt sind, ohne dass das Recht dem durchschnittlichen Urheberheber auch nur im Geringsten dient. Anders gesagt: Wenn die Autoren wieder wie in Nachdruckzeit vor allem des Geldes wegen

{1868, S. 10 f.}, es würden beispielsweise die Gedichte Tennysons um 1868 in Großbritannien 38 bis 40 s. kosten. In Boston konnte man eine ausgezeichnete Ausgabe der gesammelten Werke in zwei Bänden für rd. 15 s. und eine einfache Ausgabe für vier oder fünf Schilling erwerben. Das Ergebnis war, dass in England die Käuferzahl in Hunderten, in Amerika in Tausenden gezählt werden.

schreiben würden, würde sich heute die Zahl der veröffentlichten Werke vermutlich dramatisch reduzieren. Genau schätzen lässt sich dies kaum, aber wenn es im wissenschaftlichen Bereich mehr als einige Prozent des aktuellen Ausstoßes (der zum ganz großen Teil nicht aus finanziellen Gründen verfasst wird) wären, wäre das schon eine erstaunlich hohe Zahl.

Neben dem Problem, dass weniger Werke veröffentlicht wurden, kann das Urheberrecht auch bei denjenigen, deren Schriften veröffentlicht wurden, Nachteile zur Folge haben. Der Ruhm, für den Schriftsteller im ausgehenden 18. Jahrhundert geschrieben haben sollen, wurde so manchem nun auch erst 30 Jahre post mortem zuteil. Wie viele Autoren gerieten wegen des geringen Absatzes und der sich verlierenden Aktualität vollkommen in Vergessenheit, bevor sie überhaupt die Chance hatten, sich einem breiten Publikum zu präsentieren? Dies fiel selbst dem deutschen Börsenverein des Buchhandels auf. 1910, vier Jahrzehnte nach Inkrafttreten des ersten einheitlichen Urhebergesetzes in Deutschland, kritisierte der Börsenverein eine geplante Verlängerung der Dauer des Rechts von dreißig auf fünfzig Jahre post mortem:

> Ein Rückblick auf die letzten 40 Jahre gibt eine große Anzahl von Beispielen, wo die Werke eines Autors nach Erlöschen der 30jährigen Schutzfrist eine ganz ungeahnte Verbreitung fanden, die weit hinausgeht über den Absatz während der Schutzfrist. Es sei hier nur erinnert an die Werke eines Schopenhauer, Reuter, Carl Loewe, Robert Schumann. Ob diese Werke nach weiteren 20 Jahren dann noch eine ähnliche Verbreitung gefunden hätten, scheint sehr fraglich, da die Wechselbeziehungen der in einem Werk niedergelegten Ideen mit dem lebendigen sich weiter entwickelnden Publikum von Jahr zu Jahr geringer werden und die Keimkraft neuer Blüte allmählich stirbt.[284]

Hohe Preise für Schopenhauers Werke, dafür aber kein Honorar: Am 17. Mai 1843 schrieb der Philosoph an seinen Verleger Brockhaus: *»Euer Wohlgeboren haben in Ihrem geehrten Schreiben mir eine ablehnende Antwort erteilt, welche für mich so unerwartet wie niederschlagend ist. Dennoch muß ich die Vorschläge, welche Sie mir wohlmeinend machen, entschieden von der Hand weisen. Allerdings bin ich gewilligt, dem Publikum ein Geschenk zu machen, und ein sehr wertvolles: aber für mein Geschenk noch obendrein bezahlen, das will und werde ich nicht …«* Nach einigen Verhandlungen mit seinem Verleger konnte der Autor den vorgeschlagenen Druckkostenzuschuss abwenden und sich auf ein Honorar in Höhe von null Taler je Bogen einigen. Ohne Urheberrecht hät-

284. Zitiert nach Rehbinder {1991, S. 94}. Rehbinder spricht in diesem Zusammenhang nur von Verbraucherschutz, übersieht in diesem Zusammenhang aber, dass die Autoren genauso benachteiligt werden. Vgl. auch Kehr {1799, S. 5}, zu den Wirkungen des Nachdrucks: *»Kein brauchbares Buch geht nunmehr verloren und die schon vergessenen werden dem Dunkel entrissen, das sie umhüllte.«*

te Schopenhauer möglichweise noch zu Lebzeiten zumindest die ihm zustehende Anerkennung finden können und nicht erst 30 Jahre post mortem. Schopenhauers Welt als Wille und Vorstellung zeigt einen Mangel des Schutzes auf. Schopenhauer überließ die zweite Auflage des ersten Bandes und den gesamten zweiten Band seines Hauptwerks seinem Verleger Brockhaus unentgeltlich, damit die insgesamt vier Teilbände überhaupt erschienen. Er war infolge seines Konkurrenzkampfes mit Hegel an einer möglichst großen Verbreitung seiner Schriften interessiert. Der Preis für Schopenhauers Werke war jedoch infolge des in Kraft getretenen Urheberrechts so hoch, das erst nach Ablauf der Schutzfrist günstigere Ausgaben erschienen und eine große Verbreitung fanden. Das Nachdruckverbot hat den Interessen des Autors und der Allgemeinheit geschadet.

6 Das Buch, sein Geistiges

Der Streit zwischen den Verlegern in Deutschland begann später und unter anderen Vorzeichen, da die führenden Verleger für Ausschließlichkeitsrechte kämpften, während in Großbritannien und Frankreich die Verleger aus der Provinz gegen die der hauptstädtischen Verleger vorgingen. Die Chancen auf ein für das Heilige Römische Reich oder im sprachlichen Sinne nationales Recht waren nach dem Dreißigjährigen Krieg gesunken. Eine einheitliche Politik war angesichts des Dualismus, Preußens Angriff auf die Vormachtstellung Österreichs, und der gestärkten Landeshoheiten nicht in Sicht. Das Privilegiensystem zeichnete sich durch Unübersichtlichkeit und Unberechenbarkeit aus. Kaiserliche Privilegien zugunsten des einen Autors, Druckers oder Buchhändlers überschnitten sich mit denen einzelner Fürstentümer für einen anderen, so dass es Beschwerden gab, dass diese zum Nachteil derjenigen erteilt wurden, die an einem Buch *rechtmäßig Eigentum* erlangt hätten;[1] dies allerdings vor dem Hintergrund, dass unklar war, auf welcher Grundlage wer Inhaber welcher Rechte war. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts traten in Deutschland mehrere Änderungen ein. Nach dem Siebenjährigen Krieg versuchten in erster Linie die am Messeplatz Leipzig sitzenden Verleger höhere Preise durchzusetzen. Dies führte unmittelbar zum Nachdruck in anderen Territorien und dem sich über Jahrzehnte hinziehenden Streit über das Recht an den Schriften im Nachdruckzeitalter. Bei fortdauerndem Staatenwettbewerb war der zentrale Beweggrund der großen Verleger die reichsweite Sicherung ihres *Verlagseigentums*. Dass ein Gegner des Nachdruckverbots als erster auf die Vergleichbarkeit des Kopierens von Gemälden mit Büchern hinwies,[2] sagt aber bereits Vieles. Der öffentliche Diskurs wurde zusätzlich von der Aufklärung geprägt. Dies äußerte sich in zwei Richtungen: Die Diskussion wurde wissenschaftlicher und rationaler; naturrechtliche Argumente traten in den Vordergrund. Es wurden aber auch die Nachteile der Anerkennung des Verlagseigentums für die nationale Zahlungsbilanz der Nettoimporteure und die Schädlichkeit der Monopolisierung für die Allgemeinheit und Bildung thematisiert.

Die Druckerordnungen fanden ihren Nachfolger im kursächsischen Mandat 1773,

1. Gieseke {1995, S. 145–155}. Widersprüchliche Privilegien, ein besonders im ausgehenden Mittelalter anzutreffender Missstand, waren nicht auf den Buchhandel beschränkt; es war im 17. und 18. Jahrhundert ein häufiges Dissertationsthema; vgl. Mohnhaupt {2000, S. 316}.

2. Krause {1783, S. 425 f.}

das inländische Drucke gegen Konkurrenzdrucke schützte. Das in den Vereinigten Punkten von den Verlegern entwickelte System ging ebenfalls nicht vollständig unter. Es lebte noch einmal im preußischen Allgemeinen Landrecht 1794 (prALR) auf, das mit überkommenen Rechten und marktwirtschaftlichen Regelungen den rechtlichen Spannungsbogen des 19. Jahrhunderts vorzeichnete. Im prALR war nicht der Autor Anknüpfungspunkt, sondern der Buchhändler, der nach I 11 § 998 prALR[3] ein Verlagsrecht erwarb. Das Verlagsrecht wurde im prALR in den Abschnitt über die *Erwerbung des Eigentums durch Vertrag* eingeordnet. Wie das Recht entstand, blieb unklar, und über das Eigentum des Schriftstellers an seinem Werk, so Svarez, war *»nichts Besonderes zu sagen.«*[4] Der Autor hatte nur gemeinsam mit einem Buchhändler ein Ausschließlichkeitsrecht. Ausländische Verleger oder Autoren, deren Werke im Ausland verlegt wurden, bedurften noch eines Privilegs, wenn sie ein Nachdruckverbot in Preußen wollten.[5] 1810 trat im für den Buchhandel unbedeutenden, damals französisch besetzten Baden das Landrecht mit dem darin verankerten Schrifteigentum der Autoren in Kraft (vgl. Abschnitt 5.4).

In der Diskussion bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts stand der Begriff Eigentum im Zentrum. Nach dem seit dem 20. Jahrhundert üblichen Verständnis ist Eigentum das vollständige, absolute und gegenüber jedermann geltende Recht. Zedlers Lexikon definierte Eigentum als *»ein Recht, mit einer Sache frey und ungehindert disponieren, und alles thun zu können, was die Gesetze nicht ausdrücklich verbieten.«* Damit endete der Eintrag. Es gab ein bedeutenderes Rechtsinstutut, das *Dominium*, das beschrieben wurde als ein *»Eigenthums-Recht«* an den haltbaren Gütern, die *»als Mittel zur menschlichen Unterhaltung dienen und [sich] nicht durch ihre Unerschöpflichkeit«* auszeichnen. Diese Güter könnten *»beständig und allein, und mit Ausschließung anderer«* genutzt werden.

Eine eindeutige Definition des Eigentums lässt sich auch für das letzte Jahrhundert des Heiligen Römischen Reichs nicht feststellen.[6] Im rechtlichen Zusammenhang wurde das Rechtsinstitut Eigentum nicht als ein dem Eigentümer zustehendes

3. Das preußische Allgemeine Landrecht ist in Teile, Titel, Abschnitte und Paragraphen unterteilt. *Teil eins, achter Titel §. 3.* wird gewöhnlich »I 8 § 3« abgekürzt. Die Abschnitte mit ordnenden Überschriften unterbrechen die Nummerierung der Paragraphen nicht.

4. (Preußen) {1836, S. 50}.

5. Wadle {1999, S. 340–348}; Gieseke {1995, S. 188 f.} Neben dem Auslandsbezug sind außerdem die Fälle zu nennen, in denen das Werk nicht erfasst war, etwa bei musikalischen Werkbearbeitungen.

6. Schwab {1992}. Daneben wurden andere Begriffe wie etwa Gut, Fahrniß oder Habe genutzt. Begriffe wie *Eigentum, Proprietas* oder *Dominium* wurden über lange Zeit nicht nur als Rechtsbegriffe aufgefasst. So lautete etwa der Titel des von Georgen von Kärssenbrock 1625 bei Peter Kühnen (Eisleben) erschienen Werks: Dominivm Vitae ac Mortis, Oder das Eigenthum des Lebens und Sterbens, Frommer, rechtgleubiger Christen-Leute etc.

absolutes Herrschaftsrecht über eine Sache verstanden, weder im Hinblick den Gegenstand Sache, noch als absolutes, in der Regel unbeschränktes Recht. So war nach dem prALR Eigentümer derjenige, der über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschließung anderer, aus eigener Macht zu verfügen berechtigt ist. Nach I 8 § 2 prALR konnte alles, was einen ausschließlichen Nutzen gewährte, Gegenstand des Eigentums sein.[7] Erst im 19. Jahrhundert setzte sich unter den Juristen das römisch-rechtliche Verständnis durch, während gleichzeitig das preußische Allgemeine Landrecht mit einem weiteren Eigentumsbegriff, der dem Sprachgebrauch des allgemeinen Lebens angehörige Eigentumsbegriff, in Kraft war.[8]

Die Grundherrschaft war in Ober- und Untereigentum gespalten, das vom Lehen überlagert sein konnte. Das Grundeigentum hatte als Folge der historischen Entwicklung herrschaftlichen und personalen Charakter, umschloss also personen- und sachenrechtliche Beziehungen. Aus der Gebietshoheit, der politischen Herrschaft, ergab sich zugleich eine Sachherrschaft über die Liegenschaften in dem beherrschten Gebiet (auch wenn die Vereinigung von Imperium und Dominium nicht vollständig war). Der Lehnsherr vergab (verlieh) an seine Vasallen bestimmte Gebiete zu deren erblichem Besitz. Im Gegenzug versprachen die Vasallen ihrem Lehnsherrn persönliche Dienste und beide Seiten sich gegenseitige Treue. Der belehnte Grundherr vergab eine Hofstellen einem Bauern, der im Gegenzug Zins, Frohndienste oder andere Leistungen erbrachte. Die Hofstelle war dem Bauern und dessen Familie auf Lebenszeit, oft auch erblich zugeordnet (geteiltes Eigentum). Es gab eine Bindung zwischen der Person und seiner Familie und dem Grundstück auf Generationen, so dass der Bauer dingliche Ansprüche an Grund und Boden hatte, ohne alleiniger Eigentümer zu sein. Er konnte nicht vom Obereigentümer von Haus und Hof gejagt werden.[9] Der Obereigentümer hatte keine absolute Sach-

7. Dementsprechend doppeldeutig erscheinen manche Aussagen wie die folgende: *»Wir behalten nothwendig das Eigenthum eines Dinges, dessen Zueignung durch einen Andern physisch unmöglich ist«*; Fichte {1793, S. 446}. Was Fichte darlegt, entspricht der Grundkonzeption des Urhebergesetzes von 1965: Ein nicht übertragbares Urheberrecht für den Autor, der aber Möglichkeit hat, Verwertungsrechte (bei Fichte *Nießbrauch* genannt) auf Dritte zu übertragen.

8. Koch {1870, S. 370, Fn. 1}.

9. Der Begriff des *geteilten Eigentums* lässt sich über die Vorschrift § 16 (Erster Theil – Achter Titel des ALR) erschließen: Das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen (Proprietät), und das Recht, eine Sache zu gebrauchen (Nutzungsrecht), konnte verschiedenen Personen auf Dauer (vererblich) zugeordnet sein, so dass Eigentum zugleich eine Verpflichtung bedeutete. I 21 § 188 prALR: Das Erbpachtrecht ist in der Regel immerwährend, und geht auf alle Erben des Besitzers ohne Unterschied über. Teile des römisch-rechtlichen Rechtsverständnisses im ersten Entwurf des BGB, etwa *Kauf bricht Miete* (Gierke {1989, S. 238}), wurden aufgrund Protesten wieder zurück genommen (§ 571 BGB).

herrschaft, sondern unterlag immanenten Schranken.[10] Der Begriff Eigentum betraf auch keine bestimmte Gattung von wie auch immer definierten Gegenständen und war noch nicht auf körperliche Gegenstände und die Sachsubstanz beschränkt, sondern Ausdruck der rechtlichen Unterscheidung zwischen dem Mein und Dein. Was einem Sonderrecht unterliegen sollte, wurde als Eigentum bezeichnet. Unter das Eigentum fielen auch Rechte, die Gegenstand einer dauernden Befugnis sein konnten, wie etwa die Gerichtsbarkeiten.[11] Die Beispiele Pressenrecht und Schlachtrecht (Abschnitt 4.2.1) wurden in die Gruppe der Gerechtigkeiten eingeordnet und ähnlich wie Eigentum behandelt. Auch der Mahlzwang, eine Art Bannrecht für konkurrierende Mühlen, gehörte in die Gruppe der Gerechtigkeiten.[12] Andere Gerechtigkeiten wie das Wegerecht oder eine Jagdgerechtigkeit hatten ein konkretes Bezugsobjekt, zumeist ein Grundstück (Grundgerechtigkeiten), dessen Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist. Sie konnten als absolute, subjektive, vererbliche und übertragbare Rechte ausgestaltet sein.

Diesem nicht abschließend definierten Eigentumsbegriff sollte ein neuer Gegenstand zugeordnet werden: das in Buchform gegossene Ergebnis der geistigen Tätigkeit. Inhaltlich zeigten die Vorstellungen in der Aufklärung kaum eine Entwicklung, die weiter ging als die schon zu Dürers Zeiten gewährten Privilegien für Drucke und Stiche oder die im 17. Jahrhundert erteilten Oper- und Theaterprivilegien. Die Neuerungen waren allgemeiner Natur, betrafen grob umschrieben den Rechtsstaat und insofern auch das Urheberrecht. Den wissenschaftlichen Ausarbeitungen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Thema Nachdruck war gemein, dass sie ein Verlagseigentum unabhängig von den Privilegien zum Ziel hatten. Da das örtliche Recht einzelner Reichsstände keine Möglichkeit bot, den Nachdruck effektiv zu unterbinden, und eine reichsweite Regelung nicht zustande kam, wurde ab 1720 auf andere Art versucht, ein allgemeingültiges Nachdruckverbot ohne positive Normierung zu begründen.[13] Grundlage des Rechtsunterrichts an sämtlichen Universitäten in Kontinentaleuropa war das römische und das kanonische Recht.[14]

10. Gierke {1989, S. 323 f}; Kulischer {1976a, S. 87–97}; Schieffer {1996b, S. 135–138}.

11. Bornemann {1842, S. 100}.

12. Klostermann {1867, S. 114}. Der Unterschied zwischen dem geistigen Eigentum und der Gerechtigkeit liege darin, dass die Gerechtigkeit sich auf ein konkretes Objekt beziehe, während das geistiges Eigentum eine abstrakte Klasse von körperlichen Gegenständen betreffe.

13. Gieseke {1995, S. 117-135}; Bosse {1981, S. 32–34}; Bappert {1962, S. 227 f., 256 f., 260}; Vogel {1978, Sp. 45–48, 65, 71 f.}; Steiner {1998, S. 62–66}, jeweils mit Hinweisen auf Arbeiten von Böhmer (1724), Gundling (1726), Birnbaum (1733) und Thurneysen (1738). Vgl. auch Jolly {1852, S. 8 ff}, der die Abhandlungen zusammenfasst.

14. Coing {1967, S. 17}. Pütter {1981, S. 2}: »*So lange man noch für bekannt annahm, daß es zweyerley sichtbare höchste Oberhäupter der Welt gäbe, und daß nach eben diesem Verhältnisse auch zweyerley Gesetzbü-*

1707 wurde erstmals in Wittenberg deutsches Recht gelehrt.[15] Neben dem originären Reichsrecht galt in Deutschland das römische oder gemeine Recht, dem jedoch das örtliche Territorialrecht vorging.[16] In Deutschland war *»ein gleichförmiges bürgerliches Recht unter dem Namen des gemeinen Rechts in Uebung, durch Landesrechte mehr oder weniger modificiert, aber niergends in allen seinen Theilen außer Kraft gesetzt. Die Hauptquellen dieses Rechts waren die Rechtsbücher von Justinian, deren bloße Anwendung auf Deutschland indessen von selbst schon wichtige Modificationen herbeigeführt hatte. Diesem gemeinen Recht war von jeher die wissenschaftliche Thätigkeit der deutschen Juristen größtentheils zugewendet.«*[17] Das gemeine Recht bot in dieser Lage die einzige Möglichkeit für ein reichsweites Nachdruckverbot, der dort aber nicht verankert war.

Bis 1740 wurde in einigen Beiträgen der Nachdruck ohne klare Linie diskutiert. Das Neuland für die juristische Wissenschaft – das geistige Eigentum als gesetzliche Regelung – diente der Klärung der Frage, ob der Verleger ein Ausschließlichkeitsrecht gegenüber der Konkurrenz innehatte. Die Leipziger Fakultät soll sich 1706 mit einer zunfttypischen Begründung gegen die Zulässigkeit des Nachdrucks ausgesprochen haben.[18] Die juristische Fakultät der Universität Jena erstattete 1722 ein Gutachten (Responsium Juris), nach dem die Autoren oder diejenigen, die von den Autoren Rechte abgetreten bekommen hatten, keinen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Nachdruck hatten. Die Fakultäten von Gießen, Helmstedt und Erfurt schlossen sich diesem Votum an.[19] Pütter stellte 1774 fest, dass das gemeine Recht keine Regelungen zum Nachdruckverbot enthalten konnte, da der Buchdruck erst nach dem römischen oder kanonischen Recht erfunden wurde. Es blieb *»nichts übrig, als in der Natur der Sache so tief als möglich hineinzugehen.«*[20]

In den naturrechtlichen Beiträgen ging es um das Recht, das unabhängig vom absolutistischen Fürsten, unabhängig von einer religiösen Instanz und auch unabhängig von bestehendem positiven Recht Geltung beansprucht, wie dies beispielsweise Louis d'Héricourt 1725 gegenüber dem französischen König vorgetragen hatte. Das Recht wurde anhand der Natur der Sache und deren rationaler, zumeist

---

cher, ein geistliches und ein weltliches, wo nicht der ganzen Welt, doch der ganzen Christenheit zur Vorschrift dienten; so waren diese beyden Gesetzbücher meist die letzte Quelle aller Rechtsfragen.« Zu Pütters erfolglosem Versuch, das Nachdruckverbot über stillschweigend angenommene Gewohnheitsrechte aller oder mehrerer europäischer Nationen zu begründen; vgl. Schwab {2008, S. 40–44}.

15. Müller-Gugenberg {1988, S. 90}.

16. Coing {1967, S. 6}; Wesel {1997, S. 358, Rz. 245}.

17. Savigny {1814, S. 37}. Pütter {1981, S. 2 f}. sagt, dass die *beiden Gesetzbücher,* das geistliche und das römische, 1774 ihre Wirksamkeit nicht ganz verloren hätten.

18. Kohler {1907, S. 69}: Solange die Exemplare nicht vollständig abgesetzt waren.

19. Jolly {1852, S. 10 f.}

20. Pütter {1981, S. 3}. Für Frankreich Bastiat {1862, S. 334}.

deduktiver Betrachtung ermittelt und als natürliches, gleichwohl vom Menschen geschaffenes System verstanden. Aus der Natur des Menschen wurden die Regeln für das menschliche Zusammenleben abgeleitet. Diese wurden bei Grotius unter der damals revolutionären Annahme, es gäbe keinen Gott oder Gott würde sich nicht um die Belange der Menschen kümmern, daran ausgerichtet, was vernünftig, rational und sozial erschien. Bei den Griechen, etwa Platons STAAT, war die Polis Ausgangspunkt. Nach Hobbes lag aufgrund der Wolf-Eigenschaft des Menschen die Unterwerfung unter einen Herrscher in der Natur des Menschen. Das Gesetz des Herrschers galt. Pufendorf ging erstmals vom Individuum als Rechtssubjekt aus. Dessen Rechte, dessen Habe (Eigentum) und dessen Beziehungen (Vertragsrecht) zu anderen Individuen wurden zuerst geklärt. Erst dann wurden die Familien als kleine und die Staaten als große Gemeinschaften dargestellt. Das Völkerrecht, bei Grotius noch an erster Stelle, wurde deutlich vom Recht der Personen getrennt.[21] Auch Rousseau, Kant oder Hegel haben bei dem Individuum angesetzt. Wie bei Lockes Arbeitstheorie dargestellt, lassen sich aus dem Naturrecht kaum Normen im modernen Verständnis herleiten. Welche Regel soll sich etwa im Erbrecht aus der Natur der Sache ergeben? In der von Männern dominierten Welt gab es Varianten: der älteste Sohn, alle Söhne, alle Kinder, die Ehefrau oder Testierfreiheit, oder soll es gar kein Erbrecht geben, weil jeder sich sein Vermögen selbst zu erarbeiten hat? Liegt es in der Natur des Menschen, dass eine Frau bei Heirat von ihrem Ehemann praktisch enteignet wird – irgend jemand muss die Entscheidung treffen, wenn sich die Ehegatten nicht einigen können? Mit dem älteren Naturrecht kam man eigentlich nur dann zu einem Ergebnis, wenn das vorher schon aus anderen Gründen feststand, oder zu Billigkeitsurteilen, wieso ausnahmsweise das Gesetz nicht gelten soll.

Die naturrechtlichen Darlegungen haben sich als sehr flexibel erwiesen, da der Ausgangspunkt der Argumentationen unterschiedlich gewählt werden konnte, etwa die äußere Natur, die Natur des Menschen, die göttliche Offenbarung, die Bedürfnisse des Menschen oder die Vernunft. Das Naturrecht verliert seinen Glanz, wenn man Sklaven betrachtet. Von Aristoteles wurde die Frage des Unterschieds zwischen Freien und Sklaven mit der Vernunft aus der Natur der Sache begründet. Dem Einwand, der Unterschied sei von Natur aus nicht vorhanden und widerstreite der Gerechtigkeit, entgegnet er, dass durch vernünftige Betrachtung ein Urteil gebildet werden könne: *Herr[sch]en* und *Dienen* gehörten nicht nur zu den notwendigen, sondern auch zu den nützlichen Einrichtungen des Lebens. Manche lebende Wesen wiesen gleich bei ihrer Entstehung so große Unterschiede auf, dass die einem

21. WESEL {1997, S. 365–371}.

zum Dienen, die anderen zum Herrschen bestimmt erscheinen würden. Alle, deren Leistung in körperlicher Arbeit aufgeht und an denen dies das Beste sei, seien von Natur Sklaven, und für sie sei es besser, in diesem Dienstverhältnis zu leben.[22] Grotius erklärte juristisch logisch, wenn in einem gerechten Krieg das Naturrecht auf Selbstverteidigung die Tötung des Gegners erlaubt, dann könne man auch das mildere Mittel – Versklavung – anwenden. So gesehen lässt sich auch nichts dagegen einwenden, wenn man Schwarze an den Küsten Westafrikas einkauft und das Handelsgut an Plantagenbesitzer verkauft. Wenn jemand auf seine Rechte verzichten und sich selbst als Sklave verkaufen könne, so Grotius, wieso kann sich nicht ein ganzes Volk einem absoluten Herrscher sklavisch unterwerfen; und gehören nicht die Früchte eines Grundstücks dem Eigentümer, so dass auch die Kinder der Sklaven Eigentum des Herren werden? Rousseau, um den Übergang aufzuzeigen, hielt Grotius unveräußerliche Menschenrechte entgegen.[23]

Diese naturrechtlichen Überlegungen gehören nicht der Vergangenheit an. Wenn jemand Eigentümer eines Grundstücks ist, darf er bestimmen, ob Fotografien, die Teile des Grundstücks abbilden, verbreitet werden dürfen. Bei den Abbildungen handele es sich um Früchte des Grundstücks, so der BGH 2010.[24] Unter vergleichbaren Gesichtspunkten wurde der Nachdruck diskutiert (Eigentum am Manuskript). Durch den Kauf des Manuskripts, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts übliche Vertragspraxis zwischen Autoren und Verlegern, sollte ein Rechtsinstitut begründet werden, das dem vertraglichen Erwerber ein Ausschließlichkeitsrecht gewährte und das er gegen möglichen Wettbewerb mit dem gleichen Werk durch Dritte nutzen konnte (als Verlagseigentum). Die Investition des Verlegers blieb weiterhin zentraler Bestandteil der Argumentation, wurde aber in eine Reihe von weiteren Argumenten eingereiht. Es wurde eine Vielzahl von Gründen vorgetragen, die aber in der Regel weder auf einer genauen Analyse der Umstände beruhte, noch eine besondere Schärfe des Denkens zeigte. In der Charlatanerie des Buchhandels[25] wurden Gesellen oder Magister, die an Studenten gebrauchte Bücher verkauften, als Pfuscher bezeichnet. Pränumerationen, bei denen der Verkäufer den Verkaufspreis vor dem Druck bezahlen ließ, erlaubten niedrigere Preise, die den anderen Verlegern die Kundschaft wegnahmen etc. Das Nachdruckverbot wurde damit begründet, dass die Nachdrucker die Bücher billiger verkauften und dadurch dem

22. Aristoteles {2006, S. 1254a}.

23. Rousseau {1986, Kap. 4}: *»Renoncer à sa liberté, c'est renoncer à sa qualité d'homme, aux droits de l'humanité, même à ses devoirs. Il n'y a nul dédommagement possible pour quiconque renonce à tout. Une telle renonciation est incompatible avec la nature de l'homme«.*

24. BGH, Urt. v. 17.12.2010 - V ZR 44/10, V ZR 45/10, V ZR 46/10.

25. Anonym {1732}.

ersten Verleger schadeten. Da aber niemand berechtigt sei, einem anderen Schaden zuzufügen, sei der Nachdruck unbillig und deshalb verboten (in den Zünften war den Mitgliedern oft der einheitliche Preis vorgeschrieben).[26] Birnbaum sprach über eine Seite hinweg von den *ungelernten Afterbuchhändlern, tollkühnen Entrepreneurs oder herren- und ehrlosen Lakaien*.[27] Die Ungeheuerlichkeit, Vogel nennt es *»Verwilderung«*,[28] äußerte sich beispielsweise darin, dass in Geldverlegenheit geratene Buchhändler ihren zu großen Vorrat an Büchern versteigerten oder Lotterien veranstalteten und damit das Preisgefüge in Unordnung brachten, indem *»die plötzlich auf den literarischen Markt geschleuderten Büchermassen dem regelmässigen Absatze nachtheilig waren«*.[29] Die meisten rein naturrechtlichen Begründungen sprachen von Furtum (Diebstahl), Fälschung, Betrug, Plagiat oder Injurie, zeichnen sich durch schwache Argumente und geringe Überzeugungskraft aus. Das Recht wurde behauptet, und sodann in vielen Varianten die Unbilligkeit von Verstößen gegen das Recht vorgetragen, wobei die Unbilligkeit sich aus der Rechtswidrigkeit ergab.[30]

Der Autor sei nach Naturrecht wie positivem Recht Eigentümer desjenigen, was er durch Überlegung, auch in Nachtarbeit, zusammengetragen habe. Da der Gelehrte das Buch nicht selbst drucken könne, wende er sich an den Verleger, der durch den Vertrag mit dem Autor nicht nur das Eigentum am Manuskript erwerbe, sondern auch das Eigentum am Werk, woraus – oft ohne viel Federlesens – geschlossen wurde, der Verleger könne allein, auch unter Ausschluss des Autors, das Werk drucken und vertreiben. Das Eigentum am Manuskript wurde, wie es in vielen Verträgen hieß, *erb- und eigentümlich* dem Verleger übertragen mit der Folge, dass dieser das Manuskript, unbehelligt vom Autor oder von Dritten, wirtschaftlich verwerten konnte.

Dass damit das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemeint war, liegt auf der Hand,[31] auch wenn die Deduktion mit dem Ausgangspunkt *Sach-*

26. So eines der Argumente Gundlings, vgl. Lück {2008, S. 27 f.}

27. Kirchhoff {1851, S. 174-176}.

28. Vogel {1978, Sp. 115}.

29. Kirchhoff {1851, S. 176 f.} Auktionen wurden von den Niederländern im 17. Jahrhundert eingeführt, waren um 1730 in Leipzig anzutreffen und ließen sich genauso in Großbritannien feststellen. Swift hielt 1711 fest, dass er in einer Bücherlotterie zwar ein halbes Dutzend Bücher gewonnen habe, angesichts der Loskosten von insgesamt 4 £ 7 s. aufs Ganze gesehen aber verloren habe; Roberts {1889, S 93 f}. In Großbritannien beruhte der Großhandel im 18. Jahrhundert ebenso auf dem Auktionssystem. Nicht nur das Copyright (oder Anteile daran) wurde versteigert, genauso wurden Bücher in Auktionen verramscht und Titelblätter bei schwer verkäuflichen Büchern ausgetauscht; vgl. etwa Sher {2006, S. 89}, zu dem führenden Verleger Murray.

30. Andersch {2018, S. 72 f., 315}.

31. Rehbinder {1993, S. 69}. Man kann nicht davon sprechen, die Vorstellung vom geistigen Eigentum habe gefehlt, obwohl dies nahezu unisono in der rechtshistorischen Literatur vertreten wird. Vgl.

eigentum am Manuskript (und nicht ein Ausschließlichkeitsrecht) aus heutiger Sicht befremdet. In Zedlers Universallexikon, Band 23, Stichwort »Nachdruck der Bücher« (1740), kam dies zum Ausdruck. Der Abschnitt war ironischerweise selbst ein Nachdruck von Birnbaums *unpartheyischen Gedancken über die Betrügereyen der Bücher-Pränumerationen* (1732), die sich gegen Zedlers privilegiertes Lexikon richteten und beweisen sollten, dass der *Nachdruck unprivilegirter Bücher ein allen Rechten zuwiederlauffender Diebstahl sey*. Dem Autor wurde das als *Eigentum* bezeichnete Recht an seinen Schriften zugeordnet, das sich in Form eines Ausschließlichkeitsrechts zeigte: *»Daß dasjenige, was ihre [Autoren] eigene Erfindungs-Krafft hervor gebracht und ihr unermüdeter Fleiß in gute Ordnung zusammen gesetzt hat, ihr eigen sey, wird niemand leugnen. Ist es ihr Eigenthum; so steht es ihnen frey, sich desselben, als eines Mittels ihrer Erhaltung, nach eigenen Gefallen zu gebrauchen, wie es ihnen rathsam dünckt, besagten Zweck am bequemsten zu erhalten. Ja sie haben das Recht allein, also mit ihrer Arbeit zu verfahren; andere hingegen von dem gleichmäßigen Gebrauche derselben auszuschliessen.«* Das natürliche Monopol des Autors an seinem Text, beruhend auf der Tatsache, dass nur er Zugriff auf eine Abschrift hat, sollte aufrechterhalten bleiben, auch wenn durch die Veröffentlichung das natürliche Monopol endet. Es ließen sich deduktive Ketten bilden: Verlor der Urheber sein Recht, wenn er das Manuskript vorlas, wenn er es verlieh, wenn er es im Selbstverlag veröffentlichte oder wenn er dies einem anderen überließ? Die Antwort lautete stets: Nein. Der Verleger wurde so mit der Übertragung zum Inhaber eines Ausschließlichkeitsrechts am Werk.[32] Mit der Übertragung des Eigentums an der Handschrift werde auch ein Exklusivrecht übertragen: *»Hierauf erfolgt nicht nur die Übergabe des Eigenthums einer cörperlichen Sache; sondern auch zugleich eine völlig Abtretung aller damit verbundenen*

---

etwa Pohlmann {1962, S. 152 f.}: *»Die Auswirkungen der materialistischen Grundeinstellung des römischen Rechts [wurden] bei der vergeblichen Erfassung des Urheberrechts«* im 17. und 18. Jahrhundert in den verwissenschaftlichten Juristendiskussionen über die Nachdruckproblematik spürbar, wenn *»das Geistesgut mit dem körperlichen Druckwerk verwechselt bzw. identifiziert wurde.«* Ähnlich Bappert {1962, S. 258}; Gieseke {1995, S. 123}; Steiner {1998, S. 63 f}; Goldfriedrich {1909, S. 448–456}. Die Versuche, über den nach römischem Rechtsverständnis definierten juristischen Eigentumsbegriff die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks zu belegen, setzten in Deutschland erst im 19. Jahrhundert ein, letzten Endes erfolglos, denn die Juristen verteidigten eisern den römischrechtlichen Grundsatz, dass etwas Unkörperliches nicht Eigentum sein kann; vgl. etwa Jolly {1852, S. 14}.

32. Dem Autor bliebe die Ehre, *»daß er so wol und nette sich ausgedrückt, oder auch die Unehre, daß er solche elende Dinge zu Marckt gebracht«,* so Gundling {1726, S. 3}, der wie die meisten andere Autoren in dieser Zeit zum Thema Nachdruckverbot weniger durch Argumente, denn durch die Behauptung der moralischen Verwerflichkeit des Nachdrucks auffällt. Jolly {1852, S. 9}, bezeichnet die Schrift zutreffend als *arm an positiven Gründen*. Zu Gundling auch Lange {1858, S. 6 f.} und Lück {2008}. Bedeutsam sei die stärkere Betonung der Rolle des Urhebers, der als Ausgangspunkt oder Quelle nicht nur des Werkes, sondern auch des Rechts, sich in der Argumentation zu etablieren beginnt.

und denen Verfassern sonst allein zukommenden Rechte.« Der Autor war und blieb der Inhaber des Werks: *»Ein Gelehrter behält wohl das Recht des Eigenthums an seiner gelehrten Arbeit.«* Abgetreten wurden jedoch das Recht, das Buch *»zu verlegen, drucken, wieder auflegen zu lassen, und damit nach eigenem Gefallen zu handeln«.*[33] Das Recht der Buchhändler zum Druck und Verlegen *»gründet sich auf Pacte und Verträge.«*[34]

Dies brachte die Abkehr von der hoheitlichen oder erblichen (ständischen) Zuordnung einer gesellschaftlichen Stellung und der diese Position sichernden Rechte zum Ausdruck. Das Privileg wurde in Frankreich von den Kritikern bereits deshalb als unzureichend angesehen, weil es von der Gnade des König abhängig war, während Eigentum als das garantierte Recht galt. In der Diskussion über das geistige Eigentum, dem Insistieren auf der zivilrechtlichen Bedeutung des Eigentums, ging es nicht um den Gegenstand des Eigentums, sondern darum, das Wesenhafte und Strukturelle des Eigentumsrechts auf den abstrakt umrissenen Gegenstand eines Privilegs auszuweiten. Wie Beschwörungsformeln wurden regelmäßig Begriffe wie *unbestreitbares* oder *zweifelfreies Eigentum* in den entsprechenden Begründungen für das Ausschließlichkeitsrecht verwendet. Die sich abzeichnende formal freie Marktwirtschaft unter rechtlich Gleichgestellten forderte den gesicherten Bestand der subjektiven Sonderrechte an den Tausch- und Handelsobjekten in Form von Eigentum oder ähnlichen, von der Person trennbaren absoluten Rechten. Die modernen Sonderrechte konnten ohne Ansehen der Person übertragen werden; sie waren dem römisch-rechtlichen oder städtischen Eigentum ähnlich (unbelastet, pflichtenfrei, Transaktionskosten reduzierend, geeignet zum Tausch gegen Geld). In den Schriften über den Nachdruck zeigte sich dies daran, dass ab 1785 das Privileg keine nennenswerte Rolle mehr spielte.[35]

Schritt für Schritt wurde die Idee des geistigen Eigentums nach den Prinzipien der Vernunft und Logik entwickelt. Ein Gesetz könne zwar bestimmen, dass es

33. Zedlers Universallexicon, Bd. 23 Sp. 61 f., 78.

34. Dies war verbunden mit einer Variante der fiktiven Zustimmung aller zur Begründung von Eigentum. *»Alles Eigenthums-Recht aber gründet sich ursprünglich auf gewisse Verträge. Fallen dieselben weg; so fehlt zur rechtmäßigen Erwerbung des Eigenthums der nöthige Titel, (titulus justus) das ist, wie man in den Rechten es erkläret, der rechtmäßige Grund und Ursache, woraus die Erwerbung und der Besitz einer Sache zu rechtfertigen ist.«* Der Verleger erwerbe ein dauerhaftes Recht. Wenn ein Buch vergriffen sei, *»so gebühret doch niemand, dem wahren Verleger hierinnen vorzugreifen, der sich seines Rechtes an dem Druck desselben niemahls weder ausdrücklich, noch stillschweigend, begeben«* (a. a. O., Sp. 72). Privilegien würden nur der Befestigung der *»würklich schon vorhandenen Rechte«* dienen (a. a. O., Sp. 73 unter Hinweis auf Beier {1690, S. 52}). Infolge der Parallele zum Eigentum sei der Nachdruck auch als Diebstahl anzusehen, allerdings nicht als Diebstahl einer körperlichen Sache, sondern als Gebrauchsanmaßung (furtum usus). Auch Thurneysen ging in seiner Dissertation (1738) von furtum usus aus; vgl. etwa Jolly {1852, S. 17–19}.

35. Andersch {2018, S. 229}.

Privilegien gibt, könne sie aber aber niemandem namentlich verleihen.[36] Die Unterscheidung zwischen dem personenbezogenen Privileg und den allgemeinen Regeln führte innerhalb kurzer Zeit zu der juristisch logischen Schlussfolgerung, dass den Originalverleger vom Nachdrucker bei Abwesenheit eines hoheitlichen Eingriffs nur der Vertrag mit dem Urheber unterschied. Ein ursprüngliches Sonderrecht des Verleger (Verlegereigentum) ließ sich damit nicht mehr behaupten, so dass – wie bereits in den Druckerordnungen – der Vertrag mit dem Autor an Bedeutung gewann. Da die Übertragung auf andere Personen das Recht nicht beschädigte, drängte sich nun der Autor als einzig denkbarer Ursprung des Rechts in das Zentrum der Argumentation. Die Verleger, die aus eigenem Interesse dem Urheber wenig Rechte einräumen wollten, traten als Fürsprecher möglichst weitreichender Urheberrechte auf und rückten in der Rechtfertigung in das zweite Glied zurück (als bloße Erwerber eines Rechts).[37] Die Motivation für die Förderung der Urheber lag in der eigenen (vom Autor erworbenen) Rechtsposition. Die seit Jahrhunderten geübte Praxis war ohne Frage, dass die Verleger den Autoren die Rechte soweit wie möglich wieder entzogen, indem sie sich diese *eigen- und erbtümlich* übertragen ließen. Deshalb musste das Autorenrecht so gestaltet sein, dass es seine Eigenschaft als übertragbares Handelsgut nicht verlor, dass also die Möglichkeit aufrechterhalten blieb, das dem Urheber als eine Art Anerkennung oder Subvention gewährte Recht auf den Verlag zu erstrecken, um dessen Tauschobjekte vor Wettbewerb zu schützen.

Es waren die Prinzipien der moderner Wirtschaft, die nach Geltung strebten und deren rechtliche Ausprägung die Garantie der Vertragsfreiheit und des Eigentums waren: der fortschreitende Prozess der Individualisierung, mit dem die Intensität des Gemeinschaftshandeln nachließ und sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen wie der Familie, dem Nullpunkt nähert. Der die Naturrechtslehre beherrschende Gedanke von einer Gemeinschaft freier und gleicher Bürger, der gegenüber der ständisch gegliederten Gesellschaft entwickelt wurde, wirkte sich nicht nur auf das öffentliche Recht aus; seine umwälzende Kraft hatte sich in der französischen Revolution gezeigt. Aus ihm wurde zugleich das moderne kontinentaleuropäische Privatrecht geboren, das auf den privatrechtlichen Rechtsinstituten Freiheit und Eigentum und dem Rechtsgeschäft beruht.[38] Das Privileg war hingegen der Ausdruck der abzuschaffenden ständischen oder absolutistischen Gesellschaft und deren Methode der Rechtsetzung.[39]

36. Rousseau {1986, 2. Buch, Kap. 6}.

37. Andersch {2018, S. 321–363} – *derivatives Verlegereigentum*.

38. Coing {1967, S. 23}.

39. Vogel {1978, Sp. 50, 64} spricht in einer oft zitierten Stelle davon, dass »*die feudalen Privilegien der bürgerlichen Wirtschaft«,* der einsetzenden »*kapitalistischen Buchproduktion*« nicht mehr genügten.

Die in den Produktionsmitteln verkörperten ökonomischen Chancen, die hergestellten Waren, mussten die exklusive Nutzung und geregelte Tauschbeziehungen zulassen (gewöhnlich in der Rechtsform Eigentum). Die einflussreichen Gruppen wirkten im Interesse gesicherter subjektiver Rechte und einer Gebundenheit der Verwaltung an ihre Entscheidungen auf die Berechenbarkeit des staatlichen Handelns hin. Mögliche irrationale Störungen begrenzten nicht nur die für größere Investitionen notwendige Planungssicherheit, sondern konnten überhaupt eine existentielle Gefahr bedeuten. Das allgemeine Reglement und die Kodifizierung des Rechts entsprachen zugleich den Machtbedürfnissen der modernen Herrschenden, die eine geordnete und kontrollierbare Verwaltung wünschten und sich nicht nur auf mehr oder minder zuverlässige Beamte verlassen wollten, da diese im Rahmen von Verhandlung und Billigkeit oft im wohlverstandenen eigenen Interesse handelten. Je besser die staatliche Verwaltung organisiert wurde, desto wirksamer wurde sie geregelt und desto tiefer drang sie in die Gesellschaft ein.

Die Entwicklung war verflochten mit einem Wandel des Rechtsverständnisses. Das System verlor seinen auf die Person bezogenen Charakter, dessen Ausdruck der Lehnsstaat war. Die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinschaften jeder Art (Stände, Gemeinden, Zünfte, Gutsherren etc.) schrumpften zugunsten des Staates. In der frühen Neuzeit mit dem an der hierarchischen Lehnspyramide orientierten System richteten sich Rechtsregeln vorrangig an die nachfolgende Schicht. Im 19. Jahrhundert wurden die Menschen unmittelbar zu Bürgern des säkularen Staates. Während Grotius das Recht noch als eine Legitimation für ein Handeln (z. B. Einsatz kriegerischer Mittel, um die eigenen Ambitionen zu verwirklichen) auffasste, wurde von Hegel bestritten, dass Völkerrecht überhaupt Recht sei, da es an einem Richter und einem Vollstreckungsorgan fehle. Recht wurde nicht mehr als Rechtfertigung aufgefasst, sondern als eine mit Zwangsmitteln durchsetzbare Ordnung. Das allgemeine und gleiche Recht ohne Ansehen der Person, des Standes oder beispielsweise der Konfession, das nur *»die Untertanen insgesamt und die Handlungen an sich ins Auge fasst, dagegen nie einen Menschen als einzelnen und ebensowenig eine besondere Handlung«,*[40] nahm den Rechtsbeziehungen den persönlichen Charakter und versachlichte die rechtlichen Beziehungen. Persönliche Verbundenheit wurde von der individuellen Besitznahme und Besitzstandswahrung unter rechtlich gleichgestell-

Die Bezeichnung *feudal* ist unglücklich gewählt und entspricht eher dem marxistischen Verständnis des Verlaufs der Geschichte als eines ständigen Klassenkampfs; Engel {1994, S. 4}. Bei den Gewerbeprivilegien handelte es sich um einen Bereich jenseits der grundherrlichen Verfassung, der vor allem die Bürger der Städte betroffen hatte. Der Fortbestand der feudalen Rechte wie etwa der Patrimonialgerichtsbarkeiten wurden im prALR (II 17 § 23) noch bestätigt. Die Umschreibung *kapitalistisch* konnte man dem Verlagswesen schon bei dessen ersten Auftreten zuschreiben.

40. Rousseau {1986, 2. Buch, Kap. 6}.

ten und unabhängigen Mitgliedern der Gemeinschaft verdrängt, deren Beziehungen zueinander immer sachlicher und damit zugleich den abstrakten und formalen rechtlichen Regelungen zugänglicher wurden. Damit war eine Reihe von mehr oder minder unentziehbarer Grundrechte wie Gleichbehandlung vor dem Richter oder Verbot der Sklaverei verbunden. Zugleich wurden aus Sicht des Einzelnen die anderen Mitglieder der Gemeinschaft zu Objekten, die im Rechtssystem austauschbar waren und als einem analytischen Kalkül nach Kosten und Nutzen unterworfene, unpersönliche Mittel zur Verwirklichung der eigenen Interessen aufgefasst wurden. Dem entsprach auch der endgültige Durchbruch des römischen Rechts, das in einer Gesellschaft entstanden war, die, anders als das Christentum, die Arbeit als unehrenhaft und die Arbeitleistenden als eigentumsfähige handelbare Marktobjekte einordnete.

Die Möglichkeit eigener unternehmerischer Tätigkeit setzte oft zugleich die Durchbrechung althergebrachter Sonderrechte anderer voraus. Ausgehend vom zünftig organisierten Gewerbe mit einer Vielzahl von Einzel- und Gruppenmonopolen unterschiedlicher Ausprägung wurde der formal freie Wettbewerb auf der Grundlage der Vertragsfreiheit und des Sacheigentums zum Standard, die Ausschließlichkeitsrechte zur Ausnahme. Bekämpft wurden sie also auch von dem vom Rentabilitätsintertesse gelenkten, anlagesuchenden Kapital, das an den erhöhten Gewinnen aus privilegierten Tätigkeiten partizipieren wollte. So war der von Grotius formulierte berühmte Grundsatz, Meere seien internationale Gewässer und jede Nation hätte das Recht, sie zur Handelsschifffahrt zu nutzen, ein Auftragsgutachten für die (selbst mit weitreichenden Ausschließlichkeitsrechten ausgestattete) niederländische Ostindienkompanie, das sich gegen die von den Portugiesen behaupteten regionalen Ausschließlichkeitsrechte richtete. Die ständischen oder zünftigen Ausschließlichkeitsrechte, die den Markt beschränkten, wurden aufgehoben. Die unternehmerisch Interessierten kämpften darüber hinaus weiter, bis schließlich eine Situation geschaffen war, in der sich zumindest für einige die Marktmacht nicht mehr in Abhängigkeit vom Staat, sondern aus der Herrschaft durch den Markt und mit den rechtlichen Werkzeugen des Markts (zu denen auch rechtliche Monopole gehören) ergab.

6.1 Scheitern des Nettohandels

Zum Ausgang des 17. Jahrhunderts war das Lesen in ganz Europa kein verbreitetes Vergnügen. Die meisten Bücher des 18. Jahrhunderts wurden in französischer Sprache veröffentlicht, unter anderem wohl, weil das Fränzösische in den Oberschichten von Lissabon bis St. Petersburg verstanden und gelesen wurde. Leibniz

verfasste seine Schriften in französisch, während Kant der erste bedeutende Philosoph war, der in deutsch schrieb. Neben den Schriften für Gelehrte, der am klassischen Vorbild orientierten Lyrik und den Theaterstücken dominierten die geistliche Erbauungsliteratur oder profane Abenteuergeschichten mit Themen wie Liebe, Erotik, Wunder, Alkohol, Ritter, Piraten oder Moral. Die geistige Führung ging im 18. Jahrhundert von Frankreich auf das wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich progressivere England über. Die englische Literatur wandte sich als erstes dem bürgerlichen Publikum zu, auch wenn Romane wie Robinson Crusoe oder Gullivers Reisen noch starken moralischen Anspruch hatten. Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts kamen entscheidende Impulse auch aus Schottland. In England entstand am frühesten das neue, reguläre Lesepublikum außerhalb des Kreises der Gelehrten, Geistlichen und Aristokraten, das regelmäßig Bücher las und kaufte. Diese sich langsam verfestigende *middle class* konnte zwar keine Patronage für einzelne Autoren leisten, jedoch durch die größere Zahl von Käufern nach und nach die Existenz einzelner unabhängiger Schriftsteller sichern.[41] Der Kreis der Leser vergrößerte sich zusehends, bis zu Zeiten von Walter Scott (ab 1810) das Lesen und der Besitz von Büchern in der oberen Schicht selbstverständlich war.[42]

In Deutschland setzte dieser Wandel später ein. Erst nach dem Siebenjährigen Krieg waren größere Kreise des Publikums bereit, bürgerliche Literatur zu kaufen. Zwar gab es bereits vorher einige populäre Schriften wie die Gellerts, aber erst mit Klopstock und Lessing traten in Deutschland bekannte Berufsschriftsteller auf, die vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Schriften leben wollten und dies publikumswirksam forcierten. Neue Schriftsteller, neue Literatur, ein sich wandelnder Buchhandel und ein neues Publikum. Mit dem Aufstieg des Bürgertums stieg der Bücherabsatz deutlich. Der ab 1750 einsetzende Wandel im Buchhandel und das ab 1764 beginnende Nachdruckzeitalter ist vielfach beschrieben worden. Es wurde mehr gelesen, die Anzahl der neuen Werke stieg deutlich, der Beruf des freien Schriftstellers entstand, die Werke wurden individueller und subjektiver; die Forderung nach Originalität trat als Anspruch an die Literatur auf. Im Buchhandel vollzog sich die Trennung zwischen dem Verlag und dem Einzel- oder Sortimentshandel. Deutschland erlebte bis zur Einführung des Urheberrechts einen rasanten Aufschwung im Buchhandel, der nur durch die französische Besetzung unterbrochen wurde.

41. Sher {2006, S. 197–209} zeigt für die Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, dass an die Stelle der Patronage durch den Adel teilweise der Staat oder andere Organisationen getreten waren, die Autoren mit Ämtern oder Pensionen belohnten. Vgl. zu den freien Schriftstellern etwa Hofmann {2002}; Bosse {1981}; Rose {1993, S. 154–158}. Woodmansee {1992}; Woodmansee {1984, S. 426–431}, bezieht sich in in erster Linie auf die Entwicklung in Deutschland, von der aus sie Rückschlüsse etwa auf die britischen Autoren Samuel Taylor Coleridge (1772–1834) und William Wordsworth (1770–1850) zieht.

42. Hauser {1983, S. 550–558}.

Die jährliche Zahl der Novitäten vervielfachte sich von ca. 1600 Titeln um 1750 auf über 6000 zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das Rezensionsorgan Allgemeine Deutsche Bibliothek des Berliner Verlegers Nicolai besprach in der Zeit von 1765 bis 1806 rund 80 000 Titel.[43] Die Zahl der Schriftsteller zeigt eine ähnliche Entwicklung – innerhalb nicht einmal einer Generation verdoppelte sich die Zahl der Schriftsteller in Deutschland auf geschätzte sechstausend.[44] Es wurden mehr literarische, allgemeinbildende und technische Werke verkauft, deren Gegenstand sich vermehrt der bürgerlichen Welt zuwandte. Während zu Beginn des 17. Jahrhunderts der überwiegende Teil der Bücher noch in Latein verfasst war, Ende des 17. Jahrhunderts erstmals mehr deutschsprachige als lateinische Werke veröffentlicht wurden, reduzierte sich der Anteil um die Wende zum 19. Jahrhundert auf vier Prozent.[45] Dabei war der Rückgang der lateinischen Schriften nicht so dramatisch, wie der reine Prozentsatz suggeriert. Vielmehr kam ab 1770 eine Vielzahl neuer Bücher hinzu, die einen neuen Leserkreis ansprachen. Der Anteil der poetischen Werke an der Gesamtzahl der Bücher stieg von 1740 mit ca. 5 % auf über 25 % um 1800, in Zahlen von ca. 80 auf 1500. Die am meisten gekauften philosophischen Bücher seien kantisch – *»Logiken, Morallehre, Aesthetik, Predigten, politische Abhandlungen nach Kants Prinzipien finden überall ihre Freunde.«* Kantische Literatur verhalte sich gegen *»andere Zweige, gegen Naturlehre, Mathematik, Philologie wie 6 zu 1 […], gegen Polizey, Oekonomie, Chemie wie 8 zu 4, gegen Romane, Belletristerei, Reisen, Revolutionen wie 6 zu 40«* so Heinzmann[46] 1795 in seinem *»Totalgemälde der gegenwärtigen Litteraturgeschichte von Deutschland«*.

In manchen kulturhistorischen Arbeiten über literarische und gesellschaftliche Prozesse der bürgerlichen Emanzipation wird eine Geschichte vom Kampf *der* Autoren für Unabhängigkeit durch das Urheberrecht erzählt. Der gewachsene Markt für literarische Werke und das Urheberrecht hätten den Schriftstellern endlich die Möglichkeit verschafft, sich von dem gesellschaftlichen und kulturellen Zwang zu lösen, im Interesse der Mäzene zu schreiben. Die freien Schriftsteller seien in Erscheinung getreten, als sie ihre Werke auf dem freien Markt verwerten konnten und der Nachdruck verboten wurde. Die ökonomische Abhängigkeit der Autoren von den reichen Gönnern hätte sie in ihrer politischen und künstlerischen Frei-

43. Koch-Schwarzer {2005, S. 83 f}; Bosse {1981, S. 84}; Wittmann {1999a, S. 78; 121–125}, Anonym {1790a, S. 139}.

44. Goldfriedrich {1909, S. 249}. In Sachsen soll 1790 auf 2714 Einwohner ein Schriftsteller gekommen sein, reichsweit ein Schriftsteller auf 4000 Einwohner. Vgl. auch Bappert {1962, S. 263}; Steiner {1998, S. 160}.

45. Vgl. Tabelle 4.5; Wittmann {1999a, S. 112}; Moran {1990, S. 5}.

46. Heinzmann {1795, S. 287}. Vgl. auch Tabelle 2.2.

heit eingeschränkt (ein »Wes Brot ich ess, des Lied ich sing«-Verständnis[47]). Die Schriftsteller hätten über lange Zeit unter den Vorgaben ihrer Mäzene gelitten, da diese ihnen markante Grenzen setzten, indem sie nur manche Werke belohnten. Die höfische Aristokratie unterhielt zwar *»Literaten wie Ihre Bediensteten«,* nur habe die mäzenatisch begründete Produktion die Aufgabe gehabt, die Selbstdarstellung des Gönners als Konsument zu befördern.[48] Die Schriften waren unterhaltender oder ablenkenden Natur, nicht kritisch oder subversiv.[49] Es habe bereits seit langem ein Bedürfnis nach künstlerischer Selbstbestimmung gegeben, jedoch hätten erst der größere Markt und das Urheberrecht den Autoren die ihnen gebührende Souveränität verschafft, weil sie von dem Ertrag ihrer Tätigkeit leben konnten.

Das interessierte englische bürgerliche Publikum habe sich herausgebildet *»mit den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts, nachdem der Verleger den Mäzenaten als Auftraggeber des Schriftstellers ersetzt und am Markt die Verteilung der Werke übernommen hat«.*[50] In Deutschland hätte *»die Rolle des Wohltäters und Gönners […] in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein ungreifbares Wesen«* übernommen, die anonymen über den Verleger vermittelten Buchkäufer.[51] Die unbekannten Käufer hätten künstlerische Werke nicht mehr zu dem öffentlichen Zweck des demonstrativen Konsums erworben, sondern als Ware betrachtet und sich bei der Kaufentscheidung nur nach ihrem Geschmack gerichtet. Der Belletristik wurde jeder andere Zweck, außer dem innerlichen, ästhetischen Genuss des individuellen Lesers, genommen,[52] so dass erst ab diesem Zeitpunkt der Genie- und Originalitätsgedanke habe Fuß fassen können. Die deutschen Schriftsteller seien dürftig entlohnt worden, da der Nachdruck eine Teilhabe des Autors an den Früchten seiner Arbeit verhinderte. Wenn Autoren trotzdem Bücher schrieben, dann der Autorenehre halber. Es scheint eine Art Intermezzo der bürgerlichen Kunst stattgefunden zu haben, in dem die Künstler sich

47. Vgl. Hauser {1983, S. 563} über die von Parteien belohnten Schriftsteller Steele, Addision, Defoe und Swift.

48. Habermas {1990, S: 100}.

49. Bourdieu {1999, S. 211}.

50. Habermas {1990, S: 100}; Hauser {1983, S. 566 f.}

51. Bosse {1981, S. 78}.

52. Nachdem die Guillotine zum Sinnbild der Terrorherrschaft und als rational notwendiges Übel dargestellt wurde, trat in Deutschland das Formale, das künstlerische Element der Literatur immer stärker in den Vordergrund. Während die reine Aufklärung noch die Verbreitung des Wissens und der Vernunft als zentrales Ziel ansah, versuchten Schiller und der kollegial mitarbeitende Goethe in der Zeitschrift Horen und in anderen Werken durch eine ästhetische Erziehung des Menschen die nach der französischen Revolution politisch geteilte Welt unter der Fahne der Wahrheit und Schönheit wieder zu vereinen. Schiller wandte sich gegen eine den Menschen zergliedernde und in Teile zerlegende reine Vernunftsanalyse, die das einzelne Leben vertilge und an dessen Stelle ein Abstrakt des Ganzen setze.

einerseits dem Zwang, für die Elite des Ancien Régime tätig zu werden, entziehen konnten, andererseits aber noch nicht erkannt hatten, dass die selbstbestimmte Autonomie des Künstlers die bürgerliche Wertewelt einschließlich deren wirtschaftliche Prinzipien förderte, und sie sich so neue Fesseln schufen, indem sie sich nun den Anforderungen des Marktes und der die Kunst und Kultur als Ware wertenden Ökonomie zu beugen hätten. Verleger konnten die höchste Literatur auf den Markt bringen und (mussten) dabei doch an den Einnahmen denken. Sie bewerteten die Literatur anhand des quantitativen Maßstabs des qualitativ indifferenten Geldes. So wurde etwa die englische Romanlandschaft nahezu des gesamten 19. Jahrhunderts vom dreibändigen Roman beherrscht, eine formale und gegenständliche Standardisierung, die ohne Copyright nicht möglich gewesen wäre.

Diese sozial-romantische Darstellung des Urheberrechts ist allerdings schief. Sie passt schon historisch nicht, weil in Deutschland Generationen freier Schriftsteller schon längst da waren, bevor das Urheberrecht in den 1830er-Jahren wirksam wurde. Es liegt nicht einmal eine Verwechslung von Ursache und Wirkung vor, sondern es fehlt jede nähere Verbindung zwischen dem Urheberrecht und dem freien Schriftsteller. Die Literaturforschung konzentriert sich zumeist auf die belletristischen Werke einiger ausgewählter Autoren, verallgemeinert etwa Lessings Leben und leben lassen oder blendet den Umstand aus, dass drei Viertel der neuen Bücher nicht der Belletristik, sondern der philosophischen, sachlichen oder religiösen Literatur zugeordnet werden müssen, und dass in reinen Zahlen dieser Anteil den größten Zuwachs aufwies. Während in Frankreich ein konkreter Zusammenhang zwischen der Vergrößerung des Marktes und der verbesserten Chance, durch Schreiben Geld zu verdienen, auf der einen Seite, und dem Wechsel von Patronage zu einem Entgelt über den Markt auf der anderen Seite kaum fassbar scheint,[53] fallen in Deutschland diese Entwicklungen eher zusammen. Wenn Autoren Entgelt mit ihrer Arbeit verdienen konnten, nahmen sie dies nicht nur wahr. Sie kämpften vielmehr mit den Verlegern über die Verteilung der Erlöse aus dem Buchhandel.

> Meine Forderung wären gewesen 1 Carolin für den Bogen der Uebersetzung und 2 Carolin für den Bogen der Abhandlungen. Da nun 3 Stücke in der Uebersetzung etwa 21 Bogen, die Abhandlungen jedesmal 3 oder 4 Bogen ausmachen, so wäre das Honorar für einen, 25 Bogen starken, Band etwa 28 oder 29 Carolin zu stehen gekommen. Rechne ich nun die Unkosten des Drucks und Papier auf 22 Carolin, so wird eine Summe von 50 Carolin in den Band gesteckt, welche mit dem fünften Hundert, das Sie verkaufen, schon heraus ist.

53. Turnovsky {2009, S. 134 f.}

> Was Sie über 500 Exemplare verkaufen (das Exemplar wie billig zu 1. Rthlr oder 1 fl. 12 Batzen gerechnet) ist Profit.[54]

In dem Brief Schillers an Cotta ging es um die Übersetzung von griechischen Dramen. Schiller hatte ein Angebot über 8 Taler je Bogen von Wielands Mercur (Zeitschrift) vorliegen und unterbreitete Cotta ein Angebot für das geplante Werk mit umgerechnet ca. 8,6 Taler je Bogen. Die acht oder neun Taler je Bogen entsprachen dem üblichen Honorar, was an der Deckungsauflage von gerade einmal 500 Exemplaren deutlich wird. Der bekanntere Herder erhielt beispielsweise 30 Taler und mehr je Bogen. Schiller bezog 1794 ein Jahresgehalt von 200 Taler, so dass ihm eine Auflage mit vermutlich 1000 Exemplaren etwas mehr als sein Jahresgehalt einbrachte. 1801, als Schiller erfolgreicher war, erhöhte sich seine Forderung. Da Cotta von seinen Stücken eine größere erste Auflage wagen könne, da der Absatz von 1800 Exemplaren gewiss, der von 3000 wahrscheinlich sei, hielt er einen Preis von 300 Dukaten (ca. 1000 Taler) für ein neues Werk für angemessen. Wenn die Herstellung des Buchs nicht durch *»kostbares Papier oder unnöthige Kupferverzierungen vertheuert wird, so sind mit 1800 Exemplarien die abgesetzt werden, alle Kosten bezahlt.«* Cotta antwortete, er würde den Betrag gerne bezahlen, *»hätten wir nur 2 Feinde vom Leib« — die schlechten Buchhändler und die Nachdrucker.«*[55] Cotta und Schiller einigten sich auf 44 Taler bzw. 66 fl. je Bogen für die erste Auflage, wie man dem Rechnungsbuch Cottas entnehmen kann. Dabei darf man sich nicht von den heute berühmten Namen zu irrigen Schlussfolgerungen verleiten lassen. Ernst Ludwig Posselt etwa erhielt für die Europäische Annalen von 1795 bis 1803 21 145 fl. und für weitere Werke nochmals 11 662 fl., umgerechnet ca. 22 000 Taler, die man in ein Verhältnis zu Schillers Jahresgehalt von 200 Taler (bis 1794) oder dem eines besser bezahlten Professors von ca. 800 Taler setzen muss.

Die Autoren lehnten Patronage für *ihre* Kunst keineswegs ab. Christian Garve wollte und konnte ab seinem dreißigsten Lebensjahr vom Schreiben leben; eine Pension als Anerkennung für seine Ciceroübersetzung lehnte er aber nicht ab.[56] Für die meisten Autoren stellte sich die Frage nach einer Patronage überhaupt nicht (die in Deutschland auch keine besonderen Ausmaße angenommen hatte). Die Autoren strebten gewiss, wie jedermann, nach wirtschaftlicher und persönlicher Unabhängigkeit. Die Entwicklung der Schriftsteller, die vermehrt für den allgemeinen Markt schrieben, ging auch einher mit einer Vielzahl von Beiträgen zum Nachdruck, die zum Großteil auf Verleger zurückgingen.[57] Mit dem ab Mitte des 18. Jahrhunderts

54. Schiller an Cotta, 14. April 1794; Cotta/Schiller {1876, S. 6}.
55. Schiller an Cotta, 13. Oktober 1801; Cotta/Schiller {1876, S. 436–441}.
56. Koch-Schwarzer {2005, S. 85–98}.
57. Bosse {1981, S. 37 f}. Gieseke {1995, S. 251–257}, listet für die Zeit von 1773 bis 1805 über sieb-

erwachenden künstlerischen Schriftstellertum stieg schließlich auch die Zahl der Autoren, die das Honorar nicht nur als Nebeneinkommen betrachteten, sondern versuchten, eine Existenz als freier Schriftsteller aus den Honorareinnahmen zu finanzieren *(von der Feder leben).* Allerdings darf man diesen Wunsch nicht mit einer Forderung nach einem Nachdruckverbot gleichsetzen. Garve stellte 1773 seinem Verleger Reich in einem Brief die Frage, wie der *»entferntere und ärmere Theil einer Nation ein Buch in die Hände kriegen [soll], das dem ersten Verleger gefallen hat, kostbar u. nur wenige mal zu drucken. Oder soll jener durchaus warten, bis die erste u. theurere Auflage in nähere u. reichere Gegenden verkauft, u. nun der Verleger geneigt ist, eine wohlfeilere Ausgabe zu machen.«*[58] Die Autoren schrieben in dem Bewusstsein, dass ihre Werke jederzeit nachgedruckt werden konnten, dass wahrscheinlich *»für die bedürftigere Classe der Leser, und zum Schrecken der Nachdrucker eine Auflage ohne Kupfer auf gutes Loeschpapier gedruckt«* werde. Und sie schrieben für den gewachsenen Markt, der sie ohne Urheberrecht entlohnte, auch wenn sie das, was für den die Literatur konsumierenden Markt produziert wurde, oft als *»Quark, der den Kopf nicht mehr als eine Pfeife Taback angreift«,* einordneten. Das bürgerliche Lesen für den größeren Markt konnte außerdem, wie der aristokratische Kunstbedarf, genauso einen demonstrativen Zweck erfüllen, wenn auch andere persönliche Besonderheiten manifestiert werden sollten. Die nachgefragten Werke seien geeignet, *»einen Anstrich von Litterar-Kenntnissen und vielen Wissenschaften in Nuce«*, zu verschaffen.[59] Für die Kunst wurde Bildung gefordert und der gebildete Kunstsinn *Geschmack* genannt. Die *»richtigen Beurteilung des Kunstschönen und Bildung des Geschmacks«*[60], oder die Methode, wie man Kunst rezipieren könne oder sollte, etwa das viel gelesene Elements of Criticism des schottischen Richters Lord Kames, war Gegenstand mehrere Werke.

Während bis ungefähr 1770 der Buchhändler noch auf ein volles und vollständiges Lager Wert legte, musste nunmehr auf die wechselnden Moden Rücksicht genommen werden und ständig die neuesten Schriften verfügbar sein.[61] *»Fast bis zum Wahnsinn gehet die Sucht nach Neuem, wenn schon weit Schlechterem«*:[62] *»Kaum*

zig Beiträge zu diesem Fragenkreis auf. Gräff {1794}, zählt in seiner Zusammenfassung für die Zeit von 1773 bis 1794 34 selbständige Schriften und 44 Aufsätze. Bei Klippel {1993} finden sich weitere Beiträge auch aus dieser Zeit.

58. Garve an Reich am 22. 12. 1773, zit. nach Koch-Schwarzer {2005, S. 92}.

59. Heidegger {1793, Bd. 1, S. 6, Bd. 2, S. 21}.

60. Hegel {1976, S. 28, 45}.

61. Goldfriedrich {1909, S. 209–231}. Das mit dem Konditionenhandel eingeräumte Remissionsrecht führt zur Zusendung unverlangter Neuerscheinungen, die der Buchhändler schon nach kurzer Zeit wieder remittiert (zurücksendet).

62. Heinzmann {1795, S. 81}. Es war eine gegen moderne Strömungen wie Aufklärung, Vernunftreligion oder Naturalismus gerichtete Schrift, in der Gellert als Ideal dargestellt wurde; a.a.O. S. 111.

Tabelle 6.1: Katalog des Buchhändlers Seidel (1801), München

Gegenstand	*Seiten*	*Titel*
Theologie	1–9	99
Theorie der positiven Gesetze	10–12	27
Naturwissenschaft	13–16	38
Heilkunde	17–24	77
Cameralwissenschaften	25-32	87
Philologie	33–35	21
Geographie (ohne Karten)	36–39	30
Geschichte	40–44	52
Mathematik	45–47	24
davon Kriegswissenschaft		7
davon Schifffahrtskunde		2
Philosophie	48–64	221
davon Lehr- und Handbücher für Schulen		50

giebt ein brafer Mann ein Buch über einen wichtigen Gegenstand heraus, so sind gleich die folgenden Messen andre da, die es noch besser machen und weiter treiben wollen. — Durch solche elende Konkurrenz wird mancher fähige Kopf abgeschreckt, und bleibt beym ersten Versuch; und manches weit bessere Manuscript kommt gar nicht in Druck.«[63]

Der überregionale Messehandel verlagerte sich vollständig nach Leipzig. Da Sachsen eine liberale Zensurpolitik verfolgte, wurde es, wie allgemein die protestantischen Gebiete, zum attraktiveren Standort für die Veröffentlichung moderner Literatur. Die Strenge der Zensur in den katholischen Gebieten trug dazu bei, dass die Schriftsteller sich in den protestantischen Gebieten konzentrierten.[64] In Norddeutschland wurden die neuen literarischen Werke und Universitätsschriften gedruckt, während in den katholischen Ländern eher die dort nachgefragten erbaulichen Schriften, Heiligenhistorien, Gebetbücher oder Ritterromane auf den Markt gebracht wurden.[65]

63. Heinzmann {1795, S. 120}.

64. Wittmann {1999a, S. 94}. Mit den Direktverbindungen nach Hamburg und Venedig und infolge der Bedeutung des Handels mit dem Osten hatte Leipzig als Messestadt für Waren schon um 1710 Frankfurt den Rang abgelaufen; Braudel {1986b, S. 201}. 1764 erklärten die bedeutenden norddeutschen Verleger und Buchhändler, die Messe am Main nicht mehr besuchen zu wollen. Ab 1770 lag Leipzig als Verlagsstadt bei den Messenovitäten mit deutlichem Abstand vor Berlin, Frankfurt, Halle, Nürnberg und Göttingen; Janzin/Güntner {2007, S. 286}.

65. Die regionalen Unterschiede kamen in einer 1783 veröffentlichten *Sozialstudie* zum Ausdruck: In ganz Schwaben, Bayern und Österreich habe man einen Jargon gesprochen, den einer, der das Deutsche von einem Sprachmeister gelernt habe, nicht verstehen könnte; Riesbeck {1784, S. 3}. In Dresden (ca. 50 000 EW) allein würden sich mehr Fabrikanten und nützliche Künstler als in ganz Bay-

Das kursächsische Buchhandelsmandat vom 18. Dezember 1773[66] trug in weiten Zügen die Handschrift Reichs, der die treibende Kraft war, wenn er auch nicht in allen Punkten vollständig durchdringen konnte.[67] Es bewahrte wie die Druckerordnungen auch unprivilegierte inländische Drucke vor Konkurrenz, indem es ein *Verlagsrecht* als ein gegen Dritte wirksames Recht begründete. Es stand dem Verleger zu, sofern es redlich erworben, in die Leipziger Bücherrolle eingetragen war und die Exemplare in Sachsen gedruckt waren (Ziffer I). Nichtsächsische Verleger mussten zusätzlich Reziprozität nachweisen, um den Vorteil in Anspruch nehmen zu können.[68] Im Gegensatz zu den reichsstädtischen Ordnungen war dies eine einschneidende Maßnahme, da der gesamte überregionale Handel über Leipzig abgewickelt wurde; es war nicht nur die Einfuhr, sondern auch der Tausch, der Handel und das Verrechnen mit Nachdrucken auf der Messe untersagt. Durch die 1775/76 mit Preußen durch Notentausch vereinbarte gegenseitige Anerkennung der Rechte für die jeweils im anderen Staat gedruckten Bücher entstand ein relativ großes Schutzgebiet mit über sechs Millionen Einwohnern und einigen bedeutenden Universitäten.[69] Das bedeutet aber nicht, dass in Preußen oder Sachsen nicht mehr nachgedruckt wurde. Goethes *bester* Nachdrucker war der Berliner Verleger Himburg, der 1779 die dritte Auflage einer dreibändigen Werkausgabe auf den Markt brachte.

Dass die Originalverleger, die die Nachdrucker als Räuber und Diebesgesindel beschimpften, ebenso skrupellos jeden im Ausland erschienenen Text, der ihnen Gewinn versprach, übersetzen ließen, war nur eine weitere Verwicklung im Streit

ern finden, wo man nur von der Schwelgerei des Hofes lebe. In Wien und München sei die Kultur auf niedrigstem Niveau: Wirtshäuser, Kegeln oder Unsinn eines Harlekins wären die Vergnügen. Gelesen würden Komödien und fade Romane, während in Sachsen moralische, historische und andere Bücher von höherem Wert üblich wären (a.a.O., S. 13 f.). Vgl. etwa den Verleger Johann Pezzl aus Augsburg bei Wittmann {1999a, S. 135}, oder die Zusammenfassung des Katalogs des Münchner Buchhändlers Seidel; Tabelle 6.1.

66. Text: Kirchhoff {1851, S. 227–231}.

67. Vogel {1978, Sp. 76}.

68. Wadle {1997, S. 379}; Gierke {1895, S. 758}; Steiner {1998, S. 50}. Die Autoren spielten als Lieferanten des Werkes eine Rolle. Sie konnten mittelbar Vorteile aus der Regelung ziehen, denn zwischen den Verlegern entstand ein Wettbewerb zur Gewinnung der aussichtsreichen Autoren, so dass die erfolgreicheren höhere Honorare verlangen konnten. Geregelt wurde der Wettbewerb zwischen den Verlegern.

69. Einige Verleger aus Berlin ließen daraufhin ihre Bücher in Sachsen drucken (was der merkantilistischen Zwecksetzung des Mandats entsprach). Während des Streits um das Handelsverbot für die Heilsverordnung gestand Sachsen zu, dass auch preußische Verlagsbücher erfasst würden, selbst wenn sie nicht sächsisch privilegiert und auch nicht in Sachsen gedruckt waren. Vgl. zur Geschichte des Mandats und den bilateralen Vertrag mit Preußen, Goldfriedrich {1909, S. 42–49, 435–442}; Vogel {1978, Sp. 78–83}.

um die Aufteilung des Marktes. Etwaige Belange ausländischer Autoren oder Verleger interessierten die preußischen oder sächsischen Verleger genauso wenig, wie die vielgescholtenen deutschen, aber ausländischen (nichtsächsischen) Nachdrucker. Reich veröffentlichte Linguets Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers in deutscher Übersetzung wenige Monate nach der Originalausgabe.[70] An den Auseinandersetzungen mussten gar keine Nachdrucker beteiligt sein. 1790 stritten die Weidemannsche Buchhandlung und Göschen, engagierte Kämpfer gegen den Nachdruck, über die in beiden Verlagen erschienene Übersetzung der Reisebeschreibungen von James Bruce zu den Quellen des Nil.[71] Im Regulativ zum sächsischen Mandat war der Nachdruck von Übersetzungen verboten. Derjenige, der zuerst eine Übersetzung in die Bücherrolle hatte eintragen lassen, hatte den Vorzug.[72] Der Vorzug bedeutete, dass nicht nur die Übersetzung nicht nachgedruckt werden, sondern auch keine Alternativübersetzung auf den Markt kommen durfte. Wenn die erste Übersetzung nicht mangelhaft war, konnte nicht einmal der Autor des Originals eine andere Übersetzung veröffentlichen. Folgerichtig unterhielt Reich Korrespondenten im Ausland, um für seinen Verlag als erster erfolgversprechende Werke englischer oder französischer Autoren in deutscher Übersetzung publizieren zu können.[73]

Der Tauschhandel hatte sich über Jahrhunderte als ausgesprochen robust erwiesen. Den mit Ausschließlichkeitsrechten ausgestatteten englischen und französischen Buchhändlern waren die holländische Nachdrucke im 17. Jahrhundert ein Dorn im Auge, da die Kunden die qualitativ oft besseren und günstigeren Nachdrucke gegenüber der inländische Produktion bevorzugten. In Deutschland war dieses Problem nicht so deutlich spürbar. Die grobe Preisbemessung erfolgte nach den Kosten, also Umfang, Druck- und Papierqualität, nicht nach der Beliebtheit des

70. Linguet {1970}; Goldfriedrich {1909, S. 133}.

71. Füssel {1999, S. 288–292}; Fürst {2012, S. 60–62}. Göschen stritt auch mit dem Nachdrucker Schmieder. Schmieder hatte sechs Werke gedruckt, die ebenfalls bei Göschen erschienen waren. Zwei dieser sechs Werke waren Übersetzungen aus dem Englischen; Füssel {1999, S. 105, 271–276}. Dass Göschen eine Erlaubnis der britischen Autoren hatte, ist unwahrscheinlich. Vgl. auch Unseld {1993, S. 124}.

72. Im sächsischen Regulativ 1773 über das Protokoll der Bücherkommission (Bücherrolle), in die die Werke eingetragen werden mussten, hieß es – zit. nach Pütter {1981, S. 192} – in Ziffer 4: »*Bey Übersetzungen hat derjenige, so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug; es hat aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico ganz oder bey grossen Werken wenigstens zum Theil unter obiger Verwarnung zu liefern; wobey jeder Verleger vor gute und tüchtige Übersetzung zu sorgen hat […]*« Die Übersetzung musste noch nicht angefertigt sein, sondern konnte im Laufe eines Jahres nachgeliefert werden.

73. Steiner {1998, S. 250}. Zwischen 1765 und 1785 waren 6–7 % der angebotenen Werke Übersetzungen aus lebenden Sprachen; vgl. Goldfriedrich {1909, S. 305, 656}.

Werks. In aller Regel setzte der höhere Preis auch höhere Qualität, also besseres Papier und schöneren Druck voraus. Durch den Tauschhandel verlagerte sich das Risiko der Buchproduktion auf die zweite Stufe, den Einzelhandel. Im Tauschhandel wurde Ware gegen Ware getauscht. Der Gewinn der eigenen Produktion wurde erst im Einzelhandel mit dem eingetauschten Sortiment realisiert. Der Einzelhändler versuchte, möglichst gut verkäufliche Ware anzubieten, wobei er mit Büchern aus eigenem wie fremden Verlag verdienen konnte. Die Kalkulation eines Buchhändlers störte es also nicht so sehr, wenn er auf der Messe drei oder vier Bogen der eigenen Produktion gegen einen holländischen Bogen tauschte, solange er den höheren Preis für den höherwertigen Druck an seine Kunden weitergeben konnte.[74]

Durch das Steigen der Nachfrage traten Änderungen ein, die sich auf die Produktion und Distribution der Bücher auswirkten. Deutschland war ein Nachzügler bei der in England schon im 17. Jahrhundert vollzogenen Trennung zwischen den *tradesmen* und *shopkeepers*. Es entsprach dem allgemein anzutreffenden Interesse des Großkaufmanns, die lästigen und wenig gewinnträchtigen Aufgaben des Lagerns, Weiterverkaufs in kleinen Mengen und der Belieferung des Markts im Einzelhandel auf die Krämer und kleinen Läden abzuwälzen. Dafür war der Tauschhandel ungeeignet. Das Gleich gegen Gleich des Naturaltauschs missachtete, dass die Nachfrage nach den unterschiedlichen Werken ungleich war, ohne dass dies über den Preis wirksam korrigiert wurde. Die Buchhändler konnten praktisch ihr Geld für den Einkauf selbst drucken. Dies wurde zu einem Problem des Tauschhandels, da die Gleichwertigkeit der Ware nicht mehr gewährleistet war: Ein Händler ließ bei einem Drucker ein Werk schnell und schlecht drucken und tauschte es gegen ein gutes Werk ein. Derjenige, der ein gut gehendes Werk auf der Messe anbot, erhielt als Gegenleistung oft schwer verkäufliche Bücher, die eher Ballast waren und unnütz Lagerraum verbrauchten, als Gewinn zu bringen.[75]

Das Problem wurde durch die hohe Zahl erfolgreicher Verleger an einem Ort verstärkt. Durch den Tauschhandel zogen insbesondere die Leipziger Verleger eine

74. Goldfriedrich {1908, S. 503}; Kehr {1799, S. 6}. Dies dürfte ein Grund für den lange Zeit anhaltenden internationalen Erfolg der Frankfurter Messe gewesen sein. Die Umsetzung der nach dem Dreißigjährigen Krieg vom Kaiser initiierten Preistaxe hätte dieses System erheblich gestört oder sogar zerstört. Auch holländische Buchhändler, die außerhalb der Messe an die Preistaxe gar nicht gebunden gewesen wären, reagierten mit heftigem Widerstand (vgl. Kapp {1886, S. 694–697}).

75. Noch 1795 führte Heinzmann {1795, S. 258}, aus, dass es sinnvoll wäre, wenn »*die kleineren Buchhändler das Druckenlassen gar aufgäben, denn aus ihrer Fabrike kann doch nur schlechtes, nachgeahmtes oder abgeschriebenes Zeug hervorgehen […] Die Menge von Schofelzeug, das bloß zum Tauschhandel bestimmt ist, würde sodann ungedruckt bleiben, unser Publikum hätte von dieser Verbindung bessere Verlagswerke zu erwarten, und die Ueberlistung mit reizenden und täuschenden Ankündigungen würden nicht mehr so niederträchtig bey den armen, geldhungrigen Autoren und Buchhändlern allgemeine Sitte seyn.*« Bereits 1680 gab es entsprechende Klagen; Wittmann {1999a, S. 100}.

große Masse an Büchern nach Leipzig, die sich im gewöhnlich kleinen Absatzgebiet des Einzelhandels mangels Nachfrage überhaupt nicht verkaufen ließen.[76] Sie hätten versuchen müssen, ihre Werke im überregionalen Einzelhandel außerhalb der Messeteilnehmer abzusetzen; es wäre kein erfolgversprechendes Unterfangen gewesen. Durch den Tauschhandel wurden die komparativen Vorteile Leipzigs zu Nachteilen. Das Verlegen gut absetzbarer oder solcher Bücher, bei denen infolge eines hohen Autorenhonorars die Kosten höher waren, wurde gewissermaßen bestraft.[77] Als Konsequenz reduzierten einige Verleger den Anteil der für den Tausch vorgesehenen Werke immer weiter und praktizierten den Tausch nur noch mit ausgewählten Kollegen. Allen voran schritt Reich, Leiter der in Leipzig ansässigen Weidemannschen Buchhandlung und damaliger Fürst der Buchhändler. Reich zahlte die höchsten Honorare[78] und konnte so die wirtschaftlich aussichtsreichen Autoren an sich binden. Diese Verleger wollten den *Nettohandel* durchsetzen.

Die in erster Linie süddeutschen Händler mussten, wenn sie eine größere Auswahl von beliebten Schriften anbieten wollten und es keine Nachdrucke gab, diese gegen bares Geld oder mit Zahlungsziel bis zur nächsten Messe, nicht im Tausch gegen eigene Drucke, erwerben.[79] In der Literatur wurden verschiedene Begriffe für die unterschiedlichen Geschäftspraktiken verwendet. Als Reichsbuchhändler wurden diejenigen bezeichnet, die mit allen Buchhändlern des Reichs zusammenarbeiteten und zum Großteil noch den Tauschhandel praktizierten. Oft wurden sie auch als süddeutsche Verleger bezeichnet. Untereinander behielten die Buchhändler in den Staaten des Reichsbuchhandels (Österreich, Schweiz, den süddeutschen Gebieten und das Rheinland) die bisherige Handelsform (Tausch- oder Changehan-

76. Kirchhoff {1851, S. 181–183}.

77. Allerdings waren die Auswirkungen nicht so bedeutend, denn die Originalverleger waren trotz allem die wirtschaftlich erfolgreicheren Unternehmen; Wittmann {1999a, S. 125}; Wittmann {1982, S. 95}. Viele der damals am Markt tätigen Verlage gehören zu den traditionsreichen Unternehmen in Deutschland: klingende Namen wie Breitkopf & Härtel, Cotta, C.H. Beck, Brockhaus, Metzler, Vandenhoeck & Ruprecht, Baedeker etc. lassen sich teilweise drei Jahrhunderte und mehr zurückverfolgen. Breitkopf & Härtel etwa führt seine Geschichte auf eine von Johann Georgi 1664 errichte Druckerei zurück; Anonym {1902, S. VIII}.

78. Bosse {1981, S. 87}.

79. Wilcke {1774, S. 17}; Osterrieth {1892, S. 7-9}; Steiner {1998, S. 158}; Rahmede {2008, S. 16}; ausführlich zu diesem Thema Kirchhoff {1851, S. 193-199}, sowie für Österreich Kohlmaier {2001, S. 14–20}.

del) bei.[80] Nettohändler waren die reinen Verleger, die keinen Einzelhandel mehr betrieben, oder solche, die ihre Ware nur noch gegen Geld verkauften.

Die Nettohändler erhöhten die Preise und reduzierten den Rabatt für die Einzelhändler auf 16 oder 20 Prozent.[81] Außerdem reduzierten die Verleger die Höhe der Auflage bei unsicherem Absatz, so dass sie ihr Absatzrisiko minimierten (das durch Nichtteilnahme am Tauschhandel erhöht war). Aufgrund der geringen Rabatte und der Transportkosten wurde der Handel mit den Verlagsartikeln der führenden Verleger für die Reichsbuchhändler unwirtschaftlich.[82] Die Rechnung der Reichsbuchhändler war einfach: Der Nettohändler gewährte einen Rabatt von fünfundzwanzig oder gar nur sechzehn Prozent. Wenn man Transportkosten in Höhe von zehn Prozent und die Unverkäuflichkeit jedes zehnten Buches berücksichtigt, konnten die Bücher nicht mehr mit Gewinn verkauft werden. Die Bücher waren aufgrund des geringen Rabatts in den von Leipzig entfernten Orten damit nahezu unverkäuflich. Zudem wurde das Risiko der Nichtabsetzbarkeit der Ware vollständig auf den Einzelhandel übertragen.[83] Vor allem die kleinen Buchhändler wurden um einen oft existentiell notwendigen Teil des Geschäfts gebracht. Wie die Buchhändler reagierten, wenn die Alternative Bankrott oder Verkauf von Nachdrucken lautet, liegt auf der Hand: Sie kauften nicht mehr Originalausgaben, sondern günstige Nachdrucke; und manche druckten selbst nach.[84] In den achtziger Jahren des achtzehnten Jahr-

80. Der größere Teil der Buchhandelsfirmen betrieb auch um 1800 nicht ausschließlich oder nur mit einzelnen Buchhändlern Nettohandel. Goldfriedrich {1909, S. 187}, führt aus, dass um 1791 der Anteil der reinen Verleger unter 8 % lag und 1801 mit insgesamt sich 12 % (bei 501 Verlegern) erhöht habe. Vgl. Wittmann {1999b, S. 13}, sowie zum Notenhandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; Kawohl {2002, S. 9}. Laut Reich {1773b, S. 13} gab es um 1770 rd. 300 Buchhändler in Deutschland, die sich um die Gunst der Käufer bemühten.

81. Im Rahmen des Tauschhandels war der Kauf fremder Bücher nicht teurer als der eigene Verlag (zzgl. Transportkosten etc.). Wurden die Konten der Buchhändler untereinander mit Geld ausgeglichen, war ein Drittel, seltener nur ein Viertel Buchhändlerrabatt üblich; Kirchhoff {1851, S. 187}.

82. Goldfriedrich {1909, S. 58}, fasst das Verständnis der Reichsbuchhändler von den Nettohändlern um 1775 wie folgt zusammen: *»Dabei sitzen die Leipziger, Göttinger und Hallenser Herren in Universitätsstädten. Gibt ein Pütter, Leß, Schlözer, Michaelis, Ernesti, Schott, Niemeyer, Böhmer bei ihnen ein Werk in Verlag: so setzen sie mindestens 3–400 Exemplare unmittelbar an die Studenten ab. Ist der Erfolg eines Werks ungewisser, so werden die Auflagen hübsch klein gehalten. Sie drucken möglichst weit. Sie beherrschen das gesamte Rezensionswesen. So haben sie nicht nur ihre Auslagen, sondern schon einen erklecklichen Gewinn in Cassa, ehe sie das Buch noch auf die Messe bringen.«*

83. Füssel {1999, S. 266}; Wittmann {1982, S. 95}.

84. Vgl. Wilcke {1774, S. 23}; Wittmann {1982, S. 77}. Die Reichsbuchhändler führten aus, sie würden sich schämen, wenn sie ihren Kunden die maßlos gestiegenen Preise mitteilten. Die Kunden würden den Buchhändlern Betrug vorwerfen, die aber angesichts des geringen Rabatts ohne Gewinn verkauften. Manche Händler müssten sich auf der Rückreise von der Leipziger Messe bei ihren Wirten Geld borgen, damit sie überhaupt die Ware in die Heimat schaffen könnten etc.; vgl. auch Kirchhoff {1851, S. 188–190}.

hunderts wurden im süddeutschen Raum angeblich mehr Nachdrucke verkauft als Originalausgaben.[85] Ein allerdings unsicherer Vergleich der Zahl der Druckexemplare der Nachdrucke zu der der Originaldrucke ergab für einige der beliebten Autoren einen Gleichstand beziehungsweise teilweise die doppelte Zahl an Nachdrucken im Vergleich zu den Originalen.[86] Aber sie wurden auch in Norddeutschland mehr oder minder unverhohlen angeboten.[87] Vom Nachdruck waren natürlich die Verleger besonders betroffen, die stark nachgefragte Literatur auf den Markt brachten. Sie ergriffen unterschiedliche Maßnahmen, um sich gegen Konkurrenzdrucke zu schützen, wie Veröffentlichung eines Buchs erst auf der Messe, öffentliche Bloßstellungen der Nachdrucker oder Appelle an die Kunden. Von besonderer Bedeutung war, zuerst und allein das Werk anbieten zu können. Wenn ein Nachdruck erschien, wurden verbesserte oder erweiterte Auflagen herausgegeben, die Preise gesenkt oder günstige Ausgaben veröffentlicht.

Reichsbuchhändler waren immer seltener in der Lage, auch auf der Messe gut absetzbare Bücher zu produzieren, weil sie die stark steigenden Autorenhonorare der Leipziger Verleger nicht bezahlten oder die liberaleren Zensurbestimmungen nur eine Veröffentlichung in den protestantischen Staaten erlaubte. Den Autoren kam der Wettbewerb der Verleger um ihre Schriften entgegen, denn die ständig steigende Nachfrage nach neuen Werken versetzte sie in die Lage, höhere Honora-

85. Goldfriedrich {1909, S. 71}. Ab 1790 reduzierte sich der Umfang des Nachdrucks wieder, dauerte aber noch an. Bekannt ist der Fehdebrief des Verlegers Friedrich Arnold Brockhaus vom 1. Juli 1818 gegen den berüchtigten Nachdrucker Karl Erhard, Inhaber der Buchdruckerei Macklot in Stuttgart (abgedruckt etwa in Zeitgenossen, Biographien und Charakteristiken, 3. Bd., 1818, Leipzig: Brockhaus). Der Verlag Macklot hatte 1816 bereits eine preiswertere Ausgabe des Conversations-Lexikons *»mit Königl. württembergischer allergnädigster Genehmigung«* gedruckt, die *»auch unbemittelten Lesern den Erwerb des Werkes erleichtern sollte«,* und kündigte 1818 eine zweite Auflage an. Bei Macklot erschien 1822 – im Original – eine Schrift zur Verteidigung des Büchernachdrucks (Griesinger {1822}), auf die Schmid {1823}, ein Jahr später antwortete.

86. Breitenbruch {1969}, Sp. 688 f, 700–728. Es handelt es sich bei den Autoren (Gellert, Rabenau, Klopstock, Salomon Gassner, E. v. Kleist, Wieland und Hagedorn) um beliebte Nachdruckobjekte. Die von Breitenbruch für Norddeutschland ermittelten Zahlen (Nachdrucke zu Originalausgaben im Verhältnis 1:3 bis 1:5) werden von Wittmann {1982, S. 83}, als nicht aussagekräftig bezeichnet, da in die Schätzung zum Großteil Regionen des Reichsbuchhandels eingeflossen seien.

87. Beispiele bei Wittmann {1982, S. 83}, etwa ein Tabakhändler in der sächsischen Residenzstadt Dresden, der Verzeichnisse der bei ihm erhältlichen Nachdrucke verteilte, oder Anzeigen in den Intelligenzblättern Norddeutschlands. Wie unbedenklich der Nachdruck war, ergibt sich beispielsweise aus einem 1759 gestellten Gesuch des Stuttgarter Buchbinders Christoph Betulius um ein landesherrliches Privilegium exclusivum *»zum Nachdruck des franckfurtischen Pastoris Starkens so genanntes tägliches Hand Buch, welches in Schaffhausen gedruckt, um 30 xr verkauft und von diesseitigen Unterthanen häufig nachgesuchet werde, einfolglichen vieles Geld jährlich aus dem Land und in die Schweiz ziehet«*, das ihm auch vom Geheimen Rat gewährt wurde. Zit. nach Schad {2002, S. 40}.

Tabelle 6.2: Einzelne Honorarzahlungen

Samuel von Cocceji	Introductio ad Henr. L B. de Cocceji Grotium	1748	1034 Rthlr.
Anna Louisa Karschin	Auserlesene Gedichte	1764	2000 Rthlr.
Johann Georg Sulzer	Allgemeine Theorie der Schönen Künste	1771	1500 Rthlr.
Johann Caspar Lavater	Geheimes Tagebuch	1771	51 Rthlr.
	Physiognomische Fragmente Bd. 1–4	1775–78	23 300 fl.
Immanuel Kant	Kritik der reinen Vernunft (Hartknoch, Riga)	1781	220 Rthlr.
	Kritik der praktischen Vernunft (Hartknoch)	1788	700 Rthlr.
Johann Wolfgang Goethe	Gesammelte Schriften (8 Bde., Göschen)	1787	2000 Rthlr.
Christoph Martin Wieland	Lucian	1788	1500 Rthlr.
Georg Joachim Zollikofer	Predigten (7 Bde.)	1788	6000 Rthlr.
Bertuch	Pandora (Göschen)	1789	1500 Rthlr.
Friedrich Schiller	Wallenstein – 1. Auflage		3146 fl.
	Wallenstein – 2. und 3. Auflage		2200 fl.
Johann Wolfgang Goethe	Wilhelm Meister (4 Bde.)		2400 Rthlr.
	Stella		20 Rthlr.
	Hermann und Dorothea	1797	1000 Rthlr.
	Gesammelte Schriften (12 Bde., Cotta)	1806	10 000 Rthlr.
	Wahlverwandtschaften	1809	2500 Rthlr.
Heinrich von Kleist	Amphitryon	1807	120 Rthlr.
Carl Ludwig Willdenow	Enumeratio plantarum horti regii botanici …	1809	800 Rthlr.
Adolph Müllner	Die Schuld (Trauerspiel)	1816	500 Rthlr.
W. M. L de Wette	Sittenlehre Bd. 2	1818	375 Rthlr.
Ludwig Tieck	Gesammelte Werke (Reimer)	1828	10 000 Rthlr.

re zu vereinbaren. So konnte die Weidemannsche Buchhandlung unter Reich deshalb so viele Autoren an sich binden, weil sie für hohe Honorare bekannt war. Das Nachdruckzeitalter fiel mit einer außergewöhnlichen Blüte der schriftstellerischen Tätigkeit zusammen. Die kleinen Verleger, die den stark gestiegenen Vorschuss für die Autoren – er war oft höher als die Druckkosten – nicht aufbringen wollten oder konnten, waren die Verlierer des Wettbewerbs. Heinzmann beschwerte sich 1795 über die Originalverleger und deren hohe Zahlungen an die Autoren: *»Sie entziehen anderen soliden Buchhändlern die Verlagswerke durch Ueberbietung des Honorariums; sie ziehen die Autoren aus dem ganzen deutschen Reiche nach Sachsen. Einige Leipziger Buchhändler waren die ersten, die den gedruckten Bogen um ein sechsfaches höher dem Autor bezahlten, als es auf der Buchhandlung vorher nicht erhört war; dies vertheuerte auch die Preise der Bücher, und die Nachdrücke kamen auf.«*[88]

Der Nachdruck führte zu einer Spaltung des deutschsprachigen Marktes in den Reichsbuchhandel und den Handel der Messeteilnehmer.[89] Im Vergleich zu Deutsch-

88. Heinzmann {1795, S. 430}.

89. 1792 lehnte Göschen den Verlag von Schubarts Schriften unter Hinweis auf die Streitigkeiten ab: *»Die Bittersucht der Reichsbuchhändler noch mehr gereizt durch den Umstand, daß ein Leipziger ein Reichsprodukt druckt, wird die Nachdrucker tapfer auffordern […]«,* schrieb Göschen im Februar 1792 an Schubarts Sohn; zit. nach Füssel {1999, S. 267 f.}

land war das britische *battle of the booksellers* ein übersichtliches und geordnetes Geplänkel, das in Deutschland als unbedeutendes Scharmützel kaum der Erwähnung wert gewesen wäre. Der deutsche Krieg der Buchhändler wurde mit zahlreichen Mitteln auf unterschiedlichen Ebenen geführt. Die Originalverleger wandten sich mit Eingaben, in denen sie die Folgen des Nachdrucks in düstersten Bildern zeichneten, an die unterschiedlichen Territorialhoheiten und den Kaiser. Die Nachdrucker wurden bei ihren Territorialhoheiten vorstellig und schilderten die Nachteile eines Nachdruckverbots mit ähnlich deutlichen Worten. Reich initiierte – allerdings ohne Erfolg – bereits unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg eine Buchhändlergesellschaft, die als Strafe für einen Nachdruck den besten Verlagsartikel des Nachdruckers nachdrucken sollte.[90] Die Originalverleger schlossen 1773 alle Nachdrucker, also nicht nur den Handel mit Nachdrucken, konsequent von der Teilnahme an der Leipziger Messe aus. Die von der Messe Verbannten wollten mit dem Hanauer Bücherumschlag einen alternativen Messeplatz für Nachdrucke etablieren, der jedoch wenig Erfolg hatte, da das Interesse mangels Neuerscheinungen gering war. Währenddessen strömten vor allem über Nürnberg die Nachdrucke nach Preußen und Sachsen, so dass auch dort trotz Verbots die geschmuggelten Nachdrucke gang und gäbe waren. Durch eine Vielzahl von nicht ausgebildeten Neueinsteigern, die an den Gewinnen partizipieren wollten, wurde der gesamte Handel unruhiger. Die etablierten Buchhändlern beklagten sich über irreguläre Verkaufsmethoden, Methoden, die etwa Fritsch im 17. Jahrhundert festgestellt hatte. Es waren die nämlichen Vorwürfe (und Beschimpfungen), die von Zunftmitgliedern über die Pfuscher geäußert wurden; der Nachdruck war nur eines der behaupteten Übel.

Die Zeit der Spaltung dauerte vom Ende des Siebenjährigen Krieg bis etwa 1790.[91] Ohne Nachdruckverbot konnten sich die Großverleger nicht gegen die Interessen der Einzelhändler und Kunden durchsetzen, da diese auf alternative Nachdrucke auswichen. Solange die Verleger ihre Verlagsprodukte nur zu hohen Preisen anboten, hatten die Nachdrucker leichtes Spiel. Sie konnten mit günstigen Ausgaben eine andere Kundschaft erreichen. Die Nachdrucker hatten einen neuen Absatzmarkt erschlossen und eine Marktlücke geschlossen, indem sie Bücher für den da-

90. Reich führte 1765 eine Art Selbstverpflichtung mit über fünfzig Verlegern ein, nach der *»kein Buchhändler einem andern etwas nachdrucken, oder auch Nachdrücke debitieren sollte«*. Bei einem Verstoß sollte als Strafe dem Nachdrucker das beste Buch, das er hat, *zur revange*, nachgedruckt und der Erlös demjenigen ausgezahlt werden, dessen Buch zuerst nachgedruckt wurde, vgl. Reich {1765, S. 6}, sowie Wilcke {1774, S. 36}. In Deutschland war Reich der aktivste aller Originalverleger, derjenige, der den größten wirtschaftlichen Vorteil aus dem Verbot des Nachdrucks ziehen konnte. Er übersetzte die Schrift Linguets (Linguet {1970}), veranlasste die Schrift Pütters (Pütter {1981}) und veröffentlichte Feders Abhandlung über die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks (Feder {1780b,c,a}).

91. Wittmann {1999a, S. 127–131, 142}.

maligen Mittelstand anboten, also Bücher, die in das Budget der Akademiker, Studenten, Gewerbetreibenden oder mittleren Beamten passten. Jedoch reagierten die Originalverleger: Ein Nachdrucker brachte ein Buch nur auf den Markt, wenn er davon ausging, er werde die Auflage mit Gewinn verkaufen. Wenn der Nachdrucker aber mit Gewinn anbieten konnte, dann konnten das die besser organisierten Großverleger erst recht. Also brachten sie ebenfalls billigere Bücher auf den Markt und konnten so den Absatzmarkt der Nachdrucker weitgehend übernehmen. Auch wenn die Verleger stets das Gegenteil behaupteten: Wenn der erste Verleger sich auf den drohenden Wettbewerb einstellte, konnte *»fast jede Nachdruckerspeculation vom Originalverleger allein ruiniert werden«*.[92]

Auch der Einzelhandel konnte – im Vergleich zum Nettohandel, bei dem der Einzelhandel das Risiko trug – bessere Konditionen gegenüber den Originalverlegern durchsetzen. Die Nürnberger Schlußnahme 1788, ein Katalog von Forderungen der süddeutschen und Schweizer Buchhändler, stellte den ersten Ansatz zur Diskussion der neuen Handelsform dar, der zur Grundlage des Konditionenhandels wurde. Zum einen erhöhten gegen 1800 die Verleger den Rabatt im Großhandel wieder auf ein Drittel, zum anderen änderten sie ihr Vertriebssystem und führten nach und nach den Konditionenhandel mit dem noch heute üblichen Remissionsrecht ein. Die Händler bekamen die Möglichkeit, unverkaufte Exemplare gegen volle Gutschrift an den Verleger zurückzugeben (zu remittieren).[93]

Es war ein verworrener und auf unterschiedlichen Ebenen und mit vielen Mitteln geführter Kampf der Originalverleger, der Nachdrucker, des Sortimentsbuchhandels und der Autoren um die Verteilung der Erlöse aus dem Buchhandel. Gewinner waren in erster Linie das Publikum und die Autoren: Das Publikum, weil die Buchpreise bis zur Einführung eines durchsetzbaren Urheberrechts im 19. Jahrhundert niedrig blieben, die Autoren, weil ihre Honorar sich deutlich erhöhte und ihre Werke zugleich eine weite Verbreitung fanden. Verloren haben vor allem die Nachdrucker, denn durch geschickte Geschäftspolitik konnten die Originalverleger von den Nachdruckern den Markt für günstige Schriften übernehmen.

Von einer allgemeinen Verurteilung des Nachdrucks in dieser Zeit kann man nicht sprechen. In der Sekundärliteratur wird zwar eher der gegenteilige Eindruck vermittelt[94]; nicht mitgezählt wurden bei der Ermittlung der allgemeinen Meinung offenbar: 1. das Publikum, weil es nur an billigen Büchern interessiert war, 2. die

92. Muquardt {1851, S. 13}.

93. Lorck {1868, S. 75}.

94. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, so Vogel {1978, Sp. 60–62}, ging der Streit nicht mehr ernsthaft um Rechtfertigung oder Verbot des Nachdrucks. Es soll auch unter den Nachdruckern kaum noch jemand gegeben haben, der seine Tätigkeit für juristisch legitimiert hielt.

Schriftsteller, weil sie über die billigen Nachdrucke ihre Werke in viel größerem Ausmaß verbreiten konnten, und 3. die Staaten, die eine Nachdruckpolitik verfolgten, weil sie nur ihre eigene Wirtschaft fördern wollten. Das Publikum kaufte die billigeren Nachdrucke und nutzte günstigere Preise. Unter den um 1790 rund 6000 deutschen Schriftstellern gab es insgesamt wohl kaum fünfzig, die sich in der Öffentlichkeit engagiert gegen den Nachdruck wandten. Selbst die bekannten Schriften Thurneysens (1738) und Pütters (1774) sahen den Nachdruck in Ausnahmefällen als zulässig an, insbesondere dann, wenn dadurch keiner Schaden erlitt oder ein öffentliches Interesse am Nachdruck bestand.[95] Von einem Konsens auch nur hinsichtlich einer moralischen Verwerflichkeit des Nachdrucks kann man auch am Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht sprechen. In Bamberg, Baden und Württemberg wurde der Nachdruck weiterhin toleriert oder sogar gefördert.[96] Für Österreich, das eine regelrechte Nachdruckpolitik verfolgte,[97] verfügte Metternich erst 1829, dass die Zensurbehörde keine Druckerlaubnis für im Ausland verlegte Werke mehr an inländische Verleger erteilen solle.[98]

6.2 Die wirtschaftlichen Aspekte

Die ökonomischen Interessen der Verleger hatten eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung des Rechts, fielen aber nicht mit dem allgemeinen Interesse zusammen, sondern waren immer auch vom Bestreben geleitet, den Wettbewerb einzuschränken. Die Nettohändler oder Großverleger waren eingebettet in ein eingespieltes und funktionierendes System, das ihren Vertrieb und Absatz stützte und in dem sie die Spitze bildeten. Der Nachdruck war wesentlich eine Reaktion auf die Preiserhöhung der Nettohändler. Die führende Position wurde angegriffen oder konnte sich nicht in dem gewünschten Ausmaß entfalten. Deshalb sollten die Chancen, die mit der Position verbunden waren, durch das rechtlich gesicherte Monopol oder zu-

95. Zu Thurneysen Pütter {1981, S. 40}; Rehbinder {1993, S. 69}.

96. Gieseke {1995, S. 183-187}.

97. Österreich etwa musste über längere Zeit das Dreifache von dem importieren, was es exportieren konnte. Maria Theresia und Joseph II. förderten die inländischen Nachdrucker. Der bekannteste Nachdrucker war Johann Thomas Edler von Trattner, der, ab 1751 vom Habsburger Hof mit diversen Privilegien (etwa Druck der Hofarbeiten, Schriftgießerei) für Österreich und die erbländischen Provinzen und finanziellen Zuschüssen in beträchtlicher Höhe ausgestattet, eine beeindruckende Offizin mit Buchdruckerei, Buchbinderei, Schriftgießerei, Schriftschneiderei, Kupferstecherei und Kupferdruckerei in Wien errichtet hatte; vgl. Goldfriedrich {1909, S. 6 f}. Ab 1740, Beginn der Regentschaft Maria Theresias, erhielten die deutschen Verleger für die habsburger Erblande keine Privilegien mehr; Kohlmaier {2001, S. 14}, und Joseph II. erlaubte 1781 den Nachdruck ausländischer (nicht-österreichischer) Schriften in den Erblanden ausdrücklich; Wurm {1841, S. 246 f.}

98. Dölemeyer {1982, S. 75 f.}, Gieseke {1995, S. 186, 194 f}.

mindest die faktische Möglichkeit der Preismanipulation gesichert werden, denn in dieser Situation konnte das eingesetzte Kapital die höchsten Gewinnmargen zeitigen. Die möglichen Erträge aus dem Buchhandel sollten, wenn schon, bei ihnen und nicht bei den kleinen Händler anfallen. Für die Zerschlagung eines Monopols bedarf es in einer freien Wirtschaft normalerweise keiner Begründung, denn der Wettbewerb ist die Geschäftsgrundlage des Systems. Für die Durchsetzung des gegenteiligen Begehrens der deutschen Verleger nach einem wirksamen Verlagseigentum war eine ausführliche Begründung erforderlich.

Der von Reich, Reimarus und Pütter ausgehende Disput war eine der ältesten ökonomischen Analysen des Urheberrechts, die die bis heute geltenden ökonomischen Annahmen aus wirtschaftlicher Sicht wiedergaben, insbesondere die unterschiedlichen Kosten des Originalverlegers und des Nachdruckers, die Internalisierung der externen Effekte oder den Anreiz zur Schaffung neuer Werke. Die Annahmen über die Produktion und den Verkauf der Bücher und die Begründung für das geistige Eigentum sind trotz des zeitlichen Abstands und der unterschiedlichen Güter und Märkte seit dem späten 18. Jahrhundert bis heute in den Grundzügen unverändert geblieben. In der ökonomischen Theorie werden modernere Begriffe verwendet und wissenschaftliche Methoden angewandt; es sind jedoch kaum substantiell neue Erkenntnisse hinzugekommen. Früher sagte man, die Bücher kommen *in die Hände der gemeinsten Leute,* heute bezeichnet man das Gegenteil als *Wohlfahrtsverlust*.[99]

Sie waren aber auch nicht neu. Unternehmer verdienen bei hohen Preisen in der Regel mehr und erklären *»natürlicherweise«* die hohen Preise als nützlich für die Produktion, wie Smith[100] beobachtete. Der Augsburger Stadtschreiber Conrad Peutinger hat nicht nur das erste im Wortlaut überlieferte Buchprivileg des Kaisers erhalten, sondern 1530 auch eine ähnliche Argumentation für den Augsburger Reichstag im Hinblick auf den Gewürz- und Metallhandel zusammengestellt:[101] Es ginge nicht um die angeblichen Vorteile der Kaufleute, sondern um den Wohlstand

99. So weist Tietzel {1995, S. III} (Vorwort), darauf hin, dass den Autoren die *»Marktformen und ihr Einfluß auf die Preisbildung, Probleme der Regulierung der Märkte, die Eigenschaften von Kollektivgütern oder die Wirkungen der Zuschreibung und Spezifizierung von Verfügungsrechten (property rights) vollkommen geläufig«* waren. Fritz Machlup meint, dass der Kameralist Pütter den meisten Vertretern des Urheberrechts um zwei Jahrhunderte voraus war, da diese sich auf die naive Frage beschränkt hätten, ob das Recht der Autoren sich auf zehn, dreißig oder fünfzig Jahre oder noch längere Zeit erstrecken sollte, um den Produzenten von Literatur auf Kosten der Konsumenten ihren gerechten Lohn zu sichern; vgl. Machlup im Geleitwort zu Prosi {1971, S. 10}.

100. Smith {1981, S. 101}.

101. Höffner {1941, S. 57–59}; Bauer {1955, S. 219}; Nehlsen-von Stryk {1998, S. 2 f.}

der Nation, denn die Monopole würden erst die unternehmerische Tätigkeit erlauben, zahllose Arbeitsplätze schaffen und so das Nationalprodukt steigern.

Durch die höheren Gewinne würde sich die Bergbaulust zum Wohle des Volks vermehren, dies nicht zum Nachteil der Handwerker, denn diese könnten die höheren Preise an die Kunden weitergeben. Bergwerksmonopole seien von größtem Nutzen, denn nur so könnten die aufwändigen Projekte unterhalten werden. Würde man dem Begehren der Reichsstände auf Beschränkung der Macht der Unternehmer nachgeben, wären die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft katastrophal, denn schließlich habe man es im Fernhandel mit Ausländern zu tun, die nicht an entsprechende Regelungen gebunden wären. In Deutschland sei außerdem überhaupt kein Monopol möglich, da hierfür ein einzelnes Unternehmen alle Güter in eine Hand bekommen müsse, was jedoch nicht der Fall wäre, denn Gewürze[102] und Bergwerke gebe es in der ganzen Welt. Allerdings blieb Peutinger mit seinem Lob des Eigennutzes lange Zeit allein,[103] auch wenn die Monopole der Kaufleute, die zuvor die Wahl Karls V. finanziert hatten, nicht gekippt wurden. In einem Gutachten aus dem Jahr 1518 hieß es bereits, das Monopol sei *»auf ein christenliche ursache gebauet«,* denn es werde damit ja gemeiner und nicht Eigennutz gesucht, ginge es doch um den Erhalt der Armen, die ohne *»sperrung und steigerung«* noch ärmer wären. 100 000 Menschen arbeiteten im Bergbau. Fuhrleute, Wirtsleute, Bürger, Bauern, Handwerke, Fürsten und andere Herren zögen großen Nutzen aus dem Bergbau, der ohne Monopol zum Erliegen käme. Karl V. ordnete im Toledoaner Mandat (13. Mai 1525) an, um den *»gemeinen nutz noch mer zu furdern«,* dass die exklusiven Erzkontrakte nicht mehr *»monopolia genent, gehaißen oder dafur gehalten«* werden durften.[104] So wurde mittels vorgeschriebenem Ausdruck bestimmt, dass es sich um keine schädlichen Instrumente handele.

In der schriftlichen Debatte über den Nachdruck wurden die wesentlichen Pro-

102. Anschaulich zum Pfefferhandel Falke et al. {1868, S. 307–321}, der den gescheiterten Versuch des Kurfürsten von Sachsen schildert, den Pfefferhandel zu kontrollieren. Über einen Vertrag mit dem portugiesischen König sollte der gesamte christliche Absatzmarkt in drei Teile aufgeteilt werden, in denen jeweils eine Handelsgesellschaft Monopolist sein sollte.

103. Das Lob des Eigennutzes im Rahmen der Verteidigung der Monopole zum Inbegriff moderner moralischer Grundvorstellungen in die Nähe von Adam Smith zu stellen, so Schulze {1988, S. 276}, ist bereits im Ansatz verfehlt. Es war *Interessentenliteratur,* wie Höffner {1941, S. 56}, sie bezeichnete. Peutinger sprach sich gegen Preistaxen bei den von den großen Handelsfirmen vertriebenen Waren aus, hielt sie aber bei Grundnahrungsmitteln und Handelsgütern wie Tuche und Leder für angezeigt.

104. Strieder {1914, S. 300, 379, 82}, hält das Mandat Karls V. für die erste staatliche Durchbrechung der Forderung nach einem gerechten Preis. Den Monopolisten wurde ausdrücklich das Recht zugestanden, ihre Erze zu dem höchsten Preis zu verkaufen, den sie erhalten konnten. Neu war die Begründung (nicht die Maßnahme) mit dem Allgemeinwohl, der deutschen Volkswirtschaft oder dem Hinweis, es würde sich in der Hauptsache um Luxusgüter handeln.

Abbildung 6.1: Originalverleger und Nachdrucker

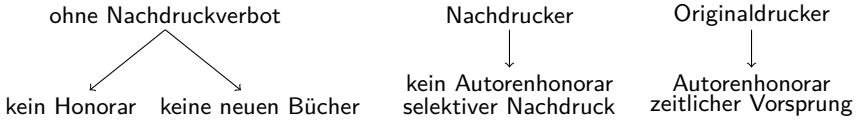

bleme über die Antagonisten geistiges Eigentum und Wettbewerb und deren Folgen für die Produktion neuer Werke, Entlohnung der Autoren und Vorteil der Konsumenten angesprochen, aber auch Satiren zu dem Thema veröffentlicht.[105] Die aus Sicht der modernen Wirtschaftswissenschaften entscheidenden Punkte kamen klar zum Ausdruck: Es sind die Interessen des Autors an einer Vergütung, damit er überhaupt ein Werk schreibt. Die Originalverleger können den Autor nur dann bezahlen, wenn ihre Ausgaben über den Markt entgolten werden. Die Nachfrager müssen gezwungen werden, einen Beitrag zur Herstellung des Werkes zu leisten. Die künstliche Verknappung des frei nutzbaren Gutes durch zwingende Konzentration der Nachfrage auf den Rechtsinhaber soll also die Vergütung der Urheber sicherstellen und damit einem Mehr an Gütern dienen.

1814 stellte Luden[106] zwei Forderungen auf:

1. Keiner solle davon ausgeschlossen sein, seinen Geist durch Lektüre zu reizen und zu stärken.

2. Jeder, dessen Geist sich regt, solle von seinem Volk dasjenige erhalten, was er bedarf, um sich frei zu entwickeln und zu bilden, damit er mit seinem Tun fortfahren könne.

Wenn der Nachdruck erlaubt sei, werde die erste Forderung erfüllt, weil der Wettbewerb die Preise niedrig halte. Wenn aber der Schriftsteller nicht empfange, was ihm gehöre, *»so wird der Geist unterdrückt und abgehalten von neuem Wirken für Volk und Vaterland.«* Ohne Honorar schreiben die Autoren weniger oder keine Bücher. Die Forderungen seien miteinander verbunden, *»gewisser Maßen eins; ohne die Erfüllung der zweiten, kann die erste nie in Erfüllung gehen.«*

Die zu Beginn des Streits erschienenen Beiträge Klopstocks, des für die Weidemannsche Buchhandlung in Leipzig tätigen Verlegers Reich[107] und des Hamburger

105. Wolf {1785} (Gespäch unter Nachdruckern).
106. Luden {1814, S. 349 f., 358 f.}
107. Reich {1773b}; sowie Reich {1773a}.

Arztes Reimarus[108] waren kaum für eine allgemeine Regelung geeignet. Sie drehten sich in erster Linie um Klopstocks Vorschlag eines Subskriptionsmodells in Verbindung mit dem Selbstverlag.[109] Klopstocks Vorstoß war insofern interessant, da er die bis dahin bestehende Symbiose von Autor und Verleger, deren gemeinsame Grundlage vom Nachdrucker untergraben wurde, aufbrechen wollte.[110] Die auf das Selbstverlagsprojekt Klopstocks folgende Diskussion fand vor dem Hintergrund statt, dass damit das Verlagseigentum begründet werden sollte, während Klopstock den Autoren das Eigentum an ihren Schriften sichern wollte: *»Denn jetzt sind sie dies nur dem Scheine nach; die Buchhändler sind die wirklichen Eigenthümer […]«.*[111]

Reich, der im Selbstverlag einen Versuch sah, den Buchhandel zu zerstören, antwortete mit einer Darstellung der Leistungen, Mühen, wirtschaftlichen Risiken und erforderlichen Kenntnisse der Buchhändler bei der Herstellung, insbesondere aber bei der Distribution der Bücher, die er als *»Fahrzeuge unserer Ideen, unseres Witzes und unseres Geschmackes«* beschrieb.[112] Die Leistungen der Buchhändler seien – gerade im zersplitterten Deutschland, dem er ausländische Zentren wie Paris und London gegenüberstellte – keineswegs bloße Nebenprodukte bei der Verbreitung der Wissenschaft und Künste. Die Produktion sowie der Aufbau und die Pflege des Vertriebs seien beachtens- und schützenswerte Leistungen. Eine bessere Honorierung der Schriftsteller, wie von Klopstock beabsichtigt, könnte durch ein allgemeines Verbot des Nachdrucks erreicht werden, das reichsweit gelten müsse, denn die

108. Reimarus {1773}. Er war nicht nur der Arzt, der die Pockenimpfungen in Hamburg einführte und dem von Benjamin Franklin erfundenen Blitzableiter durch seine Schriften in Europa den Weg ebnete, sondern auch aktiver Autor.

109. Über Klopstocks *Gelehrtenrepublik* und das Missfallen des Werks beim Publikum berichtete u. a. Goethe {1998} im zwölften Buch. Neben Klopstock, der mit seinem Subskriptionswerk Die gelehrte Republik wenig Erfolg hatte, verlegte Wieland ab 1773 die Zeitschrift Teutscher Merkur, eine der auflagenstärksten und langlebendsten Zeitschriften des 18. Jahrhunderts. Wieland orientierte sich bei der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift am *französischen Merkur* (Mercure de France), mit dem er in der *Vorrede des Herausgebers*, Band 1 (1773), den teutschen Merkur verglich. Darin veröffentlichte er unter anderem auch seine Werke als Fortsetzungsromane, etwa die Geschichte der Abderiten von 1774–1780. Goethes Götz oder Schillers Räuber erschienen zuerst im Selbstverlag.

110. Rund fünfzig Jahre zuvor (1715/16) hatte bereits Leibniz eine Subskriptionsgesellschaft vorgeschlagen, die sich ausdrücklich gegen die Buchhändler richtete, allerdings weniger aus finanziellen, denn aus qualitativen Gesichtspunkten, da die Habgier der Verleger zu zahllosen schlechten und schädlichen Büchern führen würde. Die Subskriptionsgesellschaft sollte nur die Qualität der Bücher, nicht deren Verkäuflichkeit als Maßstab für die Veröffentlichung heranziehen; vgl. Steiner {1998, S. 334}; Goldfriedrich {1909, S. 129–131}. 1668 hatte Leibniz eine Reform für den gelehrten Buchhandel und die Herausgabe der Zeitschrift über die aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach englischem und französischem Vorbild geplant; vgl. Goldfriedrich {1908, S. 33–39}.

111. Zitat nach Bosse {1981, S. 37–40}.

112. Reich {1773b, S. 3, 8 f}.

Buchhändler aller Provinzen Deutschlands würden nur in einer Republik leben.[113] Nachdruck wie auch der Verkauf erworbener Nachdrucke sei nicht der rechte Weg, Künste und Wissenschaften auszubreiten, denn *gute Sitten* würde man nicht durch *Rauben und Plündern* verbreiten.[114]

6.2.1 Statische Effizienz und Wohlfahrt

Nachdem Klopstock sich zum Vorteil der Schriftsteller, Reich zu dem der Buchhändler geäußert hatten, wollte Reimarus zum Vorteil des Publikums schreiben.[115] Reimarus verwarf wie Reich das Subskriptionsmodell als ungeeignet und ging sodann auf die Nachdruckproblematik ein. Darf man ein Buch nicht übersetzen, abschreiben oder abdrucken lassen, oder ist gar das Ausleihen verboten?[116] Reimarus argumentierte rein marktwirtschaftlich: Autoren als Selbstverleger wie Buchhändler seien Verkäufer, die den *argen Concurrenten, den Nachdrucker ausbannen* wollten, während das Publikum sich dieses verbitte, weil es die Käufer repräsentiere. Die gänzliche Aufhebung alles Mitwerbens würde viel größeres Übel stiften als die Missachtung der sozialen Pflichten von Rechtschaffenheit und Wohlwollen. Nur die Konkurrenz durch den Nachdrucker würde die Erstverleger daran hindern, bei beliebten Werken überhöhte Preise zu verlangen, oder sie veranlassen, schlechten und fehlerhaften Druck zu korrigieren.

Wenn die Ausbreitung von Wissenschaften in einem Land gefördert werden solle, müssten die Bücher für den Käufer leicht und günstig zu erwerben sein.[117] So sei es den Holländern zu verdanken, dass die französischen Schriften überhaupt zu einem erschwinglichen Preis erhältlich seien und man sich nicht mit mangelhaften Übersetzungen begnügen müsse. Monopolpreise, hohe Transportkosten[118] oder

113. Reich {1773b, S. 25, 28}. Die Annahme von Vec {2008, S. 113}, ein »*Verrechtlichungsbedürfnis*« für die internationale Anerkennung sei »*in den wissenschaftlichen Lehrbüchern und Traktaten nicht auszumachen*«, ist unzutreffend. Das Problem war so selbstverständlich, dass es keiner besonderen Erwähnung bedurfte.

114. Reich {1773b, S. 27}.

115. Reimarus {1773, S. 2}. Auf dem Titelblatt steht der Grundsatz: »*Audiatur et altera pars*«.

116. Reimarus {1773, S. 19}.

117. Knigge {1792, S. 24}, stellte die günstigen Preise in den Vordergrund: »*[…] sollte Der darum nicht schreiben, weil er ahndet, sein Verleger werde ihm einige Thaler weniger für den Bogen bieten, aus Furcht vor dem Nachdrucke? Gewiß nicht! auch lehret uns die Erfahrung, daß, seit dem die Nachdrucker-Bübery im Gange ist, sogar mehr und bessere Werke in Teutschland erschienen sind, als vorher; wovon aber freylich die Ursache nicht in dem Nachdrucke selber liegt. Von einer andern Seite hindert […] der Nachdrucker den Buchhändler, auf seine Waare einen willkürlich übertrieben Preis zu setzen, und das ist der Vorteil für den Käufer. Die höchst wohlfeilen Nachdrücke bringen Bücher, die ausserdem nur von reichen Leuten gekauft und gelesen werden würden, in die Hände ärmerer Classen, und befördern also die Cultur.*«

118. Wilcke {1774, S. 10}, schrieb, dass er unter Berücksichtigung der Transportkosten nach Wien

ein schlechter Vertrieb des Verlegers in einer Region würden den Zugang zu den Werken verhindern — der Nachdruck leiste Abhilfe. Während Reich von *einer* Republik der Buchhändler sprach und damit den deutschsprachigen Raum als einen einheitlichen Absatzmarkt meinte, fragte Reimarus, ob eine Landesobrigkeit ihren Untertanen den Vorteil günstiger Bücher verwehren solle, um Monopolisten zu begünstigen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass ein Monopol zu schlechter Ware und hohen Preisen führe. Wenn das Preis-Leistungs-Verhältnis stimme, sei kein zusätzliches Recht erforderlich: *»Gute Waare für einen billigen Preis zu liefern ist das beste Privilegium.«*[119]

Die besonderen Kosten, die der Verleger als Folge des Erstdrucks hätte,[120] würden durch die Möglichkeit, als erster liefern zu können, und durch ein größeres Vertrauen der Käufer ausgeglichen. Reimarus kam zu dem Ergebnis, der Schaden, den ein Verleger durch den Konkurrenten erleide, liege darin, dass er sein Buch nicht viel teurer verkaufen könne als der Nachdrucker. Nur in einer Hinsicht habe er keine Antwort, nämlich wie seine Mitschriftsteller hohe Honorare erhalten könnten.[121]

Die Argumentation Reimarus' mit seiner antimonopolistischen Haltung ist zunächst durchaus schlüssig, fordert er doch den Wettbewerb zwischen den Verlegern, also denjenigen, die eine austauschbare Leistung erbringen. Er argumentiert ökonomisch nach marktwirtschaftlichen Prinzipien: Wer die bessere Leistung erbringt oder günstiger anbietet, dem gebührt der Erfolg.[122] Allerdings scheint unter diesen Bedingungen für denjenigen, der die einzigartige Leistung erbringt, das ist der Autor, kein Honorar möglich. Die beim Publikum erfolgreichen Autoren, von deren Werken mehrere Auflagen abgesetzt wurden, bekamen ebenfalls ein nach Druckbogen bemessenes Honorar, und der Verleger musste hoffen, dass er die Kosten für das Honorar durch den zeitlichen Vorsprung gegenüber dem Nachdrucker erlöste. Wie die Entwicklung zeigt, lag Reimarus richtig. Man kann sie als ein Muster von Adam Smiths Lehre ansehen: Monopole führen zu hohen Gewinnen, niedrigerem Wohlstand, geringerer Beschäftigung und niedrigeren Einkommen der Arbeitskräfte. Bei

mit dem Verkauf der Bücher der Leipziger Verleger Verlust erleiden würde. Die Transportkosten würden 17 Prozent betragen, die Leipziger Buchhändler hätten ihm aber nur einen Buchhandelsnachlass von 16 Prozent eingeräumt. Tatsächlich dürfte die Höhe der Transportkosten weit übertrieben gewesen sein und eher ein Viertel dessen betragen haben, was Wilcke angab.

119. Reimarus {1773, S. 29}.

120. Ohne das Honorar des Autors waren die Kosten des Verlegers und des Nachdruckers bei gleicher Qualität praktisch gleich hoch; Krause {1783, S. 420}. Wilcke {1774, S. 23}.

121. Reimarus {1773, S. 32}.

122. Wie der Nachdruck die Verleger zu einem möglichst wirtschaftlichen Handeln zwingt, beschrieb bspw. Knigge {1792, S. 20 ff}.

dem Honorar täuschte Reimarus sich. Das Autorenhonorar ist in der Nachdruckzeit stark angestiegen.

6.2.1.1 Herstellungskosten

Während in Deutschland unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg die Qualität der Bücher vergleichsweise schlecht war, hatte Deutschland um 1830 in der Buchproduktion die weltweite Führung noch vor dem deutlich reicheren Großbritannien oder dem im Hinblick auf die Bevölkerungszahl gleichstehenden Frankreich eingenommen. In Deutschland gab es in dieser Zeit eine Vielzahl von Titeln in stark abweichenden Qualitäten. Ab ungefähr 1790 wurde das gesamte Spektrum möglicher Druckqualitäten ausgeschöpft, von schäbigen, schlecht lesbaren Heften mit unscharf gesetztem Text auf grau-braunem Papier und ohne nennenswerte Bindung bis hin zu hochwertigen Luxusausgaben in britischer Qualität. Billiger Lesestoff, der oft von einem kleinen, gerade beschäftigungslosen Drucker auf dem Land in kleineren Auflagen herausgegeben wurde und dann etwa über Lehrer oder Hausierer regional vertrieben wurde, ist allerdings kaum dokumentiert.

Der Buchdruck kann als eine der ersten modernen Produktionsmethoden angesehen werden. Dies betrifft nicht die Kosten für die Errichtung eines Betriebes, sondern für die Herstellung eines konkreten Produktes. Beim Druck eines Buches entstehen wie bei anderen industriellen Produkten für die erste Kopie hohe Kosten, während sie für die weiteren Exemplare vergleichsweise gering ausfallen. Kosten konnten gespart werden durch billiges Papier, ein sparsames Druckbild, schlampigen Satz, wenig Grafiken und mehr Text auf einer Seite, also kleinere Schrift und schmale Ränder. Um die Kosten eines durchschnittlichen Drucks kalkulieren zu können, waren folgende Informationen erforderlich:[123]

- Autoren- und Grafikerhonorar;
- Satzkosten (Korrektur, Lektorat, Satz, Grafiken);
- Druckkosten (Papierart, Bogenzahl und Auflagenhöhe).

Je größer die Auflage, desto bedeutender wurden die reinen Arbeits- und Materialkosten und desto unbedeutender wurden die Fixkosten für die erste Kopie. Auflagen mit weniger als 500 Exemplare waren selten. Bei Auflagen bis zu 1500 Exemplaren wirken die Fixkosten sich auf den durchschnittlichen Stückkostenpreis stark aus. Ab ungefähr 1500 bis 2000 Exemplaren sank der Stückkostenpreis (für

123. Goldfriedrich {1908, S. 508}.

Abbildung 6.2: Kosten für den Druck und Erlös

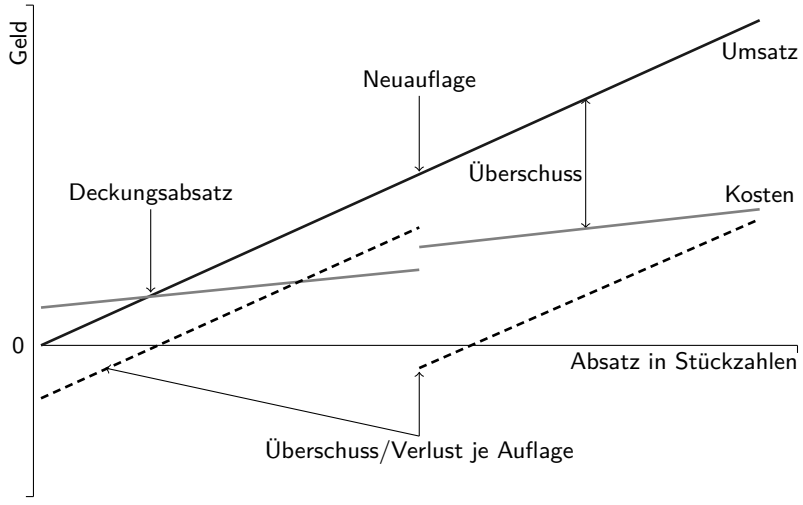

den Druck, also Satz, Druck, Papier, Bindung, Arbeitskraft etc.) durch höhere Auflagen nur noch geringfügig. Die variablen Material- und Arbeitskosten bestimmten bei höheren Auflagen den Preis mit der Folge, dass die Durchschnittskosten sich den Grenzkosten näherten. Den Verlegern waren die aktuellen Kosten für den Druck in Abhängigkeit von der Auflage ebenso bekannt, wie die Gewinne bei einem bestimmten Preis und einem bestimmten Absatz. Eine der Wirklichkeit nahe kommende Schätzung der Nachfrage war das größte Problem, ein typischer Unsicherheitsfaktor bei jeder Produktion auf Vorrat. Wenn die Nachfrage unterschätzt wurde, musste nachgedruckt werden. Wurde sie überschätzt, entstanden zusätzliche Kosten für die Lagerung, es sei denn, die gedruckten Exemplare wurden verramscht.

Der grobe Verlauf der Kosten und des Gewinns für den Verleger ist in Abbildung 6.2 dargestellt, wobei nicht vorhersehbar war, ab welcher Stückzahl der Absatz stockte. Es musste eine bestimmte Stückzahl abgesetzt werden, bis die Kosten gedeckt waren (Deckungsabsatz) und die Gewinnphase eintrat. Da für eine weitere Auflage einige Kosten nicht erneut anfielen oder niedriger ausfallen konnten (zum Beispiel Lektorat), fiel der Kostensprung bei einer Neuauflage geringer aus. Für den Verleger unterschied sich eine Neuauflage im Hinblick auf die Kosten und Gewinne nicht so sehr von einer Erstauflage, wie die gestrichelte Linie zeigt.[124] Auch wenn mit dem Absatz der ersten Auflage eines Titels der Verleger bereits Gewinn erzielt

124. Vgl. auch Horvitz {1966, S. 413.}

Tabelle 6.3: Papierpreise je Ries in Taler

ord. Druckpapier	2,4	Kupfer Druckpapier	10,7
Leipziger Druckpapier	3,2	Holländisches Papier	18,3
Median/Schreib Druckpapier	4,0	Velinpapier	20,7
Engl. Druckpapier	7,2	Schweizer Papier	50,0

nach Reimer {1999, S. 247}.

Tabelle 6.4: Satz- und Druckkosten 1740–1800

	1740	1780	1800
Satz (Bogen)	12 gr.	ca. 24 gr	36–48 gr.
Korrektur (Bogen)	3 gr.	5–10 gr.	10 gr.
Druck (1000 Bogen)	10 gr.	48 gr.	60 gr.
Kosten 1000 Bogen	25 gr.	77–96 gr.	106–118 gr.

nach Goldfriedrich {1909, S. 96}.

hat, bedeutete die neue Auflage zunächst erneut einen Verlust, bis eine bestimmte Stückzahl von der zweiten Auflage abgesetzt wurde. Der Unterschied liegt darin, dass der Verleger bei einer Erstauflage über den Absatz nur Vermutungen anstellen kann, während bei einer zweiten Auflage aus dem Verlauf des Verkaufs der ersten Auflage und der Kenntnis über Wettbewerbsprodukte die Unsicherheiten über den Absatz geringer sein können.[125]

In der Regel wurde in Abhängigkeit von Riesgrößen gedruckt, also in Schritten von 250 Exemplaren (ein Ries hatte 500 Bogen). Ein Buch mit 400 Seiten in Oktav (25 Bogen) benötigte 50 einzelne Drucke, so dass der Druck von 1000 Ex-

125. Allerdings gab es Methoden, das Risiko einer Fehleinschätzung zu minimieren. Wenn der Verleger sich nicht sicher war, ob die Nachfrage höher war als die Zahl der Erstauflage, konnte der Satz stehen gelassen werden (Stehsatz) und bei großer Nachfrage zügig und ohne erneute Satzkosten neue Exemplare gedruckt werden. Je öfter Stehsatz oder Stereotypplatten benutzt wurden, desto schlechter wurde das Druckbild; vgl. Reimer {1999, S. 243, Fn. 1.}. Bei Bücher, die mit Stehsatz oder Stereotypplatten gedruckt wurden, wurde der Buchblock oft um eine Druckfehlerseite ergänzt. Waren Stereotypplatten oder ein Stehsatz verfügbar, fiel der Kostensprung für einen unveränderten Druck niedrig aus. Umgekehrt war auch das Risiko zu bewerten, unnütz Geld für Platten ausgegeben zu haben, wenn keine zweite Auflage gedruckt wurde. Stehsatz oder Stereotypplatten verursachten auch Kosten. Stehsatz verhinderte die Nutzung der Lettern für andere Werke oder machte die Anschaffung weiterer Lettern erforderlich. Die Herstellung der Stereotypplatten kostet in etwa so wie viel wie der Neusatz, so dass die Platten sich erst ab der dritten Auflage lohnten. Je nach Qualität konnten zwischen zehn- und siebzigtausend Abzüge mit einer Platte gefertigt werden. Lorck {1868, S. 63–65}. Vgl. zur Entwicklung der Platten etwa Goldfriedrich {1909, S. 335 f.} 1736 gaben die Brüder Groot die Kosten der Herstellung der Platten für eine Bibel noch mit 1600 Gulden an. Jedoch sanken die Kosten für die Stereotypplatten mit der Zeit.

emplaren bei einer hohen Leistung von 250 einseitigen Drucken in einer Stunde insgesamt mindestens 200 Stunden dauerte. Ein bedeutender Kostenpunkt war das Papier, dessen Preise je nach Papierqualität deutlich voneinander abwichen.[126] Unterschiedliche Papiersorten konnten ohne besondere Kostennachteile, sieht man vom Preis für das Papier ab, gewechselt werden. Durch die Handarbeit fielen keine besonderen Satz- und Einrichtungskosten an.[127] So konnten beispielsweise 250 Exemplare auf hochwertigem Papier und 750 Exemplare auf normalen Druckpapier gedruckt werden.[128]

Für den genauen Verlauf der Kosten waren noch andere Umstände von Bedeutung. Wurde der Großteil der Ware auf der Messe abgesetzt, waren die Kosten vergleichsweise gering. Je länger der vollständige Absatz einer Auflage dauerte, desto höher wurden die Kosten (längere Lagerzeit, Versand in einzelnen Exemplaren anstelle großer Partien auf der Messe etc.). In Großbritannien waren die Lagerkosten infolge der längeren Absatzdauer größerer Auflagen gelegentlich höher als die Reduzierung der Stückkosten und die zusätzlichen Kosten durch einen Nachdruck.[129]

Die Vorbereitungen für den Druck waren bedeutend: Die Satzkosten sind die Kosten, die für das erste Einrichten der Druckmaschine, also auch für den Druck nur eines Exemplars, anfallen. Für die Herstellung eines Druckbildes wurde der gesamte Text in Druckformen für die einzelnen Bogen gesetzt. Sodann wurde ein Korrekturabzug hergestellt, die Druckfahnen korrigiert, Inhaltsverzeichnis und Register erstellt und die notwendigen Korrekturen, Ergänzungen und Änderungen (hier ist auch an die Änderungen in Folge der Zensur zu denken) an den Druckformen vorgenommen, so dass dann die Bogen für das Buch gedruckt und getrocknet werden konnten. Wenn die für eine Auflage vorgesehen Stückzahl gedruckt war, wurden die Formen zerstört, also die Lettern für das nächste Projekt wieder in die Setzkästen einsortiert.

Die Kosten des Satzes hingen von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Buchs und der Art des Drucks ab. Sorgfältige Schriftwahl, gute Verteilung der Zwischenräume, Vermeidung unschöner oder häufiger Worttrennungen waren beim hektischen Zeitungsdruck nicht möglich, beim Buchdruck hingegen schon. Am ein-

126. Lorck {1868, S. 60–62}.

127. Reimer {1999, S. 234}.

128. Für Großbritannien; vgl. Winkler {1997, S. 211}. Teilweise haben die Autoren mit den Verlegern auch konkrete Vereinbarungen über die Ausstattung der Bücher, also Papiersorte, Schriftart und Größe, Anzahl der Zeilen auf einer Seite etc. vereinbart. Oft wollten die Autoren auch höherwertigen Papiersorten für ihre Freiexemplare; vgl. Reimer {1999, S. 238–241}.

129. Raven {2007, S. 303}. Lagerkosten umfassen in Großbritannien neben den Kosten für den Raum oder Personal auch Kosten der Versicherung gegen Schäden (Brände waren keine Seltenheit). Vgl. auch (aktueller) Horvitz {1966, S. 412}.

Tabelle 6.5: Druckkosten (Reimer) 1000 Bogen nach Auflagenhöhe

Auflage	Kosten	Auflage	Kosten
250	9 Rthlr.	1250	3–4 Rthlr.
500	6–8 Rthlr.	1500	3–4 Rthlr.
750	4–6 Rthlr.	2000	2–4 Rthlr.
1000	3–4 Rthlr.	5000	2 Rthlr.

fachsten und billigsten war die Herstellung des Satzes von Romanen, Reisebeschreibungen, Gedichten etc. Schwieriger wurden die Satzarbeiten, wenn es sich um wissenschaftliche Werke handelte, besonders wenn viele Mischungen, Fach- oder fremdsprachliche Ausdrücke, Abkürzungen, Formeln, Hervorhebungen einzelner Satzteile, Fußnoten und anschließend die Autorenkorrekturen hinzukamen, wobei mathematische Formeln im normalen Buchdruck in der Regel am aufwändigsten waren.[130] So konnte um 1800 der Aufwand für den Satz bei Medianoktav je Bogen auch von 1-1/2 Taler auf 4 Taler (96 gr.) steigen (nicht in Tabelle 6.4 aufgenommen).[131]

Der Verlagskatalog Reimers wies 1843 ca. 2300 Titel auf. Er war neben Cotta und Brockhaus einer der der bedeutendsten Verleger seiner Zeit, so dass man davon ausgehen kann, dass die von Reimer mit den Druckern getroffenen Vereinbarungen dem Marktüblichen entsprachen. Reimer arbeitete mit rund 50 Druckern zusammen. Bei Doris Reimer findet sich eine Gegenüberstellung der rechnerischen Kosten für Satz und Druck in Abhängigkeit von der Auflage. Die in Tabelle 6.5 angegebenen Werte entsprechen den von Reimer ermittelten Durchschnittswerten.[132] Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, halbieren sich die Kosten für den Satz und Druck (man muss sagen – nahezu) bei einer Steigerung der Auflage von 500 auf 1000 Exemplare. Der Sprung von 500 auf 1000 Exemplare, also 100 % mehr an Druckexemplaren, führte nur zu ungefähr 25 % an Mehrkosten für Satz und Druck. Die weitere Verdoppelung auf 2000 Exemplare verursachte nochmals eine spürbare Reduktion der Stückkosten. Der Preisunterschied in Abhängigkeit von der Auflage

130. Lorck {1868, S. 7}. Krüger {1937, S. 10}, der dies 1937, aber für den damals im Buchdruck immer noch verwendeten Bleisatz mit einzelnen Lettern darstellt.

131. Es gab auch Luxusausgaben mit handkolorierten Grafiken. So wurden in Großbritannien The Coast of Great Britain für sieben Guineen und Ruins of Pompeii für 32 Guineen verkauft (vgl. Rees et al. {1818, S. 273–275}). Zu den in Tabelle 6.4 genannten Daten noch folgende Ergänzungen: 1774 sagt der Heilbronner Eckebrecht, die Kosten (Satz, Druck und Papier) für 1000 Bogen würden vier Taler (96 gr.) betragen, während Wilcke im gleichen Jahr sechs Taler (144 gr.) angibt; vgl. Goldfriedrich {1909, S. 57}; Wilcke {1774}.

132. Reimer {1999, S. 245}. Die Werte für eine Auflage von 1000 Exemplaren liegen mit 72–96 gr. unter denen, die Goldfriedrich für 1800 (vgl. Tabelle 6.4) nennt.

Tabelle 6.6: Anteil der Kosten am Verkaufspreis

	um 1730			*um 1900*		
Auflage	1000	1500	2000	1000	1500	2000
Papier	20,5 %	20,5 %	20,5 %	7,1 %	7,1 %	7,1 %
Satz	4,1 %	2,6 %	2,1 %	11,7 %	7,8 %	5,9 %
Druck	3,4 %	2,6 %	2,4 %	3,2 %	2,6 %	2,3 %
Korrektur	1,0 %	0,7 %	0,5 %	1,1 %	0,8 %	0,6 %
Summe	29,0 %	26,4 %	25,5 %	23,1 %	18,3 %	15,9 %

nach Goldfriedrich {1908, S. 508}.

trat auch in den Verträgen der englischen Auftragsdrucker hervor. So vereinbarte der Druckermeister John Huggounson 1733 mit den Auftraggebern für den Druck des Grubstreet Journal für die ersten 1000 Bogen 50 Schilling, für jedes weitere Ries (500 Bogen) 5 s. 6 d., also rund drei Viertel weniger je Bogen.[133] Wenn man von proportionalen Kosten für Druck und Papier ausgeht, so hatte eine Verdoppelung der Auflage von 750 auf 1500 Exemplare eine Kostensteigerung von 21 % zur Folge. Der Verleger hatte also mit Mehrkosten von 21 % die doppelte Menge an Büchern.

6.2.1.2 Buchpreise

Für das Nachdruckzeitalter stellt Goldfriedrich eine deutliche Steigerung der Buchpreise fest. Diese seien seit dem Siebenjährigen Krieg bis in das Napoleonische Zeitalter, also in vier Jahrzehnten auf das Fünffache gestiegen. Ausländische Ausgaben höherer Qualität kosteten schon um 1700 nahezu das Dreifache der deutschen Drucke, also im Schnitt bei wissenschaftlichen Werken 9,6 Pf. gegenüber 3,5 Pf. und bei Klassikerausgaben 7,5 Pf. gegenüber 2,9 Pf.[134]

Bücher konnten sehr teuer oder sehr günstig sein. Es gab Bücher, die nicht gelesen wurden, sondern im Bücherschrank attraktiv und eindrucksvoll aussehen sollten, Bücher mit wertvoll gestaltetem Ledereinband, auf hochwertigem Papier gedruckt und mit zahlreichen Stichen und Ornamenten gestaltet.[135] Ausgefallene typographische Gestaltungen, Bilder, Formeln, Tabellen, Farbdruck, hochwertiges Papier,

133. Winkler {1993, S. 294}; siehe auch St Clair {2004, S. 506}.

134. Goldfriedrich {1908, S. 503–506}. In anderen Staaten mit Nachdruckschutz waren die Bücher in der Regel noch teurer; vgl. etwa die Äußerung aus der Zeit um 1730 bei Pollard {1990, S. 111}.

135. Kehr {1799, S. 4}, ein Buchhändler, meinte beispielsweise 1799, viele wohlhabende Bücherliebhaber kauften sich Bücher, *»um sie zur Schau in einer Bibliothek aufzustellen«,* nicht zum Lesen. *»Das weniger bemittelte Publikum muß auf gute, ihm ohnentbehrliche Bücher Verzicht leisten, weil die Preiße derselben übertrieben sind und den Käufer zurückschrecken. Und wirklich scheinen unsere meisten wissenschaftlichen Werke nur für die Bibliotheken der Reichen bestimmt zu sein.«*

Tabelle 6.7: Buchpreise 1788–1800

Titel	*Jahr*	*Seiten*	*Bogen*	*Preis*
Noth- und Hülfsbüchlein für Bauersleute	1788		28	4 gr.
Gellert, Fabel (Nachdruck)	1796			6,5 gr
Goethe, Egmont (Nachdruck)	1796			6,5 gr.
Der Geist meines Mädchens; ihre Erscheinung und meine Hochzeitfeyer	1793			8 gr.
Archenholtz, Geschichte des Siebenjährigen Krieges (Nachdruck)	1796			8 gr.
Kunigunde oder die Räuberhöhle …	1793			10 gr.
Lisara, Die Amazone von Habyssinien.	1793			20 gr.
Sagen aus der Geister- und Zauberwelt	1793			16 gr.
Wieland, Oberon (Nachdruck)	1796			8 gr.
Cölestinen, Strumpfbänder	1793			10 gr.
Der Alte im Walde oder …	1793			20 gr.
Hölty, Gedichte (Nachdruck)	1796			10 gr.
Holm von Schlehenhorst, Vertheidiger männlicher Rechte, Geschichte aus den Ritterzeiten	1798	152	10	12 gr
Der Nachtwächter, oder das Nachtlager der Geister bei Saatz in Böheim. Eine fürchterliche Sage aus den Zeiten des grauen Zauberalters	1798	240	15	16 gr.
Bürger, Gedichte (Nachdruck)	1796			14,4 gr.
Rinaldo Rinaldini und schönem Wasserfräulein Hulda	1800	218	14	16 gr
Sulzer, Allg. Theorie der schönen Künste	1799			18 gr.
Das Jüdische Großmütterchen, oder der schreckbare Geist der Frau im schwarzen Gewande	1798	294	19	18 gr.
Schiller, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges – Druckpapier				2 Rthlr. 12 gr.
—, auf Schreibpapier				3 Rthlr.
—, auf holländischem Papier				4 Rthlr.
Goethe, Hermann und Dorothea				2 Rthlr. 8 gr.
—, auf Velinpapier				3 Rthlr. 12 gr.
—, Maroquin-Ausgabe				7 Rthlr. 12 gr.
—, Druckpapier				8 gr.
Der Mann mit dem rothen Ermel, eine Geistergeschichte	1798	332	21	1 Rthlr.
Suckow, Diagnose der Pflanzengattungen	1792			1 Rthlr. 8 gr.
Praktisches Handbuch für Hydrotechniker	1791			1 Rthlr. 4 gr.
Veit Weber, Sagen der Vorzeit (Bd. 7)	1798	366	23	1 Rthlr. 8 gr
Europäische Fauna, Bd. 8	1799			2 Rthlr. 12 gr.
Reise zur Hochzeit. Ein Schnack	1800	ca. 540	34	2 Rthlr. 12 gr
Zoar, der Auserwählte (mit Titelvignetten und 2 Kupfern von Boll, 2 Bd.)	1800	406 u. 436	53	3 Rthlr. 4 gr

Tabelle 6.8: Druck- und Honorarkosten 1740–1800

	1740	1780	1800
Satz (Bogen)	12 gr.	ca. 24 gr	36–48 gr.
Korrektur (Bogen)	3 gr.	5–10 gr.	10 gr.
Druck (1000 Bogen)	10 gr.	48 gr.	60 gr.
Summe Kosten Druck 1000 Bogen	25 gr.	77–82 gr.	106–118 gr.
Honorar (Bogen)	24 gr.	120 gr.	192 gr.
Summe Druck und Honorar	49 gr.	197–202 gr.	298–310 gr.
Kosten Buch (23 Bogen)	1127 gr.	4531–4646 gr.	6854–7130 gr.
Kosten je Buch	1,1 gr	4,53–4,64 gr.	6.85–7,13 gr.
Verkaufspreis je Buch	4–5 gr.	24–36 gr.	24–36 gr.
Anteil Kosten/Verkaufspreis	25 %	13–19 %	19–29 %

Bindung, Umschlag etc. hatten deutlichen Einfluss auf die Herstellungskosten und den Verkaufspreis: Ein und dasselbe Werk konnte 1783 nur 10 gr., aber mit Verzierungen, Kupferstichen, in Pergament, farbigem Leder, Seide oder bemalter Seide gebunden, mit Goldschnitt und Futteral auch 1 Rthlr. 20 gr. und mehr kosten.[136]

Bei den Preissteigerungen darf man die Qualitätsunterschiede nicht vernachlässigen. 1793 wies Knigge auf die in Deutschland spürbare Verbesserung der Buchqualität und die gleichwohl vergleichsweise günstigen Ausgaben hin: »*Auch in der Veranstaltung schöner Ausgaben fremder alter und neuer Werke wetteifern wir jetzt mit den Ausländern und es ist kein geringer Vortheil für die Wissenschaften, daß diese Ausgaben zum Theil um einen auffallend niedrigen Preis verkauft werden.*«[137] Göschen gab mit Wielands gesammelten Werken als erster eine Ausgabe heraus, bei der auf höchste Qualität Wert gelegt wurde: eine Prachtausgabe in Großquart mit Kupfern und Vignetten (1794 bis 1802) auf ausgesuchtem, besonders geglättetem Velinpapier. Der Preis war entsprechend für die Sammlung: 250 Reichsthaler. Es war die erste Buchausgabe in Deutschland, die sich mit den hochwertigen französischen und englischen Drucken messen konnte. Die ersten Bände der Prachtausgabe waren offenbar schnell vergriffen.[138]

Wie aus Tabelle 6.4 ersichtlich, haben sich nicht nur die Preise der Bücher, sondern auch die durchschnittlichen Satz- und Druckkosten von 1740 bis 1800 mindestens vervierfacht. Hinzu kamen noch die bis 1800 deutlich gestiegenen Autorenhonorare. Es zeigt sich, dass um 1740 die Herstellungskosten 25 % des Verkaufs-

136. Goldfriedrich {1909, S. 276}.

137. Knigge {1793, S. 299}.

138. Weiß {1978, S. 27}. Vorbilder waren typographischen Arbeiten des Engländers John Baskerville und des Franzosen François Ambroise Didot.

preises und 1800 zwischen 19 und 29 % ausmachten. 1780 hingegen – in der Hochzeit des Nachdrucks – betrugen die Herstellungskosten nur zwischen 13 und 19 % des Verkaufspreises. Diese Zahlen entsprechen in etwa dem Eindruck, den um 1775 die Buchhändler hatten: Der Ladenverkaufspreis habe sich vom Vierfachen auf das Sechsfache der Herstellungskosten erhöht.[139] Hierzu hat das gestiegene Honorar der Autoren zum Teil beigetragen. Sicherlich müsse das Honorar sich auf den Preis der Ware auswirken, so Wieland 1780: *»Der Verleger kann noch mehr tun; er kann das Buch auf holländisch Papier mit Baskervillischen Typen drucken, kann Kupfer von Chodowiecky oder Bartolzzi dazu machen lassen, kann es mit Vignetten von Meil und Geysern auszieren; und so das Buch noch um die Hälfte oder soviel er will theurer machen.«*[140]

Aber die Bürger waren auf die Luxusausgaben nicht angewiesen. Niedrige Verkaufspreise waren durch sparsame Produktion möglich. Trattners Angebot 1765 mit den gängigen Schriften Gellerts, Geßners, Hagedorns, Hallers, Kleists, Klopstocks, Rabeners und Zachariäs, insgesamt 29 Bücher, lautete 13 Gulden 30 Kreuzer (ca. 9 Taler oder 7,5 gr. je Buch). Der Preis der Originale betrug 37 Gulden.[141] 1796 konnten Gellerts Fabeln oder Goethes Egmont für 24 xr. (ca. 10 gr.), Höltys Gedichte für 36 xr. (ca. 14 gr.), Wielands Oberon für 30 xr. (ca. 12 gr.), Bürgers Gedichte für 54 xr. (22 gr.) oder Archenholtz' Geschichte des Siebenjährigen Krieges für für 30 xr. (ca. 12 gr.) in Marburg gekauft werden.[142] Das gleichtzeitige Angebot des gleichen Werks in unterschiedlicher Qualität und zu unterschiedlichen Preisen war keine Seltenheit. 1817 kostete bei Cotta die günstige Gesamtausgabe von Schillers Werken in 20 Bänden etwas mehr als 10 Taler, die teure Ausgabe auf Postpapier 21 Rthlr. 14 gr.

Wie kam es zu diesen Unterschieden und wie kalkulierten die Verleger ihr Angebot? Die Absicherung durch ein Ausschließlichkeitsrecht ist nicht die einzige Möglichkeit, sich Wettbewerber vom Halse zu halten: Wenn der Verleger den Preis für seine Ware sehr niedrig ansetzt, besteht für Wettbewerber kein Anreiz, ein Konkurrenzprodukt auf den Markt zu bringen, weil er keinen oder nur einen sehr geringen Gewinn zu erwarten hat und er seine Zeit und finanziellen Mittel in lohnendere Objekte investiert. So schrieb beispielsweise Condorcet, dass der Nachdruck seinen Grund in den exorbitanten Preisen der Bücher habe, die hohen Preise wiederum Folge der Privilegien seien.[143] Stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis, ist ein Ausschließlichkeitsrecht oft nicht notwendig. Wenn mehrere Verleger das gleiche

139. Goldfriedrich {1909, S. 58}.
140. Wieland {1780, S. 274}.
141. Goldfriedrich {1909, S. 22}.
142. Goldfriedrich {1909, S. 103}.
143. Condorcet {1776, S. 308–310}.

Tabelle 6.9: Auflagenzahl und Gewinn (ein Bogen)

	Pauschalhonorar				*Honorar steigt mit Auflage*			
Auflage	250	500	1000	2000	250	500	1000	2000
Druck	2,25	3	4	6	2,25	3	4	6
Papier	1,2	2,4	4,8	9,6	1,2	2,4	4,8	9,6
Honorar	8	8	8	8	3	5	8	12
Kosten	11,45	13,45	16,825	23,6125	6,45	10,45	16,825	27,6125
Preis (Verl.)	0,1	0,05	0,025	0,0125	0,1	0,05	0,025	0,0125
Umsatz (Verl.)	25	25	25	25	25	25	25	25
Überschuss	13,55	11,55	8,175	1,3875	18,55	14,55	8,175	-2,6125

Papier: 4,8 für 1000 Bogen; Druckkosten: 9 (250); 6 (500), 4 (1000), 3 (2000)

Buch anbieten, müssen sie auf hohe Qualität oder niedrige Preise achten, wenn sie, nicht der Konkurrent, ihre Produkte verkaufen wollen.

Aufgrund der praktischen Umstände wurde meistens in Schritten von 250 Exemplaren gedruckt. Der Verleger überlegte sich, ob er von einem Werk 500, 750, 1000 usw. Exemplare druckt, und zu welchem Preis und in welcher Zeit er die Auflage wird absetzen können. Er kalkulierte, ob es besser ist, nur 500 Bücher zu einem vergleichsweise hohen oder 1500 Exemplare zu einem niedrigeren Preis abzusetzen. In der Regel war die kleinere Auflage zu einem höheren Preis für den Verleger vorteilhafter, für den Autor selten, da eine höhere Auflage zumeist zu einem höheren Honoraranspruch, einem höheren Bekanntheitsgrad und einer besseren Verhandlungssituation für weitere Werke führte.

Den in Tabelle 6.9 angeführten Zahlen[144] wurden die von Reimer ermittelten Preise zu Grunde gelegt. Die Preise wurden zur besseren Vergleichbarkeit auf einen

144. Geht man von einem Werk mit 40 Bogen aus, bedeutet dies, dass der Verleger ein Werk mit 40 Bogen bei einer Auflage von 250 Exemplaren für vier Taler verkauft, bei einer Auflage von 1000 hingegen nur für einen Taler etc. Wird der Preis auf ein Viertel reduziert, erhöht sich demnach die Zahl der verkauften Exemplare auf das Vierfache. Dadurch bleibt der Umsatz des Verlegers bei einer Auflage von 250 Exemplaren und einem Verkaufspreis von vier Taler (0,1 Taler je Bogen) genauso hoch wie bei einer Auflage von 2000 Exemplaren und einem Verkaufspreis von einem Viertel Taler (0,00625 Taler je Bogen). Vgl. zu den Daten Tabellen 6.3, 6.5 und 6.12.

Die Druckkosten variieren mit der Höhe der Auflage. Je niedriger die Auflage ist, desto höher werden die relativen Satz- und Druckkosten. Sie steigen aber insgesamt wegen der höheren Auflage. Bei einer Auflage von 250 Exemplaren und rechnerisch Kosten von 9 Taler für 1000 Bogen entstehen für 250 Bogen Druckkosten in Höhe von 2,25 Taler je Bogen (1/4 von 9 Taler). Die Papierkosten wurden einheitlich mit einem Preis von 2,4 Taler je Ries, also 4,8 Taler für 1000 Bogen angenommen. Beim Autorenhonorar wurde unterschieden zwischen einer Pauschalzahlung von acht Taler je Bogen und einem Staffelhonorar, das mit steigender Auflage ebenfalls steigt. Der rechnerische Gesamtumsatz

Bogen runtergerechnet. Bei den Kosten wurden allgemeine Kosten wie Personal, Lagerkosten, Vertrieb oder Anzeigen nicht berücksichtigt. Für die Beispielswerte in Tabelle 6.9 wurde eine lineare Steigerung des Absatzes bei einer linearen Ermäßigung des Preises angenommen. Diese Annahme entspricht einer geraden Nachfragekurve im Bereich von 250 bis 4000 Exemplaren und gleich hohen Papierkosten. Die konkrete Nachfragekurve war natürlich bei jedem Werk anders, aber in gewissem Rahmen wirkt sich der Effekt immer aus. Das Ergebnis der Beispielrechnungen zeigt, dass das insbesondere bei einem vom Absatz abhängigen Honorar kleine Auflagen für den Verleger von Vorteil waren. Ein Verkaufspreis in Höhe von vier Taler für ein Buch konnte nur bei deutlich höherer Qualität durchgesetzt werden.[145] Stieg das Honorar mit der Auflage, nahm (im Beispiel) der Gewinn des Verlegers ab einer Auflage von 1000 Exemplaren im Vergleich zum Pauschalhonorar stärker ab. Aber auch bei einem von der Auflage unabhängigen Pauschalhonorar war die große Auflage finanziell weniger ergiebig, weil die größeren Absatzzahlen einen niedrigeren Preis voraussetzten. Sank der Preis, stieg zwar die verkaufte Stückzahl, jedoch reduzierte sich der Gewinn des Verlegers. Die Tabelle legt nahe, dass bei den üblichen Honoraren und Druckkosten ab 1790 nicht die große Auflage mit geringem Preis im Interesse des Verlegers lag, sondern die kleine Auflage im Bereich von 500 bis 1000 Exemplaren und höherem Preis. In diesem Bereich würde ein Buch mit vierzig Bogen zwischen einem und zwei Taler gekostet haben; eine entsprechende Nachfrage in diesem Bereich war oft vorhanden.

Die Originalverleger passten sich an diese Umstände an und brachten Ausgaben in geringen Stückzahlen zu einem hohen Preis auf den Markt. Heinzmann, gewiss kein Verteidiger der Nachdrucker, die er als *»wahre Landplagen«,* gewinnsüchtig, niedrig und diebisch bezeichnete, kritisierte mit deutlichen Worten die hohen Preise der Originalverleger: *»Denn betrachte man einmal die unerhörten Preise dieser Bücherfabricanten? Ein unbedeutendes Bändchen kostet oft 2 oder 3 Gulden; ein Format, der so wenig als möglich Materie faßt, gehört zu ihrem Raffiniren; — Vignetten, überflüßige Verzierungen sind Kunstkniffe, die Modewelt zu locken; sie hemmen die Gemeinnützigkeit; — das Papier wird so klein und so modisch gewählt, daß Luxus die Leser schon allgemein ansteckt.«*[146] Oft wurde großzügig gedruckt, also wenig Text auf einer Seite, große Buchstaben und breite Ränder. Das verbrauchte zwar relativ viel Papier, dessen

ergibt sich aus der Gesamtauflage und dem Preis je Exemplar und bleibt aufgrund der Annahme von Linearität stets gleich hoch. Die letzte Zeile gibt den Gewinn des Verlegers an.

145. Deshalb müsste beim Verkaufspreis von vier Taler die Kosten für den Druck (Papier, Grafiken) erhöht werden, so dass der Überschuss bei der kleinen Auflage von 250 Exemplaren wohl eher geringer ausgefallen wäre als in der Tabelle angegeben.

146. Heinzmann {1795, S. 231}.

höhere Qualität sich sowieso schon auf die Preise auswirkte, und die Kosten für Grafiken nahmen zu.[147] Jedoch konnten diese Kosten über den höheren Verkaufspreis wieder erwirtschaftet werden, da es eine Nachfrage nach den höherwertigen Drucken gab.

Versucht man diese unterschiedlichen Preise mit dem Nachdruck in Einklang zu bringen, wird die Strategie der Originalverleger deutlich.

1. Sie versuchten zuerst mittels hohen Preisen und kleinen Auflagen ihren Gewinn zu erhöhen. Um 1780 betrugen die Stückkosten der Originalausgaben nur zwischen 13 und 19 % des Verkaufspreises bei deutlich gestiegenen Buchpreisen. Allerdings setzt die Strategie mit hohen Preisen voraus, dass die Verleger sich eine entsprechende Preispolitik erlauben konnten. Dieser Methode hat der Nachdruck Grenzen gesetzt, weil billigere Ausgaben den Absatz der teureren reduzierten.

2. Es dauerte einige Zeit, bis die Originalverleger sich auf den Wettbewerb eingestellt hatten. Spätestens 1790 änderten die Originalverleger ihr Angebot, indem sie mit günstigen Ausgaben und entsprechend höheren Auflagezahlen auf den Nachdruck reagierten.

Die bloße Preiserhöhung nach dem Siebenjährigen Krieg wäre vom Reichsbuchhandel wohl nicht so sehr kritisiert worden, wenn nicht zugleich der Buchhändlerrabatt gesunken und der Tauschhandel abgelehnt worden wäre:

- Im Tauschhandel konnte der Verlegersortimenter fremden Verlag zu den eigenen Herstellungskosten zzgl. Transportkosten eintauschen. Lässt man die sonstigen Kosten wie Transportkosten außen vor, erwarben die Buchhändler die Bücher also zu den eigenen Herstellungskosten für ihre Verlagswerke.

- Wenn die Bücher in bar gezahlt wurden, glichen die Buchhändler ihre Konten untereinander in der Regel mit einem Rabatt von einem Drittel aus. Wenn die Bücher doppelt so teuer waren, die Einzelhändler aufgrund des höheren Preises nur noch die halbe Anzahl an Büchern verkauften, erhöhte sich ihr Gewinn, weil mit dem Absatz kleinerer Mengen die sonstigen Kosten sanken. Dies galt aber nur solange der Buchhandelsrabatt gleich blieb. Die Leipziger Verleger reduzierten jedoch den Rabatt auf 16 bis 25 Prozent

147. Gottfried August Bürger äußerte die Annahme, die Bilder und Grafiken seien überflüssig und vor allem deshalb in so großer Zahl aufgenommen worden, damit – zit. nach GOLDFRIEDRICH {1909, S. 102} – die Käufer *»den Preis nicht überschlagen und berechnen könnten.«* Die Möglichkeit des Preis-Leistungs-Vergleichs wurde erschwert.

und das stellte angesichts der allgemeinen Kosten die Wirtschaftlichkeit des Sortimentshandels insgesamt in Frage.

Nach dem Siebenjährigen Krieg waren die Möglichkeiten weitgehend vorgezeichnet. Der Tauschhandel war an seine Grenzen gestoßen und die hohen Preise forcierten den Krieg der Buchhändler. Die Reaktion der am Handel beteiligten Unternehmen auf die Preisänderungen entsprach dem typischen Wettbewerbsverhalten. Bei intaktem Wettbewerb führen Preise, die deutlich über den Durchschnittskosten und damit über dem Niveau des Wettbewerbspreises liegen, zu Markteintritten. Die konkurrierenden Unternehmen reagierten auf die hohen Preise und Gewinne der Originalverleger. Sie brachten günstigere Nachdrucke auf den Markt und schlossen die Marktlücke wieder. In Leipzig wurde folgerichtig Nachdruckschutz gefordert. Da jedoch kein wirksames Verbot in Kraft gesetzt wurde, mussten die Originalverleger anders reagieren. Sie verlangten keine überhöhten Preise, sondern Wettbewerbspreise, sie erforschten den Markt und gewährten mit dem Erscheinen von Wettbewerbsangeboten Preisnachlässe oder boten ebenfalls günstige Ausgaben an.[148] Knigge beschrieb die Umstände, unter denen der Verleger *»ansehnlich«* gewinnen würde, wie folgt: Angemessenes, nicht zu hohes Autorenhonorar, günstiger Satz ohne typographische Spielereien oder Bilder, die Hälfte der Auflage auf schlechtem Papier, gute betriebswirtschaftliche Organisation und Verkauf der guten Ware zuerst.[149]

Wie trotz steigenden Honoraren Gewinn erwirtschaftet wurde, wird nachvollziehbar, wenn man die Kosten und die Struktur der Nachfrage berücksichtigt. Wie in jeder Branche mit Wettbewerb war die Geschäftsentscheidung maßgeblich und falsche Entscheidungen wurden schnell bestraft. Wenn er den Preis zu hoch ansetzte, lockte er Konkurrenten an. Wenn er sich an seinen Durchschnittskosten orientierte, bestand trotz Autorenhonorar für die Wettbewerber kaum Anreiz, Imitate auf den Markt zu bringen. Um das System zu verstehen, sind mehrere Aspekte von Bedeutung:[150]

148. Göschen stellte sich erfolgreich dem Wettbewerb; vgl. Füssel {1999, S. 264 f.}; Heinzmann {1795, S. 224}. In Österreich griff er aber auf Kooperationen mit dort ansässigen Verlegern zurück.

149. Knigge {1792, S. 19–21}.

150. Das ökonomische Modell des vollkommenen Markts oder Betrandwettbewerbs geht davon aus, dass die Original- und die Nachdruckausgabe gleichzeitig auf dem Markt erscheinen und die Konsumenten zwischen den beiden Ausgaben wählen und deshalb die komparativen Wettbewerbsvorteile der Nachdrucker die Erstveröffentlichung verhindern; vgl. etwa Koboldt {1994, S. 110}. Das entsprach nicht tatsächlichen Umständen, denn die Originaldrucker hatten einen zeitlichen Vorsprung. Dieser Vorsprung war im Regelfall angesichts der zwei Mal im Jahr stattfindenden Leipziger Buchmesse (Oster- und Michaelismesse) und den damaligen Vertriebsstrukturen und Transportkosten nicht zu unterschätzen.

1. Der Erstanbietervorteil erlaubte einen höheren Preis.
2. Die Nachfrage war sowohl im Hinblick auf die Dauer wie die Stückzahl begrenzt.
3. Die Stückkosten sanken mit höheren Auflagen.
4. Es war nicht sicher, wie die Wettbewerber sich verhalten werden.

Die Kosten des Nachdruckers waren bei gleicher Auflagenhöhe in Folge des Autorenhonorars immer niedriger. Wenn jedoch der Erstverleger 3000, der Nachdrucker hingegen nur 1500 Exemplare druckte, war der Aufwand des Erstverlegers für ein Exemplar trotz Autorenhonorars niedriger. Wenn für ein Buch eine Nachfrage nach 3000 Büchern bestand, so konnte der Erstverleger aufgrund seines Zeitvorsprungs zumindest einen großen Teil der Nachfrage bedienen, weil er die Auflage unmittelbar auf der Messe absetzte oder direkt an die Buchhändler sendete. So hatte nach Cella der Verleger »*schon bei den ersten paar hundert Exemplarien allen Profit […], den er erlaubterweise davon zu ziehen berechtigt wäre*«.[151] Bis der Nachdrucker seine Auflage auf den Markt brachte, war ein Teil der Nachfrage schon gesättigt. Der Nachdrucker konnte nur noch auf einen Absatz von beispielsweise 1500 hoffen. In diesem Fall waren seine Stückkosten aber höher als die des Erstverlegers. Das heißt, er konnte nicht billiger anbieten, als der Originalverleger. Der Erstverleger musste den positiven Skaleneffekt im Buchdruck nutzen, indem er die Fixkosten auf seine größere Ausbringungsmenge verteilte. War seine unternehmerische Entscheidung richtig, war das Risiko eines Nachdrucks gering.[152] Muquardt, ein belgischer Verleger, der aufgrund des professionellen Nachdrucks französischer Schriften in Belgien bis weit in das 19. Jahrhundert hinein, die Lage vergleichsweise gut beurteilen konnte, hat dies dargestellt. Auch im Ausland, wo französische Originalausgaben mit den Nachdrucken in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis standen, war der französische Originalverleger *»in einer ungleich vorteilhafteren Stellung als der Nachdrucker, welcher, bei gleicher Intelligenz und Thätigkeit gar nicht mit ihm concurriren kann, weil seine Ausgabe ihm durch die Herstellungskosten des Satzes um wenigstens 40 % theurer kommt, als die für das Ausland bestimmte dem Originalverleger.«*[153] Der Druck für

151. Cella {1784, S. 90}; ähnlich Knigge {1792, S. 20–22}.

152. Es war im Nachdruckzeitalter nicht selten, dass die Nachdrucke teurer waren als die Originalausgabe; vgl. Goldfriedrich {1909, S. 102}. Die Nachdrucker nutzten Schwächen im Vertriebssystem der Erstverleger aus, die auch auf der Spaltung des Buchhandels bis 1790 beruhten. Ausführlich werden diese Berechnungen bei Breyer {1970, S. 299–306}, dargestellt. Tyerman {1971, S. 1109–1111}, hat dagegen eingewandt, dies würde nicht funktionieren, wird aber durch die Wirklichkeit widerlegt.

153. Muquardt {1851, S. 11}

die ersten 1000 Exemplare verursachte in der Regel in etwa die doppelten Kosten der nächsten 1000; bei reich illustrierten Werke waren sie vier- bis fünfmal höher als die für die weiteren Exemplare.[154] Bei außergewöhnlich aufwändigen Werken mit Zeichnungen, Lithographien oder Stichen habe der Originalverleger die Bücher sogar *»zehnmal billiger als der Nachdrucker herstellen können«*. Das Manko der französischen Originalverleger sei, dass sie im Inland immer geschützt gewesen seien und deshalb als *industrielles Geschäft* nicht ausgebildet waren.[155] Die französischen Originalverleger hätten ihre Verlagswerke nur für den geschützten französischen Markt und nur für eine Saison produziert: kleine Auflagen für einen kleinen Wirkungskreis zu einem hohen Preis. Sie haben so den Markt im Ausland den Belgiern überlassen. Hätten die französischen Originalverleger ihre Vorteile ausgenutzt, wäre der Nachdruck im Ausland *»schon längst ebensogut abgeschafft,«* wie es im Inland der Fall sei.[156] Diesen Vorteil, dass er bei angemessenen Preisen trotz hohem Honorar niedrigere Stückkosten hatte, hatte der Originalverleger natürlich auf jedem Markt, nicht nur im Ausland, sondern aufgrund der Transportkosten oder Zölle in noch viel stärkerem Ausmaße im Inland.

Im Gegensatz zu den französischen Verlegern waren die deutschen Verleger wettbewerbsbedingt gezwungen, günstige Ausgaben auf den Markt zu bringen. Dementsprechend wichen die deutschen Nachdrucker in aller Regel darauf aus, die Bücher auf günstigerem Papier mit engerem Druck und weniger Verzierungen zu drucken (mindere Qualität). Die Nachdrucker stellten sich also nicht dem unmittelbaren Wettbewerb mit gleicher Qualität. Der Nachdrucker musste wie die Erstverleger auf eine gewisse Stückzahl an abgesetzten Exemplaren kommen, damit überhaupt die Fixkosten gedeckt waren und dies gelang nur, wenn er einen anderen Markt bediente. Hierauf reagierten die Originalverleger, denn durch Preis- und Produktdifferenzierungen hatte der Originalverleger weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Göschen hatte Gesamtausgaben von Wieland, Goethe, Klopstock und Schiller im Verlag, das typische Programm für die Nachdrucker. Werke bereits bekannter Autoren wurden oft bereits kurz nach der Erstveröffentlichung kopiert. Göschen brachte von den Gesamtausgaben einzelne Werke mit separaten Titelblättern auf den Markt oder gab eine qualitativ schlechtere und entsprechend günstige Ausgabe der Schriften heraus. 1787 unterbreitete Göschen Klopstock neben dem Bogenhonorar von 20 Taler folgenden Vorschlag: *»Ich würde 2 Ausgaben machen eine in Quarto und eine in 8° auf dem schönsten Velinpapier sehr splendid und von jeder nur*

154. Lorck {1868, S. 62}.

155. Bastiat {1862, S. 338 f.} erkannte dies und forderte u. a. aus diesem protektionistischen Grund ein (ewiges) eigentumähnliches Recht.

156. Muquardt {1851, S. 12 f.}

wenige Exemplaria für die Begüterten drucken. Überdies eine Ausgabe für die unbemittelte größere Claße von Lesern sehr wohlfeil, um den Nachdruck zu steuern.«[157] Bei den gesammelten Werken von Goethe (1787) kalkulierte Göschen den Absatz der acht Bände zum Preis von acht Taler auf 3000 Exemplare, druckte aber 2000 weitere als kostengünstige Reserve. Die günstige Ausgabe wurde in der Öffentlichkeit nicht angekündigt und sollte frühestens ein Jahr nach der teuren Ausgabe auf den Markt gebracht werden (wenn kein Nachdruck eine frühere Ausgabe notwendig machte).[158] Allerdings fanden sich für die teuren Bücher selbst bei einem Preisnachlass im Rahmen einer Subskription nur wenig Käufer.[159] Von Wielands Werken kamen einige Jahre später gleichzeitig vier unterschiedliche Ausgaben auf den Markt, von der Luxusausgabe für 250 Taler bis hin zur preiswerten Ausgabe, die jeder Handlungsdiener sollte erwerben können. Die ursprünglich auf 30 Bände angelegte Gesamtausgabe, für die Wieland ein Honorar in Höhe von 10 000 Taler vereinbart hatte, sollte in der Prachtausgabe auf Schweizer Velinpapier je Band 8 Rthlr. 8 gr. kosten, während die Volksausgabe je Band auf 21 gr. 7 Pf. kalkuliert war.[160] Auch andere Verleger wie Unger, Cotta, Viehweg oder Crusius verfuhren nach dieser Methode.[161] Viehwegs Luxusausgabe von Hermann und Dorothea kostete beispielsweise 3 Rthlr. 12 gr., die alsbald veröffentlichte Volksausgabe nur 8 gr. Cotta verteilt die Auflage von 2000 Exemplaren von Schillers Musenalmanach in 60 Exemplare auf Velinpapier, 200 Exemplare auf gutem, gefärbten holländischen Postpapier, 240 Exemplare auf holländischem Postpapier und 1500 Exemplare auf gewöhnlichem Druckpapier.[162]

Die Verleger brachten die Luxusausgaben auf den Markt, hielten aber zugleich billigere Ausgaben bereit. Sie handelten nach dem Prinzip: Wenn wir nicht die Nachfrage befriedigen, dann wird sie von den Nachdruckern befriedigt. Solange wir die Nachfrage nach billigen Exemplaren mit Gewinn befriedigen können, werden wir entsprechend anbieten und die profitablen Möglichkeiten eines Werks mit unterschiedlichen Ausgaben möglichst vollständig ausschöpfen. Abbildung 6.3 zeigt die Vermarktungsstrategie. Neben den teuren Erstausgaben traten Einzel- und Sam-

157. Zit. nach Füssel {1999, S. 132}.

158. Füssel {1999, S. 108 f.}; Schmidt {1902, S. 328 f.} Zwei Jahre nach Erscheinen der Originalausgabe wurde Göschen das Gerücht zugetragen, dass ein Nachdruck erscheinen solle und es deshalb sinnvoll wäre, die günstige Ausgabe auf den Markt zu bringen; vgl. Tietzel {1995, S. 71}.

159. Unseld {1993, S. 125}.

160. Füssel {1999, S. 15 f.}. Bei der 2. Auflage von Wielands gesammelten Werke (ab 1817) verfuhr Göschen ebenso (Schmidt {1902, S. 328 f.}).

161. Goldfriedrich {1909, S. 341}; Krieg {1953, S. 94, 96}; vgl. auch Tabelle 6.10. Auch in den Vereinigten Staaten wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert diese Methode angewandt; Plant {1934, S. 173}.

162. Goldfriedrich {1909, S. 270–272, 341}.

Abbildung 6.3: Nachfragekurve und Buchpreise (Deutschland)

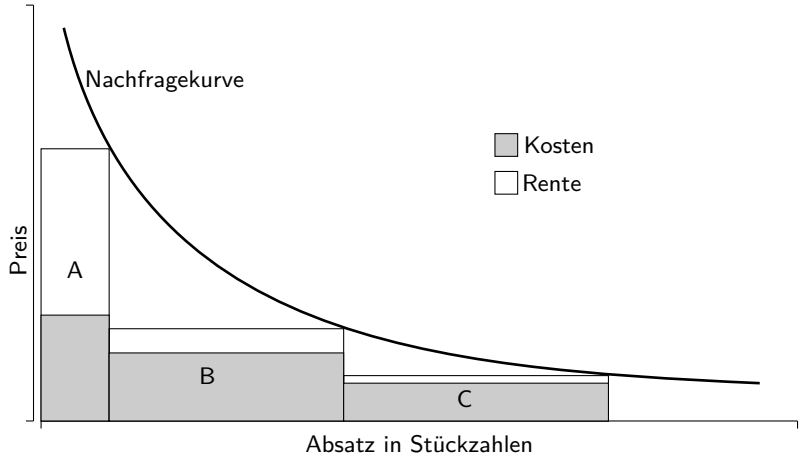

meldrucke, die das Lesen wesentlich verbilligten. Es ist die übliche Preis- und Produktdifferenzierung, wie sie heute mit einem gebundenen und einem Taschenbuch stattfindet, wenn der Verleger eine ausreichend hohe Nachfrage für beide Bücher für möglich hält.[163] Aber trotz der hohen Preise fanden die Erstausgaben lebhaften Zuspruch. Hohe Auflagen von 3500 oder 4000 Exemplaren von beliebten Autoren waren alsbald abgesetzt.[164]

War die aktuelle Nachfrage vom Originalverleger zügig befriedigt, waren die längerfristigen Chancen für einen dauernden Absatz des einen Werks vom Bevölkerungsdurchsatz (Neukäufer) und der Nachfrage (dem Wandel der Moden, des Stils oder des Geschmacks) abhängig. Bei vielen Schriften machte diese Vorgehensweise den Nachdruck uninteressant.

Das Anpassen an die Nachfragekurve mit unterschiedlichen Qualitäten und Preisen, der Verkauf der teuren und besseren Ausgabe zuerst, um *den Rahm abzuschöpfen,* bevor sodann eine günstigere Ausgabe auf den Markt gebracht wurde, genügte oft, um die Nachdrucker abzuschrecken.[165] Auch der Musikverleger Schlesinger reagier-

163. Vgl. hierzu Tietzel {1995, S. 49–51, 69}. Man findet diese Vorgehensweise auch bei Filmen in den Schritten Kino, Videofilm, Bezahlfernsehen und öffentliches Fernsehen.

164. Goldfriedrich {1909, S. 270–272}. Es gab Luxusausgaben für mehr als einen Taler je Band für das bessere Publikum, das für andere Annehmlichkeiten – Wein, Schmuckstücke, Veranstaltungen – ähnliche Beträge verwendete. *»Aber die Nation war auf solche Ausgaben nicht angewiesen, sollte es auch gar nicht sein, wie schon die Mannigfaltigkeit der Ausgaben zeigt. Die Verleger hielten zum Teil viel billigere Ausgaben als die genannten zur Verfügung.«*

165. Knigge {1792, S. 21}. Vgl. auch Wittmann {1982, S. 77}: 1779 schrieb der Mannheimer Buch-

te, neben horizontalen und vertikalen Vereinbarungen über Wettbewerbsbeschränkungen, auf den drohenden Wettbewerb, indem er etwa von der Oper Oberon binnen kurzer Zeit eine breite Palette an Arrangements und Bearbeitungen anbot, die üblicherweise Konkurrenten auf den Markt brachten.[166] Trotzdem kursierten bei beliebten Werken Nachdrucke, die allerdings nicht mehr mit hohen Gewinnen einhergingen, denn von diesen Erlösen mussten auch beim Nachdrucker die anfallenden Druck- und Gemeinkosten gedeckt werden.

Sicherlich blieb auch Göschen auf manchen seiner Druckschriften sitzen. Wenn es einen Nachdruck gab, war der Nachdrucker für den geringen Absatz verantwortlich (nicht der hohe Preis), und der angebliche Schaden wurde hochgerechnet.[167] Allerdings ging diese Rechnung nicht zwingend auf, denn wenn die Konsumenten die billige Nachdruckausgabe gekauft hatten, heißt das nicht, dass sie andernfalls die teure Originalausgabe gekauft hätten.[168] Die über Jahrhunderte mal vermehrt, mal weniger verbreiteten Bücherauktionen oder Kundenrabatte von 10–15 %, die um 1795 als üblich galten,[169] belegen, dass Bücher oft nicht unverkäuflich waren, sondern nur zu dem vom Verleger bestimmten Preis keinen Käufer fanden. Die finanziell leistungsschwächsten Buchkäufer verlangten *primär billige Lesestoffe*. Sie konnten ihre erworbenen Lesekenntnisse nur anwenden, wenn ihnen der Markt billigste Ware, Einblattdrucke, Heftchen oder Periodika zu günstigsten Preisen lieferte.[170] So gab es unter Umständen auch sehr billige Nachdrucke (exemplarisch als Klasse C in Abbildung 6.3 dargestellt), die im Kleinsthandel außerhalb des üblichen Buchhandels vertrieben wurden. Sie bedienten eine Nachfrage, die die Originalverleger nicht befriedigt hätten. Dem Originalverleger, so etwa Heinzmann 1795, wur-

händler Schwan an Reich, dass ihm ein Kunde ein Buch, dass er für 1 fl. 48 xr gekauft habe, wieder zurückgebracht habe. Die schmiedersche Ausgabe hätte nur 24 xr. gekostet. Er solle sich schämen, für drei Schauspiele einen so hohen Preis zu fordern. *»Hätte das Bändchen von Anbeginn an nur 1 fl. gekostet, wie es billig nicht mehr kosten sollte, wer weis, ob's nachgedruckt worden wäre.«*

166. Kawohl {2002, S. 51}. Mit Urheberrecht wurden dann in der Regel nur noch Klavierauszüge, Arrangements für andere Instrumente hingegen selten veröffentlicht.

167. Vgl. etwa Füssel {1999, S. 275}. So bezifferte Göschen den Verlust durch den Nachdruck von Fieldings Tom Jones vom Karlsruher Schmieder auf 4634 Gulden, also über 3000 Taler. Schmieder hatte ein kaiserliches Privileg. Göschen seinen Übersetzer und selbstverständlich keiner der beiden Verleger den britischen Autor bezahlt (wobei das betroffene Werk Tom Jones 1750 in England erschien).

168. Rees et al. {1818, S. 302} (Robert Baldwin), antwortete auf die Frage, wie sich seine vergleichsweise günstigen Preise auswirken würden: *»We have a greater number.«* Vgl. auch Goldfriedrich {1909, 72}, oder aus neuerer Zeit Prosi {1971, S. 101}, (die teure Originalausgabe habe sich nicht verkauft, die günstige Buchklub- oder Taschenbuchausgaben hingegen schon). Vgl. aus neuerer Zeit Biasi/Moser {2018, S. 43}.

169. Vgl. Goldfriedrich {1909, S. 564–571}.

170. Schenda {1970, S. 473}.

de durch solche Nachdrucke *»nichts entzogen: denn nun kommt das Buch in die Hände der gemeinsten Leute, die es sonst niemals würden gekauft haben.«*[171]

> Der Nachdrucker, der seine Ware nicht zur Messe bringen durfte, und als solche nicht auf dem gewöhnlichen Wege ins Publikum bringen konnte, mußte sich Nebenwege suchen. Diese fand er auch bald. Er nahm Hausirer an, welche Dörfer und kleine Städte durchstrichen; suchte durch diese oder auf eine andere Art, Landgeistliche, Schulmeister, Buchbinder und hundert andere Personen in sein Interesse zu ziehen. Dies gelang ihm bekanntlich nur zu gut; und so drangen die Nachdrücke in wenigen Jahren bis in die entferntesten Winkel aller Provinzen, wohin nie ein Buchhändler mit aller Mühe gekommen war und mit dem besten Willen nicht kommen konnte.[172]

Um die Nachfrage auf Klasse A zu lenken, brachten die Originalverleger in aller Regel die teuren Ausgaben zuerst auf den Markt und die billigeren Ausgaben erst nach einiger Zeit. Das bedeutet nicht, dass die Konsumenten, die bereit waren, in Abbildung 6.3 für ein bestimmtes Werk den Preis der Klasse A zu bezahlen, bei Substituten nicht zu dem Angebot aus Klasse B griffen.[173] Genauso ungewiss ist aber auch, ob der Kunde, der das teure Buch aus der Klasse A nicht kauft, stattdessen nur eines oder vielleicht vier Werke aus der Klasse B kauft. Für manche Leser lautete die Frage, 10 Bücher im Original oder 30 oder 40 Nachdrucke, für andere kein Buch oder vielleicht doch einige günstige Originale oder Nachdrucke.

Hinzu kam die Unsicherheit, die nicht nur die Größe der Nachfrage betraf, sondern auch das Verhalten potentieller Konkurrenten. Es wurden (und wird) regelmäßig behauptet, die Originalverleger gingen ein größeres Risiko ein als der Nachdrucker. Der Originalverleger würde die Nachfrage nicht kennen, während der Nachdrucker nur die Bücher kopiere, von denen er wisse, dass sie gekauft werden.[174] Das ist nur auf den ersten Blick richtig. Woher weiß der Nachdrucker, dass nicht der Originalverleger und andere Nachdrucker noch günstigere Ausgaben auf den Markt bringen? Der Zeitvorsprung muss bei Gütern, die nur eine relativ kurze Zeit nachgefragt werden, nur sehr kurz sein, damit er Schutz gegen Kopien bietet. Die

171. Heinzmann {1795, S. 235}; Reimarus {1791, S. 392 f.} Ob die Nachdrucker dabei aufklärerische Motive hatten, sie behaupteten das oft, sei dahingestellt. Die Originalverleger haben die Preise schließlich auch nicht aus aufklärerischen Motiven erhöht. Entscheidend ist, dass die Bücher eine weite Verbreitung fanden und in die Hände der weniger begüterten Schichten gelangten.

172. Bensen (Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 102 f.), Zitat bei Wittmann {1982, S. 90}, und Goldfriedrich {1909, S. 100}.

173. Das Beispiel bei Wittmann {1982, S. 77}, zeigt dies. Dort brachte ein Kunde ein bereits gekauftes Buch zurück (Lessing, Dramen für 108 xr.), weil er einen Nachdruck für weniger als ein Viertel des Originalpreises (24 xr.) gekauft hatte. Vgl. auch Kehr {1799, S. 8 f.}

174. Vgl. etwa Reich {1773a, S. 22}; Tietzel {1995, S. 43}; Hurt/Schuchman {1966, S. 427}.

Tabelle 6.10: Preis- und Qualitätsunterschiede

Autor, Titel	*Qualität*	*Jahr*	*Preis*
Goethes neue Schriften Bd. 1	Schreibpapier	1792	1 Rthlr.
Bd. 1	Druckpapier	bis	12 gr.
Bde. 2–5 (je Bd.)	Schreibpapier	1800	1 Rthlr. 8 gr.
Bde. 2–5 (je Bd.)	Druckpapier		16 gr.
Bde. 7–8 (je Bd.)	Schreibpapier		2 Rthlr.
Bde. 7–8 (je Bd.)	Druckpapier		1 Rthlr.
Wieland Gesammelte Werke	Prachtausgabe	1794	250 Rthlr.
(45 Bde.)	Großoktavausgabe	bis	125 Rthlr.
	Taschenausgabe	1802	112 Rthlr.
	gewöhnliche Ausgabe		27 Rthlr.
Schiller, sämtliche Schriften	ordentliches Druckpapier	1817	10 Rthlr. 15 gr.
Taschenausgabe	weißes Druckpapier		16 Rthlr.
20 Bde., Cotta	Postpapier		21 Rthlr. 14 gr.
Uhland	weißes Druckpapier	1817	14 gr.
Ernst Herzog von Schwaben	Postpapier		1 Rthlr. 1 gr.
	Velinpapier		1 Rthlr. 8 gr.

in der Schweiz ansässige Société typographique de Neuchâtel erhielt beispielsweise 1780 von ihrem Marktforscher in Paris die Nachricht, dass von einem bestimmten Werk innerhalb kurzer Zeit 400 Exemplare zu dem hohen Preis von 75 livres abgesetzt wurden. Dies war ein typisches Nachdruckobjekt. Die Schweizer Nachdrucker entschieden sich jedoch gegen eine eigene Auflage, da sie zu spät auf den Markt gekommen wäre. Sie vermuteten, dass andere Nachdrucker bereits mit dem Drucken begonnen hatten und sie so nur Makulatur produzieren würden.[175] Auch die Nachdrucker waren darauf angewiesen, schnell auf den Markt zu kommen, denn sie standen auch untereinander im Wettbewerb.[176] Wenn der Erstverleger die Marktlücke, die der Nachdrucker in der Regel nutzte, gar nicht entstehen ließ, war der Nachdruck wenig aussichtsreich.

Diese Annahme für den deutschen Markt wird mittelbar belegt durch die parallele Entwicklung des irischen Markts der zweiten Hälfte 18. Jahrhunderts und des US-amerikanischen Markts des 19. Jahrhunderts. In Irland konnten die britischen Bücher bis 1801 rechtmäßig nachgedruckt werden. Die irischen Verleger versuchten als erster einen Nachdruck in Irland auf den Markt zu bringen und bezahlten teilweise für die Möglichkeit, als erster das Buch in Irland veröffentlichen zu können.

175. Darnton {1984, S. 481}.
176. Vgl. Darnton {2002, S. 31–40}.

Obwohl andere Verleger selbstverständlich einen weiteren Nachdruck publizieren durften, war dies die Ausnahme. Oft genügte die Ankündigung, ein bestimmtes Werk in Irland zu veröffentlichen, um als einziger irischer Anbieter agieren zu können. Dies soll auf einer stillschweigenden Konvention der Verleger in Dublin beruht haben.[177] Diese Konvention, so es sie denn tatsächlich gab, war jedenfalls rechtlich nicht durchsetzbar.[178] Wahrscheinlich führten bereits die geringen Gewinnaussichten dazu, dass ein weiterer Nachdruck in der Regel unterblieb.[179] Schließlich bekamen die irischen Nachdrucker auch in Irland erhebliche Absatzschwierigkeiten, wenn die britischen Originalverleger billigere (kleinformatige) Ausgaben zur Verfügung stellten.[180]

In den Vereinigten Staaten wiederholte sich das Muster. Auf dem US-Markt hatte der Zweite gegenüber einer im Buchhandel eingeführten Ausgabe selbst dann geringe Chancen, wenn er billiger war.[181] Obwohl englische Autoren in den Vereinigten Staaten nachgedruckt werden konnten, zahlten amerikanische Verleger den Autoren für Manuskripte – vermutlich selten[182] – höhere Vorschüsse als die von den englischen Verlagen stammenden Einnahmen, um möglichst als erste an ein Werk zu kommen. Der Wettbewerb, so Plant, sei nicht so perfekt gewesen, dass es keinen Gewinn unter Berücksichtigung der besonderen Kosten gegeben hätte. An erster Stelle habe der geldwerte Vorteil gestanden, das Buch als erster veröffentlichen zu können. Es wird auch hier eine stillschweigende Vereinbarung unter den größeren Verlagen vermutet, dass die Bücher der anderen Verlage nicht nachgedruckt werden.[183] Aber wie in Irland, so fehlen auch für die Vereinigten Staaten konkrete Nachweise für eine Absprache oder verbindliche Vereinbarung. Sie mussten günstige Volksausgaben bereithalten, um den Wettbewerber von einer günstigeren Konkurrenzausgabe abzuhalten.[184]

Die Nachfrage ist nicht unermesslich, sondern bei allen Büchern beschränkt und sie kann theoretisch vom Originalverleger oder mehreren Nachdruckern bedient

177. Sher {2006, S. 451 f., 459}.

178. Sher {2006, S. 473}. Als 1788 in Irland ein dem hohen britischen Niveau vergleichbarer Druck erschien, kam es auch zu einem günstigen Nachdruck; Sher {2006, S. 487}.

179. Auch in Deutschland wurde eine eventuelle Marktlücke in aller Regel – ohne jede Konvention oder stillschweigende Abrede – nur durch einen Nachdruck geschlossen; Goldfriedrich {1909, 92}.

180. Pollard {1990, S. 110}; Sher {2006, S. 465, 473–475}.

181. Steiger {1866, S. 16}.

182. Bei beliebten Autoren war dies sicherlich nicht der Fall, denn diese erhielten im Vereinigten Königreich hohe Honorare. Trollope {1883, S. 282-285} führt aus, sein Verleger habe einmal 20 £ vereinbaren können. Er war bereits bekannter Autor und diese Zahlung hat kaum mehr als ein Prozent des englischen Honorars betragen.

183. Plant {1934, S. 171}.

184. So eine bei Plant {1934, S. 172 f.}, zitierte Stellungnahme um 1878.

werden. Auch die großen deutschen Nachdrucker Schmieder, Trattner oder Fleischhauer mussten ab 1780 feststellen, dass der Nachdruck der Schriftsteller von Rang und Namen sich nicht mehr rechnete. Sie mussten sich vermehrt auf den schwankenden Grund der Modeschriften begeben.[185] War die Nachfrage klein, wurde sie in der Regel vollständig vom Erstverleger bedient. Viele Bücher seien ein oder zwei Monate neu und dann vergessen.[186] In solchen Fällen hatten Nachdrucker kaum die Chance, mit Gewinn einen Nachdruck zu veröffentlichen. Das Risiko des Nachdruckers war also nicht zwingend geringer, sondern in der Regel höher. Der Originalverleger kam allein auf den Markt. Der Nachdrucker musste damit rechnen, dass er mit mehreren Angeboten konkurrierte. Betrachtet man sich Abbildung 6.3 wird deutlich, dass die kleinen Nachdrucker nicht mit hohen Gewinnen rechnen konnten, da sie sich bei der Preisbildung mehr an den Durchschnittskosten orientieren mussten.[187]

So ließ die Qualität der Nachdrucke auch immer weiter nach.[188] Sobald die Originalverleger sich auf den drohenden Wettbewerb eingestellt und ihre Preis- und Produktgestaltung daran angepasst hatten, reduzierten sich die Möglichkeit der Nachdrucker, mit Imitaten oder Parallelausgaben noch außergewöhnliche Gewinne zu

185. Wittmann {1982, S. 86–89}. Vgl. auch das aktuellere Zitat, wiedergegeben bei Prosi {1971, S. 144 f.} (Fn. 176): *»Bei einer neuen Auflage ist es schwer abzuschätzen, wieweit der Markt noch aufnahmefähig ist.«* Für den Nachdrucker war das Risiko durch potentielle andere Nachdrucke erhöht.

186. Heinzmann {1795, S. 254}. Ähnlich Bergk {1825, S. 39}: Nach einem Jahr gäbe es kaum noch Nachfrage. *What's new?* – so lautete laut Knight {1854, S. 230}, die am häufigsten gestellte Frage in den britischen Bibliotheken um 1800. Die englischen Verleger stellten beispielsweise 1818 fest, dass in den meisten Fällen ein Nachdruckschutz überflüssig sei, da die Bücher angesichts der geringen, bereits befriedigten Nachfrage sowieso nicht nachgedruckt werden würden. Rees et al. {Robert Baldwin 1818, S. 301 f.} Sie gingen dabei aber ersichtlich von ihren exorbitanten Preisen aus.

187. Die Praxis lehre, so Dambach {1870, S. 232}, 1869, dass die Nachdrucker meistens *kein Vermögen und keine Exekutionsobjekte besitzen,* so dass zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nicht befriedigt werden könnten.

188. Schon Ende der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts waren die Nachdrucke auf grauem, lappigen Papier (auf *»weichem Lösch-Papiere«*, so im Jahr 1791 Knigge {2006, S. 31}) gedruckt, manche wiesen Druckfehler oder Sinnentstellungen auf; Wittmann {1982, S. 85}. Vgl. auch Kehr {1799, S. 13}, der von hässlichen und geschmacklos gedruckten Büchern spricht. Dass die Nachdrucke den Text verstümmelt abgedruckt hätten, war nach Knigge {1792, S. 25}, aber die Ausnahme. Dass in manchen katholischen Ländern Teile aus Zensurgründen gestrichen würden, sei noch zu verschmerzen, denn andernfalls dürften die Bücher dort gar nicht verkauft werden.

Man darf in diesem Fall nicht übersehen, dass der Wegfall des Wettbewerbs auch zum Wegfall des Qualitätswettbewerbs führt. Es sei hier an die Feststellung des englischen Unterhauses (Journal of the House of Commons, 1695, Vol. 11, S. 306) erinnert: Die englischen Bürger seien infolge des Monopols auf die teuren, qualitativ schlechten und fehlerhaften englischen Ausgaben angewiesen und könnten nicht auf die in jeder Hinsicht besseren und günstigeren – vor allem wohl aus Holland stammenden – ausländischen Ausgaben zurückgreifen.

erwirtschaften weiter.[189] So war der Nachdruck (und der Vertrieb über Kleinhandel, Schmuggel, Post etc.) nach 1790 zwar weiterhin weitgehend gefahrlos möglich, wurde jedoch seltener. Der Originalverleger lief vor allem dann in Gefahr, wenn er nicht bedarfsgerecht produzierte und anbot. Langfristig erhöhte Gewinne mit einzelnen Titeln waren nicht möglich. Der Wettbewerb führte zu dem gewünschten Ergebnis: Günstige Bücher und eine am Bedarf und der Zahlungsfähigkeit orientierte Produktion, bei der auch Mitglieder der Mittelschicht und des Kleinbürgertums sich Bücher leisten konnten.

Wie in Abschnitt 5.4 dargestellte stellten sich mit dem wirksamen Nachdruckverbot auch in Deutschland Verkaufspreise wie in Großbritannien ein. Die Größe der Auflagen sank ebenso wie die Zahl der Novitäten und das durchschnittliche Autorenhonorar trotz einer stark wachsenden Gesellschaft mit einer zunehmenden Zahl an Lesern.

6.2.2 Internalisierung externer Effekte

Reich antwortete im gleichen Jahr auf Reimarus und brachte die Vorstellung der führenden Verleger, wie es ihrer Meinung nach sein sollte, zum Ausdruck. Der innere Wert eines Buchs sei der Geist des Verfassers; das Produkt des Geistes sei *»eine Waare, als jede materielle mit Händen verarbeitete«*[190] und damit auch eigentumsfähig. Dieses Eigentum könne der Verleger vom Autor erwerben. Es sei schon zu Zeiten der Griechen und Römer so gewesen, die Handschriften erwarben, handschriftlich haben kopieren lassen und die Bücher verkauft hätten; *»und wenn von einem Privatus eines abgeschrieben worden, so war der Schade nicht so groß als jetzt bey einem Nachdrucke, wo der Nachdrucker in kurzem viele tausend verfertigen und in der Welt zerstreuen kann.«* Bilder dürfe man kopieren, eine neue Maschine nachbauen, weil diese ihren Wert nicht verlören, wenn hunderttausend Kopien davon gemacht würden. Bei einem Buchhändler hingegen läge der Vorteil des einen Buchs auf der Menge der Exemplare, *»die alle Eins und dasselbe sind.«*[191] Sofern der Nachdruck nicht unterbunden werde, könne der Autor nicht entlohnt werden und neue, verbesserte Auflagen seien nicht möglich, da hierfür der Autor eine Bezahlung erwarte, die aber angesichts des Nachdrucks nicht geleistet werden könne.[192]

Das von Reich genannte Entgelt für verbesserte oder vermehrte Auflagen war der erste Ansatzpunkt für den Wandel der Honorierung vom pauschalen Verkauf

189. Dies galt jedenfalls dann, wenn kein regionaler Schutz dem inländischen Nachdrucker den Vorzug vor dem ausländischen Originalverleger einräumte.

190. Reich {1773a, S. 4}.

191. Reich {1773a, S. 8–12}.

192. Reich {1773a, S. 17}.

des Manuskripts (Autorenzustimmung) hin zur Honorierung einzelner Auflagen. Wenn die Autoren Verbesserungen oder Ergänzungen an neuen Auflagen vornahmen, so war dies mit Arbeit des Autors verbunden, die gesondert honoriert wurde. Ein besonderes Honorar für unveränderte Neuauflagen war Mitte des 18. Jahrhunderts der Ausnahmefall und beruhte oft auf einer unverbindlichen Anerkennung seitens des Verlegers.[193]

Zacharias Becker, dessen NOTH- UND HÜLFBÜCHLEIN äußerst erfolgreich bis in die armen Schichten auf dem Land verbreitet war und oft nachgedruckt wurde, führte 1789 aus, dass es bei jedem anderen Handel üblich sei, dass die bessere Ware für einen höheren Preis veräußert werde und der Staat diesen Anspruch schütze. Dies sei jedoch im Buchhandel anders, denn dort sei für den Autor der herkömmliche, gleichförmige Bogenpreis ohne Rücksicht auf den inneren Wert eines Buchs maßgeblich, so dass das gute und das schlechte Buch gleich bezahlt werde. Im Buchhandel könne die bessere Ware am verhältnismäßig höheren Absatz erkannt werden. Es sei Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass der Schriftsteller und sein Zessionar den wahren Wert der Ware erhielten und der Nachdruck verboten werde.[194] Für den Schriftsteller bedeutete die Bezahlung des wahren Wertes eine Beteiligung am Erfolg – also am Absatz des Werkes – in der einfachsten Konstellation ein Neuauflagenhonorar.[195]

6.2.3 Das natürliche Monopol des lebenden Autors

Pütter veröffentlichte 1774 im Auftrag von Reich[196] eine umfangreiche Arbeit zu dem Problem des Nachdrucks, die Argumente von Reich aufgriff, aber auch zahl-

193. STEINER {1998, S. 183–187}. Die Autoren profitierten in diesem Fall nicht vom guten Absatz und litten nicht unter schlechten Verkaufszahlen. Dementsprechend gering war die Beteiligung der Autoren am Nachdruckstreit. Der Wunsch nach einer finanziellen Beteiligung am Erfolg hat sich im prALR niedergeschlagen, da dort die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verleger und dem Autor im Hinblick auf den unveränderten Nachdruck und die Neuausgabe getrennt und mit unterschiedlichen Rechtsfolgen geregelt wurden (I 11 § 1011 f. ALR).

194. BECKER {1789}. Beckers Werk wurde allerdings im dritten Jahr nach Erscheinen bereits in der elften vom Autor autorisierten Auflage gedruckt; GOLDFRIEDRICH {1909, S. 288}.

195. Für erfolgreiche Autoren stellte neben der am Absatz eines Werkes orientierten Honorierung die Gesamtauflage (gesammelte Werke), die als eine Neuausgabe eingestuft wurde, eine weitere Verwertungsmöglichkeit für ihr Werk dar. Die Gesamtausgaben galten nicht als unerlaubter Nachdruck der Einzelausgaben, auch wenn der erste Verleger alle Werke eines Autors vorher einzeln in seinem Verlag übernommen hatte. Wenn der Autor einem anderen Verleger das Recht zum Druck der Gesamtausgabe einräumte, war jedoch dieser möglicherweise gegenüber dem ersten Verleger schadensersatzpflichtig, vgl. STEINER {1998, S. 56}, und das dort zitierte Urteil des sächsischen Oberappelationsgerichts 1795 über die Gesamtausgabe der Werke Wielands.

196. Fn. 130 bei BOSSE {1981, S. 168}.

reiche Informationen zur damaligen Geschichte und Lage des Buchhandels bot. Er unterschied zwar zwischen dem *»materiellen und geistigen Eigenthume«*,[197] aber die Autorenrechte waren nicht Anlass für die Schrift, sondern die Wettbewerbsbegrenzung durch ein Verlagsrecht. Pütter ging von der Verlagsfreiheit aus: Jeder könne im Rahmen der Zensur das drucken, was ihm zu drucken beliebt. Er unterschied zwei Gattungen des *gelehrten Grundstoffs*,[198] einmal den, zu dem jeder aus natürlicher Freiheit einen gleichen Zugang hat, und anderseits den, bei dem ein besonderer Vertrag notwendig sei, um ein Recht daran zu erwerben.[199]

Dies seien einmal die Handschriften alter Werke, die einer rechtmäßig im Besitz hat und an denen *»ein jeder aus gleicher natürlicher Freyheit ein solches Werk in Druck zu geben gleich nahe berechtigt ist«*.[200] Allerdings muss der Verleger dabei auf eine Handschrift zurückgreifen und darf nicht das bereits gedruckte Exemplar des Werkes eines anderen verwenden.[201] Genauso seien Werke frei, die ein jeder *»ohne des anderen Abschrift zu gebrauchen, verfertigen kann«,* etwa Kalender oder Sammlungen von Texten bereits verstorbener Schriftsteller, sowie öffentliche Urkunden, Gesetze, Staatsschriften etc.[202] Anders würde es sich hingegen mit den Werken verhalten, die ein Gelehrter neu ausgearbeitet habe und die das erste Mal in Druck kommen. Diese seien *»unstreitig ein wahres Eigenthum ihres Verfassers, so wie jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiß sein Daseyn zu danken hat, als sein Eigenthum ansehen kann«*.[203] An einem solchen Werk könne sich niemand ein Recht anmaßen, es sei

197. Krause {1783, S. 415}.

198. Deshalb sprach Krause {1783, S. 415}, auch davon, dass Pütter zwischen dem materiellen und dem geistigen Eigentum unterscheide. Allerdings vermengten sich in Pütters Schrift später wieder das geistige und das körperliche Eigentum.

199. Pütter {1981, S. 41}.

200. Pütter {1981, S. 20}.

201. Pütter {1981, S. 21}. Diese Auffassung erinnert an die in §§ 70 f. UrhG geregelten Leistungsschutzrechte, indem das Kopieren (Neusetzen) eines gedruckten Exemplars für unzulässig erklärt wird, weil wissenschaftliche Arbeit mit der Aufbereitung einer Handschrift verbunden war. Die Aufbereitung eines Textes der klassischen Antike war – wenn die Arbeit gut sein sollte – angesichts der schwierigen Quellenlage eine mühsame und große Kenntnisse fordernde Aufgabe. Es mussten eine oder – als Folge der Fehler, die sich beim Abschreiben eingeschlichen hatten – mehrere Handschriften gefunden werden, die dann von Kastigatoren aufbereitet wurden; vgl. Kapp {1886, S. 309–311}, der allerdings auch darauf hinweist, dass mit den Fortschritten der Reformation die auf den korrekten Text verwandte größere Sorgfalt nicht mehr anzutreffen war.

202. Pütter {1981, S. 24}; ebenso Thurneysen (1738); Rehbinder {1993, S. 69}.

203. Pütter {1981, S. 25}. Diese Äußerungen Pütters werden als ein bedeutender naturrechtlicher Ansatz für das Urheberrecht eingestuft (vgl. etwa Schack {2007, S. 56, Rn. 99}). Angesichts eines rund zweihundert Seiten langen Textes hätte man bei dieser entscheidenden Frage durchaus mehr erwarten können, als einen Absatz mit einer bloßen Behauptung. Pütter {1981, S. 27, 42 f.} gab in seinem Beitrag die wesentlichen Ausführungen der englischen Buchhändler wieder, die ihm vermut-

denn mit Einwilligung des Verfassers, dessen Erben oder derjenigen, die das Recht am Werk erworben hätten. Die Autoren oder Erben könnten die Veröffentlichung unterbinden, das Werk selbst veröffentlichen oder das Eigentum an der Schrift auf andere, den Verleger, übertragen, der daran ein Verlagsrecht erwerbe, das verkehrsfähig und vererbbar sei. Das Verlagsrecht mit Wirkung inter omnes ergab sich aus einem Vertrag zwischen dem Autor und dem Verleger (inter partes).

Pütter knüpfte an das Manuskript an, das der Verleger, wenn er das Buch als erster auf den Markt bringen wollte, auf jeden Fall benötigte. Mit Abschluss des Vertrages zum Kauf des Manuskripts erwerbe der Verleger jedoch nicht nur das Eigentum am körperlichen Manuskript, sondern auch ein Ausschließungsrecht gegen Dritte am Text.[204] Das Eigentum am Manuskript gehe auf den Verleger über, der zugleich das Verlagsrecht erwerbe.[205] Pütter verglich das Drucken mit anderen *Fabriken,* etwa der Tuchherstellung. So wie der Tuchhersteller den Rohstoff Wolle erwerben müsse, um eine Ware anbieten zu können, müsse der Verleger andere Rohstoffe (wozu auch der Text, das Manuskript, gehört) erwerben, welches der geistige Rohstoff sei, aus dem ein Druck entstehe.[206] Das natürliche Monopol sollte durch eine rechtliche Konstruktion bestehen bleiben, auch wenn es in der Wirklichkeit mit der Veröffentlichung endete.

Dies wurde ergänzt durch einen Verkauf unter einer Bedingung. Wenn der Verleger ein Exemplar veräußert, geschehe dies unter der stillschweigenden Bedingung, dass nicht nachgedruckt werde. Zwar könne auch das Verlagsrecht als solches übertragen werden, jedoch würde sich aus den Vereinbarungen der Parteien bei Verkauf eines einzelnen Exemplars konkludent ergeben, dass in diesem Fall das Verlagsrecht nicht übertragen werde. Dies sei schon am Preis zu erkennen.[207] Vom Autor erwarb der Verleger das Verlagsrecht (Vervielfältigung und Verbreitung), das sämtliche Rechte an einem Werk umfassen oder vertraglich beschränkt sein konnte. Der Verleger verkaufte hingegen einen Abdruck, das Werkexemplar.

Das Rechtstechnische war damit abgeschlossen: Der Verleger hatte das Manu-

---

lich als Blaupause dienten. Es wäre erstaunlich, wenn Pütter von den international tätigen Verlegern, wie etwa Reich, mit der Argumentationslinie, die die Londoner Verleger vertraten und in Schriften verbreitet hatten, nicht vertraut gemacht worden wäre. In der Vorrede wies er darauf hin, dass er nicht abgewartet hätte, wie das britische Parlament auf die Petition der Buchhändler nach der Entscheidung *Donaldson v. Becket* reagiert habe.

204. Pütter {1981, S. 49 f}.

205. Pütter {1981, S. 23}. Aufgrund der Verknüpfung von Manuskript mit dem Verlagsrecht entsteht der Eindruck, Pütter habe nicht zwischen dem Manuskript und dem geistigen Eigentum unterschieden.

206. Pütter {1981, S. 54}; Reich {1773a, S. 10}.

207. Pütter {1981, S. 44}; Reich {1773a, S. 7}.

skript für den Satz des Buches und das Ausschließlichkeitsrecht vom Autor erworben; .

6.2.4 Mischkalkulation

Nachdem Pütter mit dem Erwerb des Manuskripts vom Verfasser ein wohlerworbenes Verlagsrecht begründet hatte, war die Begründung des Nachdruckverbotes zu klären, wobei Pütter den Schwerpunkt auf den Verlag legte. Es war eine eher an den wirtschaftlichen Verhältnissen und Interessen orientierte utilitaristische (oder naturrechtliche) Begründung. Er legte dar, dass das Verlegen angesichts unbekannter Absatzzahlen insbesondere bei unbekannten Autoren fast jedesmal ein *Hasardcontract*, ein erlaubtes Glücksspiel, sei. Unter 1000 Werken sei kaum eines, das der Verfasser selbst verlegen würde. Wenn jeder frei nachdrucken könne, wäre jeder Originaldruck so gefährlich, dass sich *»unter hunderten nicht einer dazu verstehen würde.«*[208]

Durch den drohenden Nachdruck würden die Buchpreise sich erhöhen, da der Verleger die Stückzahl der Auflage mit der Folge deutlich höherer Stückkosten reduziere. Weil der Nachdruck drohe, so die Argumentation etwa bei Pütter, Bertuch oder Becker,[209] druckten die Verleger nur kleine Auflagen mit hohen Stückkosten. Sie müssten versuchen, diese Bücher möglichst schnell abzusetzen, um ihren *Debit zu erhöhen*. Werde einem Verleger jeder zehnte Artikel nachgedruckt, so müsse er den Verlust durch Erhöhung der Preise bei den anderen neun Titeln wieder erwirtschaften.[210] Der Verleger habe den Nachteil, dass er nicht wisse, ob er die erste Auflage absetzen könne oder ob er auf so vielen Exemplaren sitzen bleibe, dass nicht einmal die Kosten erwirtschaftet würden. Der Originalverleger müsse Verluste bei den Büchern, die sich schlecht verkaufen, mit den Gewinnen der Bücher, die sich

208. Pütter {1981, S. 31}. 1709 argumentierten die britischen Buchhändler (Anonym {1709b}) ebenso und 2004 schreiben die Wirtschaftswissenschaftler Jaffe/Lerner {2004, S. 40 f.} im Hinblick auf das Patentrecht praktisch das Gleiche: Wenn jederzeit die Herstellung von Generika erlaubt sei, wäre die Entwicklung neuer Arzneimittel zu risikoreich: *»So nobody would undertake such development. And expensive new drugs are better than no new drugs.«*

209. Bertuch {1784, S. 191}. Das gleiche Argument findet sich bei Pütter, *Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte,* 1777, Göttingen (nach Fritz Machlup – Vorwort – in Prosi {1971, S. 10}) sowie Becker {1789, S. 57}. Vgl. auch Goldfriedrich {1909, S. 92}. Zustimmend Tietzel {1995, S. 100}, der mit rührendem Optimismus meint, das Monopol (Urheberrecht), nicht der Wettbewerb, würde zu günstigeren Büchern führen.

210. Kirchhoff {1851, S. 191}.

gut verkaufen, ausgleichen.[211] Becker[212] sprach von einem Zirkel: Die Bücher seien teuer, weil nachgedruckt werde. Es werde nachgedruckt, weil die Originale teuer seien.

Dem Argument, der Nachdrucker könne die Ware billiger liefern, begegnete Pütter mit dem Argument, dass auch der Hehler günstiger anbieten könne.[213] Der Nachdrucker bezahle den Verfasser nicht, hätte keinen Aufwand mit der Korrektur des Manuskripts, verwende nicht so gutes Papier etc. und könne demnach das Produkt günstiger anbieten.[214] Nachdrucker hätten ein deutlich geringeres Risiko, da sie nur solche Werke druckten, bei denen aufgrund der Erfahrungen des ersten Verlegers der Absatz weitgehend gesichert sei.[215] Pütter entkräftet also das Argument von Reimarus, der nur ein konkretes Werk des Verlegers mit dem des Nachdruckers verglich. Die von Reimarus in den Raum gestellte Gleichung *Buch gleich Buch* gelte für die Buchhändler nicht, weil man den gesamten Katalog der vom Erstverleger veröffentlichten Werke mit dem des Nachdruckers vergleichen müsse.

Höhere Fixkosten für Honorare und editorische Arbeiten erhöhen die Produktionskosten des Originalverlegers. Der Nachdrucker vermeide jedes Marktrisiko, da er gezielt nur die Markterfolge nachdrucke, so Tietzel:[216] *»Beide Effekte zusammengenommen versetzten einen Nachdrucker, der sein Geschäft ungestraft betreiben kann, in eine sehr vorteilhafte Situation.«* Er könne von vornherein eine hohe Auflage einplanen und so in der Regel billiger anbieten als der Originalverleger. Angesichts dieser sehr vorteilhaften Situation der Nachdrucker liege es auf der Hand, dass sie erhebliche Gewinne erwirtschaften mussten, während die Originalverleger stets vom Ruin bedroht waren. Als Beleg für die Verteuerung infolge des Nachdrucks führt Tietzel an, dass um 1800 die höchsten Buchpreise zu verzeichnen gewesen

211. So auch Reich {1773a, S. 17 f}; Tietzel {1995, S. 41}. Wilcke {1774, S. 24}, hält dem entgegen, dass nach der damals gängigen Praxis ein Verleger üblicherweise bereits die Hälfte der ersten Auflage auf der Leipziger Messe an andere Buchhändler verkauft habe, bevor überhaupt ein Leser das Buch in den Händen halte. Damit habe der Verleger bei den üblichen Kosten der Herstellung bereits Gewinn erwirtschaftet.

212. Becker {1789, S. 151}.

213. Pütter {1981, S. 39}.

214. So schon Zedlers Lexikon, Bd. 23, Sp. 69. Die Kosten der Korrektoren haben in etwa 0,1 bis 0,5 Taler je Bogen betragen, vgl. Steiner {1998, S. 270}.

215. Laut Darnton {2002, S. 20 f.}, betrieben die von ihm untersuchten Nachdrucker aus Neuchâtel, einem seit 1707 unter preußischer Herrschaft stehenden Fürstentum in der Schweiz, in Frankreich regelrecht Marktforschung, welches Buch nachgedruckt werden sollte und welches nicht.

216. Tietzel {1995, S. 158}. Die Behauptung, es seien gezielt nur die Markterfolge nachgedruckt worden, ist zweifelhaft. Goethes Götz von Berlichingen war kein Markterfolg, Goethe selbst ein unbekannter Autor. Erst die Nachdrucke haben Goethe bekannt gemacht und erheblich zu seiner Popularität beigetragen.

seien.[217] Der Vorteil der Eindämmung des Nachdrucks soll sich beispielsweise in Göschens Ausgabe von Wielands Werken gezeigt haben, deren billigste Ausgabe jeder Handlungsdiener erwerben können sollte: Erst jetzt, *»in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts«* habe sich jeder Bürger Bücher leisten können.[218] Tietzels Angaben stimmen nicht mit der Wirklichkeit überein. Tatsächlich waren bereits 1797, also mitten in der Nachdruckzeit, 25 Bände der Gesamtausgabe veröffentlicht. Solche *»wohlfeilen«* Ausgaben wurden von Göschen schon vor 1790 gedruckt, aber erst angeboten, wenn sich ein Nachdruck abzeichnete.[219] Nicht das Urheberrecht war die Ursache für die günstigen Ausgaben der Originalverleger, sondern der drohende Nachdruck. Was sollte die Originalverleger hindern, mit dem Ausschließlichkeitsrecht weiterhin nur auf ihren Gewinn zu schauen oder sogar die Preise noch weiter zu erhöhen? Wieso sollte das Nachdruckverbot überhaupt zu günstigeren Preisen führen, wenn sich doch die teuren Ausgaben mit höheren Gewinnen verkaufen ließen? Die Originalverleger wollten das Verbot, damit sie bei ihrer Preisgestaltung nicht durch den Konkurrenten unter Druck gesetzt wurden, wohl kaum, um die Preise herabzusetzen. Daran hinderte der Nachdruck sie nicht.

Nach Pütter sei der Nachdruck nicht zu beanstanden, wenn er dem rechtmäßi-

---

217. Tietzel {1995, S. 98}, unter Hinweis auf Goldfriedrich {1909, S. 96}. Die hohen Preise betrafen nur die Originalausgaben. Zeigte sich ein Nachdruck, wurde auch der Preis für die Originalausgabe in der Regel zügig und deutlich gesenkt. Auch der Ablauf war anders. Die Leipziger Verleger hatten ihre Durchschnittspreise von vier bis fünf Groschen für ein Alphabet um 1760, also noch vor Beginn des Nachdruckzeitalters, auf 16 gr. vervierfacht. Um 1785 verlangten sie dann 24 bis 36 gr.; vgl. Wittmann {1982, S. 75 f.} Bei den blanken Bogenpreisen wird oft übersehen, dass zu den billigen Büchern auch die entsprechende Qualität gehörte. Goethe {1998}, Tl. 1. 1. Buch, beschrieb die Bücher, die er in seiner Jugend auf Märkten kaufte als *»auf das schrecklichste Löschpapier fast unleserlich gedruckt«*. Die teureren Bücher wurden auf höherwertigem Papier und mit besseren Lettern gedruckt und mit Kupferstichen und Vignetten – des Guten möglicherweise zuviel – geschmückt; vgl. Kirchhoff {1851, S. 188}.

218. Tietzel {1995, S. 101}.

219. Die *»Reserve-Ausgabe«* für die ersten Bände der Gotheausgabe Göschens, wie sie Bertuch bezeichnete, musste günstig sein, sollte aber nicht öffentlich angekündigt und mindestens ein Jahr zurückgehalten werden; vgl. Füssel {1999, S. 108 f}. Noch 1817 schrieb Göschen, dass Müllners König Yngurd in einer Auflage von 4000 Exemplaren zur Hälfte auf Schreibpapier, die andere Hälfte *»in engerem Druck zur Steuerung des Nachdrucks«* herausgegeben werde (zit. nach Füssel {1999, S. 172}). Die von Tietzel angeführten billigen Reclamausgaben der Klassiker – sie kosteten teils nur das Dreißigste der Originalausgaben – kamen erst auf den Markt, als 1867 die Rechte abgelaufen waren. Cotta, Inhaber nahezu aller Rechte an den bedeutenden Klassikern, wurden in dieser Zeit hohe Preise und unkorrekter Druck vorgeworfen; vgl. zum Klassikerjahr Wittmann {1982, S. 130–135}. Die dem Klassikerjahr 1867 zugeschriebene Einführung von billigen Büchern in gab es zudem schon ab 1825 für einige Jahre, beispielsweise die von dem Wiener Verleger Schade veröffentlichte Classische Cabinets-Bibliothek mit ungefähr wöchentlich neuen Büchern mit Texten von Joh. Schopenhauer, Dante, Novalis, Schlegel, Hardenberg usw.

gen Verleger keinen Nachteil zufüge. Das sei dann der Fall, wenn der Nachdruck dort erfolge, wo der Verleger nicht mit Absatz rechnen könne (Pütter nannte das Beispiel Ausland). In diesem Fall könne der Nachdruck aus löblicher Absicht geschehen, um ein fremdes Buch auch in anderen Gegenden bekannt und nützlich zu machen.[220] Krause setzte sich mit der Argumentation Pütters auseinander und kritisierte die Inkonsequenz. So sei nicht nachvollziehbar, wieso der Nachdruck ausländischer Werke nicht verboten sei. Wenn der Nachdruck Diebstahl sein sollte, müsse das selbstverständlich auch für Werke aus anderen Staaten gelten. Pütter begründete die Erlaubnis zum Nachdruck ausländischer Schriften mit einem Wiedervergeltungsrecht, da in den ausländischen Staaten die deutschen Titel ebenfalls nachgedruckt wurden.[221]

Die Folge eines freien Nachdrucks, so Pütter weiter, wäre, dass eben die Verlage, die den weiteren Fortgang der Gelehrsamkeit durch den Druck neuer Werke beförderten, unmöglich bestehen könnten,[222] – im Gegensatz zu denjenigen, die Kalender und Gesangbücher und dergleichen druckten.[223]

Tatsächlich war die Entwicklung anders. Die meisten Nachdrucker waren kleine Drucker, die sich mit den geringen Gewinnen der Billigausgaben über Wasser hielten und deren Bücher über Hausierer, Kolporteure, Landpfarrer oder Lehrer genau die Bevölkerungsschichten erreichten, die ohne den Nachdruck sich nie ein Buch hätten leisten können. Sicher, auch Trattner oder Schmieder verdienten vorübergehend glänzend. Aber wie viel entfiel bei Trattner wirklich auf Nachdrucke? Trattner leitete eine ausgezeichnete und große Druckerei, lieferte – teils privilegiert – Schulbücher, Gesangbücher, Bibeln; er war Hofdrucker und Originalverleger.

Und um 1800 waren die bekannten Nachdrucker vom Markt verdrängt worden. Die Nachdrucker mussten mit den geringeren Gewinnmargen der Nachdrucke ihren Aufwand decken, was eine größere Anzahl von Werken erforderte, die hierzu einen Deckungsbeitrag leisteten. Gemeinkosten fallen auch an, wenn einzelne Wer-

220. Pütter {1981, S. 40}; ebenso bereits Thurneysen (1738), vgl. Rehbinder {1993, S. 69}. Die Nachdruckgegner unter den Verlegern druckten selbst ausländische Werke nach. Vgl. zum internationalen Nachdruck dieser Zeit Heinzmann {1795, S. 236–239}.

221. Krause {1783, S. 422}. Krause konterte mit dem Argument, dass das eine Unrecht nicht mit dem anderen Unrecht gerechtfertigt werden könne. Der Nachdruck inländischer Schriften sei zum Verbrechen, der Nachdruck ausländischer Schriften zum Verdienst erklärt worden. Krause {1817} wies darauf hin, dass Ehlers, Wieland oder Pütter keine Einwände gegen den Nachdruck ausländischer Schriften erhoben hätten – es sei legitime Piraterie. Das prALR, das nassauische Gesetz über den Buchhandel und die Pressefreiheit (1814) oder die Niederlande hatten den Nachdruck ausländischer Schriften für rechtmäßig erklärt.

222. So auch Reich {1773a, S. 24}.

223. Krause {1783, S. 488}, hält dem entgegen, dass trotz Nachdrucks die Zahl der veröffentlichten Werke gestiegen sei.

ke nicht verlegt werden. Sofern die Erlöse mit einzelnen Titeln über den direkten Gestehungskosten liegen (*Rente* in Abbildung 6.3), trägt jedes Werk zur Finanzierung der Gemeinkosten bei. Erst wenn die Gestehungskosten höher sind als der Erlös, kann man wirklich von einem Verlusttitel sprechen.[224] Diese Bücher subventionierten bei den Originalverlegern auch die Verlusttitel. Auf Dauer konnten die Nachdrucker sich nicht auf das Herauspicken einzelner Titel beschränken, sondern mussten ebenfalls regelmäßig neue Titel auf einen Markt bringen, der aber schon vom Originalverleger weitgehend ausgeschöpft war. Dementsprechend reduzierte sich das Ausmaß des Nachdrucks und das Interesse der Nachdrucker, diesen zu verteidigen.

Die Meinung, die Nachdrucker hätten sich in einer sehr vorteilhaften Position befunden, weil sie geringere Fixkosten hätten und größere Auflagen planen konnten,[225] wird schließlich durch den bloßen wirtschaftlichen Erfolg der Originalverleger widerlegt. Tatsächlich konnten die Groß- und Originalverleger trotz Nachdrucks und hoher Honorare erhebliche Gewinne erwirtschaften (beispielsweise Cotta, Göschen, Brockhaus, Voß oder Reimer). Die Unternehmen, deren Werke am meisten nachgedruckt wurden und die am lautesten über den großen Schaden des Nachdrucks klagten, waren zugleich die wirtschaftlich erfolgreichsten.[226] Göschen erwarb nach rund zehn Jahren Selbständigkeit (1797) einen Landsitz.[227] Als Reich als Leiter in die Weidemannsche Handlung eintrat, wurde deren Vermögen auf 1200 Taler geschätzt. Unter Reichs Leitung wurden in Deutschland die höchsten Autorenhonorare gezahlt. Er brachte zahlreiche Neuerscheinungen heraus. Als Reich 1787 starb, erhielt seine Witwe 10 000 Taler aus dem Verlag. Die Inhaberin des Verlags, Marie Luise Weidmann, hinterließ bei ihrem Tod 1793 allein 61 900 Taler zu Legaten. Ihr Vermögen wurde neben dem Geschäft auf 200 000 Taler geschätzt. Die Erbschaft der Witwe Weidemann entsprach in etwa den Baukosten der Frauenkirche in Dresden, deren Wiederaufbau ab 1990 ca. 180 Mio. Euro kostete.[228] Der Originalverleger Reimer verzeichnete in Zeiten der französischen Besetzung und

224. Vgl. Prosi {1971, S. 81 f.}

225. So Tietzel {1995, S. 158}. Der Buchhandel war auch kein Markt, in den man kostenfrei ein- und austreten konnte. Für den vollkommenen Wettbewerb müssten die versunkenen Kosten Null betragen. Davon kann man aber nicht ausgehen, da bereits die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse für den Geschäftsbetrieb mit erheblichem Aufwand verbunden war.

226. Wittmann {1982, S. 83}, unter Hinweis auf Weidemanns Erben und Reich, Weygand, Dycks Witwe oder Vandenhoeck. Ihm sei kein einziger Fall bekannt, in dem der Originalverleger durch den Nachdruck in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht war.

227. Füssel {1999, S. 103}.

228. Goldfriedrich {1909, S. 185}. Weitere Beispiele sind Göschen, Reimer, Cotta, Breitkopf oder Sander (Vossische Buchhandlung), die alle ausgezeichnet verdienten. Trattners Druckerei war hingegen 1807 bedeutungslos geworden; Goldfriedrich {1909, S. 497}.

des stark behinderten Buchhandels in einem Jahr Privatausgaben von 3500 oder 3700 Taler, mehr, als ein einfacher Arbeitnehmer in seinem Leben verdiente. Er erwarb 1816 für 43 500 Taler das schloßartige Palais Schwerin mit eigener Parkanlage in der Wilhelmstr. 73 in Berlin, ein Gebäude, das in der Weimarer Republik Amtssitz der Reichspräsidenten Hindenburg und Ebert war.[229]

Die Behauptung, der Nachdruck habe zu höheren Preisen geführt, lässt sich an der deutschen Entwicklung nicht bestätigen. Im Gegenteil: Der drohende Nachdruck zwang die Originalverleger, sich an den Produktionskosten zu orientieren und verhinderte nachteilige Auswirkungen des Urheberrechts. Es war nicht notwendig, dass tatsächlich eine Konkurrenzausgabe erschien. Schon die Möglichkeit einer Parallelausgabe veranlasste die Verleger, ein an den Produktionskosten und der Nachfrage orientiertes, bedarfsgerechtes Angebot zu erstellen.

6.2.5 Monopol oder Marktmacht

Schließlich führe das Verlagsrecht auch nicht zu einer Monopolstellung des Verlegers. Nur wenn ein Verleger mit Büchern überhaupt oder mit Büchern einer gewissen Gattung unter Ausschluss aller anderen Handel treiben könne, würde ein Monopol vorliegen. Pütter verglich Bücher mit anderen Waren wie Salz, Tabak oder Fayencen, bei denen der Eigentümer am jeweiligen körperlichen Gegenstand zwar ein Ausschließlichkeitsrecht und juristisches Monopol habe, das jedoch nicht zu Marktmacht führe, da aus Sicht des Publikums Substitute – das Salz oder der Tabak des Konkurrenten – verfügbar seien oder angeboten werden dürften.

Einzelne Werke seien keine Gattung, sondern individualisierte Produkte. Wettbewerb – zum Vorteil des Publikums, welches *»durch Concurrenz mehrerer Verkäufer einen billigeren Preis erhalten wird«* – würde weiterhin bestehen, da das freie Nacheifern erlaubt sei und jeder Verleger versuchen könne, beispielsweise neben der Büschinger ERDBESCHREIBUNG eine weitere Erdbeschreibung zu verlegen. Diese zweite Erdbeschreibung dürfe sich mit dem gleichen Sujet beschäftigen, jedoch kein gelehrter Diebstahl sein.[230]

229. REIMER {1999, S. 31, 120–122}. Das Palais wurde 1858 von den Erben für 200 000 Taler an die Krone veräußert.

230. PÜTTER {1981, S. 54}. NEUE ERDBESCHREIBUNG (11 Tle., 1754–92) galt in ganz Europa als herausragendes Werk, das gerade nicht seinesgleichen hatte. Inwieweit die Bücher aus der gleichen Gattung aus Sicht des Publikums als austauschbar oder substituierbar angesehen werden, wurde von Pütter nicht weiter erörtert und darf bei einigen Titeln bezweifelt werden. Bei manchen Werken muss man realistischerweise davon ausgehen, dass die Substitutionselastizität gering ist und sie sich nicht durch andere ersetzen lassen. Davon zu trennen ist die Frage, ob sich die Substituierbarkeit tatsächlich auf die Preise auswirkte.

6.3 Die logischen Aspekte

Die Begründung für das Verlagsrecht, das billigere Bücher, mehr Novitäten und besser honorierte Autoren versprach, hatte noch einige logische Mängel, die alsbald aufgedeckt wurden. Die wesentlichen Einwände waren die unklare Herleitung des Verlagsrechts, die Ungleichbehandlung unterschiedlicher geistiger Leistungen sowie das Problem, dass aus der Natur der Sache auf eine Ausschließbarkeit geschlossen wurde, die bei einmal veröffentlichten Texten tatsächlich nicht gegeben ist.

1. Verleger sind in erster Linie Händler, die verschiedene Leistungen einkaufen (Autor, Drucker und Grafiker) und die Ware Buch verkaufen. Ihre Leistung ist zwar nicht vollständig austauschbar, jedoch zeichnen sich die erfolgreichen Verleger durch allgemeine Unternehmereigenschaften aus, also durch besonderes geschäftliches Geschick, Hartnäckigkeit, Risikobereitschaft, oft auch Glück usf. Dies sind die typischen Eigenschaften der erfolgreichen Verleger, wie sie schon die Fugger par excellence in die Praxis umgesetzt hatten, indem sie zuerst im Tuchgewerbe, später in den Bergwerken mit zahllosen Einzel- und Kleinunternehmern zusammenarbeiteten. Es widersprach der Vernunft und der juristischen Logik, dass die Verleger ein originäres Ausschließlichkeitsrecht außerhalb der unter besonderen Bedingungen erteilten Privilegien zugeordnet bekommen sollten. Man musste also beim Autor ansetzen.

2. Ging man vom Autor aus, war der Charakter des Ausschließlichkeitsrechts zu klären. Es bot sich die Möglichkeit an, dem Autor ein unübertragbares ausschließliches Recht einzuräumen, so dass dieser vertraglich einzelne Verleger zur Vervielfältigung berechtigen konnte. Die Alternative war die Konstruktion eines immateriellen Eigentums oder eigentumsähnlichen Rechts mit absoluter und dinglicher Wirkung, das, vom Urheber gelöst, als Handelsgut frei übertragen werden konnte.

3. Schließlich stellte sich die Frage nach der Reichweite des Verbotsrechts. Sollte es jedem Verleger (oder Autor im Selbstverlag) freigestellt werden, ein vergleichbares Werk wie Büschingers Erdbeschreibung auf den Markt zu bringen? Wann liegt eine unzulässige Kopie, ein gelehrter Diebstahl, vor? Von Krause wurden die drucktechnisch kopierbaren bildenden Künste, Gemälde und Kupferstiche, sowie Erfindungen angeführt, die seiner Meinung nach vergleichbare Charakteristika aufwiesen. Wie bei der Zulässigkeit des Nachdrucks ausländischer Werke sei es auch bei diesen Objekten inkonsequent,

> wenn das Kopieren erlaubt sei, bei Büchern hingegen nicht, denn in beiden Fällen beruhe die verkaufte Kopie auf dem geistigen Grundstoff des originären Urhebers.[231]

Bei Pütter stellte die teilweise vertragliche Konstruktion die Absolutheit des Rechts zur Disposition. Auch die Verbindung mit der Handschrift war nicht überzeugend und sorgte in der späteren Literatur für Verwirrung, denn in dem einen Fall erwarb der Verleger vom Autor die Handschrift zum Druck (rechtmäßig), im anderen der Nachdrucker vom Verleger ein Druckexemplar (ebenfalls rechtmäßig).[232] Allgemein galt aber der Grundsatz, dass jeder, der die Verfügungsgewalt über einen Gegenstand innehatte, den Gegenstand frei vervielfältigen konnte.[233] Dementsprechend wurde gefragt, wie es um diese vertragliche Bedingung oder den stillschweigenden Vorbehalt stehe, es dürfe nicht nachgedruckt werden. Was gehen den Käufer eines Buchs die ihm nicht bekannten Abreden zwischen dem Autor des Buchs und dem Verleger an? Der Käufer erwirbt das Buch wie jede andere Ware. Des Käufers Verbindlichkeit endet mit Bezahlung der Ware.[234] Wenn dem Autor keine besondere Rolle zugeordnet wurde, konnte die Argumentation nicht schlüssig sein.[235]

Nach Pütter lieferte Feder 1780 den nächsten Ansatz,[236] der die Grundzüge des aktuell geltenden Rechts vorzeichnete. Feder legte dar, dass ein originäres Verlagsrecht sich nicht begründen ließ,[237] denn den rechtmäßigen Verleger und den Nachdrucker unterscheiden nur die vertraglichen Beziehungen zum Autor. Das Verlagsrecht muss sich also auf den mit dem Urheber des Werkes abgeschlossenen Vertrag gründen. Damit wurde die bereits in den Vereinigten Punkten aufgegriffene

231. Krause {1783, S. 425 f}.

232. Cella {1784, S. 86 f.}, konstruiert auch einige Fälle, bspw. den Verlust des Manuskripts oder eine weitere Auflage durch einen anderen Buchhändler, in denen das Recht nicht dem Manuskript folgt (beziehungsweise mit diesem untergeht).

233. Brauer {1810, S. 466}.

234. Krause {1783, S. 406}. Wenn bei der Übertragung des Eigentums am Exemplar Bedingungen aufgestellt werden, so handelt es sich um einen geheimen Vorbehalt, der ohne Wirkung ist gegenüber dem willentlich Erklärten. Außerdem hatte der Erstverleger das Recht zur Vervielfältigung inne. Es lag also kein Erwerb vom Nichtberechtigten vor. Es konnte nicht gelingen, das Verlagsrecht nachzuweisen, indem man von der Abtretung eines beschränkten Nutzungsrechts ausgeht, denn dazu musste das ausschließliche Nutzungsrecht existieren.

235. Krause {1783, S. 406}. Diese Schwäche kritisiert auch Cella. Es werde kein *dingliches Recht* übertragen. Der Vertrag sei entscheidend. Nach Cella erwarb der Verleger nur ein Recht zum Drucken und zur Verwertung der Drucke.

236. Feder {1780b}; Feder {1780c}.

237. Bluntschli {1853b, S. 187}, vgl. aber Krause {1783, S. 408}, der die Schwächen Feders im Hinblick auf das Verlagsrecht darlegt.

Unterscheidung wieder aktuell.[238] Die logische Konsequenz war, dass das Autorenrecht und die Urheber zum Mittelpunkt wurden und das Verlagsrecht nur von den Autoren abgeleitet sein konnte (auch wenn es um den Wettbewerb der Verleger ging).[239] Er ging vom Eigentum des Autors am Werk aus, das dieser vollständig oder teilweise übertragen könne.[240] Das Eigentum setze sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, der *»Inbegriff aller physisch und rechtlich möglichen Arten des Gebrauchs«,* die er als eine abstrakte Menge M, bestehend aus a, b, c . . . z, beschrieb. Wenn der Eigentümer nunmehr sein Eigentum auf einen anderen überträgt, sich aber den Bestandteil Y vorbehält, so erlange der Erwerber das Y nicht, kann es auch nicht auf einen Dritten übertragen und der Eigentümer des Y könne allen anderen den Gebrauch des Y untersagen.[241] Wenn er einen Vertrag mit dem Verleger schließe könne er sich einige Rechte vorbehalten, in der Regel die Zahl der Exemplare der ersten Auflage, die Neuauflage und das Honorar. In dieser Hinsicht gibt es eine sprachliche Abweichung gegenüber der aktuellen Situation: Heute behält sich der Urheber keine Rechte vor, sondern räumt aus dem Rechtebündel M dem Verleger zum Beispiel das b ein. Feder spricht einerseits vom Eigentum – also einem im modernen Sinne objektbezogenem Begriff –, andererseits aber von *möglichen Arten des Gebrauchs*, also von Handlungen.

Wenn der Verleger ein Exemplar veräußert, so kann er Rechte, die er nicht erworben hat, auch nicht weitergeben. Es würde sich um den Erwerb von einem Nichtberechtigten handeln. So könne der Verfasser festlegen, inwieweit er einem anderen den Gebrauch gestatte; er behält das Kontrollrecht über den Druck, indem er beispielsweise die Auflage und Stückzahl bestimme.[242] Der Autor hatte also die Möglichkeit, ein definierbares Etwas, das Y, zu behalten, und wenn der Verleger im Hinblick auf die Nutzungsrechte beschränkt war, so galt das auch gegenüber jedem Dritten.[243] Im Hinblick auf die Käufer eines Exemplars kam dieselbe, schon von Reich und Pütter dargestellte Methode, *»das Prinzip der unvollständigen Veräußerung«*[244], zur Anwendung: Der Verleger veräußere das Werkstück, nicht aber sein Verlagsrecht. Aus dem vom Autor *»abgeleiteten Eigenthum«* des Verlegers könne für Dritte kein Recht zum Nachdruck erwachsen.[245]

238. Sie wurde 1815 von bedeutenden Verlegern übernommen; vgl. Kotzebue {1814, S. 4}.

239. Cornish {1995, S. 4}; Bappert {1962, S. 98}, sagt, *»die Zuerkennung des geistigen ›Eigentums‹ […] war die notwendige* Folge, *wohl kaum die nächstliegende Absicht der Konstruktion des ›geistigen Eigentums‹.«*

240. Bosse {1981, S. 52}; Gieseke {1995, S. 166}.

241. Feder {1780b, S. 9 f}.

242. Feder {1780b, S. 11}.

243. Feder {1780b, S. 16}.

244. Bosse {1981, S. 51}.

245. Feder {1780b, S. 21–23}.

Der Staat dürfe das originär dem Autor zustehende Verbietungsrecht nicht zum Vorteil der Gesellschaft begrenzen. Wenn der Staat das unabhängig von einem positiven Gesetz als bestehend angenommene Recht begrenze, so sei dies eine Enteignung, *»zum Vortheil des Ganzen«*, und es müsse *»dem vermuthlichen Grundvertrag und der Gerechtigkeit gemäß«* der *»Schaden des Einzelnen aus dem Gemeinschaftlichen«* vergütet werden (Aufopferungsanspruch).[246] Der Staat hatte die Pflicht, das Eigentum an den Werken in Form eines Ausschließlichkeitsrechts zu schützen, denn ohne ein solches Recht könnten Nachdrucker das Eigentum des Autors verletzen, ohne gegen ein Gesetz zu verstoßen.

Martin Ehlers, Philosophieprofessor wie Feder, unterteilte zwischen den Gedanken und den Bedingungen, unter denen Besitz und Gebrauch der Gedanken einem anderen überlassen werden. Ehlers ging vom Verfasser aus, der unter bestimmten Bedingungen den Besitz an seinen Gedanken übertrage: *»Welche Einschränkung von dem Gedankenbesitzer aber auch gemacht seyn mag: so muß derjenige, der sie auf gedachte Art annimmt, den desfalls getroffenen Vertrag getreu erfüllen, wenn er nicht das Eigenthumsrecht desjenigen kränken will, von dem er die Gedanken bekommen hat.«*[247] Die Gedanken selbst, so Ehlers, könnten nicht übertragen werden.[248] Einem Verleger werde nicht das Eigentum am Buch übertragen, sondern nur schuldrechtlich vom Autor die Befugnis eingeräumt, das Buch zu drucken und den sich daraus ergebenden Nutzen zu ziehen. Mehr würde der Verleger auch nicht brauchen.[249] Der Besitzer eines Exemplars bekomme hingegen nur das Recht auf den Gebrauch (usum) dieses einen Exemplars (ohne Kopiermöglichkeit) eingeräumt. Nach Cella war das Recht des Autors unbefristet, jedoch hatte der Landesherr die Möglichkeit, im Interesse des Publikums das Recht zu befristen. Er verwies dabei auf das Statute of Anne. Der Verleger erhält somit nur ein Nutzungs- und Verwertungsrecht, das aber als *Verlagsrecht,* beruhend auf dem Vertrag mit dem Autor, dingliche Wirkung entfalten kann (aber vom Eigentum am Buch zu unterscheiden ist).

Dieses Ergebnis, die rechtliche Konstruktion, entspricht den Grundzügen des geltenden Urheberrechts, das dem Rechtsinhaber die Befugnis zur ausschließlichen Verwertung einräumt, ihm die Möglichkeit gibt, neben der eigenen Verwertung Dritten ein Nutzungsrecht am Werk einzuräumen, so dass es der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, ohne dass der Rechtsinhaber sein Ausschließlichkeitsrecht verliert.

246. Feder {1780c, S. 234}.

247. Ehlers {1784, S. 28}.

248. Bosse {1981, S. 52}; Gieseke {1995, S. 167}.

249. Cella {1784, S. 87}. Den Text von Cella findet man teilweise wörtlich wieder in Flörke {1805, S. 709 ff.}, der selbst großzügig abschrieb, aber gegen den Nachdruck votierte.

6.4 Gesetzgebung

6.4.1 Allgemeines Landrecht

Die preußische Gesetzgebung übernahm im Allgemeinen Landrecht die logischen Schritte nicht, sondern orientierte sich bei dem Verlagsrecht eher an den Druckerordnungen. Der unrechtmäßige Nachdruck wurde unter Strafe gestellt.[250] I 11 § 1026 prALR erlaubte den Nachdruck von Werken »ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reich oder der Königlichen Staaten in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen, […] insofern der Verleger kein hiesiges Privilegium erhalten hat.« Gegenstand der zivilrechtlichen Regelung waren nicht die Rechte an den Werken, sondern der Verlagsvertrag, mit dem der Urheber das Werk dem Verleger zur mechanischen Vervielfältigung überließ. Selbstverlag war zwar möglich, aber ein Autor war praktisch zur Zusammenarbeit mit einem Verleger gezwungen, denn II 20 § 1297 c prALR sah vor, dass ein Verfasser »für eigne Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst, oder auch durch Andere verkaufen« darf, jedoch »nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, [auch] nicht durch Buchbinder«. Der Verleger erlangte das Verlagsrecht, die *Befugnis, eine Schrift durch Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst ausschließlich abzusetzen,* durch einen Vertrag mit dem Verfasser (I 11 §§ 996 f. prALR.).

Das Gesetz blieb mit der Anknüpfung an den Vertrag noch im persönlichen Bereich und traf keine eindeutige sachliche Regelung im Hinblick auf das abstrakte Werk. Das Nachdruckverbot setzte ein rechtmäßig erworbenes Verlagsrecht voraus, entstand also eigentlich erst durch den Vertrag.[251] Welche Rechtsposition der Autor vorher hatte, blieb offen. Allerdings war dies in der Praxis zumeist unproblematisch, denn ohne Vordruck konnte es auch keinen Nachdruck geben. Eine moderne juristische Klärung, welcher Art das Recht war, wurde nicht als notwendig angesehen.

Es wurden Bestimmungen über den Anlass zur Zahlung eines Honorars in einem typischen Verlagsvertrag getroffen und unterschieden zwischen

- einer neuen *Auflage* des bereits veröffentlichten Werkes (I 11 § 1011 prALR), also dem Neudruck des gleichen Textes, und
- einer neuen *Ausgabe*, das ist das Herausgeben eines veränderten Werkes (I 11 § 1012 prALR).

250. I 11 § 1036 i.V. m. II 20, §§1294–1295 ALR. Vgl. hierzu Osterrieth {1892, S. 13 f}.
251. (Preußen) {1836, S. 17}; Hitzig {1838, S. 37}.

Soweit der Verleger mit dem Verfasser keine Stückzahlen für eine Auflage vereinbart hatte, konnte der Verleger auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Autors neue Auflagen veranstalten, I 11 § 1013 prALR. Der Autor war daran gehindert, das gleiche Werk im Selbstverlag oder bei einem anderen Verleger auf den Markt zu bringen. Waren Stückzahlen vereinbart worden, war selbstverständlich der Vertrag maßgeblich.

Die Unterscheidung zwischen *Auflage* und *Ausgabe* und deren Rechtsfolgen war aber problematisch, weil sie noch eng mit dem Buch verknüpft war.[252] Der erste Verleger durfte »*niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.*«[253] Allerdings durfte auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranlassen, solange der erste Verleger seine rechtmäßig hergestellte Exemplare noch nicht abgesetzt hatte (I 11 §§ 1017 f. ALR). Der erste Verleger erhielt also einen Absatzschutz für seine Druckerzeugnisse, während der Autor bis zu deren Absatz gehindert war, die gleiche oder eine geänderte Fassung durch einen anderen Verleger auf den Markt zu bringen. Jedoch konnte der Verleger sich nicht darauf berufen, die neue Ausgabe gleiche in weiten Teilen der von ihm gedruckten vorhergehenden Ausgabe und deshalb dürfte der Autor keine veränderte Ausgabe bei einem anderen Verleger veröffentlichen lassen. Eine durchaus bedeutsame Regelung, nachdem die Verleger oft mit dem ewigen Verlagseigentum argumentierten, der einen Rechtsverlust des Autors implizierte. Schließlich erwarben Verleger, die eine neue Ausgabe eines Werks herausbrachten, ein originäres Nachdruckverbot, wenn kein anderweitiges Verlagsrechts mehr bestand (I 11 §§ 1029–1032 prALR).

Auch wenn dem Allgemeinen Landrecht in der Urheberrechtsentwicklung kein so hoher Stellenwert zugeordnet wird, so bestätigte die Regelung zum unveränderten Nachdruck und den neuen Ausgaben doch die Abkehr vom eigentümlichen Verlagsrechts, denn wenn zwischen dem Verleger und dem Autor eine begrenzte Stückzahl vereinbart wurde, so erwarb der Verleger nur noch ein begrenztes Verwertungsrecht. Nachdem der Verleger die vertraglich eingeräumte Möglichkeit ausgenutzt hatte, konnte der Autor erneut über die Verwertung des Werkes entscheiden. Die im Allgemeinen Landrecht vorgezeichnete Möglichkeit, zusätzliche Honorarzahlungen für Neuauflagen und Neuausgaben zu vereinbaren, war aber bereits zuvor in der Vertragspraxis regelmäßig umgesetzt worden. Verbesserungen und Ergänzungen zum ursprünglichen Text (Neuausgaben) wurden zusätzlich entgolten.[254]

252. War ein *einzelnes Werk* und das gleiche *Werk als Bestandteil einer Gesamtausgabe* Nachdruck? Vgl. hierzu auch den Streit um die Gesamtausgabe der Werke Wielands, Steiner {1998, S. 56}.

253. Ähnlich § 1168 des österr. ABGB 1811. Das Recht des Verfassers, dass ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden durfte, ging im prALR nicht auf die Erben über.

254. Steiner {1998, S. 188–196}.

Die Regelung spiegelt mehrere Verläufe: den Übergang von den aus monarchischer Gnade gewährten Privilegien zum gesetzlich garantierten Recht, das langsame Abrücken von der durch die Staatsraison bestimmten Ordnung zu abstrakten sachlichen Rechten und, je nach Vertragsgestaltung, den Rückfall der Befugnis an den Autor.

6.4.2 Vom Verbot zum Schutz

Im 19. Jahrhundert traten verschiedene Urhebergesetze in Kraft, zuerst in einzelnen Bundesstaaten, 1870 dann im Norddeutschen Bund im nächsten Jahr im Deutschen Reich. Die Autoren konnten in aller Ruhe ihr Werk drucken lassen und Rechte zum Druck an Buchhändler abtreten, ohne befürchten zu müssen, dass ein Nachdrucker ihnen zuvorkam. Nach dem Ende des Heiligen Römischen Reichs setzten zunächst unter französischem Einfluss einige Monarchien den Nachdruck untersagende Regelungen in Kraft. Sie unterschieden sich und ließen keine konkrete Richtung erkennen. ist Ein Beispiel findet sich im bayerischen Strafgesetzbuch (1813), das ebenso wie die Regelungen in Baden (1810) und Nassau (1814) in den Zeiten französischer Besetzung erlassen wurde. Teil I Art. 397 des bay. Strafgesetzbuches bestimmte: »*Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersaze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeigesezen enthaltenen Bestimmungen bestraft.*«[255] Interessant scheint auf den ersten Blick die Wendung: »*ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben*« zu sein, denn bislang wurde immer von einem eigentümlichen *Recht* gesprochen, nicht von der *Form*. Die Formulierung bleibt allerdings auch dann unklar, wenn man die Motive zu dieser Bestimmung liest. Nach den Motiven[256] sollte der Nachdruck nur dann strafbar sein, wenn dabei ein Betrug (es wurde ein falscher Verleger genannt) oder eine Entwendung (das Manuskript wurde gestohlen) stattgefunden habe. Wer ein Buch unter seinem Namen oder ohne Namen nachdruckte, konnte nach dieser Vorschrift nicht bestraft werden.[257] Es handelte sich also – im Gegensatz zum badischen Recht – nicht um eine Regelung, die man näher mit dem Urheberrecht

255. Wortlaut bei Hitzig {1838, S. 6}.

256. Der Text der Motive ist abgedruckt bei Hitzig {1838, S. 7 f}.

257. Hitzig {1838, S. 12}, der das bayerische Gesetz heftig kritisierte, zitierte ein bayerisches Berufungsurteil von 1835, nach dem kein Nachdruck vorliege, weil bei dem einem Buch Teile weggelassen und bei dem anderen Buch ein anderes Format gewählt worden sei.

in Verbindung bringen kann.[258] Die meisten deutschen Staaten, die französisches Recht übernommen hatten, setzten dieses nach der Niederlage der französische Armee wieder außer Kraft. Der Code Civil blieb aber noch in der Bearbeitung Brauers im Badischen Landrecht oder den Frankreich zugeordneten Departements links des Rheins in Kraft.[259]

Bevor einheitliche Gesetze in Deutschland in Kraft treten konnten, musste Napoléon Deutschland überrennen, den Duodezstaaten ein Ende bereiten und die deutsche Nation entdeckt werden. Im Rahmen des Wiener Kongresses wurde mit Unterzeichnung der Deutschen Bundesakte am 8. Juni 1815 der Deutsche Bund gegründet. Damit reduzierte sich die Zahl der Mitglieder von ehemals über 300 Staaten (und Freie und Reichsstädte) auf 39.[260] Preußen vergrößerte sich vor allem in westlicher Richtung bis nach Trier oder Dortmund, während der größere Teil Österreichs außerhalb des ehemaligen Reichs lag (Ungarn bis Venedig).

Einige bedeutende Buchhändler forderten 1814 in einer Denkschrift an den Wiener Kongress, die im wesentlichen die zuvor dargestellten Argumente von Pütter, Linguet und Feder wiedergab, ein Reichsgesetz gegen den Nachdruck.[261] Und sie hatten teilweise Erfolg. Die Bundesakte mit nur 20 Artikeln war eine Rahmenvereinbarung, die im Laufe der folgenden Jahre ausgefüllt werden musste. 1815 wurde in Art. 18 d der Wille bekundet, dass »*die Bundesversammlung […] sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen*« soll. Es war der einzige rein zivilrechtliche Gegenstand, den die Bundesakte der Bundesversammlung und der gesetzgebenden Gewalt des Bundes zuwies.[262]

Im Hinblick auf die Pressefreiheit hatte der Deutsche Bund 1819 die berüchtigten

258. Hitzig {1838, S. 7 f.}. Sie fehlt folgerichtig bei Osterrieth {1892, S. 29}. Anders z. B. Mohnhaupt {2008, S. 134}.

259. Neumayer {1988, 10}.

260. Die Formulierungen in der Bundesakte waren monarchisch: »Der König von Großbritannien und Irland gehört als König von Hannover […] dem Bund an.« Mitglieder des Bundes waren bei der Gründung 35 (am Ende nur noch 31) monarchische Staaten und vier Freie Städte. Nicht dazu gehörten die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schleswig und Elsass-Lothringen, dagegen die deutschen Kronlande Österreichs, Liechtenstein und Luxemburg-Limburg. Während des Bestehens des Bundes sind folgende Gebietsveränderungen eingetreten: Sachsen-Koburg erhielt einen Teil von Sachsen-Gotha mit der Stadt, aus einem andern Teil wurde Sachsen-Altenburg gebildet, während Sachsen-Hildburghausen in Sachsen-Meiningen aufging; die drei anhaltischen Länder wurden zu einem Herzogtum Anhalt vereinigt, und schließlich gingen die beiden Fürstentümer Hohenzollern in Preußen auf.

261. Kotzebue {1814}. Klüber {1832, S. 3–36}. Dies waren Bertuch (Weimar), Cotta (Stuttgart), Kummer, Hartknoch und Richter (Leipzig).

262. Die Beschlüsse sind abgedruckt bei Gieseke {1995, S. 236–245}. Zu den Bemühungen bis 1825, vgl. Anonym {1825}.

Abbildung 6.4: Censurlücken bei Heine: Französische Zustände (1833)

XXV

Verläßt Euch aber nicht auf Ohnmacht und Furcht von unserer Seite. Der verhüllte Mann der Zeit, der eben so kühnen Herzens wie kundiger Zunge ist, und der das große Beschwörungswort weiß und es auch auszusprechen vermag, er steht vielleicht schon in Eurer Nähe. Vielleicht ist er in knechtischer Livree oder gar in Harlekinstracht vermummt, und Ihr ahnet nicht, daß es Euer Verderber ist, welcher Euch unterthänig die Stiefel auszieht oder durch seine Schnurren Euer Zwergfell erschüttert. Graut Euch nicht manchmal, wenn Euch die servilen Gestalten mit fast ironischer Demuth umwedeln, und Euch plötzlich in den Sinn kommt: das ist vielleicht eine List, —?. Habt Ihr des Nachts nicht manchmal

XXVI

Träume, die Euch vor den kleinsten, windigsten Würmern warnen, die Ihr am Tage zufällig kriechen gesehen? —. Geschrieben zu Paris den 18. October 1832.

Heinrich Heine.

Karlsbader Beschlüsse erlassen. Druckwerke von weniger als 20 Bogen (320 Seiten im Oktav- bzw. 480 Seiten im Duodezformat) mussten ausnahmslos vor Veröffentlichung der Zensur vorgelegt werden.[263] Eine Folge hiervon waren beispielsweise Zeitungsbeiträge, die nur aus Zensurlücken bestanden und mit *Fortsetzung folgt* endeten, was bei den Lesern die Frage aufwarf, ob die Zensurlücken fortgesetzt werden sollten oder der Artikel (den die Leser nicht lesen durften). Teilweise wurde versucht, die zensierten Stellen in Bücher mit mehr als zwanzig Bogen einzuarbeiten, was aber in Österreich, Sachsen oder Preußen nicht möglich war, denn dort wurden diese Bücher ebenfalls zensiert. Die Zensoren waren gehalten, im Zweifel ein Verbot auszusprechen. In Preußen hatte man 1824 eine Regelung erlassen, nach der Zensoren persönlich entschädigungspflichtig waren, wenn eine von ihnen zugelassene Schrift später trotzdem verboten wurde. Wurde umgekehrt die Zensurmaßnahme von einem Richter als rechtswidrig eingestuft, konnte sie durch die Entscheidung der Gerichtsbehörde *»weder bloßgestellt, noch einem begründeten Entschädigungs-Anspruche ausgesetzt werden«*.[264]

Zur Ausfüllung des zweiten Punkts wurde 1819 von dem beauftragten Berg eine Regelung[265] vorgeschlagen, die ein Verbot der

> Vervielfältigung der in den Staaten des deutschen Bundes erschienen Druckschriften, musikalischen Werke, Landcharten und topographischen Zeichnungen, durch den Druck, sowie durch Kupferstecher-, Formschneider-, Steinschreiber- oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ohne die Einwilligung ihrer Urheber, und derer, welcher von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben […]

vorsah.[266] Jeder Eingriff in die »Eigenthumsrechte der Verfasser oder Verleger ist als

263. Der Bundesbeschluss vom 19. Sept. 1819 sah vor, dass täglich oder heftweise erscheinende Blätter sowie alle Bücher von weniger als 20 Bogen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung durch die Zensurbehörden der Mitgliedstaaten gedruckt werden durften.

264. VON DER HEYDE {1841, S. 122}.

265. Allgemeiner Anzeiger der Deutschen vom 26. Feb. 1819, Sp, 593 ff. Hierzu GIESEKE {2002, S. 163}.

266. Der Begriff *Urheber* als Oberbegriff für den ursprünglichen Inhaber des Rechts wurde später in mehreren Landesgesetzen genutzt und hat sich durchgesetzt. § 1 des österreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 enthält eine Definition: »Die literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autor), d.h. Desjenigen, der sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.« § 1 des Braunschweiger Gesetzes vom 10. 2. 1842 bestimmte, dass »unter Urheber […] nicht nur der Verfasser, sondern auch der Herausgeber« zu verstehen sei, wenn das Werk ihm das Entstehen verdankt. Am frühesten scheint der Begriff »Urheber« in Rechtsnormen in dem Patent für das Herzogtum Gotha vom 18. September 1828 genutzt worden zu sein. Im Vorschlag an den Deutschen Bund von 1819 wurde er ebenfalls genutzt. Davor erscheint der Begriff im rechtlichen Kontext im Zusammenhang

strafbarer Nachdruck zu betrachten.« Das inhaltlich dem französischen Gesetz vom 19. Juli 1793 nachgebildete Verbot setzte am Nachdruck bereits erschienener Drucke an. Wenn ein deutscher Autor sein Werk nicht in einem Staat des Deutschen Bundes verlegen ließ oder wenn weder Verfasser, Herausgeber, Druckort noch Verleger (kein Zeichen eines Eigentums) angegeben war, galt das Nachdruckverbot nicht. Dieses *»ausschließliche Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung eines Werkes«* sollte sich auf zehn Jahre (oder fünfzehn Jahre bei einem Eigenverlag) nach dem Todestag des Autors erstrecken. Das Recht wurde nicht als vererblich angesehen, da der Geist des Verfassers nicht vererbt werden könne. Es wurde jedoch nach dem Tod für den Absatz einer Auflage eine lange Frist von 10 Jahren als sinnvoll angesehen. Durch eine »unbillige Steigerung der Bücherpreise« sollte das Nachdruckverbot ebenfalls wegfallen, wobei Obergrenzen in Abhängigkeit von Umfang und Qualität vorgeschlagen wurden. In der Begründung hat die Kommission Bezug genommen auf die Behauptung der Verleger, sie würden die Preis nur wegen des Nachdrucks so hoch ansetzen. Es sei nie eine Begünstigung der Verleger in Rede gewesen, »ohne daß zugleich die Herstellung billiger Bücherpreise in Anregung gekommen wäre«.

1820 präsentierte Metternich eine abweichende Konzeption: Aus Art. 18 d der Bundesakte ergebe sich eine Berechtigung des Bundes zu *»Präventiv-Maßregeln gegen die Mißbräuche der Presse«,* also zur Zensur, und eine Verpflichtung zum Schutz der Druckschriften gegen Nachdruck. Da Schriften ohne staatliche Regelung Gemeineigentum seien, sei ein Dazwischentreten des Staates notwendig; es sei ein bundesweit wirksames Spezialprivilegium notwendig. Da beide Zuständigkeiten des Bundes, Pressfreiheit und Nachdrucksverbot, aus einer Quelle fließen, sei es erwünscht, *»daß die zu beschließenden Anordnungen gegen den Nachdruck mit denen gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit [...] in möglichst genauen wechselseitigen Zusammenhang gesetzt und die kräftige Ausführung dieser letzteren durch jene verbürgt«* werde.[267] Der mit der Vorbereitung der Regelungen beauftragte Berg hatte hingegen am 22. Juni 1818 vorgetragen, dass diese *»beiden Gegenstände voneinander ganz unabhängig sind.«*

Es gab also zwei Probleme mit den Vorschlägen der Bundesversammlung: Die Preiskontrolle[268] und Metternichs Vorstellung, dass das Nachdruckverbot nur für die von der Zensur zugelassenen Werke gelten solle (mit der Zensurerlaubnis wird zugleich ein bundesweit wirksames Privileg erteilt). In der Zeit bis 1835 gab es positive Regelungen vor allem aus der Zeit 1827 bis 1832, einige Veröffentlichungen und

mit Straftaten als anderer Begriff für den Täter, wenn etwa der »Urheber der Landesverrätherei erster Classe« zur Enthauptung, Verlust des Adelstitels und Vermögens verurteilt wurde.

267. Brockhaus {1878, S. 97 f.}.

268. Wolf {1829, S. 5–9}.

auch Gerichtsentscheidungen zum Urheberrecht, die aber inhaltlich wenig Neues brachten. Alle Mitgliedstaaten agierten noch längere Zeit mit Privilegien,[269] die weiterhin als eine alternative Regelungsmethode angesehen wurden, geistiges Eigentum zu schaffen. Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt erschien beispielsweise 1839 *»mit königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio«*,[270] während 1837 beschlossen war, dass die Mitglieder des deutschen Bundes ein exklusives Recht zur mechanischen Vervielfältigung einführen mussten. Goethe erhielt zu seinen Lebzeiten, also vor 1833, für eine vollständige Ausgabe seiner Werke von allen 39 Staaten Privilegien.[271] § 60 S. 1 des *Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken* (1870) zeigt diese Alternative deutlich auf (indem sie für die Zukunft untersagt wurde): *»Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.«*

Die Unsicherheit über die Frage nach den Rechten der Urheber führte die Rechtswissenschaft also weiterhin auf *»schwankenden Boden«*, wie es Kramer 1827 ausdrückte.[272] 1824 fasste Neustetel den Stand über Recht an den Werken wie folgt zusammen:

> Daher ist die Wissenschaft in der Anwendung ihrer Grundsätze auf den Nachdruck noch nicht sonderlich weit gekommen; wenigstens die des positiven Rechts, während im Gebiete des philosophischen Rechts desto eifriger demselben entgegengearbeitet wurde. Die Gerichte indessen, auf das Positive beschränkt, und hier ohne zureichenden Grund für die Bestrafung des Nachdrucks gelassen, warteten ruhig auf die langverheißenen legislativen Bestimmungen, und so hat sich die Ansicht verbreitet, der Nachdruck sey zwar moralisch, doch nicht juridisch unerlaubt.[273]

Die preußischen Verleger konnten – in bloßen Zahlen – die größten Vorteile aus einem deutschlandweiten Verbot ziehen, wie man etwa der Statistik für das Jahr

269. Hitzig {1838, S. 28 f}, Bosse {1981, S. 117 f}.

270. Herausgeber waren C. E. Otto, B. Schilling und C. F. F. Sintenis, 1839, Leipzig bei Carl Focke.

271. 1825 stellte Goethe zuerst in der Bundesversammlung, dann aber in allen Bundesstaaten einen Antrag auf Erteilung eines Druckprivilegs, um die gesammelten Werke *letzter Hand* gegen Nachdruck zu schützen; Wadle {1997, S. 385}. Die Bundesversammlung konnte das Privileg mangels Zuständigkeit nicht erteilen. Gieseke {1995, S. 228}.

272. Kramer {1827, S. 1}.

273. Neustetel {1824, S. 1 f.}. Ähnliche etwa Mohl {1833, S. 271 f.}, der den Stand wie folgt zusammenfasste: *»Wenn nun aber auch der Versuch, eine Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks schon aus allgemeinen Grundsätzen abzuleiten, mißglückt ist, so kann dieß natürlich den Staat nicht hindern, durch ein positives Gesetz das Interesse der beteiligten Privaten, und das noch wichtigere der Cultur zu schützen, und dem Entdecker nützlicher Gedanken oder angenehmer Formen von Gedanken eine National-Belohnung deßhalben zuzuerkennen.«*

1833 entnehmen kann. Zwar war Leipzig mit 886 neuen Titeln im Jahr 1833 weiterhin führender Verlagsort vor Berlin mit 553, Stuttgart mit 292 oder Wien mit 207. Jedoch erschien die größte Zahl der Bücher in Preußen: Rund ein Drittel der Bücher auf den Messen stammten aus Preußen, 20 % aus Sachsen und 14 % aus Bayern.[274] Preußen wurde zur treibenden Kraft für den Erlass der Regelungen in den Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes, und aus den Beratungen im Staatsrat 1836 wurde deutlich, dass eines der bedeutendsten Ziele das Verbot des Nachdrucks im innerdeutschen Ausland war.[275]

In der Zeit bis 1837 kann man ein Durcheinander von Maßnahmen und Bemühungen auf unterschiedlichen Ebnen feststellen. In einzelnen Staaten wurden Regelungen erlassen, Preußen schloss internationale Abkommen, die Verleger bemühten um ein internationales Verbot auf der Ebene des Deutschen Bundes und in der Bundesversammlung wurden ab 1832 konkrete Regelungen diskutiert. Eine einheitliche Regelung erschien noch nicht verwirklichbar und die Darstellung der unterschiedlichen Ansätze ist wenig ergiebig. Über die Rechtfertigung für das Nachdruckverbot an sich wurde wenig diskutiert; es ging hauptsächlich darum die *Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck* durch Normen herbeizuführen. Für die Autoren war nicht das fehlende Urheberrecht das Problem, sondern eher die Zensur, denn die durchschnittlichen Honorare waren zu dieser Zeit die höchsten. Durch die Begrenzung auf den Nachdruck blieben andere Bereiche wie Malerei oder die Aufführung von Theaterstücken weitgehend außen vor.

Preußen schloss 1827–1829 bilaterale Verträge mit anderen Staaten, deren Ergebnisse jedoch kein gleichartiges Recht zeitigten, weder in der Art (es war ein Nebeneinander von Privilegien, Urheber- oder Verlagsrechten) noch bei der Dauer der Fristen. Hamburg gewährte nur ausnahmsweise ein Privileg und teilte am 22. Oktober 1827 mit, dass die *»beiden einzigen, seit langen Jahren ertheilten Privilegien fremden Unterthanen, nämlich dem Herrn Göthe und den Schillerschen Erben zugestanden«* wurden. Die reiche Handelsstadt war sich nicht sicher, ob eine Beschränkung der Handelsfreiheit dem Willen der Bürgerschaft entsprach, erließ aber schließlich doch ein Gesetz.[276] Bis 1829 wurden von Preußen Verträge mit den meisten Bundesstaaten geschlossen. Zu einem Abkommen mit Österreich kam es jedoch nicht.[277] Die Vereinbarungen galten auch nur im Verhältnis zu Preußen. Über bi- oder multilaterale Vereinbarungen konnte die kontrollierbare Marktgröße und damit die von dem Ausschließlichkeitsrecht erfasste Kundschaft vergrößert werden.

274. Weber {1836, S. 517 f.}.
275. (Preußen) {1836, S. 16–18}.
276. Wadle {2008, S. 314 f.}.
277. Allg. Press-Zeitung 1841, S. 386; Hitzig {1838, S. 26}; Wadle {2008, S. 313}.

Am 6. September 1832 wurde auf Bundesebene beschlossen, dass bei Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zum Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Untertanen denen eines anderen Mitglieds des Bundes gegenseitig und im gesamten Umfang des Deutschen Bundes aufgehoben werden solle. Es sollte im Hinblick auf den Nachdruck zumindest die Ungleichbehandlung von In- und Ausländern beseitigt werden. Allerdings war dies für die Verleger angesichts den unterschiedlichen Regelungen nicht befriedigend. 1835 gab es in Österreich kein Nachdruckverbot, in Preußen das Allgemeine Landrecht, in Bayern Art 397 des Strafgesetzbuchs, in Sachsen gab es ein Nachdruckverbot, in Hannover ein internationales Nachdruckverbot zugunsten der Untertanen im Deutschen Bund, in Württemberg gab es Privilegien, in anderen Herzogtümern keine Regelungen, in Liechtenstein keine Regelung, nicht einmal einen Drucker usw. Wenn es in einem Land kein Nachdruckverbot gab, bedeutete die Gleichbehandlung nur, dass der Nachdruck in diesen Gebieten weiterhin erlaubt war (und sich dort konzentrierte).[278] Es war nunmehr vor allem Württemberg, das einerseits ein Privileg für eine Dauer von sechs Jahren für 15 Gulden verkaufte, andererseits den Nachdruck der nachgefragten Schriften nicht unterband.

1834 wurde der Wille zum Verbot des Nachdrucks erneut bekundet.[279] Ausgangspunkt waren zwei Frankfurter Buchhändler, die an Metternich einen Entwurf für ein Regulativ für den literarischen Rechtszustand sandten.[280] In der Präambel zu dem Entwurf hieß es, die Staaten des Deutschen Bundes seien übereingekommen, *»den Buchhandel unter ihren besonderen und speciellen Schutz zu nehmen«*. erwere Dieser habe unter *»der Censur, der Bücherverbote und der Ertheilung von Concessionen für Buchhandel und Buchdruckereien«* gelitten. Der Buchhandel sollte nur noch durch zugelassene (immatrikulierte) Buchhändler erlaubt sein. § 4 Ziffer 2 des Entwurfs sah vor, dass der Verlags- und Sortimentshandel auch nicht *»den Autoren, welche ihre Werke selbst drucken lassen,«* gestattet sei, so dass sie sich *»wegen deren Debit […] mit einer Buchhandlung vereinen müssen«*. § 5 des Entwurfs sah vor: *»Der Nachdruck sämmtlicher in Deutschland in Verlag oder in Commission bei immatriculirten Buchhändlern erschienenen und außer den Bestimmungen des §. 12 liegenden, sowie aller künftig erscheinenden Werke, ist gänzlich und für immer untersagt, und das schriftstellerische Privateigenthum von dem gegenwärtigen Augenblick an unter den besondern gegenseitigen Schutz sämmtlicher Regierungen als auch des deutschen Bundes gestellt. Der Nachdruck aller im Auslande erschienen Werke ist dagegen erlaubt, und steht jedem Buchhändler frei, sofern nicht Landesgesetze, Bestimmungen des deutschen Bundes oder der Bundesversammlung, oder Staats-*

278. (Preußen) {1836, S. 14}; Eisenlohr {1855, S. 19 f.}.
279. Allg. Press-Zeitung 1841, S. 387; Wadle {2002, S. 237}.
280. von Weech {1865, S. 216–221}; Wurm {1835, S. 251 ff.}.

und rechtsgültige Privatverträge demselben entgegen sind.« § 7 sah vor, das jeder Verleger von einem neuen Werk zwei Exemplare seiner Regierung vorlegen müsse, die den Empfang bescheinige. Diese Bescheinigung gebe ihm das Recht, im Buch *»deponirt und gesetzmäßig niedergelegt«* zu drucken und hätte die Wirkung eines in allen Bundesstaaten wirksamen Privilegs. § 12 sah vor, dass Werke von Autoren, die 20 Jahren vor Inkrafttreten verstorben waren (nur diese), Gemeineigentum seien.

Der Vorschlag wurde von Sachsen zum Anlass genommen, den Börsenverein des Buchhandels um ein Gutachten zu bitten, das der Bundesversammlung vorgelegt wurde.[281] Das Schlussprotokoll der Wiener Konferenzen vom 7. Juni 1834 enthielt dann in Art. 37 den Beschluss, dass *»geachtete Buchhändler«* aller Bundesstaaten zu diesem Gegenstand angehört werden und *»die Ergebnisse der Begutachtung an die Bundestags-Commission«* zu übermitteln ist. Es wurden mehrere Gutachten eingereicht, die keineswegs so drastisch waren wie der Vorschlag der Frankfurter Buchhändler. Der sächsische Vorschlag von 1834 vom Börsenverein war moderner; er verwendet Begriffe wie Urheber, Verbreitungsrecht, ausschließende Befugnisse oder Vervielfältigung, die bis heute im Urheberrecht genutzt werden.[282] Er sah vor, dass *»das Recht der Schriftsteller und Künstler an ihren durch geistige Kraft hervorgebrachten Werken in der Form, in welcher sie dieselbe veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, als ein vollkommenes Recht anerkannt und nach Analogie des Eigenthums beurtheilt«* werden solle. Im Falle einer Auftragsarbeit galt der *Besteller als Urheber,* soweit nichts anderes vereinbart war. Es gab kein Verbot des Selbstverlags oder das Erfordernis einer Zulassung als Buchhändler.

Art. 36 des Schlussprotokolls der Wiener Konferenz 1834 enthielt eine kurze Absichtserklärung, wonach sämtliche Regierungen sich dahin vereinbart haben, dass der Nachdruck im ganzen Bundesgebiet zu verbieten und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.[283] Die Regelung wurde unter dem 2. April 1835 einhellig zum Bundesbeschluss erhoben; ergänzend wurde im November des gleichen Jahres beschlossen, dass diese Regelung als positives Verbot zu verstehen sei.[284] Nach Erlass des Bundesbeschlusses

281. Perthes {1861, S. 486}.

282. Abgedruckt in Volkmann {1855, S. 145–159}.

283. Gieseke {1995, S. 227}. In den Beratungen wurden infolge des auf den Nachdruck beschränkten Mandats von 1815 Aufführungsrechte nicht weiter behandelt. Diskutiert wurde, inwieweit Gemälde nachgedruckt werden könnten. Gegen eine zu lange Dauer wurde vorgebracht, dass die nicht im Interesse des großen Publikum liegen würde.

284. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 20 S. 1053 ff. (Beylage 12); (Preußen) {1836, S. 15}; Allg. Press-Zeitung 1841, S. 387. Beschlossen wurde, »1. daß sie, die Bundesversammlung, sich nach Maßgabe des Beschlusses vom 2. April 1835 auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze, welche bei dem Schutze des schriftstellerischen Eigenthums in den sämmtlichen deutschen Bundes-

1835 konzentrierten sich für Preußen, politisch treibende Kraft für die Neugestaltung des Rechtsgebiets, die offenen Fragen auf drei Punkte:[285]

1. Die genaue Bestimmung der vom Recht erfassten Gegenstände, die nur mit Zustimmung eines Rechtsinhabers vervielfältigt werden dürfen.

2. Die Feststellung des Zeitraums, für den das Recht bestehen soll, dies unterschieden nach dem Urheber und den möglichen Rechtsnachfolgern.

3. Die Folgen des Verstoßes gegen das Vervielfältigungsverbot sowohl in zivil- als auch in strafrechtlicher Hinsicht.

Es ging zunächst um ein Verbot des Nachdrucks;[286] angesichts der diversen Vorlagen und Gutachten, die von den Verlegern stammten, nicht so erstaunlich.

Man darf nicht übersehen, dass zugleich im Deutschen Bund die schärfste Zensur herrschte. Es wurde auch eine Gesinnungskontrolle der Professoren, Lehrer, Geistlichen und Beamten durchgeführt, die wegen *moralischen Gebrechens* ihres Amtes enthoben werden konnten. In der Restaurationszeit sah der Staat die Intellektuellen eher als eine dauernd zu überwachende Gefahr, kaum als eine durch ein besonderes Recht förderungswürdige Gruppe. Die Tätigkeit der das Volk verführenden und aufwiegelnden Demagogen musste kontrolliert und möglichst unterbunden werden. Die Maßnahmen hatten seit 1819 keineswegs nachgelassen, im Gegenteil: Aus heutiger Sicht modern denkende Personen hatten die Staatsverwaltung verlassen oder sind gegangen worden.[287] So wurden die Zensoren beispielsweise zeitgleich mit den Beratungen zu dem Gesetz am 29. Juli 1837 vom preußischen Ministerium des Inneren angewiesen, jede Druckschrift dahingehend zu untersuchen *»ob dieselbe sich zur Verbreitung unter die niedere Volksklasse eigene«*. Eine Kabinettsordre vom 6. August 1837 untersagte den Buchdruckern jegliche Andeutung von *Censurlücken* und legte den inländischen Buchdruckern auf, auch ihre im Ausland zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagserzeugnisse vor dem Druck der inländischen Zensur zu unterwerfen.[288] Dass höhere Preise die ärmeren Schichten am Kauf der

staaten zur Anwendung zu bringen, beschränke; 2) daß das durch den Beschluß vom 2. April 1835 ausgesprochene Verbot des Nachdrucks als ein positives bestehe, und in allen Bundesstaaten, wo es nicht bereits geschehen, jedenfalls und selbst alsdann zum Vollzug zu bringen sei, wenn, wider Vermuthen, die Vereinigung sämmtlicher Bundesglieder über gleichförmige Grundsätze nicht zu Stande kommen sollte.«

285. (Preußen) {1836, S, 20}; Hitzig {1838, S. 37}.

286. Wadle {1996, S. 171, 179}.

287. Koselleck {1981, S. 407–425}.

288. von der Heyde {1841, S. 11, 21, 74}. Bei von der Heyde finden sich 203 Regelungen zur Zensur.

Druckerzeugnisse hinderte, war bekannt. Allerdings gibt es kaum schriftliche Anzeichen, dass bei Erlass des Gesetzes daran gedacht wurde, der Flut an Veröffentlichungen, den billigen Schriften, die das Lesen zu einer Volksbeschäftigung gemacht hatten, und der *Pest der Leihbibliotheken* durch höhere Preise Herr zu werden.[289] Der preußische Staatsrat unterschätzte möglicherweise die nachteiligen Folgen des Monopols, die sich wenige Jahre später zeigten, und ging davon aus, dass die Verleger lieber viele Bücher billig als wenig Bücher teuer verkaufen würden. Das Gesetz sollte in erster Linie den geistigen Arbeitern und deren Familie, die im 19. Jahrhundert ihre soziale Stellung markant verbessert hatten, helfen.

In den Großstädten war die Stadtplanung auch daran orientiert, wie schnell das Militär einzelne Stadtviertel erreichen konnte, um Aufstände nieder zu halten. Nach den Karlsbader Beschlüssen wurde *»praktisch jede gedruckte Zeile, jedes Bild, jede Lithographie, jedes Aktienformular, jede Anzeige, jedes bedruckte Blatt, jeder Bogen, jedes Buch«* der Vorzensur unterworfen.[290] Sie richtete sich gegen politisch liberale und gegen nationalistische Schriften, die die diversen Monarchien im Deutschen Bund aus verschiedenen Gründen angriffen. In Großbritannien wurden nach dem Massaker von Peterloo die *Six Acts* erlassen; in Frankreich traten scharfe Zensurregeln im Mai und Juni 1819 und am 31. 3. 1820 in Kraft.

6.4.2.1 Preußisches Gesetz 1837

Kurz vor dem Inkrafttreten eines verbindlichen Bundesbeschlusses trat 1837 in Preußen das *»Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung«* in Kraft. Es gilt als für den mitteleuropäischen Raum vorbildlich und übernahm eine Art Vorreiterrolle in Deutschland.[291] Der Staatsrat gab in seinem Gutachten zu dem Gesetz (vgl. auch Abschnitt 5.4) die Marschrichtung für die künftigen Regelungen bis in das 20. Jahrhundert hinein vor, die teilweise von der Rechtswissenschaft erst nach und nach erarbeitet wurden, da sie nunmehr eine konkrete Regelung zur Untersuchung, Anwendung und Kritik hatten.

Gesetzlich waren die Gebiete Zensur und Ausschließlichkeitsrecht getrennt und

289. Ungefähr ab 1820 erschienen französische und englische Romane aus *»Übersetzungsfabriken«,* die die Verleger für 3 Taler und mehr an Leihbibliotheken verkauften. Der Verleger Franckh verkaufte Billigausgaben der Romane für 1/2 Taler, die in hohen Stückzahlen an Kunden, die nie ein Buch gekauft hatten, abgesetzt wurden; Prinz {1855, S. 14.}.

290. Koselleck {1981, S. 415, 426}. Bis 1842 waren in Preußen über die Karlsbader Beschlüsse hinaus auch alle Bücher mit mehr als zwanzig Bogen der Vorzensur unterworfen.

291. Gieseke {1995}; Siegrist {2006, S. 70}; Osterrieth {1892, S. 31}. Zur Entstehungsgeschichte, insbesondere den unterschiedlichen Entwürfen, vgl. Wadle {1996, S. 176–222}.

wurden auch so behandelt. Das Recht hatte den Charakter eines übertragbaren Handelsguts bekommen, das allerdings nur bei von der Zensur erlaubten Schriften oder Textabschnitten wirksam wurde, da nur diese mechanisch vervielfältigt werden durften. Das Gesetz schloss die Lücke, die das preußische Allgemeine Landrecht gelassen hatte. Mit dem Verlagsvertrag überließ der Urheber das Werk dem Verleger zur mechanischen Vervielfältigung. Dieser Vertrag war zwischen den Vertragschließenden wirksam. Jedoch entfalte das Verlagsrecht, so etwa Mittermaier, seine volle Bedeutung nur, wenn ein Gesetz bestimmt, dass niemand gegen den Willen des Urhebers ein Werk vervielfältigen darf. Erst durch die neuen Gesetze sei dieses Recht in Deutschland gewährt worden.[292]

Das Gesetz erscheint als Schriftsteller- und Künstlerrecht, ging vom literarischen oder artistischen *Eigentum* an Texten, Bildern, Produktionen der bildenden Kunst und Musik aus, für die differierende Regelungen galten. Es versprach *Schutz gegen den Nachdruck*. Der Charakter des Rechts wurde jedoch nicht genauer dargelegt, so dass es unterschiedliche Deutungen gab, die auf den schon im Grundsatz abweichenden Anschauungen über das Recht an sich beruhten. Es stellte aber den Autor, Verfasser, Urheber oder Künstler als Quelle des Rechts hin, während der Verleger in den Hintergrund rückte.[293] Der Staatsrat empfahl 1836 in Anlehnung an die britischen und französischen Gesetze eine moderne Regelung, nämlich *»die Sicherung des geistigen Eigenthums an jeder literarischen oder artistischen Produktion gegen unbefugte Veröffentlichung, Verbreitung und Nachbildung.«*[294] Dies war, so Goltdammer,[295] im preußischen Staatsministerium, das ebenso wie der Staatsrat die Vorschläge diskutierte, nicht unumstritten. Dort wurde diskutiert, ob das Gesetz *»das geistige Eigenthum in seiner Erscheinung überhaupt«* erfassen solle oder nur den Nachdruck von bereits veröffentlichten Druckwerke. Der Abdruck von Manuskripten oder Reden wäre dann nicht unter das Gesetz gefallen. Das Gesetz war von dem Gedanken getragen, den Werken, die von Haus aus gewerblich reproduziert werden sollen und einen gewissen literarischen, künstlerischen oder artistischen Kern haben, ein exklusives Recht für eben diese Reproduktion zuzuordnen. Die Benutzung war dann zulässig, wenn die Beteiligten sich bei der typischen Verwertung nicht ins Gehege kamen. Genausowenig wie in der französischen oder englischen Gesetzgebung gibt

292. Mittermaier {1847, S. 75 f.}.

293. Wadle {1996, S. 176}. Wie sich aus den einzelnen Beiträgen im Rahmen der Beratung ergibt, wurden zahlreiche Gedanken aus der Diskussion um den Nachdruck berücksichtigt; vgl. auch die bei Savigny genannten Autoren, namentlich Pütter, Kant, Fichte, Hegel, Kramer, Neustetel und Schmid.

294. (Preußen) {1836, S. 21}.

295. Goltdammer {1864, S. 3}.

es in der deutschen ein wie auch immer geartete qualitative Anforderung (außer neu) an die Texte, Kompositionen oder Bilder.

Bei den Beratungen im Staatsrat stand (als eines der drei Hauptmomente) die genaue Bestimmung der Gegenstände, die nachgedruckt werden können, *»die verschiedenen Druck- und Vervielfältigungs-Arten, […] auf welche das Nachdrucks-Verboth zu erstrecken sey«,* als erster Punkt auf dem Arbeitsprogramm. Dies betraf nicht nur die Produkte der Druckpressen, sondern auch die Aufführungen, bei denen man sich einerseits am französischen Vorbild, andererseits an dem typischen Geschäft mit Dramen und Musikwerken orientierte. Die Betreiber der Theater bezahlten die Autoren für ihre Libretti, Noten oder Manuskripte, so dass sie diese aufführen konnten, bis sie auf anderem Wege an die Vorlagen kamen.

Texte Das Gesetz ordnete das Recht zum Druck und zur mechanische Vervielfältigung einer auch handschriftlichen Schrift, Predigt, Vorlesung, von Notenwerken, technischen Zeichnungen, Karten und Gemälden nur dem Urheber derselben oder dem von diesem Befugten zu. Zur Aufführung von Musikwerken »*im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen*« bedurfte es der Zustimmung des Urhebers. Außerdem sollte bei der bildenden Kunst dem Inhaber des Rechts die Möglichkeit vorbehalten werden, die mechanische und auch die bloß handwerkliche Kopie zu untersagen. Das Recht und die Dauer waren nicht mehr an die Veröffentlichung, die Erteilung eines Privilegs oder ein anderes Ereignis gebunden, sondern am Leben des Urhebers ausgerichtet. Den Erben (Rechtsinhabern bei einer Abtretung) kam das gleiche Recht für die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tod des Urhebers zu. Damit konnte nunmehr auch der Verfasser eines Werks, nachdem er das Recht abgetreten hatte, selbst zum rechtswidrig handelnden Nachdrucker seiner eigenen Arbeit werden.[296]

Übersetzungen wurden nach § 4 in drei Fallgruppen aufgeteilt, wobei diese das territoriale Verständnis zeigen. Wenn der Autor sein Werk in einer Sprache veröffentliche, so beabsichtige er nur Rechtsschutz für das Gebiet zu erlangen, in dem die Sprache gesprochen werde. In diesem Fall seien Übersetzungen ohne Zustimmung des Autors zulässig. Anders seien Werke zu beurteilen, die in einer toten Sprache verfasst wurden und solche, bei denen der Autor die Veröffentlichung in mehreren Sprachen vorgesehen hatte.

Musik Zu den Ostermessen 1829 und 1830 hatten sich die führenden deutschen Musikverleger vereinigt und vereinbarten ein gegenseitiges Wettbewerbsverbot. Sie

296. Vgl. Allgemeine Press-Zeitung 1841, S. 66.

veröffentlichten ihre Kartellabsprache stolz: »*Keiner der Herren Contrahenten, die gegenwärtige Acte unterzeichnet haben, druckt dem andern Verlagseigenthum weder in einzelnen Exemplaren, gemischten Sammlungen noch in Gesammt-Ausgaben, mithin weder ganz noch theilweise nach.*«[297] 1830 wurde unter anderem vereinbart, dass »*die Melodie als ausschliessliches Eigenthum des Verlegers anerkannt [wird] und jedes Arrangement, das die Töne des Componisten wiedergibt und nur auf mechanischer Verarbeitung beruht*«, als Nachdruck angesehen werde. »*Variationen, Fantasien, Märsche, Tänze, Potpourris etc. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft erfordern*«, sollten hingegen als selbständige Werke angesehen werden. Dies ging erkennbar über den bloßen Nachdruck hinaus. § 2 des sächsischen Mandats vom 19. Mai 1831 bestimmte, dass ein Nachdruck eines Musikstücks auch dann anzunehmen sei, wenn das spätere Werke »blos mechanische Fähigkeiten erforderte und die Schaffung einer veränderten Form nicht selbst als Geistesproduct anzusehen ist.« Bei musikalischen Bearbeitungen war als entscheidendes Kriterium die Melodie heranzuziehen.[298]

§ 20 des preußischen Gesetzes, der die Kompositionen betraf, legt nahe, dass man sich an diesen Vorlagen orientiert hatte. Nicht nur die mechanische Kopie des Werkes, sondern auch Arrangements für einzelne Instrumente und sonstige Bearbeitungen waren, sofern sie »*nicht als eigenthümliche Composition betrachtet werden können*«, an die Zustimmung des Komponisten gebunden. Für das eine sei eine künstlerische oder originelle »*Gabe eigener Composition*« erforderlich, für das andere nur die handwerkliche »*Kenntniß der Musik*«.[299]

Bei dem Tatbestandsmerkmal *Eigentümlichkeit* ist die Gesetzesmechanik bei den typischen Druckwerken bemerkenswert: § 1 betraf das Recht (oder allgemeine Verbot), eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder teilweise erneut abzudrucken,

297. (TH.) {1834, S. 96–106}. Die Musikverleger trafen ferner Bestimmungen über den Vertrieb im Ausland sowie zum Nachdruck ausländischer Werke. Verstöße wurden mit einer Vertragsstrafe von 50 Louis d'or belegt.

298. Vgl. hierzu Dorn {1832, S. 313}, der – bezogen auf das genannte Mandat – einen Nachdruck bei Übereinstimmung der Melodie und entweder der Harmonie oder des Rhythmus annahm.

299. Hitzig {1838, S. 79}. Das Beispiel bei Kawohl {2002, S. 40–42, 65}, zeigt die Problematik: Sind Klavierauszüge, die Melodie, Harmonie und Rhythmus übernahmen, Vervielfältigungen? Man war sich zwar im Klaren darüber, was man verbieten wollte, da die Beteiligten (pr. Justizminister, pr. Handelsminister und Verleger) den möglichen Gegenstand eines Musikstücks erkannten und Bearbeitungen einer Oper als solche einstuften. Jedoch stellte sich die Frage, ob die Veröffentlichung von Bearbeitungen sich auch unter das Tatbestandsmerkmal *Eigentum* oder, da es sich um einen Sachverhalt nach dem prALR handelte, unter das Tatbestandsmerkmal *Nachdruck* subsumieren ließ. Das Gericht, dessen Urteil Anlass für die Korrespondenz mit dem Ministerium war, hatte nur die Identität der Drucke überprüft und nicht auf das Abhängigkeitsverhältnis der Bearbeitung abgestellt. 1831 wurde in einer Diskussion über eine Gesetzesrevision zum Ausdruck gebracht, dass man die Rechte der Verleger sichern wollte, ohne jedoch dem Publikum die veränderten Arrangements zu entziehen.

§ 3 den erstmaligen Druck von Manuskripten oder Reden, § 19 die Reproduktion von Noten. Eigentümlichkeit war keine gesetzliche Voraussetzung für ein exklusives Recht an einem Werk; eine wie auch immer geartete Schöpfungshöhe wurde nicht gefordert. Vielmehr war die Eigentümlichkeit im Zusammenhang mit der Verwendung fremder Vorlagen bedeutsam, deren Übernahme als zulässig galt, sofern die Vorlage zu einem eigentümlichen Werk verarbeitet wurde.

Bilder, Skulpturen Für Bilder und Skulpturen galt eine den Kompositionen vergleichbare Regelung, jedoch mit besonderen Bestimmungen zu der Rechtsdauer.

Kupferstiche von Gemälden waren als Nachbildung an die Zustimmung des Malers gebunden, künstlerisch eigenständige Neubearbeitungen hingegen nicht. Erfasst werden müsse *la »conception«*, die künstlerische Idee der Gestaltung, die das geistige Eigentum ausmachen soll. Das Recht sei dem Künstler zuzusprechen, der gerade (oder auch) mit Vervielfältigungen, etwa Lithographien oder Stichen, Einnahmen erwirtschaften wolle. In diesem Fall sei das Bild dem Buch gleichzusetzen. Landkarten oder vergleichbare Zeichnungen ohne besonderen künstlerischen Zweck hatte man gleich den Schriftwerken zugeordnet (§ 18, sofern sie ihrem Hauptzweck nach *nicht als Kunstwerke zu betrachten* seien).

Bei den Kunstwerken erschließt sich einiges aus der Rechtsdauer. Solange das Original noch im Eigentum des Urhebers war, durften keine Kopien angefertigt werden. Wurde es veräußert, war eine Anzeige beim Kuratorium der Künste über den Vorbehalt des Rechts der Vervielfältigung notwendig, womit ein zehnjähriges ausschließliches Recht der Vervielfältigung konstituiert wurde.[300] Mit dem Verbot sollte der Künstler auch ein Mittel gegen seinen Ruf beeinträchtigende Kopien oder Nachbildungen seines Werkes, auch bei Einzelstücken, erhalten (damit waren keine genauen Kopien, sondern insbesondere schlechte Kopierversuche gemeint). Die Dauer war also deutlich kürzer als 30 Jahre nach dem Tod.

Dieser Bereich war insgesamt sehr diffizil,[301] da noch mehr als bei der Musik fließende Übergänge jeder Art denkbar sind. Zudem wurden die Werke der Bildenden Kunst in der kunstgewerblichen Industrie vielfältig genutzt, von Kamin- und Standuhren über die Form des Kopfs einer Tabakspfeife bis hin zu Mustern auf Schnupf-

300. Ohne Beachtung der Formalitäten entfielen Ansprüche bei Nachbildungen; Kühns {1861, S. 7}. Die Problematik wurde auch in Frankreich und Großbritannien diskutiert; vgl. Rideau {2010, S. 249–251}; Deazley {2010, S. 311–313}.

301. Goltdammer {1864, S. 1 f.}, bezeichnet die Vorschriften des pr. Gesetzes als in vieler Hinsicht unklar. Es habe in diesem Bereich viele abweichende Auffassungen, Auslegungen und Erläuterungen über den Sinn und Zweck gegeben. Es gelang 1870 nicht (entgegen der Planung), diese in das Gesetz zu integrieren, so dass zuerst nur *Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen und dramatische Werke* im Reichsgesetz geregelt waren. Die Trennung blieb bis 1965 bestehen.

tüchern. Für die aufstrebende kunstgewerbliche Industrie, die beispielsweise Motive von Künstlern für Stoffe verwendete, gab es deshalb in § 25 eine interessante Ausnahme: Die Benutzung von Kunstwerken als Muster war für Industrie, Gewerbe und Handwerk zulässig.[302]

6.4.2.2 Bundesbeschluss vom 9. November 1837

Durch den wenige Monate nach Erlass des preußischen Gesetzes gefassten Bundesbeschluss[303] vom 9. November 1837 wurde den Mitgliedern des Bundes die Verabschiedung von Bestimmungen vorgeschrieben, nach denen alle innerhalb des Bundesgebietes erscheinenden literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst für mindestens zehn Jahre vom Jahr des Erscheinens (für die bereits erschienenen Werke vom Tage des Beschlusses) an nur mit Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, der die Rechte von ihm erworben hat, *mechanisch* vervielfältigt werden durften:

> *Art. 1* Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, sowie Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.
>
> *Art. 2* Das in Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigentum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.[304]

Damit war auch der Nachdruck bislang gemeinfreier Werke von Autoren, die beispielsweise im 18. Jahrhundert verstorben waren, für eine Dauer von mindestens 10 Jahren verboten. Die Allgemeine Press-Zeitung schrieb hierzu am 12. Januar 1841:

---

302. Dies setzte sich noch fort. Das *Gesetz betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876* begründete ein ähnliches exklusives Recht, *ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder teilweise auf mechanischem Wege nachzubilden* (§ 1) für fünf Jahre. Die Herstellung von mechanischen Nachbildung in Absicht, dieselbe ohne Genehmigung der Berechtigten zu verbreiten, war verboten. Erlaubt waren die die freie Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes (§ 2) sowie die Nachbildung, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet (§ 4). Tausende von Personen widmeten *»ihre ganze Kraft«* nur dem Zweck, *»neue Formen von Trinkgläsern, Tintenfässern, Hüten, Leuchtern etc. etc. zu ersinnen«,* wie es etwa 1882 hieß; Kleinwächter {1883, S. 38}.

303. Warnkönig {1839, S. 365}, bezeichnet den Beschluss als *völkerrechtlichen Vertrag*.

304. Die Dauer wurde mit Rücksicht auf Württemberg, das sechs Jahre vorgeschlagen hatte, bestimmt; Allg. Press-Zeitung 1841, Sp. 387.

> Auch wir gehören zu den Freunden der Volksaufklärung und wir begrüßen jeden Fortschritt derselben mit Freuden; allein sind wir doch der Meinung, daß auch in dieser Beziehung nicht Alles von außen kommen dürfe, sondern die gesündeste Entwicklung die von innen heraus ist. So halten wir es auch durchaus nicht für ein Unglück, wenn diese Hülfsmittel der höheren Bildung mit einigen Opfern erkauft werden müssen, und sagen wir es ganz offen, es wird uns freuen, wenn noch geraume Zeit vergeht, während welcher in Deutschland Göthes Werke und Lessings Werke ein wenig theurer bleiben als die Bibel, und wenn uns die Wahl gelassen wird, unsern Bauern den Faust oder das Evangelium zu empfehlen, so bergen wir gar nicht, daß wir uns an die alten Götter halten.

Die 1840 gegründete Allgemeine Press-Zeitung verstand sich, wie der Herausgeber Hitzig[305] in der Ausgabe vom 2. Januar 1844 schrieb, als ein *»in der deutschen Presse noch nie dagewesenes Organ für die eigenen Interessen,«* die *»Interessen der Presse, der Schriftsteller, Künstler und Verleger«,* so Berger in der gleichen Ausgabe. Dass die durch das Urheberrecht höheren Preise dem gemeinen Volk den Zugang zu den *Hülfsmitteln der höheren Bildung* erschweren oder vorenthalten wird, war bekannt. Dass dies aber als vorteilhafte Nebenfolge bezeichnet wird, ist jedenfalls in den schriftlichen Äußerungen eine Ausnahme. In den Motiven zu dem bayerischen Gesetzesentwurf vom 11. Jan. 1840 hieß es hingegen, *»das Eigenthum des Einzelnen würde sonst zu einem ewig dauernden, jedes geistige Fortschreiten, jede freie Entwicklung und Fortbildung hemmenden Monopole« werden«*, wozu die Allgemeine Press-Zeitung am 12. Februar 1841 sagte, *»so lobenswerth die Sorge um die freie geistige Entwicklung der Menschheit sicherlich« sei, »kann sie aber in aller Welt einen Rechtsgrund, das Eigenthum aufzuheben, abgeben?«*

Dieses Recht wurde durch einen Bundesbeschluss vom 22. April 1841 auch auf die musikalischen[306] und dramatischen Werke in der Weise ausgedehnt, dass den Urhebern solcher Werke auf zehn Jahre nach der ersten vom Urheber genehmigten oder veranstalteten Aufführung ein Verbietungsrecht gegen unbefugte Aufführungen eingeräumt wurde.

Am 19. Juni 1845 wurde für alle Bundesstaaten beschlossen: Das durch den Art. 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre vom Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Verbot des Nachdrucks und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege

305. Hitzig ist Ende 1843 ausgeschieden. Der neue Verleger Brockhaus erwarte keinen finanziellen Gewinn aus der Fortsetzung, sondern sah die *»als Ehrenpflicht an, dasselbe in uneigennütziger Weise weiter zu fördern,«*

306. Offenbar gab es 1841 noch oft zahlreiche konkurrierende Ausgaben bestimmter Kompositionen; vgl. Kawohl/Kretschmer {2003, S. 215}, m. w. Nachw.

wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tod derselben gewährt.[307] Die zivil- und strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks wurden genauer umschrieben und die Vernehmung Sachverständiger zur Ermittlung, wann ein Verstoß vorliegt, angeordnet.

Auf der Grundlage dieser Bundesbeschlüsse wurden einzelne landesrechtliche Regelungen bezüglich des literarischen und künstlerischen Eigentums erlassen. In manchen Staaten wurden trotz des Bundesbeschlusses keine Regelungen erlassen, während andere das preußische Gesetz übernahmen oder die Bundesbeschlüsse für anwendbar erklärten. In Preußen wurde das genannte Gesetz vom 11. Juni 1837 nebst Instruktion vom 15. Mai 1838 und ein Gesetz vom 20. Februar 1854 erlassen. In Österreich erschien ein umfassendes Gesetz am 19. Oktober 1846, welches später auch auf Ungarn, Siebenbürgen und Krakau ausgedehnt wurde.[308] Im Königreich Sachsen wurden alle früheren Bestimmungen aufgehoben und zu dem Bundesbeschluss ein umfassender Zusatz nebst Ausführungsverordnung vom 22. Februar 1844, diese nochmals erweitert durch ein Gesetz vom 20. Juli 1855, erlassen. In Württemberg wurde das Rescript vom 25. Februar 1815, das ein individuelles Verbotsrecht von Privilegien abhängig machte, aufgehoben, und es traten die Gesetze vom 17. Oktober 1838 und 24. August 1845 in Kraft.[309] Im Kurfürstentum Hessen trat das Gesetz vom 13. Juli 1846 und eine Verordnung vom 8. Februar 1855 in Kraft.

307. Die zeitliche Begrenzung war auch in den anderen Staaten üblich. Bis auf Mexiko, Venezuela und Guatemala (vgl. Osterrieth {1892, S. 52}) sahen die Regelungen stets ein nur zeitlich beschränktes Recht von fünf bis zu achtzig Jahren vor. In Großbritannien wurde das Statute of Anne mehrfach geändert, insbesondere durch die Parlamentsentscheidungen vom 29. Juli 1814, 9. September 1835, 28. Juli 1838, 1. Juli 1842, 10. Mai 1844 (über das Recht der Ausländer) und 14. August 1850. Dort war das Recht auf sieben Jahre nach dem Tod des Verfassers, maximal jedoch 42 Jahre ab der Veröffentlichung begrenzt. In Frankreich gab es seit 1791 eine ganze Reihe von Gesetzen und Dekreten (die wichtigsten vom 19. Juli 1793, 5. Februar 1810, 9. Januar 1828, 8. und 29. April 1854), die das ausschließliche Recht der Schriftsteller, Komponisten etc., ihre Werke auf französischem Territorium vervielfältigen und verbreiten zu lassen, anerkannten. Die Rechte waren vererblich, aber zeitlich begrenzt (auf Lebenszeit für den Autor oder seine *Witwe*, dreißig Jahre für die Kinder und zehn Jahre für andere Erben ab dem Tod des Autors oder dessen Ehegatten). In Belgien dauerten die Rechte des Autors und seiner Rechtsnachfolger nach dem Gesetz vom 15. Januar 1817 (zugleich Grundlage des Niederländischen Rechts) und dem Dekret vom 21. Oktober 1830 bis 20 Jahre, in Spanien (Gesetz vom 10. Juni 1847) bis 50 Jahre, in Portugal (Gesetz vom 8. Juli 1851) und Sardinien (Dekret vom 5. Februar 1828) bis 30 Jahre, in Russland (Ukas vom 21. Januar 1846) regelmäßig bis 25 Jahre nach dem Tode des Autors. In den Vereinigten Staaten galt das Bundesgesetz vom 3. Februar 1831, nach dem jeder Autor, welcher Bürger und Einwohner der Vereinigten Staaten ist, 28 Jahre lang ab der Registrierung seines Werkes das ausschließliche Recht zu dessen Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verkauf erhielt.

308. Volkmann {1855, S. 161–174}.

309. Zu dem Entwurf: Schellwitz {1842}.

Tabelle 6.11: Nachdruckregelungen im Deutschen Bund

Österreich	Gesetz vom 19. 10. 1846
Preußen	ALR Teil I, Titel 11, §§ 996 ff. 1794
	Gesetz vom 11. 6. 1837
	Gesetz vom 20. 2. 1854
Bayern	Gesetz vom 15. 4. 1840
Sachsen	Gesetz und Verordnung vom 22. 2. 1844
	Gesetz vom 27. 7. 1846
Hannover	Ausschreiben vom 10. 11. 1825
	Verordnung v. 13. 12. 1837
	Verordnung vom 13. August 1845
Württemberg	Provisorisches Gesetz vom 22. 7. 1836
	Gesetz vom 17. 10. 1838
	Gesetz vom 24. 8. 1845
Baden	Bad. Landrecht 1810
	Verordnung vom 17. 9. 1847
Hessen-Kassel	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Hessen-Darmstadt	Gesetz vom 23. 9. 1830
	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Holstein und Lauenburg	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Luxemburg	Arrêtté vom 23. 9. 1814
	Gesetz vom 25. 1. 1822
	Großherzoglicher Beschluss vom 13. 7. 1838
Sachsen-Weimar-Eisenach	Gesetz vom 11. 1. 1839
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	Verordnung vom 27. Mai 1829
Sachsen-Altenburg	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Sachsen-Coburg-Gotha	Verordnung vom 18. 9. 1828
Braunschweig	Gesetz vom 10. 2. 1842
Nassau	Edikt vom 4. und 5. Mai 1814
Mecklenburg	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Oldenburg	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Anhalt	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Schwarzburg	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Hohenzollern-Sigmaringen	—
Hohenzollern-Hechingen	—
Lübeck	Verordnung vom 31. 7. 1841
Waldeck und Pyrmont	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Lippe-Detmold	Verordnung vom 18. 12. 1827
	Bundesbeschluss 1837
Lippe-Schaumburg	—
Reuß	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Liechtenstein	—
Hessen-Homburg	Bundesbeschluss 1837
Bremen und Frankfurt	Bundesbeschlüsse 1837, 1841, 1845
Hamburg	Beschlüsse vom 16. 3. 1838, 25. 11. 1847

In Sachsen-Weimar trat das mit dem preußischen Gesetz von 1837 wörtlich übereinstimmende Gesetz vom 11. Januar 1839 mit Ausführungsbestimmungen vom 7. Februar 1845 in Kraft. Diese Regelungen wurden teilweise durch internationale Konventionen einzelner Staaten etwa mit Großbritannien, Frankreich oder Sardinien ergänzt.[310]

Die unterschiedlichen Regelungen verdrängten den Nachdruck inländischer Schriften in die Illegalität, bedeuteten das *»Ende des Nachdrucks und die Begründung der modernen Urheberrechtsgesetzgebung«*.[311] Nach *»diesem Siege des Urheberrechts«* sei aber sofort wieder *»eine vorher fast nicht gekannte Gegnerschaft aufgetreten«,* so Volkmann 1847. Vor allem im *»sogenannten praktischen Leben«* fänden sich *»Männer unter den Rechtskundigen«,* denen die gesetzlichen Regelungen zu weit gingen.

6.4.2.3 Bundesgesetz

1857 wurde vom Börsenverein der deutschen Buchhändler ein Vorschlag für ein einheitliches Gesetz für den gesamten Bund ausgearbeitet und von der Frankfurter Sachverständigenkommission beraten. 1864 wurde das Ergebnis als Gesetzesentwurf der Bundesversammlung überreicht, aber nicht umgesetzt.[312] Das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 übernahm den Frankfurter Vorschlag weitgehend unverändert. Die Literaturkonvention mit Frankreich vom 24. März 1865 war Grund für die Verabschiedung des bayerischen Gesetzes und führte zu einigen geringfügigen Anpassungen des Entwurfs an die Konvention.

1866 siegte Preußens über Österreich im Deutschen Krieg, dem Ende des deutschen Bundes. Dies führte zur *kleindeutschen* Reichseinigung. Das deutsche Kaiserreich wurde am 18. Januar 1871 nach dem Sieg des Norddeutschen Bundes und der mit ihm verbündeten süddeutschen Staaten im Deutsch-Französischen Krieg gegründet. Auf kleindeutscher Grundlage, also insbesondere ohne Österreich und unter der Herrschaft der preußischen Hohenzollern, wurde der erste deutsche Nationalstaat gegründet. Grundlage der weitere Entwicklung im Bereich des Urheberrechts war das auf dem 1870 in Kraft getretenen Gesetzes des Norddeutschen Bundes als *Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken* (1871).

Es beruhte auf dem preußischen Gesetz von 1837. Mit dem neuen Gesetz sollte, wie Dambach ausführte, das bisherige Recht aufrecht erhalten, gepflegt und kodifiziert werden *»und diejenigen Fragen, die sich in der Praxis von dreißig Jahren als kontro-*

310. Vgl. zu den Nachdrucken etwa Wurm {1841}.
311. Goldfriedrich {1913, S. 166 (Kapitelüberschrift)}.
312. Beseler {1885, S. 952}.

vers herausgestellt haben, legislativ« entschieden werden. Es ging um die Vereinheitlichung der diversen Landesgesetze und die Abrundung des Rechts (wie den Nachdruck von Zeitungsartikeln, Übersetzungen, ausländische Werke) und nicht mehr um die grundsätzliche Frage des Nachdruckverbots. Der Entwurf sei unter *»fortdauernder aktiver Betheiligung der Schriftsteller, Gelehrten, Journalisten, Zeitungsredaktoren, Buchhändler, Musikhändler und Künstler ausgearbeitet worden.«*[313] Karl Braun kritisierte, dass praktisch nur der Börsenverein Einfluss genommen hätte. Die Mitglieder des Reichstags dürften sich *»nicht einseitig als Vertrauensmänner der Verlagsbuchhändler auffassen.«* Das Urheberrecht würde als Monopol hauptsächlich den Verlegern dienen, den freien Handel behindern und zu einer Preissteigerung führen. Für die Interessen der Urheber sprach der Abgeordnete Franz Duncker, Verlagsbuchhändler von Beruf. Er brachte unter anderem vor, dass die Autoren das Recht benötigten, damit sie Einnahmen mit ihren Werken erzielen könnten. Wenn Autoren trotzdem schlecht verdienten, sei das ihr Fehler, denn sie hätten ja bessere Verträge schließen können.[314]

Wie das *»Autorenrecht philosophisch zu begründen sei, und wie es sich zum positiven Recht«* verhalte, sei mit seinem Gesetzentwurf zum ab 1871 im Reich geltenden *Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken* nicht geklärt.[315] Das Recht der mechanischen Vervielfältigung stehe allein dem Autor zu. Es sei ein positiv anerkanntes selbständiges, vererbliches und übertragbares Privatrecht. Verstöße gegen das Recht waren zivil- und strafrechtlich sanktioniert. Besondere Anforderungen an die geistige Leistung wurden nicht gestellt. Nach der Regierungsvorlage sollten Anzeigen, Festprogramme, Auktionskataloge und andere schriftstellerisch gehaltslose Schriften keine *Werke* im Sinne des Urheberrechts sein, was jedoch gestrichen wurde.[316] Wenn die Industrie Kunstwerke zu industriellen Zwecken nutzen wollte, hatte der Künstler (noch) keine Rechte, sofern *»diese Benutzung sich lediglich als eine Nachbildung des Kunstwerks«* darstelle.[317] Diese Abgrenzung ließ sich 1870 noch nicht klären. Ausnahmen und Sonderregeln galten für Sammelwerke, Zeitungsartikel, staatliche Veröffentlichungen wie Gesetze, die Vertonung von Texten, Übersetzungen und öffentlich gehaltene Reden (§§

313. Reichstag des Norddeutschen Bundes am 21. Feb. 1870, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode, Session 1870, S. 27.

314. Reichstag des Norddeutschen Bundes am 21. Feb. 1870, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode, Session 1870, S. 29, 33. Braun schildert zudem Zustände in Frankreich und England, die kaum als realitätsnah bezeichnet werden können. Dass sein Vortrag nicht logisch war, wurde von Duncker zu Recht kritisiert.

315. Dambach {1870, S. 225}.

316. Klostermann {1871, S. 78}.

317. Dambach {1870, S. 228}.

6, 7 und 48). Das Gesetz enthielt wie schon das pr. Gesetz von 1837 verfahrens- und strafrechtliche Regeln.

Das Nachdruckverbot wurde auf andere Arten der Verbreitung des *Werks* im gesetzlichen Sinne, etwa die Aufführung auf der Bühne oder die Sendung über Funk, erweitert. 1876 trat ergänzend das Gesetz *für Werke der bildenden Kunst* in Kraft. Diesen Gesetzen folgte 1901 das *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst* (LUG) sowie das *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie* (KUG) von 1907. Das LUG und das KUG wurde schließlich durch das *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* (Urheberrechtsgesetz – UrhG) von 1965, in Kraft seit 1966, abgelöst.

Im 20. Jahrhundert etablierten sich nach französischem Vorbild die Verwertungsgesellschaften. Heutzutage meldet der Autor sich bei der VG Wort an und erhält Ausschüttungen aus den Erlösen, die die Verwertungsgesellschaft beispielsweise von Herstellern von Kopiergeräten bezieht.

Zu dem vermögensrechtlichen Schrifteigentum des badischen (1810) oder preußischen Urheberrechts (1837) traten die Persönlichkeitsrechte hinzu, namentlich

1. das Recht, zu bestimmen, ob und wie das Werk zu veröffentlichen ist, sowie den Inhalt des Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit Zustimmung des Autors veröffentlicht ist (droit de divulgation);

2. das Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung (droit de retrait);

3. das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und zur Bestimmung, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist (droit de paternité);

4. das Recht, jede Änderung (so etwa das französische droit au respect de l'intégrité de l'œuvre) oder eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung des Werkes zu verbieten, sofern diese geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Autors am Werk zu gefährden (so etwa das deutsche Recht).

Die Persönlichkeitsrechte sind im Kern auch Kopierverbote unter bestimmten Bedingungen und richten sich gegen Umstände, die teilweise etwa von Platon kritisiert wurden. Durchsetzen konnte sich das Persönlichkeitsrecht erst in der Zeit von der Paulskirchenversammlung bis zur Weimarer Republik.

Erweitert wurden die Urheberrechte durch internationale Abkommen, die aus-

ländische Urheberrechte verbürgten:[318] Das bedeutendste ist die Berner Übereinkunft von 1886, der auch das Deutsche Reich neben Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, die Schweiz, Tunesien und Großbritannien als Gründungsmitglied beigetreten sind und das 1887 in Kraft getreten ist. Art. 2 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) sieht vor, dass die einem der Unterzeichnerstaaten angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke (sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten), diejenigen Rechte genießen, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern einräumen oder in Zukunft einräumen werden. Durch das TRIPS-Abkommen wurden die wesentlichen Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft in die WTO integriert.

6.4.2.4 Schutz des Rechts

Vor 1837 war die konkrete Gestaltung in mehrerlei Hinsicht unklar. Dies konnte man an den exemplarisch genannten Vorschlägen der Buchhändler und des Börsenvereins aus 1834 erkennen. Eindeutig gewünscht war die Ausweitung auf alle Bundesstaaten. Der Vorschlag der Frankfurter Buchhändler mit einer bundesweiten Buchhändlervereinigung (die damals intensiv diskutiert wurde), dem exklusiven Recht der Mitglieder zum Handel mit Büchern, dem Verbot des Selbstverlags und dem in allen Staaten geltendem wirksamen Privileg zugunsten der Verleger entsprach noch dem überkommenen Stand der Dinge. Demgegenüber war der aus Sachsen stammende Vorschlag mit einem originären Recht des Urhebers auf der

318. Das Urheberrecht in Deutschland und Österreich wurde fortlaufend geändert, an neue Vorgaben der internationalen Entwicklung angepasst, der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Pariser Fassung (RBÜ, 1971), dem Welturheberrechtsabkommen (WUA, 1952), dem Rom Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (RA, 1961), dem Genfer Tonträgerabkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern (GTA), dem Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS, 1994), den beiden am 20.12.1996 auf der Diplomatischen Konferenz der World Intellectual Property Organisation (WIPO) beschlossenen Verträgen WIPO Copyright Treaty (WCT) und WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT), sowie verschiedenen EU-Richtlinien, z.B. der Richtlinie 91/250/EWG von 1991 über den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen, der Richtlinie 92/100/EWG von 1992 über das Vermiet- und Verleihrecht und der Richtlinie 96/9/EG von 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Neben dem UrhG sind in Deutschland noch zu nennen: Patentgesetz (PatG), Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG), Gebrauchmustergesetz (GebrMG), Sortenschutzgesetz (SortSchG) Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz – HalblSchG), Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) und Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz – KunstUrhG/KUG).

Grundlage einer Analogie zum Eigentum deutlich moderner. Jedem Urheber sollte nach § 5 das ausschließlichen Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht sowie die Möglichkeit, über sein Recht zu verfügen mittels Verlagsvertrag zu verfügen.

Der rechtstechnisch konstruktive Unterschied liegt darin, dass das Gesetz nicht mehr aus Gnade, Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitsgründen ein Nachdruckverbot aussprach, sondern ein an sich bestehendes *Recht* schützte. Damit wurde das Urheberrecht auf eine Stufe mit dem Körper, der Gesundheit oder der Freiheit erhoben. Es wurde zu einem Recht eines Menschen erklärt, weshalb es, anders als das utilitaristische Copyright, oft auch als *Naturrecht* beschrieben wird.

Kant hat am Ende des privatrechtlichen Teils drei unterschiedliche Bereiche identifiziert, in die die öffentliche Gerechtigkeit eingeteilt werden könne: Schutzgesetze, die die Möglichkeit einer Verletzung betreffen (iustitia tutatrix), Gesetze, die den Besitz der Gegenstände (der Materie der Willkür) als austeilende Gerechtigkeit regeln (iustitia distributiva), und Gesetze zur Vertrags- oder Tauschgerechtigkeit (iustitia commutativa).[319] Eine Besonderheit des naturrechtlichen Verständnis liegt darin, dass es sich bei dem Körper oder der Freiheit um Güter handelt, die beispielsweise als Ausdruck einer christlichen Menschenliebe oder der Anerkennung des Menschen als Person verstanden werden können und zu beschützen sind, während das Eigentum nur ein Rechtsinstitut ist.[320] Es gehört nach den naturrechtlichen Darlegungen zur *austeilenden* Gerechtigkeit, nicht zur *beschützenden*. Erst mit der französischen Revolution wurde es zu einem unverletzlichen, heiligen Recht erhoben. In gewissen Maße spiegelt sich dies auch im deutschen Grundgesetz, denn nur beim Eigentum wird der Inhalt des Rechts durch das Gesetz bestimmt, nicht bei der Menschenwürde, Freiheit etc. Anders als etwa bei dem Leben oder der Freiheit ist das diese Güter schützende Recht nicht selbstverständlich. Während man bei den anderen Rechten mit den Ausnahmen konfrontiert wird (etwa bei dem Leben: Todesstrafe, Notwehr, Krieg oder Selbstmord), muss die Berechtigung und Bedeutung des Urheberrechts als *Schutz eines Rechtsinstituts* erklärt werden.

Die Aussage, *man muss das Urheberrecht schützen*, ist zirkulär, weil das Schutzgut sich selbst definiert. Beim Eigentum hatte man die Sache als Materie (was zu dem Problem des Stromdiebstahles führte) vor Augen. Die Sache kann mittels einer wertenden Betrachtung rechtlich bestimmt werden (bei Grundstücken mit künstlichen Abmarkungen). Beim Urheberrecht gab es kein anschauliches Objekt. Ein Monopol durfte es nicht sein, zum einen weil diese als schädliche Instrumente abgeschafft wurden, zum anderen weil Monopole *ungerechten* Gewinn zur Folge haben

319. Kant {1914, S. 305 f, (§ 41)}. Aristoteles {1921, S. 98} spracht von der Gerechtigkeit bei der Zuteilung von Ehre, Geld und Gütern.

320. Mill {2006b, S. 199–201 (Buch 2 Kap. 1)}: »*a matter of human institution solely*«.

konnten (deshalb umfasste Bergs Vorschlag aus 1819 eine Preistaxe). *»Die Zeit der Monopole ist vorbei«,* wie der preußische Thronfolger 1849 auf dem ersten Landtag nach der Märzrevolution sagte.[321] Der BGH hat dies 1955 jedoch anders beurteilt. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk sei die natürliche Folge seines geistigen Eigentums, das durch die Gesetzgebung nur seine Anerkennung und nähere Ausgestaltung gefunden habe.[322] Der BGH ging in dieser wegweisenden Entscheidung von einem vorbestehenden geistigen Eigentum aus, dass der Gesetzgeber genauer spezifizieren musste.

6.5 Autorenhonorar

6.5.1 Honorararten

Der Selbstverlag war aus verschiedenen Gründen nicht die Regel. Hierzu gehörten die Vorteile der Arbeitsteilung wie günstigere Konditionen, die der Verleger aufgrund regelmäßiger Geschäftsbeziehungen oder größerer Mengen vereinbaren konnte, oder unterschiedliche Kenntnisse über den Markt. Außerdem mussten für den Druck die Kosten oft vorgeschossen werden, während der Eingang des Entgelts für die gedruckten Bücher (ob und wann) unsicher war. Fast alle Autoren schlossen deshalb Verträge mit Verlegern, die sich um den gewerblichen Teil wie Satz, Gestaltung, Druck, Werbung, Vertrieb und Buchhaltung kümmerten und den Autoren das vereinbarte Honorar bezahlten oder den vereinbarten Druckkostenzuschuss kassierten. Ein schriftlicher Verlagsvertrag war nicht die Regel: an ihn wäre 1775 *nicht zu denken* gewesen, so Goethe, er sei *in der Praxis schwer durchführbar,* unter zehn Schriftstellern sei nicht einer zu einem schriftlichen Vertrag bereit, so der preußische Verleger Nicolai 1790.[323] Vereinbarungen finden sich in eher in Briefwechseln, in denen die essentiellen Punkte wie das Bogenhonorar und die Höhe der Auflage ausgetauscht wurden. Bei den Autorenhonoraren scheint man einer undurchschaubaren Vielzahl von einzelnen Vereinbarungen und komplexen Beziehungen zwischen den Verlegern und Autoren gegenüberzustehen.[324] Es gab kein einheitliches Bild, jedoch Regelmäßigkeiten, Gepflogenheiten und einen gewöhnlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die Honorare bewegten, sowie eine überein-

321. Die privaten Monopole wurden in zahlreichen Schriften als verwerflich, gemeinschädlich etc. bezeichnet. Die Staatsmonopole etwa für Tabak oder Salz wurden als eine Art ungerechte Besteuerung als *Landplage* oder *Geißel* der Bürger heftig angegriffen.

322. Urt. des BGH vom 18. Mai 1955 – I ZR 8/54.

323. Goldfriedrich {1909, S. 449}.

324. Vgl. etwa Haug {2008}, die seltsamerweise den Betrag von 1000 Reichsthaler im Jahr als gering einschätzt; a. a. O., S. 17.

stimmende Tendenz, die vom reinen Pauschal- oder Bogenhonorar über das Neuauflagenhonorar zum Staffelvertrag führte. Dabei erstreckte sich das rein betragsmäßige Ergebnis für den Autor vom negativen Druckkostenzuschuss bis hin zu Spitzeneinnahmen wie denen von Goethe oder Walter Scott. Eine andere Differenzierung ist anhand der vertraglich mit dem Verleger vereinbarten Risiko- und Erfolgsbeteiligung möglich. Damit verknüpft sind die Fragen, ob regelmäßige Einnahmen auch regelmäßige Leistung voraussetzten und inwiefern der persönliche Aufwand mit dem finanziellen Ergebnis zusammenhing. Hieraus resultiert auch die Problematik der Planbarkeit der Einnahmen, also ob eine rational kalkulierende Person die Urhebertätigkeit als Beruf ergriff, weil das zu erwartende Entgelt für einen hinreichend talentierten Autor als Lebensgrundlage genügte, oder ob die Autorentätigkeit aus anderen Gründen erfolgte. In Deutschland gab es folgende typische Formen der Honorierung:

Pauschalhonorar, eine Einmalzahlung. Als älteste Entgeltform entsprach es dem endgültigen und vollständigen Erwerb sämtlicher *Rechte* am Werk durch den Verleger. Es wurde im Voraus für ein bestimmtes Werk vereinbart, wobei normalerweise der Gegenstand und der ungefähre Umfang festgelegt wurden. Das Honorar war nicht abhängig vom Absatz der jeweiligen Auflage. Es war in der Regel mit Ablieferung des Manuskripts fällig. Die Höhe des Honorars konnten der Verleger und der Autor bei einer pauschalen Abgeltung nur anhand des vermutlichen Absatzes des Werkes bestimmen. Wenn die Parteien vermuteten, dass sie eine hohe Anzahl verkaufen könnten, wird der Verleger bereit gewesen sein, ein höheres Honorar zu zahlen. Unbekannte Autoren befanden sich in einer schlechten Verhandlungsposition.[325] Beim Pauschalhonorar trug der Verleger das mit der Pauschalierung verbundene Risiko des Absatzes.[326] Der Autor übernahm kein Risiko im eigentlichen Sinne. Er hatte aber auch nicht die Chance, an einem außergewöhnlichen Absatz teilzuhaben.

Zumeist war die Höhe des Honorars aber vom Umfang des Werks abhängig. Das *Bogenhonorar* unterschied sich vom Pauschalhonorar dadurch, dass der Umfang des Werkes als Grundlage für die Berechnung des Honorars herangezogen wurde, indem das für jeden Bogen vereinbarte Honorar zu bezahlen war. Mit Erwerb des Werkes gingen die Chancen wie auch die Risiken des Absatzes auf den Verleger

325. Knigge {1792, S. 14 f.}, gibt die Verhandlungsposition der Verleger wieder: »*Ihr Werk mag gut seyn; aber Ihr Name ist noch nicht bekannt; ich setze in der ersten Messe nur wenig Exemplare Ihres Buchs ab. Gefällt es nun; so geben sich die Nachdrucker daran, ehe die zweyte Messe erscheint; nur durch wohlfeilen Preis kann ich dies hindern, und um wohlfeilen Preis kann ich nicht verkaufen, wenn ich ein starkes Honorarium geben muß.*«

326. Er muss das Honorar vorfinanzieren und trägt das Risiko eines schleppenden oder geringen Absatzes; Prosi {1971, S. 45–47}.

über, der das sogenannte, rechtlich aber ungesicherte *Verlagseigentum* am Werk erwarb. Die Autoren wurden für ihre Arbeit und Mühe entlohnt, nicht für den Erfolg des Werkes.

Soweit und solange diese Honorierung vorherrschend war, standen die Autoren dem Nachdruck eher gleichgültig gegenüber. Sie hatten ihr Produkt verkauft und das Entgelt erhalten. Da sie nur vom Verleger ein Entgelt erwarten konnten, nicht vom Nachdrucker, war ihr Interesse mit dem Verleger zwar im Prinzip gleichgerichtet. Soweit die Autoren jedoch kein zusätzliches Entgelt für eine Neuauflage bekamen, war ihr Interesse an einer Unterbindung des Nachdrucks gering.[327] 1791,[328] die Hochphase des Nachdrucks war zu dieser Zeit bereits vorüber, schrieb Knigge mit spöttischem Unterton: »*Sollte also der gegen den Nachdruck auszuwirkende Reichsschluß noch nicht zustande kommen; so behalten meine verehrten Freunde in Carlsruhe, Reutlingen, Wien, Frankenthal etc. noch immer freye Hände, dieß Werk, in so fern sie glauben, daß dabei etwas zu gewinnen sein möchte, auf ihre Weise umgearbeitet, das heißt mit den gewöhnlichen Castrationen, auf weichem Lösch-Papiere, erscheinen zu lassen. Mein Honorarium habe ich richtig erhalten und mein Verleger mag sehen, wie er zurecht kommt!*«[329] Der Nachdruck erschien als ein Problem des Verlegers, nicht des Autors. Er habe keinen Zweifel, dass sein Buch »*reißend abgehen*« werde, und »*daß die Herren Nachdrucker sich die Mühe nicht werden verdrießen lassen, den Debit [Absatz] desselben zu befördern.*« Gerade bei den talentierten Autoren förderten die Nachdrucke die Popularität maßgeblich, so dass sie beim nächsten Werk aufgrund des gestiegenen Marktwerts ein höheres Honorar vereinbaren konnten.[330] Goethe wurde beispielsweise durch die Nachdrucke schlagartig bekannt.

Absatzabhängige Honorarzahlungen waren Mitte des 18. Jahrhunderts die Ausnahme. Neben dem Pauschalhonorar und dem vorherrschenden Bogenhonorar wurden dann in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vermehrt auch erfolgsabhängige Honorare gezahlt.[331] Die Vereinbarungen konnten wiederum unterschiedliche Formen annehmen.[332] Dies waren zum einen, beginnend ab ca. 1780, die regel-

327. Steiner {1998, S. 183, 348}.

328. Zu dieser Zeit wurde im Heiligen Römischen Reich der Erlass einer Nachdruckschutzregelung im Rahmen einer Wahlkapitulation diskutiert; Goldfriedrich {1909, S. 442–447}.

329. Knigge *{2006, S. 30 f.}*

330. Kawohl {2002, S. 17 f.}, nennt auch einige Musiker, die ihre Werke von anderen Verlegern nachstechen ließen.

331. Bosse {1981, S. 98, 102}, beschreibt die geänderte Rolle des Autors als die eines Produzenten, dessen wirtschaftlicher Gegenpart nicht mehr der Verleger ist, der ein nach Druckbogen bemessenes Honorar bezahlt, sondern der Leser. Der Zuspruch beim Leser (der Öffentlichkeit) – die Anzahl der verkauften Exemplare – entscheiden über sein Honorar. Der Autor soll damit in die Leistungsgesellschaft eingebunden worden sein.

332. Reimer {1999, S. 204}.

mäßig vereinbarten zusätzlichen Zahlungen für eine Neuauflage,[333] zum anderen die flexibleren Staffelhonorare, die ab einer bestimmten Absatzzahl den Verleger zu einer zusätzlichen Zahlung verpflichteten. Das Honorar für die erste Auflage wurde weiterhin in der Regel nach der Anzahl der Bogen honoriert.

Das *Neuauflagenhonorar* war ein zusätzliches Honorar, das dann fällig wurde, wenn der Verleger eine neue Auflage druckte. Diese Form der Honorierung war 1780 verbreitet und nach 1800 die übliche Honorierung. Wenn die Höhe des Neuauflagenhonorars nicht vereinbart war, so war nach § 1015 pr. ALR die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zu bezahlen.[334] Das Verlagsrecht erstreckte sich nach § 1016 ALR »auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben«. Wenn die erste Auflage ein Erfolg war, konnte der Autor für die zweite Auflage oft ein höheres Honorar als für die erste Auflage verlangen. War der Verkauf unerwartet schlecht, kam es selten zu einer zweiten Auflage.[335] Beispielsweise schrieb Grillparzer 1828 an einen Wiener Beamten: *»die Honorierung solcher Werke von Seiten des Buchhändlers geschieht nach Auflagen, über deren jede besonders kontrahiert wird. Der hiesige Buchhändler Wallishauser hat mir für zwei aufeinanderfolgende Auflagen meines Trauerspiels: Ottkar in einem und demselben Jahre, und zwar für die erste Auflage 1500 f.K.M. und für die zweite 1200 f.K.M. bezahlt.«*[336] Die Einnahmen der erfolgreicheren Autoren konnten also infolge von Neuauflagenhonorar höher sein als die nachfolgend angegeben Durchschnittssätze für einen Bogen, die nur eine Auflage betreffen.

Nahm der Autor hingegen Erweiterungen, Verbesserungen oder Ergänzungen vor, wurde dies in der Regel höher entgolten. Eine neue *Ausgabe,* die von der unveränderten neuen *Auflage* zu unterscheiden war, durfte der Verleger nach § 1017 ALR

333. Laut Feder {1780b, S. 11}, war 1780 das Neuauflagenhonorar gängige Vertragspraxis. Die Autoren vereinbarten mit dem Verleger, *»daß dieser bey der ersten und bei jedweder folgenden Auflage, nur eine gewisse Anzahl Exemplare abdrucken, und bei jeder neuen Auflage das ganze Honorarium oder einen Theil desselben bezahlen solle«.*

334. § 5 Abs. 1 VerlG bestimmt: Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

335. Vgl. Füssel {1998, S. 152}; Krieg {1953, S. 120}. Adolf Müllner erhält beispielsweise für Die Schuld, für die erste Auflage (1816) von Göschen 50 Friedrich d'or, für die zweite Auflage 70 Friedrich d'or, für die dritte und die vierte jeweils 100 Friedrich d'or, und für die erste und die zweite Auflage von König Yngurd jeweils 1200 Taler. Schopenhauer hingegen musste mit Heinrich Brockhaus 1843 darüber verhandeln, ob der erste Band von Die Welt als Wille und Vorstellung in der Neuauflage mit dem zweiten Band nur gegen Zahlung eines Druckkostenzuschuss erscheinen konnte (sie einigten sich auf einen Honorarverzicht).

336. Zitiert nach Krieg {1953, S. 125}. *»f.K.M.«* war vermutlich eine Abkürzung für eine Kurantmünze aus Silber.

Tabelle 6.12: Staffelung Reimer (Bogenhonorar in Taler)

Grundhonorar	3	Absatz mind. 1500	15
Absatz mind. 350	5	Absatz mind. 1500 in 6 Jahren	17
Absatz mind. 500	8	Absatz mind. 1500 in 5 Jahren	18
Absatz mind. 750	10	Absatz mind. 1500 in 4 Jahren	20

nach Reimer {1999, S. 226 f.}

nur nach Vereinbarung mit dem Autor veröffentlichen. Die Verbreitung des Neuauflagenhonorars setzte sich aber nicht aufgrund der gesetzlichen Regelung durch, denn die Bestimmungen des ALR übernahmen nur die bereits durch das Marktgeschehen eingeführte Praxis.

In anderen Verträgen war eine bestimmte Honorarsumme vorgesehen, von der ein Teil mit Manuskriptablieferung, ein weiterer Teil bei Absatz einer bestimmten Anzahl an Exemplaren fällig wurde *(Staffelvertrag)*.[337] Aufschlussreich ist die Staffelung des Vertrags zwischen dem Verleger Reimer und dem Autor Heinrich Bauer (um 1827), die folgende Zahlungen vorsah: 3 Taler je Bogen als Grundhonorar, 2 Taler, wenn 350 Exemplare verkauft waren, 3 weitere Taler, wenn 500 abgesetzt waren, 2 weitere Taler, wenn 750 Exemplare verkauft waren, 5 weitere Taler, wenn die gesamte Auflage von 1500 Exemplare verkauft sein sollte. Erfolgte der Absatz innerhalb von vier Jahren, erhielt der Autor nochmals 5 Taler. Die in Tabelle 6.12 wiedergegebene Staffelung, die bei Reimer in vergleichbarer Art öfters vereinbart wurde, gibt auch Aufschluss über das Interesse des Verlegers an einem zügigen Absatz.

Eine Variante des Staffelhonorars war das *Mindestabsatzhonorar,* nach dem erst ab einer bestimmten verkauften Stückzahl dem Autor ein Honoraranspruch zustand. Die erste Honorarzahlung war beispielsweise fällig, wenn 200 Exemplare abgesetzt waren und mit höheren Absatzzahlen kamen weitere Zahlungen hinzu.[338]

Beim *Absatzhonorar* erhält der Urheber für jedes verkaufte Exemplar einen bestimmten Betrag, beispielsweise zehn Prozent des Verkaufspreises für die abgesetzten Exemplare. Beim *Mischmodell* – die in Deutschland heutzutage übliche Methode – erhält der Urheber einen Vorschuss (Garantiehonorar, sofern überhaupt Honorar bezahlt wird), im übrigen ein Absatzhonorar. Oft steigt der prozentuale Anteil je Exemplar mit steigender Absatzzahl. Der Prozentsatz orientiert sich zumeist am gebundenen Ladenpreis, da der Verleger an Buchhändler und Barsortimenter zu unterschiedlichen Konditionen liefert. Der Autor erhält mit Abgabe des Manuskripts

337. Vgl. die Beispiele bei Reimer {1999, S. 223–229}.

338. Einige Musterverträge finden sich in Rottner {1856, S. 180–183}.

einen Vorschuss für beispielsweise 1000 abgesetzte Exemplare. Übersteigt der Absatz die 1000 Exemplare, ist für den übersteigenden Absatz der vereinbarte Anteil an der Bemessungsgrundlage (Laden- oder Abgabepreis) zu bezahlen.

Ein reines Absatzhonorar, bei dem nachträglich und nur nach verkauften Stückzahlen abgerechnet wird, war bis 1850 in der Praxis nicht anzutreffen. Ein gewisses Mindesthonorar wurde in der Regel bezahlt.

Vereinzelt gab es *Gewinnbeteiligungen,* bei denen der Autor und der Verleger sich beispielsweise den Reingewinn teilten.[339] Die Gewinn- und Verlustbeteiligung führte zu einer Teilung des unternehmerischen Risiko zwischen dem Verleger und dem Autor. Bei manchen Vereinbarungen kann man nicht mehr von einem *Autorenhonorar* sprechen. Das in Großbritannien öfters anzutreffende Kommissionsmodell sah vor, dass der Verleger auf Kosten des Autors sich um die Beschaffung der Materialien kümmert, den Druck beaufsichtigt und eine Beteiligung am Erlös erhält und gelegentlich auch das Zahlungsrisiko übernahm.[340]

Beim *Druckkostenvorschuss* zahlte der Autor einen bestimmten Betrag an den Verleger, damit dieser das Buch druckt und in seinem Vertrieb übernimmt. Die Höhe des Vorschusses wurde vereinbart und konnte über und unter den tatsächlichen Kosten des Verlegers liegen. Der Druckkostenzuschuss war im betrachteten Zeitraum relativ selten anzutreffen. Er spielt in der gesamten Literatur zu den Autorenhonoraren keine Rolle. Die Autoren verlangten in der Regel Honorar und bekamen auch gewisse Beträge. Bei Reimer handelt es sich um einzelne Privatdrucke und Auftragsarbeiten, also Fälle, in denen der Verleger nicht das Absatzrisiko übernahm.[341]

Das sich bereits ab 1780 durchsetzende Neuauflagenhonorar ist neben der risikoreicheren Gewinnteilung vermutlich das Optimum, was ein Autor vereinbaren konnte, soweit er dem Verleger nicht zugleich ein exklusives Recht überträgt. Auf längere Sicht wurde das Autorenhonorar immer mehr vom Erfolg des jeweiligen Werks abhängig. Risiko und Chance der Autoren erhöhten sich, während das Risiko der Verleger sich nur verringerte. Zwar musste der Verleger bei hohen Absatzzahlen dem Autor ein höheres Honorar bezahlen. Jedoch ist dies bei Licht betrachtet

339. Steiner {1998, S. 164–180}; Reimer {1999, S. 213–230}, wobei die Gewinnbeteiligungen bei Reimer offenbar mit öfter auftraten als bei den von Steiner untersuchten Verträgen.

340. Das Modell war in Großbritannien zu Beginn des 19. Jahrhunderts weiter verbreitet als in Deutschland; vgl. St Clair {2004, S. 165}, der auf die Häufigkeit solcher Kommissionsvereinbarungen hinweist. In Deutschland waren Aufträge auf Kommissionsbasis, in denen der Verlag nur als Dienstleister erscheint, offenbar eher an besondere Umstände und Anlässe gebunden (vgl. Reimer {1999, S. 235}).

341. Reimer {1999, S. 234 f.}

kein Risiko, da bei hohen Absatzzahlen der Gewinn des Verleger nur nicht so stark anstieg, aber immer noch höher war als bei geringeren Absatzzahlen.

6.5.2 Entwicklung des Honorars

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren fast alle Autoren Geistliche, Beamte, Ärzte, Professoren oder Lehrer, allgemeiner gesprochen Gelehrte oder Seelsorger, die auf die Erträge ihrer schriftstellerischen Tätigkeit nur selten existentiell angewiesen waren und die gelegentlich durchaus beachtlichen Honorare als Nebeneinkommen ansahen.[342] Allerdings wurde auch schon vor 1750 teilweise gut bezahlt. Samuel von Cocceji etwa, preußischer Großkanzler und von Friedrich II. mit der Rechtsreform betraut, erhielt von der Waisenhausbuchhandlung 1748 für INTRODUCTIO AD HENR. L B. DE COCCEJI GROTIUM 1034 Reichsthaler, Janus für das SCHULLEXIKON DER REINEN UND ZIERLICHEN LATINITÄT 540 Taler.[343] Vereinzelt konnten freie Schriftsteller mit Zusatzeinnahmen durch Auftragsarbeiten und verlegerische Tätigkeit überleben.[344]

Das Honorar variierte von einem Druckkostenzuschuss, Null über eine gewisse Anzahl von Freiexemplaren bis über vierzig Reichsthaler je Bogen.[345] Die unterschiedlich hohen Honorare waren praktisch bei allen Verlagen über den gesamten Zeitraum hinweg anzutreffen, wobei die besonders hohen Honorare eher ab Beginn des 19. Jahrhunderts gezahlt wurden.[346]

---

342. Laut ENGELSING {1976a, S. 97}, waren in Österreich von 464 Schriftstellern 233 Laien und 231 Geistliche und in Württemberg 1790 von 285 Schriftstellern 143 Geistliche (bei aller Problematik solcher Statistiken). Ähnlich wie die Professoren, von denen viele ihre Vorlesungen als Buch einer zweiten Verwertung zuführten, veröffentlichten Geistliche oft Predigten.

343. KRIEG {1953, S. 84}. Nach GOLDFRIEDRICH {1908, S. 498}, lasteten auf *»einzelnen Unternehmungen des Waisenhausverlags* pro labore *(d. h. an Honoraren) über 5000 Thaler«*. Wie das genau zu verstehen ist, bleibt allerdings im Dunklen.

344. STEINER {1998, S. 110–117, 165 f.}; REIMER {1999, S. 214}, sowie BOSSE {1981, S. 65–98}. Zu den Verlagsverträgen, vgl. GIESEKE {1995, S. 97 f.}, BAPPERT {1962, S. 227 ff.} sowie ausführlich STEINER {1998, S. 62 ff}.

345. Man vergleiche beispielsweise die bei KRIEG {1953, S. 136 f.}, wiedergegebene Aufstellung des Franzosen Restif de la Bretonne, der seine Honorare auflistet. Dort finden sich neben vielen Nullen folgende Beträge 72, 300, 480, 500, 600, 750, 1200, 1500, 2400, 2734, 4800, 9000 und 27 000 livres (Goldfrancs).

346. Eine Ausnahme mit äußerst hohem Honorar stellt die 40-bändige Gesamtausgabe von Goethes Werken dar, die Cotta 1828 herausgegeben hat. Goethe sollte ein Honorar von dreitausend Taler je eintausend Exemplare mit einer Garantiesumme von 60 000 Taler (damit war eine Auflage von 20 000 Exemplaren abgegolten) erhalten, vgl. KURRELMEYER {1946, S. 145}. Das Bücherhonorar verlor hingegen ab 1750 an Bedeutung, vgl. STEINER {1998, S. 212}, auch wenn es nach 1800 noch anzutreffen war.

Für die Zeit 1750 bis 1840 wird allgemein ein deutlicher Anstieg der Autorenhonorare verzeichnet, allerdings auch weiterhin eine ausgesprochene Vielfalt an Honorarhöhen. Die größte Steigerung erfuhr das Autorenhonorar in der Zeit des Nachdrucks von 1770 bis ungefähr 1800. Von der einmal erreichten Höhe (um 1800) stieg die Vergütung – wenn auch langsamer – an, so lange auch die Zahl der Novitäten stieg. Nachdem das Nachdruckverbot in Deutschland seine Wirkungen zeigte, sank das durchschnittliche Autorenhonorar wieder deutlich.

Steiner hat zahlreiche Verlagsverträge vier größerer Verlagsarchive, das des Cotta-Verlages, das Geschäftsarchiv von Vandenhoeck & Ruprecht, das des Nürnberger Verlages Johann Leonhard Schrag sowie des Würzburger Verlages Stahl, analysiert. Wie er darlegt, lassen sich Durchschnittswerte nur eingeschränkt ermitteln, da die Honorare variieren und die Autoren eine unterschiedliche Anzahl an Freiexemplaren erhielten.[347] Einer der von Steiner untersuchten Verlage war der äußerst erfolgreiche Cotta-Verlag, der einerseits bekannte Autoren über einen längeren Zeitraum an sich binden konnte, andererseits aber auch nicht durch zu hohe Honorare oder andere Fehler sich in wirtschaftliche Verlegenheit brachte. Bei Reimer verhielt es sich nicht anders. Es ist also wahrscheinlich, dass die ermittelten Honorare dem damaligen Marktgeschehen entsprachen und das weitere Nachforschungen das Bild im Wesentlichen bestätigen werden.

Bei Reimer zeigt sich ein vergleichbares Bild. Von den Gesamtkosten des Verlags bei einzelnen Titeln betrug der Anteil für das Autorenhonorar zwischen 6,2 und 52,8 Prozent. Wurden nur die unmittelbaren Herstellungskosten, also Satz, Drucker, Papierkosten und Autorenhonorar zusammengerechnet, betrug der Autorenanteil zwischen 10 und 84 Prozent mit einem Mittelwert von 44 Prozent der Kosten.[348] Manche Autoren erhielten bei Reimer kein Honorar, andere wie Uhland, Nordmann oder Schlegel ganz beträchtliche Zahlungen.[349] Einige Autoren legten weniger Wert auf das Honorar, dafür aber auf Gestaltung des Buches, also die Schrifttype, das Papier oder andere Verlegerleistungen.

Die von Steiner und Reimer ermittelten Werte orientieren sich nicht so sehr an

347. Steiner {1998, S. 57 ff}., m. w. Nachw.

348. Reimer {1999, S. 196}, die einen Ausschnitt der Verträge analysiert hat. Zu den Autoren Reimers zählten Schleiermacher, Fichte, Schlegel, E. T. A. Hoffmann, Tieck, Kleist oder Arnim. Der Anteil der Kosten für das Honorar war im Nachdruckzeitalter damit um ein Vielfaches höher als heutzutage. Laut einem vom Verleger-Ausschuss des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels in Auftrag gegebenen, 2003 veröffentlichten Gutachten – Homburg {2003, S. 20} – beträgt der Kostenanteil für das Autorenhonorar 13,7 %. Die Herstellungskosten belaufen sich auf 34,4 %, die Gemeinkosten auf 26,2 %, Marketing und Vertrieb auf 13,8 % und die Auslieferungskosten auf 8,8 %. Der Verlagsgewinn beträgt 3,1 % des Umsatzes.

349. Reimer {1999, S. 200, 219}.

einem Gesamtdurchschnitt, sondern an den am häufigsten anzutreffenden Honorarzahlungen, die in etwa das Durchschnittshonorar für den Durchschnittsautor widerspiegeln (Tabelle 6.14). Die Durchschnittswerte von Steiner (ab 1800) liegen ungefähr 20 % unter denen, die Reimer ermittelt hat. Insgesamt sind die Ergebnisse von Steiner und Reimer jedoch mit anderen Quellen und der Sekundärliteratur weitgehend konsistent, auch wenn bei Steiner Zahlen zu den Auflagen fehlen. Die Höhe des Honorars war tendenziell gleichförmig: *»Die Menge der Zeilen, die Fläche des Papiers entscheiden sowohl beim Ankaufe des Werks, als beim Verkaufe«*, so Luden.[350] Ein Werk der höchsten Kunst, das mit großer Anstrengung hervorgebracht wurde, könne so in Ansehung des Ertrags weniger einbringen, als eine Arbeit, die ohne Geist und Fleiß nur für den Augenblick verfasst und berechnet wurde. Jedoch machten die Leser der einen Art von Werken nach der Zahl der Köpfe bei weitem den unbedeutendsten Teil des Volks aus, während die anderen Werke von einer *große Menge, die sich kauflustig zum Laden drängt, um eine Waare einzuhandeln,* erworben werde.

Bei Doris Reimer[351] finden sich 26 Beispiele aus den Jahren 1805 bis 1826, aus denen die wirtschaftliche Kalkulation der einzelnen Werke ersichtlich ist. Angesichts der geringen Zahl von ungefähr einem Prozent der Gesamtproduktion des Verlegers Reimers ist die Aussagekraft der Aufstellung bei Doris Reimer natürlich begrenzt. Es handelt sich lediglich um Kalkulationen; – ob und wann die Auflage abgesetzt wurde, blieb unberücksichtigt. Sie zeigen jedoch die große Bandbreite des Honorars (einige Beispiele finden sich in Tabelle 6.15). In manchen Fällen konnte der Autor einen Großteil des möglichen gemeinsamen Gewinns als Honorar vereinbaren, in anderen Fällen erhielt er nur einen sehr kleinen Anteil.

Die bekannten Autoren erhielten in der Regel ein höheres Honorar.[352] Goethe gehörte zweifelsohne zu den bestbezahlten Autoren seiner Zeit, der allein von Cotta, mit dem er nach 1800 in Geschäftsverbindung stand, 270 000 Gulden – im Schnitt sind das 6000 Taler im Jahr – erhalten hatte.[353] Schiller soll von Cotta zu Lebzeiten,

350. Luden {1814, S. 331}.

351. Reimer {1999, S. 250–252}. Dabei wurden bei der Ermittlung der Deckungsauflage Autorenhonorar, Kosten für Druck, Satz, Papier und eventuelle Zusatzkosten addiert. Auf diesen Betrag wurde nochmals ein Zuschlag für Gemeinkosten in Höhe von einem Drittel addiert. Dieser Betrag wurde sodann nochmals verzinst. Diese Zinsberechnung entspricht der Berechnungsmethode Reimers.

352. Bertuch soll laut Tietzel {1995, S. 144} in den 1780er Jahren auf 2500 Taler im Jahr gekommen sein, Goethe nur auf 1500 bis 2000 Taler jährlich.

353. Wittmann {1999a, S. 150}. Krieg {1953, S. 95}, beziffert das Honorar auf 233 969; Goethes Erben erhielten nochmals 270 944 Gulden. Für die Ausgabe Letzter Hand lagen Goethe Angebote bis zu 200 000 Taler vor, die er aber ablehnte. Neben Goethe sind Walter Scott, dessen Gesamthonorar auf 250 000 Pfund geschätzt wird, Charles Dickens und die Textfabrik Alexandre Dumas, der mit bis zu 63 für ihn schreibenden Angestellten 1200 Bände unter seinem Namen produzierte, als hoch honorierte Autoren zu nennen.

Tabelle 6.13: Beispiele Autorenhonorare 1740–1880

Autor(en)	Werk	Bogenhonorar	Jahr	Verleger
Bahrdt, Teller	Predigten	1,3–1,6 Rthlr.	1740–50	Weidemann
Gellert	Fabeln	1 Rthlr. 8 gr.	1748	Wendler
Klopstock	Messias	3 Rthlr.	1749	
Klopstock	Messias	12 Rthlr.	1762	
diverse	Standard	5–6-½ Rthlr.	1763–70	Weidemann
diverse	Standard	3–5-½ Rthlr.		Breitkopf
diverse	ADB (Zeitschrift)	6–10 Rthlr		Nicolai
	Jenaer Literatur Zeitung	10–20 Rthlr.		
Wieland	Sokrates	8-½ Rthlr.	1769	
Wieland	Lucian	15 Rthlr. 10 gr.		Weidemann
Bürger	Almanach	20 Rthlr.	1775	Dietrich
Herder	Ideen zur Philosophie	12-½ Rthlr.	1784	
Pezzel	Marokkanische Briefe	9 Rthlr.	1785	Kraus
Bertuch	Lengua Espanuola	5 Rthlr.	1788	Schwickert
Bertuch	span.-deut. Lexikon	6-½ Rthlr.	1788	Schwickert
Kant	Kritik der Urteilskraft	6 Rthlr.	1790	Hartknoch
Schiller	Dramen	44 Rthlr.	ab 1800	Cotta
Wolf	Homer Übersetzung	25 Rthlr.	ab 1804	Göschen
Hirt	Die Baukunst n. d. Grundsätzen …	10 Rthlr.	1809	Reimer
Baggesen	Parthenais	25 Rthlr.	1806	Brockhaus
A. L. L. Hom	Archiv f. medic. Erfahrung	10 Rthlr.	1815	Reimer
Voß	Shakespeare Übersetzung	30 Rthlr.	1818	Brockhaus
Uhland	Ludwig der Bayer	20 Rthlr.	1819	Reimer
diverse	Belletristikautoren Standard	4–8 Rthlr.	1850–1880	
diverse	besondere Romanautoren	16–30 Rthlr.	1850–1880	

Tabelle 6.14: Entwicklung des Autorenhonorars 1700–1850

	Honorar je Bogen	
bis 1750	Bücherhonorar	
1750–1770	1–2 Taler	Steiner
1770	12-½ Taler	besondere Autoren
1780	5–6 Taler	durchschn. Autoren
1770–1800	5–6,6 Taler	Steiner
ab 1800	6,6–8,3 Taler	Steiner
ab 1800	9–10 Taler	Reimer
ab 1850	4–8 Taler	Wittmann

beginnend ab 1795 bis 1804 33 000 Gulden – ca. 2000 Taler im Jahr – erhalten haben.[354] Im Verlagsvertrag über die 1795–1797 von Friedrich Schiller herausgegebene Zeitschrift HOREN hatte Cotta drei bis acht Louis d'or, das sind ca. 15–40 Taler, für den Bogen, außerdem ein Drittel des Gewinnes von dem 2000 Exemplare übersteigenden Absatz des Unternehmens vereinbart.[355] 30 Taler für einen Bogen bei 2000 abgesetzten Exemplaren, das bedeutete das Jahresgehalt eines Professors für ca. 350 Seiten Text, eine beachtliche Summe bei einer Auflage von 2000 Exemplaren. Schiller erhielt von Cotta 66 fl. je Bogen für die erste Auflage beim MUSENALMANACH, MARIA STUART oder der MACBETH-Übersetzung. Für die beiden folgenden Auflagen des Wallenstein erhielt Schiller jeweils 1100 fl., für die zweite Auflage von MACBETH oder MARIA STUART 550 fl. usw.[356]

Bei den durchschnittlichen Honoraren sahen die Zahlen anders aus – ein regelmäßiges Einkommen setzte regelmäßige Leistungen voraus. Goldfriedrich nennt für 1780 fünf bis sechs Taler je Bogen als durchschnittliches Honorar, während *»das Durchschnittshonorar der Unterdurchschnitts-Autoren ein geringeres war.«*[357] Relativ niedrige Honorare sollen nach den *Fundationsgesetzen* der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung (1781) gezahlt worden sein. Die *Buchhandlung der Gelehrten* und die *Verlagscasse der Gelehrten* sind Organisationen, die die Versuche der Schriftsteller, im Eigenverlag Bücher zu vertreiben, unterstützen wollten. Ihr Ziel war es, den Autoren im Vergleich zum Marktüblichen höhere Honorare zu verschaffen. Die Buchhandlung der Gelehrten übernahm den Vertrieb der Bücher, die die Autoren im Selbstverlag veröffentlichten.[358] Die Gelehrtenbuchhandlung musste zur Rechtfertigung ihres Zwecks die Herstellungskosten niedrig und die Honorare kläglich darstellen, damit die Gewinne der Verleger möglichst hoch erschienen. Das Honorar beträgt nach den Fundationsgesetzen bei einem vermuteten Absatz von 500, 750, 1000 oder 2000 Bücher 2-1/2, 3, 5 oder 10 Taler pro Druckbogen.[359] Knigge bezeichnete 1792 fünf bis fünfzehn Taler für einen Bogen Prosa als ein angemessenes Honorar für einen Schriftsteller mit Ruf, das auch bezahlt worden sei.[360] Knigge kam um 1790, also noch während der Hochzeit des Nachdrucks, zu dem Ergebnis, dass die Nachteile der Autoren und des Publikums durch den Nachdruck bei wei-

354. COTTA/SCHILLER {1876, S.685–694}; KRIEG {1953, S. 100}, darunter 2046 fl. (ca. 1400 Taler) für die erste, nach zwei Monaten vergriffene Wallensteinauflage mit 3300 Exemplaren. Der Erfolg veranlasste Cotta zu einer freiwilligen Zusatzzahlung in Höhe von 1100 fl. (ca. 700 Taler)..

355. COTTA/SCHILLER {1876, S.685–694}; SCHMIDT {1902, S. 150}; UNSELD {1993, S. 265}.

356. COTTA/SCHILLER {1876, S.688}.

357. GOLDFRIEDRICH {1909, S. 122}.

358. FÜSSEL {1999, S. 46}.

359. GOLDFRIEDRICH {1909, S. 57}.

360. KNIGGE {1792, S. 15}.

Tabelle 6.15: Kosten und Erlöse bei Reimer

	Niebuhr	Franceson	Bartholdy	Fichte	Grimm	Kleist
Jahr	1815	1809	1805	1806	1812	1811
Auflage	1515	1505	1020	1525	1006	1020
Honorar (Rthlr.)	75	90	71	600	300	57
Druck (Rthlr.)	33	162	134	165	171	50
Papier (Rthlr.)	49	147	188	296	420	70
Erlös (Rthlr.)	631	753	2607	2457	2347	594
Deckungsabs.	597	1266	245	1046	606	326
A-Hon. v. Gewinn	19,5 %	75,4 %	3,6 %	77,8 %	32,2 %	15,8 %

tem nicht so gravierend gewesen sein können, wie von den Verlegern vorgegeben wurde. Er konnte auch in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts sich und seine Familie von seinen Autorenhonoraren ernähren.[361]

Für ein Werk von 23 Bogen – ein Alphabet (im Oktavdruck sind das 368 Seiten) – kommt Steiner zu einem durchschnittlichen Entgelt zwischen 115 und 153 Taler (5 bis 6,6 Taler je Bogen) für das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts und zwischen 153 bis 191 Taler (6,6 bis 8,3 Taler je Bogen) für die Spanne von 1800 bis 1850. Bei Reimer erhielten die Autoren im Schnitt zwischen 9 und 10 Taler Erstauflagenhonorar für einen Bogen, also zwischen 207 und 230 Taler für ein Alphabet. Auch wissenschaftliche Werke wurden in diesem Rahmen, oft darüber, honoriert.

Betrachtet man in den 26 Beispielen bei Reimer die Zahlen und die dort ermittelten Mittelwerte, rechnet die 33 % Buchhandelsrabatt heraus, ergibt sich ein durchschnittlicher Erlös von 2365 Taler je Werk. Dem stand ein durchschnittliches Honorar von 204 Taler, also rund 8,6 % des Buchhandelspreises bei Verkauf der gesamten Auflage gegenüber. Berücksichtigt sind Fälle wie Bartholdy (1805) der vom rechnerischen Umsatz in Höhe von 3950 Taler nur 1,8 % erhielt. Fichte konnte hingegegen vom rechnerischen Umsatz im Buchhandel von 3722 Taler einen Anteil von über 16 % vereinbaren. Neuauflagen wurden in der Regel gesondert honoriert. Wurde nur ein Teil der Auflage verkauft, blieb das Honorar in der Regel gleich, so dass der relative Anteil des Autors am Umsatz sich zu Lasten des Verlegers erhöhte. Hervorzuheben sind die Honorare für wissenschaftliche Werke, die bei Reimer schon vor 1810 zehn Taler und mehr je Bogen (sowie Neuauflagenhonorar) erreichten. Dies betrifft nicht nur klassische medizinische oder juristische Werke, sondern ebenso Abhandlungen über den Staatshaushalt, Landwirtschaft, Ingenieurwesen, Architektur oder naturwissenschaftliche Arbeiten. Friedrich Karl Gustav Gericke vereinbarte etwa

361. Knigge {1792, S. 28}; vgl. auch Steiner {1998, S. 345}.

1811 vier Louis d'or je Bogen für die zweite Auflage des Werks Praktische Anleitung zur Führung der Wirthschafsgeschäfte für angehende Landwirthe. Für die erste Auflage von 1808 war die Hälfte (zehn Taler) vereinbart worden.[362] Die durchschnittlichen Zahlungen von einigen Hundert Talern waren angesichts des anderweitig erzielbaren Einkommens wie auch des wirtschaftlichen Potentials eines Buchs beachtlich hoch.

Julius Krebs, Autor von Novellen, Romanen und historischen Schriften v. a. mit Bezug zu Schlesien, erhielt 1842 für die Novelle Breslau und Podiebrad 10 Taler je Bogen, insgesamt 23-1/8 Taler. In einem Prozess auf Schadensersatz wegen eines Nachdrucks führte er aus, ihm würden für Arbeiten dieser Art von anderen Buchhändlern auch 25 Taler je Bogen gezahlt werden. Er forderte deshalb Schadensersatz von 50 Taler (ca. 21-1/2 Taler je Bogen) als *»Mittelsatz«*, weil er den Text nochmals für eine Sammlung über schlesische Zustände nutzen wollte, was durch den Nachdruck nicht mehr sinnvoll sei, da dieser von einigen tausend Personen gelesen sei. 10 Taler je Bogen entsprachen dem zuvor dargestellten Durchschnitt für übliche Arbeiten (vgl. Tabelle 6.14), während die geforderten 21 Taler je Bogen für einen zweiten Abdruck nach den vom Gericht befragten Sachverständigen *viel zu hoch* seien. Für einem zweiten Abdruck werde gewöhnlich weniger gezahlt. Wenn die *»Entschädigung auf 45 Thlr. erhöht wird, so erscheint dieselbe in Rücksicht auf Honorarbeträge, welche selbst den ersten Schriftstellern Deutschlands für derartige Arbeiten gezahlt werden, für die auf die genannte Novelle verwendete Mühe unter allen Umständen vollständig entschädigt.«*[363] Die rückschauend eigenartig erscheinende Methode, Honorar und Schadensersatz zu addieren, um ein angemessenes Entgelt zu ermitteln, kam zu einem Gesamthonorar von 15 Taler je Bogen.[364] Berger führte im gleichen Jahr aus, dass man für einen ersten Abdruck 10 Taler je Bogen bei einer Auflage von 1000 Exemplaren annehmen könne. Das entsprach einem vom tatsächlichen Absatz unabhängigen Honorar in Höhe von 12 % des Verkaufspreises der gesamten Auflage. Wenn jedoch Schellwitz[365] vorschlage, *nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist* solle jedermann das Werk drucken dürfen, dies gegen eine *»Bezeigungsabgabe«* in Höhe von 10 % des Ladenverkaufpreises der gesamten Auflage, die *»noch vor Ausgabe des Werkes an den Eigenthümer gezahlt oder gerichtlich deponirt werde«,* sei das zu viel. Da kein exklusives Druckrecht mehr bestehe, sei jederzeit ein Konkurrenzdruck möglich.

362. Anhang E bei Reimer {1999}. Ausnahmen gab es selbstverständlich: 1836 zahlte Leo R. Grünberg an Reimer 100 Taler zur Bestreitung der Druckkosten und erhielt im Gegenzug 200 Exemplare des Werks: *Theorie der orientalischen Cholera oder versuchte Beantwortung der von der Russ. Regierung aufgegebenen Frage über diese Krankheit.*

363. Allg. Press-Zeitung 1843, Sp. 1090–1096; Rottner {1856, S. 180}.

364. Genauer berechnet waren es ca. 16,5 Taler.

365. Schellwitz {1842, S. 67}.

Selbst wenn der Verleger keine Konkurrenz zu befürchten habe, seien 4/5 des Honorars für den ersten Abdruck für eine zweite, unveränderte Auflage in der Regel zu hoch.[366]

Mit dem Wirken des Urheberrechts im Buchmarkt stieg das Honorar nicht, sondern ist – wie die Zahl der Novitäten – stark gesunken. Das Autorenhonorar erreichte um 1840 einen Höhepunkt, der in den nächsten 40 Jahren für nahezu alle Autoren in weite Ferne rückte[367] (und heute nur selten erreicht wird). Man kann nicht behaupten, dass ab 1840 das Interesse an Literatur gesunken ist. Dies wird an Autoren wie Goethe, Schiller, Jean Paul, Wieland oder Herder deutlich. Die Schutzrechte an den Klassikern liefen zum 9. November 1867 aus. Sofort stellten verschiedene Verlage sehr hohe Auflagen der Werke der Klassiker her und verkauften sie zu weit günstigeren Preisen als vor allem Cotta, der die Rechte an den meisten Klassikern besaß. Schon 1868 hieß es, dass Schiller hundert Mal häufiger verkauft worden wäre, wenn seine Werke nicht als Monopol einzelner Verleger so teuer gewesen wären.[368]

1861 sahen die Usancen der Honorierung wie folgt aus: *»In der Regel einigen sich Verleger und Urheber […] über eine gewisse Honorarsumme, welche im Zweifel bei Ablieferung des Manuscripts zahlbar ist. […] Der Autor […] hat seinerseits der Verabredung gemäß das Manuscript zu liefern und zwar innerhalb der bedungenen Zeit. Jede verschuldete Verspätung macht ihn dem Verleger gegenüber zum Ersatz des reellen Schadens verbindlich. Das Manuscript soll leserlich geschrieben sein […] Das Recht auf Auszahlung seines bedungenen Honorars steht ihm selbst dann zu, wenn die Drucksache für den Verleger keinen Gewinn abgegeben hat. Daß das Honorar theilweise in Büchern ausgezahlt werden könne, ist im Zweifel nicht anzunehmen. Das Recht auf Freiexemplare besteht, wenn nicht nur eines für den Schriftsteller (Aushängeexemplar) gemeint ist, ebenfalls nicht ohne besonderen Vertrag; doch ist ein solches im Buchhandel auf 6 bis 10 Exemplare üblich.«*[369]

So erhielten angehende und wenig gefragte Autoren nach einer Buchhandlungsbroschüre (1856) nur noch vier Taler pro Bogen,[370] wenn sie sich nicht wieder wie

366. Berger, Allgemeine Press-Zeitung 1843, Sp. 330 f. Man muss anmerken, dass die Allg. Press-Zeitung die Interessen der Verleger vertrat. Wenn die Verleger die Höhe der Bezeigungsabgabe bestimmen könnten, würden sie »so viel wie nichts geben. *Sollen die Eigenthümer sie bestimmen? Das würde zum Monopol führen.*« Eigentümer waren damals üblicherweise die Erben des Autors. Ein Monopol der Autoren oder deren Erben wurde als Problem angesehen, während in Sp. 329 eine Übertragung des exklusiven Druckrechts auf einen Verleger, der dann Monopolist war, gefordert wurde.

367. Wittmann {1982, S. 166}.

368. Vgl. Tietzel {1995, S. 137}.

369. Fischer {1861, S. 145 f.} Vgl. auch Mittermaier {1847, S. 77–81}, (1847); Dernburg {1889, S. 641–645}, (1889).

370. Prinz {1856, S. 60}.

vor 1750 mit 50 oder 100 Freiexemplaren begnügen oder gar einen Druckkostenzuschuss bezahlen mussten. Bei Dramen und Lyrik, so Wittmann, waren Druckkostenzuschuss und Freiexemplare die Regel, bei Romanen seltener. Die Entwicklung des Honorars war mit Urheberrecht rückläufig. In finanzieller Hinsicht wurden die meisten Autoren zurückgeworfen in die Zeiten vor 1770. Gottfried Keller, der 1846 als unbedeutender Autor für einen Gedichtband noch 400 Taler erhielt, konnte beim wesentlich umfangreicheren GRÜNEN HEINRICH neun Jahre später nur ein für diese Zeit ungewöhnlich hohes Honorar von 666 Taler erzielen. Der Verkauf schleppte sich über Jahrzehnte hin.[371] Das Durchschnittshonorar für einen guten Roman eines talentvollen und bekannten Schriftstellers überstieg unter gewöhnlichen Umständen selten 150 Taler und oft waren es nur 100 Taler, hieß es 1867 im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.[372] Einer der beliebteren Autoren jener Zeit, Robert Giseke (1827–1890), erhielt zwischen 1850 und 1866 für seine fünf Romane in insgesamt 15 Bänden 630 Taler. An Fontane wurden von seinem Hauptverleger im Laufe von 39 Jahren insgesamt 38 000 Mark, also nicht ganz 13 000 Taler gezahlt. Man vergleiche dies mit dem Honorar von Posselt in der Zeit von 1795 bis 1803 in Höhe von ca. 22 000 Taler – dies bei einem viel kleineren Absatzmarkt. Um 1870 erhielten Autoren ersten Ranges wie Paul Heyse, Felix Dahn und Theodor Fontane ein Bogenhonorar von 16 Talern. Nominal war das nicht mehr, als Autoren ersten Ranges 90 Jahre früher erhalten hatten und weniger als 1800. Um 1880 tauschen sich die Autoren Keller und Storm aus und kamen zu dem Ergebnis, dass mehr als 80 Goldmark (ca. 27 Taler) Bogenhonorar kaum erzielbar seien (erfolgreiche Dramatiker konnten hingegen teils hohe Einnahmen erzielen, Strakosch soll etwa einem Tenor 150 000 Mark für eine halbjährige Tournee gezahlt haben).[373] Ohne ausdrückliche Vereinbarung war laut Cosack (1895) im Zweifel kein Honorar zu bezahlen, es sei denn, der Schriftsteller macht *»aus der Schriftstellerei bekanntermaßen ein Gewerbe«*.[374] Die Autoren waren auf den Zeitschriftenmarkt, so sie denn dort unterkommen konnten, angewiesen, denn die Zeitschriften zahlten höhere Honorare. Dass Hans Kelsen für HAUPTPROBLEME DER STAATSRECHTSLEHRE (1911) an den Verleger Siebeck einen Druckkostenzuschuss von 15 Mark je Bogen, einschließlich Korrekturen 899,60 Mark bezahlte, und so trotz Verkaufs der gesamten ersten Auflage zum hohen Preis von 16 oder 18,50 Mark (gebunden) im Laufe eines Jahrzehnts

371. WITTMANN {1982, S. 167}.

372. WITTMANN {1982, S. 168}.

373. Vgl. SPRENGEL {1998, S. 156}. Ausführliche Informationen zu Storms Honoraren finden sich in seiner Verlagskorrespondenz bei STORM ET AL. {2005}. Zu Fontane vgl. HARTZ {2000, S. 332–404}. Vgl. hierzu auch WITTMANN {1982, S. 165–177}.

374. COSACK {1895, S. 422}.

keinen Gewinn erzielte,[375] entspricht dem heute selbstverständlichen pekuniären *Honorar* der Wissenschaftler. Im intertemporären Vergleich war es angesichts einer vielfach größeren potentiellen Leserschaft und den allgemein gestiegenen Einkommen ein dramatischer Abstieg.

6.5.3 Aktuelle Honorare

Ein Vergleich zwischen 1800 und 2000 lässt sich aufgrund der vollständig veränderten Umstände gewiss nicht ernsthaft durchführen, aber als Gedankenspiel ist er aufschlussreich. Da es nur ein Gedankenspiel ist, sollen nur grobe Anhaltspunkte genannt werden. Das Autorenhonorar nahm in der Nachdruckzeit einen deutlich höheren Stellenwert bei den Gesamtkosten ein als heute. Ein Anteil des Honorars in Höhe von 30 oder 40 % der Gesamtkosten des Verlegers war keine Seltenheit. Heutzutage liegt der Wert eher bei 8 bis 15 %.[376] Man muss sich die durchschnittlichen Druckkosten bei Reimer (Tabelle 6.5) für einen Titel mit einer Auflage von 1500 Exemplaren vor Augen halten: Die bedeutendsten Positionen bei den Kosten betrugen:

1. Druck und Satz – hochgerechnet auf 1500 Exemplare – 4,5 bis 6 Taler;
2. das durchschnittliche Autorenhonorar 8 bis 10 Taler.

Die heute üblichen Honorararten zeigen eine gewisse Nähe zu den bereits vor zwei Jahrhunderten entwickelten Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten.[377] Der Verband Deutscher Schriftsteller und eine repräsentative Anzahl deutscher Belletristikverlage haben nach mehreren Verhandlungsrunden am 9. Juni 2005 gemeinsame Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke unterzeichnet. Laut dieser Vereinbarung erhalten Autoren im Regelfall bei Hardcoverausgaben zehn Prozent

375. Historisch-kritisch bearbeitete Gesamtausgabe Hans Kelsens Werke, Band 2, S. 901 f. (2008, Tübingen: Mohr Siebeck).

376. Eine Schnellumfrage des Börsenvereins in 2006 ergab einen Kostenanteil für Honorare von 7,6 %; vgl. Clement et al. {Kleine 2009, S. 76}.

377. Das Pauschalhonorar wird heute in erweiterter Form für alle denkbaren Nutzungsarten (§ 31 a UrhG) als Buy-out bezeichnet. Das typische Mischmodell sieht vor, dass der Verlag dem Autor eine prozentuale Beteiligung am Erlös sowie einen Vorschuss bezahlt. Auch das Staffelhonorar, wonach der Autor erst ab dem Verkauf einer bestimmten Anzahl von Werken Honorar erhält, ist häufig anzutreffen. Daneben gibt es heute eine Vielzahl von Zuschussgestaltungen, die vom einfachen Druckkostenzuschuss über die Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Anzahl zum Ladenverkaufspreis oder einer Ausfallgarantie reichen. Die Zuschussverlagsproduktionen sind heutzutage im Bereich der Wissenschaft oder Belletristik viel häufiger anzutreffen als im Nachdruckzeitalter. Damals war der Zuschuss die große Ausnahme, während heute Zuschuss oder kein Honorar im wissenschaftlichen Bereich die Regel zu sein scheinen.

vom Nettoverkaufspreis ihrer Bücher. Für Taschenbuchausgaben wurde das Honorar auf fünf Prozent mit festen Steigerungsstufen bei hohen Auflagen vereinbart.[378]

Neuerscheinungen der größten und meistverkauften Sachgruppe Belletristik – Anteil am Umsatz von knapp über 30 % – kosteten 2006 im Durchschnitt 13,03 Euro (Hardcover 20 Euro und Taschenbücher 10 Euro).[379] Geht man von einem Verkaufspreis von zwanzig Euro für eine Hardcoverausgabe aus, müssen von einem Werk immerhin 15 000 Exemplare abgesetzt werden, damit dem Autor ein Entgelt von 30 000 Euro erhält. Das entspricht en etwa dem durchschnittlichen Jahreseinkommen von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in 2007[380] oder 150 Taler in 1830.

Um sich unter den ersten zwanzig Plätzen der Belletristik-Liste platzieren zu können, müssen mindestens 30 000 bis 40 000 Exemplare verkauft sein; im Sachbuchbereich liegen diese Zahlen niedriger. Verkaufszahlen im mittleren oder hohen sechsstelligen Bereich sind sehr selten.[381] Nimmt man ein Honorar von zehn Prozent bei einem Verkauf von 100 000 Exemplaren und einem üblichen Verkaufs-

378. Lucius {2007, S. 345}. Bei Taschenbüchern muss die Zahl der abgesetzten Exemplare 20 000 übersteigen, damit die Minimalbeteiligung von 5 % überschritten wird. Die Beteiligung an Nebenrechten beträgt 50 Prozent bei buchnahen Nebenrechten (zum Beispiel Übersetzungen) und 60 Prozent bei buchfernen Nebenrechten (z.B. Medienrechten). Bei Sachbüchern und erfolgreichen belletristischen Autoren kann in der Praxis das Honorar auch auf 15 % des Ladenverkaufspreises steigen. Noch höhere Beteiligungen sind außerhalb des Selbstverlags selten.

379. Der deutsche Buchmarkt mit ca. einer Milliarde verkaufter Bücher im Jahr gehört zu den relativ großen Märkten. 2006 wurden nach Berechnungen des Börsenvereins mit Büchern 9,3 Milliarden Euro Umsatz gemacht, 1,1 Prozent mehr als 2005. Im Unterschied zur phonographischen und Videowirtschaft führt der Buchhandel keine umfassende Statistik über Verkaufszahlen; es ist den Verlagen überlassen, ob und wieweit sie Stückzahlen bekanntgeben. Die meisten Verlage nennen nur punktuell Verkaufszahlen. Bestseller zeichnen sich durch einen innerhalb einer kurzen Zeit erreichten großen Verkaufserfolg aus. Nachschlagewerke, Lexika, Ratgeber, Bibeln und Standardwerke werden nicht in die Bestsellerliste aufgenommen, da die Listen nicht durch Titel wie 1000 ganz legale Steuertricks u. ä. belastet werden sollen. Ähnlich wie im 18. Jahrhundert sind es eher unauffällige Titel, die tatsächlich dauernd hohe Verkaufszahlen aufweisen, wie Der Duden (Die deutsche Rechtschreibung), Der kleine Prinz von Antoine de Saint-Exupéry, Kinderbücher von Astrid Lindgren oder Erich Kästner, Gesetzestexte bei dtv-Beck, (Bürgerliches Gesetzbuch, Arbeitsgesetze und Steuergesetze), Atlanten, Kalorientabellen, Schullektüre wie Nathan der Weise (Lessing), Homo Faber (Frisch) oder Faust (Goethe), Langenscheidt Universalwörterbuch Englisch oder Kochbücher.

380. Vgl. etwa Statistisches Bundesamt, *Arbeitnehmerverdienste im Prod. Gewerbe und im Dienstleistungsbereich – 2. Quartal 2007.* Nur in den Branchen, in denen in der Regel keine Ausbildung erforderlich ist – etwa Gaststättengewerbe – wurde weniger verdient.

381. Rautenberg {2005}, Stichwort *Bestseller.* Laut einem 2003 veröffentlichten Gutachten (Homburg {2003, S. 10}) beträgt die Auflage im Bereich Belletristik bei Hardcovertiteln bei 72,6 % weniger als 10 000; bei Taschenbücher ist bei der Hälfte der Titel die Auflage niedriger als 10 000. Bei Sachbüchern bleiben 79,3 % (Hardcover) beziehungsweise 70,4 % (Taschenbuch) unter 10 000. Wieviel davon verramscht wird – das Absatzhonorar hängt ja nicht von der Druckauflage ab –, ist nicht er-

preis von zehn Euro an, erhält der Autor eines Bestsellers ein Entgelt in Höhe von 100 000 Euro, was man in etwa mit 1000–1200 Taler um 1800 vergleichen kann.

Wenn von einem Hardcover 4000 Exemplare verkauft werden, ist das aber schon ein außergewöhnlicher Erfolg. Taschenbuchauflagen betragen in der Regel 3000 bis 6000 Exemplare. Geht man von einem Werk aus, dass sich gut verkauft, also viertausend Hardcover und zehntausend Taschenbuchausgaben, erhält der Autor hierfür ca. 15 000 Euro.[382] Hinzu kommt heutzutage noch ein Betrag in Höhe von ca. 2000 Euro aus den Ausschüttungen der VG Wort. Das ist grob gerechnet ein Viertel Jahresgehalt eines Professors und setzte um 1800 keinen auffälligen Erfolg voraus, sondern entsprach dem unteren Durchschnitt für ein Werk mit 400 Seiten, das ein durchschnittlicher wissenschaftlicher oder belletristischer Autor regelmäßig erzielen konnte. Um es kurz zu sagen: Im Vergleich verdiente der durchschnittliche Autor in der Zeit von ca. 1790 bis 1845 mehr als als heute. Heute kommen Zusatzeinnahmen durch Lesungen oder Stipendien hinzu, während früher die Autoren oft parallel ebenfalls anderen Beschäftigungen, etwa als Hauslehrer, nachgingen.

6.5.4 Mythos der kläglichen Honorare

In der Sekundärliteratur werden die Annahmen der utilitaristischen Begründung des geistigen Eigentums bestätigt, so dass man ohne Untersuchung des tatsächlichen Geschehens nicht auf die Idee käme, der wirkliche Verlauf könne sich nicht entsprechend der Theorie verhalten haben. Weil die Theorie sagt, dass die Autoren ohne Ausschließlichkeitsrecht um die Früchte ihrer Leistungen gebracht werden müssen, war dies auch so. Die Ideologie bestimmt das Bild der Wirklichkeit.

Die Qualität des Urheberrechts wird oft danach beurteilt, inwieweit es den Interessen der bekannten Urheber entgegenkommt. Viele Beurteilungen beruhen auf der Feststellung, dass ein berühmter Autor finanziell gut, oder schlecht (durchschnittlich) gestellt war, und folglich die rechtliche Situation gut oder schlecht war. Dieser Ansatz ist unzureichend, denn das Recht soll kein Sonderrecht für einzelne Ausnahmeautoren sein, wenn der Rest weitgehend leer ausgeht. Die Arbeiten zeichnen ein Bild der deutschen Entwicklung, das zwar schlüssig die Theorie bestätigt, jedoch nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. In der Sekundärliteratur wird über die Zeit ohne Urheberrecht ein Mythos vom schlecht bezahlten deutschen und vom

sichtlich. Wissenschaftliche Werke schließlich werden in der Regel in Auflagen von 500 Exemplaren und weniger veröffentlicht.

382. Eine 2007 veröffentlichte Studie mit insgesamt 25 000 britischen und deutschen Autoren hat ergeben, dass der durchschnittliche deutsche Autor im Jahr 12 000 Euro verdiente; Kretschmer/Hardwick {2007, S. 5}.

gut bezahlten britischen Autor gepflegt. Das gezeichnete Bild sieht in etwa wie folgt aus:

> Reinhard Wittmann […] hat den Weimarer Dichterfürsten [Goethe] zum »besthonorierten Autor seiner Zeit« erkoren. [M]an muß dieses Urteil aber wohl auf die deutschen Verhältnisse beschränken. In England verfuhr man in jeder Hinsicht großzügiger. Dort war um 1780 ein erfolgreiches Drama etwa 150 Pfund wert. Gelehrte Werke wurden sehr gut vergütet. Wenn Schiller für die erste Abteilung seiner *Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs* einen Vorschuß von 400 Talern erhalten hatte, so war dies nach deutschem Maßstab enorm, nach englischem bescheiden: William Robertson mochte sich für seine Geschichte Schottlands noch mit 660 Pfund zufrieden geben, aber sein Buch über Charles V. wurde mit 4500 Pfund honoriert. David Humes *History of England* brachte dem Autor gut 3400 Pfund Sterling ein, und das zwischen 1754 und 1760, zu einer Zeit, als in Deutschland die Schriftsteller noch für ein Hundertstel solcher Beträge ihre Manuskripte abtreten. Wollte man eine englische Entsprechung zu Goethe suchen, so böte sich Walter Scott als Vergleich an. Der aber konnte es mit seinen Einnahmen auf 10 000 Pfund im Jahr bringen. Drei solcher Jahre, und Scott hatte mehr verdient, als Goethe in seinem ganzen langen Schriftstellerleben.[383]

Diese aus dem Jahr 2007 stammenden Stellungnahme entspricht der in Deutschland weitgehend allgemein vertretenen Auffassung.[384] Schillers Honorar in Höhe von 400 Talern war kein außergewöhnliches hohes Honorar, sondern entsprach dem Üblichen für durchschnittliche Autoren. Die Urteile beruhen in der Regel auf der Einschätzung, ob einige bekannte Autoren gut oder schlecht verdient haben: Wenn sie viel verdienten, soll das Recht gut gewesen sein, andernfalls schlecht. 99 von 100 Schriftsteller werden bei diesen Wertungen nicht berücksichtigt. So spiegeln gut

383. Janzin/Güntner {2007, S. 249}. Im Hinblick auf die Honorare Scotts ist die Einschätzung verschoben, denn schon 1800 waren die oberen Einkommen in Großbritannien deutlich gestiegen. Spitzengehälter unter den Angestellten von über 1000 Pfund waren um 1820 keine seltenen Ausnahmefälle mehr; vgl. Jackson {1999, S. 269}. Schleiermacher als Spitzenverdiener unter den deutschen Geistlichen kommt auf 3000 Taler im Jahr, britische Erzbischöfe auf 8000 £. Man kann also nicht von einem Faktor 10 ausgehen und 30 000 £ mit ca. 300 000 Taler gleich setzen. Allerdings kann man die Autoren entschuldigen, denn es handelt sich um eine weitgehend wörtliche Übersetzung von Bruford {1935, S. 279}.

384. Vgl. etwa Rahmede {2008, S. 30}; Tietzel {1995, S. 143–149}; Vogel {1973, S. 307}, jeweils m. w. Nachw. Außer zeitgenössischen Stimmen aus der Nachdruckzeit findet sich – soweit ersichtlich – lediglich bei Steiner eine andere Einschätzung. Steiner {1998, S. 345}, hat sich ausführlich mit dem Autorenhonorar in der Zeit von 1750–1850 beschäftigt und stellt als einer der wenigen fest, dass die Nachteile des Nachdrucks für Autoren und Verleger bei weitem nicht so schwerwiegend gewesen sein können, wie immer behauptet wird.

verdienende Ausnahmen wie Hume, Robertson oder Scott nicht das tatsächliche Bild wider. Hume schrieb fünfzehn Jahre an der über eine Millionen Wörter langen HISTORY OF ENGLAND, eine Zeitspanne, die den hohen Betrag relativiert. Auf das Jahr umgerechnet war Humes Honorar in Höhe von insgesamt 3400 £ deutlich niedriger als das Einkommen des oben erwähnten Ernst Ludwig Posselt. Smolletts Honorar für seine HISTORY OF ENGLAND in Höhen von 1549 £ war zwar hoch, angesichts des Umfangs aber weniger als die Hälfte dessen, was beispielsweie Herder an Bogenhonorar erhielt. Man verfuhr in Großbritannien nicht *in jeder Hinsicht* großzügiger – im Gegenteil: Die meisten Autoren waren *»notoriously, horribly poor«*.[385] Es handelte sich bei den gut bezahlten britischen Autoren nicht einmal um die Verfasser der jede Saison erscheinenden, aktuell angesagten und in der Gesellschaft und den Journalen diskutierten Titel, sondern um die großen Ausnahmen, die in etwa ein Promille der Veröffentlichungen ausmachten (ca. 50 Autoren von 1770 bis 1840 bei über 30 000 Neuveröffentlichungen). Aus Abbildung 8.3 ergibt sich mittelbar, dass vermutlich der Großteil der britischen Autoren als potentielle Autoren zu bezeichnen ist, denn sie wurden überhaupt nicht veröffentlicht.

Man kann die Vorteile eines Urheberrechts nicht mit außergewöhnlichen Einkommen von einigen Autoren im Laufe von sechzig Jahren belegen. Deutsche Autoren mit durchschnittlichen Honoraren verdienten bereits Einkommen im Bereich von etwa Jane Austen – und Austen gehörte zu den besserverdienenden britischen Autorinnen. Selbst Mozart, der in seinen Wiener Jahren hohe Einnahmen erzielte (jedoch noch mehr ausgegeben hat), ist als *armer Komponist* bekannt. Heinrich v. Kleist hatte tatsächlich kaum Einnahmen, hätte mangels Absatz seiner Werke jedoch auch mit Urheberrecht nicht mehr verdient.

Für deutsche Autoren des ausgehenden 18. Jahrhunderts wird in der Sekundärliteratur ein *standesgemäßes* Einkommen als selbstverständlich vorausgesetzt, das im Bereich der höchstbesoldeten Beamten – eher im Bereich des Staatsrats (Minister), als im Bereich eines Professors oder Regierungsrats – angesiedelt sein soll.[386] Diese Forderungen sind wirklichkeitsfremd, weil ein konkretes Werk nur ein begrenztes wirtschaftliches Potential hat.

Bei der Einschätzung über die angeblich geringen Honorare fehlt es meistens an jeglichem Augenmaß dafür, wie hoch das Honorar überhaupt ausfallen kann. Wenn ein Buch für einen Taler 1500 Mal verkauft wurde, ein Drittel der Handel verlangte und ein Drittel die Druckkosten ausmachten, blieben für Verleger und Autor maximal 500 Taler. Wenn der Verleger noch Gemeinkosten in Höhe von

385. Vgl. BESANT {1899, S. 4–9}, der von Hunger, Bettelei, Selbstmorden, Schuldenturm und anderen Krisen der Autoren spricht.

386. Vgl. etwa TIETZEL {1995, S. 143–149}.

zehn Prozent des Verkaufspreises hat – die Dessauer Gelehrtenbuchhandlung kam mit 8-1/3 % kaum über die Runden[387] – können sich Verleger und Autor vielleicht 350 Taler Überschuss teilen. Dieser möglichen Maximalrechnung eines Autors über den Gewinn hielten die Verleger entgegen, dass der vollständige Absatz des Buches unsicher und das investierte Kapital über längere Zeit gebunden sei. Die Verleger argumentierten regelmäßig auch mit der Mischkalkulation. Die hohen Gewinne des einen Buchs müssten die Verluste der anderen Bücher ausgleichen.[388] Es ist angesichts der begrenzten Nachfrage ersichtlich, dass die geforderte standesgemäße Lebensführung mit 800 bis 1200 Taler jährlich – Urheberrecht hin, Urheberrecht her – dauerhaft nur in Ausnahmefällen erreicht werden konnte. Man darf nicht übersehen, dass das Einkommen der Autoren im System *der allseitigen Abhängigkeit* durch die Leistungsfähigkeit der Leser bedingt ist. Haben die Konsumenten niedrige Einkommen, ist die Höhe der möglichen Gegenleistung begrenzt. Niedrige Buchpreise, viele unterschiedliche Werke und hohe Einnahmen der Autoren sind marktwirtschaftlich angesichts der Grenzen der Nachfrage, der Einkommen oder der freien Lesezeit ein Ding der Unmöglichkeit.

Das verzerrte Bild über die angeblich niedrigen Einkommen findet sich auch in der rechtshistorischen Literatur. Die deutsche Rechtsliteratur verdrängt den vorteilhaften Verlauf der Nachdruckzeit, statt nach Gründen für das *»neue Wunder der Welt«* zu suchen. Wolfgang Menzel, einer der führenden Literaturkritiker und -historiker seiner Zeit, der wohl den Ausdruck vom Volk der Dichter und Denker prägte, fasste in der zweiten Auflage seines Hauptwerks unter der Überschrift »Die Masse der Literatur« den Stand 1836 wie folgt zusammen:

> Wir sind ein Schreibervolk geworden und können statt des Doppeladlers eine Gans in unser Wappen setzen. Die Feder regiert und dient, arbeitet und lohnt, kämpft und ernährt, beglückt und straft bei uns. Wir lassen den Italienern ihren Himmel, den Spaniern ihre Heiligen, den Franzosen ihre Thaten, den Engländern ihre Geldsäcke und sitzen bei unsern Büchern. Das sinnige deutsche Volk liebt es zu denken und zu dichten, und zum Schreiben hat es immer Zeit. Es hat sich die Buchdruckerkunst selbst erfunden, und nun arbeitet es unermüdlich an der großen Maschine. Die Schulgelehrsamkeit, die Lust am Fremden, die Mode, zuletzt der Wucher des Buchhandels haben das Uebrige gethan, und so baut sich um uns die unermeßliche Büchermasse, die mit jedem Tage wachst, und wir erstaunen über das Ungeheure

387. Vgl. Rahmede {2008, S. 64}; Füssel {1999, S. 48}. Der zu Beginn von der Gelehrtenbuchhandlung angesetzte Anteil am Ladenverkaufspreis von 6-1/3 % musste nach kurzer Zeit erhöht werden.

388. Vgl. etwa Reich {1773a, S. 17 f}; Pütter {1981, S. 31}; Tietzel {1995, S. 39–41}; Plant {1934, S. 185}. Wenn ein Werk Verlust einbrächte, würden die Autoren sich nicht daran beteiligen, so etwa Breitkopf 1793; vgl. Tietzel {1995, S. 166}.

> dieser Erscheinung, über das neue Wunder der Welt, die cyklopischen Mauern, die der Geist sich gründet. Nach einem mäßigen Ueberschlage werden jährlich in Deutschland zehn Millionen Bände neu gedruckt. Da jeder halbjährige Meßkatalog über tausend deutsche Schriftsteller nahmhaft macht, so dürfen wir annehmen, daß im gegenwärtigen Augenblick gegen fünfzig tausend Menschen in Deutschland leben, die ein Buch oder mehr geschrieben haben. […] Wohin wir uns wenden, erblicken wir Bücher und Leser. Auch die kleinste Stadt hat ihre Leseanstalt, der ärmste Honoratior seine Handbibliothek. Was wir auch in der einen Hand haben mögen, in der andern haben wir gewiß immer ein Buch. Alles, vom Regieren bis zum Kinderwiegen ist eine Wissenschaft geworden, und will studirt seyn. […]
>
> Bücher helfen für Alles. Was man nicht weiß, steht doch im Buche. Der Arzt schreibt sein Recept, der Richter sein Urtheil, der Geistliche seine Predigt, der Lehrer wie der Schüler sein Pensum aus Büchern ab. Man regiert, kurirt, handelt und wandelt, kocht und bratet nach Büchern. […]
>
> Es gibt nichts von irgend einigem Interesse, worüber in Deutschland nicht geschrieben würde. Geschieht etwas, so ist die hauptsächlichste Folge davon, daß man darüber schreibt; ja viele Dinge scheinen nur darum zu geschehen, damit man darüber schreibe. Das Meiste wird aber in Deutschland nur geschrieben, und gar nicht gethan. Unsere Thätigkeit ist eben vorzugsweise Schreiben. Dieß wäre kein Unglück, da der Weise, der ein Buch schreibt, nicht weniger, und oft mehr thut, als der Feldherr, der einen Sieg erstreitet. Wenn aber zehntausend Thoren auch Bücher schreiben wollen, so ist das eben so schlimm, als wenn alle gemeine Soldaten Feldherren seyn wollten.[389]

Menzel nennt die wesentlichen Besonderheiten gegenüber anderen Ländern. In Deutschland konnte eine Vielzahl von Autoren mit dem Schreiben Einnahmen erzielen. Bücher wurden nicht nur von vermögenden Haushalten und Bibliotheken erworben, sondern von der damals noch kleinen Mittelklasse. Es wurden zahlreiche Ratgeber, aber auch viele wissenschaftliche Bücher geschrieben. In keinem anderen Land war die Zahl der naturwissenschaftlichen Bücher auch annähernd so groß und aufgeteilt. Während in England ein oder zwei Bücher zu Themen wie Chemie, Mechanik etc. in einem Jahr erschienen, waren es in Deutschland über 50, die sich allerlei spezialisierten Gegenständen wie der Wasserstraßenbau, Zuckergewinnung aus Rüben, Optik oder neueste Berichte aus den Versuchslaboren zuwandten.

In den rechtshistorischen Darstellungen wird zumeist nach einer Bestätigung vorgefasster Meinungen über die Vorteile des Urheberrechts gesucht. Da ohne Urheberrecht keine Entlohnung des Autors möglich sein darf, wird die Behauptung aufgestellt, dass in Deutschland um 1790 außer für einige Ausnahmen nur *»kläglich*

389. Menzel {1836, S. 3–6}.

che Durchschnittshonorare«[390] bezahlt wurden. Wenn trotz (angeblich) ausbleibender Entlohnung eine nicht zu leugnenden Unzahl neuer Werke auch von herausragenden Autoren auf den Markt kam, wird dies wie folgt begründet: *»Bei der übersteigerten Ehrfurcht, welche künstlerischem und vor allem literarischen Schaffen in der Renaissance entgegengebracht wurde, widersprach eine finanzielle Entschädigung für die Verwertung der Werke des Dichters ganz entschieden seiner Würde.«*[391] Diese Geisteshaltung – die Ablehnung einer hohen Honorierung als ehrenrührig – soll bis weit in das 18. Jahrhundert hinein gegolten haben.

In der Tat wurde abschätzig über die Autoren um des Honorars Willen im ausgehenden 18. Jahrhundert geurteilt. Herder[392] fragte, wie in den Werken der Schriftsteller noch deren Genie enthalten sein könne, wenn sie mit den Buchhändlern *verhandelt und erhandelt* würden. Wie könnten diese noch von Vorteil für die Sitten sein, wenn im *»Tempel der Dichtkunst […] Wechslertische und Taubenkrämer, Rezensenten und Ochsenhändler ihr Gewerbe treiben.«* Die Ambivalenz zwischen Geld und geistigem oder künstlerischem Anspruch brachte Schopenhauer[393] mit seinen Zweifeln an den finanziell orientierten Autoren zum Ausdruck: *»Honorar und Verbot des Nachdrucks sind im Grunde der Verderb der Litteratur«,* denn *»jeder Schriftsteller wird schlecht, sobald er irgend des Gewinnes wegen schreibt. […] Jeder, der Geld braucht, setzt sich hin*

390. Vogel {1978}, Sp. 55; Janzin/Güntner {2007, S. 248–250}; Tietzel {1995, S. 143–149, 164–166}, m. w. Nachw.

391. Hilty {1991, S. 23}. Mit den historischen Tatsachen hat das nicht viel zu tun, denn tatsächlich erhielten die erfolgreichen Maler und Dichter der italienischen Renaissance ganz beträchtliche Summen. Sie konnten sich von ihren Honoraren Häuser oder Landgüter kaufen (vgl. etwa Hauser {1983, S. 359}). Die nicht erfolgreichen Künstler erhalten – mit oder ohne Urheberrecht – in der Renaissance wie heute nur eine geringe Entlohnung. In Deutschland kam man in der Zeit der Renaissance von *literarischem Schaffen* kaum sprechen.

392. Herder {1994, S. 210}. Bekannt ist insbesondere Goethe {1998}, 12. Buch, zu den Zeiten Klopstocks: *»Die Produktion von poetischen Schriften aber wurde als etwas Heiliges angesehen, und man hielt es beinah für Simonie, ein Honorar zu nehmen oder zu steigern. Autoren und Verleger standen in dem wunderlichsten Wechselverhältnis. Beide erschienen, wie man es nehmen wollte, als Patrone und als Klienten. Jene, die neben ihrem Talent gewöhnlich als höchst sittliche Menschen vom Publikum betrachtet und verehrt wurden, hatten einen geistigen Rang und fühlten sich durch das Glück der Arbeit belohnt; diese begnügten sich gern mit der zweiten Stelle und genossen eines ansehnlichen Vorteils: Nun aber setzte die Wohlhabenheit den reichen Buchhändler wieder über den armen Poeten, und so stand alles in dem schönsten Gleichgewicht. Wechselseitige Großmut und Dankbarkeit war nicht selten: Breitkopf und Gottsched blieben lebenslang Hausgenossen; Knickerei und Niederträchtigkeit, besonders der Nachdrucker, waren noch nicht im Schwange.«* Anzumerken ist, dass diese Äußerung stark idealisiert, denn bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurde deutsche Literatur kaum als besonders wertvoll angesehen. Das Lateinische und Französische war die gehobene Schriftsprache. Insofern kann dieses Zitat kaum als Beleg für eine sich über Jahrhunderte andauernde Geisteshaltung gewertet werden.

393. Wobei der familiäre Hintergrund der kritischen Äußerung interessant ist, denn seine Mutter finanzierte von 1819 bis 1838 ihren Unterhalt als Autorin von Romanen; Jäger {1982, S. 254}.

und schreibt ein Buch, und das Publikum ist so dumm, es zu kaufen.«[394] Aus derartigen Äußerungen lässt sich aber nicht schließen, dass kein Honorar verlangt wurde. Es ist auch keineswegs sicher, dass mit der Herabsetzung der erfolgreichen Autoren der mangelnde eigene Erfolg verklärt werden sollte, indem die eigenen Schriften als *zu genial* für das durchschnittliche Publikum dargestellt wurden.

Sieht man einmal davon ab, dass die angeblich Jahrhunderte andauernde finanzielle Bescheidenheit wohl kaum zutreffend ist,[395] änderten sich ab 1770 die Umstände, denn das Honorar stand *»im Brennpunkte der neuen Entwicklung [und hat …] eine außerordentliche Steigerung erfahren* […] *Von Tag zu Tag wuchsen die Honorare – und damit die Zahl der Bücherfabricanten und die Höhe der Bücherpreise.«*[396] In dieser Zeit schrieben viele Autoren um des Geldes Willen. *»Die Menge der Schriftsteller, die Menge der Bücher, die ungeheure Menge der schlechten Bücher ist offenbar Folge der unglücklichen Erfindung, mit den Wissenschaften Geldwucher zu treiben […]«,* schrieb Krause 1776.[397] Heinzmann bekräftigte dies 1795:

> Ein schönes Honorarium (so nennt man den Schriftstellerlohn) rührt sie mehr, als die Ehre bey der Nachwelt zu leben, und im Buche der Menschheit eine würdige Rolle zu spielen. Sie wollen alles selbst bey gesundem Leibe geniessen, und darum kann sie diese Ehre nicht locken. Ganz Deutschland ist nun mit geldsüchtigen Autoren überschwemmt […] Ihr Hauptmotiv ist Geld-Erwerb.[398]

Bei der geäußerten Kritik an der Qualität der Werke muss zwischen dem Anspruch einiger Dichter oder Leser an die individuelle, unabhängige Kunst, den Zielen der Gelehrten und dem Markt unterschieden, und mit Augenmaß geurteilt werden. Zuvor schrieben zum Großteil noch Gelehrte für Gelehrte. Die als schlecht geschmähten Bücher wurden selbstverständlich nur gedruckt, weil es eine Nachfrage gab: *»Denn wenn ihre Schriften keine Käufer fänden, so würden die Buchhändler die Kosten des Verlags nicht darauf verwenden«,* wie die lapidare Feststellung zu den Ursachen für die *schlechten* Bücher lautete.[399] Der niederländische Großhändler Gosse schrieb 1771 an einen Nachdrucker französischer Werke im zu Preußen gehörenden Neuchâtel:

394. Schopenhauer {1977b, S. 548 f. (§ 272)}. Ebenso Knigge {1792, S. 11}: *»Wer ums Geld schreibt, der kann schwerlich um Unsterblichkeit schreiben.«*

395. Koppitz {1997, S. 362}.

396. Goldfriedrich {1909, S. 121}; vgl. auch Prinz {1860, S. 6}.

397. Krause {1783, S. 489}. Vgl. auch Anonym {1790b, S. 326}.

398. Heinzmann {1795, S. 418}. Vgl. zur Massenliteratur, den Ritterromanen und Geistergeschichten, die aus finanziellen Gründen geschrieben wurde, Schenda {1970, S. 147–159}.

399. Die Bücher verkauften sich schnell und in hohen Stückzahlen; vgl. Anonym {1790b, S. 325}, (um 1790) oder Hauff {1910, S. 63–66}, (um 1825).

»Heute, mein Herr, ist es in unserem Geschäft absolut notwendig, dem gängigen Geschmack, dem Geschmack des Publikums, zu entsprechen. Gelehrte machen das oft falsch. Ein Buchhändler mit ausgedehnten Handelsbeziehungen kann den Publikumsgeschmack weit besser einschätzen als ein Wissenschaftler.«[400] Es wurde gedruckt, was das breite Publikum kaufte und las. Nicht selten gaben Verleger Bücher in Auftrag, weil sie eine aktuelle Nachfrage vermuteten.[401] Und offenbar gab es viele Autoren, die auf diese Art ihr Einkommen bestritten: *»Und gerade weil man leider! mit einigem Talente oder* favoir faire *würklich von der Schriftstellerey leben kann; so wird so viel schlechtes Zeug geschrieben; so laufen so viele Müssiggänger in der Welt herum, die sich allen bürgerlichen Geschäften entziehen, und ohne Talent und Behuf dazu, für Geld Bücher machen.«*[402]

Man kann es allerdings umgekehrt sehen: Weil die Einkommen so niedrig waren, mussten beispielsweise Professoren oder andere gebildete Personen mit dem Schreiben zusätzliche Einkommen erzielen.[403] In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es in Deutschland einen Überhang an ausgebildeten Personen. Diese fanden in dem rückständigen und nur gering industrialisierten Land nur teilweise ein Auskommen, und wenn, dann vor allem im Staatsdienst. In Preußen wurde der Zugang zur höheren Bildung deswegen erschwert. Die Zahl der Gymnasiasten stieg, die der Abiturienten und Studenten reduzierte sich jedoch.[404] Das heißt nicht, dass es keinen Bedarf etwa an Lehrern oder Ärzten gegeben hat, jedoch konnte sie nur schlecht entlohnt werden, und eine Tätigkeit im einfachen Gewerbe oder in der Landwirtschaft der Ausbildung wurde als nicht angemessen empfunden.[405] Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass das Einkommen der durchschnittlichen Schriftsteller im Vergleich zu den Alternativen so hoch war, dass es einen Anreiz zum Schreiben bot. Nach Goldfriedrichs[406] Darstellung hat die Zahl der Autoren 1773 3000 betragen, 1787 aber bereits 6000: *»Das waren natürlich nicht alle, sondern*

400. Zitiert nach Darnton {2002, S. 29}.

401. In London entwickelte sich um die Mitte des 18. Jahrhundert die Grub Street zum Zentrum der Lohnschreiber (sog. *hack writers*); vgl. etwa Sher {2006, S. 121–128} m. w. Nachw. In Deutschland folgte die Entwicklung einige Jahrzehnte später: 1795 hielt Heinzmann {1795, S. 425 f.}, fest: *»Die Buchhändler sind es, die die Modeartikel zu schreiben vorschlagen, und ihre Miethlinge in alle Ecken Deutschlands pensionieren. Ich kenne manchen solchen Souverain über ein Dutzend Autoren, der sie nach seinem Willen drehet und wendet, wie er es seinem Interesse zuträglich glaubt: er bestellt die Arbeit, wie der Manufacturist ein Stück Zitz bestellt, nach Form, Gehalt und Güte. Diesen allmächtigen Befehl befolgen die Federmänner ganz pünktlich; sie schreiben ab und setzen hinzu, wie ihnen befohlen ist.«* Vgl. auch Nicolai {1773, S. 96}; Goldfriedrich {1909, S. 298–303}; Rahmede {2008, S. 29 f.}

402. Knigge {1792, S. 10}.

403. Vgl. etwa Anonym {1790a, S. 502}.

404. Koselleck {1981, S. 438–446}.

405. Koselleck {1981, S. 443}; O'Boyle {1970, S. 474–478}.

406. Goldfriedrich {1909, S. 249}.

nur die öffentlich genannten deutschen Bücherschreiber, ebenso, wie die 3000 bis 3500 Artikel, die die Meßkataloge der Jahre um 1790 verzeichnen, kein genaues Bild der Fruchtbarkeit geben: an einer ›Allgemeinen Deutschen Bibliothek‹ z. B., die dabei als eine Nummer zählt, arbeiteten die deutschen Schriftsteller nicht zu Dutzenden, sondern man kann fast sagen zu Hunderten, und welche Menge der Journale und der großen Fortsetzungen zählte Deutschland!«

7 Persönlichkeitsrecht und Immaterialgut

Während bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die rechtliche Konstruktion des Urheberrechts, konkret die Abkehr vom Privilegienwesen hin zum Urheber als ursprünglichem Rechtsinhaber, ausgearbeitet worden war, wurden im 19. Jahrhundert die Rechte einschließlich des Persönlichkeitsrechts und die juristische Dogmatik spezifiziert.[1] Wie die Handelsnation England das Copyright als Handelsgut konstruierte, so entstand die monistische Symbiose von Vermögensrecht und Persönlichkeitsrecht im deutschen Urheberrecht als Spiegelbild seiner Zeit.[2] Das Urheberrecht ist nach deutschem Verständnis zu unterscheiden vom *geistigen Eigentum*, das wiederum im Gegensatz zum *Sacheigentum* steht.[3] Das Urheberrecht ist deshalb vom geistigen Eigentum zu unterscheiden, weil es – je nach Anschauung – ein Mehr oder etwas Anderes ist: Mehr, weil das Persönlichkeitsrecht hinzukommt, oder etwas Anderes, weil das Persönlichkeitsrecht dominiert.[4] Das Persönlichkeitsrecht wurde zum immanenten Bestandteil des Urheberrechts. Setzt das Urheberrecht beides, das Vermögens- und das Persönlichkeitsrecht voraus, kann man vor dieser Zeit nicht von einem Urheberrecht im modernen Sinne sprechen.[5]

Dieser Prozess war in Deutschland verflochten mit dem Wandel der Gesellschaft,

1. Den Verlauf der Gesetzgebung im 19 Jahrhundert stellt Osterrieth {1892, 28 ff.}, dar, der allerdings mit seiner auf ein eigentumsgleiches Recht ausgerichteten Argumentation (vgl. etwa die unzutreffenden Ausführungen auf S. 46 zum Privilegienwesen) mit Vorsicht zu genießen ist.

2. In England und Neuengland entstanden die bürgerlichen Rechte einschließlich des Copyrights in der Zeit der rationalen Aufklärung mit einer politisch und wirtschaftlich starken bürgerlichen Oberschicht. Das Recht hatte die Aufgabe, die Verteilung der ökonomischen Chancen zu regeln. Peifer {2001, S. 19–22}, spricht von dem Gegensatz des nach innen gerichteten Ziels der Selbstbildung der romantischen Richtung und der rationalen, pragmatischen anglo-amerikanischen Haltung.

3. BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien: *»Das Urheberrecht gewährt dem Werkschöpfer oder seinem Rechtsnachfolger nur Ausschließlichkeitsrechte am (immateriellen) geistigen Eigentum, nicht aber ein Recht auf Eigentum oder Besitz an den einzelnen Werkstücken.«* Jänich {2002, S. 134 f.}

4. Jänich {2002, S. 132 f.}, der unter Bezugnahme auf Rehbinder als eine mögliche Definition des Urheberrechts *»geistiges Eigentum + Persönlichkeitsrecht«* nennt.

5. Diese Einschränkung ist nicht nur historisch geboten, sondern ergibt sich auch aus der geringen wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Persönlichkeitsrechte, da insoweit andere Interessen im Vordergrund stehen; Lehmann {1985, S. 526}. Rechte gegen Plagiate, Entstellung oder das Recht auf Namensnennung können für Autoren oder Künstler auch von finanzieller Bedeutung sein, da der Wert eines Werks spätestens ab der Geniezeit vom Namen des Urhebers abhing. Aber der Marktwert eines Künstlernamens betrifft kaum die Persönlichkeit, denn dann müsste man sie in Geld aufwiegen können.

des Rechts und der Rechtswissenschaft, mit einem geänderten Verständnis von dem Staat, der Regierung oder dem Bürger. Aus eurozentrischer Sicht, die für die Geschichte des Urheberrechts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht unangemessen erscheint, kann man mit Kant *»die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich und zu diesem Zwecke auch äußerlich vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann.«*[6] Im 19. Jahrhundert zerbrach diese Vorstellung. Im Gegensatz zur vorrevolutionären Zeit, als politisch Reformkräfte, die ärmere städtische und ländlichen Bevölkerung oder Unternehmer sich geeint gegen die Sonderrechte des *schmarotzenden* Adels wandten, traten nunmehr die gegensätzlichen Interessen und Lösungsmethoden innerhalb der gesamten Gesellschaft hervor. Es bildeten sich zahlreiche politische Gruppen, Theorien und Strömungen, die nebeneinander um den Vorrang kämpften, bei denen sich Schnittmengen und Unverträglichkeiten über die weltanschaulichen Grundlage, die Zwecke und die Methoden zur Verwirklichung dieser ergaben. Aus der politisch liberalen Auffassung, die eine Überwindung des Ancien Régime, Freiheit, Gleichheit und eine republikanische Verfassung forderte, entstanden Wirtschaftsliberale, die ein monarchisches System akzeptierten, Nationalliberale oder Gruppen, die sich weiterhin für die Demokratie und bürgerliche Freiheit engagierten. Die gegen die französische *Fremdherrschaft* gerichtete Betonung eines einheitlichen Deutschlands als eine durch die Sprache geeinte Kulturnation lieferte die sprachliche Blaupause für den ethnischen Nationalismus.[7] Restaurative, nationalistische, liberale, anarchistische, konservative oder sozialistische Bewegungen bestimmten die Diskussion, während die Staaten die industrielle Revolution förderten und versuchten, die politischen Umwälzungen im Zaum zu halten.

Man kann die Geschichte als einen Kampf der Klassen, der Religionen, der Geschlechter, der Ideologien oder der Nationen, sie als ein Entstehen und Vergehen

6. Kant {1923a, S. 45}.

7. Bertrand Russell nannte Fichtes Reden an die deutsche Nation in seinem 1935 veröffentlichten Aufsatz Die geistigen Väter des Faschismus den Auslöser der Bewegung, *»die sich zum Nationalsozialismus entwickelte«* und *»das Glaubensbekenntnis des Nationalsozialismus«*. Fichte hatte 1807, unter der französischen Fremdherrschaft, eine *»eigenthümliche deutsche National-Erziehung«* gefordert; bei den Kindern müsse die *»Freiheit des Willens gänzlich vernichtet«* werden; die deutsche Politik sei eine *»weichliche Führung der Zügel des Staats, die mit ausländischen Worten sich Humanität, Liberalität und Popularität nennt, die aber richtiger in deutscher Sprache Schlaffheit und ein Betragen ohne Würde zu nennen ist«*; allein die Deutschen besäßen eine reine Sprache ohne fremde Einflüsse. Während *»der Deutsche eine bis zu ihrem ersten Ausströmen aus der Naturkraft lebendige Sprache redet«,* hätten *»die übrigen Germanischen Stämme eine nur auf der Oberfläche sich regende, in der Wurzel aber todte Sprache«;* Fichte {1808, S. 29, 42, 52, 140}. Dass dies Diktion Fichtes, der zudem vor 1800 durch antisemitische Äußerungen aufgefallen war, von den Nationalisten nach dem 1. Weltkrieg aufgegriffen wurde, ist ersichtlich.

von Kulturen auffassen, von einem göttlichen Plan ausgehen oder sie dem Zufall und der Hoffnung auf menschliche Vernunft anheimgeben: Innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft kam es jedenfalls zu einer Ökonomisierung, die die persönliche Leistung in das Zentrum stellte. Die Möglichkeiten des Fortkommens in der Gesellschaft hatten sich gewandelt, denn *»das eigentliche Bürgertum, Geld und Geist,«*[8] übernahm mit mehr oder minder laut geäußertem Anspruch die Führung, dies unter monarchistischer Herrschaft. Mit der Julirevolution 1830 setzte sich in Frankreich das Großbürgertum und die Hochfinanz durch; das ab 1850 geltende Dreiklassenwahlrecht für Männer in Preußen hatte keine andere Sprache.[9] Die Freisetzung der Arbeitskräfte und die langsam umgesetzte Aufhebung der ständischen und persönlichen Bindung führte in Deutschland zu Unsicherheiten. Der Konkurrenzkampf um die ökonomischen Ressourcen wurde als bedrohlich empfunden. Für die Belange des *Proletariats* setzten sich die Sozialisten, aber auch die Kirchen ein; Sozialliberale oder Konservative folgten mit jeweils anderen methodischen Vorschlägen. Die verelendeten Arbeiter in den Städten erkannten in den Kapitalisten, dem Bildungs- und das Besitzbürgertum, der Bourgeoisie, ihren Hauptfeind. Einfache Arbeiter sahen sich in keiner Hinsicht als gleich an; das Bürgertum bildete eine eigene Schicht innerhalb der Bürger (Bevölkerung).

In Deutschland erschien seit Kants Auftreten die Naturwissenschaft *»fast wie weggeblasen«*, so Lange 1875. Durch Schelling und Hegel sei der Pantheismus zur herrschenden Denkweise geworden, *»eine Weltanschauung, welche bei einer gewissen mystischen Tiefe zugleich die Gefahr phantastischer Ausschweifungen fast im Princip schon in sich schliesst.«* Naturwissenschaftliche Untersuchungen hätten in Deutschland nie gefehlt, seien aber von dem Idealismus nahezu vollständig überdeckt worden.[10] In der romantischen Kunst wurde das Individuum idealistisch überhöht, mit Wagner wurde die Musik zu einem Rausch der Gefühle. Thomas Mann zeichnete in Buddenbrooks das Bild des deutschen Bürgertums in den Jahren von 1835 bis 1877, das sich in ein unsensibles, aber wirtschaftlich erfolgreiches und zupackendes Unternehmertum und die morbide Dekadenz des lebensuntüchtigen Künstlers spaltet. Auf der anderen Seite war es eine Phase, in der das Verständnis des Geistes von Hegel, Schopenhauers Leiden, Nietzsches Verzückungsspitze und Übermenschen, dem Sozialdarwinismus oder der aufkommenden Psychoanalyse dominiert wurde. Wilhelm Dilthey, der die Grundlagen für die Geisteswissenschaft dargelegt hat, sprach über den Zusammenhang der *dichterischen Einbildungskraft mit dem Wahnsinn* und zitierte zahlreiche Autoren, die über die abnorme oder die *»pathologische Verfassung*

8. Spengler {1963, S. 1003}.
9. Schieder {1980, S. 14}.
10. Lange {1875, S. 65–72}.

des Genies« (Schopenhauer) schrieben; es waren die bedeutendsten Namen: Demokrit, Platon, Aristoteles, Horaz, Schiller oder Goethe. Für Dilthey war das Genie – entgegen einer verbreiteten Auffassung – keine *»pathologische Erscheinung, sondern der gesunde, der vollkommene Mensch.«*[11]

In der von oft adeligen Beamten und Militärs geleiteten staatlichen Organisation, die von Autoren des 19. Jahrhunderts als dumpfe oder bornierte Kunst- und Literaturbanausen in Amt und Würden gezeichnet wurden, die am Wochenende den moralisch einwandfreien, politisch bestenfalls gemäßigten Fortsetzungsroman lasen, war kaum Platz für die Künstler und Schriftsteller. Die Literatur war nicht mehr romantisch, sondern naturalistisch. Dickens, Brontës, Thackerays, Hugos, Zolas oder Hauptmanns zeichneten Bilder von Leuteschinderei, Anmaßung, Ignoranz oder Kaltblütigkeit. In dieser bürgerlichen Gesellschaft wurden Romanfiguren wie Madame Bovary oder Effi Briest emotional zerstört und zugrunde gerichtet. Die politisch und sozial zweckfreie Kunst war kaum als eine bloße Selbstgenügsamkeit der Künstler zu bezeichnen, sondern auch Zeichen der Aus- und Abgrenzung von der bürgerlichen Gesellschaft und des Rückzugs der Künstler, die keine Gemeinsamkeiten mit dem Kleinbürgertum erkannten, sich aber genausowenig mit dem kalten ökonomischen Kalkül des Großbürgertums identifizierten.

Der Einwohner wurde aus den vielen (oft Zwangs-)Gemeinschaften wie dem Stand, der Zunft oder dem Gut entlassen und zum staatsunmittelbaren Individuum, das formal gleich, frei und rechtsfähig war. Die Änderungen bedeuteten eine Stärkung des Staates, da die Rechte der Stände, Zünfte, Gutsherren oder der Kirche beschnitten wurden. Die bayerische Constitution vom 1. Mai 1808 (nach dem Beitritt Bayerns zum Rheinbund) beispielsweise sah im Ersten Teil, § 2, vor, dass *»[a]lle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen […] aufgehoben [sind]. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. […]«*

> §. 3. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.
>
> […]
>
> §. 5. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern

11. Dilthey {1886, S. 12, 20}.

> nimmt mit den übrigen ganz freien Landeseigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesammten Statuten der noch bestehenden Corporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.
>
> §. 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 1. Oct. 1807 unter die 3 Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in Einer Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit zu den errichtenden Bisthümern und Capiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.
>
> §. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums – vollkommene Gewissensfreiheit – Preßfreiheit nach dem Zensuredikt vom 13. Juni 1803[12] und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. Sept. 1799 und 17. Febr. 1806 erlassenen Verordnungen. Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz ertheilt werden.
>
> §. 8. Ein jeder Staatsbürger, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Constitution und den Gesetzen gehorchen – dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland gehen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehalte oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche außer den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Nach dem Wiener Kongress standen die Monarchen von Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover etc. einem deutschen Gesamtstaat entgegen, während Preußens Streben nach Vormacht Österreich aus dem Deutschen Bund drängte. Preußen war bei den Reformen ein Nachzügler, die französische Verwaltungsorganisation und der englische Liberalismus in nationalökonomischer Hinsicht das Vorbild. Der Merkantilismus, die *Geißel des 18. Jahrhunderts*, so Hufeland 1807, hatte ausgedient. Großbritannien hatte ein riesiges Kolonialreich und die Industrialisierung war dort am weitesten vorangeschritten. Nach der Katastrophe 1806/7 war es für die preußische Regierung eine zwingende Herausforderung, eine moderne Ordnung zu schaffen, die die Einwohner zu Staatsbürgern (oder Untertanen) machte und die Wirtschaft

12. Mit dem Edikt wurde die Vorzensur weitgehend beseitigt und das Zensurgremium aufgelöst.

in außergewöhnlichem Maße förderte. Keine leichte Aufgabe: Einerseits war der Staat auf die ihn tragenden Schichten wie etwa die Gutsherren und Zünfte angewiesen, die weiterhin auf ihren ständischen Sonderrechten beharrten, andererseits sollten genau diese Schichten durch noch nicht vorhandene staatsunmittelbare Wirtschaftsbürger ersetzt werden, was die Aufhebung der Sonderrechte und eine liberale Wirtschaftsverfassung voraussetzte. Drei Monate nach dem Tilsiter Frieden trat das Oktoberedikt in Kraft, mit dem die Unterscheidung zwischen adligem und bürgerlichem Grundbesitz und die Gutsuntertänigkeit aufgehoben wurden und dem Adel gewerbliche Tätigkeit erlaubt wurde. Die großen Flächen der Grundherren konnten in kleinere Parzellen aufgeteilt werden. Am 28. Oktober 1807 wurde die Erbuntertänigkeit, am 24. Oktober 1808 wurden der Zunftzwang und die Verkaufsmonopole für die Bäcker, Schlächter und Einzelhändler und am 28. Oktober 1810 die Bannrechte aufgehoben. Die Staatsverwaltung und das Verhältnis zu den Städten wurden modernisiert. Die Gewerbefreiheit wurde mit Edikt vom 9. November 1810 eingeführt. Die meisten Maßnahmen wurden nicht unmittelbar und nicht in allen Landesteilen Preußens gleichzeitig umgesetzt. Zur Umsetzung und Durchführung waren weitere Gesetze und Ordnungen notwendig, wie die vielgestaltigen Beziehungen aufgelöst werden sollten. Es musste beispielsweise ein Bauerndorf mit umliegenden Anbauflächen und Gemeinschaftsanlagen zwischen dem Obereigentümer und den Bauern aufgeteilt werden und über eine mögliche Entschädigung entschieden werden.[13]

Erst jetzt, nachdem die Trennung der Systeme der städtischen Wirtschaft und des Landes endete, errangen das römische Recht und die am Handel und den Marktinteressen orientierte Organisation den absoluten Vorrang. Das römische Recht unterschied zwischen dem Staat und den Bürgern, kannte ein *öffentliches Recht* für den Staat und das Verhältnis der Bürger zum Staat sowie ein *Privatrecht* für die Beziehungen der Bürger untereinander. Die Bürger waren verpflichtet, die öffentlichen oder staatlichen Rechte zu respektieren. Das germanische Recht war hingegen ein System von Personenverbänden, in denen nicht zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre unterschieden wurde, sondern Geburtsrechte, persönliche Bindungen oder etwa Treue jedem – auch dem Staatsoberhaupt – Rechte und Pflichten zuwiesen.[14]

Auch das Verbot des Nachdrucks, dessen Weiterentwicklung durch die Aufklä-

13. Erst das Gesetz vom 2. März 1850 zur Ablösung der Reallasten hat das Grundeigentum dann vollständig umgewandelt; Lette/von Rönne {1854, S. 204 ff.}.

14. Das mittelalterliche Ständesystem hatte seine Grundlage allerdings auch im römischen Recht, das beispielsweise zwischen dem gemeinen Volk, den Plebejern, und den Patriziern unterschied und den unterschiedlichen Ständen unterschiedliche Rechte und Pflichten zuordnete.

rung gehemmt wurde, erlebte zeittypische Modernisierungen und wurde in ein allgemeines Gesetz überführt. Die Verwertung der geistigen Leistung war im 19. Jahrhundert zumeist an den Staat, die kapitalintensive Industrie oder den Wissenschaftsbetrieb im Rahmen von Verwaltung, Ingenieurswesen, Lehre oder z. B. Organisation gebunden. Das geistige Leistungspotential wurde als Wettbewerbsfaktor immer bedeutender, wobei mangels anderer, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne prüfbarer Kriterien nach und nach vor allem ein mit Noten fein abgestuftes Schul- und Universitätssystem und andere Titel, Diplome oder Auszeichnungen sich als Maßstab etablierten. Im 19. Jahrhundert konnte der wissenschaftliche Titel für die hervorgehobene Position entscheidend sein (wie überhaupt die wissenschaftliche Spezialisierung in großen Schritten voranschritt und Studien- und Forschungsschwerpunkte einzelner Disziplinen zu uneinheitlichen, oft unvereinbaren Blickwinkeln und Standpunkten führten). Die Bildungsberufe der geistigen Arbeiter versprachen ein überdurchschnittliches Einkommen. Dem Bildungsbürgertum boten sich auch Aufstiegschancen in der staatlichen Verwaltung und der Industrie. Nicht mehr der Adel, sondern insbesondere eine akademische Fach- oder Berufsausbildung sowie eine humanistische Bildung schufen die Möglichkeit, Ämter zu erlangen. Die Verbindung von Besitz und Bildung war die Qualifikation für die Zugehörigkeit zur oberen Schicht. Umgekehrt hatte die sogenannte Intelligenz bis zur Revolution 1848 außerhalb des Beamtenwesens keine nennenswerten politischen Mitspracherechte.[15]

Während in den Zunft- und Gildezeiten die Städte mit den lokalen Monopolen agierten und so die Stadtbürger über die höheren Preise langfristig die ökonomischen Gewinner gegenüber den Bauern (und auch Grundherren) waren, erhob sich nun das Großbürgertum. Handwerker, Künstler oder Krämer gehörten wie das Dienstgesinde zu der niederen Schicht. Die Rechtsetzungsmacht des Kleingewerbes hatte auf der Autonomie der Städte beruht, in denen die Handwerker den Großteil der Bevölkerung ausmachten. Das zünftige Kleingewerbe verlor mit fortschreitender Industrialisierung und Kapitalisierung seinen Einfluss. Je mehr die Gesellschaft sich in eine wirtschaftlich freie Gesellschaft verwandelte, desto bedeutungs- und auch wertloser wurden die meisten Privilegien.[16] Die *»Bourgeoisie«*, wie Marx und Engels das Bürgertum bezeichneten, drängte *»alle vom Mittelalter her überlieferten Klassen in den Hintergrund.«* An die Stelle der *»zahllosen verbrieften und wohlerworbenen Freiheiten«* trat die Handelsfreiheit, der Markt und der Wettbewerb.[17] Exklusive Vorrechte, nach denen der Berechtigte anderen den Betrieb eines Gewerbes unter-

15. Koselleck {1981, S. 91–107}.
16. Koselleck {1981, S. 105}.
17. Marx/Engels {1848, S. 4 f.}

sagen oder sie beschränken konnten, wurden nach und nach beseitigt.[18] Dies jedoch nur teilweise. Mit dem Machtverlust des Handwerks verloren zwar die körperlich Tätigen ihre Ausschließlichkeitsrechte, mit dem Machtgewinn der geistig Tätigen gewannen diese neue Ausschließlichkeitsrechte hinzu.

Die Dampfmaschine ebnete den Weg für die industrielle Produktion, die (nun nicht mehr nur im Buchmarkt) aufgrund fallender Grenz- oder Stückkosten und gänzlich anderen Kapazitätsgrenzen bei der Produktion nach einem möglichst effizienten und weiträumigen (Eisenbahn, Dampfschiffe) Absatzschutz für ihre Produkte suchte. Der Handel und die industriellen Gewerbe gewannen *»eine so riesenmäßige Ausdehnung, so daß sie, die sich früher anderen Verhältnissen unterordnen mußten, […] Geseze vorschreiben«* konnten.[19]

Ausschließlichkeitsrechte tragen immer die Chance auf Marktmacht in sich, können deshalb den finanziellen Ertrag potenzieren und verbessern so die Wettbewerbslage des Inhabers. Sobald sich ein größerer Markt mit steigenden Skalenerträgen versorgen lässt, steigt auch das Interesse, die größere Nachfrage allein zu befriedigen, was durch das hoheitliche Monopol in Form des modernen geistigen Eigentums gesichert werden sollte. Es bildeten sich Interessensgruppen, etwa von Ingenieuren, die die Bedeutung gerade ihrer Leistung hervorhoben, auf ihre missliche Lage, eingeengt zwischen dem Staat und dem Kapital, hinwiesen und auf entsprechende Rechte drängten. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels wurde nach Inkrafttreten der Landesgesetze zum Nachdruckverbot zur treibenden Kraft auch im internationalen Bereich.[20]

Nachdem der gesamte Grund und Boden aufgeteilt und im Laufe des 19. Jahrhunderts das Untereigentum abgeschafft war, wurde ein Großteil der Bevölkerung zu nur noch vertraglich geduldeten Personen, deren Bleibemöglichkeit von der Fähigkeit, die Miete oder Pacht aufzubringen, abhing. Auch bei den anderen körperlichen Gütern reduzierte sich die Möglichkeit, diese zu erlangen im Wesentlichen auf den marktwirtschaftlichen Vertrag (oder die Erbschaft), der vertragsfähige Individuen voraussetzt. Es verblieb jedoch der scheinbar unendliche Bereich der geistigen Güter, die noch nicht der Marktwirtschaft eingegliedert waren. In dieser *»materialistischen Zeit«* sah sich die Rechtswissenschaft aufgrund juristischer Logik gezwungen, für unkörperliche Gegenstände eine *»intellectuelle Existenz anzuerkennen,«* weil die materiellen Interessen sie dazu drängten. Man erblickte vor sich ein weites Gebiet *»voll der schönsten realen Vortheile, welche aber lediglich um den Preis der Anerkennung ei-*

18. Dernburg {1889, S. 943}.
19. v. Rotteck {1851, S. 2}.
20. Dambach {1870, S. 229}; Wittmann {1982, S. 182}; Bandilla {2005, S. 24, 36}.

ner idealen Existenz in vollen wissenschaftlichen Besitz genommen werden« konnte.[21] Die neuen Sonderrechte durften nicht mehr an die bloße spezifizierte Tätigkeit, das *verknöcherte Zunftsystem,* anknüpfen, sondern benötigten eine andere Form der Legitimation und Abgrenzung.[22] Diese wurde in der geistigen Leistung gesehen. Ähnlich wie bei den Zünften war dies ein schleichender, zumeist unbeachteter und diffuser Hintergrundprozess, der eine neue Werteordnung schuf und damit auch eine andere wirtschaftliche Bewertung zuließ, die sich im Bildungsbürgertum verkürzt als auf *Geist und Geld* ruhend umschreiben lässt. Ein außerordentlicher Gewinn, der auf dem Zusammenwirken der durch die industrielle Produktion möglichen Skalenvorteile und dem durch ein Monopol gesicherten Absatz beruhte, wurde als gerechtfertigt, nach der aufkeimenden und mit der medialen Überzeugungsbildung erzeugten Gerechtigkeitsvorstellung auch als *berechtigt* angesehen, sofern er sich auf eine geistigen Leistung zurückführen ließ.

7.1 Wandelungen der juristischen Lehre

Ende des 18. Jahrhunderts erlebte die als Naturrecht bezeichnete Methode einen Wechsel, wobei die unterschiedlichen Abschnitte sich nicht klar voneinander abgrenzen lassen und fließende Übergänge aufweisen. Für das Recht bedeutete es eine Vielzahl von Legitimationskrisen, die vor allem auf der individualistischen, späteren Naturrechtslogik beruhten. Das Recht als nicht selbstverständliches oder naturgegebenes Mittel der Herrschaft, der Macht und des Zwangs wurde vollständig in Frage gestellt. Wieso gibt es Herrscher und Untertanen, durchsetzbares Recht und nach welchen Regeln und Maßstäben sind diese zu entwerfen? Was gab beispielsweise einem Mitglied der Gesellschaft das Recht, eine Heiratserlaubnis zu erteilen oder zu verweigern, wenn die Heiratswilligen nur durch ihre Geburt in einem Hoheitsgebiet in ihrer Freiheit beschränkt und dem fremden Willen des Grundherren unterworfen waren? Dem ständischen Denken, nach dem der eine Stand Rechte und Pflichten, der andere nur Pflichten hatte, wurde in der Aufklärung das Ende bereitet. Christof Martin Wieland ließ eine fiktive Königin Elisabeth – als Alternative zur Revolution – darlegen, es sei anerkannt, dass *»der absoluteste Monarch* Pflichten, *das dienstbarste aller Völker* Rechte *habe: aber worin diese Rechte und Pflichten eigentlich bestehen, wie weit sie sich erstrecken, in welchen Grenzlinien sie eingeschlossen sind, und was für Einrichtungen getroffen werden müssen, um dem Volke den vollen Genuß*

21. Kuntze {1856, S. 43 f.}

22. 1833 schrieb beispielsweise Mohl {1833, S. 263, 276}, dass angesichts der allgemeinen Vorteile des Wettbewerbs die einzige zulässigen Monopole das Nachdruckverbot sowie die Einführungs- und die Erfindungspatente seien (was inhaltlich der englischen Rechtslage aus dem Jahr 1623 entsprach).

seiner Rechte zu verschaffen, und die Regenten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; darüber hat man sich immer mit verworrenen und schwankenden Vorstellungen beholfen; darüber ist sogar absichtlich und geflissentlich alle mögliche Dunkelheit verbreitet worden. […] Die magischen Täuschungen, womit man bisher andere und sich selbst betrog, lassen sich nur in einem Nebel spielen, den die Vernunft endlich zerstreut hat …«[23] Im Sinne des Gesellschaftsvertrages (dessen fiktiver Inhalt nach vernünftigen Grundsätzen bestimmt wurde) war die Herrschaft des Monarchen zulässig und rechtmäßig, wenn er seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten beachtete.[24] Die Legitimität der Herrschaft setzte deshalb zumindest die Wahrung der angeborenen Rechte voraus, deren Inhalt aber nicht genau bestimmt war.

Weil die Rechtsschöpfung durch das Richterrecht oder die willkürliche Kabinettsorder nicht akzeptiert wurde und weil kein abgeschlossenes Rechtssystem existierte, kam es in Deutschland zu rechtswissenschaftlichen Diskussionen der unterschiedlichen Rechtsschulen auf einem – jedenfalls in Deutschland – bis dahin unbekannt hohen Niveau. Es gab erhebliche Differenzen über das der Rechtsschöpfung zugrundezulegende Material und die anzuwendende Methode der juristischen Wissenschaft. Es herrschte keine Einigkeit über den Untersuchungsgegenstand, keine Einigkeit über die Untersuchungsmethode, keine Einigkeit über die Aufgabe des Rechts und genauso wenig Einigkeit über die Aufgabe der Rechtswissenschaft.

Die folgenden Zwischenüberschriften dienen nicht der Klassifikation, sondern sollen die Entwicklung und das Neben- und Durcheinander der Auffassungen Methoden auf unterschiedlichen Ebenen anschaulich machen. Eine klare Abgrenzung ist zudem in vielen Fällen nicht möglich, weil es viele Überschneidungen gab. Die an der naturwissenschaftlichen Logik orientierte Gesetzesanwendung fordert entsprechend strukturierte Gesetze, die eine Deduktion zulassen, und damit eher ein abstraktes System wie das römische Recht. Aufgrund der Überlagerungen spiegeln sich theoretisch-systematische Überlegungen auch nicht in der historischen Entwicklung.

7.1.1 Natur- und Vernunftrecht

Die Bezeichnung *Naturrecht* wurde für zwei gänzlich unterschiedliche Konzepte verwendet. Es war ein Wandel von der Betrachtung der Natur der Sache hin zu einem vor allem von Kant hervorgerufenen Vernunftrecht, in dem der Mensch zum Zweck des Rechts wurde. Kant hatte eine reine Moralphilospie vorgestellt, *»die von allem was nur empirisch sein mag, und zur Anthropologie gehört, völlig gesäubert«* sein sollte.

23. Wieland {1796, S. 471 f.}
24. Koselleck {1981, S. 23–30}.

Diese rein vernünftige Betrachtung ließ die Natur der Sache, die aktuellen und die historischen äußeren Umstände, wie auch die Natur des Menschen in den Hintergrund treten.[25] Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts gab es bereits viele neue kantianische Naturrechtssysteme, von denen man sich aber schon nach dem Ende der sogenannten (französischen) *Fremdherrschaft* ebenso wie von dem Code Civil (sieht man von Baden und den linksrheinischen Gebieten ab) wieder löste. Es wurden jedoch auch nach 1830[26] Lehrbücher zum Naturrecht veröffentlicht, die in der typischen, in kurze Paragraphen aufgeteilten Darstellungsart eine aus heutiger Sicht ungeordnete Mischung von Philosophie, Geschichte, Pflichten- und Tugendlehre oder Rechtsanwendung darstellten. Diese Untersuchungen setzten zwangsläufig gewisse Annahmen (a priori) voraus, führten im Detail jedoch zu vollkommen willkürlichen Ergebnissen.

Dem Vernunftrecht folgte alsbald die historische Rechtsschule, die sich in die römisch-rechtliche Pandektenwissenschaft und eine germanische Schule spaltete, als gänzlich andere Variante, da weder die Natur der Sache noch die Vernunft, sondern die historischen Vorschriften maßgeblich sein sollten. 1812 gab es in Mitteleuropa drei große Gesetzbücher: Das preußische Allgemeine Landrecht (1794), der französische Code Civil (1804) und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Das ABGB wurde mit dem Patent vom 1. Juni 1811 erlassen, »um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt«. Der Gesetzestext wurde den Einwohnern der Habsburgermonarchie »in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht«, ein glücklicher Zustand für die Bevölkerung, wenn man die für die Allgemeinheit unverständliche Pandektenwissenschaft der deutschen Juristen betrachtet.[27] Es trat zum 1. Januar 1812 in Kraft und gilt noch heute. Unger[28] veröffentlichte 1855 einen Aufsatz, der die Entwicklung der Rechtslehre in Österreich in der Zeit von 1800 bis zur Mitte des 19. Jahrhun-

25. Kant {1983a, S. 13 f.}.

26. Kierulff {1839, S. 2–4}. Hölzl {1840, S. 2–22}, untersuchte beispielsweise 1840 den Büchernachdruck im *Naturzustand*. Dabei orientierte er sich an der gesellschaftlichen und technischen, der historischen Entwicklung.

27. Auch das prALR war in deutscher Sprache verfasst. Es sollte keine Geheimwissenschaft der Juristen sein. »Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bey künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden«, wie es in I 1 § 6 prALR hieß. An die Stelle des *Corps unnützer Advocaten* sollten *»geschickte Kaufleute, Fabricanten und Künstler«* treten, von denen sich *»der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat«,* wie Friedrich II. es 1780 anordnete; Koselleck {1981, S, 37}.

28. Unger {1868, S. 635–650}, = Schletter's Jahrb. d. deutsch. Rechtswissenschaft I (1855), S. 353 ff.

derts nachzeichnete. Nach Unger sollen sich im Zusammenhang mit der österreichischen Zivilrechtskodifikation in der Rechtswissenschaft und Rechtslehre drei Perioden unterscheiden lassen. Die erste Periode sei die Zeit, in der sich das Naturrecht durchgesetzt und schließlich zum Erlass des ABGB geführt hatte. Die zweite Periode begann mit der Kodifizierung der bürgerlichen Rechte im ABGB. Die Juristen hätten sich in der Lehre in erster Linie auf die Anwendung und Auslegung des Gesetzes konzentriert. Sie wurden anhand des Gesetzes ausgebildet, in dem sie das Alpha und das Omega erblickt hätten. Statt mit einer eigenen Theorie an das Gesetzbuch heranzugehen, wurde aus dem Gesetzbuch die Theorie gebildet. Es sei mechanisches Reproduzieren gewesen, fruchtlose Wortbeutelei, bei dem das Gesetz den Horizont vorgegeben habe. Die österreichische Rechtswissenschaft habe sich zur bloßen Gesetzeskenntnis zurück gebildet, die keine kritische Würdigung des Gesetzes zuließ. Die Quellen des römischen Rechts seien kaum noch an den Universitäten gelehrt worden. Die Literatur habe eine unerquickliche Periode durchlebt: *»eine trockene kurzgefasste exegetische Glosse zu jedem Paragraph mit summarischer Angabe der Ansichten anderer Schriftsteller, darauf berechnet, das Studium so bequem und leicht als nur möglich zu machen«,* darauf hätten sich nahezu alle österreichischen Wissenschaftler beschränkt.[29] Es war die stofflich begrenzte Aufgabe, den Sinn der Normen und Institute zu erfassen, zu erläutern und systematisch zu ordnen, die die Juristen noch heute lernen. In Deutschland hätte es hingegen zur gleichen Zeit erhebliche Fortschritte in der Rechtswissenschaft gegeben, etwa von Dabelows und Thibauts Interpretationen der Justinianischen Rechte zu der Pandektenwissenschaft Savignys und Puchtas.[30] In der dritten Periode ab 1848 sei das Naturrecht in seine Schranken zurückgewiesen worden. Das römische und deutsche Recht wurde zum Gegenstand des Studiums. Die in Preußen und Frankreich auf das Privatrecht angewandte rechtshistorische Methode wurde adaptiert und habe auch in Österreich den Sieg über die exegetische errungen. Für Warnkönig war die Entwicklung in Österreich hingegen selbstverständlich: Ist das Recht kodifiziert,

29. Unger {1868, S. 635 f., 640 f., 646}.

30. 1838 veröffentlichte Puchta sein *Pandektenlehrbuch,* 1839 Kierulff seine *Theorie;* 1841 erschien der erste Band von Savignys *System,* 1841 Puchtas *Institutionen* und 1844 Puchtas *Pandekten.* Savigny, der 1842 von Friedrich Wilhelm IV. zum preußischen Großkanzler ernannt wurde, war wohl der einflussreichste deutsche Rechtswissenschaftler im 19. Jahrhundert. Die maßgeblich von ihm durchgesetzte historische Rechtsschule und Pandektenwissenschaft orientierten sich am römischen Recht, verbunden mit einem hohen Grad an Abstraktion und Systematik, der die Anwendung des Rechts praktisch den Juristen vorbehielt. Savignys politische Ansichten etwa im Hinblick auf die Leibeigenschaft, die Zensur, die Rechte der Juden oder sein frauenfeindliches Ehegesetz haben seinem Ruf als einer der bedeutendsten Juristen keinen Abbruch getan. Heine, der selbst Jura studierte, nannte Savigny einen *süßlichen Troubadour der Pandekten* und das Korpus Juris die *Bibel des Egoismus.*

erfolge die wissenschaftliche Erfassung und die systematische Kenntnis des Rechts vorzugsweise durch die Exegese. Liegt hingegen eine unendliche Mannigfaltigkeit einzelner Rechtssätze vor, müsse das Verfahren ein dogmatisches sein.[31]

Die erste Periode, die Zeit vor und kurz nach Erlass des ABGB, habe im Zeichen der Herrschaft des Naturrechts gestanden. Das römische Recht wurde nach dem damaligen Verständnis rezipiert. Die Juristen wurden *in der Schule des gemeinen Rechts gebildet* und hatten an der Kodifikation des ABGB mitgewirkt. Durch das ABGB wurden das gemeine Recht sowie einige weitere Gesetze außer Kraft gesetzt. Bei der Ausarbeitung der Regelungen wurde Wert auf ein abgeschlossenes System gelegt. Es sollte erschöpfend für jeden denkbaren Streitfall eine juristische Lösung bieten und die freie richterliche Wertung weitgehend begrenzen. Die ersten Paragraphen schreiben vor, wie man das Gesetz anzuwenden hat, und sehen eine enge Bindung an den Wortlaut vor. Nach § 7 ABGB muss, wenn ein Rechtsfall »weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes« entschieden werden konnte, zunächst »auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.« Das Naturrecht war zur Schließung eventueller Gesetzeslücken, die auch nicht durch Analogien behoben werden konnten, anzuwenden.[32]

Ab 1810 sah der österreichische Studienplan das Naturrecht als Zentrum der Ausbildung vor. Das Naturrecht jener Zeit (das nach der Theorie ohne Unterschied des Orts und der Zeit auf alle gleich anzuwenden war) sei ein vages, rein äußerliches Raisonnement über Dinge gewesen, deren innerstes Wesen der Schule fremd blieb, kritisierte Unger.[33] Während nach Hoffbauer[34] zu den vorzüglichsten Hilfsquellen des Naturrechts die politische Geschichte und die Kirchengeschichte, die Statistik, die Kenntnis der positiven Gesetze und die angewandte Pflichtenlehre gehörte, führte Savigny als Quellen der Rechtserkenntnis (vorrangig römische) Gesetze, Gewohnheitsrecht, wissenschaftliches Recht, Edikte, Dekrete etc. auf.

Die naturrechtlichen Erörterungen wären aber notwendig gewesen, da früher das Individuum missachtet wurde, ein Befehl höheren Ortes Mitglieder der niedrigeren

31. Warnkönig {1853, S. 86}.

32. Höpfner {1790}, § 1: Der unmittelbare praktische Nutzen der *natürlichen* Zwangsgesetze liege darin, dass man mit ihnen *»Streitigkeiten unter Völkern und Regenten, auch unter den Mitgliedern eines Staates alsdann entscheiden kann, wann die bürgerlichen Gesetze von dem Fall schweigen.«*

33. Unger {1868, S. 643 f.}

34. Hoffbauer {1825, S. 7}.

Stände ihrer Freiheit berauben konnte, Leibeigenschaft und verknöcherter Zunftgeist in der Blüte standen, das Recht also bloßes Produkt der beliebigen Willkür einer Person gewesen sei. Zu dieser Zeit flüchteten die Autoren, die den Sinn für Menschenwürde und Unabhängigkeit nicht verloren hätten, sich in einen idealen Naturzustand, in dem die angeborenen und unveräußerlichen Rechte dargestellt wurden, um darauf hinzuweisen, dass der Staat nicht berechtigt sei, diese Rechte dem Bürger zu entreißen: *»Den letzten Schutt des Mittelalters mit kräftiger Hand hinwegzuräumen, Luft und Licht für einen neuen geistigen Bau zu schaffen, das war die welthistorische Mission des Naturrechts.«*[35] Ähnlich wie Unger formulierte Bluntschli, der zugleich bedeutende Änderungen aufzählte: *»Unsere Zeit hat viel mittelalterliches Recht weggeräumt und gröszeren Theiles wohl daran getan. Die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ausbreitung des Privatrechtes über alle Stände, die Befreiung des Bodens von ewigen Lasten, die sorgfältige Ausscheidung des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes, die Beseitigung der letzten Ruinen des beide verbindenden Lehensrechtes, die noch störend der Bewegung der Gegenwart in dem Wege lagen, sind wirkliche Fortschritte in der Entwicklung der Privatwohlfahrt, welche das Privatrecht ordnet und schützt, ungeachtet die Reform nicht eine völlig reine gewesen und daher nicht frei geblieben ist von revolutionären Mängeln und reactionären Störungen.«*[36]

7.1.2 Historische Rechtssysteme

Der Übergang von der naturrechtlichen zur historischen, römisch-rechtlich orientierten Rechtsschule vollzog sich in Deutschland innerhalb einiger Jahrzehnte. Als Thibaut angesichts der Buntscheckigkeit der Partikularrechte auch für Deutschland ein einheitliches Gesetz forderte, reagierte Savigny innerhalb kürzester Zeit. Savigny, die im Namen des Naturrechts zu tausenden Guillotinierten vor Augen, verurteilte das universelle Geltung beanspruchende, künstlich geschaffene Vernunftrecht und begründete die historische Rechtsschule. Abfällig äußerte er, dass *»der Code in Deutschland eindrang, und krebsartig immer weiter fraß«*.[37] Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts habe *»sich durch ganz Europa ein völlig unerleuchteter Bildungstrieb geregt.«* Im bürgerlichen Recht habe man Vollkommenheit gefordert, die Rechtspflege habe eine *»mechanische Sicherheit gewähren sollen, indem der Richter, alles eigenen Urtheils überhoben, blos auf die buchstäbliche Anwendung beschränkt wäre.«* Auch in der Rechtswissenschaft setzte sich trotz des wissenschaftlichen Ansatzes die gegenteilige in der Kunst und Literatur anzutreffende historisch-romantische Methode der

35. Unger {1868, S, 645}. Der *»Schutt des Aberglaubens«* war nach der Ansicht von Hufeland {1785, S. 1}, jedenfalls in der Wissenschaft bereits 1785 fast vollständig fortgeschafft.

36. Bluntschli {1860, S. v}.

37. Savigny {1814, S. 2}

Rückbesinnung auf Volkstum und Geschichte durch. Das abstrakte Vernunftrecht der jüngeren Naturrechtsschule habe der historischen Entwicklung der Nation und Gesellschaft nicht hinreichend Rechnung getragen. Alle historischen Eigentümlichkeiten sollten einer reinen Abstraktion Platz machen. Die nachteiligen Folgen seien nicht nur einzelnen *»Irrlehrern zuzuschreiben: es war, nur mit sehr achtenswerten Ausnahmen, die Meynung der Völker.«* Nunmehr, so Savigny, sei überall geschichtlicher Sinn erwacht, neben dem *»jener bodenlose Hochmuth keinen Raum«* habe.[38] Man könne nicht nur auf das Individuum abstellen. Der einzelne Mensch sei *»zugleich zu denken als Glied einer Familie, eines Volkes, eines Staates; jedes Zeitalter eines Volkes als Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten.«*[39] Der *»in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende Volksgeist«* erzeuge das Recht, wobei dies aber nicht zu abstrakten Regeln führe; diese seien erst zu ermitteln.[40] Insoweit begrüßte Gierke, einer der bekanntesten Gegner der romanistischen Rechtsschule, die historische Rechtsschule: Das Gemeinleben sei eine *»organische Einheit«, »in welcher zwischen sämmtlichen Funktionen ein unlöslicher Zusammenhang und eine ununterbrochene Wechselwirkung«* walte und auch das Recht sei durch die *»sociale Existenz bedingt und bestimmt«*. Deshalb trage *»alles vorhandene Recht* nationale *Färbung«,* und die historische Rechtsschule habe *»treffend den* Volksgeist *für den Schöpfer des Rechts«* erklärt.[41] In der Hegelschen Rechtsphilosophie objektiviert sich der Volksgeist in den Nationen; und es ging auf Hegel zurück, als Gierke davon sprach, dass der über Generationen fortwirkende nationale *»Gesammtgeist«* alle *»Einzelgeister als vorübergehende Momente«* in sich enthalte.[42] Der rückschauend ermittelte Volksgeist wurde zur natürlichen und damit legitimen Quelle des Rechts im Sinne der historisch-romantischen Schule erklärt. Es wurde versucht, die in verschiedenen Rechtstraditionen anzutreffenden Gemeinsamkeiten zu ermitteln und daraus ein der Volksgemeinschaft eigenes Rechtsver-

38. Savigny {1814, S. 4–6}. Bei Savigny ist nicht klar, ob seine brüske Kritik an dem Vernunftrecht nicht Ausdruck des Gefühls war, in Deutschland sei die Zeit für ein umfassendes Gesetzbuch noch nicht reif. So war sein systematisches Rechtsverständnis im Vergleich zum damaligen Ist-Zustand alles andere als konservativ, sondern eher revolutionär. Sein systematischer Ansatz zielte auf ein der Gesellschaft und der Wirtschaft des 19. Jahrhunderts angemessenes Recht, für das die römischen Quellen als Grundlage, jedoch nicht als Werteordnung dienten; ausführlich Rückert {2000}.

39. Savigny {1815, S. 3}.

40. Savigny {1840a, S. 14}.

41. Gierke {1883, S. 8 f.}

42. Gierke {1883, S. 9}. Bei Hegel {1970, S. 111}, § 33, ist der Staat der *»wirkliche und organische Geist α. eines Volks β. durch das Verhältnis der besonderen Volksgeister hindurch, γ. in der Weltgeschichte zum allgemeinen Weltgeiste wirklich wird und offenbart, dessen Recht das Höchste ist.«*

ständnis zu ermitteln, dies allerdings unabhängig von den jeweils herrschenden politischen Umständen.[43]

Eichhorn unterteilte das in den deutschen Ländern vorgefundene bürgerliche Recht in *»zwei Grundbestandtheile«:* römisches und germanisches Recht.[44] Die wissenschaftliche Ausbildung des deutschen Privatrechts stünde aber noch auf einer niedrigen Stufe. Es seien schriftliche und ungeschriebene partikuläre Rechte oder Sammlungen von Rechtssätzen, die nicht den Anspruch erheben würden, ein ab-

43. Im Bereich des Urheberrechts wurde oft die Geschichte des Rechtsgebiets ausführlich dargestellt und in die Begründung einbezogen, etwa bei Pütter, Diderot oder Bastiat. Nachdem das Urheberrecht in Kraft war, nahm dies wieder ab, so dass dieser Aspekt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum eine Rolle spielte. In den meisten Fällen wurde behauptet, dass schon früher der Nachdruck als verwerflich angesehen wurde. Gierke, der das *moderne* germanische Recht dem *antiken* römischen Recht gegenüberstellte, behauptete im Hinblick auf das Urheberrecht, alsbald nach der Erfindung des Buchdrucks habe das Rechtsbewusstsein den Nachdruck *»als eine dem Diebstahle oder Raube vergleichbare Handlung«* empfunden. Es sei eine *»feste Ueberzeugung«* entstanden, der Nachdruck sei eine Rechtsverletzung. Da jedoch zu dieser Zeit bereits die *»Herrschaft der gelehrten Jurisprudenz angebrochen war,«* habe das den römischen Quellen *»unbekannte Recht«* (gemeint offenbar die Rechtsidee) sich nicht durchsetzen können; Gierke {1895, S. 750 f.} (die Lehre von den angeborenen Menschenrechten würde die *»Rechtsidee«* mit dem *»Recht«* verwechseln; Gierke {1895, S. 252}). Die Anhaltspunkte für ein entsprechendes *besonderes* Rechtsbewusstsein waren allerdings dürftig (Gierke widmete diesem Punkt auch nur einen Absatz). Bei Josef Kohler gehörte eine historische und internationale Darstellung zu seiner allgemeinen Vorgehensweise und ist für das Urheberrecht keine Besonderheit.

Pohlmann versuchte 1962 ganz in diesem Sinne die Existenz eines *»höchst eigenpersönliche[n] Urheber-Selbstbewusstseins«* in der Privilegienzeitalter nachzuweisen, das mehr oder minder deutlich das Privilegienwesen durchwebt haben soll. Wider Erwarten zeigten *»die Quellen, daß die Komponisten (wie die Autoren insgesamt) bereits in der Renaissance und lange, bevor die Rechtswissenschaft hierzu fähig war, sowohl* urheberpersönlichkeits- *wie* ***zugleich*** urheberverwertungsrechtliche *Vorstellungen zu entwickeln verstanden hatten.«* – Pohlmann {1962, S. 259}. Diese Vorstellungen sollen in den Privilegienanträgen und Urkunden zum Ausdruck gekommen sein. Es sei ein immanent deutschrechtliches Rechtsempfinden gewesen, das durch das materialistische römische Recht verdrängt worden sei, bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts das Persönlichkeitsrecht sich wieder habe durchsetzen können – Pohlmann {1962, S. 152 f.}.

Die schiefe Behauptung, dass man frühestens in der Zeit der Aufklärung zwischen dem Buch als Sache und dem Text als geistiges Produkt unterscheiden konnte, ist erst im 20. Jahrhundert aufgetreten. Die Suche nach einzelnen Fortschritten ist durchaus gerechtfertigt, um zu zeigen, wie das Gesetz geworden ist, jedoch wurde die Geschichtserzählung auch instrumentalisiert, um den überrechtlichen *Gerechtigkeitsgehalt* des Urheberrechts, der sich erst nach der gesetzlichen Regelung des Urheberrechts in dessen Legitimation bedeutsam niedergeschlagen hat, zu untermauern; Rigamonti {2001, S. 92–101}; Kastl {2004, S. 10}. Diese naturrechtliche Legitimation wurde nach dem 2. Weltkrieg bedeutsam, und zwar mit der klassisch rechtspolitischen Intention des Naturrechts, der Einwirkung auf das UrhG 1965 im Interesse unterschiedlicher Interessensgruppen. Sie ist ein Baustein der Legitimation des Urheberrechts (wie überhaupt viele Urheberrechtsgeschichten dem Zweck der Legende eines mythisch verklärten Kampfes für die gerechte Sache dienen).

44. Eichhorn {1815, S. 124}.

geschlossenes oder vollständiges System darzustellen. Außerdem präsentierte das deutsche Recht sich im Vergleich zu den unter dem oströmischen Kaiser Justinian zusammengestellten Sammlungen in einem unübersichtlichen und ungeordneten Zustand. Über diesen Rechtssätzen stünde als Folge des fehlenden Anspruchs auf Geschlossenheit und Vollständigkeit das gemeine Recht, dessen Hauptbestandteil das römische Recht sei. Die Germanisten betrachteten die Nebenfächer, das Füllen der Lücken, die das römische Recht gelassen hatte, als ihren Gestaltungsbereich.[45] Es sollte aber nicht nur für eine Lücke eine mehr oder minder gut passende Bestimmung gefunden werden, sondern vor allem durch Abstraktion eine allgemeingültige höhere Regel. Der noch zu ermittelnde Inbegriff solcher höheren Regeln würde das ungeschriebene deutsche Privatrecht bilden.[46] Die zu schaffende Rechtsordnung sollte die Wirklichkeit erfassen, die dann in einzelne juristische bedeutsame und unbeachtliche Momente zerlegt wurde. Auf dieser Grundlage sollte der eigenständige juristische *Organismus,* ein in sich in sich widerspruchsfreies System, entstehen.

7.1.3 Römisches und germanisches Recht

Die historische Rechtsschule teilte sich in eine am römischen Recht orientierte *romanistische* und eine *germanistisch-christliche* Richtung auf. Bluntschli[47] wollte *»die Rechtsgedanken, welche* germanischen *oder* modernen *Ursprungs […] unser* heutiges *Privatrecht durchleuchten und beherrschen, in ihrem organischen Zusammenhang mit der Vergangenheit und der Rechtsordnung der Gegenwart so klar und bestimmt als möglich«* darzustellen. Das moderne Recht solle sich nicht *»wieder in die bescheidene Stellung einer Dienerin der edeln Matrone römische Jurisprudenz genannt zurückziehen.«*[48] Dass der Gesetzgebung Justinians in Deutschland *»officielle Geltung zugeschrieben worden ist, und wie noch heutzutage viele gelehrte Juristen das Corpus Juris zu betrachten pflegen«,* hielt er *»für eine der absurdesten Verirrungen und Verkehrtheiten.«* Gierke[49] verfolgte vier Jahrzehnte später mit seinem Deutschen Privatrecht ein vergleichbares Ziel: *»[W]eil Juristen das Rechtsleben beherrschen, trägt das deutsche Recht noch immer nicht die Krone, die ihm gebührt. Noch immer gilt es dem Richter und leider auch dem Gesetzgeber als die dienende Magd, die der römischen Königin Gefolgschaft zu leisten und*

45. Eichhorn {1815, S. 127–129}; Schäfer {2008, S. 211 f.}

46. Eichhorn {1815, S. 129}.

47. Schäfer {2008, S. 641}, bezeichnet das Personenrecht Bluntschlis im Vergleich zu anderen Werken dieser Zeit als *»die liberale Grundrechtscharta schlechthin«*, als das *»Privatrecht, in dem das freiheitlich-liberale Prinzip den höchsten Rang«* zugesprochen bekam.

48. Bluntschli {1853b, S. iii f., vii}.

49. Gierke {1895, S. v f.}.

auch ihr ureigenes Gut zu Lehen aufzutragen hat.« Allerdings musste Gierke konsterniert feststellen, dass die Deutschen *»wie ein unabwendbares Schicksal in Kürze doch ein deutsches Gesetzbuch übermannen [werde], das mehr römisch als deutsch ist.«* Gierke hoffte, dass *»kerndeutsches Recht […] außerhalb seines Paragraphengeheges lebendig bleiben«* werde. Als Jurist war Gierke jedoch gezwungen, die geltenden Gesetze zu beachten, konnte sie nicht als inexistent behandeln. Es verblieb insofern nur ein begrenzter Spielraum, in dem seine umfassenderen Vorstellungen in der Praxis fruchten konnten.

Die Hervorhebung des Germanischen kann nicht, jedenfalls nicht nur, in einem nationalistischen Sinne gedeutet werden. Das Justinianische Recht betonte im Gegensatz zum germanischen Recht viel stärker den souveränen Herrscher, die Trennung zwischen Staats- und Privatrecht, die im Heiligen Römischen Reich kaum existierte. Das Römische Recht kam in Deutschland, wo keine Revolution das Ancien Régime hinweggefegt hatte, den Herrschenden in Teilbereichen entgegen. Die dem christlich-germanischen Recht zugrunde liegenden Ideen verloren erst im 20. Jahrhundert ihren idealistischen und humanistischen Zug. Es war ein Ausdruck der unterschiedlichen Grundanschauungen über die Aufgabe des Rechts.[50] So war Gierkes Verständnis des deutschen Rechts in hohem Maße von sozialen Vorstellungen geprägt und gab sich humaner als das sachliche römische Recht, das schon in den Zeiten der Römer die *Selbstsucht nicht habe bändigen* können: *»Erkennen wir im Privatrecht nicht mehr das Individuum als Selbstzweck an, verkümmern wir seine Ordnungen zu Mitteln des Gesellschaftszweckes, so hat das Christentum umsonst den unvergleichlichen und unvergänglichen Wert jedes Menschendaseins offenbart und die Weltgeschichte vergeblich die Ideen der Freiheit und der Gerechtigkeit entwickelt!«*[51]

Das Recht wurde aber von beiden Richtungen als eine Art naturwüchsiger *Organismus* und Teil der Kultur einer Gemeinschaft aufgefasst. Die Vorstellung von einem organischen, lebenden und gedeihenden Recht war ein Grundmotiv der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Hieraus resultierte auch die Forderung nach einem möglichst reibungslosen System, in dem die einzelnen Rechtsinstitute Funktionen übernehmen und zusammenwirken. Fremdkörper, die sich außerhalb des Organismus stellten, mussten beseitigt werden.

Hegel, der mit Savigny in Berlin lehrte, lehnte eine nur historische Methode explizit ab: Es seien *rein geschichtliche Bemühungen*, die dem ideengeschichtlichen Ansatz Hegels nicht entsprachen. Man dürfe die Entwicklung aus historischen Grün-

50. Bußmann {1998, S. 3}; Gierke {1889, 1902}.

51. Gierke {1889, S. 11}. Gierkes Darstellung war so robust, dass es trotz seiner Betonung der deutschen Volksgemeinschaft nicht gelang, ihn in die rassistische Ideologie des Nationalsozialismus einzubinden.

den nicht mit *dem Recht* (das Hegel in einem absoluten Sinne verstand) verwechseln oder sie zu einer an und für sich gültigen Rechtfertigung ausdehnen. Rechtsbestimmungen könnten sich aufgrund der variierenden Umstände und anderer Rechtsinstitutionen als vollkommen gegründet und konsequent darstellen lassen und doch an und für sich unrechtlich und unvernünftig sein. Wer die historischen Rechtsbestimmungen in das Zentrum stelle, würde den Standpunkt verrücken und *»die Frage nach der wahrhaften Rechtfertigung in eine Rechtfertigung aus Umständen, Konsequenz aus Voraussetzungen, die für sich etwa ebensowenig taugen«,* hinüberspielen und *»überhaupt das Relative an die Stelle des Absoluten, die äußerliche Erscheinung an die Stelle der Natur der Sache«* setzen.[52] Tatsächlich lagen Hegel und Savigny aber nicht so weit auseinander, wie die Äußerungen nahelegen, da Hegel sich gegen ein rein historisch begründetes Recht, Savigny sich gegen reines Vernunftrecht wandte. Beide gingen davon aus, dass das Recht Teil des Volkslebens sei, für Savigny jedoch zusätzlich eine *»Wissenschaft in den Händen der Juristen.«*[53] So forderte Savigny beispielsweise *»leitende Grundsätze«,* um eine Abstraktion möglich zu machen, und eine dauernde Verbindung von Wissenschaft und Praxis für eine lebendige, sich stets fortbildende Theorie. Die Zeit der Anwendung historischen Rechts sollte nur provisorischer Natur sein: *»Der historische Stoff des Rechts, der uns jetzt überall hemmt, wird dann von uns durchdrungen seyn und uns bereichern. Wir werden dann ein eigenes, nationales Recht haben, und eine mächtig wirksame Sprache wird ihm nicht fehlen. Das Römische Recht können wir dann der Geschichte übergeben, und wir werden nicht blos eine schwache Nachahmung Römischer Bildung, sondern eine ganz eigene und neue Bildung haben.«*[54]

7.1.4 Naturwissenschaftliche Logik

Zu den historischen Schulen kam ab der Mitte des Jahrhunderts eine von den Naturwissenschaften entlehnte Methode hinzu. Die Typen und Formen der einzelnen Rechtsregeln wurden nicht mehr nur nebeneinander betrachtet, sondern nach allgemeinen Maximen gesucht, die eine Deduktion zuließen. Ein Rechtsstreit wird nach den auf diesen Streit anwendbaren Rechtsnormen entschieden. Diese einzelnen Normen wurden dahingehend untersucht, welcher Art diese Normen sind. Es bieten sich eine Vielzahl von Klassifikationen an. Man konnte unterscheiden, ob es sich um eine erzwingbare gesetzliche oder um eine nur moralische Pflicht handelt, ob die Norm ihre Wurzeln im römischen oder im germanischen Recht hatte oder ob die Norm zum Staats-, dem Verfahrens-, dem Strafrecht oder dem Bürgerlichen

52. Hegel {1970, S. 66 f. (§ 3)}.
53. Savigny {1814, S. 12}.
54. Savigny {1814, S. 133}; ähnlich Savigny {1840a, S. XXXI}.

Recht gehört. In einem Rechtsgebiet ergebe sich das Verständnis einer Norm aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Typ eines Rechtsinstituts, so Savigny. Sie hätten eine *»tiefere Grundlage in der Anschauung des Rechtsinstituts«,* von dem sie eine Ausprägung seien, und werden von diesem bestimmt. Die höheren Rechte (Rechtsinstitute) sollten schließlich zu einem organischen System verbunden werden, also so konstruiert sein, dass man sie *»willkührlich combiniren«* kann.[55]

Dies war nicht nur eine deduktive Vorgehensweise, bei der von der allgemeinen Regel ausgehend sich das Urteil im Einzelfall bestimmte, sondern komplexeres Vorgehen. Klassifikationen und eine Hierarchie gab es schon zuvor, jedoch wurden nunmehr juristische Grundformen und eine feste Ordnung entwickelt, in die die zahllosen Ausprägungen der Grundtypen eingebunden waren. Die von Savigny geforderte juristische Systematik wurde weiter entwickelt. In der Theorie wurden die teils noch zu definierenden Rechtsinstitute – es ging auch um neue Gesetze – geordnet und deren Inhalt, Grenzen und Funktion im juristischen Räderwerk bestimmt. Die *»Gesammtmasse des Rechts«,* so Jhering 1857,[56] erscheine *»nicht mehr als ein System von Sätzen, Gedanken, sondern als ein Inbegriff von juristischen Existenzen, so zu sagen, lebenden Wesen, dienenden Geistern.«* Die Aufgabe der Juristen sei es, diesen juristischen Körper einer *»naturhistorischen Untersuchung«* zu unterziehen. So wie die Naturwissenschaftler etwa Schwefel in unterschiedlichen Aggregatzuständen oder in Verbindung mit anderen Stoffen betrachten und analysieren, müssten auch die juristischen Konstrukte wissenschaftlich bearbeitet werden. Die *»Eigenschaften und Kräfte«* der juristischen Körper, *»die Art, wie er entsteht und untergeht, die Lagen und Zustände, in die er gerathen kann, den Einfluß, den er dadurch erleidet, die Metamorphosen, deren er fähig ist«,* seien zu ermitteln. Es müssten die Verbindungen und Konflikte mit anderen Instituten dargestellt und auf dieser Grundlage die *»Natur«,* seine *»juristische Individualität wie in einem logischen Brennpunkt im Begriff«* erfasst werden, *»schließlich aber in derselben Weise, wie der Naturforscher die naturhistorischen Objecte classificirt, die sämmtlichen juristischen Körper in und zu einem System«* zu ordnen.

Man kann dies als ein kompliziertes Wechselspiel zwischen der Vielzahl von vorhandenen Rechtsnormen und Rechtsverhältnissen und möglichen Generalnormen auffassen. Wie soll beispielsweise mit dem dem Gebot: »Du sollst nicht lügen«, verfahren werden? Eine vollständige und als wahrheitsgemäß angesehene Erklärung ist in aller Regel vorteilhaft, jedoch an sich kein rechtliches Gebot. Wer lügt, erfährt vielleicht Missachtung von anderen, wurde aber nicht vom Gesetz gezwungen, immer die Wahrheit zu sagen. Gleichwohl kann die wahrheitsgemäße Aussage eines

55. Savigny {1840a, S. 9 f.} Allgemein Kant {1908, S. 179}.
56. Jhering {1857, S. 10}.

Zeugen oder bei dem Verkauf einer Waren von Bedeutung sein. Im Zivilrecht wurde also keine oberste Norm aufgenommen, man müsse die Wahrheit sagen. Kein falsches Zeugnis abzugeben war nur in bestimmten Fällen von Belang und wurde zu einer untergeordneten Pflicht, die nur in bestimmten Situationen rechtliche Folgen hatte.

7.1.5 Durchsetzung von Interessen

1857 übte Jhering wie viele andere aus der damaligen dogmatisch-juristischen und zugleich elitären Warte harsche Kritik an den naturrechtlichen Erörterungen: Im Naturrecht habe sich *»das Unvermögen«* gebrüstet, es sei eine unglaubliche *»Summe von Oberflächlichkeit und Abgeschmacktheit«* produziert worden, aus dem sich nur mit der Zeit ein Kern herausgebildet habe.[57] Die naturrechtlichen Erörterungen wurden als prinzipiell irrational angesehen, weil sie kein geschlossenes System aufwiesen. Die Kritik fußte auf dem gefestigten Fundament eines Systems, in dem sich die Juristen eine Repräsentativfunktion für *das Volk* (dem ähnlich wie der Nation nach der französischen Revolution ein eigenes *Wesen* zugeschrieben wurde) anmaßten und stellvertretend für das Volk *das Recht* ermittelten, so wie dies Savigny 1814 als eine Form der gesellschaftlichen Arbeitsteilung darstellte: Das Recht werde in dieser Arbeitsteilung *»ganz auf organische Weise, ohne eigentliche Willkühr und Absicht«,* von den Juristen gefunden, geordnet und geformt.[58] Das Recht beruhe auf der *»Anerkennung des Volksrechtsbewußtseins durch die Rechtsverständigen als Repräsentanten des zum Sachverständigenstandpunkt erhobenen Volksbewußtseins«,* so etwa Ortloff 1861.[59] Allerdings wandelte sich Jherings Einstellung: 1872 kritisierte er die *»herrschende Savigny-Puchta'sche Theorie«,* die von der Entstehung des Rechts nur zu berichten wisse, dass die *»Bildung des Rechts ganz so schmerzlos vor sich [gehe], wie die der Sprache oder der Kunst«*, und so den irreführenden Eindruck eines natürlichen Wachsens vermittle. Die Schaffung der Normen sei, wie die Geltendmachung von Ansprüchen

57. Jhering {1857, S. 3}.

58. Savigny {1814, S. 12}: *»Bey steigender Cultur nämlich sondern sich alle Thätigkeiten des Volkes immer mehr, und was sonst gemeinschaftlich betrieben wurde, fällt jetzt einzelnen Ständen anheim. Als ein solcher abgesonderter Stand erscheinen nunmehr auch die Juristen. Das Recht bildet sich nunmehr in der Sprache aus, es nimmt eine wissenschaftlich Richtung, und wie es vorher im Bewußtsein des gesamten Volkes lebte, so fällt es jetzt dem Bewußtsein der Juristen anheim, von welchen das Volk nunmehr in dieser Funktion repräsentirt wird. Das Daseyn des Rechts ist von nun an künstlicher und verwickelter, indem es ein doppeltes Leben hat, einmal als Theil des ganzen Volkslebens, was es zu sein nicht aufhört, dann als besondere Wissenschaft in den Händen der Juristen. Aus dem Zusammenwirken dieses doppelten Lebensprinzips erklären sich alle späteren Erscheinungen, und es ist nunmehr begreiflich, wie auch jenes ungeheure Detail ganz auf organische Weise, ohne eigentliche Willkühr und Absicht entstehen konnte.«* Savigny {1840a, S. 45}.

59. Ortloff *{1861, S. 265}.*

in Gerichtsverfahren, ein heftiger Machtkampf.[60] Dies ließ sich in den öffentlichen Debatten in den mit dem Erlass von Gesetzen befassten Gremien wie den Provinziallandtagen etwa bei der neuen Bodenordnung oder der Kinderarbeit erkennen, die diesen *Kampf um das Recht* offenlegten.

Das in einem Rechtsverhältnis maßgebliche subjektive Recht manifestiere sich als rechtlicher Anspruch erst, wenn es verletzt, bezweifelt oder bestritten wird.[61] Im Zustand der Unverletztheit ist das subjektive Recht nicht mehr als *eine bloße Möglichkeit der praktischen Äußerung*, indem im Zweifel der Staat durch die Gerichtsorgane das gesetzte Recht durchsetzt. Dementsprechend hätten die Römer das Recht als *»das in Bewegung gesetzte, kämpfende, thätige«* erfasst und *»mit dem von dieser Thätigkeit hergenommenen Namen ›actio‹«* bezeichnet.[62] Wer sich auf das Recht beruft, ruft nach der Intervention des Staates, und die Rechtsfrage ist, ob es zum Eingreifen des Staates als Träger der öffentlichen Macht kommt und wie der Eingriff sich gestaltet.[63] Da der Rechtsanwendung die Formulierung der Normen vorausgeht, ist vor allem die Rechtsschöpfung Gegenstand widerstreitender Interessen. Einzelne Gruppen dringen gegen den Widerstand anderer zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der eigenen Chancen auf die Durchsetzung ihres Willens im Rechtssystem.[64] Eines der ersten Ziele bei der Strukturierung des Privatrechts durch die öffentliche Macht sind die Herrschaft vermittelnden Eigentumsverhältnisse. Dabei ziehen die Beteiligten selbstverständlich ihre Interessen zu Rate und melden Ansprüche an (wenn auch selten im eigenen Namen oder *»gruppenegoistisch«*[65], sondern aus vorgeblich anderen Gründen, die möglichst als zwingend dargestellt werden). Es gibt Varianten dieser Begründungen, die die Bedeutung oder Notwendigkeit der eigenen Leistungen hervorheben, um eine besondere Behandlung zu fordern. Im Bereich des Urheberrechts wird regelmäßig der *arme Künstler* als Requisite genutzt.[66]

60. Jhering {1872, S. 12–16}.

61. Savigny {1840a, S. 7}

62. Kierulff {1839, S. 156}.

63. Prince-Smith {1863, S. 156}.

64. Nipperdey {1983b, S. 575–580}.

65. Nipperdey {1983b, S. 578}.

66. Die Verleger waren Musterbeispiele dieser Methode in beiderlei Hinsicht: Sie drangen auf den Erlass von Regelungen in ihrem Interesse und unterbreiteten den zuständigen Gremien Vorschläge bis hin zu ausgearbeiteten Gesetzen. Bei der Legitimationgaben sie vor, im fremden Interesse zu handeln: Um den Verleger in die Lage zu versetzen, dem Autor Honorar für seine Leistung zu bezahlen, sei das Nachdruckverbot notwendig. Wenn die Autoren keine Einnahmen aus der Verwertung ihrer Werke erzielten, könnten sie keine nützlichen Werke schaffen, da sie auf andere Art ihren Lebensunterhalt verdienen müssten. Das Urheberrecht sollte dem Autor die Möglichkeit geben, sein Werk wirtschaftlich zu verwerten, so dass er mit dem Schreiben Geld verdienen könne. Sie gaben für ihre monopolistischen Interessen einen guten Grund, den Autor, an, und rechtfertigten damit ihre eigene

Diese Art der Rechtsschöpfung, so Jhering, sei kein harmloses Erkennen bereits vorgegebener Regeln. Vielmehr gebe es in dem Kampf um den Inhalt neuer Rechtsregeln ebenso Gewinner und Verlierer wie bei den auf den Normen beruhenden gerichtlichen Streitigkeiten. Mit dem anarchisch-naturrechtlichen Ansatz oder der historischen Rechtsschule hatte eine an Interessen ausgerichtete Rechtsschöpfung keine Gemeinsamkeiten. Das so zustande gekommene Gesetz wurde als bloßer Sieg oder Kompromiss der streitenden Kontrahenten entthront. War das erlassene Gesetz nur Ergebnis eines Machtkampfes zur Durchsetzung der individuellen Interessen, öffnete man der Beliebigkeit Tür und Tor, da die Rechtsschöpfung weder auf einem System noch auf bestimmten Werten beruhte. Es entbehrte einer höheren Legitimation (außerhalb der staatlichen Autorität), die eine besondere Achtung des Gesetzes begründen konnte. Es galt, weil der Staat die Beachtung des Rechts garantierte und durchsetzte. Das Gesetz musste auch dann beachtet werden, wenn es ungerecht und unzweckmäßig war.

7.1.6 Instinktive Erkenntnis

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde wieder ein weiter Faktor bei der Begründung der Rechtsschöpfung relevant, auf den sich der für das Urheber- und Patentrecht einflussreiche Josef Kohler stützte. Kohler suchte die Rechtfertigung für das Urheberrecht nicht mehr im römischen Recht oder in der Vernunft, sondern auch in einer unbestimmten allgemeinen Gefühlslage. Er zitierte aus Mundts Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele (1863) II, S. 65: *»Auf instinktive Erkenntniß gründet sich überall das Gefühl und stets ist es Aufgabe der Wissenschaft, den dunklen Naturlaut, der im Gefühl sich äußert, in die klare Sprache des Denkens zu überzuführen.«*[67] Der historisch ermittelte Volksgeist, das echte und unmittelbare Rechtsgefühl einer Kultur, wurde zur natürlichen und damit legitimen Quelle des Rechts erklärt.

Kohler knüpfte ausdrücklich an Schopenhauer an.[68] Dieser unterschied zwischen dem *konventionellen Recht*, das sich in *»willkürlich angenommene[n] und daher außer*

Sache. Die Vertauschung von Zweck (angeblich Autoren, tatsächlich Verleger) und Mittel (angeblich Verleger, tatsächlich Autoren) kann inzwischen als Standard bezeichnet werden. Auch die vergleichsweise neue Rechtfertigung, das Urheberrecht würde der demokratischen Kultur dienen, entspricht dieser Art der Begründung. Sie behauptet, dass die Leistungen der Urheber nicht nur für die Bildung oder Unterhaltung notwendig seien, sondern auch für die Demokratie, indem etwa die Presse über die Politik aufklärt. Damit die Presse diese Aufgabe unabhängig vom Staat wahrnehmen kann, benötigt sie finanzielle Mittel, die über das Urheberrecht sichergestellt werden; Netanel {1996, S. 293.}.

67. Kohler {1880, S. 17, 38–41}.

68. Kohler {1878a, S. 1}.

dem positiven Gesetz gar nicht vorhandene Bestimmungen« äußert, und der dem Menschen eigenen Triebfeder, kein Unrecht zu begehen. Recht und Unrecht waren für Schopenhauer *»bloß* moralische *Bestimmungen«*, die auch im Naturzustand gültig seien, aber nur hinsichtlich der Betrachtung des Handelns[69] und *»in Beziehung auf die* innere Bedeutung dieses Handelns an sich«.[70] Sein Begriff vom Recht hat nichts mit Gesetzen zu tun; letztere seien notwendig, weil bei der großen Menge an Egoisten ein Krieg jeder gegen jeden an der Tagesordnung wäre.[71] Seine Ethik war aber auch nicht von dem Erkenntniszweck getragen, wie die Menschen handeln *sollen*, sondern wie sie *handeln*.[72] Die Herangehensweise leitete damit von den früheren ethischen Untersuchungen über zur Psychologie, weil er nicht mehr Regeln für ein gedeihliches Zusammenleben finden wollte. Warum setzen Menschen nicht skrupellos auch ohne zwingendes Recht ihre Interessen durch?[73] Der *Antrieb zur Gerechtigkeit* müsse etwas sein, *das wenig Nachdenken, noch weniger Abstraktion und Kombination erfordere*, das unabhängig vom Verstand auch den *»rohesten Menschen anspreche, bloß auf anschaulicher Auffassung beruhe und unmittelbar aus der Realität sich aufdränge.«*[74] Als Recht galt ihm die Negation des Unrechts. *»Diesem zufolge ist der Begriff* Unrecht *der ursprüngliche und positive: der ihm entgegengesetzte des* Rechts *ist der abgeleitete und negative.«*[75] Seiner Meinung nach würden die Menschen sich nicht gegenseitig Grausamkeiten antun, um ihre Interessen durchzusetzen, weil sie Mitleid mit den Opfern hätten. Die Moral sei das einzige ursprüngliche Rechtsprinzip: *»Die reine* Rechtslehre *ist also ein Kapitel der* Moral *und bezieht sich direkt bloß auf das* Thun, *nicht auf das* Leiden«. Unrecht sei der *»Einbruch in die Grenze fremder Willensbejahung«* etwa in Form von Gewalt, List oder Lüge. Schopenhauers Eigentumsbegriff war zweigliedrig: Das juristische Eigentum umfasst eine Vielzahl Gegenständen. Das Eigentum, das dem Menschen nicht ohne Unrecht genommen werden könne, sei nur dasjenige, was er durch eigene Kräfte bearbeitet habe. Durch diese Bearbeitung habe sich der Wille in der Sache objektiviert, die Person, ihr Wille, sei durch ihre Bearbeitung mit der Sache *»gleichsam verwachsen und identifizirt«*. Wenn jemand eine Sache durch seine Mühe bearbeitet, verbessert, vor Unfällen schützt oder bewahrt, und eine andere Person entzieht ihr die Sache, sei dies ein Eingriff in die Sphäre fremder Willensbejahung. Hingegen ergebe ich aus dem bloßen Genuss einer Sache ohne Bearbeitung oder Sicherstellung kein Recht auf die Sache. Dem bloßen Besit-

69. Schopenhauer {1988b, S. 562}.
70. Schopenhauer {1988a, S. 442 f. (§ 62)}
71. Schopenhauer {1988b, S. 554}.
72. Schopenhauer {1988b, S. 551},
73. Schopenhauer {1988b, S. 588–590}.
74. Schopenhauer {1988b, S. 241 f.}.
75. Schopenhauer {1988a, S. 440 (§ 62)}.

zer eine Sache, auch wenn diese seit Jahrhunderten in Familienbesitz sei, könne ein Dritter *»mit viel besserem Rechte entgegnen. ›Eben weil du schon so lange genossen hast, ist es Recht, daß jetzt andere genießen.‹«* Das bloß erworbene oder geerbte Eigentum an Sachen steht damit nicht auf der gleichen Stufe wie das Eigentum an bearbeiteten Sachen.[76]

Jhering kritisierte Kants Trennung von Recht und Moral in eine (rechtlich bedeutsame) äußere Handlung und die innere Gesinnung; dies mit einer tugendethischen Begründung: Reiner Egoismus, die Furcht vor der Kürzung des Lohnes, vor der Nichtabnahme eines Werkes oder vor Schädigung des Rufes allein genüge nicht als Garantie für eine gute Arbeit.[77]

Kohler orientierte sich einerseits an der instinktiven Erkenntnis, dem echten und unmittelbaren Rechtsgefühl einer Kultur und den Annahmen über die Billigkeit, andererseits an der Natur der geistigen Werke. Das allgemeine Rechtsbewusstsein sei die Kraft, welche die Entwicklung des Rechts zu einer immer höheren Stufe getrieben habe. Das instinktiv gefühlte Prinzip und den im Verkehr lebenden Rechtsgedanken gelte es zu ermitteln, um daraus positive Rechtsnormen zu formen.[78] Dass das Rechtsgefühl gegen den Nachdruck spreche, wurde mit einer Vielzahl missbilligender Äußerungen historischer Persönlichkeiten belegt, in denen die Nachdrucker als *Räuber, Taugenichtse, Diebe* etc. bezeichnet wurden.[79] Diese Methode erinnert an Hegel, darf gleichwohl nicht damit verknüpft werden, da dieser sich gegen den *»Hauptsinn der Seichtigkeit, die Wissenschaft statt auf die Entwicklung des Gedankens und Begriffs, vielmehr auf die unmittelbare Wahrnehmung und die zufällige Einbildung zu stellen«,* wandte.[80] Genausowenig lässt sich diese Einstellung, die in den Gesetzen eine Art sittliche oder moralische Erziehungsanstalt sah, mit Kants freiheitlichem Ansatz verknüpfen, da dieser zwischen dem rechtlichen Zwang und den Tugendpflichten unterschied und jeden auf eine innere moralische Zwecksetzung gerichteten Zwang verwarf. Kohlers Vorgehen war nicht nur eine Kontradiktion zur naturrechtlichen Logik (die oft genug utilitaristischer Natur war), sondern auch zur wissenschaftlichen Methode, die Kohler anwandte, sobald es um rechtliche Fragen ging. So wird man bei der Rechtfertigung des Urheberrechts auf eine der Romantik eigenen Mischung aus Volksgeist, Moral und Instinkt, also auf irrationale Faktoren verwiesen, während die juristische Analyse auf höchstem rechtswissenschaftlichen

76. Schopenhauer {1988a, S. 435–437 (§ 62)}.

77. Jhering {1886, S. 7–10}.

78. Kohler {1880, S. 16–18, 38}; Kohler {1878a, S. 3}. Seine (Kohlers) Gedanken zum Immaterialgut seien *»von Urzeiten her instinktiv gefühlt und geübt worden«;* Kohler *{1878b, S. 333 (Fn)}*

79. Vgl. insb. Kohler {1880, S. 38 f., 81–90}.

80. Hegel {1970, S. 50 (Vorrede)}.

Niveau stattfand. Kohler zog aus der moralischen Verurteilung des Nachdrucks die Schlussfolgerung, Schriftsteller hätten absolute Rechte, die eigentumsähnlich mit Wirkung gegenüber jedermann als sogenannte »Immaterialgüter« zu schützen seien.

7.1.7 Methoden und Urheberrecht

Die zuvor angedeuteten Unterschiede der juristischen Wissenschaft erscheinen wie ein ungeordnetes Sammelsurium. Sie waren dies, weil der Ansatzpunkt der einzelnen Autoren ungleich war und damit das eine in sich geschlossene System anders gestaltet war als das andere. Methoden der Rechtsschöpfung, etwa auf der Grundlage von römischen oder germanischen Recht, betrafen aber nicht nur die Frage, welche Normen als Vorbild herangezogen werden, sondern hatten auch Auswirkung auf die Gestaltung des Rechts. Durchgesetzt hat sich ein an einer naturwissenschaftlichen Logik orientiertes Rechtssystem, das wesentlich auf dem römischen Recht beruhte.

Bei Normen, also der Grundlage für die juristische Beurteilung eines Sachverhalts, kommt ein weiteres Moment hinzu, denn sie stellen abstrakte Regeln zur Beurteilung zukünftiger Sachverhalte auf. Das Gesetz stellt Sollregeln auf. Ein Rechtsfall ist dann gegeben, wenn behauptet wird, dass das Sein vom Sollen abweicht. Ob eine Abweichung vorliegt, wird von dem dazu berufenen Gericht entschieden. Diese Sollregeln können an unterschiedliche Tatbestände anknüpfen: An die innere Einstellung (Motivation, Gesinnung, früher oft Tugend genannt), an die Handlung (lügen, wegnehmen, schlagen) oder den Erfolg (Körperverletzung, Scheidung). In der Philosophie Platons oder Aristoteles hatte die Tugend als persönliche Eigenschaft (etwa als Besonnenheit, Tapferkeit, Weisheit und Gerechtigkeit) auch im gesellschaftlichen Zusammenhang eine herausragende Rolle. Ein tugendhafter Mensch wird aus sich heraus die beste Entscheidung treffen. Es wurde die Frage gestellt, ob die Tugend so wie die Heilkunst oder das Flötenspiel erlernbar ist. Kants kategorischer Imperativ knüpfte nicht an die innere Einstellung an: »Handele so, dass …«. Die innere Einstellung eines Menschen, seine persönliche Moral oder Tugendhaftigkeit, sei seine persönliche Angelegenheit. Man kann zwar mit verschiedenen Mitteln versuchen, auf die innere Einstellung Einfluss zu nehmen, jedoch dürfe man keine persönliche Moralität fordern oder erzwingen.[81] Maßgeblich soll aus Sicht der Gesellschaft die Handlung sein.

Sollen Grundsätze für das Handeln – etwa wie die Zehn Gebote: *du sollst* und *du sollst nicht* – aufgestellt oder sollen *Rechts- oder Schutzgüter* definiert werden: Du

81. Platon {1855, S. 361a}; Kant {1914, S. 127, § 49}.

sollst nicht töten — menschliches Leben, stehlen — Eigentum, oder ehebrechen — Ehe, Familie. Aus »Handele nicht so, dass du fremde Sachen beschädigen könntest« kann ein »Wer eine fremde Sache beschädigt …« werden. In vielen Fällen ist es auch eine Frage der Perspektive, ob man ein Geschehen als Handlung oder als Erfolg einordnet. »Du sollst keine fremden Sache beschädigen, sonst« und »wer eine fremde Sache beschädigt, ist verpflichtet« kann man vollständig identisch behandeln. »Du sollst nicht lügen« und »Wer einen Irrtum erregt« sind hingegen nicht mehr identisch (können aber beide als Handlung beschrieben werden). Im deutschen Rechtssystem werden alle Varianten in der ein oder anderen Art umgesetzt. Insbesondere straf- und schadensersatzrechtliche Normen knüpfen an erster Stelle an die Handlung an: Hat eine Person in einer konkreten Situation so gehandelt, wie das Gesetz es fordert? Wenn objektiv feststeht, dass das nicht der Fall war, werden die Rechtsfolgen unter Berücksichtigung der individuellen Schuld bestimmt. Zwischen dem Zivil- und dem Strafrecht gibt es insoweit keine Gleichbehandlung: Ein versuchter Betrug ist strafbar (Handlung), jedoch noch kein Anlass für einen Schadensersatzanspruch (Erfolg).

Auch im Urheberrecht lässt sich ein Wandel feststellen, da von der Handlung des verbotenen Nachdrucks auf die Ebene des geschützten Werks (spätestens mit dem Gesetz von 1965) gewechselt wurde. Das Gesetz von 1870/1 war auf die Handlung bezogen: »Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.« Die Handlungsmöglichkeit stand dem Urheber ausschließlich zu, war vererblich oder übertragbar. Das preußische *Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst* von 1837 verwendete den Begriff Eigenthum, im Wortlaut der Gesetze von 1870/1 oder 1876 (Urheberrecht an Werken der bildenden Künste) wurde Eigentum nicht mehr verwendet.

Die dogmatischen Auseinandersetzungen über den Nachdruck oder das Urheberrecht dauerten nicht nur über den Zeitpunkt der Kodifizierung des Urheberrechts hinaus an, sondern wurden damit erst entfacht. Dabei stand das *Eigentum* im Zentrum. Der Grund, wieso die juristische Wissenschaft bis dahin wenig zum Urheberrecht beitragen konnte, wurde wohl in Kants spitzzüngigem Alterswerk genannt:

> Der schriftgelehrte *Jurist* sucht die Gesetze der Sicherung des *Mein* und *Dein* […] nicht in seiner Vernunft, sondern im öffentlich gegebenen und höchsten Orts sanctionirten Gesetzbuch. Den Beweis der Wahrheit und Rechtmä-

> ßigkeit derselben, ingleichen die Vertheidigung wider die dagegen gemachte Einwendung der Vernunft kann man billigerweise von ihm nicht fordern.[82]

Was soll der Jurist, dessen Fachkenntnisse die Gesetze und Rechtsgrundsätze sind, sagen, wenn sich im Laufe einer Jahrzehnte andauernder Diskussion herausgestellt hat, dass sich nicht durch spitzfindige Überlegungen ein geltendes Urheberrecht aus dem Nichts erschaffen lässt?[83] Erst nachdem das Urheberrecht anerkannt, der Gegenstand der Ansprüche und der Begriff *Schrifteigentum* oder Varianten davon durch die Gesetze vorgegeben war, setzte eine rechtsdogmatische und systematische Auseinandersetzung ein.

Sie trug kaum Substantielles zur Legitimation bei, sondern brachten nur die Argumente nochmals vor.[84] Die Diskussion war wesentlich von dem Ziel getragen, die unübersichtliche Menge an Vorstellungen, Argumenten oder Interessen mit dem (noch diffusen) Ordnungsprinzip des Rechts in Einklang zu bringen. Die unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Beiträge zeigen auch, dass es kein *Urheberrecht überhaupt* gab, sondern dass jedes Rechtsverständnis seine eigenen Vorstellungen vom Urheberrecht hatte und dass die allgemeinen Denkmethoden sich auch auf die Würdigung des Urheberrechts auswirkten. Dies wurde befördert durch die rechtswissenschaftliche Methodik, die vor allem Gesetze und juristische Logik kennt und die die Aneinanderreihung von differierenden Meinungen nicht voraussetzungslos beurteilt, sondern systemimmanent nach dem Gesetz und nach der juristischen Logik.

Bluntschli ordnete 1850 unter Berücksichtigung der Gesetzeslage[85] das Urheberrecht dem Privatrecht, nicht dem Strafrecht zu, auch wenn die *»Rechtsbildung«* noch unentschieden sei (Nachdruck war strafbar).[86] § 10 des preußischen Gesetzes von 1837 sah bei einem Verstoß gegen das Nachdruckverbot die privatrechtliche Folge *Schadensersatz* und die strafrechtliche Folgen *Beschlagnahme* der noch vorrätigen

82. Kant {1917, S. 24 f.}

83. *»Immaterialgüterrechte wurden […] in einem rechtlichen Vakuum etabliert. Wurde der Schutz nicht eingeführt, blieb die entsprechende immaterielle Leistung ohne Sonderschutz«,* wie Jänich {2002, S. 238}, es zusammenfasst.

84. Sämtliche etwa bei Hansen {2009, S. 27–38} genannten Aspekte waren lange vorher diskutiert worden.

85. Bluntschli {1860, S. 110}, nennt das preußische Gesetze vom 11. Juni 1837; das bayerische Gesetz zum Schutz des Eigentums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Nachdruck vom 15. April 1840; die sächsischen Gesetze vom 22. Februar 1844, vom 27. Juli 1846 und vom 30. Juli 1855; das österreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846; die Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und vom 6. November 1856.

86. Bluntschli {1853a, S. 1}; Bluntschli {1853b, S. 208}.

Exemplare sowie *Geldbuße* vor.[87] In der Praxis konzentrierte man sich eher auf strafrechtliche Maßnahmen, weil diese einerseits bereits vor einer Verbreitung des Werkes möglich waren,[88] andererseits die Verleger selten einen Schaden nachweisen konnten. Ob jemand, der einen Nachdruck für einige Groschen kauft, auch bereit gewesen wäre, mehrere Taler oder Gulden zu bezahlen, ließ sich kaum ermitteln.[89]

Das Gesetz war nicht auf Schriftsteller oder Bücher begrenzt, sondern umfassender. Erfasst waren literarische, wissenschaftliche und musikalische Werke, Übersetzungen, Vorlesungen, Predigten, Sammlungen, Produkte der bildenden Kunst, Skulpturen, Landkarten oder etwa Architektenpläne; nicht hingegen Reden von Parlamentsmitgliedern, Anwälten in Prozessen, Gesetze oder Urteile, da diese ihrer Bestimmung nach dem öffentlichen Leben und der Gemeinschaft angehörten.[90] Dies war nicht mehr der bloße Absatzschutz für Bücher, sondern konstituierte ein allgemeines Verbot für jedermann, abstrakt umschriebene Handlungen vorzunehmen, die in einem gewissen Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen eines ausgewählten Personenkreises, den Urhebern, standen.

1870 standen sich vor allem das bayerische Gesetz (1865) und das des Norddeutschen Bundes (1870) gegenüber, und es wurde darüber geklagt, dass zwar die *»materielle Rechtseinheit«* weitgehend geschaffen sei, jedoch eine Reihe von *»geringfügigen Fragen«* noch offen wäre, so dass *»Schriftsteller, Künstler, Tonsetzer und Verleger in Nord- und Süddeutschland immer noch fünferlei verschiedene Gesetze und die dazu gehörenden Verordnungen bei Abschluß eines Verlagsvertrags«* berücksichtigen müssten.[91] Ab 1872 galt im Kaiserreich einheitliches Recht.

Das Gesetz war im Hinblick auf den konkreten Charakter des Urheberrechts nicht festgelegt, tendierte aber zu einer analogen Anwendung der Regelungen zum Eigentum an körperlichen Gegenständen, ohne es ausdrücklich so zu bezeichnen. Es gab unterschiedliche Deutungen des nunmehr gesetzlich geregelten Ausschließlichkeitsrechts. So sah 1871 Dahn seine (als rechtsphilosophisch bezeichnete) Einordnung des Urheberrechts zu den höchst persönlichen Rechten noch in einem

87. Dass die »Konfiskation« strafrechtlich eingeordnet wurde, ergibt sich mittelbar aus § 16 des pr. Gesetzes.

88. § 14 des preußischen Gesetzes von 1837 bestimmte, dass das »Vergehen des Nachdrucks« vollendet ist, wenn Nachdrucke »angefertigt sind«. Auf eine Verbreitung kam es nicht an.

89. Neumann {1864, S.+6–9}.

90. Vgl. hierzu insbesondere die ausführlichen Zitate aus Renouard {1839} bei Bluntschli {1853a, S. 10–14}.

91. Dahn {1871, S. 1}. Dabei wurde Österreich einbezogen, denn im Deutschen Reich galt – mit Ausnahme Bayerns – ab dem 1. Januar 1871 das Gesetz des Norddeutschen Bundes (auch in Hessen, Württemberg und Baden).

sehr schroffen Gegensatz zur *»herrschenden Denkweise«*,[92] wobei die herrschende Meinung noch unspezifisch war. Maßgeblichen Einfluss hatten zum Ende des 19. Jahrhunderts Josef Kohler und Otto von Gierke. *»Das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, dessen Gegenstand ein Geisteswerk als Bestandtheil der eigenen Persönlichkeitssphäre bildet«*,[93] so Gierke, während Kohler das Verwertungsrecht betonte: *»Das Kunstwerkrecht ist eine Beziehung des Berechtigten zum Kunstwerk, welche ihm die Alleinbefugnis gibt, das Kunstwerk […] gewerblich zu verwerten.«*[94]

Der Begriff *geistiges Eigentum* wurde hingegen aus der Rechtssprache eliminiert und die Unterzeichnung der Berner Übereinkunft verweigert, sollte dort von *propriété* die Rede sein.[95] Stattdessen wurden die Regelungen in die neu geschaffenen Kategorien *Persönlichkeitsrecht* und *Immaterialgüterrecht* als subjektive und absolute Rechte eingeordnet. Ob es als Persönlichkeitsrecht eingestuft wurde, weil es sich auf eine persönliche Leistung bezog, weil sich in dem Arbeitsergebnis ein persönlicher Zug zeigen musste, weil das Werk Ausdruck der Persönlichkeit sein soll, weil das Werk in der Öffentlichkeit mit einer Person verbunden wurde, weil es nur die Person gab, die als sinnlich wahrnehmbarer Anknüpfungspunkt für das Recht in Betracht kam, weil eine Person mit dem Werk bekannt werden konnte oder weil nur einer Person das Recht zugesprochen werden sollte, die Kontrolle über das Werk ausüben zu können? — Dies blieb vage und rätselhaft. Es gab zu dieser Zeit keine Kriterien für das Persönlichkeitsrecht. Es ließ sich jedenfalls kaum mit den Begriffen Eigentum, Besitz oder rechtliche Herrschaft über ein äußerliches Objekt, dem *Recht der Sachen,* erfassen. Vielmehr war zuerst der Begriff vorhanden, ohne dass Klarheit darüber herrschte, was alles dessen Gegenstand sein sollte. Es ging aber nicht nur um *»an und für sich unbedeutende Differenzen«,* wie Gerber[96] meinte, sondern im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht um ein in dem System noch zu verankerndes Rechtsinstitut.

Romanisten interessierten sich wenig für den eigenartig unsachlichen Fremdkörper. Aus dem herrschenden römisch-rechtlichen Verständnis wurde der Eigentumsbegriff für das Recht am Werk kritisiert, denn er könne nur für körperliche Sachen, res corporales, genutzt werden. Der Begriff *Eigentum* wurde für das Rechtsinstitut nicht akzeptiert, jedoch die rechtlichen Prinzipien für Eigentum entsprechend auf das Urheberrecht als dingliches Recht an einem unkörperlichen Gegenstand ange-

92. Dahn {1871, 11}.

93. Gierke {1895, S. 756}.

94. Kohler {1908a, S. 52}. Kohler bezeichnet das Autorrecht *»als eine Art des Kunstwerkrechts«*; Kohler {1892, S. 7}.

95. Rigamonti {2001, S. 46–58}, m. w. Nachw.

96. Gerber {1859, S. 364}.

wandt.[97] Sie stellten es in den Grundzügen dem Eigentum an körperlichen Gegenständen gleich (ausschließliche Nutzungsbefugnis, übertragbar, vererblich, pfändbar etc.).[98]

Verantwortlich für die persönlichkeitsrechtliche Komponente des Urheberrechts waren vor allem die deutschrechtlichen Juristen wie Bluntschli, Gareis oder Gierke. Allerdings war das Urheberrecht bei Maurenbrecher und Gerber im Abschnitt über *Forderungen aus widerrechtlichen Handlungen* eingeordnet, während Franken es zu den *absoluten Vermögensrechten* zählte.[99] Mittermaier behandelte das Urheberrecht en passent im Rahmen des Verlagsvertrags als ein zweckmäßiges Instrument, um dem Autor höhere Einnahmen zu verschaffen. Walter ordnete das Recht an geistigen Werken im Abschnitt über die Sachen ein; ebenso Beseler, der es als *sogenanntes geistiges Eigentum* bezeichnete und als Recht der Persönlichkeit bei den Sachenrechten behandelte, während Ahrens es als Arbeitsrecht ansah. In der 4. Auflage (1885) wurde es hingegen zu den *Spezialrechten* gezählt.[100]

7.2 Naturrecht

Kehren wir zur Ausgangslage vor der Jahrhundertwende, der Zeit des Naturrechts und den Erörterungen zum Nachdruck, zurück. Die aus heutiger Sicht oft als ein Weg dogmatischer Schwierigkeiten eingeordnete Entwicklung des Nachdruckverbotes in Deutschland erklärt sich aus einer anderen, freiheitlicheren Auffassung der damaligen Autoren. Von einem mangelnden Verständnis, wie man ein exklusives Nutzungsrecht zu konstruieren habe, kann man nicht ausgehen. Sicherlich vertrat gegen Ende des 18. Jahrhunderts kaum jemand die in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg verbreitete Vorstellung, die Urheber schöpften aus nichts anderem als ihrem Wesen geistige Werke und müssten, weil das Werk Teil der Schöpferpersön-

97. Kohler {1887a, S. 171}: Die Theorie des geistigen Eigentums ging davon aus, dass *»nicht nur körperliche, sondern auch geistige Dinge einer Beziehung fähig seien, welche mit der Eigenthumsbeziehung identisch wäre.«* Es spräche nichts *»gegen das Vorhandensein von Rechten an immateriellen Gütern, welche dem Eigenthum völlig gleich«* seien. Auch in der Begründung des UrhG 1965 wurde dies festgehalten: Das *»der Ausgestaltung des Eigentumsrechts an körperlichen Sachen entsprechende System der ausschließlichen Verwertungsrechte«* sei *»für das gesamte Rechtsgebiet der sog. Immaterialgüterrechte«* typisch. Klostermann {1867}, und Osterrieth {1892}, waren Ausnahmen.

98. Dambach {1870, S. 230}: Es entspreche der Natur der geistigen Produktion, dass der Autor wie bei jedem anderen Eigentum *»das volle Rechte an seinem geistigen Produkte auf ewige Zeit hat.«* Dem Aspekt, dass der Urheber einen dem Eigentum entgegengesetzten Zweck verfolgt (Verbreitung), wurde kaum beachtet.

99. Schäfer {2008, S. 515}.

100. Mittermaier {1847, S. 76–80}; Walter {1855, S. 123}; Beseler {1873, S. 319 ff.}; Beseler {1885, S. 952}; Ahrens {1871, S. 149 f.}.

lichkeit sein soll und ausschließlich dieser die Existenz verdanke, geistiges Eigentum zugesprochen bekommen.[101] Nur, wer mag es ihnen verdenken, dass sie sich lieber auf ihre Vernunft verließen? Die Rechtsordnung gab es, weil die Menschen in einer Gemeinschaft und in einer ständigen Wechselwirkung lebten. Die Gesetze dienten einer systematischen Verbindung dieser vernünftigen Wesen zu einer Gemeinschaft, in der jedes Glied nicht bloß Untertan, sondern zugleich freier Bürger ist. Der Grund des *»Daseyns des Rechtes liegt*,« wie Bauer es formulierte, in der *»vernünftig-sinnliche[n] Natur des Menschen und [der] Notwendigkeit des Zusammenbestehens mit anderen Menschen.«*[102]

Rechtmäßiges Eigentum, so Ehlers,[103] sei das, was die Vorhersehung der persönlichen menschlichen Natur gegeben habe, was jemand durch seine Kräfte hervorbringt, ohne dass er eines Dritten Eigentum raubt oder verletzt, was jemand sich aneignet, wenn die Sache zuvor herrenlos war, und was jemand vom rechtmäßigen Eigentümer durch Vertrag erwirbt. Ein Nachdruckverbot findet sich nicht darunter (auch wenn Ehlers es darlegen wollte). Die ausgeklügelten Denkmodelle mussten daran scheitern, dass die »*Kunst des Gelderwerbs*« ihre Grundlage nicht in der Natur hat,[104] und diese Motivation ließ sich trotz aller Rhetorik kaum verschleiern: Es werde weder ein *»sachliches«,* noch ein *»persönliches Recht«* verletzt, sondern nur der Wunsch nach höherem Gewinn missachtet, wie es 1831 in einem Lehrbuch zum Naturrecht hieß.[105] Sibeth, gewiss kein bekannter Autor in diesem Zusammenhang, stellte lapidar fest, dass der Nachdruck durch ein Gesetz verboten werden könnte. Die Frage sei jedoch, ob der Nachdruck *»an und für sich nach den Principien des reinen Rechts unter den Menschen Unrecht sey?«*[106] Das Vermögen, ein Ding zu vervielfältigen, hätten alle Menschen. Eine ausschließliche Befugnis zur Nutzung des Werks lasse sich nicht aus der Natur der Sache herleiten. Der Geist des Buchs sei nicht Gegenstand des Handels oder des Vertrags. Den Geist des Buchs wolle sich der Käufer außerdem zu eigen machen. Wenn er diesen nicht erwerbe und bearbeiten oder wieder mitteilen dürfte, *»so würde der Zweck des ganzen* negotii *verfehlt werden.«* Die Aneignung und Vermittlung des Wissens beruht auf der Nutzung der Vorarbeiten, die, wenn sie nicht beherrscht werden, nur tote Buchstaben bleiben. Der Käufer muss sich also den Geist des Buchs aneignen können. Wenn nun jemand das fremde Werk als das seinige ausgebe, so verletze er kein *Sachrecht* des Autors, *»sondern*

101. Hubmann {1954, S. 57–61}.
102. Bauer {1825, S. 9}. Bauer war ein Lehrer von Savigny.
103. Ehlers {1784, S. XXX (Vorrede)}.
104. Aristoteles {2006, S. 1256 b1–1257 a1}.
105. von Droste-Hülshoff {1831, S. 154–157}.
106. Sibeth {1794, S. 42}.

gewissermaßen mittelbar das persönliche Recht des Autors, oder: (da man hier eigentlich nicht sagen kann, daß er sein persönliches Zwangsrecht verletzt) vielmehr nur seine Vollkommenheit, daß man ihn als den alleinigen Erfinder respectiren müsse. Dies giebt aber eben so wenig, als wenn man einen weisen Mann nicht respektiren will, ein Zwangsrecht […]«[107] Man würde das Interesse des Autors oder Verlegers mit der ausschließlichen Befugnis verwechseln. Nicht das Eigentum, nur die Absicht werde durch den Nachdruck gleichsam verletzt. Aber ein absolutes, ausschließendes Recht für Absichten würde es nicht geben.

Schließlich sei auch das Argument, man würde den Verleger durch Verkauf des gleichen Buchs mittelbar schädigen, zweifelhaft, wenn doch *»eine anderweite mittelbare Schadenszufügung selbst nach der Moral erlaubt ist, so wie z. B. wenn ein neuer Handwerker sich an einem Orte niederläßt, er den bereits wohnenden mittelbaren Schaden zufügt.«* Es reduzierte sich auf eine Frage des Wettbewerbs. So brachte Sibeth die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Regierungen den Büchernachdruck verböten, jedoch zugleich darauf achten würden, *»daß durch zu hohe Preise derselben die Verbreitung wissenschaftlicher und nützlicher Kenntnisse nicht gehemmt oder gar unterdrückt werden möge.«*[108] Preistaxen, die beispielsweise die Scholastiker des 16. Jahrhunderts als Hilfsmittel gegen die nur nach Gewinn strebenden Kaufleute vorgeschlagen hatten, oder andere Methoden der Begrenzung des Preises ließen sich nur schwer durchsetzen.[109]

Man sollte die geäußerten Schwierigkeiten und Bedenken als das nehmen, was sie waren, nämlich Zweifel an der Berechtigung des Nachdruckverbotes. Es ging nicht um eine relativ simple, seit Jahrhunderten bekannte Methode eines Ausschließlichkeitsrechts, sondern darum, wie dieses exklusive Recht mit den Grundwerten Freiheit und Gleichheit in Einklang gebracht und in ein System eingeordnet werden konnte und ob es aus diesen Grundwerten hergeleitet werden kann. *»Die Wissenschaft des Rechts löset also zum Behuf einer äusseren Gesetzgebung das Problem aus: welche äusseren Einschränkungen der Freyheit freyer Wesen durch andere sind praktisch zulässig?«*[110] Art 4 der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* definierte, dass die Freiheit darin besteht, »alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet«, und Art. 5 bestimmte, dass durch Gesetz nur solche Handlungen verboten werden dür-

107. Sibeth {1794, S. 45 f.} Zum Begriff des Zwangsrechts, vgl. Hufeland {1785, S. 44–55}.

108. Sibeth {1794, S. 49, 52}. Krug {1823, S. 70}, meinte hingegen, Bücher seien als Handelsware *»schon zu den Luxusartikeln zu rechnen«,* da sie zum Leben nicht notwendig seien. Überhöhte Preise seien bei Luxusartikeln üblich.

109. Erst im 20. Jahrhundert erließ man wieder entsprechende Regelungen wie das Gesetz über Höchstpreise (4. August 1914), das Verbot des Wuchers in Art 152 der Weimarer Verfassung oder die Preistreiberei-Verordnung vom 13. Juli 1923.

110. Schmid {1795, S. 12}.

fen, die der Gesellschaft schaden. Wenn die Freiheit das erste Recht ist und sie ihre Grenze an der Freiheit der anderen findet, wenn man mit seinem Eigentum alles machen darf, sofern man nicht in die Rechte eines anderen eingreift, stellt sich die Frage, wie der Autor oder Verleger einem anderen die an sich nicht bestehende Verbindlichkeit auferlegen kann, eine bestimmte Handlung zu unterlassen, die er nach seinem Willen und aus natürlicher Freiheit ausüben kann (ohne die Rechte des ersten zu verletzen). Sofern etwas nicht freiwillig geschieht, darf niemand – auch nicht der Staat – eine Person willkürlich zwingen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen.

Es ist der Kern des Vorbehalts des Gesetzes, dass Zwangsmittel rechtmäßig nur auf der Grundlage eines allgemeinen und gleichen Gesetzes ausgeübt werden dürfen. Im Rechtsstaat ist die Staatsgewalt begrenzt, und Beschränkungen der Freiheit der Bürger bedürfen einer rationalen Begründung. Das gilt auch für das Urheberrecht, denn indem der Staat dem einen Bürger ein Recht gewährt und ihm den staatlichen Zwangsapparat zur Seite stellt, beschränkt er mittelbar die Freiheit (auch) der an das Recht gebundenen (potentiellen) Nachdrucker. Die individuelle Absicht, die eigenmächtige Okkupation oder der singuläre Wille genügten für ein Recht nicht, denn das Recht bestimmt, *in welchen Verhältnissen freie Menschen sich befinden sollen, so daß die äussere Freiheit des Einen mit der des anderen bestehen kann.* Weil die Bürger in einer ständischen und monarchischen Ordnung für die Grundrechte Gleichheit, Freiheit und Eigentum kämpften, weil die Abschaffung des die Freiheit beschränkenden Systems an erster Stelle stand, ließen sich die freiheitsbeschränkende Regelungen des Urheberrechts mit den vernunftrechtlichen Werten der Aufklärung nicht begründen. Das subjektive Recht verschaffte vielmehr dem Rechtsinhaber zusätzliche Macht, indem es seinen Herrschaftsbereich über andere Mitglieder der Gesellschaft ausdehnte. Die Freiheit selbst ist jedoch kein Werk des Menschen, kein Produkt der nur Zwangsmittel androhenden Gesetze, sondern Wirkung der Natur. Das Recht kann demnach die freie Entfaltung der Persönlichkeit überhaupt nicht befördern, denn die Gestaltung der Verhältnisse des einzelnen nach seinem Willen ist Teil der dem Menschen innewohnenden Handlungsfreiheit und nicht des Rechts (das dem naturrechtlich freien und gleichen Menschen nur äußerliche künstliche Schranken auferlegen kann).

Erst in einem gedanklich zweiten Schritt kann das Recht die Freiheit unterstützen, indem es die nachteiligen Auswirkungen der Handlungen des einen auf den anderen verbietet. Die Vernunft forderte die Aufhebung des Naturzustandes, indem dem *»natürlichen Charakter des Menschen, der, selbstsüchtig und gewaltthätig, viel-*

mehr auf die Zerstörung als auf Erhaltung der Gesellschaft zielt«,[111] Grenzen gesetzt werden. Dieser Gewalt darf aber nur legitim ausgeübte Gewalt entgegengesetzt werden (rechtmäßig Gewalt über Personen und Sachen auszuüben, wie Pufendorf das subjektive Recht definierte). Das Recht gibt dem Rechtsinhaber Mittel an die Hand, seine Interessen zu sichern und durchzusetzen, indem es andere in der Entfaltung ihrer Freiheit und Persönlichkeit beschränkt. Es ist ein reziprokes Verhältnis, und dieses ist durch das Recht zu klären.[112]

Freiheit an sich ist ohne Inhalt, da damit nur die Abwesenheit von etwas wie Zwang, Beschränkungen oder Verpflichtungen erfasst wird, ohne jedoch irgend einen bestimmten Lebensinhalt zu beschreiben. Die Folge der nur negativen Bestimmung, dass die Freiheit erst bei unrechtmäßigen Beeinträchtigungen anderer ende, forderte eine positive Umschreibung der Rechte der anderen, denn anders lassen sich diese individuellen Freiräume (Sphären) kaum abgrenzen. Durch das Recht muss deshalb *»die Sphäre des äußeren Freyheitsgebrauchs eines Jeden genau und für alle Fälle gültig bestimmt«* und ihr eine *»hinlängliche äußere Sicherung gegeben«* werden.[113] Und diese Abgrenzung ließ sich nicht nur an körperlichen Gegenständen oder dem eigenen Körper festmachen. Fichte stellte das heraus: *»Jeder müßte ausschließlich und eigenthümlich seine Gränzen haben, innerhalb welcher alle Anderen ihn ungestört lassen sollen; eine Sphäre seines Handelns, welches man Eigenthum nennt.«* Das Eigentum am Körper müsse lediglich gesichert werden (weil die Grenzen erkennbar sind), *»das Eigenthum der Sphäre dagegen muß befohlen werden«*.[114] Jeder müsse im Hinblick auf die Freiheit der anderen Mitglieder der Gemeinschaft *»seine Freiheit, den Umfang seiner freien Handlungen«* beschränken.[115] Sofern der einzelne sich innerhalb der zu bestimmenden Grenzen halte, trete kein Zwangsrecht ein. Eine Rechtsverletzung könne nur gedacht werden, wenn *»ein freies Wesen den Umfang seiner freien Handlungen soweit ausdehnt, dass dadurch eines anderen freien Wesens Rechte verletzt werden.«*[116] Für ein Rechtssystem genüge es nicht, wenn man die *Qualität* der an sich unendlichen Freiheit bestimmt. Es müsse vielmehr auch die *Quantität* der Freiheit bestimmt werden.

111. Schiller {1860, S. 8; 3. Brief}.

112. Die Beschränkung der Freiheit ist, wie Hegel {1840, S. 52}, es ausdrückte, »*schlechthin die Bedingung, aus welcher die Befreiung hervorgeht, und Gesellschaft und Staat sind Zustände, in welchen die Freiheit vielmehr verwirklicht wird.*«

113. Krug {1800, S. 142}.

114. Fichte {1834, S. 504}; ähnlich Savigny {1840a, S. 331 f.}, der von der durch das Recht zu schaffenden *»unsichtbaren Gränze, innerhalb welcher das Daseyn, und die Wirksamkeit jedes Einzelnen einen sicheren, freien Raum gewinne«,* sprach.

115. Fichte {1845, S. 112}.

116. Fichte {1845, S. 120}.

7.3 Persönliches Recht (Kant)

Eine besondere Verbindung zwischen dem Autor und seinem Werk konstruierte Kant über die Rede. Der literarische Diskurs des 17. und des 18. Jahrhunderts folgte noch den Regeln der Rede. Dem entsprach das weit verbreitete laute Lesen und Vorlesen in der häuslichen Gemeinschaft[117], das Versmaß in Gedichten, die Vorlesung in der Universität oder die Bezeichnung der Einleitung eines Buches als *Vorrede*. Der Umgang mit den Texten wurde mittels der klassischen Rhetorik, der Anwendung bestimmter Techniken der Überzeugung in der Rede, gelehrt: *»In einem Buche als Schrift redet der Autor zu seinem Leser; und der, welcher sie gedruckt hat, redet durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers«,* so stellte Kant 1785 das Buch dar.[118] In dem noch kommenden Idealismus wurde die Welt aus der Person heraus verstanden, deren Rezeption und produktiven Kräfte des Verstandes und der Vorstellung die *»einzige Welt«* formierten, die man als real bezeichnen konnte.[119] Sprache war für Wilhelm von Humboldt so wenig eine Sache wie der Geist. Man dürfe die Sprache nicht wie ein *»todtes Erzeugtes, sondern weit mehr wie eine Erzeugung ansehen«.*[120] Es gebe eine *»Einheit von Geist und Sprache«,* so Jacob Grimm. Sprache sei kein *»dem Geiste Fremdes, ihm Vorliegendes«,* das er greifen könnte; *»vielmehr entsteht sie einerseits erst mit dem Gedanken, und der Gedanke andererseits entwickelt sich erst durch die Verbindung der intellectuellen Thätigkeit mit dem Laut.«* Die moderne Sprachlehre beruhe auf Humboldts Auffassung von der Sprache als *»lebendiges, gegenwärtiges Sprechen«* und der *»Feststellung ihrer Identität mit dem Geiste«.*[121] Sie sei ein *»in jedem Augenblicke Vorübergehendes«.* Auch die Erhaltung durch die Schrift sei *»nur unvollständige, mumienartige Aufbewahrung«,* die erst durch den *»lebendigen Vortrag zu versinnlichen«* suche. Sprache sei *»kein Werk«,* sondern *»eine Thätigkeit«.*[122] Diese Auffassung widersprach vollkommen der Auffassung etwa des Buchhändlers Reich, denn nach ihm war der Text, wie jedes andere *»materielle mit Händen verarbeitete«* Ergebnis menschlicher Tätigkeit, *»eine Waare«.*

Kant stellte fest, dass das Buch einerseits ein körperliches Kunstprodukt sei, an dem *»ein* Sachenrecht *statthat«,* andererseits sei das Buch auch eine Rede an das Publikum: Bücher seien *»das stumme Werkzeug der Überbringung einer Rede des Autors ans Publicum.«* Im Gegensatz zu einem Bild, das die symbolische Vorstellung

117. Wittmann {1982, S. 33 f.}; Schad {2002, S. 74–76}; Schenda {1970, S. 465}; Stephens {1990, S. 549}; Pfister {2010, S. 124}.

118. Kant {1923b, S. 80}; Kant {1908, S. 320}: »redenden Künste«.

119. Simmel {1989, S. 110 f.}

120. von Humboldt {1836, LV}.

121. Grimm {1858, S. 61-64}.

122. von Humboldt {1836, LVII}.

einer Idee oder Begebenheit sei, werde die Rede selbst vollständig übertragen.[123] Der Leser werde Besitzer der Rede, die der Verleger stellvertretend für den Autor halte. Die Vorstellung, eine Rede, einmal dem Publikum mitgeteilt, könnte einem gesonderten Recht unterliegen, fällt schwer. *»Drucken ist nichts mehr, als öffentlich nacherzählen: Oeffentlich nacherzählen darf ich alles, was öffentlich gesagt worden«* ist, beschrieb Knigge das Problem: *»Die Gedanken eines Menschen können nur so lange sein Eigenthum seyn, als er sie entweder gar nicht, oder unter dem Siegel der Verschwiegenheit mittheilt.«*[124]

Kant konstruierte dies jedoch anders: Der Verleger könne im Hinblick auf das Werk nie mehr unternehmen, als das Geschäft des Autors zu betreiben. Dies geschehe durch ein Exemplar der Rede (Handschrift oder Druckwerk). Der Verleger *»schafft zwar in seinem eigenen Namen das stumme Werkzeug der Überbringung einer Rede ans Publicum an: aber daß er gedachte Rede durch den Druck ins Publicum bringt, mithin daß er sich als denjenigen zeigt, durch den der Autor zu diesem redet, das kann er nur im Namen des andern thun.«*[125] Diese Rede dürfe der Verleger nur mit der Erlaubnis des Verfassers öffentlich nachsprechen (drucken). Hieraus ergab sich mittelbar die Rolle des Verlegers, der das aktive Sprachrohr, ein dem Willen des Autors unterworfenes Werkzeug war. Der Nachdrucker handele rechtswidrig, weil er das Geschäft des Autors ohne dessen Zustimmung betreibe. Diese Zustimmung könne sich nicht aus dem Eigentum an einer Sache – etwa dem Manuskript oder einem Vordruck – ergeben, denn aus dem bloßen Eigentum fließe kein Anspruch gegen einen anderen auf eine Leistung, sondern allenfalls ein Anspruch auf Unterlassung. Der Nachdrucker erwarb also mit dem Kauf eines Buchs nicht das Recht, stellvertretend für die Autor zu handeln. *»Das Eigenthum des Verfassers an seinen Gedanken […] bleibt ihm ungeachtet des Nachdrucks«*. Das *»Recht zum Verlage«* sei *»ein persönliches bejahendes Recht«* des Verlegers.[126] Ein persönliches Recht im damaligen Begriffsverständnis war ein Anspruch gegenüber einem Dritten, eine schuldrechtliche Forderung: *»Durch den Vertrag also erwerbe ich das Versprechen eines anderen (nicht das Versprochene), und doch kommt etwas zu meiner äußeren Habe hinzu; ich bin vermögender (locupletior) geworden, durch Erwerbung einer aktiven Obligation auf die Freiheit und das Vermögen des anderen. – Dieses mein Recht ist aber nur ein persönliches, nämlich gegen eine bestimmte physische Person und zwar auf ihre Kausalität (ihre Willkür) zu wirken, mir etwas zu leisten […]«*[127] Der

123. Kant {1923b, S. 81}.

124. Knigge {1792, S. 43}. Bluntschli {1853b, S. 188}, wies darauf hin, dass es für das Recht am Geistesprodukt keinen Unterschied machen dürfe, ob dieses als Rede vorgetragen werde oder in Schriftform verkörpert sei.

125. Kant {1923b, S. 81}.

126. Kant {1923b, S. 83}.

127. Kant {1914, S. 274}. Hegel {1970, S. 100 (§ 40)} wandte sich nicht gegen dieses Verständnis

Erwerb eines persönlichen Rechts konnte niemals ursprünglich oder eigenmächtig erfolgen,[128] der Autor somit auch kein persönliches Recht an seinem Werk erwerben.

Kant verstand unter dem *Sachenrecht* nicht bloß das Recht an einer Sache, sondern *»den Inbegriff aller Gesetze, die das dingliche Mein und Dein betreffen«*.[129] Dies kam für Kant an *äußeren Gegenständen* in Betracht, bei denen Rivalität im Gebrauch vorliegt, also der Gebrauch des einen den Gebrauch des anderen *lädiert*. Insoweit vollzog Kant noch keine Begrenzung auf körperliche Gegenstände, denn auch bloße Ansprüche (die *Willkür eines anderen zu einer bestimmten Tat*) könnten das Meinige sein (das *persönliche Sachenrecht* im Sinne des ABGB). Rechtliches Eigentum hingegen sei nur an körperlichen Sachen möglich.[130] Kant ordnete das Werk nicht in diese Kategorie ein und wandte sich damit auch gegen das Verlagseigentum. Wenn ein Autor sein Manuskript einem Verleger zur Veröffentlichung überlassen habe und sodann ohne Erben stürbe, so hätte der Verleger keineswegs das Recht, das Werk als sein Eigentum zu unterdrücken. Das Publikum könne vom Verleger vielmehr verlangen, dass der Verleger das Manuskript druckt oder herausgibt, denn er *»besitzt die Handschrift nur unter der Bedingung, sie zu einem Geschäfte des Autors mit dem Publicum zu gebrauchen; diese Verbindlichkeit gegen das Publicum aber bleibt, wenn gleich die gegen den Verfasser durch dessen Tod aufgehört hat.«*[131] Aus der Vereinbarung folgte auch eine unspezifizierte Pflicht gegenüber dem Publikum. Es besaß, jedenfalls solange der Autor keine anderweitige Regelung getroffen hatte, einen Anspruch auf Zugang zu dem Werk.

Jolly kritisierte, es handle sich um eine petitio principii, da Kant das Ausschließlichkeitsrecht voraussetze und nicht beweise.[132] Allerdings übersah Jolly den wesentlichen Gesichtspunkt Kants, den er in der Abhandlung über den Nachdruck implizit voraussetzte. Indem Kant an die Rede anknüpfte, wurde eine untrennbare

---

von vertraglichen Pflichten, wohl aber gegen den Begriff *persönliches Recht*: *»Die* persönlichen Rechte *bei* Kant *sind die Rechte, die aus einem Vertrage entstehen, daß Ich etwas gebe, leiste – das* ius ad rem *im römischen Recht, das aus einer* obligatio *entspringt. Es ist allerdings nur eine Person, die aus einem Vertrage zu leisten hat, sowie auch nur eine Person, die das Recht an eine solche Leistung erwirbt, aber ein solches Recht kann man darum nicht ein persönliches nennen;* jede *Art von Rechten kommt nur einer Person zu, und objektiv ist ein Recht aus dem Vertrage nicht Recht an eine Person, sondern nur an ein ihr Äußerliches oder etwas von ihr zu Veräußerndes, immer an einer Sache.«* Hufeland {1807b, S. 39} sprach hingegen von *absoluten*, gegenüber jedermann wirkenden, und *relativen* Rechten.

128. Kant {1914, S. 270 ff., 290}.

129. Kant {1914, S. 261}.

130. Kant {1914, S. 245, 247 f., 270}.

131. Kant {1923b, S. 85}.

132. Jolly {1852, S. 23 f., 27}. Nach Jolly war die einzig mögliche Quelle eines Verbots des Nachdrucks *»das klare Rechtsbewußtsein des Volkes«*.

Verknüpfung mit dem Redenden hergestellt. Die Rede ist kein Gegenstand, den eine andere Person in Besitz nehmen kann, da sie kein Äußeres, kein von der Person getrenntes Objekt ist und damit auch kein Eigentum sein kann.[133] Die Frage nach dem Eigentum oder einem sonstigen Recht an der Rede stellt sich damit für Kant nicht, da die Rede immer mit dem Redenden verbunden und als *»unveräußerliches Recht* (ius personalissimum) *durch jeden andern immer selbst zu reden«* verstanden wurde.[134] Es war eine Fiktion, bei der die Rede mit dem Redenden gleichgesetzt und die Wegnahme der Rede zu einem unmittelbar dem Redenden angetanen Unrecht erklärt wurde. Diese Fiktion, dass der Verleger physisch dem Autor zugeordnet wurde, wurde von Kant konsequent umgesetzt: *»Ein Vertrag des Autors mit einem Verleger mit dem Vorbehalt, noch außer diesem einem andern den Verlag seines Werks erlauben zu dürfen, [sei] unmöglich.«*[135]

Dies scheint eine gewisse Nähe zu der später entwickelten persönlichkeitsrechtlichen Theorie zum Urheberrecht aufzuweisen, da dort teilweise das Werk als eine Art ideeller Bestandteil der Person aufgefasst wird. In vielen Abhandlungen wurde versucht, Kant ein entsprechendes Verständnis beizulegen, aber überzeugend ist dies nicht gelungen. Hätte Kant so ein grundlegenden Recht angenommen, hätte er dies klarer ausgesprochen. Karl Heinrich Gros beschäftigte sich beispielsweise ebenfalls, jedoch ohne urheberrechtlichen Einschlag (auf körperliche Sachen beschränkt), mit dem ursprünglichen Erwerb von Eigentum und stellte eine modifizierte Arbeitstheorie vor. Diese war eingebunden in ein bestimmtes Grundverständnis: Jeder Mensch könne fordern, dass er als Person anerkannt werde, denn davon hinge die rechtliche Existenz des Menschen als Inhaber von Rechten ab. Jede Person habe einen absoluten Wert, eine Würde. Dementsprechend habe der Mensch ein *»angebohrnes Recht auf äußere Anerkennung der ihm zustehenden Menschenwürde.«*[136] Für den Erwerb von Gütern leitete Gros einen allgemeinen Grundsatz her: Der Mensch konnte jede Sache durch Bearbeitung mit seiner Persönlichkeit verbinden.[137] Wenn der Mensch eine bislang herrenlose Sache bearbeite, verbinde

133. Kant {1914, S. 245}.

134. Kant {1923b, S. 86}.

135. Kant {1923b, S. 81}.

136. Gros {1805, S. 64}.

137. 1829 formulierte Gros {1829, S. 100}, diese Verbindung mit der Person noch klarer: *»Dadurch, dass der Occupant mit der Sache eine, auf irgend einen Zweck hindeutende Veränderung (Formation, Verarbeitung oder Bearbeitung) vornimmt, entsteht eine, von der Dauer des Besitzes unabhängige, Verknüpfung der Sache mit seiner Persönlichkeit. Denn durch solche Handlung verbindet derselbe die Sache mit einem Producte seiner Thätigkeit und dadurch mit sich selbst, so dass nunmehr die Sache von anderen nicht beliebig gebraucht werden werden kann, ohne eine fremde Thätigkeit zu verletzen, d. h. ohne die Wirkung derselben zu vernichten oder für sich zu verwenden, und auf diese Art dem Gesetz der allgemeinen Freiheit entgegen zu handeln.«*

er diese Sache mit seiner Tätigkeit *»und dadurch mit sich selbst, so daß nunmehr die Sache von Anderen nicht mehr beliebig gebraucht werden kann, ohne eine Aeußerung fremder Thätigkeit zu verlezen, und auf diese Art dem Gesez der allgemeinen äußern Freyheit entgegen zu handeln.«*[138] Die Verletzung eines Rechts sah Gros darin, dass die Ausübung eines Rechts durch die unbefugte Handlung eines anderer verhindert oder gestört werde; sie sei eine *»Beleidigung der Person«*.[139] Gros behauptete also, dass bei der Bearbeitung einer Sache eine Verbindung mit der Person zustande käme, während Kant auf den Objektcharakter einer Sache abstellte.

Kants Ansatz war anderer Natur. Die Wahrnehmung der Freiheit oder der Vernunft und das Ergebnis davon musste nicht zwingend durch ein Recht geschützt werden. Vielmehr war die Frage, inwieweit die *gegebene Freiheit* durch Dritte (einschließlich dem Erlass von Gesetzen) beeinträchtigt werden dürfe. Er ging nicht davon aus, dass die Eigenschaften, die den Menschen vom Tier unterscheiden und zur Person machen (etwa Freiheit, Vernunft, Zurechnung von Handlungen), mit einem Rechtsobjekt verbunden sein müssten, sondern nur der Anlass für die Schaffung von Rechten seien. Ohne unmittelbare Herrschaft über ein von der Person getrenntes Objekt ließ sich weder das Ausschließlichkeitsrecht noch eine Verpflichtung Dritter, die tatsächlich nicht bestehende Ausschließlichkeit zu beachten, ableiten.[140] Hegel hatte ausgeführt, dass *»die* Persönlichkeit *ein Recht an* Sachen *gibt und daher das persönliche Recht wesentlich Sachenrecht ist – Sache im allgemeinen Sinne als das der Freiheit überhaupt Äußerliche, wozu auch mein Körper, mein Leben gehört. Dies Sachenrecht ist das Recht der* Persönlichkeit *als* solcher.«[141] Dies fußte auf dem Verständnis, dass das Recht ein künstlich geschaffenes Normengefüge zur Regelung der Beziehungen der Menschen ist. Das Recht ist kein substantieller Gegenstand oder lebendes Wesen, sondern ein Instrumentarium, mit dem sich Ansprüche gegenüber anderen durchsetzen lassen. Diese Ansprüche würden sich, richtig verstanden, stets auf von der Person trennbare Objekte richten, nie auf die Persönlichkeit. Die Persönlichkeit an sich könne kein Gegenstand des Rechts sein, so Savigny;[142] und er ging noch weiter: Es sei etwas *Ungehöriges,* dass die natürliche geistige Fähigkeit des Menschen *»mit diesen künstlichen Erweiterungen derselben in eben so überflüssiger als auch verwirrender Weise auf eine Linie gestellt und als gleichartig behandelt werden*

138. Gros {1805, S. 81 f.}

139. Gros {1805, S. 53}.

140. Mandry {1867, S. 34}, hat die fehlende natürliche oder körperliche Verbindung, die Kant als notwendig erachtete (und über das Reden konstruierte), zum Ausdruck gebracht: *»Das ›Werk‹ […] hat nicht blos keine körperliche, sondern überhaupt keine dem Urheber in der Art äußerlich gegenübertretende Existenz, daß eine eines rechtlichen Schutzes bedürftige und fähige Herrschaft über dasselbe möglich wäre.«*

141. Hegel {1970, S. 120–122}, § 40.

142. Savigny {1851, S. 4}.

soll.«[143] Gegenstände, auf die der Wille einwirken kann, seien das Gebiet, auf dem das Recht Herrschaft verschaffen könne. Das seien insbesondere die unfreie Natur (Eigentum) und fremde Personen (Obligation), nicht jedoch die eigene Person, der eigene Wille oder die eigene Handlungsfreiheit.[144]

Das Recht im Zusammenhang mit dem Büchernachdruck wurde von Kant nicht auf Namensnennung und Integrität des Kommunikationsvorganges reduziert,[145] sondern vor allem durch den engen Gegenstand und die geringe Reichweite begrenzt. Der Ansatz beschränkte sich auf die Besonderheit der (fingierten) körperlichen Verbindung und führte dazu, dass beispielsweise Bilder oder Skulpturen, die als ein Äußeres geschaffen werden, kein Kopierverbot zugesprochen bekamen. Dass Kant dies mit Originalität, Persönlichkeit oder Genie verband, kann als ausgeschlossen bezeichnet werden. Zum einen fehlen diese Begriffe vollständig in diesem Zusammenhang, zum anderen hätte dies auch diametral zu den Thesen in der Kritik der Urteilskraft gestanden. Ein Teil der schriftstellerischen Leistungen, konkret die *»Rednerkunst (ars oratoria) […] als Kunst, sich der Schwächen der Menschen zu seinen Absichten zu bedienen«,* war ihm *»gar keiner Achtung würdig«*.[146] Es war kein auch abstraktes Recht an dem Werk: Wer das Buch eines andern verändern (abkürzen, vermehren oder umarbeiten) und es unter dem Namen des Autors der Vorlage veröffentlichen würde, täte Unrecht. Adaptionen, Plagiate, Umarbeitungen etc. waren vollständig zulässig, solange diese den wahren Urheber der Variationen (nicht der Vorlage) bezeichneten. Das Plagiat sei *»durch kein Criminalgericht [zu ahnden], sondern nur dadurch, daß ihm [dem Plagiator] nach dem Recht der Wiedervergeltung durch die öffentliche Meinung derselbe Verlust der Ehre zugefügt wird.«*[147] Das verbleibende Recht wurde von Kant nochmals begrenzt durch eine unklare *Verbindlichkeit gegen das Publicum,* dem Kant einen Anspruch auf das Werk zuordnete. Im eigenen Namen hingegen dürfe die Bearbeitung veröffentlicht werden: *»So ist die Umarbeitung in dem eigenen Namen des Herausgebers kein Nachdruck und also nicht unerlaubt.«* So fasste Kant 1785 auch das Ergebnis zusammen: Andere Kunstwerke einschließlich Lithographien oder Stiche dürften nachgemacht werden, Textbücher hingegen nicht. Dies Verständnis beruht darauf, dass Kunstwerke als Arbeitsergebnisse (opera) letztlich unter den Begriff der Sachen fielen, während die Rede eine Handlung

143. Savigny *{1840a, S. 336}*. Vgl. Coing {1988, S. 80 f.}
144. Savigny {1840a, S. 334, 338.}
145. So aber Wielsch {2008, S. 54}.
146. Kant {1908, S. 328 f. (Fn)}.
147. Kant {1914, S. 296 (Fn)}.

(operae) sei. Kunstwerke existieren unabhängig von der Person, Handlungen hingegen hätten *»nur in einer Person ihr Dasein.«*[148]

Kant unternahm – dies war nicht sein Anliegen und angesichts des ungeordneten Entwicklungstands des Zivilrechts auch kaum möglich – keinen Versuch, darzulegen, in welche juristische Kategorie sich die von ihm entwickelte Konstruktion einordnen ließe, oder die Rechtsfolgen im Detail darzulegen. Sie wird aber im Rahmen des Aufbaus der Metaphysik der Sitten deutlich. Er vertrat weder eine reine Okkupationstheorie (sie ließe sich: *»auf keine Weise einsehen, noch durch Gründe darthun«),*[149] noch die Arbeitstheorie, sondern unterschied zwischen dem Besitz und dem Eigentum. Gegenstand eines natürlichen Rechtsverhältnisses könnten nur Objekte sein, über die ein Mensch verfügen kann und von deren Nutzung er andere ausschließen kann. Die natürliche Verbindung zwischen einer Person und einer Sache ist der Besitz, in dem der Besitzer nicht gestört werden darf. Er unterschied zwischen dem *empirischen Titel der Erwerbung,* also dem tatsächlichen Geschehen, und dem *Vernunfttitel der Erwerbung.* Zwar geschehe die ursprüngliche Erwerbung des Bodens durch einseitige Bemächtigung (occupatio), und der unmittelbare (der physische) Besitzer darf gegen seinen Willen nicht zwangsweise in seinem Besitz gestört werden.[150] Fällt jedoch die körperliche Verbindung mit der Person weg, muss ein anderes Prinzip – das ist das Recht, der Vernunfttitel des Erwerbs – verbindlich festlegen, dass das Objekt einer Person *als Eigentum* gehört.[151] Der Besitz sei nur *provisorischer* Natur, ein empirisches Ereignis, dass jemand etwas als das Seine ergriffen hat.[152] Der in der Okkupation zum Ausdruck kommende einseitige individuelle Wille könne jedoch kein Recht und auch keine Berechtigung schaffen. Ein Einzelner *»kann nicht jedermann eine Verbindlichkeit auflegen, die an sich zufällig ist, sondern dazu wird ein* allseitiger, *nicht zufällig, sondern* a priori, *mithin notwendig vereinigter und darum gesetzgebender Wille erfordert; denn nur nach diesem seinem Prinzip ist Übereinstimmung der freien Willkür eines jeden mit der Freiheit von jedermann, mithin ein Recht überhaupt und also auch ein äußeres Mein und Dein möglich.«*

Kant hatte ferner ausgeführt, *»daß die erste Bearbeitung, Begrenzung oder überhaupt Formgebung eines Bodens keinen Titel der Erwerbung desselben«* begründen könne, denn der Besitz des Unwesentlichen und Veränderbaren könne keinen Grund für den rechtlichen Besitz der Substanz abgeben.[153] Dabei bezog er sich auf die auf Aristo-

148. Kant {1923b, S. 86 f.}
149. Kant {1914, S. 263}.
150. Kant {1914, S. 245}.
151. Kant {1914, S. 247 f.}
152. Kant {1914, S. 264}.
153. Kant {1914, S. 268 (§ 17)}. In diesem Zusammenhang führte er aus, es sei eine *»geheim obwal-*

teles zurückgehende Unterscheidung zwischen dem *Akzidens* und der *Substanz*. In der ersten Analogie der Erfahrung, dem »*Grundsatz der Beharrlichkeit der Substanz*«, wird dies deutlich: »*Bei allen Veränderungen in der Welt bleibt die Substanz, und nur die Accidenzen wechseln.*«[154] Demnach konnte auch die bloße Bearbeitung (Formgebung) eines Gegenstands kein Eigentum an dem Gegenstand begründen. Dass im Bereich des geistigen Eigentums schließlich nur die konkrete Form (ohne jegliche körperliche Substanz) vom Verbotsrecht erfasst werden sollte, hatte Kant – an der zitierten Stelle ging es um Grund und Boden – nicht vorhergesehen. Im Naturzustand gab es nach Kant nur ein Recht, die Freiheit. Aufgrund dieser Freiheit durfte man Sachen in Besitz nehmen, solange man dadurch keinen anderen in seiner Freiheit beeinträchtigte (weil der andere die Sache bereits im unmittelbaren Besitz hatte). Dieser Besitz war jedoch nur provisorischer Natur, denn sobald der unmittelbare Besitz aufgegeben wurde, konnten andere sich der Sache bemächtigen (dies geschah mangels eines Rechts weder rechtmäßig noch rechtswidrig). Ein beständiges Recht konnte es erst geben, wenn die bürgerliche Gesellschaft sich eine allgemeinverbindliche Regelung gegeben hatte, wem etwas *als Eigentum* (nicht bloß faktischer Besitz) zugeordnet wird: »*Aber das austeilende Gesetz des Mein und Dein eines jeden am Boden kann nach dem Axiom der äußeren Freiheit nicht anders als aus einem* ursprünglich *und* a priori *vereinigten (der zu dieser Vereinbarung keinen rechtlichen Akt voraussetzt), mithin nur im bürgerlichen Zustande hervorgehen […], der allein, was* recht, *was* rechtlich *und was* Rechtens *ist, bestimmt.*«[155] Nur das Gesetz kann somit ein über das bloß provisorische Innehaben (in Form des ungestörten Besitzes) hinausgehendes absolutes Eigentum schaffen; mit naturrechtlichen Begründungen war dies für Kant nicht möglich.[156]

Kant lehnte Eigentum am geistigen Werk ab. Nach Kant hatten die Autoren kein

tende Täuschung, Sachen zu personifizieren und, gleich als ob jemand sie sich durch an sie verwandte Arbeit verbindlich machen könne, keinem anderen als ihm zu Diensten zu stehen«.

154. Kant {1983b, S. 224 f.} Aristoteles: Soll dem, der ein Feld bestellt, auch das Grundeigentum gehören oder nur die geernteten Früchte (Begrenzung auf das Arbeitsergebnis)?

155. Kant {1914, S. 267}.

156. Eine moderne anmutende Variante stammt von Bergk {1802, S. 126}. Verbrechen gegen bloß persönliche Rechte (weil das dingliche Objekt fehlt) seien Handlungen, mit denen jemand etwas im Namen eines anderen tue, wozu er keine Vollmacht habe. Hierzu würde auch der Büchernachdruck gehören. Es würde sich nicht um ein positives Recht handeln, nach dem man von einem Dritten ein Handeln fordern könne, sondern um ein negativ persönliches Recht. Alle persönlichen Rechte gingen aber »*unmittelbar auf die Person*« zurück, da sie mit dieser so verknüpft seien, dass kein anderer das Recht ohne Zustimmung der besonderen Person ausüben könne. Als weitere Beispiele dieser Verstöße gegen das persönliche Recht wurden von Bergk etwa das Nachmachen von Wechseln oder der Raub der Ehefrau genannt. Johann Heinrich Tieftrunk wiederholte die Theorie in seinem Grundriß der Sittenlehre (1803).

(geistiges) Eigentum, die Verleger kein Verlagseigentum und die Nachdrucker kein Recht zum freien Nachdruck. Der Ansatz von Kant führte zwar zu einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit eines Textes. Er führt aber nicht zu einer eigentumsähnlichen Gestaltung und ließ sich nicht auf andere Gegenstände wie etwa Gemälde oder eine Oper ausweiten. Kant musste sich sehr verbiegen, der genauen Scheidung zwischen der Person, den persönlichen Fähigkeiten und dem Arbeitsergebnis ausweichen, und auf die merkwürdige Fiktion zurückgreifen, das Buch sei als Handlung des Autors zu deuten, um überhaupt ein bereits vom Gegenstand äußerst begrenztes Recht konstruieren zu können.

7.4 Das unveräußerliche Individuelle

Wie will man nachweisen, dass man ein subjektives Recht an einem Gedanken hat? Da privilegierte oder monopolisierte Rechte nicht selbstverständlich sind, muss derjenige, der ein solches behauptet, dieses auch nachweisen. Allein die Neuheit eines Gedanken in einer bestimmten Kultur ist nicht ausreichend für das beanspruchte Ausschlussrecht, wie Wieland 1780 durch einen Vergleich belegte: »*Setzen Sie einmal den Fall, ein Schuster zöge mit 2000 Paar Schuhen von seiner Fabrik bey einem Volke zu Markte, das noch nichts von Schuhen gewußt hätte – so ist natürlich, daß jedermann, der sich mit Schuhen versehen wollte, zu ihm kommen müßte, weil er der einzige wäre, der damit handelte.*«[157] Selbstverständlich könne aber jeder, der dazu in der Lage wäre, selbst Schuhe herstellen und verkaufen, ohne dass irgend jemand ihn als einen Dieb bezeichnen würde. Das Buch sei ebenso ein Gegenstand mit einer besonderen Form und könne wie auch der Schuh nachgemacht werden.

Die Frage, was konkret erfasst sein sollte, blieb bislang weitgehend offen, da im Zentrum des Streits der Nachdruck als Kopie stand. In der Regel wurde ohne genauere Definition vom literarischen Eigentum, dem Schrift- oder Verlagseigentum oder von den Rechten der Autoren gesprochen. Feder hatte diese Frage ausgeklammert und ein beim Autor verbleibendes Y eingeführt, das die Kontrollrechte des Autors begründe. Bei Reich finden wir den Hinweis, dass bei Schriften, die »*keinen eigenthümlichen Verleger mehr haben*« (etwa antike Schriften), zu dem aber in neuerer Zeit von einem Gelehrten Anmerkungen gemacht wurden, nur die alten Texte (nicht jedoch die Anmerkungen) frei gedruckt werden könnten.[158] Pütter hatte ausgeführt, dass die Autoren über den gleichen Gegenstand schreiben könnten, solan-

157. Wieland {1780, S. 271}.
158. Reich {1773b, S. 29}.

ge kein geistiger Diebstahl stattfindet.[159] Diebstahl setzt Eigentum voraus, *Eigentum,* dessen Inhaber durch den Diebstahl nachteilig betroffen sein kann.

Wenn man von Gedanken als Eigentum sprechen will, so müssen auch die grundlegenden Regeln für das Eigentum gelten. Eigentum oder ein vergleichbares Recht muss erkennbar und abgrenzbar sein. Dass jemand denkt, und was jemand denkt, kann nur derjenige, der denkt, feststellen. Man kann das Denken und Fühlen von außen nicht inhaltlich verfolgen, sondern nur selbst vollziehen und erleben.[160] Hegel bezeichnet dies als »inneres Eigenthum *des Geistes*«. So lange das Werk für Dritte nicht erkennbar ist, sei es für diese auch nicht existent. Die Gedanken müssen in irgend einer Form geäußert werden, zu einem Objekt der Gesellschaft werden, um überhaupt als Rechtsobjekt geeignet zu sein.[161]

Der Gedanke als inneres Ereignis ist ein schwacher Ansatzpunkt für ein eigenständiges Recht. Dies allerdings nicht deshalb, weil die Gedanken Allgemeineigentum sind, sondern weil der Begriff Eigentum ein rechtliches und damit ein gesellschaftliches Verhältnis notwendig voraussetzt. Für Kant stellte sich die Frage, ob ein Inneres rechtliches Eigentum sein kann, gar nicht:

> Das *rechtliche Meine* […] ist dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädieren würde. Die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs überhaupt ist der *Besitz.*
>
> Etwas *Äußeres* aber würde nur dann das Meine sein, wenn ich annehmen darf, es sei möglich, daß ich durch den Gebrauch, den ein anderer von der Sache macht, in deren Besitz ich doch nicht bin, gleichwohl doch lädiert werden könne.[162]

Der Mensch ist sein eigener Herr, aber nicht Eigentümer von sich selbst (geschwei-

159. Pütter {1981, S. 56}.

160. Otte {1994, S. 223}.

161. Hegel {1970, S. 126}, § 43. Das *geistige Eigentum* in diesem Sinne ist kein juristisches Eigentum, sondern ein abstrakter Begriff. Von Hegel wurden mit dem inneren Eigentum die individuellen Fähigkeiten des Menschen, die erworben werden durch Wissenschaft, Bildung, Geschicklichkeit etc., umschrieben.

162. Kant {1914, S. 245}. Daraus darf man nicht folgern, dass Kant nur körperliche Gegenstände zum Vermögen rechnete. Kant {1914, S. 271–274}: »*Der Besitz der Willkür eines anderen als Vermögen*« zählte zu den äußeren Dingen, die in die Kategorie Mein und Dein eingeordnet werden können. *Besitz der Willkür* meinte die Möglichkeit, von einem anderen ein Tun fordern zu können. Durch einen Vertrag erwerbe man das *Versprechen* eines anderen, nicht das *Versprochene.* Gleichwohl sei man vermögender geworden, weil der Versprechende etwas von seiner Freiheit abgegeben und auf den anderen übertragen habe. Bei Hegel trat der Wille in das Zentrum. Eigentum könne der freie Wille begründen, eigentumsfähig seien alle äußere Sachen ohne Willen; Hegel {1970}, §§ 41–45.

ge denn, das Eigentum anderer Menschen).[163] Solange das Werk sich nur im Kopf einer Person befindet, stellt sich die Frage nach einem Eigentumsrecht nicht. Die bloße Existenz in den Gedanken erlaubt den geistigen Besitz. Jedoch kann es in den Gedanken nicht beeinträchtigt werden. Meine Gedanken sind mein, aber sie können nicht *rechtlich* Meines sein, denn dies setzt voraus, dass ein anderer von meinen Gedanken Gebrauch machen kann. Wenn einer dasselbe denkt wie ein anderer, ist dies kein Gebrauch des Gedanken des anderen, sondern des eigenen. Es ist auch nicht möglich, die Identität der Gedanken festzustellen, weil diese nicht in demselben Bewusstsein zusammengeführt werden können.[164]

Bevor der Gedanke überhaupt Gegenstand einer rechtlichen Betrachtung werden kann, muss der Denker diesen äußern. Und erst die Äußerung des Gedankens ist ein Äußeres, welches den rechtlichen Kategorien Mein und Dein zugänglich ist. Diese Äußerung muss *»durch bestimmte Worte abgeschlossen sein, damit sie sich von andern unterscheide, und einen bestimmten Gegenstand bilde, welches nur dann geschehen kann, wenn sie durch diese und keine anderen Worte, die so und nicht anders aneinander gereiht sind, abgemarkt ist.«*[165] Eigentum muss abgegrenzt sein, damit andere erkennen können, wer etwas besitzt und wo dessen Rechte beginnen und enden.[166]

Umgekehrt stellte sich die Frage, wie man die Gedanken, die einer öffentlich ausrufen oder drucken ließ, noch als die seinigen bezeichnen könne?[167] Wenn Gedanken mitgeteilt wurden, kann man sie dann noch beherrschen? Nach I 8 § 3 prALR galt der Grundsatz, dass Sachen kein Eigentum einzelner Personen sein können, wenn ihrer Natur nach niemand von deren Benutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Rede oder der Inhalt eines Druckexemplares wird vollständig übertragen. Ist der Gegenstand des geistigen Werks einmal einem anderen zugänglich gemacht worden, kann die Übertragung nicht rückgängig gemacht werden. Man kann den Inhalt des Buchs nicht mehr zurücknehmen, weil er keine körperliche Dimension hat, die man in Besitz nehmen und beherrschen kann.[168] Sollen Studenten, die von ihrem

163. Kant {1914, S. 270}.

164. Frege {1892, S. 30}.

165. Kramer {1827, S. 53}. Yates brachte in seiner dissenting opinion in der Entscheidung *Millar v. Taylor* (1769) zum Ausdruck, dass Eigentum *äußerlich erkennbare Grenzen* benötige; vgl. Rose {1993, S. 86 f.}

166. Geller {2006, S. 273}.

167. Wieland {1780, S. 271}.

168. Nach Knigge {1792, S. 35} sind Weisheit, Wahrheit, Witz ebenso *res communes*, wie Meer und Luft. Durch die *»Einkleidung der Wahrheiten«* und durch die Gedanken könne man jedoch die allgemeinen geistigen Güter zu eigenen machen, mit denen man *»schalten und walten«* könne. Praktisch die gleiche Formulierung nutzte Lord Camden in *Donaldson v. Beckett* (17 Cobbett's Parl. Hist., 953, 999: *»If there be any thing in the world common to all mankind, science and learning are in their nature* publice juris*, and the ought to be free and general as air or water.«* Die Beispiele Sonne, Meer und Luft finden

Professor eine neue Lehre gehört haben, diese für sich behalten und nicht für sich selbst nutzen?[169] Weil der Gegenstand des geistigen Eigentums sich nicht abgrenzen lässt, kann man auch niemanden von der Nutzung ausschließen. Für das Eigentum an Geisteswerken mussten also besondere Regeln gelten.

Die Fähigkeiten des Einzelnen sind nicht auf dasjenige beschränkt, was er aus sich hervorbringt. Lernen, Nachahmen oder Kopieren sind Grundlagen jedes gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Grund, weshalb nicht jede Generation wieder auf urzeitlichem Niveau von vorne beginnt, denn ohne die Übernahme fremder Leistungen sind ein Fortschritt und eine Entwicklung nicht denkbar. Die ersten Stätten der Wissenschaft waren Orte, an denen der Austausch, die gegenseitige Anregung oder die Kritik in besonderem Maße gefördert wurden. Bei den Künsten gibt zumeist die Stilepoche den Grundton vor. Wissenschaft, Literatur, Musik, Kunst etc. zeichnen sich auch durch Repetition, Kombination, Verarbeitung oder Variation des vorhandenen Materials aus. Die meisten geistigen Leistungen beruhen auf der Rezeption und Adaption von Vorleistungen anderer. *»Was macht also das Wesentliche eines Buchs aus? welches sind die wesentlichen Stücke auf denen das individuelle Eigenthum des Verfaßers an selbigem beruht?«*[170] Diese Fragen stellte Johann Jakob Cella. Druck, Papier und Format seien kein wesentliches Unterscheidungszeichen eines Buches, denn der materielle Träger sei nur Beigabe des Druckers beziehungsweise Verlegers.[171] Das *Buch als geistiges Werk* ist somit unabhängig vom *Buch als körperlicher Gegenstand* zu betrachten und nur in einer Handschrift oder einem Druckexemplar verkörpert, ohne dass diese gleichgesetzt werden könnten. Die individuelle Ausprägung, *»die Anzahl einzelner Wahrheiten und Begebenheiten, daß sie in dieser und keiner andern Ordnung, in dieser Beweisart, in dieser Deutlichkeit oder Undeutlichkeit, in dieser Sprache vorgetragen sind«*, seien die maßgeblichen Unterscheidungskritierien. Die in

sich bei Grotius {1916, S. 20}, (Kapitel 5): Was nicht okkupiert werden kann, könne kein Eigentum sein. Das Meer sei kein Eigentum der Portugiesen. Das Meer gehöre entweder niemanden *(res nullius)* oder es ist Gemeineigentum *(res communis)* oder öffentliches Eigentum *(res publica).* Eigentum beruhe auf der Okkupation. Was nicht besetzt worden sei, etwa durch die Inbesitznahme oder durch ein äußeres Zeichen, könne nicht als Eigentum bezeichnet werden. Die Luft oder das Meer können nicht appropriiert werden, weil sie nicht in Besitz genommen werden könnten und weil sie grenzenlos seien.

169. Krause {1783, S. 416}.

170. Cella {1784, S. 104}.

171. Cella {1784, S. 86}. In Großbritannien wurde diese Frage im Rechtsstreit *Pope v. Curll* (1735) vom Richter ausführlich diskutiert, weil es um die Veröffentlichung eines Briefwechsels ging und sich die Frage stellte, wem das Recht an den beschriebenen Briefpapieren und am Inhalt der Briefe zustehe; vgl. Patterson {1968, S. 159, Fn. 30}, und Rose {1993, S. 62–66}. Richter Hardwicke urteilte, dass der Kläger Pope nur Ansprüche im Hinblick auf die von ihm verfassten Briefe habe, jedoch nicht auf die von ihm empfangenen Briefe.

einem Buch enthaltenen Wahrheiten würden zwar ein philosophisches Buch von einem medizinischen, juristischen oder theologischen unterscheiden, jedoch nicht zwingend von einem anderen philosophischen Werk. Das Eigentum daran beruhe *»also nicht auf den darin vorgetragenen einzelnen Wahrheiten, sondern auf dem ganzen Inbegriff dieser Wahrheiten zusammen«,* auf der Ordnung, in der sie aufeinander folgen, auf dem Vortrag, in den sie eingekleidet sind, und auf der Sprache, in der das Buch geschrieben ist.[172]

In dem Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks behauptete Fichte ein unveräußerliches Recht des Urhebers an der Ausdrucksform seiner Gedanken. Dem Utilitarismus erteilte er am Ende des Beitrags in Parabelform eine zynische Absage. Ein positives Recht zum Nachdruck, das er als Konsequenz eines fehlenden Nachdruckverbotes annahm, sei nicht anzuerkennen. Fichtes Beitrag dürfte auf Kant zurückgehen, denn der Ausgangspunkt wie auch das Ergebnis glichen sich weitgehend. Kants Rede als Handlung einer Person ersetzte Fichte durch die *physische Möglichkeit* (was das Reden umfasste), etwas zu produzieren. Er wollte Reimarus widerlegen, der sich gegen ein beim Verfasser *»bleibendes Eigentum«* gewandt und ausgeführt hatte: *»Die Rechtsgelehrten nehmen ihre Zuflucht zu einer metaphysischen Spitzfindigkeit, wenn sie sagen, das Geistes-Eigenthum (literary property) werde nicht mit der Materie des Buches dem Käufer übertragen.«*[173] In der Fragestellung *(Wird das Geistes-Eigenthum mit dem Buch übertragen?)* wurzelte die logische Prämisse der Ausarbeitung, denn faktisch hatte der Erwerber eines Buches selbstverständlich das Ergebnis der Autorentätigkeit in den Händen, sollte aber nicht zugleich das Eigentum daran erwerben. Während nach Kant nur eine Person eine Rede im eigenen Namen halten konnte, ging Fichte einen anderen Weg: Was kann eine Person reden (schreiben), wenn sie zuvor das Buch eines anderen studiert und verstanden hatte?

Er behauptete einen Obersatz: *»Wir behalten nothwendig das Eigenthum eines Din-*

172. Cella {1784, S. 86}. Blackstone {1766, S. 406} hat eine ähnliche Unterscheidung eingeführt. Voraussetzung war die Annahme, durch Inbesitznahme von herrenlosen Gegenständen oder Arbeit könne Eigentum begründet werden. Bei literarischen Werken müsse man darauf achten, was den einen Text von dem anderen unterscheide. Da die gleichen Ideen unterschiedlichen Köpfen entsprungen sein können, sei der Gegenstand des Eigentums – mangels eines abgrenzbaren körperlichen Gegenstands – wie folgt zu ermitteln: *»Now the identity of literary composition consists entirely in the* sentiment *and the* language; *the same conceptions, cloathed in the same words, must necessarily be the same composition.«* 1776 hat Condorcet {1776, S. 311}, ausgeführt, dass die Ausschließlichkeitsrechte der Privilegien sich nicht auf die Gegenstände, Ideen, Wahrheiten, Ordnung, Beweise, Entwicklung oder Schlussfolgerungen erstreckten, sondern nur auf die Wörter, Ausdrücke oder Sätze.

173. Reimarus {1791, S. 384 f.} Er bezieht auch viele seiner Argumente aus der Entscheidung Donaldson v. Becket.

Abbildung 7.1: Wesensmerkmale des Buchs nach Fichte

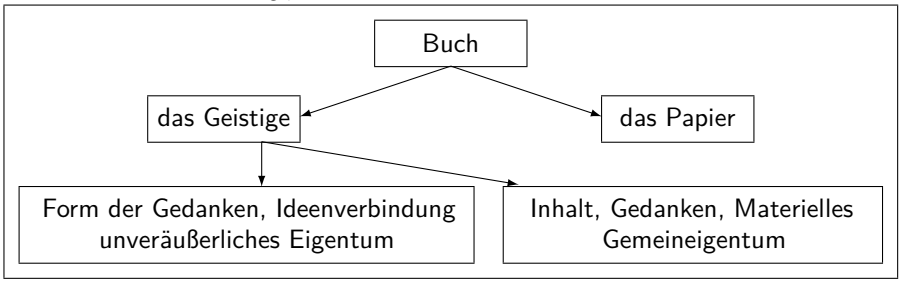

ges, dessen Zueignung durch einen Andern physisch unmöglich ist.«[174] Fichte vollzog wie Feder eine gedankliche Subtraktion, indem von dem, was ein Buch ausmacht, dasjenige abgezogen wird, was auf den Verleger oder den Käufer übertragen wird. Das Werk sei jedenfalls bis zu seiner Veröffentlichung Eigentum des Urhebers. Er nannte Kant als Beispiel, dessen Gedanken *»vor der Bekanntmachung seiner merkwürdigen Werke, und noch eine geraume Zeit nachher, sein ausschließendes Eigenthum [waren]; und kein Käufer bekam für das Geld, welches er für die* Kritik der reinen Vernunft *hingab, ihren Geist.«*[175] Werde nun das Werk in einem Buch veröffentlicht, könne man unterscheiden zwischen dem bedruckten Papier und dem Geistigen. Da man ein Buch nicht wegen des Papiers kaufe, müsse *»man durch den Ankauf doch auch ein Recht auf sein Geistiges erhalten.«* Gedanken könnten aber nicht einfach erworben werden. *»Gedanken übergeben sich nicht von Hand in Hand, werden nicht durch klingende Münze bezahlt, und nicht dadurch unser, daß wir ein Buch, worin sie stehen, an uns nehmen, es nach Hause tragen, und in unserm Bücherschranke aufstellen.«* Vielmehr müsse man das Buch lesen, seinen Inhalt *»durchdenken, ihn von mehreren Seiten ansehen und so ihn in unsere Ideenverbindung aufnehmen.«*

Das Geistige wurde zweigeteilt: *»in das Materielle, den Inhalt des Buchs, die Gedanken die es vorträgt; und in die Form dieser Gedanken, die Art wie, die Verbindung in welcher, die Wendungen und die Worte, mit denen es sie vorträgt.«*[176] Das abgegrenzte körperliche Buch werde Eigentum des Erwerber. Der erlernbare und mit dem Verstand erfassbare Inhalt, *»dessen Eigenthum vermöge seiner geistigen Natur Vielen gemein sein kann, so daß doch jeder es ganz besitze, hört durch die Bekanntmachung eines Buchs freilich*

174. Fichte {1793, S. 446}. Dabei handelte es sich nur um ein postuliertes Recht, denn als Urrecht kann Fichte es nicht verstanden haben. Fichte {1845, S. 112 (§ 9)}: *»Es gibt keinen Stand der Urrechte und keine Urrechte des* Menschen. *[…] Ein Urrecht ist daher eine blosse* Fiction *…«,* die aus wissenschaftlichen Gründen als Denkfigur notwendig sei.

175. Fichte {1793, S. 448}.

176. Fichte {1793, S. 447}.

auf, ausschliessendes Eigenthum des ersten Herrn zu sein«, sondern werde *»mit Vielen gemeinschaftliches Eigenthum. — Was aber schlechterdings nie jemand sich zueignen kann, weil dies physisch unmöglich bleibt, ist die Form dieser Gedanken, die Ideenverbindung, in der, und die Zeichen, mit denen sie vorgetragen werden.«*[177] Dass zwei Menschen über einen Gegenstand das Gleiche dächten, sei nicht ausgeschlossen, dass dies jedoch in der identischen Form geschehe, sei *»absolut unmöglich.«* Kant unterschied in der kurz zuvor veröffentlichten KRITIK DER URTEILSKRAFT zwischen der Wissenschaft und der schönen Kunst: Man könne alles, was Newton vorgetragen hat, *»gar wohl lernen; aber man kann nicht geistreich dichten lernen, so ausführlich auch alle Vorschriften für die Dichtkunst und so vortrefflich auch die Muster derselben sein mögen.«* Zwischen dem größten Wissenschaftler und dem *»mühseligsten Nachahmer und Lehrling«* gebe es nur graduelle Unterschiede, während das künstlerische Genie einzigartig sei und seine Naturgabe mit seinem Tod unterginge.[178] Die Veröffentlichung verwandele, so Fichte, ausschließliches Eigentum in Gemeineigentum (weil andere es reproduzieren können), aber nur soweit, wie eine physische Aneignung möglich sei:

> Da nun reine Ideen ohne sinnliche Bilder sich nicht einmal denken, vielweniger Andern darstellen lassen, so muß freilich jeder Schriftsteller seinen Gedanken eine gewisse Form geben, und kann ihnen keine andere geben als die seinige, weil er keine andere hat; aber er kann durch die Bekanntmachung seiner Gedanken gar nicht Willens sein, auch diese Form gemein zu machen: denn Niemand kann seine Gedanken sich zueignen, ohne dadurch daß er ihre Form verändere. Die letztere also bleibt auf immer sein ausschliessendes Eigenthum.

Was nach dem Obersatz demnach beim Autor verbleibt, ist ein Bestandteil des Geistigen, das geistige Eigentum des Verfassers. Während bei Kant praktisch jeder Text mit dem Autor verknüpft war, trat bei Fichte ein Genie- oder Originalitätsgedanke hinzu, der damit den möglichen Gegenstand des *ausschliessenden Eigentums* im Vergleich zu Kant eingrenzte. Fichte bezeichnete als unveräußerliches Eigentum eine Art Einmaligkeit[179] des Werkes, weil andere Personen Gleiches nicht geschaf-

177. FICHTE {1793, S. 449 f}.

178. KANT {1908, S. 308 f.}

179. Zur *statistischen Einmaligkeit* KUMMER {1968, S. 30–35}, der die tatsächliche Unmöglichkeit, dass ein Objekt (Text oder Tonfolge) auf der Welt nicht mehr als einmal vorhanden ist und je vorhanden sein wird, in den Vordergrund stellt. Dieser Vergleich zwischen dem einen Objekt und anderen vorhandenen oder möglichen Objekten anderer Urheber hat Eingang in die schweizerische höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden (BGE 113 II 190, 197 ff.).

Abbildung 7.2: Wesensmerkmale des Buchs nach Schopenhauer

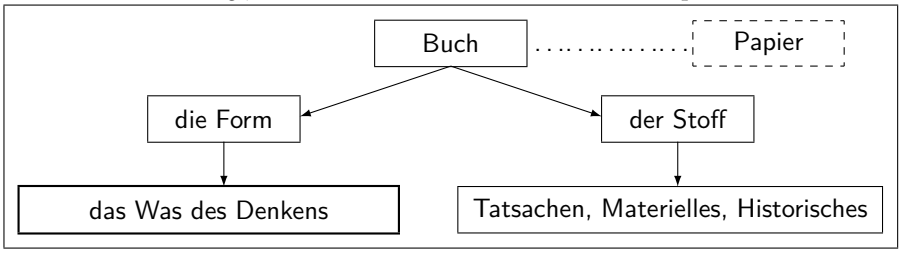

fen haben oder schaffen können. Plastisch drückte dies Kohler[180] aus: Wer ein Bild von Rubens erwirbt, wird nicht dadurch ein zweiter Rubens. Wenn nur der besondere Urheber Quelle des konkreten Objekts sein kann, so handele es sich soweit um sein Eigentum, wie nur er es schaffen konnte. Man könne sich den Inhalt, die Gedanken eines Buchs aneignen, nicht jedoch die individuelle Form.

Arthur Schopenhauer drückte die Unterscheidung wiederum anders als Fichte aus, indem er die in einem Buch enthaltenen Gedanken aufteilte in den *Stoff* und die *Form*. Der Stoff selbst sei empirischer Natur, *»also historisch, oder physisch, Thatsächliches, an sich selbst und im weitesten Sinne genommen«*. Die Form sei hingegen die Bearbeitung des Stoffs, *»das Was des Denkens […]; da vermag nur der eminente Kopf etwas Lesenswerthes zu liefern. Denn die Uebrigen werden allemal nur Das denken, was jeder andere auch denken kann.«*[181] Auch wenn Schopenhauers Ausführungen sich nicht mit dem Urheberrecht beschäftigen,[182] sondern mit der *Schriftstellerei und dem Stil,* erfassen sie doch den Gedanken der Unterscheidung zwischen dem Individuellen

180. Kohler {1880, S. 35}. Dies war von Fichte übernommen, der Die Heilige Nacht von Correggio als Beispiel nutze.

181. Schopenhauer {1977b, S. 553 f. (§ 274), 563 (§ 283)}.

182. Von Schopenhauer existiert im unveröffentlichten Nachlass (Schopenhauer {2014, S. 356}) eine kurze Notiz, in der er das Gedankenwerk des Autors als dessen Eigentum bezeichnet, das durch Gesetz geschützt werden soll. Es würde sich um etwas Immaterielles handeln. Der Autor müsse es mitteilen können, ohne sein Eigentum gefährdet zu sehen. Deshalb sei der Versuch, es nach den Regeln für Materielles zu behandeln, absurd. Da es sich immer um ein Immaterielles handele, müssten die Gesetze besonderer Art sein. Eine darüber hinausgehende Argumentation fehlt. Wer es für richtig hält, beruft sich auf Schopenhauer (und lässt seine Aussage, das Verbot des Nachdrucks sei der *»Verderb der Literattur«*, außen vor), – so etwa Hubmann {1954, S. 71}, nach dem Schopenhauer mit seiner unveröffentlichten Notiz versucht habe die Zusammenhänge *aufzuhellen* (ähnlich etwa Rehbinder {2006, Rn. 30}). Die Notiz Schopenhauers ist in etwa so überzeugend wie seine Feststellung, *»daß das Weib weder zu großen geistigen noch körperlichen Arbeiten bestimmt ist.«* Er bringt darin nicht mehr zum Ausdruck, als dass man den erwünschten Normenzweck nicht über Eigentumsregeln erreichen konnte. Das war schon dreihundert Jahre zuvor jedem Buchhändler bekannt, die nicht ohne Grund Privilegien beantragten.

und dem Alltäglichen, dem Gewöhnlichen, den Durchschnittsgestaltungen und reinen Handwerksleistungen.

Wenn Fichte vom *unzuveräußernden Eigenthumsrecht* sprach, so kann man auch sagen, dass der Autor sich dessen nicht entäußern kann. Er kann seine persönlichen Fähigkeiten nicht zu einem von seiner Person getrennten Objekt machen, so das dieses Können auch kein Objekt des Rechtsverkehrs werden kann. Der Urheber, so Fichte, könne nur die als »*Nießbrauch*« bezeichnete Befugnis übertragen, die in eine bestimmte Form gefassten Gedanken des Autors durch Druck (oder auf sonstige Art) zu vervielfältigen. Dies knüpft an das klassische Verständnis des Nießbrauchs im römischen Recht an, wonach dem Nießbraucher die Früchte einer Sache gehören, während die Substanz dem Eigentümer uneingeschränkt zu erhalten ist.[183] Das pr. Allgemeine Landrecht definierte den Nießbrauch (I 21 §§ 22–186) als das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugnis, eine fremde Sache nach Art eines guten Hauswirts ohne weitere Einschränkungen zu nutzen und zu gebrauchen.[184] »Er darf aber, ohne Einwilligung des Eigenthümers, selbst einzelne Theile der Substanz, in eine von der vorigen ganz verschiedenen Form nicht umändern«, wie I 21 § 25 pr.ALR bestimmte. Insoweit zeigt sich erneut die Nähe zu Kant, nach dem der Verleger als bloßes Sprachrohr des Autors den Text nicht ändern durfte (bzw. wenn er den Text änderte nicht mehr als Rede des Autors darstellen durfte). Während jedoch nach Kants Konstruktion reine Kopien unzulässig waren und das Recht zur Verbreitung in der Rede auch nur einem Verleger übertragen konnte, ging Fichte darüber hinaus.

Die individuelle Unfähigkeit, ein Identisches *aus sich heraus* zu schaffen, seien Umstände, die ein Exklusivrecht in diesem Umfang rechtfertigen würden. Die Frage, wieso der Gegenstand Buch vom einen Verleger kopiert, vom anderen hingegen nicht kopiert werden darf, blieb damit noch offen, denn physisch möglich war das Kopieren offensichtlich. Der Nachdrucker will sich weder die fremden Gedanken oder die fremde Form aneignen noch selbst als Urheber gerieren, sondern Bücher vertreiben, in denen das Werk fixiert ist.[185] Die unterschiedliche rechtliche Behandlung des berechtigten und des unberechtigten Verlegers hat nichts mit der Qualität des Werks zu tun, sondern ergibt sich aus dem Vertrag. Der Nachdrucker macht von seiner natürlichen Freiheit Gebrauch, so dass das Verbot, etwa aus Gründen

183. »Usus fructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia«, vgl. Mayer-Maly {1999, 98 f.}

184. So hatte etwa der Ehemann ein Nießbrauchrecht am Vermögen der Ehefrau (durch die Ehe ging das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über, soweit es nicht ausdrücklich vorbehalten war) oder die Eltern ein Nießbrauchrecht am Vermögen der Kinder.

185. Jolly {1852, S. 34}.

der Sittlichkeit oder des allgemeinen Nutzens für die bürgerliche Gesellschaft, gesetzlich angeordnet werden muss.[186] Die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks hatte denn auch bei Fichte ihren Grund darin, dass der Nachdruck unmoralisch und ungerecht sei.

Fichte erweiterte den Ansatz der *physischen Möglichkeit* auf andere körperliche Gegenstände (Musik wurde nicht genannt, also allenfalls in Form des Notendrucks erfasst).[187] Dabei unterschied er (unausgesprochen) zwischen der Art der Produktion: Ein Text wird nur im Geist eines Menschen verfasst und kann nur von diesem Geist produziert werden (wenn er auch im Buch festgehalten wird). Bei ihm fallen für Dritte die Ideen und die sinnlichen Bilder zusammen. Wenn es sich nicht um ein reines Geistesprodukt (Text, Noten) handelt, sondern um die Bearbeitung von Widerstand leistenden Materialien wie Holz, Stein oder Farbe und um die Beherrschung der eigenen Körperkräfte (etwa die Maltechnik) ging, lehnte Fichte ein exklusives Recht ab. Andere körperliche Produkte hätten (wie das Buch) etwas Materielles (Stahl, Holz) und etwas Geistiges (den *»Begriff«,* die Regel zur Herstellung des Produkts). Von diesem Geistigen könne man aber *»nicht sagen, daß es eine dem Verfertiger eigenthümliche Form habe, weil es selbst ein Begriff einer bestimmten Form«* sei.[188] Wer in der Lage ist, eine Abbild von einem Gegenstand anzufertigen, habe die physische Möglichkeit und damit auch das Recht. Der abgebildete (kopierte) Gegenstand konnte ein Naturprodukt (ein Blumenstrauß), ein Nutzgegenstand (eine Maschine) oder ein Kunstwerk (Gemälde, Plastik) sein. Der Begriff der »Formierung« mag eine Rolle gespielt haben: Das Holz ist da, der Mensch formt einen Gegenstand, der ein Stuhl oder ein Kunstwerk (und trotzdem ein Stuhl) sein kann. Fichte traf keine Unterscheidung hinsichtlich der Art des Gegenstandes (Stuhl und Skulptur wiesen nur graduelle, keine absoluten Unterschiede auf).[189] Es gebe Abstufungen, und die Möglichkeit einer identischen Kopie nehme ab, *»je mehr das Werk von der Form abhängt, welche wir uns nie eigen machen können.«*

> Diesen Begriffen nun seine Form zu geben, muß man selbst Künstler, und zwar Künstler in dieser Kunst sein. Die Form des ersten Verfertigers wird man dem Körperlichen nie geben; aber es kömmt darauf nicht an, der Unter-

186. Krug {1823, S. 3}.

187. Privilegien seien in den Fällen notwendig, in denen das körperliche Produkt mit viel Aufwand entwickelt wurde, jedoch leicht nachgemacht werden könne. In diesen Fällen sei es billig, wenn man die Möglichkeit schaffe, dass der Erfinder durch ein Privileg seine Entschädigung erhalte. Das Privileg sei aber aufzuheben, wenn dieser Zweck erreicht sei.

188. Fichte {1793, S. 464}.

189. Der Begriff *Künstler* wurde von Fichte, zumindest in Fichte {1845, S. 232}, weit verstanden (im Sinne von Verarbeitung roher Materialien).

> schied ist meistens ganz unbemerkbar, und oft wird der zweite Verfertiger ihm eine weit schönere geben.[190]

Das Eigentümliche liege nicht in dem Begriff, dem verstandesmäßigen Erfassen des als Vorlage genutzten Gegenstandes, sondern in der individuellen physischen Fähigkeit zur Materialbearbeitung. Ideen, Konzeptionen, Gestaltungen, Motive, Sujets oder Handlungsstrukturen könnten verstandesmäßig erfasst und damit rechtmäßig übernommen werden. Wie soll man auch die unzähligen Bilder *Madonna mit Kind* unterscheiden? *»Farben auftragen, Licht und Schatten, und ein Kind und eine junge Frau malen, kann jeder Pinsler«,* jedoch führe das Kopieren durch die körperliche Bearbeitung zu einem anderen Werk. *»Man kann folglich nicht nur das Eigenthum der Materie, sondern unter gewissen Bedingungen auch das des Begriffs, nach welchen sie bearbeitet ist, sich erwerben; und da man das Recht hat, sein Eigenthum auf jede beliebige Art zu benutzen, so hat man ohne Zweifel auch das, dies Kunstwerk nachzumachen.«* So seien Kupferstiche von Gemälden kein Nachdruck; auch das Nachstechen von existierenden Stichen verändere die Form und sei deshalb erlaubt.[191] Aufführungsrechte für Dramen oder Musik mussten ebenfalls ausgeschlossen bleiben, schon weil es für einen Komponisten physisch unmöglich ist, seine Oper aufzuführen, und jede Aufführung ihre individuelle Form hat.

Die Synonomie war jedenfalls verführerisch und wurde vielfach aufgegriffen: Eigentümlichkeit, die *»dem Verfertiger eigenthümliche Form«* des Werks führt zu Eigentum an dem Werk. Die besondere Form, die nur das Individuum einem Werk geben könne, soll als Unterscheidungskriterium verwendet werden. Die anderen oft genannten Begriffe wie *Originalität, eigenpersönliche Schöpfung, Form oder Gestalt*, *persönliche Eigenart oder persönlicher Zug, individuell-schöpferische Prägung* etc. sind Tautologien, die inhaltlich praktisch nicht abweichen. Das Sonderrecht soll nur für dasjenige gewährt werden, was der Urheber aus sich selbst hervorbringt und was von keinem anderen zugleich geschaffen werden kann; andere Rechtfertigungsgründe würden dem kontinentaleuropäischen Urheberrecht nicht zu Grunde liegen, so Peifer.[192] Es sind die individuellen und einzigartigen Ergebnisse von Geist, Genie und Talent der Künstler und Schriftsteller, *»die Früchte ihres Nachdenkens und oft vieler durchwachter Nächte«*.[193] Es handelt sich um Leistungen von Einzelgängern. Kollektivleistungen wie etwa der Bau von Kathedralen werden damit nicht erfasst (die

190. Fichte {1793, S. 466}.

191. Fichte {1793, S. 468}.

192. Peifer {2001, S. 76–84}.

193. Reich {1773a, S. 4}. Die *»ungesellige Geselligkeit des Menschen«* umfasst die Neigung, alles nach seinem Sinne zu richten, woraus *viele Übel* entspringen, aber auch alle Talente zum Keimen gebracht werden; Kant {1923a, S. 38}.

Urheberrechtsgeschichte erachtet diese nicht einmal für erwähnenswert). Das Tatsächliche an sich, die Ideen, die erlernbaren Wissenschaften, die Wahrheiten haben keinen individuellen Charakter, können als Fertigkeiten, Regeln oder Wissen angeeignet werden und dienen nicht als rechtlich relevantes Unterscheidungsmerkmal.

Fichtes Aufsatz ist in das Urheberrecht eingeflossen, indem inhaltlich die Gedanken frei bleiben und *»nur die konkrete Form, in welcher der Urheber seinen Gedanken zum Ausdruck gebracht hat«,* der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Autors unterliegt.[194] Für das Entstehen des Rechts seien das äußere Dasein, das aber nicht fixiert sein musste (auch freie Reden etc. wurden erfasst), des Geisteserzeugnisses und dessen Eigenschaft als Geisteswerk erforderlich. Dabei käme es nicht auf eine Veröffentlichungsabsicht oder die Eignung als Verlagsobjekt an, sondern nur, *»ob es vermöge einer ihm eigenthümlichen Verbindung von Idee und Form als individualisiertes Ganzes erscheint.«*[195]

Diese Richtung des Urheberrechts blieb nicht auf Deutschland beschränkt, sondern hat Eingang in viele Rechtsordnungen gefunden, auch in Staaten des Common Law.[196] Allerdings war man in Preußen bereits 1837 über Fichte hinausgegangen, indem etwa die Komposition oder der dem körperlichen Werk eigene *Begriff* zum Gegenstand eines Exklusivrechts werden konnten.

7.5 Geistige Schöpfung und Recht

Absolute Rechte müssen erkennbar sein und benötigen klare Grenzen, denn sonst weiß niemand, ob er sich rechtswidrig verhält; der Eintritt der Rechtsfolgen wäre zufälliger Natur, und das Recht könnte seine normative Ordnungsfunktion nur unzureichend erfüllen. Nicht jede Übernahme einer fremden Vorleistung konnte verboten werden, da dies die elementarsten Vorgänge im menschlichen Leben wie das Lernen und Anwenden etwa der Sprache, der Mathematik oder Kenntnisse über Naturgesetze, oder im Kunst- und Wissenschaftsbereich den Stil, das Sujet oder die Methode umfasste. Es war eine objektiv prüfbare, gesetzmäßige Definition erforderlich. Theoretisch gibt es eine Vielzahl von Abgrenzungskriterien (etwa dass das Werk von jemandem mit Kunst- oder Wissenschaftsdiplom stammt oder

194. Dreier/Nolte {2006, S. 42}; Reinbothe {2004, S. 371}. Klostermann {1867, S. 20}, folgerte, dass die Werke der Dichter nur ausnahmsweise kopiert werden dürften, während die Arbeit der Gelehrten zum großen Teil Gemeingut werde.

195. Gierke {1895, S. 770}.

196. »Copyright protection extends to expressions and not to ideas, procedures, methods of operation or mathematical concepts as such«, wie etwa Art. 2 WIPO Copyright Treaty festlegt (wobei Art. 4 Computerprogramme einbezieht). Für die Vereinigten Staaten US-Supreme Court, Baker v. Selden, 101 U.S. 99 (1879) sowie § 102 (b) des Copyright Act 1976.

dass ein Bild eine bestimmte Größe, eine Text eine Mindestlänge haben muss etc.). Da das Urheberrecht Geistiges zum Gegenstand hat, musste man aber vom Körperlichen abstrahieren,[197] Kants oder Fichtes Unterscheidung zwischen dem vom Geist geschaffenen Text und den Werken der bildenden Kunst verwerfen und bei allen Objekten den *»Begriff«* herausarbeiten. Es ging um zwei Punkte, nämlich einmal um die Frage, unter welchen Bedingungen ein Objekt rechtlich dazu qualifiziert ist, das Verbotsrecht auszulösen, und zweitens, welche anderen Objekte oder Handlungen als verboten gelten. Die unterschiedlichen Werkarten wurden gleich behandelt, soweit man die nur auf ein Individuum zurückgehende Gestalt (die dem *Verfertiger eigenthümliche Form)* betonte. Darüber hinaus war eine Art Essenz des jeweiligen Werks gesondert zu ermitteln, da über die identische Kopie hinaus auch ähnliche Werke von dem Verbotsrecht erfasst sein sollten (etwa jedes Arrangement, das die Melodie wiedergibt, oder ein Kupferstich von einem Gemälde). Es war das Ausmaß der Übereinstimmung oder Ungleichheit festzustellen: Fehlen bedeutsame Abweichungen von anderen Objekten, was durch einen Vergleich ermittelt wird, ist das begutachtete Objekt ganz oder teilweise kopiert. Gibt es Abweichungen, kann es trotzdem kopiert, imitiert, mechanisch reproduziert, nachgebildet, nachgeäfft, nachgeahmt, integriert, zitiert, angelehnt, angeregt, inspiriert, kombiniert, abstrahiert oder eigenständig verarbeitet sein (graduelle Unterschiede).

Als Schöpfungshöhe wird im geltenden deutschen Urheberrecht das Maß an Individualität, die *persönliche geistige Schöpfung,* in einem Produkt bezeichnet. Die Schöpfungshöhe stellt als notwendige Bedingung die Untergrenze des Urheberrechts dar, denn sie entscheidet darüber, ob ein *Werk im Sinne des Urheberrechts* vorliegt. Um die juristische Qualität eines *Werkes* zu erreichen, muss eine schöpferische Leistung, Individualität, Originalität oder Eigentümlichkeit vorhanden sein, die sich in Form einer gewissen Gestaltungs-, Werk- oder Schöpfungshöhe oder eines hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrades (wie auch immer der Begriff lautet) zeigen müsse. Die Werk muss »new and original« sein, eine Formulierung, die im briti-

197. Mit dem Folgerecht wurden allerdings wieder körperliche Originale einbezogen. In Deutschland wurde eine entsprechende Bestimmung im UrhG 1965 (§ 26) aufgenommen. Als *Originale von Kunstwerken* im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks gelten Werke der bildenden Künste wie Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithographien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und Lichtbildwerke, soweit sie vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die als Originale von Kunstwerken angesehen werden. Exemplare von unter diese Richtlinie fallenden Kunstwerken, die vom Künstler selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurden, gelten im Sinne dieser Richtlinie als Originale von Kunstwerken. Derartige Exemplare müssen in der Regel nummeriert, signiert oder vom Künstler auf andere Weise autorisiert sein.

schen Gesetz von 1787 über das Verbot des Kopierens von Kattundrucken (für die Dauer von zwei Monaten) oder dem Sculpture Act 1814 verwandt wurde. Mangelnde Schöpfungshöhe begründet dagegen Gemeinfreiheit. Es ist dabei ein verbreiteter Irrtum, dass die Anforderungen im Laufe der Zeit gesunken sein sollen, denn sie waren von Anbeginn an niedrig. Wir haben beim preußischen Gesetz von 1837 gesehen, dass nach dem Wortlaut nur ein Text, eine Komposition, ein Bild oder eine Skulptur notwendig waren. Die individuelle Gestaltung trat erst in der zweite Stufe in Erscheinung, bei der Prüfung, ob die Übernahme der Vorarbeit zu einem eigenständigen Werk geführt hat.[198] Zulässig waren Bearbeitungen eines Musikstücks, wenn sie als »eigenthümliche Composition«, oder einer Zeichnung oder eines Gemäldes, wenn die Veränderungen so bedeutend waren, dass das Ergebnis »nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk« anzusehen ist. Zudem waren die Übernahme längerer Textstellen, die Aufnahme kürzerer Texte in Sammlungen, Kopien von Zeitungsartikeln oder die Vertonung von Gedichten zulässig. Dies war noch sehr weit entfernt von dem modernen Recht in der EU, nach dem bereits ein aus elf Wörtern bestehenden Auszug eines »geschützten Werkes« als teilweise Vervielfältigung verboten sein kann.[199] Wie hoch man nun die Messlatte legt, ob, so Schopenhauer, neun Zehntel der *»immer höher steigenden Sündfluth«* unnütz und schlecht, *»gewissenlose Tintenklexerei«* waren,[200] wurde unter dem Stichwort *Schutz der kleinen Münze* (desjenigen, was im Hinblick auf Genialität oder Individualität praktisch wertlos ist) diskutiert. Welchen Sinn ein besonderes Recht nur für die hohe Kultur haben soll, ist eine andere Frage.

Das Urheberrecht ist auch Ausdruck einer Einschätzung, die geistig Tätigen seien die Besseren unter den Gleichen, eine Abgrenzung des Bildungsbürgertums von den Bauern und Arbeitern. Das Bürgertum zeichnet sich durch Geist und Geld aus und das Urheberrecht soll dafür sorgen, dass das Geld auch zum Geist fließt. In der Begründung für das Urheberrecht bediente man sich der Geniebegrifflichkeit oder nutzte gar eine Sprache religiösen Charakters wie: Das Kunstwerk ist *»dem Göttlichen verwandt«*, *»Darstellung einer Weltschöpfungsidee«;* das *»Wesen der Kunst«* liege *»nicht im Individuellen, sondern in dem durch Einzelwesen erfaßten Ewigen«*. Deshalb sei *»ein Individuelles, welches das Ewige nicht berührt, nicht künstlerisch, auch wenn es ein ganz eigenartiges Gekritzel«* enthalte, so Josef Kohler.[201] Die herausragenden Künstler

198. Es war nicht selbstverständlich, dass für *»rein geographische, statistische Angaben, für die Erzählung der nackten geschichtlichen Begebenheiten als Inhalt«* kein Exklusivrecht gewährt wurde, solange diese nicht *»in eine eigenthümliche Form«* eingekleidet waren; vgl. Volkmann {1847, S. 269}.

199. EuGH, Urt. vom 16. 7. 2009 – C-5/08 (Infopaq).

200. Schopenhauer {1977b, S. 557 (§ 281)}.

201. Kohler {1908a, S. 27}.

entsagten dem Klischee, dem Milieu, der Konvention und dem gesellschaftlichen Determinismus und schufen aus sich selbst einzigartige Werke. Aber was ein Künstler herstellt, beruht zum Großteil auf dem Vorhandenen. Ein Künstler, so Hegel,[202] *»muß viel gesehen, viel gehört, und viel in sich aufbewahrt haben, wie überhaupt die großen Individuen sich fast immer durch ein großes Gedächtnis auszuzeichnen pflegen.«* Echte Originalität erweise sich *»nur«* dadurch, dass das Kunstwerk *»als die eine eigene Schöpfung eines Geistes erscheint, der nichts von Außen her aufliest und zusammenflickt«*. Die Eigentümlichkeit einer besonderen Person müsse, *»ohne sie von innen oder außen her mit fremden Partikularitäten zu vermischen«,* vollständig mit dem Werk zusammenfallen. Nur dann gebe sie in dem gestalteten Gegenstand auch sich selbst in ihrer *wahrsten Subjektivität*. Hegels Anforderungen erfüllte jedoch nicht einmal Goethes GÖTZ VON BERLICHINGEN. Und sie ließen sich nur auf dem begrenzten Feld der nicht erlernbaren und nicht aneigenbaren Form verwirklichen: *»Keine Manier zu haben war von jeher die einzig große Manier, und in diesem Sinne allein sind Homer, Sophokles, Raffael, Shakespeare originell zu nennen.«*

Die neuen (jungen) Künstler und Autoren müssen, so 150 Jahre später Bourdieu, wenn sie zur Avantgarde gehören wollen, sich dem Postulat des Originellen und ständig Neuen nicht nur unterordnen, sondern es zur eigenen Sache erklären, da sie sich kaum auf andere Art einen Platz im Markt erobern können, der nicht bereits von den alten Meistern besetzt ist (neben denen sie kaum eine besondere Existenzberechtigung ihrer Kunst darlegen können). Die vorhandenen Arbeiten der arrivierten Künstler und Schriftsteller werden als veraltet (konventionell, rückständig, überholt, überlebt, unmodern, unzeitgemäß) dargestellt. So können die Künstler und Autoren ihre Selbständigkeit und Souveränität gegenüber dem Vorhandenen kaum überzeugender darlegen als durch die Konzentration auf ihre Person als sogenannter Schöpfer, denn weitere Erklärungen werden aufgrund der Einzigartigkeit des Individuums überflüssig. Umgekehrt verlangt die kritische Rezeption die persönliche Glaubwürdigkeit, also dass die Texte eines Autors sich *»in sein persönliches Leben, in seine gelebten Erfahrungen, in ihre wirkliche Geschichte«* einfügen.[203]

Eine vergleichbare Entwicklung vollzogen auch die Wissenschaften, deren übergreifendes Wesensmerkmal die *Neuheit* wurde (bei keiner genauen Separation wird von *Pfusch, Plagiat* oder *Betrug* gesprochen) und die oft alles, was nicht in einer neuen Theorie mündet, als nicht neu und damit als *»serviles Epigonenwerk«* diskreditieren. Die Vorstellungen erinnern an Kants Taube, die im freien Flug die Luft teilt, deren Widerstand fühlt, und die sich denkt, dass ihr der Flug im luftleeren Raum noch viel besser gelingen werde. Sie stehen im Widerstreit zu dem dem Menschen

202. HEGEL {1976, S. 275}.
203. FOUCAULT {2003, S. 251}.

angeborenen *»Nachahmungstrieb«*. Während die Chancen, dass eine bestimmte individuelle geistige Leistung ohne die Vorarbeiten zahlloser anderer Menschen je erbracht werden würde, gering sind und die biologische Vererbung der subjektiven Entwicklung im geistigen Bereich ungewiss ist, hat das in den Kulturgütern, wie etwa Sprache, Organisationsformen, Maschinen, Wissenschaften etc., vergegenständlichte Ergebnis der individuellen geistigen Tätigkeit den bedeutendsten Einfluss auf die Menschheit, sofern es nicht als ein Geheimwissenschaft behandelt wird. Der Mensch hat gegenüber *»den übrigen lebenden Wesen«* die größte Neigung zur Nachahmung und erwirbt *»seine ersten Fertigkeiten durch Nachahmung.«*[204] Wo in einer Welt der Innovationen mit zahllosen Spezialisten eine Grenze zwischen den essentiellen ersten Fertigkeiten und einem hiervon trennbaren Besonderen verläuft, ob es diese bei dem typisch inkrementellen Vorgehen überhaupt gibt (und wie lange), und ab wann das Besondere verallgemeinert wird und werden muss, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Auf einer Skala von Null (jede Übernahme ist verboten oder unmöglich) bis Eins (jede Übernahme ist erlaubt) kommt Null wohl der Pflanzenwelt nahe. Die Bedeutung der Überlieferung und Tradition wird etwa an den untersuchten Biographien einzelner Personen und der Frage, in wessen *Schule* ein Künstler oder Gelehrter gegangen ist und welche Vorbilder er besonders oft kopiert hat, genauso deutlich wie bei den sich ablösenden Stilepochen und Moden (die es in der Wissenschaft genauso wie in der Kunst gibt), die das gemeinschaftliche Element der einzelnen Leistungen vor Augen führen. Das oft institutionalisierte Erlernen und Nachahmen ist eine nahezu unabdingbare Voraussetzung für die aktive Anwendung der geistigen Errungenschaften und deren Weiterentwicklung. Bei den typisch fließenden Übergängen ist die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit zu den vorhandenen geistigen Leistungen Dritter Bedingung für die einzelnen Fortschritte. Es wird auch übersehen, dass die *»aktive Aneignung und vollendete Beherrschung eines wissenschaftlichen Denkmodus […] ebenso schwierig und ebenso wertvoll sind wie dessen ursprüngliche Erfindung (schwieriger und wertvoller jedenfalls als die falschen, nichtigen oder negativen Innovationen, wie sie die Suche nach Distinktion um jeden Preis hervorbringt).«*[205]

Das Insistieren auf die individuelle Schöpfung *(die eine eigene Schöpfung eines Geistes)* beruht hauptsächlich auf der persönlichkeitsrechtlichen Legitimation des Urheberrechts. Nachdem man alle anderen Ansätze bekämpft und als Denkfehler dargestellt hatte, die das *wahre Recht* des Urhebers verkannten, musste dieses Moment ein besonderes Gewicht bekommen. Der individuelle Ausdruck der Persönlichkeit wurde in der Theorie erfasst, indem man ihn zum Tatbestandsmerkmal erhob. Das

204. Aristoteles {1977a, S. 340 f.}
205. Bourdieu {1999, S. 205–288; Zitate S. 288}.

Recht isoliert dasjenige, was auf die besondere Person zurückgeht von dem Allgemeinen, und nur das erste wird, weil es eine eigentümliche Schöpfung der Person sein soll, als rechtlich bedeutsam bezeichnet. Man entkleidete damit die Werke von allem Gemeinschaftlichen, konstruierte gleichsam eine (tatsächlich nicht existierende) Wagneroper ohne Viervierteltakt, Harmonie oder Romantik. Dieses Extrakt wurde als elementarer Gegenstand des Urheberrechts bestimmt, obwohl gerade die herausragenden Werke oft als Spiegel ihrer Zeit und Ausdruck des gesellschaftlichen Wesens gelten und somit das genaue Gegenteil dessen sind, wozu sie das Urheberrecht erklärt.

Es wurde aber vernachlässigt, dass das Konzept des Originalen nicht dazu gedacht war oder gar mit dem Zweck entwickelt wurde, irgendwelche Rechte zu konstituieren. Die Konstruktion konnte angesichts der rechtstechnisch unergründlichen Persönlichkeit nur zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, denn gerade die schöpferischen Genies sollen sich durch das Überschreiten hergebrachter Regeln auszeichnen. Für Kant gab es keine Prinzipien und *»keine Wissenschaft des Schönen«*, wie man das von einem Genie stammende Originelle erkennen könne. Die künstlerische Technik könne (und müsse) vermittelt werden, jedoch genüge das nicht. Was die originelle schöpferische Kunst ausmacht, könne *»in keiner Formel abgefaßt zur Vorschrift dienen«,* denn sonst wäre *»das Urtheil über das Schöne nach Begriffen bestimmbar«,* folglich erlernbar, und damit gerade keine originale Leistung.[206] Das Genie schafft Neues, während die durchschnittliche unter Umständen handwerklich hochwertige Leistung sich an die bekannten *Regeln der Kunst* hält. Versucht man Kriterien für die originelle Leistung zu finden, wird man nur das Vorhandene als Maßstab nutzen können und damit gerade die regelwidrigen originellen Leistungen ausschließen, denn was seine Quelle nur in einer Person hat, lässt sich mit rechtlichen Normen nicht erfassen.

Als Kriterium verbot sich der rein subjektive Maßstab des Ästhetischen. Kunstwerke oder Musik außereuropäischer Völker können dem Europäer als abscheulich in den Ohren klingen, während sie ihrerseits die europäische Kunst als unbedeutend und hässlich ansehen, so Hegel.[207] Aristoteles hatte festgestellt, dass nicht nur die Nachahmung der Wirklichkeit, sondern sogar die Darstellung von schrecklichen Begebenheiten oder Objekten, die man in Natura nur mit Widerwillen und Ekel betrachte, zugleich als Kunst aufgefasst werden,[208] während andere eine möglichst exakte Nachahmung der Natur als überflüssige Geschicklichkeitsübung und kunstfrei einstufen. Es gibt keinen objektiven oder legitimen Maßstab für das Schö-

206. Kant {1908, S. 355}.
207. Hegel {1976, S. 54}.
208. Aristoteles {1977a, S. 340 f.}

ne, keine Kriterien für einen rechtmäßig richtigen Geschmack, da dieser in starkem Maße von den wechselnden Moden, von *»der sozialen Verbreitung eines Tuns und Schätzens abhängig«* ist.[209] Soll man statt dessen den Affekt des Betrachters ins Zentrum stellen, wechselnden Gemütsregungen, die ebenso irrational wie subjektiv sein können, oder gar die Wertschätzung?

> Ich stellte dir die Frage deshalb, […] weil ich den Eindruck hatte, daß du dir nicht eben viel aus dem Gelde machest. Das ist aber meistens bei denen der Fall, die es nicht selbst erworben haben. Wer es selbst erwerben mußte, der schätzt es doppelt so hoch wie die anderen. Wie die Dichter ihre Werke und wie die Väter ihre Kinder lieben, so ereifern sich die, die ein Vermögen gemacht haben, für ihr Geld, weil es eben ihr Werk ist […][210]

Die Frage, welche Bedingungen gelten sollen, zeichnet sich dadurch aus, dass die im Streitfall zur Entscheidung berufenen Richter überfordert sind, sobald sie auch nur eine Anforderung an das zu begutachtende Objekt stellen, weil mit rechtlichen Mitteln die Werke von Dilettanten, Scharlatanen, Künstlern, Genies etc. kaum unterschieden werden können. Dies erschließt sich, wenn man sich die bildenden Künste vor Augen hält. Der 1890 verstorbene Vincent van Gogh verkaufte zu seinen Lebzeiten kaum Bilder. Seine Werke erfuhren keine Wertschätzung dergestalt, dass ein Zeitgenosse bereit gewesen wäre, einen Gegenwert in Form von Geld dafür auszugeben (für Kunstsachverständige war er ein Pfuscher), während heute sich jedes Museum glücklich schätzt, wenn es eines seiner rund 800 Gemälde zu seinem Bestand zählen darf. Mit Urheberrecht lässt sich allerdings ein rückschauend attestiertes Versagen des Geschmacks, das sich durch den Kauf des Gewöhnlichen und Abgeschmackten und durch den Nichtkauf der herausragenden Werke äußert, nicht mehr korrigieren (auch nicht durch das eigenartige Folgerecht). Aber während van Gogh in der Hochzeit seiner Schaffensphase daran interessiert war, *»der gegenwärtigen Malerei zu ihrem vollkommendsten Ausdruck zu verhelfen und sie auf eine Höhe zu bringen, die den erhabenen Gipfeln, welche die griechischen Bildhauer, die deutschen Musiker und die französischen Romanschriftsteller erreichten«*,[211] machte im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts die sogenannte (historische) *Avantgarde* es sich zur Aufgabe, ständig mit den Traditionen der Kunst der vergangen Jahrhunderte oder Jahrzehnte zu brechen und mittels neuer Kunst- und Bildvorstellungen, neuer Materialien, Medien, Techniken programmatische Werke zu schaffen.[212] Sie waren Teil der in

209. Simmel {1989, S. 82}.
210. Platon {2003, S. 330 a}.
211. van Gogh {1977, S. 200}, (an E. Bernard, B 6).
212. Olbrich et al. {1987, S. 362 (Avantgarde)}.

der Romantik begonnenen *»kollektiven Erfindung der heroischen Gestalt des kämpfenden Künstlers«*, eines *»Rebellen, dessen Originalität sich an dem Unverständnis bemißt, dessen Opfer er ist, oder an dem Skandal, den er auslöst.«*[213] Allerdings waren diese, auch wenn sie die Illusion der unabhängigen Einzelheit und Einzigartigkeit aufrecht erhielten, eingebunden in das vergangene und gegenwärtige Feld der Kunst und Gesellschaft, auf das sie reagieren und dessen Mittel sie nutzen. Diese Werke sollen aber, im Gegensatz zu den kommerziellen Produkten, auch nur manchen Rezipienten zugänglich sein, und wurden erst zur Kunst, wenn sie von Kuratoren, Kunstsachverständigen oder Sammlern dazu erklärt wurden. Werke der bekanntesten Künstler können unerkannt auf Dachböden verstauben und wurden – selbst wenn sie in Museen ausgestellt waren – mit Abfall, Ramsch oder Flohmarktware verwechselt. Wie soll man justitiable Kriterien entwickeln und auf Objekte anwenden, wenn die Künstler sich bewusst den bekannten Kriterien entziehen, diese mit Bedacht als veraltet verwerfen?

Die Künstler stellen nicht nur den Betrachter, sondern auch das Recht ständig auf eine Probe. Andy Warhol bearbeitete und verfremdete da Vinci, Tischbein, Botticelli oder Graff, während Richard Prince oder Sherrie Levine Bilder Dritter erneut ausstellen, es *Appropriation Art* nennen und auf die künstlerische Auswahl verweisen, die wie magischer Feenstaub ein neues Kunstwerk schafft. Ende der 1940er Jahre beschäftigten sich Künstler der New York School wie Robert Rauschenberg, Ad Reinhardt, Mark Rothko oder Frank Stella intensiv mit der Farbe Schwarz. Es entstand eine Anzahl von nahezu monochromen schwarzen Bildserien (Black Paintings), die heute Glanzstücke international bedeutender Sammlungen bilden. Allerdings gab es bereits das 1915 in Petersburg ausgestellte Schwarze Quadrat von Kasimir Malewitsch. Sicher, man kann auch bei diesen Bildern gegenständliche Merkmale außerhalb des bloßen Formats feststellen: Der Farbauftrag hat eine Struktur, die Farben sind teils matt, teils glänzend, keine reine Schwärze etc. Aber eine Fotografie zeigt bei vielen dieser Bilder nur ein schwarzes Rechteck. Geht das Recht in solchen Fällen über das konkrete Objekt (als Sacheigentum) hinaus? Ist es ein Verstoß gegen das Urheberrecht, wenn man ein schwarzes Rechteck abbildet und mit dem Namen Ad Reinhardt verbindet? Sind bloße Konzepte, Programme und Ideen nicht schutzfähig, wenn sie ihren Ausdruck nicht in einer besonderen Form finden, oder soll es doch auf die Intention ankommen, die sich in jedem Rechtsstreit entsprechend der geltenden Kasuistik behaupten lässt? Marcel Duchamp reichte 1917 für die Jahresausstellung der *Society of Independent Artists* in New York ein Urinal ein, verbunden mit der Bitte, das Kunstwerk unter dem Titel

213. Bourdieu {1999, S. 217}.

FOUNTAIN auszustellen. Das Urinal, ein Industrieprodukt aus einem Sanitärladen, von Duchamp, der programmatisch erklärte, ein Alltagsgegenstand sei Kunst, weil er, der Künstler, ihn als object trouvé ausgewählt habe, kann man urheberrechtlich nicht mehr fassen. Bei Duchamp gab es immerhin noch einen sinnlichen Gegenstand im formalen Kontext, während John Cage in einer Partitur drei Sätze *Tacet* – Schweigen – anordnete: Eine nicht genau bestimmte Anzahl von Musikern hat drei Sätze lang, von denen jeder eine nicht genauer bestimmte Zeit dauert, still zu sein. Nun ist Cages 4'33" nicht Nichts, denn das Nichts ist nicht denkbar (sonst wäre es ja etwas).[214] Cage führt in einem Musikrahmen Nichtmusik auf, so wie Duchamp mit seinem Urinal in einem Kunstrahmen Nichtkunst ausstellen lassen wollte (heute können allerdings industrielle Objekte wie ein Urinal selbst urheberrechtliche Werke sein). 1991 sagte John Cage in dem Dokumentationsfilm ÉCOUTE: *Wenn Sie Beethoven oder Mozart hören, ist es immer dasselbe, aber wenn man dem Straßenverkehr zuhöre, ist dieser immer anders. Am erquicklichsten sei etwas, was er noch nicht kenne, neue Klänge.* Straßenverkehr kann also auch Musik sein, Klänge in der Zeit.

Die meisten Abhandlungen beschäftigen sich mangels eindeutiger Charakterisierungen eher damit, was das urheberrechtliche Werk nicht ist. Es soll kein durchschnittliches Alltagswerk, kein Ergebnis bloßer handwerklicher Tätigkeit sein. Der für die persönlichkeitsrechtliche Legitimation des Urheberrechts maßgebliche Begriff der persönlichen Schöpfung wurde bis beute nicht präzisierend gefasst, so dass in den Gesetzen im Prinzip nur Leerformeln enthalten sind. Welche sachlichen Kriterien angewandt werden sollen, ob bei neuen Werken alte Kriterien angewandt werden können und inwiefern diese dann noch Ansprüchen an Objektivität oder Rechtssicherheit genügen, ist ein Mysterium, weil die Bewertung keine Eigenschaft des Objekts betrifft (im Gegensatz etwa zur Abmessung, der Farbe oder dem Material). Das urheberrechtliche Werk ist Menschenwerk, stammt von einer Person, die kein rein nützliches Zweckobjekt (das bei gleichem außerhalb des Objekts liegenden Erfolg durch ein anderes ersetzt werden kann) geschaffen hatte. Weitergehende Einschränkungen wurden kaum gemacht. Wieso ein umgepflügter Acker mit seinen zufälligen, einzigartigen und im Detail oft bizarren Formen kein urheberrechtliches Werk verkörpern soll, ergibt sich nicht aus den Kriterien, die an das

214. Das hinderte die britische Verwertungsgesellschaft Mechanical-Copyright Protection Society nicht daran, Michael Batt, der (nicht aufgenommene) *Stille* unter dem Titel ONE MINUTE OF SILENCE auf einer CD ausgewiesen hatte, zur Gebührenzahlung aufzufordern. Die neue Stille sei ein Urheberrechtsverletzung der alten Stille von John Cage; HYDE, LEWIS {2010, S. 71–74}. Cages Verleger drohte wegen dieser Veröffentlichung dem Musiker Michael Batt eine Klage an, was sich aber offenbar alsbald in Wohlgefallen auflöste. Lt. BBC stellte Michael Batt Ende 2010 klar, dass er 1000 £ als Schenkung geleistet habe: *»There was no court case, no serious litigation, just a lot of fun between us, and lots of press coverage.«*

Werk gestellt werden. Wird die umgepflügte Ackerscholle in einem Kunstrahmen präsentiert, wandelt sich vermutlich das Urteil, so dass äußere Umstände oder die geäußerte oder spekulativ vermutete Intention und nicht das Objekt entscheiden.

Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft fordert eine rigorose und wirksame Regelung zum *Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte*. Es sei eines der wichtigsten Instrumente, um die notwendigen Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu garantieren und die Unabhängigkeit und Würde der Urheber und ausübenden Künstler zu wahren. Der EuGH hat hieraus im Ergebnis geschlossen: Nur das Schutzniveau muss hoch sein, nicht das Niveau des Geschützten. Selbst in kurzen Folgen von einigen Worten könne man (was im Einzelfall anhand der Wortfolgen zu ermitteln ist) die Originalität der geistigen Schöpfung erkennen, die damit das Exklusivrecht an der Wortfolge begründen.[215] Die kleinen Variationen und Modifikationen (oft genug erzwungene oder zufällige Abweichungen) werden vom Urheberrecht folglich ebenso erfasst wie Mätzchen, Larifari oder jedes andere Gekritzel.

Formal wurde die Forderung nach einem persönlichen Zug aufrecht erhalten, jedoch sind Abweichungen oder Variationen oft lediglich durch das urheberrechtliche Verbot erzwungen, weil Kopieren, Nachahmen oder Plagiieren untersagt ist, zumindest geringgeschätzt wird. Mit Persönlichkeit oder Individualität, einer gewollt eigentümlichen Form, sind diese Variationen nicht unbedingt verbunden, gleichwohl mit einem exklusiven Recht. Für Computerprogramme wird entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben eine *eigene* geistige Schöpfung gefordert, während § 2 Abs. 2 UrhG eine *persönliche* geistige Schöpfung fordert. Da diese merkmalsarmen Definitionen bereits im Ansatz vollkommen unklar sind, war abzusehen, dass die Rechtsprechung für unterschiedliche Werkkategorieren zusätzlich unterschiedliche Anforderungen aufstellt und eine eigene Kasuistik entwickelt. Weil das Gesetz einen Anwendungsbereich haben muss, wurde auch ein Anwendungsbereich gefunden. So werden in der Musik, Literatur oder Kunst geringe Anforderungen gestellt, damit etwas als ein Ausschließlichkeitsrecht konstituierendes Werk qualifiziert wird (Anweisung zur Produktion von Tönen). Wissenschaftlichen Werke müssen hingegen eine hohe Hürde überspringen. Texte, die lediglich in der üblichen Fachsprache formuliert wurden, bleiben gemeinfrei; zugleich ist es oft eine beachtliche Leistung, ein Universitätsstudium wert, wenn jemand die Ergebnisse überhaupt nachvollziehen und wiedergeben kann. Werke der angewandten Kunst haben höhere Voraussetzungen, während Zeichnungen, Pläne, Skizzen, andere Dar-

215. EuGH. Urt. v. 16. Juli 2009, Rs. C-5/08 – Verfahren Infopaq International A/S gegen Danske Dagblades Forening – Randnrn. 37-39, 47-48, 51.

stellungen technischer oder wissenschaftlicher Natur oder Fotografien nur geringe Anforderungen erfüllen müssen. Dabei sind die Übergänge von der einen Kategorie zur anderen fließend. Gehören Grafiken mit Texten in den Bereich der angewandten Kunst, zur Werbung, zu den literarischen Texten oder den bildenden Künsten, und was ist überhaupt bei einer Oper, einer Pantomime oder einem Film geschützt?

Die Forderung, dass absolute Rechte erkennbare klare Grenzen benötigen, damit das Recht seine Ordnungsfunktion frei von (teilweise existenzbedrohenden) Rechtsstreitigkeiten zur Bestimmung der Grenzen erfüllen kann, bleibt bei dieser Methode illusionär. Je großzügiger das Exklusivrecht erteilt wird, desto häufiger sind auch die Grenzfälle, in denen der Eintritt der Rechtsfolgen zufälliger Natur ist. Dieser Zufälligkeit scheint man entkommen zu wollen, indem das Recht für praktisch die gesamte *»qualifizierte menschliche Kommunikation«* und nahezu jede sinnlich wahrnehmbare Lebensäußerungen mit irgendeiner geistigen Besonderheit gewährt wird.[216]

Im Recht wurde der in der Kunstwelt als revolutionär geltende Gedanke von Joseph Beuys praktiziert: Jeder Mensch ist ein potentieller Künstler. Vor Gericht ließ sich die dem Schöpfungsgedanken zugrunde liegende Ungleichbehandlung der Personen nicht durchsetzen. Man gewährt zwangsläufig, um einige der umstrittenen Beispiele aus dem 19. Jahrhundert zu nennen,[217] Koch- und Adressbüchern, Wohnungsanzeigern, Ranglisten, der Betriebsanleitung für Dampfkessel oder einem Fahrplan den Status: *eigentümliche Schöpfung aus nichts anderem als dem inneren Wesen des Urhebers.* Weil es keine Kriterien gibt und das abstrakte allgemeine Recht sich indifferent gegenüber der individuellen Besonderheit verhält, fehlt jeder nachvollziehbare, rational anwendbare Maßstab. Da die Bewertung dem Objekt nicht anhaftet, kann sie sich nur aus Relationen ergeben, was aber bestenfalls die Feststellung einer Einzigartigkeit erlaubt. Durch den Ansatz wird die Besonderheit zum Gegenstand des Allgemeinen erklärt und damit das genaue Gegenteil bewirkt. Die Verallgemeinerung egalisiert die individuelle Besonderheit und führt somit zur Aufhebung der Besonderheit.

Der Kontrast, einerseits das hymnenhafte Preisen der einzigartigen urheberrechtlichen Schöpfung und andererseits das Fehlen besonderer Anforderung an das zu begutachtende Objekt (das zugleich der gewöhnlichste Gebrauchsgegenstand wie

216. Schricker et al. {Schricker/Loewenheim 1987, Einl. RdNr. 5–7; § 2 RdNr. 4–19}; Hubmann {1987, S. 43}. Hinzugekommen sind außerdem die sogenannten Leistungsschutzrechte für Lichtbilder, Aufnahmen von ausübenden Künstlern wie Sänger oder Schauspieler, Tonträger, Filme, Datenbanken etc., bei denen es allein auf das Tätigwerden mit einem bestimmten Ergebnis ankommt.

217. Klostermann {1871, S. 78}; Kohler {1880, S. 289}. Beispiele aus der neueren Rechtsprechung, zum Großteil des BGH, bei Ohly {2008, S. 150}: AOK-Merkblätter, Bedienungsanleitungen für Motorsägen, Kinderstühle, Gebrauchsmusik, Stadtpläne oder eine Sparbüchse in Hundeform.

eine Sparbüchse oder eine Lärmschutzwand sein kann), provoziert dementsprechend ständigen Widerspruch. Kontradiktorische Urteile sind unvermeidbar, denn in der Begründung berief man sich auf die genialen Nationaldenkmäler, mit dem rechtstechnischen Tatbestandsmerkmal der *persönlichen Schöpfung* ließ sich hingegen nur feststellen, dass das Werk in irgend einer Form von dem vorhandenen (oder bekannten) Material abweichen, also andersartig sein muss. Man gelangt nur zu dem banalen Befund, dass es Unterschiede gibt, und dies erfüllen auch die Werke der *»seichte[n] Köpfe«,* die glauben, *»daß sie nicht besser zeigen können, sie wären aufblühende Genies, als wenn sie sich vom Schulzwange aller Regeln lossagen«* und originalen *»Unsinn«* produzieren.[218] Eine auch nur befriedigende Lösung ist angesichts der Konzeption kaum vorstellbar, denn man versucht gesetzmäßig etwas zu erfassen, was *»in keiner Formel abgefaßt zur Vorschrift dienen«*, kann.

7.6 Recht der Persönlichkeit

Bei Hegel finden sich viele Gedanken wieder, die Kant in seinem Aufsatz Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht angesprochen hat. Hierzu gehört die Kultur und deren Abgrenzung von der Zivilisation,[219] die Hegel als den objektiven und absoluten Geist beschreibt und damit die Grundlage für die Geisteswissenschaften (Kultur) als Ergänzung zur Rechtswissenschaft legt. Auf der anderen Seite bezieht Hegel sich bei der Beschreibung der bürgerlichen Gesellschaft ausdrücklich auf Adam Smith, Jean-Baptiste Say und David Ricardo,[220] damit auf den Utilitarismus. Über der bürgerlichen Gesellschaft wölbte sich der Staat. Der Staat hatte ein eigenes Wesen, eine sittliche Substanz, deren Verhältnis zu anderen Staaten in die *»fürstliche Gewalt«* falle. Demokratie lehnte er mit platonischer Begründung ab: Das Aggregat der Privatpersonen sei *vulgus*, nicht *populus*. Die monarchische Verfassung sei *»die Verfassung der entwickelten Vernunft«*.[221] Die Mitgliedschaft im Staat, die Beachtung der staatlichen Regeln und die Aufopferung bis in den Tod hinein seien höchste Pflicht. Dies verfasste er in der Zeit, als das restaurative Preußen auf den Erlass der äußerst strengen Zensurvorschriften

218. Kant {1908, S. 308–310}.

219. Kant {1923a, S. 44}: *»Wir sind im hohen Grade durch Kunst und Wissenschaft* cultivirt. *Wir sind* civilisirt *bis zum Überlästigen zu allerlei gesellschaftlicher Artigkeit und Anständigkeit. Aber uns für schon* moralisirt *zu halten, daran fehlt noch sehr viel. Denn die Idee der Moralität gehört noch zur Cultur; der Gebrauch dieser Idee aber, welcher nur auf das Sittenähnliche in der Ehrliebe und der äußeren Anständigkeit hinausläuft, macht blos die Civilisirung aus.«*

220. Hegel {1970, S. 335 (§ 189)}.

221. Hegel {1999, S. 515–520, § 542–544}.

der Karlsbader Beschlüsse hinwirkte,[222] Humboldt resignierte oder Hardenbergs Reformen ins Stocken gerieten. Mit seiner Rechtsphilosophie wurde er in der kritischen Rezeption zum *Staatsphilosophen der preußischen Restauration,* der als *Ideologe des Obrigkeitsstaats* sich in den *Dienst des Polizeisystems und der Demagogenverfolgung* stellte.[223]

Hegel wollte keinen *Staat, wie er sein soll,* darstellen, sondern den Staat, in dem das Recht wirkt, als ein in sich *Vernünftiges* begreifen[224] Die Staatsphilosophie soll nicht spekulativ (theoretisch) sein, sondern müsse die Wirklichkeit erkennen und untersuchen. Er konzentrierte sich nicht auf einzelne Regelungen, sondern auf den Geist, den Willen, das Selbstbewusstsein, die Freiheit, das Individuum, die Familie, den Beruf, die bürgerliche Gesellschaft oder den Staat sowie deren Zusammenwirken.[225] Neben die individuelle Moral trat die allgemeine Sittlichkeit, die als eine über das Individuum hinausgehende Totalität des Volks verstanden wurde. Metho-

222. Zur Zensur Hegel {1970, S. 474–477 (§ 319)}.

223. Inwieweit dies der tatsächlichen Einstellung Hegels entsprochen hat, ob er in seinen Vorlesungen eine abweichende Auffassung offenbarte und mit der schriftlichen Veröffentlichung der Zensur vorbeugen wollte, ist umstritten. Das Verhältnis zwischen Individuum und Staat variiert auch bei Hegel, so dass unterschiedliche Interpretationen möglich sind. Vgl. hierzu etwa Siep {2005, S. 5–10}, Hoffmann {2004, S. 414} oder Horkheimer {1985, S. 181}: *»Der gegen Hegel stets erhobene Vorwurf, er habe den preußischen Staat vergottet, pflegt zu übersehen, daß zu jener Zeit in Deutschland Preußen recht fortgeschrittene Institutionen besaß, und daß es dem Philosophen mehr als um Preußen um die Einrichtung der Freiheit ging.«* Möglicherweise lagen zukünftige Unmenschlichkeiten wie der Faschismus außerhalb seiner Vorstellungsmöglichkeit, weil er von einer eine fortlaufende und unabänderlichen Verbesserung ausging, die unterbrochen, aber nicht aufgehalten werden kann; Hegel/Vieweg {2005, S. 14–17}. Die Welt entwickelte sich nach einem göttlichen Plan. Während man Gott in den natürlichen Gegenständen bewundere, würde man es fast als Lästerung ansehen, ihn auch in Menschenwerken zu erkennen. Es sei eine irrige Annahme, die Entscheidung eines Menschen hätte, wenn er sich anders entscheiden hätte, zu einem anderen Verlauf geführt. Man muss daran glauben, wie er seine Studenten lehrte: *»Wenn man nämlich nicht den Gedanken, die Erkenntnis der Vernunft, schon mit zur Weltgeschichte bringt, so sollte man wenigstens den festen, unüberwindlichen Glauben haben, daß Vernunft in derselben ist, und auch den, daß die Welt der Intelligenz und des selbstbewußten Wollens nicht dem Zufalle anheimgegeben sei, sondern im Lichte der sich wissenden Idee sich zeigen müsse«*; Hegel {1840, S. 14}. Dieser Fortschritt zeigt sich beispielsweise daran, dass Institutionen wie der Adel oder die Grundherrschaft keine Rolle spielen und alle Einwohner Staatsbürger sind.

224. Hegel {1970, S. 57 f. (Vorrede)}. Hegel hat Vieles esoterisch und dunkel ausgedrückt, was nicht nur an der subjektbezogenen Darstellung der idealistischen Philosophie liegt. Für Hegel war die Wirklichkeit nicht das Empirische, sondern die *»Einheit des Wesens und der Existenz«*, also eine Art Übereinstimmung zwischen der abstrakten *Vorstellung* über eine Sache, dem *sinnlich wahrnehmbaren Anschein* der Sache und der *Sache* selbst. Hegel {1999, S. 164 (§ 142)}. Der Begriff der Vernunft im Sinne Hegels ist schwer zu fassen. Das Vernünftige sei synonym mit der Idee, indem es in seiner Wirklichkeit zugleich in die äußere Existenz tritt (wenn die innere Vorstellung mit der äußeren Wirklichkeit übereinstimmt).

225. Morgenthaler {1999, S. 128–138}.

disch folgte eher der sogenannten jüngeren Naturrechtsschule, die nach Kant in erster Linie eine Schule der Vernunft wurde und mit der Natur im heutigen Verständnis wenig gemein hat.[226]

Er hatte erheblichen Einfluss auf die Protagonisten des dogmatischen Streits *Persönlichkeitsrecht oder Immaterialgut*, namentlich Otto v. Gierke und Josef Kohler, die wiederum entscheidend das deutsche Urheberrechtsverständnis im 20. Jahrhundert prägten. Durchgesetzt hatte sich zunächst Kohlers vermögensrechtliche Lehre vom Immaterialgüterrecht, wie er 1907 – verbunden mit einem nahezu 20-seitigen Neuabdruck seiner Kritik an Gierke persönlichkeitsrechtlicher Auffassung – feststellte.[227] Diese dogmatischen Unterschiede verqueren sich scheinbar, wenn man sich vor Augen hält, dass Gierke stärker an den christlich-sozialen Aspekten interessiert war, Kohler hingegen am Hegelschen *Weltgeist. »Der Materialismus ist tot; es leben die Philosophie des Geistes«,* so Kohler programmatisch am Ende der Vorrede zu seinem Lehrbuch der Rechtsphilosophie (1908). Jedoch war dies nicht von Dauer, denn nach langen Diskussionen hat der deutsche Gesetzgeber 1965 das neue Urhebergesetz erlassen, das das Urheberrecht auch in der Persönlichkeitssphäre des Urhebers verankert.[228]

1820 erschien Hegels Rechtsphilosophie,[229] vordatiert auf 1821, und laut Vorwort mit dem Zweck, seinen Hörern einen Leitfaden zu seinen Vorlesungen zu geben. Kant hatte in seinen politischen Schriften einen Schwerpunkt auf das Individuum, die Freiheit, die Gleichheit oder die Grenzen hoheitlicher Gewalt gelegt. Fichte

226. Vgl. Eisfeld {2008, S. 69–74}.

227. Kohler {1907, S. 1–21}.

228. Vgl. zum Übergang etwa BGH, Urteil v. 26. 11. 1954, Az. I ZR 266/52 – Cosima Wagner –, das exemplarisch den Übergang aufzeigt. Die urheberrechtliche Bestimmungsbefugnis zur Veröffentlichung – so der BGH – sei »vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Natur«. Das Gesetz erlaube aber eine (vermögensrechtliche) Übertragung des Veröffentlichungsrecht mit den Nutzungsrechten am Werk. Die monistische Theorie geht davon aus, dass das Urheberrecht Vermögens- und Persönlichkeitsrechte in sich vereinigt. Hegel wird oft in einem Zug mit Kant genannt, die in Europa das Urheberrecht aus Gründen der sogenannten *moral rights* (im anglo-amerikanischen Bereich) oder der Persönlichkeit *(personhood)* begründet hätten; vgl. etwa Carrier {2004, S. 32.}; Hubmann {1987, S. 20}; mit weiteren Nachweisen. Hegel habe das Persönlichkeitsrecht gefordert, sei Vorkämpfer für das Urheberrecht gewesen etc. Allerdings folgen diese Darstellungen in den juristischen Arbeiten, selten mehr als eine Seite lang, dem bereits oben, bei Luther dargestellten Muster: Wenn eine historische Gestalt etwas gesagt hat, was in Richtung des Urheberrechts gedeutet werden kann, wurde und wird sie zum Verfechter des Urheberrechts erklärt. Klarstellend Schroeder {2006, S. 454}.

229. Die Zitierweise folgt den üblichen Regeln, d. h. eine Angabe eines Paragraphen aus der Rechtsphilosophie betrifft die Originalausgabe. Die Bezugnahme auf Anmerkungen Hegels wird durch die Angabe des Paragraphenziffer sowie ein *A* nach der Paragraphenziffer kenntlich gemacht, die hauptsächlichen auf Vorlesungsmanuskripten beruhenden Zusätze in der Freundesvereinsausgabe, herausgegeben von E. Gans, sind durch ein *Z* nach der Paragraphenziffer gekennzeichnet.

sprach sich nach der französischen Revolution für die Staatenlosigkeit und eine Art Vernunftreich aus.[230] Hegel integrierte in besonderem Maße die gemeinschaftlichen Institutionen als notwendiges Moment einer Gesellschaft in die Rechtsphilosophie. Sie sind Bestandteil seines Gesamtkonzepts, in dem die Persönlichkeit die zentrale Rolle einnimmt.[231] Er stellte die Persönlichkeit als Trägerin der Rechte vollkommen in den Vordergrund.[232] Die Persönlichkeit enthalte nicht nur die Rechtsfähigkeit, sondern sei die Grundlage des Rechts und der zu erlassenden Rechtsregeln (wobei die Entwicklung der Persönlichkeit sich aus der Wechselwirkung mit anderen Personen und der Gesellschaft herausbildet):

> Die Persönlichkeit enthält überhaupt die Rechtsfähigkeit und macht den Begriff und die selbst abstrakte Grundlage des abstrakten und daher formellen Rechtes aus. Das Rechtsgebot ist daher: *sei eine Person und respektiere die anderen als Personen.*[233]

Persönlichkeit und *Person* waren auch Rechtsbegriffe: Im klassischen Pandektensystem gab es das Personenrecht als eigenständigen Oberpunkt nicht, sondern nur die Abschnitte Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht und Erbrecht.[234] Rechte an der eigenen Person hatten die Römer nicht entwickelt, und sie sprachen

---

230. Hoffmann {2004, S. 59}. Die Haltung war seiner Karriere nicht förderlich: Oktober 1811 waren Fichte und Savigny Gegenkandidaten bei den Rektoratswahlen der Berliner Universität. 1812 zog Fichte sich zurück und Savigny wurde aus *besonderem Königlichen Vertrauen* vom König zum Rektor bestimmt.

231. Darauf weist er im zweiten Satz der Vorrede hin. In der Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften finden sich zentrale Aussagen der Rechtsphilosophie im Abschnitt über die *Philosophie des Geistes*, dort im Unterabschnitt über den *objektiven Geist* (das *Allgemeine* im Gegensatz zum *subjektiven Geist*).

232. Bei Hegel findet sich keine Klassenunterteilung mehr wie etwa noch bei Kant. Nach Kant hatten allen Frauen und *»jedermann, der nicht nach eigenem Betrieb, sondern nach der Verfügung anderer (außer der des Staates), genötigt ist, seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu erhalten«,* keine bürgerliche Persönlichkeit; Kant {1914, S. 167}. Platon sah die Beteiligung des gesamten Volkes, des ungebildeten Pöbels, an der politischen Willensbildung nicht als die beste Lösung an, sondern präferierte die Aristokratie, die Herrschaft der Philosophen, der *Besten.* Diese würden sich durch besondere Bildung, einem Interesse am Gemeinwohl und einer Abneigung gegen das Regieren auszeichnen, müssten vermögenslos sein, aber gut versorgt werden.

233. Hegel {1970, S. 118}, § 36. *Formelles Recht* regelt nach Hegel die Beziehungen der Rechtssubjekte (Personen) zueinander, nicht im Hinblick auf die eigene Person. Hegel {1970, S. 120, § 47}: Als Person habe ich »mein Leben und meinen Körper, *wie andere Sachen, nur* insofern es mein Wille ist.« Folglich stellten sich die damals diskutierte Frage über ein Recht auf Selbstmord für Hegel nicht; vgl. Savigny {1840a, S. 336 f. }; anders Kastl {2004, S. 33–36}.

234. In den Lehrbüchern der Pandekten war das Personenrecht Bestandteil des Allgemeinen Teils und behandelte vor allem das Namensrecht und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der natürlichen und der im 19. Jahrhundert aufblühenden juristischen Personen.

auch nur manchen Menschen Rechte zu.[235] Nach der Rechtsanschauung in der klassischen römischen Zeit war eine Person *(persona)* ein Mensch. Jedoch umfasste der Begriff nicht die Rechtsfähigkeit (Persönlichkeit im juristischen Sinne), was für jede Menschengruppe gesondert beantwortet wurde. Auch der Begriff *status* erfasste nicht die Rechtsfähigkeit. Der *Status Libertatis* unterschied zwischen den Freien und den Unfreien, der *Status Civitatis* über die Bürgerrechte und der *Status Familiae* über die Zugehörigkeit zu einer Familie (mit der Folge, dass der Hausherr die Rechte der Familienmitglieder auf sich vereinte). Sklaven waren unfrei, galten rechtlich als Sachen.[236] Hegel umschrieb dies wie folgt: Das *»sogenannte«* römische Personenrecht stufte einen Menschen *»erst mit einem gewissen* Status« als Person ein. In den rechtlichen Bestimmungen sei die Persönlichkeit gegenüber der Sklaverei nur ein Zustand, der das *»Recht an* Sklaven, *wozu ungefähr auch die Kinder gehören«,* den Zustand *»der* Rechtlosigkeit *(capitis diminutio) [und] die* Familienverhältnisse« betreffe.[237]

Der Unterschied wird deutlich, wenn man sich die unterschiedlichen Ansatzpunkte der damals an der Berliner Universität lehrenden Persönlichkeiten vor Augen hält: Während Savigny die *»Wirksamkeit der von Römischen Sklaven contrahirten Obligationen«* analysierte, also etwa ob ein Sklave eine Forderung gegen seinen Eigentümer auf Freilassung erwerben könne,[238] folgerte Hegel aus der geregelten Sklavenhaltung, dass nach dem römischen Recht keine Definition des *Menschen* möglich sei.[239] Die dem Christentum widersprechende Auffassung von dem Menschen als Objekt und marktfähige Ware schlug sich auch im römischen Rechtssystem nieder, das an dem *»schroffen Begriff der Rechte«*[240] auf der einen Seite, der Geldwirtschaft auf der anderen Seite ausgerichtet war. In diesem an den absoluten Rechten orientierten System ließen sich bestimmte begehrte und für Geld erwerbbare Leistungen wie etwa die Arbeit oder sexuelle Handlungen einer Person mit keinem anderen Objekt einfacher erfassen als durch den Menschen, der somit zum Gegenstand eines absoluten Rechts werden konnte, umgekehrt aber als marktfähige Ware wie anderen Sachen keine eigenen Rechte haben durfte. Die im Hinblick auf eine Person geltenden absoluten Rechte, die eigentumsähnliche Rechte begründeten, implizierten zugleich eine Missachtung der Person, deklassierten sie zu einer Sache.

Man sehe es dem einzelnen Menschen nicht an, so Gierke, *»ob er Person ist oder nicht (z. B. Sklave)«.*[241] Im prALR spiegelte sich dieses Verständnis des rechtlichen

235. Kaser {1971, S. 273}.
236. Kaser {1971, S. 270–272 }.
237. Hegel {1970, S. 120–122}, § 40.
238. Savigny {1840b, Beylage V., S. 418–429 }.
239. Hegel {1970, S. 63 (§ 2)}.
240. Puchta {1841, S. 46}.
241. Gierke {1895, S. 268}.

Begriffs der Person: »Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt«, lautete I 1 § 1 des prALR. Der juristische Status aller Menschen als Person, also als Mensch rechtsfähig zu sein und Rechte und Pflichte innehaben zu können, wurde in Deutschland nach der französischen Revolution dringender. Nach dem moderneren österreichischen ABGB beziehen die »Personen-Rechte« sich »theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.« (§ 15). § 16 ABGB bestimmte, dass »jeder Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte habe« und daher als eine Person zu betrachten sei. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, waren verboten. Dies waren Grundrechte, die sich in einem Gesetzbuch über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Bürger fanden; dies nicht ohne Grund, wie die an das Grundeigentum geknüpfte Erbuntertänigkeit zeigt.[242]

7.6.1 Naturrecht, ein Zustand des Unrechts

Kant setzte den Ausgangspunkt für die nach ihm folgenden Analysen, da er in der Kritik der praktischen Vernunft allein auf der Grundlage vernünftiger Überlegungen eine Moralphilosophie ohne bestehende, wie auch immer geartete Weltordnung entwickelt hatte. Da die Natur als ein vom *subjektiven* Verstand *getrenntes Objekt* nicht vollständig erfasst und verstanden werden konnte, stellte sich die Frage, auf welchen gesicherten *Tatsachen* man aufbauen konnte. Der Verstand müsse ausgehen *»von* seinem eigenen Seyn, *von dem* Seyn andrer Dinge außer ihm*, und von der zwischen ihm und diesen Dingen stattfindenden* Gemeinschaft«, so etwa Krug.[243] Auf dieser minimalistischen Basis ohne Staat, Institutionen oder konkrete Regierungsform beruhen auch Hegels Ausführungen.

Die klassischen und bis heute im Recht und Wirtschaftswissenschaften typischen Grundlagen legen den Schwerpunkt auf die individuelle Autonomie der Gesellschaftsmitglieder. Die Fiktion einer Urgesellschaft oder eines Naturzustandes dient als theoretische Spielwiese für die Analyse, welche Rechte einzelne Individuen in einer nicht durch Tradition, Stände, Herrschaft, Vermögensverteilung etc. beeinflussten Gemeinschaft als gültig anerkennen oder gemeinschaftlich vereinbaren würden. Hieraus resultieren individuelle gleiche Rechte und Freiheiten, die der Staat gewährleisten soll. Hegel wich bereits im Ausgangspunkt hiervon ab.

242. Sklaverei gab es in Österreich nicht, und die Leibeigenschaft, genauer die *Erbuntertänigkeit*, wurde bereits 1781 unter Joseph II. aufgehoben. In Preußen wurde die Erbuntertänigkeit mit dem Oktoberedikt 1807 aufgehoben.

243. Krug {1803, S. 138 (§ 68)}.

Sein Verständnis von *Recht* hatte nichts mit der Jurisprudenz oder der Wissenschaft über die positiven, erlassenen Gesetze gemein. Der *Begriff des Rechts* falle außerhalb der Wissenschaft des Rechts: Für Hegel war *Recht* ein absoluter *Begriff*.[244] Das Recht als die Beziehungen der Menschen untereinander regelndes Instrument sei das »*Reich der verwirklichten Freiheit*«, das dann Wirklichkeit geworden sei, wenn das geltende Gesetz das ist, was es sein soll, wenn also die Gesetzesrealität ihrem Begriff (oder ihrer Idee) entspricht.[245] Der in diesem absoluten Sinne gedeutete Begriff *Recht* ist von den Rechtsbestimmungen zu unterscheiden. Ein modernes (objektives) Recht besteht aus Rechtssätzen, also abstrakten Normen, nach denen ein bestimmter Sachverhalt bestimmte Rechtsfolgen hat. Sie haben die Aufgabe, die Rechtsordnung mit Leben zu füllen, wobei sie sowohl das Recht wie auch das Unrecht befördern können. Die Gerechtigkeit sei keine von der Natur vorgegebene Idee (die spätestens mit dem ersten Auftreten des Menschen endgültig bestimmt war), sondern etwas, das im Laufe der Jahrhunderte entwickelt und ausgedeutet wurde. Das Recht oder die Gerechtigkeit ist nur soweit verwirklicht, wie es in der gesellschaftlichen Praxis vollzogen wird und soll als gelebte Idee mit der Wirklichkeit in Einklang gebracht werden.[246]

Hegels Ansatzpunkt lässt sich im Rahmen seiner Ablehnung der älteren Naturrechtslehren erkennen. Die Natur war für Hegel nicht vernünftig oder unvernünf-

244. Hegel {1970, S. 62 (§ 2)}. Die Begriffsbildung sei ein ewiger, dialektischer Prozess der Erkenntnis. Hegel {1979a, S. 57}: Das Ziel des Wissens sei »*da, wo es nicht mehr über sich selbst hinauszugehen nöthig hat, wo es sich selbst findet und der Begriff dem Gegenstande, der Gegenstand dem Begriffe entspricht.*« Gegenüber Kants Vorstellung von einer auf das Subjekt beschränkten und damit immer individuellen Erkenntnis ging er davon aus, dass das Erkennen selbst die Realität sei. »*Bei der Erkenntnis hat Kant immer das erkennende Subjekt als einzelnes im Sinne*«. Er würde übersehen, dass das Erkennen ein Vorgang im Subjekt sei. Bei der Suche nach der Übereinstimmung zwischen dem Wissen über ein Ding und dem Ding an sich käme es deshalb nicht auf den Standpunkt an, was man als das Seiende voraussetze: »*An dem also, was das Bewußtsein innerhalb seiner für das* Ansich *oder das* Wahre *erklärt, haben wir den Maßstab, den es selbst aufstellt, sein Wissen daran zu messen. Nennen wir das* Wissen *den* Begriff, *das Wesen oder das* Wahre *aber das Seiende oder den* Gegenstand, *so besteht die Prüfung darin, zuzusehen, ob der Begriff dem Gegenstande entspricht. Nennen wir aber* das Wesen *oder das Ansich* des Gegenstandes den Begriff *und verstehen dagegen unter dem* Gegenstande *ihn als* Gegenstand, *nämlich wie er* für ein Anderes *ist, so besteht die Prüfung darin, daß wir zusehen, ob der Gegenstand seinem Begriffe entspricht. Man sieht wohl, daß beides dasselbe ist; das Wesentliche aber ist, dies für die ganze Untersuchung festzuhalten, daß diese beiden Momente,* Begriff *und* Gegenstand, Für-ein-Anderes- *und* An-sich-selbst-Sein, *in das Wissen, das wir untersuchen, selbst fallen und hiermit wir nicht nötig haben, Maßstäbe mitzubringen und* unsere *Einfälle und Gedanken bei der Untersuchung zu applizieren; dadurch, daß wir diese weglassen, erreichen wir es, die Sache, wie sie* an *und* für sich *selbst ist, zu betrachten.*«; Hegel {1979a, S. 59}.

245. Hegel {1970, S. 74 (§ 4)}.

246. Vgl. auch Hoffmann {2004, S. 415}, zu dem berühmten Doppelsatz: »Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig.«

tig, gerecht oder ungerecht, weil dies kein Maßstab war, der auf die Natur angewandt werden könne. Der Mensch suche im Denken, nicht in der Natur, seine Freiheit und den Grund der Sittlichkeit. So finde der Kampf darüber, was gelten solle, »*nur auf dem Boden des Geistes statt*«. Da dieser Kampf aber zu »*Unfrieden und Unseligkeit zu führen scheint, so wird man häufig zur Betrachtung der Natur aus der Willkür des Lebens zurückverwiesen und soll sich an derselben ein Muster nehmen.*« Die Orientierung an der Natur, sei der falsche Ansatz: Man müsse »*die Vernünftigkeit des Rechts betrachten*«.[247] Rechtsgesetze seien »Gesetztes, *vom Menschen* Herkommendes.«[248] Nur bei diesen Rechtsgesetzen sei überhaupt ein Widerstreit zwischen dem, *was ist,* und dem, *was sein soll,* möglich. Um zu wissen, was das Naturgesetz sei, müsse man die Natur kennenlernen. Deren Gesetze seien richtig, nur die Vorstellungen der Menschen über die Gesetze der Natur könnten falsch sein. Aber das Erkennen der Naturgesetze würde sie nicht ändern oder befördern. Sie würden schlechthin gelten. Naturrecht ist eine Tautologie, weil das natürliche Recht auch ohne Rechtssätze gilt und durch Rechtssätze nicht geändert werden kann. Der Mensch behauptet, er habe in sich den Maßstab von dem, was gerecht ist. Jeder fordere, die Gesetze sollen seinen Kriterien entsprechen. Diese Forderung kann aber bei den kausal determinierten Abläufen der Newtonschen Welt (Naturgesetze) aufgrund deren Unabänderbarkeit nicht umgesetzt werden. Während die Natur ist, wie sie ist, sind die geltenden Rechtssätze nicht zwingend so, wie sie sein sollen.

> Der Ausdruck *Naturrecht,* der für die philosophische Rechtslehre gewöhnlich gewesen, enthält die Zweideutigkeit, ob das Recht als ein in *unmittelbarer Naturweise* vorhandenes oder ob es so gemeint sei, wie es durch die Natur der Sache, d.i. den *Begriff,* sich bestimme. Jener Sinn ist der vormals gewöhnlich gemeinte; so daß zugleich ein *Naturzustand* erdichtet worden ist, in welchem das Naturrecht gelten solle, wogegen der Zustand der Gesellschaft und des Staates vielmehr eine Beschränkung der Freiheit und eine Aufopferung natürlicher Rechte fordere und mit sich bringe. In der Tat aber gründen sich das Recht und alle seine Bestimmungen allein auf die *freie Persönlichkeit,* eine *Selbstbestimmung,* welche vielmehr das Gegenteil der Naturbestimmung ist. Das Recht der Natur ist darum das Dasein der Stärke und das Geltendmachen der Gewalt, und ein Naturzustand ein Zustand der Gewalttätigkeit und des Unrechts, von welchem nichts Wahreres gesagt werden kann, als *daß aus ihm herauszugehen* ist.[249] Die Gesellschaft ist dagegen vielmehr der Zustand,

247. Hegel {1970, S. 47–49 (Vorrede)}.

248. Die Verschiedenheit der Gesetze mache darauf aufmerksam, dass sie nicht absolut seien, sondern vom Menschen stammen; Hegel {1970, S. 47–49 (Vorrede)} .

249. Kant {1923c, S. 355}, benutzte fast die gleichen Worte: Es gelte für den Menschen im gesetzlosen Zustande nach dem Naturrecht die Forderung: »*aus diesem Zustande herausgehen zu sollen*«.

> in welchem allein das Recht seine Wirklichkeit hat; was zu beschränken und aufzuopfern ist, ist eben die Willkür und Gewalttätigkeit des Naturzustandes.[250]

Der Naturzustand (ohne Staat) sei kein erstrebenswertes Ideal, da in diesem Zustand Gewalt und Willkür herrschten. Je näher eine Gesellschaft an dem Naturzustand ist, desto weniger ist das Recht verwirklicht.[251] Vernunft, Fortschritt und der historische Prozess waren eng verbunden und verdrängten den staatsfernen Freiheitsgedanken der zweiten Aufklärung. Hegel folgte den großen Entwicklungslinien, indem er eine fortschreitende Entfernung von der Herrschaft der Natur hin zur Vernunft, beginnend mit der Kultur des Orients über die griechische und die römische Gesellschaft in seine, als christlich und germanisch umschriebene Zeit nachvollzog, wobei er davon ausging, dass es *»in der Weltgeschichte vernünftig zugegangen sey«*.[252]

Hegel begann mit dem Rechtssubjekt, indem er das orientalische, griechische und römische Verständnis dem seinerzeit aktuellen gegenüberstellte. Von grundlegender Bedeutung waren deshalb Sklaven: Im Orient sei die Erkenntnis soweit gediehen, dass der Despot als frei erkannt wurde, während in der klassischen Antike zumindest einige als frei angesehen wurden. Griechen wie Römer hätten noch nicht erkannt, dass *»der Mensch als Mensch frei [ist], die Freiheit des Geistes seine eigenste Natur ausmacht«,* und dass er Rechte habe.[253] Die antiken Vorstellungen seien noch roh und in der Natur verhaftet. Auch mit dem Christentum habe die Sklaverei nicht unmittelbar aufgehört und noch weniger war in den christlichen Staaten die Freiheit herrschend. Die Erkenntnis der Gleichheit der Menschen sei von höchster Bedeutung.[254] Die Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft war nach der Abschaffung der Sklaverei ein weiterer Fortschritt: *»Es ist wohl an die anderthalbtausend Jahre, daß die* Freiheit der Person *durch das Christentum zu erblühen angefangen hat und unter einem übrigens kleinen Teile des Menschengeschlechts allgemeines Prinzip geworden ist. Die* Freiheit des Eigentums *aber ist seit gestern, kann man sagen, hier und da als Prinzip*

250. Hegel {1999, S. 311 f.} (§ 502); Text nach der 3. Aufl. 1830. Gegenüber der ersten Auflage (1817, S. 264 f.) wurde nachfolgender Abschnitt weggelassen: *»Der Formalismus des Rechts besteht darin, daß es die abstracte und eben damit unmittelbare Bestimmung der freyen Persönlichkeit ist; die Subsumtion der besonderen Existenz darunter ist daher etwas zufälliges, und welche Gegenstände mein Eigenthum sind, ist Sache der Willkühr des Zufalles. — Den Uebergang des Rechts in die Moralität macht daher die Nothwendigkeit der Subjectivität, aber zugleich des Aufhebens ihrer Zufälligkeit, wodurch sie als allgemeines an und für sich bestimmtes wird.«*

251. Hegel {1840, S. 50 f.}

252. Hegel {1840, S. 12}. Für das Recht bedeutet dies, dass jede Zeit ihr eigenes Recht hat.

253. Hegel {1840, S. 23, 128}.

254. Hegel {1970, S. 349 (§ 209)}.

anerkannt worden.«[255] Freiheit der Person und des Eigentums, Gleichheit, Gewerbefreiheit und die Möglichkeit des Zutritts zu allen Staatsämtern gehörten – wie etwa in der französischen Revolution proklamiert – zu den Momenten *»der reellen Freiheit«.*[256]

Seine Orientierung an der Entwicklung zeigt sich in der Ablehnung der jüngeren staatsphilosophischen Veröffentlichungen. Er beschreibt sie als *»absonderlich«,* da sie scheinbar die Aufgabe hätten, »auch *eine* Theorie *und eben eine neue und besondere zu erfinden*« und unterstellen, es habe nie einen Staat oder eine Staatsverfassung gegeben und diese seien selbst gegenwärtig (1819) nicht vorhanden, so dass man ganz von vorne anfangen müsse und *»die sittliche Welt nur auf ein solches jetziges Ausdenken und Ergründen und Begründen gewartet habe.«*[257]

Hegel wendet sich auch gegen den Liberalismus. Aus Sicht des Einzelnen erscheine in diesem Rahmen das Rechtsverhältnis zwischen Privaten als ein Verhältnis der *gegenseitigen Beschränkung*, wobei der Staat dafür Sorge zu tragen habe, dass das verträgliche Maximum an individueller Freiheit gewährleistet wird.[258] Die bürgerliche Gesellschaft (die nicht mit dem Staat gleichgesetzt werden darf) sehe ihre Bestimmung in der Sicherheit, dem Schutz des Eigentums und der persönlichen Freiheit. Damit wäre das partikuläre Interesse der Einzelnen, also reiner Individualismus, der letzte Zweck, zu welchem die Menschen sich vereinigt hätten.[259] *Laissez faire la nature et la liberté* genügte Hegel nicht, obwohl es gewissermaßen ein Fundament des Systems war. Für Hegel waren die bürgerlichen Rechte im damaligen Verständnis nur ein Bruchstück vom Reich der verwirklichten Freiheit. Wer Freiheit als individuelle Willkürfreiheit auffasse, verstehe Gesetze nur in formellem, subjektivem Sinne als Beschränkung des Triebes, der Begierde oder der Leidenschaft. Die Beschränkung der Freiheit sei aber unabdingbare Voraussetzung für die Freiheit, weil die Beschränkung der Freiheit sich gegen die stumpfen Triebe und unmenschlichen Taten und Empfindungen, den natürlichen Zustand des Unrechts und der Gewalt richte. Die Beschränkung der Freiheit sei *»schlechthin die Bedingung, aus welcher die Befreiung hervorgeht, und Gesellschaft und Staat sind Zustände, in welchen die*

255. Hegel {1970, S. 149 (§ 62)}.

256. Hegel {1840, S. 536}.

257. Hegel {1970, S. VII f. (Vorrede)}. Hegel kann also von einer Grundlage ausgehen, die etwa in De L'esprit des Loix oder in Du contract social ou Principes du droit politique beschrieben wurde. Die Bürger eines Staates haben ihre natürliche Freiheit aufgeben zugunsten einer gesellschaftlichen Ordnung mit Gesetzen und prinzipieller Gewaltenteilung.

258. Der liberale Mises {1940, S. 599} beispielsweise bezeichnet 1940 den Staat als *»gesellschaftlichen Zwangsverband mit seinem Gewaltapparat«* (es ist nicht ersichtlich, dass diese Beschreibung nicht ebenso für Großbritannien oder die Vereinigten Staaten gelten sollte).

259. Hegel {1970, S. 387 (§ 258)}.

Freiheit vielmehr verwirklicht wird.«[260] Die Freiheit im Sinne der bürgerlichen Gesellschaft als Freiheit vor Willkür, Bedrohung, Nötigung oder Gewalt war als reine Negation inhaltlich leer und unbestimmt. In Kants Auffassung von Recht, wonach *»die Beschränkung meiner Freiheit oder Willkür, daß sie mit jedermanns Willkür nach einem allgemeinen Gesetz bestehen könne«,* sei nichts Positives enthalten, denn auch die Übereinstimmung der Willkür des einen mit der des anderen sei formaler allgemeiner Natur und in sich widersprüchlich.[261] Diese Definition der Freiheit übersprang aus Hegels Sicht einige logisch notwendige Schritte, nämlich wieso der einzelne, die Freiheiten nutzende Mensch derjenige *ist,* zu dem er *geworden ist*.[262] Wenn das Recht den Schutz des Individuums als das erste Ziel und wirkliche Freiheit annimmt, spiegelt es damit nur eine dem Naturzustand nahe, atomisierte Gesellschaft wider, in der jedes Mitglied sich unabhängig von den anderen entwickelt und nur sich selbst verpflichtet ist. Man kann Robinson Crusoe im Sinne der bürgerlichen Rechte oder des Liberalismus als vollkommen frei bezeichnen, jedoch erweitern mehr materielle Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, ein besseres Verständnis der Zusammenhänge, die Möglichkeit der Planung, eine gesicherte Existenz und Zusammenarbeit mit anderen Menschen die Möglichkeiten der Entfaltung der Persönlichkeit und damit der Freiheit. Sie setzten aber die Gemeinschaft voraus. Hegel legte den Schwerpunkt jedoch weniger auf das Materielle als vielmehr auf die soziale Interaktion, die notwendigen Mittel hierzu und die Entfaltung der Persönlichkeit in der Gesellschaft.

7.6.2 Dialektik und Recht

Hegel integrierte die Dynamik in die Philosophie, indem er (idealistisch) von einem dauernden, vernünftigen Prozess ausging. Weder der Mensch noch die Natur, die Zeit oder die Gesellschaft wurden als feststehend begriffen. Eine *Eiche* ist nicht nur ein mächtiger Baum, sondern ist auch – in einem anderen Entwicklungsstadium – eine Eichel, wie er etwa in der Phänomenologie ausführte. Genauso ist der einzelne Erwachsene Kleinkind gewesen und wird zum Greis und ist doch derselbe Mensch. Da der Einzelne und die Gesellschaft ineinander verflochten seien, dürfe nicht das Interesse der Einzelnen der letzte Zweck sein, da dann weiterhin in der Gesellschaft die Natur als Unvernünftiges herrschen würde. Das Recht, auch wenn es die verwirklichte Freiheit als oberstes Ziel hat, muss den individuellen und den

260. Hegel {1840, S. 42}.
261. Hegel {1970, § 29}.
262. Hegel {1970, S. 91 (§ 15)}.

allgemeinen Entwicklungs- und Fortschrittsprozess reflektieren und deshalb über den Schutz der Individualinteressen hinausgehen.

7.6.2.1 Das Marktmodell

Das Recht und alle seine Bestimmungen gründen nach Hegel allein auf die *freie Persönlichkeit*, die bestimmte äußere Dinge benötigt, um als Mensch leben zu können (etwa Nahrung oder Kleidung). Die erste Gemeinschaft ist die Familie, die in eine größere Gemeinschaft, die *»bürgerliche Gesellschaft«*, eingebunden ist. Die Arbeitsteilung mit einem Markt und Geld als Tauschmittel ist ein zentrales Element in Platons STAAT, der Ausgangspunkt der Antwort auf die Frage, *»was Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit seien und wie es sich in Wahrheit mit dem Nutzen der beiden verhalte.«*[263] Ein Gesetz habe – so Platon – nicht dafür zu sorgen, *»daß es nur* einem *Stand in der Stadt vorzüglich geht. Es muss vielmehr diesen Zustand für die ganze Stadt zu erreichen suchen«*.[264] Die Klassiker der Volkswirtschaftslehre hatten in der sich im 18. Jahrhundert ausbildenden bürgerlichen Gesellschaft Theorien entwickelt, zufolge derer das Streben nach dem Profitmaximum nicht zwingend dem gemeinen Wohl widerspricht. Vielmehr könne die Produktion von Gütern ausschließlich zum Zweck des Geldverdienens oder der Steigerung des individuellen Reichtums zugleich den Volkswohlstand fördern. Das individuelle Gewinnstreben führe dazu, dass die Menschen ihre Möglichkeiten ausnützten, um am Markt den größtmöglichen Gewinn zu erzielen. In der Gesellschaft ist die gerade Linie zwischen den Punkten *Bedürfnis* und *Befriedigung* selten der beste Weg zur Erreichung des Ziels. Wenn der Schuster einen Stuhl haben will, wird er nicht auf den Zufall warten, einen Tischler ohne Schuhe zu treffen, sondern den verschlungenen, gleichwohl kürzeren Umweg über den Markt und das Geld gehen. Auf dem Markt treffen die individuellen Fähigkeiten und Leistungen in Form von einzelnen Angeboten mit den individuellen Bedürfnissen anderer (der Nachfrage) zusammen. Wenn die Menschen ihr individuelles Vermögen steigern wollen, müssen sie mehr Güter produzieren, die sie eintauschen können. Um den eigenen Zweck zu verfolgen muss der Einzelne also versuchen, den anderen eine von den anderen als besonders wertvoll eingeschätz-

263. PLATON {2003, S. 368 c–371 c}. In Buch 1 wurden Gerechtigkeitstheorien verworfen.

264. PLATON {2003, 519 b}. Die konkrete Stelle betrifft zwar die Philosophen (*»besten Naturen«*). Diesen dürfe man nicht erlauben, sich vom gemeinen Volk abzusondern. Auch sie müssen es erdulden, dass sie – wie die Bürger – ihre besonderen Fähigkeiten im Interesse der Gemeinschaft einsetzen und ein schlechteres Leben führen, obwohl sie ein besseres haben könnten. Er bezieht sich aber zurück auf den Reichtum und die Armut, die auf der einen Seite zu Üppigkeit und Faulheit, auf der anderen Seite zu niedriger Gesinnung und schlechtere schlechter Arbeitsleistung führten; PLATON {2003, S. 420 b– 421 d}.

te Leistung anzubieten. Die Menschen versuchen mit möglichst wenig Aufwand dasjenige anzubieten, für das der Markt die höchste Gegenleistung bezahlt. Insgesamt betrachtet soll sich auf diese Art das Gesamtvermögen der Gemeinschaft, der Bestand an Gütern für Konsum und Investition, steigern.

Den Handlungsantrieb und das Zusammenwirken der Mitglieder einer Gemeinschaft hat Hegel aufgegriffen: Der *»selbstsüchtige Zweck«,* das Streben nach individuellen Vorteilen, sei in einem *»System allseitiger Abhängigkeit«* begründet; und das Wohl und Recht aller Personen seien in diesem System von Arbeitsteilung und Tauschgeschäften am Markt verflochten. Die Subsistenz, die Beschaffung der notwendigen Güter, konnte nur in diesem gesellschaftlichen Zusammenhang gesichert werden. Mit dem allgemeinen Fortschritt gingen die Bedürfnisse des Menschen über die der bloßen Subsistenz hinaus. Der Bedarf des einzelnen Menschen vergrößerte und verfeinerte sich einerseits, wurde andererseits in einzelne, unterschiedliche Teile zerlegt und im Rahmen der Arbeitsteilung von unterschiedlichen Personen erbracht. Je rationaler die einzelnen Akteure die Tauschgeschäfte in der Marktwirtschaft erwägen, desto mehr orientieren sie sich nicht nur am einzelnen Geschäftspartner, sondern am Handeln aller potentiellen Tauschinteressenten. Jeder handele im eigenen Interesse und zu eigenen Zwecken, ist jedoch aufgrund der Arbeitsteilung gezwungen, sein Handeln an den Zwecken der anderen Handelnden zu orientieren. Aus Sicht der anderen ist er ein Mittel, die ihre eigenen Zwecke verfolgen. Hieraus ergab sich für Hegel *»das Bedürfnis der Gleichheit einerseits und das Sich-gleich-Machen, die* Nachahmung, *wie andererseits das Bedürfnis der darin ebenso vorhandenen* Besonderheit, *sich durch Auszeichnung geltend zu machen«,* die *»ungesellige Geselligkeit«*[265] des Menschen. Es werden neuartige Leistungen und Produkte entwickelt und auf dem Markt angeboten. Die Umsetzung des Bedürfnisses, sich als besonderes Individuum von den anderen zu unterscheiden, könne wiederum selbst eine Quelle der Vervielfältigung werden. Es entstünden eine unerschöpfliche Vielfalt an Produkten und *Bildungen*, weil jede individuelle Äußerung der Tätigkeit wieder verarbeitet und Anlass für eine neue Offenbarung des sich entwickelnden und ausbildenden Geistes sein könne.[266] So werden die eigenen Bedürfnisse und Leistungen Objekte für andere, *»durch deren Bedürfnisse und Arbeit die Befriedigung gegenseitig bedingt ist.«* Erst diese Wechselwirkung schafft in der Summe ein gesellschaftliches Gesamtgefüge, das dem einzelnen Mitglied etwas bieten kann, was für ihn als einzelnen unerreichbar wäre. Hegel drückte dies wie folgt aus: *»Die Individuen sind als Bürger dieses Staates Privatpersonen, welche ihr eigenes Interesse zu ihrem Zwecke haben. Da dieser durch das Allgemeine vermittelt ist, der ihnen somit als Mittel er-*

265. Kant *{1923a, S. 37 f.}.*
266. Hegel {1970, S. 336–339 (§§ 190–194) Zitate in §§ 192 f.}

scheint, so kann er von ihnen nur erreicht werden, insofern sie ihr Willen, Wollen und Tun auf allgemeine Weise bestimmen und sich zu einem Gliede der Kette des Zusammenhangs machen.«[267]

7.6.2.2 Mängel der rein bürgerlichen Gesellschaft

Die bürgerliche Gesellschaft ordnet nach Adam Smith dem Fürsten oder Staat nur drei Aufgaben zu: Die Landesverteidigung, die Rechtspflege und die Gründung und Erhaltung solcher Anstalten und Unternehmen, die für das Volk vorteilhaft sind, deren Finanzierung jedoch von Privaten nicht erbracht wird (Verkehrswege, Schulen und Kirchen). Dazu kommen die Staatsverwaltung in die Erhebung der Steuern, die zur deren Finanzierung notwendig sind.[268] Mit den an die erste Stelle gesetzten Zwecken der rein bürgerlichen Gesellschaft (Sicherheit, Justiz, Vertragstreue, Schutz des Eigentums und der persönlichen Freiheit) war Hegels Vorstellung eines insgesamt gedeihlichen Zusammenlebens nicht zu verwirklichen. Die Humboldtschen Bildungsreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Preußen können als Beispiel dienen. Dass eine gute Schulbildung eine Voraussetzung für das wirtschaftliche Fortkommen einer Gemeinschaft sein kann, ist heute Gemeinplatz. Wie konnte ein Arbeiterkind 1820 eine Ausbildung finanzieren? Zeitgleich mit Hegel, 1817, hielt beispielsweise Ricardo den *Gedanken vom natürlichen Lohn,* der sich strikt auf das für das Leben und die Fortpflanzung Notwendige beschränkt und sich an den Lebensmittelpreisen orientiert, für den Arbeitnehmer aufrecht. Auf dem Arbeitsmarkt, so Ricardo, gelten Angebot und Nachfrage. Arbeitskraft habe einen natürlichen und einen Marktpreis. Der natürliche Preis für Arbeit hänge vom Preis der Nahrung und des notwendigen Bedarfs ab, den der Arbeiter für sich und seine Familie erwerben müsse. Steigen die Preise für Nahrungsmittel und den übrigen Bedarf, würde der natürliche Preis für die Arbeit steigen. Sinken die Preise, sinke auch der natürliche Preis für die Arbeit. Der Marktpreis könne hiervon abweichen, habe aber die Tendenz, sich regelmäßig dem natürlich Preis zu nähern.[269] Das Arbeiterkind oder dessen Eltern waren mit diesem Einkommen nicht in der Lage, die Kosten für eine Ausbildung aufzubringen. Der vermögende, vom Eigeninteresse ge-

267. Hegel {1970, S. 332 (§ 187)}; vgl. auch Hegel {1840, S. 26 f.}

268. Ob das aus damaliger Sicht nicht eher eine Erweiterung der Staatsaufgaben darstellt, ist fragwürdig.

269. Ricardo {1821, S. 58}. Der *Kathedersozialist* Brentano {1923, S. 8} beschrieb dieses Gleichgewicht wie folgt: Der Lohn gravitiert »stets nach dem, was der Arbeiter landesüblich zum Leben braucht. Steigt er darüber, so macht es sich fühlbar, daß der Geschlechtstrieb noch gewaltiger ist als der Erwerbstrieb, bis der Lohn wieder auf das Minimum sinkt. Sinkt er darunter, so führt dies zur Steigerung der Sterblichkeit und diese wiederum zur Lohnerhöhung.

leitete Bürger finanzierte die Ausbildung des Arbeiterkindes nicht, weil er nur an der Arbeitskraft interessiert ist und diese billiger bekam. So konnte mit den Rechten der bürgerlichen Gesellschaft die Schulbildung nicht sichergestellt werden.

Die bürgerliche Gesellschaft war nach Hegel unfähig,[270] die auf das Niveau der Subsistenz beschränkten Einkommen der Arbeitnehmer zu erhöhen oder die Armut zu beseitigen: »*Wenn die bürgerliche Gesellschaft sich in ungehinderter Wirksamkeit befindet, so ist sie innerhalb* fortschreitender Bevölkerung *und* Industrie *begriffen.*« Diese beiden Aspekte zusammen würden zu einer vermehrten »*Anhäufung der Reichtümer*« auf der einen Seite, zu Vereinzelung, Abhängigkeit und Not der an die Arbeit gebundenen Klasse auf der anderen Seite führen. Die Armut führe in den betroffenen Kreisen zum Verlust des Gefühls des Rechts, der Rechtlichkeit und der Ehre, durch eigene Tätigkeit und Arbeit zu bestehen.[271] Würde man nun den Reichen die Last zum Unterhalt der arbeitslosen Armen auferlegen, wäre die Subsistenz der Bedürftigen ohne Arbeit gesichert. Arbeits- oder leistungsfreie Einkommen[272] widersprächen aber dem Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft. Wenn die Armen ihre Subsistenz durch Arbeit vermittelt bekämen, würde zwar die Produktion steigen, jedoch nur der Reichtum der sowieso Vermögenden zunehmen. Es werde auf der einen Seite der größte Gewinn gezogen, während auf der anderen Seite *Vereinzelung, Abhängigkeit und Not* herrschen würde, womit die »*Unfähigkeit der Empfindung und des Genusses der weiteren Fähigkeiten und besonders der geistigen Vorteile der bürgerlichen Gesellschaft*« zusammenhänge. Für Hegel konnte das bürger-

270. Auch das Bundesverfassungsgericht hat diese Analyse der bürgerlichen Gesellschaft zumindest mittelbar nachvollzogen. Die Sicherung der Existenz setzt gewisse Mittel voraus. Die Gewährleistung der notwendigen materiellen Mittel wird nicht allein durch die Gewährung der Grundrechte Gleichheit, Freiheit und Eigentum als sichergestellt angesehen, sondern ist auch eine positive staatliche Aufgabe, die aus dem Begriff der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot abgeleitet wird; vgl. BVerfGE 82, 60 [85]; 90 216 [233]; 99, 216 [233]; NJW 2010, 505 [507].

271. Nach Smith {1981, S. 160–162, 264–267}, erhöhen sich, soweit Wettbewerb herrscht, auf lange Sicht vor allem die Einkommen der Grundeigentümer, weil Arbeitskräfte und Kapital austauschbare Leistungen erbringen und durch den Wettbewerb die Einkommen auf den natürlichen, niedrigen Satz reduziert werden.

272. Smith {1981, 343}, der die leistungsfreien Einkommen kritisierte, sah es vor allem als Aufgabe der Kapitaleigentümer an, ihr Kapital zum Unterhalt der produktiven Arbeitkräfte, nicht für Luxus und der Verschwendung, zu verwenden. Damit die Zahl der produktiven Arbeiter steigt, sei eine Zunahme des Kapitals beziehungsweise der zu deren Unterhalt bestimmten Fonds notwendig. Sowohl die Zahl der produktiv tätigen Arbeitskräfte wie deren Leistung könne fast immer nur zunehmen, wenn neues Kapital investiert werde. Da das eingesetzte Kapital sich vermehren und so eine ständig wachsende und sich vergrößernde Grundlage für Gewinne bilden kann (der sich selbst vermehrenden Kreislauf des Kapitals), während die Arbeitskraft an körperliche und geistige Grenzen gebunden ist und sich nicht darüber hinwegsetzen kann, sind der individuellen Vermögensbildung unterschiedliche Grenzen gesetzt.

liche System keinen Ausgleich der Einkommen und damit auch der geistigen Bildung herbeiführen: *»Es kommt hierin zum Vorschein, daß bei dem* Übermaße des Reichtums *die bürgerlichen Gesellschaft* nicht reich genug *ist, d.h. an dem ihr eigentümlichen Vermögen nicht genug besitzt, dem Übermaß an Armut und der Erzeugung des Pöbels zu steuern.«*[273] Die rein bürgerliche Gesellschaft zeichne sich deshalb auch durch den *»Verlust der Sittlichkeit«* aus.[274] Ethische Prinzipien der menschlichen Beziehungen und Gemeinschaft – Moral, Familie, Religion, Pietät, Solidarität oder Tradition – werden als bloße Hindernisse bei der Entfaltung der nackten und versachlichten ökonomischen Eigeninteressen aufgefasst. Der zweckrational gelenkte Markt kann jede andere Form der gesellschaftlichen Vergemeinschaftung (etwa den Familienverband) verdrängen. Die rein individualistische bürgerliche Gesellschaft ist eine Wirtschaftsgemeinschaft, in der die ökonomischen Beziehungen das Verhalten lenken und bestimmen. Der reine Markt *»kennt nur Ansehen der Sache, kein Ansehen der Person«*.[275] Auch wenn die bürgerliche Gesellschaft notwendig ist; ein an bloßen Individualinteressen, der ökonomischen Nutzenmaximierung und Selbstverwirklichung orientiertes System war nach Hegel unzureichend. Durch diese Dialektik der bürgerlichen Gesellschaft würde sie über sich selbst hinausgetrieben werden. Wohin? – dies blieb im Unklaren.[276]

Otto von Gierke folgte in weiten Zügen Hegels Anschauungen, der die historische Entwicklung des Rechts als einen Fortschritt auffasste. Seine Vorstellung wich bereits im Grundsatz von dem zivilrechtlichen System Ende des 19. Jahrhunderts ab. Das römische Recht basierte auf einer individualistischen Gesellschaftsauffassung und deren juristische Wiederbelebung erschien Gierke als ein kulturelle Rückschritt, als ein *»verhängnisvoller Rückschlag«*[277], der das genossenschaftliche Wesen des germanischen Rechts (ohne genaue Trennung zwischen Staat und Bür-

273. Hegel {1970, S. 377 f. (§§ 243–245)}.

274. Hegel {1970, § 181}. Bei Hegel hat der Staat eine besondere Rolle, weil der Staat *»die Wirklichkeit der konkreten Freiheit«* sei; Hegel {1970, S. 395 (§ 260)}. Die Moralität und Sittlichkeit fordern eine subjektive Hilfe bei Armut und Not. Diese dürfe aber nicht der Zufälligkeit von Almosen überlassen werden, sondern wird dem Staat überantwortet (§ 241). Der öffentliche Zustand sei umso vollkommener, je weniger das Individuum damit belastet wird (§ 242). Ob der Staat dies über Steuern, Eigenbetriebe, die Zucht- und Waisenhäuser oder auf andere Art sicherstellt, blieb offen. Kant {1914, S. 326, 454} postulierte eine Pflicht für die Regierung, indem sie die *Ungleichheit des Wohlstands* unter den Bürgern zulasse, *»die Vermögenden zu nöthigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es selbst den nothwendigsten Naturbedürfnissen nach nicht sind, herbei zu schaffen«*. Die Vermögenden seien weit entfernt davon, wegen dieser Beiträge, die über Zwangsabgaben etwa auf das Eigentum oder den Handelsverkehr erhoben werden könnten, sich der *Wohltätigkeit* brüsten zu dürfen.

275. Weber {2005, S. 490 (Bd. 1 Teil 2 Kap. VI.)}.

276. Hegel {1970, S. 379 (§ 246)}; Horstmann {2005, S. 210}.

277. Gierke {1895, S. 30}.

ger, Staats- und Privatrecht) auflöste.[278] Während etwa Sklaven mit dem römischen Rechtsverständnis auch nach der Konstantinischen Wende zu vereinbaren waren, habe die germanisch-christliche Kultur diese, wenn auch erst nach langen Zeiträumen, abgelehnt. Die Germanen lebten und dachten nicht in einer atomistischen-mechanischen, wie Gierke die naturrechtliche Methodik bezeichnete, Trennung von Einzelindividuen, sondern in Personenverbänden.[279] Die menschlichen Verbände seien nicht ein bloßes *»Aggregat von Individuen«*. Man müsse das *»menschliche Gemeinleben als ein Leben höherer Ordnung«* auffassen, in das die einzelnen Menschen eingegliedert seien. Die Lebenseinheit eines Verbandes wie eines Menschen entziehe *»sich schlechthin der sinnlichen Wahrnehmung,«* Die einzelnen Menschen wie auch die vielgestaltigen Verbände hätten ebenso eine eigene unsichtbare Persönlichkeit, die ein Bestandteil *»dieser unsichtbaren und nur aus ihren Wirkungen erschlossenen Einheit«* sei. Es sei auch unmöglich, *»zu erkennen, inwieweit der Mensch als Individuum in sich beschlossen und inwieweit er vielmehr als Glied oder Organ einem sozialen Ganzen eingefügt«* sei.[280] Das Recht der Personen sollte diese Wirklichkeit reflektieren. Markant trat der Unterschied bei dem Eigentumsbegriff hervor. Während die zivilrechtliche Regelung zum Eigentum im BGB sich durch einen rein privatnützigen Charakter auszeichnete, verband Gierke mit dem Eigentum Verpflichtungen auch gegenüber den Nachbarn, der Familie oder der Allgemeinheit.[281] Sein Verständnis vom Eigentum spiegelt sich weniger im BGB, sondern insbesondere in Art 14 Abs. 2 GG: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll, ja muss, zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Das Zivilrecht überließ das Gemeinwohl hingegen der Marktwirtschaft und dem Wettbewerb. Der Individualismus des Naturrechts, das ausschließlich vom Individuum ausging, sei auch im romanistischen System anzutreffen. Da es nur vom Individuum ausginge und als andere Instanz nur den Staat kenne, habe man in den Rechten ausschließlich *»an sich schrankenlose Befugnisse, welche nur von außen her durch entgegenstehende Befugnisse eingeschränkt werden«,* gesehen.[282] Dieser Ausgangspunkt führe zu unsozialen und ungerechten Ergebnissen.

278. Gierke {1895, S. 355 f.}

279. Die Bezeichnungen »atomistisch« oder »abstrakt« wurden gegen Ende des Jahrhundert genutzt, um eine modellhafte oder rein theoretische Sozialwissenschaft von der historischen Schule und deren organischen Auffassung abzugrenzen.

280. Gierke {1902, S. 10–18}.

281. Gierke {1895, S. 30}; Gierke {1905, S. 358}; Gierke {1889, S. 17 f.}

282. Gierke {1889, S. 11,20}.

7.6.3 Entfaltung der Persönlichkeit

In Hegels Rechtsphilosophie wird das *Eigentum* zu den *abstrakten Rechten* gezählt und in *Besitznahme*, *Gebrauch der Sache* und *Entäußerung des Eigentums* gegliedert. Es wird als das Mittel zur Objektivierung der Person in Gesellschaft dargestellt, als unverzichtbares Element des Rechts, allerdings mit einem vom römischen Recht abweichendem Charakter.

7.6.3.1 Entwicklung der Persönlichkeit

Die Entwicklung der Persönlichkeit des Menschen findet nach Hegel in einem dialektischen Prozess der Übereinstimmung (Nachahmung) und der Differenz (Unterscheidung) statt. Sie sei kein harm- und kampfloses Hervorgehen, kein rein formelles Sich-Entwickeln wie das Auf- und Verblühen einer Blume, sondern das Hervorbringen eines individuellen Willens und Zwecks, der sich in einer bestimmten Zeit auf dem Fundament der Gesellschaft vollzieht. Hegel wechselte von der Betrachtung des unmittelbar Einzelnen als immaterieller Geist, der in einem organischen Körper lebendig ist, über zu dem Verhältnis des Einzelnen zu anderen Personen und anderen äußeren Dingen und schließlich zum Allgemeinen.

Der freie Wille (der Ausgangspunkt des Rechts sein soll) war nach Hegel an sich unbestimmt. Die Grundzüge der Prämisse fasste er knapp zusammen: Der Geist sei zunächst Intelligenz, deren Entwicklung fortginge, vom Gefühl, durch Vorstellen, zum Denken, um sich dann als Willen hervorzubringen.[283] Der Geist und der Wille (das Subjekt) des Menschen seien in ihrer ursprünglichen Ausstattung in sich abstrakt und leer. Die Besonderheit und Erfüllung trägt die Person nicht in sich selbst, sondern erwerbe sie durch – aus Sicht des Ichs – äußerliche Sachen. Der Mensch hat nicht nur zur Aufrechterhaltung der körperlichen Funktionen ein Bedürfnis nach Nahrung, sondern auch ein Bedürfnis nach den Geist und die Sinne anregenden äußeren Impulsen, die in erst in die Lage versetzen, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Der Embryo ist noch ganz Einheit mit der Mutter. Wenn der Mensch als Subjekt mit der Außenwelt konfrontiert wird, erkennt er sich selbst als eigenständige Persönlichkeit und unterscheidet sich von den äußeren Dingen, grenzt sich ab und entwickelt das Ich als Abstand zum eigenen Körper, zu den Sachen und zu den anderen Menschen, die aus Sicht des Ichs von der eigenen Person getrennte Objekte sind. Der Mensch hat keine natürliche Erstausstattung an Werten, Kenntnissen und Fähigkeiten; Kultur, Religion, Sitten, Sprache – aus Sicht des Ichs sind diese

283. Hegel {1970, S. 76 (§ 4)}.

Umstände ein Äußeres, das der Mensch nicht in sich trägt, sondern im Laufe des Lebens erwirbt. Man wird in einem System geboren, dass einen Großteil der eigenen Zwecke und Ziele und auch die kulturtechnischen Mittel zu deren Verwirklichung vorgibt. Das Kennenlernen und Verstehen der äußeren Umstände betrifft von der Gesellschaft schon interpretierte Geschehen, die Deutungsmuster und Erklärungen anbietet, wie diese zu verstehen seien und die zugleich Anweisungen oder Vorschläge unterbreitet, wie man in einer Situation handeln soll. Je nachdem, in welchem Umfeld man aufwächst, übernimmt man Fähigkeiten, Wissen, Glauben, Sprache oder Überzeugung. Zugleich unterscheidet man sich als Ich aber von den anderen. Es ist ein Übergang aus der unterschiedslosen Unbestimmtheit zur Unterscheidung, Konkretisierung, Selbsterkenntnis und Individualisierung.[284]

Die Entwicklung des Menschen ist auch vom freien Willen abhängig. Die Persönlichkeit des Menschen als Unterscheidung von anderen Menschen oder die Selbstbestimmung, das, was den individuellen Menschen auszeichnet, entwickelt sich in der Gesellschaft im privaten und banalen Alltag und verdankt ihre Entwicklung der Gesellschaft. Der historische Materialismus hat den dialektischen Prozess Hegels reduziert: *»Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt«,* hieß es bei Marx im Vorwort Zur Kritik der Politischen Ökonomie (1859). Nach Hegel ist die konkrete Ausbildung der Persönlichkeit kein naturgegebenes oder determiniertes Gut, dessen Keim jeder in sich trägt und der mit der Zeit nur noch aus sich heraus wächst. Es ist aber auch nicht ausschließlich durch die äußeren Umstände bestimmt, sondern wie bei der arbeitsteiligen Warenproduktion in ein gegenseitiges Geben und Nehmen verflochten. Die individuellen Persönlichkeiten und ihre Differenzen bilden durch ihre Beziehungen untereinander ein Potential, das erst in der Gemeinschaft vollständig ausgeschöpft werden kann. Der Mensch als Privatperson ist bei Hegel weder ein vereinzeltes Wesen (Mensch, Ich, Verstand oder Wille), noch nur ein Bürger, Staatsbürger oder (wie es damals hieß) Untertan, sondern beides zugleich und doch mehr als die Summe der Einzelteile. Ohne den gewollten Zusammenschluss nutzt das Individuum sein Potential als vernünftiges Wesen nicht aus.[285] Je individueller der Mensch wird, je mehr er seine Freiheit verwirklichen kann, desto geringer ist die Entfremdung von der Welt und desto mehr ist er zugleich ein nützliches Mitglied der Gesellschaft, die im Gegenzug von den Fortschritten des Einzelnen profitiert und sich ebenfalls fortentwickelt. Dieses Zusammenwirken soll das Recht sicherstellen, nicht nur individuelle Rechte für geregelt ablaufende Auseinandersetzungen der Individuen.

284. Hegel {1970, S. 79 (§ 3)}.
285. Gierke {1902, S. 20 f.}; Siep {2002, 53}.

7.6.3.2 Privateigentum

Zu der *Privatperson* gehört das *Privateigentum: »Da mir im Eigentum mein Wille als persönlicher, somit als Wille des Einzelnen objektiv wird, so erhält es den Charakter von* Privateigentum, *und gemeinschaftliches Eigentum, das seiner Natur nach vereinzelt besessen werden kann, die Bestimmung von einer* an sich auflösbaren *Gemeinschaft, in der meinen Anteil zu lassen für sich Sache der Willkür ist.«* Die Idee eines platonischen Staats, in dem eine Privatperson des Eigentums unfähig sein sollte, war nach Hegels Ansicht schlicht Unrecht. Zwar könne eine Vorstellung von einer *»frommen oder freundschaftlichen und selbst erzwungenen Verbrüderung der Menschen mit* Gemeinschaft der Güter *und Verbannung des privateigentümlichen Prinzips sich der Gesinnung leicht darbieten«,* jedoch würde dies die Freiheit des Geistes und des Rechts verkennen.[286] Eigentum sei vielmehr die *»Sphäre der Freiheit«,* in der der Wille des Menschen sich entfaltet und erst für andere Personen erkennbar wird.

Für Hegel war nicht die Arbeit, sondern der Wille entscheidend. Die eigennützigen Interessen und selbstsüchtigen Absichten, in den die Menschen die ganze Energie ihres Wollens setzten, seien eins mit dem Willen des Menschen. Sie sind vom Individuum untrennbar und bestimmen den individuellen Charakter, so dass das Individuum durch die Verwirklichung des Willens in der äußeren Sphäre das ist, was es ist. Alles Willenlose könne dem Willen untergeordnet werden und der Wille, ein Äußeres zu beherrschen, sei ein wesentliches Element des Eigentums. Die Natur als Willenloses wird dem menschlichen Willen untergeordnet, vom Willen der einzelnen Personen beherrscht und damit deren Eigentum.[287]

Es handelt sich um die formale Beschreibung des Vorgangs, nicht um die Rechtfertigung des Eigentumserwerbs. Es gebe ein *»absolutes Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen«.*[288] Das erste Ergreifen ist ein Vorgang, der sich in der Natur abspielt und deshalb zufällig. Ob man sich etwas aneigne oder nicht, ist zunächst eine Frage des Willens und damit der individuellen Willkür.[289] Die sich hieraus ergebende Ungleichverteilung sei eine Folge der Natur, die weder gerecht oder noch ungerecht

286. Hegel {1970, S. 128 f. (§ 46)}.

287. Hegel {1970, S. 138, 145 (§ 55, 59)}; Hegel {1840, S. 28 f.} Dies war im 19. Jahrhundert ein auch unter Juristen einflussreicher Standpunkt. Der Ansicht schloss sich beispielsweise Gierke {1895, S. 269}, an: Eine Sache sei jeder Bestandteil der äußeren Welt, der einer – im Verhältnis der Menschen zueinander bindenden – Willensherrschaft unterworfen werden könne. Für Bluntschli ist das Eigentumsrecht ein Urrecht der Persönlichkeit, ohne das die menschliche Freiheit und Bedürfnisbefriedigung unmöglich sei. Kohler {1894, S. 141}, ordnet dies der *germanistischen Terminologie und Begriffswelt* zu, nach der Alles eigen sein kann, *»was nicht kraft seiner individuellen Selbständigkeit der Herrschaft des Einzelnen widerstrebt.«*

288. Hegel {1970, S. 127 (§ 44)}.

289. Hegel {1999, S. 483 (§ 492)}.

sei. Selbst wenn man zu einem Zeitpunkt die Güter gleich verteilen würde, würde sich doch alsbald wieder eine Ungleichheit einstellen, weil der eine sparsam und der andere verschwenderisch handelt oder weil der eine mit und der andere ohne Erfolg risikoreiche Geschäfte eingeht. Der erste Eigentumserwerb hat nichts mit der Gerechtigkeit zu tun, da die Appropriation als ein Vorgang in der Natur, dem Dasein der Stärke und der Gewalt, ist: Was und wie viel jemand besitzt, sei *»eine rechtliche Zufälligkeit«*.[290] Soweit jemand eine Sache als Erster *als sein Eigentum* in Besitz nimmt, sei es keine Frage, dass die Sache ihm angehört, *»weil ein Zweiter nicht Besitz nehmen kann, was bereits Eigentum eines anderen ist«*.[291]

Der Erwerb des Eigentums zeichne sich dadurch aus, dass man in ein Objekt seinen Willen lege und es als das Seinige wolle. Hegel erläutert dies in logischen Schritten, wobei er stets die Perspektive wechselt zwischen der Sicht der Person auf sich selbst, der Sicht Dritter auf die Erscheinung der Person, und als drittes Element, das allen gemeine Allgemeine. Der immaterielle Geist und Willen benötigt ein äußeres Dasein, um sein zu können. Die Person hat eine natürliche Existenz teils an sich selbst, teils im Verhältnis zur Außenwelt. Die Person als Ich sei als unmittelbar Einzelner in einem organischen Körper existent, von dem der Wille Besitz ergreift. Dieser Körper sei die reale Möglichkeit des weiteren Lebens, denn kann ohne Körper nicht sein.[292] Da man sich aber verstümmeln oder das Leben nehmen könne, habe man seine Glieder oder sein Leben zwar als das Seinige, aber nur, sofern man es will. Damit der Körper ein dem Geist angemessenes und williges Objekt werden könne, müsse der Wille vom Körper Gebrauch machen. Die bloße Inbesitznahme (als äußeres Zeichen) sei für den Menschen als denkendes Wesen unvollständig. Eine Aneignung müsse auch vom Wille getragen sein, etwas als das Seinige an sich zu nehmen. Die Person muss ihren Willen in den (aus Sicht des Ichs: äußeren) Körper legen und als ihr zugehörig an sich nehmen. Die Beziehung des Menschen zu dem eigenen Körper wurde als insofern kritische Distanz zum Ich angesehen. Man ist z. B. mit seinem Körper unzufrieden, weil er nicht als attraktiv oder beweglich eingestuft wird und versuchte diesen nach den eigenen Vorstellungen zu *formen*.[293]

290. Hegel {1970, S. 132 (§ 49)}.

291. Hegel {1970, S. 134 (§ 50)}. Angesichts der Konstruktion über den Willen und den begrenzten Möglichkeiten der Inbesitznahme waren aus praktischen Gründen dem Umfang des Eigentums Grenzen gesetzt.

292. Hegel {1970, S. 59 (§ 47)}.

293. Hegel {1970, S. 131 (§ 48)}: »Ich *kann mich aus meiner Existenz in mich zurückziehen und sie zur äußerlichen machen […] Aber dies ist* mein *Wille*, für den Anderen *bin Ich in meinem Körper; frei für den Anderen bin ich nur frei im Dasein, ist ein identischer Satz.* Meinem Körper *von Andern angetane Gewalt ist* Mir *angetane Gewalt.*«

Schopenhauer hatte zeitgleich[294] ein ähnliches Verständnis dargelegt, die auf einer Trennung von Leib und Seele (Geist, Vernunft, Verstand…) beruht. Der Mensch finde sich in der Welt als Individuum; die äußere Welt werde dem Menschen durch seine Sinnesorgane vermittelt und entstehe als Vorstellung von der Wirklichkeit in dem einzelnen Menschen, so dass die Sinnesorgane

> dem Verstande der Ausgangspunkt der Anschauung jener Welt sind. Dieser Leib ist dem rein erkennenden Subjekt als solchem eine Vorstellung wie jede andere, ein Objekt unter Objekten: die Bewegungen, die Aktionen desselben sind ihm in soweit nicht anders, als die Veränderungen aller anderen anschaulichen Objekte bekannt, und wären ihm ebenso fremd und unverständlich, wenn die Bedeutung derselben ihm nicht etwan auf eine ganz andere Art enträthselt wäre. […] Dem Subjekt des Erkennens, welches durch seine Identität mit dem Leib als Individuum auftritt, ist dieser Leib auf zwei ganz verschiedene Weisen gegeben: einmal als Vorstellung in verständiger Anschauung, als Objekt unter Objekten, und den Gesetzen dieser Unterworfen; sodann aber zugleich auf eine andere ganz andere Weise, nämlich als jedes Jedem unmittelbar Bekannte, welches das Wort *Wille* bezeichnet. […] Die Aktion des Leibes ist nichts Anderes, als der objektivierte, d.h. in die Anschauung getretene Akt des Willens.[295]

So wie der eigene Körper in der Vorstellung ein Raum füllendes Objekt ist, so sind auch die anderen Menschen *»gleich seinem eigenen Leib, Erscheinungen eines Willens«*.[296] Jede Handlung und der gesamte Leib, der die Handlungen vollzieht, seien *»nichts Anderes, als die Erscheinung des Willens, die Sichtbarwerdung,* Objektivität des Willens.«[297] Zurück zu Hegel: Aus Sicht des Einzelnen ist der eigene Körper etwas, von dem er willentlich Besitz ergreift und das er im Rahmen des Möglichen nach sei-

294. In der 1. Auflage von 1819 ab. S. 146.

295. Schopenhauer {1977a, S. 150; § 18}.

296. Schopenhauer {1977a, S. 156; § 19}.

297. Schopenhauer {1977a, S. 160, § 19}. Im folgenden Abschnitt wechselt Schopenhauer von der *»Objektivation des Willens«* zur Welt als Vorstellung. Weil für Schopenhauer die Welt Wille und Vorstellung *ist*, soll nach seiner Ansicht die *Kunst, das Werk des Genius* dasjenige sein, was das *»allein eigentlich Wesentliche der Welt«* betrachte und *»den wahren Gehalt ihrer Erscheinungen, das keinem Wechsel Unterworfene und daher für alle Zeit mit gleicher Wahrheit Erkannte, mit Einem Wort, die Ideen, welche die unmittelbare und adäquate Objektität des Dinges an sich, des Willens«* erkennt. Die zweckfreie nur auf die Innerlichkeit gerichtete Kunst wiederhole *»die durch reine Kontemplation aufgefaßten ewigen Ideen, das Wesentliche und Bleibende aller Erscheinungen der Welt, und je nachdem der Stoff ist, in welchem sie wiederholt, ist sie bildende Kunst, Poesie oder Musik. Ihr einziger Ursprung ist die Erkenntniß der Ideen; ihr einziges Ziel Mittheilung dieser Erkenntniß.«* — Schopenhauer {1977a, S. 251, § 36}. Schopenhauers Ansatz scheint mir auf die persönliche Wahrnehmung und Erfahrung der äußeren Welt begrenzt, also was man sieht, riecht, hört etc., und soll deshalb hier nicht weiter dargestellt werden.

nen Vorstellungen nutzt. Gegenüber Dritten aber ist das ungeteilte äußere Dasein des Menschen die Einheit aus Person und Körper. Der Mensch verwirklicht sich in der Gesellschaft nicht nur durch seinen nackten Körper und dessen Überleben (Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse nach Nahrung und einem Schlaf- und Schutzplatz), sondern auch durch Besitz und Eigentum in vielfältiger Art, beispielsweise die durch bestimmte Kleidung oder Statussymbole nach Außen signalisierte innere Einstellung oder an sich nicht erkennbare soziale Stellung. Der Staat schafft damit subjektive Rechte, die der Bürger zur eigenverantwortlichen und eigennützigen Gestaltung seiner Lebens im Verhältnis untereinander vielfältig – auch als Ausdruck der Persönlichkeit – nutzt.[298] *»In dem Eigentum ist die Person mit sich selbst zusammengeschlossen.«*[299]

Die Sachen seien das Mittel, mit dem einzelne *»in dem Wissen ihrer Identität als freier zugleich gegeneinander selbständiger Personen sich zusammenschließen.«* Der Wille oder die Persönlichkeit des einen ist für die anderen nur anhand von Äußerlichem wahrnehmbar, so dass der Wille für die anderen sein bestimmtes, erkennbares Dasein in den vom Willen beherrschten Sachen hat. Der freie Wille äußert sich (erkennbar) als Tätigkeit des Einzelnen, aber nicht nur im nackten Körper, sondern in der Art, wie jemand seinen Willen in der Wirklichkeit umsetzt. Wenn in der Diktion Hegels der Wille im Eigentum *objektiv wird,* so deshalb, weil die Person für Dritte erst mit bestimmten, sinnlich wahrnehmbaren Merkmalen als Objekt erkennbar ist.[300] Die anderen erkennen nicht nur die andere Person als Erscheinung, sondern müssen im Interesse der freien Persönlichkeit das äußere Dasein der anderen Personen (gegenseitig) respektieren.[301] Die Unterscheidung zwischen dem Sein einer Person und seinem Haben oder Besitz löst sich auf, da es nicht möglich

298. Flume {1965, S. 10}.

299. Hegel {1999, S. 482 (§ 490)}.

300. Hegel {1979b, S. 460}, wies auf die komplexe Wechselwirkung der Objektivität mit sich selbst hin: *»Indem hier der Begriff in der Sphäre der Objektivität, wo seine Bestimmtheit die Form* gleichgültiger Äußerlichkeit *hat, in Wechselwirkung mit sich selbst ist, so wird die Darstellung seiner Bewegung hier doppelt schwierig und verwickelt, weil sie unmittelbar selbst das Gedoppelte und [weil] immer ein Erstes auch ein Zweites ist.«*

301. Hegel {1970, S. 118 (§ 36)}: Das grundlegende Rechtsgebot lautet: *»Sei eine Person und respektiere die anderen als Personen.«* Hegel erwähnt den für Kant so bedeutsamen intelligiblen Besitz im Zusammenhang mit der Begründung der Notwendigkeit des Eigentums nicht, weil er diesen für den Menschen nicht als notwendig ansah. Für Kant war der intelligible Besitz von herausragender Bedeutung bei seine Analyse. Wer ein Objekt unmittelbar, also physisch besaß, dem durfte der Besitz nicht gegen seinen Willen entzogen werden. Eigentum war insoweit nicht notwendig, weil die Entziehung des Besitzes auch als Angriff auf die Freiheit des Besitzenden angesehen werden konnte. Bei nur intelligiblen Besitz (ohne physische Kontrolle) mussten Dritte eine Verbindlichkeit anerkennen, das nicht im körperlichen Besitz stehende Objekt nicht zu nutzen. Hierfür war ein absolut gegen jedermann wirkendes Recht, das Eigentum, notwendig.

ist, das gedachte Ich einer Person mit all ihren Eigenschaften von seinem Haben zu trennen.[302] Der Mensch hat (und ist) sein Körper, so wie auch die erworbenen Fähigkeiten, Interessen oder Gefühle zum Habenbestand hinzukommen und zugleich die Person ausmachen. Umgekehrt offenbart der Objektcharakter zugleich die Disponibilität dieses Bestandes, so dass beispielsweise nicht nur die Kleidung nach der Mode, sondern auch eine Geisteshaltung oder sogar der Glaube an- und abgelegt werden können. Das dem Willen unterworfene Eigentum kann nicht Diener zweier Herren sein und umfasst deshalb grundsätzlich sämtliche Nutzungsmöglichkeiten einer Sache, so dass bei einer konkreten Sache nichts übrig bleibt, was Eigentum einer anderen Person sein könnte.[303] Das absolute Eigentum hat eine aus dem System herausragende Position inne. Während die Freiheit als reziprokes Recht verstanden wurde, das Rechtsverhältnis als ein Verhältnis der gegenseitigen Beschränkung, und die Beschränkung der Freiheit die Bedingung für deren Verwirklichung, fehlen diese Machtbegrenzungen beim Eigentum.

7.6.3.3 Erkennbare Besitznahme

Der bloße Wille und die innere Vorstellung seien für den Eigentumserwerb nicht ausreichend. Vielmehr sei daneben die Besitznahme und *»die Erkennbarkeit für Andere«* erforderlich.[304] Das äußere Zeichen der Person verkörpere sich in den Sachen und werde signalisiert *»durch die unmittelbare körperliche Ergreifung des Besitzes oder durch die Formierung oder auch durch die bloße Bezeichnung derselben«,* wobei das Ergreifen und die Bearbeitung zugleich Zeichen für andere seien, dass jemand eine Sache als sein Eigentum ansieht. Die Besitzergreifung mache *»die Materie der Sache zu meinem Eigentum, da die Materie für sich nicht eigen ist.«*[305]

---

302. Simmel {1989, S. 431–445}. Das so aufgefasste Eigentum gleicht nicht dem modernen Eigentum, bei dem außerhalb der rechtlichen Zuordnung keine weitere Beziehung zu dem Eigentümer notwendig ist.

303. Hegel {1970, S. 147 (§ 61)}. Zwei Willen könnten nicht eine Sache durchdringen. S. 148 (§ 62): *»Die Unterscheidung zwischen dem Rechte auf den ganzen Umfang des Gebrauches und dem abstrakten Eigentum gehört dem leeren Verstande, dem die Idee, hier als Einheit des Eigentums oder auch des persönlichen Willens überhaupt und der Realität desselben, nicht das Wahre ist, sondern dem diese beiden Momente in ihrer Absonderung voneinander für etwas Wahres gelten. Diese Unterscheidung ist daher als wirkliches Verhältnis das einer leeren Herrenschaft, das (wenn die Verrücktheit nicht nur von der bloßen Vorstellung des Subjekts und seiner Wirklichkeit, die in unmittelbarem Widerspruche in einem sind, gesagt würde) eine Verrücktheit der Persönlichkeit genannt werden könnte, weil das Mein in einem Objekte unvermittelt mein einzelner ausschließender Wille und ein anderer einzelner ausschließender Wille sein sollte.«*

304. Hegel {1970, S. 133 f (§ 50 und 51)}.

305. Hegel {1970, S. 134, (§ 52)}. Die Inbesitznahme sei aber immer nur unvollständig, denn die Sache bleibe immer ein Äußeres. Auch die Ausbildung des Körpers zu Geschicklichkeiten sowie die Bildung des Geistes sei nur eine mehr oder weniger vollkommene Besitznahme und Durchdringung.

Das *körperliche Ergreifen* als Aneignungsvorgang ist aus sich verständlich, käme jedoch aus faktischem Grund selten vor, weil schon jedes körperliche Gut in Besitz und Eigentum sei, also andere schon Eigentümer seien.[306]

Die *Formierung* (wenn die Person in ein Objekt ihren Willen lege und es als das Ihrige wolle) zeigt sich in einer Veränderung der Sachen, indem diese – zumeist, jedoch nicht notwendigerweise – bearbeitet werden. Formierung hat nichts mit einer urheberrechtlichen bedeutsamen Formgebung zu tun, sondern war der damals übliche Wortgebrauch für eine Veränderung der äußeren Form einer Sache.[307] Bei den bearbeiteten Gegenständen kann man nicht von *geschaffenen Sachen* sprechen, denn nach der damaligen Sichtweise war das Material vorhanden und wurde nur *formiert*. Mit der Arbeit könne man kein Partikel Materie produzieren, sondern nur für Menschen nutzlose Materie zu nützlicher umformen.[308] Es wurde kein Teller *geschaffen*, sondern aus Ton ein Teller *geformt*. Es wurde unterschieden zwischen der Substanz und der menschlichen Leistung, der Änderung der Form der an sich vorhandenen Substanz.[309] Bei der Formierung gibt eine Person einem Gegenstand eine konkrete neue Gestalt, indem er die innere Vorstellung beispielsweise in Form eines Stuhls oder eines Bildes äußert. Hierzu gehört nicht nur das Pflügen eines Ackers, der Bau einer Maschine oder das Beschreiben eines Blatt Papiers, sondern auch die Formierung von Organischem wie das Zähmen, Füttern und Hegen eines Tieres. So könne nicht nur das erlegte Wild Eigentum sein, sondern auch das ohne Beeinträchtigung durch den Menschen aufwachsende, aber willentlich verschonte Tier.[310] Es handelt sich um eine Beschreibung des erkennbaren Ergebnisses der Arbeit.[311]

306. Hegel {1970, S. 144 (§ 58 A)}.

307. Vgl. etwa Gros {1805, S. 81}.

308. Mill {2006b, S. 46}.

309. Kant {1914, S. 268 (§ 17)}.

310. Hegel {1970, S. 140 (§ 56)}. In manchen Fällen wirke sich die Formierung nicht unmittelbar auf den Gegenstand aus, wie es im bekannten Zusatz (a. a. O.) heißt: Wer eine Windmühle baut, hat die Luft nicht formiert, sondern eine Form zur Benutzung der Luft geschaffen (so dass die Luft dem Windmühlenbauer nicht entzogen werden dürfe).

311. Schmid {1823, S. 69, 75–79} hatte Hegels Darstellung teilweise auf den Nachdruck ausgedehnt: Der Grund für das Eigentum an den Dingen, die nicht unmittelbar mit der *»Persönlichkeit des Menschen«* verknüpft seien, läge darin, dass man in *»eine solche Sache durch die daran gewendete Arbeit gewissermaßen einen Theil seines Selbst hineingelegt«* habe, das dort verharre, solange die Verbindung fortdaure. Indem ein äußerer Gegenstand verändert wird, werde man Eigentümer dieses Gegenstandes, solange die Veränderung dort noch vorhanden sei. Dieses Verhältnis lasse sich auch auf die Schriften anwenden, denn der Schriftsteller habe an seinen Werken *»nichts als die Form, in welche er seine Gedanken eingekleidet«,* die sein Eigentum seien und mit denen er nach seinem Belieben verfahren könne. Die Formulierung findet sich auch bei Kohler {1878b, S. 333 (Fn.)}, nämlich dass *»das Rechtssubjekt seine schöpferische Kraft in die Sache legt und diese mit einem Teil seines Wesens erfüllt […]«.* Kohler {1878a, S. 8}: *»Wie die dem Stoffe eingeprägte Arbeit den Stoff mit der arbeitenden Persönlichkeit verknüpft, so daß*

Die *Bezeichnung* schließlich sei die abstrakteste und umfassendste Form des Besitzes, indem ein erkennbares Zeichen an der Sache angebracht wird, das anderen signalisiert, dass einer seinen Willen in diese Sache gelegt hat (Brandzeichen, Zaun, Schild etc.). Das körperliche Ergreifen (Gebrauch) und die erkennbare Bearbeitung (Formierung) seien nur Unterarten der Bezeichnung, da die Erkennbarkeit für Andere der entscheidende Aspekt ist.[312]

Sachen, die man sich aneignen kann, sind äußere Gegenstände, die nicht mit dem freien Geist deckungsgleich sind. Dies bedeutet keine Beschränkung auf körperliche Gegenstände. So können nach Hegel auch individuelle Fähigkeiten Sachen sein. Geistige Geschicklichkeiten, das Wissen, Künste usf. würden in Verträgen anerkannten Sachen gleichgesetzt, indem über sie verfügt werde:

> Man kann fragen, ob der Künstler, der Gelehrte usf. im juristischen Besitze seiner Kunst, Wissenschaft, seiner Fähigkeit, eine Predigt zu halten, Messe zu lesen usw. sei, d. i. ob dergleichen Gegenstände *Sachen* seien. Man wird Anstand nehmen, solche Geschicklichkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten usf. *Sachen* zu nennen; da über dergleichen Besitz einerseits als über *Sachen* verhandelt und kontrahiert wird, er andererseits aber ein Inneres und Geistiges ist, kann der Verstand über die juristische Qualifikation desselben in Verlegenheit sein, da ihm nur der Gegensatz: daß etwas *entweder* Sache *oder* Nicht-Sache (wie das *Entweder* unendlich, *Oder* endlich) vorschwebt. Kenntnisse, Wissenschaften, Talente usf. sind freilich dem freien Geiste eigen und ein Innerliches desselben, nicht ein Äußerliches, aber ebensosehr kann er ihnen durch die Äußerung ein äußerliches Dasein geben und sie *veräußern* […], wodurch sie unter die Bestimmung von *Sachen* gesetzt werden.[313]

Hegel bezeichnete die erworbenen geistigen Fähigkeiten als *geistiges Eigentum*. Diese werden aus Sicht des Ichs erworben; man eignet sich diese Fähigkeiten an. Jedoch handele es sich mangels Veräußerbarkeit nicht um Eigentum im juristischen Sinne, sondern um etwas ausschließlich dem jeweiligen Individuum zugeordnetes Eigenes.[314]

Betrachten wir die Außenseite der *Verlegenheit zur juristischen Qualifikation* dieser

---

ein Angriff gegen den Stoff einen Angriff gegen die Persönlichkeit mitenthält, so verbindet auch die Schöpfung eines immateriellen Gutes dieses mit dem Schöpfer in der Weise, daß ihm allein die vermögensrechtlichen Ausbeutung desselben zukommen muß und jeder Eingriff des Dritten zugleich einen Eingriff in seine Rechtssphäre involviert.«

312. Hegel {1970, S. 143–145 (§ 58)}.

313. Hegel {1970, S. 125 (§ 43)}.

314. Die Qualität der Analyse Hegels erkennt man daran, dass sie von von Hermann {1832, S. 1} übernommen wurde und Marshall {1920, S. 46} Hermanns Klassifikation als *»masterly analysis of wealth«* bezeichnet.

Sachen: Die Arbeit wurde von François Quesnay oder Adam Smith[315] in produktive und unproduktive unterteilt. Die Physiokraten hatten einen Wirtschaftskreislauf aus der Bewegung von Elementen wie Gütern und Kapital ausgemacht. Quesnay hatte ein Schema aufgestellt, nach dem die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Bergbau) produktiv ist (*productives*). Das Handwerk oder die Manufakturen würden verarbeiten, seien aber nicht fruchtbar (*stériles*), während die Grundeigentümer nur konsumierten, jedoch nichts produzierten (*propriétaires*). Die Grundeigentümer würden von der produktiven Klasse ernährt werden (Pachteinnahmen, Zehnter etc., mit denen sie die verarbeiteten Güter erwerben). Die sterile Klasse sei von den Erträgen der produktiven Klasse abhängig; sie würde die aus der Urproduktion stammenden Produkte erwerben und weiter verarbeiten, jedoch nichts produzieren, sondern diese verbrauchen: *»Ainsi ses avances ne produisent rien; elle les depense, elles lui sont rendues, & restent toujours en réserve d'année en année.«*[316]

Smith griff diese Unterscheidung (produktive und unproduktive Arbeit sowie unproduktive Hände) auf, jedoch mit einem weiteren Begriff der produktiven Arbeit.[317] Die produktive Leistung im Sinne eines Zuwachses liege in der Veränderung der Substanz, während die Substanz als solche naturgegeben ist.[318] Er betrachtete das Nationalvermögen, das sich aus den für den Konsum aufbewahrten Gütern, dem stehenden Kapital in den Betrieben und den Umlaufgüter zusammensetze. Nach Smith fügt der Handwerker durch die Veränderung der Substanz dem Wert der Ware etwas hinzu (so dass etwa die Waren eines Juwelier zum Kapital eines Landes beitragen). Bei dem unproduktiven Dienstboten oder Gelehrten sei dies nicht der Fall. Zu den unproduktiven Arbeitern gehörten neben Dienstboten etwa auch der Monarch, Soldaten, Geistliche, Juristen, Ärzte, Gelehrte, Schauspieler, Musiker, Opernsänger oder Tänzer.[319] Dies führte zu *»not a little controversy among*

315. Nicht Karl Marx, wie man etwa nach Drahos {1996, S. 109 m. w. Nachw. } vermutet.

316. Du Pont de Nemours/Quesnay {1768, S. 37 f., 41}. Diese Schema (*tableau économique*) knüpft an die ständische Organisation im vorrevolutinären Frankreich an.

317. Smith {1981, 2. Buch, Kap. 1 und 3, 4. Buch, Kap. 9} Die Haupteinnahmequelle der unproduktiven Hände, Personen, die überhaupt nicht arbeiten, seien die Grund- und Kapitalrente (Pacht und Dividenden). Diese könnten am meisten frei verfügbares Geld für entweder produktive oder für unproduktive Arbeiten (Konsum) ausgegeben. Die Vermögenden sollten das Kapital für die Steigerung der Produktivität ausgeben; hier waren sich Smith und Quesnay einig. Der Reichtum sollte gespart und akkumuliert wird, wobei das Sparen und Akkumulieren als investieren verstanden wurde: Akkumulation und Wachstum gingen Hand in Hand.

318. Kant {1914, S. 268 (§ 17)}; Marshall {1920}, Buch 2, Kap. 3, § 1. Es ist der aristotelische Ansatz, die Unfruchtbarkeit des Geldes, das sich nicht selbstständig vermehrt. Die Substanz wächst nicht von allein über sich hinaus.

319. Smith {1981, 2. Buch, Kap. 3}. Der Ausgangspunkt der Überlegungen waren dabei Einkommen und Ausgaben. Steuart {1767, S. 360} klassifizierte die Gegenstände, die gehandelt (Einkommen und

political economists«, die in einer Gruppe mit beisielsweise Straßenmusikanten versammelt waren. Zu diesen unter anderem Say gehörte.[320] Say wandte sich gegen das Verständnis der Unproduktivität etwa von Gelehrten, Richtern, Soldaten oder Opernsängern:

> L'industrie d'un musicien, d'un acteur, donne un produit du même genre ; elle vous procure un divertissement, un plaisir, qu'il vous est impossible de conserver, de retenir, pour le consommer plus tard, ou pour l'échanger de nouveau contre d'autres jouissances. Celle-ci a bien son prix ; mais elle ne subsiste plus, si ce n'est dans le souvenir, et n'a plus aucune valeur échangeable, passé le moment de sa production.[321]

Aus der Tätigkeit eines Musikers oder Schauspielers würden sich gleichfalls Produkte ergeben, die Unterhaltung oder Vergnügen verschafften. Jedoch könne man diese Güter nicht aufbewahren oder gegen etwas anderes eintauschen. Sie hätten durchaus ihren Preis, würden aber nur im Zeitpunkt der Herstellung (außerhalb der Erinnerung) existieren. Wenn ein Arzt eine Patienten heile, sei diese Tätigkeit produktiv und es würde auch ein Entgelt hierfür bezahlt werden. Jedoch entstehe nichts, was einen eintauschbaren Wert hätte. Er bezeichnete diese als immaterielle Produkte oder Güter (*produits immatériels* oder *biens immatériels*), die mit ihrer Herstellung wieder untergingen.[322] Eine Nation mit vielen guten Musikern, Priestern und Beamten könne eine sehr abwechslungsreiche, gut gebildete und bewundernswert gut verwaltete Nation sein; aber das sei alles. Das Kapital würde sich von der ganzen Arbeit dieser fleißigen Männer nicht erhöhen. Smith (oder Say) sprachen von der Bestimmung des *»general stock of any country or society«* zu einem konkreten Zeitpunkt. In einer Stichtagsbilanz können nur die vorhanden Konsumgüter, *»reserved for immediate consumption«,* gezählt werden, nicht die bereits verbrauchten.[323]

Dem widersprach Storch im Rahmen seiner *»Théorie de la civilisation«:* Solche Arbeiten könnten *innnere Güter*[324] oder Bestandteile der Kultur oder Zivilisation

---

Ausgaben) werden in körperliche und unkörperliche. Die unkörperlichen könne man in Dienstleistungen und Rechte an oder auf jedes Ding unterteilen.

320. Mill {2006b, S. 45; Bd. 1 Kap. III § 1}. Nicht wenigen missfiel die Unterteilung in produktive und unproduktive Arbeit (und schließlich unproduktiven Hände, wozu die Almosen empfangenden Bettler oder die Grundeigentümer und Kapitalrentiers gehörten).

321. Say {2011, S. 77 f.}; *Güter in der unsichtbaren Welt*, so Hufeland {1807a, S. 36}.

322. Wie Smith {1981, S. 332, 2. Buch, Kap. 3}: *»Like the declamation of the actor, the harangue of the orator, or the tune of the musician, the work of all of them perishes in the very instant of its production.«*

323. Smith {1981, S. 289}.

324. Übersetzung von Karl Heinrich Rau, Hamburg 1819, Perthes. Im Englischen *»immaterial capital«*; 1816, The Critical Review, Or, Annals of Literature, S. 565.

produzieren (*»biens internes ou les elements de la civilisation«*).[325] Die inneren Güter (*»immaterielle Güter«*, wie es 1821[326] übersetzt wurde) würden sich von den äußeren dadurch unterscheiden, dass sie nur durch den Geist erkannt werden, dass sie nicht übertragen werden könnten, dass sie nur einen Gebrauchswert hätten, dass sie nicht gekauft oder verkauft werden könnten, weil sie von einem Wesen nicht getrennt werden könnten. Aber auch wenn man sie nicht abtreten könnte, könnten sie zum Nutzen anderer Menschen verwendet werden, etwa wenn der Arzt einen Kranken heilt. Die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Arztes oder Musikers könne man aber nicht kaufen.[327] Je weiter eine Gesellschaft entwickelt und die Arbeitsteilung fortgeschritten sei, desto mehr würden einzelne Mitglieder immaterielle Güter hervorbringen, zuerst Glauben und Sicherheit, dann Beamte oder Ärzte. Die einzelnen Gruppen würden sich wieder aufteilen, indem etwa aus Soldaten Reiter und Fußvolk oder aus Mönchen Priester und Gelehrte werden. Die mechanischen und geistigen Tätigkeiten würden sich auch dergestalt teilen, dass bei einigen Menschen die Geisteskraft sich sehr weit entwickele, während im übrigen Volk das verloren ginge, was die anderen erwerben (das Volk wird dümmer). Erziehung, Kultus, Kenntnisse, Sicherheit seien, obwohl sie unkörperlich wären, *»preisfähig und verkäuflich«*, wie er 1825 ausführte. Soldaten etwa würden Sicherheit schaffen, Ärzte Gesundheit oder Musiker Genuss, die zum Wohlstand der Nation genauso beitragen würden.[328] Sie könnten zwar nicht unmittelbar in der Gestalt verkauft werden, in der sie erworben wurden. Aber der Bauer würde auch keinen Samen, sondern Feldfrüchte verkaufen. Insofern seien die inneren Güter auch produktiv, wertvoll und (in veränderter Form) verkäuflich.[329] Es ging dabei weniger um die konkrete Natur der inneren Güter, sondern um die Frage, ob diese zum Reichtum, Vermögen oder Kapital einer Nation oder einer Person gezählt werden können. Hierzu mussten sie unter anderen *anhäufbar* sein, durften also nicht im Zeitpunkt der Entstehung sofort wieder vergehen. Kapital wurde als knapp, vermehrbar, zumindest zeitweilig lagerfähig und veräußerbar umschrieben, grob gesagt, marktfähige Gegenstände, und Storch war der Meinung, immaterielle Güter müssten dazu gezählt werden. Say erwiderte in seinen Anmerkungen zu Storchs Theorie, dass der Mensch ohne

325. von Storch {1815, S. 8}.

326. Leipziger Literaturzeitung, 1821, S. 701; oder *»immateriale Güter«*; von Hermann {1832, S. 5}. Arndt {1821, S. 133 ff.} betraf ebenfalls *immaterielle Güter*.

327. von Storch {1815, S. 14–16}.

328. Vgl. Anonym {1804, S. 362}, den Storch insoweit weitgehend übernimmt. Die Arbeitsteilung und Spezialisierung habe dazu geführt, dass notwendige einzelne Leistungen von besonderen Personen erbracht werden. *»All those kinds of labour and employment of stock, are parts of the system, and all are* equally *productive of wealth.«*

329. von Storch {1825, S. 17}.

Zweifel andere Güter als materielle besitzen könne, etwa erlernte Fähigkeiten, die er nutzbringend anwenden könne. Storch Ausführungen seien jedoch inkohärent mit der ökonomischen Nomenklatur der Güter (Kapital).[330]

Hegels Wortwahl in § 243, *»fortschreitende Bevölkerung und Industrie«* sowie *»Anhäufung von Reichtümer«* entspricht dem damals neuen Schrifttum zur Nationalökonomie (er erwähnte Smith, Say und Ricardo in § 1). Aber rechtliches Eigentum war veräußerbar, was nur bei Gegenständen möglich ist, die die Person von sich trennen kann.[331] Obwohl das Eigentum Mittel des Ausdrucks der Persönlichkeit ist, ist juristisches Eigentum nicht durch ein besonderes Band mit der Persönlichkeit verbunden, sondern muss zwingend ein vom Rechtssubjekt trennbares Objekt sein: *»Unveräußerlich sind daher diejenigen Güter oder vielmehr substantiellen Bestimmungen, […] welche meine eigenste Person und das allgemeine Wesen meines Selbstbewußtseins ausmachen, wie meine Persönlichkeit überhaupt, meine allgemeine Willensfreiheit, Sittlichkeit, Religion.«*[332] Im rechtlichen Sinne könnten die individuellen Fähigkeiten nur genutzt werden, um Sachen herzustellen, wenn sie für eine Äußerung genutzt werden und somit ein von der Person Trennbares und unmittelbar Verschiedenes entsteht. Die Trennung ist notwendig, denn erst mit der Entäußerung kann etwas unter die Bestimmung eines juristisch-rechtlichen Eigentums fallen. Diese Objekte seien zu trennen vom inneren Eigentum, dem Besitz des Körpers und des Geistes und dessen, was der Geist durch Bildung, Studium oder Gewöhnung erworben habe.[333]

---

330. Storch/Say {1823, S. 224}. Die Replik hierzu war von Storch {1825}. Vgl. auch Rau {1868, S. 70 Fn c}. Das Problem wird bei Krug {1805, Th. 2 S. 148–150} deutlich: Der nur Pacht einnehmende Gutsbesitzer konsumiert Leistungen des Schlossers, Schneiders, Tischlers oder Bäckers. Der Gutsbesitzer hat zwar ein Einkommen, aber er produziert nichts, so dass Krug die Einkommen nicht einfach addieren konnte, um den *»National-Reichthum des preussischen Staats«* zu ermitteln. Seine Schlussfolgerung war: *»Nur die produzirende Klasse genießt ächtes Einkommen«.* Hinzu kamen finanzielle Zuflüsse aus dem Ausland, die im Inland ausgegeben werden.

Der Vorteil, ausgebildete Personen im eigenen Lande zu haben, war selbstverständlich bekannt; Nipperdey {1983a, S. 458}. Die Regierenden reagierten beispielsweise mit einem Ausreiseverbot für Handwerksmeister oder lockten sie mit Privilegien, Darlehen, Patenten oder Zuschüssen ins Land. Die Vertreibung der im Hinblick auf Ausbildung und finanzielle Ausstattung über dem Durchschnitt stehenden Hugenotten aus Frankreich war etwa für die aufnehmenden Staaten ein bedeutender Vorteil. Am 18. Oktober 1685 widerrief Ludwig XIV. im Edikt von Fontainebleau (Revokationsedikt) das Toleranzedikt von Nantes. Der Große Kurfürst von Brandenburg-Preußen erließ unmittelbar im Anschluss, am 29. Oktober 1685, ein Edikt »Betreffend Diejenige Rechte, Privilegia und andere Wohlthaten, welche Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg denen Evangelisch-Reformirten Frantzösischer Nation, so sich in Ihren Landen niederlassen werden daselbst zu verstatten gnädigst entschlossen seyn.«

331. Indem man es derelinquiert oder dem Willen eines anderen überlässt; Hegel {1970, S. 154 (§ 65)}.

332. Hegel {1970, S. 155 f.} (§ 66).

333. Hegel {1970, S. 126 (§ 43)}; ebenso etwa Hufeland {1807a, S. 35 f.}; Say {2011, S. 77 f.}.

Dementsprechend behandelte Hegel den Gegenstand des geistigen Eigentums auch erst im Abschnitt über die Veräußerung, nämlich im Rahmen der Frage, ob der Veräußerer sich das Recht vorbehalte, andere dürften das Veräußerte nicht kopieren. Die Vorstellung, dass mit der Schöpfung ein Urheberrecht entsteht, teilt Hegel nicht.

7.6.4 Geistiges Eigentum

Wenn jemand das Produkt erwirbt (einen Stuhl oder ein Buch kauft), wird er auch »*Eigentümer der allgemeinen Art und Weise […], dergleichen Produkte und Sachen zu vervielfältigen*«. Er erwirbt die Möglichkeit, dasselbe zu produzieren und solche Sachen zu vervielfältigen.[334] Wie will man bei einer Sache die allgemeine Art und Weise (die Form) von der Materie trennen, ohne das Eigentum zu beeinträchtigen? Für Hegel wird mit so einer Trennung das Eigentum schlechthin als Institution in Frage gestellt: »*Die erste Frage ist, ob eine solche Trennung des Eigentums der Sache von der mit ihr gegebenen Möglichkeit, sie gleichfalls zu produzieren, im Begriffe zulässig ist und das volle, freie Eigentum nicht aufhebt.*«[335] Darf der Verkäufer einem Drucker, der Arbeit, Zeit und Materialien in einen Druck investiert hat, diesem aufgrund der von der Materie zu trennenden Form das Eigentum an den Büchern entziehen, diese beschlagnahmen und vernichten lassen? Wenn man geistige und körperliche Arbeit gleich behandelt, bleibt man in der Sackgasse des körperlichen Manuskripts stecken.[336] Und selbst wenn man geistige Arbeit besonders – wobei diese bevorzugte Sonderbehandlung zu rechtfertigen ist – behandelt, bedeutet dies doch nur, dass der geistig Schaffende ein Produkt erzeugt, das auch geistig konsumiert wird, aber

334. Hegel {1970, S. 158–164, § 67 f.}.

335. Hegel {1970, S. 161, § 69}.

336. Vgl. auch Jolly {1852, S. 14 f.}: »*Der Schöpfer einer neuen körperlichen Sache ist, kraft einer natürlichen, auch in allen positiven Rechten anerkannten Nothwendigkeit, Eigenthümer dieser Sache. Dies führt aber nur dahin, daß derjenige, welcher auf weißes Papier Etwas druckt und in dieser Art physisch ein Buch erzeugt, Eigenthümer dieses Buches wird […], daß dagegen der geistige Schöpfer eines Buches, der einen Gedanken in bestimmten Worten fixiert niedergeschrieben hat, ein ausschließliches Recht auf äußere Vervielfältigung des Buches habe, folgt aus jenem Grundsatz über die Entstehung des Eigenthums nicht im entferntesten.*«

Schmid {1823, S. 69 f.}, war einer der ersten deutschen Autoren, der sich im Hinblick auf das Nachdruckverbot ausdrücklich auf John Locke bezog: Es gäbe keinen Grund, wieso einer berechtigt sei, dasjenige, was ein anderer produziert hat, gegen den Willen des Urhebers zu nutzen. Der Mensch könne nichts hervorbringen, sondern nur natürliche Gegenstände in Verbindung bringen und ihnen eine gewisse Form geben. Dies sei dasjenige, was der Mensch an der Natur als das Seinige in Anspruch nimmt und nehmen könne. Der Entstehungsgrund allen Eigentums sei, dass der Mensch durch die aufgewandte Arbeit gewissermaßen einen Teil seines Selbst in das Gut hineingelegt habe; Schmid {1823, S. 75}.

nicht, dass der Erwerber einem konkretisierten Äußerungs- oder Handlungsverbot unterliegt.

7.6.4.1 Produktionen in der Zeit

Wenn jemand von seinen besonderen körperlichen und geistigen Geschicklichkeiten und den Möglichkeiten der Tätigkeit Gebrauch macht, führt dies zu Veränderungen in der äußeren Welt. Es entstehen einzelne Produktionen in der Zeit (beispielsweise wird ein Stein behauen, ein Stuhl hergestellt oder eine Rede gehalten).

Die Tätigkeiten des Einzelnen können auf unterschiedliche Art Gegenstand von Verträgen werden. Eine Arbeitskraft kann seine Geschicklichkeiten einem anderen für eine begrenzte Zeit zur Verfügung stellen. Ferner kann die Person konkrete Produkte herstellen, die dann veräußert werden. Für Hegel galt der Grundsatz Arbeit ist gleich Arbeit, gleichgültig, ob diese geistiger oder körperlicher Natur ist. Ob jemand Holz hackt, Oldtimer restauriert oder großartige Romane schreibt, ist Zeichen des Willens, der sich in einer Tätigkeit äußert. Für Hegel bestand kein Anlass zur einer unterschiedliche Behandlung der individuellen Betätigungen, weil es Sache des freien Willens – nicht des Rechts – ist, in welcher konkreten Art der Mensch sich in der Gesellschaft äußert.[337] Der Mensch hat durch die aufgewandte Arbeit einen Teil seines Selbst in das Gut hineingelegt,[338] unabhängig von der Bewertung Dritter nach abstrakten Kriterien, es müsse bei manchen Gütern ein besonderes Band mit dem Schaffenden bestehen, bei anderen nicht. Dass ein Gut Gut wird, so Hufeland, mache allein der schaffende Geist möglich.[339] Die Konstruktion und der Bau eines Dachstuhls ist eine Leistung, die nicht geistig konsumiert wird, auch wenn hierfür eine beachtliche geistige Leistung notwendig ist. Die wertende und willkürliche Unterscheidung, welche Leistung mit Sonderrecht bedacht wird und welche nicht, reflektiert die Meinung Außenstehender (nicht die der handelnden Personen), die bestimmte Objekte (Kunst) besonders schätzen, während andere Tätigkeiten etwa als Arbeit, Hobby oder Liebhaberei nicht die gleiche Achtung erhalten. Die Gleichbewertung der Arbeit beruht bei Hegel nicht auf einer Geringschätzung der Kunst oder der geistigen Tätigkeit. Kunst, Religion und Philosophie waren die drei Kategorien des absoluten Geistes und damit sozusagen der reinste Ausdruck des menschlichen Geistes. Die Gleichstufung beruht einerseits auf Gleichheit des Menschen, die auf unterschiedliche Art ihre Persönlichkeit zum Aus-

337. Hegel {1970, S. 158 f. (§ 67)}.

338. Schmid {1823, S. 75}.

339. Hufeland {1807a, S. 39–42, 46}. Güter zeichnen sich dadurch aus, dass sie als Mittel zum Zweck zur Befriedigung eines Bedarfs tauglich sind. Der Geist des Bäckers ist die Ursache dafür, dass ein Brot entsteht.

druck bringen, und andererseits auf dem Akzeptieren der Ungleichheit des Menschen, die auf unterschiedliche Art ihre Persönlichkeit zum Ausdruck bringen. Die *ungesellige Geselligkeit* liegt in der Natur des Menschen; bei manchen gibt es ein Bedürfnis, sich als besonderes Individuum von den anderen zu unterscheiden, bei anderen ist dies weniger ausgeprägt. In der Vorrede bezeichnet er es beispielsweise als »*Unrecht*«, wenn das Denken nur gilt, »*insofern es vom* Allgemein-Anerkannten und Gültigen abweiche *und sich etwas* Besonderes *zu erfinden gewußt habe.*«[340] Das Urheberrecht ist damit kein besonderes Persönlichkeitsrecht, sondern Zeichen der Missachtung der Gleichheit. Die Gleichheit ist aber von »*unendlicher Wichtigkeit*«, »*daß Ich als* allgemeine *Person aufgefaßt werden, worin* Alle *identisch sind.*«[341]

7.6.4.2 Geistige Produktion und Kopierbarkeit

Das geistige Eigentum wird erst nach dem Verlust des Objekts von Belang, wenn also die geistige Tätigkeit sich in einem Objekt vergegenständlicht hat, das die Person nicht nur nicht *ist,* sondern das sie auch nicht mehr alleine *hat.* Erst die Eigenständigkeit des Arbeitsergebnisses schafft die Möglichkeit des Eigentums daran, das zugleich eine von der Person gelöste Ware hervorbringt, die der andere in der Regel kaufen muss, wenn er sie haben will. Das Besondere an der geistigen Produktion sei, dass die Art und Weise der Äußerung der geistigen Tätigkeit sich unmittelbar in einer Sache niederschlage, die nach der ersten Bekanntmachung ebenso von anderen produziert werden könne. Jede Sache zeichnet sich durch ihre Kopierbarkeit aus. Mit der geistigen Tätigkeit wird eine neue Kopiervorlage geschaffen, die vorher nicht bekannt war. Mit dem Erwerb einer entsprechend geformten Sache hat der neue Eigentümer die Möglichkeit erworben, sich die in der Sache verkörperten oder mitgeteilten Gedanken oder technischen Erfindungen zu Eigen zu machen und diese zu nutzen. Zugleich wird der Erwerber in die Lage versetzt, sich genauso zu äußern wie der Veräußerer und kann vergleichbare Sachen ebenfalls produzieren und veräußern.

An dieser Stelle unterscheidet Hegel anhand des Merkmals, welche individuellen technischen Fähigkeiten für die Reproduktion notwendig sind. Gehört die Art und Weise, solche Sachen zu produzieren, unter die gewöhnlichen Fertigkeiten? Bei Kunstwerken sei die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildlichende Form als Ding so sehr das Eigentümliche des produzierenden Individuums, dass ein Nachmachen derselben wesentlich das Produkt der eigenen, nachahmenden geistigen und technischen Geschicklichkeit ist. Es handele sich dann nicht um

340. Hegel {1970, S- VIII (Vorrede)}.
341. Hegel {1970, S. 349 (§ 209)}.

eine bloße Reproduktion, sondern um eine dem Nachahmenden zuzurechnende Äußerung (ähnlich Fichte). Bei einem schriftstellerischen Werk und der Erfindung einer technischen Vorrichtung sei die Form, durch die die geistige Tätigkeit sich in einer äußerlichen Sache niedergeschlagen habe, mechanischer Art. Bei den schriftstellerischen Werken, weil der Gedanke nur in einer Reihe vereinzelter, abstrakter Buchstaben, nicht in konkreten Bildern dargestellt werde, bei Erfindungen, weil der Gedanke überhaupt einen mechanischen Inhalt habe. In diesem Fall wird die Sache nur mechanisch reproduziert, ohne dass etwas Eigenes hinzukäme. Der Übergang zwischen den Extremen des auch in technischer Hinsicht einzigartigen Kunstwerks, der handwerksmäßigen oder der bloß mechanischen Reproduktion sei jedoch fließend.[342]

7.6.4.3 Aneignung

Für Hegel stellt sich die Wirkung des geistigen Eigentums als Freiheitsbeschränkung dar: Bei der Veräußerung einer Sache werde *»willkürlich zur Bedingung«* gemacht, dass die mit der Sache *»in Besitz des Anderen kommende Möglichkeit, solche Produkte nunmehr als Sachen gleichfalls hervorzubringen, nicht Eigentum des Anderen werde, sondern Eigentum des Erfinders bleibt.«*[343] *»Das Substantielle des Rechts des Schriftstellers und Erfinders«* sei zunächst jedoch nicht darin zu suchen. Wird eine Sache veräußert, in der sich die geistige Tätigkeit verkörpert, sei zwischen drei unterschiedlichen Gegenständen zu unterscheiden. Bei einem Buch gelange der Erwerber in den Besitz von folgendem Objekte und zwei Möglichkeiten:

1. Er gelangt in den Besitz und das Eigentum der konkreten körperlichen Sache (zum Beispiel das Buch) und ist *»vollkommener und freier Eigentümer desselben als eines einzelnen«*.

2. Er könne sich den geistigen Gehalt der Sache aneignen, etwa indem er ein Buch liest. Bei manchen Sachen, etwa bei schriftstellerischen Werken, sei dies die einzige Bestimmung der Sache und bestimme deren Wert. Diese An-

342. Hegel {1970, S. 159 f. (§ 68)}.

343. Hegel {1970, S. 161, (§ 69)}. Hegel schreibt mit Bedacht von einer *willkürlichen Bedingung,* denn eine Unterscheidung zwischen dem mit dem Eigentum verbundenen *Recht auf den ganzen Umfang des Gebrauchs* und einem *abstrakten Eigentum* gehört nach Hegel dem *»leeren Verstande«* an, *»dem die Idee, hier als Einheit des Eigentums oder auch des persönlichen Willens überhaupt und der Realität desselben, nicht das Wahre ist.«* Jedoch sei der eine Gebrauch, das Lesen des Buchs, von der anderen Nutzungsmöglichkeit, dem Reproduzieren, jedenfalls dann trennbar, wenn das Kopieren zu den gewöhnlichen Fertigkeiten gehört. Insoweit könne sich der Autor das Recht, Kopien herzustellen, mit absoluter Wirkung vorbehalten.

eignung sei nur unvollständig, denn die Sache und deren geistiger Gehalt bleiben für den Leser teilweise ein Äußeres.

3. Für den Kopierschutz war nur die dritte Nutzungsmöglichkeit von Belang. Wenn jemand das Buch erwirbt, habe er zugleich die Möglichkeit, es zu kopieren. Er erwirbt faktisch die Möglichkeit, dasselbe zu produzieren und solche Sachen zu vervielfältigen (jedoch nicht die Fähigkeit des Urhebers, etwas Anderes zu erfinden oder schreiben).[344]

Der Autor oder Erfinder bleibe *»Eigentümer der allgemeinen Art und Weise […] dergleichen Produkte und Sachen zu vervielfältigen«,* wenn er die allgemeine Art und Weise nicht veräußere, sondern sich dieselbe als *»eigentümliche Äußerung vorbehalten«* habe.[345] *»Das Substantielle des Rechts des Schriftstellers und Erfinders«* sei aber nicht darin zu suchen, dass der Urheber die Kopiermöglichkeit als Eigentum vorbehalten will.

Hegel prüfte zunächst die Frage Kants, *»ob nämlich ein Buch eine Waare sei, die der Autor […] mit oder ohne Vorbehalt gewisser Rechte veräußern kann«?*[346] Ist eine Trennung des Eigentums an der Sache von Möglichkeit, sie gleichfalls zu produzieren, überhaupt zulässig oder ob hebt der Vorbehalt das volle, freie Eigentum auf? Widerspricht der Vorbehalt des Urhebers dem Grundsatz, dass das Eigentum sämtliche Nutzungsmöglichkeiten der Sache umfassen muss?

Hegel löste dies, indem er die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten trennte. Das Eigentum könne nicht nur zum bloßen Besitz berechtigen, sondern könne auch ein Vermögen darstellen, das in der besonderen Art und Weise des äußeren Gebrauchs liege, der von der Sache gemacht werde. Da die Nutzung der Sache als Kopiervorlage vom Gebrauch, zu welchem die Sache unmittelbar bestimmt ist, verschieden und trennbar ist, war der Vorbehalt zulässig. Die aristotelische Unterscheidung zwischen dem natürlichen und dem künstlichen Vermögenserwerb zeigt die Problematik: Für jedes Gut gibt es eine doppelte Verwendung, wobei die eine dem Ding eigentümlich sei, die andere nicht. Mit dem geistigen Eigentum will der Rechtsinhaber nicht den Gegenstand selbst. Es geht nicht die in der Natur vorgegebene Nutzungsmöglichkeit einer Sache, sondern um den Erwerb von Geld. Dieses Geschäft hat seine Grundlage im Streben nach Einkommen, das nichts mit der Natur der Sache zu tun hat.[347] Das geistige Eigentum erhöht die Chance, mit ei-

344. Hegel {1970, S. 158–161, § 67 f.}

345. Hegel {1970, S. 161 (§ 69)}. Bei Gros {1805, S. 87}, hieß es 1805 noch: *»Ein abgesondertes Eigenthum an der Form ist nicht möglich.«* 1841 fällt dieser Satz weg. Statt dessen heißt es nur noch: *»Durch Formation einer fremden Sache kann kein Eigenthum daran erworben werden, weil aus einer rechtswidrigen Handlung kein Recht für Handelnden entstehen kann«*; Gros {1841, S. 55}.

346. Kant {1923b, S. 80}.

347. Aristoteles {2006, S. 1257 b1}.

ner konkreten Leistung im marktwirtschaftlichen System der bürgerlichen Gesellschaft Vermögen zu erwerben, betrifft aber nicht die eigentliche Bestimmung der geistigen Tätigkeit.

Da es um zwei auseinanderfallende Nutzungsmöglichkeiten handelt, war der Vorbehalt des Urhebers zulässig. Maßgeblich sei die Entscheidung des ersten geistigen Produzenten, die Möglichkeit der Reproduktion für sich zu behalten, sie als getrennten Wert zu veräußern oder für sich keinen Wert darauf zu legen und mit der einzelnen Sache auch sie preiszugeben. Es war eine wirtschaftliche Sichtweise (Vermögen), die keine besondere Beziehung zur Persönlichkeit hat. Das Gesetz habe den Vorbehalt als zu sichern: *»Die bloß negative, aber allererste Beförderung der Wissenschaften und Künste ist, diejenigen, die darin arbeiten, gegen Diebstahl zu sichern und ihnen den Schutz ihres Eigentums angedeihen zu lassen; wie die allererste und wichtigste Beförderung des Handels und der Industrie war, sie gegen die Räuberei auf den Landstraßen sicherzustellen.«*[348] Allerdings wurde dieses Eigentum nicht rechtstechnisch verstanden. Hegel sprach auch vom Wert einer Möglichkeit oder von (bei Nachdruck: vernichteten) Hoffnungen auf einen Gewinn, die keinen absoluten Charakter haben. In den handschriftlichen Anmerkungen Hegels zu §§ 64, 69 wird dieser Gedanke deutlich: Erew, weil ihn das Manuskript viel mehr Aufwand gekostet habe. Wenn der Schriftsteller verkaufe, wolle er *»den Wert – in anderer Gestalt, nämlich Geld – erhalten – Dies ist nun unbestimmbar – ohnehin geistig – der Wert wird mir durch Nachdruck entrissen – Der schlechteste Roman kann insofern mehr Wert haben als das gründlichste Buch – Wert hängt erst vom Verkauf, Geschmack des Publikums ab«.*

Wenn sich der Autor die Möglichkeit, Kopien anzufertigen, vorbehält, sei dies kein Unrecht, weil es sich mit dem Begriff des Eigentums an körperlichen Sachen in Einklang bringen lasse. Gesetze sichern aus pekuniären Gründen das *»Eigentum der Schriftsteller und der Verleger«* gegen den Nachdruck zwar in einem bestimmten, aber sehr beschränkten Umfang.[349] Durch leichte Änderungen der Form und *»ein Modifikatiönchen an einer großen Wissenschaft, an einer umfassenden Theorie, welche das*

348. Hegel {1970, S. 162 (§ 69)}. *Negativ* steht in diesem Zusammenhang nach dem damals üblichen Sprachgebrauch für ein *Unterlassuen;* vgl. etwa Gros {1805, S. 47}.

349. Gans {2005, S. 95}, fasste diese Aspekte vereinfacht, reduziert, verändert und vergleichsweise moderner: Der Nachdruck sei eine Verletzung des geistigen Eigentums, die auch in der Aufführung oder dem Verlesen von gedruckten Texten zu sehen sei. Zwar würden durch den Nachdruck die Bücher billiger werden, jedoch würde dann niemand mehr schreiben und es würde zu einem Versiegen des wissenschaftlichen Geistes kommen. Es sei im übrigen ein *»ärgerlicher Diebstahl, weil neben der Verletzung meines Eigentums noch die meiner innersten Ehre stattfindet.«* Wie die Einführung des Herausgebers darlegt, handelt es sich um eine aus sechs Kollegmitschriften erstellte Rekonstruktion der Vorlesung Naturrecht und Universalrechtsgeschichte, die der Jurist und Hegelschüler Eduard Gans vom Wintersemester 1827/28 bis 1838/39 über die Rechtsphilosophie Hegels regelmäßig hielt und auch weiterentwickelte.

Werk eines anderen ist«, würde dem fremden Eigentum der mehr oder weniger oberflächliche Stempel des Eigenen aufgedrückt.

Solange der Autor das Buch noch als das Seinige ansehe, bleibe er Herr, es zu verbessern und zu verändern. Insoweit stehe es im Zusammenhang mit der eigensten Geistigkeit des Schriftstellers und offenbare die *»jetzige Stufe geistiger Ausbildung«* des Schriftstellers (es ist *»Darstellung meiner Kunst und Geschicklichkeit«*). Wenn der Autor am Leben sei, sei er zur Verbesserung und Veränderung in der Lage. Danach würde es jedoch herrenlos werden. Auch ältere Auflagen, die der Schriftsteller nicht mehr bearbeitet oder herausgibt, werden zu bloßen Sachen und verlieren endgültig die Beziehung zum Autor. Wenn das Publikum ein Bedürfnis nach älteren Werke habe, der Schriftsteller aber den Eigensinn habe, nur die neue zur Verfügung zu stellen, so habe das Publikum ein Recht auf Befriedigung des Bedürfnisses, der Schriftsteller hingegen keine Rechte mehr an der entäußerten Sache.[350]

Im Vergleich zu körperlichen Sachen sind die schriftlichen Werke auf eine komplexere Art mit der Gesellschaft verflochten. Sie sind in die dynamische Entwicklung der Gesellschaft eingebunden, indem sie einerseits auf dem Allgemeinen beruhen, andererseits hierzu etwas Besonderes beitragen. Einerseits beruhen sie auf dem vorhandenen Bestand geistiger Tätigkeiten Dritter, andererseits tragen sie zu dem Bestand bei. Diese Kulturgüter können erst als das Ergebnis von einer Vielzahl von oft minimalen Beiträgen einzelner entstehen und die einzelnen Beiträge erfüllen ihre Bestimmung nur, wenn andere sich das Ergebnis der geistigen Tätigkeit aneignen können. Kultur, Wissenschaft und Kunst sind ein ständiges Nehmen aus der Vergangenheit und im idealen Fall ein Geben an die Zukunft. Es gibt ein Meer von nutzbaren Vorleistungen anderer, die jeder nutzen will und als Kind seiner Zeit nutzt. Diesem Meer fügt der einzelne einen weiteren Tropfen hinzu, will aber, weil der Markt nach bestimmten Prinzipien funktioniert, ein Ausschließlichkeitsrecht für seine Leistung.

Die Ergebnisse der geistigen Tätigkeit unterliegen einer besonderen Art des gemeinschaftlichen Austauschs: Vorleistungen aus der Vergangenheit werden adaptiert und die eigenen Ergebnisse der Zukunft übereignet. Sie sind deshalb in einer ganz besonderen Art in die Entwicklung der Gemeinschaft eingebunden. Für den Fortschritt in den Wissenschaften und der Lehre sei aber die *»Repetition festgesetzter, überhaupt schon geäußerter und von außen aufgenommener Gedanken, somit auch in Schriften, welche dies Lehrgeschäft und die Fortpflanzung und Verbreitung der Wissenschaften zum Zweck haben«,* notwendig. Wissenschaft und technischer Fortschritt beruhen auf einer geistigen Arbeitsteilung, die die Nutzung der von anderen geschaffe-

350. Hegel {1970, S. 152–154 (§ 64 A)}.

nen Güter voraussetzt. Der dialektische Prozess der Erkenntnis, dem nach Platon in der polis am besten durch das Gespräch gedient ist,[351] findet in der modernen Wissenschaft *durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum* statt. Im Rahmen der Wissenschaft erfolgen Veröffentlichung als Beitrag zu einem allgemeinen, gemeinsam nutzbaren und sich regelmäßig erweiternden Bestand an Wissen. Inwieweit die in der wiederholenden Äußerung sich ergebende neue Form des vorhandenen wissenschaftlichen Schatzes anderer, die noch Inhaber ihrer Geistesprodukte sind, sich in ein Produkt des reproduzierenden Individuums verwandle und diesem damit das Recht zusteht, diese Gedanken nun durch den Vorbehalt der Reproduktion zu seinem Eigentum zu machen, oder inwieweit diese Wiederholung in einem schriftstellerischen Werke ein Plagiat sei, ließe sich nicht durch eine genaue Bestimmung angeben und nicht rechtlich festsetzen.[352] Da Lernen, Nachahmen und Wiederholen für den Fortschritt notwendig und der menschlichen Gesellschaft eigen sind, sei das Recht auf *Modifikatiönchen* oder *Einfällchen,* die sich jeder vorbehalten könne, reduziert. Geschützt werde nicht die herausragende Leistung, sondern die Variation (die in Abschnitt 7.5 dargestellte Problematik). Der Ausdruck Plagiat oder gelehrter Diebstahl sei hingegen rechtlich ohne Bedeutung und werde nicht mehr gehört. *»Das Plagiat müßte daher eine Sache der Ehre sein und von dieser zurückgehalten werden.«*[353]

Das Eigentum ist zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit in der Gesellschaft notwendig, weil die Person ihre Umwelt nach ihren Vorstellungen gestaltet, sie für andere nur anhand von äußeren Objekten wahrgenommen werden kann und nur über diese Mittel Kommunikation und Austausch möglich sind. Um sein eigenes Dasein in der Gesellschaft zu steuern und seine Persönlichkeit zum Ausdruck zu bringen, benötigt jeder Mensch äußere Gegenstände, die er nach seinem Willen und frei von der Einflussnahme Dritter gestalten und benutzen können muss. Dies bezieht sich auf körperliche Gegenstände. Immaterielle Güter wie etwa Sprache, Kommunikation, Sicherheit, Kunst oder Kultur lassen sich nicht als singuläre abgrenzbare Leistungen erfassen, sondern sind immer ein Ergebnis, das sich aus den Beiträgen vieler zusammensetzt und und zur Bildung des *Geistes* einer Gesellschaft beitragen. In Hegels System spielte das Urheberrecht in Bezug auf die Person keine besondere Rolle, weil nur dem Gelderwerb dienend.[354] Das Werk konnte für die Person von Bedeutung sein, das aber etwas anderes ist, als das Objekt des Urhe-

351. Platon {2004a, S. 275}.

352. Damit wurde die *Trivia* erfasst, das allgemein zugängliche, bekannte und gewöhnliche Wissen.

353. Hegel {1970, S. 162 f. (§ 69)}.

354. Zutreffend Drahos {1996, S. 80}: *»Personality is not a springboard, at least for Hegel, for special rights for artists and other creators.«*

berrechts. In der Enzyklopädie wird es gar nicht erwähnt. Die urheberrechtliche Grundhaltung, dass es rechtlich besonders zu behandelnde Tätigkeiten gibt, entsprach nicht seinen Vorstellungen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Vorbehalt des Urhebers, der Erwerber eines Werkstücks dürfe das Werk nicht kopieren, allgemeingültige Wirkung zu verleihen, weil dieser damit Einnahmen erzielen kann.

7.7 Ehrverletzung

Nachdem es nicht gelungen war, das Nachdruckverbot unter den allgemeinen Begriff des Eigentums einzuordnen und im Zivilrecht zu verankern, suchte Neustetel 1824 die Lösung im Strafrecht und dort nicht im Vermögensrecht.[355] Es sei ein unbestreitbares Recht jeder Person, seine Gedanken überhaupt zu äußern und anderen mitzuteilen (oder zu schweigen). Der unerlaubte Nachdruck eines bereits erschienenen Werks sei eine rechtswidrige Beleidigung, die die Ehre oder Persönlichkeit des Verfassers tief verletze.[356] Der rechtliche Ehrbegriff war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in das ständische Verständnis eingebunden. Der Oberschicht, der Nobilität und den höheren Staatsdienern war eine andere Art der Ehre zu erweisen als den niederen Schichten, und zwischen den Schichten galten jeweils eigene Maßstäbe (auch wenn den Gerichten die Unterscheidung der Stände mangels handfester justitiabler Kriterien kaum noch gelang).[357] In Deutschland wurde zu dieser Zeit nach Mitteln gesucht, der persönlichen Rache bei Ehrverletzungen (Satisfaktion) Einhalt zu gebieten, da Selbstjustiz dem staatlichen Gewaltmonopol widersprach. Rache diene dazu, sich am Leiden des Feindes zu ergötzen, während der gesetzliche Zwang nur zum Schutze der Rechte rechtmäßig sei.[358] Weil der Staat die Möglichkeiten der Bürger zur Durchsetzung der eigenen Interessen beschränkte, musste der Staat eine Alternative anbieten. Der Mensch erwarb mit Eintritt in den Staat *»ein Recht auf den unumschränkten Schutz aller seiner Rechte«,*[359] der Staat hatte umgekehrt die entsprechende Pflicht. Er verwies sie auf den reglementierten Rechtsweg. Der Staat tritt hierzu mit seinen Zwangsmittel dem Berechtigten zur Seite und erweitert so die Herrschaftsmacht des Berechtigten über andere Personen, indem auch der an sich vollkommen Machtlose mit Hilfe des Staates einen anderen zu einem Tun oder Unterlassen zwingen kann. Allerdings ließ sich dieser nahezu unvermeidbare Zusammenhang nicht einfach als Schutz vor Rechtsbeeinträchti-

355. Wadle {1996, S. 129–144}; Vogel {1978, Sp. 155}.
356. Neustetel {1824, S. 26 f., 82}.
357. Koselleck {1981, S. 97–101}.
358. Gros {1805, S. 61}.
359. Harscher v. Almendingen {1800, S. 160}.

gungen darstellen, denn zuvor musste geklärt werden, was überhaupt Gegenstand der Rechte war und welche Güter betroffen waren. Ein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch konnte sich nicht auf die bloße Behauptung stützten, der Schädiger habe dem Geschädigten persönlich ein zu bestrafendes Unrecht angetan. Auch im zivilrechtlichen Bereich wurde dies umgesetzt: Aus Beleidigungen ergab sich kein Schadensersatzanspruch, da dies Privatstrafen seien.[360]

Es gab jedoch die Rechtsmeinung, es sei eine Beleidigung, wenn man jemandem das Seinige entziehe, ihn in dem Gebrauch störe oder sich eine Disposition darüber anmaße. Jede dolose Verletzung der Persönlichkeit sei nach römischem Recht zugleich als eine Injurie angesehen worden.[361] Der römische Begriff *injuria* war ungleich weiter als die bloße Ehrverletzung zur Zeit Neustetels.[362] Im weiteren Sinn wurde von der Injuria jede Widerrechtlichkeit erfasst, im engerem Sinn die vorsätzliche Verletzung der Persönlichkeit. Dies konnte mittelbar geschehen, indem ein Recht einer Person verletzt wurde, oder unmittelbar, indem, ohne ein sonstiges Recht zu verletzen, die andere Person in der Ehre gekränkt oder der gute Ruf verletzt wurde.

Ehre ist ursprünglich einzelnen Mitgliedern kleiner Gruppen aufgrund bestimmter von der Gruppe als ehrenhaft angesehener Handlungen zugesprochen worden. Mit der Vergrößerung der Gruppen hat sie sich zu einer Klassen- und Standesehre mit immer noch vergleichsweise festem Charakter entwickelt.[363] Für die Bestimmung des Ehrbegriffs war oft die politische oder gesellschaftliche Bedeutung gerade der von keinem besonderen Recht erfassten Umstände maßgeblich, die aber mit einer besonderen Anerkennung oder Missbilligung verbunden waren. Bei den Römern war er eng an den Staat, Ämter und Militärdienst geknüpft. Im Hochmittelalter erwarb man Ehre durch Treue oder ritterliche Furchtlosigkeit. Der *romantische Ehrbegriff* stand wegen seiner Unbestimmtheit im Gegensatz zu den früheren zwar variierenden, aber doch vergleichsweise fest umrissenen Auffassungen. Diese Ehre, so Hegel,[364] kämpfe für die persönliche Selbständigkeit und nicht für *»ein Gemeinwesen und für den Ruf der Rechtschaffenheit in demselben oder der Rechtlichkeit im Kreise des privaten Lebens; sie streitet im Gegenteil nur für die Anerkennung und die abstrakte Unverletzlichkeit des einzelnen Subjekts.«* Eine Verletzung der Ehre betref-

360. Vgl. etwa die preußische Kabinettsordre vom 1. Februar 1811, mit der die II 20 §§ 584, 586 bis. 606 prALR aufgehoben wurden, weil die staatliche Strafe hinreichende Genugtuung verschaffe: In allen Injuriensachen sei nur auf die gegen den Beleidiger verwirkte Strafe, jedoch auf keine sonstige Privatgenugtuung zu erkennen.

361. Höpfner {1790, S. 33}; von Wächter {1857, S. 99}.

362. Vgl. etwa von Feuerbach/Mittermaier {1836, S. 248–256}.

363. Simmel {1989, S. 471}.

364. Alle Zitate Hegel {1976, S. 530–539}.

fe keinen *»sachlichen realen Wert«,* sondern die Persönlichkeit als solche und deren Vorstellung von sich selbst, den Wert, den das Subjekt sich selbst zuschreibe. Diese Ehre mache eine *»Grundbestimmung in der romantischen Welt aus«* und habe die Voraussetzung, dass der Mensch *»nur sich selbst in seiner rein persönlichen Selbständigkeit und absoluten Geltung zur Existenz bringe. Die Ehre kann nun den mannigfaltigsten Inhalt haben. Denn alles, was ich bin, was ich tue, was mir von anderen angetan wird, gehört auch meiner Ehre an.«* Mit der Ehre sei die Vorstellung des Individuums verbunden, welchen Anschein es in der Gesellschaft erwecken will. Es schaffe sich dabei *»willkürliche Zwecke«* und mache *»sich sich dadurch bei sich und anderen zu dem verbindlich, wozu an sich keine Verbindlichkeit und Notwendigkeit statthat.«* Der *»Mann von Ehre«* denke bei allen Dingen *»immer zuerst an sich selbst«* und nicht, ob etwas an und für sich recht sei oder nicht (die Literaturfigur des *Byron'schen Helden* etwa verfolgt nur die eigenen, keine höheren Ziele). Inhalt der Ehre könne das *»Sittliche und Notwendige oder das Zufällige und Bedeutungslose«* sein. Männer hätten beispielsweise ein eigenes Verständnis über die Tugend der Frauen entwickelt und dies zum Gegenstand ihrer eigenen Ehre gemacht (Zulässigkeit des Ehrenmords). Im Duell wegen Nichtigkeiten stand die Ehre höher als das Leben. Dieser Mangel an tieferem Inhalt trete besonders hervor, *»wenn die Spitzfindigkeit der Reflexion an sich selbst Zufälliges und Unbedeutendes, das mit dem Subjekt in Berührung steht,«* zur persönlichen Ehre rechnen würde. Bei der Verletzung käme es deshalb nicht auf den Inhalt an, worin jemand sich verletzt fühle, denn das, *»was negiert wird, betrifft die Persönlichkeit«,* die eben diesen Inhalt zu dem ihrigen gemacht hat und sich in diesem *»ideellen unendlichen Punkt«* für angegriffen erachte. Schopenhauer sah dies kaum anders: Manche Edelmänner oder Offiziere würden bei Fehltritten gegen den *»Narrenkodex, den man ritterliche Ehre nennt«* sich totschießen, während sie die gleiche Tat jeden Tag leichten Herzens begehen würden, wenn nicht die Ehre hinzugefügt war.[365]

Neustetel begab sich also auf ein schwammiges Terrain: Durch die unbestimmte Ehre konnte jede Schandtat zugleich eine Ehrentat sein, denn was zur Ehre gereicht, war nur noch einem individuellen Maßstab unterworfen, der keine Kritik Dritter duldete. Dass die Notwendigkeit bestand, jedem einen gewissen Freiraum zu verschaffen, war in der Theorie (die Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts zeigte angesichts des unbewältigten Bevölkerungswachstums ein anderes Gesicht) anerkannt. Die Frage war aber, wie weit sich diese vor Einmischungen Dritter geschützte *»Sphäre des äußeren Freyheitsgebrauchs«*[366] oder *»des Handelns«*[367] ausdehnte, ob

365. Schopenhauer {1988b, S. 548 (§ 13)}.
366. Krug {1800, S. 142}.
367. Fichte {1834, S. 504}.

das Recht sich über die *»Erwerbssphäre«*[368] hinaus auf eine zu schützende *Persönlichkeitssphäre* erstrecken sollte. Das Recht durfte an sich nur begrenzte Mittel bieten; Ansprüche der individuellen Persönlichkeit können aber wie die Ehre unendlich sein. Ein absolutes subjektives Persönlichkeitsrecht würde aufgrund der abstrakten Tatbestandsauffassung (im Gegensatz zum engen Anwendungsbereich der legal rule des Common Law) jeder Persönlichkeit einen unabgrenzbares Feld möglicher zivilrechtlicher Ansprüche eröffnen, demgegenüber das sonstige geschriebene Zivilrecht nur als eine Art lex specialis anmutet. Für Savigny war klar, dass die *»Unverletzlichkeit der Person allerdings der letzte Grund«* für ein subjektives Recht sei. Es seien vielmehr einzelne Rechtsinstitute, konkrete Tatbestände und begrenzte Mittel, als Ausgangspunkt für die Sicherung *»jener natürlichen Macht des Menschen über sich selbst gegen fremde Einmischung«* zu suchen.[369] Neustetel verband hingegen einen in juristischer Hinsicht unbrauchbaren, weil uferlosen Ehrbegriff mit Kants Beitrag zum Nachdruck (dass der Nachdrucker sich *»das dem Verfasser ausschließlich zustehende Recht der Bekanntmachung seiner Geisteserzeugnisse«* anmaße). Wie der Nachdruck allerdings beleidigenden Charakter haben konnte – schließlich musste sich die Beleidigung (wenn man sie in engerem Sinne versteht) aus dem verbreiteten Werk ergeben, und dessen Urheber war ja nicht der Nachdrucker, sondern der angeblich Beleidigte selbst –, blieb bei Neustetel ungeklärt. Der preußische Staatsrat sah dies ausnahmsweise als möglich an, wenn Autoren sich von ihren früheren Ansichten losgesagt hatten. Es gebe Fälle, in denen durch eine erneute Veröffentlichung *»die inneren Gesinnungen der Autoren auf das Empfindlichste kompromittirt worden«* seien.[370]

Obwohl es Neustetel angeblich nicht um das geschmälerte Honorar ging, seien in kleinem Umfang, der nicht das Ausmaß des Buchhandels annehme, Abschriften erlaubt,[371] so dass es bei Licht betrachtet doch um die Zahlung des Ehrensolds ging, der die Beleidigung offenbar vollständig kompensierte. So interpretierte dies auch Gans,[372] wenn auch bezogen auf die Aufführung von Schauspielen. In Frankreich konnten Bühnen, wenn ein Stück gedruckt und bereits andernorts aufgeführt war, das Stück ebenfalls aufführen, ohne den Autor um Erlaubnis fragen zu müssen. Sie mussten dem Autor aber eine Quote *(tantième)* der Einnahmen jeder Vorstellung bezahlen. Durch die Annahme, der Autor werde gegen die Aufführung keine Ein-

368. Böhmert {1869, S. 28}.

369. Savigny {1840a, S. 336 f.}

370. (Preußen) {1836, S. 25}. Ein Rückrufrecht wurde erst 1965 in das deutsche UrhG aufgenommen.

371. Neustetel {1824, S. 58}.

372. Gans {1832, S. 384}.

wendungen haben, wenn ihm bestimmte Geldeinkünfte aus der Vorstellung nicht entzogen würden, war zugleich *»die Injurie gehoben«*.

7.8 Persönliches Recht (Bluntschli)

Johann Caspar Bluntschlis Darstellung war eine Synthese aus den verschiedenen Gesetzen, wobei er teilweise auch auf die britischen oder französischen Regelungen Bezug nahm. Sie enthält mehrere Grundsätze, die das Verständnis des deutschen Urheberrechts prägten oder noch prägen. Bluntschli ging von der Annahme aus, die Urheber würden die Rechte nur so weit übertragen, wie dies für den Vertragszweck notwendig sei.[373]

Seine Argumentation erweckt den Eindruck einer Reaktion auf den Aufsehen erregenden Prozess zwischen dem Theologen Heinrich Eberhard Gottlob Paulus und Friedrich Wilhelm Joseph Schelling.[374] Schelling hatte seit 1809 kaum noch Nennenswertes veröffentlicht und lehrte weitgehend unbeachtet in Bayern. 1833 hatte er in einem Zeitungsartikel angedeutet, das *Identitätssystem* von Hegel sei nur der *negative Teil des Systems.* Die bloße Anspielung, dass bei Hegel der *positive Teil* fehle, führte bereits zu Auseinandersetzungen. Worum es sich bei dem positiven Teil handeln sollte, blieb jedoch nebulös. Die von Schelling in München gelesene Lehre wurde unter anderem deshalb nicht publiziert, *»weil Schelling gegen ein solches Unternehmen immer den Mangel des authentischen, durch ihn selbst beglaubigten Ursprungs einwende könnte.«* Eine Würdigung oder Kritik sollte warten, bis Schelling selbst *»endlich Schwarz auf Weiß sich hervor wagen«* werde.[375] 1841 berief ihn Friedrich Wilhelm IV. als Professor nach Berlin, wo er den Hegelianismus durch eine christliche Philosophie ablösen sollte. Schelling kündigte an, über den positiven Teil zu lesen.

373. Bluntschli {1853b, S. 206–208}, Die *Zweckübertragungslehre* folgerte er aus einer Auslegung des bayerischen Gesetzes 1840, dessen Art. 1 Abs. 3 bestimmte, dass für jede neue Auflage die Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich ist, sofern die Vertragsparteien keine andere Bestimmung getroffen haben. Das *Rückrufrecht* ergab sich aus einer Vertragsverletzung: *»Würde der Verleger das Werk nicht oder ungehörig veröffentlichen, so steht dem Autor nicht bloss aus dem Verlagscontract eine Klage auf das Interesse zu, sondern auch in schweren Fällen die Befugniss, das Autorrecht wieder an sich zu ziehen und darüber neu zu verfügen.«* Die Zulässigkeit der *Privatkopie* war mittelbar im preußischen Gesetz 1837 geregelt, da das Recht nur den Druck, eine andere mechanische Vervielfältigung (§ 1) und die öffentliche Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke erfasste (§ 32). Privates Abschreiben, Vorlesen oder private Vorstellungen von Schauspielen oder Musikwerken waren nicht in den Katalog der erlaubnispflichtigen Handlungen aufgenommen worden. Entgelt für Privatkopien, das heute über die Verwertungsgesellschaften eingetrieben werden soll, war nicht vorgesehen.

374. Allg. Ztg. München, 14. Dez. 1843, S. 2735; Hitzig, Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, Band 6, 1844, S. 934–937.

375. Anonym {1844, S. 18}.

Von seinen Vorlesungen gab es einige Zusammenfassungen, jedoch keinen Text von Schelling. 1843 publizierte Paulus ohne Schellings Erlaubnis die *endlich offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der v. Schellingschen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christenthums im Berliner Wintercursus von 1841–42* wie es auf dem Titelblatt hieß, um diese der allgemeinen Prüfung vorzulegen.[376] Dies blieb nicht ohne Folgen: *»Paulus hat ihn [Schelling] offen vor aller Welt angegriffen, er hat die stärksten Beschuldigungen gegen sein System erhoben, aber er hat zu einem ehrlichen, wissenschaftlichen Kampfe den Handschuh hingeworfen. Und was ist die Antwort des Berliner Philosophen? Eine Appellation an die Polizei, eine Klage bei den Gerichten aller 32 Bundesstaaten.«*[377] Schelling rief den Staat um Hilfe an, damit dieser die von ihm nicht zugestandene Veröffentlichung unterbinde. Seine Klage wurde in der Literatur wiederum als Bestätigung der Authentizität der Mitschrift gewertet, da Schelling den von Paulus verbreiteten Text als *Nachdruck* bezeichnete. Die Meinungen über die Veröffentlichung gingen weit auseinander. Teils wurde es begrüßt, dass die gefährlichen Irrlehren Schellings endlich veröffentlicht wurden, da er *»sich durch schlaue Ausflüchte jeder Blosstellung«* entzogen habe, während andere[378] Paulus als gemeinen Dieb bezeichneten. 1842 hatte Paulus in einer anonym veröffentlichten Schrift, die im Untertitel als Kritik an dem *»neuesten Reaktionsversuch gegen die freie Philosophie«* bezeichnet war, darauf hingewiesen, dass die Publikation der gesammelten Werke des verstorbenen Hegel, *»besonders der Vorlesungen«,* eine *»unermeßliche Wirkung«* zeitigte.[379] Eduard Gans, der schon zu Lebzeiten Hegels teilweise an dessen Stelle die Vorlesungen in der Berliner Universität hielt, sah im vom Autor nicht erlaubten Druck ein doppeltes Unrecht: Einerseits werde dem Eigentümer der rechtmäßige Gewinn entzogen, andererseits maße sich der Nachdrucker die Entscheidung über die Publikation an, die allein dem Verfasser oder dem von ihm eingesetzten Verleger zustehen würde.[380] Dies hinderte Gans allerdings nicht im Geringsten, ab 1835 Vorlesungsmitschriften in Verbindung mit einer, wie es ausdrücklich in der Vorrede zur PHILOSOPHIE DER GESCHICHTE heißt, *»von Hegel im Jahre 1830 begonnenen Ausarbeitung, die, wenn sie auch nicht gerade zum Drucke bestimmt war«,* als vom Urheber nicht erlaubten Druck herauszugeben und zu ver-

376. PAULUS {1843}.

377. Jahrbücher der Gegenwart Nr. 89, Dezember 1843, S. 354.

378. Namentlich der Literaturkritiker Wolfgang Menzel und Eduard Hitzig, Jurist, Autor und ehemaliges Mitglied des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, der das Buch HITZIG {1838, S. 2} praktisch dem Börsenverein widmete.

379. PAULUS {1842, S. 7}.

380. GANS {1832, S. 382}. Vgl. auch Gans' Kritik zu Neustetels Werk in Literatur-Blatt Nr. 93, 22. 11. 1825, S. 375 f. Erneut abgedruckt in GANS {1834, S. 311–317}.

öffentlichen.[381] Gans hatte das *unbestreitbare Recht* Hegels dem anderen Interesse geopfert und sich nicht an seine eigene publizierte Rechtsmeinung gehalten. Der Unterschied, wieso die Veröffentlichungen der Vorlesungen Hegels nicht angegriffen, sondern begeistert aufgenommen wurden, während die Veröffentlichung der Vorlesung Schellings sowohl Empörung wie Zustimmung hervorrief, scheint nicht in dem Tatbestand zu liegen, dass vom Urheberrecht erfasste Texte ohne Erlaubnis des Urhebers veröffentlicht wurden, sondern darin, dass die Veröffentlichung der Vorlesungen Hegels diesem zur Ehre gereichen sollte, während Paulus vor allem eine Bloßstellung oder Entlarvung Schellings im Auge hatte. Das Stadtgericht in Darmstadt und die Criminalgerichte in Berlin oder Leipzig sahen jedenfalls in der Veröffentlichung von Paulus keinen verbotenen Nachdruck. Eine eigennützige oder gewinnsüchtige Absicht sei Paulus nicht zuzutrauen, und es sei auch kein Schaden Schellings ersichtlich, da die Veröffentlichung dem Absatz eines eigenen Werkes keinen Abbruch tun werde. Vielmehr habe Paulus aus wissenschaftlichen Gründen gehandelt und ungefähr die Hälfte des Textes stamme von Paulus. Es handele sich um ein eigenständiges Werk, das auf eine möglichst wortgetreue Wiedergabe von Schellings Äußerungen nicht verzichten konnte, weil das Vorhaben eine *»möglichst genaue Kenntniß der kritisierten Lehren bei den Lesern der Kritik bedingte«*.[382] Bluntschli erwähnte diesen Disput um Paulus nicht ausdrücklich, jedoch gewinnt man den Eindruck, er wolle die seiner Meinung ans Licht getretenen Lücken schließen.

Bluntschlis Ansatz entsprach der damals bereits überholten älteren naturrechtlichen Methode, die das natürliche Monopol eines unveröffentlichten Werks betont hatte. Für Bluntschli war die Zeit bis zur ersten vom Autor erlaubten Publizierung von erheblicher Bedeutung, denn zu dieser Zeit habe nur der Autor die Möglichkeit und das Recht, über die Art und Zeit der Veröffentlichung des Werkes zu entscheiden. *»Das Werk als* Geistesproduct, *gehört zunächst dem* Autor *an, der es erzeugt hat, nicht als eine körperliche Sache, – das ist das Werk nicht –, sondern als eine* Offenbarung *und ein* Ausdruck seines persönlichen Geistes.« Der Autor bleibe auch während seiner Lebenszeit *»Herr seiner Mittheilungen an das Publicum«,* selbst wenn sich durch die Veröffentlichung des Werks die Natur des Rechts ändere.[383] Zwischen dem Au-

381. Hegel {1840, S. XVII. (Vorrede)}. Hegels erste Auflage der Grundlinien der Philosophie des Rechts wurde, nachdem dieser 1831 überraschend an Cholera verstorben war, von Hörern der Vorlesung erweitert. Die Rechtsphilosophie Hegels wurde von Eduard Gans aufgrund von Kollegnachschriften um ca. 200 Zusätze erweitert.

382. Allgemeine Preßzeitung, 27. 12. 1844 (Nr. 104), S. 413–416.

383. Bluntschli {1853b, S. 193 f.} Dies stand im Gegensatz etwa zu Klopstocks Feststellung, dass die Autoren *»nur dem Scheine nach«,* die Buchhändler hingegen die wirklichen Eigentümer seien. Daran hat sich durch die gesetzlichen Regelung nichts geändert; sie hat vielmehr die Position der Verleger gesichert. In der Regel hat der Autor dem Verleger *»nach der Natur des Geschäftes das ausschließliche*

tor und seinem Werk bestehe ein natürlicher Zusammenhang wie zwischen einem Schöpfer und seinem Geschöpf mit der Folge, dass der Autor am Werk ein *natürliches Recht* habe. Wenn jemand ein Werk ohne Zustimmung des Autors veröffentliche, würde er gegen dieses Recht verstoßen (unabhängig von der Frage, ob der Autor einen wirtschaftlichen Schaden erleide). Niemand habe das Recht, den Autor gegen seinen Willen öffentlich zum Publikum reden zu lassen, denn dies würde ein Stück seiner Persönlichkeit, seines Namens und seiner Autorenehre preisgeben. Bluntschli behandelte dementsprechend literarische Werke und Briefe praktisch gleich, denn in *»beiden Fällen wird der Autor wider seinen Willen dem Publicum in seinem Werke vorgeführt«*.[384] Dass Briefe einen vollständig anderen Zweck haben als zur Veröffentlichung bestimmte Texte, hatte für Bluntschli keine besondere Bedeutung, obwohl bereits Jacobi[385] geklärt hatte, dass es insoweit nicht auf die Urheberschaft ankommt: Wenn der Inhalt der Korrespondenz einen vertraulichen Umgang voraussetze, dürfe man nicht einmal seine eigenen Briefe veröffentlichen, sei also nicht einmal Herr über von einem selbst verfasste Texte. Ausschlaggebend für den *sittlichen* Verstoß, wie Jacobi es einordnete, war nicht die Urheberschaft, sondern die Intimität oder Vertraulichkeit der Mitteilung, die Trennung der Intimsphäre von der Öffentlichkeit. Es war schon längst ausdiskutiert, dass mit der Veröffentlichung das entscheidende Moment dieser Begründung entfiel (und sich zumeist in das Gegenteil wandelt); und die juristischen Schwierigkeiten setzten auch erst nach der Veröffentlichung ein. Die Umstände wurden in ihr Gegenteil verkehrt: Das Urheberrecht war gerade nicht Ausdruck der Verbindung einer bestimmten Person mit dem Werk, sondern vielmehr der Trennung und Loslösung. Die Begründung Bluntschlis bezog sich gar nicht auf den Gegenstand des Urheberrechts, sondern auf die Vertraulichkeit und Achtung der Privatsphäre. Ob es sich um Werke im Sinne des Urheberrechts oder andere persönliche Umstände handelte, war belanglos.

Das Bild, das sich die Gesellschaft von einer Person macht, ist wesentlich davon abhängig, welchen sinnlich wahrnehmbaren Eindruck sie erweckt. Der Mensch wird mit seinem Tun und Unterlassen, dem für andere erkennbaren Sein der Person, in Verbindung gebracht und danach beurteilt. Er soll deshalb als Person das Bestimmungsrecht haben, von welchen äußerlichen Umständen sein Bild in der Öffentlichkeit geprägt wird und von welchen nicht.[386] Die Unterscheidung zwischen

Recht« übertragen, so dass dem Autor nur die Befugnis verblieb, Veränderungen vorzunehmen; vgl. etwa Beseler {1885, S. 963}.

384. Bluntschli {1853a, S. 16}; Bluntschli {1853b, S. 204 f.}

385. Jacobi {1806, S. 3}. Allerdings veröffentlichte Jacobi in dem schmalen Bändchen selbst einen Briefwechsel, was er als eine Form von Notwehr rechtfertigte.

386. Dernburg {1889, S. 947 f.}

den vom Urheberrecht erfassten und mit Bedacht veröffentlichten Werken und anderen Attributen, aus denen sich die Wertung Dritter über die Person ergab, ließ sich jedoch auf diese Art nicht begründen. Wer nur auf den Ausdruck der Persönlichkeit abstellt, kann die urheberrechtliche Begrenzung auf die Ergebnisse wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Tätigkeit nicht begründen. Einigen Menschen wird die Fähigkeit zugestanden, ihrer Individualität durch Verwendung bestimmter Formen einen Ausdruck zu verleihen, der als genuin, original und unverfälscht akzeptiert wird, während andere in dieser Beziehung als bloße Gewächse erscheinen. Das Recht des Schriftstellers als Person ist aber etwas anderes als das Recht an der Schrift (das auch nicht das Werk ist). Das Ansehen einer Person in der Öffentlichkeit ist nicht nur bei Urhebern von Belang. Genausowenig beruht es ausschließlich auf den vom Urheberrecht erfassten Werken. Es gibt neben den urheberrechtlichen Werken zahllose Umstände, die die Persönlichkeit offenbaren, denn sie liegt in dem gesamten Tun des Menschen, mit dem er sein Wünschen und Wollen, die egoistischen und hässlichen Zwecke wie die großen Ziele, zu verwirklichen sucht. Selbst wenn jemand völlig unauffällig und konformistisch erscheint, sagt das in aller Regel mehr über die Persönlichkeit aus als die persönliche Formulierung eines Reiseführers. In der Regel verhält es sich umgekehrt: Gerade nicht unter das Urheberrecht fallende Umstände, etwa beschämend oder peinlich bewertete Sachverhalte, Geheimnisse etc., sollen nicht in die Öffentlichkeit getragen werden. Die Publizierung der urheberrechtlichen Werke, sie war nach Bluntschli sogar eine Hauptpflicht der Verleger und ein Hauptanliegen der Urheber,[387] erfolgt zumeist mit dem Ziel, möglichst oft zur Kenntnis genommen zu werden. Der erhoffte Ruhm als Folge der medialen Selbstdarstellung ist ein Grund für die Veröffentlichung der Werke (und nicht die Herabwürdigung der eigenen Person).

Bluntschli bezog sich mehrfach auf das einflussreiche Werk Traité des droits d'auteurs des französischen Juristen Renouard, der wiederum Kants Abhandlung über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks wiedergab und interpretierte (obwohl Kant keinen Eingang in die französischen Gesetze gefunden habe).[388] Kant gebühre der Verdienst, so Bluntschli, als erster mit Entschiedenheit auf die persönliche Natur des Autorrechts hingewiesen zu haben.[389] Allerdings wich Bluntschlis Verständnis des Ausdrucks *persönliches Recht* von dem Kants ab. Für Kant war der Verleger Inhaber des persönlichen Rechts, das einen Anspruch gegen den Autor

387. Bluntschli {1855, S. 506}; s. a. Klostermann {1867, S. 307}; v. Püttlingen {1864, S. 55}.

388. Renouard {1838, 253–261}.

389. Bluntschli {1853a, S. 7}. Bappert {1962, S. 272}, oder Hubmann {1987, S. 20}, meinen, Kant habe als erster trotz der juristischen *»Unzulänglichkeit«* als *»wahren Kern den Gedanken vom Persönlichkeitsrecht des Autors«* aufgezeigt – wieso dem so sein soll, ist unklar.

zum Gegenstand hatte; bei Bluntschli handelte es sich um ein vollständig andersartiges persönliches Recht. Es wurde als neuartige Rechtsfigur eingeordnet.[390]

Während also im Gesetz das, was die Autoren hervorgebracht haben, als *Eigenthum* bezeichnet wurde, rückte bei Bluntschli ein *persönliches Recht* des Urhebers in den Vordergrund, das nicht als Sachenrecht anzusehen sei. Die Anwendung des Eigentumsbegriffes würde auf *»unüberwindliche Schwierigkeiten«* stoßen.[391] Dem *»Begriff des Schrifteigenthumes«* kamen nach Zachariae[392] zwei Bedeutungen zu, eine faktische und eine juristische. Es gebe keinen Zweifel, dass der Autor *de facto* Eigentümer seines Werkes sei, denn es sei das Erzeugnis seines Geistes. Jedoch könne man hieraus nicht schließen, dass ihm auch *de jure* ausschließlich das Recht zustehe, die Schrift zu vervielfältigen. Wenn ein anderer die Schrift vervielfältige, würde sie selbst bei falscher Autorenangabe nicht ihren tatsächlichen Verfasser verlieren, denn diese *»geschichtliche Thatsache«*[393] kann das Recht nicht manipulieren. Die essentielle Unterscheidung zwischen dem Werk und den in Kraft gesetzten rechtlichen Regelungen erlaubte eine Prüfung der Wirkungen des Rechts. Bluntschli hingegen vermengte die tatsächlichen Umstände und das Recht oder setzte das Werk und das Urheberrecht deckungsgleich. Eine Analyse und Bewertung der Wirklichkeit sollte in das Recht transformiert werden, was umgekehrt eine genaue Analyse des Rechts verhinderte. Das Recht des Autors unterscheide sich vom Eigentum, weil das Recht des Autors *»immer auf die* bestimmte individuelle Person *des* Autors zurückweise, *von der es sich nie völlig losmachen«* könne.[394] Es wurde als ein Recht einer bestimmten Person an einem bestimmten Geistesprodukt verstanden, das nicht nur von der besonderen Person stammte, sondern mit dieser (de facto und *folglich* auch de jure) auf Dauer verbunden war. Anders als bei Hegel oder etwa Gros,[395] nach dem in jeder Tätigkeit eine Offenbarung der Person lag und die Verknüpfung

390. Eisenlohr {1855, S. 42}. Gerber {1859, S. 363}, bezeichnete Bluntschlis Anschauung als eine *»neue Richtung der Literatur«,* da einerseits das geistige (literarische) Eigentum verworfen, andererseits aber nicht darauf verzichtet werde, ein ursprüngliches Recht des Autors zu konstruieren. 1839 schrieb Warnkönig {1839, S. 365}, unter Bezugnahme auf das badische Landrecht, Foucher und Renouard: *»Das Schrifteigentum wird daher auch in der Regel als ein persönliches behandelt, obgleich man es auch erblich machen kann.«* Diese Bezeichnung wurde gewählt, weil die Dauer des Urheberrechts zeitlich begrenzt war (im Gegensatz zum Eigentum) und in den meisten Fällen von der Lebensdauer des Urhebers abhing.

391. Bluntschli {1853a, S. 2}.

392. Zachariae {1840, S. 186 f.} Für Zachariae war es keine Frage des Eigentums, sondern eine Interessensabwägung, ob das Gesetz das Eigentum an den einzelnen Exemplaren einer Schrift im Interesse des Autors so beschränken sollte, dass nur der Autor zur Vervielfältigung berechtigt sei.

393. Gerber {1859, S. 366}.

394. Bluntschli {1853b, S. 188 f.}

395. Gros {1841, S. 55}.

zwischen der Sache und der Persönlichkeit sich auf jede zweckgerichtete Änderung äußerer Umstände erstreckte, kam bei Bluntschli eine wertende Beurteilung hinzu. Nur dann, wenn das Werk *»als ein* eigenes *des Urhebers«* angesehen werden könne, wenn, bezogen auf Sammlungen, diese *»von einer eigenthümlichen Geistesarbeit des Urhebers Zeugniss geben«,* dann würden sie Gegenstand des Autorrechts sein.[396] Es war eine eingängig formulierte Argumentation, die darüber hinweg ging, dass sämtliche Aspekte keinen besonderen Zusammenhang mit dem Urheberrecht aufwiesen und kaum das Ausschließlichkeitsrecht begründen konnten.

Bluntschli verengte außerdem die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums: *»Der Eigenthümer will die Sache* für sich *haben, der Autor will im Gegentheil sein Werk* dem Publicum mittheilen*, aber nur in geordneter Weise und so, dass dabei seine Autorschaft gewürdigt werde«.*[397] Das ist die typische Haltung eines jeden Kaufmanns, der seine Ware ebensowenig für sich haben will. Und jeder Gewerbetreibende hegt den Wunsch, dass die Kundschaft in geordneter Weise (was nichts anderes heißt, als *bei ihm*) ihren Bedarf deckt, und zwar so, dass dabei seine Leistung gewürdigt wird. Bluntschli erkannte zwar, dass das Urheberrecht in der Praxis darauf abzielt, das Marktgeschehen zu beeinflussen, zog jedoch keine Konsequenzen für die juristische Bewertung. Der wirtschaftliche Vorteil, der sich aus dem Werk ziehen ließe, war ein nebensächlicher Reflex auf die Möglichkeit, Dritten die Verbreitung zu untersagen oder – unentgeltlich oder gegen Entgelt – zu gestatten. Dies sei zwar der praktisch wichtigste Gesichtspunkt, habe jedoch kaum juristische Bedeutung, denn der Vermögenswert könne auch, etwa wenn der Autor sein Recht auf einen Verleger ohne Honoraransprüche übertrage, erst in der Person des Verlegers entstehen. Der Kern des Autorenrechts würde in diesem Fall trotzdem beim Autor verbleiben.[398] Welchen konkreten Gegenstand dieser unveräußerliche Kern haben soll? Hierzu fehlen Ausführungen. Später im Text heißt es lapidar, dass das Autorrecht übertragbar sei. Damit ergab sich die einzige rechtlich bedeutsame Verbindung mit dem Autor aus der inhaltlich leeren Regelung, dass die *Dauer des Rechts* mit dem Leben und Tod des Autors verbunden war.[399] Insoweit argumentierte Bluntschli wieder wirtschaftlich: Für den Autor soll es unmöglich sein, bei der ungewissen Lebensdauer durch einen Vertrag vom Verleger den ihm gebührenden Vermögenswert zu erhalten. Deshalb werde die Persönlichkeit noch über den Tod hinaus so *geehrt,* dass seiner Familie oder seinen Erben noch eine Generation lang *»der Fortgenuss des Autorrechts*

396. Bluntschli {1853b, S. 195}.
397. Bluntschli {1853b, S. 189}.
398. Bluntschli {1853b, S. 192 f., 202}.
399. Bluntschli {1853b, S. 202}.

zugesichert wird.«[400] Eine Dauer von dreißig Jahren über die Lebenszeit des Autors hinaus sei angemessen, zum einen, weil aufgrund der Ungewissheit des Todeszeitpunkts der stets drohende Fristablauf die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit reduziere, zum anderen, weil nach einer Generation die Erinnerung an die Person des Autors verblasse. War das Werk veröffentlicht, begrenzte Bluntschli den persönlichen Aspekt vor allem auf ein Interesse der Künstler an der Unterbindung von Entstellungen: *»Gerade ausgezeichnete Künstler werden es – ganz abgesehen von allen Rücksichten des Honorars – als eine Kränkung ihrer Künstlerehre empfinden, wenn ihre Bilder durch schlechte Lithographien in unwürdiger Gestalt vervielfältigt und veröffentlicht werden.«*[401] Die Verbreitung könne jedoch der Ehre nur zuträglich sein, wie etwa Wächter Bluntschli entgegenhielt.[402] In einer idealisierten Welt kann man zwar annehmen, dass mit dem Recht nur noch *gute Kopien gegen Entgelt* verbreitet werden, jedoch wird durch den Nachdruck gerade die besondere Qualität des Werkes bezeugt. Die von den Autoren und Künstlern gewünschte Verbreitung des Werks wird nicht durch die Aufopferung dessen erreicht, was gesichert werden soll.

Künstler müssten es jedenfalls hinnehmen, dass nach einiger Zeit, 30 Jahre nach ihrem Tod, ihre Werke gemeinfrei werden. Bluntschli argumentierte wie Le Chapelier: Durch die Veröffentlichung werde das Werk zugleich Gemeingut des Publikums, das ebenfalls an den Gedanken *»Rechte«* erwerbe, so dass die *»Rechte der Gemeinschaft«* zu berücksichtigen seien. *»Aufgabe der Gesetzgebung und Jurisprudenz ist es daher, die beiderseitigen Rechte des Autors und des Publicums an dem veröffentlichten Werke richtig auseinanderzusetzen.«*[403]

7.9 Konstruktion und Abstraktion

Das persönliche Recht wurde nicht als ein rein ökonomisches Zweckrecht verstanden, dessen Ausdruck der entweder quantitativ auf Geld oder auf eine konkrete Sache oder Leistung begrenzte marktwirtschaftliche Vertrag ist. Die allgemeine Entwicklung konzentrierte sich aber genau auf diese rein sachlichen Rechte.

Max Lange kritisierte 1858, dass mit dem literarischen Eigentum kein *»volles juristisches Eigenthum«* geschaffen wurde, sondern nur eine ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis.[404] Eine Konsequenz des Eigentumsprinzip war die Forderung, dass man ein ewiges Recht gefordert hat, keine begrenzte Dauer nach dem Tod des Au-

400. Bluntschli {1853b, S. 194}.
401. Bluntschli {1853b, S. 197}; ebenso (Preußen) {1836, S. 29}.
402. von Wächter {1857, S. 92}.
403. Bluntschli {1853b, S. 193}.
404. Lange {1858, S. 3}.

tors.[405] Eine andere Kritik an dem Begriff wurde in anderer Form etwa in der Allgemeinen Press-Zeitung in der Ausgabe vom 2. Februar 1841 geäußert: Die Verwendung der Begriffe *»›schriftstellerisches oder literarisches Eigenthum‹, auch wohl ›geistiges Eigenthum‹ [sind] ganz vulgär geworden«*, wobei *»der Ausdruck des ›geistigen Eigenthums‹ als der allerschiefste zu nennen«* sei. Das Geistige sei *»stets ein rein Innerliches«* und auch wenn ein Gedanke geäußert werde, werde er damit nicht zur Sache. Das Manuskript oder Buch sei eine von Hand produzierte Sache, in der der Geist äußerlich erkennbar werde. Da Eigentum nur an Sachen denkbar sei, könne der Geist kein Eigentum sein, sondern nur ein *persönliches Recht.* Umgekehrt besitze der Autor in seinem Werk eine *»productiv unkörperliche Sache, ein Mittel, Geld zu erwerben.«*[406] Diese Unterscheidung knüpfte an Aspekte an, die etwa Brauer dargestellt hatte, indem er das Werk als »V*ertreter der Persönlichkeit des Verfassers«* auffasste. Da das Recht einen *»innern und geistigen Gegenstand wie einen äusseren und sinnlichen behandelt«* müsse das Recht mit dem Tod der Person untergehen.

Man ahnt die Problematik, die auf die Rechtswissenschaft zu kam. Mit der Reduktion des Begriffs des Eigentums als rechtlicher Oberbegriff für körperliche Sachen gewann man eine konkrete Vorstellung, was davon erfasst sein sollte und welche Regelungen gelten sollten (grundsätzlich unbeschränkte Sachherrschaft, unbegrenzte Dauer, frei übertragbar und vererblich). Wenn man im Urheberrecht eine Parallele zum Eigentum sah, konnte man beispielsweise die Befristung als problematisch ansehen. Wenn man an die Person anknüpft, ließ sich die Dauer mit 30 Jahren über den Tod hinaus nicht erklären. Mit dem Urheberrecht sollte auch kein ungerechtfertigtes Monopol geschaffen werden, so dass man eine andere Ansätze suchte. Sollte man beispielsweise von einer auf das Reichsgebiet ausgedehnten, übertragbaren Persönlichkeitssphäre ausgehen? Solche Fragen mussten zusätzlich im Rahmen der allgemeinen Diskussion, wie das Privatrecht gestaltet werden sollte, geklärt werden.

7.9.1 Privatrecht

Ein Gesetz kann nicht in dem Sinne vollständig sein, dass es für *»jedes denkbare, in den Rahmen des von ihm behandelten Rechtsstoffes fallende Verhältniß eine unmittelbar anwendbare Vorschrift«* enthält. Gesetzliche Regelungen wurden aber mit dem Ziel verabschiedet, rechtspositivistisch und vollständig (lückenlos) die möglichen Streitigkeiten zu regeln und *»mit den wechselnden Lebensverhältnissen im Einklange«* zu

405. Osterrieth {1892, S. 52}, kritisiert deshalb die Befristung des Urheberrechts, die kennzeichnend für die Zerfahrenheit der neueren Urhebergesetzgebungen sei; s. a. Passy et al. {1859, S. XXVI, 117–122}.

406. Warnkönig {1839, S. 365}.

stehen, so die Motive zum Entwurf des BGB. Einer geänderten Rechtsüberzeugung sollte erst mit Gesetzesänderungen Rechnung getragen werden. Sollten sich gleichwohl Lücken zeigen, waren diese mittels Gesetzes- oder Rechtsanalogie zu schließen, also unter Rückgriff auf gesetzliche Bestimmungen zu ähnlichen Gestaltungen, hilfsweise *»aus dem Geiste des gesammten, als ein Ganzen aufgefaßten Rechtes abzuleiten«*. Das Gewohnheitsrecht sollte im BGB und künftigen zivilrechtlichen Gesetzen – im Gegensatz zu dem um einige Jahrzehnte älteren HGB, das den Rückgriff auf Handelsbräuche zuließ – keine Wirkung mehr entfalten können, das Gesetz also weder aufheben, ändern noch ergänzen.[407]

Das Gesetz sollte ausnahmslos bei allen Sachverhalten zur Anwendung kommen. Damit die Rechtsordnung sich unter dieser Prämisse überhaupt entwerfen ließ, mussten die Rechtsinstitute vollkommen abstrakt und losgelöst von jeder Tradition begriffen werden. Die Unterschiede der *»Stammeseigenthümlichkeiten«*, regionale oder berufspezifische Anschauungen sollten sich nicht im Gesetz widerspiegeln.[408] Die historische Rechtsschule mag angetreten sein, der Entwicklung der Nation und Gesellschaft bei der Gestaltung der Gesetze Rechnung zu tragen; das Ergebnis war das genaue Gegenteil davon.[409] Aus den ehemals naturrechtlichen Betrachtungen, in denen es um substantielle Verhältnisse und die individuellen Lebensumstände ging, wurden abstrakte, juristisch definierte Kategorien.[410] Die Rechtswissenschaft entwickelte eine systematisierende Ordnung der Begriffe, eine Hierarchie, und Definitionen, die eine strenge Trennung der qualitativen Unterschiede der Wirklichkeit zuließ. Die Rechtsordnung musste auf wenige elementare Prinzipien begrenzt werden, aus denen sich das gesamte System erschloss (Subsumtionsideal). Der Richter musste, wie Kant die Subsumtion als Methode der Urteilsfindung beschrieb, in der Lage sein, *»das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken«,* denn wenn *»das Allgemeine (die Regel, das Prinzip, das Gesetz) gegeben«* ist, so sei die Urteilskraft, *»welche das Besondere darunter subsumiert, […] bestimmend.«* Sie habe es dann

407. Anonym {1888a, S. 6–16}. Die Möglichkeit, dass spätere Gesetzesänderungen auf Gewohnheitsrecht verweisen, wurde nicht ausgeschlossen.

408. Anonym {1888a, S. 8}.

409. Der BGB-Entwurf wurde beispielsweise noch im 19. Jahrhundert von Japan nahezu unverändert übernommen.

410. Weber {2005, S. 647 f. 1. Halbbd. Kap. 7 § 8}: Die *»rein fachjuristische Logik, die ›juristische Konstruktion‹ der Tatbestände des Lebens an der Hand abstrakter ›Rechtssätze‹ und unter der beherrschenden Maxime: daß dasjenige, was der Jurist nach Maßgabe der durch wissenschaftliche Arbeit ermittelten ›Prinzipien‹ nicht ›denken‹ könne, auch rechtlich nicht existiere,«* führe *»unvermeidlich«* dazu, dass *»die ›Erwartungen‹ der privaten Rechtsinteressenten auf das gründlichste«* enttäuscht werden, denn die Erwartungen seien *»an dem ökonomischen oder fast utilitaristischen praktischen ›Sinn‹ eines Rechtssatzes orientiert; dieser aber ist, rechtslogisch angesehen, irrational.«*

»nicht nötig, für sich selbst auf ein Gesetz zu denken, um das Besondere in der Natur dem Allgemeinen unterordnen zu können.«[411]

Die moderne Rechtswissenschaft ist deduktiv, indem sie mit allgemeinen Maximen und durch Abstraktion inhaltsleeren Begriffe arbeitet. Das Recht bestimmt, welche Umstände von Bedeutung sind und welche nicht, indem jede Handlung entweder Rechtsfolgen zeitigte oder als ein belangloses (für das Recht nicht existierendes) Geschehen angesehen wird. Ein eisiger Winter ist für das Recht nicht existent, ein Spaziergang nur, wenn zum Beispiel fremdes Eigentum betreten wird. Das Ergebnis dieser Reduzierung waren Gesetze, die abstrakte, einfache und zugleich umfassende Tatbestände und Rechtssätze aufwiesen, aus denen der Inhalt des Rechts mit juristischer Logik gewonnen wurde. Das Geschehen des Alltags wurde in einzelne abgegrenzte Momente aufgeteilt und das Recht zunächst auf einige Rechtsinstitute reduziert:

- die Rechts- und Geschäftsfähigkeit,
- die Willenserklärung,
- den Vertrag,
- das Sacheigentum,
- und die Familie.

Diesen wurde allgemeingültiger Charakter zugesprochen. Die gesamte äußere Natur wurde – soweit sie Gegenstand des Rechts sein sollte – aufgeteilt in bewegliche Sachen und Grundstücke. Das rechtlich bedeutsame menschliche Handeln ergab sich hauptsächlich aus den Willenserklärungen, die auf einer möglichst frei von Täuschung, Drohung, Zwang oder Irrtum gebildeten Entscheidung beruhen sollten, und aus der Verletzung von absoluten Rechten. Die Vertragsfreiheit erstreckte sich auf Objekte des Marktes, in erster Linie auf Grundstücke, Sachen und die Dienstleistungen, während der persönliche Status durch den Ehe- und Familienstatus bedingt war. Diese elementaren Bausteine ließen sich miteinander kombinieren, so dass ein geschlossenes System entstand, das für alle Streitigkeiten unter Privaten erschöpfend sein und keine weiteren Rechtsinstitute zulassen sollte.

Persönliche Sonderrechte, die auf besonderen persönlichen Umständen, der Geburt, dem Beruf, individueller Rechtsetzung oder dem verliehenen Privileg beruhten, wurden aufgehoben, da sie der modernen Abstraktionsmethode widersprachen. Bis auf die Familie wurden alle persönlichen Beziehungen aus dem BGB eli-

411. Kant {1908, S. 179}.

miniert (es sei denn, sie waren Folge eines Vertrags). Mit der juristischen Aufhebung der individuellen Unterschiede im Interesse der Gleichheit, traten die verbleibenden exklusiven Rechte in den Vordergrund, die das ökonomische Geschehen bestimmten. Ununterscheidbare Dinge gelten als identisch; und wenn das Recht nur noch einige Unterscheidungskriterien übrig lässt, bekommen diese eine überragende Bedeutung. Für den privatrechtlichen Rahmen bedeutete diese Reduktion das Vermögensrecht und die Familie. Die *»buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften,«* wurden aufgehoben, und als einziges *»Band zwischen Mensch und Mensch«* blieb *»das nackte Interesse, […] die gefühllose ›baare Zahlung‹.«*[412] An die Stelle der persönlichen Rechte trat eine formale Gleichheit ohne Ansehen der Person. *»Herrschaft der Rechtsregel und Gleichheit des Rechtes ist ein Grundprinzip der modernen Rechtsordnung«*, wie es in den Motiven zum BGB hieß.[413] Der Ausgangspunkt des die Personen gedanklich einbeziehenden *Rechtsverhältnisses* ist hinter die *absoluten Rechte* zurückgedrängt worden. Übrig blieben, so Gierke, *»nur das freie und gleiche Individuum und der omnipotente mechanische Staat, der jeder Gemeinschaft entledigte Einzelne und die aus Gemeinschaft der Menschen in den leeren Raum emporgehobenene Allgemeinheit auf dem Kampfplatz«* des Rechts.[414] Diese Wortwahl war damals seit einigen Jahrzehnten vor allem gegen den wirtschaftlichen Liberalismus gerichtet, der anstelle eines Ständewesens die Gleichberechtigung Aller[415] forderte, so dass die Bevölkerung sich in eine gleichförmige Masse von vereinzelten Individuen verwandelte. Zwischen den Personen sollte die freie Konkurrenz herrschen. Die sachlichen Rechte, die durch das Recht gesicherte Herrschaft über die Produktionsmittel und die darin verkörperte drückende Übermacht erzeugte neue Brüche in der Gesellschaft zwischen den Habenichtsen, die zu Beginn der Industrialisierung nur ihre wie eine Ware in höchstem Maße austauschbare Arbeitskraft frei zu Markte tragen konnten, und dem Großbürgertum auslösten, registrierte Marx im Titel seines Hauptwerks: Das Kapital. Die Maschinerie und Industrie, im Rahmen der allgemeinen Vertrags- und Verfügungsfreiheit geldwerte Investistions- und Handelsobjekte, waren am Ende des Jahrhunderts allein bestim-

412. Marx/Engels {1848, S. 5}.

413. Anonym {1888a, S. 19}. Ausnahmen wie die Sonderrechte des Adels, die *»Autonomie der souveränen Häuser«*, die als zumindest teilweise staatsrechtlich qualifiziert wurde, waren im BGB nicht enthalten.

414. Gierke {1889, S. 9}. Gierke {1895, S. 26–29}, kritisierte allgemein die Begrenztheit der Gesetzgebung. Diese könne sich nicht nur auf ein individualistisches Privatrecht und ein Staatsrecht beschränken, sondern müsse die soziale Natur des Menschen einbeziehen und auch ein Sozialrecht schaffen.

415. Allerdings galt es 1895 noch als selbstverständlich, *»daß das Eherecht für Mann und Frau, das Elternrecht für Vater und Mutter eine unterschiedliche Stellung begründet.«* Vgl. Gierke {1895, S. 380}.

mend und durch praktisch pflichtenfreie Herrschaftsrechte gesichert. Um 1850 lag in Deutschland der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Personen noch bei über 50 %, während die Fabrikarbeiter (ca. 10 %) bei kürzeren Arbeitszeiten mehr verdienten. Die Städte mit den Gewerbe- und Industrieanlagen erlebten einen großen Bevölkerungszuwachs. Die Lebensbedingungen des Großteils der Arbeiter auf dem Land und in den Städten waren erbärmlich, die Lebenserwartung gegenüber dem Bürgertum viel kürzer. Zwar hatte jeder theoretisch die Chance, seine Lebensumstände zu verbessern, aber wie bei einem Lotteriegewinn doch nur wenige unter Millionen.

Vermögen im juristisch-ökonomischen Sinne wurde als geldwerte Rechtsposition eines Individuums verstanden, also Vermögen im Sinne von geldwertem rechtlichen Können oder als geldwerte Herrschaft (Macht) über Sachen oder Personen.[416] Das bürgerliche Gesetzbuch sollte einen abgeschlossenen Katalog der dinglichen Rechte darstellen. Im übrigen galt die Vertragsfreiheit. *Übertragbare* absolute Rechtspositionen waren auf ein einziges Stammrecht, das Eigentum und vom Eigentum abgeleitete Rechte, reduziert worden. Die dinglichen oder Sachenrechte als absolute Rechtspositionen trugen ihre Bezeichnung noch von ihrem ursprünglichen Sinn als Rechte an Dingen oder Sachen (ius in re). Es kam damit faktisch zu einer vollkommenen Umkehrung: Die ehemaligen (persönlichen) Sonderrechte ruhten nunmehr auf den Sachen, und der Status der Person in der Gesellschaft ergab sich aus der Quantität und Qualität der von dem Individuum appropriierten Sachen.[417]

Die Beseitigung der besonderen Rechte, Pflichten und Freiheitsbeschränkungen war mit der Expansion des Marktes in räumlicher und qualitativer Hinsicht verbunden. Die Interessen der Wirtschaft waren kaum auf den Gegenstand des Rechts gerichtet als vielmehr auf die Möglichkeiten des Marktes und des Gewinns. Ob

416. Savigny {1840a, S. 376, 386–390}. Der Begriff Macht geht auf den indogermanischen Stamm von magh- zurück und wird mit Macht, Können, Vermögen oder Möglichkeit übersetzt; Gerhardt {1996, S. 14}. Dieses rechtliche Können endete mit dem Tod des Individuums. Das Erbrecht als Folge der letzten Verfügung über das individuelle Vermögen war kein Vermögensrecht im eigentlichen Sinne (die letztwillige Verfügung war hingegen Ausdruck des rechtlichen Könnens). Das Erbrecht führte zur unmittelbaren Begründung neuer dinglicher Vermögenspositionen und wurde in ein gesondertes Buch ausgelagert, weil der Übergang von Rechten und Pflichten nicht auf Vertrag, sondern durch das Gesetz oder z. B. ein einseitiges Testament erfolgte. Hinzu kam die Unterscheidung zwischen den gegen alle wirkenden Rechten (dingliche Rechte und Erbrecht) und den nur zwischen einzelnen Individuen wirkenden Rechten (Familienrecht und Obligationen).

417. Andere absolute Rechte wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Anwartschaftsrechte oder Mitgliedschaftsrechte sind hauptsächlich von der Rechtsprechung und Wissenschaft über einen langen Zeitraum entwickelt worden. Die besonderen Gebiete waren neben partikularrechtlichen Regelungen vor allem Reichsgesetze wie das Handels-, Wechsel-, Gesellschafts-, Urheber-, Marken-, Patent- oder Musterschutzrecht.

der Gewinn auf dem Verkauf eines körperlichen Gegenstands, einer Dienstleistung oder einem bloßen Recht beruhte, war belanglos, weil das Interesse die Gegenleistung, das Geld betraf. Es ist der bei Hegel dargestellte Übergang von einer Tätigkeit, die unmittelbar zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse führen soll zu einer Tätigkeit für den Markt, um Geld zu erwerben. Während vor allem auf dem Land noch für den eigenen Bedarf Gemüse und Obst angebaut, Kühe und Hühner gehalten und Kleidung im Winter hergestellt wurden und so ein bedeutender Teil des Arbeitsergebnisses im Familienverband verbraucht wurde, verlagerte sich der Großteil der Wirtschaftsleistung auf Angebote für den Markt. In rechtlicher Hinsicht bestanden ähnliche Interessen wie sie sich in den der Stadtwirtschaften der frühen Neuzeit gezeigt hatten: Der Handel auf der Grundlage des römischen Zivilrechts mit der Vertragsfreiheit und dem freien Eigentum als das den Handel und das Gewerbe begleitende Recht, das den Handelsverkehr, den unbelasteten und reibungslosen Tausch gegen Geld zuließ. Mit dem Wandel von der Agrargesellschaft zur industriellen Produktion, der Begrenzung der Macht der die Produktion regelnden Zünfte, der Aufhebung der grundherrschaftlichen Bindung des Landes und der Freisetzung der ländlichen Arbeitskräfte beschränkte sich die Geld- und Marktwirtschaft nicht mehr hauptsächlich auf den Konsum und den Handel, sondern erfasste auch die gesamte Produktion. Die Ausdehnung des Marktes, die jedes Hindernis des Absatzes als Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit und damit der Erwerbschancen auffasst, wird von den insoweit nahezu standardisierten Formulierungen in zahlreichen Richtlinien der Europäischen Union erfasst: *Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Regelungen hinsichtlich der gewerblichen Nutzung von … sind einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes in diesem Bereich nicht förderlich. Diese Situation wirkt sich nachteilig auf die Freizügigkeit im Binnenmarkt aus und behindert die Entstehung eines Umfelds, das den Wettbewerb begünstigt.*

Die geeignete Wirtschaftsverfassung war heftig umstritten, wie der skizzierte Ablauf zeigt. Dabei stand das Kapital und dessen Sozialisierung im Vordergrund: Um 1840 wandten sich in Großbritannien einige Politiker mit Erfolg gegen die Einfuhrzölle auf Getreide. Mit der Abschaffung der Einfuhrzölle sanken die Brotpreise und die Menge an Brot vergrößerte sich. Der von Adam Smith oder Ricardo als vorteilhaft dargestellte Freihandel hatte sich tatsächlich als vorteilhaft erwiesen. Hieraus entstand eine Freihandelsbewegung, die *Laissez faire* forderte: Das Eigentum, die Gewerbefreiheit und das freie und gleiche Individuum auf der einen Seite, die Abschaffung der Zölle und der technischen Patente auf der anderen Seite. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, gewerbliche Monopole oder gewerbliche Unternehmen des Staates wurden abgelehnt. Die freie Konkurrenz ohne hoheitliche Einmi-

schung war die Regel, Urheber-, Patent- und Musterrecht die Ausnahme.[418] Die individuelle Herrschaft über die sachlichen Güter war aus dieser Sicht sinnvoll, wenn die Sachherrschaft sich auf die Sachsubstanz beschränkte, was unter anderem den Wettbewerb voraussetzte. Wettbewerb begrenzt die individuelle Macht, verhindert, dass einzelne ihren Willen ohne Berücksichtigung der Konkurrenten durchsetzen können, und ist ein notwendiges Mittel, um die Macht Einzelner im Interesse der Gemeinschaft einzuschränken. Adam Smith ging davon aus, dass die in den Waren verkörperte Arbeit den Wert der Sachen erhöhte, so dass derjenige, der sein Vermögen vergrößern will, Arbeitskräfte einstellen musste. Umgekehrt sorge der Wettbewerb dafür, dass die Gewinne nicht außergewöhnlich anstiegen.

Das im 19. Jahrhundert stark gewachsene Proletariat in den Städten, der Arbeiterstand, hatte kein eigenes Standesrecht.[419] Der Arbeiter konnte sein *Kapital*, wie manche die Arbeitskraft bezeichneten, nach einem Zwölfstundentag nicht weiter vergrößern, während der Kapitalist die Möglichkeit hatte, sein Kapital auf das Tausendfache und mehr anschwellen zu lassen. Da die Vorteile der neuen Freiheit für die Arbeiter allenfalls marginal waren, während im Bürgertum sich die Vermögen und der Luxus steigerten, blieb die Kritik nicht aus. Wie die Arbeitskräfte von dem Naturrecht, Arbeit begründet Eigentum, profitierten, brachte Proudhon zum Ausdruck: *Eigentum ist Diebstahl*.[420] Wenn Proudhon oder Lassalle das Eigentum als Diebstahl oder *»Fremdthum«* (Lassalle) bezeichneten und sich gegen die liberale Gewerbe- und Vertragsfreiheit aussprachen, meinten sie nicht, dass die Bürger anderen etwas gestohlen hatten, sondern dass das wirtschaftliche System die ungleiche Verteilung der Erträge zwangsläufig zur Folge habe, und *»den bestgläubigen Besitzenden dahin führe, ja in der Concurrenz dazu nöthige, die Arbeiter im Lohn weit unter dem wahren Werth der Arbeitsleistung abzufinden.«* Eine Ursache wurde in dem Fallen der Profitrate als Folge des Wettbewerbs gesehen. Die Unternehmer seien durch das System gezwungen, die Löhne ständig zu drücken, während sie zugleich

418. Zusammenfassung etwa bei von Hack {1869, S. 240}. Bastiat {1862, S. 338 f.} hatte in dieser Zeit (1845) darauf hingewiesen, dass man anstelle der verpönten Schutzzölle das geistige Eigentum als Mittel zur Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz nutzen könnte.

419. Es ist in der moderner Form als Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht entstanden. Mitte des 19. Jahrhunderts war die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Land (Wohnungen, Kranken- und Sterbekassen oder Altersversicherung) ein bedeutendes Thema, jedoch rückten mit dem Wachsen der Städte die industriellen Arbeiternehmer für die Sozialpolitik in den Vordergrund (heutzutage sind eher die außerhalb des geregelten *Arbeiterstandes* stehenden Personen wie Rentner, alleinerziehende Mütter und Väter, Gelegenheitsarbeiter etc.).

420. Proudhon {1841, S. 125}.

ihren Kapitalreichtum erhöhten. Das Kapital war der *Schwamm*, der ständig den *»Mehrwert«* (Marx) der Arbeit aufsaugt.[421]

Der aus der Freihandelsbewegung entstandene verbreite Liberalismus, von den Sozialisten als *Manchester-Liberalismus* bezeichnet,[422] wurde von der Arbeiterbewegung bekämpft. Die industrielle Produktion in Massen setze den Absatz in Massen, damit billige Ware und schlecht bezahlte Arbeitnehmer voraus, so die Argumentation.[423] Auf der anderen Seite waren mit der Industrialisierung die Unternehmer mit den ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert, die im Buchhandel schon im 16. Jahrhundert aufgetreten waren. Sie produzierten in großen Mengen und mit hohem Kapitaleinsatz Waren auf Vorrat, deren Absatz zu dem gewünschten Preis unsicher war. Wenn Lassalle in seinem Arbeiterprogramm ausführt, dass Arkwrights Spinnmaschine als *»erste Maschine […] eine Revolution«* war, *»denn sie trug in ihren Kämmen und Rädern, so wenig ihr dies auch bei der äußerlichen Betrachtung anzusehen gewesen wäre, bereits im Keime den ganzen auf die freie Konkurrenz gebauten neuen Zustand der Gesellschaft in sich«*,[424] dann war der Buchdruck der Vorreiter (vgl. Abschnitt 4.3.11). Beim Buchdruck wurden zwar ständig neue Produkte auf den Markt gebracht, aber das Problem des weiträumigen Absatzes über einen längeren Zeitraum und dem drohenden Nachdruck war im Grundzug ähnlich. Die mit der *Conjunctur* einhergehende Änderung der Nachfrage und des Preises, das Hinzutreten von Konkurrenten aus entfernten Regionen, deren Absatzgebiet durch die Eisenbahn sich deutlich vergrößert hatte, führte manchmal zu schwer verkäuflicher Ware, aber auch zu unerwartet hohen Gewinnen. Für den Erwerb der Maschinen, Roh- und Hilfsstoffe und die Bezahlung der Löhne war der stetige Zufluss von Geldmitteln erforderlich. Wurde die Nachfrage überschätzt oder kam ein weiterer Anbieter hinzu, kam es zu einer Überproduktion, zu Absatzschwierigkeiten mit *wertlosen* nicht in Geld umwandelbare Waren. Die Produktion musste gedrosselt werden. Da viele Arbeiter einfache Handlangertätigkeiten ausübten, Maschinen befüllen etc., die innerhalb kurzer Zeit erlernt waren, entließ man den Kostenfaktor Arbeitskraft genauso schnell wie man ihn bei Bedarf wieder einstellte. Nicht nur im Handel, auch in der

421. Schäffle {1873, S. 58 f.}.

422. Im letzten Viertel des Jahrhunderts wurde dies von chauvinistisch-rassistischen Gruppen aufgegriffen, die die sogenannte *nationalsozialistische* Ideologie vorbereiteten: Die Juden seien *»die Könige des mobilen Kapitals, die Beherrscher aller Handelsconjuncturen, die Inhaber und Leiter der Tagespresse«* und damit die eigentlichen Profiteure des Liberalismus; Anonym {1876, S. 2, 153 ff.}.

423. Unterbrochen wurde dies durch das Wirtschaftswachstum: Wenn die Wirtschaft schneller wächst als die Bevölkerung und die Unternehmer durch den Wettbewerb gezwungen sind, die Preise niedrig zu halten, kommt das Wirtschaftswachstum nicht nur der Oberschicht zu gute. Hinzu traten die gesetzlichen Maßnahmen der Sozialen Marktwirtschaft; Fenske {1991, S. 722–748}.

424. Lassalle {1863, S. 18}.

Produktion herrschte der ungelenkte Markt, eine *planlose Anarchie* ohne einheitliche Leitung.[425]

So wie die Arbeitnehmer und Sozialisten (aber auch der *Verein für Socialpolitik* oder die Kirchen) sich gegen den Liberalismus wandten, versuchten die Unternehmer den freien Markt wieder zu beseitigen, dies mit den Werkzeugen des Marktes, also mittels Verträgen und auf der Grundlage der modernen Sonderrechte. Für das Patent- und Musterrecht wurden die typischen technischen oder gestalterischen Änderungen im Gewerbe[426] zur Grundlage: *»Die Industrie steht bekanntlich nicht still und tagtäglich werden kleine Veränderungen und Verbesserungen erfunden; bald wird das Produkt verbessert oder wenigstens in gefälliger Form hergestellt, bald wird der Produktions-Prozess vereinfacht, bald wird das Produktionswerkzeug da oder dort vervollkommnet.«*, wie Kleinwächter die kleinen Verbesserungen zusammenfasste, die *»ohne viel Worte darüber zu verlieren, von den Einzelunternehmen eingeführt, weil jeder derselben kontinuirlich bemüht ist, jeden noch so geringen Vortheil zu erhaschen um seine Konkurrenten zu überflügeln.«*[427]

Die ursprünglich gegen Privilegien und Zünfte erkämpfte Gewerbefreiheit bedeutete eine Gefahr *auch* für das Eigentum, nicht nur die Sozialisierung des Kapitals. Diese Gefahr war aber keine für die rechtlich gesicherte Sachsubstanz, sondern für den Zweck, zu dem zum Beispiel die Maschinen angeschafft wurde. Kapital ist die Folgen eines Verzichts auf gegenwärtigen Konsum zu Gunsten eines zukünftigen Gutes.[428] Wer Kapital in der Hoffnung auf eine Vergrößerung des eingesetzten Kapitals investierte, dessen Hoffnung konnte von der Konjunktur oder vom Wettbewerber zerstört werden, weil die Investition sich nicht lohnte. Damit war zwar die Investition nicht zerstört, die Maschine noch funktionstüchtig, aber sie erfüllte den Zweck nicht mehr. Wo der Absatzschutz über geistiges Eigentum nicht möglich war, also in den Bereichen, in denen einheitliche Produkte (Stahl, Öl, Draht, chemische Produkte, Zement, Schokolade, Reisstärke, Zucker, Kohle, Glas, Filme usw.) geliefert wurden, bildeten sich ab ca. 1860 immer mehr Kartelle, Trusts oder

425. Kleinwächter {1883, S. 81 f.}.

426. § 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bestimmte beispielsweise, dass Patente für Erfindungen erteilt werden, die eine »gewerbliche Verwerthung« gestatten. Alle nicht gewerblich nutzbaren Vorleistungen konnten im gewerblichen Interesse unentgeltlich genutzt werden, so bedeutsam sie auch gewesen sein mögen (und bis heute wurden keine Beschwerden laut, dass es sich um *Diebstahl* oder *Piraterie* handele). Die bis heute gültige Trennung mag man vor- oder -nachteilhaft ansehen, die Beschränkung auf die gewerbliche Nutzung ergab sich jedenfalls nicht aus dem Gegenstand der geistigen Tätigkeit.

427. Kleinwächter {1883, S. 37 f.}.

428. Mill {2006b, S. 161 (Buch 1, Kap. 9)}.

Syndikate.[429] Die Unternehmer begannen untereinander Produktionsmengen, Preise, Absatzgebiete, Konditionen etc. zu vereinbaren, um um auf diese Art die wirtschaftlichen Gefahren zu reduzieren und die Gewinne zu stabilisieren, — eine privat organisierte begrenzte Planwirtschaft. Die Folgen waren allerdings auch schwer vorhersehbar. So forderten Unternehmerverbände die Einführung oder Erhöhung von Schutzzöllen im Interesse der inländischen Arbeitnehmer. Nachdem dem Begehren nachgegeben war, erhöhte der Verband die Preise mit der Folge, dass der Absatz der Waren sank und Arbeitnehmer entlassen wurden, während die Gewinne der Unternehmen sich erhöhten. In den Vereinigten Staaten wurden die Eigener der großen Trusts (Rockefeller, Carnegie, Vanderbilt, Morgan und Gould) als *Räuberbarone* bzeichnet, die die Anwendung des 1890 erlassenen Gesetzes gegen die Monopolisierung und vertikale oder horizontale Absprachen über längere Zeit verhindern konnten. Die Kartelle vereinbarten oft Änderungen des Preises oder der Produktionsmengen, wie man es von der Organisation erdölexportierender Länder OPEC kennt. Zu Beginn waren dies die Salz-, Wismut-, Weißblech-, Kohlen-, Eisen-, Kali- und Papierindustrie sowie das Transportwesen. Gegen Ende des Jahrhunderts wurden wiederum die Missstände kritisiert, die man etwa von den französischen Salzmonopolen kannte: Die Syndikate exportierten ihre Waren zu günstigeren Preise als sie im Inland verkauft wurden.[430] Während man um 1870 in der ökonomischen Theorie den »*wirtschaftlichen Interessenskampf aller gegen alle als den allein ›naturgemäßen‹ Zustand des Wirtschaftslebens erklärte, in der freien Konkurrenz den allgemeinen Regulator der Volkswirtschaft erblickte*«, hatten nach dem ersten Weltkrieg »*fast alle Erwerbszweige sich in Verbänden organisiert […] und den Konkurrenzkampf mehr oder weniger ausgeschaltet*«.[431]

429. Berühmt waren etwa die I.G. Farben (Denkschrift: Vereinigung der deutschen Farbenfabriken, 1904), General Electric, Carnegie Steel Company, Standard Oil Company oder AEG. In einer Kombination mit Patenten konnten solche Unternehmensverbände (Kartelle) oder Zusammenschlüsse (Trust) einen gesamten Wirtschaftszweig beherrschen, oder auch nicht: Hollywood ist als Filmzentrum unter anderem deshalb groß geworden, weil an der Ostküste die Patente der Motion Picture Patents Company (MPPC, auch *Edison Trust* genannt, weil die wichtigen Patente zur Filmproduktion bei Thomas Edison lagen) durchgesetzt wurden. US-amerikanische Filmproduzenten (etwa Carl Laemmle, Universal Film Studios), die keine Lizenzgebühren bezahlen wollten, siedelten sich im fernen Kalifornien an und nutzen die Techniken rechtswidrig; Pokorny et al. {Bakker 2004, S. 24–27}; Lessig {2004, S. 53}.

430. Alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der beiden Kammern des bay. Landtags in den Jahren 1901 und 1902, S. 610.

431. Liefmann {1922, S. 23, 41}. In Deutschland trat das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das *Kartellgesetz*, erst 1957 in Kraft, zeitgleich mit den Rmischen Verträgen zur Gründung der EWG.

7.9.2 Geistiges Eigentum

Es ist zwar eine Vielzahl weiterer Regelungen in Kraft getreten, etwa im Hinblick auf die Grenzen der Vertragsfreiheit, Kinderarbeit, Stellung der Ehegatten und Kinder zueinander, spezifizierte Regelungen zu wirtschaftlichen Organisationsformen, Marktverhaltensregeln, Konkursrecht, neue Regelungen für vom Grundeigentum abgeleitete dingliche Rechte etc. Neue absolute handelbare Rechte wurden vor allem im Wirtschaftsinteresse in Form von geistigem Eigentum geschaffen. Die Normen sahen vor, dass mehr oder minder genau umrissene Handlungsmöglichkeiten, die andere ohne das Verbotsrecht aus ihrer natürlichen Freiheit hätten wahrnehmen können, einer Person vorbehalten blieben. Wie bei den Zünften (jedoch industriell, national, mit dem Ziel weltweit) wurden abstrakt umschriebene Tätigkeitsgebiete aufgeteilt und einzelnen Unternehmen als Erwerbschancen zugeordnet. Durch das Ausschließlichkeitsrecht insoweit Ausgeschlossene wurden auf Angebote am Markt verwiesen, wobei auf den Märkten mit zumeist neuen Produkten die Preisbildung nicht unter Wettbewerbsbedingungen erfolgte.

Allerdings mussten diese Rechtsinstitute möglichst einfach sein und wiesen unter Umständen nur noch eine lose Verbindung zu der Zielsetzung auf, die man eigentlich verfolgen wollte. So haben beispielsweise die gewonnene Kundschaft und der gute Ruf einen erheblichen ökonomischen Stellenwert für Unternehmen (nicht für die Kunden). Sie lassen sich jedoch nicht von einem sachlich abgrenzbaren Recht erfassen.[432] Es ist kaum vorstellbar, dass der gute Ruf Gegenstand eines Rechts wird, weil dann Dritte angehalten werden müssten, regelmäßig voll des Lobes über den Rechtsinhaber zu sein. Stattdessen wurden diese rechtlich und gegenständlich kaum greifbaren Umstände, die für den Absatz der Waren von Bedeutung waren, mittelbar über das Warenzeichen erfasst. Es hatte zunächst gegenüber der Firma *»nur noch eine untergeordnete Bedeutung«*.[433] Der Kunde war nicht daran interessiert, ein Produkt zu erwerben, die ein bestimmtes Zeichen trug, denn seine Nachfrage war auf die konkrete Ware gerichtet. Wenn durch die falsche Bezeichnung beim Kunden ein Irrtum über die Herkunft des Artikels entstand, konnte dies ein Betrug sein, aber nur, sofern das Produkt schlechter war als diejenigen, die üblicherweise mit dem Warenzeichen versehen waren. Anspruchsinhaber war der betrogene Kunde, nicht derjenige, der das Warenzeichen bislang benutzt hatte.[434]

---

432. Weber {2005, S. 260 f, Halbbd. 1, Kap. II § 2}.

433. Endemann {1868, S. 99}; Goldschmidt {1868, S. 647 f.}; Reichstagsprotokolle 1874/75 Bd. 3 S. 633 f.

434. Vgl. Motive zum Erlass eines Gesetzes zum Schutz von Warenbezeichnungen in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg in den Jahren 1858 bis 1861, Erster Beilagenband, 1861, Metzler, Stuttgart, S. 3058–3060.

Dieser hatte im allgemeinen Konkurrenzlauf um den Absatz der Ware verloren, ohne sich wehren zu können. Sobald Marke zum Gegenstand des Rechts wurde, kristallisierten sich in der Marke die gewonnene Kundschaft, die Kenntnis des Kunden über die Qualität der Ware eines Herstellers oder der oft mühsam erworbene gute Ruf eines Gewerbetreibenden. Dass dies auch ökonomische Vorteile hatte, weil die Kunden nicht jede Ware einzeln untersuchen mussten, sondern sich auf das Unterscheidungszeichen und die damit verbundenen Vorstellungen über die Qualität der Ware verlassen konnten, soll nicht bestritten werden. Jedoch führte dies auch dazu, dass das ursprünglich an sich belanglose Markenzeichen absoluten Charakter zugesprochen bekam, Unternehmen finanzielle Mittel in Markenpolitik investierten und schließlich die Marke zu einem handelbaren Rechtsgut wurde. Damit ist die ursprüngliche Beziehung zwischen der Marke und dem Produkt wieder aufgehoben worden.

Auch das Urheberrecht folgte diesem sachlichen und sachenrechtlichen Verständnis. Der rechtliche Status *Urheber* war an einen juristischen Werkbegriff geknüpft, denn als Urheber galt die Person, die ein sachliches Objekt geschaffen hatte, das unter den Werkbegriff zu subsumieren war.

Mit fortschreitender Verwissenschaftlichung kam es zu einer langwährenden dogmatischen Auseinandersetzung über die juristische Deutung des Urheberrechts, die mehr und mehr um die gesetzlichen Tatbestände kreiste. Manche Theorien mögen aus dem Interesse der Wissenschaftler, *»sich geltend zu machen [und] etwas Neues zu Markte bringen«,*[435] veröffentlicht worden sein, jedoch war dies auch ein Prozess, der das Rechtsverständnis wieder dem Einfluss der Interessenten entzog und spezifisch juristische Belange systematischer und wissenschaftlicher Natur betonte. Die unmittelbar am Urheberrecht interessierten Kreise, es waren weniger die Urheber, sondern vielmehr die Verleger und der Handel (der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hatte die Vorlage für das Gesetz formuliert), wurden vor Erlass des Gesetzes 1870 zwar zu Rate gezogen, jedoch konnten sie nur marginal auf den wissenschaftlichen Diskurs einwirken (bei der Gesetzgebung sah es anders aus). Die juristischen Darstellungen mit den Begriffen Eigentum, Rechtsschutz gegen Eingriffe Dritter, allgemeines Rechtsbewusstsein, ausschließliches Verfügungsrecht etc. waren regelmäßig begleitet von dem Hinweis, dass der Begriff Eigentum dem Nichtjuristen den Gedanken des Rechts verdeutlichen sollte, man jedoch mangels körperlicher Sache nicht von Eigentum im rechtlichen Sinne sprechen könne. Das Geistesprodukt gehöre dem Autor und und dürfe nicht gegen seinen Willen mitgeteilt oder veröffentlicht werden, auch wenn dem Autor kein ökonomischer Nachteil

435. Schopenhauer {1977b, S. 550 f.; § 273}. In der Ausgabe letzter Hand fehlt dieser Abschnitt. Ähnlich für die Rechtswissenschaft Savigny {1840a, S. XXIII}.

entstehe, selbst dann nicht, wenn er einen Vorteil hätte. Es war kein reines Vermögensrecht, sondern auch ein Persönlichkeitsrecht. Aus der engen Verbindung mit der Person ergebe sich, dass es nicht ewig fortdauern könne. Auf der anderen Seite konnte das im Gesetz geregelte Recht aber als Vermögensrecht veräußert und vererbt werden.[436]

Die Rechtfertigung für das Ausschließlichkeitsrecht wurde ab 1850 kaum noch diskutiert. Der Begriff *Schutz von Interessen,* der oft nur ein Euphemismus für eine Beschneidung der Handlungsmöglichkeiten und Chancen der *Nichtgeschützten* war, trat immer öfter auch im Rahmen der rechtlichen Erörterungen auf. Der Begriff *Schutz* suggeriert, dies sei als eine rein positive Leistung ohne Verlust möglich, während aus Sicht der Allgemeinheit der angemessenere Begriff *Verbot* wäre. Dabei ist der im Zusammenhang mit dem Urheberrecht inflationär genutzte Begriff *Schutz* ambivalenter Natur. 2008 etwa schreibt Hansen, die Aufgabe des Veränderungsprozesses im digitalen Umfeld dürfte *»immer weniger der Urheber- bzw. Verwerterschutz, dafür aber zunehmend der Nutzerschutz sein. Die Urheberrechtswissenschaft ist daher gefordert, die insbesondere durch die technischen Schutzmöglichkeiten, den generell vergrößerten Schutzumfang und die fragwürdige Schutzfristlänge aufgeworfenen Nutzerschutzbedürfnisse rechtstheoretisch zu durchdringen und ein Nutzerschutzkonzept für das Urheberrecht zu erarbeiten.«* Bei dieser in der modernen deutschen Rechtssprache üblichen Diktion verschwimmt alles zu dem konturlosen Gemisch, das die herrschende Orientierungslosigkeit spiegelt, da *belastbare Grundannahmen und Zielvorgaben* fehlen, wie Hansen feststellt.[437]

Dem Urheber, so v. Püttlingen, standen die ausschließlichen *»Nutzungsrechte«* zu, *»sein geistiges Product zu veröffentlichen, zu verwerthen und zu vervielfältigen«*.[438] Den Interessen Dritter sei Rechnung getragen durch die zeitliche Befristung sowie durch die Möglichkeit, ein fremdes Werk zu verarbeiten und zu nutzen, sofern die Ergebnisse *»sich als selbständige Geistesproducte darstellen«*. Mandry hatte 1867 die zentralen Aspekte der Diskussion getrennt:

> So ist in der Lehre vom Schrifteigenthume das Vermögensinteresse des Urhebers – das Interesse, die regelmäßig und unmittelbar aus dem Werke sich ergebende pekuniäre Ausbeute ausschließlich für sich zu haben – als das allein maßgebende Motiv zum Ausdruck gekommen; während in der Theorie des persönlichen Autorrechtes die anderweitigen Interessen, welche der Urheber und gerade der Urheber an der Ausschließungsbefugniß hat – in Rücksicht auf Autorehre und Autorname das Ob? Wann? und Wie? des Erscheinens,

436. So die üblichen Formulierungen, etwa VON SEUFFERT: {1873, S. 14, 21}.
437. HANSEN {2009, S. 2}.
438. v. PÜTTLINGEN {1864, S. 5–7}.

> in Rücksicht auf die Verbesserung des Werkes das Erscheinen einer weiteren Auflage u. f. f. ausschließlich bestimmen zu können, – sich Geltung zu verschaffen suchen. In Wirklichkeit aber ist es nicht das eine oder das andere dieser Interessen, sondern sind es alle diese Interessen nebeneinander, denen durch das Nachdruckverbot Anerkennung verschafft und Schutz gewährt wird.[439]

Man hatte sich angewöhnt, bei den vermögensrechtlichen Interessen die die Argumentation störenden Verleger nur noch selten in Erscheinung treten zu lassen, ein Zeichen der Seichtigkeit der Rechtswissenschaft, die kein Interesse an den substanziellen Verhältnissen zeigte.

»[D]ass in den bei weitem meisten Fällen die vermögensrechtlichen Interessen« betroffen waren, stand außer Frage.[440] Das Verständnis vom Urheberrecht beruhte auf der Präsumtion, die konkrete Ausgestaltung des Urheberrechts nütze dem Urheber auch in materieller Hinsicht. Diese Überlegungen bewegen sich auf dem rührseligen Niveau: *Werk = (kein) Urheberrecht = (kein) Monopol = (kein) voller Ertrag.* Eine genauere Untersuchung dieses Punkts wurde nicht in Betracht gezogen. Der Gegenstand des vermögensrechtlichen Teils des Urheberrechts (Nutzungsrecht) ist nicht die Nutzung des Werks, denn dies ist auch ohne exklusives Recht möglich. Er betrifft nicht das an sich unendlich verfügbare Werk, sondern die endliche Gegenleistung, also die Zuordnung und Verteilung der in der Marktwirtschaft durch Geld vermittelten Zahlungsbereitschaft der nur in begrenzter Zahl vorhandenen potentiellen Vertragspartner. Über die Chance auf die Gegenleistung der an der Nutzung interessierten Kunden und deren Höhe wird gestritten: Wie hoch fällt diese aus und wer bekommt welchen Anteil davon? Urheberrecht schien über Jahrhunderte in erster Linie eine Frage des Preises und der Verteilung der Erlöse zu sein. Auf beides, also auf den Preis wie auf die Verteilung des Umsatzes (das ist der Preis für die Leistung der Urheber, Verleger und des Handels), hat das Urheberrecht ganz entscheidenden Einfluss; allerdings auch in der Konsequenz, dass der Einzelne sich dem Marktgeschehen nicht wirklich entziehen kann, etwa durch Vertragsverhandlungen oder spätere Korrekturen des Ergebnisses im Rahmen einer Überprüfung der Angemessenheit. Zu der langfristigen Entwicklung des Preises, der sich aus einer Aggregation einer Vielzahl von Einzelentscheidungen der Marktteilnehmer ergibt und aufgrund veränderter allgemeiner Umstände stets neu justiert werden kann, kann die Rechtswissenschaft mit ihrer auf einen konkreten Fall gerichteten, damit stets statischen Methode wenig beitragen. Mit dem juristischen Handwerkszeug lassen sich keine brillanten Ausführungen zum Preis machen, denn der Preis

439. Mandry {1867, S. 36}.
440. Dambach {1872, S, 55}.

ist nicht Gegenstand des Gesetzes und fällt außerhalb des Anwendungsbereichs der Rechtswissenschaft. Auch wenn Luther es den Kaufleuten noch streitig machen wollte, der Hauptspruch: *»Ich mag meine Ware so teuer geben, als ich kann und will; es ist mein Recht«* hat sich durchgesetzt. Das Privatrecht überließ die Preisbestimmung der freien Vereinbarung der Parteien.[441] Daher kann die wissenschaftliche Methode der Rechtswissenschaft nur wenig zu diesem substantiellen Aspekt des Urheberrechts beitragen. Sie beschränkt sich oft auf die Erkenntnis, dass der Preis Verhandlungssache sei. Damit konnte korrigierend auf das Vertragsergebnis nur bei einer gestörten Verhandlung oder Fehlern des Vertragsschlusses (Täuschung, Irrtum etc.) sowie bei unerwarteten Abläufen, den Ausnahmen, (laesio enormis) eingewirkt werden. Man war durchaus bemüht, diesen Institutionen *»eine möglichst unerschütterliche Rechtsbasis zu geben«* und die *»einseitige gewerbliche Ausbeutung der Geistesarbeit«* durch Reproduktion der Erzeugnisse entweder als geistiges Eigentum oder als *»ein Eingriff in die berechtigte Erwerbssphäre des Autors und als eine Störung der naturgemässen Ordnung der Wirthschaftsgemeinschaft zu betrachten«,* welches ein *»staatliches Einschreiten«* erfordere,[442] jedoch führte dies dazu, dass die für die Praxis erklärtermaßen nebensächlichen persönlichen Aspekte aus rechtlicher Sicht zu Hauptsache wurden.

7.9.3 Natur des Rechts

Die Rechtswissenschaft wandte sich der *Natur des Rechts* zu. Die Bedeutung für das Einkommen des Rechtsinhabers müsse nicht heißen, dass das Gesetz nicht auch dann gelte, wenn *»es sich lediglich um persönliche Interessen«* handelte, so der an der Gesetzgebung beteiligte Dambach.[443] Das Gesetz vom 11. Juni 1870 sollte jedenfalls *»gegen jede unbefugte Vervielfältigung seines Geisteserzeugnisses […] schützen«,* gleichgültig, *»ob der Autor in seinem Vermögen oder seinen persönlichen Interessen geschädigt«* wurde.[444] Er wandte sich insbesondere gegen den Verfechter des geistigen Eigentums Rudolf Klostermann, der aus dem Umstand, dass nur die mechanische Vervielfälti-

441. Dernburg {1889, S. 363}.

442. Böhmert {1869, S. 30 f.} zu den Patenten. Viktor Böhmert wunderte sich, wieso der Verein der deutschen Ingenieure, eine Interessensvereinigung, sich bei der Forderung für Patente auf die Philosophie berief: *»Wenn wir sagen, der Erfinder habe ein Recht auf ein Erfindungspatent, so stehen wir damit nicht auf dem Boden des positiven Rechts, sondern auf dem Boden der Rechtsphilosophie. Wir sprechen damit aus, dass der Staat aus rechtsphilosophischen Gründen das geistige Eigenthum des Erfinders schützen soll.«*

443. Dambach {1872, S, 56}.

444. Dambach {1872, S. 55}.

gung ohne Zustimmung verboten war, folgerte, dass es ein Vermögensrecht sei.[445] Man könne das Urheberrecht nicht als bloßes Vermögensrecht ansehen,[446] da dies die persönlichen Interessen des Urhebers wie Ehre, Ruhm und die wissenschaftlichen und künstlerischen Belange außer Acht ließe. Dementsprechend soll das Recht dem Inhaber den möglichen Gewinn, die Durchführung der wissenschaftlichen und künstlerischen Absichten und die Teilhabe an Ruhm und Ehre sichern.[447]

In der juristischen Diskussion traten nunmehr neue Problematiken in den Vordergrund, die auf unterschiedlichen Ebenen ansetzten.

7.9.3.1 Grenzfälle

Die erste Ebene war die der typischen juristischen Grenzfälle, die nicht im Zusammenhang mit dem einfachen Kopieren aufkamen, denn das war durch das geltende Recht geklärt. Es waren sekundäre Probleme, die erst in den Fokus geraten konnten, nachdem das primäre Ziel eines Kopierverbots durchgesetzt war. Es ging um die Randbereiche, die unvermeidliche Grauzone und vor allem um das Ausloten der Reichweite der Verbotsbefugnisse des Rechtsinhabers. Die möglichen Probleme wurden in juristischer Manier seziert, und je mehr die Rechtsnormen an Gestalt gewannen, desto mehr konnte die juristische Logik zum Zuge kommen. Um ein geschlossenes System für alle Lebenslagen zu entwickeln, wurden von verschiedenen Standpunkten aus alle denkbaren Fallgestaltungen durchleuchtet. Es sollte geklärt werden, welche Handlungen im Zusammenhang mit den Werken noch zulässig sind, ohne dass man vom Rechtsinhaber eine Erlaubnis benötigte. Zur juristischen Klärungen war eine vollständige Abkehr von den typischen Themen notwendig, die den Diskurs in der Zeit der Aufklärung beherrschten. Erörtert wurden die Gegenstände, die Entstehung, der Untergang, die Übertragung, die Aufteilung, die Nachfolge, der Inhalt oder die Beschränkungen des Urheberrechts, etwa *»ob der Dichter aus dem Romane eines anderen Autors einen Operntext verfassen darf; ob es dem Maler freisteht, nach einer Statue die Zeichnung zu seinem Gemälde zu entwerfen, oder umgekehrt dem Bildhauer seine Bildsäule einem Gemälde nachzuformen.«*[448] Wie lang darf ein Zitat sein und ist dies davon abhängig, ob das Original in einer Zeitung, ei-

445. Klostermann {1871, S. 77 f.} Dass ein Autor insbesondere bei einem nicht gedruckten Werk auch ein hohes persönliches Interesse daran haben könne, dass es nicht veröffentlicht oder verbreitet werde, sei zwar möglich. Dies beruhe jedoch auf einem anderen Rechtsgrund als dem Urheberrecht.

446. Ob überhaupt eine pekuniäre Absicht vorliege, sei von untergeordneter Bedeutung; so (Preußen) {1836, S. 25}.

447. Gierke {1895, S. 706, 758 f}.

448. v. Püttlingen {1864, S. IV}.

nem Buch oder in einer Rede publiziert wurde?[449] Wie stellt sich die Rechtslage dar, wenn jemand ein Gedicht von Grillparzer unter Verwendung einer Melodie von Beethoven vertont?[450] Wenn der Urheber einem Verleger ein begrenztes Recht übertragen hat, etwa den Druck von 1000 Exemplaren, kann dann ein Gläubiger dieses Recht pfänden und eine unbegrenzte Anzahl an Exemplaren drucken lassen? Kann das Recht des Urhebers an einem unveröffentlichten Werk gepfändet werden? In manchen Konstellationen zeigte sich, dass man die Vorstellung vom Eigentum nicht einfach übertragen konnte, da dies mit dem abstrakt definierten Werk zu systemwidrigen Überschneidungen geführt hätte. Wenn Zitate unter das Urheberrecht fielen, fielen auch unvollendete Werke darunter.[451] Einem Handwerker durfte man ohne Frage die unvollendete Leistung, etwa den unfertigen Schrank, pfänden. Sollte ein Gläubiger aber auch einem Komponisten die ersten drei Sätze einer noch unvollendeten Symphonie pfänden können und diese aufführen lassen? Und wäre der Komponist dann noch berechtigt, die Symphonie ohne Zustimmung des Erwerbers zu vollenden oder muss er eine Erlaubnis von dem neuen Inhaber für die Nutzung der Rechte an dem gepfändeten Teil einholen? Die Rechte dienten ferner dem Wettbewerbshandeln der Urheber. Dem Wissenschaftler etwa, der sich gegen ein Plagiat wehrt, geht es nicht unbedingt um die Sache an sich, also die zutreffende Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnis,[452] sondern um die Würdigung seiner Person als Quelle der geistigen Leistung. Er legt Wert darauf, dass die vorteilhaften Folgen der Veröffentlichung auf ihn und nicht den Plagiator zurückfallen. Auf diese nur exemplarisch genannten und nicht eindeutig durch das Gesetz geklärten Sachverhalte wurden die juristischen Methoden der Argumentation angewandt (die zumeist römische Bezeichnungen trugen wie das *argumentum*

449. Der »Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern« war nach § 7 des Gesetzes 1870 bei nachrichtlichen Beiträgen erlaubt.

450. So war bis 1965 die Vertonung von Texten zulässig. Ein Komponist durfte ohne Erlaubnis des Textautors ein Gedicht vertonen und das Musikstück z. B. aufnehmen und im Radio senden lassen. § 20 Abs. 1 LUG von 1901 erlaubte zusätzlich, dass für die Aufführung des Werkes, etwa für einen Liederabend, die vertonte *Dichtung auch allein wiedergegeben werden [darf], sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist,* also der Abdruck im Programmheft. Gegenüber § 48 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 durften nur noch kürzere Passagen oder einzelne Gedichte ohne Erlaubnis des Textautors vertont werden. Zudem musste es sich um ein neues Werk der Tonkunst handeln.

451. § 4 des Gesetzes 1870 bestimmte, es mache »keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird«.

452. Selbstverständlich kann auch das Interesse an einer zutreffenden Wiedergabe bestehen, wie sie etwa in den Bücherflüchen zum Ausdruck kamen, die die Verfälschung des heiligen Worts als Frevel ansahen oder Änderungen am Gesetzeswortlaut in Kopien unterbinden wollten.

a fortiori, das *argumentum e contrario,* das *argumentum a maiori ad minus* oder umgekehrt das *argumentum a minori ad maius).*

7.9.3.2 Widerspruchsfreie Rechtsordnung

Neben die Untersuchung der juristischen Grenzfälle trat die Gestaltung der Rechtsordnung, die die Erfüllung eigener Prämissen forderte. Es musste das noch ungeklärte Verhältnis zum positiven Recht[453] aufgeschlüsselt werden. Für die Wissenschaftler war es ein Problem, wenn das Urheberrecht von *»dem Nexus des sonstigen Rechtsorganismus«* getrennt als eine *»Sonderexistenz«*[454] angesehen wurde. Bei der Gestaltung des Rechts wurde das Recht (oder die Vorstellung von der allgemeinen Rechtsordnung) auf sich selbst angewandt und aus sich selbst heraus legitimiert. Die *»bestimmende Urtheilskraft«,* wie Kant allgemein die Beurteilung des mannigfaltigen tatsächlichen Geschehens nach einem gegebenen System, also auch die richterliche Tätigkeit, nannte, subsumiere *»nur unter gegebenen Gesetzen, oder Begriffen, als Principien«* und sei deshalb *»auch keiner Gefahr ihrer eigenen Antinomie und keinem Widerstreit ihrer Principien ausgesetzt.«*[455] Für die Rechtsschöpfung ergab sich hieraus die Aufgabe, keinen Widerstreit der Prinzipien in den Gesetzen zuzulassen, sonst wären die Rechtsanwender gezwungen, sich ihre eigenen Regeln zur Entscheidung von Streitigkeiten zu schaffen. Widersprüchlichen Normen fehlt das Gesetzesmäßige, da das Gesetz sich selbst aufhebt. Gab es innere Widersprüche konnten die elementaren Rechte und deren absoluter Geltungsanspruch in eine Legitimationskrise geraten, denn wenn die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen für ein bestimmtes Rechtsinstitut in einem besonderen Bereich nicht galten, besaßen sie nicht die juristisch-logische Absolutheit und waren auch in anderen Bereichen angreifbar. Das Urheberrecht musste sich widerspruchsfrei in das System einordnen lassen, so dass die allgemeinen Prinzipien des Zivilrechts auch für das Sonderrechtsgebiet galten.[456] Dies war von erheblicher Bedeutung, denn auch wenn in der juristischen Diskussion keine nennenswerten neuen Ideen zutage gefördert wurden, hatte das Ein- und Unterordnen in das organisch verstandene Gesamtsystem bedeutende Folgen für das Verständnis des Urheberrechts.

453. Dambach {1870, S. 225}.
454. Kohler {1880, S. 1}.
455. Kant {1908, S. 385}.
456. Kaerger {1882, S. 75–122}.

7.9.3.3 Systematisierung der Rechte

Die Systematisierung der Rechte diente in einem ersten Schritt dazu, die vorgefundene Menge an Normen in eine hierarchische Ordnung zu bringen. Dabei wurde nach unterschiedlichen Gesichtspunkten sortiert, indem etwa auf die Beteiligung des Staates oder ein Über- und Unterordnungsverhältnis abgestellt wurde und so das Privatrecht vom Staatsrecht geschieden wurde. Das Privatrecht kannte als gegebene soziale Verbindung zwischen den Menschen nur die Familie.[457] *»Rechte, welche substantielle Verhältnisse, wie Familie und Staat, zu ihrer Voraussetzung haben«*, wurden von den allgemeinen Bestimmungen, die jedes Individuum betrafen, getrennt.[458] Beim Urheberrecht ging es zunächst um die Frage, ob es dem Straf- oder dem Privatrecht zugeordnet werden sollte. Im nächsten Schritt emanzipierte sich die Rechtswissenschaft weiter vom Gesetzestext.

Wie viele andere lehnte auch Max Lange den gesetzlichen Begriff des literarischen oder artistischen Eigentums ab. Das literarische Eigentum könne *»weder* Gegenstand *noch* Grund, *weder* Natur *noch* Schutz *mit echtem Eigenthum gemein haben«*.[459] Die Gegenstände des römisch-rechtlichen Eigentums und des Urheberrechts waren nicht von gleicher Natur. Das Urheberrecht hatte kein greifbares Objekt, das Besitz oder Herrschaft erlaubte. *Herrschaft* über ein Objekt wurde aber als wesentlicher Bestandteil eines Rechts verstanden. Auch die Obligation war eine *»Herrschaft über eine fremde Person«*, die im Hinblick auf bestimmte Handlungen auf ihre Freiheit verzichtet und sich insoweit, also stets beschränkt, dem Willen des Rechtsinhabers unterwirft.[460] Es kam kein Herausgabeanspruch in Betracht. Mangels Objekts konnte das geistige Eigentum nicht herrenlos werden. Ein Dritter konnte an einem derelinquierten Werk, sofern die Eigentumsaufgabe überhaupt als möglich angesehen wurde, kein Eigentum erwerben. Wenn es ein dem Eigentum an körperlichen

457. Die Familie wurde – entgegen der formalen Gleichheit in den anderen Bereichen – patriarchalisch aufgefasst. Außerhalb des IV. Bandes des BGB Familienrecht tritt die Familie noch mit dem gesetzlichen Erbrecht und dem Pflichtteilsrecht in Erscheinung. Nur in diesem Bereich haben etwa christliche, sozial-ethische Vorstellungen von einer gegebenen Verpflichtung gegenüber anderen einen Niederschlag gefunden.

458. Hegel {1970, S. 120–122}, § 40; Savigny {1840a, S. 25 –28}.

459. Lange {1858, S. 13}. Was allerdings *echtes Eigentum* war, schließlich handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der vielen Definitionen zugänglich ist, war auch unklar. Insbesondere das Grundeigentum war ein vielschichtiges, teils mit weit über die Sachherrschaft hinausgehenden Befugnissen verknüpftes Instrument. Die Patrimonialgerichtsbarkeit etwa war an den Grundbesitz gebunden und in Bayern, Preußen oder Sachsen kaum ein Jahrzehnt vor Langes Feststellung abgeschafft worden oder in Holstein noch in Kraft. Man konnte nicht einfach den Grund veräußern und die Gerichtsbarkeit des Grundherrn behalten. Trotz dieser Differenzen gingen viele Juristen von dem römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff aus.

460. Savigny {1851, S. 4 f}.

Sachen gleichgestelltes Recht sein sollte, durfte es nicht zeitlich beschränkt sein und musste sich vollständig von der Person des Urhebers lösen lassen. *Urheberrecht ist kein echtes Eigentum,* lautete das Diktum.

1859 begann Gerber seine Untersuchung über die Natur des Autorrechts mit dem Hinweis, dass *»die frühere Theorie die Rechte des Schriftstellers als ein Eigenthum am geistigen Inhalte seines Werks, oder nach Anderen wenigstens als ein Eigenthum an der Form der in einer literarischen Arbeiten niedergelegten Gedanken formuliert«* habe. Es sei jedoch ein ärmlicher Notbehelf, *»wenn man einen Vermögensschutz ganz besonderer und individueller Art mit der vagen Formel eines entarteten Eigenthumsbegriffs«* umschriebe, was nicht von einem vollen *»Bewußtsein des scharfen juristischen Begriffes von Eigenthum«* zeuge. Der Begriff des *geistigen Eigentums* werde *»hie und da noch vertheidigt«,* jedoch eher aus Bequemlichkeit, weil *»ein anderer allgemein gültiger technischer Ausdruck noch nicht gefunden«* war.[461] Ob es im Gesetz Eigentum genannt werde, sei gleichgültig, da die tatsächliche Gestalt des Rechts, nicht die Bezeichnung, maßgeblich sei.

Umgekehrt stieß Bluntschli mit dem *persönlichen Recht* zunächst auf Unverständnis. Die juristischen Kategorien *persönliches Recht* oder *Persönlichkeitsrecht,* und welche Ideen hinter diesen Bezeichnungen standen, waren verschwommen. Der Begriff *persönliches Recht* wurde in unterschiedlichen Konstellationen benutzt und konnte abweichende Voraussetzungen und Folgen haben.[462] Wirft man einen Blick in die Abschnitte, die von Bluntschli dem *Personenrecht* zugeordnet wurden, finden sich dort die Rechtsfähigkeit der natürlichen und juristischen Personen, die Staatsangehörigkeit, die Unterschiede der Stände und Berufsklassen, konfessionelle Rechte, die Ehre und eben das Autorrecht. Die Gesamtheit aller wesentlichen und juristisch bedeutsamen Eigenarten der unter das Personenrecht fallenden *Rechte* ließ keine äußere Ordnung feststellen. Es war nicht ersichtlich, was das Urheberrecht dazu qualifizierte, in diese Sammlung ungleichartiger Institute eingeordnet zu werden. Es war eine *»höchst bunte und gemischte Gesellschaft«,* eine Kategorie, in die man die Rechte einordnete, *»die man in dem von den Römern überkommenen Schema nicht unterzubringen wusste.«*[463]

Beseler,[464] um eine weitere Stimme aus der Zeit vor 1870 zu nennen, behandelte das Urheberrecht im Abschnitt über das Sachenrecht unter der Überschrift *»Das s. g. geistige Eigenthum (Urheberrecht)«.* Das *»Urheberrecht«* werde gewöhnlich *»Autorrecht«* genannt, sei aber zugleich als *»geistiges Eigenthum«* bezeichnet worden, das

461. Gerber {1859, S. 359 f.}

462. Vgl. etwa von Wächter {1845, S. 108–110}.

463. Kaerger {1882, S. 198}. Vgl. auch Savignys Kritik an Puchtas Definition der Persönlichkeit; Savigny {1840a, S. 337}.

464. Beseler {1866, S. 231–234}.

man dann in *»ein literarisches und artistisches Eigenthum«* unterteilt habe. Jedoch ließe sich der Begriff *Eigentum* nur auf *Sachen* anwenden, auch wenn man von einem Eigentum an Forderungen spreche. Damit sei aber nur die Herrschaft über das Recht gemeint, während das Recht selbst nicht zum Eigentum werde. Die Rechtswissenschaft müsse daher von der Verwendung des Begriffs *geistiges Eigentum* absehen und den Begriff des *Autorrechts* in seiner Selbständigkeit erfassen. Das Recht werde an literarischen Erzeugnissen gewährt, sofern *»sich in ihnen eine individuelle geistige Arbeit erkennen läßt.«* Auch bei den Kunstwerken sei nicht die Originalität des Gedankens oder der Konzeption entscheidend, sondern die Selbständigkeit der Formgebung. Das Autorrecht enthalte eine ausschließliche Befugnis des Urhebers und sei deshalb *»ein Recht der Persönlichkeit«,* das sich, sofern es Anspruch auf den Gewinn aus der Veröffentlichung gewährt, als ein *»Vermögensrecht«* darstellt, auch wenn die vermögensrechtliche Seite nicht entscheidend sei und nicht die *»Natur des Rechts«* bestimme.

1876 kritisierte Gareis die Gestaltlosigkeit des von Kant, Renouard und Bluntschli entwickelten Persönlichkeitsrechts in der juristischen Praxis, dessen Begriff schärfer gefasst werden müsse (was Kant und Renouard mit dem Persönlichkeitsrecht zu tun haben, wurde nicht erklärt).[465] Es gab inzwischen das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Aufführungen (Reichsgesetz vom 11. Juni 1870), an Werken der bildenden Künste (Reichsgesetz vom 9. Januar 1876), den Schutz der Fotografien[466] gegen unbefugte Nachbildungen (Reichsgesetz vom 10. Januar 1876), das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetz vom 11. Januar 1876) sowie partikuläre Patentgesetze, die alle, so Gareis, *»unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt«* fielen.[467] In einigen Beziehungen käme es einem »*Subjekte, welches sich individuell bethätigt, gerade darauf an, daß die Authenticität des Resultates seiner Bethätigung anerkannt und geschützt werde, das Individuum als Autor einer Leistung geltend folgeweise alle aus dieser individuellen Leistung resultierenden Folgen (Erfolge) für den Urheber derselben wirklich auf jenes Individuum zurückgelenkt werden.*« Aus dieser Perspektive seien Namensrecht, Urheberrecht, Patent-, Muster- und Modellschutz zu sehen.[468] Es handele sich neben den Sachenrechten, dem Schuld- und Familienrecht um eine besondere Art von Rechten. Sie hätten mit den dinglichen Rechten gemein, dass sie gegenüber jedermann als Verpflichtung zur Unterlassung von Beeinträchtigungen wirkten, jedoch keine positi-

465. Gareis {1877, S. 188}.

466. Ansätze hierzu Neumann {1864}, der vom *Verein deutscher Verleger zum Schutze gegen unbefugte Vervielfältigung* beauftragt wurde.

467. Gareis {1877, S. 186}.

468. Gareis {1877, S. 197}.

ve Handlungspflicht begründeten. Den Begriff *Recht der Persönlichkeit* lehnt er als nichtssagend ab, da damit das *Recht der Person,* die *Rechtsfähigkeit* oder die *Rechte an der eigenen Person* verbunden wurden. Gareis bevorzugte die Bezeichnung *Individualrechte.* Sie hätten ihre Existenz darin, dass Rechtssubjekte die Anerkennung ihrer Individualität, ihrer Tätigkeit als Individuen und Anerkennung der Beherrschung ihres Individuellen verlangten.[469]

Lange, Gerber, Beseler oder Gareis waren nur einige der Autoren, die das Rechtsinstitut, dessen Eigenschaften, und die rechtlichen Mechanismen definieren, konturieren und in axiomatische Konstruktionen einordnen wollten. Es war nicht klar, welche Aspekte als wesenhaft eingestuft werden sollten und ob man nach der Entstehung, dem Gegenstand oder den Wirkungen des Rechts oder etwa den Interessen der Rechtsinhaber sortieren sollte. So gelangte das Urheberrecht mal in die Klasse der kaum legitimierten Monopole, mal zu den elementaren Rechten wie denen auf Leben und Freiheit.[470] Der sich anscheinend endlos hinziehende Streit über die Natur des Urheberrechts und die daraus resultierende richtige Bezeichnung wurde mit großer Ernsthaftigkeit ausgefochten. Das soll nicht heißen, die Überlegung beispielsweise im Zusammenhang mit dem Verleihen oder Verkaufen von Werkexemplaren und den Verbotsbefugnissen des Rechtsinhabers seien einfach gelagert, sondern dass sie eine Konsequenz des geschaffenen Systems waren. Es ging nicht mehr um die Sache an sich, also etwa das Schreiben, Drucken, Verkaufen, Kaufen und Rezipieren von Büchern, sondern um Abstraktion, Konstruktion und Reduktion in einem von juristischer Logik bestimmten Ordnungsprinzip. Die Differenzen beruhten wesentlich auf dem dogmatischen Ziel, dass das eine zum anderen passen sollte und der Fremdkörper Urheberrecht nicht das System in Frage stellen konnte.

Wie beim Eigentum und den davon abgeleiteten dinglichen Rechten sollte für jede rechtliche Verbindung zwischen einem Objekt und dem Rechtsinhaber ein Stamm- oder höheres Recht und ein Ausdruck, der zur Bezeichnung der besonderen Beziehung geeignet erschien, gefunden werden. Gierke etwa unterschied drei Rechtstypen im Privatrecht: (i) Persönlichkeitsrechte, (ii) Sachenrechte und (iii) persönliche Rechte (Obligationen als Rechte über die Persönlichkeitssphäre einer anderen Person).[471] In eine dieser Kategorien sollte das Urheberrecht eingeordnet

469. Gareis {1877, S. 198 f.}

470. Diese systematische Einordnung war für die Interessenten eine willkommene Gelegenheit, dem Urheberrecht in toto eine rechtsphilosophische Fundierung zuzuschreiben und es auf eine Stufe mit den in der Aufklärung entwickelten Menschenrechten zu stellen, obwohl es kaum Gemeinsamkeiten mit den in der Aufklärung aufgestellten Zielen Freiheit und Gleichheit aufwies (diese vielmehr negierte).

471. Gierke {1895, S. 260}.

werden und zwar ausschließlich entweder in die eine oder in die andere.[472] Gierkes Vorstellung fand jedoch keinen Anklang im BGB. Das Persönlichkeitsrecht im modernen Sinne war zu Beginn des 20. Jahrhunderts *»dem geltenden bürgerlichen Rechte fremd«*[473] und im herrschenden System der Rechtstypen (noch) nicht existent.

Dieses in hohem Maße komplexe Verfahren war ein Wechselspiel. Es wurde versucht, das mannigfaltige Geschehen in einer Gesellschaft und die Interessen vollständig zu erfassen und zu abstrahieren, um diese dann wieder auf einige elementare Umstände zusammenzuschmelzen. Da die vollständige Integration aller für die einzelnen Personen relevanten Umstände in abstrakte Normen ein Ding der Unmöglichkeit ist, kam es zu einer Art Destillation, einem Verfahren zur Trennung der juristisch relevanten Faktoren von den für bedeutungslos erklärten Umständen. Die das System störenden Momente der Realität wurden als für den Juristen belanglos ausgeschlossen. So wie man etwa für das Vertragsrecht persönliche Aspekte wie das Geschlecht, die Religion, die soziale Lage oder die Zugehörigkeit zu einem Stand Schritt für Schritt für irrelevant erklärte, wurden an sich bedeutsamen Aspekte im Zusammenhang mit der geistigen Tätigkeit als für den Rechtsanwender inexistent eingestuft, auch wenn diese tatsächlich nicht weniger bedeutsam sind. Das ermittelte Substrat wurde sodann auf Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut, dem allgemeinen Rechtssystem und den Grundsätzen der juristischen Logik hin überprüft. Schließlich mussten die Tatbestände so formuliert werden, dass sie den Grundsätzen von allgemeinen und gleichen Rechten genügten.

472. Es war das Persönlichkeitsrecht; Gierke {1895, S. 748}.

473. RGZ 69, 401, 403 (1901). Das auf der Persönlichkeit beruhende Urheberrecht widersprach im Kern dem (damaligen) Rechtsverständnis, das nicht von einer absolut gesetzten Persönlichkeit ausging. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts waren (in Deutschland) nur besondere Rechte wie das Recht auf Achtung der Ehre, das Recht am eigenen Bild oder das Namensrecht in die Kategorie Persönlichkeitsrecht eingeordnet. Die Ausformulierung der aus dieser Klasse von Rechten entspringenden Ansprüche erfolgte erst nach der Zeit des Nationalsozialismus. Es war in diesen Beiträgen von der Anerkennung, der Achtung, der Geltung oder dem Erfassen der ideellen Persönlichkeit die Rede. Geschützt werden soll die freie Betätigung des Willens, die Entfaltung der Persönlichkeit, die Persönlichkeitssphäre oder die Geheimnissphäre. Es wird beschrieben als das Recht der Gesamtheit der persönlichen Güter oder der höchsten menschlichen Güter. Beleidigung, Recht am Bild Verstorbener, Veröffentlichung von Briefen und anderen Informationen über Personen, misslungene und vereitelte Pläne, Missachtung der Persönlichkeit, Gefährdung des Kredits, verletzte Eitelkeiten, bösartige Intrigen, Steuerung der medialen Selbstinszenierung etc., — einen abgrenzbaren Inhalt des Persönlichkeitsrechts gibt es praktisch nicht; BGHZ 24, 72, 78. Die typischen Gegenstände des Persönlichkeitsrechts sind keine absoluten Rechte, da dem mit dem Persönlichkeitsrecht verfolgten Zweck stets eine Interessensabwägung zugrunde liegt.

7.9.3.4 Geistiges Eigentum = ?

Kohler wollte 1880 gegen das Argument, dass ein *»Autorrecht«* überhaupt nicht existiere, offensiv vorgehen. Er wandte sich dabei vor allem gegen Gerber,[474] der festgestellt hatte, dass das Urheberrecht eine Kunstkonstruktion sei. Er sprach damit mittelbar die Tatsache an, dass der Gegenstand des Urheberrechts nicht das Werk an sich ist. Dieser Streit beruht wesentlich darauf, dass keine scharfe Trennung zwischen dem tatsächlichen Geschehen (ein Autor schreibt einen Text) und den Rechtsnormen stattfand. Es ging damit nicht um das gesetzliche Urheberrecht, sondern um das Fragezeichen in folgender Gleichung:

Eigentum = Sache
geistiges Eigentum = ?

Das Sein (die Sache) und das Sollen (Eigentum) wurden gleichgestellt. Es gebe kein ursprüngliches, selbständiges subjektives Recht des Autors, von dem der Schutz gegen Nachdruck nur als eine abgeleitete Konsequenz erscheine, so Gerber. Die Versuche, das Recht aus allgemeinen Grundsätzen oder dem Verlagsvertrag herzuleiten, seien haltlos.[475] Das Urheberrecht könne aus dem Nichts entstehen, etwa indem jemand einen Gedanken äußert, und ebenso wieder sich in Nichts auflösen, etwa, weil niemand die Äußerung gehört hat. Das Recht, anderen den Nachdruck zu verbieten, beruhe allein auf einem positiven Rechtssatz. Er zog einen Vergleich zur naturrechtlichen Schule des Strafrechts. Dort habe man jedem Verbrechen ein individuelles subjektives Recht gegenüber gestellt, das sich bei vielen Strafdrohungen kaum entdecken ließ, so dass man *»äußerste Künstelei«* anwandte, *»um durch Gewinnung von nichtexistirenden Scheinrechten das Princip des Systemes zu retten«*. Man könne beim Urheberrecht nur von einer Reflexwirkung sprechen, weil das Recht auf Handlungen Dritter im Zusammenhang mit dem Werk reagiere.[476]

474. Kohler {1880, S. 4}; Kohler nennt ferner eine Rezension von Meibom (Jenaer Literaturzeitung 1879 Nr. 4, S. 46), die sich mit einem Werk von Otto Stobbe befasst, und die die Parallele zum Eigentum kritisierte: Das wesentliche des Eigentums sei nicht, andere an der Reproduktion zu hindern. Solche Rechte würden den »abgestorbenen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen (Monopole und Bannrechte)« zugehören.

475. Gerber {1859, s. 364}. Er unterscheidet verschiedene Fälle: Wenn einem Autor das Manuskript entwendet und veröffentlicht wird, könne der Autor Schadensersatz verlangen. Dies entspricht in den Grundzügen dem Urteil des BGH vom 20.12.2018, I ZR 104/17 (Reiss-Engelhorn), wonach bei einer vertragswidrig angefertigten Fotografie der Schadensersatzanspruch umfassen kann, dass die Aufnahme nicht verbreitet werden darf. Wir hingegen das Manuskript veröffentlicht und davon ein Nachdruck angefertigt, würde kein (an sich bestehendes) Recht des Autors verletzt werden, sondern seine Interessen.

476. Gerber {1859, S. 370, 374}. Diese an sich selbstverständliche Feststellung wurde in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als »Reflextheorie« – siehe etwa Rigamonti {2001, S. 30} – eingeordnet.

Gelöst wurde das Problem für die Rechtswisenschaft[477] von Kohler, indem er das Immaterialgut einführte – eine Missachtung von Humes Gesetz, nur umgekehrt: Aus *ought* wurde *is*, und weil da nichts war, wurde es als immateriell bezeichnet. Die Grundlage war Kohlers 1878 erschienene Ausarbeitung zum 1876 erlassenen Patentgesetz.[478] Gareis hatte vorgeschlagen, die Rechte aus den Patent-, Marken oder Urheberrechtsgesetzen unter die Kategorie *Individualrechte* einzuordnen.[479] Daran wurde kritisiert, dass der einheitliche Begriff die persönlichkeits- und die vermögensrechtlichen Aspekte vermische. Der vermögensrechtliche Teil fordere ein Objekt außerhalb der Person. Dies hatte Laband zu einer anderen Aufteilung veranlasst: Der persönlichkeitsrechtliche Teil sei mit der Person verbunden, während der vermögensrechtliche Teil sich aus dem Gesetz ergebe. Kohler ging von der Arbeitstheorie aus (*was jemand durch seine Arbeit geschaffen hat, soll sein Eigentum sein)* und fand folgende Unterteilung: Solange eine Idee nur im Geist des Erfinders existierte, fiele sie unter das Individualrecht und war mit der Person verbunden. Wenn sie geäußert war, würde außerhalb der Person ein *Immaterialgut* entstehen, das durch das Vermögensrecht erfasst werde. Dabei soll sich um ein *außerhalb des Menschen stehendes, aber nicht körperliches, nicht fass- oder greifbares Rechtsgut*[480] handeln. Das Autorenrecht sei deshalb ein subjektives Recht, weil das Gesetz individuelle Interessen schütze.[481] Auch immaterielle Güter könnten *»Gegenstand exklusiver Ausbeute«* (rechtliche Herrschaft) und damit *»Gegenstand eines auf diese exklusive Ausbeute gerichteten Rechtes«* sein.[482] Die Grundlage sei gleich; weil jedoch das Eigentum materielle Gütee betreffe, muss das Gesetz bei immateriellen Gütern eine andere Regelungstechnik haben. Mit dem Immaterialgüterrecht habe man den *»festen Boden in dem Rechtssysteme neben dem Eigenthum gefunden: Rechte an immateriellen Gütern, wie das Eigenthum ein Recht an einem materiellen Gute ist; daher Verschiedenheiten der Technik neben gleichartigen Ausgangspunkten.«*[483] Kohler löste die Problematik *Natur des Rechts* pragmatisch. Sowohl bei dem Tatbestand wie bei den Rechtsfolgen der beiden als essentiell identifizierten Regelungsbereiche gebe es Unterschiede; und die einzelnen Ansprüche könnten ihr eigenes Schicksal haben. Bei manchen Schrif-

477. Gerber {1891, S. 366–371}, ließ sich davon nicht beirren und ordnete das Nachdruckverbot unter die *»Forderungen aus unerlaubten Handlungen«*. Der Schutz gegen Nachdruck beruhe ausschließlich auf Rechtssätzen.

478. Kohler {1878a}. Zuvor gab es schon die immateriellen Güter bei von Storch {1815} oder die unkörperliche Sache bei Warnkönig {1839}.

479. Gareis {1877}, s.u.

480. Kohler {1907, S. 1}.

481. Kohler {1880, S. 57-59}.

482. Kohler {1880, S. 2, 66, 68–70}.

483. Kohler {1880, S. 1}.

ten könnten die Voraussetzungen für ein urheberrechtliches Werk nicht erfüllt sein. Trotzdem habe der Verfasser die aus dem Individualrecht herrührenden Rechte in Bezug auf die Schrift (etwa Wahrung der Vertraulichkeit). Ferner könne ein Autor beispielsweise auf das Nachdruckverbot verzichten, gleichwohl das Recht behalten, sich gegen Entstellung zu wehren.[484] Er systematisierte die unterschiedlichen Ausprägungen und zerlegte das Urheberrecht in zwei ungleichartige Rechte, von denen das Immaterialgüterrecht vermögensrechtlichen, das Individualrecht personenrechtlichen Gehalt zugesprochen bekam.

Das *Immaterialgüterrecht* sei zwar vom Eigentum zu unterscheiden, da das Eigentum ein Recht an körperlichen Gütern sei. Geistige Leistungen seien jedoch auch Güter und könnten, insoweit dem Eigentum vergleichbar, »*Gegenstand eines sie beherrschenden Alleinrechts*« sein.[485]

Das *Individualrecht* sei ein Recht, welches die Gesamtheit der persönlichen Güter, die Körper- und Geisteskräfte, die integere Nutzung und den integeren Genuss dieser Güter einschließe.[486] Es soll sich um Güter handeln, deren Genuss *ein Recht* des jeweiligen Rechtssubjekts sei. Sie seien zwar Bestandteil einer Person (also des Rechtssubjekts), aber auch Rechte. Die Verletzung dieser Güter führe zu Ansprüchen des Rechtsinhabers gegen den Verletzer. Führte die Verletzung von Gütern zu Rechtsfolgen, war auch ein verletztes Recht notwendig. Diese Rechte könnten grundsätzlich nicht vererbt werden, da die Güter als Teil der Person und folglich auch die daran geknüpften Rechte mit dem Tode untergingen.[487] Das badi-

484. Kohler {1880, S. 154 f}. Das Reichsgericht, RGZ 69, 401 (1901), hat das Veröffentlichungsverbot für Briefe hingegen davon abhängig gemacht, ob diese die urheberrechtlich erforderliche individuelle Formprägung aufweisen. Im 20. Jahrhundert verselbständigten sich Bestandteile des ursprünglich im Rahmen des Urheberrechts entwickelten Persönlichkeitsrechts und führen zu einem urheberrechtsähnlichen Schutz, ohne dass es auf die Existenz eines Werks im Sinne des Urheberrechts noch ankam. BGHZ 13, 334, 338 f.: »*Jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts ist, und zwar auch dann, wenn der Festlegungsform eine Urheberschutzfähigkeit nicht zugebilligt werden kann, Ausfluß der Persönlichkeit des Verfassers. Daraus folgt, daß grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; denn jeder unter Namensnennung erfolgenden Veröffentlichung von Aufzeichnungen eines noch lebenden Menschen wird von der Allgemeinheit mit Recht eine entsprechende Willensrichtung des Verfassers entnommen.*«

485. Kohler {1880, S. 66 f}. Kohler {1887a, S. 167}.

486. Kohler {1880, S. 129}.

487. Hierzu Jahrbücher des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts, Bd. 6, 1830, S. 115 ff.: Nach der Entscheidung des Oberhofgerichts (1830) soll das Schrifteigentum an *gedruckten* Abhandlungen mit dem Tode des Verfassers erlöschen. Das würde jedoch nicht für nur *geschriebene* Texte gelten, so dass das Eigentum an diesen vererbt werden könne. In dem Streit ging es um Kommentare zu einem Lehrbuch, die die Witwe Gensler dem Verleger Winter überlassen hatte, und einen Konkurrenzdruck des Verlegers Groos. Der Verleger Winter weist in dem Vorwort des Herausgebers (Dr. J. C. Gensler's Geheimen Justizraths und Professors zu Heidelberg Vollstän-

sche Landrecht hatte das Nachdruckverbot mit dem Tod des Urhebers enden lassen (soweit ersichtlich, blieb diese stringente Umsetzung aber eine einsame Ausnahme). Dieses an sich durch das Leben des Rechtsinhabers zeitlich begrenzte Individualrecht umfasse im Hinblick auf Schrift- und andere Kunstwerke insbesondere das Recht, über das Ob der Veröffentlichung zu entscheiden, sowie die Möglichkeit, gegen unerlaubte Entstellung, Änderungen, Zusätze oder Auslassungen vorzugehen.[488]

Die begriffliche Definition des Persönlichkeitsrechts durch Gierke entsprach in etwa derjenigen Kohlers (Individualrecht). Er wandte sich jedoch dagegen, dass (das Patent- und) das Urheberrecht in ein Individual- und ein Immaterialgüterrecht *zerrissen* wird. Dies würde dem geltenden Recht widersprechen, das *»in gleicher Weise die idealen und materiellen Interessen«* des Schöpfers erfasse. Für Gierke waren diese Rechte (Namens-, Zeichen-, Urheber- und Patentrecht) *»nur Ausflüsse von Persönlichkeitsrechten«*. Er ging von einem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus, das die *Rechte an der eigenen Person* umfasse. Es seien Rechte, *»die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandtheil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten.«*[489] Die Rechtsordnung habe zu gewährleisten, dass ein Anspruch besteht, *»als Person zu gelten.«*[490] Jeder Mensch sei eine Lebenseinheit und habe eine sinnlich nicht wahrnehmbare Persönlichkeit, die ein *»dieser unsichtbaren und nur aus ihren Wirkungen erschlossenen Einheit«* beigelegtes Attribut sei.[491] Das für andere wahrnehmbare Dasein der Person offenbart nur Bruchstücke der Persönlichkeit. Damit die Persönlichkeit sich entfalten kann, benötigt sie einen nur dem eigenen Willen unterliegenden Herrschaftsbereich über die für Dritte erkennbaren Wirkungen der Persönlichkeit. Auch wenn Gierke es im Zusammenhang mit dem Urheberrecht nicht ansprach, so soll das Recht gegenüber den anderen Mitgliedern der Gesellschaft eine unsichtbare Grenze schaffen, innerhalb derer, wie Savigny es ausdrückte, *»das Daseyn und die Wirksamkeit jedes Einzelnen einen sicheren, freien Raum«* fände.[492] Das Persönlichkeitsrecht soll dem *»Berechtigten den Genuß eines persönlichen Gutes oder die Bethätigung einer persönlichen Kraft allen anderen Personen gegenüber gewährleisten«*.[493] Objekt des

diger Commentar In Fortlaufenden Dictaten Zu Dr. C. Martin's Grosh. Sachs. Weim. Geh. Justiz- und Appelationsgerichtshofraths Lehrbuch Des Teutschen Gemeinen Bürgerlichen Processes, 1825) auf den Prozess hin.

488. Kohler {1880, S. 151–155}.

489. Gierke {1895, S. 702 f., 765}.

490. Gierke {1895, S. 703}.

491. Gierke {1902, S. 17 f.}

492. Savigny {1840a, S. 331 f.}

493. Gierke {1895, S. 702}. Kohler, *Lehrbuch des bürgerlichen Rechts*, Bd. 3, S. 51, beschrieb es als ein Recht, das sicherstellen solle, dass *»die Persönlichkeit in ihrem Sein und ihrer Selbstentwicklung«* die

Persönlichkeitsrechts sei jeweils ein Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre, über das es eine Herrschaft und die Macht zur Untersagung fremder Eingriffe zusprechen soll.[494]

Der Persönlichkeitssphäre seien auch die urheberrechtlichen Werke zuzurechnen. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen war es eine Variante der Idee, aus dem natürlichen Monopol bei der Produktion folge zwingend ein rechtliches Monopol bei der Vervielfältigung, dies begründet mit dem Gleichlauf von der Person mit dem besonderen Arbeitsergebnis. Es war Ausdruck des Gedankens, das Recht könne die Besonderheit eines Individuums schützen oder gar ihre Distinktion befördern, indem man in ein allgemeines Gesetz das Tatbestandsmerkmal *Persönlichkeit, Originalität* oder ein vergleichbares Wort aufnimmt. Das geistige Werk wurde als eine Offenbarung des persönlichen Geistes beschrieben, das auf einer individuellen geistigen Schöpfungstat beruhe und seine Wurzeln nicht in der äußeren Güterwelt, sondern in der geistigen Welt einer bestimmten Person habe. Durch das Ausschließlichkeitsrecht werde die (im Werk verkörperte) Persönlichkeit dem Zugriff und dem (möglicherweise nachteiligen) Einfluss der Allgemeinheit entzogen und nur dem Willen des Rechtsinhabers unterworfen.[495] Da es sich um ein mit der bestimmten Person verbundenes Recht handele, sei das Urheberrecht der Substanz nach nicht übertragbar (innerer Bestand); nur die *Ausübungsrechte* könnten übertragen werden.[496] Welche Substanz ein Recht, das nicht ausgeübt werden kann, über den lediglich symbolischen Charakter hinaus noch haben kann, blieb unklar. Inhalt des Urheberrechts sei eine dem Urheber vorbehaltene Herrschaft über das Geisteswerk (Werkherrschaft), wobei sich die Herrschaft durch den objektiven Bestand des Werkes und die subjektive Verknüpfung mit dem Urheber ergebe. Die subjek-

»ungestörte Ruhe und individuelle Initiative« habe, die nötig sind, *»damit das Einzelwesen sein Ziel erreichen kann«*.

494. Gierke {1895, S. 260, 702, 748}. Der Kreis der Persönlichkeitsrechte war bei Gierke allerdings sehr weit gezogen und wurde in der Praxis nie in diesem Umfang aufgefasst. Neben der Freiheit, der Ehre, dem Leib und Leben zählten etwa auch die Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb, Bannrechte, Wohnsitzrechte, die Zugehörigkeit zu einem Berufsstand, dem Adel oder einem Glaubensbekenntnis dazu. Persönlichkeitsrechte konnten nach Gierke auch mit einem Grundstück oder einem Geschäftsbetrieb verknüpft sein.

495. Insofern erscheint es konsequent, dass man 1907 zu den urheberrechtlichen Verboten im KUG auch ein *Recht am eigenen Bild* integrierte: Nicht nur die von einer Person geschaffenen Kunstwerke, sondern auch Bildnisse der Personen selbst dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Das Recht am eigenen Bild war im Urheberrecht insofern systemfremd, da das Urheberrecht an sich ein Recht an geschaffenen Werken ist. Wenn man aber nicht das Werk, sondern die nur teilweise erkennbare Persönlichkeit als Ausgangspunkt nimmt, kann es auch die körperliche (sichtbare) Persönlichkeit erfassen.

496. Gierke {1895, S. 767}.

tive Verbindung äußere sich insbesondere im Recht zur Veröffentlichung und der Möglichkeit, Änderungen an dem Werk zu untersagen.[497]

Während Kohler vor allem dem Muster, wo ein Recht, da muss auch ein Gut sein, folgte, ergab sich für Gierke die persönlichkeitsrechtliche Begründung eher aus dem Gesetz (oder umgekehrt: das Gesetz wurde entsprechend der Begründung verstanden). Das geistige Werk sei jedenfalls nur insoweit Objekt des Urheberrechts, *»als es Persönlichkeitsgut seines Schöpfers ist und bleibt«*. Nur auf diese Art ließe sich die gegenständliche Beschränkung und die Befristung erklären.[498] Die Einordnung als Persönlichkeitsrecht diente also auch der Begrenzung des Rechts. Weil es so eng mit der Person verbunden war, sollte gegenständlich nur dasjenige erfasst werden, was sich auf die Person zurückführen ließ, und es galt nur so lange, wie der Zusammenhang mit der Person nachvollziehbar war (in der Regel die dem Schöpfer nahestehenden Erben). Mit dieser systematischen Einordnung ließ sich die tatbestandsmäßige Beschränkung auf Werke, die einen persönlichen Zug verkörpern (unabhängig von einer eventuellen Neuheit), und das zeitliche Ende des Rechts erklären. Es war eine rechtsdogmatisch überzeugendere Begründung für die Frist als die anderen Argumente, die auf eine fiktive Widmung des Urhebers zugunsten der Gesellschaft, auf das Aufgehen des Werks im allgemeinen Kulturleben oder auf eigene Rechte des Publikums am Werk abstellten. Der Nachteil des Monopols für die Allgemeinheit spielte rechtsdogmatisch kaum eine Rolle, da es sich der Herkunft nach um ein privatnütziges Recht handelte. Es wurde eher beiläufig erwähnt, dass die Beeinträchtigung durch die Befristung gemildert sei.

Die zwei normativen Grundtypen des Urheberrechts ergaben sich schließlich auch aus dem Wortlaut des LUG (1901). Im Hinblick auf das Individual- oder Persönlichkeitsrecht bestimmten die §§ 18, 23 und 24 LUG ein Verbotsrecht bei Sinnentstellung und Änderung sowie das Erfordernis der Quellenangabe. Die unübertragbaren Rechte sind vor allem im Verhältnis zu dem Verleger (Rechtserwerber) bedeutsam, denn Rechte, zu bestimmen, ob und wie das Werk zu veröffentlichen ist, auf Namensnennung bei der Veröffentlichung oder die Möglichkeit der Untersagung von Entstellungen lassen sich bereits aus dem eigentlichen Kopierverbot herleiten. § 11 Abs. 1 LUG erfasste das zentrale Recht des Urhebers: »Der Urheber hat die ausschließliche Befugniß, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugniß erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgetheilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mittheilung befugt.« In Deutschland setzte sich im 20. Jahrhundert eine Synthese durch, die das Persönlichkeits- und das

497. Gierke {1895, S. 805}.
498. Gierke {1895, S. 759, 762–765}.

Vermögensrecht als zwei funktionale Bestandteile des einheitlich verstandenen Urheberrechts auffasst. Im Urhebergesetz von 1965 hat das Persönlichkeitsrecht seinen ausdrücklichen Niederschlag gefunden. Es dient *»sowohl dem Schutz der ideellen als auch der materiellen Interessen des Urhebers«,* wie es als nahezu wörtliches Zitat Gierkes in der amtlichen Begründung zu § 11 UrhG heißt, der selbst die den Zweck der *Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes* vorsieht. Die beiden *»Wurzeln des Urheberrechts«*[499] und die aus dem Urhebergesetz fließenden Befugnisse wurden zum einheitlichen (monistischen) Recht des Urhebers. In der Praxis lassen sich die Rechte jedoch wieder aufspalten. Der individualrechtliche Teil gilt als vererblich; es kann aber nicht rechtsgeschäftlich über ihn verfügt werden. Übertragbar sind hingegen die (positiv als *Verwertungs-* oder *Nutzungsrechte* umschriebenen) Verbietungsbefugnisse bei der Verbreitung, die der Erwerber auch gegenüber dem Urheber geltend machen (und so diesem die Weitergabe seines eigenen Werks verbieten) kann.

Das rechtliche Fundament des 19. Jahrhunderts gilt bis heute und die Debatte um das Urheberrecht gelangte inhaltlich kaum über dasjenige hinaus, was gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits ausgearbeitet war. In der Folgezeit wurde das wissenschaftliche Instrumentarium zwar verfeinert, jedoch ohne dass den grundlegenden Erwägungen essentiell Neues hinzugefügt wurde. Die ökonomischen Annahmen stammen aus einer Zeit vor Adam Smith und wurden bis heute nicht revidiert. Über Jahrhunderte hatte man bei den gesetzlich gewährten Monopolen die Erfahrung gemacht, dass sie vor allem von den gerade am Markt führenden Unternehmen für ihre Belange gefordert wurden, dass diese mittels Kartellen und anderen unlauteren Mitteln entsprechende Wirkungen herbeiführten, dass die Unternehmer bereit waren extrem hohe Summen für die Erteilung von Monopolen zu bezahlen, jedoch scheint man keine Lehren daraus gezogen zu haben.

Dabei ist man mit den Schwierigkeiten konfrontiert, die regelmäßig mit neuen Wahrnehmungsmustern verbunden zu sein scheinen, nämlich das dasjenige, was sich erst in dem Kampf um die Bewertungshoheit durchgesetzt und etabliert hat, teilweise schon allein aufgrund dieses Kampfes und der benutzten Mittel als sakrosant erklärt, und gegen Neuerungen, die die Deutungshoheit in Frage stellen, verteidigt wird. In Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) sollte das Urheberrecht als *Menschenrecht* verankert werden. Allerdings hat dieses Menschenrecht die Eigenschaft, dass es (damals vollständig) als Handelsgut frei übertragbar ist. Oft ist der Inhaber des wirtschaftlich bedeutsamen Teils nicht der Urheber, sondern ein Unternehmen, das das *Menschenrecht* auch gegen den

499. Ulmer {1980, S. 116}.

Urheber nutzen kann. Mit Übertragung auf ein Unternehmen oder eine Verwertungsgesellschaft fällt der Menschenrechtscharakter weg. Man kann aus der Übertragbarkeit der in den Urheberrechtsgesetzen geregelten typischen Ansprüche nur schließen, dass diese kein unveräußerlichen Menschenrechte sind.

7.10 Extension und Virtualität

Nachdem man andere rationale Ansätze verworfen hatte, beruhte die Legitimation der Rechtsinstitute entscheidend darauf, dass ein in sich widerspruchsfreies System, das formal Gleichheit vor dem Gesetz und Richter sowie Eigentum und Freiheit bewahrte, als logisch einzig denkbare Lösung in Betracht kam. Die Rechtfertigung für einzelne Normen ergab sich aus dem System, in das sie sich einfügen mussten. Durch eine konsequente Konstruktion und die Anwendung des Rechts auf die Rechtsschöpfung ließen die Normen, die oft genug als bloßes Ergebnisses eines Kampfes einzelner Interessengruppen erschienen, sich rechtswissenschaftlich als gerechtfertigt darstellen.

Diese in höchstem Maße schwierige Aufgabe erforderte, dass das mannigfaltige Geschehen unter möglichst wenige abstrakte Rechte subsumiert werden kann. Den höheren Regeln und absoluten Rechten musste in dem hierarchisch strukturierten System als Grundnormen unantastbarer Charakter zugesprochen werden, denn wenn sie nicht diese unbedingte Geltung hatten, waren sie in Frage gestellt. Die Betonung des freien Willens entsprach der damals populären Philosophie von Schopenhauer und Nitzsche, fand sich aber auch in Hegels Rechtsphilosophie. Moralische oder sittliche Vorstellungen etwa von Kant, dass man bei den Handlungen nicht nur sich selbst, sondern jeden anderen jederzeit zugleich als *Zweck*, nicht nur *Mittel*, brauchen dürfe, haben sich in zumeist systemfremd wirkende Regeln im Vertragsrecht niedergeschlagen.[500]

Der gesetzliche *Schutz* des Eigentums ist eine Umschreibung für die Verteilung und Zuordnung der vorhandenen Güter und Chancen auf Individuen. Die der Verteilung zugrundeliegende Gerechtigkeit ergab sich aus einem nach juristischer Logik entwickelten System. Diese juristische Abstraktion und Konstruktion duldete keine Kränkung durch naturrechtlichen oder englischen Utilitarismus und ließ keinen Platz mehr für die absoluten Individualrechte abschwächende Gerechtskeitserwägungen.

500. Dies sind, neben der Generalklausel, dass eine Leistung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, Regeln, nach denen eine Willenserklärung bei einem Irrtum, einer Täuschung oder Drohung anfechtbar ist oder ein Vertrag nicht gegen die guten Sitten verstoßen darf.

7.10.1 Abgrenzung der Rechte

Die absoluten Rechte wurden als ein Feld des freien Willens und als insoweit eingeschränkte Freiheit Dritter verstanden, die ein abgegrenztes Herrschaftsgebiet schufen, innerhalb dessen nur der Wille des Rechtsinhabers maßgeblich war. Das dingliche Recht *»[unterwirft] die Sache dem Willen des Berechtigten«* und schließt *»jede Einwirkung Dritter auf dieselbe aus«*.[501] Er musste keinen anderen Willen dulden.[502] Andere Rechte durften keinen Vorrang haben. Nach dem Prinzip, dass die Freiheit ihre Grenzen erst dort fände, wo die Rechte Dritter betroffen waren, wurde auch das Eigentum verstanden. Die mit dem Eigentum zusammenhängenden Befugnisse waren grundsätzlich unbeschränkt. Das Grundprinzip lautete: Der Eigentümer einer Sache kann mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen.[503] Die Absolutheit der Rechte trägt in sich die *»Vermuthung für Schrankenlosigkeit und stempelt die Beschränkungen zu Singularitäten«*.[504] Lücken beim Schutz der absoluten Rechte waren als Umgehungsmöglichkeiten möglichst zu schließen.

Im Kontrast zur Aufklärung waren die Vorzeichen jedoch umgekehrt. Nunmehr ging es nicht mehr darum, der Freiheit den größtmöglichen Spielraum einzuräumen, sondern um den Schutz von Interessen an den Gütern und Chancen. Die Freiheit und das Eigentum lassen sich nicht gleichzeitig maximieren. Im Zivilrecht bildet sich ein Dreiklang aus *Freiheit, Gleichheit und Eigentum* und eine Hierarchie mit dem Eigentum an der Spitze, das gegenüber der Freiheit dominiert; die Gleichheit ist ein Attribut des Eigentums und der Freiheit. Der Satz: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich«, ist im modernen Rechtsstaat zunächst eine redundante Aussage, nämlich dass Gesetze für alle gelten. Er antizipiert, dass die Menschen nicht gleich sind, und führt dazu, dass bei im konkreten Fall anzutreffenden vergleichbaren Umständen Gleiches gilt, und umgekehrt, dass die im Gesetz nicht genannten Merkmale keine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Die Eigentümer müssen im Hinblick auf ihr Eigentum gleich behandelt werden. Bei der Freiheit bedeutet Gleichheit in erster Linie, dass im Fall einer rechtswidrigen Handlung bei vergleichbaren Umständen auch vergleichbare Sanktionen folgen sollen.[505] So essentiell wichtig und unverzichtbar der Gleichheitssatz auch ist, ist er im Hinblick

501. Anonym {1888b, S. 2}.

502. Gab es mehrere Berechtigte, führte dies zu einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, bei der auch ein Jahrhundert nach Erlass des BGB die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Willensbildung und der Zuordnung der Güter als teilweise ungeklärt zu bezeichnen ist.

503. Anonym {1888b, S. 2}.

504. Gierke {1889, S. 20}

505. Ein *»Ausgleichsprinzip«,* dass beispielsweise *»unverdiente Ungleichheiten ausgeglichen werden sol-*

auf das zivilrechtliche Eigentum nur ein Attribut, während die Wahrnehmung der Freiheit ihre Grenzen dort findet, wo Rechte des Eigentümers verletzt werden. Man kann das Eigentum nicht im Namen der Freiheit, der Persönlichkeit oder Bedürftigkeit angreifen. Es gibt keine Schnittmenge, sondern nur Berührungspunkte (wobei die genauen Grenzlinien der einzelnen Institute durch Wissenschaft und Rechtsprechung zu bestimmen waren).

Die Rechte an den Sachen wurden absolut gesetzt, waren aber begrenzt auf den konkreten körperlichen Gegenstand. Dingliche Rechte verschaffen nur »unmittelbare Macht der Person über die Sache« und betreffen nur »Sachen im eigentlichen Sinne«, körperliche Dinge.[506] Die Rechte des Eigentümers fanden ihre Grenze an den Rechten anderer, die ebenso abgegrenzt waren. Für das geistige Eigentum musste die Möglichkeit des Kopierens eines Gegenstands (im weiteren Sinne) unter bestimmten Umständen aus den an sich schrankenlosen Nutzungsmöglichkeiten, die mit dem Eigentum verbunden waren, ausgeschieden werden. Dies betraf nicht das *dingliche Recht* an der Sache im eigentlichen Sinne, sondern die Schaffung neuer Gegenstände unter Verwendung der Sache als Vorlage oder Muster. Das dingliche Recht war von dem durch die ebenfalls absoluten »sogenannten immateriellen Rechte« zu trennen.[507]

Geistiges Eigentum ist kein Eigentum, oder genauer gesagt: Der Gegenstand des geistigen Eigentums ist ein anderer als der des Eigentums. Objekt des geistigen Eigentums sind abstrakt beschriebene Möglichkeiten, deren Verbreitung, Verwirklichung oder Konkretisierung das Gesetz dem Rechtsinhaber des sogenannten Immaterialguts vorbehält.

Der Begriff *Immaterialgut* ist nahezu vollständig merkmalsfrei, kann nur negativ als etwas Unkörperliches bestimmt werden.[508] Im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum ist er eine Umschreibung eines wertenden Vorgangs: der Vergleich zwischen zwei Objekten oder der Abgleich einer abstrakten Beschreibung mit einem Objekt. Man kann es als eine juristisch definierte Methode der Abstraktion zur Bestimmung des Ausmaßes der Gleichartigkeit oder Übereinstimmung bezeichnen. Ein Immaterialgut kann in allen möglichen Objekten, in Handlungen oder Verfahren jeder Art und jeden Alters verwirklicht sein, deren Besonderheit keine

len«, die Gesellschaft sich mehr um diejenigen kümmern müsse (Rawls {1975, S. 121}), die in eine schlechtere Position hineingeworfen wurden, stand im Zivilrecht kaum zur Debatte.

506. Anonym {1888b, S. 2}.

507. Anonym {1888b, S. 2}.

508. Diese juristische Geburt kann man als eine tranzendentale Idee (*»bloß vernünftelnde (dialektische) Begriffe)«* besonderer Art verstehen. Diese Ideen haben laut Kant einen *»vortrefflichen und unentbehrlichnothwendigen regulativen Gebrauch, nämlich den Verstand zu einem gewissen Ziele zu richten«*; Kant {1983b, S. 565 (Anhang transzendentale Dialektik)}.

geistige oder persönliche Leistung erfordert; jeder Baum verkörpert ein Immaterialgut und mit jedem fallenden Blatt entsteht ein neues Immaterialgut. Es ist ein Art *Nicht-Ding*, das nicht im Raum, wohl aber in der Zeit existieren soll. Würde man jedoch geistiges Eigentum für in bereits existierenden Objekten verkörperte *Immaterialgüter* gewähren, würden diese zu illegalen Gegenständen und der Eigentümer damit enteignet, weil seine Sache als Verletzungsobjekt für rechtswidrig erklärt wird. Hieraus folgte, dass geistiges Eigentum im Grundsatz nur für Neues gewährt werden konnte (das dann *Immaterialgut* bezeichnet wurde).

Jedoch sollte nicht jedes vom bereits Vorhandenen abweichende Objekt zu einem exklusiven Ausschließlichkeitsrecht über die Abweichung oder Variation führen. Im Urheberrecht wurde ein qualifizierteres Tatbestandsmerkmal als die bloße Neuheit gewählt: *die eine eigene Schöpfung eines Geistes.* Da das Urheberrecht nur das Ergebnis der *Schöpfungstat* erfasst, also Werke, die ihren *Ursprung nicht in der äußerlichen Welt* haben, konnte das dem einzelnen gewährte Recht theoretisch nicht in Konflikt mit anderen Rechtspositionen geraten. In der virtuellen Welt der geistigen Schöpfungen ist Platz für unzählige Werke, die sich allesamt nicht überschneiden können, weil sie ausschließlich auf die besondere Persönlichkeit zurückgehen. Was übrig bleibt, wenn man von einem Werk dasjenige ausscheidet, was *»aus der Natur, dem Gemeingut oder dem geistigen Gut anderer«*[509] stammt, lässt sich zwar kaum sinnvoll erfassen. Jedoch ist es unter dieser Prämisse unmöglich, dass man mit der Gewährung eines exklusiven Rechts einem anderen etwas entzog, was dieser schon vorher hatte. Die Konzeption erlaubte eine klare Trennung der absoluten Rechte (Leben, Leib, Freiheit, Eigentum, geistiges Eigentum) voneinander; die Abgrenzung der Werke von den gemeinfreien geistigen Leistungen musste jedoch zu einer Grauzone führen. Es gibt einerseits einen großen Bestand an gesicherten Verbotsrechten vor allem gegen die reine Kopie der klassischen urheberrechtlichen Werke, allerdings auch eine Unzahl an Grenzfällen, in denen unklar ist, ob eine Handlung rechtswidrig ist oder nicht.[510] So sind heute beispielsweise viele industriell hergestellte Produkte zugleich Designobjekte, die stets auch urheberrechtliche Werke sein können, so dass deren Abbildung theoretisch gegen das Urheberrecht verstößt. Genauso schwierig kann die Abgrenzung vor allem bei Musik oder Bildern mit ähnlichen Motiven werden. In der Musik gibt es eine Vielzahl von Fällen mit gleichen oder sehr ähnlichen Harmonien, Melodien oder Rhythmen, bei denen nicht klar

509. Peifer {2001, S. 76}.

510. Im Patentrecht zeigte sich als eines der ersten praktischen rechtlichen Schwierigkeiten die Frage, ob sich zwei Patente überschneiden; vgl. etwa Kohler {1887b, S. 328}.

ist, ob es sich um Doppelschöpfungen, Kopien, Plagiate oder um eine Schöpfung aus der Erinnerung handelt.[511]

Die entwickelte Abgrenzung der einzelnen Rechtsinstitute und die persönlichkeitsrechtliche Fundierung des Urheberrechts offenbaren sich als eine rechtstechnische Meisterleistung. Die gefundene Konstruktion begründet eine nicht mehr angreifbare Position, die eine juristische Unantastbarkeit der Rechte in sich trägt. Es ist unmöglich, dass Rechte Dritter dem Urheberrecht entgegenstehen. Folglich war das Urheberrecht an sich vollkommen schrankenlos zu gewähren. Eine Einschränkung des absoluten Charakters musste als systemwidrige Ausnahme ausdrücklich angeordnet werden und kam als Sonderfall auch nur ausnahmsweise zur Anwendung. Aus dem begrenzten Nachdruckverbot wurde ein rechtlich *geschütztes Werk*. Man konnte mit reinem Gewissen sagen: *Das ist das Meinige. Ich kann die Nutzung der von mir geschaffenen Werke selbst bestimmen. Jede Nutzung gegen meinen Willen geschieht ohne Anrecht.* Für eine Nutzung durch Dritte bleiben nur die Möglichkeiten gesetzlich definierter Ausnahmen (Schranken, nicht Fair Use) oder vertragliche Gestaltungen.

Jede Verminderung der absoluten Rechte gilt als eine unstatthafte Enteignung des staatlich garantierten Rechts; alle Ausnahmen erscheinen als eine Beschneidung des Rechts des Rechtsinhabers. Erst vor diesem Hintergrund kann die Befristung der Dauer als *soziale Dimension des Urheberrechts* verstanden werden.[512] Angriffe auf diese Position lassen sich rechtsdogmatisch kaum anders begründen, als durch die wenig einleuchtende und dem Willensprinzip widersprechende Argumentation, das anonyme Publikum, der Verbraucher oder andere an der Nutzung Interessierte hätten auch Rechte an dem Werk. Von dieser gedanklichen Basis aus lassen sich Rechtsänderungen nur noch als Erweiterung der Verbotsbefugnisse begründen; dies gilt auch für internationale Verträge, die allenfalls einen Minimalumfang der Befugnisse, jedoch keine Höchstgrenzen unterhalb des vorhandenen Bestandes festlegen können. Jede Missachtung des Rechts gilt zugleich als eine Schaden verursachende Rechtsverletzung. Es wird mit einer bemerkenswert unlogischen Selbstverständlichkeit von einem Schaden gesprochen, dem Rechtsinhaber bei Verletzung der Rechtsregeln ein mehr oder minder plausibel berechneter Schadensersatz zugesprochen, so als könnte das Immaterialgut einen Schaden erleiden.

511. Am 21. März 2018 wurde vom US Court of Appeals, 9th Circuit, Williams v. Gaye, No. 15-56880, entschieden (dissenting opinion von Nguyen), dass das Lied »Blurred Lines« das copyright von Marvin Gayes »Got To Give It Up« verletzt, obwohl nach den sachverständigen Analysen weder Melodie, Rhythmus noch Harmonien übereinstimmten.

512. Hansen {2009, S. 28–31} m. w. Nachw.

7.10.2 Jede Nutzung

Das Recht wurde in der Praxis hauptsächlich in den typischen Wettbewerbsrelationen eingesetzt wurde, also zum Verbot von Konkurrenzprodukten im gewerblichen Bereich oder als Mittel gegen Plagiate im Wissenschafts-, Literatur- und Kunstbetrieb. Mit dem Immaterialgut hat die Rechtswissenschaft zunächst eine begriffliche Manipulation gefunden, das Monopol legitim in den Dienst der die Marktmacht nutzenden ökonomischen Interessen zu stellen. In der Begründung zum UrhG 1965 wurde jedoch festgehalten, dass *»bei einer mehrfachen Nutzung eines Werkes jeder einzelne Nutzungsvorgang der erneuten Zustimmung des Urhebers«* bedürfe. Dem Urheber gebührt im Grundsatz ein Entgelt für jede Nutzung seines Werkes, mag diese auch keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Ertrag abwerfen. Jeder registrierbare Umgang mit einem Werk kann so als eine kostenpflichtige Nutzung gestaltet werden. Hintergrund war Lediglich der *»rezeptive Genuß des Werkes durch Lesen, Hören oder Anschauen«* sollte nicht *»dem Recht des Urhebers«* unterworfen sein. Ausdrucksform dieses Verständnisses ist das ubiquitäre Immaterialgut. Da es keinen konkreten Gegenstand, sondern nur einen virtuellen Charakter hat, kann es theoretisch überall gleichzeitig sein (verwirklicht werden). Es ist ubiquitär, allgegenwärtig, also maßlos und hat keine Grenze, die ihm Halt gebietet. Es kann in der Welt des Rechts auf keinerlei Widerstand stoßen und durchdringt alles. Ein Grundsatz, dass die Ansprüche der Urheber vor der privaten Sphäre des Einzelnen Halt zu machen hätten, sei dem Urheberrecht fremd, so der BGH.[513]

Das moderne Urheberrecht ist keine Parallele zum Eigentum. Wo findet sich im Recht an körperlichen Sachen eine Regel, dass man beispielsweise einen Sack Kartoffeln nur mit Zustimmung des Eigentümers übersetzen oder verfilmen darf? Es ist nicht einmal einem virtuellen Grundstück vergleichbar, dessen Betreten der Eigentümer untersagen darf, weil er ja auch das Betreten von ähnlichen Grundstücken untersagt sein sein kann. So fallen etwa Theater- und Orchesterproben, das Vorsprechen bei einer Schauspielschule, jede Studentenparty oder theoretisch auch das Üben eines Klavierstück bei offenem Fenster (öffentlich) unter das Verbot. Die Wiedergabe einzelner Absätze eines Texts ist als Nutzung der fremden Leistung aufzufassen (und insofern die gesetzliche Schranke des Zitats erforderlich). Ist auf einem Bild ein anderes Objekt zu erkennen, das unter das Urheberrecht fällt, ist die Ausnahme unwesentliches Beiwerk erforderlich. Ein weiterer Aspekt betraf die Art der Nutzung. Einem Komponisten etwa müsse daran gelegen sein, dass die Aufführung seiner Komposition die *»Erfordernisse zur tadellosen Execution seines Werkes«* erfülle, da der Großteil der Konsumenten nur auf diesem Wege Bekanntschaft mit dem

513. I ZR 8/54 – Grundig-Reporter.

Werk und dem Urheber und dessen Fähigkeiten machen würde. Änderungen müsse deshalb der Urheber untersagen können,[514] der dadurch auch die Interpretationsfreiheit der darbietenden Künstler einschränken und eine mechanische Reproduktion fordern konnte. § 23 Abs. 1 S. UrhG sieht dementsprechend als Grundprinzip vor, dass Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden dürfen. Ergänzt wird dies für Kompositionen durch § 24 Abs. 2 UrhG, nach dem eine Melodie nicht einem Lied erkennbar entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt werden darf. Theoretisch kann ein Komponist das öffentlich wahrnehmbare Einüben eines Stücks untersagen, weil es durch die unvermeidlichen Fehler verhunzt wird. Schließlich wurden nicht nur identische Kopien (oder Teile davon) erfasst, sondern anhand des wertenden Vergleichs ermittelt, inwieweit eine bloße Ähnlichkeit (auch einzelner Splitter oder Fragmente) in einem anderen Objekt bereits als eine dem Rechtsinhaber vorbehaltene Nutzung anzusehen ist (Übersetzungen, Vertonungen, Verfilmung, Kollagen etc.). Die Rechte dehnen sich also nicht nur maßlos im Raum (und immer mehr in der Zeit), sondern auch im Hinblick auf die Reichweite des Verbots aus. Die meisten Verstöße gegen das Urheberrecht bleiben allerdings rechtlich folgenlos, weil der angeblich Geschädigte überhaupt keine Kenntnis oder Nachteil von dem angeblichen Schaden hat – es ist alles virtuell.

Das Urheberrecht separiert mit seiner ins Unendliche ausgedehnten Schutzsphäre den Menschen von seiner Realität und Kultur und reduziert ihn zu einem jeder Gemeinschaft enthobenen Wesen mit dem Ziel, ihn zum zahlenden Konsumenten zu machen, so wie auch die Urheber als Schöpfer unbeeinflusst von Geschichte und Gesellschaft über ihrer Lebenswirklichkeit zu schweben scheinen. Das Ziel scheint darin zu liegen, jede Äußerung eines Menschen zu einer Ware und damit zu einem gesonderten Marktobjekt machen zu können. Damit hat das Urheberrecht den ursprünglichen Monopolcharakter verloren. Bei einem Monopol muss der Inhaber des Monopols noch eine konkrete Leistung erbringen, damit er ein Entgelt erhält, während man beim Urheberrecht nichts mehr anbieten, riskieren oder investieren muss. Ein gutes Beispiel sind die Verwertungsgesellschaften, die nur noch Rechnungen stellen für Leistungen, die der Urheber oder Erwerber des Rechts selbst nie erbracht hätte. Die gedankliche Konstruktion des Urheberrechts, die maßlose Reichweite des gesetzlichen Verbots, wäre, wenn es beachtet werden würde, ist eine üble Anmaßung gegen den Menschen als kommunizierendes geselliges Wesen. Die Konstruktion gleicht einem Kulturunterbindungsgesetz. Sie wird als akzeptabel an-

514. v. Püttlingen {1864, S. 65}.

gesehen, weil das Verbot in der Praxis nicht durchgesetzt werden soll, sondern die rechtstechnische Möglichkeit schafft, Befreiungen von dem Verbot (Lizenz) gegen Entgelt zu erteilen. § 8 VGG bringt dies zum Ausdruck: »Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Handlung vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedarf, oder die zur Zahlung einer Vergütung an den Rechtsinhaber verpflichtet ist.« Das Bestreben der Rechtsinhaber ist in der Regel nicht darauf gerichtet, das Verbot umzusetzen, sondern auf das Gegenteil, eine möglichst große Verbreitung. Die maßlose Reichweite bis in den privaten Bereich hinein dient dazu, dass die Verwertungsgesellschaften eine Art Verbrauchssteuer – allerdings zu Gunsten von Privaten – geltend machen können. Insoweit dürfte es heutzutage weitgehend als selbstverständlich angesehen werden, weil die Zahlungen nicht von den Privatpersonen, sondern von Copyshops, Lokalen, Sendern, Herstellern von Kopierer, Speichermedien etc. bezahlt werden und dem Endverbraucher oft überhaupt nicht bekannt sind.

Die virtuelle Natur eines absoluten Rechts ohne konkretes Objekt schafft zugleich ein äußerst flexibles juristisches Werkzeug. Virtuelle »Immaterialgüter« lassen sich in zahllose virtuelle Splitter aufteilen: Der Gesetzgeber erlässt ein Verbot, sich in der Öffentlichkeit in bestimmter Art zu äußern und der Rechtsinhaber kann die Befreiung von dem Verbot erteilen. Es kann bei der Befreiung von dem Verbot Differenzierungen nach Absatzgebiet, Vertriebsart, Format, Verkaufsart, Menge, Personenkreis, Dauer, Nutzungsart etc. erteilen. Den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sind praktisch keine Grenzen gesetzt, denn in der Welt der geistigen Schöpfungen ist nicht nur Platz für unzählige Werke, sondern auch für bis ins Kleinste abgestufte Rechte an jeder einzelnen Nutzungsmöglichkeit des Werks (oder Teilen davon). Hieraus ergab sich ein weites Feld für ausgeklügelte vertragliche Konstruktionen auf der einen Seite, der pauschalen Geltendmachung von Entgelten für nur mögliche oder wahrscheinliche Nutzungen auf der anderen Seite.

Die Honorierung der Urheber, die Distribution, der Zugang zu den Werken und die Möglichkeiten zu deren Nutzung wurden mit der Einführung des Urheberrechts in eine andersartige rationale Kosten-Nutzen-Rechnung eingebunden. Allerdings setzte diese Kalkulation zumeist erst auf der gewerblichen Ebene ein (das Patentrecht hat dies bereits im Tatbestand vorweggenommen). Die Gestaltung kann aber nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die ungeprüften Annahmen über den durch das Urheberrecht beeinflussten Markt sich erfüllen. Die Entwicklung eines Markts ist nicht nur in die allgemeine Entwicklung eingebunden, sondern beruht oft auf einer Reihe von an sich unmerklichen Änderungen, einer Vielzahl von Entscheidungen der einzelnen Teilnehmer am besonderen Marktgeschehen. Entscheidungen der Geschäftsplanung fallen bei Abwesenheit der Sonderrechte, die sich auf

Angebot und Nachfrage auswirken (sollen), anders aus als mit dem Recht. Die kleinen Schritte können je nach Gestaltung der (rein virtuellen) Rechte variieren, von den Sonderrechten ständig in eine bestimmte Richtung gelenkt werden und führen zu einer steten, in kleinen Schritten vollzogenen Änderung der Marktverhältnisse, die zugleich schonungslos die Stärken und Schwächen des Systems zutage fördern. Dieser Änderung stehen keine rechtlichen Steuerungsinstrumente zur Seite, da diese nur auf die Abweichung von den üblichen Umständen reagieren. Die rechtlichen Eingriffe beschränken sich darauf, bei außergewöhnlichen Abweichungen vom aktuellen Stand einen Vertrag für unwirksam zu erklären oder anzupassen, ohne Rücksicht auf die die Bewegung des Markts verursachenden Sonderrechte zu nehmen. Die zur Korrektur einer Fehlentwicklung des Marktes und der unbillig erscheinenden Ergebnisse auserkorenen Instrumente sind wenig wirksam, weil sie nur auf der vertraglichen Ebene ansetzen. Sie sanktionieren unlautere Geschäftsmethoden, persönliches Fehlverhalten oder gewähren bei einer unvorhergesehenen Entwicklung ausnahmsweise eine Anpassung der Vertragsbedingungen. Die vielfach erhobene Forderung, dem Urheber sei durch das Monopol der volle Ertrag seiner persönlichen Leistung zuzuordnen, ist in einer Tausch- und Marktwirtschaft aber ebenso sinnlos wie illusorisch. Das Urheberrecht gewährt auch kein Recht auf irgend eine Vergütung in irgend einer bestimmten Höhe. Dies war für die Frage der Gestaltung des Rechts ohne Bedeutung. Es ging nicht um den substantiellen Gehalt eines rechtlich generierten Ertrags der Urheber, sondern um die Absolutheit und Unanfechtbarkeit der elementaren Rechtsgrundsätze.

Weil die juristische Theorie den Markt nicht beachtet oder integriert, gelegentlich die rechtliche Anerkennung der Urheberschaft als symbolisch gerechten Zweck ohne weitere Wirkungen auffasst, überantwortetet sie das eigentumsähnlich gestaltete Sonderrecht dem freien Spiel der Kräfte des Marktes. Für das Marktgeschehen ist der Preis einer Leistung von äußerster Wichtigkeit und dieser fällt außerhalb des Rechts. In dieser Hinsicht ist die juristische Theorie eine Bankrotterklärung, denn für die Marktinteressenten ist die Legitimation der Sonderrechte vollkommen belanglos, und der Markt existiert selbstverständlich auch dann, wenn man ihn in der juristischen Betrachtung missachtet und er bei den Rechtsurteilen kein bedeutsamer Faktor ist. Es waltet deshalb eine besondere Art von Wirtschaftsliberalismus, nämlich in der Form des merkantilistischen Monopolmodells. Es gibt zwar keine abschließende Definition, was unter Wirtschaftsliberalismus zu verstehen ist, aber über die Grundzüge herrscht weitgehend Einigkeit. Verstanden wird darunter Freiheit im Sinne von möglichst wenig staatlichem Zwang auf die Wirtschaft (Vertrags-, Berufs-, Gewerbe- und Konsumentenfreiheit) oder umgekehrt, der staatliche Einfluss auf das wirtschaftliche Geschehen soll minimiert werden. Als gesetz-

liche Grundelemente gelten das Eigentum und Verbindlichkeit von Verträgen. Das Eigentum als absolutes Recht definiert einen allgemein gültigen Sollzustand, die Verträge einen zwischen den Parteien vereinbarten Sollzustand; im Zivilrecht ist Aufgabe des Staates (auf Antrag die Klägers), bei Abweichungen des Istzustands vom Sollzustand möglichst den Sollzustand herbeizuführen. Die individualistische Konstruktion des Zivilrechts verspricht nicht nur mehr Freiheit, weniger staatlichen Zwang, sondern soll nach den weitgehend unbestrittenen Annahmen zur Marktwirtschaft zugleich für die Allgemeinheit im Hinblick auf die Güterproduktion und -distribution nützlich sein. Als überzeugendstes Beispiel gelten die leeren Regale in den sozialistischen Gebieten des ehemaligen Ostblocks im Gegensatz zu überquellenden Geschäften des Westens und dem durchschnittlich deutlicher höheren Lebensstandard in den marktwirtschaftlich organisierten Staaten. Merkantilistisch sind hingegen Zölle und andere Handelshemmnisse, gesetzliche Monopole (geistiges Eigentum) und die Zulässigkeit von Kartellen, Trusts oder anderen Unternehmensvereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweise, die den Wettbewerb beschränken.

7.10.3 Regelungen

Inzwischen existieren eine Vielzahl von Regelungen, die unter dem Oberbegriff Urheberrecht und verwandte Rechte zusammengefasst werden. Regelmäßig wiederholt sich dabei der in Abschnitt 4.3.11 dargestellte Verlauf. Die Institution, die zur Verwaltung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst von 1886 (revidiert in Paris am 24. Juli 1971) berufen war, wurde durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ersetzt, eine Teilorganisation der Vereinten Nationen. Nachdem sich in diesem Gremium gewisse Forderungen der vor allem Industriestaaten nicht durchsetzen ließen (Ausweitung über den Stand von 1971), verlagerte man die internationale Ausweitung und Anerkennung der Verbote als Anhang in das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen der World Trade Organisation (WTO).

Die Europäische Union hat inzwischen einige Regelungen erlassen, die sich auch in den internationalen Verträgen spiegel, weil die selben Interessengruppen maßgeblich zu deren Gestaltung beigetragen haben. Sie umfassen auch reine Investitionsfördermaßnahmen, die im deutschen Recht zu der Gruppe der Leistungsschutzrechte gezählt werden:

1. Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

2. Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
3. Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
4. Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks
5. Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentum
6. Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
7. Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
8. Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
9. Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke
10. Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt
11. Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt
12. Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig

lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

13. Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen vom 13. September 2017

14. Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt

Seit dem späten Mittelalter waren wirtschaftliche Tätigkeiten abseits der Landwirtschaft durch Gruppen- und Einzelmonopole geregelt, die verschiedene Funktionen hatten, Neben dem ständischen Verständnis, zu einer Gruppe zu gehören, schufen diese Organisationen eigenständig Regeln, die über einen berufs- und marktordnenden Charakter immer mehr zur Marktaufteilung dienten. Die Art der Aufteilung orientierte sich an den Tätigkeiten, Handelsprodukten und dem Absatzgebiet. Hinzu traten fürstliche Privilegien, die im gewerblichen Investitionsanreize durch Gewährung von Sonderrechten gewährte. Diese entwickelten sich teilweise zu handelbaren Sonderrechten, die verkauft oder verpachtet wurden.

In der langen Dauer wurden die Monopole von verschiedenen Interessengruppen angegriffen, weil sie den Marktzutritt erschwerten oder unmöglich machten. Die meisten Marktregeln konnten in einem auf Eigentum, Freiheit und Gleichheit beruhenden System auf Dauer keinen Bestand haben: Jedoch sah die geistige Avantgarde des Umbruchs geistige Leistungen als außergewöhnlich an und gewährte für manche geistige Leistungen Sonderrechte, die an die bekannten Privilegien oder von den Zünften entwickelten Rechte anknüpften, jedoch gesetzesmäßig erteilt wurden. Sie wurden als absolute Rechte erteilt, die von der Rechtswissenschaft typischerweise maximiert wurden, bis zu der Grenze, an der sie auf andere kodifizierte absolute Rechte stießen. Es setzte eine gegenläufige Entwicklung ein, da der Gegenstand, die territoriale Reichweite, der Umfang der Verbotsrechte etc. regelmäßig vergrößert wurde. Es wurden reine Investitionsmaßnahmen mit Sonderrechten bedacht, bei den Leistungsschutzrechten zunächst noch begrenzt auf die konkrete Aufnahmen. Bei Datenbanken oder mit dem Leistungsschutzrecht für die Presse wurde auch diese Grenze überschritten. Bei dem Leistungsschutzrecht für die Presse kann man

diese Überschreitung am feststellen. Es stellt keine qualitativen Anforderungen an den Gegenstand: Presseverlage erhalten Sonderrechte für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen, wobei einfache alltägliche Wortfolgen genügen sollen, wie sich mittelbar aus Art 15 Abs. 1 S. 4 der RL 2019/788 ergibt. Bei einer Musikaufnahme einer gemeinfreien Komposition kann jeder seine eigene Aufnahme von dieser Komposition veröffentlichen. Bei dem Leitungsschutzrecht für die Presse ist das nicht mehr erlaubt.

8 Ökonomie

8.1 Übergang

Der Übergang zur ökonomischen Analyse ist schwierig, weil die moderne Volkswirtschaftslehre vorgibt, sie sei nicht normativ, sondern objektiv. In der ersten Auflage waren die Ausführungen zu Hegel noch im zweiten Band enthalten, weil seine Rechtsphilosophie den Markt als System der bürgerlichen Gesellschaft umfasste. Allerdings hatte die erste Auflage den Nachteil der Faulheit, nämlich dass ein erheblicher Teil des Textes bereits verfasst war, bevor die zu ändernde Struktur sich abzeichnete. Die Annahme, dass mit der Gewährung des Urheberrechts sich die Einnahmen der Urheber erhöhen, erscheint einleuchtend. Band 2 ist vor diesem Hintergrund entstanden entstanden. Der Ansatzpunkt war die Frage, wieso es in Deutschland in der Nachdruckzeit angesichts fehlenden Urheberrechts überhaupt einen Buchmarkt und Autoren gab. Erst im Laufe der Zeit wurde deutlich, dass während der Nachdruckzeit die Honorare der Autoren stark angestiegen und mit Einführung des Urheberrechts wieder gesunken sind. Es hat sich um eine stabile Entwicklung über einen langen Zeitraum von über einem halben Jahrhundert gehandelt.[1] Deshalb wird dieser Abschnitt neu gefasst. Dem sind viele Details zum Opfer gefallen. Hierzu gehört insbesondere die Wiederholung der Entwicklung der Märkte in Großbritannien mit Copyright und Deutschland vor und nach Einführung des Urheberrechts.[2] Es konnten signifikante Abweichungen zwischen den Märkten mit

1. Zugleich ist auch die Zahl der veröffentlichten Bücher stark gestiegen und mit Einführung des Urheberrechts wieder gesunken. Die juristischen und ökonomischen Annahmen zur Wirkung des Urheberrechts sind also falsch, zumindest unzureichend.

2. In allen Bereichen sind diese Zahlen mit mehr oder minder deutlichen Unschärfen behaftet, denn es sind nur ungesicherte und ungeordnete Daten verfügbar (die der heutige Statistiker nicht beachten würde, weil er über besseres Material verfügt). Das betrifft die allgemeinen Daten wie Einkommen, Bevölkerungszahlen, Lesefähigkeit oder sozialer Status der Leserschaft. Auch der eigentliche Buchhandel (Absatzzahlen und -dauer etc.) und die Einkommen der Autoren wurden nur bruchstückhaft dokumentiert. Aus der beachtlichen Zahl an Neuerscheinungen ergeben sich andere Probleme, nämlich die Vielzahl von Autorenverträgen und eine entsprechende Vielzahl von unterschiedlichen Büchern mit unterschiedlicher Ausstattung, unterschiedlichen Preisen und unterschiedlichen Auflagenzahlen. Die Verleger meldeten keine Auflagenzahlen, Honorarvereinbarungen oder tatsächlich abgesetzte Exemplare an irgendeine Stelle, sondern hielten diese allenfalls in den eigenen Aufzeichnungen fest, die aber buchhalterischen, nicht statistischen Zwecken dienten. Jedoch wurden inzwi-

und ohne Urheberrecht festgestellt werden, die aufzeigten, wie Autoren, Verleger und Kunden sich in einem bestimmten Rechtsrahmen verhalten haben.

Hierzu sind kaum Ergänzungen zu vermelden außer einer Untersuchung, die zu vergleichbaren empirischen Ergebnissen gekommen ist: Fällt das Urheberrecht bei wissenschaftlichen Büchern weg, sinken die Preise. Das Sinken der Preise führt dazu, dass die Werke in höherer Stückzahl abgesetzt werden (in mehr Bibliotheken vorhanden sind) und dass dies wiederum zu mehr neuen Werken führt: *»weaker copyright laws, which reduce the price of scientific materials, can encourage the creation of new cumulative science.«* Ferner könne der freie Zugang zu den Werken *»boost economic growth by promoting innovation«*.[3] Die für die Vereinigten Staaten für die Mitte des 20. Jahrhunderts durchgeführte Untersuchung zeigt ähnliche Ergebnisse, die im Band 2 dargestellt wurden.

Der möglich Wettbewerb mit dem identischen Produkt hat zu niedrigeren Preisen geführt. Urheberrecht kann zu einer qualitativen und quantitativen Unterproduktion führen und sich wegen des Spill-over-Effekts nachteilig auf die wissenschaftliche, technologische und wirtschaftliche Entwicklung auswirken.

Die typische ökonomischen Annahmen der Rechtswissenschaft zum Urheberrecht sind meistens unbrauchbar. Sie gehen in der Regel davon aus, wenn man einer Personengruppe mehr geldwerte Rechte verschafft, vergrößert sich deren Vermögen (weil das Vermögen die Summe der geldwerten Rechte ist). Von dieser Annahme ausgehend werden möglichst umfassende und lang dauernde Rechte gefordert. Allerdings ist das Urheberrecht in Europa inzwischen derart streng, dass man sich kaum noch umfassendere Rechte vorstellen kann. Geholfen hat das umfassende Recht auf den ersten Blick wenig, denn wenn eine Änderung des Urheberrechts diskutiert wird, wird seit Jahrzehnten mit den schlechten Einnahmen der Urheber argumentiert. Die bedeutendsten ökonomischen Theorien wurden in Abschnitt 6.2 bereits angesprochen. Dies ist einmal die Anreiztheorie. Es wird versucht die Nachteile des exklusiven Rechts, also den nachteiligen Einfluss auf die statische Effizienz, mit den Vorteilen eines gesteigerten Anreizes, neue Werke zu produzieren (kein exklusives Recht bedeutet schlechtere dynamische Effizienz), abzuwägen. Daneben

schen viele Quellen wie Verlagsarchive erschlossen, so dass man zwar keine gültige Statistik erhält, sich aber ein gutes Bild verschaffen kann.

Auch für Großbritannien wird beklagt, dass es für den Londoner Buchhandel für die Zeit vor 1800 keine detailgenauen Informationen über Auflagenzahlen, Kosten, Preise oder Absatzzahlen gibt (St Clair {2004, S. 9}; Raven {2007, S. 301–303}). 1962 bezeichnete Koppitz {1962, S. 18}, das 18. Jahrhundert als das *»bibliographische Sorgenkind«* Englands. Für den Buchhandel sei es schwerer, geeignete Daten zu erhalten als für jedes andere Gewerbe, so schon James {1843, S. 50}: *»Two very powerful motives combine to involve the book trade in mystery—vanity an self-interest.«*

3. Biasi/Moser {2018, S. 43 f.}.

gewinnt die Property Rights Theorie weiter an Einfluss. Sie geht davon aus, dass nur durch Internalisierung der externen Effekte der Wert einer Leistung erkannt werden kann. Diese beiden Theorien werden in verschiedenen Varianten vorgetragen und in den folgenden Abschnitten dargestellt und genauer betrachtet.[4]

8.2 Einführung

> Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen. Dann sprach Gott: Hiermit übergebe ich euch alle Pflanzen auf der ganzen Erde, die Samen tragen, und alle Bäume mit samenhaltigen Früchten. Euch sollen sie zur Nahrung dienen.

8.2.1 Wohlfahrt

Eine zentrale Frage in Platons STAAT war die Frage, was Gerechtigkeit ist. Dies sei nicht nur einer Frage des Individuums, sondern auch eine der gesamten Gemeinschaft. Zur Beantwortung behandelte er Themen, die man heute der Volkswirtschaft, der Soziologie, der Politik oder beispielsweise der Psychologie zuordnen würde. Als eine Grundlage zieht er die natürlichen Bedürfnisse der Menschen heran. Platons Ethik ist nicht teleologisch oder utilaristisch, aber setzt an diesem Zweck an: *»Das erste und größte Bedürfnis ist aber die Beschaffung der Nahrung, damit man sein und leben kann. […] Das zweite geht nach einer Wohnung, das dritte nach Kleidung und*

4. Ein Teilbereich, die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften, lässt sich kaum sinnvoll untersuchen. Die Verwertungsgesellschaften erhalten unter anderem Zahlungen wenn Produkte wie Scanner, Drucker, PC, Kameras, USB-Sticks, Festplatten, Video-Rekorder auf den Markt gebracht werden. Die Abgaben erhöhen den Preis der genannten Produkte, stehen aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit konkreten Leistungen. Ein Faxgerät wird eigentlich nur dazu benutzt, um eigene Texte zu versenden und fremde Texte zu empfangen. Bei dem Empfang fremder Texte handelt es sich aber kaum um einen ernsthaften urheberrechtlich relevanten Vorgang, denn der Absender will den Text dem Empfänger zugänglich machen. Verwertungsgesellschaften nehmen deshalb eine Sonderrolle ein, die sich aus dem weitreichenden Verbot oder dem Verständnis einer Nutzung eines Immaterialguts ergeben. Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Handlung vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedarf, oder die zur Zahlung einer Vergütung an den Rechtsinhaber verpflichtet ist. Wenn die Verwertungsgesellschaften die Pauschalen erhöhen oder herabsetzen, verändert das ihre Einnahmen. Das kann man nicht als marktwirtschaftlichen Tauschvorgang ansehen; vielmehr ähnelt es einer Verbrauchssteuer zugunsten von Privaten. Die marktwirtschaftlichen Folgen sind Fehlallokationen, da es sich um eine besondere Subventionierung handelt.

solchen Dingen.«[5] Diese Dinge schüfen die Menschen in einfachen Gesellschaften und zwar am besten in Arbeitsteilung.[6] Es sei besser, wenn der Schuster zahlreiche Schuhe produziere und diese gegen Lebensmittel, Kleidung oder Werkzeug eintausche, als wenn jeder die benötigten Güter selbst herstelle. So führten die Menschen in der Subsistenzwirtschaft ein einfaches Leben und verbringen *»ihr Leben friedlich und bei guter Gesundheit, und wenn sie – gewiß in hohem Alter – sterben, dann hinterlassen sie ihren Nachkommen ein ähnliches Dasein.*« Da den Menschen das Leben in einer einfachen Wirtschaftsform oft nicht genüge, *»müssen Polster dazukommen und Tische und sonstiger Hausrat, dann Zuspeisen, Salben und Räucherwerk, Freudenmädchen und Leckereien, und alles in mannigfacher Art. Und nicht nur das Lebensnotwendige […] – Häuser, Kleider, Schuhe – ist zu fordern, sondern man muß überdies die Malerei und die bunte Stickerei herbeimühen und sich Gold und Elfenbein und all diese Dinge verschaffen«.*[7]

Es gibt Überlegungen, die man aus moderner Sicht der Volkswirtschaft mit einer Allokationseffizienz in Verbindung bringen kann: In einer gerechten Gemeinschaft tut jeder das seiner Besonderheit entsprechende tugendhafte Seine. Wenn in der Stadt ein Bedarf an Schustern, Bauern, Soldaten oder Ärzten besteht, so soll derjenige, der das Schusterhandwerk am besten beherrscht, als Schuster tätig sein; wer geeignet ist für die Landarbeit, sollte dies tun etc. In der Regierung müssten die fähigsten Köpfe tätig werden; man müsse sie dazu zwingen, sich im Interesse der Gemeinschaft für die Stadt einzusetzen. Platon zweifelte an der extrinsischen Motivation und dem volkswirtschaftlichen Idealtypus des homo oeconomicus. Würde man in einer Stadt den Reichtum und die Reichen ehren, *»so würden die Tüchtigkeit und die Tüchtigen um so geringer geachtet.«*[8] Auch wenn von Platon kritisierend als Übersteigerung dargestellt, so wird die Steigerung der Wohlfahrt auch mit einer Vermehrung der verfügbaren Güter verbunden, oder, wie der erste Satz (nach der

5. Platon {2003, S. 368c–369 a}.

6. Die Arbeitsteilung gilt als eine Grundlage einer gerechten Stadt; Platon {2003, S. 434 a}. Smith {1981, S. 15 f.}, der üblicherweise in diesem Zusammenhang genannt wird, führt aus: *»The division of labour […] occasions, in every art, a proportional increase of the productive powers of labour. The separation of different trades and employments from one another seems to have taken place in consequence of this advantage. This separation, too, is generally called furthest in those countries which enjoy the highest degree of industry and improvement; what is the work of one man in a rude state of society being generally that of several in an improved one. In every improved society, the farmer is generally nothing but a farmer; the manufacturer, nothing but a manufacturer.«*

7. Platon {2003, S. 372 d}. Das luxuriöse Leben entspricht aber nicht dem von Platon gezeichneten Idealstaat. Die luxuriöse Stadt wird als *entzündlich geschwollen* bezeichnet, und ist, um ihren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, zum Angriffskrieg bereit. Es muss etwas *vom Gebiet des Nachbarn abgetrennt* werden, was, falls auch die Nachbarn *»über das Maß des Notwendigen hinausgehen und sich dem unbegrenzten Erwerb von Gütern ergeben«* den Krieg zur Folge hat; Platon {2003, S. 373 c}.

8. Platon {2003, S. 551 a}.

Widmung und diversen Vorworten) in Marx' Das Kapital lautet: *»Der Reichtum der Gesellschaften […] erscheint als eine ‚ungeheure Warensammlung'.«*[9] Ob nun bei Platon, Karl Marx oder Adam Smith,[10] die Mehrung der Güter, das Wirtschaftswachstum, wurde über sehr lange Zeit und wird auch heute noch grundsätzlich als vorteilhaft angesehen. Erst im 20. Jahrhundert wurde das stetige Wachstum in Frage gestellt, vor allem weil die damit einhergehenden, oft nicht reversiblen Schäden in keinem Verhältnis zu den Vorteilen stehen.[11]

Als Zweck der Volkswirtschaftswissenschaft wird regelmäßig auf knappen Ressourcen verwiesen, die möglichst optimal verteilt und zugeordnet werden sollen (effiziente Allokation). *»Das Leben des Menschen ist an die Verfügung über Gegenstände der äußeren Natur gebunden. Den Ausdruck dieser Abhängigkeit in unserem Empfinden, den Wunsch, eine solche Verfügung über Gegenstände der äußeren Natur zu erlangen, nennen wir Bedürfnis. Die Mittel der Bedürfnisbefriedigung heißen Güter. Wirtschaftliche Güter sind nur solche Sachgüter, welche im Verhältnis zum Bedarf in beschränkter Menge vorhanden und verfügbar sind. Die vorsorgliche menschliche Tätigkeit, die auf die Beschaffung solcher Güter gerichtet ist, nennen wir wirtschaftliche Tätigkeit.«*[12] Die moderne Volkswirtschaftslehre ist im Grundsatz utilitaristisch ausgerichtet, allerdings nicht im Sinne eines streng ethischen Utilitarismus. Sie hat in erster Linie den Zweck, zu ermitteln, welche Ereignisse und Maßnahmen welche Auswirkungen auf die *materielle* Wohlfahrt der Gesellschaft oder einzelne Elemente davon haben. Im Vordergrund steht die Produktion und Verwendung von nur in beschränktem Maße vorhandenen Gütern. Es gilt nicht mehr das Geld (oder die Edelmetalle) als Grundlage des Reichtums der Nation, sondern die Menge der verfügbaren Güter. Das Aggregat

9. Marx {1953, S. 39}.

10. Smith {1981, S. 10 sowie Buch 4, Kap. 1}.

11. Mitte des 19. Jahrhunderts führte John Stuart Mill aus, *»that the increase of wealth is not boundless: that at the end of what they term the progressive state lies the stationary state«*. In den fortschrittlichsten Ländern sei aus wirtschaftlicher kein weiteres Wachstum notwendig, sondern eine bessere Verteilung der Güter. Auch wenn praktisch alle Ökonomen das Wachstum als zwingend notwendig darstellen würden, sei der stationären Zustand von Kapital und Reichtum nicht unwünschenswert (undesireable); Mill {2006a, S. 752 (Buch 4 Kap. 6)}. Für Mill ist das *Wünschenswerte* von essentieller Bedeutung; seine utilitaristische Ethik beruht in hohem Maße auf diesem Begriff; Mill {1976, S. 108 f.}. Es geht aber nicht um den *naturalistischen Fehlschluss* (vgl. etwa Sidgwick {1907, S. 386–390 (Buch 3 Kap. 13 § 5)}). Dieser wird darin gesehen, dass Mill aus *die Menschen wünschen sich etwas* geschlossen hat, das dies auch *wünschenswert* sei, also aus dem *ist* gewünscht (desired) *soll* gewünscht werden (desireable). Die Begründung. wieso das stetige Wachstum nicht notwendig sei, knüpft hingegen an der Steigerung der Glückseligkeit (pleasure) an.

12. Diese oder ähnliche Sätze sollen nach Liefmann {1907, S. 1} zu Beginn jeden volkswirtschaftlichen Lehrbuchs stehen.

aller Werte ist nicht mehr gleich *»der Summe der Werte der Dinge plus der Summe des Wertes des Geldes«*.[13]

Es geht um Handlungen und Entscheidungen der Marktteilnehmer, also welches Unternehmen welche Güter mit welcher Produktionsmethode herstellt, ob ein Unternehmen Gewinne in neue Produktionsanlagen investiert oder nicht, welche Güter in welchen Mengen produziert werden und zu welchem Preis sie verkauft werden, ob ein Konsument das eine oder das andere Gut oder gar nichts kauft etc. Bei den unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten der Güter muss ein geeignetes Verhältnis zwischen Konsum und Produktion gefunden werden, da die Produktionsgüter Voraussetzung für die Schaffung der Konsumgüter sind und die Vergrößerung des Produktionspotentials zu Lasten des gegenwärtigen Konsums erfolgt. Arbeitsteilung, Markt und Tauschwert sind Grundlagen der Wirtschaftstheorien.[14] Angestrebt wird eine möglichst *effiziente* Produktion und Distribution von Gütern, die am besten die Präferenzen der Konsumenten befriedigen. *Effizienz* bedeutet, dass die Güterproduktion steigen, der Verbrauch an Ressourcen sinken soll, oder zumindest das Saldo sich vergrößert.

Bei der Frage nach der Effizienz werden die Ergebnisse unterschiedlicher Konstellationen verglichen und die Auswirkung auf die Menge der verfügbaren Güter ermittelt. Wie will man jedoch die Gleichung: *ein Paar Schuhe = drei Sack Getreide* und folglich: *ein Paar Schuhe > zwei Sack Getreide* klären? Sind zehn Stunden Arbeit mehr wert als eine Fahrrad? Damit man einen Vergleich zwischen dem einen und dem anderen Zustand vornehmen kann, muss man das Gleichartige der Elemente feststellen.[15] Die Arbeitsteilung führt dazu, dass Güter von einem Wirtschaftssubjekt zu einem anderen wechseln (bis sie von einem Nutzer oder Verbraucher erworben werden). Der Großteil dessen, was die Menschen ihr eigen nennen, wurde von anderen hergestellt. Es entwickelt sich in der Regel ein Markt und, als gültiges Tauschmittel, das Geld, das erst einen effizienten Tausch ermöglicht. Die Menschen produzieren regelmäßig für fremde Bedürfnisse, um über die Zwischenstation Geld dasjenige zu erwerben, was sie haben wollen, aber nicht selber hergestellt haben. Die Möglichkeiten und das Ausmaß der eigenen Bedürfnisbefriedigung sind damit bedingt durch die Bewertung der auf dem Markt angebotenen eigenen Produkte durch die anderen Marktteilnehmer und die Menge, in der man diese zur Verfügung stellen kann. Das Geld – auch wenn es in der Gesellschaft als das verkehrsfähige Tauschmittel schlechthin eingestuft wird – ist das Mittel des Vergleichs und dient dazu, alles, was ausgetauscht werden soll, vergleichbar (kommensurabel) zu

13. Simmel {1989, S. 179, 206}.
14. North {1988, S. VII}.
15. Otte {1994, S. 55 ff., 69 f}.

machen.[16] Geld dient nicht nur als symbolisiertes Transport- und Aufbewahrungsmittel für die im Geld verkörperten Tauschmöglichkeiten, sondern schafft erst eine verallgemeinerte Bewertung der Güter.[17] Es ist eine Recheneinheit, deren Wert sich aus dem ergibt, was man dafür eintauschen kann. Über den Tauschwert lassen sich etliche Klafter Holz mit einem Computertomographen vergleichen. Das Geld erlaubt so eine über den Naturaltausch weit hinausgehende rechnerische Rationalität, die nicht nur die Disposition von Gütern und Leistungen in einem bestimmten Augenblick, sondern auch zeitlich im Hinblick auf zukünftige Marktlagen – etwa als Spekulation auf einen steigenden Preis – ermöglicht. Aufgrund der universalen Austauschbarkeit von Geld hat es als Stellvertreter der Güter, als das Vermögen, Güter zu erwerben, gleichwohl eine entscheidende Rolle.[18]

»Die bürgerliche Gesellschaft ist in eine rein wirtschaftliche Form gegossen worden, – ihre Fundamente, ihre Tragbalken und ihre Leuchttürme sind alle aus wirtschaftlichem Material hergestellt. […] Belohnung und Strafe bemißt sich in Geldgrößen. Aufstieg und Abstieg bedeutet Geldverdienen und Geldverlieren. […] Das Versprechen von Reichtum und die Drohung mit Armut, die sie verkündet, löst sie mit unbarmherziger Pünktlichkeit ein.«[19] Geld ist nicht bloß der Indikator der erarbeiteten sozialen Position eines Individuums, sondern unmittelbare Ursache für diese Position. Wer ein großes Vermögen hat, muss dieses oft nicht einsetzen, denn die im Geld verkörperte Vorstellung von der Macht des Geldes wird *»auch als konkrete Macht und Bedeutung zugunsten des Geldbesitzers wirksam«*.[20] Innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft wirken die Prinzipien wie urwüchsige und notwendige Gesetze, obwohl ihre Gültigkeit aus dem System entspringt, innerhalb dessen die Gesellschaft sich organisiert hat.

Die Menschen und ihre Triebfedern, der *»selbstsüchtige Zweck«,* das Streben nach individuellen Vorteilen, sind nach Hegel über den Markt in einem »*System allseitiger Abhängigkeit*« eingebunden. Das Wohl und Recht aller Personen ist in diesem Sys-

16. Platon {2003, S. 371 e}; Smith {1981, S. 289–291}. Aristoteles {1921, , Buch 5, Kap. 8}: *»Das Geld macht also wie ein Maß alle Dinge kommensurabel und stellt dadurch eine Gleichheit unter ihnen her.«* Montesquieu stellt in *Esprit des Lois* fest: *»Das Geld ist Zeichen für eine Sache und vertritt sie.«*

17. Simmel {1989, S. 268}. Geld ist aufgrund seiner nahezu allseitigen Verwendbarkeit auch das Mittel der Spekulation schlechthin und hat infolge der im Geld verkörperten Möglichkeit, aus einer Vielzahl von Gütern auszuwählen, einen zusätzliche Wert.

18. Aristoteles {1921, Buch 5, Kap. 8}: Es habe *»den Namen Nomisma (Geld), weil es seinen Wert nicht von Natur hat, sondern durch den Nomos, das Gesetz, und es bei uns steht, es zu verändern und außer Umlauf zu setzen.«* Simmel {1989, S. 241–244}. Der Geldpreis lässt alle *»vielfache und extensiv-ökonomische Bedeutung des Objekts in eine gleichsam unausgedehnte Einheit konvergieren«.* An die Stelle eines hochwertigen und vielverzweigten Objektes, etwa einem Landgut, trete in der Vorstellung eine Geldsumme.

19. Schumpeter {1990, S. 122}.

20. Simmel {1989, S. 274–277}. Es sei ein über den Tauschwert des Geldes hinausgehendes *»Superadditum«.*

tem von Arbeitsteilung und Tauschgeschäften am Markt verflochten. Die Arbeitsteilung und der Wettbewerb führen nach der Theorie zu einer effizienten Allokation von Ressourcen und einem geringen Preis. Dies beruht nicht nur auf dem Tausch der Wirtschaftsgüter, Leistungen und den Verträgen, mit denen die Wirtschaftssubjekte Rechte begründen, sondern ganz entscheidend auf dem Wettbewerb. Der Wettbewerb ist der Machtbegrenzungsfaktor der zivilrechtlichen Individualrechte, eine Gerechtigkeitsvoraussetzung der Marktwirtschaft.[21]

Im rein marktwirtschaftlichen Konkurrenzsystem kann auf Dauer nur bestehen, wer rational nach finanziellen Zielen strebt, ein karitatives Unternehmen hingegen nicht. In der Theorie wird von dem Homo oeconomicus, der wie ein Rechenautomat dem Kalkül der Nutzenmaximierung folgt, als Idealtypus ausgegangen. Zum Ende des Mittelalters waren es in erster Linie die Fürsten und Kaufleute, die mit dem Streben nach den Edelmetallen dem Homo oeconomicus gerecht wurden. Mit der Aufklärung erweiterte sich der Kreis auf die Bürgerlichen. Die Bedeutung des Geldes zeigte sich in der bürgerlichen Literatur, wenn die großen Gefahren nicht mehr Krieg, Seuchen oder Raub, sondern Spielsucht, Schwelgerei, Heiratsschwindel, Erbschleicherei, der unerwartet präsentierte Wechsel oder der Konkurs werden.[22] Mit der Konstruktion des Idealtypus' *homo oeconomicus* wird unterstellt, das menschliche Handeln sei streng zweckrational und nur am wirtschaftlichen Zweck orientiert. Es ist das theoretische Modell eines Menschen, der seine Handlungen auf der Basis der ihm vorliegenden Möglichkeiten und Informationen ausrichtet und seine Entscheidungen nach dem ökonomischen Prinzip zur Maximierung seines persönlichen Nutzens trifft.[23] Er ist ein unproduktiver, trittbrettfahrender Konsu-

21. Deutlich wird das etwa in den Gruppenfreistellungsverordnungen der EU, in denen eine typisch ökonomische Sprache und Sichtweise zum Ausdruck kommt. So sollen etwa nach Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 – vertikale GVO – keine vertikalen Vereinbarungen freigestellt werden, die wahrscheinlich den Wettbewerb beschränken und den Verbrauchern schaden oder die für die Herbeiführung der effizienzsteigernden Auswirkungen nicht unerlässlich sind. Als schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen werden die Festsetzung von Preisen für den Weiterverkauf oder bestimmte Arten des Gebietsschutzes angesehen, die stets rechtswidrig sind. Der Inhaber von exklusiven Nutzungsrechte muss keine Festsetzung des Preises oder einen Gebietsschutz vereinbaren, wenn er der Alleinanbieter ist.

22. Im Kaufmann von Venedig bedeutete der Untergang einer Handelsgaleone und der Schuldschein in den Händen des Geldverleihers Shylock das Unglück. Vgl. ausführlich für die deutsche Literatur ab der Mitte des 18. Jahrhunderts Fiederer {2002, S. 333–339}: Der verwerflichen Habgier und dem Geiz stand die tugendhafte Sparsamkeit und der Fleiß gegenüber. Allgemein verbreitet war die Behauptung, dass nur der Hunger die Arbeiter zur Arbeit treibt, vgl. etwa Defoe {1859, S. 58}; Kulischer {1976b, S. 182–184}; Sombart {1969b, S. 798–808}; Braudel {1986b, S. 193}; Engelsing {1976a, S. 353–359}. Dagegen wandten sich u. a. Quesnay (in seinem Beitrag über die Landwirtschaft in der Encyclopédie) oder Smith {1981, S. 266}.

23. Posner {2007, S. 4}; Schneider {2001, S. 246}; North {1988, S. 4}; Falk {2001, S. 1}; Retzmann

ment, der erst gegen eine Belohnung, unter mehreren möglichen Belohnungen wird die aus seiner Sicht wertvollste ausgewählt, zu einer Leistung bereit ist. Individualismus, Eigennutz, Rationalität, Zielstrebigkeit oder das Analysieren und Nutzen von Information zeichnen dieses Geschöpf aus und gelten als Grundlagen der Entscheidungen. Es handelt sich hauptsächlich um eine psychologische Hypothese, die den Wirtschaftswissenschaften die Möglichkeit eröffnet, mathematische Modelle zu entwickeln. Wären die Menschen keine *homines oeconomici*, wäre ihr Verhalten für die Volkswirte unberechenbar (und damit die wissenschaftliche Legitimität der volkswirtschaftlichen Methode fraglich).[24]

{2000}; Simon {1959, S. 262}. Im Gegensatz hierzu geht das sozialistische Modell von einem Menschen aus, der die persönlichen Interessen hinter denen seiner Klasse zurücktreten lässt. Zu einer naturrechtlichen Grundlage des egoistisch wirtschaftenden Subjekts als Ausdruck der bürgerlichen Freiheit (im Sinne einer Trennung von Staat und Gesellschaft) siehe Klippel {1976, S. 147}.

24. Mankiw/Taylor {2012, S. 6–8} stellt als eine der zehn volkswirtschaftlichen Grundregeln die Behauptung auf, die Menschen würden sich a) rational verhalten und b) folglich die Marginalrechnungen der Volkswirte bei ihren Entscheidungen antizipieren. Tatsächlich entscheiden die Wirtschaftssubjekte sich nicht im Sinne der Volkswirte, denn dies liefe darauf hinaus, dass die Personen die von den Ökonomen ermittelten Berechnungen nachvollziehen und sich entsprechend verhalten (übernehmen oder davon ausgehen, dass andere sie übernehmen und darauf reagieren). Es mag sein, dass viele Menschen der Ansicht sind, sie würden sich rational im Eigeninteresse verhalten und dies auch beabsichtigen. Aber die Entscheidungen mehrerer Personen fallen oft genug, selbst bei Anwendung derselben Methode und einem identischen Informationsstand, nicht einheitlich aus. Simon {1959, S. 254–258, 277} hat 1959 eine Theorie zur Entscheidungsfindung vorgestellt, die der Wirklichkeit eher entsprechen soll als der rein mechanistische, ausschließlich am Erwerbsstreben orientierte Ansatz. Wenn realistische Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten zu Grunde gelegt werden – etwa, ob jemand eine Schallplatte einem gewissen Geldbetrag vorzieht – seien nur auf den individuellen Nutzen ausgerichtete Ansätze ungeeignet. Der ökonomische Mensch sei ein nach Befriedigung oder Erfüllung suchendes Tier *(»satificing animal«),* dessen Problemlösungen sich durch die Suche nach der Erfüllung bestimmter Hoffnungen *(»aspiration levels«)* auszeichne, nicht durch die Suche nach der besten Alternative im Sinne von bestimmten spezifizierten Kriterien. So kann der Halter eines entlaufenen Hundes bereit sein, für diesen einen hohen Betrag zu bezahlen, während alle anderen keinen Cent investieren würden. Die Menschen beabsichtigten zwar, rational zu handeln, könnten dies aber nur in den ihnen eigenen Grenzen tun. Zudem verwies er auf den Aufwand der Informationsbeschaffung, denn ohne die notwendigen sachlichen Kenntnisse sei eine rationale Entscheidung nur begrenzt möglich. Simon beschäftigte sich auch mit künstlicher Intelligenz in binären Systemen; vgl. etwa Simon/Newell {1994, S. 112}.

Es soll hier noch die differenzierte Ansicht Webers dargestellt werden. Nach Weber {2005, S. 17 f., Teil 1, Kap. 1, II., § 2}, der ebenfalls eine wissenschaftliche Abstraktion vorstellt, kann soziales Handeln bestimmt sein 1. zweckrational, 2. wertrational, 3. affektuell oder 4. traditional. Wer ohne Rücksicht auf die vorauszusehenden Folgen agiert – im Dienste seiner Überzeugung von dem, was Pflicht, Würde, Schönheit, religiöse Weisung, Pietät oder die Wichtigkeit einer anderen Sache gleich welcher Art zu gebieten scheinen –, handele wertrational. Zweckrational handele hingegen, wer sein Handeln nach Zweck, Mitteln und Nebenfolgen orientiere und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegen-

8.2.2 Güter

Um einen möglichst großen Nutzen zu erreichen, müssen die vorhandenen Mittel bewirtschaftet werden. Wirtschaften ist durch die Knappheit der Ressourcen bedingt und an ihr orientiert. Das bedeutet insbesondere einen Vergleich der unterschiedlichen Verwendungszwecke der Güter.

Güter dienen zur mittelbaren oder unmittelbaren Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses[25] und viele Güter können am Markt gehandelt werden. Wesentlich für den Gutbegriff ist die Zweck-Mittel-Relation. Hierzu gehören die natürlichen Ressourcen, die produzierten Güter und Arbeitsleistungen, die in die Produktion eingehen sowie die Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, die von den Haushalten eingesetzt werden.[26] Der Gutbegriff beruht auf einer subjektiven Wertschätzung, die nicht allgemeiner Natur sein muss; es genügt eine Person. Der Mensch bewertet die Dinge nach der Tauglichkeit zur Befriedigung seines menschlichen Bedürfnisses. Das Gut im Sinne einer Nutzleistung ist nicht das *Brot,* das *Pferd,* oder der *Eisenstab,* sondern die als begehrenswert geschätzte und geglaubte Verwendungsmöglichkeit wie der Nähr- und Genusswert, die Zug- oder die Tragkraft. Die gewünschte Nutzleistung eines Gutes kann variieren, weil es für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden kann, etwa ein Grundstück als Weide für Tiere oder als Parkplatz. Betrachtet man die auf einem Markt gehandelten wirtschaftlichen Güter genauer, so werden diese unterschieden in solche, die dem menschlichen Bedürfnis unmittelbar, und solche, die ihm nur mittelbar dienen. Zu den Gütern gehören neben denen, die dem menschlichen Bedürfnis unmittelbar dienen (Genuss- oder Konsumgüter, Güter erster Ordnung), auch solche, die ihm nur mittelbar dienen: Produktiv- oder Investitionsgüter (Güter höherer Ordnung).[27]

Menger definierte den wirtschaftlichen Güterbegriff[28] anhand von vier Voraussetzungen:[29]

---

einander abwäge. Zweckrationales Handeln sei jedenfalls weder affektuell (also insbesondere nicht emotional), noch traditional (eingelebte Gewohnheit). Absolute Zweckrationalität, die regelmäßig den ökonomischen Modellen zugrunde liegt, ist *nur ein im wesentlichen konstruktiver Grenzfall,* denn das Verhalten sei selten nur in der einen oder anderen Art orientiert.

25. Roscher {1873, S. 1 f.}; Marshall {1920, Buch 2, Kap. 2 § 1}; Linde {2005, S. 5}. Der Begriff *Gut* ist von einem bloßen Objekt zu trennen. Wenn es ein Ziel des Handelns gibt, um dessentwillen etwas getan wird, das also nicht nur Mittel, sondern Zweck des Handelns ist, so kann man dieses Ziel als das *Gute* ansehen; so Aristoteles {1921, 1194a}.

26. Böventer et al. {1997, S. 3}.

27. Mises {1924, S. 55}; Menger {1871, S. 8–10}; Marshall {1920, Buch 2, Kap. 2, 3 § 1}.

28. Güter, die in größeren Mengen vorhanden sind, als der Bedarf an denselben, werden von Menger als *nicht ökonomische Güter* bezeichnet; Menger {1871, S. 57 ff.}.

29. Menger {1871, S. 3}. Böhm-Bawerk {1881, S. 15–17} ergänzte, dass der Mensch nicht nur die

1. Es muss ein menschliches Bedürfnis vorliegen, dem das Gut dienen kann.
2. Das Gut muss Eigenschaften aufweisen, aufgrund derer es geeignet erscheint, die Befriedigung des Bedürfnisses mittelbar oder unmittelbar zu verursachen.
3. Der Mensch muss den Kausalzusammenhang erkennen.
4. Es muss jemand in der Lage sein, über das Gut dergestalt zu verfügen, dass es zur Befriedigung des Bedürfnisses tatsächlich verwendet werden kann.

Die Güter müssen die erhoffte Leistung tatsächlich nicht erbringen, so dass z. B. auch wirkungslose Liebestränke oder Heilmittel als Güter gelten. Genuss- oder Konsumgüter, Güter erster Ordnung, werden volkswirtschaftlich nicht genauer untersucht. Welche Güter die Konsumenten nachfragen, ist von deren unbekannten Präferenzen abhängig. Die moderne Ökonomie definiert folglich den Güterbegriff nicht mehr in der Art wie etwa Menger, sondern spricht allgemein von *Gütern, die die Menschen haben wollen* (wonach sie ein Bedürfnis verspüren).[30] Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage größer ist als die zu deren Anschaffung notwendigen Mittel, so dass die Konsumenten sich überlegen, welche Güter sie aus dem Angebot erwerben oder ob sie einen Teil der finanziellen Mittel sparen.[31] Bei den Konsumgütern geht es weniger um den Gegenstand und die Frage, wer was erwirbt, sondern um die Verteilung von *Vermögen und Einkommen*, denn diese geben vor wie viel Konsumgüter und Dienstleistungen eine Person erwerben kann.

Verkehrsobjekte wie eine Hypothek, Eigentum oder eine Forderung sind keine Güter, auch wenn sie als Sicherung gegenwärtiger oder künftiger Verfügungsge-

---

Eignung für einen Zweck kennen müsse, sondern auch in der Lage sein müsse, das Gut entsprechend zu nutzen.

30. Mankiw/Taylor {2014, S. 221}: »*goods people want to have*«. Sie werden nach den Kriterien Ausschließbarkeit und Rivalität unterteilt in private, gesellschaftliche und öffentliche Güter sowie natürliche Monopole.

31. Das Vermögen als Kapital kann zugleich Quelle von Einkommen sein (Zinsen, Renten, Mieteinnahmen, Dividenden etc.) und der Wert durch bloße Änderungen des Preises sinken und steigen. Die Höhe des Einkommens ist mit vielen Forderungen und gesetzlichen Regelungen verknüpft, die auch mittelbar darauf Einfluss haben können (Mindestlohn, Chancengleichheit bei der Ausbildung, Arbeitszeitregelungen, Gewerkschaften, Berücksichtigung des Familienstandes, gleiche Bezahlung ungeachtet der Unterschiede der Person wie Herkunft, Geschlecht, Alter etc.). In manchen nationalen Gesetzen zum Urhebervertragsrecht sind Regelungen vorgesehen, die die Möglichkeit bieten, bei einer unangemessenen Verteilung der Erlöse zwischen dem Urheber und seinem Vertragspartner korrigieren einzugreifen. Diese sind zumeist einseitig, weil ein entsprechender Anspruch nur dem Urheber zugestanden wird.

walt über eine Nutzleistung geschätzt werden.[32] Eine besondere Art von Gütern sah Menger (neben anderen Autoren) in den *Verhältnissen*. Hierzu sollen auch die Monopole, Patente und das Urheberrecht gehören.

> Von einem eigenthümlichen wissenschaftlichen Interesse sind noch jene Güter, welche von einigen Bearbeitern unserer Wissenschaft unter der Bezeichnung »Verhältnisse« als eine besondere Güter-Kategorie zusammengefasst werden. Es werden hierzu Firmen, Kundschaften, Monopole, Verlagsrechte, Patente, Realgewerberechte, Autorrechte, von einigen Schriftstellern auch die Verhältnisse der Familie, der Freundschaft, der Liebe, kirchliche und wissenschaftliche Gemeinschaften u. s. f. gerechnet. Dass ein Theil dieser Verhältnisse die strenge Prüfung derselben auf ihre Güterqualität nicht zulässt, mag immerhin zugestanden werden, dass aber ein anderer Theil, z. B. Firmen, Monopole und Verlagsrechte, Kundenkreise und dergleichen Dinge mehr, thatsächlich Güter sind, dafür spricht schon der Umstand, dass wir denselben in zahlreichen Fällen im Verkehre begegnen.

Monopole etwa seien, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, nützliche Handlungen beziehungsweise Unterlassungen anderer Personen.

> Der Umstand, dass Jemand bei mir seine Waaren einkauft, oder meine Dienste als Advocat in Anspruch nimmt, ist sicherlich keine Arbeitsleistung desselben, aber eine mir nützliche Handlung, und der Umstand, dass ein wohlhabender Arzt, der in einem kleinen Landstädtchen wohnt, wo sich ausser ihm nur noch ein anderer Arzt befindet, die Praxis auszuüben unterlässt, ist noch viel weniger eine Arbeitsleistung des Ersteren zu nennen, aber jedenfalls eine für den Letzteren, der hierdurch zum Monopolisten wird, sehr nützliche Unterlassung.

Auch Liebes- und Freundschaftsverhältnisse, religiöse Gemeinschaften würden aus solchen nützlichen Handlungen oder Unterlassungen anderer Personen bestehen. Seien diese *»nützlichen Handlungen oder Unterlassungen derart, dass wir über dieselben verfügen können, wie dies zum Beispiel bei Kundenkreisen, Firmen, Monopolrechten etc. thatsächlich der Fall ist, so ist kein Grund zu erkennen, weshalb wir denselben die Güterqualität nicht zuerkennen sollten.«*[33]

8.2.3 Verteilung

Neben der Mehrung ist die Verteilung der knappen Güter von entscheidender Bedeutung. Der Begriff der Verteilung kann die Zuordnung der Güter betreffen, die

32. Böhm-Bawerk {1881, S. 51–75}; Weber {2005, S. 47, 1. Teil Kap. 2 § 2}
33. Menger {1871, S. 3–7, 1. Kap. § 1}.

zwischen verschiedenen Personen aufzuteilen sind, oder die Höhe der Einkommen und die Größe des Vermögens einzelner Mitglieder der Gesellschaft. Es können unterschiedliche Kriterien wie gleich, gerecht, effizient, leistungsbezogen, angemessen oder sozial als Maßstab herangezogen werden. In der modernen Volkswirtschaft begnügt man sich in der Regel mit dem Ziel einer reinen Effizienzsteigerung. Die Verteilung der Vermögen und Einkommen ist zwar ein Ergebnis des Marktes, Korrekturen seien jedoch hauptsächlich eine Frage politischer Entscheidungen. Im Vordergrund steht die Frage der effizienten Allokation der Ressourcen, die dem bestmöglichen Verwendungszweck zugeführt werden sollen. Ressourcen umfasst eigenartigerweise auch den Menschen, der als Ressource Arbeitskraft Mittel und als Nutznießer der Wohlstandsmehrung zugleich Zweck sein soll.

Als Minimalkonsens für einen Wohlfahrtsmaßstab und als ein Kriterium gilt die Pareto-Effizienz, die die Frage stellt: *wird durch eine andere Gestaltung eine Person besser gestellt, ohne eine andere schlechter zu stellen?*[34] Wenn ja, gilt die bestehende Gestaltung nach jeder Auffassung als ineffizient. Gegen das Kriterium der Pareto-Effizienz wird eingewandt, es errichte mit der Bedingung, keiner dürfe schlechter gestellt werden, eine hohe Hürde, die bei politischen Maßnahmen selten übersprungen werden könne. Deshalb wird als Variante das Kaldor-Hicks-Kriterium verwendet, das die Verteilungsgerechtigkeit vollständig ausblendet. Das Kaldor-Hicks-Kriterium ist ein volkswirtschaftliches Effizienzmaß, dem zufolge eine politische Maßnahme dann sinnvoll ist, wenn sie für mindestens ein Individuum eine Verbesserung bringt und die Verlierer durch die Vorteile der Gewinner kompensiert werden könnten und trotzdem noch ein Nutzengewinn für die bessergestellten Individuen zu verzeichnen ist. Die Kompensation muss nur theoretisch möglich sein, aber nicht tatsächlich erfolgen. Die Folge hiervon ist, dass die Summe aus Konsumenten- und Produzentenrente maximiert werden soll, nicht nur die Konsumentenrente. Das *objektive Ziel* als ein bloßes *Mehr* zeichnet sich nicht durch eine wie auch immer geartete Qualität aus, sondern ist reine Quantität. In der Volkswirtschaft wird dieses Mehr anhand der Präferenzen der Konsumenten ermittelt (welche Angebote zu welchem Preis wahrgenommen werden).

Anders als die Aussage nahe legt wird die Verteilung der Erlöse nicht vollständig ausgeblendet, sondern spielt im Rahmen der *Nachfrage* eine entscheidende Rolle. Man kann annehmen: Wenn mehr Konsumenten sich ein präferiertes Gut leisten können, werden mehr Güter dieser Art gekauft. Wenn sich beispielsweise mehr Konsumenten ein Funktelefon leisten können, weil der Preis deutlich unterhalb eines Monatsgehalts gesunken ist, werden mehr Funktelefone verkauft. Damit mehr

34. Tullock {2005, S. 12}; Ott/Schäfer {2005, S. 26–31}; Möschel {1983, S. 43}, Rz. 63; Böventer et al. {1997, S. 255–259}; Ellger {2002, S. 255}.

Güter ver- und gekauft (und folglich hergestellt) werden, müssen entweder die Einkommen steigen oder die Preise für das nachgefragte Gut sinken, was – abstrakt und gesamtwirtschaftlich betrachtet – ein und dasselbe zu sein scheint. Die Schlussfolgerung der Ökonomen aus diesem Zusammenhang ist aber keineswegs eindeutig. Sinken die Löhne, so ein Vorschlag, sinken die Preise und die Zahl der gekauften Güter steigt, womit mehr Arbeitskräfte zur Herstellung der Güter benötigt werden. Steigen die Löhne, so ein anderer Vorschlag, steigt die Zahl der gekauften Güter, womit ebenfalls mehr Arbeitskräfte zur Herstellung der Güter benötigt werden.[35]

Beide Modelle setzen einen funktionierenden Wettbewerb zwingend voraus, der mittelbar auch eine Reduktion der Gewinne zur Folge haben soll.[36] Nach der Theorie ist das Optimum erreicht ist, wenn die Grenzkosten dem Grenzerlös entsprechen. Wird von diesem Punkt aus die Produktionsmenge erhöht, sind die Grenzkosten höher als der Grenzerlös (Verlust). Ist die Produktionsmenge niedriger, ist eine Gewinnsteigerung möglich (die wahrgenommen wird). Diese am Gewinn und Verlust orientierten betriebswirtschaftlichen Überlegungen vollzieht der rational, in Grenzkosten denkende Menschen der volkswirtschaftlichen Modelle. Die gesamtwirtschaftliche Effizienz ergibt sich aus dem Zusammenspiel aller. Sind die Preise eines Lieferanten höher als es sein müsste (etwa mangels Wettbewerb), steigen die Grenzkosten der diese Leistungen beziehenden Unternehmen. Damit fällt sowohl die Produktionsmenge des Lieferanten als auch der nachfolgenden Unternehmen hinter das erreichbare Optimum zurück.

8.2.4 Wertbegriff

Das Wort *Wert* kann viele Bedeutungen haben, etwa ethische Werte, ein genauer Messwert oder das Ergebnis einer individuellen Bewertung. Der wirtschaftliche Wertbegriffe knüpft an die wirtschaftliche Bewertung und die Bedeutung für menschliche Zwecke an.[37] Man kann versuchen, den Wert anhand objektiver Kri-

35. Eine der Grundlagentexte hatte die Leipziger Buchmesse als Beispiel. Nach Sismondi {1827, S. 380–382} stand nicht jedem Angebot auch eine Nachfrage gegenüber. Wenn beispielsweise der Bedarf oder die Einkommen nicht ausreichten für den Absatz der gesamten Produktion, blieb ein Teil der Produktion unverkauft. Die Produktivität könne stärker steigen als die Nachfrage. Die Folge hiervon sei eine Überproduktion bzw. Unterkonsumtion. Er sprach deshalb von einer wirksamen Nachfrage (»*demande effective*«). Dies war eine Variante von Say {2011, S. 88}, nach dem Güter nicht abgesetzt werden, weil andere Güter nicht in ausreichender Menge produziert werden.

36. Wenn es keinen funktionierenden Wettbewerb gibt, funktioniert dieses fundamentale Prinzip der Marktwirtschaft nicht: Das Sinken der Löhne führt dann nicht zu niedrigeren Preisen oder umgekehrt, das Steigen der Löhne führt nur zu höheren Preisen, jedoch nicht zu mehr Kaufkraft.

37. Böhm-Bawerk {1898} nennt eine Vielzahl von Definitionen und Maßstäben, die je nach Betrachtungsweise variieren (etwa objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret, Gebrauchs-, Ertrags-, Tausch-,

terien zu ermitteln, indem die Nützlichkeit, der Aufwand zur Herstellung oder die Eignung eines Gutes zur Befriedigung eines Bedürfnisses (Eigenschaft, Qualität, Menge etc.) ermittelt wird. Es gibt jedoch keinen fundamentalen Maßstab, anhand dessen man den Wert einer Sache ermitteln kann, weil er keine Eigenschaft des Objekts, sondern Ausdruck der individuellen Wertschätzung ist. Die Wert einer Sache sei willkürlich und ungenau, so Say. Der Besitzer könne den Preis sehr hoch einschätzen und sich reich dünken; solange er seine Ware nicht verkauft habe, sei die Wertschätzung nicht anerkannt.[38] Die Wertschätzung hängt damit von den individuellen Bedürfnissen und Präferenzen anderer ab. Welche Güter nachgefragt werden, ist nicht Gegenstand der abstrakten Betrachtungen der Ökonomie. Solange Grundbedürfnisse nicht befriedigt sind, sind Nahrung, Kleidung oder ein Obdach sehr wertvoll; ist die individuelle Subsistenz gesichert *»müssen Polster dazukommen und Tische und sonstiger Hausrat, dann Zuspeisen, Salben und Räucherwerk«,* wie Platon es beschrieben hat. Geld scheint nur wertvoll zu sein, weil es die Möglichkeiten bietet, gegen Güter zur Befriedung von Bedürfnissen eingetauscht zu werden und zwischen verschieden am Markt angebotenen Güter auszuwählen.

8.2.4.1 Marktpreis

Die herrschende Wirtschaftstheorie geht davon aus, dass der Marktpreis eines Gutes dem wirtschaftlichen Wert entspricht. Man wird mit unterschiedlichen Wertbegriffen konfrontiert (etwa Gebrauchs-, Tausch- oder Entscheidungswert), die auf unterschiedlichen Perspektiven beruhen. Nach der klassischen ökonomischen Theorie waren für den Preis zwei Faktoren, die Kosten der Produktion und der Wettbewerb, maßgeblich. In der moderneren Literatur wird der Wert anhand des subjektiven Wertbegriffs bestimmt, der sich daran orientiert, wie viel ein Konsument bereit ist aufgrund seiner subjektiven Wertschätzung für ein Gut zu bezahlen.[39] Die Kon-

---

Affektions-, Eigen- oder Kostenwert). Beim individuellen subjektiven Wert spielt der individuelle Grenznutzen mittelbar eine Rolle, weil z.B. ein Grundstück mit einem Ertragswert von 100 für den armen Bauern sehr wertvoll ist, jedoch nicht für de reichen Rittergutsbesitzer.

38. Say {2011, S. 35}

39. Auch ohne Tausch lässt sich eine Art Preis konstruieren: Wenn Robinson Crusoe Feuerholz benötigt, wird er unter der frei verfügbaren Menge dasjenige auswählen, das für ihn am günstigsten, dessen Beschaffung mit dem geringsten Aufwand verbunden ist. Smith {1981, S. 48}, nahm an, dass der wahre Wert eines Produkts sich aus der Arbeit ergebe, die mit dessen Schaffung verbunden ist, jedoch das Geld als Maßstab genommen werde, da es sehr schwer sei, die verschiedenen Arbeitsmengen, die in einem Produkt verkörpert sind, genau zu bestimmen. Hufeland {1807a, S. 39} hatte dargelegt, dass Güter zwar größtenteils, jedoch nicht nur durch Arbeit entstehen würden und dass Arbeit nicht der entscheidende Faktor für den Preis sei, sondern die Vorstellung von dem Wert der Güter, ihre Tauglichkeit als Mittel zum Zweck (subjektiver Gutsbegriff). Die Arbeit war also regelmä-

sumenten entscheiden darüber, ob der Preis der individuellen Wertschätzung angemessen ist oder nicht. Sie ziehen dabei Alternativen in Betracht, ob die finanziellen Mittel für etwas Anderes ihren Präferenzen eher entsprechen. Die individuelle Wertschätzung des einzelnen wird zugleich durch die fortlaufend neu vorgenommenen subjektiven Wertschätzungen anderer Marktteilnehmer für vergleichbare Güter beeinflusst, weil der Marktpreis sich ändern kann. Die Wertschätzung von Waren und gewerblichen Leistungen führt erst über Angebot und Nachfrage zur Herausbildung eines Marktpreises. Wenn das begehrte Objekt am Markt zu einem Preis angeboten wird, der geringer ist als die individuelle Wertschätzung, erwerben

ßig die Ursache für das Entstehen von Gütern und musste sich in einem als nützlich angesehen Objekt niederschlagen für das dann ein Preis gezahlt wurde. Allerdings konnte die alleinige Bezugnahme auf die Nützlichkeit nicht den Unterschied des Preises zwischen sehr nützlichen Dingen wie Wasser und einem Diamanten erklären. Marx {1953, S. 40–44, 105} bezeichnete den Gebrauchswert (natürlicher Preis) als das zur Erlangung des Guts notwendige Arbeitsquantum. Der Tauschwert könne von dem natürlichen Wert abweichen. Es handelt sich um unterschiedliche Wertbegriffe, die laut Marx sich in der englischen Sprache an den unterschiedlichen Begriffen »worth« und »value« zeigen würden. Die Nützlichkeit mache ein Ding zu einem Gut (oder zu einem »Gebrauchswert«, Marx verstand den Begriff nicht quantitativ, sondern qualitativ). Die in einem Ding verkörperte gesellschaftlich notwendige Arbeit bestimme die Wertgröße des Guts. Das gesellschaftlich notwendige Quantum konnte allerdings den Tauschwert nicht immer erklären, war zudem Ausgangspunkt der sozialistischen Theorie, dass die Unternehmer einen unangemessen hohen Teil des produzierten Wertes (Mehrwert) erhielten, und wurde als unbefriedigend angesehen. Die Knappheit eines Guts trage ebenfalls zu der Preishöhe bei. Es gebe aber keine objektiv seltenen Güter, sondern nur im Verhältnis des auf sie gerichteten Begehrens, so Liefmann {1913, S. 623}. Der Preis ließ sich nicht monokausal auf die Arbeit oder die Nützlichkeit oder die Seltenheiten (Knappheit, Größe des Angebots) zurückführen, weder rein objektiv, noch rein subjektiv bestimmen.

Die moderne Ökonomie hat die objektive Wertbestimmung anhand der Menge der notwendigen Arbeit oder Nützlichkeit verworfen bzw. verwendet als Wert nur noch den am Markt erzielbaren Tauschwert in Geld, der vollkommen unabhängig von der Arbeit sein kann. Beispiel: Wenn ein Acker zu Bauland wird, steigt der Wert ohne dass in den Acker Arbeit investiert wurde. Hermann Heinrich Gossen hatte 1854 ein mathematisches Modell der Grenznutzentheorie dargestellt, das darauf beruht, dass mit Wiederholung eines bestimmten Genusses der Genuss abnimmt. Beispiele sind die Betrachtung eines Kunstwerks oder das Essen eines Bratens. Dem Armen bereitet der sonntägliche Braten einen höheren Genuss als dem Reichen der tägliche Braten, Gossen {1889, S. 4 f}: »*Die Größe eines und desselben Genusses nimmt, wenn wir mit Bereitung des Genusses ununterbrochen fortfahren, fortwährend ab, bis zuletzt Sättigung eintritt.*« Auf der Grundlage dieser Annahme leitete Gossen eine Vielzahl von Relationen ab, etwa (S. 61 f.) das Verhältnis der Arbeit, die notwendig ist, um einen bestimmten Genuss zu bekommen zu dem Genuss, den das Arbeitsergebnis verschafft. 1871 entwarfen Stanley Jevons (Theory of political economy), Carl Menger (Grundsätze der Volkswirtschaftslehre) und 1874 Léon Walras (Principe d'une théorie mathématique de l'échange) auf Gossens Grundlage die moderne Grenznutzen- oder Grenzwerttheorie, die nicht nur auf die Produktionsseite schaut, sondern die finanzielle Wertschätzung der am Gut Interessierten einbezieht.

die Marktteilnehmer das Gut zu dem günstigeren Preis.[40] Aus dem Zusammenspiel von Angebot, Nachfrage, Kosten und Budget ergebe sich ein Gleichgewicht, der Marktpreis, bei dem die Nachfrage bis zu einem Maximalpreis dem Angebot zu einem Minimalpreis entspricht.[41]

Der Wert eines Objekts ist damit das Ergebnis eines Prozesses, typischerweise vielen Verträgen, wobei aus einer Vielzahl ähnlicher Geschäfte unter vergleichbaren Umständen ein üblicher Preis entstehen kann. Wie der Marktpreis zustande kommt, entzieht sich oft der Wahrnehmung, insbesondere dann, wenn dies langsame Entwicklungen sind, oder wenn der Marktpreis durch die Ausübung von Marktmacht bestimmt wird. An den Börsen kann man erkennen, dass die Preisvorstellungen und Erwartungen zur Entwicklung des Preises abweichen (anders lassen sich die hohen Umsätze kaum erklären). Die Bewertung eines Wirtschaftsgutes und der im konkreten Fall erzielbare Preis schwanken nach Zeit, Ort, Art, Inhalt und Gegenstand des fraglichen Geschäfts, sowie der jeweiligen Handelsstufe. Dieselbe Ware oder Dienstleistung kann im Wirtschaftsverkehr einen nach den einzelnen Umständen zu bestimmenden unterschiedlichen Wert haben. Dabei hat die Entscheidung eines einzelnen Marktteilnehmers zumeist keinerlei nennenswerten Einfluss auf den Marktpreis, denn sowohl der einzelne Anbieter steht mehreren Nachfragern gegenüber wie auch der einzelne Nachfrager mehreren Anbietern, und beide wählen typischerweise die für sich bessere Variante aus. Wer zu teuer anbietet, verkauft nichts, und wer zu wenig bezahlen will, bekommt nichts – beide tragen damit nicht zur allgemeinen Preisbildung bei. Der Marktpreis ergibt sich aus einem (unter Umständen über einen langen Zeitraum erstreckenden) Moment der individuellen Nutzung vieler, regionalen Unterschieden, aber auch dem Preis der für die Herstellung erforderlichen Arbeit und Substanzen.

Die unbekannten Bedürfnisse und Präferenzen der einzelnen Individuen bei einer nur beschränkt verfügbaren Gütermenge werden anhand von Preisen ermittelt. Welche Güter und in welcher Menge hergestellt werden, soll sich aus dem Zusammenspiel von *Angebot und Nachfrage* auf der einen Seite und *Herstellungsaufwand* und der erwarteten *Gegenleistung* (dem Marktpreis) auf der anderen Seite ergeben. Die handelnden Subjekte sind Nachfrager und Anbieter. Sie treffen Entscheidungen darüber, was sie zu welchem Preis anbieten beziehungsweise eintauschen. Dieser

40. Simmel {1989, S. 155}; Mises {1924, S. 31 f.}. In der Ökonomie werden Präferenzstufen (das Wichtigste zu zuerst) oder z. B. Indifferenzkurven verwendet. Eine Indifferenzkurve soll besagen, dass dem Interessenten an Gut A und Gut B liegt. Er bewertet z. B. 100 % von Gut genauso wie 70 % von Gut A und 30 % von Gut B.

41. Varian {1989, S. 8}. Ein Gleichgewichtspreis stellt sich aufgrund der zahlreichen Einflüsse auf den Preis bei vielen Produkten nicht ein.

Wertbegriff läuft auf eine Art Kosten-Nutzen-Rechnung hinaus, in die in erster Linie die Kosten der Produktion und die Eignung zur Bedürfnisbefriedigung einfließen. Das am Markt erzielbare Entgelt beruht auf dem subjektiven Gebrauchswert vieler Marktteilnehmer, die sich jeweils nach individuellen Präferenzen und Bedürfnissen entscheiden, ob sie ein Objekt zu einem bestimmten Preis erwerben (oder nicht). Liegen auf der anderen Seite die Kosten der Produktion unterhalb des Marktpreises, kann man die Ware oder Leistung mit Gewinn anbieten. In der Marktwirtschaft wird sich in der Regel jemand bereit erklären, bei einer Gewinnmöglichkeit die entsprechende Leistung anzubieten. Dieses Prinzip funktioniert auch bei Geschäften außerhalb der Rechtsordnung, etwa dem verbotenen Handel mit Drogen. Es existiert seitens der Nachfrage eine Zahlungsbereitschaft und auf der Anbieterseite eine Bereitschaft, die Nachfrage zu befriedigen, wenn *es sich lohnt,* also die Kosten unter Berücksichtigung der Risiken die Zahlungsbereitschaft übersteigen.

Waren und Leistungen, die auf einem freien Markt angeboten werden, haben keinen festen, auf einheitlichen Vorstellungen beruhenden Wert. Für einen Wertvergleich zwischen Leistung und Gegenleistung gibt es deshalb auch keinen allgemein gültigen abstrakten Maßstab, der die Ermittlung eines gerechten Preises ermöglichen würde. Bei einem Angebot unter Wettbewerbsbedingungen bildet sich ein Marktpreis, der zwar schwanken und zum Gegenstand von Spekulationen werden kann, der jedoch nicht von einem einzelnen Anbieter maßgeblich bestimmt werden kann. Er kann nur seine Kosten und die Ausbringungsmenge beeinflussen und gilt als Preisnehmer. Er kann durch Preisänderungen das Marktgeschehen nicht beeinflussen, es sei denn, er kann zugleich seine Produktionsmenge bei sinkenden Stückkosten (positiver Skaleneffekt) vergrößern.[42] Wer seine Ware hingegen zu teu-

42. Varian {1989, S. 350–354}. Ein Bauer mit einer begrenzten Anbaufläche kann seine Ernte (etwa Weizen) zwar unterhalb des Marktpreises anbieten. Dies führt dazu, dass er seine Ernte schnell verkauft. Jedoch hat dieses Verhalten keinen Einfluss auf den marktüblichen Weizenpreis, da die Wettbewerber durch die geringe Menge des einen Anbieters, die zu einem niedrigeren Preis angeboten wird, noch nicht gezwungen werden, ihre Preise zu senken. Sie können ihre Ware weiterhin zum unveränderten Marktpreis absetzen. Der günstig anbietende Bauer kann seine Produktion aber kurzfristig nicht erhöhen, sondern muss bis zur nächsten Ernte warten, bis er wieder neue Produkte anbieten kann. Der Verkauf unterhalb des Marktpreises führt angesichts der Produktionskosten und -zeiten nur zu einem geringeren Gewinn des Bauern.

Kann der Anbieter hingegen seine Produktionsmenge skalenfrei erhöhen, wird er immer weiter zum günstigen Preis anbieten und so den Marktpreis beeinflussen. Die neoklassische Annahme einer Symmetrie von Angebot und Nachfrage ist damit nicht mehr haltbar und ein Großteil der Modelle hinfällig. Um die Folgerungen der Ökonomie zu rechtfertigen, werden oft verschiedene Annahmen hinzugezogen, deren Realitätsnähe kaum gegeben ist. So muss man z. B. annehmen, dass die Kostenvorteile mit steigenden Produktionsmengen gleichmäßig bei allen Wettbewerbern gelten. Da dies oft

er anbietet, verkauft nichts und trägt nicht zur Bildung des Marktpreises bei. In diesem System scheint keiner Macht zu haben. Der Wert der von den Anbietern produzierten Güter wird von der Nachfrage der Konsumenten bestimmt. Der einzelne Konsument hat keine Macht, weil er nur das Angebot annimmt oder ablehnt und so die nachgefragte Menge beeinflusst. Der atomistisch kleine Anbieter kann den Preis auch nicht beeinflussen, nur die Menge der von ihnen produzierten Güter; er erhält geringe Renditen als Unternehmerlohn, aber keinen Kapitalgewinn.

8.2.4.2 Preisabsprache

Dass der Preis sich aus Angebot und Nachfrage bildet und ein Marktpreis auf der Häufigkeit und Regelmäßigkeit vergleichbarer Geschäfte beruht, hat als empirisches Ereignis noch wenig Aussagekraft über die soziale Sinnhaftigkeit dieser Vorgänge. Diese ergibt sich erst aus dem Wettbewerb, also dass es mehrere Anbieter und Nachfrager für vergleichbare Güter gibt. Typischerweise werden sogenannte Monopolpreise als nicht optimal angesehen und oft mit moralischen Werturteilen wie Wucher, egoistischer Habgier oder Betrug bedacht. Die Rechtsprechung ermittelt beispielsweise bei einem Submissionsbetrug einen Vermögensschaden.[43] Art und Umfang der durch Kartelle oder Preisabsprachen beeinträchtigten Preisbildung werden nicht durch Vergleich des unter Ausschaltung oder Beschränkung des Wettbewerbs erzielten mit einem geschätzten angemessenen (oder rechtmäßigen) Preis festgestellt, sondern durch den Vergleich des durch die Absprache bestimmten Preises mit dem Marktpreise, der bei funktionsfähigem Wettbewerb zustande gekommen wäre.

Erhöhte Gewinne lassen sich bei funktionierendem Wettbewerb und steigenden Grenzkosten auf längere Frist rechtmäßig nur in geringem Ausmaß verwirklichen. Dementsprechend werden Unternehmer vom rationalen Kalkül geleitet, entweder eine Begrenzung des Wettbewerbs etwa durch ein Ausschließlichkeitsrecht zu erreichen oder, wenn die Marktvorgänge formal frei bleiben, den Preis für ihre Leistungen auf andere Art zu beeinflussen. Heute wird bei deutlichen Differenzen zwischen dem Marktmodell des generellen Konkurrenzgleichgewichts und der beobachteten Realität von einem Marktversagen gesprochen.[44] Können im Markt etablierte Unternehmen ihren Preis längere Zeit über das Niveau des freien Marktpreises anheben, ohne den Einstieg neuer Anbieter in den Markt zu provozieren, so

nicht der Fall ist, sieht man eine fortschreitende Konzentration in zahlreichen Branchen, in denen immer weniger Unternehmen den Markt weitgehend allein beliefern.

43. BGHSt 38, 186 – Submissionskartell.

44. Schneider {2001, S. 645}; Mackaay {1994, S. 2636}.

liegen Markteintrittsschranken vor.[45] Im Kartellrecht kann dies als Anzeichen für Marktmacht gedeutet werden.[46] Ohne Markteintrittsschranken würden die Preissteigerungen und die damit verbundenen Profite durch den Marktzutritt anderer Unternehmen zunichte gemacht.

Jedoch gilt auch bei einem Geschäft unter Ausschluss oder Verminderung des Wettbewerbs mit einem überhöhten Preis ein anderer Aspekt, der in einem Widerspruch steht: Bei den Tauschgeschäften gewinnen beide gegenüber der Ausgangssituation, da es auf die relative Wertschätzung der Tauschpartner ankommt und jedem Vertragsschluss grundsätzlich Freiwilligkeit und Rationalität unterstellt wird.[47] Nach der Bewertung der Geschäftspartner wird Gleich und Gleich getauscht; es bleibt kein Saldo, kein Verlust auf einer Seite. War der Tausch gerecht, so soll nichts geschehen, denn die Parteien sind quitt, die Ansprüche erfüllt. Es ist eine idealisierte Sichtweise und Darstellung, bei der der Tausch *»die rationale Gestalt der mythischen Immergleichheit«* annimmt.[48] Das Problem des Monopols ergibt sich entsprechend den Vorgaben der Ökonomik nicht aus den freiwillig geschlossenen Verträgen. Wenn ein Konsument bereit ist, mehr für ein Gut zu bezahlen, als es am Markt kostet, wird die über dem Marktpreis liegende Zahlungsbereitschaft als *Konsumentenrente* bezeichnet.[49] Wenn ein Hersteller ein Gut zu einem Preis verkau-

45. Markteintrittsschranken können sich aus einer Vielzahl von Faktoren ergeben, etwa aus staatlicher Regulierungen in Bezug auf ausschließliche Rechte und Rechte an geistigem Eigentum, aber auch aus dem Besitz an Ressourcen, bei denen das Angebot aufgrund natürlicher Gegebenheiten knapp ist (freie Grundstücke in Städte), oder Besitz von wesentlichen Einrichtungen, Erstanbietervorteilen oder durch Werbung bewirkte Markentreue der Verbraucher.

46. Schmidtchen {2007, S. 15}.

47. Grundlegend Gossen {1889, S. 85–90}. Vgl. auch Böventer et al. {1997, S. 37}; Ott/Schäfer {2005, S. 25}. Erst wenn der Vertrag oder die Erfüllung des Vertrages, also der Tausch der Güter, sich auch auf Dritte auswirkt, kann die Paretoeffizienz dieses Tauschgeschäfts in der konkreten Situation in Frage stehen. Angenommen, ein Auftraggeber ist bereit bis zu 100 für eine Leistung zu bezahlen. Unter mehreren Anbietern ist der günstigste bereit, bis zu einem Preis von 80, der zweite für einen Preis für 85 die nachgefragte Leistung zu erbringen. Unter normalen Umständen würde ein Vertrag mit einem Preis zwischen 80 und 85 zustande kommen. Gibt es eine Preisabsprache, dass jeder Anbieter mindestens 105 verlangt, kommt kein Vertrag zustanden. Das Ergebnis wäre nicht pareto-effizient, zivilrechtlich aber ohne Schaden. Gibt es eine Preisabsprache, dass kein Anbieter unter 95 anbietet, wäre das Ergebnis pareto-effizient, während rechtlich ein Schaden eingetreten ist.

48. Adorno {2006, S. 237}, der darauf anspielt, dass der oftmals behauptete Ausgleich der Austauschverträge mit Vorteilen für beide Seiten in Wirklichkeit dazu führt, dass bestehende Ungleichheiten sich immer weiter verstärken. Hinweggegangen werde über ein in der Realität regelmäßig anzutreffendes Prinzip, das in der Äsops Löwenfabel von der gemeinsamen Jagd seinen Ausdruck gefunden habe.

49. Die Konsumentenrente ist der Betrag, den ein Nachfrager zu zahlen bereit gewesen ist, jedoch nicht bezahlt hat, weil der Unternehmer einen geringeren Preis verlangt hat (Marktpreis). Der Begriff *Rente* wird als Rendite (für wen rentiert sich das Geschäft?) verstanden. Allerdings ist der geläufige

fen kann, der über den Herstellungskosten liegt, wird dieser Überschuss Produzentenrente genannt. Wenn sämtliche Ressourcen optimal verteilt sind (effiziente Allokation), ist die Summe aus Konsumenten- und Produzentenrente maximiert. Der Markt befindet sich dann in einem effizienten Gleichgewicht. Die Summe aus Konsumenten- und Produzentenrente ist bei einem Vertrag unter Ausschluss des Wettbewerbs jedoch gleich hoch, auch wenn der Preis unter Wettbewerbsbedingungen niedriger ausgefallen wäre; die Konsumentenrente wäre höher, die Rente des Produzenten niedriger. Der ökonomische bedeutsame Nachteil ergibt sich erst aus den nicht abgeschlossenen Verträgen.

Die rechtliche Beurteilung ist anderer Art. § 298 StGB etwa stellt bestimmte unlautere Maßnahmen, die die Freiheit der Marktkonkurrenz und den freien Preisbildungsprozess beeinträchtigen, unter Strafe. Der mögliche Schaden wird darin gesehen, dass der Preis höher ausfallen kann als dies ohne die Manipulation der Fall wäre. Der Zweck einer Ausschreibung sei die Ermittlung eines möglichst günstigen Preises.[50] Es handelt sich um einen Vermögensschaden, wenn die Konsumentenrente geringer, die Produzentenrente höher ausfällt. Die Rechtswidrigkeit von Preisabsprachen oder der unbilligen Ausnutzung von Marktmacht zeigt, dass aufgrund bestimmter Umstände, jedoch lediglich negativ, auf einen ungerechten oder unrechtmäßigen Preis geschlossen werden kann. Die Ermittlung eines konkreten Vermögensschadens, also der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Preis, der sich bei freier Marktkonkurrenz ergeben hätte, ist jedoch schwierig, weil es keinen feststehenden Marktpreis gibt. Das Gesetz sieht in den Kartell- oder Preisabsprachen ein Verhaltensunrecht, das eine Korrektur des freiwillig geschlossenen Vertrags rechtfertigt.

Begriff *Rente* in diesem Zusammenhang irreführend, weil aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Perspektive gewechselt wird. Mit der Konsumentenrente lässt sich ein Wohlfahrtszuwachs konstruieren, da man den Marktpreis ausblendet: Die Produzentenrente ist der Unterschied zwischen dem Preis, den der Unternehmer auf dem Markt erzielt und seinen Herstellungskosten. Er hat also einen Überschuss erzielt, weil er das Gut zu einem höheren Preis als seine Kosten veräußert hat. Bei der Konsumentenrente sollen der Marktpreis oder die Kosten nicht mehr von Belang sein, sondern die subjektive Grenzzahlungsbereitschaft. Tatsächlich erwirbt der Konsument ein Gut zum Marktpreis und hat deshalb keine Rendite, sondern Gleich gegen Gleich getauscht. Wenn der Konsument ein erworbenes Gut aus welchen Gründen auch immer nicht mehr schätzt, sinkt der Wert des Gutes auch nicht zwangsläufig. Der Konsument wechselt dann das Lager zu den Anbietern und orientiert sich beispielsweise daran, welchen Wert das Gut auf dem Gebauchtgütermarkt hat.

50. Rotsch {2014, S. 580–583}.

8.2.4.3 Preis und Menge

Die Preisunterschiede bei Medikamenten können erheblich sein. So kostete etwa das Präparat *Truvada* 2019 in den Vereinigten Staaten das Zehnfache von dem Preis in Australien. In Deutschland wurden 2018 für eine Monatspackung 819 Euro verlangt, Apotheker berechneten 50 Euro für ein identisches Produkt.[51] In einem Land[52] mit vergleichsweise ungleicher Einkommensverteilung verbreitet sich AIDS. Das Risiko einer Infektion eines Kindes durch eine HIV-infizierte Mutter während der Schwangerschaft wird auf 10 bis 30 % geschätzt. Es gibt ein patentiertes Medikament, mit dem das Risiko einer Infektion des Kindes deutlich reduziert werden kann.

- In der Bevölkerung herrscht folgende Einkommensverteilung: 10 % der Bevölkerung haben die finanziellen Mittel, um 4000 GE und mehr im Jahr für Arzneimittel aufzubringen, 90 % der Bevölkerung können 400 GE aufbringen. Es gibt 1000 Infizierte, die 4000 GE, und 9000, die 400 GE aufbringen können.
- Die Herstellung der Arzneimittel für eine Person im Jahr kostet 100 GE.

Der Umsatz des Anbieters ergibt sich aus der Menge der veräußerten Güter und dem Preis. Ein Arzneimittelhersteller mit einem Patent kann nach der Formel *Gewinn = Umsatz abzüglich Kosten* den möglichen Gewinn mit zwei Preisvarianten berechnen.

$$G_1 = 1000 * 4000 - 1000 * 100 = 3\,900\,000$$
$$G_2 = 10\,000 * 400 - 10\,000 * 100 = 3\,000\,000$$

Das Ergebnis, ob der Anbieter in Abbildung 8.1 die Variante *A* oder *B* wählt, ergibt sich aus dem Gewinn, den er erzielen wird. Da $G_1 > G_2$ wird der Arzneimittelhersteller das Arzneimittel für 4000 GE an 1000 Personen verkaufen, weil er damit 900 000 GE mehr Gewinn erzielt als mit der Alternative B. Der Arzneimittelhersteller könnte auch mit dem Verkauf 10 000 Einheiten Gewinn erwirtschaften,

51. Das BPatG hat am 15.05.2018 – 4 Ni 12/17 – das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ESZ) für nichtig erklärt. Der Patentinhaber hat die Entscheidung angefochten und seine Preise auf dem hohen Niveau gelassen, während Generikahersteller nur ein Zehntel verlangen. Die Generikahersteller gehen dabei ein Risiko ein, denn wenn der BGH die Nichtigkeit des ESZ nicht bestätigt, müssen sie Schadensersatz bezahlen.

52. Das Beispiel orientiert sich an den hohen Preisen für AIDS-Medikamente, die im Jahr zwischen zehn- und fünfzehntausend US-$ kosteten. Sie konnten jedoch zu einem deutlich niedrigeren Preis hergestellt werden. Vgl. hierzu Hoen et al. {2011}.

Abbildung 8.1: Arzneimittel

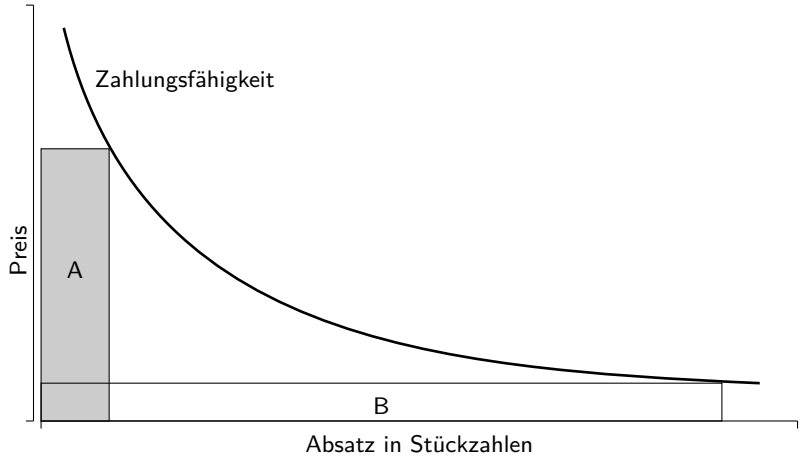

aber weniger. Die Parameter des Monopolisten sind Preis und Menge. Erhöht er den Preis, sinkt die abgesetzte Menge, reduziert er den Preis, erhöht sie sich. Der Monopolist bestimmt bei einer gegeben Nachfrage über den Preis die Absatzmenge. Durch ein Ausschließlichkeitsrecht kann er ein Gut, das an sich günstig zur Verfügung stehen könnte, zu einem höheren Preis verkaufen. Der Preis des Gutes entspricht nicht mehr demjenigen, der sich ohne die Privilegierung bilden würde. Es bildet sich zwar weiterhin ein Marktpreis[53] aus Angebot und Nachfrage, jedoch wird dieser durch die Alleinanbieterstellung des Monopolisten im Vergleich zum Wettbewerbspreis, der sich ohne Eingriff des Staates bilden würde, verzerrt. Da der Marktpreis höher ist als der Wettbewerbspreis, scheint das Gut wertvoller geworden zu sein. Der Preis ergibt sich nicht aus dem Angebot und der Nachfrage vieler, sondern aus der Gewinnkalkulation des Monopolisten. Das Ergebnis ist unter anderem abhängig von der Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit der potentiellen Kunden. Liegt eine andere Verteilung der Einkommen unter den Infizierten vor, etwa 5 % zu 95 %, ändert sich die Kalkulation des Monopolisten und der Preis des Arzneimittels:

53. Der BGH (Beschluss vom 28. 6. 2005 – KRB 2/05) geht davon aus, dass es ohne wirksamen Wettbewerb auch keinen *Marktpreis* gebe. Es liege nach der Lebenserfahrung nahe, dass die im Rahmen des Kartells erzielten Preise höher lägen als die im Wettbewerb erreichbaren Marktpreise. Ob man nur unter Wettbewerbsbedingungen von einem *Marktpreis* sprechen kann, ist eine Definitionsfrage, denn auch ohne Wettbewerb bildet sich ein Preisniveau (das nur regelmäßig über dem des Wettbewerbs liegt).

$$G_1 = 500 * 4000 - 500 * 100 = 1\,950\,000$$
$$G_2 = 10\,000 * 400 - 10\,000 * 100 = 3\,000\,000$$

Der Hersteller wird in diesem Fall also wahrscheinlich Variante *B* wählen. Allerdings ist das nicht sicher, denn heutzutage bestehen im Grundsatz die gleichen Schwierigkeiten, auf die etwa der Inhaber eines Patents in der frühen Neuzeit traf. Die hohen Preise locken Konkurrenten an, die billiger anbieten:

> These monopolists were so exorbitant in their demands, that in some places they raised the price of salt from sixteen-pence a bushel, to fourteen or fifteen shillings. Such high profits naturally begat intruders upon their commerce; and in order to secure themselves against encroachments, the patentees were armed with high and arbitrary powers from the council, by which they were enabled to oppress the people at pleasure, and to exact money from such as they thought proper to accuse of interfering with their patent. The patentees of salt-petre, having the power of entering into every house, and of committing what havock they pleased in stables, cellars, or wherever they suspected salt-petre might be gathered, commonly extorted money from those who desired to free themselves from this damage or trouble. And while all domestic intercourse was thus restrained, lest any scope should remain for industry, almost every species of foreign commerce was confined to exclusive companies, who bought and sold at any price, that they themselves thought proper to offer or exact.[54]

Der Hersteller muss die Möglichkeit von Schmuggel oder des Imports seiner eigenen Ware aus Niedrigpreisländern in Hochpreisländer oder Raubkopien einkalkulieren und wird versuchen, diese Risiken möglichst zu minimieren. Er wird die Regierung auffordern, ihm Mittel und Möglichkeiten zu geben, den Schutz seines geistigen Eigentums durchzusetzen. In der frühen Neuzeit konnte der Patentinhaber unmittelbar mit hoheitlichen Mitteln wie der Durchsuchung von Räumen, Kellern, dem Beitreiben von Schadensersatz etc. ausgestattet werden. Heutzutage ist das nur auf dem Rechtsweg möglich.

Die betroffenen Infizierten haben hingegen keine Möglichkeit, sich wegen eigener verletzter Rechte zu beschweren. Da es sich um geistiges Eigentum des Arzneimittelherstellers handelt, müsste eine zivilrechtlich die Argumentation bemüht werden, andere an der Nutzung Interessierte hätten auch Rechte an der Erfindung.

54. Hume {1983, S, 345}. Diese Preispolitik war ein bedeutender Anlass für das englische Unterhaus gegen die Exklusivrechte vorzugehen und schließlich – nach dem die Gerichte teilweise die Ausschließlichkeitsrechte für rechtswidrig erklärt hatten – im Law on Monopolies eine Begrenzung der Möglichkeiten, mittels Patenten Monopole zu begründen, durchzusetzen; vgl . McCulloch {1833, S. 121}.

Zivilrechtlich haben in dieser Situation die Infizierten nur die Möglichkeit, das Arzneimittel am Markt zu dem vom Hersteller bestimmten Preis zu erwerben. Potentielle Wettbewerber können das Arzneimittel nur rechtswidrig anbieten, da das geistige Eigentum geschützt wird.

Gibt es keinen funktionierenden Wettbewerb, ist die von der Ökonomik geforderte Effizienz nicht mehr gegeben. Mit dem Patent an dem Arzneimittel wird das Ziel einer möglichst guten Versorgung der Bevölkerung nicht erreicht; es gibt eine große Zahl an Konsumenten, die die Arznei nicht erwerben können, obwohl dies mit Gewinn möglich wäre.[55] Gibt es hingegen einen funktionierenden Wettbewerb, wird zumindest ein Anbieter das Arzneimittel für 400 GE oder weniger anbieten, weil es eine Nachfrage gibt, die sich zu dem Preis mit Gewinn befriedigen lässt. Der zweite Anbieter würde sämtliche Kunden auf sich ziehen, weil bei ihm das bessere Preis-Leistungs-Verhältnis vorliegt. Der erste Anbieter muss seine Preise senken, um nicht vom Konkurrenten vom Markt verdrängt zu werden.

8.2.4.4 Preisdiskriminierung

Mehr Gewinn könnte der Arzneimittelhersteller erzielen, wenn er beiden Kundengruppen das Arzneimittel jeweils zu dem Preis verkaufen könnte, der ihrer Zahlungsbereitschaft entspricht. Dies würde zu einem Gewinn von 6,6 Mio GE führen.

$$G_1 = 1000 * 4000 - 1000 * 100 = 3\,900\,000$$
$$G_2 = 9000 * 400 - 9000 * 100 = 2\,700\,000$$
$$G_{gesamt} = G_1 + G_2 = 6\,600\,000$$

Bei Arzneimitteln ist es schwierig, den einzelnen Kunden unterschiedliche Preise zu berechnen. Der Hersteller hat nicht die Möglichkeit, unmittelbar an den Endkunden zu verkaufen und dabei den Preis nach der Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Kunden festzulegen. Hierzu müsste er die gesamte Absatzkette vom Hersteller bis zum Einzelhandel beherrschen. Er verkauft aber die Arzneimittel an Apotheken, die einen einheitlich Preis je Packung bezahlen. Der Apotheker könnte hingegen je nach Zahlungsbereitschaft der Kunden den Preis unterschiedlich bestimmen (sofern keine Preisvorschriften ihm das untersagen). Dies könnte dazu führen, dass ein

55. Es wird auch deutlich, dass ein Sinken der Löhne oder der Herstellungskosten beim Arzneimittelhersteller nicht zu niedrigeren Preisen führt, weil die Kosten für die Herstellung des Arzneimittels nicht der maßgebliche Faktor für die Preisbestimmung ist. Das Steigen der Löhne führt hingegen nur kurzfristig zu einer Verbesserung, denn mit höheren Löhnen steigt die Zahlungsfähigkeit und der Anbieter wird seinen Preis entsprechend der höheren Zahlungsfähigkeit ebenfalls erhöhen.

Abbildung 8.2: Preisdiskriminierung

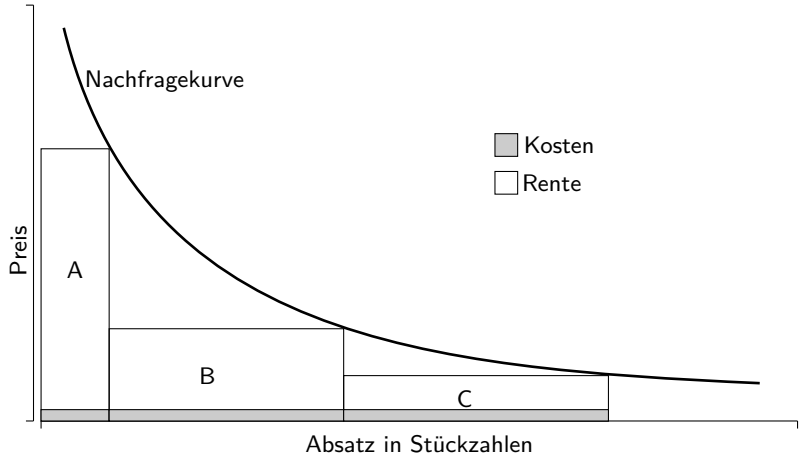

weiterer Markt entsteht, weil Kunden des Apothekers die Preisunterschiede für eigene Geschäfte nutzen können, wie man es von Waren mit hohen Zöllen wie etwa Zigaretten oder Schnaps kennt.

Wenn sich unterschiedliche Preise durchsetzen lassen, kann es im Interesse eine Anbieters liegen, unterschiedliche Preise zu bestimmen. Ein Unternehmen kann anhand von bestimmten Merkmalen die Zahlungsbereitschaft von Kunden schätzen. Diese Unterschiede können beispielsweise von Region zu Region variieren, und Anbieter versuchen dies mit diversen Mitteln auszunutzen (etwa dem Unterbinden von Parallelimporten auf der Grundlage von Markenrechten[56] oder bei Internetangeboten durch sogenanntes Geoblocking). Auch innerhalb einer Region kann der Anbieter versuchen, die unterschiedliche Zahlungsbereitschaft für unterschiedliche Preissetzungen zu nutzen. So kann ein Hersteller für Office-Programme vermuten, dass gewerbliche Kunden (A) in der Regel bereit sind, mehr zu bezahlen als der durchschnittliche Kunde (B), diese wiederum sind in der Regel bereit, mehr zu bezahlen als Schüler und Studenten (C). Er wird dann versuchen, durch besondere Rabatte unterschiedliche Preise je nach Kundengruppe zu setzen. Alle Kunden erhalten dasselbe Produkt, von dem eine Kopie z. B. 15 GE Herstellungskosten verursacht. Der gewerbliche Käufer muss für eine Kopie 360 GE bezahlen, der nichtgewerbliche 120 GE, und die Studentenversion kostet 60 GE.

Im Fall der Preisdiskriminierung ist der volkswirtschaftlicher Nachteil geringer im Vergleich zum einheitlichen Monopolpreis, weil auch Kunden mit einer typi-

56. Vgl. etwa Beschl. des BGH vom 6. 10. 2016 – I ZR 165/15.

scherweise niedrigeren Zahlungsbereitschaft die Software erwerben können. Die Summe der Konsumenten- und Produzentenrente ist höher als bei einem einheitlichen Preis von 360 GE (*A*) oder 120 GE (*B*). Bei einem einheitliche Studentenpreis läge kein volkswirtschaftlicher Nachteil vor, jedoch hat bei der Preisdiskriminierung mit unterschiedlichen Preisen der Softwareanbieter Vorteile, denn die Produzentenrente fällt zu Lasten der Konsumenten höher aus (aufgrund des Urheberrechts kann er sich entsprechend verhalten).[57]

Vermarktungsstrategien für vom geistigen Eigentum erfasste Produkte, die gesetzlichen Regelungen und die Reaktionen hierauf zeigen Parallelen zum Merkantilismus. Die Inkraft- und Durchsetzung von international geltendem geistigen Eigentum ist eine Frage der Außenhandelsbilanz, denn sie werden von den Staaten vorangetrieben, in denen die Rechtsinhaber für die nachgefragten Güter ihren Sitz haben.[58] Indien gewährte beispielsweise für bestimmte Erzeugnispatente (Stoffpatente für Arzneimittel und Produkte der Agrarchemie) nur ein vergleichsweise kurzes Verbotsrecht von fünf oder sieben Jahren. Solange das konkrete Herstellungsverfahren für das chemische Erzeugnis nicht ebenfalls patentiert oder nicht durch andere Verfahren umgangen werden konnte, endeten die entsprechenden Verbote der Patente nach der kürzeren Dauer. Im Rahmen von Verfahren nach dem Freihandelsabkommen WTO gab es Beschwerden der Europäischen Gemeinschaften und den Vereinigten Staaten; Indien musste die Dauer auf 20 Jahre verlängern.

Manche Staaten reagieren auf ihrer Meinung nach überhöhte Arzneimittelpreise mit Obergrenzen (früher Preistaxen), indem sie die Preise z. B. im Inland mit denen im Ausland vergleichen. Sind die Preise im Ausland günstiger, kann dies als Missbrauch des Patents gewertet werden. Die Unternehmen reagieren darauf, indem sie die Produkte zuerst, teilweise ausschließlich, in Hochpreisländern auf den Markt

57. Preisdiskriminierung ist in der Regel nur bei Marktmacht möglich. Unter Preisdiskriminierung ist der Verkauf der einzelnen Einheiten zu unterschiedlichen Preisen zu verstehen; Posner {2007, S. 283 f.} Es gibt verschiedene bekannte Methoden, unterschiedliche Preise zu bestimmen, etwa Mengenrabatte, Vorteile für bestimmte Käufergruppen wie Rentner, Studenten etc. Mit den als soziales Entgegenkommen beworbenen Rabatten versuchen Unternehmen oft ihren Gewinn zu erhöhen, indem sie den Preis an die besondere Nachfragekurve einer besonderen Gruppe anpassen. Als Extrem wird die sogenannte perfekte Preisdiskriminierung angesehen, bei der der Monopolist theoretisch jede einzelne Einheit an den Meistbietenden versteigert, wobei der Aufrufpreis den Grenzkosten entspricht.

58. Die bedeutenden Abkommen, die *Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums* und die *Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst*, wurden im Vorfeld der WTO nicht angepasst. Vielmehr setzten insbesondere die Vereinigten Staaten und die EG die Regeln hauptsächlich durch, indem sie in bilateralen Verhandlungen mit Sanktionen drohten; David {1993, S. 20}.

bringen.[59] In der EU kann durch die Umverpackung von Originalpräparaten und sogenannte Parallelimporte der Preisunterschied reduziert werden. Zu den Parallelimporten, die aufgrund der Warenverkehrsfreiheit in der EU als zulässig erklärt wurden (Erschöpfungsgrundsatz), existiert inzwischen eine umfangreiche Kasuistik, weil die Inhaber von geistigem Eigentum[60] kaum etwas unversucht lassen, um Parallelimporte zu begrenzen.[61]

8.2.4.5 Buchhandel 1770–1850

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, wieso Deutschland mangels wirksamen Urheberrechts zum Land der Dichter und Denker wurde. In Großbritannien haben die Verleger Bücher nur vergleichsweise teuer und in geringen Auflagen verkauft (wie Abbildung 8.1), während in Deutschland als Folge des tatsächlichen oder drohenden Wettbewerbs sich eher eine Verteilung wie in Abbildung 8.2 zeigte. Dabei war die Qualität der unterschiedlich teuren Bücher nicht gleich, da die teureren größer und auf besserem Papier gedruckt waren.[62] Auch in Frankreich, das im Hinblick auf die Bevölkerung und materielle Ausstattung Deutschland jedenfalls gleich stand, kamen nach dem Wiener Kongress in absoluten Zahlen weniger Novitäten auf den Markt[63], obwohl das Französische die am meisten gedruckte Sprache im 18. Jahrhundert war. Die Nähe des britischen Marktes zu Abbildung 8.1 tritt hervor, wenn man einerseits die Bevölkerungsentwicklung, andererseits das gestiegene Interesse breiterer Schichten an Lesestoff ab der Zeit der Aufklärung, in die Be-

59. Lanjouw {2005, S. 3–5}.

60. Im US-Recht: *»first sale« or »exhaustion« doctrine.*

61. Vgl. etwa Urt. des EuGH vom 06.01.2004, Az. C-2/01 P und C-3/01 P: Bei dem von Bayer hergestellten Präparat *Adalat* lagen die Preise in Frankreich und Spanien etwa 40 % unter denen im Vereinigten Königreich. Die Preisunterschiede veranlassten Großhändler in Spanien und in Frankreich, große Mengen des Arzneimittels in das Vereinigte Königreich auszuführen. Aufgrund dieser Parallelimporte entstand der britischen Tochtergesellschaft von Bayer ein Umsatzverlust von 230 Millionen DM. Als Reaktion änderte der Bayer-Konzern seine Lieferpolitik und erfüllte die Bestellungen der spanischen und französischen Großhändler nicht mehr in vollem Umfang.

Bei dem Erschöpfungsgrundsatz stellt sich ferner das Problem, welche Rechte des geistigen Eigentums einen Verkauf *überleben*. Ein Beispiel: Viele technische Produkte haben Software integriert, die der Erwerber möglicherweise ändern will. Kann der Inhaber des geistigen Eigentums dies untersagen?

62. Dies galt für die Titel, die in höheren Auflagen gedruckt wurden und bei denen mit einem Nachdruck gerechnet wurde. Daneben gab es zahlreiche Titel, bei denen mit einer Auflage zu einem angemessenen Preis die Nachfrage zumindest weitgehend gedeckt war und kein Nachdruck drohte, weil er mit zu hohen Risiken verbunden war.

63. Renouard {1838, S. 422}. Für 1849 nennt Muquardt {1851, S. 35}, 7378 und für 1850 7608 in der Bibliographie de la France aufgeführte Schriften. Davon wurden in Belgien kaum noch 3 % nachgedruckt, da die französischen Originalverleger nun auch den internationalen Markt mit französischen Schriften belieferten.

Tabelle 8.1: Bevölkerungsentwicklung 1740–1880 in Mio. EW

Dekade	Frankreich	England	Schottl.	Irland	Dtschl.	Österreich
1700	22,6	5,8	1,3	2,5	16,0	
1740–1750	24,5	6,2		3,1	17,0	
1750–1760	25,0	6,6	1,2	3,2	20,6	6,1
1760–1770	26,0	7,1		3,5	20,8	
1770-1780	27,0	7,2		3,7	21,0	
1780–1790	28,0	8,0		4,8	21,5	8,0
1790–1800	29,0	9,0	1,6	5,0	23,0	
1800–1810	30,0	10,0			24,0	
1810–1820	30,5	12,0	2,1	6,8	25,1	9,1
1820–1830		13,0	2,3		29,3	
1850		17,9			35,3	13,0
1880		26,0	3,7	5,1	45,1	

trachtung einbezieht. Die Bücher wurden nur für die zahlungsfähige Kundschaft hergestellt, galten als Luxusgüter.

Die amtlichen Statistiken des 18. Jahrhunderts geben keine genauen Bevölkerungszahlen wieder, sondern nur grobe Schätzungen,[64] wobei die Ungenauigkeiten insbesondere die Gruppe der Personen betrifft, die als Buchkäufer kaum in Betracht zu ziehen sind. In Europa wuchs im 18. Jahrhundert die gesamte Bevölkerung um etwa vierzig Prozent. Die Zahl erhöhte sich im Laufe des Jahrhunderts von ungefähr 130 Millionen auf 188 Millionen Einwohner. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stieg die Bevölkerungszahl nochmals um 40 % auf rund 267 Millionen.[65]

Der britische Markt wurde durch die territoriale Reichweite des Statute of An-

64. Zu den Grundlagen der Schätzungen; vgl. Braudel {1985, S. 22–43}. In England wurde es etwa als eine Gefahr angesehen, wenn die Feinde über die genauen Bevölkerungszahlen informiert wären; Kulischer {1976b, S. 5}.

65. Braudel {1985, S. 34}; Kulischer {1976b, S. 419}. Vergleichsweise stark stieg die preußische Bevölkerung unter Friedrich II. mit dem Erfolg der Wirtschaftspolitik und den Bemühung um die Ansiedlung von hunderttausenden Flüchtlingen. Während die preußische Bevölkerung 1688 ungefähr 1,1 Millionen zählte, stieg sie von 1715 von 1,67 Millionen über 2,38 Millionen um 1740 auf 5,63 Millionen zum Ende der Regierungszeit Friedrich II; Kulischer {1976b, S. 6}. Preußen war zu Beginn der Entwicklung jedoch vergleichsweise gering bevölkert und das Territorium wurde durch Eroberungen und nach dem Wiener Kongress größer. Während am Ende des 18. Jahrhunderts England und die Niederlande je rund 65 Einwohner je Quadratkilometer hatten, Württemberg 72, Sachsen 65, lag sie in Preußen nur bei 30. Ein Teil der Einwohner waren eingewanderte Kolonisten, da Preußen die Ansiedlung von Religionsflüchtlingen planmäßig verfolgte und den Einwanderern Zuschüsse für die Reise zahlte, den Bauern Landflächen zur Urbarmachung und Nutzung zuwies und den Gewerbetreibenden Steuer- und Abgabebefreiungen für zwei bis fünfzehn Jahre gewährte; Kulischer {1976b, S. 23}.

ne (also ab 1801 mit Irland) begrenzt. In Tabelle 8.1 umfasst England auch Wales, während Schottland und Irland getrennt aufgeführt werden.[66] Im maßgeblichen Zeitraum stieg die Bevölkerung in Großbritannien von ungefähr neun Millionen Einwohner um 1770 über 16,6 Millionen (1801) auf ungefähr 23 Millionen Einwohner um 1830, wobei der große Sprung daher rührt, dass 1801 Irland mit fünf Millionen Einwohnern hinzukam. In Nordamerika lebten um 1800 rund 6,7 Millionen Menschen europäischer Abstammung, davon 4,5 Millionen im Gebiet der Vereinigten Staaten, die aber nur zum Teil englischsprachig waren. Kolonien oder die Vereinigten Staaten wurden jedoch nicht berücksichtigt (wenn man sie einbeziehen würde, wäre das Ergebnis noch deutlicher).

Der deutschsprachige Markt erstreckte sich über die Ländergrenzen und umfasste beispielsweise auch die deutschsprachigen Gebiete Österreichs, die im heutigen Norditalien liegen.[67] In Deutschland war die Bevölkerung von 1770 mit ungefähr 25 Millionen Einwohnern (berücksichtigt wurden geschätzte 5,6 Millionen deutschsprachige Österreicher) auf ungefähr 30–35 Millionen um 1830 (einschließlich Österreich und der Schweiz) gestiegen. 1815 betrug die Zahl der im Deutschen Bund lebenden Personen ca. 29 Millionen (offiziell 1816: 24,8 Mio.), am Ende des Bundes (Dezember 1864) etwas über 46 Millionen. 1864 betrug die Zahl der Deutsch Sprechenden im Deutschen Bund ca. 37 Millionen, also rund 80 % der Gesamtbevölkerung Hinzu kamen 7,9 Mio. Slawen, 550 000 Romanen (Italiener, Wallonen, Franzosen etc.), 500 000 Juden und 6000 Griechen und Armenier.[68]

Für beide Gebiete sind genaue Daten über die Lesefähigkeit der Bevölkerung nicht vorhanden. Es ist zwar bekannt, dass man zum Ende des 19. Jahrhunderts von einer Massenalphabetisierung ausgehen kann, jedoch ist der genaue Verlauf bis zu diesem Stadium nicht vollständig bekannt. Die Ermittlung solcher Daten bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Aber wenn um 1800 in einem Jahr in Deutschland über vier Millionen neue Druckexemplare auf den Markt kommen, muss es doch viele Leser gegeben haben.[69] Neuere Forschungen haben gezeigt, dass am Ende des 18.

66. Die Zahlen für Frankreich stammen von Schubert {2008, S. 51}, Deutschland, England und Irland 1700–1770 von Mandrou {1981, S. 400}, 1800–1820 von Weis {1981, S. 436} sowie Tietzel {1995, S. 116}. Für Österreich, England, Irland und Schottland, liegen Zahlen bei Sombart {1969a, S. 1045–1047}; St Clair {2004, S. 453 f.}; Braudel {1986a, S. 630} und Anonym {1885–1892}, Stichwort: *Großbritannien* vor.

67. Zu manchen Mitgliedstaaten gehörten Gebiete, die nicht zum Deutschen Bund gehörten wie etwa Ungarn (Österreich) oder Teile Polens (Preußen). In Österreich, Preußen oder der Schweiz war ein Teil der Bevölkerung (etwa in Böhmen und Ungarn) nicht deutschsprachig.

68. Nipperdey {1983a, S. 102–114}; Anonym {1885–1892, S. 772 f.}, Stichwort *Deutscher Bund*.

69. 1783 wurde die Zahl der auf die Leipziger Ostermesse gebrachten Schriften – das ist nur eine der beiden Messen im Jahr und es waren viele religiösen Schriften, die Kalender, Volksbücher,

Jahrhunderts die Lesefähigkeit in allen untersuchten Gebieten Deutschlands höher war, als bislang angenommen. Sie lag um 1780 bei 80 % der Bevölkerung. Die Frauen hatten anfangs noch einen großen Rückstand, holten in den letzten dreißig Jahren des 18. Jahrhunderts aber auf, während die Alphabetisierungsquote der Männer in den meisten Regionen über 90 % stieg.[70] Der Begriff der Lesefähigkeit erfasst jedoch ein breites Spektrum vom langsamen Buchstabieren bis zum geübt schnellen Überfliegen eines Textes.[71] Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht mit entsprechend ausgebildeten Lehrern erfolgte im fortschrittlichsten deutschen Staat Preußen erst zu Beginn den 19. Jahrhunderts. Sie war zwar unter Friedrich Wilhelm I. verordnet, jedoch nicht umgesetzt.[72] Der Lehrplan für die bayerischen Volksschulen sah um 1830 vor, dass in den ersten Stufen wenigstens das Lesen kleinerer Sätze beigebracht werden soll, während das Lesen nach Sinn und Inhalt des Gelesenen Sache der Mittelklassen sei.[73]

Tietzels Zusammenfassung der unterschiedlichen Schätzungen der Sekundärliteratur zur Lesefähigkeit ist in Tabelle 8.2 wiedergegeben. Während die Zusammenfassung sich auf Deutschland bezieht, betreffen die von Schenda als *»wohlwollend«* bezeichneten Schätzungen Mitteleuropa.[74] Auf den ersten Blick scheinen die

Gesangs- oder Schulbücher nicht enthalten – vom Leiter der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung auf zwei Millionen Druckexemplare geschätzt – Goldfriedrich {1909, S. 248} – und die Zahl der Neuerscheinungen wie auch die Auflagenhöhe wuchs bis 1805 kontinuierlich weiter. Laut Riesbeck {1784, S. 44}, wurde der Umsatz einer Messe (1783) auf eine halbe Millionen Taler geschätzt.

70. Siegert {2005, S. 445}. Vgl. die Auswertungen von Schad {2002, S. 80–82}, die eine Signierfähigkeit von über 80 % in den untersuchten württembergischen Gemeinden feststellt.

71. Schön {2001, S. 83}

72. Friedrich II. bahnte die heute bekannte Teilung zwischen Volksschule, Realschule und Gymnasium an. Unter Friedrich Wilhelm III. wurde schließlich der akademische Stand der Lehrer etabliert; Reimer {1999, S. 165 f.}.

73. Sabalitschka {1829, S. iii}. Wenn jemand unter eine Heiratsurkunde seine Unterschrift gesetzt hatte, wenn in einem Haushalt die Heilige Schrift oder ein Gesangbuch vorhanden war, sagt das nicht viel darüber aus, ob im Haushalt jemand tatsächlich lesen konnte. Kaufleute und Handwerksmeister mussten Rechnungen schreiben, die aber oft viele Rechenfehler enthielten. Lesefähigkeit bedeutet nicht, dass die Menschen wirklich Bücher lesen konnten. Hierzu gehört neben dem Interesse am Lesen auch die Übung. Bloßes mühsames Entziffern der Texte genügt jedenfalls nicht, eine Person als einen Buchkäufer einzustufen; Wittmann {1999a, S. 113}; Cressy {1977, S. 3}. Anders Siegert {1994, S. 124}, der davon ausgeht, die Masse der Bevölkerung im deutschsprachigen Raum hatte Ende des 18. Jahrhunderts Lesekenntnisse. Es habe vielmehr an der Motivation zum Lesen gefehlt, da das Medium Buch und dessen Nutzbarkeit erst erkannt werden musste.

74. Tietzel {1995, S. 116}; basierend auf Engelsing {1976b, S. 91, 101}; Wittmann {1999a, S. 216 f.}; Schenda {1970, S. 444 f.}. Vgl. auch Moran {1990, S. 4 f.} oder das Schaubild bei Cressy {1977, S. 13}. Nach der Zusammenfassung von Stephens {1990, S. 555} soll in England 1714 die Signierfähigkeit der Männer 45 Prozent, die der Frauen 25 Prozent betragen haben. Auswertungen der Heiratsregister zeigen, dass die Signierfähigkeit von 50 Prozent 1754 auf 58 Prozent 1840 stieg. Vgl. hierzu auch Raven

Tabelle 8.2: Lesefähigkeit 18. 1770–1830

	Tietzel (D)	*Schenda (ME)*	*Stephens (GB)*
1770	10,46 %	15 %	50 %
1780	13,90 %		
1790	18,23 %		
1800	23,55 %	25 %	
1810	29,83 %		
1820	36,95 %		
1830	44,66 %	40 %	58 %

Zahlen bei Wittmann,[75] der meint, mit den von Jean Paul auf 300 000 geschätzten Lesern seien alle extensiven deutschen Leser erfasst, niedrig, ist aber durchaus plausibel. Der Universitätskurator von Mainz ging 1784 davon aus, dass in der Universitäts- und Residenzstadt 2000 Personen, also ungefähr 8 % der Bevölkerung, regelmäßig Bücher kauften und dafür im Schnitt 10 Gulden im Jahr ausgaben.[76] Da die Landbevölkerung einerseits den Großteil der Bevölkerung[77] ausmachte, andererseits praktisch überhaupt keine Bücher kaufte, ist die geringe Zahl an Lesern naheliegend. Für Württemberg schätzt Wittmann das gesamte extensiv lesende Publikum auf ungefähr 1 % der Bevölkerung, also rund siebentausend Personen.[78] Auch Schön vermutet, dass in Deutschland um 1800 die Zahl der regelmäßig Lesenden ein bis maximal zehn Prozent der Bevölkerung betragen habe und das die Quote sich bis 1850 bestenfalls verdoppelte. Er kommt so auf 120 000 regelmäßige Leser in Deutschland gegen Ende des 18. Jahrhunderts. In dem deutlich fortschrittlicheren England wurde die Zahl in der Zeit auf rund 200 000 Personen geschätzt.[79] Auch

{1992, S. 57}, Altick {1957, S. 171}. 1841 sollen in England und Wales 67,3 % der Männer und 51,1 % der Frauen in den Heiratsurkunden unterzeichnet haben.

75. Wittmann {1999a, S. 113}.

76. Mathy {1978, S. 199}.

77. 95 % der Ortschaften hatten um 1800 in Preußen weniger als 5000 Einwohner, 90 % weniger als 3000 und 75 % weniger als 2000. Vgl. Krug {1805, Th. 2 S. 62–90}, wonach in Preußen um 1800 Berlin über 150 000 Einwohner,Warschau, Breslau und Königsberg über 50 000 Einwohner und 14 weitere Städte mehr als 10 000 Einwohner hatten. 3,5 % der Ortschaften hatten weniger als 10 000 und mehr als 5000 Einwohner.

78. Wittmann {1999a, S. 216 f.}. Umgekehrt schätzt er, dass 1756 von Gellerts Fabeln bereits 100 000 Exemplare verkauft worden seien. Die Auflage von Beckers Noth- und Hülfsbüchlein stieg im letzten Jahrzehnt vor der Jahrhundertwende in die Hunderttausende und überschritt noch vor dem Wiener Kongress die Millionengrenze. Wittmann {1999a, S. 157, 193}. Es gab nach der Veröffentlichung 1788 auch Nachdrucke von Beckers Buch, die aber mindestens doppelt so teuer waren wie das Original; vgl. Goldfriedrich {1909, S. 102}.

79. Schön {2001, S. 84}. Unter intensiver Lektüre wird das Lesen von immer wieder den gleichen

diese Zahl erscheint plausibel angesichts des Umstands, dass beispielsweise 1793 in Großbritannien für über 17 Millionen Zeitungsexemplare Stempelsteuern abgeführt wurden un diese Zeitungen selten nur von einer Person gelesen wurden.[80]

In Abbildung 8.3 zeigt die Neuerscheinungen der größten Märkte Europas, zugleich dass sich das Bevölkerungswachstum in Großbritannien nicht in der Zahl der Novitäten widerspiegelt.[81] Das Literatur-Blatt nannte für die Jahre 1814 bis 1826 für Frankreich insgesamt 33 774 neu erschienene Bücher, für Deutschland hingegen 50 303. Dies wurde ergänzt mit folgendem Kommentar:

> Man ersieht aus dieser Vergleichung, daß die deutsche Bücherproduktion weit stärker ist als die französische, zumal, wenn man bedenkt, daß die als noch nicht fertig angezeigten Bücher, die bis auf wenige Ausnahmen wirklich erschienen sind, ohne auf's neue angezeigt zu werden, in den betreffenden sechsundzwanzig deutschen Meßkatalogen noch 735 Seiten anfüllen, wobey man etwa auf jede Seite zehn Werke rechnen darf und daß unter den hier nicht mitverzeichneten Büchern in fremden neueren Sprachen auch noch wenigstens eine Minderzahl von deutschen Verlegern herrührt.[82]

Die Zahl der Neuerscheinungen wurde im Literatur-Blatt für die Jahre 1814 bis 1826 auf rund 60 000 geschätzt, eher das Doppelte von dem was in Abbildung 8.3 eingezeichnet ist. Nicht berücksichtigt wurden in dieser Zeichnung ferner zahllose periodische, vor allem wissenschaftliche Schriften und Taschenbücher, von denen jährlich nochmals Hunderte erschienen, die nicht zur Messe gebracht wurden.

Die genauen Zahlen sind offensichtlich nicht entscheidend, denn die groben Ergebnisse sind mehr als signifikant. Die britische Entwicklung weist rezessive Merkmale auf. Die in der Begründung als Zweck des Statute of Anne angegebene erhoffte Wirkung *(»Encouragement of Learned Men to Compose and Write useful Books«)* trat überhaupt nicht ein; im Gegenteil. Frankreich scheint eine mittlere Position einzunehmen, was unter anderem auch daran gelegen haben kann, dass etwa in der

---

Texten verstanden, während extensive Leser neue Texte lesen oder nur überfliegen; Tietzel {1995, S. 22–25}; Moran {1990, S. 5}. Dass die Menschen bis in das 18. Jahrhundert hinein die wenigen Bücher, die sie besaßen, nicht nur einmal, sondern öfters lasen, ist überliefert. Oft profitierte nicht nur der Leser vom Buch. So saß oft die Familie im einzigen erleuchteten und geheizten Raum des Hauses beisammen und einer las vor, während die anderen Familienmitglieder zuhörten und beispielsweise Handarbeiten machten.

80. Ringwalt {1871, S. 437}.

81. Zu den britischen Novitäten, vgl. Abschnitt 3.3.3. Die englischsprachige Bevölkerung in den (ehemaligen) Kolonien wurde nicht berücksichtigt. In den Vereinigten Staaten hatte das Statute of Anne mit der Unabhängigkeitserklärung 1776 keine Wirkung mehr, auch wenn diese noch zum Absatzmarkt der britischen Verleger gehörten (vgl. hierzu Abschnitt 4.3.11).

82. Literatur-Blatt vom 10. Nov. 1826, S. 359 f.

Abbildung 8.3: Novitäten Deutschland, Frankreich und Großbritannien

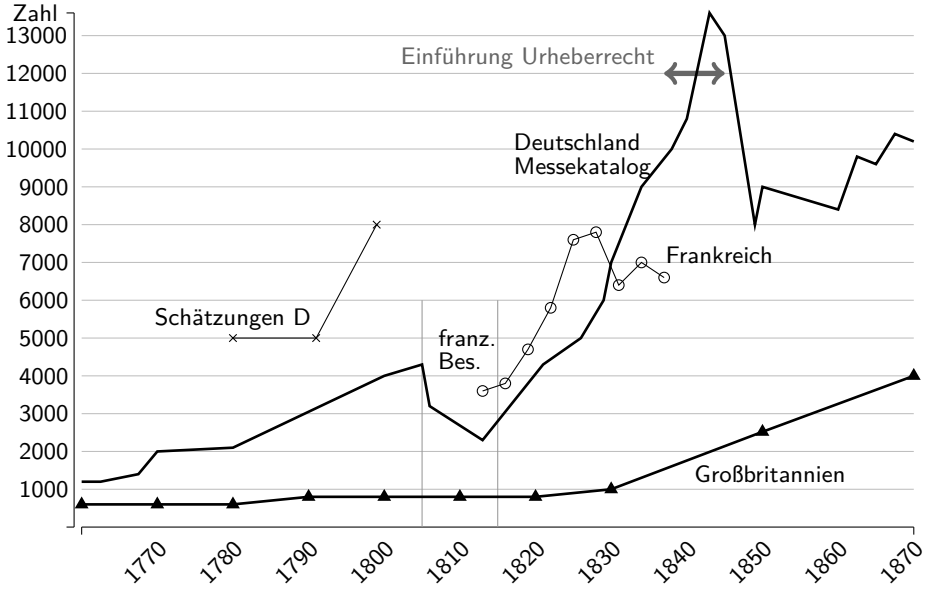

Schweiz, den Niederlanden oder Belgien zahlreiche Nachdrucker ihren Sitz hatten und der französische Markt nicht so abgeschottet war wie der britische. Im deutschsprachigen Raum ist die Wirkung der französischen Besetzung zu erkennen, während die strenge Zensur ab 1819 sich auf die Zahl der Novitäten nicht erkennbar ausgewirkt hat.

Die Einführung des Urheberrechts hat im deutschen Buchmarkt auch nicht die versprochenen Wirkungen gezeigt. Die Zahl der Novitäten ist ebenso gesunken wie die durchschnittlichen Autoreneinkommen. Man kann aber nicht umgekehrt davon ausgehen, dass sich im deutschsprachigen Gebiet das Wachstum ohne Urheberrecht ungehindert weiter fortgesetzt hätte, denn ab einem gewissen Niveau werden so viele neue Bücher auf den Markt gebracht wie der Markt aufnimmt. Das Wachstum verlangsamt sich dann, die Produktion passt sich den Schwankungen der Nachfrage an, was auch zu einem Rückgang oder Untergang mancher Branchen führen kann. Bis zu diesem eher statischen Stadium, das wesentlich von der Nachfrage bestimmt wird, wies der deutschsprachige Raum jedoch den dynamischsten und vorteilhaftesten Entwicklungsverlauf auf. Deutschland wurde nicht nur zu führenden Buchnation, sondern reüssierte auch in vielen Wissenschaftsdisziplinen.[83] In Deutschland konnten sich seit der Nachdruckzeit mehr Personen mit geringerem Einkommen, aber auch mit diversifizierten Interessen Bücher kaufen. Dies führte unter anderem zu deutlich breiter gestreuten Inhalten und Gegenständen der Bücher. Während in Großbritannien nur sehr wenig wissenschaftliche Bücher zu den Grundlagen erschienen, war der Gegenstand und das Spektrum in Deutschland deutlich breiter. Das Urheberrecht hat sich in diesem Bereich, dem Paradebeispiel für das Urheberrecht, nachteilig ausgewirkt.[84]

An sich sollte entsprechend den zuvor dargestellten Beispielen der Arzneimittel und Software ein Monopolist, also der Autor als Inhaber des Urheberrechts, in

83. In den Naturwissenschaften und vielen Kulturwissenschaften war die Kenntnis der deutschen Sprache nahezu verpflichtend, wenn man auf dem Stand der Zeit sein wollte. In den Vereinigten Staaten mussten etwa in manchen Naturwissenschaften Studenten auch nach dem 2. Weltkrieg noch deutsch können.

84. Man mag einwenden, dass in Deutschland ab 1880 die Zahl der Novitäten wieder stark stieg. Wenn eine Branche sich entwickelt hat, führt die Änderung der Rechtssituation jedoch nicht zur Implosion, so lange das Gut noch nachgefragt ist.Selbst wenn bestimmte Produkte vollständig verboten werden, entwickelt sich oft ein Schwarzmarkt. Dass sich steigende Bevölkerungszahl, steigende Einkommen, bessere Bildung und nahezu vollständige Alphabetisierung der Bevölkerung auf den Buchmarkt auswirkten, steht außer Frage. Jedoch, war das ein Anstieg wegen oder trotz des Urheberrechts? Es war die gleiche quantitative Verbreiterung wie sie zuvor in Großbritannien vollzogen wurde mit Bahnhofsbuchhandlungen und günstigen Massendrucken, jedoch ohne Vorteile für die Autoren. Man beachte den Gegenstand der Massenliteratur in Großbritannien, es waren vor allem gemeinfreie Werke.

der Lage sein, seine Gewinne zu erhöhen. Allerdings sind die typischen Annahmen zu den Monopolen in diesem Bereich in weiten Zügen unzutreffend. Wie gesehen, kann der Monopolist in manchen Konstellationen über den Preis die Menge steuern und so seinen Gewinn erhöhen.[85] Dem durchschnittlichen Autor oder Musiker nützt das ihm gewährte Monopol aber kaum etwas, weil er gleichwohl Preisnehmer bleibt und die Nachfrage begrenzt ist. Er hat zwar die theoretische Möglichkeit (wie jeder andere im unmittelbaren Wettbewerb stehender Anbieter auch) den Preis frei zu bestimmen. Jedoch kann der durchschnittliche Urheber einen über dem Durchschnitt liegenden Preis nicht durchsetzen, weil er keine Vertragspartner findet. Die gewerblichen Verwerter kalkulieren hingegen nach anderen Maßstäben, denn sie bringen nicht einen Titel im Jahr, sondern hunderte oder tausende auf Markt und richten ihre Geschäftsentscheidungen nach dem Aggregat aller immer Verlagsangebot verfügbaren Titel (die unter Umständen schon lange auf dem Markt sind).

8.2.4.6 Der Preis und das Recht

Güter dienen zur Befriedigung von Bedürfnissen und können aus diesem Grund begehrenswert erscheinen. Sie haben deshalb für die einzelnen Marktteilnehmer einen Wert, der sich im Preis niederschlägt. Der Wert oder Preis in diesem Sinne ist der Ausdruck eines fortlaufenden Prozesses, bei dem die Marktteilnehmer verschiedene Angebote nach ihrer individuellen Einschätzung bewerten und vergleichen. Die einzelnen Güter und Angebote werden in Relation zueinander gesetzt. Der Preis als rein quantitativer Maßstab dient dazu, alles, was ausgetauscht werden soll, vergleichbar zu machen. Die Präferenzen, für welche Güter und Angebote sich die Marktteilnehmer entscheiden, gelten nur beim Geld als gesetzt: Das höhere Gebot erhält vom Anbieter den Zuschlag, während der Nachfrager das günstiger Angebot unter mehreren wählt. Wie die Marktteilnehmer sich im Übrigen entscheiden, ob die verfügbaren Mittel etwa für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung, Unterhaltung oder andere Zwecke ausgegeben werden, oder ob gespart wird für teurere Anschaffungen, zum Aus- oder Aufbau eines eigenen Unternehmens, zur Altersvorsorge oder für die Kinder, ist eine Frage der individuellen Präferenzen der Marktteilnehmer. Aus dem Zusammenspiel von regelmäßigen Geschäften

85. Durch unterschiedliche Maßnahmen kann er ferner versuchen, die Verwertung an die Zahlungsbereitschaft der Kunden anzupassen. Zu der Preisdiskrimination nach deren Profession (Unternehmen, Durchschnitt, Schüler) oder territorialen Unterschieden tritt die zeitliche Aufteilung. Dies haben die deutschen Verleger Ende des 18. Jahrhunderts genutzt, indem sie zuerst teure Exemplare auf den Markt brachten, um den Rahm abzuschöpfen. Dem mussten aber bei nachgefragten Titeln alsbald günstigere Auflagen für die breite Masse folgen, da andernfalls Nachdrucker diese Marktlücke schlossen.

ergibt sich der Marktpreis. Insoweit stimmen die ökonomische und die juristische (bzw. betriebswirtschaftliche) Sicht überein, da der Wert einer Sache auch im Recht üblicherweise anhand der Marktpreise ermittelt wird.

Beiden Betrachtungsweisen stellen Anforderungen an den Prozess der Preisbildung, damit ein adäquates Ergebnis zustande kommt. Liegen auf der Ebene der Preisbildung Fehler vor, fallen die Einschätzungen auseinander, ob, wie und bei wem sich der Nachteil auswirkt. Ein zu hoher Preis bei einem Submissionskartell ist aus juristischer Sicht ein Vermögensschaden desjenigen, der den höheren Preis gezahlt hat, da die Verteilung des Geldes ohne die rechtswidrigen Absprachen anders ausgefallen wäre. Der Nachteil tritt bei der Vertragspartei ein, die einen überhöhten Preis gezahlt hat, weil das individuelle Vermögen nachteilig beeinflusst wurde. Aus ökonomischer Sicht stellt der Vertrag mit einem überhöhten Preis kein Nachteil dar, da er lediglich die Verteilung der finanziellen Mittel betrifft. Der Nachteil tritt erst ein, wenn durch den höheren Marktpreis ein besseres Marktergebnis verhindert wird (wie etwa in der Konstellation mit dem Arzneimittelpatent). Der Nachteil ergibt sich aus den nicht ausgeführten Tauschvorgängen, die sich bei einem niedrigeren Preis ergeben hätten.[86] Aus zivilrechtlicher Sicht sind hingegen die nicht geschlossenen Verträge belanglos und konstituieren keinen rechtlich bedeutsamen Nachteil. Der Umstand, dass die hohen Arzneimittelpreise zu zahllosen zusätzlichen AIDS-Infektionen geführt haben, ist zivilrechtlich nicht zu beanstanden. Dies entspricht der in Abschnitt 7.10.1 dargestellten Abgrenzung der Rechte.

Das Zivilrecht erkennt das Vermögen als die Summe der geldwerten Rechte (einschließlich Bargeld), das nachteilig beeinflusst werden kann. Ein Nachteil wird individuell auf der Grundlage verletzter Rechte ermittelt. Das Zivilrecht kann damit die Nachteile eines Monopols nicht erkennen.[87] Es sieht das Vermögen, hauptsächlich die absoluten Rechte, die Willenserklärungen und die geschlossenen Verträge. Der Preis als quantitativer Maßstab kann keinen Mangel oder Fehler haben, so dass allenfalls die den Preis begründende Willenserklärung auf einer rechtlich problematischen Grundlage zustande gekommen sein kann. Eventuelle Nachteile der Marktmacht[88] oder des geistigen Eigentum können mangels verletzten Rechts aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Sie fallen bei der juristischen Abwägung nicht ins Gewicht. Wenn man die rechtlichen Aspekte der Vertragsgerechtigkeit im

86. Sie symbolisieren den Nachteil, nämlich dass weniger Güter hergestellt werden und der Markt nicht in dem Maße mit Gütern versorgt wird, wie dies ohne den Fehler möglich wäre.

87. Die guten Ökonomen, so BASTIAT {1854b, S. 336 – Ce qu'on voit et Ce qu'on ne voit pas}, zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur die unmittelbaren Folgen eines Handels erkennen würden, sondern auch die mittelbaren vorhersehen würden.

88. In der Regel auch nicht der Missbrauch der Marktmacht, da dies den Kartellbehörden vorbehalten ist.

Sinne eines formal ordentlichen Vertragsschlusses und des lauteren Handels als entscheidend ansieht, beschränkt sich die Analyse auf die Auswirkungen in der konkreten Beziehung, ohne zu fragen, wie es zu einer bestimmten Situation gekommen ist. Diese Bedingungen liegen regelmäßig außerhalb des konkreten Rechtsverhältnisses.

Die Rechtswissenschaft kann deshalb kaum eine angemessene Analyse des geistigen Eigentums leisten. Das trifft selbstverständlich in einem gewissen Umfang auf alle Bereiche zu. Jedoch treten beim geistigen Eigentum gegenüber den üblichen zivilrechtlichen Konstellationen Unterschiede hervor. An einer Auseinandersetzung zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, einem Verkäufer und einem Käufer, einem Versicherer und einem Versichertem usw. sind regelmäßig die von der Rechtsfrage betroffenen Personen unmittelbar, aber auch exemplarisch für *den* Arbeitgeber und *den* Arbeitnehmer (etc.) beteiligt, während dies bei dem Arzneimittelpatent nicht der Fall ist. Vor Gericht treffen sich ein Rechtsinhaber und ein Verletzer, die sich um die möglichen Gewinne (etwa aus den patentierten Arzneimitteln) streiten. Der Verletzer kann sich in der Regel nur auf die dem Eigentum untergeordnete allgemeine Handlungsfreiheit berufen. Dies führt insbesondere im Bereich des Urheberrechts zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass sich Juristen zwar bei Gestaltungsfragen deutlich geltend machen, sich bei den Folgen aber zumeist auf eine spekulative Vermutung stützen, wie die entworfenen Regeln sich auswirken.

Die Abstraktion und der Ausschluss von außerrechtlichen Beziehungen bei der Beurteilung erlaubt eine deduktive wissenschaftliche Behandlung der unterschiedlichen Konstellationen. Da Juristen bei absoluten Rechten eine Absolutheit des Rechts anstreben und den Umfang des Rechts maximieren, solange keine anderen Rechte entgegenstehen, und das Eigentum gegenüber der Freiheit dominiert, neigt die Jurisprudenz dazu, das geistige Eigentum möglichst vollständig schützen zu wollen. Die Schaffung von geistigem Eigentum erscheint so als vermeintlich rein positive Leistung ohne Verluste. Ohne rechtlich erkennbare Nachteile können neue exklusive Rechte geschaffen und bestehende Rechte ausgeweitet werden.

Selbst wenn man den *Schutz der Interessen* als einen Ausgleich der bestehenden Interessen auffasst: Aus rechtlicher Sicht existiert nichts, was gegen ein an sich schrankenloses geistiges Eigentum in eine Abwägung miteinbezogen werden könnte. Es wird nur ermittelt, was unter Berücksichtigung der Prämissen logischerweise als im System enthaltend angenommen werden kann. Dies zeigt mittelbar die *Metall auf Metall*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Anwendung der Regeln des geistigen Eigentums die Kunstfreiheit in eine Interessenabwä-

gung einzubeziehen ist.[89] Es handelt sich um eine besondere garantierte Freiheit der *künstlerischen Betätigung*, die durch das urheberrechtliche Verbot beeinträchtigt wird, und die Interessen des unmittelbar von dem Verbot Betroffenen sind zu berücksichtigen.[90] In die Interessenabwägung werden jedoch die lediglich am Erwerb einer einer monopolisierten Leistung interessierten Personen nicht einbezogen. Sie bleiben auch verfassungsrechtlich außen vor, denn sie sind nicht unmittelbare Betroffene eines Verbots.[91] Müssten die Regeln zum geistigen Eigentum hingegen unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit verhältnismäßig sein, also geeignet, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und das Ergebnis nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreichbar, ließe sich das moderne Urheberrecht mit den breiten Verbotsrechten schwer rechtfertigen.

8.3 Immaterialgut

Das *Immaterialgut* hat seit Ende des 19. Jahrhunderts die deutschsprachige Rechtswissenschaft durchdrungen. Es ist eine Erfindung von Josef Kohler und beruht auf einer Verwechslung zwischen dem Sein und dem Sollen. Inzwischen wird das gesamte Rechtsgebiet als Immaterialgüterrecht bezeichnet. Zweifel am Immaterialgut gilt als juristisches Sakrileg, ist zumindest ein jusjurandum ignorantiae, der Offenbarungseid, dass man es nicht versteht.[92] Mit dem Immaterialgut soll ein

- vom Menschen geschaffenes,
- außerhalb des Menschen existierendes,
- einem ausschließlichen Recht zugängliches
- immaterielles Gut mit eigenständigen Wesen erfasst werden,

89. BVerfG, Urt. v. 31. Mai 2016, 1 BvR 1585/13.

90. In anderen Bereichen verhält sich es ähnlich, etwa Warenverkehrsfreiheit und geistiges Eigentum.

91. Das Urheberrecht wurde unter anderem mit der Verbreitung der Möglichkeiten der Computertechnik verbreitet in Frage gestellt, weil nunmehr der Konsument erstmals mit einfachen Mitteln zum Verletzer werden konnte. Für die Rechtsinhaber wurden die *Konsumenten*, die etwa Musik zum Download anboten, zu *Wettbewerbern,* die die gleiche Leistung unentgeltlich anboten. Sowohl die Rechtsinhaber wie die Rechtsprechung behandelten sie im Grundsatz auch wie Wettbewerber.

92. Peukert {2018, S. 1–17}, mit zahlreichen Nachweisen auch aus der anglo-amerikanischen und ökonomischen Literatur. Unter Juristen sei nur vereinzelt eine abweichende die Meinung anzutreffen.

- das genauso wie materielles Gut ökonomisch ausgebeutet werden kann.[93]

Als unkörperliches Etwas hat es keine Ausdehnung im Raum, müsste im Sinne von Descartes also eine res cogitans sein (weil keine res extensa). Da es aber außerhalb des Menschen existiert, wäre es auch keine res cogitans, sondern eine dritte Substanz, von der nicht einmal behauptet wird, dass eine physikalisch messbare Manifestierung möglich sein soll. Das Immaterialgut kennt mangels körperlicher Substanz keinen Ort (Ubiquität) und nimmt keinen Raum ein, muss aber als von Menschen geschaffenes Etwas in der Zeit existieren, zumindest einen Anfang haben, während das Ende dunkel und unbestimmt ist. Diese besondere Existenz führt dazu, dass ein Immaterialgut mit naturwissenschaftlichen, psychologischen, soziologischen oder anderen empirischen Methoden nicht gefunden wird, da es nur mit den übersinnlichen Kräften einer im Immaterialgüterrecht bewanderten Person wahrgenommen werden kann.

Es gibt zahllose Phänomene, deren konkrete Materialität bezweifelt werden kann, etwa die Sprache, die Liebe, das Gedächtnis oder das Denken. Wissen, Logik, Mathematik, Informationen, Kenntnisse etc. existieren in der Gesellschaft ohne materiellen Träger, weil sie ständig verwendet werden. Sie können als Bestandteil der Kultur oder der Zivilisation bezeichnet werden. Sprache, Wissenschaft, Religion, Kunst, all dies setzt aber Menschen voraus und würde ohne Menschen nicht existieren. Bei den von den urheberrechtlichen Bestimmungen erfassten Phänomenen ist ein sinnlich wahrnehmbares Objekt notwendig, damit ein Dritter in die Lage versetzt wird, es zu erkennen. Sie zeichnen sich gelegentlich dadurch aus, dass sehr viele Menschen beispielsweise eine Tonfolge oder Bild erkennen, etwa die jeweilige Nationalhymne oder Wagners Hochzeitsmarsch. Dieses verbreitete Wiedererkennen kann zu dem Eindruck führen, es müsse etwas ebenso Verbreitetes geben, das unabhängig von einem materiellen Träger existiert. Das Wiedererkennen ist aber nicht auf verkörperte sogenannte Immaterialgüter begrenzt, sondern gilt ebenso für eine markante Bergspitze, den Mond, berühmte Persönlichkeiten oder im persönlichen Bereich etwa für die eigene Wohnung.

Das Phänomen *Immaterialgut* kann nicht durch Betrachtung der Wirklichkeit erfasst werden, sondern durch einen Blick in die Gesetze oder die Rechtslehrbücher. Zwar besagen diese nicht, dass nur die vom geistigen Eigentum erfassten Erscheinungen Immaterialgüter seien, aber man kann sich nur unter Bezugnahme auf das Gesetz eine Vorstellung davon machen, was damit gemeint ist. Nach dem Urheberrecht soll das *geschützte Werk* ein Immaterialgut sein, während dessen materielle

93. Kohler {1907, S. 1}; Rehbinder {2006, Rn. 30, 53}; Schack {2007, Rd. 19–23}, Troller {1983, S. 49 f.}.

Verkörperung nur ein *Werkexemplar* sei. Für das Patent-, Design- oder beispielsweise das Markenrecht soll Ähnliches gelten, also die Erfindung (das Design oder das Markenzeichen) das Immaterialgut sein, während die materielle Verkörperung ein *Erzeugnis* ist. Das TRIPS-Abkommen nennt als Bereiche des geistigen Eigentums Urheberrecht und verwandte Rechte, Markenrecht, geographische Angaben, Gewerbliche Muster und Modelle (Designs), Patente, Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise und nicht offenbarte Information. Bei welchen Regelungen zugleich ein Immaterialgut vorhanden sein soll, ist nicht auf den ersten Blick bestimmbar, wenn geographische Angaben oder geheime Informationen aufgeführt sind. Der Name einer Person soll dann zu einem Immaterialgut werden, wenn er im geschäftlichen Verkehr genutzt wird (Firma).[94] Das Immaterialgut soll ohne Verkörperung existieren und als selbständiges Objekt Gegenstand einer rechtlichen Beziehung zwischen dem Inhaber und dem Objekt sein. Da das Immaterialgut übertragen werden kann, müsste mit einer Übertragung eine rechtliche Zuordnung des selben Objekts an den neuen Inhaber entstehen. Das Immaterialgut muss nach dieser Rechtstheorie auch territorial teilbar sein. Es sollen auch *»Mängel des Immaterialgutes«*[95] möglich sein.

1874, so Kohler,[96] sei in ihm die Idee des Immaterialgüterrechts aufgekeimt, auch wenn er dies erst 1877 ausdrücklich formuliert habe.[97] In dieser Zeit wurde in Deutschland versucht, die Rechte im Hinblick auf geistige Arbeitsergebnisse zu charakterisieren. Dabei überlagerten sich mehrere Fragen: Soll das bürgerliche Gesetzbuch sich bei den absoluten Rechten auf den von der romanistischen historischen Rechtsschule verfolgten Ansatz stützen, sich also auf körperliche Sachen und vom Eigentum an körperlichen Sachen abgeleitete, dingliche Rechte beschränken, oder soll der in der Zeit der Aufklärung genutzte und teilweise kodifizierte weite Eigentumsbegriff, der unter Umständen alles umfasste, was Gegenstand eines Rechts sein kann, verwendet werden? Neben dieser Frage, die zugunsten des romanistischen Konzepts entschieden wurde, wurde der Charakter der geltenden Son-

94. Fezer {2009, § 15 RdNR. 58}; zur Firma Peifer {2001, S. 172}.

95. Pahlow {2006, S. 300}.

96. Kohler {1887a, S. 167}. Kawohl {2002, S. 97–100}, führt aus, Warnkönig {1839, S. 362–367}, habe das unkörperliche *Werk* (Immaterialgut) als Schutzgegenstand des Urheberrechts etabliert.

97. Kohler {1875, S. 100} führte aus, dass das Patent. und Urheberrecht auf einer *natürlichen Grundlage* beruhe und ein *Recht auf alleinige pecuniäre Ausbeutung am Geschaffenen durch den Schöpfer* sei. In diesen kaum ausgearbeiteten Gedanken tritt die Gleichstellung zwischen dem Seienden und und dem Seinsollenden in der Wortwahl hervor, wenn das, was später zum Immaterialgut erklärt wurde, als *»Institut«* oder *»Rechtsidee«* bezeichnet wird: Das positive Recht habe *»nur insoweit Theil an der Schöpfung des Instituts, als es die Rechtsidee nach den concreten Zeitverhältnisses concret gestaltet und ins Leben einführt«.*

derrechte diskutiert, wie der des norddeutschen Urhebergesetzes 1870 und des Patentgesetzes 1877. Die in diesem Rahmen vertretenen Ansätze wie Monopoltheorie, Persönlichkeitsrecht, Immaterialgüterrecht, Theorie vom geistigen Eigentum oder vom dualistischen Recht sollen nicht dargestellt werden,[98] da es an dieser Stelle lediglich darauf ankommt, ob man bei dem Immaterialgut von einem Objekt sprechen kann, das vom geistigen Eigentum repräsentiert wird. Handelt es sich um ein Recht an *»außerhalb der Person liegenden Dingen«,* wie Kohler 1894 erklärte?[99]

Die erste Nutzung des Begriffs Immaterialgut im juristischen Bereich zeigt Parallelen zu den volkswirtschaftlichen Diskussionen. Bedürfnisse nach Unterhaltung, Kunstgenuss oder Information werden durch konkrete Texte, Filme, Vorträge etc. befriedigt, die heute unter dem Begriff Immaterialgüter subsumiert werden. Kohler übernahm 1880 den Begriff der immateriellen Güter und die Zwecksetzung des Begriffs aus der ökonomischen Literatur.[100] In dem Werk Staatswirthschaftliche Untersuchungen griff Hermann eine vor allem von Say angestoßene und von Storch weitergeführte Diskussion auf. Storch wollte, dass die sogenannten *unproduktiven* Arbeiten zum Nationalvermögen beitragen. Er bezeichnete seine *théorie de la civilisation* als ein neues Gebiet der Volkswirtschaftslehre, zu dem die Alten und die Modernen viel Wertvolles beigetragen hätten, das jedoch noch nicht geordnet und als Einheit verbunden wäre.[101] Leistungen, die sich nicht unmittelbar in äußerlichen Objekten niederschlagen, sollen auch zu den volkswirtschaftlichen Gütern gezählt werden und zum Nationalreichtum beitragen. Dazu mussten die Güter aber dauerhafter Natur oder zumindest vorübergehend aufbewahrbar sein. Seine Beispiele waren Ärzte, die Patienten heilen, Soldaten oder Polizisten, die für Sicherheit im Innern und Äußeren sorgen, Priester, Gelehrte, Richter etc. Diese würden Bedürfnisse befriedigen und würden für ihre Leistungen auch bezahlt werden. Allerdings konnte Storch sich damals nicht durchsetzen.[102] Ob *»immaterielle Dinge überhaupt als Güter und Vermögensbestandtheile im volkswirthschaftlichen Sinne*

98. Vgl. hierzu den Überblick bei Gierke {1895, S. 756–766}. Die deutsche juristische Diskussion zum Urheberrecht kreiste ab 1890 um die Frage Persönlichkeitsrecht oder Immaterialgut, Dualismus oder Monismus.

99. Kohler {1894, S. 162}.

100. Dommann {2014, S. 1} weist auf die Bedeutung der ökonomischen Literatur in Kohler {1880} hin.

101. von Storch {1815, S. 3}.

102. Vgl. Abschnitt 7.6.3. Smith {1981} hatte diese Frage nicht explizit behandelt. Es ergab sich aber aus dem Text, dass er unter Gütern nützliche Sachen verstand. Karl Heinrich Rau, der Storchs Schriften übersetzt hatte, erwähnte die Theorie in seinem Lehrbuch zur Volkswirtschaft (Rau {1826}, das im Laufe von über drei Jahrzehnten in sieben geänderten Auflagen erschien) nicht und ging streng von einem sachlichen Güterbegriff aus. Storch habe, so Schmitthenner {1839, S. 326}, die intellektuellen, moralischen oder religiösen Interessen den materiellen untergeordnet. Man könne mit den Sitten

anzusehen« sind, wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an mehreren Stellen diskutiert.[103]

Kohlers erste Formulierung war eine Mischung aus Maximen, Deduktionen und Paralellismen, die sich logisch sinnvoll kaum zusammenfassen lässt.[104] Der Eigentumserwerb beruhe auf der Arbeit bzw. der *»Güterschöpfung«*. Wer ein neues Gut schaffe, habe ein natürliches Anrecht daran.[105] Dieses tiefe metaphysische Prinzip besage, dass Eigentum nicht nur adäquate Belohnung für die Arbeit sei, sondern *»auf dem innigen Band zwischen der Sache und dem Individuum, welches seine Kräfte auf die Sache verwendet und gleichsam ein Stück seines eigenen Wesens in die Sache gelegt hat«,* gründe. Dieses Prinzip sei, wenn auch unbewusst, in dem Zivilrecht *»aller Zeiten«* vertreten, so auch im römischen Recht. Die Anklänge an Hegel sind erkennbar, allerdings bruchstückhaft, zusammenhangslos und bereits im Ansatz anders. Hegel hätte auch kaum die Behauptung aufgestellt, in der römischen Sklavenwirtschaft sei Arbeit das Rechtsprinzip für den Eigentumserwerb; und zu Kohlers Zeiten forderten nicht einmal Sozialisten ein vergleichbares Recht. Es wird, wie gesagt, praktisch nur im Bereich des geistigen Eigentums postuliert, wo es kaum passt.[106] Neben dieser Maxime verwendet Kohler einen ökonomischen Gütergriff: Güter seien *»Befriedigungsmittel der menschlichen Bedürfnisse«*.[107] Naturprodukte hätten erst dann *»einen*

---

nicht wirtschaften. Manche intellektuellen Güter, die Intelligenz etwa, könnten bei der Produktion und dem Erwerb dienen, die artes liberales etwa, wenn ein Musiker damit Geschäfte macht.

103. Böhm-Bawerk {1881, S. 2}; vgl. Abschnitt 7.6.3; Say {2011, S. 77 f.}; Hufeland {1807a, S. 36}; von Storch {1815, S. 8}; Leipziger Literaturzeitung, 1821, S. 701; von Hermann {1832, S. 5}; Arndt {1821, S. 133 ff.}; Mill {2006b, S. 45; Bd. 1 Kap. III § 1}; Schäffle {1867, S. 2}. Anonym {1804, S. 353–362} betrifft vor allem den Begriff der *produktiven Arbeit*. Ein Musiker leiste auch produktive Arbeit und trage zum Wohlstand der Gemeinschaft bei, auch wenn er nur Schallwellen produziere. Der Autor geht jedoch nicht davon aus, dass zugleich ein bleibendes immaterielles Objekt entsteht.

104. Seine Auseinandersetzung mit Gerber im Autorrecht ist verwirrend, eine umfangreiche Verwechslung zwischen dem Sein und dem Sollen. Beispiel: Es gebe viele Dinge, die man nicht nachmachen dürfe, etwa Münzen. Dies ist ein Fehlschluss (non sequitur) aus dem Tatbestand *Münze*, denn selbstverständlich darf man Kopien von alten persischen Münzen anfertigen.

105. Kohler {1880, S, 98}.

106. Vgl. hierzu Abschnitte 3.2 und 7.6.3. Kohler {1880, S. 106 f.} begründet die Nichtumsetzung der Arbeitstheorie damit, dass die Welt bereits aufgeteilt sei. Die Arbeitstheorie habe bei der ursprünglichen Begründung des Eigentums an Grund und Boden gegolten. Zudem könnten die Arbeiter sich vertraglich verpflichten, ihre Arbeit einem anderen dienstbar zu machen. Es sei gestattet, Arbeitsverträge zu schließen. Die Aspekte der persönlichen *Güterschöpfung* oder des *innigen Bands zwischen der Sache und dem Individuum* sind allerdings substanzlos, wenn der Arbeiter vertretungsweise für den Eigentümer eines Unternehmens arbeitet. Es waren die oft zu lesenden Falschheiten, die schon Kant {1914, S. 268 (§ 17)} offengelegt hatte.

107. Kohler {1880, S. 34–70}. Vgl. etwa Menger {1871, S. 3–7, 1. Kap. § 1}, Roscher {1873, S. 2}; Mill {2006b, S. 31}; Marx {1953, S. 39}; Marshall {1920, S. 45–51, Buch 2, Kap. 2}.

wirtschaftlichen Werth«, seien *»erst dann Güter im ökonomischen Sinn, wenn der Mensch sie in seinen Bereich gezogen hat.«*[108]

Lässt man bei Kohler das Dickicht von Sophismen, (oft Fehl-)Schlüssen etc. weg, so dürfte der Kern sich zusammensetzen aus a) der Maxime, das Ergebnis der Arbeit soll zum Eigentum erklärt werden, und b) der Analogie, dass deshalb die Erfinder und Urheber ebenfalls ein exklusives Recht zur ökonomischen Ausbeute erhalten sollen. Das, woran das Recht gewährt werde, sei das Immaterialgut. Kohlers Ausführungen werden an der Stelle problematisch, an der er versucht, das Immaterialgut positiv zu beschreiben: Das Tabak- oder Salzmonopol habe jeweils ein *»eigenthümliches Gut, zu dessen Genußschutze die Verbotsgesetze dienen: Es ist der Vortheil, welchen der Betrieb des Gewerbes innerhalb eines bestimmten Gewerbestreifes gewährt: dieses wirthschaftliche Erwerbselement, dieses unkörperliche Gut ist dem Privilegirten zum Genuß überlassen«*. Der Unterschied zwischen den mittels Privileg erteilten Monopolen und dem geistigen Eigentum ergebe sich daraus, dass das Gut nur im ersten Fall nicht *»aus einer schöpferischen Tätigkeit des Berechtigten entsprungen«* sei und deshalb *»nicht auf dem natürlichen Rechte desselben«* beruhe. Wer ein neues Werk schreibt oder etwas erfindet, *»bereichert das Volksvermögen um den Betrag des ökonomischen Werthes dieses Gutes«*. Es sei deshalb ein Recht an einem eigenen Gut, kein bloßer vertraglicher Anspruch auf Lieferung eines Gutes, auch kein bloßes Beziehungsrecht und kein Individualrecht.[109] Ersetzt man das Salz durch eine chemische Formulierung, die als Arzneimittel patentiert wird, ist dies nur eine Änderung der Begründung, wieso das Recht erteilt wird: Bei dem Patent, weil es aus der Tätigkeit des Berechtigten entsprungen ist, bei dem Salzmonopol aus anderen Gründen (vgl. Abschnitt 4.3.1). Kohler vollzieht die Methode von Karl V. im Toledoaner Mandat (1525): Es sind Immaterialgüter und dürfen deshalb nicht mehr *»monopolia genent, gehaißen oder dafur gehalten«* werden.[110] Kohler löste auf diese Art zwei Probleme der Bezeichnung. Zum einen wurde der Begriff geistiges Eigentum vermieden, gegen den viele Rechtswissenschaftler einwandten, das Eigentum nur an körperlichen Gegenständen möglich sei. Zum anderen wurde die Konnotation des Begriffs Monopol vermieden.

Später wandelte Kohler die Beschreibung des Immaterialguts in Richtung einer in der modernen Rechtswissenschaft vertretenen Auffassung. Allerdings war er nicht in der Lage, eine greifbare Beschreibung darzulegen; es war jedenfalls nicht mehr der *»Vortheil, welchen der Betrieb des Gewerbes innerhalb eines bestimmten Gewerbestreifes«* gewährt. 1887 führt er zum Patentrecht aus, dass ein Gedanke die Welt

108. Kohler {1878a, S. 3–15}.

109. Kohler {1880, S. 71–74}. Es folgt die in Abschnitt 7.10.1 dargestellte Abgrenzung, wieso geistiges Eigentum nur für *Neues* gewährt wird.

110. Strieder {1914, S. 300, 379, 82}.

grundlegend verändern könnte: Dieser *»Gedanke, diese Konzeption ist Gegenstand des Rechts; in ihrer Ausbeute schwelgt der Erfinder, dessen Geist sie entsprossen ist, sein Genie giebt ihm den Herrscherstab über eine ganze Welt der Arbeit.«*[111] Nicht nur das Recht sei immateriell, sondern auch das Rechtsgut. Gegenstand des Urheberrechts sei *»kein körperliches, sondern ein unkörperliches Lebens- und Genußgut; eine Idealgestaltung, welche die Möglichkeit hat, zu ästhetischer Empfindung zu gelangen und dadurch ästhetisch erregend zu wirken.«*[112] Hinter dem Werk stecke ein *»über die Schrift- oder Druckdarstellung hinausgehendes Etwas, und dieses ist der Gegenstand des Schutzes«*. Praktische in jeder Gestaltung, die über das technisch Notwendige hinausgeht, sei *»ein von der äußeren Ware verschiedenes Geistige möglich […], das zum Gegenstand des Rechts werden kann.«* Beim Urheberrecht sei dieses Geistige ein *»künstlerisches Gebilde der Sprache und zwar der Wort- wie der Zeichen- und wie der bildnerischen Sprache, aber auch ein künstlerisches Gebilde der Sprache der Töne.«*[113] Es sei ein Gut, weil die Menschen Musik oder Texte genießen könnten und Geld dafür bezahlen würden. Was die *»Charakteristik des immateriellen Objekts«* ausmache, gehöre zu den Hauptaufgaben der Rechtswissenschaft, die das innere Wesen und seine äußere Tragweite festzustellen habe.[114]

Die Rechtswissenschaft hat sich der späteren Umschreibung angeschlossen und den Begriff auf Patente, Marken etc. angewendet: Das Rechtsobjekt des Urheberrechts soll das Immaterialgut sein. Durch das Urheberrecht werde eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem berechtigten Inhaber und dem Immaterialgut hergestellt. Es habe eine eigene, selbständige *»Wesenheit«*, die eine Trennung von der Persönlichkeitssphäre zulasse. Es handele sich dabei um ein außerhalb des Menschen stehendes, unkörperliches Rechtsgut.[115] Dieses Gut könne zwar nicht ohne tragende, sinnliche wahrnehmbare Schicht der Außenwelt in Erscheinung treten, jedoch sei es ohne körperliches Substrat existenzfähig und könne durch unkörperliche Ausdrucksmittel erkennbar werden. Dementsprechend könne es als ein außer-

111. Kohler {1887b, S. 168}.

112. Kohler {1892, S. 1}.

113. Kohler {1907, S. 79, 128}. Die Ausführungen zeigten religiösen Züge im Hinblick auf die Kunst (Schöpfung). Das Kunstwerk sei Ausdruck einer *»Weltschöpfungsidee«* (Abschnitt 7.5). Er erklärte beispielsweise, dass das Bühnenbild eines Zimmers nicht Ausdruck einer Weltschöpfungsidee, deshalb auch kein Kunstwerk sei, während das Bild eines Zimmers Ausdruck einer Weltschöpfungsidee, deshalb auch Kunstwerk wäre. Ähnlich verhalte es sich mit der Fotografie: Eine Fotografie sei eine Ideendarstellung, während das Fotografierte dies nicht sei. Die Erfindung sei eine zum technischen Ausdruck gebrachte *»Ideenschöpfung«* des Menschen; Kohler {1908b, S. 13}. Das Kunstwerk als *»Ausdruck einer Weltschöpfungsidee«*; Kohler {1892, S. 25–35}.

114. Kohler {1887b, S. 173–180}.

115. Kohler {1907, S. 1, 13}; Kohler {1908b, S. 14}.

halb der Person existierendes, verselbständigtes geistiges Objekt auch Gegenstand eines Rechts, Objekt des Rechtsverkehrs und unbeschränkt verkehrsfähig sein.[116]

8.3.1 Durch das Recht bedingt

Drahos führt aus, die Existenz von körperlichen Gegenständen (als Gut) sei nicht vom Recht abhängig, die der *abstrakten Objekte* sei jedoch durch das Recht bedingt. Wenn ein Musiker ein selbstgeschriebenes Stück spielt, entstünde ein abstraktes Objekt, das Marktteilnehmer bei entsprechenden rechtlichen Regelungen anerkennen und zum Gegenstand des Handels machen würden. Ohne das Recht existiere das abstraktes Objekt als solches nicht; es sei eine *»convenient mental fiction«*.[117] Er bezeichnet *Information*, ein Oberbegriff, der *abstrakte Objekte* einschließlich des geistigen Eigentums umfassen soll, als *Grundgut* (primary good).[118] Er bezieht sich dabei auf Rawls, der zwischen gesellschaftlichen (Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen sowie Selbstachtung) und natürlichen Grundgütern wie Gesundheit und Lebenskraft, Intelligenz und Phantasie unterscheidet.[119] Bei den von Drahos bzw. Rawls genannten Grundgütern handelt es sich jedoch nicht um Objekte, sondern eher um Werte oder Ziele im Sinne von Aristoteles: Wenn es ein Ziel des Handelns gibt, um dessentwillen etwas getan wird, das also nicht nur Mittel, sondern Zweck des Handelns ist, so kann man dieses Ziel als ein Gut ansehen.[120] Manche dieser Grundgüter können Gegenstand eines Vertrags sein, etwa indem jemand sich verpflichtet, seine Fähigkeiten für einen anderen einzusetzen. Jedoch kann man über Arbeitskraft, Intelligenz oder Phantasie nicht im rechtlichen Sinne *erfüllbar* verfügen, denn sie lassen sich nicht von der Person trennen und auf andere übertragen. Nach Peukert handelt es sich um eine sprachliche Konstruktion mit dem Zweck, ein Eigentumsobjekt zu fingieren. Es hänge von der Existenz von mindestens einer wahrnehmbaren Verkörperung ab. Dieser Auffassung ist zu-

116. Hubmann {1987, S. 40}; Krasser {2004, S. 4}.

117. Drahos {1996, S. 18, 109 f.} Gordon {2003, S. 618}, bezeichnet das unkörperliche Produkt *(»intangible product«)* des geistigen Eigentums als ein konzeptionelles Konstrukt *(»conceptual construct«)*. Vgl. auch Weber {2005, 508–515, (Hlbbd. 1, Teil 2 Kap. 7 § 2)}.

118. Drahos {1996, S. 171}. Palmer {1989, S. 261}, spricht von ideellen oder idealisierten Objekten, *»ideal objekts«*, oder unkörperlichen wirtschaftlichen Gütern.

119. Rawls {1975, S. 83}: Grundgüter seien *»Dinge, von denen man annehmen kann, daß sie jeder vernünftige Mensch haben will.«*

120. Aristoteles {1921, 211–214}

zustimmen.[121] Allerdings lag die Zwecksetzung der Simulation eines immateriellen Objekts zunächst darin gesellschaftlich wertvolle Güter darzustellen.[122]

Rechte sollen eine Bedingung für die *subjektive Gutqualität ihrer Objekte* sein, wobei die subjektive Gutqualität die exklusive Verfügungsmacht über ein Ding in einer rechtlich geordneten Gesellschaft meint.[123] Es wird vorgebracht, dass die den Sachen eigene Körperlichkeit ohne Bedeutung für die Frage sei, ob ein Objekt eigentumsfähig sei oder nicht. Sprachlich sei *das Ding* nicht zwingend auf körperliche Sachen begrenzt. Die Körperlichkeit sei kein geeignetes Abgrenzungskriterium für die Unterscheidung zwischen konkreten und abstrakten Objekten, da es körperliche Gegenstände gebe, die man nicht sinnlich wahrnehmen könne.[124] Ferner wird auch die faktische Notwendigkeit der Übertragung als Rechtfertigung für eine eigentumsähnliche Behandlung der geistigen Güter angeführt, da dies eine Übertrag-

121. Peukert {2018, insb. S. 154–158}. In der Rechtswissenschaft sei deshalb eine an Handlungen und Artefakten (Kopiervorlagen) orientierte Auffassung vorzuziehen. Es gehe um ausschließliche Herstellungs- und Vertriebsrechte, bei denen eine gewisse Ähnlichkeit mit *Masterartefakten* vorliege. Vgl. hierzu Abschnitte 4.3.1 und 7.10.1. Dies entspricht dem Gang dieser Darstellung, dem Wandel von Wettbewerbsregeln zu übertragbaren Handelsgütern und der rechtlichen Grundlage vom Privileg zum Eigentum, die jeweils in der zweiten Stufe begrifflich ein Objekt voraussetzen; einschließlich der Auffassung des Immaterialguts im Bereich des geistigen Eigentums als *»eine Umschreibung eines wertenden Vorgangs: der Vergleich zwischen zwei Objekten oder der Abgleich einer abstrakten Beschreibung mit einem Objekt. Man kann es auch als eine juristisch definierte Methode der Abstraktion zur Bestimmung des Ausmaßes der Gleichartigkeit bezeichnen«*; Höffner {2011, S. 455}.

122. Vgl. hierzu Abschnitt 7.6.3 und die Ausführungen von Smith, Say und Storch zu den unproduktiven Arbeiten. Ob es sich bei der Objektivierung um ein eklektisches Verfahren gehandelt hat (vgl. etwa Abschnitte 4.2.2; 4.2.3) oder um die Forderung nach ewig geltendem Eigentum (im Gegensatz zu den Privilegien) in Verbindung mit dem Geniegedanken (Abschnitt 5.4) lässt sich nicht eindeutig beantworten. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Ausführungen zum Werkbegriff, Peukert {2018, S. 70–117}, nicht eher eine Frage des Gegenstands der Wissenschaft und Literatur sind, denn was der Jurist unter einem Werk versteht, ergibt sich etwa aus Platons Phaidros: Schriften enthalten *»ein und dasselbe stets.«* Die Sophismen der deutschen Rechtshistoriker, man habe das Werk nicht erkannt oder nicht vom Manuskript unterscheiden können, sind regelmäßig nicht nachvollziehbar. Wenn Mönche im 7. Jahrhundert einen Text abgeschrieben haben, war ihnen selbstverständlich bewusst, was sie taten (ein konkrete Werk kopieren).

123. Böhm-Bawerk {1881, 122}. Ellger {2002, 273} folgert hieraus, dass das Recht *»unabdingbare Voraussetzung der Gütereigenschaft«* sei. Schäffle {1867, S. 151} unterscheidet zwischen der *rechtlichen* und der *tatsächlichen* Übertragung. Ein beliebter Opernsänger, der eine außergewöhnliche *Talentrente* beziehe, könne sein besonderes Gut nicht übertragen. Sinnvoller ist die Unterscheidung von Liefmann {1913, S. 606} zwischen der als »Eigentum« bezeichneten tatsächlichen Verfügungsmacht und der rechtlichen Herrschaft, die das Eigentum sichert.

124. Haedicke {2003, S. 52–54}.

barkeit eines Gutes impliziere.[125] Dies alles belegt im Hinblick auf das Immaterialgut gar nichts.

Die exklusive Verfügungsmacht durch eine rechtliche Zuordnung ist kein Aspekt, der für eine außerrechtliche Betrachtung eine Bedeutung hätte. Man kann körperliche Sachen auch ohne formales Ausschlussrecht zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses nutzen oder mit ihnen Handel treiben, so dass der Erwerber es nutzen kann. Notwendig für die Nutzung eines Gutes ist die faktische Nutzungsmöglichkeit, also etwa physische Kontrolle, der unmittelbare Besitz oder Zugang. Es existieren, wenn auch immer weniger, herrenlose Sachen, die als Güter anzusehen sind (etwa Fische im Meer). Auch im Hinblick auf den Tausch ist Eigentum nicht notwendig. Bei manchen verbotenen Gegenständen oder Substanzen wird das Eigentum oder der Erwerb des Eigentums nicht anerkannt; gleichwohl wird mit verbotenen Substanzen gehandelt. Das Eigentum hat in einer arbeitsteiligen Wirtschaft den Zweck, den Tausch der Güter unter rechtlich gesicherten Bedingungen zu erlauben und die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten zuzuordnen. Die faktische Verfügungsgewalt des Besitzenden über eine Sache gewinnt durch die Rechtsgarantie *Eigentum* eine spezifische soziale Sicherheit hinzu, indem der Staat dem Eigentümer bei einer Beeinträchtigung der Verfügungsgewalt mit seinen Machtmitteln unterstützend zur Seite tritt, ein etwaiges Konkurrenzverhältnis ordnet und bei Streitigkeiten das Rechtsobjekt einer Person zu spricht.

Mit der Zeit wandelten sich die jedoch Anschauungen über die ursprünglich als Mittel zum Zweck gedachten Instrumente wie das Geld oder das Recht. Weil in der Marktwirtschaft diese an sich gehaltlosen Mittel zur Verwirklichung der eigenen Zwecke Voraussetzungen geworden sind, konzentrieren sich die Bemühungen auf die Verwirklichung dieser Bedingungen, so dass *»jene* wirklichen *Ziele dem Bewußtsein völlig entschwinden, ja, oft genug in Abrede gestellt werden.«*[126]

Das Recht erschafft jedoch das Gut nicht, es sei denn, man definiert als eine zusätzliche Voraussetzung für ein Gut ein entsprechendes Recht. Das wäre allerdings eine zirkuläre Scheinbegründung und würde nicht klären, ob etwas zusätzlich zu dem Recht existiert, oder was dieses Etwas ist. Im urheberrechtlichen Bereich käme es zu der widersinnigen Folge, dass etwa Händels Werk nie ein Immaterialgut gewesen ist, Puccinis Werk Ende 2004 aufgehört hätte ein Gut zu sein. Datenbanken wären in der Europäischen Union Güter, in den Vereinigten Staaten nicht.

Oft wird das juristische Denken in abstrakten Begriffen zugleich als Tatsachenfeststellung aufgefasst. Der Begriff Eigentum wird für *Sachen* in einem possessiven

125. Das Recht müsse entsprechende Möglichkeiten bieten, damit über die geistigen Werke verfügt werden könne; Gordon {1982, S. 1606}; Gordon {1989, S. 1393}; Mackaay {1990, S. 876}.

126. Simmel {1989, S. 297}.

Kontext, aber auch als Rechtsinstitut verstanden, das eine Beziehung einer Person zu einer Sache oder zu anderen Personen in Bezug auf die Sache betreffen kann. Böhm-Bawerk hat 1881 die Vermengung der Rechte, die immer nur Beziehungen zwischen Rechtssubjekten regeln, und den tatsächlich existierenden Gegenständen kritisiert. Sein Beispiel ist ein Taler: Wenn einer einen Taler hat und zugleich dem anderen einen Taler schuldet, führt dies nicht zu zwei Taler. Bei einem Vertrag gehört das *Versprechen*, der Anspruch, zum Hab und Gut, jedoch nicht das *Versprochene*.[127] Indem die Rechtswissenschaft die Rechte von den materiellen Sachen, auf die sie sich bezogen, trennte und von *»Entstehung, Übertragung, Belastung, Untergang der Rechte fast in einem Tone sprach, als ob ein Recht eine Art von Wesen wäre«,* werde darüber hinweg gegangen, dass Rechte nicht der Kategorie *Dinge,* sondern der Kategorie der *Beziehungen* angehörten.[128] Das Eigentum sei kein Gegenstand, sondern ein Bündel von Rechten des Eigentümers gegenüber Dritten in Bezug auf ein konkretes Objekt. Rechte als solche sind keine wirtschaftlichen Güter, die ein Bedürfnis befriedigen. Wer einen Gegenstand besitzt, hat das Objekt zur Bedürfnisbefriedigung bereits. Durch das Eigentum wird nur die faktisch bereits existierende Verfügungsgewalt gesichert. Das Eigentum ist erst im Zustand des Unrechts von Bedeutung:[129] Wenn die Verfügungsgewalt gebrochen wird, *hat* ein unrechtmäßiger Besitzer den Gegenstand. In diesem Zustand bestimmt das Recht, dass eine andere Person den Gegenstand haben *soll*. Dass der Rechtsinhaber aufgrund des Eigentums einen Anspruch auf Rückgabe hat, führt nicht zu einer Verdoppelung des Objekts, sondern nur zu einer rechtlichen Beziehung zwischen den beiden Personen im Hinblick auf den konkreten Gegenstand.

Das Eigentum konnte und kann in einer Bilanz oder Vermögensberechnung die Rolle der Sache einnehmen. Es sei jedoch *»immer nur eine sprachliche Vertretung der Sachen selbst, wenn man ein Recht für ein ›Vermögensobjekt‹ oder ein ›Gut‹ erklärt, nie die exakte Wahrheit.«*

> So kommt es aber auch, dass, je komplizierter gewisse Rechtsverhältnisse, je unbestimmter, je mittelbarer zu erlangen und je schwieriger zu übersehen die wahren Güter sind, die ein »Recht« uns zuzubringen verheisst, desto allgemeiner und vorwaltender die Neigung der volkswirthschaftlichen Theore-

127. Kant {1914, S. 248}.

128. Böhm-Bawerk {1881, 116 f.}. Patente können wie Grundstücke mit einem Nießbrauch belastet (§§ 1068 ff. BGB) oder verpfändet (§§ 1273 ff. BGB) und gepfändet werden. Auch der rechtliche Begriff *Verfügung* kann hierzu nichts beitragen. So hat – um nur ein Beispiel zu nennen – der Erbverzicht verfügenden Charakter. Er gilt als Verfügungsgeschäft, obwohl er nur das Ausscheiden aus der Stellung als künftiger Erbbeteiligter zur Folge hat; Lange/Kuchinke {1995, S. 157, § 7, 4}.

129. Kierulff {1839, S. 156}.

> tiker ist, die Rechte für selbständige Güter zu erklären, und dass endlich dort, wo alle diese Umstände im höchsten Grade zutreffen, wie z. B. bei Patent- und Autorenrechte, jene Anerkennung eine ausnahmslose ist.[130]

Bei den Gegenständen des geistigen Eigentums ist im Vergleich zu den Sachen eine noch weitergehende Vermengung und Verwirrung festzustellen, da das *wahre Gut* überhaupt nicht mehr Gegenstand der Vorstellung ist, sondern das Urheberrecht (oder das Patent) vollständig an die Stelle eines tatsächlich existierenden Guts getreten ist. Diese Gleichstellung eines Rechts mit dem (behaupteten) Objekt ist in der Rechtssprache üblich. Die Richtlinie 2001/29/EG betrifft nach Art. 1 Abs. 1 *den rechtlichen Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. »Zu einem Immaterialgüterrecht wird ein Immaterialgut erst, wenn die Rechtsordnung es einer bestimmten Person zuordnet.«*[131] Das Sein (Immaterialgut) verwandelt sich in ein Sollen (Immaterialgüterrecht) und das geistige Eigentum repräsentiert in der Vorstellung ein Immaterialgut wie das Eigentum für die Sache steht.[132]

Zwar wird jedem spätestens dann bewusst, dass man eine Forderung gegen einen Schuldner auf Lieferung einer Pizza nicht essen kann, wenn der Pizzalieferant nicht kommt. Gleichwohl werden im gelebten Alltag soziale Mittel wie Geld oder Rechte als vorgegebene Mittel zur Bedürfnisbefriedigung fraglos hingenommen. Das juristisch verstandene Vermögen im Sinne eines rechtlichen Könnens und einer rechtlichen Macht spiegelt diese Auffassung. Hierin liegt auch der Fehler von Menger (u.a.), wenn er Verhältnisse wie Monopole, Patente und Autorenrechte zu den Gütern zählt. Der Güterbegriff umfasste nach der Meinung einer nicht geringen Zahl von Autoren auch *Verhältnisse*.[133] Zu den äußeren Gütern gehören nach von Hermann {1832, S. 2} auch Dienste und *»Verhältnisse des Zusammenlebens. Die dauernde Gegenseitigkeit der Dienste, durch welche die Gesellschaft dem Einzelnen Sicherheit gewährt, den Erwerb möglich macht, Genuß der Freundschaft und des Familienlebens, endlich wissenschaftliche und kirchliche Gemeinschaft bietet, bildet die höchste Klasse äußerer Güter; fassen wir sie unter dem Namen der Lebensverhältnisse zusammen, so möchten sie in Verhältnissen des Rechts, des Erwerbs, der Geselligkeit und Liebe, der Wissenschaft und Religion vollständig begriffen sein.«* Wirtschaftliche Güter seien solche, die nur gegen Aufopferung, entweder Arbeit oder Geld, beschafft werden. Die Gruppe der

130. Böhm-Bawerk {1881, 121 f.}.

131. Schack {2007, Rz. 21}.

132. Unter *geistigem Eigentum* verstehen Landes/Posner {2003b, S. 1} Ideen, Erfindungen, Entdeckungen, Symbole, Bilder, expressive Arbeiten, kurz: jedes potentiell wertvolle menschliche Produkt, das trennbar von einer konkreten Verkörperung existiert, gleichgültig, ob jemand sich das Produkt angeeignet hat, und es unter (oder in) ein rechtliches System von Property Rights gebracht wurde.

133. Menger {1871, S. 3–7, 1. Kap. § 1}; Roscher {1873, S. 6}.

Verhältnisse umfasse viele wirtschaftliche Güter, etwa den Vertrag mit einem Kunden oder die regelmäßige Kundschaft. Wenn eine Spedition oder eine Zeitung, die kaum Sachanlagen, aber Kunden oder Abonnenten hat, verkauft werde, sei dies *»nichts Körperliches, nichts Persönliches, gleichwohl anerkanntes Vermögen«*, das *»wie anderes Vermögen, auch von Andern lange fortgenützt werden«* könne. Für die Aufhebung einiger Gewerbeprivilegien habe Breslau eine Entschädigung von über einer Million Rthlr. gezahlt. Dies sei *»eigentlich nur der Verlust in der Kundschaft, der dem Einzelnen durch Concurrenz neuer Gewerbsglieder drohte«* und neben der Kundschaft zu sehen, die der Entschädigte weiterhin habe. Man müsse deshalb *»den Begriff des Vermögens auf immaterielle Güter erweitern.«*[134]

Von diversen Autoren wurde im Laufe der Zeit ein Sammelsurium von immateriellen Gütern dargelegt wie: Staat, Kirche, Sicherheit, Charakter, Ehre, Rechtssicherheit, Monopole, Ratschläge, die Ilias, Gesundheit, Stärke, Bildung, Vernunft, Eigentum, Freiheit, das Vergnügen[135] oder die Kundschaft, Patente, die Firma, der Betrieb von Bahnhofrestaurants, bevorzugte Maklerstellen, der artistisch-litterarische Verlag oder das Verlagsrecht. *»Selbst das ›Verhältniss‹ eines bewährten Feldherrn zu den ihn kennenden Soldaten«* könne *»wirthschaftliche Bedeutung als Einkommensquelle haben.«* Sie alle *»setzen insgesammt wirthschaftlich ausbeutbare gesellschaftliche Beziehungen Mehrerer oder Vieler, d. h. einen* monopolisirten *Markt, ein ausschliesslich auszubeutendes ›Publikum‹ voraus. Dieses ausschliessend ausgebeutete Publikum zeigt sich in dem ›Verhältniss‹ des Kundenhauses oder einer Unternehmerfirma zu einem Kreis von Abnehmern, im Verhältniss des Litteraten und Erfinders zu Käufern seiner neuen Producte.«*[136] Mittelbar kommt hierin der nirgendwo ausgesprochene Umstand zum Ausdruck, dass das einzige *Knappe* beim geistigen Eigentum die Kundschaft ist, die zum *Gut* des Inhabers des Ausschließlichkeitsrechts erklärt wird.

Kohler schloss insbesondere aus Hermanns Ausführungen, dass Kern eines Monopols nicht das Konkurrenzverbot sei, sondern das *»Eigengut und dessen Eigennutz«*, Privilegien und Urheberrechte seien *»Rechte an unkörperlichen Gütern«*, für die Geld

134. von Hermann {1832, S. 7}, der die Vorlage für Kohlers erste Variante des Immaterialguts verfasst hatte. Er dachte dabei in merkantilistischer Manier, dass letztlich das Geld (die Gegenleistung) maßgeblich sei für die Bestimmung, was als wirtschaftlich produktiv anzusehen ist. Er führte etwa aus (S. 31): *»Daß die wirthschaftliche Productivität für den Producenten vom Preis der Erzeugnisse abhängt, wurde von Einigen als Eigenthümlichkeit immaterialer Producte erwähnt; und es schien ihnen, als hätten die körperlichen Producte noch ausser dem Tauschwerthe etwas an sich, daß sie zu wirthschaftlichen Gütern macht. […] Materiale Producte, wie Dienste, werden oft ohne Entgelt hingegeben: dann sind sie allerdings für den, der sie verschenkt, wirthschaftlich unproductiv, wiewohl sie an sich Tauschgüter seyn können und Zuwachs zum Nationalreichthum.«* Das arbiträre Entgelt soll maßgeblich sein, ob eine Leistung als produktiv anzusehen ist oder nicht.

135. Böhm-Bawerk {1881, S. 28 f.}.

136. Schäffle {1867, S. 8 f.}.

bezahlt werde.[137] Roscher musste den Wert eines Produktionsprivilegs für eine Papiermühle bewerten und führte hierzu aus, den Wert könne man ermitteln, indem man die einzelnen Vorteile, die das Privileg verbürge, als Wertbestandteile des Privilegs addiert.[138] Auf Roschers Ausführung beruhte Kohlers Definition des Immaterialguts 1880 (der »*Vortheil, welchen der Betrieb des Gewerbes innerhalb eines bestimmten Gewerbestreifes*« hat).

Böhm-Bawerk ging ebenfalls der Frage nach, ob das Urheberrecht ein Gut sei. Seine Untersuchung betraf die Frage, ob gewisse *Rechte* echte Güter seien.[139] Für das Eigentum lehnte er dies ab, für das Urheberrecht jedoch nicht. Der Gegenstand eines Urheberrechts soll sich zusammensetzen aus *Nutzsplittern,* konkret aus »*Sachgütern, vermittelt durch Kundenleistungen, diese angezogen durch eine Unternehmerleistung, diese endlich befördert durch die zuletzt im Hintergrund stehenden und die Konkurrenz abwehrenden Leistungen der Organe des Rechtsschutzes: alles reell, alles Sachgüter oder Leistungen nirgends ein Raum für ein selbständiges mystisches ›Verhältnisgut‹.*«[140] Er führt zwar aus, dass das Unterlassen einer Schädigung kein Gut sei.[141] Das bloße Unterlassen von Wettbewerb kann dann erst recht kein Gut sein, vor allem, weil nur die Produktion von Gütern (Werkexemplare oder andere Verletzungsgegenstände) unterlassen wird. Er begründet seine Auffassung damit, dass das Entgelt für ein Unternehmen mit regelmäßiger Kundschaft nicht nur die vorhandenen Anlagegüter betreffe, sondern zukünftige Tauschgewinne,[142] richtigerweise muss man sagen, die Hoffnung auf zukünftige Tauschgewinne. Für das Urheberrecht gilt in dieser Hinsicht nichts anderes, denn es handelt sich nur um »*rechtlich erzwungene Kundschaft*«.[143] Das Urheberrecht oder das Privileg haben den Zweck, die Einnahmen des Rechtsinhabers zu erhöhen, da diese bei Konkurrenzangeboten (Raubkopien) geringer ausfallen würden. Die zukünftigen Tauschgewinne würden sich als »*diejenigen Sachgüter darstellen, welche in der Abwicklung der Tauschgeschäfte als Preisgüter eingeflossen*« und nach Abzug des Aufwands den Gewinn ergeben. Die genannten Nutzsplitter, also das Geschäftslokal, die Organisation des Geschäftsbetriebs, die Kundschaft, die Verkaufstätigkeit oder die Werbung würden zum Absatz der Ware (der Sachgüter) beitragen und so die Bruttoeinnahmen erhöhen.

137. Kohler {1880, S. 70–72}; von Hermann {1832, S. 3, 7, 56}.

138. Roscher {1878b, S. 302}.

139. Böhm-Bawerk {1881, S. 1}.

140. Böhm-Bawerk {1881, S. 140}. Die führenden Autoritäten der ökonomischen Wissenschaft, Wilhelm Roscher und Carl Menger, Begründer der Österreichischen Schule, der die moderne Grenznutzenlehre (mit-)eingeführt hat, sahen ein *Verhältnisgut* als möglich an.

141. Böhm-Bawerk {1881, S. 143}.

142. Böhm-Bawerk {1881, S. 130 f.}; ebenso Schäffle {1867, S. 11 f.}.

143. Böhm-Bawerk {1881, S. 139}.

Allerdings ändert dies nichts daran, dass der beschriebene Erfolg Tauschgewinne sind.[144] Lediglich deren Höhe ist von sachlichen oder rechtlichen Bedingungen abhängig. Patente, Kundschaft oder Firma überschneiden sich in dem Sinne, dass sie Ursachen sind bzw. zusammenfassen wollen, wieso die Kunden bei dem einen Unternehmen, nicht bei der Konkurrenz, ihren Bedarf decken. Böhm-Bawerk war wohl bewusst, dass er in eine merkantilistische Denkungsart geraten war, die insbesondere dem Juristen eingängig und selbstverständlich erscheint. Das individuelle Vermögen einer Person setzt sich zusammen aus deren Gütern, Geld, geldwerten Rechten und Ansprüchen gegen andere Personen; davon sind die Verbindlichkeiten abzuziehen. In der Vorstellung der Marktteilnehmer wird Geld zwar als Gut angesehen, weil es die Möglichkeit verschafft, Güter am Markt zu erwerben. Es ist aber nur eine Möglichkeit. Der Volkswirt betrachtet das Vermögen des Volks, das nicht dem Aggregat der individuellen Vermögen entspricht (auch nicht unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten).[145] Böhm-Bawerks Zusammenstellung von *Nutzsplittern* war wohl eher dem von ihm aufgestellten Grundsatz: *»Kein Recht ohne reales Rechtsobjekt«* geschuldet.[146] Sein insoweit merkantilistisches Verständnis wird deutlich, wenn er die Frage behandelt, wie es zu beurteilen ist, wenn in einem Ort einer der beiden Ärzte dem anderen eine Abstandssumme bezahlt, so dass er verbleibende Arzt alle Patienten auf sich zieht. Dies sei keine nützliche Unterlassung, sondern nur die *»Abwesenheit einer Schadensursache«*. Wer etwa ein Weingut betreiben wolle, bedürfe mehrerer positiver Nutzenursachen wie Grund und Boden, Rebstöcke, Sonne, Wärme und Feuchtigkeit, zugleich die Abwesenheit mehrerer Schadensursachen wie keine Überschwemmungen, keinen nachteiligen Insektenbefall, keinen Hagelschlag, keinen Spätfrost etc. Man könne jedoch nicht jede Abwesenheit von

144. Schäffle {1867, S. 11 f.}.

145. Smith {1981, S. 404, Buch 4, Kap. 1}: *»It would be too ridiculous to go about seriously to prove, that wealth does not consist in money, or in gold and silver; but in what money purchases, and is valuable only for purchasing.«* Marshall {1920, S. 45–52} nannte als *»desirable things«* ebenfalls u. a. Aktien, Hypotheken, Patente, Monopole, Good Will etc. Diese würden zum persönlichen Vermögen gezählt werden und der Begriff werde üblicherweise auch so verstanden. Wenn das Nationalvermögen betrachtet werde, könne man jedoch in der Regel beispielsweise Erfindungen oder Musik nicht dazu zählen, auch wenn die Erfindungen in Maschinen verkörpert seien, weil sie in anderen Staaten ebenfalls verfügbar wären. Wenn im Inland besondere Vorteile gegenüber dem Ausland vorhanden sind, können diese zum Nationalvermögen gezählt werden (so lange sie nur im Inland vorhanden sind). Der Gedanke dürfte sein, dass durch diesen Standortvorteil mehr Produkte ins Ausland verkauft werden. Würde sich der Wert eines Unternehmens jedoch teilweise aus einem Monopol, dem good will oder einem Patent ergeben, würde dieser Teil nicht zum Wohlstand der Nation beitragen: *»in so far as this is the case the business does not add to the real wealth of the nation.«* Vielmehr sei es die Regel, dass der Verlust infolge der Beseitigung des Monopols durch neue Wettbewerber mehr als ausgeglichen werde.

146. Böhm-Bawerk {1881, S. 121}.

Schadensursachen als nützlich oder Gut bezeichnen, sondern nur die positiven Nutzenursachen, etwa die Nähe zu einem Bahnhof, eine von vielen Passanten besuchte Anlage, der gute Ruf eines Unternehmens etc.[147]

Der Aspekt der positiven Nutzenursachen widerspricht nicht den volkswirtschaftlichen Theorien. Es wäre jedoch widersinnig, wenn man z. B. einen Bahnhof einmal als Gut des Eigentümers und ein zweites Mal als Gut (Nutzsplitter) des Inhabers des Bahnhofrestaurants doppelt berücksichtigt.

Für die Frage nach dem immateriellen Gut genügt folgendes Zwischenergebnis: Die Wirkung des Urheberrechts, Patentrechts oder allgemeiner eines Monopols ist die Ausschaltung oder Verminderung des Wettbewerbs. Die Folge hiervon sind Gewinne, die die gewöhnliche Produzentenrente erhöhen können. Es besteht zwar ein Interesse an einer höheren Produzentenrente; das diesbezügliche Recht (etwa das Verwertungsrecht), das die höheren Gewinne verschaffen kann, ist übertragbar und wird entgeltlich gehandelt. Die Folge des Rechts (oder einer regelmäßigen Kundschaft) stellt kein Gut dar, sondern nur Geld. Durch das Recht kann sich die Zahl der einzelnen Geschäfte vergrößern, jedoch kann die Chance hierauf neben den einzelnen zukünftigen Geschäften kein gesondertes Gut darstellen.[148] Schließlich, im Hinblick auf den Gegenstand dieses Abschnitts: *Sachgüter, vermittelt durch Kundenleistungen* etc. (Tauschgewinne) sind weder immateriell noch materialisierte Immaterialgüter.

8.3.2 Kategorien

Kohlers ursprüngliche Darstellung des Immaterialguts war nicht im Einklang mit dem Urheberrecht, denn der Rechtsinhaber muss nicht gewerblich tätig werden. Er kann sich bei der Ausübung seines Rechts darauf beschränken, jede Kopie zu verbieten, ohne selbst Kopien anzubieten. Die Verwertung des unter das Urheberrecht fallenden Arbeitsergebnisses begann zumeist erst mit dem Tätigwerden eines Verlegers. Der Vorteil der verbesserten Einnahmemöglichkeiten war unter diesen Umständen nicht existent, womit auch das Gut entfiel.

Der behauptete Gegenstand des Immaterialguts wurde neu definiert in dem Sinne, dass ein unkörperliches *Werk* existieren soll, dessen genaueren Charakteristi-

147. Menger {1871, S. 3–7, 1. Kap. § 1}; Böhm-Bawerk {1881, S. 139–142}. Vgl. auch die Kritik von Mises {1924, S. 59} an der Böhm-Bawerks Einordnung von Geld unter den Begriff Sozialkapital und als ein Produktivgut.

148. Die einzelnen Geschäfte stellen auch kein Gut dar, sondern nur die Übertragung eines Guts von der einen Person auf die andere. Auch bei einem interpersonellen Nutzenvergleich käme zu dem subjektiven Nutzen der einzelnen Geschäfte kein zusätzlicher Nutzen hinzu (etwa eine Art abgezinster Betrag auf den erhofften zukünftigen Gewinn aus diesen Geschäften).

ka unklar sind.[149] Es muss sich allerdings um stark konkretisiertes Wesen handeln, denn andere sogenannte *immaterielle Güter* wie Liebe, Sicherheit, Charakter, Ehre, Gesundheit, Stärke, Rechtssicherheit, Bildung oder Vernunft sind völlig unscharf eingegrenzt. Was unter Liebe, Sicherheit, Ehre, Gesundheit etc. zu verstehen ist, lässt sich nicht übereinstimmend klären. Würde man dies auf die Werke übertragen, könnte man den einen Reiseführer oder Roman nicht vom anderen unterscheiden. Damit endete definitiv die Guteigenchaft im ökonomischen Sinne, denn das immaterielle Wesen eines Textes, eines Bildes, einer Komposition ist nicht geeignet, irgend ein Bedürfnis zu befriedigen.

Jeder Versuch, die Wirklichkeit, das äußere Geschehen, die wahrnehmbaren Phänomene oder Abläufe verstandesmäßig zu erfassen, geht über das Feld der tatsächlichen Erfahrung hinaus. Der Mensch erfasst und ordnet die Wirklichkeit entsprechend seinen Kenntnissen und Zwecken. Ohne die Nutzung von Abstraktionen wäre die Wirklichkeit nicht mehr als eine Ansammlung von Licht- und Schallwellen, olfaktorischen, gustatorischen und haptischen Ereignissen. Der Verstand reagiert auf die sinnlichen Wahrnehmung und sucht zur Erfassung der Wirklichkeit Unterschiede, sodann sich wiederholende Abläufe, Regelmäßigkeiten oder Muster zu erkennen.[150] Erst durch das Zusammentreffen des Verstandes mit der Welt entstehen die Vorstellungen über die Welt, die verständlich werden, wenn man ein Muster oder eine Ordnung erkennen und die bedeutsamen Informationen aus der Gesamtheit der sinnlichen Eindrücke filtern und verarbeiten kann.[151] Die Wirklichkeit wird immer auch nach Mustern und Ordnungen verstanden. Der Mensch bildet sich von wahrnehmbaren Phänomenen Begriffe, indem er nach abstrakten Kriterien Kategorien bildet. So kann man zwischen Pflanzen und Tieren unterscheiden und als eine besondere Pflanzenart die Eiche ausmachen. Allerdings existiert *die Eiche* in diesem Sinne nicht in der Wirklichkeit. Es ist ein Begriff, der auf eine kleine Pflanze oder einen mächtigen Baum zutreffen kann. Vielmehr existieren zahlreiche Organismen, die sich unter dem Begriff Eiche subsumieren lassen, die also den Kriterien, die der Verstand mit der Eiche in Verbindung bringt, übereinstimmen.

Das begriffliche Denken ist darüber hinaus ein Mittel, um äußere Beziehungen unabhängig von der empirischen Wahrnehmung auszudrücken. Es werden Begriffe gebildet, die nicht mehr direkt von der Erfahrung abhängig sind. Tradition, Kul-

149. Peukert {2018, S. 58—117}; Haedicke {2003, S. 52–54}.

150. Otte {1994, S. 337 f}.

151. Vgl. zu den Grenzen der Methode beispielsweise Unseld {1992, S. 434 ff.}, die darauf hinweist, dass die abstrakte wissenschaftliche Welt, je perfekter sie konstruiert ist, desto weniger wahrnehmbar wird.

tur oder Wissen werden auf diese Methode erlernt, vermittelt und gebraucht. Unter *Musik* versteht man in der Regel eine Reihenfolge von Tönen oder Geräuschen mit weiteren Qualitäten (schön, Empfindungen erweckend, komponiert etc.). Es kommt zu dem sinnlich wahrnehmbaren Umstand *hörbare Geräusche* ein wertendes Element hinzu. Der Rezipient von Kunst muss selbst in dem Sinne schaffend tätig werden, empfänglich und sensibel für die besonderen Sinneseindrücke sein, dass in ihm ein Bild oder eine Tonfolge zum Kunstwerk wird. Die Bezeichnung *Demokratie* ergibt sich hingegen aus komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen, kann unterschiedliche Konstellationen umfassen und entzieht sich der sinnlichen Wahrnehmbarkeit. Man kann Demokratie nicht hören, sehen oder fühlen. Noch weiter fortgeschritten ist die geistige Aktivität, die mittels logischer Operationen Analysen anstellt. Es lassen sich aus der Kombination unterschiedlicher, empirisch feststellbarer Ereignisse Schlussfolgerungen ziehen, die sich vollständig der Wahrnehmung und Erfahrung entziehen. Logische Analysen bestehen aus rationalen, logisch-mathematischen Systemen des Denkens.[152] Bei der wissenschaftlichen Analyse geht es um das vernünftige Erfassen der Wirklichkeit. Die Vernunft als theoretisches Vermögen allein kann über die Wirklichkeit keine Aussagen machen, sondern ist immer auf die Empirie und Auffassung durch den individuellen Verstand angewiesen, der über Vergleiche und Analogien sucht, Zusammenhänge zu erkennen. Wenn man ein Muster oder eine Ordnung erkennt, muss zur Berechenbarkeit der Wirklichkeit nicht die gesamte Information der sinnlichen Eindrücke verarbeitet werden. So können bei einem fallenden Stein einige Informationen genügen, um den jeweiligen Ort des Steins zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusagen. Die Ergebnisse hängen vom Wissen, aber auch vom Standpunkt des Betrachters ab. Die Vereinfachung und Reduzierung der Umstände der Realität, das Zerlegen der Wirklichkeit in einzelne Faktoren ist aber zugleich ein Grundproblem jeder Erkenntnis. Sie kann zu widersprüchlichen und damit unbrauchbaren Ergebnissen führen. Mit logischen Überlegungen lassen sich auch Modelle der Wirklichkeit bilden. Man kann sich etwa das Modell eines Flugzeugs ausdenken. Ob das ausgedachte Modell eines flugfähigen Apparats mit der Wirklichkeit übereinstimmt, kann man feststellen, wenn man es empirisch überprüft.

Auch das Immaterialgut scheint ein Begriff zu sein, eine abstrakte Zusammenfassung diverser Phänomene. Allerdings entzieht der diffuse Inhalt sich einer genaueren Begriffsbildung und bietet so die Grundlage von Interpretationsmöglichkeiten. Durch die Verwendung des Wortes soll etwas Unbekanntes erfasst werden, wobei

152. Hobhouse {1915, S. 407 ff}.

aber nicht nur unklar ist, ob ein Phänomen sich unter den Begriff subsumieren lässt, sondern auch die Kriterien zur Beurteilung dieser Frage.

Ein *»höchst wertvolles Immaterialgut«* sei die Marke, so etwa Schack. In Deutschland sei sie erst zu einem selbständigen Rechtsobjekt und damit zu einen Immaterialgüterrecht *geworden*, als die Bindung an einen bestimmten Geschäftsbetrieb aufgehoben worden sei.[153] Bekannte Marken sind beispielsweise Siemens, Bosch oder Ford (Familiennamen), drei Streifen (adidas) oder die Farbe Rot (Banco Santander oder Sparkassen).[154] Was an der Farbe Rot, drei Streifen oder einer Buchstabenreihenfolge wie *Google*, *Apple, BMW* etc. *höchst wertvoll* sein soll, lässt sich ohne Bezugnahme auf das Recht und den Markt jedoch nicht bestimmen. In einem Streit zwischen dem Sparkassenverband und der Banco Santander über Marken ging es um die technischen Rottöne HKS 13 (CMYK (0,95,100,0)) und HKS 14 (CMYK (0,100,100,0)). Die Farbe ist Rot nicht neu und auch nicht vom Menschen geschaffen, sondern Bestandteil des Lichtspektrums. Es soll aber nicht nur das Immaterialgüterrecht, sondern auch ein entsprechendes Immaterialgut geben, allerdings nicht die existierende Lichtwellenlänge, die seit Beginn des Universums existiert, sondern die im Markenregister angemeldete Farbe, nur immateriell. Weil dieses Etwas außerhalb der Menschen existieren soll, darf man die Vorstellung der potentiellen Kundschaft über die Marke nicht einbeziehen. Die Darstellung erscheint damit als ein einziger Fehlschluss: Nicht ein immaterielles Etwas *wird* zu einem Immaterialgüterrecht, sondern umgekehrt: Weil es das Markenrecht gibt, wird ein Phänomen (Form, Farbe, Gestalt, Klang etc.) zu einem Immaterialgut erklärt, oder umgekehrt: sämtliche Farben und damit auch alle denkbaren Farbkombinationen sind Immaterialgüter.

Das Urheberrecht unterscheidet zwischen dem geistigen Werk und dem Werkexemplar.[155] Es ist die Subtraktion Hegels: Der Künstler formt einen Gegenstand aus Gold. Form und Materie können getrennt werden. Nimmt ein Dritter das Gold, verbleibt die Form (je nach Auffassung auch der Inhalt) beim Künstler. Diese Trennung von Form und Materie sei in der Vorstellung durchführbar, allerdings nur eine *»leere Spitzfindigkeit«*.[156] Die Aufspaltung entsprach dem damals üblichen Verständnis, nämlich dass eine Sache sich durch zwei Eigenschaften auszeichne: Material und Form. Der Begriff Immaterialgut soll dieses Gedankenspiel zum Ausdruck bringen. Das Arbeitsergebnis (die geformte Materie) soll sich in ein sinnlich wahr-

153. Schack {2007, S. 21}.

154. EuGH, Urt. v. 10. 4. 2008 – C-102/07; BGH, Urt. v. 23.09.2015 – I ZR 78/14; EuGH, Urt. v. 19. 6. 2014 – C-217/13.

155. Vgl. etwa Dreier/Schulze {Schulze 2008}, § 2 RdNr. 11–13; Dreier {2002, S. 58–60}.

156. Hegel {1970, S. 136 (§ 52 Zusatz)}.

nehmbares Objekt (das *Urexemplar* oder ein *Werkexemplar*) und das Immaterialgut (das *Werk*) trennen lassen oder, genauer gesagt, das sinnlich wahrnehmbare Objekt verkörpert auch das Immaterialgut. Für Schriftwerke, Reden, Musik, Baukunst, Filme, Bilder, Tanzkunst oder Pantomime müssten sich jeweils ein konkrete immaterielle Güter bestimmen lassen.

Aus Sicht des Individuums sind Musik oder eine Rede keine körperlichen Objekte, sondern Schallwellen, also Luftbewegungen. Ein Bild oder Buch ist in diesem Sinne auch kein körperliches Objekt, denn der Mensch extrahiert aus den Lichtwellen ein abgegrenztes Objekt, erkennt beispielsweise Rahmen und Farben oder Worte. Ohne die physikalisch nachweisbaren Schallwellen ist keine Rede zu hören und ohne die Lichtwellen kein Gemälde zu sehen. Es gibt eine Quelle der Signale wie die menschliche Stimme, ein Instrument oder einen Filmprojektor und dieser körperliche Träger erzeugt die Schall- oder Lichtwellen. Der Jurist mag einwenden, dass der Musiker kein Werkexemplar ist; aber im Zeitpunkt der Aufführung muss man ihn wohl als Verkörperung des Werkes ansehen. Man kann Immaterialgüter heutzutage auch unkörperlich über Funk oder in digitaler Form übertragen. Allerdings werden hier Anweisungen an einen Radioempfänger oder Computer übertragen, der diese Maschinen in die Lage versetzt, den Zeichen eine konkrete Gestalt in der Wirklichkeit zu geben (Pixel anstelle der Druckerschwärze).[157] Man hat dann das Buch als Speichermedium für die einzelnen Zeichen übertragen, nicht jedoch einen immateriellen Gehalt des Buches. Wäre es tatsächlich immateriell, wäre eine Übertragung weder nötig noch möglich. Man kann ergänzen, dass in der Teilchenphysik Masse, die ein Ausdruck der Körperlichkeit ist, als eine Form von körperloser Energie aufgefasst werden kann. Nach der heisenbergschen Unschärferelation kann man Elementarteilchen nicht *dingfest* machen, sondern nur mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit einen möglichen Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt angeben. Die Unmöglichkeit dieser Feststellung belegt jedoch im Hinblick auf ein Immaterialgut nichts. Ein einzelner Fisch im Ozean, von dem kein Mensch Kenntnis hat, wird aus Sicht des Individuums auch erst dann ein konkretes Objekt, wenn er beispielsweise gefangen ist. So ein Fisch ist ein Noumenon im Sinne Kants, ein Gegenstand, der existiert, unabhängig von der Tatsache, ob er von einem Subjekt wahrgenommen wird oder sich sein Ort feststellen lässt. Aber erst wenn er von einem Subjekt wahrgenommen wird, kann dieser Gegenstand zu einem konkreten Gut und Objekt des Rechtsverkehrs werden. Wenn es also körperliche Gegenstände gibt, die man nicht wahrnehmen kann, wird lediglich festgestellt, dass es auch bei körperlichen Sachen Schwierigkeiten bestehen können, ein konkretes Objekt

157. Vgl. hierzu etwa BGH, Urt. v. 15.11.2006 zum ASP-Vertrag; NJW 2007, 2394.

zu identifizieren. Das Körperliche ist auch nicht das entscheidende Moment, sondern die sinnliche Wahrnehmbarkeit. Hierfür können bloße vorüberübergehende Veränderungen in Zeit und Raum in Form von Schall- und Lichtwellen genügen, die der Rezipient als besonderes und bemerkenswertes *Objekt* wahrnimmt.

An einigen Beispielen kann man die Vorstellungen nachvollziehbar darstellen: Texte, Software, Bilder, Skulpturen oder Kompositionen erscheinen zwar oft als abgeschlossene Werke, sind aber Produktionen in der Zeit, Arbeitsergebnisse. Auf dem Weg zum Ziel gibt es zahllose Schritte. Bei Software, die regelmäßig verändert und erweitert wird, liegt dies auf der Hand. Ein Roman kann aus tausenden von Worten bestehen oder eine Software einige Millionen Zeilen an Code aufweisen. Entsteht das Immaterialgut ab einer gewissen Schöpfungshöhe und entsteht mit jedem weiteren Wort eine Variante davon als neues Immaterialgut? Wie verhält es sich bei einem Bild? Ab wann liegt ein Immaterialgut vor – mit der Vorskizze, den ersten Pinselstrichen; oder entsteht mit jedem Pinselstrich ein neues Immaterialgut oder erst dann, wenn abends der Pinsel beiseite gelegt wird? Nachdem auch das unvollendete Werk unter das Urheberrecht fällt, müsste jeder Pinselstrich ein neues Immaterialgut verkörpern. Wird das alte Immaterialgut vernichtet, wenn der Maler sich nach drei Tagen entscheidet, das vollendet geglaubte Werk bedürfe doch noch einer Bearbeitung? Angenommen, jemand bindet einen prächtigen Blumenstrauß und eine andere Person malt ein Bild davon. Das Bild verkörpert nach dem urheberrechtlichen Verständnis zugleich ein Immaterialgut. Wer besondere Anforderungen an die Schöpfungshöhe stellt und meint, ein naturalistisches Abmalen des Blumenstraußes würde nicht ausreichen, steht vor zwei Problemen: Eine Fotografie könnte vielleicht ein Immaterialgut verkörpern (oder auch nicht) und, zweitens, ein misslungener Versuch, den Blumenstrauß zu malen, würde nach der üblichen Einschätzung eher ein Immaterialgut verkörpern als das gekonnte Abmalen. Was ist mit dem Blumenstrauß — verkörpert dieser nicht logischerweise ebenfalls ein Immaterialgut, wenn bereits das bloße Abbild davon genügen kann? Liegt im Arrangement von Blumen nach farblichen und formalen Aspekten ein Unterschied zu einem Bild? Lässt man die menschliche und vor allem rechtliche Wertung außen vor, so hat jeder Gegenstand Materie und eine Form und verkörpert ein Immaterialgut, eine abstrakte Form.

Haedicke geht der Frage nach, wie Sachen, die im zivilrechtlichen Sinn Gegenstand des Eigentumsrechts sein können, vom Menschen verstanden und identifiziert werden, und versucht ontologisch zu klären, wie die Begriffe *Gegenstand* oder *Ding* zu verstehen seien. Nach der erkenntnistheoretischen Sicht, Kants berühmter Frage *nach dem Ding an sich,* wird unterschieden zwischen dem Objekt und der Erscheinung, die der Mensch wahrnimmt. Der Mensch sei nicht in der Lage, das Ding

an sich zu erkennen, da er immer nur einen unvollständigen und durch persönliche Erfahrung geprägten Eindruck erhält. Man kann nicht unmittelbar die Wirklichkeit begutachten, sondern nur dasjenige, was einem die Sinne vermitteln.[158] Nach Hegel hat man nicht die Wirklichkeit, sondern die sinnliche Gewissheit zu fragen: *»Was ist das Diese?«*[159] Umgekehrt gehen die Menschen aber davon aus, dass der Begriff der Sache die Sache selbst ist, wenn damit die Gesamtheit ihrer Eigenschaften zusammengefasst werden.[160] Man bildet sich einen Begriff von der Erscheinung und ist der Meinung, die Sache selbst erfasst zu haben. Bei Hegel wird dieses Verständnis des Begriffes *Begriff* ein zentraler Aspekt der Übereinstimmung zwischen dem *Wissen über* ein Ding und dem Ding *an sich*. Der *»wahrhafte Gedanke ist keine Meinung über die Sache, sondern der Begriff der Sache selbst.«*[161] Insofern deckt sich aus individueller Sicht die Wirklichkeit mit dem Begriff, den man sich von der Wirklichkeit macht. Haedicke meint, man könne deshalb auch immaterielle Gegenstände wie Sachen behandeln, sofern man sich einen Begriff vom immateriellen Gegenstand gemacht habe. Es steht außer Frage, dass man Regelungen über in diesem Sinne immaterielle oder nicht existierende Dinge treffen kann, dass man das Eigentum an noch nicht existierenden Dingen übertragen kann etc. Die Aktie etwa ist eine Zusammenfassung von Ansprüchen auf Dividende oder Mitgliedschafts- und Auskunftsrechten in Bezug auf ein Unternehmen, das eine Zusammenfassung von sachlichen Mitteln, Rechten, Verträgen etc. ist. Diese Zusammenfassungen sind allerdings rechtliche Konstrukte. Wenn jemand eine noch herzustellende Sache bestellt, dann haben die Parteien des Vertrages Vorstellungen, wie diese noch nicht existierende Sache beschaffen sein soll. Die Sache existiert trotz der Erwartung noch nicht, sondern nur die Vorstellung davon. Man kann aber nicht sagen, dass diese übereinstimmende Vorstellung das Immaterialgut ist, das dann als konkretes Wesen existiert.

Dieser Ansatz übergeht die Gemeinschaft als Voraussetzung für das Handeln zwischen mehreren Personen. Denn auch wenn aus individueller Sicht die Vorstellung und die Wirklichkeit übereinstimmen und insofern eine Sache ebenso konkret wie ein Immaterialgut erscheinen kann, muss die individuelle Vorstellung des einen nicht mit der des anderen übereinstimmen. Einerseits variieren die eigenen Vorstellungen über eine Sache beständig, zum anderen müssten die eigenen Vorstellungen nicht mit denen von anderen übereinstimmen.[162] Ein Maler, ein Reiter

158. Haedicke {2003, S. 47–78}. Siehe oben: Man nimmt kein Objekt wahr, sondern Lichtwellen, die je z. B. nach Tageszeit variieren.

159. Hegel {1979a, S. 64 (A I.)}.

160. Otte {1994, S. 48}.

161. Hegel {1970, S. 49 (Vorrede, FN)}.

162. Es würde ein beständig abwechselndes Bestimmen des Wahren und Aufheben dieser Bestim-

und ein Zoologe werden wahrscheinlich sehr verschiedene Vorstellungen mit dem Begriff *Bucephalus* (d. i. ein Wildpferd) verbinden.[163] Man kann nicht sagen, dass die Vorstellungen des Zoologen mit denen des Malers über ein bestimmtes Wildpferd identisch sind. Man kann aber sagen, dass ein konkretes Wildpferd unabhängig von den Vorstellungen existiert und dieses Objekt unabhängig von den unterschiedlichen Vorstellungen übertragen werden kann. Die Menschen sind durchaus in der Lage einen konkreten Gegenstand, wenngleich nicht vollständig zu erkennen, so doch wenigstens einheitlich zu identifizieren. Wenn der Reiter Eigentümer eines Wildpferds ist und dieses an den Zoologen verkauft und überträgt, so mögen sie sich zwar gänzlich unterschiedliche Vorstellungen über das Wildpferd und den Begriff des Wildpferds machen. Jedoch wechselt das gleiche Objekt den Eigentümer, nicht die unterschiedlichen Vorstellungen über das Objekt. Die Identität ist aus rechtlicher Sicht aber notwendig, wenn ein konkretes Immaterialgut ohne sinnlich wahrnehmbares Substrat existieren und übertragen werden soll. Wenn diese Übereinstimmung fehlt, liegen unterschiedliche Vorstellungen oder Begriffe vor.

Eine der zentralen Aussagen Fichtes[164] brachte dies zum Ausdruck: Komplizierte Formen wie Texte oder Musik übergeben sich nicht von Hand in Hand. Man kann den Inhalt eines Buchs durchdenken und in die eigene Ideenverbindung aufnehmen. Bei den meisten Kulturgütern ist aber – dieser Gedanke führte Fichte zur Unveräußerlichkeit des geistigen Eigentums – der körperliche Besitz eines Werkstücks und die Fähigkeit, das Besondere zur Kenntnis zu nehmen, nicht ausreichend, um sich den Gegenstand persönlich oder auch nur symbolisch anzueignen. Selbst wenn man sich einen Text inhaltlich angeeignet haben sollte, kann man ihn in aller Regel nicht reproduzieren, sondern nur ein vorhandenes Werkstück kopieren, das *Werk* (als abstrakte Umschreibung) in anderer Form herstellen oder das Werkstück als Vorlage für etwas mehr oder minder stark Abweichendes verwenden. Von klassischen Werken der Musik existieren nur Interpretationen. Breitkopf & Härtel veröffentlichte ab 1895 in Zusammenarbeit mit der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin als »Urtext« bezeichnete Druckschriften von Kompositionen von J. S. Bach, Beethoven, Chopin oder Mozart. Aber auch wenn diese Notation dem ursprünglichen Entwurf oder Gedanken des Komponisten nahe kommen soll, so bringt diese nur erwünschte *Wirkungen* zum Ausdruck, *»äußert sich aber gar nicht über die Mittel der Darstellung«*. Wenn ein Autor Anweisungen wie piano, forte oder einen Legatobogen notiert, überlässt er es dem Spieler und Dirigenten, wie und in welchem Maße

mung geben; so HEGEL {1979a, S. 80}. Bleibend sind eher die *leeren Abstraktionen,* die kein konkretes Objekt umfassen, sondern sich durch das Weglassen der Besonderheiten auszeichnen.

163. FREGE {1892, S. 29}.

164. Vgl. FICHTE {1793, S. 449 f.}.

er *»diese Wirkung mit Rücksicht auf verschiedene Umstände, wie z.B. das Instrument, die Oktavenlage des Melos (Höhe oder Tiefe) usw.«* ausdrücken soll.[165] Ist unter diesen Bedingungen *das Werk* das Ergebnis einer musikwissenschaftlichen Reduktionsanalyse auf einen *Ursatz* oder ein abstrahierte Sammlung von Millionen gespielter Versionen (von z. B. BLOWIN' IN THE WIND)? Es gibt kein Werk *an sich*. Das Werk existiert nur *für sich*, *»für diejenigen, die es lesen, hören oder betrachten, also wahrnehmen«*[166], und zwar in der Gestalt der individuellen Wahrnehmung. Bei Kunstwerken weichen die Vorstellungen der Rezipienten über das einzelne Werk oft stark voneinander ab und selbst die persönliche Wahrnehmung ein und derselben Person kann variieren.

Den Unterschied zwischen konkreten Objekten und dem urheberrechtlichen Immaterialgut brachte Platon zum Ausdruck: Schriften enthalten *»ein und dasselbe stets.«* Sie treffen keine Unterscheidung zwischen den Lesenden und haben kein Verständnis dafür, *»zu wem sie reden soll[en], und zu wem nicht«*.[167] Die Schrift ist Mittel des Gedächtnisses und ohne ein Werkexemplar existiert kein konkretes Objekt als körperloses Substrat weiter. Das Werk ist vom Geist geschaffen worden und wird vom Geist konsumiert. Was die Rezipienten als geistiges Gut einer Schrift, eines Bildes oder einer Komposition mit ihrem Verstand oder Gedächtnis verbinden, ist nicht ein und dasselbe. Und was jemand denkt, ist als innerer Vorgang keiner rechtlichen Regelung zugänglich.

Auch wenn in der rechtshistorischen Literatur es als eine Art Unfähigkeit dargestellt wird, dass bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein das Urheberrecht oder geistige Eigentum als gesondertes Recht unbekannt gewesen sei oder mit dem körperlichen Eigentum am Manuskript vermengt worden sein soll, lagen die Verleger im 18. Jahrhundert nicht falsch, wenn sie vom Autor nicht das Werk, das Immaterialgut und auch nicht das geistige Eigentum am Werk erwarben, sondern vor allen anderen Dingen das bislang unveröffentlichte Manuskript. Mit dem Immaterialgut oder dem geistigen Eigentum hatten sie nichts Nutzbares, mit Manuskript (und den allgemein verfügbaren Druckerleistungen) alles, was sie für die Herstellung des Buches benötigten. Der körperliche Gegenstand existiert unabhängig davon, ob er von einem Menschen sinnlich oder gedanklich erfasst wird oder nicht. Er existiert selbst dann, wenn er von den Menschen nicht wahrgenommen wird.[168] Aus rechtlicher Sicht wird mit der Feststellung, dass ein Gegenstand dann als existent angenommen werden kann, wenn man über ihn allgemeingülti-

165. SCHENKER {1912, S. XIII–XIV}. Musik aus dem antiken Griechenland kann mittels der Instrumente, Saitenlängen und Oktavlagen anhand von Notenschriften grob rekonstruiert werden.

166. DREIER/SCHULZE {Schulze 2008, § 2 RdNr. 11}; HUTTER {2006, S. 44}.

167. PLATON {2004a, S. 275}.

168. HEGEL {1979a, S. 64 (A I.)}.

ge Aussagen machen kann oder das Objekt und die individuelle Vorstellung über das Objekt identisch sind, nichts geklärt, da die Vorstellungen des einen über ein konkretes Objekt nicht mit denen eines anderen verglichen werden können.

8.3.3 Juristische Idee

Wie in Abschnitt 7.5 dargelegt, fehlen nachvollziehbare Definitionen für das urheberrechtliche Werk, sobald man nicht mit den typisch urheberrechtlichen Objekten konfrontiert ist. Mit dem Begriff Immaterialgut sieht es nicht besser aus. Ein immaterielles Etwas genügt als einziges Qualifikationsmerkmal nicht. Es ist keine Einigkeit ersichtlich, welche anderen Kriterien zur Anwendung kommen sollen. Das Recht schafft zwar, wie andere kulturelle Institutionen auch, eine soziale Wirklichkeit. Die durch die Verhaltensordnung des Menschen verursachten Veränderungen der Umwelt werden selbst neue Aspekte der Wirklichkeit. Die Anschauung des Menschen von der Wirklichkeit ist auch durch das gelebte Recht geprägt. Dies betrifft nicht nur die Einschätzung der Fragen, ob etwa die Adressaten der Normen sich rechtmäßig oder unrechtmäßig verhalten oder ob die Rechtsordnung einen Anspruch gegen ein anderes Rechtssubjekt gewährt (Rechtsanwendung und -folgen), sondern auch außerrechtliche Aspekte. Allerdings schaffen diese sozialen Phänomene keine konkreten, vom Menschen getrennte Gegenstände immaterieller Natur. Gleichwohl vermuten die die Metapher *Immaterialgut* nutzenden Personen ein übereinstimmendes Vorverständnis, das tatsächlich nicht gegeben ist. Weil den Akteuren nicht bewusst ist, dass sie hauptsächlich ein unscharfes Bündel von Wissensbruchstücken, Assoziationen und Konnotationen hervorrufen, kann das Wort Immaterialgut als selbstverständlich verwendet werden, denn der Adressat zieht seine eigene Vorstellung zu Rate. Das Immaterialgut verschleiert damit den eigentlichen Sachverhalt, anstatt zur Klärung beizutragen. Der Begriff erschließt sich nur rückwärts, indem man von der Rechtsgewährung ausgeht. Wenn man den Begriff außerhalb des Rechts anwenden will, kann man nur Parallelen zu den gesetzlichen Regelungen ziehen.

Man kann nicht sagen, dass der Begriff Immaterialgut alles umfasst, was unkörperlich ist und als geldwert angesehen wird (die Kundschaft, der gute Ruf, die Verbindungen eines Lobbyisten zu Politikern oder die Leistung eines Arztes oder Sachverständigen). Wenn eine Person irgend etwas materiell nicht Fassbares zu einem Immaterialgut erklärt, wäre dies arbiträr und als Abgrenzungsmerkmal unzureichend.

Die Arbeit eines Menschen ist nicht schöpferisch in dem Sinne, dass sie neue Materie schafft, sondern dass sie Vorhandenes umformt, dies mit dem Ziel etwas

Nützliches im weitesten Sinne zu schaffen. Es gibt ebenso Arbeitsergebnisse, die zu keiner bleibenden Umformung führen oder bei denen dies ein unwesentlicher Teil ist. Es muss kein materielles Objekt entstehen. Das Aufführen einer neuen Komposition genügt. Allein das Denken genügt jedoch nicht, auch nicht die hauptsächliche geistige Tätigkeit mit Außenwirkung wie etwa bei einem Sachverständigen. Die neuen oder als neu angesehenen Objekte stellen sich insofern als schöpferisch dar, als dass man die Veränderungen gegenüber dem Bekannten nicht weiter zurückverfolgen kann als bis zu dem Punkt, an dem man auf den Einsatz des Geistes, auf die Entscheidung der das Handeln lenkenden Vernunft stößt.[169]

Der Umstand, dass geistige Güter geistig oder sinnlich konsumiert werden, was für die vom Urheberrecht erfassten Objekte noch gelten mag, lässt sich ebenfalls nicht verallgemeinern, wie das Patentrecht oder das Markenrecht zeigen. Die Erfindung des Flaschenzugs schuf für denjenigen, der davon Kenntnis hatte, ein Mittel zur Erleichterung der Arbeit. Aus Sicht der Gemeinschaft ist die Erfindung des Flaschenzugs neu, wenn die Möglichkeit bislang in der Gemeinschaft unbekannt war. Dies gilt auch, wenn die Technik vielleicht in einer anderen Region über Jahrhunderte hinweg genutzt wurde. Auch vor Erfindung des Flaschenzugs bestand bereits die Möglichkeit, einen Flaschenzug zu benutzten. Nur war diese Möglichkeit keinem Menschen bekannt. Teilweise wird aus diesem Grund die Tätigkeit eines Erfinders als das bloße Auffinden einer technischen Regel beschrieben. Er sei nicht schöpferisch tätig, indem er etwas Neues schaffe, das die Einmaligkeit einer individuellen Persönlichkeit widerspiegele.[170] Für das Urheberrecht ist jedoch keine objektive Neuheit erforderlich, sondern eine individuelle Schöpfung.[171] Insofern könnte man als Abgrenzungskriterium die Neuheit vermuten. Dass nicht in jedem Fall ein Exklusivrecht gewährt wird, schließt dies nicht aus. Beim Markenrecht ist jedoch nur die Neuheit im Register oder am Markt von Bedeutung, während das Zeichen selbst schon vor dem Auftreten menschlichen Lebens existiert haben kann. Die Neuheit kann für das besondere Interesse von Bedeutung sein, wird jedoch nicht als Kriterium für ein Immaterialgut genutzt. Das Urheberrecht fordert keine absolute Neuheit. Jedoch genügt der Ausdruck der Einmaligkeit einer individuel-

169. Mises {1940, S. 113}.

170. Hubmann {1988, S. 36–40}. Hubmann wollte merkwürdigerweise aufgrund dieser Verknüpfung mit der Persönlichkeit eine sachenrechtliche, also eine von der Persönlichkeit vollständig lösbare Zuordnung begründen. Zur rechtsdogmatischen Kritik, vgl. etwa Rigamonti {2001, S. 99 f.}.

171. Loewenheim et al. {Loewenheim 2003, S. 56, § 6 RdNr. 23.}. Hieraus ergibt sich eine unterschiedliche Wertung im Hinblick auf das Patent- und das Urheberrecht: Wenn bekannt wird, dass die patentierte technische Lehre nicht neu ist, entfällt das Sonderrecht (auch wenn der Erfinder sie selbständig entwickelt hat). Das Patentrecht, Designrecht oder das Gebrauchsmusterrecht kennen ein Vorbenutzungsrecht.

len Persönlichkeit oder die von einem Menschen geschaffene Einzigartigkeit auch nicht. Die Gestaltung der Wohnungseinrichtung, das persönliche Erscheinungsbild und zahlreicher Objekte erfolgt oft auch nach ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ergebnisse sind in diesem Sinne oft einzigartig und Ausdruck der Persönlichkeit. Jedoch bezeichnet bislang niemand das variierende Erscheinungsbild etwa einer Küche als Immaterialgut. Während im Markenrecht oder bei den Leistungsschutzrechten keine besondere geistige Leistung notwendig ist, bleiben umgekehrt viele nicht gewerbliche verwertbare außergewöhnliche und andere bedeutende Leistungen wie die Evolutionstheorie oder Ingenieurleistungen als solche außen vor (Planung, Organisation und Umsetzung vieler Leistungen, etwa die Städteplanung, der Bau eines modernes KFZ etc.).[172] Die gewerbliche Nutzbarkeit ist nur in manchen Fällen von Bedeutung. Die Lehre über die Vererbung von Eigenschaften soll kein Immaterialgut sein, während bei deren Anwendung zur Züchtung neuer Pflanzensorten unklar ist, ob ein Patent gewährt werden soll (was dann ein Immaterialgut zur Folge hätte). Ob das Leistungsschutzrecht der Presse ebenfalls ein entsprechendes Immaterialgut erzeugt, ist unklar. Zu jedem der genannten möglichen Abgrenzungskriterien, die sich an den Tatbeständen der Gesetze orientieren und sich auf unterschiedliche Art aufschlüsseln lassen (neu, besondere geistige Leistung, geistiger oder sinnlicher Konsum, gestalterisch, schöpferisch, erfinderisch, unterscheidungskräftig, gewerblich nutzbar, Tonträgerhersteller, Datenbank etc.), lassen sich Gegenbeispiele finden. Es sind keine einheitlichen außergesetzlichen Kriterien erkennbar.

Wie in Abschnitt 7.9.1 ausgeführt, wurde bei der Konzeption des Bürgerlichen Gesetzbuches zunächst die Wirklichkeit in körperliche Sachen und Menschen aufgeteilt und absolute Rechte zur Zuordnung der Sachen geschaffen. Die sogenannten immateriellen Rechte waren Gegenstand gesonderter Gesetze. Am Ende des Jahrhunderts gab es folgende grobe schematische Aufteilung:[173]

- Für den Tatbestand *Mensch* ergab sich das gesetzliche Sollen aus verschiedenen Rechtsinstituten wie Leben, Freiheit, körperlich Unversehrtheit und Ehre (Persönlichkeitsrechte).
- Für den Tatbestand *Sache* ergab sich das Sollen aus dem Eigentum.

172. Die Liste bei Mackaay {2012, S. 164–166} umfasst Kochrezepte, Mode, Witze, Sporttaktiken, Schrifttypen, finanzielle Innovationen oder Datenbanken.

173. Andere außervertragliche und zivilrechtlich durchsetzbare Verhaltensregeln wie unlauterer Wettbewerb beruhen auf einem Unwerturteil (Sittenwidrigkeit, Verstoß gegen Strafgesetze etc.) oder auf besonderen Konstellationen etwa im Familienrecht und sind in der Regel nur relativ. Eine Ausnahme stellt der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb dar.

- Für den Tatbestand *Immaterialgut* ergab sich das gesetzliche Sollen aus verschiedenen Rechtsinstituten wie dem Urheber-, Patent- und Musterrecht.

Die Lücke, das Fehlen eines Objekts in der Wirklichkeit,[174] wurde durch ein fiktives sachliches Immaterialgut geschlossen. Dies hat sich in der Rechtssprache und in den Gesetzestexten niedergeschlagen, sei es die »Erfindung«, das »Werk« oder »Gegenstand dieser Richtlinie ist der rechtliche Schutz des Urheberrechts« (legal protection of copyright, protection juridique du droit d'auteur).[175] Der *rechtliche Schutz des Urheberrechts* ist das Urheberrecht. Die Formulierung suggeriert aber, es gebe ein gesondertes Etwas (das dann sinnigerweise *Urheberrecht* bezeichnet wird). Auch in der ökonomischen Literatur ist diese Verwechslung oder Gleichstellung üblich: *»because intellectual property is a public good […]«*.[176] Die Fiktion von dem Immaterialgut erleichtert das Rechtsverständnis, die Rechtsanwendung und dient der Legitimation. Man kann vom Schutz, von einer Verletzung oder einem Schaden an Etwas sprechen wie über die Sachen und dem Eigentum.[177] Der Mensch hat Wörter für Dinge, die nicht existieren; und Worte können bestimmten Auffassungen Widerstand bieten.[178] Da die Rechtssprache logische Sätze formuliert, die von der Existenz eines Objekts ausgehen, stellen sich bereits die Worte einer anderen Annahme entgegen. Juristen *»sprechen, denken und regeln […], als ob es ein abstraktes Immaterialgut gäbe«*.[179] Tatsächlich ist die Formulierung von den »geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst« eine rechtliche Illusion.[180]

Durch geistige Leistungen werden dem Menschen Handlungs- und Konsummög-

174. Das Urheberrecht sei ein Vermögensrecht *»absoluten Characters, aber ohne sachliche Grundlage«*, so etwa Mandry {1867, S. 99}.

175. § 1 I PatG, § 2 I UrhG, Art. 1 I Richtline 2001/29/EG.

176. Landes/Posner {2003a, S. 476}.

177. Nach den naturrechtlichen Darlegungen gehörte das Eigentum noch zur *austeilenden* Gerechtigkeit, nicht zur *beschützenden*; Abschnitt 6.4.2.4. Der *Schutz* des Eigentums im Sinne einer Institutsgarantie war eine vergleichsweise neue Aufgabe des Staates, die Ende des 17. Jahrhunderts vor allem von Locke einflussreich gefordert wurde.

178. Bacon {1870, S. 105–107}.

179. Peukert {2018, S. 39}.

180. Bei den Eigentumsbegriffen spielen soziale Vorstellungen auf unterschiedliche Art eine Rolle. Mit dem Begriff der *Sache* wird nicht nur die gestaltlose körperliche Substanz im Sinne von physikalischen Körpern erfasst, sondern auch die konkrete Erscheinungsform und die Auffassung davon im Alltag. Juristisch nicht eindeutigen Konstellationen, die man im BGB zu klären suchte, zeigen die Anknüpfung an den gelebten Alltag. Funktional zusammengesetzte einzelne Teile werden als einheitliche Sache angesehen, die getrennt andere Sachen sind. Es wurden Regelungen zur Verbindung einer Sache mit einem Grundstück oder einer anderen beweglichen Sache, die Vermischung mit gleichartigen Sachen oder die Verarbeitung zu einer neuen Sache getroffen. Versucht man dies es Parallele auf Immaterialgüter zu übertragen, scheitert man. Grundstücke mit künstlichen Abgrenzen sind eine Sonderform, die die historisch entstanden Regeln (die hauptsächlich am sozialen Stand des Adels als

lichkeiten eröffnet, die ihm vorher in dieser Form nicht zugänglich waren und die sich in Formen, Tönen, Modellen, Ideen etc. äußern. Aus den zahllosen Formen, Ton- und Zeichenfolgen, Bildern, Farben oder abstrakten Beschreibungen (etwa in Patenten) werden einige aus rechtlichen Gründen separiert, weil sie mit einem Sonderrecht bedacht werden. Das bedeutet umgekehrt, dass alles und jedes zugleich ein Immaterialgut verkörpern kann, weil es sich nur um abstrakte Beschreibungen handelt. So wie eine Filmaufnahme von einem belebten Platz und jedes Standbild aus dem Film als Immaterialgut bezeichnet werden kann, verkörpert auch jede Bewegung auf dem Platz ein Immaterialgut. Es ist im Hinblick auf die äußeren Dinge und Phänomene, wie Hegel feststellte, nichts anderes als eine leere Spitzfindigkeit, weil man bei allen Erscheinungen Formen im weitesten Sinne (Farbe, Größe, Klang, Geruch etc.) wahrnehmen kann. Weil Rechte einzelnen Personen zugeordnet wurden und weil das Urheberrecht bereits entstehen sollte, wenn irgend etwas Künstlerisches geäußert wurde, konnte sich die Idee des Immaterialguts als etwas Besonderes durchsetzen. Anders als bei körperlichen Sachen geschah dies allerdings nicht voraussetzungslos. Es wurde gewährt in den Bereichen, in denen ein Kopierverbot gefordert wurde und sich dieses unter Anwendung des Gleichheitssatzes gesetzlich abgrenzbar darstellen ließ. Was zum Eigentum erklärt wird, ist nicht die Arbeit oder der geistige Aufwand, sondern möglichst einfach abgrenzbare Ergebnisse der Tätigkeit. Ein entsprechendes Recht war jedoch dann nicht zu rechtfertigen, wenn durch das Verbot andere zur Aufgabe der bereits ausgeübten Tätigkeit gezwungen waren, also vor allem bei neuen Objekten, Es ist letztlich eine diffuse Mischung aus Geist, Geld, geforderter Wettbewerbsbeschränkung, Abgrenzbarkeit und Neuheit.

Der Begriff Immaterialgut ist eine Kategorie, ein Werkzeug der Vernunft oder des Denkens, aber kein Ausdruck des tatsächlichen Seins der Dinge. Die Vernunft als theoretisches Vermögen kann keine Gegenstände erschaffen. Die Vernunft erzeugt nur *»Vorstellungen der Vernunft, denen keine Gegenstände entsprechen, weil nicht wirkliche Dinge, sondern nur Spiele des Verstandes die Gelegenheitsursache ihrer Action sind.«*[181] Es handelt sich um eine Kategorie, die jedoch nicht zum Erkennen und Verstehen der äußeren Dinge geschaffen wurde, sondern für das Recht (eine Art transzendentaler Schein, der nicht auf empirische Erfahrung angelegt ist und sich daran auch nicht messen kann). Das Immaterialgut lässt sich abstrakt nicht fassen, da alles Denkbare, nicht nur geäußerte geistige Anstrengung, sondern alle möglichen abstrakten Beschreibungen von irgend etwas als Immaterialgut angesehen werden können.

Grundherr und der Bauern als Arbeitskräfte und der Verteilung des usus fructus ausgerichtet waren) ablösten.

181. Kant {1917, S. 72}.

Eine abstrakte Umschreibung erfasst eine Klasse oder Gattung von Objekten, die der Beschreibung entsprechen können. Solche Objekte müssen tatsächlich nicht existieren, weil man auch inexistente Dinge abstrakt beschreiben kann. Der Mensch hat die Fähigkeit, Objekte abstrakt zu umschreiben und Gegenstände in der Wirklichkeit zu finden, die dieser abstrakten Umschreibung entsprechen. Das Vergleichen, die Suche nach Entsprechungen und Ähnlichkeiten entspricht auch dem Vorgang bei der Frage, ob das Recht eines Urhebers oder Erfinders betroffen ist. Im Urheberrecht werden nicht Beschreibungen miteinander verglichen, sondern konkrete Objekte und nach rechtlichen Kriterien das Maß der Übereinstimmung und Abweichung festgestellt. Bei den Registerrechten ist hingegen die Eintragung, also der Patentanspruch oder die eingetragene Marke maßgeblich. Es wird nicht versucht, ein Objekt vollständig zu erfassen, sondern die für die juristischen Zwecke des Vergleichs maßgeblichen Merkmale hervorzuheben. Das Immaterialgut macht diesen Vorgang gegenständlich, indem es die für den Vergleich maßgeblichen Merkmale, Eigenschaften oder Charakteristika zusammenfasst. Die abstrakte Beschreibung ist aber als solche, mit oder ohne Recht, kein Gut.

Man kann nicht davon ausgehen, dass das Immaterialgut außerhalb der künstlichen Konstruktion existiert oder ohne körperliches Substrat existenzfähig ist. Das Immaterialgut als konkretes Objekt ohne sinnlich wahrnehmbaren Träger ist ein Phantasieprodukt, ein Geschöpf der Vernunft oder Vorstellung ohne tatsächliche Entsprechung in der Wirklichkeit. Es hat im Recht eine ordnende und eine legitimierende Funktion. Die legitimierende Funktion für das geistige Eigentum liegt vor allem darin, dass ein existierendes Etwas suggeriert wird, das andere nutzen oder nachteilig beeinflussen können und dessen Schutz Aufgabe des Gesetzes ist. Immaterialgüter sind keine Objekte, die in Raum und Zeit existieren. Sie fallen nicht unter die ökonomischen Güter. Es ist keine eigentumsähnliche Gestaltung notwendig, um eine Möglichkeit zur Übertragung eines Immaterialguts (künstlich) zu schaffen, weil man damit keinen Handel betreiben kann. Dementsprechend gibt es auch keinen Markt für Immaterialgüter, sondern nur einen Markt für Rechte.

9 Theorien

9.1 Analyse des Rechts

In der Volkswirtschaftslehre gab es über lange Zeit diverse Methodenstreitigkeiten, die kaum durch Überzeugung geklärt wurden, sondern durch die faktische Dominanz der Neoklassik. Sie spielen sich auf unterschiedlichen Ebenen ab, etwa ob die Wirtschaftswissenschaft vorrangig induktiv oder deduktiv vorgehen soll, ob der Politik Handlungsanweisungen gegeben werden sollen, ob man von einem Gleichgewicht ausgehen kann usw. Da mit der Umsetzungen der unterschiedlichen Theorien und Methoden drastische sozialpolitische und wirtschaftliche Folgen verbunden sein können, wird von diversen Gruppen versucht, auch die Richtung der Wirtschaftswissenschaft zu beeinflussen, was insbesondere bei der deduktiven Methode wirksam sein kann. Die Zusammenhänge und Kausalverläufe im Wirtschaftsleben sind komplex, so dass zum Verständnis und zur Analyse auf die erlernte wissenschaftliche Methode zurückgegriffen wird, die so Einfluss auf das Ergebnis hat. Auch wenn Wissenschaften rational, objektiv, erfassbar und nachvollziehbar sein wollen, sind sie im Hinblick auf ihre Annahmen unvermeidbar voreingenommen. Es gibt grundlegende Annahmen, wie der Sachverhalt zu ermitteln oder der Gegenstand der Untersuchung beschaffen ist, was man darüber als gesichertes Wissen annehmen und mit welchen Methoden gearbeitet werden kann. In der Lehre werden regelmäßig ausgewählte Probleme als gelöst dargestellt und über den eigentlichen Kern hinaus erweitert.[1] Das bedeutet nicht, dass Wissenschaft mit einer konkreten über eine wissenschaftliche Analyse oder Theorienbildung hinausgehenden Zwecksetzung betrieben wird, sondern dass die Voreingenommenheit oft nicht wahrgenommen wird.

Mankiw, dessen in über 40 Sprachen übersetztes und in Millionenauflage gedrucktes Werk Economics, das im volkswirtschaftlichen Studium praktisch den aktuellen Standard wiedergibt, erwähnt die Gerechtigkeit, eingegrenzt auf die Verteilungsgerechtigkeit, auf rund 1000 Seiten nur am Rande als Ursache für einen möglichen Zielkonflikt mit der Effizienz, weil effiziente und gerechte Gestaltungen nicht deckungsgleich sein müssen.[2] Effizienz würde ein objektives Ziel darstellen, das man durch positive Analyse untersuchen könne, während die die Gerechtigkeit

1. Schneider {2001, S. 4}
2. Mankiw/Taylor {2012, S. 5}.

normative Wertungen einschließe, die außerhalb der Ökonomik lägen.[3] Die Nähe der Methode zur Naturwissenschaft ist an der Nutzung von mathematischen Formeln erkennbar. Eine Untersuchung aus dem Jahr 1992 kam zu dem Ergebnis, dass drei Viertel der neueren Beiträge in einer der führenden wirtschaftswissenschaftlichen Zeitschrift (American Economic Review) Mathematik nutzt.[4]

Der Gegenstand der wirtschaftlichen Untersuchung, also die Entscheidungen und Handlungen des Menschen und deren Auswirkungen auf wirtschaftliche Faktoren, muss damit als berechenbar angenommen werden. Die Behauptung, jeder sei in der Marktwirtschaft frei, da keiner einen konkreten Herrn über sich hat, wird damit zu einer Idealisierung und einem Trugbild. Es ist in erster Linie die negative Freiheit im Sinne der Abwesenheit staatlichen Zwangs (liberté de droit), aber nicht die positive Freiheit zu einem gewissen Tun. Da die Bedürfnisse des Einzelnen sich nur über den Markt befriedigen lassen und dieser eigenen Gesetzen folgt, wird der formal freie Markt der Herr des Einzelnen. Wenn sich nur über den Markt die elementaren Bedürfnisse befriedigen lassen, sind die Mitglieder der Gesellschaft gezwungen, fortlaufend einen ausreichenden Vorrat an finanziellen Mitteln zur Verfügung zu haben. Mises bringt diesen inneren Widerspruch zum Ausdruck: *»Auch ohne dass man ihn [den Einzelnen] zwingt, muss jeder seine Aufgabe erfüllen. Der Markt lenkt, der Markt bringt in das Getriebe Sinn und Ordnung«*.[5] Der Markt bietet theoretisch ein relativ hohes Maß an negativer Freiheit, indem jeder frei ist (abgesehen von der Notwendigkeit der Subsistenz), welche Leistung er offeriert und erwirbt, und indem jeder seine Leistung an dem Ort und zu den Bedingungen anbieten kann, die ihm nach freier, individueller Entscheidung am besten erscheinen. Die Mitglieder der Gesellschaft werden nicht unmittelbar zu einem vorgegebenen Tun gezwungen, sondern befinden sich in der Zwangslage, über den Markt ihr Fortkommen sichern zu müssen. Das Handeln wird von Gegebenheiten bestimmt, die nicht in der Person des Handelnden liegen, sondern im Markt.

Die moderne Volkswirtschaftslehre impliziert mit der Prämisse, dass der freie Markt regelmäßig die beste Lösung selbstständig findet, die Tendenz der Urteile.[6]

3. Mankiw/Taylor {2012, S. 185}.

4. Milgate {1992, S. 300}.

5. Mises {1940, S. 250 f.}. Durch die Marktwirtschaft werden andere gesellschaftliche Integrationsformen verdrängt, so dass die Zuweisung sozialer Rollen und die soziale Integration durch die ökonomische Organisation und den Marktmechanismus erfolgt; Schlicht {1976, S. 17}.

6. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Wirtschaftswissenschaften immer mehr zu einer allgemeinen Methodenlehre entwickelt, die nicht mehr durch den Gegenstand begrenzt ist. Es werden bestimmte Muster auf der Grundlage zweckrationaler Entscheidungen auf die unterschiedlichsten Verhaltensweisen angewandt, von Straftaten, politischen Wahlen über den Gegenstand des Schulunterrichts bis hin zur Wahl des Ehepartners. Dass äußere wirtschaftliche Umstände für zahllose

Die Vorgabe ist eine Maximierung: Erreiche mit den gegebenen Mitteln das bestmögliche Ergebnis.[7] Die beste Lösung ist dabei das objektive Ziel, die Steigerung der Wohlfahrt durch eine Steigerung der produzierten Menge an Gütern. Damit die an die Naturwissenschaften angelehnte Methode überhaupt durchführbar ist, müssen die menschlichen Entscheidungen, mithin auch die Motive, wieso er unter mehreren Möglichkeiten eine bestimmte wählt, berechenbar sein.

So haben die Menschen im Interesse einer objektiven Theorie die Freiheit, sich für das zu entscheiden, was ihnen den größten Gewinn verspricht. Hayek hat den bekannten Aufsatz The Use of Knwoledge in Society wir folgt eingeleitet:

> What is the problem we wish to solve when we try to construct a rational economic order? On certain familiar assumptions the answer is simple enough. If we possess all the relevant information, if we can start out from a given system of preferences, and if we command complete knowledge of available means, the problem which remains is purely one of logic.[8]

Wenn die Ökonomen vollständige Informationen über die Präferenzen und die verfügbaren Mittel hätten, sei das Problem der Entwicklung einer rationalen Wirtschaftsordnung eine Frage der Logik. Die kausal determinierten Modelle wurden etwa von Schumpeter beschrieben: Jedes Individuum besitze eine bestimmte Größe von *ökonomischen Quantitäten*, die in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander stehen, so dass die Veränderung der einen, eine Veränderung aller anderen nach sich zieht. Wenn keine weitere Veränderung stattfindet, befindet sich ein System in einem *Gleichgewichtszustand*. Gibt es eine Veränderung, wird sich im System ein geänderter Gleichgewichtszustand einstellen. Aufgabe der Nationalökonomie sei es, *»jene Änderungen der Quantitäten abzuleiten, welche im nächsten Augenblick vor sich gehen, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt.«* Dies geschehe durch ein Beschreibung der Abhängigkeitsverhältnisse. Wenn gewisse Daten gegeben seien, sei dies ausrei-

heutzutage als nicht-wirtschaftlich eingeordnete Entscheidungen maßgeblich sein können, ist in der Literatur seit langem bekannt. So hat etwa Smith {1981, Buch 1, Kap. 8} den Bedarf an Arbeitskräften mit der Frage, ob eine Witwe mit Kindern noch einen Ehepartner findet, verbunden und Nordamerika mit Europa verglichen: *»A young widow with four or five young children, who, among the middling or inferior ranks of people in Europe, would have so little chance for a second husband, is there frequently courted as a sort of fortune. The value of children is the greatest of all encouragements to marriage. We cannot, therefore, wonder that the people in North America should generally marry very young. Notwithstanding the great increase occasioned by such early marriages, there is a continual complaint of the scarcity of hands in North America. The demand for labourers, the funds destined for maintaining them, increase, it seems, still faster than they can find labourers to employ.«* Sie finden sich bei Simmel {1989} zur Morgengabe und Mitgift oder bei Weber {2005} zu der Frage, wann Kinder das Elternhaus verlassen.

7. Schneider {2001, S. 334}.

8. Hayek {1945, S. 519}.

chend, um *»die Größen jener Quantitäten und ihrer Bewegungen zu ›verstehen‹«*. Es sollen möglichst einfache allgemeingültige Formeln aufgestellt und als *»Gesetze«* bezeichnet werden.[9] Es handele sich dabei nicht im moralische Vorschriften oder um ein wünschenswertes Geschehen, sondern um eine Darstellung des *notwendigen* (determinierten) wirtschaftlichen Geschehens.[10]

Die Menschen handeln, ausgehend von ihrer eigenen Bewertung, vernünftig und reagieren auf äußere Bedingungen und deren Änderungen. Das Verhalten Einzelner lässt sich nicht vorhersagen, jedoch könne man die Richtung der Entscheidungen und des Verhaltens von einer Vielzahl von Personen vorhersehen, so dass man Gravitations- oder Schwerpunkte und Tendenzen festmachen kann. Nicht der individuelle Mensch, sondern ein abstraktes Bild vom Menschen ist die Grundlage. In der Theorienbildung werden folglich Abstraktionen von Märkten betrachtet. Es ist eine rationale, mechanische Vorgehensweise, indem zuerst das wirtschaftliche Geschehen nach und nach in immer kleinere, berechenbare einzelne Funktionen zerlegt und mit diesen ein Modell konstruiert wird. Die Vorgehensweise lässt sich an den Naturwissenschaften, die der Ursprung der Methode sind, darstellen. In einem naturwissenschaftlichen Experiment wird künstlich ein Zustand hergestellt, in dem äußere Einflüsse so weit wie möglich ausgeschlossen werden, so dass die verbleibenden Einflussfaktoren sich steuern, vergleichen und damit messen lassen.[11]

---

9. Ob diese Methode in der Volkswirtschaftslehre realitätsnah ist, ist bereits theoretisch zweifelhaft. Die Problematik wird von Kant {1983b, S. 300 f.}, als ein Beispiel der Antinomie *(»zweiter Widerstreit der transcendentalen Ideen«)* bezeichnet, nämlich Thesis: *»Eine jede zusammengesetzte Substanz in der Welt besteht aus einfachen Theilen, und es existiert überall nichts als das Einfache, oder das, was aus diesem zusammengesetzt ist«,* sowie die Antithesis: *»Kein zusammengesetztes Ding in der Welt besteht aus einfachen Theilen, und es existirt überall nichts Einfaches in derselben.«* Einerseits ist es denkbar, dass die volkswirtschaftliche Entwicklung sich aus einer Summe von einzelnen Faktoren zusammensetzt und *die Zusammensetzung nur ein äußerer Gegenstand derselben* ist. Dies ist selbstverständlich und ergibt sich bereits aus der Existenz eines zusammengesetzten Teils. Wird die Zusammensetzung aufgehoben, so bleibt nur das Einfache, Unteilbare, das zum Gegenstand von Berechnungen gemacht werden kann. Andererseits kann *»das Dasein des schlechthin Einfachen aus keiner Erfahrung oder Wahrnehmung, weder äußeren noch inneren, dargethan werden«*. Wenn man die komplexen Verknüpfungen aufheben will, müsse zuerst die *»Eintheilung als vollendet gedacht werden«;* Kant {1926, S. 150} (gegen die Möglichkeit einer vollendete Einteilung spricht Antinomie der Freiheit).

Das Einfache sei eine *»bloße Idee, deren objective Realität niemals in irgend einer möglichen Erfahrung«* erfasst werden könne. Kant begründet dies damit, dass es nicht um die reinen Verstandesbegriffe des *Zusammengesetzten* und des *Einfachen* gehe, sondern dass man nach den Gesetzen der Sinnlichkeit aus der *»Anschauung des Zusammengesetzten […] die Anschauung des Einfachen«* unmöglich finden könne. Mit seiner Antithesis richtet sich Kant auch gegen Versuche, die Philosophie mit der Mathematik zu *schikanieren;* Kant {1983b, S. 305}.

10. Schumpeter {1908, S. 28–33, 43}.

11. Unseld {1992, S. 96}.

Es wird nur der Faktor geändert, dessen Wirkung man feststellen will. Erst wenn man die Anzahl der möglichen Ursachen reduziert hat, lassen sich Verknüpfungen und Zusammenhänge erkennen und messen. Dementsprechend ist *Ceteris paribus* eine im Zusammenhang mit Experimenten oft gebrauchte Formulierung, die besagt, dass das Ergebnis *unter der Prämisse gilt, dass alle Umstände außer den genannten Rahmenbedingungen oder Annahmen gleich bleiben.* Wenn man nach dieser Methode einzelne Ursachen bestimmt und berechenbar gemacht hat, kann man das Ergebnis in weitere Modelle integrieren.

Die Prozesse in einer Volkswirtschaft vollziehen sich langfristig und im Gegensatz zur Naturwissenschaft lassen sich keine Experimente durchführen, um die Auswirkung von einzelnen, beeinflussbaren Faktoren zu ermitteln. Hierzu müsste man eine Gesellschaft in immer wieder den gleichen Zustand versetzen, einzelne Parameter ändern, messen und dann die Ergebnisse vergleichen. Da dies nicht möglich ist, wird in aller Regel auf eine *»spekulative Analyse«* ausgewichen und Schlüsse aus Annahmen gezogen, *»die nach allgemeiner Erfahrung am einleuchtendsten erscheinen.«*[12] Von entscheidender Bedeutung sei die Realitätsnähe der Annahmen und die zutreffende Gewichtung der einzelnen Faktoren. Die Annahmen müssen eine geeignete Grundlage für eine logische Analyse der Wirklichkeit bieten und das Modell muss mit den Annahmen konsistent sein.[13] Die Wissenschaft vereinfacht deshalb die unübersehbar komplexe Wirklichkeit durch Abstraktion. Die ökonomische *Wirklichkeit* ist zu komplex, als dass sie sich vollständig erfassen oder beschreiben ließe. Die ökonomische *Wissenschaft* als systematische Wissenschaft ist deshalb nicht am Besonderen, das immer zufällig (nicht notwendig) ist, sondern an den Regelmäßigkeiten interessiert. Das Ziel in der wissenschaftlichen Analyse der Wirtschaft entspricht dem der Naturwissenschaft, nämlich aufzuzeigen, wie die Dinge der Welt miteinander verknüpft sind, jedoch für einen anderen Gegenstand, den sie unter der Annahme von kausalen Beziehungen und Abhängigkeiten behandelt.[14] Bei den

12. Machlup {1961, S. 526}.

13. Solow {1956, S. 65}: *»All theory depends on assumptions which are not quite true. That is what makes it a theory. The art of successful theorizing is to make the inevitable simplifying assumptions in such a way that the final results are not very sensitive. A* crucial *assumption is one on which the conclusions do depend sensitively, and it is important that crucial assumptions be reasonably realistic. When the results of a theory seem to flow specifically from a special crucial assumption, then if the assumption is dubious, the results are suspect.«*

14. Schon Marx {1953, S. 82}, stellte fest, dass die politische Ökonomie Robinsonaden, im Vergleich zur Gesellschaft reduzierte Modellsysteme, liebt. Es wird mit vielen mathematischen Modellen gearbeitet, die eine Berechenbarkeit der Entwicklung vorspiegeln. Die Herangehensweise ist dementsprechend umstritten, was sich allerdings kaum in der Lehre niederschlägt. Aufgrund der von den Naturwissenschaften übernommenen Methode seien die Wirtschaftswissenschaften, so Milton Friedman, ein geheimer Zweig der Mathematik geworden, der sich nicht mehr mit den wirklichen wirtschaftli-

beobachteten Phänomenen und vermuteten Erscheinungen sollen Muster erkannt werden. Dies geschieht wesentlich durch eine Zerlegung der Prozesse mittels mikroökonomischer Analyse in einfache exemplarische Modelle und der Anwendung von Marginalrechnungen.[15]

Der Markt verspricht eine gute Bedürfnisbefriedigung entsprechend den individuellen Präferenzen, einen großen Freiheitsraum bei gleichen Rechten der Mitglieder und einer leistungsgerechten Entlohnung. Die neoklassischen Wirtschaftslehre sieht staatliche Eingriffe in den Marktmechanismus grundsätzlich als schädlich an. Sie führten dazu, dass das theoretisch optimale Marktgleichgewicht sich nicht mehr einstellt, da die *unsichtbare Hand* sich nicht entfalten könne. An den grundsätzlichen Überlegungen Adam Smiths hat sich bis heute nur wenig geändert.[16] Keine

chen Problemen befassen würden. Böventer et al. {1997, S. 29}, nennt die Ergebnisse »*theoretische Konstrukte*« oder, wie der Jesuit und Sozialethiker Nell-Breuning es 1950 ausgedrückt hat (Zitat nach Schneider {2001, S. 242}): Volkswirtschaft zeige sich »*als ein sinnloses Spiel der Katallaktik, dargestellt durch ein System ingeniös erdachter, im allgemeinen aber nicht auflösbarer simultaner Gleichungen.*« Sie habe ihre Würde als Kulturwissenschaft aufgegeben, »*um sich im erborgten Glanze vermeintlicher naturwissenschaftlicher Exaktheit zu sonnen …*« Ronald Coase bezeichnete die Wirtschaftswissenschaft als ein in der Luft schwebendes theoretisches System, das nur wenig mit dem zu tun habe, was in der wirklichen Welt geschehe; Coase {1998, S. 72}. Joseph Stiglitz stellte fest, dass das neoklassische Modell trotz Nachweis des Gegenteils überlebt habe. Dies sei ein Triumph der Ideologie über die Wissenschaft (vgl. Beattie {2006, S. 5}).

15. Die ersten Mariginalrechnungen beruhten auf dem Modell einer Stadt, die aus dem Umland diverse landwirtschaftliche Produkte bezieht (Thüneschen Kreise). Bei einem zentralen Marktplatz in einer Stadt, so Smith {1981, S. 377 (Buch 3 Kap. 1)}, würden die Landwirte in der Nähe der Stadt nicht nur den gewöhnlichen Gewinn erzielen, sondern auch die Frachtkosten, die bei entfernteren Bauernhöfen anfallen. Thünen {1842, S. 3–8} setzte einen festen Preis für Roggen in der Stadt und für die Transportkosten. Da die Transportkosten mit größerer Entfernung von der Stadt steigen, das Entgelt in der Stadt hiervon jedoch unabhängig ist, sank der Wert des Korns kontinuierlich. In der Stadt wurden 1500 Taler je Scheffel bezahlt, auf einem 5 Meilen entfernten Bauerngut hatte der Scheffel jedoch nur einen Wert von 1313 Taler, da für den Transport in die Stadt 187 Taler zu bezahlen waren. Bei 10 Meilen Entfernung betrug der Wert des Roggens nur noch 1136 Taler usf., bis bei einer Entfernung von 50 Meilen die Transportkosten genauso hoch waren wie der Verkaufspreis. In dieser Entfernung von der Stadt würde also kein Roggen angebaut werden. Das Land könnte aber für die Schafzucht genutzt werden, wenn die Transportkosten im Vergleich zum Preis der Wolle nicht so hoch waren. Theoretisch ließ sich so mathematisch bestimmen, welche Güter in welcher Entfernung vom Absatzmarkt produziert werden. Tatsächlich erfolgte die Allokation auch in dieser Art. In Stadtnähe waren die Gärten und Kuhställe, die frische Kräuter und Milch lieferten. Der Milchpreis muss dabei »*so hoch steigen, daß das Land, was zum Zweck der Milcherzeugung verwandt wird, durch kein anderes Produkt höher genutzt werden kann.*« Im nächsten Kreis wurden die schweren Ackerfrüchte wie Kohl, Kartoffeln oder Rüben angebaut usw.

16. Vgl. etwa Mankiw/Taylor {2012, S. 184–192}. Die Neoklassik unterscheidet sich von der Klassik insbesondere durch den Wertbegriff, die Grenzwertmethode und die Betonung der Allokation der Ressourcen über den Markt.

staatliche Regelung sei in der Lage, den Ausstoß der Wirtschaft über das hinaus zu vergrößern, was der gegenwärtige Kapitalstock zulasse. Die staatliche Regelungen könnten sie nur in eine andere Richtung lenken und es lasse sich durch nichts gewährleisten, dass diese andere Richtung vorteilhafter wäre als diejenige, die die Wirtschaft von sich aus eingeschlagen hätte. Jeder würde seinen Vorteil suchen; es sei sein Vorteil, nicht der der Gemeinschaft, den er aber nur dadurch erlangen könne, dass er der Gesellschaft am nützlichsten sei. Der Marktteilnehmer habe üblicherweise weder die Absicht, der Allgemeinheit nützlich zu sein, noch weiß er, wie er wie er deren Interessen fördern könne. Er verfolge nur eigene Interessen. Aber, *»by directing that industry in such a manner as its produce may be of the greatest value, he intends only his own gain, and he is in this, as in many other cases, led by an invisible hand to promote an end which was no part of his intention. Nor is it always the worse for the society that it was no part of it. By pursuing his own interest he frequently promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it.«*[17] Nicht der Wille oder die Absicht, der Gemeinschaft etwas Gutes tun zu wollen, sondern im Gegenteil, das nackte Eigeninteresse ohne Rücksicht auf die Gesellschaft würde für die Gesellschaft am nützlichsten sein. Ob ein Bauer auf einem Feld Korn oder Kartoffeln anbaut, ergibt sich aus dem zu erwartenden Gewinn, der sich aus dem Marktpreis der Ernte und den Kosten ergibt. Der Marktwert spiegelt die Nachfrage der Gesellschaft und der Eigennutz des Verfügungsberechtigten führt die Ressource der Nutzung zu, die die Gesellschaft am höchsten bewertet. Die Orientierung der Güterproduktion am Bedarf der Konsumenten ist eine typische Annahme zu den Funktionen des Marktes. Welches Produkt den Bedarf des Publikums am besten befriedigt, lässt sich nicht theoretisch bestimmen.[18] Durch den Markt und den Wettbewerb soll bewirkt werden, dass die Produkte hergestellt werden, nach denen eine Nachfrage besteht, und die sich durch Güter befriedigen lässt, bei denen die Zahlungbereitschaft der Konsumenten über den Grenzkosten liegt.[19] Die Preise gelten als Messinstrumente für die Ermittlung des Bedarfs, denn bei hoher Nachfrage steigen, bei niedriger Nachfrage sinken die Preise (Preis- und Mengensignale). Die

17. Smith {1981, S. 452–456, Buch 4 Kap. 2}.

18. Hayek {1969}, hat 1968 den Wettbewerb *»als ein Verfahren zur Entdeckung von Tatsachen«* umschrieben, indem die Marktakteure ständig auf der Suche nach neuen, bislang ungenutzten Gelegenheiten sind. Vgl. hierzu auch Marx {1951, S. 214}; Sombart {1969b, S. 837}; Mises {1998, S. 327–329}; Schumpeter {1990, S. 137}. Köhler/Bornkamp {2009, UWG Einl., RdNr. 1.6} fasst die Beschreibung des Wettbewerbs als *»Such-, Lern- und Informationsprozess«* zusammen. Als Prozess sei er keiner abschließenden Definition zugänglich. Wettbewerb setzt Freiheit der Marktteilnehmer voraus und aus diesem Grund ließe sich nicht vorhersagen, welche Art von Prozessen sich aus der Ausübung der Freiheit ergeben.

19. Das ist die wirksame *(effectual)* Nachfrage nach Smith {1981, S. 73}.

Entscheidung, wie dem Eigeninteresse, am besten gedient ist, unterliegt damit der Bewertung der Gesellschaft.

Es tritt mittelbar hervor, wieso vor allem die neoliberale Theorie Werte wie soziale Gerechtigkeit nicht kennt oder ablehnt. Sobald man Einfluss auf das Marktgeschehen nimmt, entsprechen die Prozesse nicht mehr den Marktgesetzen. Da die Belohnung für die Produktion mit der Verteilung der Einkommen zusammenhängt, führt die Beeinflussung der Einkommen zu einer Beeinflussung der Produktion. Diese führt dann nicht mehr zu einem effizienten Marktergebnis. In der Marktwirtschaft hat die normative Gerechtigkeit der Einkommensverteilung keinen Platz, denn die Marktwirtschaft sorgt für ein leistungsgerechtes Einkommen. Hohe Einkommen gelten als verdient durch entsprechend hohe Leistungen zugunsten der Gesellschaft (sofern gewisse Grundbedingungen erfüllt sind; vollkommener Wettbewerb, keine öffentlichen Güter und keine externen Effekte). Diese heute herrschende volkswirtschaftliche Auffassung beruht auf einer mikroökonomischen Grenzproduktivitätstheorie, die universale Geltung beansprucht.

Eine Marktwirtschaft ruft zugleich in vielen Bereichen, wenn sie ihren eigenen Gesetzen überlassen bleibt, *»große und permanente Missstände«* hervor. Der sich selbst regelnde Markt hat weder die Sklaven oder die Kinderarbeit, noch gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen beseitigt, er ist genauso wenig in der Lage, Probleme der Umweltbelastung zu vermeiden oder zu vermindern. Die Sklaven symbolisieren, dass in der Wirtschaft der Mensch (genauer seine Arbeitsergebnisse) als Ressource, also als Mittel, aufgefasst werden; zugleich soll er der Zweck sein. Polanyi etwa fasste zusammen, dass der *»Mensch unter dem Titel* Arbeit *und die Natur und dem Titel* Grund und Boden *vermarktet«* werden. In der Theorie werde die Fiktion, dass Arbeit und Boden zum Zweck des Verkaufs produziert und wie Waren gehandelt würden, stets aufrecht erhalten. Auf diese Art könne die Wirtschaft zwar organisiert werden. Jedoch ignoriere die Warenfiktion, dass die *»Auslieferung des Schicksals der Erde und des Menschen an den Markt mit deren Vernichtung gleichbedeutend wäre.«*[20]

Die ökonomische Analyse des Rechts, die man als Bestandteil der neuen Institutionenökonomik einordnen kann, gilt als vergleichsweise neue Forschungsrichtung, weil die Wirkung des Rechts als Ursache für ökonomische Entwicklungen von der Wirtschaftswissenschaft über lange Zeit nicht besonders beachtet wurde, solange der Kern der Marktwirtschaft, also Vertragsfreiheit, Eigentum und Wettbewerb, gewährleistet war.[21] Tatsächlich waren die meisten ökonomischen Untersuchungen

20. Polanyi {2014, S. 182–184}.

21. Die ökonomische Analyse des Rechts wird in Deutschland von Juristen selten angewandt. In manchen Bereichen kann sie kaum überzeugende Antworten liefern oder kollidiert mit den Grund-

der Neuzeit eng mit dem Recht verbunden, weil sie durchsetzbare Verträge und Eigentum voraussetzen, während die Möglichkeit des Wettbewerbs (Freiheit oder Gewerbe- und Berufsfreiheit) sich aus Abwesenheit staatlicher Einflussnahme ergibt. Die Besonderheit des Ansatzes liegt darin, das die Rechtsordnung dahingehend untersucht wird, ob bestimmte Regeln (vor allem, aber nicht nur: wirtschaftlich) eine effiziente Allokation der Güter zur Folge haben. Normen werden zur Disposition gestellt und analysiert, ob es besser ist, sie durch andere Rechtsregeln zu ersetzen.[22]

Der zentrale Aspekt der ökonomischen Analyse des Rechts ist keineswegs neu: Pütter stellte in seiner Arbeit über das Verlagsrecht die Frage, *»ob es überhaupt recht oder unrecht, ingleichen ob es fürs Publicum gemeinnützig oder schädlich sey, daß einer des anderen […] Bücher nachdrucke?«*[23] Dies ist eine typische Fragestellung der ökonomische Analyse des Rechts, die die isolierte Ursache *Recht* in einem volkswirtschaftlichen Modell der Wirklichkeit als variierenden Parameter nutzt.[24]

Die Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt, dass der Kongress die Befug-

werten der Gesellschaft. Auch bei den wirtschaftlichen Grundrechten können überwiegende Gründe wie etwa das allgemeine Recht, sich auch in beruflicher Hinsicht frei zu entfalten, gegen eine wirtschaftlich effiziente Regelung sprechen. Augenscheinlich wird die Schwäche der reinen Effizienzrechnung, wenn beispielsweise die Rentabilität der Sklavenwirtschaft untersucht wird. vgl. etwa Brentano {1923, S. 164–166}. Zur Begrenzung der Vertragsfreiheit, sich selbst nicht als Sklave zu verkaufen, Tullock {2005, S. 51–53}. Sofern grundsätzliche Aspekte gewährleistet sind, wird von der Bevölkerung zumeist eine wirtschaftliche und zweckdienliche Regelung gefordert. Bei vielen Gesetzen stehen die wirtschaftlichen Wirkungen, die Folgen für die Arbeitsplätze, die Bautätigkeit, die Investitionen in bestimmte Technologien, die Höhe des Lohnes, der Miete, des Preises für Konsumartikel, der Energie etc., vollständig im Zentrum der politischen Diskussion. Neue Regeln werden oft wegen der erhofften wirtschaftlichen Folgen gefordert oder bekämpft. Einwände gegen eine ökonomische Analyse haben deshalb selten relevante Substanz. Von dem Standpunkt der Kritik aus werden die aufgeworfenen ökonomischen Fragen zudem genauso wenig beantwortet. Teilweise wird bei der ökonomischen Analyse auch kritisiert, dass die Theorien zu keinem eindeutigem Ergebnis führen würden und deshalb ungeeignete Hilfen bei der Gestaltung von Normen seien. Nun kann eine Wissenschaft nur so genau sein wie es ihr Gegenstand erlaubt und wenn deshalb das Ergebnis einer Untersuchung mit Unsicherheiten und damit einer Varianz des Ergebnisses verbunden ist, bedeutet dies nur, dass es einen Bereich gibt, den die Streuung einnimmt.

22. Solche Untersuchungen wenden sich auch anderen Rechtsgebieten als denen mit offensichtlich wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen zu, also etwa dem Strafrecht. Nach Posner {2007, S. 23}, haben sich die ökonomischen Untersuchungen zu den Wirkungen des Rechts vor 1960 hauptsächlich mit dem Kartellrecht beschäftigt. Steuern, Gesellschaftsrecht, Patentrecht und Vertragsrecht seien vereinzelt als Ausnahmen aufgetreten. 1968 findet man dann beispielsweise Untersuchungen zum Strafrecht bei Becker {1968}. Vgl. auch die Nachweise bei Polinsky {1974, S. 1655–1657} sowie Ott/Schäfer {2005, S. 4}.

23. Pütter {1981, S. 5 f}. Allg. Roscher {1878a, S. 92 f.}.

24. Eine konkrete Anwendung der wirtschaftswissenschaftlichen Werkzeuge auf den deutschen Literaturmarkt der Goethezeit findet sich bei Tietzel {1995}.

nis hat, *»[…] to promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times, to authors and inventors, the exclusive right to their respective writings and discoveries.«* Nach der Auslegung des Supreme Court ist die Zweck-Mittel-Relation wie folgt zu verstehen: Es sei zwar eine unmittelbare Folge des Rechts, dass der Urheber die Möglichkeit erhält, eine angemessene Gegenleistung für seine Arbeit zu fordern. Das Ziel dieser Belohnung sei es jedoch, die künstlerische Kreativität (und erfinderische Tätigkeit) zum Wohle der Allgemeinheit anzuregen: *»The sole interest of the United States and the primary object in conferring the monopoly, […] lie in the general benefits derived by the public from the labors of authors«*.[25] Die eigennützige Motivation hat sich dem allgemeinen Ziel der Verfügbarkeit von Literatur, Musik und anderen Künsten unterzuordnen. Die Fragestellung, ob *es fürs Publicum gemeinnützig oder schädlich sey,* weicht von dem *privatnützigen* Zweck ab, den die deutschen Rechtswissenschaftler in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Eigentum, Urheber- und Patentrecht zugrunde legten.

Jedoch könne, wie Smith ausführte, das nackte Eigeninteresse für die Gesellschaft am nützlichsten sein. Arrow hat 1962 ausgeführt, dass es drei Gründe für die nicht optimale Allokation von körperlichen Gütern gebe: steigende Skalenerträge, fehlender Gleichlauf der sozialen und privaten Vor- und Nachteile und Ungewissheit. Diese drei Aspekte seien auch für technische Innovationen von Belang.[26] Die Ungewissheit über die Folgen unterschiedlicher Nutzungen eines bestimmten Gutes sei bei Innovationen von besonderer Bedeutung, da man nicht auf einer gesicherten Grundlage kalkulieren könne. Allerdings ist nicht ersichtlich, inwieweit das geistige Eigentum Abhilfe bei der Ungewissheit verschaffen kann.[27] Heutzutage werden hauptsächlich drei Theorien vertreten, die von unterschiedlichen Ansatzpunkten ausgehen und zu abweichenden Ergebnissen führen. Dies ist einmal die klassische Anreiztheorie, die in verschiedenen Varianten, inhaltlich aber weitgehend identisch vorgetragen wird. Daneben steht die Theorie der Property Rights, die man in zwei Unterbereiche aufteilen kann. Zum einen geht es um die Allokation des Arbeitsergebnisses eines Erfinders oder Urhebers. Es wurden die diverse Gesichtspunkte, die für das Eigentum an Sachen vorgebracht werden, weitgehend unreflektiert auf den Bereich des geistigen Eigentums übertragen. Schließlich hat sich auf der Grundlage der Theorie der Property Rights eine radikale Anschauung entwickelt. Sie beruht auf der Annahme, dass der wirtschaftlichen Entwicklung am besten gedient ist, wenn sämtliche externen Effekte internalisiert werden. Nach die-

25. *Fox Film Corp. v. Doyal*, 286 U.S. 123 (1932); Twentieth Century Music Corp. v. Aiken, 422 U.S. 151, 156 (1975).

26. Arrow {1962, S. 609 f.}: *»increasing returns, inappropriability, and uncertainty«*.

27. Für Patente vgl. etwa Abramowicz {2003, S. 123}.

sem Verständnis bedeutet dies insbesondere den Ausschluss von Trittbrettfahrern, denen jede Nutzung untersagt werden soll.

9.2 Anreiztheorie

9.2.1 Einführung

Arzneimittel werden regelmäßig als das Musterbeispiel[28] für die Notwendigkeit der Patente angeführt. Die Entwicklung und Zulassung von neuen Präparaten soll im Schnitt Kosten von mehreren Hundert Millionen Euro verursachen. Generika können zu einem Preis, der nur gering oberhalb der Herstellungskosten liegt, auf den Markt gebracht werden. Das Unternehmen, das das neue Arzneimittel entwickelt hat, hat unter diesen Umständen keine Chance, die Kosten für die Entwicklung zu amortisieren. Kein Unternehmen wird deshalb finanziellen Mittel in die Entwicklung neuer Arzneimittel investieren. Mit dem Ausschließlichkeitsrecht soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, neue Arzneimittel zu entwickeln. Für das Urheberrecht gilt eine ähnliche Annahme. Dem Urheber soll durch Einräumung des Sonderrechts die Chance auf höhere Einnahmen und damit ein Anreiz gegeben werden, als Autor, Komponist etc. tätig zu werden. *»Privateigentum«* an neu geschaffenem Wissen in Form von exklusiven Rechten schaffe Anreize, den Wissensbestand einer Gesellschaft zu vergrößern.[29] Ludens Forderungen von 1814 stellen die Anreiztheorie dar:

1. Keiner solle davon ausgeschlossen sein, seinen Geist durch Lektüre zu reizen und zu stärken.

2. Jeder, dessen Geist sich regt, solle von seinem Volk dasjenige erhalten, was er bedarf, um sich frei zu entwickeln und zu bilden, damit er mit seinem Tun fortfahren könne.

Wenn der Nachdruck erlaubt sei, werde die erste Forderung erfüllt, weil der Wettbewerb die Preise niedrig halte. Wenn aber der Schriftsteller nicht empfange, was ihm gehöre, *»so wird der Geist unterdrückt und abgehalten von neuem Wirken für Volk und Vaterland.«* Ohne Honorar schreiben die Autoren weniger oder keine Bücher.

28. In Deutschland wurden in den letzten 20 Jahren allerdings jährlich im Schnitt 15 000 Patente erteilt und nur 30 neue Arzneimittelstoffe zugelassen, so dass das Musterbeispiel die Ausnahme ist. In 2006 überstieg die Zahl der Anmeldungen zum Europäischen Patentamt erstmals 200.000 (EU COM(2008) 465/3 – An Industrial Property Rights Strategy for Europe).

29. Schmidtchen {1998, S. 6}.

Die Forderungen seien miteinander verbunden, *»gewisser Maßen eins; ohne die Erfüllung der zweiten, kann die erste nie in Erfüllung gehen.«*[30] Der kanadische Supreme Court fasste 2002 die gewöhnliche Auffassung vom Urheberrecht wie folgt zusammen: *»The Copyright Act is usually presented as a balance between promoting the public interest in the encouragement and dissemination of works of the arts and intellect and obtaining a just reward for the creator.«* Es gehe nicht nur um das öffentliche Interesse an der Herstellung und Verbreitung von Werken der Kunst und des Geistes, sondern auch um eine gerechte Belohnung für den Urheber.[31]

Teilweise wird die Frage gestellt, ob überhaupt ein Anreiz notwendig ist, um künstlerische Tätigkeit in Gang zu setzen, oder ob der ökonomische Idealtypus des homo oeconomicus sich auch auf diese Tätigkeit verallgemeinern lässt. Bei vielen deutschen Autoren Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war dies jedenfalls der Fall: Sie schrieben auch, weil sich damit etwas verdienen ließ. Allerdings war die Sachlage insofern abweichend, da die Autoren damals in der Regel besser bezahlt wurden als heute. Auch in Großbritannien könnte das Honorar von Belang gewesen sein, da dort das vergleichsweise niedrige Honorar mit einer geringen Anzahl an neuen Werken einher ging und bei größeren Projekten oft lange über das Honorar verhandelt wurde.[32] Für die Autoren war es in erster Linie von Bedeutung, ob sie überhaupt vom Schreiben leben konnten und inwieweit sie auf Zusatzeinkommen angewiesen waren oder das Schreiben ein lohnender Zusatzverdienst war.[33] Ihr Handeln war sehr oft jedenfalls insoweit vom Interesse an Gewinn getragen, als dass das Einkommen eine hinreichende Lebensführung ermöglichen sollte. Gegen eine Bezahlung, ein Honorar, bestehen wohl kaum Ernst zu nehmende Bedenken, weil finanzielle Mittel zum Überleben notwendig sind. Selbst wenn kein Anreiz notwendig sein sollte und die Leistung unentgeltlich erbracht werden würde, dürfte dies kaum entscheidend sein.

Ökonomen gehen jedoch grundsätzlich nicht davon aus, dass jemanden für seine Tätigkeit durch staatliche Einflussnahme auf den Markt eine Belohnung verschafft werden muss. Es ist das Risiko des Marktteilnehmers, ob seine Leistung vom Markt entgolten wird. Ist das Entgelt niedrig oder Null, so ist entweder die gesamte Nachfrage sehr niedrig oder das Angebot im Verhältnis zur Nachfrage zu groß. Wer ei-

30. Luden {1814, S. 349 f., 358 f.}

31. Théberge v Galerie d'Art du Petit Champlain Inc, 2002 SCC 34.

32. Sher {2006, S. 209–212} zeigt einige Ausnahmen, in denen Autoren ihr Honorar zu Gunsten eines guten Zwecks spendeten. Auch Voltaire, der durch Spekulationen wohlhabend wurde, gab seine Schriften ohne besonderes Honorarinteresse zur Veröffentlichung frei. Aber in der Regel waren die Autoren ebenso wie in Deutschland auf das Honorar angewiesen; Sher {2006, S. 209–212}.

33. Aktuellere Zahlen bei Kretschmer/Hardwick {2007, S. 5 f.}, zeigen, dass ein großer Teil der Autoren auf Zusatzeinkommen angewiesen ist (in Großbritannien im Jahr 2005 waren dies rd. 80 %).

ne nicht nachgefragte Leistung anbietet, wird diese Tätigkeit mangels Entgelt einstellen (oder als finanziell nicht entlohntes Hobby weiter betreiben). Umgekehrt wird derjenige, dessen Leistung auf eine große Nachfrage trifft, vergleichsweise hohe Preise verlangen und höhere Gewinne erzielen können. Werden hohe Gewinne erzielt, sollen andere Anbieter durch die Gewinne angelockt werden, damit sie die gleiche Leistung anbieten.[34] Da sie mit den bereits am Markt tätigen Anbietern in einen Wettbewerb um die gleichen Konsumenten treten, müssen sie entweder die gleiche Leistung günstiger oder eine bessere Leistung anbieten, um die Konsumenten zu veranlassen, ihr Angebot anzunehmen. Durch die weiteren Angebote wird die Nachfrage besser befriedigt, die Preise sollen sinken und die Qualität der Produkte sich verbessern. Sinken infolge der Nachfragesättigung die Gewinne unterhalb die auf andere Art erzielbaren Gewinne, werden die Ressourcen auf andere Art genutzt. Dieser Prozess gilt als elementar für die Funktionsfähigkeit und Effizienz des Marktes. Hohe Gewinne sind ein Indikator für eine ungesättigte Nachfrage, die durch weitere Angebote befriedigt werden soll, niedrige Gewinne hingegen sind ein Zeichen dafür, dass die Leistung nicht besonders nachgefragt ist.

Die Anreiztheorie, soweit es nicht um die simple Auffassung geht, mit geistigem Eigentum kann man höhere Einnahmen erzielen, beruht auf zwei unterschiedlichen Marktkonstellationen, die in volkswirtschaftlichen Arbeiten praktisch immer auf Marginalrechnungen beruhen und grafisch dargestellt werden. Alle Akteure versuchen, ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Sie treffen laufend Entscheidungen, durch die sie als Anbieter und Nachfrager ihre persönlichen Vorstellungen von Menge und Preis verwirklichen. Während sich bei einem wirksamen Wettbewerb die Produktpreise in der Theorie den Grenzkosten annähern, können Monopolisten erhöhte Monopolpreise verlangen. In einer Monopolbranche sind die Konsumenten typischerweise schlechter, die Unternehmen besser gestellt.[35] Es handelt sich um eine theoretische Annahme über die Funktionsweise eines Marktes, die mit zwei Referenzmodellen arbeitet.[36] Smith hat dies knapp wie folgt beschrieben:

> The monopolists, by keeping the market constantly understocked, by never fully supplying the effectual demand, sell their commodities much above the natural price, and raise their emoluments, whether they consist in wages or profit, greatly above their natural rate.

34. Pigou {1920, S. 120}.

35. Varian {1989, S. 400}.

36. Vgl. Varian {1989, S. 12, 400}; Ohly {2008, S. 144}. Böventer et al. {1997, S. 29}: ein fundamentales Konzept der ökonomischen Theorie; für das Urheberrecht Koboldt {1994, S. 82}; für das Patentrecht Schmidtchen {2007, S. 14–18}.

> The price of monopoly is upon every occasion the highest which can be got. The natural price, or the price of free competition, on the contrary, is the lowest which can be taken, not upon every occasion, indeed, but for any considerable time together. The one is upon every occasion the highest which can be squeezed out of the buyers, or which, it is supposed, they will consent to give: the other is the lowest which the sellers can commonly afford to take, and at the same time continue their business.[37]

Im vollkommenen Wettbewerb kann der einzelne Unternehmer den Marktpreis nicht beeinflussen, sondern nur seine Kosten und die Ausbringungsmenge. Wenn identische Produkte von einer Vielzahl von kleinen Unternehmen angeboten werden, ist der einzelne Anbieter Preisnehmer. Er kann durch Preisänderungen das Marktgeschehen nicht beeinflussen, es sei denn, er kann zugleich seine Produktionsmenge bei sinkenden Stückkosten (positiver Skaleneffekt) vergrößern.[38] Die Annahme, dass Grenzkosten und Preis übereinstimmen, ist ein Zustand, der das Fehlen von Marktmacht und fallende Grenzerträge voraussetzt. Sie ist für die Mehrzahl der Industrien nicht als Beschreibung der Realität zu verstehen.[39]

Das Grundmodell ist wie Abbildung 9.1 gestaltet. Es gibt eine fallende Nachfragekurve, die zum Ausdruck bringen soll, dass mit sinkendem Preis die Zahl der potentiellen Käufer steigt. Aus einem bestimmten Preis ergibt ich eine bestimmte abgesetzte Menge. Grenzkosten (oder Marginalkosten) meinen die Produktionskosten für eine zusätzliche Einheit (nicht durchschnittliche Stückkosten). In der neoklassischen Lehre wird im der Regel von steigenden (oder U-förmigen) Kostenkurven, steigenden Grenzkosten und folglich fallenden Grenzerträgen mit steigender

37. Smith {1981, S. 78 f.}

38. Varian {1989, S. 350–354}. Ein Bauer mit einer begrenzten Anbaufläche kann seine Ernte (Weizen) unterhalb des Marktpreises anbieten. Dies führt dazu, dass er seine Ernte schnell verkauft. Jedoch hat dieses Verhalten keinen Einfluss auf den marktüblichen Weizenpreis, da die Wettbewerber durch die geringe Menge, die zu einem niedrigeren Preis angeboten wird, noch nicht gezwungen werden, ihre Preise zu senken. Sie können ihre Ware weiterhin zum unveränderten Marktpreis absetzen. Der günstig anbietende Bauer kann seine Produktion aber kurzfristig nicht erhöhen, sondern muss bis zur nächsten Ernte warten, bis er wieder neue Produkte anbieten kann. Der Verkauf unterhalb des Marktpreises führt angesichts der Produktionskosten nur zu einem geringeren Gewinn des Bauern.

Kann der Anbieter hingegen seine Produktionsmenge skalenfrei erhöhen, wird er immer weiter zum günstigen Preis anbieten und so den Marktpreis beeinflussen. Die neoklassische Annahme einer Symmetrie von Angebot und Nachfrage wäre damit nicht mehr haltbar und ein Großteil der Modelle hinfällig. Um die Folgerungen zu rechtfertigen, werden verschiedene Annahmen hinzugezogen, deren Realitätsnähe mehr als fraglich ist. So muss man z. B. annehmen, dass die Kostenvorteile mit steigenden Produktionsmengen gleichmäßig bei allen Wettbewerbern gelten. Da dies oft nicht der Fall ist, sieht man eine fortschreitende Konzentration in zahlreichen Branchen, wo immer weniger Unternehmen den Markt weitgehend allein beliefern.

39. Schmidtchen {2007, S. 7 f}.

Abbildung 9.1: Nachfragekurve, Grenzkosten und Umsatz

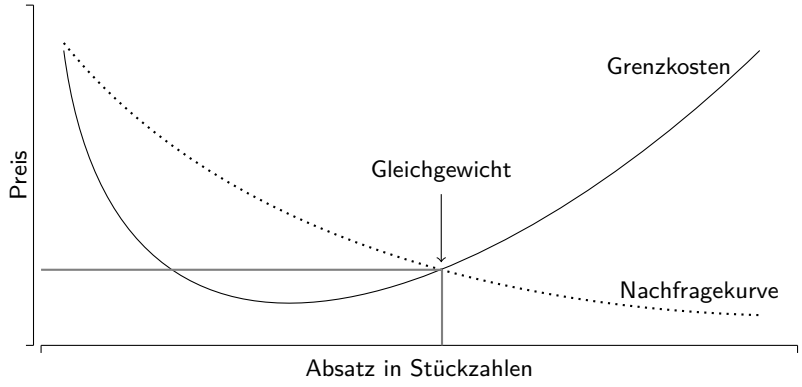

Produktionsmenge ausgegangen.[40] Der Umsatz des Unternehmers ergibt sich aus dem Rechteck (Stückzahl multipliziert mit dem Preis).

Auf Dauer soll sich ein Gleichgewicht einstellen, bei dem zu einem bestimmten Preis in etwa so viele Produkte abgesetzt werden, wie der Markt aufnimmt. Die mengenmäßige Grenze ergibt sich aus der Zahlungsbereitschaft und dem Preis, der als Untergrenze die Herstellungskosten hat. Bei steigenden Grenzkosten ergibt sich die Menge aus dem Schnittpunkt von der Nachfragekurve mit den Grenzkosten. Würde der Unternehmer mehr herstellen, würde er diese nur mit Verlust verkaufen können. Werden hingegen weniger hergestellt, werden Gewinnmöglichkeiten nicht genutzt. Eine Person, die die Kontrolle über eine Ressource hat, wird diejenige Nutzung vorziehen, die den größten Gewinn verspricht. So lange Investitionen in die konkrete Nutzung größere Gewinne versprechen als an anderer Stelle, ist das Interesse groß, in die konkrete Nutzungsform zu investieren. Mit der Zeit tritt eine Sättigung der Nachfrage ein, weil es mehr Anbieter gibt. Die Preise sinken infolge des größeren Angebots, so dass frei verfügbare Mittel nunmehr einer anderen Verwendung zugeführt werden. Mill etwa fasst zusammen, dass der langfristige Wert aller Dinge, die nicht Gegenstand eines natürlichen oder künstlichen Monopols sind, von den Herstellungskosten abhängt.[41] Unternehmer erzielen bei vollständi-

40. Die U-Form ergibt sich beispielsweise aus den Fixkosten oder Vorteilen der Arbeitsteilung.

41. Mill {2006a, S. 710}. Mit der Zunahme der Beherrschung der Natur würden die Herstellungskosten weiter sinken. Wenn bei allen Gütern der gleiche Fortschritt erfolgen würde, hätte dies keine Preisänderung zur Folge, da der Preis nur das Verhältnis der Güter zueinander ausdrückt.

ger Konkurrenz in der Theorie langfristig keinen hohen Gewinn (Null-Gewinne).[42] Da es mehrere Anbieter gibt, sind für den Preis nicht die Grenzkosten eines einzelnen bestimmend, sondern die der Mitbewerber. In so einer Konstellation ist der Kostenführer, also derjenige, der zu den geringsten Kosten produzieren kann, das wirtschaftlich erfolgreichste Unternehmen und wird sich auf Dauer auf dem Markt durchsetzen. Wenn die einzelnen Akteure Preisnehmer sind (weil sie den Marktpreis nicht beeinflussen können) und die Grenzkosten steigen, nähert sich mit steigender Produktionsmenge die individuelle Produktionsmenge einem Maß, bei dem eine weitere Erhöhung zu Verlusten führt. Die Mitbewerber sind an den Marktpreis gebunden und können (bei steigenden Grenzkosten) die Menge produzieren, die sich aus ihren Grenzkosten ergibt. Die Folgen des Preiswettbewerbs sind

- niedrige Preise, da der günstigste Anbieter die Nachfrage auf sich zieht;
- ein höherer Ausstoß, da niedrigere Preise mehr Konsumenten den Erwerb des Gutes ermöglichen;
- ein optimierter Herstellungsprozess, da die kostengünstige Produktion wettbewerbsfähige Preise ermöglicht.

So sucht jeder Unternehmer mit dem geringstmöglichen Aufwand bei der Beschaffung der für die Produktion erforderlich Faktoren den höchstmöglichen Ausstoß zu erwirtschaften. Er wird sich auf die Tätigkeit konzentrieren, die ihm den größten Mehrwert verspricht, und möglichst sparsam mit Ressourcen und anderen Produktionsfaktoren arbeiten, also den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und anderen Betriebsmitteln soweit möglich reduzieren, niedrige Löhne zahlen etc. Da der Wohlstand und die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft von der Effektivität und Effizienz im Umgang mit den knappen Ressourcen abhängt, führt dies nach der klassischen Theorie zu einem Gleichlauf der individuellen Interessen der Unternehmer mit denen der Gesellschaft. Das eigennützige und rationale Streben der Wettbewerber nach maximalem Gewinn führt zu steigendem Gemeinwohl, da es durch den

42. Mill {2006a, S. 733–751}; Mankiw/Taylor {2012, S. 364–372}. Bei dem Begriff Nullgewinn ist zu berücksichtigen, dass eine angemessene Entlohnung des Geschäftsinhabers nicht als Gewinn angesehen wird, sondern als Opportunitätskosten. Der Gewinn in diesem Sinne ist der Ertrag, der über die Opportunitätskosten hinaus erzielt wird. Marx {1951, S. 238–296} »*Gesetz vom tendenziellen Fall der Profitrate*« antizipiert dies, hat jedoch einen anderen Inhalt. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Produktivkraft steigt der Anteil des fixen Kapitals (vor allem Maschinerie) im Verhältnis zum variablen Kapital. Die Arbeitsproduktivität steigt durch den Einsatz von technischen Mitteln, während die hergestellten Waren durch den Wettbewerb günstiger werden. Die Folge hiervon sei, dass immer mehr fixes Kapital aufgebracht werden muss und dass die Rendite für dieses Kapital falle.

Abbildung 9.2: Monopol

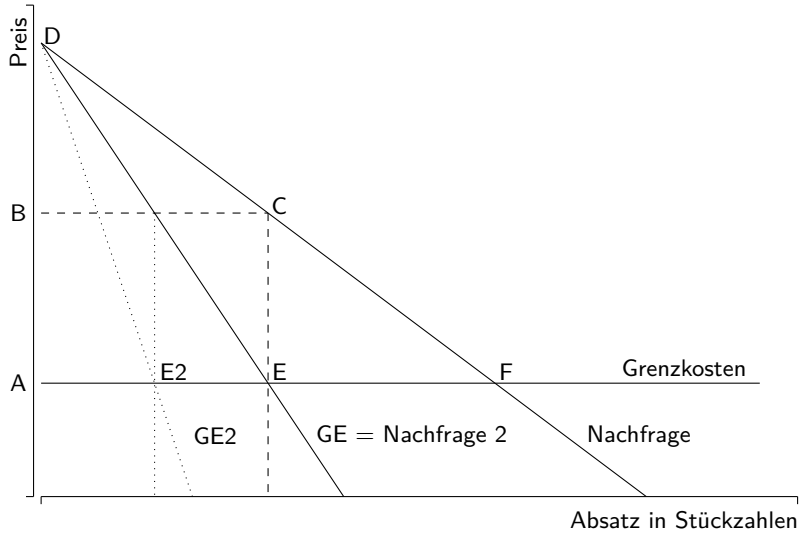

Marktmechanismus zur besten Güterversorgung kommt. Es werden keine Güter zurückgehalten und eine hohe Anzahl von Arbeitskräften wird zu nachfragebedingt höheren Löhnen beschäftigt, um die große Gütermenge zu produzieren. Aufgrund des Gewinnstrebens ist der Markt das Wirkungsfeld der *unsichtbaren Hand,* der Bereich, in dem Angebot und Nachfrage aufeinandertreffen und über Preise ein Gleichgewicht, das Stadium der Null-Gewinne, anstreben. Dieser optimale Preis für eine Leistung nähert sich oft dem gerechten Preis im klassisch-christlichen Sinne, nämlich dass er dem Unternehmer *»seine Kost bezahlet, seine Muhe, Aerbeit und Fahr belohnet«*.[43] Diese Konstellation wird selten ernsthaft in Frage gestellt, da sie sich auf dem Arbeitsmarkt, bei Branchen mit niedrigen Markteintrittskosten etc. oft einstellt.

Abbildung 9.2 zeigt das vereinfachte mathematische Modell eines Lehrbuchmonopolisten, diesmal mit gleichbleibenden Grenzkosten (= durchschnittliche Stückkosten). Wenn ein Anbieter keine Konkurrenz befürchten muss, kann er den Monopolpreis verlangen.

Der theoretische Monopolpreis ergibt sich in einem mathematischen Modell aus der Nachfragekurve, den Grenzkosten und der Grenzerlöskurve (GE). Die Grenzerlöskurve ist doppelt so steil, wie die Nachfragekurve. Grenzkosten sind weiterhin die Kosten, die durch die Produktion einer zusätzlichen Einheit eines Produk-

43. Luther {1833, 202–204}.

tes entstehen. Er wählt Preis in Höhe von B, da bei diesem Preis die Grenzkosten gleich dem Grenzerlös sind. Dies führt zum maximal erzielbaren Gewinn. Seine Gewinn ist das Rechteck, dessen kurze Seiten die Höhe zwischen A und B hat (ABCE). Die sogenannte Konsumentenrente ergibt sich aus dem Dreieck BCD. Der gesamte wirtschaftliche Mehrwert ergibt sich aus dem Unternehmergewinn und der Konsumentenrente. Diesen teilen sich der Unternehmer (Gewinn oder Unternehmerrente) und die Konsumenten.[44] Aufgrund des über den Grenzkosten liegenden Preises kommt es also zu einer Unternutzung und einem Wohlfahrtsverlust (*trade off* bzw. *dead weight loss*).[45] Der Wohlfahrtsverlust spiegelt sich im Dreieck CEF wieder. Dies ist der Bereich, der ungenutzt bleibt, obwohl es Käufer gibt, die bereit sind, mehr als die Grenzkosten zu bezahlen (jedoch nicht so viel, wie der der Anbieter verlangt). Würde der Unternehmer den Preis niedriger als B ansetzen, würde es mehr Käufer geben, die die Leistung nutzen könnten. Jedoch würde der Gewinn des Unternehmers sinken.

Wie aus Abbildung 9.2 ersichtlich ist, sind die Grenzkosten für den Preis von entscheidender Bedeutung. Sinken die Grenzkosten, würde auch der Monopolist den Preis senken. Der Schnittpunkt der Grenzkosten mit dem Grenzerlös (E) würde sich weiter nach rechts verschieben. Ändert sich die Nachfrage mit der Folge, dass die Zahlungsbereitschaft sich reduziert (die Nachfragekurve wird nach unten verschoben), reduziert sich der Monopolpreis ebenfalls. Wenn die Grenzkosten und die Nachfragestruktur gleich bleiben und sich nur die Zahl der Nachfrager verringert, ändert sich der Monopolistenpreis nicht. Nimmt man an, die Nachfragekurve würde GE entsprechen (Nachfrage 2), so würde die gepunktete Linie GE2 dem Grenzerlös für Nachfrage 2 entsprechen. Der Schnittpunkt der Grenzerlöskurve mit den Grenzkosten E2 würde wiederum zum Preis B führen. Bei in etwa gleich hohen Stückkosten und einer vergleichbaren Struktur der Nachfragekurve, hängt der Monopolpreis nicht von der Ausbringungsmenge ab.

Teilweise wurden diese Modelle einfach für das Urheberrecht übernommen. Landes und Posner haben 1989 in einem viel zitierten Aufsatz für die Buchautoren die Grundlage der ökonomischen Analyse wie folgt dargestellt: Der Urheber würde so viele Kopien herstellen, bis die Grenzkosten für eine weitere Kopie dem Grenzerlös hierfür entspricht (Gleichgewicht 1). Der Differenz zwischen den kumulierten Erlösen und Grenzkosten (Gewinn) sei der Aufwand für das Verfassen des Buches (»*the cost of expression*«) gegenüber zu stellen. Ein Werk werde nur dann verfasst, wenn Aussichten bestehen, dass der Gewinn aus dem Verkauf von Kopien den Aufwand

44. Vgl. etwa Schmidtchen {2007, S. 16}; Buchanan/Tullock {2005, S. 243–247}; Varian {1989, S. 12}; Engel {2008, S. 23 f.}.

45. Landes/Posner {2003a, S. 480 f-}.

für das Verfassen des Buchs ausgleichen werden. Die Zahl der neuen Texte werde so lange steigen, bis der Erlös von dem zuletzt verfassten Werk die steigenden Kosten für das Verfassen eines Werks decken (Gleichgewicht 2).[46] Die Grundannahmen entsprechen der neoklassischen Ökonomie, haben aber kaum etwas mit dem Verfassen von Büchern zu tun Die Grenzkosten für das Verfassen eines Buches betragen Null. Es wird ein Werk verfasst und ob davon Null oder eine Millionen Exemplare gedruckt werden, ändert an dem Aufwand für das Verfassen des Werkes nichts. Der Preis ist auch nicht ermittelbar anhand der Grenzkosten für eine weitere Kopie, die dem Grenzerlös entsprechen. Schließlich steigen die Kosten für das Verfassen neuer Werke nicht, sondern es tritt allenfalls eine Marktsättigung ein.[47]

9.2.2 Private und öffentliche Güter

Die Anreiztheorie knüpft hauptsächlich daran an, dass die Ergebnisse der Tätigkeit von Erfindern oder Urhebern öffentliche Güter sein sollen.[48] Wie wir gesehen haben, stimmt diese Annahme nicht mit dem eigentlichen ökonomischen Güterbegriff überein. Öffentliche Güter müssen dementsprechend anders aufgefasst werden.

In der ökonomischen Literatur finden sich diverse Klassifizierungen von Gütern, die sich nach unterschiedlichen Kriterien richten. Bei vielen Phänomenen ist keine absolute Einordnung möglich, da der konkrete Verwendungszweck maßgeblich ist. Man kann wenig sinnvolle Reihen bilden, wie zum Beispiel genau zwischen der Eignung zur unmittelbaren oder mittelbaren Bedürfnisbefriedigung zu unterscheiden ist: Dient das Getreide, der Brotteig, das gebackene Brot oder die Scheibe Brot zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung? Liegt ein Konsumgut erst dann vor, wenn es zum Konsumenten transportiert wurde?[49] Man kann zwischen Gütern, die sich bei der Nutzung verbrauchen und Gebrauchsgütern, zwischen beweglichen und unbeweglichen unterscheiden oder auf Aspekte des Markts abstellen. Wenn etwa zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort Objekte in ausreichendem Maße

46. Landes/Posner {1989, S. 327 f.}. Bei Posner {2005, S. 58} hieß es dann zutreffend: »*variable cost, and hence marginal cost, are close to zero.*«

47. Ebenso realitätsfern ist die Annahme, »the author will choose the price that maximizes his profits« (Landes/Posner {1989, S. 336}). Verleger oder Autoren im Selbstverlag haben zwar die Möglichkeit, die Preise frei zu bestimmen. Jedoch sind sie dabei in aller Regel an die Marktvorgaben gebunden. Die Preise für Schallplatten, Bücher, CDs, Downloads von Musik oder Filmen etc. variieren in der Praxis innerhalb von Preisklassen (Ausstattung, Neuerscheinung etc.) nur in einem vernachlässigbaren Rahmen.

48. Landes/Posner {1989, S. 326}.

49. Mises {1924, S. 58}.

zur vollständigen Sättigung der Nachfrage vorhanden sind, ohne dass sie produziert werden müssen, werden sie als freie Güter bezeichnet.

Die Unterscheidung zwischen den öffentlichen und den privaten Gütern geht wesentlich auf den Tausch von Objekten, die Motive für den Tausch und das Vermögen zurück. Ob ein Gut als *privates* oder *öffentliches* eingestuft wird, ergibt sich aus der Natur des jeweiligen Objekts oder den besonderen Eigenschaften des Guts.[50] Private Güter zeichnen sich durch Rivalität und Ausschließbarkeit aus und sind praktisch immer *wirtschaftliche* Güter. Bei zwei Kriterien liegt es auf der Hand, dass es Objekte geben kann, die nur ein Kriterium erfüllen und gesonderte Bezeichnungen bekommen können.[51] Bei öffentlichen Gütern kann man selten von einem wirtschaftlichen Gut ausgehen. Öffentliche Güter zeichnen sich nicht dadurch aus, dass sie der Staat oder die Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, sondern durch das Fehlen der Ausschließbarkeit und der Rivalität im Konsum.[52]

Rivalität bedeutet, dass der Konsum oder Gebrauch des Guts durch eine oder mehrere Personen anderen die Nutzung *gleichzeitig* oder *endgültig* unmöglich macht. Einen Apfel kann nur eine Person essen; andere sind damit von der Nutzung dieses einen Apfels endgültig ausgeschlossen. Es ist ein Konsumgut, das mit Gebrauch verbraucht wird. Wenn das bei der Nutzung nicht nicht verbraucht wird, handelt es sich um ein Gebrauchsgut. Auf einem Fahrrad kann nur eine begrenzte Anzahl von Personen fahren, eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Personen ist nicht möglich. Es sind fließende Übergänge unterschiedlicher Art möglich, etwa weil die Nutzung einer Straße in der Stadt zur Hauptverkehrszeit rival, zu anderen Zeit nicht rival ist.

Ausschließbarkeit betrifft die Frage, inwieweit jemand einen anderen von der Nutzung ausschließen kann. Wenn Objekte rival sind, ergibt sich aus der Natur der Sache, dass andere von der Nutzung zugleich ausgeschlossen werden können. Durch die gegenwärtige rivale Nutzung des einen ergibt sich unmittelbar der Ausschluss der anderen.[53] Öffentliche Güter müssen nicht jedermann zur Verfügung stehen

50. Demsetz {1970, S. 295}, unterscheidet zwischen öffentlichen Gütern, bei denen keine zusätzlichen Kosten entstehen, wenn eine weitere Person das gleiche Gut nutzt, und Kollektivgütern, bei denen es nicht möglich sei, Nichtzahler auszuschließen. Samuelson {1954, S. 387}, hingegen spricht von *»collective consumption goods«,* wenn der Konsum des Gutes durch eine Person den Konsum anderer nicht reduziert. Die unterschiedlichen Bezeichnungen ergeben sich auch aus der Übersetzung (commons, gemeinsam, public, öffentlich).

51. Allmendegüter, Klubgüter, gesellschaftliche Ressourcen, Informationsgüter oder natürliche Monopole; vgl. etwa Linde {2005, S. 17}; Mankiw/Taylor {2012, S. 279}; Böventer et al. {1997, S. 3}.

52. Böventer et al. {1997, S. 326 f.}; Posner {2007, S. 41}; Reich {2006, S. 49}; Engel {2008, S. 41}; Frischmann {2005, S. 942–956}; Ellger {2002, 266 f.}

53. Das gilt im Grundsatz auch für sogenannte Allmendegüter, bei denen der erste Zugriff oder die

oder gestellt werden; ein beschränkter Nutzerkreis genügt. Ansonsten ist die Ausschließbarkeit in der Regel eine Frage der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Sie ist bei gleichartigen Gütern nicht zwingend gleich. Ein Deich schützt das gesamte Gebiet hinter dem Deich vor Überflutungen. Wenn dort mehrere Menschen ihr Hab und Gut haben, kann der einzelne von den Vorteilen des Deichs nicht ausgeschlossen werden. Wird das dahinter liegende Gebiet nur von einer Person genutzt und kann er andere von der Nutzung des Gebiets ausschließen, sind auch Dritte von der Nutzung der Vorteile des Deichs ausschließbar.[54]

Die Unterscheidung der privaten und öffentlichen Güter ist zu trennen vom rechtlichen Status, also ob eine Person das Recht hat, über etwas exklusiv zu verfügen. Durch Rechtsregeln kann die Ausschließbarkeit künstlich hergestellt werden. Die Ausschließbarkeit ergibt sich dann nicht aus der Eigenschaft des Objekts, sondern aus der Achtung und Durchsetzung der Rechtsregeln mit den staatlichen Mitteln. Das geistige Eigentum ist ein typisches Mittel, die Ausschließbarkeit künstlich herzustellen. Das Recht ändert an der Natur der betreffenden Umstände nichts, sondern verbietet nur den an das Recht gebundenen Personen die Nutzung, wie sich insbesondere an der territorial begrenzten Wirkung des geistigen Eigentums zeigt. Weil es um nichts Rivales handelt, verursachen zusätzliche Nutzer keine zusätzliche Kosten; die Grenzkosten einer steigenden Nutzung betragen Null.[55]

In der Literatur werde oft anstelle von *»Marktgegenständen«,* die Sachen, Dienste oder Verfügungsrechte sein können, undifferenziert von Gütern gesprochen, so Schneider.[56] Unter einem öffentlichen Gut werden in der ökonomischen Literatur noch mehr Phänomene verstanden, etwa Zustände, Ziele, Meinungen oder Gefühlslagen. Der Grund liegt in der Definition des öffentlichen Guts als Negation von ausschließbar und rival, aber einem Bedürfnis dienend.

Der Leuchtturm als klassisches öffentliches Gut dient nur einem begrenzten Kreis von Personen zu bestimmten Zeiten. Für die Sicherheit der Schifffahrt würde eine ordentlich handelnde Regierung Leuchttürme bauen und unterhalten. Es sei aber nicht möglich, eine Gebühr von Schiffen auf See zu verlangen, die von dem

Besetzung den faktischen Ausschluss herbeiführen. Bestimmt man eine abstrakte Menge, etwa Fische im Meer, als ein einheitliches Gut, kann man zu einem anderen Ergebnis kommen.

54. Böventer et al. {1997, S. 326 f.} Bei Kollektivgütern (Allmende) fehlt die Ausschlussmöglichkeit, jedoch ist die Nutzung rival. Sie werden deshalb auch als *gesellschaftliche Ressourcen* oder *Kollektivgüter* bezeichnet; vgl. Linde {2005, S. 18}. Insofern entspricht die Allmende nicht vollständigen den Eigenschaften eines öffentlichen Guts.

55. Demsetz {1970, S. 295}; Tietzel {1995, S. 28}. Steigenden Skalenerträge führen, wie gesehen, zu einem besonderen Anreiz, geistiges Eigentum zu fordern, und sind zugleich eine Ursache dafür, dass die marktwirtschaftlichen Gleichgewichtsprozesse nicht funktionieren.

56. Schneider {2001, S. 665}.

Leuchtturm profitieren würden. Ein Privater würde deshalb aus persönlichem Interesse keinen Leuchtturm errichten, sofern er nicht mit Hilfe des Staates belohnt werden würde.[57]

Die Sprache dient dem Bedürfnis der Kommunikation, der Aufbewahrung und Weitergabe von Erfahrungen, Erlebnissen und Kenntnissen. Sie muss *angeeignet* werden, lässt sich aber nicht in ein Handelsgut umwandeln. Sie erfüllt jedoch alle Anforderungen an ein öffentliches Gut. Die sogenannten *Open-Source-Programme*[58] haben diese Eigenschaft: Die Grenzkosten etwa der vom Debianprojekt verbreiteten Programme sind Null (oder nahezu Null, wenn man die Kosten für den Datentransport berücksichtigt) und der Verkaufspreis ist ebenfalls Null. Dies ergibt sich aus den Möglichkeiten des freien Zugangs und dem Wettbewerb. Wenn jemand die Programme zu einem über den Grenzkosten liegenden Preis mit Erfolg verkauft, würde er alsbald einen Wettbewerber haben, der zu einem geringfügig niedrigeren Preis anbietet, so dass sich schließlich die Situation der Null-Gewinne ergeben sollte. In diesem Stadium beläuft sich der Marktwert von Open Source Software mit diesen Eigenschaften auf die Kopier- und Opportunitätskosten. Die Programme mögen einen hohen Nutzen in der Praxis haben, der theoretische Marktwert ist jedoch Null.

Jede Gesellschaft stellt (sobald Konkurrenzsituationen entstehen) typischerweise Leistungen wie Schutz vor Feinden, Sicherheit oder Rechtsprechung bereit.[59] Saubere Umweltbedingungen oder Sicherheit gelten als öffentliche Güter. Von den Vorteilen profitiert jeder, sie sind nicht rival und es kann niemand von den Vorteilen ausgeschlossen werden. Eine Verbesserung der Umstände kann erhebliche Kosten verursachen und sich auf die Bewertung anderer Güter (etwa Grundstückspreise) auswirken. Die Sicherheit ist jedoch kein wirtschaftliches Gut, sondern eine Einschätzung, ein Vergleich von Zuständen oder Gefühlslagen, aus denen man auf bestimmte Umstände schließt. Mankiw bezeichnet nationale Verteidigung, Grundlagenforschung oder Armutsbekämpfung als wichtige öffentliche Güter.[60] Das sind Beschreibung von zweckgerichteten Tätigkeiten. Leistungen des Staates, so etwa Hayek, werden üblicherweise zur Verfügung gestellt, weil es nicht möglich sei, die

57. Mill {2006a, S. 958}. Fernsehausstrahlungen oder Inhalte, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, werden als moderne Leuchttürme angesehen; Holcombe {1997, S. 5}; Kiefer {2005, S. 151}.

58. Der Begriff Open Source ist unscharf, denn er besagt nur, dass der Quellcode veröffentlicht wurde. Gemeint sind damit zumeist Programme die unter GPL-Bedingungen (oder ähnlichen) veröffentlicht wurden.

59. North/Thomas {1973, S. 27}; Linde {2005, S. 17}; Demsetz {1970, S. 295}.

60. Mankiw/Taylor {2012, S. 280 f.}.

Vorteile auf die zahlungsbereiten Personen zu begrenzen (keine Ausschließbarkeit). Es stelle sich nur die Frage, ob die Vorteile den Aufwand wert sind.[61]

Der Begriff des *öffentlichen Guts* ist nicht klar bestimmt. Vielmehr werden diverse Phänomene sprachlich an das Paradigma vom Tausch angepasst und als Güter bezeichnet, damit sie nach den Regeln von Angebot und Nachfrage, Kosten und Ertrag, beurteilt werden können.[62] Das kann in manchen Fällen stimmig sein, ist oft aber nicht der Fall.

Lässt man den konturlosen Begriff stehen, so wird zu den Konstellationen ausgeführt, dass ein Marktversagen vorliege. Es gibt zwar Interessenten, aber keinen, der bereit ist, einen Beitrag für die Bereitstellung zu leisten, weil er mangels Ausschließbarkeit auch ohne Bezahlung in den selben Genuss kommen kann. Die sogenannten Trittbrettfahrer nutzten die fehlende Ausschließbarkeit aus (moral hazard).[63] Die öffentlichen Güter bieten soziale Vorteile, die die vom Interesse am Gewinn angetrieben Marktteilnehmer von sich aus nicht nicht zur Verfügung stellen. Solange niemand dafür bezahlt, handelt es sich bei der Bereitstellung der Leistungen um ein Minusgeschäft. Dementsprechend versagt auch die Wertbemessung auf der Grundlage des am Markt gezahlten Entgelts, die auf einer nur in beschränktem Ausmaß verfügbaren Gütermenge fußt. Bei solchen Umständen stellen sich im Kern drei Fragen.

1. In welchen Konstellationen soll die Leistung durch staatliche Maßnahmen unterstützt werden? Sollen beispielsweise nicht nur öffentliche Parkanlagen, sondern auch schön gestaltete Vorgärten, oder Personen, die die Umwelt vergleichsweise wenig belasten, gefördert werden? Bei vielen Bereichen, die dem geistigen Eigentum zuordnet sind, stellt sich auch die Frage, ob stattliche Maßnahmen notwendig sind. In den Theorien zum geistigen Eigentum gelten in der Regel als das knappe Gut nicht die bereits existierenden geistigen

61. Hayek {1960, S. 222}.

62. Der Begriff scheint auch mit der Vorstellung vom grundsätzlich nicht eingreifenden Staat verknüpft zu sein und stellt teilweise eine Vergegenständlichung von Phänomenen dar, bei denen das Handeln des Staats ausnahmsweise notwendig sein kann. Nach Mill {2006a, S. 945} etwa sollten Begrenzungen der Freiheit die Ausnahmen sein: »Laisser-faire, *in short, should be the general pracitce: every depature from it, unless required by some great good, is a certain evil.*« In manchen Fällen seien jedoch hoheitliche Maßnahmen notwendig (Schutz der Kinder, Bildung, Armenfürsorge, Gleichstellung von Mann und Frau, Leuchtturm etc.).

63. North/Thomas {1973, S. 45}, wollen diese Theorie, öffentliches Gut, auch als Ursache für den Stillstand der Entwicklung im 10. bis 12. Jahrhundert anwenden – nicht überzeugend. Sie führen die Umstände, die dies eindrucksvoll widerlegen, selbst an, etwa die sich über Jahrhunderte hinziehende Verbreitung der wirtschaftlich überlegenen Drei-Felder-Wirtschaft. Da sie frei kopierbar war, hätte sie sich viel schneller verbreiten müssen. Bemerkenswert ist auch, dass zahlreiche Unternehmen, die heutzutage mit sogenannten öffentlichen Gütern handeln, sehr erfolgreich sind.

Güter, sondern die noch nicht existierenden. Die unterstellte Mangellage ist eine Behauptung.[64] Heutzutage kann man kaum einen Mangel an Texten, Musik, Filmen etc., sondern eher eine fragwürdige Überproduktion feststellen, während in anderen Bereichen Arbeitnehmer fehlen. Man kann vermuten, dass 2018 in wenigen Tagen so viele Fotografien hergestellt wurden wie im gesamten 20. Jahrhundert. Bei veröffentlichten Texten dürfte es sich infolge der Möglichkeiten des Internets nicht entscheidend anders verhalten.

2. Wer soll für die Kosten aufkommen? Unterschiedliche Möglichkeiten, etwa einen Fernsehsender oder andere öffentliche Güter zu finanzieren, sind bekannt: Staatliche Finanzierung über Steuern, Werbung, gesetzlich angeordnetes Entgelt für die tatsächliche Nutzung oder die bloße Nutzungsmöglichkeit, Ausschluss des freien Zugangs (beispielsweise durch Verschlüsselung, Passwortschutz) oder ein Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt (Eintritt, Lizenzerteilung). Bei der Finanzierung über Steuern oder Werbung bleibt das Gut öffentlich, in den beiden anderen Fällen wird es über die Ausschlussmöglichkeit privatisiert, einmal durch das gesetzliche Verbot, im anderen Fall durch technische Mittel.[65]

3. Schließlich lässt sich die Höhe der Finanzierung nicht anhand eines marktwirtschaftlichen Prozesses bestimmen. Welche Ausgaben für die Polizei oder das Militär, die Rechtsprechung oder Infrastrukturmaßnahmen angemessen sind, wird nicht über den Markt bestimmt. Aus ökonomischer Sicht sind mangels marktwirtschaftlicher Preisbildung Fehlallokationen möglich: Es wird zu viel oder zu wenig in Sicherheit, Infrastruktur, Biodiversität, Umweltschutz, Musik, Straßenbeleuchtung oder Rechtsprechung investiert.

Wie eingangs ausgeführt sollen die allgemein öffentlichen Gütern zugeschriebenen Umstände (Marktversagen) auch für die vom Urheber- und Patentrecht erfassten Gegenstände gelten. Wenn jemand Geld und Zeit in die Entwicklung von etwas Neuem (Werk, wissenschaftliche Erkenntnis, Verfahren, Technologie, Programm etc.) investiert, kann dieses nach der Veröffentlichung von der Konkurrenz sofort kopiert werden, weil es sich um ein öffentliches Gut handelt. Der Innovator hat im Vergleich zu den Wettbewerbern keine Möglichkeit, Vorteile aus seiner Entwicklung zu ziehen, sondern nur den Nachteil, Entwicklungskosten getragen zu haben. Sind mit der Schaffung des öffentlichen Gutes Kosten einschließlich eigener

64. Vgl. etwa Baxter {1966, S. 269}.
65. Czygan {2004, S. 45}; Holcombe {1997, S. 6}.

Arbeitszeit verbunden, ist die Schaffung des öffentlichen Gutes vorhersehbar ein Verlustgeschäft, das der *homo oeconomicus* nicht unternimmt.[66]

Aus wirtschaftlicher Sicht wird nicht grundsätzlich zwischen dem Urheber- oder Patentrecht unterschieden, da beide sich auf das Ergebnis geistiger Arbeit beziehen und ein Ausschlussrecht begründen.[67] Zwar gibt es zahlreiche Unterschiede bei der Entstehung des Rechts, dem Schutzgegenstand, der Dauer und Ausprägung des Verbotes, jedoch ist die Folge eines bestehenden Verbots in den Grundzügen gleich: andere Akteure haben nicht mehr die Möglichkeit, die dem Inhaber des Rechts exklusiv zugeordnete Chance rechtmäßig wahrzunehmen. Für Patente wird die Pflicht zur Veröffentlichung der Erfindung als weitere Rechtfertigung für das Patentrecht angeführt. Verfahrensinnovationen könnten geheim gehalten werden, so dass die Allgemeinheit unter Umständen auf Dauer nicht profitieren kann, während patentierte Techniken nach Ablauf der Schutzfrist oder bei einer Lizenzvereinbarung genutzt werden können. Bereits die Veröffentlichung soll dem Zweck dienlich sein. Dieser Aspekt ist beim Urheberrecht regelmäßig ohne Bedeutung, da die Veröffentlichung beabsichtigt ist.[68]

Für die nachfolgenden Umstände kann man das Autorenhonorar durch andere besondere Kosten ersetzen, die bei einem Anbieter anfallen und die ein Kopist nicht nochmals aufwenden muss. Das können Ausgaben für Forschung und Entwicklung, für die Entwicklung eines Designs aber auch anderer Arbeiten wie beispielsweise die Ausarbeitung von betriebliche Organisationsmethoden, das Lektorat oder die Einführung von Produktvarianten sein, die einen besonderen Aufwand darstellen, den Kopisten nicht nochmals aufbringen müssen. Bei der Untersuchung

66. Vgl. etwa Ohly {2008, S. 144}; Engel {2008, S. 19–21, 41}; Landes/Posner {2003a, S. 480}; Demsetz {1970, S. 305 f.}; Dam {1995, S. 333}; Gordon {1989, S. 1441}; Singh {2002, S. 62}; Valkonen/White {2006, S. 16}, oder den 10. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001, ABl. L 167/10: *»Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten, was ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die Werke finanzieren können.«*

67. Vgl. etwa Prosi {1971, S. 22}; Varian {1989, S. 399 ff.}; Dam {1995, S. 333}; Luden {1814, S. 358 f.}; Ullrich {2001, S. 84}; Schmidtchen {2007, S. 15–18}; Rothbard {2004, S. 745}; Gordon {1994, S. 329}.

68. Ein Grund für die stark abweichende Regelung dürfte darin liegen, dass im Bereich des Urheberrechts ein Gleichlauf der Interessen von Urhebern und den Unternehmen, die die Werke gewerblich nutzen, angenommen wird, und sich somit das Urheberrecht vor allem als Instrument auszeichnet, das den Konsumenten belastet, während das Patentrecht offenkundig – schon aufgrund seiner Beschränkung auf die gewerblich nutzbaren neuen technischen Entwicklungen – den Wettbewerb zwischen Unternehmen regelt. Das Markenrecht verfolgt andere Zwecke wie Identifizierung, Unterscheidung oder Vermeidung von Verwirrung. Die Marke war zumindest ursprünglich nicht der Gegenstand des Interesses, sondern das von der Marke getrennte Produkt.

des Urheberrechts wird in der Regel auf den Verkauf von Werkexemplaren abgestellt, also Bücher, Schallplatten etc. Die modernen Möglichkeiten des Vertriebs über das Internet erscheinen zunächst nur als Grenzkosten in Höhe von Null.

Der Autor hat vor der Veröffentlichung ein natürliches Monopol an seinem Text, da kein anderer, sieht man vom Diebstahl des Manuskripts ab,diesen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen kann. Insoweit kommt es nicht auf die Existenz eines absolut wirkenden Rechts an, da ohne vertragliche Vereinbarung und der Weitergabe des Manuskripts zum Druck nicht möglich ist. Wenn der Autor also sein Buch zum Druck freigibt, so in der Regel gegen das mit dem Verleger vereinbarte Entgelt. Er wird als einziger Anbieter versuchen, das bestmögliche Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Gleichgültig, ob die Autoren ihre Werke im Selbstverlag verlegen oder die Verwertung einem Verlag überlassen: Ihre Einnahmen sind von den Herstellungskosten, der Anzahl der verkauften Exemplare und dem Verkaufspreis abhängig. Ist der Verleger in Bezug auf das geplante Geschäft frei, weil er noch keine Mittel zu seiner Durchführung investiert hat, rechnet er mit den Durchschnittskosten (also unter Berücksichtigung des zu zahlenden Autorenhonorars). Welches Honorar ein Verleger zu bezahlen bereit ist, hängt von seinen Erwartungen ab, wie viel er mit dem Verkauf der Exemplare wird verdienen können, also um welchen Betrag der Gesamtaufwand hinter dem erzielbaren Preis des absetzbaren Gesamtprodukts voraussichtlich zurückbleiben wird.

Bieten Wettbewerber auf einem vollkommenen Markt das gleiche Produkt an und können sie dieses in marktsättigender Stückzahl anbieten, nähert sich der Preis des Produkts den Herstellungskosten. Dass der Preis sich auf die Höhe A in Abbildung 9.2 auf Seite 787 senkt, ist bei Büchern selten der Fall, da die Nachfrage in der Regel gesättigt ist, bevor der Preiswettbewerb den Verkauf zu Grenzkosten erforderlich macht.[69] Erst dann, wenn eine längerfristige Nachfrage in höheren Stückzahlen vorliegt, zeigt sich diese Wirkung. In der Regel werden Bücher nicht vom Verleger geschrieben oder gedruckt, so dass es technische Wareneinstandskosten (Druck) und allgemein Honorarkosten gibt.[70] Wenn ein Anbieter neben den Kosten für die Herstellung (A_{HK}) weitere Kosten (Autorenhonorar, Lektorat, Grafik) für die Entwicklung (A_{EK}) getragen hat, so müssen diese bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden.

Der Kopierer braucht eine Vorlage für den Druck, ist also auf das physische Er-

69. Das Stadium der Null-Gewinne geht von einer dauernden Nachfrage nach einem homogenen Gut aus. Der Wettbewerb im Buchmarkt ohne geistiges Eigentum gleicht eher dem Mengenwettbewerb nach dem Cournotschen Modell.

70. Stiehl {2006, S. 35}.

scheinen eines Druckexemplars angewiesen.[71] Die Kosten für diese Druckvorlage (ein gedrucktes Buch) sind in aller Regel deutlich geringer als das Autorenhonorar (es sei denn, der Autor hat auf Honorar verzichtet oder einen Druckkostenzuschuss gezahlt). Er muss für das gleiche Werk bei ansonsten gleicher Ausstattung und Druckzahl einen geringeren Umsatz erzielen. Bei vergleichbaren Produktionsbedingungen ist es wahrscheinlich, dass der Erstverleger gegenüber einem Imitator, zu einem höheren Preis anbieten muss, denn $A_{EK} + A_{HK} > B_{HK}$. Abbildung 9.3 auf Seite 815 zeigt den Unterschied: Der Verleger, der das Autorenhonorar und etwa Lektorat gezahlt hat, muss theoretisch auf dem Niveau *soziale GK* anbieten, während der Nachdrucker auf dem günstigeren Niveau *private GK* arbeiten kann.

Da der Absatz ungewiss und kein Gewinn einkalkuliert ist, werden beide Verleger ihren Preis höher ansetzen, jedoch bleiben die Relationen erhalten. Der Nachdrucker kann jederzeit billiger oder bessere Qualität anbieten als der Erstverleger. Unter diesen Annahmen wird der Erstverleger theoretisch nur ein einziges Exemplar verkaufen, nämlich dasjenige, das der Imitator kauft, um es als Vorlage für seine Kopien zu nutzen. Alle anderen Kunden kaufen beim Imitator, da dieser zu einem günstigeren Preis anbietet.[72]

Die Schlussfolgerung liegt auf der Hand: Wenn Bücher jederzeit nachgedruckt werden können, können die Autoren nicht oder nur schlecht bezahlt werden. Werden die Autoren nicht oder schlecht bezahlt, müssen sie ihr Einkommen aus anderen Tätigkeiten beziehen und schreiben gar nicht, weniger oder schlechtere Bücher. Wenn die Autoren hohe Honorare verlangen, wird kein Verleger diese Bücher auf den Markt bringen, da dies aufgrund der komparativen Kostenvorteile der Kopisten zwangsläufig ein Verlustgeschäft sein muss.

Ohne Honorar schreiben die Autoren nicht, mit Honorar wird das Werk nicht verlegt. In jeder Variante werden keine neue Werke veröffentlicht.[73] Allgemeiner,

71. Kawohl {2002, S. 18}, zitiert einen Eintrag aus dem Hauptbuch des Artaria-Verlags über ein *Honorar* von 18 gr. Das war der Kaufpreis des Originals von Breitkopf.

72. In der Praxis, so wird weiter argumentiert, wartete der Nachdrucker aber eine gewisse Zeitspanne ab, um festzustellen, ob eine hinreichend hohe Nachfrage besteht. Er kopiert nur die gut verkäuflichen Bücher, während der Originalverleger mit einem neuen Titel das Risiko eingeht, nur Makulatur hergestellt zu haben. Dieses Risiko meidet der Nachdrucker, der nur die Werke druckt, bei denen die Erfahrung gezeigt hat, dass sie sich gut verkaufen lassen. Der Vorteil des Nachdruckers vergrößert sich also noch, da er nur am Erfolg der gewinnträchtigen Werke partizipiert. Vgl. Reich {1773a, S. 22}; Tietzel {1995, S. 43}; Hurt/Schuchman {1966, S. 427}; Cadell am 15. März 1785 vor einer britischen Parlamentskommission; vgl. Sher {2006, 445}. Wenn mit der Herstellung und Verbreitung (wie bei digitalen Kopien) keine nennenswerten Fixkosten verbunden sind, wird die Situation für den Erstverleger noch problematischer (der Gesichtspunkt der versunken Kosten wird gesondert erörtert).

73. Reich {1773a, S. 17}; Pütter {1981, S. 31}; Ohly {2008, S. 144}; Engel {2008, S. 19–21, 41}; Lan-

auf Innovationen bezogen, lautet die Feststellung: Jeder würde nur noch kopieren, keiner würde Kosten für Innovationen aufwenden. Spieltheoretisch lässt sich das gleiche Ergebnis darlegen (ohne weitergehenden Erkenntnisgewinn).

Deshalb bekommt der Autor ein befristetes Alleinanbietungsrecht, während dessen Geltung die Konkurrenten dieses Ergebnis nicht nutzen können, der Autor also allein einen eventuellen wirtschaftlichen Vorteil aus seiner Entwicklung ziehen kann. Für einige Jahre, so Adam Smith, sei *»a monopoly the easiest and most natural way in which the state can recompense them for hazarding a dangerous and expensive experiment, of which the public is afterwards to reap the benefit«*.[74] Autoren und Verleger können finanzielle Vorteile haben, wenn ausschließlich sie berechtigt sind, das jeweilige Werk zu vertreiben.[75] Dies gilt auch dann, wenn dies zu einem deutlich geringeren Gesamtabsatz des verkauften Werkes führt. Ob die Vorteile beim Autor oder beim Verleger eintreten, hängt von der Vertragsgestaltung zwischen den Parteien ab. Es ist besser, so die Schlussfolgerung, man gewährt einen Verbietungsrecht, so dass wenigstens neue Bücher auf den Markt kommen. Dieser Aspekt kommt in der bekannten, auf das Copyright gemünzten Rede von Thomas Babington Macaulay, gehalten am 5. Februar 1841 vor dem britischen Unterhaus, zum Ausdruck:

> Es ist gut, daß die Autoren belohnt werden, und der unbedenklichste Weg, sie zu belohnen, ist mittels eines Monopols. Doch Monopol ist ein Uebel. Um des Guten willen müssen wir uns in das Uebel finden; aber das Uebel darf nicht einen Tag länger währen, als es nothwendig ist, um das Gute zu sichern.[76]

Smith wendet sich gegen ewig dauernde Exklusivrechte: *»By a perpetual monopoly, all other subjects of the state are taxed very absurdly in two different ways: first, by the high price of goods, which, in case of a free trade, they could buy much cheaper; and, secondly, by their total exclusion from a branch of business which might be both convenient and profitabel many of them to carry on«*.[77] Von der freien Marktwirtschaft ausgehend wird dem

---

des/Posner {2003a, S. 480}: Dam {1995, S. 333}; Gordon {1989, S. 1441}; Valkonen/White {2006, S. 16}; Rauda {2006, S. 16–18}; Wielsch {2008, S. 12–18}.

74. Smith {1981, S. 754 f.}.

75. Dementsprechend verspricht die Verbindung eines Ausschließlichkeitsrechts mit den Werken erfolgreicher Autoren dem Verleger den größten Vorteil. Charakteristisches Zeichen ist der Wunsch der Verleger nach einem möglichst lang währenden (ewig) Verlagsrecht; Plant {1934, S. 179 f}. Wenn die Verleger hingegen keine oder wenig erfolgreiche Werke *ihr Eigen* nennen konnten, verteidigten sie den Nachdruck, und bestritten Eigentums- oder vergleichbare Rechte an den Druckerzeugnissen.

76. Zit. nach Kohler {1880, S. 64}. Der Originalwortlaut findet sich in Parliamentary Debates, Hansard, 3rd Ser., Vol. 56, Sp. 344-60; Plant {1934, S. 169 f.} oder Patry {2009, S. xvii}. Ebenso Renouard {1838, S. 465}.

77. Smith {1981, S. 754 f.}.

Autor ausnahmsweise ein Sonderrecht eingeräumt, der im Gegenzug seine Leistung zur Verfügung stellt (ein Quidproquo, »*recompense*«). Das Monopol führt nicht dazu, das nicht nachgefragte Ergebnisse entgolten werden, so dass ein Zusammenhang zwischen der Nützlichkeit des Ergebnisses und dem Entgelt besteht. Letztlich, so Adam Smith, soll das Monopol aber enden und die Allgemeinheit die Vorteile von der Entwicklung ernten können.

Der durch das geistige Eigentum geschaffene rechtliche Rahmen soll zu einem möglichst optimalen Ergebnis führen. Es soll kein Zustand herrschen, in dem Autoren nicht bezahlt werden können. Umgekehrt soll die angewandte Methode (Exklusivrecht) keinen zu großen Schaden anrichten.[78] Dreh- und Angelpunkt der Unterscheidung zwischen dem autorisierten Verleger und dem Kopierer ist das Verhältnis des Verlegers mit dem Autor. Es kommen abweichende Konstellationen in Betracht. Hat der Erstverleger dem Autor kein Honorar gezahlt und der Autor darauf verzichtet, sind Erstverleger und Wettbewerber in der gleichen Situation. Hat der Erstverleger einen Druckkostenzuschuss erhalten, ist der Wettbewerber in der wirtschaftlich nachteiligeren Position. In diesen Fällen ist kein Grund für ein besonderes Ausschließlichkeitsrecht gegeben, es sei denn, man stellt auf Leistungen wie das Lektorat ab (das aber nicht vom Urheberrecht erfasst wird) oder will dem Autor die Möglichkeit offen halten, später Honorar zu verlangen. Die Verleger erbringen keine innovative Leistung, sondern eine austauschbare, bei denen die allgemeinen Wettbewerbsprinzipien zum Tragen kommen sollten.

Für eine geeignete Regelung werden unterschiedliche Regelungspunkte diskutiert und analysiert. Landes und Posner konstruieren beispielsweise eine mathematische Variable, in die ein ganzes Bündel von Parametern einfließt, die Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit und die Nutzung der Innovationen haben wie der Rechtsinhaber,[79] die erforderliche erfinderische oder gestalterische Höhe für ein Verbot (Schöpfungs- oder Erfindungshöhe), die Breite des Verbotsrechts, also die Frage, inwieweit eine teilweise, ähnliche oder äquivalente Übernahme zulässig ist, die Dauer des Verbots, die Ausnahmen vom Verbot wie die Schrankenbestimmungen im Urheberrecht oder die Beschränkung des Patentrechts auf gewerbliche Nutzungen, die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Verbots oder etwa die Wahr-

78. Neben der geringeren Nutzung werden als weitere ökonomische Probleme insbesondere genannt: 1. die Möglichkeit, dass technisches Wissen für die weitere Nutzung gesperrt werden könnte, und 2. dass es keine Garantie gebe, dass das die Forschungsergebnisse von den bestmöglichen Nutzern angewandt werden; Menell/Scotchmer {2007, S. 3}.

79. Aufgrund der Transaktionskosten wird die Ansicht vertreten, dass das Recht von Anfang an demjenigen zuzuordnen ist, der es am besten verwerten kann; Merges {1994, S. 2661}. Das Recht soll das Ergebnis der Transaktionen auf einem Markt ohne Transaktionskosten antizipieren; vgl. Ott/Schäfer {2005, S. 113}. Vgl. hierzu Eidenmüller {2005, S. 112}.

scheinlichkeit der strafrechtlichen Ahndung von Rechtsübertretungen.[80] Aus den einzelnen Parametern wird die Variable *z* konstruiert, die einen Wert zwischen *Null* und *Eins* annehmen kann. *Null* bedeutet kein Verbot, während *Eins* ein umfassendes Verbot (unbegrenzte Dauer, keine Schrankenbestimmungen oder, in den USA, kein fair use, Verbot von Zitaten, abgeleiteten Werken, Zusammenfassungen etc.) repräsentiert. Je mehr sich *z* dem Wert *Eins* nähert, desto wertvoller soll nach der Theorie das Sonderrecht für den Inhaber sein und desto größer der Anreiz, zur Schaffung solcher Güter.[81] Diese einzelnen Parameter der Verbotsintensität sind vor allem für die Frage, wie die optimale Ausgestaltung des Rechts aussehen kann, von Bedeutung. Die Voraussetzungen für das Kopierverbot (Schöpfungshöhe), die Dauer und Breite des Verbotes und die Schrankenbestimmungen sind neben der Durchsetzbarkeit des Rechts die wesentlichen zivilrechtlichen Parameter. Die merkwürdig anmutende Vermengung der auf gänzlich unterschiedlichen Ebenen angesiedelten Parameter, die von der Entstehung und Ausgestaltung des Rechts über die zivilprozessuale und strafrechtliche Durchsetzbarkeit reichen, erfolgt vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Berechenbarkeit.[82]

9.2.3 Statischer und dynamischer Wettbewerb

Der in diesem Abschnitt dargestellte Komplex wird üblicherweise nicht mit dem Urheberrecht, sondern mit dem Patentrecht verknüpft. Das Urheberrecht soll jedoch auch die Aufbereitung und Verbreitung von Wissen und Forschung fördern, die in der Praxis Anwendung finden können und die Grundlage für die technische Entwicklung sind. Insofern sind diese Komplexe ineinander verflochten. Es gibt zwei Ebenen des Wettbewerbs, die als statischer und dynamischer Wettbewerb unterschieden werden. Bislang wurden die Produktionstechniken und Vertriebsformen als vorgegeben unterstellt. Es ging um die Effizienz des Marktes und das Marktverhalten von Unternehmen, die als *statische Effizienz* bezeichnet wird, der die Allokationsfunktion zugeschrieben wird. Der Wettbewerb zwingt zur Senkung

80. Landes/Posner {2003b, S. 71–84}; Landes/Posner {1989, S. 333}.

81. Vgl. Landes/Posner {2003a, S. 480}; Landes/Posner {2003b, S. 71}; Dam {1995, S. 333}; Liu {2002, S. 428}; Gordon {1989, S. 1392, 1441}; Engel {2008, S. 19–21, 41}; Varian {2005, 124–126}. Gordon {1989, S. 1387}: »*The more revenues the author can expect, the more she is likely to invest time, effort, or money in creating new works.*«

82. Indem der Verbotsintensität ein abstrakter Wert zugewiesen wird, kann dieser in den mathematischen Formeln des jeweiligen Modells verwendet werden. So sollen Hinweise für eine optimale Gestaltung im Hinblick auf die Wohlfahrt gewonnen werden. Dies offenbart die Schwäche der mathematischen Modelle, denn den einzelnen Variablen lässt sich selten ein bestimmter Wert zuweisen, so dass man als Ergebnis oft nur eine Gleichungen mit einer Vielzahl von Unbekannten erhält.

der Grenzkosten, mittelbar damit auch zur Innovation, da ineffiziente Produktionsmethoden mit Umsatz- und Gewinnverlusten bestraft werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist von zahlreichen Faktoren abhängig wie Arbeitskraft, Boden oder Naturschätze. Die wirtschaftlich weit entwickelten Staaten nutzen Arbeit und Kapitalstock im Rahmen des Möglichen weitgehend optimal aus. Deren Nutzungsmöglichkeiten sind wiederum an die verfügbaren Technologien gebunden. Dementsprechend ist es aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, wenn die verfügbaren Technologien möglichst effektiv genutzt werden und stets auf dem neuesten Stand sind. Eine Erhöhung des Faktoreinsatzes führt bei fallenden Skalenerträgen nur noch zu geringem wirtschaftlichen Wachstum, auch wenn das Gesetz vom abnehmenden Grenzertrag in der industriellen Produktion selten gilt. Auch bei steigenden Skalenerträgen ist ein möglichst schonender Umgang mit Ressourcen sinnvoll. Stetiges Wachstum lässt sich deshalb in erster Linie durch stetigen technischen Fortschritt und andere Innovationen erreichen (wobei die bekannten Schätzungen den immensen Verbrauch an Energieträgern nicht berücksichtigen).[83] Ein Regime, das geeignete Anreize für Unternehmen setzt, in Forschung und Entwicklung zu investieren und so Innovationen fördert, wird als dynamisch bezeichnet. Die Methoden hierzu sind einerseits die Fortbildung der Unternehmer, Angestellten und Arbeitskräfte, so dass diese höherwertige Leistungen erbringen können, andererseits die Entwicklung und Einführung neuer Verfahren, Produkte oder Geschäftsmethoden.[84] Der Begriff Effizienz ist in diesem Zusammenhang allerdings irreführend, da sich ein Optimum nicht einmal theoretisch bestimmen lässt. Der Kern der Problematik liegt nicht auf der Ebene der vorhandenen Erfindungen oder Werke, sondern darin, dass der Wohlfahrtsverlust durch die höheren Gewinne in Kauf genommen werden müsse, um ein anderes Ziel, die Schaffung von etwas Neuem, zu befördern. Dieser Vorteil lässt sich mit den neoklassischen ökonomischen Werkzeugen überhaupt nicht bewerten. Man kann lediglich abstrakt sagen, dass ein steter Strom neuer Erfindungen oder Werke in einer möglichst großen Bandbreite von behandelten Gegenständen vorteilhaft sein kann.

Die Erfolge der Industrialisierung oder der Computertechnik, die zu einer grundlegenden Änderung der Produktionsstrukturen, der Menge, Qualität oder Art der verfügbaren Güter führten, haben auch zu einer Verlagerung der ökonomischen Ziele geführt. Der Aufschwung der Industrialisierung ging mit scheinbar aus dem Nichts entstandenen großen Industrieunternehmen, Kartellen und monopolistischen Praktiken einher. Schumpeter[85] folgerte unter anderem hieraus, dass diese

83. Solow {1957, S. 316}; Scherer/Ross {1990, S. 613}.
84. Kirchner {2004, S. 605}; Schmidtchen {2007, S. 14 f.}; Knieps {2008, S. 247}.
85. Schumpeter {1990, S. 140–150}.

Entwicklung nicht auf einem Wirtschaftsystem beruhen könne, das sich im Zustand des vollkommenen Wettbewerbs befindet.[86] Sie seien nicht auf das statische Gleichgewicht zurückzuführen, sondern in einem von den Unternehmern geführten Sturm der schöpferischen Zerstörung entstanden.[87] Dies entsprach nicht dem damals favorisierten vollkommenen Wettbewerb mit einer Vielzahl kleiner Unternehmen, die sich am Marktpreis orientieren müssen, ohne ihn beeinflussen zu können. Vorantreiben würde in erster Linie, so Schumpeter, jene Art von Konkurrenz, die die Wettbewerber nicht nur an den Rand der Profit- und Produktionsgrenzen brächte, sondern die alten Unternehmen mit neuen Produkten, neuer Technik, neuen Organisationstypen und neuen Versorgungsquellen im Lebensnerv treffen würde. *»Der fundamentale Antrieb, der die kapitalistische Maschine in Bewegung setzt und hält, kommt von den neuen Konsumgütern, den neuen Produktions- und Transportmethoden, den neuen Märkten, den neuen Formen der industriellen Organisation, welche die kapitalistische Unternehmung schafft.«* Die mächtigen Konzerne seien *»von Natur aus aggressiv«*. Sie würden bei ihren Angriffen *»noch andere Waffen brauchen als nur den Preis und die Qualität ihrer Produkte, die zudem während der ganzen Zeit strategisch manipuliert werden«* müssten. Nur in den seltensten Fällen hätte dieses Vorgehen nicht zur Folge, dass sich die Gesamtproduktion in Menge oder Qualität verbessere, und zwar durch die neue Methode selbst, auch wenn sie nie voll ausgenützt werde, als auch durch den Druck, den sie auf die bestehenden Unternehmen ausübe. Sofern ausschließlich die langfristigen Wirkungen auf die Gesamtproduktion betrachtet würden, wären Praktiken, die der allgemeinen Auffassung von fair play zuwiderliefen, vorteilhaft. Instrumente wie Patente oder zeitweilige Verfahrensgeheimnisse seien nur eine Sonderklasse dieser Praktiken, die die Entwicklung beflügelten.[88]

86. Die Verzerrung durch private außergewöhnliche Gewinne sei nicht immer ein Nettoverlust für alle (außer denjenigen, bei denen sich diese Gewinne einstellten); SCHUMPETER {1990, S. 124–126}. Vgl. auch DRAHOS/BRAITHWAITE {2003, S. 39–58}.

87. Den kapitalistischen Unternehmer, so SOMBART {1969b, S. 837}, bereits einige Jahrzehnte zuvor, unterscheide vom grundherrlichen, dass der kapitalistische Unternehmer *»in viel höherem Maße umstürzlerisch und umbildend wirkt. […] Der kapitalistische Unternehmer bricht mit alten Überlieferungen, indem er seiner Wirtschaft ganz neue Ziele steckt. Er durchstößt bewußt die Schranke der alten Wirtschaftsweise, er ist ein Zerstörer und Aufbauer in einem.«*

88. Über die Jahrhunderte hinweg lässt sich Schumpeters Hoffnung kaum bestätigen, denn die industrielle Erfolgsgeschichte ist beispielsweise mit einem nie gesehenen Energieverbrauch der Maschinen und Ressourcenverbrauch verbunden, der sich nicht nochmals in vergleichbarem Maße vervielfachen kann. Zudem wird bei den einzelnen Fortschritten deutlich, dass diese praktisch nie Einzelleistungen waren, sondern fortlaufende Verbesserungen durch eine Vielzahl von Personen. So kann man etwa an der Computertechnik erkennen, dass theoretische Grundlagen von Pascal oder Leibniz erarbeitet waren, die mathematischen Grundlagen im 19. Jahrhundert entwickelt wurden und die mechanische und elektronische Umsetzung erst später möglich wurde.

Der Gegenpart wird Arrow[89] zugeordnet, der sich gegen künstliche Wettbewerbsverzerrungen wandte. Unter einem Monopol verstand er eine auch nur zeitweilige Marktzutrittsperre oder -behinderung, wie sie sich beispielsweise aus einem Patent ergeben kann. Wenn ein Unternehmen aufgrund einer vorhergehenden Innovation eine Monopolstellung innehabe, wirke dies auf die weitere Innovationstätigkeit stark hemmend. Dies ergibt sich für Arrow in erster Linie aus der Unsicherheit über den Erfolg einer Innovation. Bei Innovationen ist in der Regel nur eines sicher, nämlich dass sie Kosten verursachen. Durch die bei den großen Unternehmen vorhandene Monopolstellung aufgrund anderer Patente sei der Unternehmer bereits in der Lage, Monopolrenten zu erzielen und eine weitere Steigerung des Gewinns durch weitere Innovationstätigkeit sei unwahrscheinlich. Der einzige Grund, wieso ein Ausschließlichkeitsrecht den Anreiz zur Innovationstätigkeit erhöhen könne, liege in den besseren Möglichkeiten der Appropriation. Dieser Vorteil sei jedoch relativiert durch die Anreizverminderung infolge vorheriger, bereits erlangter Monopole. Die Unternehmen konzentrieren sich eher darauf, die gewährten Monopolen auszunutzen und aufrecht zu erhalten, als die Monopolgewinne für neue Innovationen zu nutzen. Ferner müssten bei den gesamtwirtschaftlichen Vorteilen zwischen den tatsächlich eintretenden und den möglichen Vorteilen einer Innovation unterschieden werden. Die Folgen eines Monopols sind bei einer existierenden Nachfrage

- höhere Preise und ein geringerer Ausstoß, da infolge der höheren Preise weniger Personen sich das Gut leisten können;
- eine weniger effiziente Produktion, da der Preiswettbewerb den Unternehmer zwingt, den Herstellungsprozess zu optimieren.[90]

Mit einem Monopol würden die tatsächlichen Vorteile geringer ausfallen als ohne Monopol. Die Allokation von Innovationen erfolge deshalb besser ohne Monopole, sondern beispielsweise über eine nicht an Gewinn und Verlust orientierte Institution.

Irgendwo in diesem Graubereich zwischen dem innovativen Unternehmer Schumpeters und dem innovationsfeindlichen Monopolisten Arrows versucht man in der aktuellen Praxis das rechte Maß an monopolistischen Wirkungen des geistigen Eigentums zu ermitteln. Ziffer 7 der Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 AEUV

89. Arrow {1962, S. 619–623}. Vgl. auch Rothbard {2004, S. 750–752}.

90. Schäffle {1867, S. 96}; Posner {2007, S. 281}. Vgl. etwa Ziffer 15 der Leitlinien zu Technologietransfervereinbarungen. Soweit es um Ausschließlichkeitsrechte an technischen Innovationen geht, führt dies zu Wohlfahrtsverlusten, da die neue Technik nicht überall dort genutzt wird, wo sie nützlich wäre. Wo die Technik hingegen genutzt wird, entstehen durch die höheren Monopolpreise Wohlfahrtsverluste; Kaufer {1994, S. 13}.

auf Technologietransfer-Vereinbarungen (2014/C 89/03) bringt dies zum Ausdruck, wenn einerseits auf das Kartellrecht, andererseits auf das geistigen Eigentum eingegangen wird:

> Hauptziel beider Rechtsbereiche ist die Förderung des Wohls der Verbraucher und eine effiziente Ressourcenallokation. Innovation ist ein wesentlicher und dynamischer Bestandteil einer offenen und wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft. Die Rechte des geistigen Eigentums tragen zu einem dynamischen Wettbewerb bei, indem sie Unternehmen dazu motivieren, in die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte und Verfahren zu investieren. Dies gilt auch für den Wettbewerb, der Unternehmen ebenfalls zur Innovation veranlasst. Daher sind sowohl Rechte des geistigen Eigentums als auch Wettbewerb notwendig, um Innovationen zu fördern und deren wettbewerbsfähige Verwertung sicherzustellen.

Die in vielen Varianten gestellte Frage lautet, soll das Recht den Wettbewerb oder den Wettbewerber, die Wissenschaft oder den Wissenschaftler,[91] die Kreativität oder den Kreativen[92] fördern oder subventionieren? Die zumeist genannte Alternative zum geistigen Eigentum ist die staatliche Subventionierung (Belohnungen, Preise, unmittelbare Zuschüsse etc.) der Forschung (sog. Anreize).[93] Das geistige Eigentum ist eine mögliche Methode der Subvention, bei der der Staat wie der merkantilistische Fürst bei den Privilegien keine Steuergelder in die Hand nimmt, sondern Kundengelder. Die Kunden müssen einen höheren Preis zahlen. Das geistige Eigentum fördert (soll) den Wettbewerber zu Lasten des Preiswettbewerbs.

Beim geistigen Eigentum handelt es sich um eine Wettbewerbsschranke, die zugleich den Wettbewerb, allerdings den Innovationswettbewerb, fördern soll.[94] Um den ohne Belohnung unproduktiven *homo oeconomicus* zu veranlassen, innovativ tätig zu werden, bedarf es eines äußeren Anreizes, wobei man auch hier zum Mittel des Wettbewerbs greift. Der Inhaber von Kapital investiert nur dann in produktive Mittel oder Innovationen, wenn die Aussichten auf Vergrößerung seines Kapitalstocks bestehen. Wenn die Chance auf einen überdurchschnittlichen Gewinn niedrig ist, wird das Geld nicht in riskante Tätigkeiten investiert. Indem man die Risiken einer bestimmten Art von Investition reduziert, erhöht sich der Anreiz, das Kapital auf die konkrete, *insofern subventionierte* Art zu investieren. Konzentriert

91. Hilty {2006, S. 13}.
92. Valkonen/White {2006, S. 4}.
93. Vgl. etwa Knieps {2008, S. 248}.
94. Weizsäcker {1981, S. 353}; Lehmann {1983, S. 356}; Ullrich {2001, S. 88}; Kirchner {2004, S. 604}; .

man sich auf den ökonomischen Zusammenhang zwischen der Konkurrenz, dem Anreiz für Innovation und der effizienten Produktion, tritt dies bei Marx hervor:

> Kein Kapitalist wendet eine neue Produktionsweise, sie mag noch soviel produktiver sein oder um noch soviel die Rate des Mehrwerts vermehren, freiwillig an, sobald sie die Profitrate vermindert. Aber jede solche neue Produktionsweise verwohlfeilert die Waren. Er verkauft sie daher ursprünglich über ihrem Produktionspreis, vielleicht über ihrem Wert. Er steckt die Differenz ein, die zwischen ihren Produktionskosten und dem Marktpreis der übrigen, zu höheren Produktionskosten produzierten Waren besteht. […] Seine Produktionsprozedur steht über dem Durchschnitt der gesellschaftlichen. Aber die Konkurrenz verallgemeinert sie und unterwirft sie dem allgemeinen Gesetz. Dann tritt das Sinken der Profitrate ein – vielleicht zuerst in dieser Produktionssphäre, und gleicht sich nachher mit den andren aus –, das also ganz und gar unabhängig ist vom Willen der Kapitalisten.[95]

Ist der Gewinn sehr hoch, steigen die Bemühungen der potentiellen Konkurrenten, alsbald die Innovation zu adaptieren. Wenn der Wettbewerb wirkt, sinken die Preise und damit die Gewinne. Ob eine Innovation dem Unternehmer Gewinn bringt, hängt also unter anderem von der Einholzeit der Konkurrenz ab, denn erst mit dem Auftreten der Wettbewerber geraten die Preise unter Druck. Ist die Einholzeit sehr kurz, sinkt das Interesse der Unternehmer an eigenen Innovationen. Das geistige Eigentum soll eine Verlängerung der Einholzeit möglich machen, um so die Schaffung und Umsetzung der Innovationen mit dem Versprechen höheren Gewinns zu fördern.[96]

Zur Unterstützung der dynamischen Entwicklung soll deshalb ein Wettbewerb für Innovationen geschaffen werden (dynamischer Wettbewerb). Im Patentrecht wird der Erfinder oder der schnellste Anmelder mit einem Vorteil gegenüber den Mitbewerbern belohnt. Dem Urheber wird ein wirtschaftlich verwertbares Ausschließlichkeitsrecht gewährt. Es handelt sich um gesetzliche Marktzutrittsschranken, die die Freiheit der Ausgeschlossenen beschränken.[97] Neben die bereits bestehenden Unvollkommenheiten des Marktes aufgrund der unterschiedlichen Um-

95. Marx {1951, S. 294}.

96. Schäffle {1867, S. 34 f.}; Klostermann {1869, S. 1–6}; Arrow {1962, S. 617}; Rauda {2006, S. 21–27}.

97. Weizsäcker {2004, S. 4–7}, ist der Meinung, das Patentrecht sei nur dann eine Marktzutrittsschranke, wenn das Verbot übertrieben sei. Zu diesem Ergebnis kommt er, indem er in einem ersten Schritt das geistige Eigentum für notwendig erklärt. Durch das Patent werde dann lediglich die Form des Marktzutritts zeitlich nach hinten verschoben. Das Patentrecht sei Bestandteil des Leitbildes des Wettbewerbs und könne demnach nur dann eine Marktzutrittsschranke darstellen, wenn es sich nicht mehr mit dem Leitbild in Einklang bringen ließe.

stände der einzelnen Konkurrenten tritt eine weitere, künstlich geschaffene und steuerbare Marktunvollkommenheit.

Die an sich widersprüchlichen Methoden des Rechts am geistigen Eigentum und des Wettbewerbsrechts, deren ökonomische Zwecksetzungen gleichlautend sind, versucht man also aufzulösen, indem dem geistigen Eigentum langfristig wirkende Ergebnisse zugeordnet werden (Anreiz zu Innovation und Publikation der Erkenntnisse), während das Wettbewerbsrecht eher kurzfristige Ziele (beispielsweise Unterbindung des Missbrauchs von Marktmacht) haben soll.[98] Auf kurze Frist führt die statische Effizienz dazu, dass existierende Möglichkeiten besser genutzt werden. Auf lange Frist soll jedoch dafür gesorgt werden, dass auch ein stetiger Strom an Innovationen entsteht.[99]

9.2.3.1 Arten der Innovation

In der Ökonomie wird unterschieden zwischen der Produkt- und der Verfahrensinnovation (die Unterscheidung ist nicht deckungsgleich mit der des Patentrechts).[100] Bei einer Verfahrensinnovation wird ein neuartiges Verfahren zur Herstellung eines bestimmten Produkts angewandt. Die Verfahrensinnovationen können sich nur auf die Produktion auswirken, beispielsweise indem die Herstellung ein und desselben Guts weniger Energie oder Rohstoffe verbraucht, die Produktionszeit kürzer wird oder weniger Arbeitskraft benötigt wird. Dadurch kann der Preis sinken und mehr Personen können sich ein bestimmtes Gut leisten. Von den Unternehmen, die das gleiche Gut anbieten, wird dasjenige mit der besseren Technik bei ansonsten vergleichbaren Umständen den höheren Gewinn erzielen. Die ersten Nutznießer einer neuen Technologie erzielen einen höheren Gewinn, der so lange erhöht bleibt, wie rückständige und moderne Unternehmen auf dem gleichen Markt das gleiche Gut anbieten. Bei Verfahrensinnovationen oder komplexen Entwicklungen können die

98. Schumpeter {1990, S. 148}; Prosi {1971, S. 18}; Schmidtchen {2007, S. 14 f.}; Kirchner {1994, S. 183 f.}; Abramowicz {2003, S. 128 f.}; Landes/Posner {2003b, S. 81}.

99. Es gibt inzwischen zahlreiche Fallstudien vor allem im Hinblick auf die Wirkung der Patente, die aber zu keinem eindeutigen Ergebnis gekommen sind.; vgl. etwa Fang et al. {2017}; Sweet/Maggioa {2015}. Die Studien haben aber von Haus aus das Problem, dass es keinen nachvollziehbaren Maßstab gibt, um den Wert von Innovationen zu messen. Sind beispielsweise Innovationen wie der Buchdruck oder die Verbesserung der Dampfmaschine mit einem Klickverschluss für einen Schraubenzieher (der gegenüber anderen Methoden keinen Vorteil hat) gleichwertig, wenn jeweils ein Patent erteilt wurde? Ein Patent auf einen Klettverschluss mag dem Patentinhaber hohe Gewinne eingebracht haben, die Grundlage der Erfindung ergibt sich bereits aus dem Namen: die Klette. Zu anderen Bereichen, insbesondere der Musikindustrie nach Napster, vgl. zusammenfassend Mackaay {2012, S. 168}.

100. Trajtenberg {1990, S. 14–16}; Kirchner {2004, S. 604}; Posner {2007, S. 282}. Schmidtchen {2007, S. 13 f.}, nennt noch institutionelle Innovationen, die die Transaktionskosten senken.

neuen Erkenntnisse unter Umständen geheim gehalten werden, so dass sie auch ohne geistiges Eigentum vor Übernahme durch den Wettbewerb geschützt sind.[101]

Eine Methode, die Produktionskosten zu senken, war die Einführung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern. Die Kosten sanken zwar nicht für ein einzelnes Exemplar, da der Satz für die einzelnen Druckbogen aufwändiger war, als die Abschrift mit der Hand. War jedoch das Buch einmal gesetzt, konnten für vergleichsweise geringe Kosten weitere Exemplare hergestellt werden. Der Buchdruck war eine Verfahrensinnovation, die den Prozess der Leistungserstellung änderte und die Produktionskosten senkte. Eine strikte Trennung von Produkt- und Verfahrensinnovationen ist jedoch nicht möglich. Eine Veränderung des Herstellungsverfahrens hat oft zugleich ein neues Produkt zur Folge und die Einführung neuer Produkte kann neue Verfahren ermöglichen. Der Buchdruck war nicht nur eine Verfahrensinnovation, sondern führte auch zu einer einer Produktinnovation, da die mit gegossenen Lettern hergestellten Bücher unter Umständen besser lesbar waren als Handschriften.

Produktinnovationen führen zu neuen oder besseren Produkten, die auf eine (bislang) nicht bestehende oder nicht befriedigte Nachfrage treffen sollen. Sie müssen sich bei den Konsumenten durchzusetzen, während Verfahrensinnovationen in der Regel unternehmensintern umgesetzt werden. Ist die Produktinnovation nicht besser oder günstiger als bereits existierende Güter, kann sie nicht mit den bereits vorhandenen Produkten konkurrieren. Trifft das neue Produkt jedoch auf eine Nachfrage, kann der tatsächliche oder durch das geistige Eigentum verlängerte Zeitvorsprung, den der erste Anbieter am Markt hat, aufgrund der Alleinstellung für höhere Preise genutzt werden.

Bei den urheberrechtlichen Werken handelt sich praktisch nie um Produktinnovationen. Wenn ein neues Buch, ein neuer Film oder eine neue Musikaufnhme veröffentlicht wird, kommt zwar ein neues Produkt auf den Markt, das von den Wettbewerbern nicht angeboten wird. Bei den meisten Werken geht es aber nicht um die Weckung einer bislang nicht bestehenden Nachfrage, sondern nur um die nicht genau bekannte Größe der Nachfrage, die der Verleger aufgrund seiner Erfahrung und der Qualitäten des Werks, Bekanntheit des Autors, Gegenstand, Aktualität, Größe des Interessentkreises etc. nur schätzen kann.

101. Hippel {1988, S. 54}

9.2.3.2 Statische Effizienz und das Recht

Im Hinblick auf konkrete geistige Leistungen gibt es zwei unterschiedliche Sichtweisen, die sich mittelbar aus den in Abschnitt 9.2.2 getroffenen Feststellungen ergeben:

Ex ante Wenn es um die Entscheidung geht, ob die Kosten für eine Innovation aufgebracht oder ausgegeben werden sollen, steht die Frage im Raum, ob diese Investition sich lohnen kann. Der wirtschaftliche Vorteil des Technologieführers bei Verfahrensinnovationen besteht nur so lange, wie die Konkurrenz mit weniger effizienten Methoden arbeitet. Bei den Produktinnovationen besteht die gesicherte Möglichkeit, einen über den Grenzkosten liegenden Preis für das neue Produkt zu verlangen nur, wenn der Wettbewerber es nicht zugleich anbieten kann. Wenn das mit der Investition geschaffene neuartige Produkt ohne weiteres kopiert werden kann, soll der Anreiz zur Bereitstellung fehlen. Der Innovator muss eine Möglichkeit haben, zumindest seine besonderen Kosten (die sich die Konkurrenten ersparen) zu amortisieren, damit ein finanzieller Anreiz zur Schaffung neuer Güter besteht.

Ex post Nachdem die Investition zur Schaffung des neuen Produkts oder Verfahrens getätigt wurde, ist ein Ausschließlichkeitsrecht ein Wettbewerbshindernis, das andere daran hindert, an den Vorteilen der Innovation ohne Zustimmung des Inhabers zu profitieren. Es werden Markteintrittsbarrieren geschaffen, die zu Marktmacht führen können. Je weniger Substitutionsmöglichkeiten es gibt, desto unabhängiger kann der Inhaber des geistigen Eigentums den Preis gestalten. Die interessierten Konsumenten kommen nur in den Genuss der Produkte, wenn sie dem Inhaber des geistigen Eigentums den wahrscheinlich über den Grenz- oder Durchschnittskosten liegenden Preis bezahlen. Wenn es um die optimale Nutzung geht, dann ist das grundlegende Ziel einer möglichst breiten Verteilung maßgeblich. Da die Information nicht rival ist und sich nicht verbraucht, sollte, soweit möglich, jeder, der eine positive Zahlungsbereitschaft oberhalb der Produktionskosten für das zusätzliche Exemplar (Grenzkosten) aufweist, diese auch nutzen können.[102]

Schließlich führt das Ausschließlichkeitsrecht auch zu einer Fehlallokation der Ressourcen, weil teilweise mit veralteter Technik gearbeitet wird.[103] Wenn beispielsweise eine energiesparende Verfahrensinnovation nur vom Patentinhaber genutzt wird, führt dies bei ansonsten gleichen Produktionsbedingungen nicht zu spürbar

102. Koboldt {1994, S. 74}.
103. Arrow {1962, S. 619}.

billigeren Produkten (da der Patentinhaber nur günstiger sein muss als der zweitgünstigste Anbieter), sondern zunächst nur zu erhöhten Gewinnen durch ein Angebot über den Grenzkosten beim Patentinhaber und zu einer Energieverschwendung bei den übrigen Wettbewerbern. Wenn der Patentinhaber über Lizenzverträge anderen die Nutzung erlaubt, ändern sich unter Umständen die Kosten innerhalb der Branche und damit auch die Preise. Gelingt es dem Patentinhaber Lizenzbedingungen zu vereinbaren, die die Kostenersparnis der Wettbewerber weitgehend vollständig abschöpfen, ändert sich der Preis für die Laufzeit des Patents nicht spürbar. Wenn er nur einen Teil der Kostenersparnis der Wettbewerber abschöpfen kann, sollte dies zu günstigeren Preisen führen.

9.2.3.3 Dynamischer Wettbewerb und das Recht

Bei der statischen Effizienz (ex-post-Sicht) geht es darum, die existierenden Produktionsfaktoren möglichst optimal zu organisieren, um so eine möglichst effiziente Produktion von Gütern zu ermöglichen. Die Aufgabe des Wirtschaftsrechts in diesem Bereich ist die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs, nicht der Wettbewerber. Wettbewerbsverfälschungen durch Absprachen, Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen, irreführende Werbung etc. sollen insbesondere durch das Kartellrecht (Art. 101 f. AEUV, nationales Kartellrecht etc.) und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb unterbunden werden.

Bei der dynamischen Entwicklung (ex-ante-Sicht) geht es um den rechtlichen Rahmen, der eine möglichst optimale Anreizstruktur zur Schaffung neuer Produkte oder Verfahren bietet. Rechtliche Rahmenbedingungen für gewerbliche Innovationen werden durch Patente, Urheberrecht, Gebrauchsmuster, Designrechte etc. bestimmt.[104] Die Nachteile der Monopolisierung sollen aber weitgehend vermieden werden, denn das Ziel des Ausschlussrechts ist die Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt.[105]

Aufgrund des Wohlfahrtsverlustes, des fehlenden Wettbewerbsdrucks hinsichtlich der Qualität oder der Preise, gibt es einen immanenten Konflikt zwischen den Rechten des geistigen Eigentums und den Wettbewerbsregeln. Hauptziel beider Rechtsbereiche ist die Förderung des Wohls der Verbraucher und eine effiziente Ressourcenallokation.

In diesem Rahmen ergeben sich zwei rechtliche Problemkreise. So ist die Ausgestaltung des geistiges Eigentums zu klären. Aufgrund der nachteiligen Auswirkun-

104. Kirchner {1994, S. 157}.

105. Kirchner {2004, S. 605}; Lehmann {1985, S. 535}; Buchanan/Tullock {2005, S. 251}; Posner {2007, S. 41}; Kaufer {1994, S. 13}; Wielsch {2008, S. 21}.

gen der Monopole auf den statischen Wettbewerb sollte das geistige Eigentum nicht unbeschränkt ausgestaltet werden, sondern nur soweit, wie es notwendig ist, um einen effizienten dynamischen Wettbewerb zu gewährleisten. Dem entgegen steht die Theorie über die Property Rights, die in der radikalsten Form eine vollständige Internalisierung externer Effekte als sinnvoll ansieht.[106] Gegen ein begrenztes Verbot wird vorgebracht, dass Patente oder Urheberrecht keine Marktmacht verschaffen könnten. Da es regelmäßig Substitute gebe, seien die Möglichkeit der durch das geistige Eigentum geschützten Monopolisten beschränkt, den hohen Monopolpreis zu verlangen. Trotz juristischen Monopols sei Wettbewerb möglich und wirksam.[107] Diese Argumentation ist widersprüchlich, denn entweder führt das gewährte Sonderrecht zu den Nachteilen oder es ist überflüssig. Das geistige Eigentum muss zwingend zu einem über dem Wettbewerbspreis liegenden Preis führen, da sonst der Urheber oder Erfinder nicht entlohnt werden kann.

Davon zu trennen ist die rechtsdogmatische Frage, inwieweit das Recht des geistigen Eigentums abschließend ist. Das geistige Eigentum gewährt dem Inhaber Untersagungsbefugnisse, deren inhaltliche Reichweite durch die Voraussetzungen für das Entstehen des Verbotes, den Verbotsgegenstand oder etwa die Dauer bestimmt ist. Ein gesetzliches Ausschlussrecht soll dem Inhaber die Möglichkeit geben, den Wettbewerb rechtmäßig zu beschränken. Das Kartellrecht soll hingegen die Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen. Kann bei rechtmäßigem Ausnutzen des geistigen Eigentums ein Verstoß gegen das Kartellrecht in Betracht kommen oder handelt der Inhaber des Ausschlussrechts stets rechtmäßig, wenn er sich in den Grenzen bewegt, die ihm das Gesetz zubilligt?[108] Für das Urheberrecht war diese Frage über lange Zeit für die Kartellbehörden ohne besondere praktische Bedeutung, da der enge Verbotsbereich der persönlich-geistigen Schöpfung funktionswidrige Wettbewerbsbeschränkungen oder Monopole (im Sinne von Marktmacht) kaum möglich mache.[109] Alles in allem, so die Grundhaltung, sei das Ausschließlichkeitsrecht das

106. Demsetz {1967, S. 57}.

107. Anonym {1709b}; Pütter {1981, S. 54}; Krasser {2004, S. 45–48}; Gans et al. {2004, S. 442}.

108. Nach der Inhaltstheorie soll das Kartellrecht nicht korrigierend in die vom Verbotsrecht gedeckten Handlungsweisen der Marktteilnehmer eingreifen, da es widersprüchlich wäre, einerseits dem Inhaber des geistigen Eigentums ein rechtliches Mittel an die Hand zu geben, den Wettbewerb zu beschränken, das ihm vom Kartellrecht wieder entzogen wird. Die herrschende Immanenztheorie geht hingegen von einer parallelen Anwendbarkeit aus. Jedes Eigentum, sei es nun körperliches oder geistiges, begrenze auf seine Art den Wettbewerb und könne missbräuchlich verwendet werden. Insoweit sei eine ungleiche Behandlung nicht gerechtfertigt. Jedoch seien bei der Auslegung des Kartellrechts immanente Schranken zu berücksichtigen, die sich aus den gesetzlichen Wertungen ergeben. Vgl. hierzu Heinemann {2002, S. 135–188, 411–422}; Ullrich {1996, S. 556}.

109. Ausnahmen betrafen hauptsächlich den IT-Bereich. Im Mai 1998 strengten etwa das US-Justizministerium und 20 Staaten ein Kartellverfahren gegen Microsoft an. Bis zum Abschluss des

kleinere Übel. Durch die Ausweitung des urheberrechtlichen Verbotes auf Computerprogramme hat diese Frage in den letzten Jahrzehnten deutlich an Bedeutung gewonnen. Bei den klassischen Kopierverboten des Urheberrechts wird oft aufgrund des Fehlens von Marktmacht und wirksamen Sperrmöglichkeiten für die Ideen inzident davon ausgegangen, dass ein zu strenges Verbot keine spürbar nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Schaffen habe.

9.3 Property Rights

Im 18. Jahrhundert wurde das Eigentum in einer rechtlichen Ausgestaltung gefordert, die gegen hoheitliche Zugriffe und andere Rechte möglichst immun (heilig) ist. Im 19. Jahrhundert wurde es als natürliches und hoheitlich zu schützendes Recht aufgefasst, das ab Mitte des Jahrhunderts allenfalls von den Sozialisten angegriffen wurde. Die Sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts waren die Zeit des Kalten Kriegs, der Studenten- und Bürgerrechtsbewegungen: Proteste gegen den Vietnamkrieg, die schwarze Bürgerrechtsbewegung oder Unruhen im Westen und Osten wie der Prager Frühling prägten das politische Geschehen. Linke Intellektuelle, die Kritik an dem kapitalistischen System übten, konnten an den Universitäten zu wissenschaftlichen Popstars werden. Es sei misslich, so führende US-Ökonomen zu dieser Zeit, dass die Analyse der Grundlagen des kapitalistischen System über lange Zeit den »*critics on the left*« überlassen worden sei. Der Kapitalismus beruhe in besonderem Maße auf Märkten und Eigentumsrechten, um Konflikte über knappe Ressourcen zu klären. »*These fundamental characteristics of an idealized capitalistic system have been taken for granted by most mainstream economists even though the discipline of economics developed contemporaneously with Western style capitalism.*«[110] Vertreter der Property Rights Theorie sind auch mit der Zielsetzung angetreten, für den freien Markt und das Eigentum ein moderneres intellektuelles Fundament zu schaffen. Die Ursachen und Abläufe von ökonomischen Wandelungen und die Gründe für die unterschiedliche Produktivität von Volkswirtschaften wurden untersucht. Es wurde teils erneut die Betrachtung archaischer Gesellschaften vorgenommen und behauptet, die Entscheidung für das Eigentum sei auch getroffen worden, *weil* dies (im modernen Sinne) volkswirtschaftlich effizient war.[111] »*Exklusive Eigentumsrech-*

Verfahrens hatten sich in dem Markt aber bereits die Umstände, die Ursache für das Verfahren waren, grundlegend geändert. Ähnlich verhielt es sich mit dem Verfahren in der EU, das 2009 bis 2013 dauerte.

110. Alchian/Demsetz {1973, S. 16}. Das Stichwort »property« als Interessens- oder Spezialisierungsschwerpunkt gebe es in der Klassifikation der American Economic Association nicht; Alchian {1965, S. 817}.

111. Vgl. etwa Demsetz {1967, S. 351–353}; Tullock {2008, S. 2–5}, North {1988}.

te, die dem Eigentümer etwas einbringen, bieten einen unmittelbaren Anreiz zur Erhöhung von Effizienz und Produktivität bzw. – allgemeiner gesprochen – zum Erwerb größeren Wissens und zur Aneignung neuer Verfahren. Eben diese Anreizveränderungen erklärt den raschen Fortschritt, den die Menschheit in den letzten 10 000 Jahren im Unterschied zu ihrer langsamen Entwicklung in der langen Zeit des primitiven Jagens und Sammelns davor verzeichnete.«[112]

Die Theorie ist weniger als ein Instrument zur Analyse des Rechts, sondern eine moderne Legitimation für das Privateigentum, die auf einer analytischen Methode beruht. Die Texte aus der Property-Rights-Schule erwecken teilweise den Eindruck, es würde das Eigentum nicht geben und müsste deshalb neu erdacht werden. Die Ausgangslage wird meistens ähnlich als konkurrierende Verwendungsmöglichkeit einer knappen Ressource beschrieben. Ein einfaches Beispiel aus der Property-Rights-Schule ist etwa: *»Ein Bauer sät Korn aus, düngt den Boden und errichtet Vogelscheuchen. Nachdem das Korn reif ist, erntet es der Nachbar.«*[113] Das Problem ist nicht, dass der Nachbar erntet, sondern ob in dieser Situation jemand ein Feld bestellt, wenn er nicht den Ertrag seiner Arbeit und Investition erhält.

Wirtschaftswissenschaften würden die wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen, die eine Gesellschaft zu treffen habe, mit drei Fragen umschreiben: Welche Güter sollen hergestellt werden? Wie sollen diese hergestellt werden? Wer soll das bekommen, was hergestellt wird? Allokationsfragen würden jedoch in die Irre führen. Aufschlussreicher seien Gründe für das Entstehen und die Struktur der Property Rights einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt und wie sich diese auf das Handeln auswirkten. Es sei nützlicher, wenn man die Techniken, Regeln oder Gebräuche eines sozialen Systems, die zur Klärung von Konflikten über Nutzung von knappen Ressourcen angewandt werden, betrachtet.[114] Es findet damit eine Verlagerung des Schwerpunkts statt, jedoch gilt weiterhin die Prämisse, dass das Aggregat der Handlungen einer Vielzahl von Menschen, die nach ihrem eigenen Vorteil streben, zugleich das optimale Ergebnis herbeiführt. Die Theorie beruht auf den Annahmen zu dem Maximierungskalkül, zu den Vorteilen des Markts mit der

112. Zu diesem Ergebnis kommt North {1988, S. 93}, wobei er an die Zäsur, dem Ende der als *Naturzustand* bezeichneten Epoche der Jäger und Sammler, anknüpft. Die Frage, ob Ursache, Wirkung und Begleiterscheinung richtig erkannt wurden, lässt sich jedoch kaum so simpel beantworten. So konzentriert sich nach Norths Darstellung die weitere technische Entwicklung für viele Tausend Jahre nach Beginn der sesshaften Landwirtschaft in erster Linie auf die Vergrößerung der militärischen Macht und die Entwicklung der Waffen- und Militärtechnik, also in einem Bereich, der sich nicht durch exklusive, sondern gemeinschaftliche oder autoritäre Maßnehmen und den Herrscher als Auftraggeber und Finanzier auszeichnet. Einige Aspekte wurden bereits in Abschnitt 3.2 angesprochen.

113. Schmidtchen {1998, S. 7}.

114. Alchian/Demsetz {1973, S. 16}.

Allokation der Güter bei demjenigen, der das Gut am besten nutzt, zu der besonderen Anreizwirkung der exklusiven Vorteile und zur Internalisierung der externen Effekte. Das Eigentum wird dabei als ein *Rechtebündel* bezeichnet, das den Besitz, die Nutzung, die Fruchtziehung, die Veränderung der Sache und die Möglichkeit der Verfügung umfasst.[115]

Untersucht werden hauptsächlich Konstellation, in denen unterschiedliche Regulierungsmöglichkeiten diskutiert werden. Zentrale Rolle spielen dabei die Externalitäten, denn das Eingreifen des Staates in den freien Markt würde regelmäßig mit der Beseitigung oder zumindest der Kontrolle von Externalitäten begründet werden.[116] Die Interdependenzen von Handlungen und damit die externen Effekte können jedoch ungemein weit gezogen werden. Manche sehen in den externen Effekten deshalb nur eine untaugliche Begründung des Staats, den Markt im Sinne von planwirtschaftlichen Vorstellungen nachteilig zu beeinflussen.[117] Andere, vor allem die Theorie der Property Rights, sehen die externen Effekte als Ursache für ein Marktversagen, das durch Internalisierung behoben werden soll. Sie soll dann unterbleiben, wenn die Kosten der Internalisierung die Vorteile übertreffen[118]

9.3.1 Externe Effekte

Externe Effekte wurden erstmals ausführlich von Pigou behandelt. Sie werden von ihm als mögliche *»services and disservices to other persons«* (positive und negative externe Effekte) beschrieben.[119] Ausgangspunkt ist folgende Annahme: Das Entgelt für eine Einheit, die veräußert wird, entspricht mit dem Marktwert der gesellschaftli-

115. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich bei einem Eingriff, Vererblichkeit, Herausgabeanspruch bei Entziehung und Schadensersatz bei Beschädigung oder andere Einwirkungen werden nicht genannt. Es handelt sich dabei, abgesehen von der Vererbbarkeit, um Rechtsfolgen, wenn die zuvor genannten Rechte nicht beachtet wurde.

116. Brownstein {1980}; Tullock {2008, S. 6}; Frischmann {2007, S. 655}.

117. Mises {1940, S. 600 f.}; Coase {1960}; Frischmann {2007, S. 665}.

118. Coase {1960}. Nach Demsetz {1967, S. 348} haben property rights hauptsächlich den Zweck, externe Effekte zu minimieren bzw. zu internalisieren. *»Property rights develop to internalize externalities when the gains of internalization become larger than the cost of internalization.«* Die Bezeichnungen *externe Effekte* oder *internalisieren* gehen auf Marshall {1920, S. 221} zurück, der (in einem anderen Zusammenhang) zwischen *»external and internal economies«* unterschied. Als intern wurden die individuellen Umstände der jeweilige Akteure bezeichnet, während extern die allgemeinen Umstände waren (S. 262): *»Looking more closely at the economies arising from an increase in the scale of production of any kind of goods, we found that they fell into two classes—those dependent on the general development . of the industry, and those dependent on the resources of the in- dividual houses of business engaged in it and the efficiency of their management; that is, into* external *and* internal *economies.«*

119. Die Aufwendungen für die Verringerung von Rauch aus den Fabrikschloten werden dabei als positiver externen Effekt bezeichnet, die Errichtung einer Fabrik als negativer.

chen Bewertung für diese Einheit. In der Regel sind das »*social net product*« (soziale Vorteile) und das »*trade net product*« (private Vorteile) identisch. Ein Sack Kartoffeln (soziale Vorteile) wird für das Entgelt (private Vorteile) verkauft. Pigou verstand unter den sozialen Vorteilen nicht nur die Vorteile, die ein Vertragspartner im Rahmen eines Tauschgeschäfts erhält, sondern das Aggregat des Beitrags zum Nationalprodukt (*national dividend*).[120] Es sei möglich, dass eine Person A gegenüber B eine vertraglich vereinbarte Leistung erbringt und zugleich C, D und E von der Leistung Vorteile oder Nachteile hätten, die jedoch nicht kompensiert werden.[121] Externe Effekte liegen vor, wenn die Produktion oder der Nutzen eines Wirtschaftssubjekts von einem anderen Akteur beeinflusst wird, diese Wirkung beim Verursacher jedoch nicht berücksichtigt wird.[122] Für eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung müssen sämtliche Vor- und Nachteile der Handlungen berücksichtigt werden. Der Gesamtsaldo aller setzt sich aus den Einzelsalden der wirtschaftenden Akteure zusammen. Diese handeln nach der Prämisse, ihre persönliche Habenseite zu maximieren, achten dabei jedoch nur auf die eigenen Vorteile und Kosten, nicht auf die Vorteile und Kosten Dritter.

Pigou nannte verschiedenen Konstellationen, in denen kein Gleichlauf der privaten und sozialen Vorteile vorliege, etwa den Leuchturm (s. o.). Wenn jemand in einer Stadt einen privaten Park errichte, würde sich die Luftqualität in der Umgebung verbessern, so dass Unbeteiligte auch dann Vorteile hätten, wenn sie den Park nicht betreten dürften. Straßen oder Trambahnen würden den Wert der erschlossenen Grundstücke erhöhen. Lampen über den Eingangstüren würden Licht auf die Straßen werfen. Die Verminderung von Rauch aus den Fabriken hätte den Vorteil, dass Schäden an Gebäuden und Pflanzen und die Kosten für die Reinigung der Kleidung und Räume reduziert werden. Der Aufwand für wissenschaftliche Forschung sei oft für das Wachstum hilfreich, weil Neuerungen und Verbesserungen für die industrielle Forschung daraus resultierten. Diese ließen sich oft weder patentieren noch geheim halten, so dass die besondere Belohnung des Erfinders sehr schnell auf die Allgemeinheit in Form von reduzierten Preisen übertragen werde. Aufgabe des Patentrechts sei es, das »*marginal trade net product*« und das »*marginal social net product*« anzunähern.

Umgekehrt gebe es auch nachteilige Auswirkungen auf Dritte, etwa wenn jemand in einem Wohngebiet eine Fabrik errichte, die die Annehmlichkeiten der Nachbargrundstücke zerstört oder wenn ein neues Gebäude dem Nachbargebäude das Licht entziehe. Wenn ein Unternehmer Abwässer in einen Fluss leitet, erlei-

120. Pigou {1920, S. 149}. Er spricht von der »contribution made to the national dividend« (S.30–41).
121. Pigou {1920, S. 159 f.}.
122. Böventer et al. {1997, S. 340}.

Abbildung 9.3: Externe Effekte, Preis und Ausbringungsmenge

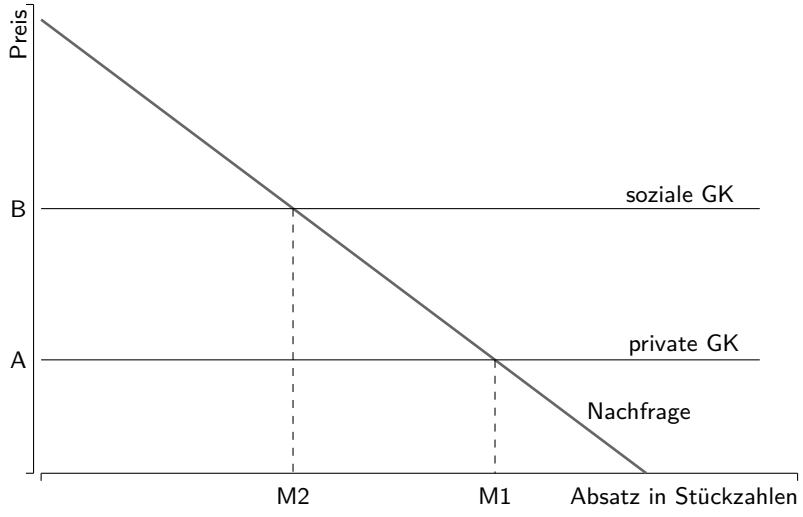

den die flussabwärts ansässigen Flussnutzer, etwa Fischer und potentielle Badegäste, Nachteile. Je höher die Produktion des Unternehmers ist, desto mehr Abwässer werden in den Fluss geleitet. Das Ausmaß des Vorteils des Unternehmers hängt unmittelbar mit dem Nachteil der Dritten zusammen. Die Unternehmen haben kein Interesse daran, die Kosten etwa für Filter, Reinigung, Entgiftung etc. zu tragen, sondern überlassen das Problem der Gemeinschaft. Aus Sicht des Unternehmers sind die Nachteile der Dritten externe Kosten, die in seine Wirtschaftlichkeitsrechnung nicht einfließen. Die Nachteile der Dritten haben also keinen Einfluss auf die Entscheidung, ob und wie viel der Unternehmer produziert.[123] Wenn ein Anbieter, um einen individuellen Nutzen von 10 zu erzielen, bei einem anderen einen Schaden in Höhe von 15 anrichtet, ist dies gesamtwirtschaftlich nicht sinnvoll. Würde er die externen Effekte, also den Schaden in Höhe von 15, internalisieren, würden seine Kosten steigen. Übersteigen die zusätzlichen Kosten (Schäden bei Dritten) den Ertrag, ist die Tätigkeit gesamtwirtschaftlich ein Verlust und sollte eingestellt werden.

Wenn auf Kosten Dritter produziert wird, fallen die privaten Grenzkosten des Anbieters unter die sozialen oder tatsächlichen Kosten. Abbildung 9.3 versucht dies darzustellen. Im Zustand des neoklassischen Gleichgewichts produziert der Hersteller, bis seine privaten Kosten den Verkaufspreis erreichen. Die Kosten sind in

123. Varian {1989, S. 520–540}; Böventer et al. {1997, S. 340–345}

Abbildung 9.3 als *private GK* eingezeichnet. Er verkauft seine Produkte zum Preis *A* und setzt die Menge *M1* ab. Müsste er die externen Nachteile ausgleichen, würden sich seine Grenzkosten auf das Niveau *soziale GK* erhöhen. Der Preis würde auf die Höhe *B* steigen und die abgesetzte Menge auf *M2* sinken.[124] Wenn die Nachteile Dritter in die Wirtschaftlichkeitsrechnung des Anbieters nicht einfließen, wird von dem Anbieter mehr hergestellt und abgesetzt als nach der Zielvorgabe des Gleichgewichtsmodells.[125] Bei negativen externen Effekten werden Tätigkeiten aufgenommen, die gesamtwirtschaftlich nicht ausgeübt werden sollten (oder es wird zu viel produziert oder genutzt).

Hieraus ergeben sich auch die Annahmen zur Allokation: Wenn nachteilige externe Effekte nicht internalisiert werden, wird zu viel produziert. Weil der private Saldo größer ist als der soziale Saldo werden zu viele Ressourcen für Produkte oder Leistungen genutzt, die an anderer Stelle effizienter genutzt werden können. Liegen nicht internalisierte soziale Vorteile vor, werden Leistungen nicht erbracht, obwohl die sozialen Vorteile die Kosten überwiegen.[126]

Da es um Wirkungen der Tätigkeit des einen auf andere geht, die nicht in den Markt eingebunden sind, kann das Auseinanderfallen der privaten und sozialen Vor- und Nachteile nicht durch eine Änderung der vertraglichen Beziehungen zwischen zwei Personen ausgeglichen werden. Es sei jedoch möglich, die Abweichungen etwa durch Subventionen oder Abgaben auszugleichen.[127] Nach Sinn und Zweck der Theorie soll die Variante ermittelt werden, bei der der gesamte Habensaldo am größten ist. Theoretisch muss die Abgabe oder Subvention so bemessen sein, dass sie genau die externen Kosten ausgleicht, da dadurch die Zielvorgabe des Gleichgewichtsmodells im vollkommenen Wettbewerb erreicht wird.

9.3.2 Tragik der Allmende

Hardin veröffentlichte 1968 den Artikel The Tragedy of the Commons dessen Gegenstand eine Selbstverständlichkeit ist, die in den Wirtschaftswissenschaften

124. Da die Grenzkosten steigen würde sich bei einem vom einzelnen Anbieter nicht beeinflussbaren Marktpreis (Mengenanpasser bzw. Preisnehmer) ebenfalls eine geringere Menge ergeben.

125. Scitovsky {1954, S. 143}.

126. Pigou {1920, S. 149 f.}. Er geht davon aus, dass Investitionen grundsätzlich ähnlich hohe Renditen erwirtschaften. Wenn die Rendite wegen der externen Effekte abweicht, richten sich die Investitionen nach der privaten Rendite, jedoch nicht nach dem Gesamtbeitrag zum Nationalprodukt. Die gleiche Wirkung hat nach Pigou {1920, S- 358} auch ein Monopol.

127. Pigou {1920, S. 159 f., 168}; Barnett/Yandle {2009, S. 132–141}. Hiergegen wird etwa von Buchanan {1969, S. 41–43} eingewandt, dass soziale Kosten nicht geschätzt werden können. Kosten seien subjektiv und wenn keine Bewertung über den Markt erfolgt, sei das Ergebnis spekulativ. Damit würde das Feld der Objektivität verlassen.

kaum Beachtung fände: Eine endliche Welt kann nur eine endliche Zahl an Menschen ernähren.[128] In dem Artikel führte er ein Beispiel zur Übernutzung einer Ressource aus einem Artikel von 1833 an. Lloyd berichtete, dass in der Nähe einer Stadt zwei Viehweiden seien. Auf der einen Weide waren die Rinder mickrig und verkümmert und der Bewuchs dürftig, während auf eine anderen Viehweide prächtig genährte Kühe genügend Nahrung fanden.[129] Den Grund sah der Autor darin, dass die eine Weide von der Allgemeinheit genutzt werden durfte, die andere im Privateigentum stand. Während der Privateigentümer den Gesamtertrag der Weide seiner Entscheidung zu Grunde lege, wäre dies bei der Nutzung der Weide durch die Allgemeinheit anders. Der einzelne Kuheigentümer hätte, wenn er eine weitere Kuh auf die Weide treibe, einen kleinen Ertrag, den sonst nicht erzielen würde. Wenn der Gesamtertrag sinke, ginge dies hauptsächlich zu Lasten aller anderen, die pro Kuh jeweils eine kleine Einbuße hinnehmen müssten, deren Summe aber größer wäre als der Zugewinn durch eine weitere Kuh. Ist die Kuhweide nicht privat, würde die optimale Zahl an Kühen (etwa 10) dort weiden. Wäre die Weide frei nutzbar, wären es vielleicht 15 Kühe, die aber alle zusammen weniger Milch geben als die 10 gut genährten.[130]

Ab einem gewissen Niveau ist die Grenze des optimalen Gebrauchs einer nachwachsenden Ressource erreicht. Jedoch könne die Ressource mangels Ausschließbarkeit mit der Folge eines sinkenden Gesamtertrags übernutzt werden. Wenn jedermann unbegrenzt auf nur begrenzt vorhandene Ressourcen zugreifen kann, könne dies die Übernutzung mit der Folge der ineffizienten Bewirtschaftung einer bereits existierenden Ressource zur Folge haben. Es handelt sich um einen Fall nicht internalisierter externer Effekte, denn der Gebrauch der Ressource hat nachteilige, nicht kompensierte Folgen für andere Nutzer. Wenn jeder eine begrenzte Weidefläche zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen bekommt, würde jeder eine Überweidung seiner Ressource vermeiden, weil er nicht nur die Vorteile exklusiv erhält, sondern auch die Kosten exklusiv tragen muss.[131] Es kann nicht mehr auf Kosten (oder zu Lasten) Dritter produziert werden.

128. Hardin {1968, S. 1243 f.}.

129. Lloyd {1833, S. 30}.

130. Hardin {1968}; Mises {1998, S. 653}; Hasnas {2009, S. 96}. Für einzelne Unternehmer ist dies eine Frage der abnehmenden Grenzerträge, also wenn die Kosten des steigenden Faktoreinsatzes zum Beispiel proportional sind, die Erträge aber weniger als proportional steigen. Ab einem gewissen Nutzungsgrad werden die Kosten für eine gesteigerte Nutzung höher als der Ertrag. Der Punkt ist dann erreicht, wenn der Grenzerlös geringer ausfällt als die Grenzkosten.

131. Hasnas {2009, S. 98}. Mises {1940, S. 601}. Die Überfischung der Weltmeere zeigt die Konsequenzen der Problemlage, die das Seebeispiel Lehmanns im Modell wiedergibt; Lehmann {1983, S. 356 f.}.

Die Tragik der Allmende ergibt sich aus einem Zusammenspiel der Handlungsfreiheit, dem Interesse an der persönlichen Nutzenmaximierung, der steigenden Bevölkerungszahl und der Endlichkeit der Ressourcen.[132] Das Modell ist weitgehend auf nachwachsende oder sich regenerierende Ressourcen beschränkt, weil bei diesen die gegebene Erneuerungsrate überschritten werden kann. Bei Rohstoffquellen wie Erzminen oder Ölvorräten kann man keine Übernutzung feststellen, denn es ist nur eine bestimmte Menge vorhanden, die nicht von der Zahl der Nutzer abhängig ist. Bei Zerstörungen, die sich nicht wieder regenerieren, kann die optimale Nutzung auch keine Nutzung (Zerstörung) sein.[133]

Im Hinblick auf das Urheberrecht wurde von manchen Autoren gefolgert, dass soweit es praktikabel sei, alle wertvollen Ressourcen einschließlich *»copyrightable works«* jemanden als Eigentum gehören sollte, um Anreize für die effiziente Ausbeutung und die Vermeidung von Übernutzung zu schaffen.[134] Weizsäcker hat das Stufenmodell (Abschnitt 9.2.3) genutzt, das mehrere Ebenen gesondert betrachtet, nämlich einerseits die statische Effizienz für Konsumenten infolge des Wettbewerbs zwischen den Produzenten und andererseits den Wettbewerb zwischen den Innovatoren, der durch das Patentrecht unterstützt werden soll. Er versucht auch auf dieser Stufe eine Art Effizienz zu integrieren, weil Innovatoren *»eine frei verfügbare, aber knappe Ressource«* verbrauchen würden. Es gebe nur eine beschränkte Menge an möglichen Innovationen. Diese seien frei verfügbar, jedoch eigentumsrechtlich nicht geschützt. Bei einem See mit begrenzten Fischbeständen könne bei hinreichend großer Attraktivität der Fische die Tendenz bestehen, dass die Fischbestände in volkswirtschaftlich unökonomischer Weise dezimiert werden. Bei Innovationen verhalte es sich ähnlich, jedoch sei es schwierig, Eigentumsrechte von Anteilen an diesem Pool potentieller Erfindungen zu schaffen. Diese Schwierigkeit sei der Grund, wieso es unter Umständen sinnvoll sei, den Schutz des Innovators vor Nachahmern zu vermindern. Die Tätigkeit der Imitatoren würden negative externe Effekte für die Innovatoren darstellen und so die Innovationstätigkeit vermindern. Dies könne aber sinnvoll sein, um zu vermeiden, dass der Pool an möglichen Innovationen nicht übermäßig genutzt werde.[135]

---

132. Hardin {1968, S. 1244}.

133. Dieser Aspekt wird von Posner {2007, S. 88}, oder Ott/Schäfer {2005, S. 554–557}, übersehen. Auch bei nachwachsenden Quellen ist das Modell der Tragik der Allmende nicht allgemeingültig und die Privatisierung nicht das Allheilmittel, eine Übernutzung zu vermeiden. Der Erhalt, die Pflege oder Verbesserung einer Sache, die bei einer exklusiven Zuweisung mit höherer Wahrscheinlichkeit gewährleistet sein soll, werden von dem Modell nicht erfasst; Ellger {2002, S. 271 m. w. Nachw.}.

134. Landes/Posner {2003a, S. 475}.

135. Weizsäcker {1981, S. 361}.

9.3.3 Privatrechtliche Lösung

Den Fall der nachteiligen Auswirkungen behandelte Coase in einem Aufsatz, der zum Initialansatz für die ökonomische Analyse des Rechts wurde. Der Erfolg dürfte vor allem darin liegen, dass eine Lösung für Interessenskonflikte vorgeschlagen wurde, die ohne Verbote, Steuern oder Subventionen auskommen soll und zu besseren volkswirtschaftlichen Ergebnissen führen würde. Das Modell hat den Reiz, dass man einen wirtschaftlichen Maßstab an die Hand bekommt, wie eine Vielzahl von Konflikten theoretisch gelöst werden können, bei denen externe Nachteile zu klären sind. Externe Effekte könnten bei entsprechender rechtlicher Gestaltung durch Markttransaktionen zwischen den Betroffenen berücksichtigt werden. Unter Wettbewerbsbedingungen und der Annahme von kostenfreien Geschäften führten die Transaktionen zu einer effizienten Lösung des Knappheitsproblems.[136] Da in der Welt der Wirtschaftswissenschaftler Ausdrucksmittel des individuellen Bedürfnisses das Geld ist, können in der Theorie auch Konflikte gelöst werden, bei denen keine genauen Geldbeträge im Frage stehen.[137] Entscheidend sei ein genaues und ausdifferenziertes System von Handlungs- und Verfügungsrechten und eine Verminderung der Transaktionskosten, so dass die an den externen Effekten Beteiligten über Verhandlungen das gesamtwirtschaftlich optimale Ergebnis ermitteln und vereinbaren könnten.

Coase stellte die Frage, wie ein Interessenkonflikt zwischen A und B am besten zu lösen sei. Diese Frage werde in der Wissenschaft gewöhnlich behandelt, indem man danach fragt, ob A die Rechte des B verletzt und wie man A davon abhalten könne. Das Auseinanderfallen der privaten und der sozialen Vor- und Nachteile (externe Effekte) habe man gelöst, indem derjenige, der bei Dritten Nachteile hervorruft, entweder zum Schadensersatz verpflichtet, mit einer Abgabe (Lenkungs- oder Pigou-Steuer) belegt oder gar nicht belangt werde.[138] Dies sei jedoch nicht der richtige Ansatz, da es sich unter Umständen um ein reziprokes Verhältnis handele. Wenn man A daran hindere, seine Freiheit wahrzunehmen, würde man A schaden. Deshalb laute die Frage, die das Rechtssystem zu entscheiden habe, soll es A gestattet sein, B zu schaden, oder soll es B gestattet sein, A zu schaden?

Die Modelle waren Zwei-Personen-Verhältnisse wie ein Lärm verursachendes Unternehmen und eines, zu dessen Betrieb Ruhe notwendig ist, oder ein Viehzüchter, dessen Tiere die Felder des benachbarten Bauern zertrampeln und dort grasen. Es gebe verschiedene Möglichkeiten, wie die gegenläufigen Interessen des Bauern

136. Demsetz {1964, S. 12}.

137. Posner {2007, S. 33 f.}; Varian {1989, S. 521–524}.

138. Coase {1960, S. 1}. Zur Pigou-Steuer Pigou {1920, S. 168}; Mankiw/Taylor {2012, S. 249}; Barnett/Yandle {2009, S. 132–141}.

und des Viehzüchters ausgeglichen werden könnten: Dem Viehzüchter kann das Weidenlassen auf fremden Grund verboten werden, er kann auch nur schadensersatzpflichtig sein. Der Bauer kann verpflichtet werden, das fremde Vieh auf seinem Grund zu dulden, oder man verteuert durch eine Steuer das Weidenlassen auf fremden Grund, so dass es sich ab einer gewissen Belastung nicht mehr lohnt.

Die Beantwortung, wem der Vorzug gebührt, sei nach dem Maßstab zu urteilen, welche Alternative insgesamt den geringeren Schaden verursache oder den höheren Ertrag zeitige.[139] In solchen einfachen Konstellationen können die Parteien den Konflikt klären, indem beide Parteien versuchen, den größten Gesamtnutzen zu ermitteln und diesen aufteilen. Es kämen Maßnahmen zur Vermeidung der Schädigung in Betracht etwa eine Schallisolierung (oder ein Zaun bei den Vieherden), die Kosten verursachen. Wenn etwa das Lärm verursachende Unternehmen bei einer Reduzierung der Emissionen 100 weniger Gewinn erzielt, das benachbarte Unternehmen hingegen nur einen Zuwachs von 50 hat, sei es sinnvoller, das Lärm verursachende Unternehmen würde weiterhin den Nachbarbetrieb schädigen, zugleich aber einen Ausgleich von mehr als 50 und weniger als 100 bezahlen usw. Mit feststehenden Zahlen kann man immer ein Ergebnis ermitteln, bei dem der Saldo am größten ist.

Die Folgen bei einer Fabrik können unterschiedlicher Art sein, von der Schließung der Fabrik über Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen bis hin zum Wegzug der von den Emissionen betroffenen Dritten. Dieses Ergebnis sei ökonomisch effizienter als Verbote oder Lenkungssteuern. Bei einem Verbot der Lärmemission wäre das gesamtwirtschaftliche Ergebnis oft niedriger, weil die konkreten Umstände variieren und das Gesetz diese nicht berücksichtigen könne. Lenkungssteuern müssten genau in der Höhe des verursachten Schadens bemessen werden, um ein vergleichbar effizientes Ergebnis herbeizuführen. Zweck von Gesetzen solle nicht die möglichst vollständige Unterbindung von schädlichen Emissionen sein, *»but rather to secure the optimum amount of smoke pollution, this being the amount which will maximise the value of production.«*[140]

Bei der Gestaltung von Rechtsnormen oder sozialen Regeln (*»social arrangements«*) sollen die ökonomischen Folgen in ihrer Gesamtheit maßgeblich sein, nicht die Vor- und Nachteile einzelner Gruppen oder ob ein Akteur einen Schaden erleidet. Einzelne oder die Allgemeinheit müssten bei Regelungen Nachteile im Vergleich zu ihrer gegenwärtigen Situation hinnehmen, wenn in der Gesamtheit das Ergebnis vorteilhafter ist. Coase schlägt ferner vor, dass man nicht auf ein konkretes Verständnis des Eigentums abstellen, sondern besser von Nutzungsrechten sprechen

139. Coase {1960, S. 1, 43 f.}.
140. Coase {1960, S. 42}.

solle. Der Eigentümer habe zumeist kein absolutes Recht, da er sich gegen gewisse Beeinträchtigungen regelmäßig rechtlich nicht wehren könne. Man würde zwar davon sprechen, dass eine Person *Eigentümer* eines Grundstücks sei; tatsächliche habe sie aber nur das Recht, unterschiedliche Handlungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Rechts vorzunehmen.

Das durch den Markt geschaffene Ergebnis soll durch die Gestaltung des Rechts nicht unterbunden werden. Ein Folgerung hieraus lautet verkürzt: Das Recht soll die Nutzungsrechte angemessen definieren, da dies dazu führe, dass der sich selbst regulierende Markt das bestmögliche Ergebnis herbeiführt. Die Nutzungsrechte müssen nicht nur Abwehrrechte einschließlich Schadensersatzansprüche umfassen, sondern auch einen Transfer der Objekte zulassen.[141]

Das Coase-Theorem besagt, dass in einer Welt ohne Transaktionskosten die initiale Zuordnung der Güter ohne Bedeutung sei (Invarianzthese) und dass die Güter durch Verhandlungen dorthin übertragen werden, wo sie am höchsten bewertet werden (Effizienzthese). Man kann sich einen Sack voll bunter Murmeln vorstellen, die auf eine kleine Gruppe verteilt werden. Jeder in der Gruppe präferiert eine Farbe und ist gegen die anderen Farben indifferent. So wird derjenige, der rote Murmeln bevorzugt, alle seine andersfarbigen Murmeln gegen rote eintauschen, bis entweder die anderen Teilnehmer keine roten Murmeln mehr haben oder seine Tauschmittel aufgebraucht sind. Durch einen freien Tausch sammeln sich in der Theorie die einzelnen Güter bei demjenigen, der das jeweilige Gut am höchsten bewertet. Das Recht bestimmt nicht, wer die Objekte letztlich erwirbt.[142]

Als Folge einer unterstellten Mobilität der einzelner Produktionsmittel und -leistungen sollen sich in einer Welt des freien Handels und des universalen Kapitalismus alle Produktionsfaktoren an den Orten ansiedeln, die aufgrund der geographischen Besonderheiten den höchsten Ertrag versprechen (der Markt führt zur effizienten Allokation der Ressourcen). Das Kapital würde an die Orte wandern, die ihm die höchste Rendite versprechen, und Arbeitnehmer würden dem folgen. Die Faktoren Arbeit und Kapital seien unter diesen Umständen im richtigen Ausmaß verfügbar und jeder Produktionsfaktor würde den Wertzuwachs erhalten, den seine Leistung produziert. Die Gesellschaft würde unter diesen Umständen mit einer optimalen, dem technischen Fortschritt entsprechenden Geschwindigkeit wachsen. Wenn einmal alle Faktoren ihren Platz gefunden hätten, würden die Löhne und Zin-

141. Mises {1940, S. S. 306.}

142. Die Rechtsordnung, bestimmt aber, wer als Verursacher eines Schadens anzusehen ist. Er wird zum Nachfrager oder hat die Kosten der Schadensminderung zu tragen. Das Recht entscheidet damit regelmäßig über die Verteilung des Gesamtertrags zwischen den Parteien. Wer in der vorteilhafteren Situation ist, bekommt üblicherweise den Großteil des Gewinnes auch in Verhandlungen zugeordnet.

sen sich in der gesamten Welt angleichen. *»Die theoretische Überlegung zeigt uns, dass auf dem unbehinderten Markt durch das Wirken der spekulierenden, auf Gewinn bedachten Unternehmer Preisunterschiede verschwinden müssen, soweit sie nicht durch die Kosten des Transports und ähnliche Spesen bedingt sind.«*[143]

Private Eigentumsrechte seien die Voraussetzung für Wachstum und Entwicklung sowie ökonomische Effizienz. Bei Abwesenheit von Transaktionskosten sollen diese eindeutig abgegrenzt und einem Verfügungsberechtigten, gleich wem, zugewiesen sein.[144] Der Privateigentümer soll eine möglichst umfassende Rechtsposition inne haben, die nicht durch Beschränkungen verwässert wird. Wenn externe Effekte internalisiert werden sollen, muss der als bestimmter Geldbetrag ermittelte Wert der Nutzung durch Dritte (zumindest teilweise, nach der Theorie am besten vollständig) dem Rechteinhaber zugeschlagen werden.[145] Das Eigentum müsse dem Eigentümer *»alle von dem Gute ausgehenden Nutzwirkungen zufallen lassen und ihn auf der andern Seite mit jedem Nachteil, der aus der Verwendung des Gutes entstehen kann, belasten.«* Würden die Wirkungen des Handelns den Eigentümer nicht vollständig treffen, würde er manche Vorteile nicht in Rechnung stellen, weil sie ihm nicht zugute kommen, und ebenso manche Nachteile nicht in Rechnung stellen, weil sie ihm nicht zur Last fallen. Der Eigentümer *»wird daher von jener Linie abgelenkt werden, die sein Handeln eingehalten hätte, wenn die Rechtsordnung dem Zweck des Eigentums besser angepasst wäre. Es wird Handlungen geben, die die Eigentümer nur darum unterlassen, und es wird Handlungen geben, die sie nur darum setzen, weil die Rechtsordnung sie dort um den vollen Ertrag ihres Handelns bringt und sie hier von einem Teil der Verantwortung für ihr Handeln enthebt.«*[146] Wenn der Verursacher nur einen geringen Teil der Vorteile zugewiesen bekommt, sei der Anreiz vermindert, die tatsächlich wertvollen Güter zur Verfügung zu stellen, weil der Nutzenmaximierer auf seinen Vorteil, nicht auf den der Gesellschaft achtet.[147] Je höher der Grad der Internalisierung, desto effizienter sei die Rechtsordnung in aller Regel gestaltet.[148] Wenn die Gesellschaft soziale Zuwächse erfährt, soll das Recht so gestaltet sein, dass der Verursacher aus-

143. Mises {1940, S. S. 289}; Klodt {1999, S. S. 199}.

144. Alchian {1965, S. 820}; North/Thomas {1973, S. 91}; Demsetz {1967, S. 348}.

145. Landes/Posner {1989, S. 328}; Ott/Schäfer {2005, S. 550}; Pigou {1920, S. 159 f.}. Allgemein zur Bewertung von Property Rights; Schmidtchen {1998, S. 5}.

146. Mises {1940, S. 599 f}.

147. Schmidtchen {1998, S. 6}, bezeichnet die Theorie der Property Rights als eine *»Theorie der Anreize«;* die Internalisierung würde *»effiziente Anreize«* setzen.

148. Vgl. etwa Mackaay {1990, S. 876}; Schmidtchen {1998, S. 3–6}; Ellger {2002, S. 272}; Frischmann {2007, S. 658}. Lehmann {1985, S. 526}, der neben dem Eigentum auch das geistige Eigentum wie Patente, Gebrauchsmuster, Geschmackmuster, Sortenschutz, Urheberrecht und Marken, aber auch mit Einschränkungen den eingerichteten Gewerbebetrieb, Namensrechte und Geschäftsgeheimnisse dazu zählt. Die Verfügungsbefugnis soll sicherstellen, dass das durch das ausschließliche Nutzungs-

schließlich die Vor- und Nachteile daraus zugewiesen bekommt. Zentrale Aufgaben des Rechts sei deshalb die angemessene Gestaltung der Rechte (propery rights) sowie die Minimierung der Transaktionskosten. Das Modell setzt auch voraus, dass Wettbewerb herrscht. Wenn der Markt nicht funktioniert, was beispielsweise bei steigenden Skalenerträgen und einem daraus resultierenden natürlichen Monopol der Fall sein kann, versagt das Modell.[149] Die Güter wechseln zwar weiterhin dorthin, wo der höchste Preis bezahlt wird. Jedoch ist die Annahme, das Gut würde am effizientesten dort genutzt werden, wo der höchste Preis gezahlt wird, nicht mehr erfüllt.[150]

---

und Verfügungsrecht definierte Gut durch die Tauschgeschäfte dorthin gelangen kann, wo sie am besten genutzt werden, das ist dort, wo der höchste Preis gezahlt wird.

149. Coase {1960, 32}, setzt voraus, dass alle Preise Wettbewerbspreise sind. Samuelson {1954, S. 388}. Der Nutzen der Theorie ist beschränkt, da die Voraussetzungen für eine sinnvolle Anwendung hoch sind. So wird auch eine Vielzahl von Einwänden gegen die praktische Anwendbarkeit der Theorie erhoben, die hier nicht genauer dargestellt werden müssen. Die Ergebnisse der jeweiligen Modelle sind, um es mit Coase zu sagen, nicht invariant; vgl. Calabresi/Melamed {1972, S. 1111}; Siemer {1999, S. 80–82} oder Reich {2006, S. 48–69}.

150. Dass das Privateigentum in zahlreichen Konstellationen die versprochenen Vorteile nicht hat, wurde in Abschnitt 3.2 dargestellt. Ein zentrales Problem liegt darin, dass property rights das Haben belohnen, nicht das Tun. Die Grundeigentümer erzielen nach Smith {1981, S. 265} als einzige unter den drei Klassen von Einkommensbeziehern (Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente) ihr Einkommen, ohne dass sie dies Arbeit oder Sorge kostet. Grundeigentümer müssten deshalb auch keine Pläne oder Projekte initiieren. Zu den Grundeigentümern käme das Einkommen von selbst; Smith {1981, S. 67}. An anderer Stelle zählte Smith {1981, S. 333} auch die reinen Kapitalrenditen zu den leistungslosen Einkommen: *»The rent of land and the profits of stock are everywhere, therefore, the principal sources from which unproductive hands derive their subsistence.«*

Ersetzt man den Bauern oder Viehzüchter durch eine *»unproductive hand«*, den untätigen Großgrundbesitzer, ist für diesen das Tun mit Kosten verbunden. Er muss Arbeitskräfte bezahlen. Oft führt eine weniger arbeitsintensive Produktion zu höheren Gewinnen, jedoch nicht zu einem besseren Ergebnis. Die Kosten für die Arbeitslosigkeit trägt nicht der Eigentümer, sondern die Allgemeinheit oder dessen Familie, nicht der Eigentümer. Wenn man volkswirtschaftlich sinnvoll Modelle mit externen Effekten ausarbeiten will, muss man solche Aspekte berücksichtigen. Die weniger arbeitsintensive Produktion erzeugt auch externe Effekte in Form von Arbeitslosen. Der individuelle Gewinn ist dann zwar höher, der Gesamtertrag aus der Nutzung der Ressource jedoch geringer.

Wenn mehrere an der Produktion der Güter beteiligt sind, internalisiert der eine zu Wettbewerbsbedingungen (theoretisch Null-Gewinn) und der andere den verbleibenden Überschuss oder beide teilen sich auf irgendeine Art Risiken und Chancen aus der Produktion der Güter. Die Theorie der Property Right argumentiert mit dem falschen Versprechen, bei einer Arbeitsteilung etwa auf zwei Beteiligte könnten beide die gesamten positiven externen Effekte internalisieren. Dies setzt einen doppelt so großen Kuchen voraus, der nicht erzeugt wird. Im Rahmen eines typischen Austauschverhältnisses verzichtet der Arbeitende auf sein Anrecht am Arbeitsergebnis. Die vollständige Internalisierung positiver Effekte wird aber nur im Hinblick auf das Eigentum an den Gütern, nicht für die Arbeitsleistungen gefordert. Für Arbeitsleistungen gilt das Wettbewerbsprinzip, das der Internalisierung positiver externer Effekte Grenzen setzt.

9.3.4 Internalisierung

In den Konstellationen, in denen von öffentlichen Gütern gesprochen wird, handelt es sich um positive externe Effekte. Pigou sprach von den Abweichungen der privaten und der sozialen Vorteile, andere nutzen Bezeichnungen wie inappropriability, nicht begrenzbar, Ablenkung vom marktwirtschaftlich sinnvollen Weg, fehlender *Anreiz* zur Bereitstellung, allgemein Trittbrettfahrerproblematik oder Marktversagen.[151] Die verwendeten Bezeichnungen variieren, meinen aber im Grundsatz die gleichen Konstellationen. Soziale Phänomene sollen in ein ökonomisches Tauschparadigma gezwängt werden, damit die ökonomischen Optimierungskalküle anwendbar sind. Es soll theoretische eine optimale (effiziente) Menge an Rauchemissionen, Innovation, Gärten, Bildung, Forschung, Filmen, Texten, Musik etc. geben, zu deren quantitativen Bestimmung nur der Markt geeignet sei.

Pigou hatte im Hinblick auf Innovationen wie etwa Marx[152] argumentiert, dass die besonderen Vorteile zunichte gemacht werden, sobald die Konkurrenten diese übernommen haben. Pigou ging nicht davon aus, dass die Innovationstätigkeit eines besonderen Anreizes bedürfe. Durch das Patentrecht werde aber die Tätigkeit in eine Richtung gelenkt, die allgemein nützlich wäre, weil nur dann Erträge zu erwarten seien. Seine Schlussfolgerung war, dass die positiven externen Effekte durch das Patentrecht internalisiert werden sollten.[153] Der fehlende Gleichlauf der sozialen und der privaten Vorteile führe zu einem Marktversagen, weil die Gesellschaft zu wenig Innovationen hervorbringt. Wenn der Urheber, Erfinder, Initiator etc. nicht alle Vorteile erhält, wird er eine Tätigkeit unter Umständen unterlassen, die er andernfalls aufgenommen hätte. Der kopierende Wettbewerber muss bestimmte Kosten nicht in Rechnung stellen, weil sie für ihn externe Kosten sind. Er kann die gleiche Leistung günstiger anbieten. Durch die Internalisierung (mittels geistigen Eigentums) sollen die aggregierten Effekte der individuellen Handlungen ermittelt und dem Verursacher zugewiesen werden.

Man sollte bei der Property-Rights-Theorie deshalb nicht von der Förderung von Aktivitäten, also dem Tun, sondern besser von der Förderung der Passivität, dem bloßen Haben, sprechen. Wenn Eigentum an Gütern und unternehmerische Tätigkeit nicht verkoppelt sind und das Eigentum an einer Ressource als einziger Ansatzpunkt für die Internalisierung der positiven externen Effekte herangezogen wird, wird die Leistung der anderen an der Herstellung der Güter Beteiligten verwässert. Damit widerspricht die Theorie der Property Rights sich selbst, da sie die Leistungsförderung propagiert, aber mit der Anknüpfung an die Inhaberschaft der Ressource leistungsfreie Einkommen begünstigt.

151. Arrow {1962, S. 609}; Hayek {1960, S. 222}; Mises {1940, S. 599 f}; Landes/Posner {2003a, S. 475}; Gordon {1982, S. 1611}; Mackaay {2012}; Fritsch {2018, S. 84 f.}.

152. Marx {1951, S. 294}.

153. Pigou {1920, S. 161}; sowie Taussig {1915, S. 51}.

Laut Mises[154] ist der Fall der *external economies* (positive externe Effekte) jedoch nicht einfach die *Umkehrung des Falls der external costs* (nagative externe Effekte). Wenn die Vorteile einer wirtschaftlich relevanten Tätigkeit nicht ausschließlich dem Verursacher zugute kommen, gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Die Vorteile erscheinen dem Handelnden groß genug, dass er bereit ist, alle notwendigen Aufwendungen selbst zu erbringen oder zu finanzieren, um den erhofften Gewinn zu erzielen. Wenn auch andere aus dem Handeln Vorteile erzielen, hindert es den Handelnden nicht daran, sein Vorhaben umzusetzen.

2. Wenn die Kosten so hoch sind, dass der Handelnde nicht bereit ist, diese aufzuwenden, weil seine Gewinnaussicht nicht hinreichend groß erscheint, unterbleibt die Leistung. Mit dem geistigen Eigentum wird die Chance geschaffen, dass mehrere Interessierte zur Finanzierung der Kosten beitragen müssen, weil sie die Leistung rechtmäßig nur nutzen können, nachdem sie den vom Rechtsinhaber geforderten Beitrag erbracht haben.

3. Ferner gibt es andere Methoden wie etwa die Finanzierung der öffentlichen Güter durch den Staat (Forschung, Straßenbau, Ausbildung etc. durch öffentlich finanzierte Institutionen etc., die hier hier nicht diskutiert werden).

Die Vorstellung kann man an einer Brücke verdeutlichen: Für den Bau einer Brücke entstehen gewisse Kosten, die über eine Mautgebühr wieder gedeckt werden können. Mit dem Mautaufkommen von fünf Jahren lassen sich die Kosten nicht decken. Verlängert man die Dauer auf zehn Jahre oder überlässt sie einem als Eigentum auf Dauer, wird irgendwann das Stadium erreicht, in dem das Projekt rentabel wird. Je mehr Nutzer gezwungen werden, die Brückenmaut zu bezahlen, desto wahrscheinlicher wird der Bau der Brücke.[155]

Die Lehre über die Property Rights hat sich zum Ziel gesetzt, durch die richtige Definition von Schutzrechten Externalitäten zu vermeiden und die Hervorbringung von Wissen dadurch zu fördern. Wären Innovationen nicht geschützt, könnten Dritte ohne Anstrengungen davon profitieren, mit der Folge der Anreizverminderung.[156] Es würden zu wenig Ressourcen in die Schaffung von neuen Werken

154. Mises {1940, S. 601 f.}

155. Die unterschiedliche Beurteilung von Pigou {1920, S. 161} und Mises ergibt sich möglichlicherweise daraus, dass Pigou von Grenzwerten ausging: Zweck des Patentrechts sei es, *»bringing marginal trade net product and marginal social net product more closely together.«* Mises betrachtet hingegen ein Vorhaben.

156. Vgl. Mackaay {1990, S. 876}; Ellger {2002, S. 258}; Lehmann {1985, S. 534}; Schmidtchen {1998, S. 6}; Gordon {2003, S. 622}; Heinemann {2002, S. 22}. Zur Frage der vollständigen Internali-

investiert werden, denn das Optimum sei dann erreicht, wenn die privaten und sozialen Vorteil gleich wären. Ohne Eigentumsrechte drohe die Gefahr der Übernutzung mit der Folge, dass sie an Wert verlören. Damit der Wert erhalten bleibe, sei ein lang dauerndes Verbotsrecht sinnvoll.[157] Durch die Möglichkeit der Verfügung über das Recht, könne das Immaterialgut in die Hände des Höchstbietenden gelangen. Damit würde es zu demjenigen gelangen, der wirtschaftlich am besten ausgestattet sei, den Geschmack des Publikums zu treffen.[158] Hinzu traten die moralischen Argumente: Dritte würden fremde Leistungen unentgeltlich nutzen oder einfach Trittbrettfahrer.

2005 wandte sich der einflussreiche Rechtswissenschaftler Lemley gegen diese hauptsächlich von einer Parallele zum Eigentum getragenen Überlegungen:

> [I]ntellectual property law is justified only in ensuring that creators are able to charge a sufficiently high price to ensure a profit sufficient to recoup their fixed and marginal expenses. Sufficient incentive, as Larry Lessig reminds us, is something less than perfect control. Economic theory offers no justification for awarding creators anything beyond what is necessary to recover their average total costs. The question is whether, as Landes and Posner put it, »making intellectual property excludable creates value.« Intellectual property rights are justifiable only to the extent that that excludability does in fact create value. Broader formulations — such as an outright prohibition on free riding — are too broad because they don't distinguish between uses that interfere with necessary incentives to create and uses that do not.[159]

Wie etwa Macaulay oder Mises sieht er die Internalisierung von positiven externen Effekten nur in dem Ausmaß als notwendig an, dass die Leistung erbracht wird. Erscheinen die Vorteile dem Urheber so groß, dass er bereit ist, die Leistung zu erbringen, *»auch wenn andere aus seinem Handeln und aus den von ihm gebrachten Opfern Gewinn ziehen, wird ihn nicht abhalten, seinen eigenen Vorteil wahrzunehmen.«*[160] Jedoch habe sich immer mehr die Parallele zum Eigentum durchgesetzt. Geistiges Eigen-

---

sierung positiver externer Effekte, vgl. Lemley {2005}. Coase {1960, S. 1}, hat ebenfalls die externen Effekte angesprochen, da er sich jedoch auf die Allokation der Güter beschränkt, wurde dieser Aspekt im vorhergehenden Abschnitt dargestellt.

157. Posner {2005, S. 61}; Landes/Posner {2003a, S. 486–488}. Sie bringen zahlreiche Argumente vor, wieso Verleger ein exklusives Recht benötigen. Es bestünde kein Anreiz, alte Werke aufzulegen, Texte von alten Werke zu korrigieren, keine Gewähr, dass Bilder oder Musik nicht verhunzt werde, Filme nachträglich koloriert werden usw. etc. Mit dem Urheberrecht sind die Argumente nur noch lose verbunden.

158. Gordon {1982, S. 1606}; Gordon {1989, S. 1393}; Mackaay {1990, S. 876}.

159. Lemley {2005, S. 1057}; vgl. auch Frischmann {2007}.

160. Mises {1940, S. 602}.

tum als Eigentum zu behandeln, so etwa Easterbrook, sollte Utilitaristen wie Libertären zusagen. Es sei die Frucht der Arbeit wie es das körperliche Eigentum sei.[161] In internationalen Abkommen hatte sich der Begriff des geistigen Eigentums durchgesetzt: Das TRIPS-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) ist Bestandteil des GATT-Abkommens (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Grundlage der WTO) die Voraussetzung für die Teilnahme an den Vorteilen des globalen Handels. Die World Intellectual Property Organization (WIPO) hat die Aufgabe, den Schutz des geistigen Eigentums in der gesamten Welt durch Zusammenarbeit der Staaten zu fördern. Die WIPO ist zuständig für die Verwaltung der Berner Übereinkunft.

Lessig hatte 2004 Free Culture veröffentlicht, das mehrere Entwicklungen in den Vereinigten Staaten ansprach. Der Ursprung ist mit der Entwicklung der Softwarebranche verbunden und gewann ab ungefähr 1985 an Dynamik. Zu Beginn der kommerziellen Nutzung von Computern lieferten die Hersteller die Rechenanlagen zusammen mit den Rechenprogrammen aus. Die Rechenprogramme konnten von den Informatikern frei benutzt werden. Sie bekamen den Quellcode mit der Hardware geliefert und konnten die Programme allein oder gemeinsam studieren, verbessern oder ergänzen. Im Laufe der Zeit änderte sich die kommerzielle Verwertung, indem Software und Hardware in zwei getrennte Handelsgüter aufgeteilt wurden.[162] Parallel dazu wurde diskutiert, ob Computerprogramme unter das Patent- oder das Urheberrecht fallen sollten. Das Nachprogrammieren zeigt den Unterschied zwischen dem Patent- und dem Urheberrecht, denn das Urheberrecht erlaubt es, durch das Patentrecht könnte es verboten werden. Die Trennung zwischen Hard- und Software hatte für die Informatiker entscheidende Nachteile. Sie wurden bei ihrer Tätigkeit behindert oder eingeschränkt, weil sie den Quellcode nicht mehr hatten. Es entstand unter anderen das GNU-Projekt, in dem bereits existierende Anwendungen für die Varianten des Betriebssystems Unix neu programmiert wurden. Im Rahmen von GNU soll durch eine lizenzrechtliche Konstruktion sichergestellt werden, dass niemand sich die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Arbeit exklusiv aneignen kann (der oft genutzte Begriff *Open Source* erfasst diese Konstruktion nicht). Die Free Software Foundation (FSF) unterstützt das GNU-Projekt und ist inzwischen Inhaber von umfangreichen Rechten, die frei genutzt werden können, solange dadurch die Freiheit der Software nicht beeinträchtigt wird. In vielen Bereichen waren und sind die freien Programme sehr erfolgreich, vor allem Internetbereich mit Servern (Datenbanken, Webseiten oder CMS), Programmier-

161. Easterbrook {1990, S. 113}.

162. 1981 kaufte Microsoft alle *Rechte* an dem von Microsoft für IBM entwickelten Betriebssystem für »X86«-Hardware als eigenständiges *Produkt*.

und Skriptsprachen etc. Es ist wohl der freien Software zu verdanken, dass die Dominanz von Microsoft verringert wurde; sowohl das Apple- als auch das Android-Betriebssystem beruhen auf freier (bzw. der sogenannten BSD-Lizenz unterliegenden) Software. Google nutzte in den Anfangsjahren Tausende von mit Linux betriebenen Rechnern usw. Zahlreiche der größten Unternehmen der Welt stehen auf einem Fundament, das nach der Anreiz- oder Property-Rights-Theorie nicht existieren dürfte.

Die FSF war auch an einem Prozess Eldred v. Ashcroft, 537 U.S. 186 (2003), beteiligt, in dem Lessig vor dem US-Supreme Court auftrat und unter anderem argumentierte, dass die Verlängerung der Dauer des Kopierverbots durch den Sonny Bono Copyright Term Extension Act 1998 nicht mit der Verfassung in Einklang stünde. Die Verlängerung der Dauer wurde mit Rückwirkung erteilt, so dass Werke, die nach dem geltenden Gesetz von 1976 gemeinfrei geworden wären, weiterhin vom Copyright erfasst waren. Da sich insbesondere Disney für die Verlängerung einsetze, wurde das Gesetz auch *Mickey Mouse Protection Act* bezeichnet. Die rückwirkende Verlängerung, so eines der zentralen Argumente, könne keinen Anreiz schaffen, denn die betroffenen Werke waren oft bereits Jahrzehnte alt. In diesem Zusammenhang sind auch die zahlreichen Artikel zum Urheberrecht und der Parallele zum Eigentum zu sehen. So verschwand die insbesondere von den einflussreichen Autoren Landes und Posner vertretene Parallele zur Tragödie der Allmende für den Bereich des geistigen Eigentums kurze Zeit nach dem Urteil des Supreme Courts wieder, weil sie trotz aller scholastischer Argumentation widersinnig ist. Geblieben sind jedoch manche Begriffe: In der Regel, so Lessig, sei die Auseinandersetzung als eine Frage verstanden worden, ob Raubkopieren (*piracy*) erlaubt sei und ob das Eigentum geschützt werde. Die Auseinandersetzung sei als ein Kampf um die Rechtsstaatlichkeit, ob das Recht auch im Internet gelte, und ob Eigentum respektiert werde, aufgefasst worden. Die Regelungen zum Urheberrecht hätten aber zahlreiche Nachteile und könnten die Kreativität ersticken. Die komplizierten Gesetze, entwickelt für gewerbliche Unternehmen, seien für Privatpersonen zu einem Risikofaktor geworden.[163] Eine Reaktion von Lessig war die Vorstellung

163. Lessig {2004, S. 10}. Lessig schildert die Üblichkeit der Übernahme von Vorleistungen Dritter, in denen die Übernahme nicht verboten war oder ein Verbot der Übernahme nicht sinnvoll erscheint. Hinzu kamen ein Vielzahl von Graubereichen, bei denen nicht klar war, ob eine Übernahme oder beispielsweise nur eine lose Inspiration vorliegt. Manche Arten der Piraterie seien klar falsch, jedoch sei dies nicht immer der Fall. Oft sei dies nützlich und produktiv, so dass neue Inhalte oder neue Geschäftsmethoden entstehen. Vor der Verbreitung des Internets habe es zwei Bereiche des kulturellen Schaffens gegeben, die sich grob durch das Merkmal *kommerziell* unterscheiden würden. Das Urheberrecht habe, bedingt durch die Kopiertechniken, für den kommerziellen Bereich gegolten. Mit dem Internet sei erstmals diese Trennlinie durchbrochen worden. Das Gesetz erfasste

des Lizenzsystems Creative Commons (ähnlich wie die FSF). Dies sind keine komplizierten Verträge, sondern einfache Regeln, die durch wenige Piktogramme die erteilten Befreiungen vom urheberrechtlichen Verbot darstellen sollen.

In der EU wurde die Eigentums- und Property-Rights-Theorie im Zusammenhang mit dem Urheberrecht weniger diskutiert. Die *Internalisierung* war im deutschen Recht bereits verwirklicht, bevor die Ökonomen die Theorie dazu ausgearbeitet hatten. Dies ergibt sich aus dem geistigen Eigentum[164] und dem Verständnis des Immaterialguts. Der Einfluss tritt in der Formulierung zu den Grundfunktionen des Urheberrechts in den Richtlinien der EU hervor. Es wird von *Anreizen für Innovation, Kreativität, Investitionen und die Produktion neuer Inhalte* gesprochen. Die Internalisierung wird durch die Schaffung von ausschließliche Rechten erreicht, was in den Begründungen regelmäßig als *hohes Maß an Schutz* bezeichnet wird.[165] Sie kann inzwischen als vorherrschend bezeichnet werden.

Die Begründung zum deutschen UrhG 1965 kann als ein Musterbeispiel für die Internalisierung angesehen werden. Die Grundzüge des Gesetzes seien, so die Be-

auch Einzelpersonen, wie diese kreativ tätig wurden, wie sie kulturelle Produkte schaffen, teilen und nutzen. Durch eine überbordende Reichweite des Urheberrechts und den hohen Strafzahlungen bei Verstößen könnten die Nachteile nicht nur überwiegen. Überregulierung würde die Kreativität unterdrücken und Innovationen ersticken. Die Musik- und Filmindustrie (insbesondere Motion Picture Association of America, MPAA, und die Recording Industry Association of America, RIAA) hätte in den Vereinigten Staaten durch Lobbyarbeit strenge Gesetze durchgesetzt. Sie hätte einen *Krieg* gerichtet gegen Kopieren durch Unternehmen und Privatpersonen, gegen Techniken zum Speichern, Finden, Weitergeben, Verändern oder Abspielen von Dateien, gegen Anwälte und Investoren begonnen. Dabei sei es oft um für den Umsatz der betroffenen Industrien belanglose Umstände gegangen. Das Recht sei ein Durcheinander von Unsicherheiten; und durch die Rechtsunsicherheit, was erlaubt sei, und die drastischen Folgen bei einem möglichen Verstoß sei das Urheberrechtsregime abschreckend geworden. Dazu beigetragen habe die Anpassung an die EU-Regeln, dass keine Registrierung mehr notwendig ist und dass die Dauer des Verbots verlängert wurde. Dazu beigetragen habe auch das US-amerikanische Rechtssystem, das es erlaube, Forderungen gegen Unternehmen oder Privatpersonen geltend zu machen, deren exorbitante Höhe außerhalb jeder Plausibilität zu dem denkbaren Umsatzverlust stehen. Es seien Mafia-Methoden mit *»your money or your life«*-angeboten, die nicht mehr von den Gerichten bestimmt seien, sondern von Gesetzen, die den Rechtsinhabern entsprechende Machtmittel gegeben hätten. Lessig {2004, S. 191}. Die Filesharing-Programme wie Napster oder Kazaa (Peer-to-Peer-Systeme) wurden im Laufe der Zeit als rechtswidrig eingestellt. An deren Stelle traten zunächst Websites, die Musik, Filme oder Bücher zum Download anboten und ebenso bekämpft werden.

164. Vgl etwa Badura {1981, 2-6} m. zahlreichen Nachw.

165. Etwa Ziffer 2, 3 der Erwägungsgründe Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019. In der Begründung der Bundesregierung zum Leistungsschutzrecht für die Presse (BT-Drucksache 17/11470) hieß es etwa: Presseverlage seien *»zunehmend damit konfrontiert, dass andere Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht.«*

gründung, eine Summe einzelner Befugnisse, die teils dem Schutz der Vermögensinteressen des Urhebers dienen (Verwertungsrechte), teils dem Schutz der geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht oder droit moral). Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht Gegenstand der EU-Regelungen. Im Hinblick auf die Verwertungsrechte gelten im EU-Recht vergleichbare Regelungen mit einem ähnlichen Verständnis, wobei man aber, wie praktisch immer, den Urheber durch Rechtsinhaber ersetzen muss.. Die Verwertungsrechte seien

> in der Regel als ausschließliche Rechte zur Nutzung des Werkes ausgestaltet, die es dem Urheber ermöglichen, jedem anderen, der nicht zuvor seine Erlaubnis zur Nutzung eingeholt und die hierfür geforderte Vergütung gezahlt hat, die Werknutzung zu verbieten. Wer ohne Erlaubnis des Urhebers das Werk auf eine dem Urheber vorbehaltene Art verwertet, verletzt das ausschließliche Recht des Urhebers […]. Dieses der Ausgestaltung des Eigentumsrechts an körperlichen Sachen entsprechende System der ausschließlichen Verwertungsrechte ist für das gesamte Rechtsgebiet der sog. Immaterialgüterrechte, zu denen neben dem Urheberrecht z. B. das Patentrecht, das Warenzeichenrecht und das Geschmacksmusterrecht gehören, typisch und wird auch von allen ausländischen Rechtsordnungen angewandt, die einen Schutz von Geistesgütern kennen.

Die Besonderheit des Urheberrechts liege darin, dass *»der Urheber meist gerade an einer möglichst weiten Verbreitung seines Werkes, an der Nutzung durch möglichst viele Personen interessiert«* sei. *»Sinn des Urheberrechts ist es daher nicht so sehr, von der Nutzung des Werkes auszuschließen; es soll vielmehr in erster Linie dem Urheber die rechtliche Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen und diese von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen. Dementsprechend ist es ein Grundsatz des Urheberrechts, die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers so umfassend zu gestalten, daß möglichst jede Art der Nutzung seines Werkes seiner Kontrolle unterliegt.«* Wer aus einem Buch öffentlich vorlesen oder ein Musikstück im Rundfunk senden will, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis des Urhebers, auch wenn er das Buch oder die Noten gegen Zahlung des Kaufpreises erworben hat. Ebenso darf eine Schallplatte, für deren Herstellung der Urheber von der Schallplattenfirma ordnungsmäßig eine Lizenzgebühr erhalten hat, nicht ohne erneute Erlaubnis des Urhebers zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes, z. B. in einem Tanzlokal, benutzt werden. Auch die öffentliche Wiedergabe von Rundfunkmusik in einer Gaststätte ist nur mit Erlaubnis der Rechtsinhaber zulässig. *»Nur durch eine solche*

Erfassung jedes einzelnen Verwertungsaktes wird es möglich, dem Urheber ein dem Wert seiner schöpferischen Leistung angemessenes Entgelt zu sichern.«[166]

Dies entspricht der Vorstellung von der Internalisierung sozialer Vorteile und der Einbindung in den Markt. Dem Urheber gebührt im Grundsatz ein Entgelt für jede Nutzung seines Werkes, mag diese auch keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Ertrag abwerfen. Nicht nur, dass jeder einzelne Nutzungsvorgang der erneuten Zustimmung des Urhebers bedarf, entspricht der Forderungen der Property-Rights-Theorie, sondern auch die Schrankenregelungen. Wenn ein Radiosender, bevor er ein Musikstück senden darf, mit dem Inhaber der Rechte am Musikstück über den Preis für diese Nutzung des geistigen Eigentums (wobei der Preis nach Uhrzeit, Anzahl der Hörer, Dauer des Musikstücks etc. variieren kann) verhandeln müsste, wäre dies ein zeitaufwändiges Unterfangen. Die Verhandlungen und die Vielzahl von Vertragsabschlüssen verursachen Kosten, die nicht dem Urheber, nicht dem Musikverlag und auch nicht dem Radiosender zugute kämen, und die entweder die Hörer oder die Werbetreibenden bezahlen müssten. Wenn die einzelnen Hörer für jede einzelne Nutzung zahlen müssten (positiver externer Effekt), würden die Kosten weiter steigen. Die Transaktionskosten wären unter Umständen so hoch, dass die zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Einzelzahlungen über dem Preis für die Leistung liegen. Unter Umständen kann die Leistung nicht erbracht werden (selbst wenn jeder rein wirtschaftlich nur auf seine Kosten und seinen Nutzen achten würde). Die Internalisierung kann deshalb über Verwertungsgesellschaften erfolgen, die Pauschalen verlangen. Sind die Kosten für eine Internalisierung zu hoch, soll diese jedenfalls nicht mehr über Verhandlungen der Marktteilnehmer erfolgen. Die Beschränkung der Rechte des Urhebers ist nur zulässig, wenn die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt

166. Begründung zum UrhG 1965, BTag Drucks. IV/270, Begründung, A.II. 1 und 3 sowie B zu § 15. BGH GRUR 1992, 383, 387 – Altenwohnheim II, wobei der BGH auch hier auf ein sich aus der Natur der Sache ergebendes *kulturwüchsiges,* unabhängig von der Rechtsordnung bestehendes geistiges Eigentum abstellt (unter Verweis auf BGHZ 17, 266, 278 – Grundig-Reporter). Der zivilrechtlichen Forderung des BGH steht eine Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 79, 29, 41) gegenüber. Das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum fordere keineswegs eine Beteiligung an jeder Nutzung. Das BVerfG unterscheidet im Fall der Lieferungen an eine Vollzugsanstalt zwischen den Lieferanten körperlicher Gegenstände, die etwas weggeben, und dem Urheber, der tatsächlich nichts weg gibt, sondern um die – erst durch die Rechtsordnung geschaffene – Möglichkeit gebracht wird, daran zu partizipieren. Das Verfassungsrecht fordere lediglich, dass *»das, was dem Urheber ‚unter dem Strich' verbleibt, noch als angemessenes Entgelt für seine Leistung anzusehen ist«*. BVerfG, Az. 1 BvR 1571/02, Beschluss vom 26.1.2005 (Laufendes Auge) zur Eigentumsgarantie: Dem Urheber sind *»die vermögenswerten Ergebnisse seiner schöpferischen Leistung grundsätzlich zuzuordnen und mit der Freiheit zu verbinden, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können«*.

wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. [167]

Es liegt eine weitgehende Übereinstimmung mit den Forderungen der Property-Rights-Theorie vor. Jedoch gab es eine Lücke im Digital Millennium Copyright Act (DMCA) 1998 und Art. 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG. Falls die Dienstleistung in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, entfällt die Verantwortlichkeit des Dienstleisters, wenn der Anbieter keine Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und, sobald er diese Kenntnis erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren (Notice- und Takedown).

167. Art. 5 RL 2001/29, Erwägungsgrund 13, 48 RL 2014/26/EU iVm nationalen Regelungen.

Anhang

Reichspolizeiordnung 1577

XVIII. Titul.

Die monopolia und schädliche auff und fürkäuff belangend.

§ 1. Wiewol die *monopolia*/ betriegliche/ gefehrliche und ungebürliche fürkäuff/ nit allein in gemeinen geschriebnen Rechten/ sonder auch in gemachten und *publicirten* Reichsabschieden/ bey grossen peenen und straffen/ als verlust aller haab und güter/ und verweißung des Landts verbotten/ So ist doch solchen satzungen/ abschieden und verbott/ biß anher mit gebürlicher und schüldiger vollnziehung/ gar nit nachkommen noch gelebt worden/ sonder seind in kurtzen jaren etwa viele grosse gesellschafft in kauffmanns geschefften/ auch etliche sonderbare personen/ hantierer und kauffleut im Reich auffgestanden/ die allerley wahren und kauffmanns güter/ auch wein/ korn und anders dergleichen/ von den höchsten biß auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wider gute kundtschafften und verwarnus haben/ sonderlich wann die wahren verderben/ oder sonst in auffschlag kommen/ und ehe die andere kauffleut solches gewahr werden) in ire handt und gewalt allein zubringen understehn/ auff und fürkauff damit zu treiben/ und denselben wahren einen wehrt nach irem willen und gefallen zusetzen/ oder dem käuffer/ oder dem verkäufffer/ anzudingen/ solche wahren niemandts dann inen zukaufen zugeben/ oder zubehalten/ oder daß er/ der verkäuffer/ sie nit näher/ oder anders geben wöll/ dann wie mit ime uberkommen/ fügen damit dem heiligen Reich/ und allen Ständen desselben mercklichen schaden/ wider obvermelte gemeine geschriebene Recht/ und alle Ehrbarkeit zu.

§ 2. Hierauff haben wir zu fürderung gemeines nutzes/ und der notturfft nach/ verordnet und gesetzt/ und thun das hiemit ernstlich/ und wöllen/ daß solche schädliche handthierungen/ auff/ und fürkäuff/ und derhalben gemachte geding/ vereinigung/ und pact/ hinfüro verbotten/ und absein/ und die hinfüro niemandts weder durch sich selbst/ noch andere treiben/ oder uben soll/ Welche aber hierwider solches thun würden/ dero haab und güter sollen *confiscirt*, und der Obrigkeit jegliches orts/ so peinliche straff derendts hat/ verfallen sein/ auch dieselben gesellschafften/ kauffleut und handtierer/ hinfüro durch kein Obrigkeit im Reich vergleitet/ sie auch desselben nit fehig sein/ mit was worten/ meynung oder *clausul* solche gelait gegeben werden.

§ 3. Doch sol hierdurch niemands verpotten sein/ sich mit jemandts in gesellschafft zuthun/ gewahren zukauffen/ und zuverhandtieren/ allein daß solches obbestimpter satzung/ ordnung und verbott zuwider/ nit geübt/ noch gebraucht werde.

§ 4 Es sol auch ein jede Obrigkeit in irem Gepiet mit ernst und fleiß bestellen/ und darob sein/ damit diese vorgesetzte Ordnung gestracks gehalten/ und derselben gelebt werde.

§ 5. Und wo die durch einigen/ wer der wäre/ uber tretten/ derselb soll durch dieselben Obrigkeit/ da solche verbrechen geschehen/ innhalt dieser Ordnung/ bei verlierung seiner haab und güter/ und verweisung deß Lands/ unnachlässig gestrafft werden.

Der XXXV. Titul.

Von Buchtruckern Schmähschrifften schmählichen Gemähls/ Gedichten und Anschlägen

§ 1. Wiewol auff vilen hiervor gehaltnen Reichstägen/ weyland unsere loblichen vorfahren/ sich mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß heiligen Reichs/ und der abwesenden Pottschaften/ vereiniget/ und verglichen/ auch satzung und ordnung im truck außgehen und ver-

kündigen lassen haben/ daß in allen Truckereyen/ auch bey allen Buchführern und handlern/ mit ernstem fleiß versehung gethan/ daß hinfüro nichts neuwes/ so Obrigkeit wegen/ nit ersehen/ Insonderheit aber daß keine schmäschrifften/ gemälds/ oder dergleichen/ weder offentlich/ noch haimlich gedicht/ getruckt und fail gehabt werden sollen/ Wie dann dieselben abschied/ sonderlich aber der in Anno etc. siebentzig zu Speyer auffgericht worden ist/ ferner mitbringen/ So befinden wir doch/ daß ob denselben satzungen gar nichts gehalten/ sondern daß solche schmäliche Bücher/ schrifften/ gemälts/ und gemächts je lenger je mehr gedicht/ getruckt/ gemacht/ fail gehabt und ausgebrait werden.

§. 2. Wenn wir nun zu pflantzung und erhaltung Christlicher lieb und einigkeit/ und verhütung unruhe/ und weiterung/ so darauß ervolgen möcht/ uns schuldig erkennen/ in dem gebürlichen einsehens zu thun/ So setzen und ordnen Wir/ auch hiermit ernstlich gebietendt/ daß hinfüro alle Buchdrucker/ verleger/ oder händler/ wo und an welchen Orten die im heiligen Reich gesessen seyn/ bey niderlegung ihres handtwercks/ auch einer schweren peen/ nach ermessigung irer ordentlichen Oberkeit/ unnachläßig zu bezahlen/ keine Bücher/ klain oder groß/ wie die namen haben möchten/ in truck außgehen lassen sollen/ dieselben seyen dann zuvor durch ir ordentliche Oberkait eines jeden orts/ oder ire darzu verordneten/ besichtiget und der Lehr der Christlichen Kirchen/ deßgleichen den auffgerichten Reichs abschieden gemeß befunden/ darzu daß sie nit auffrührisch/ oder schmählich/ es treffe gleich hohe und nidere Stände/ gemaine/ oder sondere Personen an/ und deßhalb approbirt/ und zugelassen. Bey gleicher peen sollen auch alle obbemelte Buchtrucker/ verleger und händler schüldig/ und verpflicht seyn/ in allen Büchern/ so sie also mit zulassen der Oberkeit hinfüro trucken werden/ den *Authorem*, oder dichter deß Buchs/ auch seinen deß truckers namen/ deßgleichen die Statt oder das ort/ da es getruckt worden/ unterschiedlich/ und mit namen zubenennen/ und zuvermelden.

§. 3. Und setzen/ ordnen und wöllen wir/ daß alle und jede Oberkaiten/ uns und dem heiligen Römischen Reich underworffen/ ernstlich eynsehens thun/ und verschaffen sollen/ daß nit allein dem/ wie obgemelt/ treuwlich nachkommen/ und gelebt werde/ sonder daß auch nichts/ so der Christlichen allgemeinen Lehr/ und zu Augspurg auffgerichten Religionsfrieden ungemeß und widerwertig/ oder zu unruhe und weiterung ursach geben/ noch auch keine Famoßbücher/ oder schrifften/ es habe der Author seinen Namen darunder gesetzt/ oder nit/ deßgleichen auch nichts schmälichs/ oder pasquilisch/ oder in andrer weiß/ wie das namen haben/ und in was schein das beschehen möcht/ gedicht/ geschrieben/ in truck bracht/ gemalet/ geschnitzt/ gegossen/ oder gemacht/ sonder wo solche und dergleichen bücher/ schrifften/ gemälde/ abgüß/ geschnitz und gemächts/ in truck oder sonst vorhanden wären/ oder künfftiglich außgiengen/ und an tag kommen/ daß dieselbe nit fail gehabt/ gekaufft/ umbgetragen/ noch außgebrait/ sonder den verkäuffern genommen/ und so viel immer möglich/ untergetruckt werden/ Und soll nit allein der Verkauffer/ oder Failhaber/ sonder auch der kauffer/ und andere/ bey denen solche Bücher/ Schmächschrifften/ oder gemäldes/ pasquils oder andere weiß/ sie seyen geschrieben/ gemalet/ oder getruckt/ befunden/ gefenglich angenommen/ gütlich/ oder wo es die notturfft erfordert/ peinlich/ wo ihme solche Bücher/ gemäldes oder Schrifft herkommen/ gefragt/ und so der *Author*, oder ein ander/ wer der were/ von dem er/ der gefangen/ solliche Schrifft/ gemäld/ oder bücher uberkommen/ under derselben Oberkeit gesessen/ der soll alsbald auch gefenglich eyngezogen/ Were er aber under einer andern Herrschafft wonhafftig/ derselben soll solcher alsbald durch die Oberkeit/ da der erst fail/ oder innhaber solcher schrifften betretten/ angezeigt/ die abermals/ wie vorlaut handeln/ und dem also lang vorgeschriebener maß nachgefraget/ und nachgegangen/ bis der recht *Author* befunden/ der alsdann sampt den jenigen/ so es also umb getragen/ fail gehabt oder sonst außgeben/ vermög der recht/ und je nach gelegenheit und gestalt der sachen/ darumb andren zum abschewlichen *Exempel*/ mit sonderm ernst gestrafft werden.

§. 4. Wo auch einige Oberkeit/ wer die were/

oder wie sie namen haben möchte/ in erkündigung solcher ding/ oder so es ir angezeigt/ darinnen fahrlässig handlen/ und nit straffen würde/ alsdann wöllen wir entweder selbst/ wider dieselbige/ auch den Dichter/ Trucker oder die buchführer/ händler und verkauffer/ ernstlich straff fürnemmen lassen/ oder aber soll unser Kayserlichen Fiscal Ampts wegen/ dargegen auff gebührliche Straff *procedirn* und handlen/ welche straff nach gelegenheit/ und gestalt der achen unser Kayserlich Cammergericht zu setzen und zu *moderirn* macht/ und befelch haben soll.

§. 5. Doch/ wo vor dieser Zeit etwann dergleichen bücher/ gemälds/ oder schrifften hinder einen kommen/ und also hinder ihme blieben weren/ der soll darumb nit gefahrt werden/ aber dannocht schuldig seyn/ so er die befinde/ dieselbige nicht weiter außzubraiten/ zu verschencken/ oder zu verkauffen/ und also vorige schmach wider zu erneuwern/ sonder allweg zu thun/ oder dermassen zuverwaren/ daß sie niemands zu schmach reichen und gelangen mögen.

§. 6. Und damit solchem allem desto steiffer und eigentlicher nachgesetzt/ und dergleichen Famoßbücher/ schrifft oder gemälds/ umb so viel mehr vermitten werde/ So ordnen und setzen wir nachmals/ daß im gantzen Römischen Reich die Buchtruckereyen an keinen anderen örtern/ dann in den Stätten/ da Churfürsten/ und Fürsten ire gewöhnliche Hoffhaltungen haben/ oder da *Universitates* seyen/ oder in ansehnlichen Reichsstätten verstattet/ Aber sonsten alle winckeltruckereyen gestracks abgeschafft werden sollen/ Deßgleichen soll auch kein Buchtrucker zugelassen werden/ der nit zu forderst von seiner Oberkeit/ darunter er häußlich sitzet/ darzu redlich/ erbar/ und aller dings tauglich erkennt/ auch darselbst mit sonderlichem leiblichem Aydt beladen ist/ in seinem trucken sich obberürten jetzigen und künfftigen Reichsabschieden gemeß zu erzeigen/ und sich aller lästerlichen und schmächlichen bücher/ gemälds und gedicht/ gentzlich zu enthalten.

§. 7. Wann wir auch berichtet worden seind/ daß in etlichen Landen dieser brauch/ oder viel mehr mißbrauch eingerissen/ da dem glaubiger auff sein angesinnen von seinem schuldener/ oder bürgen nit bezahlt wirdt/ daß er derent wegen dieselbigen mit schendlichem gemäld/ und brieffen/ offentlich anschlagen/ schelten/ beschreyen/ und verüffen lasset/ Dieweil aber sollich angeschlagen allen erbarn sitten zuwider/ darzu gantz ärgerlich/ auch viel zancks/ und böses verursacht/ darumb es ja in keinem gebiet/ darinn recht und billichkeit administrirt werden kan/ zuverstatten/ So wollen wir dasselbig anschlagen/ auch solche geding und pacta den verschreibungen einzuverleiben/ hiemitt gäntzlich verbotten/ und auffgehaben/ auch allen und jeden Oberkeiten in irem gebiet/ mit ernstlicher straff/ gegen den jenigen/ so hernach deß anschlagens sich gebrauchen würden/ zu verfahren befohlen haben.

Nürnberger Druckerordnung 1673

Nürnberger Druckerordnung 1673 (Auszug)

[Ziffer 1 betrifft die Wahl von zwei für die Durchführung der Verordnung Verantwortlichen aus der Reihe der Drucker und Ziffer 2 die Zensur]

Zum Dritten/ wann sie alte Bücher wieder neu wollen auflegen/ sollen sie solche/ gleich den Neuen/ zusamt der *Auction* oder änderung/ ebenmässig der ordentlichen *Censur* untergeben/ und der Erlaubnus zum Druck/ erwarten.

Zum Vierten/ sollen alle zur *Censur* gegebene *Materi*en/ in einem halben Jahr/ nach derselben erlangung/ zudrucken angefangen/ und damit fortgesetzt/ auch sowol von der Ersten/ als nachfolgenden Auflagen/ in gemeiner Stadt *Bibliothec*/ ohne Unterscheid der *Format*en/ es mögen solche groß oder klein seyn/ auch viel oder wenig Bögen in sich begreifen/ geliefert werden; widrigen falls einem anderen Buchdrucker dieselbe zudrucken unverwehret seyn. Und sollen die hiesigen Buchhändler und Verleger hinführo ihre Bücher oder Calender/ ausser dieser Stadt Gebiet/ bey empfindlicher Straffe/ drucken zulassen nicht macht haben.

Da sie aber von denen Druckereyen allhier oder zu Altdorff/ nicht gefertigt werden könnten: sollen sie dasselbe bey Eines Wol-Edlen Hochweisen Raths Verordneten/ anzeigen/ und/ nach de-

ro befindung/ die erlaubnus/ sich fremder Druckereyen hierinnen zugebrauchen/ erwarten.

Zum Fünften/ weiln/ des Nachdruckens halben/ viel Ungelegenheit und Klagen verursachet worden; Als sollen sich die Buchdrucker und Verleger/ alles Nachdruckens/ sowol *privilegierter* – als *unprivilegierter* Materien enthalten/ wie auch des Vortheils/ daß sie andere *Format* nehmen/ die *Figur*en und Kupfer in etwas ändern/ oder Neue verfertigen lassen/ einen anderen Titul und Namen des *Autoris* gebrauchen/ neue und andere *Summaria* machen/ *Scholia* und anders darzu thun/ noch dergleichen vorzunehmen/ einem Fremden anlaß geben: Alles bey Straff eines Guldens von jedem Bogen/ *confiscier*ung der *Exemplar*ien/ und abtrag des ersten Verlegers hierdurch verursachten Schadens.

Würde **Sechstens** aber einer zu solchen verbottenen Nachdruck ein *Privilegium subreptitiè* ausbringen/ solle ihme doch dasselbe hiesigen Orts nichts vortragen/ noch dem ersten Verleger/ an fernerer Auflegung des Buchs/ hinderlich seyn: und sollen solche zur Ungebühr nachgedruckte Bücher/ ungeachtet/ ob sie in ihrer vorigen/ oder veränderten Beschaffenheit/ herauskommen/ von andern Orten nicht hierhero gebracht/ noch verkaufft werden/ bey Vermeidung der im obigen §. gesetzten Straff.

Im Fall **Siebendens** aber der erste Drucker/ das Buch/ auf begehren des *Autoris*/ nicht wider auflegen/ und ein anderer Buchdrucker sich hierzu erbietig machen wolte/ solte es ihme zwar zudrucken zugelassen seyn/ doch soll er sich mit dem ersten Drucker/ der noch übrig habenden *Exemplar*ien halben/ billichen Dingen nach/ vergleichen/ die gemeine *Materi*en/ als Evangelien/ Psalter/ Catechismus/ Namenbüchlein/ und dergleichen sogenante Schulbücher betreffend/ sollen von keinem Buchdrucker/ weder mit mehr- oder minderung/ noch bedruckung einiger Lieder oder dergleichen/ eigenen Willens verfahren: sondern jedes gelassen werden/ wie es ist; es wäre dann/ daß/ auf gutbefinden/ Ein Wol-Edler *Magistrat* dieser Stadt/ darbey eine Aenderung haben und anbefehlen wolte/ oder auch/ wann fremde Bürcher/ allhier wider von neuem aufgelegt werden/ die *Autores* solche selbst ändern/ auf welchen Fall jedoch der Buchdrucker oder Verleger/ solches dem Herrn Obristen Kirchen-Pfleger zuvörderst anzeigen/ und der *Censur* erwarten solle.

Es ist auch **Achtens** auf der Buchführer mehrmahln einkommene Klag/ wegen des Bucher feylhabens am Marckt/ Ref/ Schrägen und Bäncken/ bei Einem Wol-Edlen/ Hochweisen Rath verlassen und *decreti*rt worden/ nicht allein denen Buchbindern insgemein/ sondern auch allen anderen solches abzuschaffen/ und es allein in den gewöhnlichen Messen und zur Freyhungs-Zeit zuzulassen und zuverstatten; dargegen sollen die Buchführer schuldig seyn/ die Buchbinder mit dem Binderlohn nicht allzuhart und wider die Billigkeit zupressen/ sondern mit dem Lohn zuhalten/ daß sie bleiben können.

Sie sollen auch/ bey Straff **zehen Gulden**/ hinfüro kein Buch an auswendigen Orten/ sondern allein bey hiesigen Meistern/ binden lassen.

Damit sich auch **Neuntens**/ die Druckereyen nicht überhäuffen/ sollen derselben bey hiesiger Stadt/ mehr nicht/ als die anjetzo sich befindliche Sieben/ samt denen zu Altdorff bey der *Universi*tät angerichteten zweyen Druckereyen hinfüro zugelassen werden.

Die weiteren Bestimmungen waren typisch für Zünfte, etwa Vorrang der Stadtbürger, Begrenzung der Zahl der Lehrlinge in Abhängigkeit von der Zahl der Pressen, Gleichheit von Lohn und Kost, Gesellenabschied, wöchentliche Abgaben (Büchsengeld) in Höhe von acht Pfennig für jede Presse und vier Pfennig für jeden Gesellen, Lehrzeiten, Regelungen zum Arbeitsverhältnis der Gesellen, Verhaltensregeln (kein Spielen, kein Trinken, Heimkehr mit den Feyerglocken), Faßnachtsgeld in Höhe von einem Reichsthaler für einen verheirateten, einem Gulden für den unverheirateten Gesellen, Verbot des Zuschusses, Begrenzung der Kosten für die Gesellenprüfung auf zwölf oder sechzehn Reichsthaler etc.

Vereinigte Punkte 1669

Eine Zusammenstellung aus der neuen Ordnung und Artikel für Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder, welche vom Reichstag zu Regensburg bestätigt werden sollen« *(Lect. in Sen.: den 8. Aprilis*

1669) und dem von sämtlichen Frankfurter Buchhändlern, mit Ausnahme von Kaspar Wächtler und Gottfried Seyler, unterzeichneten Übereinkommen vom 2. September 1669, den »Vereinigten Punkten«:

Buchtrucker. Kein Buchtrucker soll einiges Buch, welches Er für sich trucket und verleget, verstechen, sondern selbige eintzig oder Pallenweise, jedoch in billigem Preiß, an Buchhändler, gegen Gelt, alß gut er kann und mag verkauffen.

Deßgleichen sollen sie die Zahl der Aufflage, so Buchhändler bey Ihnen trucken laßen, völlig lieffern, Kein einziges Exemplar, ohne des Verlegers consens, vor jemant zuschießen, weder vor dem Author selbst oder sonsten vor jemanden, sondern es sollen alle übrige Exemplaria, so aus den Zuschuß Büchern Können und mögen ergänzet werden, nebenst den Defecten gegen einer discretion gleicher maßen dem Verläger einzuhändigen schuldig sein, und also Kein einzig Exemplar weder vor sich noch die Gesellen zurückbehalten, und da einiger darwieder handeln solte, soll Er von Einem Hochl. Magistrat der Statt, alwo Er sich befindet und geseßen, nicht allein hochsträfflich angesehen, sondern auch seines Ehrlichen Nahmens entsezet und Keine truckerey mehr zu führen tüchtig geachtet werden.

Buchbinder. Die Buchbinder sollen Keine Bücher verlegen oder trucken laßen, sondern bey Ihrem Band bleiben, welche aber nebenst Ihrem Handwerckh einen Laden haben, die sollen schuldig sein, die rohe Materien von den Buchhändlern zu kauffen.

Kunsthändler vnd Formschneider. Den Kunsthändlern und Formschneidern mag wohl erlaubet werden, daß sie solche Bücher, welche Kunstsachen oder nothwendige Kupffer, oder Holtz-figuren, erfordern, verlegen vnd trucken lassen, jedoch daß sie solche gleich den Buchtruckern nicht verstechen, sondern in billichem Preiß verkauffen.

So viel die Kupfferstecher betrifft, sollen sie bey ihrer Kupffer-Truckerey nicht anderst, alß mit eintzelen Kupfferstücken, oder gantzen Bilder- und figur Büchern handeln, Getruckte Bücher aber zu verlegen und damit zu handeln, ihnen allerdings verwehret sein.

Gelährte Geist- und Weltliche. Was Gelehrte, so wohl Geist- alß weltliche betrifft, und Bücher auff ihre Uncosten, (mehrern Gewins und eigenen Nutzens halben, als dem gemeinen Wesen damit zu dienen) verlegen und trucken lassen, sollen nicht mehr, wie bißhero, wenig oder viel, selbsten oder auch durch andere beym Handel außgeschlossene Personen, ihre Bücher verkauffen, oder verkauffen lassen; doch soll ihnen nicht gewehret oder verbotten sein Ihre eigene Schrifften und Wercke, auff ihren Uncosten trucken zu lassen, wofern Sie dieselbige Bücher eintzel oder Pallenweiß in billichem Preis verkauffen, aber mit andern Büchern zu handlen und in frembde Handlungen sich einzumischen, wie bißhero geschehen, soll Ihnen allerdings verbotten und ganz und gar nicht gestattet werden.

Buchhandlungsverderber. Alle die übrige, so weder vom Buchhandel, Buchtruckern oder Buchbindern herkommen, auch keine Kunsthändler, Kupfferstecher, oder Formenschneyder, sondern von andern Handwerckern sich abthun, und mit Büchern zu handeln sich unterstehen, sollen gäntzlich cassiret werden und zu der Buchhandlung nicht gelassen werden.

Lehr Jungen, Diener, und Buchhändlers Söhne. Was die Lehr Jungen betreffen thut, so sollen selbige, welche nicht fünff biß sechs Jahr, nach deß annehmenden Knaben auff sich habendem alter, jedoch nicht unter fünff Jahren, bey einem rechten Buchhändler, alß ein Jung seine Zeit und Lehr-Jahr außgestanden, und nachgehend, zum wenigsten 2 Jahr alß ein Diener gedienet, denen solle nicht zugelassen werden den Buch-Handel zuführen;

Was aber Buchhändlers Söhne sind, sollen nicht verbunden sein, nothwendig bey andern die die Handlung zu lernen;

Ebenmäßig mögen und Können der Buchhändler hinterlaßene Wittiben und Töchter respective Ihre Männer, Successores und Erben, ob sie sich schon an andere dem Buchhandel nicht zugethane Personen verheurathen, wie auch diejenige, auff welche eine Handlung durch Successionem vel universalem vel Singularem zukombt, plenissimo Jure die Handlung fortführen und die Ihrige continuiren. Aber Buchtrucker, Buchbinder und Künstler, welche ins Künfftige neben Ih-

rer Kunst und Handwerckh ein Sortiment von Büchern haben wollen, sollen verbunden sein, Ihre Söhne, so zur Zeit der erlangten Ordnung vor Keine Handlungsdiener Können passirt werden, bey einem Buchhändler zum wenigsten für einen Lehrjungen in Dienst zu thun, woferne derselbe mit der Zeit einen Buchhandel zu führen gesinnet, auch nach verflossenen Lehr Jahren 2 Jahr in der frembde bey Buchhändlern sich auffhalten.

Juden. Weilen die Juden ohne schew mit Büchern, so wohl Geist- alß weltlichen, nicht ohne der Christen höchsten Despect, handeln, auch nach abgang eines und deß andern Buchs dasselbe wieder (doch unter frembden Nahmen) aufflegen lassen, und die nötigste Vncosten, welche die Buchhändler anwenden müßen, erspahren, und sehr viel verfälschte Editiones herfür bringen, also daß dem gemeinen Wesen durch solche übel getruckte Bücher leicht eine Verwirrung veruhrsacht wird, und also ein vnwiederbringlicher Schaden entstehet, der Buchhandel auch an sich selbsten in großen Despect gesetzet wird, alß soll ihnen durch auß, ferner mit Büchern zu handlen und trucken zu laßen nicht vergünstigt, sondern bey willkührlicher Strafe hiemit außtrücklich benommen und verbotten sein, welche aber nothhalber Bücher an schulden, oder underpfand an Zahlung, annehmen müssen, die sollen den ordentlichen weg des Rechtens brauchen, solche außklagen und öffentlich subhastiren, und im geringsten nicht under der Hand stückweiß verhandeln und verkauffen, auch sollen Sie von denen Büchern, so albereit in Ihren Händen sind, eine ordentliche und auffrichtige Specification uns zustellen.

Nachtruckung alter Bücher. Damit aber auch kein Buchführer künfftiger Zeit dem andern mit dem schändlichen Nachtrucken fernern Schaden zufügen möge, soll keiner kein getrucktes Buch aufs newe verlegen, oder trucken lassen, Er habe sich dann zuvor mit den Jenigen Erben verglichen, so das Buch vorhin verlegt gehabt, und deßwegen auff begebenden fall glaubwürdig zu bescheinen schuldig sein solle, daß Ihme von den rechten Eygenthumbs Herren solches zu verlegen, seye cedirt worden. Damit nun mannigliechen so mit Büchern handeln oder damit umbgehen, Kund möge gethan werden, daß sie sich vor Schaden fürzusehen, und vngelegenheit zu hüten haben, sind vorige Ordnungen und Articul auff bevorstehendem Reichstag zu Regenspurg angenommen, selbige steet und fest zu halten bewilliget und confirmiret worden.

Dafern aber ein Buch in 10 biß 20 Jahren gemangelt, die rechtmäßige Erben nicht zur Hand oder bekant, und jemand solches Buch wieder zu trucken und auffzulegen vorhabens, mag es wohl mit dieser condition geschehen, daß, woferne das Buch verfertiget, und die rechtmäßige Erben sich alßdann angeben solten, soll der Verleger schuldig sein, denselben einen billigen recompens davor zu thun, oder Ihnen solches gegen erstattung seiner angewendeten Außlagen und Unkosten nebenst einem Recompens vor seine gehabte mühe und außgelegte gelder zu überlaßen.

Nachtrucken neuer Bücher. Nicht weniger solle es einigen Buchhändlern erlaubt sein, einiges Buch, daß Ein, Zwo, oder mehrmahl getruckt worden von dem Authore, ist er noch am leben, abzuhandlen, soferne denen Ersten Verlegern solches versprochen, sondern alle Contracte, so die Ersten Verleger mit denen Authoribus, wegen aufflegung derer Bücher, gemachet und geschlossen, sollen allerseits unverbrüchlich gehalten werden, und niemant befugt sein, denselben zuwieder sich einzumischen oder solche wercke auff art und weiß, wie die auch außgesonnen werden mögten, an sich zu bringen.

Weilen wir auß allerunderthänigsten gehorsamb, so wir Ihrer Kays. Maytt. schuldig, alle Privilegia, so dieselbe an Außländische und außer dem Römischen Reich geseßene, ertheilen, allergebührlichst respectiren und denenselben gehorsambst nachgeleben müßen, hingegen aber sehen und erfahren, daß dergleichen Außländische diejenige Privilegia, so unß von Ihrer Kays. Maytt. ertheilet werden, nicht achten, sondern zu Ihrer Kays. Maytt. alß höchstem Oberhaupt höchsten verunehrung und unserm großen schaden darwieder handlen; Alß ist unsere nothringende Pitt, hierin diese nachtrückliche Verordnung thun und ergehen zu laßen, daß, so Künfftig darwieder gehandelt werden solte, wir Uns unseres schadens halber gegen die thäter so wohl

an Person alß Ihrem gutt, wo sie im Römischen Reich zu betretten, erholen mögen, damit jedermann bey seinem erlangten Privilegio sicher sein möge.

Bücher-Auctiones. Nachdeme die Bücher Auctiones zur Meßzeit sehr schädlich und bey den Buchhändlern in Teutschland niemals üblichen gewesen, in dem diejenige, so die andern wegen außgenommener Bücher (Zahlung) zu thun schuldig, solches gelt mehrentheils bey den Auctionen anwenden und außgeben, hingegen Ihren rechtmässigen Creditoren welche Ihre Rechnung darauff gestelt gehabt Ihre schuldforderung einzunehmen, entweder gar nichts oder aber sehr wenig auff abschlag bezahlen, dadurch dann leichtlich eine ohngelegenheit entstehen Kann, alß sollen solche Bücher Auctiones zur Meßzeit nicht allein allerdings gäntzlich abgeschafft, sondern es sollen diejenigen, so umb solcher Auction erlaubnus anhalten, mit einer wilkührlichen straff angesehen und bey andern rechtmäßigen Buchhändlern nicht geduldet werden.

Tax der Bücher. Die Tax der Bücher betreffend, weil von vielen Buchhändlern schon vor etlichen Jahren, neben alhiesigem Löbl. Magistrat ist gründlich deduciret worden, daß ein Tax zu machen nicht practicirlich, der Freyheit der Meß nachtheilig, alß läst mans nochmals darbey bewenden.

Schlüßlichen contestiren wir daß gar nicht unsere meinung durch vorgesetzte puncta diejenige, so bißhero zum Buchhandel Kommen und darinnen albereit würcklich seind, davon zu tringen und außzustoßen, sondern nur dahin zu sehen, wie ins Künfftige die abusus mögten verhindert werden.

Erneuerung eines Privilegs (1771)

Privileg des bayerischen Kurfürsten vom 4. April 1771 für die zweite Auflage (die erste war 1753 erschienen) des Codex Juris Bavarici Judiciarii:

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg etc. etc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund männiglich, wasmassen Uns Unsers Hof- und Landschaftsbuchdruckers Johann Jacob Vötters nachgelassenen Wittib und Erben in München unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten das von Uns ihnen ertheilte Privilegium Impressorium auf den Codicem Judiciarium & Criminalem una cum notis in Folio & 8vo. mit heurigen Jahr wirklich exspirirt, und dahero Uns selbe gehorsamst belangt haben, um Wir sothannes exspirirtes Privilegium solchergestalten wieder zu bestättigen, zu erneuern, und weiters zu erstreken gnädigst geruhen möchten, damit sich künftighin niemand unterstehen solte, berührte zweyte Edition des Codicis Judiciarii […] nachzudrucken; Da Wir nun erstangezogene Bitte gnädigst angesehen, und solchemnach berührt Vötterischen Wittib und Erben die besondere Gnade gethan, daß sie von nun an in die weitere zehen Jahre diese mehrbesagte zweyte Edition des Codicis Judiciarii […] in offenen Druck ausgehen, hin- und wieder ausgeben, feil haben, und verkaufen lassen, solche aber jemand anderer in Unserem Churfürstenthum und Landen nicht nachdrucken därfe; Als gebiethen Wir all- und jeden Unseren aufgestelten Obrigkeiten und Beamten hiemit ernstlich, keinen in unseren Churlanden zu Baiern, dann dem Herzogthum der obern Pfalz angesessenen Buchdruckeren, Buchhandleren und Buchbinderen zu gestatten, daß sie noch jemand anderer oftbemeldten Codicem Judiciarium […] weder in dem schon gedruckten noch einem andern Format nachzudrucken, oder nachgedruckter zu distrahiren, und zu verkaufen, weniger die ausländische darmit in ermeldt unsere Churlande zu Baiern dann der obern Pfalz hierin zu handeln sich unterfangen sollen, und dieses bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad nebst Verworchung einiger Geldstraf von einhundert Ducaten, wovon die Helfte Unserer Hofkammer, die andere Helfte aber mehrerwehnten Verlegeren zukommen solle, dann auch bey Verliehrung derselben Nachdruck, welchen oftmentionirte Vötterische Wittib und Erben mit Hilf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit gegen Vorweisung dieser Unser gnädigsten Verordnung und ertheilten Privilegii, wo man dergleichen fin-

den wird, alsogleich aus eigenem Gewalt ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und darmit nach Gefallen handeln und thun mögen: Doch solle anderen zur Nachricht und Wahrnung dieses Unser churfürstl. Privilegium in berührten Codice Judiciario & Criminali vorangedruckt werden.

Propriété littéraire

Gesetz vom 19. Juli 1793

Art. 1er. Les auteurs d'écrits en tout genre, les compositeurs de musique, les peintres et dessinateurs qui feront graver des tableaux ou dessins, jouiront durant leur vie entière du droit exclusif de vendre, faire vendre, distribuer leurs ouvrages dans le territoire de la république et d'en céder la propriété en tout on en partie.

Art. 2. Leurs héritiers ou cessionnaires jouiront du même droit durant l'espace de dix ans après la mort des auteurs.

Art. 3. Les officiers de paix seront tenus de faire confisquer, à la réquisition et au profit des auteurs, compositeurs, peintres ou dessinateurs et autres, leurs héritiers ou cessionnaires, tous les exemplaires des éditions imprimées ou gravées sans la permission formelle et par écrit des auteurs.

Art. 4. Tout contrefacteur sera tenu de payer au véritable propriétaire une somme équivalente au prix de trois mille exemplaires de l'édition originale.

Art. 5. Tout débitant d'édition contrefaite, s'il n'est pas reconnu contre-facteur, sera tenu de payer au véritable propriétaire une somme équivalente au prix de cinq cents exemplaires de l'édition originale.

Art. 6, Tout citoyen qui mettra au jour un ouvrage, soit de littérature ou de gravure, dans quelque genre que ce soit, sera obligé d'en déposer deux exemplaires à la bibliothèque nationale ou au cabinet des estampes de la république, dont il recevra un reçu signe par le bibLiothécaire, faute de quoi il ne pourra être admis en justice pour la poursuite des contrefacteurs.

Art. 7. Les héritiers de l'auteur d'un ouvrage de littérature ou de gravure, ou de toute autre production de l'esprit ou du génie qui appartient aux beaux-arts, en auront la propriété exclusive pendant dix années.

Preußisches ALR

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 (Auszug)

Erster Theil – Achter Titel

Vom Eigenthum Begriff.

§. 1. Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung Andrer, aus eigner Macht, durch sich selbst, oder durch einen Dritten, zu verfügen.

Gegenstand des Eigenthums.

§. 2. Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 3. Sachen, von deren Benutzung, ihrer Natur nach, niemand ausgeschlossen werden kann, können kein Eigenthum einzelner Personen werden.

§. 4. Ein Gleiches gilt von Sachen, welche durch die Gesetze des Staats vom gemeinen Verkehr ausgenommen sind.

§. 5. Daß eine Sache, die an sich ein Gegenstand des Eigenthums seyn kann, vom gemeinen Privatverkehr ausgenommen sey, wird nicht vermuthet.

Personen, welche Eigenthum erwerben können.

[…]

Von den unter dem Eigenthume begriffenen Rechten.

§. 9. Zum vollen Eigenthume gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben.

§. 10. Das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen, wird Proprietät genannt.

§. 11. Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheil zu gebrauchen, heißt das Nutzungsrecht.

§. 12. Das zum Eigenthum gehörende Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann.

§. 13. Der Eigenthümer ist von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht aus-

drücklich verordnen, niemanden Rechenschaft zu geben schuldig.

Einteilungen des Eigenthums. […]

Grundsätze von dem getheilten und eingeschränkten Eigenthume. […]

§. 25. Einschränkungen des Eigenthums müssen also durch Natur, Gesetze, oder Willenserklärungen bestimmt seyn.

§. 26. Jeder Gebrauch des Eigenthums ist daher erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohlerworbne Rechte eines Andern gekränkt, noch die m den Gesetzen des Staats vorgeschriebnen Schranken überschritten werden.

§. 27. Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Andrer mißbrauchen.

§. 28. Mißbrauch heißt ein solcher Gebrauch des Eigenthums, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Absicht haben kann.

Erster Theil – Eilfter Titel

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen

Achter Abschnitt

Von Verträgen; wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden

7) Verlagsverträge.

§. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen.

§. 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen, sind ein Gegenstand des Verlagsrechtes.

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beyder Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn sollen, so hängt die nähere im Contrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contrakte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnutz werdenden Anstalten, wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergle-

chen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bey den Vorschriften des §. 879. sqq. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frey, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Parteyen sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maaßstabe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013.1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthige Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

§. 1024. Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen.

§. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andre Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reichs, oder der Königlichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurther noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§. 1027. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

§. 1028. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

§. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach §. 1020. erloschen ist, so steht jedem frey, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten.

§. 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grads von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden.

§. 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger, und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bey neuen Werken verordnet ist.

§. 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht statt findet.

§. 1033. In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen.

§. 1035. Diese Entschädigung besteht in dem Eisatze des Honorarii, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der mehrern Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bey Vermeidung der Confiskation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts ernstlich bestraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XV.)

Zweyter Theil– Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen. (§§. 1-1577)

Fünfzehnter Abschnitt

Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug

I. Verbotener Eigennutz.

6) Büchernachdruck.

§. 1294. Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll niemand nachdrucken.

§. 1295. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die in dem Privilegio angedrohete Strafe verwirkt.

§. 1296. a) Findet die Strafe aus einem besondern Privilegio nicht statt: so soll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht; oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

§. 1296. b) Es muß aber, in diesem letztern Falle, der rechtmäßige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder so weit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafcasse herausgeben.

§. 1297. a) So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch niemand, bey gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§. 1297. b) Buchbinder dürfen des Handels mit ungebundenen Büchern, und bloß gehefteten Schriften, bey Strafe der Confiscation des Werks, und des für schon verkaufte Exemplare gelöseten Werths, sich nicht anmaßen.

§. 1297. c) Ein Verfasser kann seine für eigne Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst, oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

§. 1297. d) Uebertretungen dieser Vorschrift werden ebenfalls mit der Strafe der Confiscation nach §. 1297. b) geahndet.

Literaturverzeichnis

Abel, W. (1978): Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, 3. Aufl., Paul Parey, Hamburg und Berlin.

Abramowicz, M. (2003): Perfecting Patent Prizes, in: Vanderbilt Law Review, 56(1), S. 115–236.

Adorno, T. W. (2006): Zur Lehre von der Geschichte und von der Freiheit, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Aegidi, L. K./Klauhold, A. (Hrsg.) (1868): Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart., Meissner, Hamburg.

Ahrens, H. (1871): Naturrecht, oder Philosophie des Rechts und des Staates auf dem Grund des Zusammenlebens von Recht und Cultur. Bd. 2, C. Gerold's Sohn, Wien.

Akerlof, G. A./Arrow, K. J./Bresnahan, T. F./Buchanan, J. M./Coase, R. H./Cohen, L. R./Friedman, M./Green, J. R./Hahn, R. W./Hazlett, T. W./Hemphill, C. S./Litan, R. E./Noll, R. G./Schmalensee, R./Shavell, S./Varian, H. R./Zeckhauser, R. J. (2002): Amicus Curiae brief in the case Eldred v. Ashcroft (US-Supreme Court, 2003, Az. 537 U.S. 186).

Alchian, A. (1965): Some Economics of Property Rights, in: Il Politico, 30(4), S. 816–829.

Alchian, A./Demsetz, H. (1973): The Property Right Paradigm, in: Journal of Economic History, 33(1), S. 16–27.

Alexander, I. (2010a): Copyright Law and the Public Interest in the Nineteenth Century, Hart Publishing, Portland.

Alexander, I. (2010b): The Birth of the Performing Right in Britain, in: Deazley, R./Kretschmer, M./Bently, L. (Hrsg.), Privilege and Property. Essays on the History of Copyright, S. 321–346, Open Book, Cambridge.

Altick, R. D. (1957): English Common Reader: A Social History of the Mass Reading Public 1800–1900, University of Chicago Press, Chicago.

Amabile, T. M. (1996): Creativity In Context: Update To The Social Psychology Of Creativity, Westview Press, Boulder.

Andersch, U. (2018): Die Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1815, Mohr Siebeck, Tübingen.

Anonym (1706): Reasons Humbly Offer'd for the Bill for the Encouragement of Learning (1706), in: Bently, L./Kretschmer, M. (Hrsg.), Primary Sources on Copyright (1450-1900), London.

Anonym (1709a): More Reasons Humbly Offer'd for the Bill for the Encouragement of Learning, in: Bently, L./Kretschmer, M. (Hrsg.), Primary Sources on Copyright (1450-1900), London.

Anonym (1709b): Reasons Humbly Offer'd for the Bill for the Encouragement of Learning, in: Bently, L./Kretschmer, M. (Hrsg.), Primary Sources on Copyright (1450-1900), London.

Anonym (1732): Charlatanerie der Buchhandlung, welche den Verfall derselben durch Pfuschereyen, Praenumerationes, Auctiones, Nachdrucken, Trödeleyen u.a.m befördert, 2. Aufl., Mistkütze, Sachsenhausen.

Anonym (1771): Mémoire pour Pierre-Joseph-François Luneau des Boisjermain, souscripteur de L'Encyclopédie, o. V., Paris.

Anonym (1780): Von dem Kaiserlichen Bücher Regal von dem Kaiserlichen Bücher-Commissariat

von dessen Nothwendigkeit und Aufsicht in jede Religion oder Staat berührende Bücher oder Schriften, o. V., o. O.

Anonym (1790a): Bemerkungen über die Ursachen der jetzigen Vielschreiberey in Deutschland, in: Journal von und für Deutschland, S. 498–502.

Anonym (1790b): Ueber die Ursachen der jetzigen Vielschreiberey in Deutschland, in: Journal von und für Deutschland, S. 324–326.

Anonym (1804): Lord Lauderdale on Public Wealth, in: Edinburgh Review, 4(8), S. 343–376.

Anonym (1825): Höhere Gesichtspunkte für die endlich entscheidende und folgenreiche Würdigung der vollkommenen und durchaus von keiner Zeitbestimmung abhängigen Eigenthums-Rechte der Schriftsteller und Verleger, in: Allgemeines Archiv für die gesamte Staatswissenschaft, Gesetzgebung und Verwaltung, 3, S. 1–54, 238–280.

Anonym (1827a): Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet, in: Ersch, J. S./Gruber, J. G. (Hrsg.), H–Hamburgh, 2. Section 1. Theil H-N, Gleditsch.

Anonym (1827b): The London Catalogue of Books, with Their Sizes, Prices, and Publishers: Containing the Books Published in London, and Those Altered in Size, Or Price, Since the Year 1800 to March 1827, Longman, Rees etc., London.

Anonym (1839): The Author's Printing and Publishing Assistant, Saunders and Otley, London.

Anonym (1844): Die enthüllte Geheimlehre des Hrn. Fr. Jos. Wilh. v. Schelling und der Schelling-Paulus'sche Rechtshandel., Brodtmann, Schaffhausen.

Anonym (1876): Die Sittenlehre des Talmud und der zerstörende Einfluss des Judenthums im Deutschen Reich, Niendorf, Berlin.

Anonym (1885–1892): Meyers Konversationslexikon, 4. Aufl., Bibliographisches Institut, Leipzig und Wien.

Anonym (1888a): Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band I. Allgemeiner Theil, Guttentag, Berlin, Leipzig.

Anonym (1888b): Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band III. Sachenrecht, Guttentag, Berlin, Leipzig.

Anonym (1902): Verzeichnis des Musikalienverlages von Breitkopf& Härtel in Leipzig, Breitkopf & Härtel, Leipzig.

Arber, E. (1875): A Transcript of the Registers of the Company of Stationers of London. 1554–1640 A.D. Volume I, Privatdruck, London.

Aristoteles (1921): Nikomachische Ethik. A. d. Griech. v. Eugen Rolfes, 2. Aufl., Meiner, Leipzig.

Aristoteles (1977a): Poetik, in: Nestle, W. (Hrsg.), Aristoteles Hauptwerke, S. 336–376, 8. Aufl., Kröner, Stuttgart.

Aristoteles (1977b): Älteste Politik, in: Nestle, W. (Hrsg.), Aristoteles Hauptwerke, S. 77–111, 8. Aufl., Kröner, Stuttgart.

Aristoteles (2006): Politik. Übers. v. Olaf Gigon, 10. Aufl., DTV, München.

Armengaud, A./Broder, A./Daumard, A./Léon, P./Lévy-Leboyer, M./Soboul, A. (1986): Wirtschaft und Gesellschaft in Frankreich im Zeitalter der Industrialisierung. 1789–1880. Bd. 1. Aus d. Franz. v. Dieter Hornig, Marianne Kürschner und Ilse Utz, Athenäum, Frankfurt am Main.

Armstrong, E. (1990): Before copyright. The French book-privilege system 1498–1526, Cambridge University Press, Cambridge MA.

Arndt, K. (1821): Die neue Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung, Landesindustrie-Comptoir, Weimar.

Arrow, K. (1962): Economic Welfare and the Allocation of Resources for Invention, in: Nelson, R. (Hrsg.), The Rate and Direction of Economic Activities: Economic and Social Factors, Universities-National Bureau of Economic Research Conference Series, S. 609–626, Princeton University Press, New York.

Asbach, O. (2005): Staat und Politik zwischen Absolutismus und Aufklärung: Der Abbé de Saintpierre und die Herausbildung der französischen Aufklärung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Nr. 37inEuropea Memoria, Olms, Hildesheim.

Baader, J. (1862): Beiträge zur Kunstgeschichte Nürnbergs. Zweite Reihe, C.H.Beck, Nördlingen.

Babbage, C. (1832): On the Economy of Machinery and Manufactures, Knight, London.

Bachleitner, N. (1989): Übersetzungsfabriken. Das deutsche Übersetzungswesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Int. Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, 14, S. 1–49.

Bacon, F. (1870): Franz Baco's Neues Organon. Übers. v. J. H. v. Kirchmann, Heimann, Berlin.

Badura, P. (1981): Zur Lehre von der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie des Eigentums, betrachtet am Beispiel des geistigen Eigentums, in: FS für Theodor Maunz, S. 1–16, C.H. Beck, München.

Bandilla, K. (2005): Urheberrecht im Kaiserreich. Der Weg zum Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901, Dissertation, Saarbrücken, Frankfurt am Main.

Bappert, W. (1961): Wider und für den Urhebergeist des Privilegienzeitalters, in: GRUR, S. 441–449, 503–515, 553–560.

Bappert, W. (1962): Wege zum Urheberrecht. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Barnett, A. H./Yandle, B. (2009): The End of the Externality Revolution, in: Social Philosophy and Policy, 26(2), S. 130–150.

Bastiat, F. (1854a): Œuvres complètes. Bd. 4. Sophismes Économiques, Guillaumin, Paris.

Bastiat, F. (1854b): Œuvres complètes. Bd. 5. Sophismes Économiques, Guillaumin, Paris.

Bastiat, F. (1862): Œuvres complètes. Bd. 2. Le Libre-Echange, Guillaumin, Paris.

Bauer, A. (1825): Lehrbuch des Naturrechts, 3. Aufl., Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Bauer, C. (1955): Conrad Peutinger und der Durchbruch des neuen ökonomischen Denkens in der Wende zur Neuzeit, in: Augusta, S. 219–228.

Baxter, W. F. (1966): Legal Restrictions on Exploitation of the Patent Monopoly: An Economic Analysis, in: Yale Law Journal, 76(2), S. 267–370.

Beattie, P. M. (2006): The (Intellectual Property Law &) Economics of Innocent Fraud: The IP & Development Debate, in: International Review of Intellectual Property and Competition Law.

Becker, G. S. (1968): Crime and Punishment: An Economic Approach, in: Journal of Political Economy, 76(2), S. 69–217.

Becker, R. Z. (1789): Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken, mit einer dreyfachen Beschwerde über das Bischöflich – Augsburgische Vikariat wegen Nachdruck, Verstümmelung und Verfälschung des Noth- und Hülfsbüchleins, J. C. Hermann, Frankfurt und Leipzig.

Beckmann, J. (1782): Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. Erster Band, Kummer, Leipzig.

Beckmann, J. (1802): Anleitung zur Technologie, oder zur Kentniß der Handwerke, Fabriken und Manufacturen, vornehmlich derer, welche mit der Landwirthschaft, Polizey und Cameralwissenschaft in nächster Verbindung stehn, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Beier, A. (1690): Kurzer Bericht von der nützlichen und fürtrefflichen Buchhandlung und deroselben Privilegien, Johann Meyers, Jena.

Beier, F.-K. (1977): Das Patentwesen und seine Informationsfunktion – gestern und heute, in: GRUR, S. 282–289.

Beier, F.-K. (1978): Wettbewerbsfreiheit und Patentschutz. Zur geschichtlichen Entwicklung des deutschen Patentrechts, in: GRUR, S. 123–132.

Beier, F.-K. (1979): Die Bedeutung des Patentsystems für den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, in: GRUR Int., S. 227–235.

Belkin, J. (1986): Ein frühes Zeugnis des Urheberschutzgedankens in Hieronymus Brunschwyg, Liber de arte distillandi de Simplicibus, in: Gutenberg Jahrbuch, 35, S. 180–200.

Berg, G. (1804): Handbuch des teutschen Policeyrechts. Vierter Theil. Erste Abteilung, Hahn, Hannover.

Bergk, J. A. (1802): Die Philosophie des peinlichen Rechtes, Erbstein, Meissen.

Bergk, J. A. (1825): Der Buchhändler oder Anweisung, wie man durch den Buchhandel zu Ansehen und Vermögen kommen kann, o. V., Leipzig.

Berman, M. (2002): Kultur vor dem Kollaps? Wegbereiter Amerika. Übersetzung: Jürgen Pelzer, Büchergilde Gutenberg, Frankfurt am Main.

Bertuch, F. J. J. (1784): Erniedrigt oder erhöht der Nachdruck die Bücherpreise?, in: Der Teutsche Merkur, S. 189–192.

Besant, W. (1899): The Pen and the Book, Thomas Burleigh, London.

Besant, W. (1902): London in the Eighteenth Century, A & C. Black, London.

Beseler, G. (1866): System des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Aufl., Weidemannsche Buchhandlung, Berlin.

Beseler, G. (1873): System des gemeinen deutschen Privatrechts. Band 1: Allgemeiner Theil. Das gemeine Landrecht, 3. Aufl., Weidemannsche Buchhandlung, Berlin.

Beseler, G. (1885): System des gemeinen deutschen Privatrechts. Zweite Abtheilung. Die Sozialrechte mit Einschluß des Ständerechts, Weidemannsche Buchhandlung, Berlin.

Biasi, B./Moser, P. (2018): Effects of Copyrights on Science – Evidence from the US Book Republication Program, in: NBER Working Paper, 1(24255).

Billich, C. (1852): Das württembergische Gewerbe-Recht, Belser'sche Buchhandung, Stuttgart.

Birn, R. (1970): The Profits of Ideas: Privilèges en librairie in Eighteenth-Century France, in: Eighteenth-Century Studies, 4(2), S. 131–168.

Blackstone, W. (1766): Commentaries on the Law of England, Vol. II, Clarendon Press.

Blanc, L. (1845): Organisation de travail, 4. Aufl., Cauville freres, Paris.

Blasi, V. (): Milton's Areopagitica and the Modern First Amendment.

Blondel, P.-J. (1726): Mémoire sur les vexations qu'exercent les Libraires & Imprimeurs de Paris, o. V., Paris.

Bluntschli, J. C. (1853a): Das sogenannte Schrifteigenthum. Das Autorrecht, in: Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 1–26.

Bluntschli, J. C. (1853b): Deutsches Privatrecht. Band 1, Literarisch-artistische Anstalt, München.

Bluntschli, J. C. (1855): Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Das zürcherische Obligationenrecht. Dritter Band, Schultheß, Zürich.

Bluntschli, J. C. (1860): Deutsches Privatrecht. Band 1, 2. Aufl., Literarisch-artistische Anstalt, München.

Bogeng, G. E. (1922): Die grossen Bibliophilen. Geschichte der Büchersammler und ihrer Sammlungen. Band 1, Seemann, Leipzig.

Boldrin, M./Levine, D. K. (2002): Perfectly competitive innovation, Staff Report 303, Federal Reserve Bank of Minneapolis.

Boldrin, M./Levine, D. K. (2008): Against Intellectual Monopoly, Cambridge University Press, Cambridge MA.

Boockmann, H. (1987): Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125–1517. Das Reich und die Deutschen, Siedler Verlag, Berlin.

Borghi, M. (2010): A Venetian Experiment on Perpetual Copyright, in: Deazley, R./Kretschmer, M./Bently, L. (Hrsg.), Privilege and Property. Essays on the History of Copyright, S. 137–155, Open Book, Cambridge.

Bornemann, F. W. L. (1842): Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts mit Benutzung der Materialien des Allgemeinen Landrechts, Erster Band, 2. Aufl., Jonas, Berlin.

Bosse, H. (1981): Autorschaft ist Werkherrschaft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit, Schöningh, Paderborn.

Boswell, J. (1981): Dr. Samuel Johnson. Leben und Meinungen. Mit einem Tagebuch einer Reise nach den Hebriden. A. d. Engl. v. Fritz Güttinger, Diogenes Verlag, Zürich.

Bourdieu, P. (1999): Die Regeln der Kunst. Genese und Struktur des literarischen Feldes. A. d. Franz. von Bern Schwibs und Achim Russer, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Boytha, G. (1991): Die historischen Wurzeln der Vielfältigkeit des Schutzes von Rechten an Urheberwerken, in: Dittrich, R. (Hrsg.), Die Notwendigkeit des Urheberschutzes im Lichte seiner Geschichte, Nr. 9inÖsterreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht, S. 69–90, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Braudel, F. (1985): Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts. Der Alltag. A. d. Franz. v. Siglinde Summerer, Gerda Kurz und Günter Seib, Kindler, München.

Braudel, F. (1986a): Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts. Aufbruch zur Weltwirtschaft. A. d. Franz. v. Siglinde Summerer und Gerda Kurz, Kindler, München.

Braudel, F. (1986b): Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts. Der Handel. A. d. Franz. v. Siglinde Summerer und Gerda Kurz, Kindler, München.

Brauer, J. N. F. (1810): Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzogliche Badische bürgerliche Gesezgebung. Erster Band. Personen und Sachen-Recht oder über Saz 1–710, Christian Friedrich Müller, Karlsruhe.

Braun, K. (1869): Zur Geschichte der wirthschaftlichen Entwicklung Deutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte, 26, S. 1–47.

Breitenbruch, B. (1969): Der Karlsruher Buchhändler Christian Gottlieb Schmieder und der Nachdruck in Südwestdeutschland im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, 9, S. 325–363.

Brentano, L. (1923): Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte. Gesammelte Reden und Aufsätze, Meiner, Leipzig.

Breyer, S. (1970): The Uneasy Case for Copyright: A Study of Copyright in Books, Photocopies, and Computer Programs, in: Harvard Law Review, 84(2), S. 281–355.

Brockhaus, H. E. (1878): Metternich's Plan einer staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels, in: Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, 1(1), S. 91–119.

Brownstein, B. P. (1980): Pareto Optimality, External Benefits and Public Goods: A Subjectivist Approach, in: Jounal of Libertarian Studies, 4(1), S. 93–106.

Bruder, A. (1880): Ueber den Verfall der Zünfte zur Zeit des Absolutismus, in: Historisches Jahrbuch,

S. 221–251.

Bruford, W. H. (1935): Germany in the eighteenth century: the social background of the literary revival, Cambridge University Press, Cambridge.

Bruscoli, F. G. (2017): Papal Banking in Renaissance Rome: Benvenuto Olivieri and Paul III, 1534–1549, Studies in Banking and Financial History, Routledge.

Bubenheimer, U. (1989): Thomas Müntzer: Herkunft und Bildung, Bd. 46vonStudies in Medieval and Reformation Traditions, Brill, Leiden.

Buchanan, J. M. (1969): Cost and Choice: An Inquiry in Economic Theory, Markham, Chicago.

Buchanan, J. M./Tullock, G. (2005): The "Dead Hand" of Monopoly, in: Rowley, C. K. (Hrsg.), Law and Economics, Bd. 9vonThe Selected Works of Gordon Tullock, S. 241–251, Liberty Fund, Indianapolis.

Buschmann, A. (1999): Privilegien in der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 2, Nr. 125inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 17–44, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Bußmann, W. (1998): Europa von der Französischen Revolution zu den nationalstaatlichen Bewegungen des 19. Jahrhunderts, in: Bußmann, W. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 5, S. 1–186, 2. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Böhm-Bawerk, E. (1881): Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der volkswirthschaftlichen Güterlehre. Kritische Studie, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, Innsbruck.

Böhm-Bawerk, E. (1898): Wert, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 7, S. 745–763, Fischer, Jena.

Böhmer, G. W. (1818): Ueber die authentischen Ausgaben der Karolina, J. E. Baier, Göttingen.

Böhmert, V. (1869): Die Erfindungspatente, nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen, mit besonderer Rücksicht auf England und die Schweiz, in: Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, 7(1), S. 28–106.

Böker, U. (2005): Verlegerische Monopole und Lektüreverknappung. (Rezension über: William St. Clair: The Reading Nation in the Romantic Period. Cambridge: Cambridge University Press 2004.).

Böventer, E./ et al. (1997): Einführung in die Mikroökonomie, 9. Aufl., Oldenbourg, München.

Bühler, A. (2006): »Zwerge auf den Schultern von Riesen«. Von der Klosterschule zur Universität, in: Welt- und Kulturgeschichte. Bd. 7, Europa im Mittelalter, S. 100–121, Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg.

Calabresi, G./Melamed, A. D. (1972): Property Rules, Liability Rules, and Inalienability: One View of the Cathedral, in: Harvard Law Review, 85(5), S. 1089–1128.

Cameron, J./Banko, K. M./Pierce, W. D. (2001): Pervasive Negative Effects of Rewards on Intrinsic Motivation: The Myth Continues, in: The Behavior Analyst, 24(1), S. 1–44.

Carey, H. C. (1868): Letters on International Copyright, 2. Aufl., Hurd and Houghton, New York.

Carrier, M. A. (2004): Cabining Intellectual Property through a Property Paradigm, in: Duke Law Journal, 54(1), S. 1–145.

Casanova, G. G. (1911): Die Erinnerungen des Giacomo Casanova. Dritter Band. A. d. Franz. v. Heinrich Conrad, Harz, Berlin, Wien.

Cella, J. J. (1784): Vom Büchernachdruck, in: Johann Jakob Cella's Freimütige Aufsätze Teilbd. 1, S. 73–166, Benedict Friedrich Haneisens, Anspach.

Clement, M./Sambeth, F./Blömeke, E./Kleine, A. (2009): Ökonomie der Buchindustrie. Herausforderungen in der Buchbranche erfolgreich managen, Gabler, Wiesbaden.

Coase, R. H. (1960): The Problem of Social Cost, in: Journal of Law and Economics, 3, S. 1–44.

Coase, R. H. (1998): The New Institutional Economics, in: American Economic Review, 88(2), S. 72–74.

Coing, H. (1967): Die europäische Rechtsgeschichte der neueren Zeit als einheitliches Forschungsgebiet, in: Ius Commune, S. 1–33.

Coing, H. (1988): Die Entwicklung der Persönlichkeitsrechte im 19. Jahrhundert, in: Kaufmann, A./Maihofer, W./Mestmäcker, E. J./Zacher, H. F. (Hrsg.), Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, S. 75–86, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Collinson, P./Hellinga, L./McKenzie, D. F./Barnard, J./Trapp, J. B./Treadwell, M./Hunt, A./ et al. (2002): The Cambridge History of the Book in Britain: Volume 4. 1557–1695, Cambridge University Press, Cambridge.

Condorcet, M. J. A. N. (1776): Fragments sur la liberté de la presse, in: Oeuvres de Condorcet, S. 257–314, Didot, Paris.

Cornish, W. R. (1993): Das „Statute of Anne" (8 Anne c. 19), in: Wadle, E. (Hrsg.), Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen, S. 57–65, Duncker & Humblot, Berlin.

Cornish, W. R. (1995): Authors in Law, in: Modern Law Review, 58(1), S. 1–16.

Cosack, K. (1895): Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., Enke, Stuttgart.

Cotta, J. F./Schiller, F. (1876): Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta, Cotta, Stuttgart.

Cressy, D. (1977): Levels of Illiteracy in England, 1530–1730, in: Historical Journal, 20(1), S. 1–23.

Curwen, H. (1873): A History of Booksellers, the old and the new, Chatto and Windus, London.

Czygan, M. (2004): Marktversagen im Hörfunk und ordnungspolitische Empfehlungen, in: Siegert, G./Lobigs, F. (Hrsg.), Zwischen Marktversagen und Medienvielfalt. Medienmärkte im Fokus neuer medienökonomischer Anwendungen, Bd. 6vonSchriften zur Medienwirtschaft und zum Medienmanagement, S. 39–52, Nomos, Baden-Baden.

Dahn, F. (1871): Zur neuesten Deutschen Gesetzgebung über Urheberrecht, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen mit besonderer Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung, 5, S. 1–74.

Dallon, C. W. (2004): The Problem with Congress and Copyright Law: Forgetting the Past and Ignoring the Public Interest, in: Santa Clara Law Review, S. 365–455.

Dam, K. W. (1994): Die ökonomischen Grundlagen des Patentrechts, in: Ott, C./Schäfer, H.-B. (Hrsg.), Ökonmische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, S. 283–327, Mohr Siebeck, Tübingen.

Dam, K. W. (1995): Some Economic Considerations in the Intellectual Property Protection of Software, in: Journal of Legal Studies, 24(dam), S. 321–377.

Dambach, O. W. R. (1870): Ueber den neuesten Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffenden das Urheberrecht an Schriftwerken etc., in: eitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, 4, S. 223–233.

Dambach, O. W. R. (1872): Einige Bemerkungen zur Lehre vom Urheberrechte, in: Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches Recht in Deutschland, 6, S. 51–60.

Damme, F. (1906): Das deutsche Patentrecht, Otto Liebmann, Berlin.

Darnton, R. (1979): The business of enlightenment: a publishing history of the Encyclopédie, 1775–1800, Belknap, Cambridge MA.

Darnton, R. (1984): Sounding the Literary Market in Prerevolutionary France, in: Eighteenth-

Century Studies, 17(4), S. 477–492.

Darnton, R. (2002): Die Wissenschaft des Raubdrucks. Ein zentrales Element im Verlagswesen des 18. Jahrhunderts, Siemens Stiftung, München.

David, P. A. (1993): Intellectual Property Institutions and the Panda's Thumb: Patents, Copyrights, and Trade Secrets in Economic Theory and History, in: Wallerstein, M. B./Mogee, M. E./Schoen, R. A. (Hrsg.), Global Dimensions of Intellectual Property Rights in Science and Technology, S. 19–61, National Academy Press, Washington.

de la Durantaye, K. (2006): Ruhm und Ehre. Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike.

Deazley, R. (2004): On the Origin of the Right to Copy: Charting the Movement of Copyright Law in Eighteenth-century Britain (1695–1775), Hart Publishing, Oxford.

Deazley, R. (2006): Rethinking Copyright. History, Theory, Language, Edward Elgar, Cheltenham.

Deazley, R. (2010): Breaking the Mould? The Radical Nature of the Fine Arts Copyright Bill 1862, in: Deazley, R./Kretschmer, M./Bently, L. (Hrsg.), Privilege and Property. Essays on the History of Copyright, S. 289–320, Open Book, Cambridge.

Defoe, D. (1704): An Essay on the Regulation of Press, o.V., London.

Defoe, D. (1859): Giving Alms no Charity, and Employing the Poor a Grievance to the Nation, in: McCulloch, R. (Hrsg.), A Collection of Scarce and valuable economical tracts (Band 7), S. 27–59, Privatdruck (Lord Overstone), London.

Demsetz, H. (1964): The Exchange and Enforcement of Property Rights, in: Journal of Law and Economics, 7, S. 11–26.

Demsetz, H. (1967): Toward a Theory of Property Rights, in: American Economic Review, 57(2), S. 347–359.

Demsetz, H. (1970): The Private Production of Public Goods, in: Journal of Law and Economics, 13(2), S. 293–306.

Dernburg, H. (1889): Das Obligationenrecht Preußens und des Reichs und das Urheberrecht, 4. Aufl., Halle, Waisenhausbuchhandlung.

Diderot, D. (1876): Lettre sur le commerce des livres, in: Assézat, J./Tourneux, M. (Hrsg.), Oeuvres complètes de Diderot, Band 18, S. 7–75, Paris, Garnier Frères.

Dieterici, K. F. W./Ferber, C. W. (1831–1853): Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preussischen Staate und im deutschen Zollverbande, in dem Zeltraume von 1831 bis [1858] (mehrere Bände), Mittler, Berlin, Posen und Bromberg.

Dietz, A. (1910): Frankfurter Handelsgeschichte. Erster Band, Hermann Minjon, Frankfurt am Main.

Dietz, A. (1921): Frankfurter Handelsgeschichte. Dritter Band, Knauer, Frankfurt am Main.

Dilba, E. (2004): Typopgraphie-Lexicon und Lesebuch für alle, 2. Aufl., Selbstverlag, Düsseldorf.

Dillenz, W. (1991): Druckprivilegien und Drucker zwischen Kapitalismus und europäischem Religionsstreit, in: Dittrich, R. (Hrsg.), Die Notwendigkeit des Urheberschutzes im Lichte seiner Geschichte, Nr. 9inÖsterreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht, S. 46–58, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Dillenz, W. (1993): Warum Österreich-Ungarn nie der Berner Übereinkunft beitrat, in: Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen, Nr. 10inSchriftenreihe zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 167–189, Duncker & Humblot, Berlin.

Dilthey, W. (1886): Dichterische Einbildungskraft und Wahnsinn, Duncker & Humblot, Leipzig.

Diwald, H. (1979): Anspruch auf Mündigkeit um 1400–1555, Propyläen. Geschichte Europas, 3. Aufl., Propyläen, Frankfurt am Main.

Dommann, M. (2014): Autoren und Apparate: Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel, Fischer, Frankfurt a. M.

Dorn, H. (1832): Ueber musikalischen Nachdruck, in: Allgemeine musikalische Zeitung, 34(19), S. 305–313.

Drahos, P. (1996): A philosophy of intellectual property, Dartmouth, Aldershot.

Drahos, P./Braithwaite, J. (2003): Information Feudalism. Who Owns the Knowledge Economy?, New Press, New York.

Dreghorn, J. M. (1798): The works of the late John Maclaurin Esq. of Dreghorn Bd. 2, Ruthven, Edinbourgh.

Dreier, T. (2002): Kompensation und Prävention: Rechtsfolgen unerlaubter Handlung im Bürgerlichen, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 71, Mohr Siebeck, Tübingen.

Dreier, T./Nolte, G. (2006): Einführung in das Urheberrecht, in: Hofmann, J. (Hrsg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, S. 41–63, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn.

Dreier, T./Schulze, G. (2008): Urheberrechtsgesetz (UrhG): Mit Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, Urheberrecht im Einigungsvertrag, 3. Aufl., C.H.Beck, München.

von Droste-Hülshoff, C. A. (1831): Lehrbuch des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Bonn, Marcus.

Du Pont de Nemours, P. S./Quesnay, F. (1768): Physiocratie, ou, Constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Bd. 1, o. V., Yverdon.

Duffy, J. F. (2005): Comment. Intellectual Property Isolationism and the Average Cost Thesis, in: Texas Law Review, (88), S. 1077–1095.

Dölemeyer, B. (1982): Wege der Rechtsvereinheitlichung. Zur Auswirkung internationaler Verträge auf europäische Patent- und Urheberrechtsgesetze des 19. Jahrhunderts, in: Buchholz, S./Bergfeld, C./Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H./Wolf, A. (Hrsg.), Aspekte europäischer Rechtsgeschichte: Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, S. 65–85, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Dölemeyer, B. (1985): Einführungsprivilegien und Einführungspatente als historische Mittel des Technologietransfers, in: GRUR Int., S. 735–746.

Dölemeyer, B. (1997): Die Aufnahmeprivilegien für Hugenotten im europäischen Refuge, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 303–328, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Dölemeyer, B. (1999): Erfinderprivilegien und Patentgesetzgebung am Beispiel der Habsburgermonarchie, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 2, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 309–333, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Döring, E. (1837): Handbuch der Münz- und Wechselkunde: Oder, Erklärung der Wechsel-, Geld- und Staatspapierekurszettel. Mit gründlichen Erläuterungen über Münzwesen, Papiergeld, Banken und Wechselusancen europäischer und amerikanischer Handelsplätze, Joh. Chr. Hermann, Frankfurt am Main.

Easterbrook, F. H. (1990): Intellectual Property is still Property, in: Harvard Journal of Law and Public Policy, S. 108–118.

Ehlers, M. (1784): Über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrecht, o. V., Dessau und Leipzig.

Eichhorn, K. F. (1815): Ueber das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts, in: Zeitschrift für

geschichtliche Rechtswissenschaft, 1(1), S. 124–247.

Eidenmüller, H. (2005): Effizienz als Rechtsprinzip. Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts, Nr. 90inEinheit der Gesellschaftswissenschaften, 3. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen.

Eisenhardt, U. (1970): Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen (1496–1806), Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, C. F. Müller, Karlsruhe.

Eisenlohr, C. F. (1855): Das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen, Bärensprung, Schwerin.

Eisfeld, J. (2008): Der Gegensatz von naturrechtlichem und historischem Denken in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts am Beispiel des Geistigen Eigentums, in: Eisfeld, J. (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentum, Nr. 13inGeistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, S. 51–80, Mohr Siebeck, Tübingen.

Ellger, R. (2002): Bereicherung durch Eingriff. Das Konzept des Zuweisungsgehalts im Spannungsfeld von Ausschließlichkeitsrecht und Wettbewerbsfreiheit, Nr. 63inJus Privatum, Mohr Siebeck, Tübingen.

Ellins, J. (1997): Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft. Von den Anfängen bis ins Informationszeitalter, Dissertation, München, Berlin.

Elliott, J. E. (2006): Conjecturing the Common in English Common Law: Donaldson v. Beckett and the Rhetoric of Ancient Right, in: Forum for Modern Language Studies, 42(4), S. 431–446, doi:10.1093/fmls.

Elvers, C. F. (1828): Ueber die in der deutschen Bundesacte zugesicherte Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in: Themis. Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft, S. 209–233.

Endemann, W. (1868): Das deutsche Handelsrecht, 2. Aufl., Bangel & Schmitt, Heidelberg.

Engel, C. (2008): Innovationsanreize aus Wettbewerb und Kollusion, in: Klippel, D./Ohly, A. (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, S. 19–44, Mohr Siebeck, Tübingen.

Engel, J. (1994): Von der spätmittelalterlichen respublica christiana zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: Schieder, T. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 3, S. 1–443, 4. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Engelhaaf, G. (1892): Deutsche Geschichte im sechzehnten Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden. 1. Band, Cotta, Stuttgart.

Engelsing, R. (1976a): Arbeit, Zeit und Werk im literarischen Beruf, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Engelsing, R. (1976b): Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, 2. Aufl., Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Falk, A. (2001): Homo Oeconomicus Versus Homo Reciprocans: Ansätze für ein Neues Wirtschaftspolitisches Leitbild?, working Paper 79. Working Paper Series. ISSN 1424-0459.

Falke, J. (1859): Deutsches Leben. Dritter Band. Die Geschichte des deutschen Handels, G. Mayer, Leipzig.

Falke, J. (1869): Die Geschichte des deutschen Zollwesens. Von seiner Entstehung bis zum Abschluß des deutschen Zollvereins, Veit, Leipzig.

Falke, J./ et al. (1868): Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirthschaftlicher Beziehung, Hirzel, Leipzig.

Fang, L. H./Lerner, J./Wu, C. (2017): Intellectual Property Rights Protection, Ownership, and In-

novation: Evidence from China, in: The Review of Financial Studies, 30(7), S. 2446–2477.

Faulmann, K. (1882): Illustrirte Geschichte der Buchdruckerkunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer technischen Entwicklung bis zur Gegenwart., Hartleben, Wien, Pest, Leipzig.

Feather, J. (1984): The Commerce of Letters: The Study of the Eighteenth-Century Book Trade, in: Eighteenth-Century Studies, 17(4), S. 405–424.

Feather, J. (1985): The Provincial Book Trade in Eighteenth-Century England, Cambridge University Press, Cambridge MA.

Feather, J. (1988): A History of British Publishing, Croom Helm, Kent.

Feather, J. (1994): Publishing, Piracy and Politics. An Historical Study of Copyright in Britain, Mansell, London.

Febvre, L./Martin, H.-J. (2010): The Coming of the Book. The Impact of Printing 1450—1800. A. d. Franz. v. David Gerard, Verso, London.

Feder, J. G. H. (1780a): Anhang zur Abhandlung vom Verlagseigenthum. Nachricht vom dem, was in der Sache des Büchereigenthums in England und Schottland vorgefallen ist, in: Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Litteratur, S. 459–466.

Feder, J. G. H. (1780b): Neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags, nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit, in: Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Litteratur, S. 1–37.

Feder, J. G. H. (1780c): Ueber das Verlagseigenthum. Untersuchung des Rechts oder Unrechts des Büchernachdrucks nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, in: Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Litteratur, S. 220–242.

Fenske, H. (1991): Politisches Denken im 20. Jahrhundert, Kap. 6, S. 657–850, Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, Olzog, München.

Fergus, J. (2006): Provincial Readers in the Eighteenth-Century England, Oxford University Press, Oxford.

Ferguson, A. (1988): Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Übers. v. Hans Medick, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

von Feuerbach, P. J. A./Mittermaier, C. J. A. (1836): Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 12. Aufl., Heyer, Giessen.

Fezer, K.-H. (2009): Markenrecht, C.H. Beck, München.

Fichte, J. G. (1793): Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Ein Räsonnement und eine Parabel, in: Berlinische Monatsschrift, 21, S. 443–482.

Fichte, J. G. (1808): Reden an die deutsche Nation, Realſchulbuchhandlung, Berlin.

Fichte, J. G. (1834): Das System der Rechtslehre, in: von Fichte, I. H. (Hrsg.), Johann Gottlieb Fichte's nachgelassene Werke, Band 2, S. 493–652, Marcus, Bonn.

Fichte, J. G. (1845): Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Erste Ausgabe (1796), in: Fichte, I. H. (Hrsg.), Johann Gottlieb Fichte's sämmtliche Werke, Band 3, Veit, Berin.

Fiederer, M. (2002): Geld und Besitz im bürgerlichen Trauerspiel, Bd. 414vonEpistemata Literaturwissenschaft, Königshausen & Neumann, Würzburg.

Firmin-Didot, A. (1855): Essai sur la typographie, Firmin-Didot, Paris.

Fischel, E. (1862): Die Verfassung Englands, Ferdinand Schneider, Berlin.

Fischer, R. (1861): Die kaufmännische Rechtskunde mit vorzüglicher Berücksichtigung des deutschen Wechselrechts, Bd. 7vonOtto Spamer's kaufmännische Bibliothek, Otto Spamer, Leipzig.

Flachmann, H. (1996): Martin Luther und das Buch. Eine historische Studie zur Bedeutung des

Buches im Handeln und Denken des Reformators, Mohr Siebeck, Tübingen.

Flume, W. (1965): Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Zweiter Band: Das Rechtsgeschäft, Springer, Berlin und Heidelberg.

Flörke, H. G. (1805): Band 99: Muskete bis Nachhut, in: Oeconomischen Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Haus- u. Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung von Johann Georg Krünitz, Louise Pauli, Berlin.

Fontana, J. (1995): Europa im Spiegel. Eine kritische Revision der europäischen Geschichte. A. d. Span. v. Joan Weiss i Knopf, C.H.Beck, München.

Foucault, M. (1995): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. A. d. Franz. v. Walter Seitter, 11. Aufl., Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Foucault, M. (2003): Was ist ein Autor?, in: Foucault, Michel: Schriften zur Literatur, S. 234–270, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Foucault, M. (2007): Die Ordnung des Diskurses. A. d. Franz. v. Walter Seitter, Fischer, Frankfurt a. M.

France, P. (2001): The Oxford guide to literature in English translation, Oxford University Press, Oxford.

Frankfurt, S. (1578): Der Statt Franckenfurt am Mayn erneuerte Reformation, Sigmundt Feyrabend, Frankfurt am Main.

Franz, J. G. F. (1772): Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig: worinnen der Ursprung das Wachstum die Ursachen und die Veränderungen der Handlung aus glaubwürdigen Urkunden und zuverläßigen Zeignissen beschrieben werden, Heinsius, Leipzig.

Frege, G. (1892): Über Sinn und Bedeutung, in: Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, NF 100, S. 25–50.

Friedeburg, R. (1997): Privilegien zwischen königlichem Gnadenakt und Rechtsanspruch bei der Errichtung der englischen Kolonien in Nordamerika, 1606–1684, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1, Nr. 93inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 249–278, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Friedell, E. (1927–1931): Kulturgeschiche der Neuzeit. Die Krisis der Europäischen Seele von der Schwarzen Pest bis zum Ersten Weltkrieg. 3 Bde., C.H.Beck, München.

Friedrich II. (1985): Schriften und Briefe. A d. Franz. von Herert Kühn, Philipp Reclam jun., Leipzig.

Frischmann, B. M. (2005): An Economic Theory of Infrastructure and Commons Management, in: Minnesota Law Review, 89, S. 917–1030.

Frischmann, B. M. (2007): Evaluating the Demsetzian Trend in Copyright Law, in: Review of Law & Economics, 3(3), S. 649–677.

Fritsch, A. (1750): Von den Buchdruckern, Buchhändlern, Papiermachern und Buchbindern. Inbesonderheit von deren Statuten, Freyheiten, Streitigkeiten, der Bücher-Censur, Inspection derer Buchdruckereyen und Buchläden, Ordnungen. A. d. Latein. von Sincero, Seiffart, Regensburg.

Fritsch, M. (2018): Marktversagen und Wirtschaftspolitik: Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, Vahlen, München.

Frohne, R. (1993): Ahasver Fritsch und das Urheberrecht, in: Wadle, E. (Hrsg.), Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen, S. 11–20, Duncker & Humblot, Berlin.

Fuhrmann, B./Dirlmeier, U. (2006): Der Aufstieg der Kommunen: Die Städte, in: Welt- und Kulturgeschichte. Bd. 7, Europa im Mittelalter, S. 274–287, Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg.

Furtwängler, A. (1896): Ueber Statuenkopieen im Alterthum. Erster Theil, Verlag der K. Akademie,

München.

Fürst, R. (2012): Buch und Druck in der Residenz. Verlage in Karlsruhe 1719–-1806, Badische Landesbibliothek, Karlsruhe.

Füssel, S. (1998): Verlagsbibliographie Göschen 1785 bis 1838: Ein Verleger der Spätaufklarung der deutschen Klassik: Geschichte und Bibliographie des Göschenverlages, Walter de Gruyter, Berlin.

Füssel, S. (1999): Studien zur Verlagsgeschichte und zur Verlegertypologie der Goethezeit, Walter de Gruyter, Berlin.

Füssel, S. (2004): Hermann Hesse und seine Verleger. Vom Druckkostenzuschuß und Bestsellergeschäft, in: Solbach, A. (Hrsg.), Hermann Hesse und die literarische Moderne. Kulturwissenschaftliche Facetten einer literarischen Konstante im 20. Jahrhundert, S. 434–453, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Gans, E. (1832): Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung, Duncker & Humblot, Berlin.

Gans, E. (1834): Vermischte Schriften juristischen, historischen, staatswissenschaftlichen und ästetischen Inhalts. Erster Band, Duncker & Humblot, Berlin.

Gans, E. (2005): Naturrecht und Universalrechtsgeschichte: Vorlesungen nach G.W.F. Hegel, Mohr Siebeck, Tübingen.

Gans, J. S./Williams, P. L./Briggs, D. (2004): Intellectual Property Rights: A Grant of Monopoly or an aid to Competition?, in: Australian Economic Review, 37(4), S. 436–445.

Gareis, K. (1877): Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes, in: Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, S. 185–210.

Gaultier, J.-F. (1776): Mémoire a consulter. Pour les libraires & imprimeurs de Lyon, Rouen, Toulouse, Marsailles & Nismes, concernant les privilégés de librairie et continuation d'iceu, Bibliothèque nationale de France : Mss. Fr. 22073 nr. 144.

Geiger, C. (2004): Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft. Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, in: GRUR Int., 10, S. 815–821.

Geller, P. E. (2006): Die Auflösung des Geistigen Eigentums, in: GRUR Int., S. 273–277.

Gerber, K. F. W. (1859): Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 3, S. 359–398.

Gerber, K. F. W. (1891): System des deutschen Privatrechts, 16. Aufl., Gustav Fischer, Jena.

Gerhardt, V. (1996): Vom Willen zur Macht: Anthropologie und Metaphysik der Macht am exemplarischen Fall Friedrich Nietzsches, Walter de Gruyter, Berlin.

Giaro, T. (1995): Römisches Recht, Romanistik und Rechtsraum Europa, in: Ius Commune, S. 1 ff.

Gierke, O. F. (1868): Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band 1. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Weidmann, Berlin.

Gierke, O. F. (1883): Naturrecht und Deutsches Recht. Rede zum Antritt des Rektorats der Universität Breslau. Am 15. Oktober 1882 gehalten, Rütten & Loehning, Frankfurt am Main.

Gierke, O. F. (1889): Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag gehalten am 5. April 1889 in der Juristischen Gesellschaft zu Wien, J. Springer, Berlin.

Gierke, O. F. (1895): Deutsches Privatrecht. Erster Band. Allgemeiner Teil und Personenrecht, Duncker & Humblot, Leipzig.

Gierke, O. F. (1902): Das Wesen der menschlichen Verbände. Rede beim Antritt des Rektorats gehalten in der Aula der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität am 15. October 1902, Schade, Berlin.

Gierke, O. F. (1905): Deutsches Privatrecht. Zweiter Band. Sachenrecht, Duncker & Humblot, Leipzig.

Gierke, O. F. (1989): Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Duncker & Humblot, Leipzig.

Gieseke, L. (1957): Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, Nr. 22inGöttinger rechtswissenschaftliche Studien, Schwartz, Göttingen.

Gieseke, L. (1993): Zensur und Nachdruckschutz in deutschen Staaten in den Jahren nach 1800, in: Wadle, E. (Hrsg.), Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen, Nr. 10inSchriftenreihe zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin.

Gieseke, L. (1995): Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, Nomos, Baden-Baden.

Gieseke, L. (2002): Günther Heinrich von Berg und der Frankfurter Urheberrechtsentwurf von 1819, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, 56.

Gieseke, M. (1990): Von der Schreibstube des Mittelalters zur Druckerei der Neuzeit, in: Raabe, P. (Hrsg.), Gutenberg – 550 Jahre Buchdruck in Europa. Ausstellungskatalog der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, S. 9–22, VCH Verlagsgesellschaft, Weinheim.

Gieseke, M. (1998): Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Gilbert, R./Shapiro, C. (1990): Optimal Patent Length and Breadth, in: The RAND Journal of Economics, 21(1), S. 106–112.

Ginsburg, J. C. (1990): A Tale of Two Copyrights: Literary Property in Revolutionary France and America, in: Tulane Law Review, 64(5), S. 991–1031.

Ginsburg, J. C. (2008): 'Une chose public'? The author's domain an the public domain in early British, French and US copyright law, in: Torremans, P. (Hrsg.), Copyright Law. A Handbook of Contemporary Research, S. 133–160, Edward Elgar, Northampton.

Godden, G. M. (2006): Henry Fielding: A Memoir, Echo Library, Teddington.

Goethe, J. W. (1998): Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit, Reclam, Ditzingen.

Goldfriedrich, J. (1908): Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Westfälischen Frieden bis zum Beginn der klassischen Litteraturperiode (1648–1740), Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig.

Goldfriedrich, J. (1909): Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Beginn der klassischen Litteraturperiode bis zum Beginn der Fremdherrschaft (1740–1804), Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig.

Goldfriedrich, J. (1913): Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Beginn der Fremdherrschaft bis zur Reform des Börsenvereinas im neuen Deutschen Reiche (1805–1889), Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig.

Goldschmidt, L. (1868): Handbuch des Handelsrechts, Erster Band, zweite Abtheilung. Enthaltend die Lehre von der Waare, Enke, Erlangen.

Goltdammer, T. (1864): Ueber die strafbare Nachbildung von Kunstwerken, Königlich Geheime Ober Hofdruckerei, Berlin.

van Gompel, S. (2010): Les formalités sont mortes, vive les formalités! Copyright Formalities and the Reason for their Decline in Nineteenth Century Europe, in: Deazley, R./Kretschmer, M./Bently, L. (Hrsg.), Privilege and Property. Essays on the History of Copyright, S. 157–206, Open Book, Cambridge.

Gordon, W. J. (1982): Fair Use as Market Failure: A Structural and Economic Analysis of the "Betamax" Case and Its Predecessors, in: Columbia Law Review, 82(8), S. 1600–1657.

Gordon, W. J. (1989): An Inquiry into the Merits of Copyright: The Challenges of Consistency, Consent, and Encouragement Theory, in: Stanford Law Review, 41(6), S. 1343–1469.

Gordon, W. J. (1994): Systemische und fallbezogene Lösungsansätze für Marktversagen bei Immaterialgütern, in: Ökonmische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts, S. 328–366, Mohr Siebeck, Tübingen.

Gordon, W. J. (2003): Intellectual Property, in: Cane, P./Tushnet, M. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Legal Studies, S. 617–646, Oxford University Press, Oxford.

Gossen, H. H. (1889): Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln, Prager, Berlin.

Gotthard, A. (2006): »Wenn du werest in deiner Tauf ersoffen«: Die Reformation Martin Luthers, in: Welt- und Kulturgeschichte. Bd. 8, Frühe Neuzeit und Altamerika, S. 184–197, Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg.

Gramlich, J. (1994): Rechtsordnungen des Buchgewerbes im Alten Reich. Genossenschaftliche Strukturen, Arbeits- und Wettbewerbsrecht im deutschen Druckerhandwerk, Buchhändler-Vereinigung, Frankfurt am Main.

Graus, F. (2000a): Grundzüge von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Verfassung des Hoch- und Spätmittelalters, in: Ploetz, b. v. d. C. (Hrsg.), Der große Ploetz, S. 408–412, 32. Aufl., Ploetz.

Graus, F. (2000b): Wirtschaft und Gesellschaft des Hochmittelalters, in: Ploetz, b. v. d. C. (Hrsg.), Der große Ploetz, S. 388–393, 32. Aufl., Ploetz.

Greene, J. (2005): The Trouble with Ownership. Literary Property and Authorial Liability in England, 1660–1730, Penn, Philadelphia.

Griesinger, L. F. (1822): Der Büchernachdruck, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. Betrachtet von Ludwig Friedrich Griesinger, Macklot, Stuttgart.

Griest, G. L. (1970): Mudie's Circulating Library and the Victorian Novel. Bloomington and London, Indiana Univ. Press, Bloomington, London.

Grimm, J. (1858): Über den Ursprung der Sprache, 4. Aufl., Dümmler, Berlin.

Grimm, J. (1859): Rede auf Schiller, Dümmler, Berlin.

Gros, K. H. (1805): Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts, 2. Aufl., Cotta, Tübingen.

Gros, K. H. (1829): Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts, 5. Aufl., Cotta, Tübingen.

Gros, K. H. (1841): Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts, 6. Aufl., Cotta, Tübingen.

Grotius, H. (1916): The Freedom of the Seas or the Right Which Belongs to the Dutch to Take Part in the East Indian Trade. A . Lat. Ralph Van Deman Magoffin, Oxford University Press, New York.

Gräff, E. M. (1794): Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, Gräff, Leipzig.

Gundling, N. H. (1726): Rechtliches Und Vernunfftmäßiges Bedencken eines ICTI, Der unpartheyisch ist, Von dem Schaendlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher, Halle.

Gunz, D./Henssler, P./Kauffmann, H./Meyer-Gossner, L./Quack, F./Ströer, H. (1990): Rechtswörterbuch (Creifels), 10. Aufl., C.H.Beck, München.

Habermas, J. (1990): Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Habitzel, K./Mühlberger, G. (1996): Gewinner und Verlierer. Der Historische Roman und sein Beitrag zum Literatursystem der Restaurationszeit (1815-1848/49), in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, S. 91–123.

von Hack, F. (1869): Das Monopol der Gasanstalten, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 25, S. 239–260.

Haedicke, M. (2003): Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. Forderungen, Immaterialgüterrechte und sonstige Gegenstände als Kaufobjekte und das reformierte Schuldrecht, Nr. 77inJus Privatum, Mohr Siebeck, Tübingen.

Haferkorn, H. J. (1974): Zur Entstehung der bürgerlich-literarischen Intelligenz und des Schriftstellers im Deutschland zwischen 1750 und 1800, in: Lutz, B. (Hrsg.), Deutsches Bürgertum unt literarische Intelligenz 1750–1800, Nr. 3inLiteraturwissenschaft und Sozialwissenschaften, S. 113–275, Metzler, Stuttgart.

Halperin, J. (1975): Jane Austen Bicentenary Essays, Cambridge University Press, Cambridge MA.

Hanebutt-Benz, E. M. (2006): Ein Gewerbe verändert Europa, in: Welt- und Kulturgeschichte. Bd. 8, Frühe Neuzeit und Altamerika, S. 48–71, Zeitverlag Gerd Bucerius, Hamburg.

Hansen, G. (2009): Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes, Nr. 53inAbhandlungen zum Urheber- und Kommunikationsrecht, Nomos, Baden-Baden.

Hardin, G. (1968): The Tragedy of the Commons, in: Science, 162(3859), S. 1243–1248.

Harscher v. Almendingen, L. (1800): Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre, in: Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, 1, S. 1–68, 133–240.

Hartz, B. (2000): Theodor Fontane im literarischen Leben: Zeitungen und Zeitschriften, Verlage und Vereine, Walter de Gruyter, Berlin und New York.

Harum, P. (1857): Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Presspolizeigesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen, Manz, Wien.

Hasnas, J. (2009): Two Theories of Environmental Regulation, in: Social Philosophy and Policy, 26(2), S. 95–129.

Hasse, E. (1885): Geschichte der Leipziger Messen, Hirzel, Leipzig.

Hauff, W. (1910): Die Bücher und die Lesewelt, in: Drescher, M. (Hrsg.), Hauffs Werke. Sechster Teil. Phantasien und Skizzen. Aus dem Nachlasse, Bong & Co., Berlin, Leipzig, Wien, Stuttgart.

Haug, C. (2008): „Ich sehe mit Verlangen der Stunde entgegen, die mich von Brod-Arbeit befreien soll" – Georg Forster im Beziehungsgeflecht seiner Verleger um 1800, in: Goethezeitportal, S. 1–23.

Hauke, M.-K. (1999): „In allen guten Buchhandlungen ist zu haben …". Buchwerbung in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, Dissertation, Nürnberg.

Hauser, A. (1983): Sozialgeschichte der Kunst und Literatur. Ungekürzte Sonderausgabe in 1 Bd., C.H.Beck, München.

Hausherr, H. (1960): Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 3. Aufl., Böhlau, Köln.

Hayek, F. (1945): The Use of Knowledge in Society, in: American Economic Review, S. 519–530.

Hayek, F. (1960): The Constitution of Liberty, University of Chicago Press, Chicago.

Hayek, F. (1969): Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, S. 249–265, Mohr, Tübingen.

Hegel, G. W. F. (1840): Georg Wilhelm Friedrich Hegel's Vorlesungen über die Philosophie der Ge-

schichte, Bd. 9, 2. Aufl., Duncker & Humblot, Berlin.

Hegel, G. W. F. (1970): Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Philipp Reclam jun., Stuttgart.

Hegel, G. W. F. (1976): Ästhetik. Band. 1 (Hotho), 3. Aufl., Aufbau Verlag, Berlin und Weimar.

Hegel, G. W. F. (1979a): Phänomenologie des Geistes, Bd. 3, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Hegel, G. W. F. (1979b): Wissenschaft der Logik, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Hegel, G. W. F. (1999): Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830), Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt.

Hegel, G. W. F./Vieweg, K. (2005): Die Philosophie der Geschichte, Wilhelm Fink, München.

Heidegger, H. (1793): Tagebuch eines unsichtbaren Reisenden, o.V., o.O.

Heine, H. (1971): Dichter über ihre Dichtungen. Bd. 8/II. Heinrich Heine, Heimeran, München.

Heinemann, A. (2002): Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung: Eine grundlagenorientierte Untersuchung zum Kartellrecht des geistigen Eigentums, Mohr Siebeck, Tübingen.

Heinritz, R. (2003): Der Essayist auf der Weltbühne: Erasmus und Montaigne, in: Blöbaum, B./Neuhaus, S. (Hrsg.), Literatur und Journalismus, Theorie, Kontexte, Fallstudien, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Heinzmann, J. G. (1795): Appel an meine Nation über Aufklärung und Aufklärer, Heinzmann, Bern.

Heller, M. (1997): The Tragedy of the Anticommons: Property in the Transiton from Marx to Markets, William Davidson Institute Working Papers Series 40, William Davidson Institute at the University of Michigan Stephen M. Ross Business School.

Heller, M. (2008): The Gridlock Economy: How Too Much Ownership Wrecks Markets, Stops Innovation, and Costs Lives, Basic Books, New York.

Helmberger, F. (1931): Typographie und Setzmaschine, in: Gutenberg Jahrbuch, S. 321–327.

Herder, J. G. (1994): Über die Wirkung der Dichtkunst auf die Sitten der Völker in alten und neuen Zeiten, in: Brummack, J./Bollacker, M. (Hrsg.), Schriften zu Philosophie, Literatur, Kunst und Altertum. 1774–1787, S. 149–214, Deutscher Klassiker Verlag, Frankfurt am Main.

von Hermann, F. B. W. (1832): Staatswirthschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Produktivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch, Anton Weber, München.

Herzog, R. (1987): Grundrechte in der Hand des Gesetzgebers, in: Fürst, W./Herzog, R./Umbach, D. C. (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler. Bd. 2, S. 1415, Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Hesse, C. (1990): Enlightenment Epistemology and the Laws of Authorship in Revolutionary France, 1777–1793, in: Representations, S. 109–137.

Hesse, C. (1991): Publishing and Cultural Politics in Revolutionary Paris, 1789—1810, University of California Press, Berkeley.

Hesse, C. (2002): The rise of intellectual property, 700 B.C.–A.D. 2000: an idea in the balance, in: Dædalus, S. 26–45.

von der Heyde, W. G. (1841): Das Censur-Gesetz nebst Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen. Systemarisch geordnete Sammlung der bis zum Jahre 1841 über das Censurwesen bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften, Heinrichshofen, Magdeburg.

Hilgers, J. (1904): Der Index der verbotenen Bücher. In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich-historisch gewürdigt, Herder, Freiburg.

Hilty, R. M. (1991): Das Basler Nachdruckverbot von 1531 im Lichte der gegenwärtigen Entwicklungen des Urheberrechts, in: Dittrich, R. (Hrsg.), Die Notwendigkeit des Urheberschutzes im Lichte seiner Geschichte, Nr. 9inÖsterreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz,

Urheber- und Medienrecht, S. 20–45, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Hilty, R. M. (2006): Stellungnahme zuhanden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Teil III — Schranken im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kopienversand., Internet.

Hippel, E. (1988): The sources of innovation, Oxford University Press, Oxford, New York.

Hirsch, E. E. (1962): Die Werkherrschaft: Ein Beitrag zur Lehre von der Natur der Rechte an Geisteswerken, in: UFITA, 36, S. 19–54.

Hitzig, J. E. (1838): Das Königl. Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, Ferdinand Dümmler, Berlin.

Hobhouse, L. T. (1915): Mind in evolution, 2. Aufl., Macmillan, London.

Hobohm, H.-C. (1991): Die Aufklärung im Exil. Zensur im Frankreich des 18. Jahrhunderts, in: Raabe, P. (Hrsg.), Der Zensur zum Trotz. Das gefesselte Wort und die Freiheit in Europa, Nr. 64inAusstellungskatalog der Herzog August Bibliothek, S. 77–88, VCH Verlagsgesellschaft, Weinheim.

Hodgson, T. (1848): Bibliotheca Londinensis: a classified index to the literature of Great Britain during thirty years, Woodfall, London.

Hoen, E. t./Berger, J./Calmy, A./Moon, S. (2011): Driving a decade of change: HIV/AIDS, patents and access to medicines for all, in: Journal of the International AIDS Society, 14, S. 1–12.

Hoffbauer, J. C. (1825): Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, 4. Aufl., Sonntag, Merseburg.

Hoffmann, T. S. (2004): Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Eine Propädeutik, Matrixverlag, Wiesbaden.

Hofmann, J. (2002): 'Weisheit, Wahrheit und Witz'. Über die Personalisierung eines Allgemeinguts, in: PROKLA, (126), S. 126–148.

Holcombe, R. G. (1997): A Theory of the Theory of Public Goods, in: Review of Austrian Economics, 10(1), S. 1–22.

Homburg, C. (2003): Betriebswirtschaftliche Auswirkungen möglicher Veränderungen der Honorarsituation in Verlagen als Folge der Urheberrechtsnovellierung.

Horkheimer, M. (1985): Nachwort zu Porträts deutsch-jüdischer Geistesgeschichte, in: Gesammelte Schriften. Vorträge und Aufzeichnungen 1949–1973, Bd. 8, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Horstmann, R.-P. (2005): Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, in: Siep, L. (Hrsg.), G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 193–216, 2. Aufl., Akademie Verlag, Berlin.

Horvitz, P. M. (1966): The Pricing of Textbooks and the Remuneration of Authors, in: American Economic Review, 56(1), S. 412–420.

Hubmann, H. (1954): Das Recht des schöpferischen Geistes: Eine philosophisch-juristische Betrachtung zur Urheberrechtsreform, de Gruyter, Berlin.

Hubmann, H. (1987): Urheber- und Verlagsrecht, 6. Aufl., C.H.Beck, München.

Hubmann, H. (1988): Gewerblicher Rechtsschutz, 5. Aufl., C.H.Beck, München.

Hufeland, G. (1785): Versuch über den Grundsatz des Naturrechts nebst einem Anhange, Göschen, Leipzig.

Hufeland, G. (1807a): Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst: durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme, Band 1, Taschen und Müller, Gießen und Wetzlar.

Hufeland, G. (1807b): Pandectencompendium oder Lehrbuch des Civilrechts. 1. Heft, Tasché et Müller, Giessen.

von Humboldt, W. (1836): Über die Kawi-Sprache auf der Insel Java, nebst Einer Einleitung über

die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues. Erster Band, Dümmler, Berlin.

Hume, D. (1888): Treatise of Human Nature. Book 3: Of morals, Frowde, London.

Hume, D. (1983): The History of England from the Invasion of Julius Caesar to the Revolution in 1688, Liberty Fund, Indianapolis.

Hurt, R. M./Schuchman, R. M. (1966): The Economic Rationale of Copyright, in: American Economic Review, 56(1), S. 421–432.

Hutter, M. (2006): Neue Medienökonomik, Wilhelm Fink, München.

Hyde, Lewis (2010): Common as Air: Revolution, Art, and Ownership, Farrar, Straus & Giroux, New York.

Hyun, Y. A. (2001): Movable Metal Type Printing. Korean Books from the Early 13th Century to the Early 15th Century, in: Gutenberg Jahrbuch, S. 77–82.

Höffner, E. (2011): Geschichte und Wesen des Urheberrechts. Band 1, 2. Aufl., Verlag Europäische Wirtschaft, München.

Höffner, J. (1941): Wirtschaftsethik und Monopole im 15. und 16. Jahrhundert, Gustav Fischer, Jena.

Hölzl, J. (1840): Abhandlung über den Bücher-Nachdruck und die Sicherung schriftstellerischerischen Rechte, Grund, Wien.

Höpfner, L. J. F. (1790): Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, 5. Aufl., Krieger, Gießen.

Hösch, U. W. (2000): Eigentum und Freiheit, Nr. 56inJus Privatum, Mohr Siebeck, Tübingen.

Hüttner, J. C. (1799): London und Paris. (Zeitschrift), Industrie-Comptoire, Weimar.

Inama-Sternegg, K. T. v. (1879): Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode. 1. Bd., Duncker & Humblot.

Irsigler, F. (1999): Markt- und Messeprivilegien auf Reichsgebiet im Mittelalter, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 2, Nr. 125inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 189–214, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Isenmann, E. (2014): Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550: Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Böhlau, Köln.

Jackson, T. V. (1999): British Incomes Circa 1800, in: Economic History Review, 52(2), S. 257–283.

Jacobi, F. H. (1806): Was gebieten Ehre, Sittlichkeit und Recht in Absicht vertraulicher Briefe von Verstorbenen und noch Lebenden?, Göschen, Leipzig.

Jacobs, M. (2005): Der Gegenstand des Feststellungsverfahrens: Rechtsverhältnis und rechtliches Interesse bei Feststellungsstreitigkeiten vor Zivil- und Arbeitsgerichten, Nr. 97inJus Privatum, Mohr Siebeck, Tübingen.

Jacobsen, F. J. (1820): Briefe an eine deutsche Edelfrau über die neuesten englischen Dichter, Hammerich, Altona.

Jaffe, A. B./Lerner, J. (2004): Innovation and Its Discontents: How Our Broken Patent System is Endangering Innovation and Progress, and What to Do About It, Princeton University Press, Princeton.

James, G. P. R. (1843): Some Observations on The Book Trade, as Connected with Literature, in England, in: Journal of the Statistical Society of London, 6(1), S. 50–60.

Jansohn, C. (1990): The Making of a National Poet: Shakespeare, Carl Joseph Meyer and the German Book-Market in the Nineteenth Century, in: The Modern Language Review, 90(3), S. 545–555.

Janzin, M./Güntner, J. (2007): Das Buch vom Buch: 5000 Jahre Buchgeschichte, Schlütersche, Hannover.

Jhering, R. (1857): Unsere Aufgabe, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 1(1), S. 1–52.

Jhering, R. (1872): Der Kampf um's Recht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Jhering, R. (1886): Der Zweck im Recht. Zweiter Band, 2. Aufl., Breitkopf und Härtel, Leipzig.

Jobard, J.-B.-A.-M. (1845): Le monautopole, ou, Code complémentaire d'économie sociale, réglant les droits et les devoirs de l'inventeur, du fabricant, du marchand, et de l'ouvrier, Selbstverlag, Brüssel.

Johnson, S./Hume, D. (1897): Johnsonian Miscellanies. Vol. II, Oxford University Press, Oxford.

Jolly, J. (1852): Die Lehre vom Nachdruck. Nach den Beschlüssen des deutschen Bundes, Mohr, Heidelberg.

Jordan, J. O./Patten, R. L./Eliot, S./Manning, P. J./Gill, S./Miller, J. H./Hughes, L. K./Lund, M./Mays, K. J./Rose, J./Curtis, G./Judd, C. A./Ives, M./Brake, L./Morrison, E. (2003): Literature in the Marketplace. Nineteenth-Century British Publishing and Reading Practices, Bd. 5von-Cambridge Studies in Nineteenth-Century Literature and Culture, Cambridge University Press, Cambridge.

Jourdain, C. (1862): Histoire de L'Université des Paris au XVIIe et au XVIIIe Siècle, L. Hachette, Paris.

Jourdan, A.-J. L./Decrusy/Isambert, F.-A. (1826): Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789. Bd. 25. Du 10 mai 1777 au 31 décembre 1778, Belin le Prieur & Verdiere, Paris.

Junker, K./Stähli, A. (2008): Einleitung, in: Original und Kopie. Formen und Konzepte der Nachahmung in der antiken Kunst, S. 1–14, Reichert Verlag, Wiesbaden.

Jäger, G. (1982): Die Bestände deutscher Leihbibliotheken zwischen 1815 und 1860, in: Hack, B./Wittmann, R. (Hrsg.), Buchhandel und Literatur. FS für Herbert Göpfert zum 75. Geburtstag, S. 247–313, Harrassowitz, Wiesbaden.

Jänich, V. (2002): Geistiges Eigentum – eine Komplementärerscheinung zum Sacheigentum?, Nr. 66inIus Privatum, Mohr Siebeck, Tübingen.

Kaemmel, O. (1883): Illustrierte Geschichte der Neueren Zeit. Zweiter Band. Vom Beginn des Dreißigjährigen Krieges bis zum Hubertusburger Frieden, 2. Aufl., Otto Spamer, Leipzig und Berlin.

Kaerger, K. (1882): Zwangsrechte. Ein Beitrag zur Systematisierung der Rechte, Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin.

Kant, I. (1908): Kritik der Urtheilskraft, in: Kants Werke. Band V. Kritik der praktischen Vernunft, Kritik der Urteilskraft (Akademie-Ausgabe), Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin.

Kant, I. (1914): Metaphysik der Sitten, in: Natorp, P. (Hrsg.), Kants Werke. Band VI. Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft, Die Metaphysik der Sitten (Akademie-Ausgabe), 2. Aufl., Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin.

Kant, I. (1917): Der Streit der Facultäten, in: Vorländer, K. (Hrsg.), Kants Werke. Band VII. Der Streit der Fakultäten, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (Akademie-Ausgabe), Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin.

Kant, I. (1923a): Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, in: Menzer, P./Maier, H./Frischeisen-Köhler, M. (Hrsg.), Kants Werke. Band VIII. Abhandlungen nach 1781, S. 15–31, Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin.

Kant, I. (1923b): Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, in: Maier, H. (Hrsg.), Kants Werke. Band VIII. Abhandlungen nach 1781 (Akademie-Ausgabe), S. 77–88, 2. Aufl., Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin.

Kant, I. (1923c): Zum ewigen Frieden, in: Maier, H. (Hrsg.), Kants Werke. Band VIII. Abhandlungen nach 1781 (Akademie-Ausgabe), S. 341–386, 2. Aufl., Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Berlin.

Kant, I. (1926): Metaphysik. Zweiter Teil, in: Adickes, E. (Hrsg.), Kants Werke. Band XVIII. Handschriftlicher Nachlaß., Akademie der Wissenschaften, Berlin.

Kant, I. (1983a): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Darmstadt.

Kant, I. (1983b): Kritik der reinen Vernunft, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt.

Kaplan, B. (1967): An Unhurried View of Copyright, Columbia University Press, New York, London.

Kapp, F. (1886): Geschichte des Deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert, Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig.

Kaser, M. (1971): Handbuch der Altertumswissenschaft. Abteilung 10: Rechtsgeschichte des Altertums. Band 3.3.1: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht., 2. Aufl., C.H. Beck, München.

Kastl, K. (2004): Das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Der Prozess seiner Anerkennung als „sonstiges Recht" im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, Aktiv Druck, Ebelsbach.

Kaufer, E. (1994): Innvationspolitik als Ordnungspolitik, in: Ott, C./Schäfer, H.-B. (Hrsg.), Ökonmische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts, S. 1–32, Mohr Siebeck, Tübingen.

Kawohl, F. (2002): Urheberrecht der Musik in Preußen (1820–1840), Bd. 2vonQuellen und Abhandlungen zur Geschichte des Musikverlagwesens, Hans Schneider, Tutzing.

Kawohl, F./Kretschmer, M. (2003): Abstraction and Registration: Conceptual innovations and supply effects in Prussian and British copyright (1820-50), in: Intellectual Property Quarterly, (2), S. 209–228.

Kehr, L. C. (1799): Vertheidigung des Bücher-Nachdruks, Kehr, Bad Kreuznach.

Kellenbenz, H. (1977): Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1. Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, C.H.Beck, München.

Kellerhals, M. (2001): Die europäischen Wurzeln des Droit Moral, in: GRUR Int., S. 438–446.

Khan, B. Z. (2002): Intellectual Property and Economic Development: Lessons from American and European History.

Kiefer, M. L. (2005): Medienökonomik: Einführung in eine ökonomische Theorie der Medien, 2. Aufl., Oldenbourg, München Wien.

Kierulff, J. F. M. (1839): Theorie des Gemeinen Civilrechts. Erster Band, Hammerich, Altona.

Kirchhoff, A. (1851): Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Zweites Bändchen. Das XVII. und XVIII. Jahrhunderts, J. C. Hinrichs, Leipzig.

Kirchhoff, A. (1853): Der Handschriftenhändler des Mittelalters, 2. Aufl., Selbstverlag, Leipzig.

Kirchner, C. (1994): Patentrecht und Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, in: Ott, C./Schäfer, H.-B. (Hrsg.), Ökonmische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts, S. 157–187, Mohr Siebeck, Tübingen.

Kirchner, C. (2004): Innovationsschutz und Investitionsschutz für immaterielle Güter, in: GRUR Int., S. 603–607.

Kleinheyer, G. (1968): Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion, Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, C. F. Müller, Karlsruhe.

Kleinwächter, F. L. (1883): Die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft,

Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, Innsbruck.

Klippel, D. (1976): Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Schöningh, Paderborn.

Klippel, D. (1993): Die Idee des geistigen Eigentums in Naturrecht und Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts, in: Wadle, E. (Hrsg.), Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen, S. 121–138, Duncker & Humblot, Berlin.

Klippel, D. (1997): Das Privileg im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1, Nr. 97inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 329–345, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Klippel, D. (1999): Das Privileg in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 2, Nr. 125inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 285–308, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Klodt, H. (1999): Globalisierung: Hintergründe und Perspektiven, in: Der Bürger im Staat, (4), S. 199–204.

Klostermann, R. (1867): Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen nach Preussischem und internationalem Rechte. Band 1, Guttentag, Berlin.

Klostermann, R. (1869): Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen nach Preussischem und internationalem Rechte. Band 2, Guttentag, Berlin.

Klostermann, R. (1871): Ueber das Urheberrecht an Schriftwerken nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen mit besonderer Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung, 5.

Klostermann, R. (1876): Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Compositionen, Photographien, Mustern und Modellen, nach deutschem u. internat. Rechte, Franz Vahlen, Berlin.

Klostermann, R. (1877): Das Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877 nebst Einleitung und Commentar und mit vergleichender Uebersicht der ausländischen Gesetze, Vahlen, Berlin.

Kluge, A. (2007): Die Zünfte, Franz Steiner, Stuttgart.

Klüber, J. L. (Hrsg.) (1832): Acten des Wiener Congresses, in den Jahren 1814 und 1815, Band 4, 2. Aufl., Palm & Enke, Erlangen.

Knieps, G. (2008): Wettbewerbsökonomie: Regulierungstheorie, Industrieökonomie, Wettbewerbspolitik, 3. Aufl., Springer, Berlin und Heidelberg.

Knigge, A. F. (1792): Ueber den Bücher-Nachdruck., J. G. Hoffmann, Hamburg.

Knigge, A. F. (1793): Ueber Schriftsteller und Schriftstellerey, Ritscher, Hannover.

Knigge, A. F. (2006): Benjamin Noldmanns Geschichte der Aufklärung in Abyssinien oder Nachricht von seinem und seines Vetters Aufenthalte an dem Hofe des großen Negus, oder Priesters Johannes, Eichborn, Frankfurt am Main.

Knight, C. (1854): The old printer and the modern press, Murray, London.

Koboldt, C. (1994): Property Rights und Urheberschutz, in: Ott, C./Schäfer, H.-B. (Hrsg.), Ökonmische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen, Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts, S. 69–114, Mohr Siebeck, Tübingen.

Koch, C. F. (1870): Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten: unter Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen. 1. Theil, 1. Bd., Trautwein, Berlin.

Koch-Schwarzer, L. (2005): Christian Garve: Buchmarktorientierung und Selbstverständnis als Autor, in: Volkskundlich-kulturwissehschaftliche Schriften, 15(1), S. 81–115.

Kohler, J. (1875): Aus der Praxis, in: Annalen der Großherzogl. Badischen Gerichte, 41, S. 100.

Kohler, J. (1878a): Deutsches Patentrecht: systematisch bearbeitet unter vergleichender Berücksichtigung des französischen Patentrechts, Enke, Mannheim.

Kohler, J. (1878b): Noch einmal über die Mentareservation und Simulation, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 16, S. 325–356.

Kohler, J. (1880): Das Autorrecht: eine zivilistische Abhandlung. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Eigenthum, vom Miteigenthum, vom Rechtsgeschäft und vom Individualrecht, Gustav Fischer, Jena.

Kohler, J. (1887a): Autor-, Patent- und Industrierecht, in: Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, S. 167–213, 327–366.

Kohler, J. (1887b): Autor-, Patent- und Industrierecht, in: Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, 22, S. 167– 213, 327–367.

Kohler, J. (1892): Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz, J. Bensheimer, Mannheim.

Kohler, J. (1894): Die Idee des geistigen Eigenthums, in: AcP, 82(2).

Kohler, J. (1907): Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Enke, Stuttgart.

Kohler, J. (1908a): Kunstwerkrecht (Gesetz vom 9. Januar 1907), Ferdinand Enke, Stuttgart.

Kohler, J. (1908b): Lehrbuch des Patentrechts, Bensheimer, Mannheim.

Kohler, J./Kohler, A. (1923): Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Bearb. v. Arthur Kohler, 3. Aufl., Rotschild, Berlin.

Kohlmaier, U. (2001): Der Verlag Franz Anton Schrämbl, o.V., Wien.

Kolde, T. (1903): Das bayerische Religionsedikt vom 10. Januar 1803 und die Anfänge der protestantischen Landeskirche in Bayern, Junge, Erlangen.

Konetzke, R. (1964): Überseeische Entdeckungen und Eroberungen, in: Mann, G./Nitschke, A. (Hrsg.), Propyläen Weltgeschichte. Weltkulturen. Renaissance in Europa, 7, S. 535–634, Propyläen, Berlin, Frankfurt, Wien.

Koppitz, H.-J. (1962): Zur Bibliographie der deutschen Buchproduktion des 18. Jahrhunderts, in: Gutenberg Jahrbuch, 9(1), S. 18–30.

Koppitz, H.-J. (1990): Die Privilegierung von Klopstocks Messias-Ausgaben von 1780 (1781) durch Kaiser Joseph II., in: Gutenberg Jahrbuch, S. 205–212.

Koppitz, H.-J. (1997): Zur Form der Anträge auf Bewilligung kaiserlicher Druckprivilegien durch den Reichshofrat und zu den Gründen ihrer Ablehnung, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1, Nr. 93inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 348–375, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Korah, V. (2006): Intellectual Property Rights and the EC Competition Rules, Hart Publishing, Oxford.

Korb, F. (1869): Was heißt und ist das geistige Eigenthum an literarischen Erzeugnissen. Ein Beitrag zur Theorie des Nachdrucks und Verlagsrechts, Gosohorsky, Breslau.

Koschatzky, W. (1989): Die Kunst des Aquarells. Technik, Geschichte, Meisterwerke, Residenz, Wien und Salzburg.

Koselleck, R. (1981): Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 3. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Kostylo, J. (2010): From Gunpowder to Print: The Common Origins of Copyright and Patent, in: Deazley, R./Kretschmer, M./Bently, L. (Hrsg.), Privilege and Property. Essays on the History of Copyright, S. 21–50, Open Book, Cambridge.

Kotzebue, A. (1814): Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewürkung eines deutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den Erlauchten, bei dem Congreß zu Wien versammleten Gesandten deutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen deutscher Buchhändler, Paul Gotthelf Kummer, Leipzig.

Kramer, W. A. (1827): Die Rechte der Schriftsteller und Verleger, C. F. Winter, Heidelberg.

Krasser, R. (2004): Patentrecht. Ein Lehr- und Handbuch zum deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Europäischen und Internationalen Patentrecht, 5. Aufl., C.H.Beck, München.

Krause, C. S. (1783): Ueber den Büchernachdruck, in: Deutsches Museum 1776–88, S. 400–430, 487 – 514.

Krause, C. S. (1817): Ueber Büchernachdruck, Macklot, Stuttgart.

Kretschmer, M./Hardwick, P. (2007): Authors' earnings from copyright and non-copyright sources: A survey of 25,000 British and German writers, Bournemouth University, Dorset.

Krieg, W. (1953): Materialien zu einer Entwicklungsgeschichte der Bücher-Preise und des Autorenhonorars vom 15. bis zum 20. Jahrhundert. Kleine Notizen zur Auflagengeschichte der Bücher im 15. und 16. Jahrhundert, Stubenrauch, Wien, Bad Bocklet.

Krug, L. (1805): Betrachtungen über den National-Reichthum des preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Bde., Unger, Berlin.

Krug, W. T. (1800): Aphorismen zur Philosophie des Rechts. Erster Band, Roch, Leipzig.

Krug, W. T. (1803): Fundamentalphilosophie, Darnmannsche Buchhandlung, Züllichau und Freystadt.

Krug, W. T. (1823): Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck rechtlich, sittlich und klüglich betrachtet, Brockhaus, Leipzig.

Krug, W. T. (1830): System der theoretischen Philosophie. Dritter Theil. Geschmackslehre oder Ästhetik, 3. Aufl., Unzer, Königsberg.

Krug, W. T. (1833): Allgemeines Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften nebst ihrer Literatur und Geschichte. Bd. 3, 2. Aufl., Brockhaus, Leipzig.

Kruse, D. (1987): Nachdruckschutz und Buchaufsicht vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Dissertation, Bonn.

Krüger, O. (1937): Satz, Druck, Einband und verwandte Dinge. Ein Ratgeber für Besteller und Facharbeiter, Brockhaus, Leipzig.

Kulischer, J. (1976a): Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Bd. 1. Das Mittelalter, 5. Aufl., R. Oldenbourg, München.

Kulischer, J. (1976b): Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Bd. 2. Die Neuzeit, 5. Aufl., R. Oldenbourg, München Wien.

Kummer, M. (1968): Das urheberrechtlich schützbare Werk, Bern.

Kuntze, J. E. (1856): Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft; ein Beitrag zur Orientierung über den gegenwärtigen Stand- und Zielpunkt derselben, Hinrich, Leipzig.

Kurrelmeyer, W. (1946): Doppeldrucke der Goethe-Ausgabe letzter Hand, in: Modern Language Notes, 61(3), S. 145–153.

Köbler, G. (1984): Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509, Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft, Lahn-Gießen.

Köhler, H./Bornkamp, J. (2009): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz. Bis zur 22. Aufl. bearbeitet von Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Wolfgang Hefermehl, Nr. 13ainBeck'sche Kurz-Kommentare, 27. Aufl., C.H.Beck, München.

Kühns, F. J. (1861): Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste, Guttentag, Berlin.

Laboulaye, E./Guiffrey, G. (1859): La propriété littéraire au XIII.e siècle. Recueil de pièces et de documents, Hachette, Paris.

Lachenicht, S. (2005): Zeitungen und Zeitschriften im Zeitalter der Französischen Revolution und das Scheitern kaiserlicher Presszensur im Alten Reich nach 1790, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Buchforschung in Österreich, (2), S. 7–22.

Landes, W. M./Posner, R. A. (1989): An Economic Analysis of Copyright Law, in: Journal of Legal Studies, 18, S. 325–363.

Landes, W. M./Posner, R. A. (2003a): Indefinitely Renewable Copyright, in: Chicago Law Review, 70(2), S. 471–518.

Landes, W. M./Posner, R. A. (2003b): The Economic Structure of Intellectual Property Law, Belknap, Cambridge MA.

Lange, F. A. (1875): Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart. Bd. 2, 2. Aufl., Baedeker, Iserlohn.

Lange, H./Kuchinke, K. (1995): Lehrbuch des Erbrechts, 4. Aufl., C.H.Beck, München.

Lange, M. (1858): Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum, Schoenebeck, o. O.

Lanjouw, J. O. (2005): Patents, Price Controls and Access to New Drugs: How Policy Affects Global Market Entry, Agricultural and Resource Economics Department U.C. Berkeley.

Lassalle, F. (1863): Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes, Meyer & Keller, Zürich.

Lawson, M. (2005): Die Belles Heures des Jean de Berry. Die Materialien und Techniken der Gebrüder Limburg, in: Dückers, R./Roelofs, P. (Hrsg.), Die Brüder van Limburg. Nijmegener Meister am französischen Hof (1400–1416), Belsen, Stuttgart.

Le Chapelier, I. R. G. (1791): Rapport fait par M. Le Chapelier, Paris.

Lehmann, M. (1983): Eigentum, geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte. Property Rights als Wettbewerbsbeschränkungen zur Förderung des Wettbewerbs, in: GRUR Int., S. 356–362.

Lehmann, M. (1985): The Theory of Property Rights and the Protection of Intellectual and Industrial Property. "Property rights develop to internalize externalities when the gains of internalization become larger than the cost of internalization", in: IIC, S. 525–540.

Lehmann, M. (1994): Theory of Property Rights and Copyright Protection of Computer Programs, in: International Journal of Law an Information Technology, 2(1), S. 86–97.

Lemley, M. A. (2005): Property, Intellectual Property, and Free Riding, in: Texas Law Review, 83, S. 1031.

Lessig, L. (2004): Free culture: how big media uses technology and the law to lock down culture and control creativit, Penguin Press, New York.

Lette, A./von Rönne, L. (1854): Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preussischen Staates: Bd. 2., Veit, Berlin.

Liebowitz, S. J. (1985): Copyright Law, Photocopying, and Price Discrimination, in: Research in Law and Economics: The Economics of Patents and Copyrights, 93(5), S. 183–198.

Liefmann, R. (1907): Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre, Fischer, Jena.

Liefmann, R. (1913): Das Wesen der Wirtschaft und der Ausgangspunkt der Nationalökonomie, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 46, S. 603–651.

Liefmann, R. (1922): Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation, 5. Aufl., Heinrich Moritz, Stuttgart.

Linde, F. (2005): Ökonomie der Information, Universitätsverlag Göttingen, Göttingen.

Linguet, S. N. H. (1773): Mémoires et Plaidoyers de M. Linguet, Avocat a Paris. Tome troisieme, Joly, Amsterdam.

Linguet, S. N. H. (1970): Arret du Conseil d'Etat du Roi Pourtant Reglément sur la durée des Privilèges en Librairie, in: Linguet, S. N. H. (Hrsg.), Annales politiques, civiles et littéraires du dix-huitième siècle., Bd. III, S. 9–57, Slatkine Reprints, Genf.

Liu, J. P. (2002): Copyright and Time: A Proposal, in: Michigan Law Review, 101(2), S. 409–481.

Lloyd, W. F. (1833): Two lectures on the checks to population, Oxford University Press, Oxford.

Locke, J. (1952): The Second Treatise of Civil Government, Liberal Arts Press, New York.

Loewenheim, U./ et al. (2003): Handbuch des Urheberrechts, C.H.Beck, München.

Longin (1781): Longin vom Erhabenen mit Anmerkungen und einem Anhang. Übers. von J. G. Schlosser, Weidemannsche Buchhandlung, Leipzig.

Lorck, C. B. (1868): Die Herstellung von Druckwerken. Praktische Winke für Autoren und Buchhändler, 2. Aufl., Lorck, Leipzig.

Lough, J. (1970): Luneau de Boisjerman v. the Publishers of the Encyclopédie, in: The Encyclopédie in Eighteenth-Century England and other Studies, Oriel, Newcastler upon Tyne.

Lough, J. (1978): Writer and Public in France. From the Middle Ages to the Present Day, Clarendon Press, Oxford.

Lucius, W. (2007): Verlagswirtschaft: Ökonomische, rechtliche und organisatorische Grundlagen, 2. Aufl., UVK, Konstanz.

Luden, H. (1814): Vom freien Geistes-Verkehr. III. Buchhandel und Nachdruck, in: Nemesis. Zeitschrift für Politik und Geschichte, 2, S. 328–382.

Luther, M. (1833): Von Kaufshandlung und Wucher. 1524, in: Sämmtliche Werke nach den ältesten Ausgaben. Band 22, S. 199–226, Heyder, Erlangen.

Lück, H. (2008): Nicolaus Hieronymus Gundling und sein „Rechtliches und Vernunfft-mäßiges Bedencken … Von dem Schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher", in: Pahlow, L./Eisfeld, J. (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentum, Nr. 13inGeistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, S. 9–34, Mohr Siebeck, Tübingen.

Machlup, F. (1961): Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, in: GRUR Int., S. 373–390, 473–482, 524–537.

Mackaay, E. (1990): Economic incentives in markets for information and innovation, in: Harvard Journal of Law & Public Policy, 13(3), S. 867–910.

Mackaay, E. (1994): Legal Hybrids: Beyond Property and Monopoly?, in: Columbia Law Review, 94(8), S. 2630–2643.

Mackaay, E. (2012): Is the Knockoff Economy a Knockout for Intellectual Property? Reflections on Kal Raustiala and Christopher Sprigman, The Knockoff Economy: How Imitation Sparks Innovation, in: JIPITEC, S. 163–170.

Mandrou, R. (1981): Staatsräson und Vernunft 1649–1775, Propyläen. Geschichte Europas, 3. Aufl., Propyläen, Frankfurt am Main.

Mandry, G. (1867): Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst : Ein Kommentar zu dem k. bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865, Palm & Enke, Erlangen.

Mankiw, N. G./Taylor, M. P. (2012): Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Übers. v. A. Wagner und M. Herrmann, 5. Aufl., Schäffer-Poeschel, Stuttgart.

Mankiw, N. G./Taylor, M. P. (2014): Economics, 3. Aufl., Cengage, Hampshire.

Mann, A. J. (2010): 'A Mongrel of Early Modern Copyright': Scotland in European Perspective, in: Deazley, R./Kretschmer, M./Bently, L. (Hrsg.), Privilege and Property. Essays on the History

of Copyright, S. 51–65, Open Book, Cambridge.

Mann, G. (1964): Das Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs, in: Mann, G./Nitschke, A. (Hrsg.), Propyläen Weltgeschichte. Bd. 7. Von der Reformation zur Revolution, S. 133–230, Propyläen, Berlin, Frankfurt, Wien.

Marsh, J. (1998): Word Crimes: Blasphemy, Culture, and Literature in Nineteenth-century England, Univ. of Chicago Press.

Marshall, A. (1920): Principles of Economics, 8. Aufl., Macmillan, London.

Martin, A. P. (1978): Büchergeschäfte in Bologneser Regesten aus den Jahren 1265—1350, in: Ius Commune, S. 7–49.

Martini, F. (1978): Deutsche Literaturgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 17. Aufl., Kröner, Stuttgart.

Martino, A. (1990): Die deutsche Leihbibliothek. Geschichte einer literarischen Institution (1756-1914), Harrassowitz, Wiesbaden.

Marx, K. (1951): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd. 3: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion, Dietz, Berlin.

Marx, K. (1953): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Bd.1, 3. Aufl., Dietz, Berlin.

Marx, K./Engels, F. (1848): Manifest der Kommunistischen Partei, Bildungs-Gesellschaft für Arbeiter, London.

Mass, E. (1981): Literatur und Zensur in der frühen Aufklärung. Produktion, Distribution und Rezeption der »Lettres Persanes«, Nr. 46inAnalecta Romanica, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Mathy, H. (1978): Das Mainzer Druckerei-Privileg für Johann Friedrich Schiller aus dem Jahr 1784, in: Gutenberg Jahrbuch, S. 198–201.

May, G. (2000a): Frühe Neuzeit, in: Müller, G. (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie. Studienausgabe. Teil II. Band 20. Kreuzzüge–Leo XIII., S. 274–291, de Gruyter, Berlin und New York.

May, G. (2000b): Urchristentum und Alte Kirche, in: Müller, G. (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie. Studienausgabe. Teil II. Band 20. Kreuzzüge–Leo XIII., S. 261–267, de Gruyter, Berlin und New York.

Mayer-Maly, T. (1999): Römisches Recht, 2. Aufl., Springer, Heidelberg, Berlin.

McCulloch, J. R. (1833): A treatise on the principles, practice, & history of commerce, Baldwin and Cradock, London.

McManis, C. (2009): A Rhetorical Response to Boldrin & Levine: Against Intellectual (Property) Extremism, in: Review of Law & Economics, 5(3), S. 1081–1100.

Meitdeham, R. (1848): Progress of Machinery and Manufactures in Great Britain: As Exhibited Chiefly in Chronological Notices of Some Letters Patent Granted for Inventions and Improvements from the Earliest Times to the Reign of Queen Anne, J. Weale, London.

Menell, P. S./Scotchmer, S. (2007): Intellectual Property, Bd. 2, accepted paper series 19, Elsevier, Amsterdam.

Menger, A. (1891): Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung, 2. Aufl., Cotta, Stuttgart.

Menger, C. (1871): Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Erster, Allgemeiner Theil, Braumüller, Wien.

Menzel, W. (1836): Die deutsche Literatur. Erster Theil, 2. Aufl., Hallberg'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Mercier, L. S. (1781): Tableau de Paris. Tome Premiere, Virchaux, Hambourg.

Merges, R. P. (1994): Of Property Rules, Coase, and Intellectual Property, in: Columbia Law Review, 94(8), S. 2655–2673.

Michelsen, C. F. (1837): Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit, Opitz, Güstrow.

Michelson, N. (1840): Financial Situation of French Authors, in: Dearden's Miscellany Vol. III, S. 153–159, Dearden, Nottingham.

Milgate, M. (1992): Reviewing the Reviews of the New Palgrave, in: Revue européenne des sciences sociales, 30(92), S. 279–312.

Mill, J. S. (1976): Utilarianism, Reclam, Ditzingen.

Mill, J. S. (2006a): Principles of Political Economy: with some of their Applications to Social Philosophy. Books III–V, Liberty Fund, Indianapolis.

Mill, J. S. (2006b): Principles of Political Economy: with some of their Applications to Social Philosophy. Books I–II, Liberty Fund, Indianapolis.

Milton, J. (1819): Areopagitica: A Speech to the Parliament of England, for the Liberty of Unlicensed Printing, Richard Steevens, London.

Minard, P. (2002): Die Zünfte in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts: Analyse ihrer Abschaffung, in: Haupt, H.-G. (Hrsg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Mises, L. (1924): Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, 2. Aufl., Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Mises, L. (1940): Nationalökonomie: Theorie des Handelns und Wirtschaftens, Éditions Union, Genf.

Mises, L. (1998): Human Action: A Treatise on Economics, Ludwig von Mises Institute, Auburn.

Mittermaier, C. J. A. (1847): Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. Band 2, 7. Aufl., Manz, Regensburg.

Mohl, R. (1833): Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2. Bd, Laupp, Tübingen.

Mohnhaupt, H. (1975): Untersuchungen zum Verhältnis Privileg und Kodifikation im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ius Commune, S. 71–121.

Mohnhaupt, H. (1997a): Die Unendlichkeit des Privilegienbegriffs, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1, Nr. 93inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 1–11, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Mohnhaupt, H. (1997b): Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis 19 Jahrhundert, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 93–121, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Mohnhaupt, H. (1999): Confirmatio privilegiorum, in: Mohnhaupt, H./Dölemeyer, B. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 2, Nr. 125inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 45–63, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Mohnhaupt, H. (2000): Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht: Gesammelte Aufsätze, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Mohnhaupt, H. (2008): Zur Entstehung der Rechtsdisziplin „Urheberrecht" im 19. Jahrhundert, in: Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentums, Nr. 13inGeistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, S. 131–154, Mohr Siebeck, Tübingen.

Moran, D. (1990): Toward the Century of Words. Johann Cotta and the Politics of the Public Realm in Germany, 1795–1832, University of California Press, Berkeley, Los Angeles, Oxford.

Moran, J. (1965): The Printing Inventions of Lord Stanhope, in: Gutenberg Jahrbuch, S. 406–411.

Morgenthaler, G. (1999): Freiheit durch Gesetz. Der parlamentarische Gesetzgeber als Erstadressat der Freiheitsgrundrechte, Mohr Siebeck, Tübingen.

Mumby, F. A. (1910): The Romance of Book Selling: A History from the earliest Times to the Twentieth Century, Chapman & Hall, London.

Muquardt, C. (1851): Das literarische Eigenthumsrecht, der Nachdruck und das Wesen der Presse in Beziehung auf Journal- und Bücher-Literatur, Muquardt, Brüssel, Leipzig, Genf.

Musper, H. T. (1964): Der Holzschnitt in fünf Jahrhunderten, Kohlhammer, Stuttgart.

Möller, B. (1999): Deutschland im Zeitalter der Reformation, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Möller, B. (2001): Luther-Rezeption: Kirchenhistorische Aufsätze zur Reformationsgeschichte, Vandenhoeck & Ruprecht.

Möschel, W. (1983): Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, Carl Heymanns, Köln.

Müller, E. (1901): Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Band 1, J. Schweitzer Verlag, München.

Müller-Gugenberg, C. (1988): Die römisch-germanische Rechtsfamilie, in: Grassmann, G./David, R. (Hrsg.), Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 79–124, 2. Aufl., C.H.Beck, München.

Nehlsen-von Stryk, K. (1998): Die Monopolgutachten des Rechtsgelehrten Humanisten Conrad Peutinger aus dem frühen 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, S. 1–18.

Netanel, N. W. (1996): Copyright and a Democratic Civil Society, in: Yale Law Journal, 106(283), S. 292–387.

Neumann, M. (1864): Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte bei Werken der bildenden Künste im Anschluss an die Frage vom Rechtsschutze der Photographie gegen Nachdruck, Guttentag, Berlin.

Neumayer, K. K. (1988): Grundriß der Rechtsvergleichung, in: Grassmann, G./David, R. (Hrsg.), Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. Aufl., C.H.Beck, München.

Neustetel, L. J. (1824): Der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet, Carl Groos, Heidelberg.

Nicolai, F. (1773): Das Leben und die Meinungen des Herrn Magister Sebaldus Nothanker. Erster Band, Nicolai, Berlin und Stettin.

Nipperdey, T. (1983a): Deutsche Geschichte. 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, C.H. Beck, München.

Nipperdey, T. (1983b): Deutsche Geschichte. 1866–1918. Machtstaat vor der Demokratie, C.H. Beck, München.

Nordhaus, W. D. (1969): Invention, Growth and Welfare. A Theoretical Treatment of Technological Change, M.I.T. Press, Cambridge MA.

North, D. C. (1988): Theorie des institutionellen Wandels. Übers. v. Monika Streissler, 56, J.C.B. Mohr, Tübingen.

North, D. C./Thomas, R. P. (1973): The Rise of the Western World. A New Economic History, Cambridge University Press, London.

Noy, W. (1669): Reports and cases, taken in the time of Queen Elizabeth, King James, and King Charles; collected and reported by that learned lawyer William Noy, sometimes reader of the Honourable Societie of Lincolnes-Inne, since Attourney-Generall to the late King Charles, 2. Aufl., Samuel Heyrick, London.

O'Boyle, L. (1970): The Problem of an Excess of Educated Men in Western Europe, 1800–1850, in: Journal of Modern History, 42(4), S. 471–495.

Ohly, A. (2007): Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht – Konflikt oder Symbiose?, in: Wettbe-

werb und geistiges Eigentum, Nr. 316inSchriften des Vereins für Socialpolitik, S. 47–68, Duncker & Humblot, Berlin.

Ohly, A. (2008): Urheberrecht als Wirtschaftsrecht, in: Depenheuer, O./Peifer, K.-N. (Hrsg.), Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Aubeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung, Nr. 5inBibliothek des Eigentums, S. 141–161, Springer, Berlin und Heidelberg.

Olbrich, H./Dolgner, D./Faensen, H./Feist, P. H./Flierl, B./Junghans, K./Langer, A./Meissner, G./Otto, K.-H./Schindler, W. (1987): Lexikon der Kunst: Architektur, bildende Kunst, angewandte Kunst, Industrieformgestaltung, Kunsttheorie. 7 Bde., Seemann, Leipzig.

Olson, M. (1965): The logic of collective action. Public goods and the theory of group, Nr. 124inHarvard economic Studies, Harvard University Press, Cambridge MA.

Ortloff, H. (1861): Das Autor- und Verlagsrecht als strafrechtlich zu schützendes Recht, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 5, S. 263–353.

Osterrieth, A. (1892): Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Hirschfeld, Leipzig.

Ott, C./Schäfer, H.-B. (2005): Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 4. Aufl., Springer, Berlin und Heidelberg.

Otte, M. (1994): Das Formale, das Soziale und das Subjektive. Eine Einführung in die Philosophie und Didaktik der Mathematik, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Pahlow, L. (2006): Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums, Mohr Siebeck, Tübingen.

Palmer, T. G. (1989): Intellectual Property: A Non-Posnerian Law and Economics Approach, in: Hamline Law Review, 12(2), S. 261–304.

Parker, H. (1643): The Humble Remonstrance of the Stationers' Company (1643), in: Bently, L. (Hrsg.), Primary Sources on Copyright (1450-1900), London.

Passy, F./Modeste, V./Paillottet, P. (1859): De la propriété intellectuelle, E. Dentu, Paris.

Patry, W. F. (1994): Copyright Law and Practice, BNA Books.

Patry, W. F. (2009): Moral Panics and the Copyright Wars, Oxford University Press, New York.

Patterson, L. R. (1968): Copyright in Historical Perspective, Vanderbilt University Press, Nashville.

Paulus, H. E. G. (1842): Schelling und die Offenbarung, Kritik des neuesten Reaktionsversuchs gegen die freie Philosophie, Binder, Leipzig.

Paulus, H. E. G. (1843): Die endlich offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der v. Schellingschen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christenthums im Berliner Wintercursus von 1841–42, Leske, Darmstadt.

Peifer, K.-N. (2001): Individualität im Zivilrecht: Der Schutz persönlicher, gegenständlicher und wettbewerblicher Individualität im Persönlichkeitsrecht, Immaterialgüterrecht und Recht der Unternehmen, Nr. 65inJus Privatum, Mohr Siebeck, Tübingen.

Perthes, C. T. (1861): Friedrich Perthes Leben: nach dessen schriftlichen und mündlichen Mittheilungen. Band 3, Perthes, Gotha.

Petzholdt, J. (1875): Die Nürnberger Buchhändler-Familie der Koburger, in: Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt des Deutschen Buchhandel. 1869–1873, S. 11–26, Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Peukert, A. (2018): Kritik der Ontologie des Immaterialgüterrechts, Mohr Siebeck, Tübingen.

Pfister, L. (2010): Author and Work in the French Print Privileges System: Some Milestones, in:

Bently, L./Kretschmer, M./Deazley, R. (Hrsg.), Privilege and Property. Essays on the History of Copyright, S. 115–136, Open Book, Cambridge.

Pigou, A. C. (1920): The economics of welfare, Macmillan, London.

Pincus, S. (2009): 1688. The first Modern Revolution, Yale University Press, New Haven.

Pirenne, H. (2009): Europa im Mittelalter. Von der Völkerwanderung bis zur Reformation. A. d. Franz. von Wolfgang Hirsch, Anaconda, Köln.

Plant, A. (1934): The Economic Aspects of Copyright in Books, in: Economica, 1(2), S. 167–195.

Platon (1855): Protagoras, in: Platons Werke. Ersten Teiles erster Band. Übers. v. Friedrich E. D. Schleiermacher, 3. Aufl., Reimer, Berlin.

Platon (2003): Der Staat. Übers. Rudolf Rufener, Artemis & Winkler, Düsseldorf u. Zürich.

Platon (2004a): Phaidros. Oder vom Schönen. Übersetzung: Friedrich Schleiermacher (1807), in: Wolf, U. (Hrsg.), Sämtliche Werke Bd. 2, 31. Aufl., Rowohlt, Reinbek.

Platon (2004b): Siebter Brief. Übersetzung: Friedrich Schleiermacher (1807), in: Wolf, U. (Hrsg.), Sämtliche Werke Bd. 3, 31. Aufl., Rowohlt, Reinbek.

Pohl, H. (2005): Wirtschaft, Unternehmen, Kreditwesen, soziale Probleme, Franz Steiner, Stuttgart.

Pohlmann, H. (1962): Die Frühgeschichte des musikalischen Urheberrechts (ca. 1400 bis 1800). Neue Materialien zur Entwicklung des Urheberrechtsbewußtseins der Komponisten, Bärenreiter, Kassel.

Pokorny, M./Sedgwick, J./Bekker, G./Hansen, F. A. (2004): An economic history of film, Routledge, Oxon.

Polanyi, K. (2014): The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. Übers. v. Heinrich Jelinek, Suhrkamp, Frankfurt a. M.

Polinsky, A. M. (1974): Economic Analysis as a Potentially Defective Product: A Buyer's Guide to Posner's "Economic Analysis of Law", in: Harvard Law Review, 87(8), S. 1655–1681.

Pollard, M. (1990): Dublin's Trade in Books 1550–1800, Oxford University Press, Oxford.

Posner, R. A. (2005): Intellectual Property: The Law and Economics Approach, in: Journal of Economic Perspectives, 19(2), S. 57–73.

Posner, R. A. (2007): Economic Analysis of Law, 7. Aufl., Aspen, New York.

(Preußen), S. (1836): Gutachten der vereinigten Abtheilungen des Staatsraths für die Justiz und die geistl. etc. Angelegenheiten, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, i. HA Rep. 80.

Price, W. H. (1906): The English Patents of Monopoly, Houghton, Mifflin & Co.

Prince-Smith, J. (1863): Ueber Patente und Erfindungen, in: Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte, S. 150–161.

Prinz, A. (1855): Der Buchhandel vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1843. Bausteine zu einer späteren Geschichte des Buchhandels, 2. Aufl., Verlagsbureau, Altona.

Prinz, A. (1856): Stand, Bildung und Wesen des Buchhandels, Verlagsbureau, Altona.

Prinz, A. (1860): Der Buchhandel vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1860 und Erinnerungen aus alter Zeit. Bausteine zu einer späteren Geschichte des Buchhandels. Sechster Theil, Verlagsbureau, Altona.

Prosi, G. (1971): Ökonomische Theorie des Buches: volkswirtschaftliche Aspekte des Urheber- und Verlegerschutzes, Nr. 10inGesellschaft und Kommunikation, Bertelsmann, Düsseldorf.

Proudhon, P.-J. (1841): Qu'est ce que la propriété? Ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement, Prevot, Paris.

Prutz, R. (1859): Die deutsche Literatur der Gegenwart. 1848–1858. Bd. 2, Leipzig, Voigt u. Günther.

Puchta, G. F. (1841): Cursus der Institutionen. Band 1. Geschichte des Rechts bei dem römischen Volk, Breitkopf und Härtel, Leipzig.

Pütter, J. S. (1981): Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft, Kraus International, München, nachdruck der Ausgabe Göttingen, Vandenhoeck, 1774.

v. Püttlingen, J. V. (1864): Das musicalische Autorrecht. Eine juristisch-musicalische Abhandlung, Braumüller, Wien.

Quedenbaum, G. (1977): Der Verleger und Buchhändler Johann Heinrich Zedler, 1706–1751, Olms, Hildesheim.

Rahmede, S. (2008): Die Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau. Ein Beitrag zur Schriftstelleremanzipation um 1800, Nr. 16inMainzer Studien zur Buchwissenschaft, Harrassowitz, Wiesbaden.

Rau, K. H. (1826): Lehrbuch der politischen Oekonomie. 1. Bd. Volkswirthschaftslehre, 1. Aufl., Winter, Leipzig und Heidelberg.

Rau, K. H. (1868): Lehrbuch der politischen Oekonomie. 1. Bd. Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., Winter, Leipzig und Heidelberg.

Rauda, C. F. (2006): Die Zwangslizenz im Urheberrecht. Der Missbrauch eigener Urheberrechte im Spannungsfeld zwischen Investitionsanreiz und Marktfreiheit, Dissertation, Mainz, München.

Rautenberg, U. (Hrsg.) (2005): Reclams Sachlexikon des Buches, 2. Aufl., Philipp Reclam jun., Stuttgart.

Raven, J. (1992): Judging New Wealth: Popular Publishing and Responses to Commerce in England, 1750-1800, Oxford University Press, Oxford.

Raven, J. (2003): The Anonymous Novel in Britain and Ireland, 1750–1830, in: Griffin, R. J. (Hrsg.), The Faces of Anonymity: Anonymous and Pseudonymous Publication from the Sixteenth to the Twentieth Century, S. 141–166, Palgrave, New York.

Raven, J. (2007): The Business of Books: Booksellers and the English Book Trade, 1450–1850, Yale University Press, New Haven.

Rawls, J. (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Rees, O./William, D./Richard, T./ et al. (1818): Minutes of Evidence taken before the Select Committee on Copyroght Acts, House of Commons, 8. Mai 1818.

Rehbinder, M. (1991): Die Parsifal-Frage oder der Gedanke des Verbraucherschutzes im Urheberrecht, in: Dittrich, R. (Hrsg.), Die Notwendigkeit des Urheberschutzes im Lichte seiner Geschichte, Nr. 9inÖsterreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht, S. 91–101, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Rehbinder, M. (1993): Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Urheberrechts bis zum ersten Bundesgesetz 1883, in: Wadle, E. (Hrsg.), Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen, S. 67–80, Duncker & Humblot, Berlin.

Rehbinder, M. (2006): Urheberrecht, 14. Aufl., C.H.Beck, München.

Reich, M. M. (2006): Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Dissertation, München.

Reich, P. E. (1765): Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland, Leipzig.

Reich, P. E. (1773a): Der Bücher-Verlag in allen Absichten genauer bestimmt, Reich, Leipzig.

Reich, P. E. (1773b): Zufällige Gedanken eines Buchhändlers über Herrn Klopstocks Anzeige einer gelehrten Republik, Reich, Leipzig.

Reid, H. (2010): The Nature and Uses of Eighteenth-Century Book Subscription Lists, Edwin Mellem, Lewiston, Queenston, Lampeter.

Reimarus, J. A. H. (1773): Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Büchhandler und des Publikums erwogen, o.V., Hamburg.

Reimarus, J. A. H. (1791): Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums abermals erwogen, in: Deutsches Magazin, S. 383–414, 564–596.

Reimer, D. (1999): Passion & Kalkül: Der Verleger Georg Andreas Reimer (1776–1842), Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Reinbothe, J. (2004): Das Urheberrecht im Wandel der Zeiten, in: ZEuS, S. 367–386.

Renouard, A. C. (1838): Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux-arts. Tome 1, Jules Renouard, Paris.

Renouard, A. C. (1839): Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux-arts. Tome 2, Jules Renouard, Paris.

Reske, C. (2000): Die Geschichte der Satz- und Reproduktionstechnik sowie der Druckverfahren im 20. Jahrhundert, in: Gutenberg Jahrbuch, S. 376–378.

Retzmann, T. (2000): Der homo oeconomicus und die diskursethische Schule der Wirtschaftsethik, in: Burckhart, H./Gronke, H./Brune, J. P. (Hrsg.), Die Idee des Diskurses: Interdisziplinäre Annäherungen, Philosophisch-pädagogisches Forum, S. 171–194, Eusl, Markt Schwaben.

Reuß, J. A. (1791): Teutsche Staatskanzley. XVIII. Theil, Stettinische Handlung, Ulm.

Ricardo, D. (1821): On the Principles of Political Economy and Taxation, 3. Aufl., Kitchener.

Riche, P. (1962): Education et culture dans l'Occident barbare, 2. Aufl., Edition du Seuil, Paris.

Richter, H. (1829): Das philosophische Strafrecht begründet auf die Idee der Gerechtigkeit, Hartmann, Leipzig.

Richter, K. (1863): Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staate, Jansen, Berlin.

Rideau, F. (2010): Nineteenth Century. Controversies Relating to the Protection of Artistic Property in France, in: Deazley, R./Kretschmer, M./Bently, L. (Hrsg.), Privilege and Property. Essays on the History of Copyright, S. 241–256, Open Book, Cambridge.

Riesbeck, J. K. (1784): Briefe eines Reisenden Franzosen über Deutschland. An seinen Bruder zu Paris. Übersetzt v. K. R. 2. Bd., 2. Aufl., o.V.

Rigamonti, C. P. (2001): Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts, Bd. 194von-Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA), Nomos, Baden-Baden.

Ringwalt, J. L. (1871): American Encyclopaedia of Printing, Menamin & Ringwalt, Philadelphia.

Rivington, S. (1894): The publishing house of Rivington, Rivington Percival, London.

Roberts, W. (1889): The Earlier History of English Bookselling, Sampson Low, Marston, Searle & Rivington, London.

Rogers, J. E. T. (2001): Six Centuries of Work and Wages. The History of English Labour, Batoche, Ontario.

Romberg, E. (1859): Compte rendu des travaux du congrès de la propriété littéraire et artistique. Tome 2, Guillaumin, Paris.

Roscher, W. (1873): Die Grundlagen der Nationalökonomie: ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende, 10. Aufl., Cotta, Stuttgart.

Roscher, W. (1878a): Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Bd. 1, Winter, Leipzig und Heidelberg.

Roscher, W. (1878b): Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Bd. 2, Winter, Leipzig und Heidelberg.

Rose, M. (1988): The Author as Proprietor: Donaldson vs. Becket and the Genealogy of Modern

Authorship, in: Representations, 23, S. 51–85.

Rose, M. (1993): Authors and Owners. The Invention of Copyright, Harvard University Press, Cambridge MA.

Rose, M. (2003): Nine-Tenths of the Law: The English Copyright Debates and the rethoric of the Public Domain, in: Law and Contemporary Problems, 66, S. 75–87.

Rosenkranz, K. (1866a): Diderot's Leben und Werke. Erster Band, Brockhaus, Leipzig.

Rosenkranz, K. (1866b): Diderot's Leben und Werke. Zweiter Band, Brockhaus, Leipzig.

Ross, T. (1992): Copyright and the Invention of Tradition, in: Eighteenth-Century Studies, 26(1), S. 1–27.

Rothbard, M. N. (2004): Man, Economy, and State with Power and Market, 2. Aufl., Ludwig von Mises Institute, Auburn.

Rothmann, M. (1998): Die Frankfurter Messen im Mittelalter, Frankfurter Historische Abhandlungen. Bd. 40, Franz Steiner, Stuttgart.

Rotsch, T. (2014): Mythologie und Logos des § 298 StGB, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, S. 579–593.

v. Rotteck, C. (1851): Karl von Rotteck's Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten. Ehren-Ausgabe zum Gedächtnisse K. v. Rotteck's besorgt und ergänzt bs auf unsere Tage von Dr. Fr. Steger. Zehnter Band., Westermann, 1851.

Rottner, A. (1856): Lehrbuch der Contorwissenschaft für den deutschen Buchhandel, Brockhaus, Leipzig.

Rousseau, J.-J. (1986): Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundsätze des Staatsrechtes. A. d. Franz. von Hermann Denhardt, Reclam, Stuttgart.

Rublack, U. (2003): Die Reformation in Europa, 2. Aufl., Fischer, Frankfurt am Main.

Russel, B. (2007): Philosphie des Abendlandes. Ihr Zusammenhang mit der politischen und der sozialen Entwicklung, Europa Verlag, Zürich.

Rückert, J. (2000): Historische Rechtsschule, in: Landfester, M. (Hrsg.), Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte., Bd. 14, S. 464–469, Metzler, Stuttgart.

Rückert, J. (2018): Die Erfindung nationaler Rechtsgeschichten in Europa, in: Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, 26, S. 22–68.

Sabalitschka, P. (1829): Die Schule der h. Religion, ein Hülfs-, Lehr- und Lesebuch über den Unterrichts-Gegenstand Gott für die niederen Klassen der Volksschulen zunächst für die Stadtschulen, Drausnick, Bamberg.

Samuelson, P. A. (1954): The pure Theory of Public Expenditure, in: Rev. of Economics and Statistics, 36(4), S. 387–389.

Sartorius, G. (1806): Von den Elementen des National-Reichthums und von der Staats Wirthschaft nach Adam Smith, Röwer, Göttingen.

Savigny, F. (1814): Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Mohr und Zimmer, Heidelberg.

Savigny, F. (1815): Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, 1(1), S. 1–17.

Savigny, F. (1840a): System des heutigen römischen Rechts. Erster Band, Veit, Berlin.

Savigny, F. (1840b): System des heutigen römischen Rechts. Zweiter Band, Veit, Berlin.

Savigny, F. (1851): Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts. Erster Band, Veit, Berlin.

Say, J.-B. (2011): Traité d'Économie Politique, Insitut coppet, Paris.

Schack, H. (2007): Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen.

Schad, P. (2002): Buchbesitz im Herzogtum Württemberg im 18. Jahrhundert am Beispiel der Amtsstadt Wildberg und des Dorfes Bissingen/Enz, Stuttgarter Historische Studien, Jan Thorbecke, Stuttgart.

Schapira, N. (2016): Un professionnel des lettres au XVIIe siècle. Valentin Conrart. une histoire sociale, Champ Vallon, Seyssel.

Schellwitz, H. (1842): Kritik des Nachdruckgesetzes für Württemberg sammt Gesetz-Entwurf die Sicherstellung des literarisch-artistischen Eigenthums betreffend, Weber, Leizig.

Schenda, R. (1970): Volk ohne Buch. Studien zur Sozialgeschichte der populären Lesestoffe 1770–1910, Nr. 5inStudien zur Philosophie und Literatur des neunzehnten Jahrhunderts, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Schenker, H. (1912): Beethovens neunte Symphonie. Eine Darstellung des musikalischen Inhaltes unter fortlaufender Berücksichtigung auch des Vortrages und der Literatur, Universal Edition, Wien, Leipzig.

Scherer, F. M./Ross, D. (1990): Industrial Market Structure and Economic Performance, Houghton Mifflin, Boston.

Schickert, K. (2004): Der Schutz literarische Urheberschaft im Rom der klassischen Antike, Dissertation, Berlin, Tübingen.

Schieder, T. (1980): Staatensystem als Vormacht der Welt. 1848–1918, Bd. 5vonPropyläen. Geschichte Europas, 2. Aufl., Propyläen, Frankfurt am Main.

Schieder, T. (1983): Friedrich der Große. Ein Königtum der Widersprüche, Propyläen, Berlin und München.

Schieffer, T. (1996a): Die abendländische Kirche des nachkarolingischen Zeitalters, in: Schieder, T. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 1, S. 1034–1067, 4. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Schieffer, T. (1996b): Die wirtschaftliche-soziale Grundstruktur im frühen Europa, in: Schieder, T. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 1, S. 107–163, 4. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Schieffer, T. (1996c): Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, in: Schieder, T. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 1, S. 23–50, 4. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Schiller, F. (1860): Ueber die ästhetische Erziehung des Menschen, in einer Reihe von Briefen, in: Schillers sämmtliche Werke, Bd. 12, S. 1–118, Cotta, Stuttgart.

Schilling, L. (1997): Gesetzgebung in Frankreich Ludwigs XIII.– ein konstitutives Element des Absolutismus?, in: Ius Commune, 24, S. 91–131.

Schilling, L. (2005): Normsetzung in der Krise – Normsetzung in der Krise – zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege, Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M.

Schlicht, E. (1976): Einführung in die Verteilungstheorien, Rowohlt, Hamburg.

Schlichthörle, A. (1845): Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München: ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbswesens in Deutschland, Band 2, Palm & Enke, Erlangen.

Schmid, C. C. E. (1795): Grundriß des Naturrechts. Für Vorlesungen, o.V., Frankfurt und Leipzig.

Schmid, C. E. (1823): Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik, Frommann, Jena.

Schmidt, G. (1999): Geschichte des alten Reichs. Staat und Nation in der frühen Neuzeit 1495–1806, C.H.Beck, München.

Schmidt, R. (1902): Deutsche Buchhändler. Deutsche Buchdrucker, Franz Weber, Berlin.

Schmidtchen, D. (1998): Funktionen und Schutz von „property rights" Eine ökonomische Analyse.

Schmidtchen, D. (2007): Die Beziehung zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Recht geistigen Eigentums - Konflikt, Harmonie oder Arbeitsteilung?, in: Oberender, P. (Hrsg.), Wettbewerb und geistiges Eigentum, S. 9–46, Duncker & Humblot, Berlin.

Schmitthenner, F. (1839): Friedrich Schmitthenner's zwölf Bücher vom Staate oder systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften, Heyer, Gießen.

Schmoller, G. (1896): Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Duncker & Humblot, Berlin.

Schneider, D. (2001): Betriebswirtschaftslehre. Bd. 4. Geschichte und Methode der Wirtschaftswissenschaften, R. Oldenbourg, München Wien.

Schopenhauer, A. (1977a): Die Welt als Wille und Vorstellung. Erster Band, Diogenes, Zürich.

Schopenhauer, A. (1977b): Parerga und Paralipomena II. Zweiter Teilband, Diogenes, Zürich.

Schopenhauer, A. (1988a): Die Welt als Wille und Vorstellung I, Haffmanns, Frankfurt a. M.

Schopenhauer, A. (1988b): Preisschrift über die Grundlage der Moral, in: Kleinere Schriften II, S. 463–632, Haffmanns, Frankfurt a. M.

Schopenhauer, A. (2014): Pandectae: Philosophische Notizen aus dem Nachlass, C.H.Beck, München.

Schottenloher, K. (1931): Handschriftenforschung und Buchdruck im XV. und XVI. Jahrhundert, in: Gutenberg Jahrbuch, S. 73–102.

Schottenloher, K. (1933): Die Druckprivilegien des 16. Jahrhunderts, in: Gutenberg Jahrbuch, S. 89–110.

Schottenloher, K. (1985): Flugblatt und Zeitung. Ein Wegweiser durch das gedruckte Tagesschrifttum. Bd. 1. Von den Anfängen bis zum Jahre 1848. Nachdruck der Erstausgabe 1922, Klinkhardt & Biermann, München.

Schricker, G./Dietz, A./Gerstenberg, E./Haß, G./Katzenberger, P./Krüger, C./Loewenheim, U./Melichar, F./Reinbothe, J./Rojahn, S./v. Ungern-Sternberg, J./Vogel, M./Wild, G. (1987): Urheberrecht. Kommentar, C.H.Beck, München.

Schroeder, J. L. (2006): Unnatural Rights: Hegel and Intellectual Property, in: University of Miami Law Review, 60(4), S. 453–504.

Schubert, H. (2008): Anthropometrische Geschichte der Französischen Revolution, Verlag Europäische Wirtschaft, München.

Schulze, W. (1986): Vom Gemeinnutz zum Eigentum. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift, 243, S. 591–626.

Schulze, W. (1988): Das Wagnis der Individualisierung, in: Cramer, T. (Hrsg.), Wege in die Neuzeit, Wilhelm Fink, München.

Schumpeter, J. A. (1908): Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, Duncker & Humblot, Leipzig.

Schumpeter, J. A. (1990): Kapitalismus, Soziallismus und Demokratie, 6. Aufl., Francke, Tübingen.

Schwab, D. (1992): Eigentum, in: Brunner, O./Conze, W./Koselleck, R. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-Sprache in Deutschland, Bd. 2, S. 65–115, Klett-Cotta, Stuttgart.

Schwab, D. (2006): Der Staat im Naturrecht der Scholastik, in: Klippel, D. (Hrsg.), Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts, Nr. 57inSchriften des Historischen

Kollegs. Kolloquien, R. Oldenbourg, München.

Schwab, D. (2008): Das Geistige Eigentum zwischen Naturrecht und Positivierung. Zugleich einige Anmerkungen zu Pütters Schrift gegen den Büchernachdruck, in: Pahlow, L./Eisfeld, J. (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des geistigen Eigentums, Nr. 13inGeistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, S. 35–50, Mohr Siebeck, Tübingen.

Schwinges, R. C. (1993): Der Student in der Universität, in: Rüegg, W./Gieysztor, A. (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, 4 Bde., Bd.1, Mittelalter, S. 181–226, C.H. Beck, München.

Schäfer, F. L. (2008): Juristische Germanistik: Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Schäffle, A. E. F. (1867): Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absazverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre, Laupp, Tübingen.

Schäffle, A. E. F. (1873): Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft: ein Lehr- und Handbuch der ganzen politischen Oekonomie einschliesslich der Volkswirthschaftspolitik und Staatswirthschaft. Bd. 1, Laupp, Tübingen.

Schön, E. (2001): Lesestoffe, Leseorte, Lesergeschichten, in: Glaser, H. A./Vajda, G. M. (Hrsg.), Die Wende von der Aufklärung zur Romantik 1760–1820, Bd. 14vonA comparative history of literatures in European languages, S. 77–113, Benjamins, Amsterdam (PA).

Schück, J. (1862): Aldus Manutius und seine Zeitgenossen in Italien und Deutschland: Im Anhange: Die Familie des Aldus bis zu ihrem Ende, Ferd. Dümmler, Berlin.

Schürmann, A. (1865): Leipzig als Centralpunct des deutschen Buchhandels, Reusche, Leipzig.

Schürmann, A. (1867): Die Usancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige, Schürmann, Leipzig.

Scitovsky, T. (1954): Two Concepts of External Economies, in: Journal of Political Economy, 62(2), S. 143–151.

Scofield, C. L. (1900): A study of the Court of Star Chamber, largely based on manuscripts in the British Museum and the Public Record Office, in: .

Sekulić, L./Škreb, Z./Žmegac, V. (1981): Scriptors. Geschichte der deutsche Literatur. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Scriptor, Königstein.

von Seuffert:, L. (1873): Das Autorrecht an literarischen Erzeugnissen, Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung Carl Habel, Berlin.

Sher, R. B. (2006): The Enlightenment & the Book. Scottish Authors & Their Publishers in Eighteenth-Century Britain, Ireland, & America, Univ. of Chicago Press, Chicago und London.

Sherman, B./Bently, L. (2014): Intellectual Property Law, 4. Aufl., Oxford University Press, Oxford, New York.

Shoji, Y. (2012): Pirate Publishing: The Battle over Perpetual Copyright in Eighteenth-Century Britain. Übers. v. Lynn E. Riggs, Nichibunken, Kyoto.

Sibeth, F. W. (1794): Beyträge zum Naturrecht. Bd. 2, Renger, Halle.

Sidgwick, H. (1907): Methods of Ethics, 7. Aufl., Macmillan, London.

Siegert, R. (1994): Zum Stellenwert der Alphabetisierung in der deutschen Volksaufklärung, in: Goetsch, P. (Hrsg.), Lesen und Schreiben im 17. und 18. Jahrhundert: Studien zu ihrer Bewertung in Deutschland, England, Frankreic, Nr. 65inScriptOralia, S. 109–124, Gunter Narr, Tübingen.

Siegert, R. (2005): Die Volksbildung im 18. Jahrhundert, in: Hammerstein, N./Berg, C. (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 18. Jahrhundert: Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, S. 443–484, C.H.Beck, 2005.

Siegrist, H. (2006): Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne, in: Hofmann, J. (Hrsg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, S. 64–80, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Köln.

Siemer, J. P. (1999): Das Coase-Theorem. Inhalt, Aussagewert und Bedeutung für die ökonomische Analyse des Rechts, Nr. 6inÖkonomische Theorie der Institutionen, Lit, Münster und Hamburg.

Siep, L. (2002): Selbstverwirklichung, Anerkennung und politische Existenz. Zur Aktualität der politischen Philosophie Hegels, in: Schmücker, R./Steinvorth, U. (Hrsg.), Gerechtigkeit und Politik. Philosophische Perspektiven, S. 41–56, Akademie Verlag, Berlin.

Siep, L. (2005): Vernunftrecht und Rechtsgeschichte, in: Siep, L. (Hrsg.), G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 5–31, Akademie Verlag, Berlin.

Sieyès, E. J. (1834): Rede vom 20. Januar 1790, in: Buchez, P. B. J./Roux-Lavergne, P.-C. (Hrsg.), Histoire parlementaire de la Révolution française. Band 4, S. 273–288, Paulin, Paris.

Simmel, G. (1989): Philosophie des Geldes, Suhrkamp, Frankfurt a. M.

Simon, H. A. (1959): Theories of Decision-Making in Economics and Behavioral Science, in: American Economic Review, 49(3), S. 253–283.

Simon, H. A./Newell, A. (1994): Informationsverarbeitung in Computer und Mensch, in: Zimmerli, W. C./Wolf, S. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz. Philosophische Probleme, S. 112–145, Reclam, Stuttgart.

Singh, R. (2002): Implementation of Intellectual Property Rights Regime: The Justification Question, in: Social Scientist, 30(1), S. 61–82.

Sismondi, J.-C.-L. S. d. (1827): Nouveaux principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses raports aves la population. Vol. 2, Delaunay, Paris.

Smith, A. (1795): Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Bd. 3. A. d. Engl. v. Christian Garve, Wilhelm Gottlieb Kern, Breslau.

Smith, A. (1981): An Inquiry Into the Nature and Causes of the Wealth of Nation, in: Campbell, R. H./Skinner, A. S. (Hrsg.), The Glasgow Edition of the Works & Correspondence of Adam Smith, Bd. 2, Liberty Fund, Indianapolis.

Smith Allen, J. (2014): In the Public Eye: A History of Reading in Modern France, 1800-1940, Princeton University Press, Princeton.

Solow, R. M. (1956): A Contribution to the Theory of Economic Growth, in: Quarterly Journal of Economics, S. 65–94.

Solow, R. M. (1957): Technical Change and the Aggregate Production Function, in: The Review of Economics and Statistics, 39(3), S. 312–320.

Sombart, W. (1969a): Der moderne Kapitalismus. Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Duncker & Humblot, Berlin.

Sombart, W. (1969b): Der moderne Kapitalismus. Die vorkapitalistische Wirtschaft, Duncker & Humblot, Berlin.

Spengler, O. (1963): Der Untergang des Abendlandes. Umrisse einer Morphologie der Weltgeschichte, C.H.Beck, München.

Sprengel, P. (1998): Geschichte der deutschsprachigen Literatur 1870–1900: Von der Reichsgründung bis zur Jahrhundertwende, C.H.Beck, München.

St Clair, W. (2004): The Reading Nation in the Romantic Period, Cambridge University Press, Cambridge MA.

Stark, C. B. (1878): Handbuch der Archäologie der Kunst. 1. Band, Wilhelm Engelmann, Leipzig.

Steiger, E. (1866): Der Nachdruck in Nordamerika. Mein Wirken als deutscher Buchhändler, 2. Aufl.,

o. V., New York.

Steiner, H. (1998): Das Autorenhonorar – seine Entwicklungsgeschichte vom 17. bis 19. Jahrhundert, Harrassowitz, Wiesbaden.

Stephens, W. B. (1990): Literacy in England, Scotland, and Wales, 1500–1900, in: History of Education Quarterly, 30(4), S. 545–571.

Sterne, L. (2006): Leben und Ansichten von Tristram Shandy, Gentlemen. A. d. Engl. von Michael Walter, Eichborn, Frankfurt am Main.

Steuart, J. (1767): An Inquiry Into the Principles of Political Economy. Bd, 1, Millar und Cadell, London.

Stiehl, U. (2006): Die Buchkalkulation. Ein Lehr- und Übungsbuch, 5. Aufl., Ulrich Stiehl, Heidelberg.

Stobbe, O. (1864): Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Zweite Abtheilung, Schwetschke, Braunschweig.

Stollberg-Rilinger, B. (2008): Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reichs, C.H.Beck, München.

Storch, H./Say, J.-B. (1823): Cours D'Économie Politique. Bd. 3, Bossange, Paris.

von Storch, H. F. (1815): Cours d'économie politique, ou Exposition des principes qui déterminent la prospérité des nations. Bd. 5, Pluchart, St. Petersburg.

von Storch, H. F. (1825): Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, Renger, Halle.

Storm, T./ et al. (2005): Theodor Storm – Gebrüder Paetel Briefwechsel. Kritische Ausgabe, Erich Schmidt, Berlin.

Strieder, J. (1914): Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Duncker & Humblot, München.

Sweet, C. M./Maggioa, D. S. E. (2015): Do Stronger Intellectual Property Rights Increase Innovation?, in: World Development, 66, S. 665–677.

Tapié, V.-L. (1964): Das Zeitalter Ludwig XIV., in: Mann, G./Nitschke, A. (Hrsg.), Propyläen Weltgeschichte. Von der Reformation zur Revolution, 7, S. 275–348, Propyläen, Berlin.

Taussig, F. (1915): Inventors And Money-makers, Macmillan, New York.

(TH.), A. (1834): Der Musikalien-Nachdruck in rechtlicher und staatspolizeilicher Beziehung, in: Caecilia, 13(50), S. 90–106.

Thünen, J. H. v. (1842): Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, 2. Aufl., Leopold, Rostock.

Tietzel, M. (1995): Literaturökonomik, Mohr, Tübingen.

Tischer, A. (2014): Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit: Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, LIT, Münster.

Trajtenberg, M. (1990): Economic Analysis of Product Innovation. The Case of CT Scanners, Nr. 160inHarvard Economics Studies, Harvard University Press, Cambridge MA.

Troller, A. (1983): Immaterialgüterrecht Band I, Helbing Lichtenhahn, Basel.

Trollope, A. (1883): An autobiography, Tauchnitz, Leipzig.

Tullock, G. (2005): The Logic of the Law, in: Rowley, C. K. (Hrsg.), Law and Economics, Bd. 9vonThe Selected Works of Gordon Tullock, S. 1–237, Liberty Fund, Indianapolis.

Tullock, G. (2008): Public Goods, Redistribution and Rent Seekingx, Edward Elgar, Cheltenham.

Turnovsky, G. (2009): The Literary Market. Authorship and Modernity in the Old Regime, Univer-

sity of Pennsylvania Press, Philadelphia.

Tyerman, B. W. (1971): The Economic Rationale for Copyright Protection for Published Books: A Reply to Professor Breyer, in: UCLA Law Review, 18, S. 1100–1125.

Ullrich, H. (1996): Lizenzkartellrecht auf dem Weg zur Mitte, in: GRUR Int., S. 555–568.

Ullrich, H. (2001): Grenzen des Rechtsschutzes: Technologieschutz zwischen Wettbewerbs- und Industriepolitk, in: Schricker, G./Dreier, T./Kur, A. (Hrsg.), Geistiges Eigentum im Dienste der Innovation, S. 83–124, Nomos, Baden-Baden.

Ulmer, E. (1980): Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., Springer, Berlin und Heidelberg.

Unger, J. (1868): System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Erster Band, 3. Aufl., Breitkopf und Härtel, Leipzig.

Unseld, G. (1992): Maschinenintelligenz oder Menschenphantasie? Ein Plädoyer für den Ausstieg aus unserer technisch-wissenschaftlichen Kultur, Suhrkamp, Frankfurt am Main.

Unseld, S. (1993): Goethe und seine Verleger, 2. Aufl., Insel, Frankfurt am Main.

Ursel, E. (1974): Die bayerischen Herrscher von Ludwig I. bis Ludwig III. im Urteil der Presse nach ihrem Tode, Duncker & Humblot, Berlin.

Valkonen, S./White, L. J. (2006): An Economic Model for the Incentive/Access Paradigm of Copyright Propertization: an Argument in Support of the Proposed New §514 to the Copyright Act, in: SSRN eLibrary.

van Gogh, V. (1977): Van Gogh in seinen Briefen, Insel, Frankfurt am Main.

Varian, H. R. (1989): Grundzüge der Mikroökonomik. Übers. v. Reiner Buchegger, R. Oldenbourg, München.

Varian, H. R. (2005): Copying and Copyright, in: The Journal of Economic Perspectives, 19(2), S. 121–138, research paper.

Vec, M. (2008): Weltverträge für Weltliteratur. Das Geistige Eigentum im System der rechtsetzenden Konventionen des 19. Jahrhunderts, in: Pahlow, L./Eisfeld, J. (Hrsg.), Grundlagen und Grundfragen des Geistigen Eigentums, S. 107–130, Mohr Siebeck, Tübingen.

Visky, K. (1987): Geistiges Eigentum der Verfasser im antiken Rom, in: UFITA, 106, S. 17–33.

Vogel, M. (1973): Die Entwicklung des deutschen Verlagesrechts, in: GRUR, S. 303–308.

Vogel, M. (1978): Deutsche Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450 und 1850. Sozial- und methodengeschichtliche Entwicklungsstufen der Rechte von Schriftsteller und Verleger, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens, S. 1–190.

Volkmann, A. W. (1847): Ueber die Grenzen des den geistigen Werken gebührenden Rechtsschutzes. Mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 22. Februar 1844, in: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königeich Sachsen, 6, S. 262–282.

Volkmann, A. W. (1855): Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht, Polz, Leipzig.

Voltaire (1770): Questions sur l'encyclopédie par des amateurs. Premiere partie, o. V., o. O.

Vorländer, K. (1990): Geschichte der Philosophie. Bd. 1. Altertum, Rowohlt, Reinbek.

Wadle, E. (1996): Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte, VCH Verlagsgesellschaft, Weinheim.

Wadle, E. (1997): Der langsame Abschied vom Privileg: Das Beispiel des Urheberrechts, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1, Nr. 93inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, S. 377–399, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Wadle, E. (1999): Privilegienpraxis in Preußen: Privilegien zum Schutz gegen Nachdruck 1815–1837, in: Mohnhaupt, H./Dölemeyer, B. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 2, Stu-

dien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Wadle, E. (2002): Das Junktim zwischen Zensur und Nachdruckschutz und dessen Aufhebung im Jahr 1834, in: Reinalter, H. (Hrsg.), Die Anfänge des Liberalismus und der Demokratie in Deutschland und Österreich 1830–1848/49, S. 229–250, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main.

Wadle, E. (2008): Preußens Initiative zum Schutz gegen Nachdruck, in: Hermann, H.-G./Gutmann, T./Rückert, J./Schmoeckel, M./Siems, H. (Hrsg.), Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus: FS für Hermann Nehlsen, S. 307–330, Böhlau, Wien, Köln.

Walter, F. (1855): System des gemeinen deutschen Privatrechts, Adolph Marcus, Bonn.

Walz, R. (1997): Privilegien zum württembergischen Gewerberecht im 18. Jahrhundert, in: Dölemeyer, B./Mohnhaupt, H. (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich. Bd. 1, Nr. 93inStudien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Ward, A. W./Trent, W. P./ et al. (1907–21): The Cambridge History of English and American Literature, G.P. Putnam's Sons, New York.

Warnkönig, L. A. (1839): Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts, Wagner, Freiburg.

Warnkönig, L. A. (1853): Juristische Encyclopädie oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland, Enke, Erlangen.

Weber, F. B. (1836): Historisch-statistisches Jahrbuch, in Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, und namentlich des Preußischen Staats. Zweiter Doppel-Jahrgang. Die Jahre 1832 und 1833, Max und Comp., Breslau.

Weber, M. (1958): Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl., Duncker & Humblot, Berlin.

Weber, M. (2002): Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577: Historische Einführung und Edition, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main.

Weber, M. (2005): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Melzer, Frankfurt am Main.

Weber, W. (1869): Der deutsche Zollverein. Geschichte seiner Entstehung und Entwicklung, Veit, Leipzig.

von Weech, F. (1865): Correspondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Ministerconferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834, Vogel, Leipzig.

Weijers, O. (1979): Terminologie des universités naissantes Étude sur le vocabulaire utilisé par linstitution nouvelle, in: Zimmermann, A. (Hrsg.), Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters. 1. Halbbd, S. 258–280, de Gruyter, Berlin.

Weis, E. (1981): Der Durchbruch des Bürgertums 1776–1847, Propyläen. Geschichte Europas, 2. Aufl., Propyläen, Frankfurt am Main.

Weis, E. (2005): Montgelas: Zweiter Band. Der Architekt des Modernen Bayerischen Staates. 1799–1838, C.H. Beck, München.

Weizsäcker, C. (1981): Rechte und Verhältnisse in der modernen Wirtschaftslehre, in: KYKLOS, 34(3), S. 345–376.

Weizsäcker, C. (2004): Marktzutrittsschranken.

Weiß, W. (1978): Zum Papier der Wieland-Prachtausgabe, in: Gutenberg Jahrbuch, S. 26–31.

Wenning, R. (1997): Das Internet – ein rechtsfreier Raum?, in: JurPC-Web-Dok., 11(0016).

Wenskus, R. (1996): Die angelsächsischen Kleinstaaten, in: Schieder, T. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 1, S. 493–503, 4. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Wesel, U. (1997): Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht,

C.H.Beck, München.

Wetter, J. (1836): Kritische Geschichte der Erfindung der Buchruckerkunst durch Johann Gutenberg zu Mainz, Wirth, Mainz.

Wieland, C. M. (1780): Schreiben eines Nachdruckers an den Herausgeber des T.M., in: Der Teutsche Merkur, 2, S. 258–289.

Wieland, C. M. (1796): Göttergespräche. Gespräche im Elysium, in: C. M. Wielands sämmtliche Werke. Fünf und Zwanzigster Band, Göschen, Leipzig.

Wielsch, D. (2008): Zugangsregeln. Die Rechtsverfassung der Wissensteilung, Nr. 133inJus Privatum, Mohr Siebeck, Tübingen.

Wigand, P. (1840): Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. Bd. 1, Wigand, Wetzlar.

Wilcke, C. H. (1774): Der gerechtfertigte Nachdrucker, oder: Johann Thomas von Trattners, des Heil. Römischen Reichs Ritters, wie auch Kayserl. Königl. Hofdruckers und Buchhändlers in Wien erwiesene Rechtmäßigkeit seiner veranstalteten Nachdrucke, Weidemanns Erben, Wien, Leipzig.

Will, M. (1988): Das Common Law, in: Grassmann, G./David, R. (Hrsg.), Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 431–542, C.H.Beck, München.

Winkler, K. T. (1993): Druckerhandwerk, Vertriebswesen und Tagesschrifttum in London 1695–1750, Franz Steiner, Stuttgart.

Winkler, K. T. (1997): Publikum und Tagesschrifttum, in: Jäger, H.-W. (Hrsg.), »Öffentlichkeit« im 18. Jahrhundert, Wallstein, Göttingen.

Wittmann, R. (1982): Buchmarkt und Lektüre im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zum literarischen Leben 1750–1800, 6, Max Niemeyer, Tübingen.

Wittmann, R. (1999a): Geschichte des deutschen Buchhandels, 2. Aufl., C.H.Beck, München.

Wittmann, R. (1999b): Überlegungen zum Stand und zu den Perspektiven der Forschung, in: Lehmstedt, M. (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte des Buchwesens im frühen 19. Jahrhundert. Ausgewählte Referate der Tagungen des Leipziger Arbeitskreises zur Geschichte des Buchwesens vom 25. bis. 27. September 1992, 3, S. 7–24, Harrassowitz, Wiesbaden.

Wolf, C. (1829): Ueber den deutschen Buchhandel, Wolf, München.

Wolf, P. P. (1785): Trattner, Göbhard, Strobel und Consorten, Göbhardtische Schriften, Bamberg.

Woodmansee, M. (1984): The Genius and the Copyright: Economic and Legal Conditions of the Emergence of the Author, in: Eighteenth-Century Studies, 17(4), S. 425–448.

Woodmansee, M. (1992): On the Author Effect: Recovering Collectivity, in: Cardozo Arts and Entertainment Law Journal, (279), S. 15–28.

Wurm, C. F. (1835): Kritische Versuche über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland seit der Mitte des Jahres 1832, Breitkopf und Härtel, Leipzig.

Wurm, C. F. (1841): Der Schutz des Verlagsrechts gegen ausländischen Nachdruck, in: Deutsche Vierteljahresschrift, (3), S. 237–312.

von Wächter, K. J. G. S. (1845): Erörterungen aus dem römischen, deutschen und württembergischen Privatrechte. Erstes Heft, Metzler, Stuttgart.

von Wächter, O. (1857): Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebungen von Oesterreich, Preussen, Bayern und Sachsen. Band 1, Cotta, Stuttgart.

Wührer, K. (1996): Die Anfänge der nordeuropäischen Monarchien, in: Schieder, T. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 1, S. 939–996, 4. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Young, E. (1759): Conjectures on Original Composition. In a letter to the author of Sir Charles

Grandison, Millar und Dodsley, London.

Zachariae, K. S. (1840): Karl Salomo Zacharia's Vierzig Bücher vom Staate. Vierter Band, 2. Aufl., Winter, Heidelberg.

Zeeden, E. W. (1980): Hegemonialkriege und Glaubenskämpfe. 1556–1648, Propyläen. Geschichte Europas, 2. Aufl., Propyläen, Frankfurt am Main.

Zeeden, E. W. (1994): Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Friede (1648), in: Schieder, T. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 3, 4. Aufl., Klett-Cotta, Stuttgart.

Nomenklatur

12mo	Duodezformat
4to	Quartformat
8vo	Oktavformat
A-Hon	Autorenhonorar
a. A.	anderer Ansicht
Abb	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abk	Abkürzung
Abs	Absatz
Abt	Abteilung
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794
aM	am Main
Aufl	Auflage
ausl	ausländisch
Az	Aktenzeichen
Bd	Band
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
bspw	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Churf	Kurfürst, kurfürstliche
D	Deutschland
dergl	dergleichen
ders	derselbe
dgl	dergleichen
dt	deutsch
Durchl	Durchlaucht
durchschn	durchschnittlich
EG	Europäische Gemeinschaften
Einl	Einleitung
en	englisch
engl	englisch
ESTC	English Short Title Catalogue
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
EWHC	High Court of England and Wales
Exempl	Exemplar
fl	Gulden, Florentiner
Fn	Fußnote
fo	Folio
GB	Großbritannien
GE	Grenzerlöskurve
ges	gesamt
GK	Grenzkosten
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GTA	Genfer Tonträgerabkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
Hist	History
Hrsg	Herausgeber
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
insb	insbesondere

int	international
IPR	Internationales Privatrecht
K. B.	King's Bench
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (1907)
lat	lateinsch
löbl	löblich
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (1901)
ME	Mitteleuropa
mind	mindestens
Mio	Millionen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
o. O.	ohne Ort
o. V.	ohne Verlag
ord	ordentlich
Parl	Parlament
pr	preußisch
Ps	Psalm
RBÜ	Revidierten Berner Übereinkunft 1971
RdNr	Randnummer
RPO	Reichspolizeiordnung
Rs	Rechtssache
Sec	Section
Se	Seine
Slg	Sammlung
Sp	Spalte
S	Seite
Tl	Teil
übr	übrig, übriges
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UKSC	United Kingdom Supreme Court
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Urt	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
verb	verbunden
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
Verl	Verleger
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016
VG	Verwertungsgesellschaft
Vol	Volume
Vol	Volume
v	von
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WUA	Welturheberrechtsabkommen 1952
xr	Kreuzer
Zit	Zitat, zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
Z	Zusatz

Tabellenverzeichnis

2.1 Buchformate (Druckbogen) . . . 53
2.2 Novitäten nach Gattung 1570–1800 (in Prozent) . . . 86

3.1 Autorenhonorare England bis 1719–1818 . . . 159
3.2 Erlösrechnungen ohne Autorenhonorar . . . 164
3.3 Buchpreise 1757–1830 GB . . . 166
3.4 Preisentwicklung 1750–1810 . . . 167
3.5 Entwicklung der Preise nach Format 1750–1830 . . . 168
3.6 Erstauflagenpreise Walter Scott . . . 170
3.7 Honorarverteilung bei Strahan und Cadell . . . 175
3.8 Auflagenzahlen nach Gemeinfreiheit . . . 179

4.1 Einwohner in deutschen Städten um 1450 . . . 225
4.2 Schwerpunkte der Messenovitäten 1625 und 1800 . . . 255
4.3 Novitäten im Jahresschnitt 1570–1756 . . . 259
4.4 Ausländische Produkte auf deutschen Messen 1570–1749 . . . 261
4.5 Rückgang der lateinischen Schriften auf der Messe 1660–1760 . . . 262
4.6 Herkunft der Buchhändler auf der Frankfurter Herbstmesse 1569 . . . 270

6.1 Katalog des Buchhändlers Seidel (1801), München . . . 440
6.2 Einzelne Honorarzahlungen . . . 447
6.3 Papierpreise je Ries in Taler . . . 459
6.4 Satz- und Druckkosten 1740–1800 . . . 459
6.5 Druckkosten (Reimer) 1000 Bogen nach Auflagenhöhe . . . 461
6.6 Anteil der Kosten am Verkaufspreis . . . 462
6.7 Buchpreise 1788–1800 . . . 463
6.8 Druck- und Honorarkosten 1740–1800 . . . 464
6.9 Auflagenzahl und Gewinn (ein Bogen) . . . 466
6.10 Preis- und Qualitätsunterschiede . . . 476
6.11 Nachdruckregelungen im Deutschen Bund . . . 513
6.12 Staffelung Reimer (Bogenhonorar in Taler) . . . 523
6.13 Beispiele Autorenhonorare 1740–1880 . . . 528
6.14 Entwicklung des Autorenhonorars 1700–1850 . . . 528
6.15 Kosten und Erlöse bei Reimer . . . 530

8.1 Bevölkerungsentwicklung 1740–1880 in Mio. EW . . . 731
8.2 Lesefähigkeit 18. 1770–1830 . . . 734

Abbildungsverzeichnis

2.1 Der Papyrer (Jost Amman) . . . 47
2.2 Gleichmäßiges Satzbild der Gutenberg-Bibel (Bay. Staatsbibliothek) . . . 50
2.3 Der Buchdrucker (Jost Amman) . . . 51
2.4 Warnung Luthers vor Nachdrucken (1541) . . . 59
2.5 Index Librorum Prohibitorum . . . 75
2.6 Theologische Novitäten nach Konfession 1610–1760 . . . 88

3.1 Novitäten in Deutschland (Messe) und England 1610–1770 . . . 153
3.2 Nachfragekurve und Buchpreise (Großbritannien) . . . 177

4.1 Novitäten in Deutschland (Messe) und England 1610–1770 . . . 258
4.2 Stückkosten und Absatzmenge . . . 314

5.1 Stanhope-Druckpresse . . . 370
5.2 Wieland : Cyrus – Araspes und Panthea . . . 399
5.3 Druckbild eines neuen Romans (1839) . . . 415
5.4 Druckbild eines günstigen Buchs (1841) . . . 416

6.1 Originalverleger und Nachdrucker . . . 453
6.2 Kosten für den Druck und Erlös . . . 458
6.3 Nachfragekurve und Buchpreise (Deutschland) . . . 473
6.4 Censurlücken bei Heine : Französische Zustände (1833) . . . 497

7.1 Wesensmerkmale des Buchs nach Fichte . . . 593
7.2 Wesensmerkmale des Buchs nach Schopenhauer . . . 595

8.1 Arzneimittel . . . 725
8.2 Preisdiskriminierung . . . 728
8.3 Novitäten Deutschland, Frankreich und Großbritannien . . . 736

9.1 Nachfragekurve, Grenzkosten und Umsatz . . . 785
9.2 Monopol . . . 787
9.3 Externe Effekte, Preis und Ausbringungsmenge . . . 815

Index

Absatz
  Tauschhandel, 264
  –dauer, 348
  –gebiet
    Aufteilung, 237
    Existenzsicherung, 230, 237
    Größe, 236
    Nachfrage, 310, 444
    Vergrößerung, 251
  –risiko, 72, 255, 348, 445
  –schutz, 290–291, 305, 318, 573
Absatzdauer, 178
Absatzgebiet
  Marktgröße, 731
Abstraktion, 561, 681
Abstraktionsprinzip, 36
Addision, Joseph, 152
Alembert, Jean le Rond d', 347
Alleinnutzungsrecht, 9
Alleinverkaufsstellung, 13
Allgemeine Deutsche Bibliothek, 82
Allgemeine Press-Zeitung, 510
Allmende, 121, 230, 812
  Rivalität, 791
  Tragik der, 818
Allod, 227
Allokation, 776, 786
  Coase-Theorem, 819
  Innovation, 803
  Markt, 710
  Ressourcen, 710
Alphabet, 366, 530
Alphabetisierung, *siehe* Lesefähigkeit
Anonymität, 352
Anreiz
  geistiges Eigentum, 26
Appropriation, 120
  herrenlose Sache, 135
  – Art, 606
Arbeitsergebnis, 138, 712
Arbeitskraft, 825
Arbeitsleistung, 138
Arbeitsteilung, 228, 706
  Buchhandel, 256
  Spezialisierung, 234
  Verlag, 251
Arbeitstheorie, 130, 135
  Diderot, 350
  eng. Gilde, 142–146
  Fritsch, 327
  Kant, 586
  Subsistenz, 139
  willkürliche Unterscheidung, 140
Arbeitswerttheorie, 717
Arbeitszeit, 370
Aristoteles, 42
  Arbeit, 217
  Monopol, 222
  Nachahmung, 353
  Naturrecht, 132
artes liberales, 36
Aufführung, 680
Aufklärung
  Empirismus, 337
  Lexikon, 347
  Menschenrechte, 134
  Rationalismus, 337
Auflage, 480, 493
  Höhe, 55, 99, 255
Augsburger Religionsfrieden, 83, 305
Ausgabe, 480, 493
Ausschließlichkeitsrecht, 149
  Marktmacht, 13
  Monopol, 9
Austen, Jane, 172
Authentizität, 45, 585, 653, 680
  Defoe, 146
  Luther, 60
  Platon, 34
Autorenehre, 383, 541

Anonymität, 219, 220, 352
Antike, 36
frühe Neuzeit, 219
Musiker, 358
Autorenkonsens, 296–298, 325

Baden, 397, 573
Bandmühle, 246
Bannrecht, 229
Batzen, 371
Bayern, 495, 573
Urheberrecht, 572
Becker, Zacharias, 480
Beier, Adrian, 334
Berner Übereinkunft, 316, 517, 574
Besitz, 586, 678
Bild, 509
Bildende Künste, 680
Bildung
Kirche, 40
Stadt, 230
Bill of Rights, 117
Billigkeit, 192
Birnbaum, Johann Abraham, 329, 429
Blackstone, William, 193, 348, 592
Blaeu, Willem Janszoon, 53
Blondel, Pierre-Jacques, 346
Bluntschli, Johann Caspar, 572
Bracton, Henry de, 149
Brauer, Johann Nikolaus Friedrich, 397
Briefe, 655
Brotartikel, 113
Buch, 591
Begriff, 254
Druckformat, 51
–preis
Buchdruck, 49
Qualität, 457
Quart, 471
zwei Nutzungsarten, 643
–binder, 254
–druck, 48, 807
Prachtausgaben, 372
Qualität, 267
–drucker, 256
–führer, 256
–messe, 469
–preis
Großbritannien, 117
Mittelalter, 43
Shakespeare, 187
Tauschhandel, 442
Bücher
–fluch, 45
–kommission, 86
–regal, 85
–verbrennungen, 89
–auktionen, 428, 839
–honorar, 212, 265
–regal, 306
–rolle, 441
–taxe, 266, 298, 307
Buchhandel
Absatz 1784, 249
Absatzgebiet, 310
Auflagenhöhe
Großbritannien, 177
Begriff, 254
Changehandel, 257, 444
Dessauer Gelehrtenbuchhandlung, 529
Freihandelszone, 308
Kolporteur, 57, 486
Leihbibliotheken, 180
Preisbindung, 169, 311
Preistaxe, 265–268
Zoll, 299
Buchhandlungsgesellschaft, 209, 448
Buchhändler, 211
Ausbildung, 250
Deutschland, 254
England, 99, 106
Konzentration, 443
Kunden, 217
Paris, 343
Provinz (Wettbewerb), 196, 343, 375–379
Rabatt, 263, 445
Reichs–, 445
Sortimenter, 264
Zunft, 265–270
–krieg
Deutschland, 440–450
Frankreich, 348–380
Großbritannien, 155–201
Buchpreis

Deutschland, 462–488
Drucktechnik, 410
gemeinfreie Texte, 170
Großbritannien, 171
Heine, Heinrich, 410
Klassiker, 409
Klubgut, 30
Luxus, 464
Nachdruck, 465
Oktav, 165
Preisvergleich, 468
Produktdifferenzierung, 464
Quart, 165
Roman
Original, 411
Übersetzungen, 414
Schopenhauer, 418
Shelley, Mary, 180
Tauschhandel, 468
Wettbewerb, 413, 469–487
Übersetzungen, 414
Bullionismus, 339
Buy-out, 534

Cage, John, 607
Carnan, Thomas, 148
Caxton, William, 99
Cella, Johann Jakob, 591
Chambre Syndicale de la Librairie et Imprimerie de Paris, 341
Cicero, 52
Coase-Theorem, 819
Allokation, 823
Code Civil, 555, 558
Code de la Librairie (1723), 77, 344
Code Napoléon, *siehe* Code Civil
Colbert, Jean-Baptiste, 241, 338
Common Law, *siehe* Recht
Computerprogramme, 608
Comédie Française, 389
Condorcet, Marie Jean Antoine Nicolas, 390
Corpus Iuris Civilis, 39, 425
Cosima-Paragraph, 405
Cranach, Lukas, 353
Creative Commons, 829
Cromwell, Oliver, 96, 115, 240

Dampfmaschine, 552
Datenbanken, 750
Deckungsauflage, 312, 487
Deduktion, 337
Defoe, Daniel, 146, 157
Dekadenz, 547
Demokratie, 567
Descartes, René, 337
Deutscher Bund, 496
Deutschland, 2
Diderot, Denis, 347–360, 374–375
Ding, 664
Distribution, 53–58, 250–256, 264, 454
Dodsley, Robert, 186
Dominium, 422
Donaldson v. Becket, 592
Donaldson, Alexander, 198
Drake, Francis, 210
droit d'auteur, *siehe* Frankreich
Druckerordnung, 281–295
Autorenrechte, 291
Basel (1531), 286
Frankfurt (1598), 235, 289–292, 371
Leipzig (1701), 370
Nürnberg (1561), 287–288
Nürnberg (1633), 285
Nürnberg (1673), 285, 292, 296, 835–836
Rechtsgegenstand, 287, 293
Sachsen (1686), 288
Vervielfältigungsrecht, 293
Druckformat, 51
Preis, 165
Druckkosten
Deutschland, 457
Papier
Deutschland, 460
Satz, 460
Verkaufspreis, 171
Drucktechnik
Bleisatz, 369
Dampfmaschine, 368
Druckerpresse
Entwicklung, 48
Kosten, 253
Stanhope, 369
Winkeldruckerei, 77
Letter, 48

Papierglättungsmaschine, 372
Papiermaschine, 368
Rotationsdruck, 369
Setzer
Leistung, 52
Lohn, 371
Setzmaschine, 369
Stehsatz, 459
Stereotypie, 459
Duchamp, Marcel, 606
Duodezformat, 51
Durchschnittskosten, 796
Dürer, Albrecht, 353

Edikt von Montpellier, 77
Edinburgh Review, 172
Effizienz
dynamisch, 451, 800–811
Gerechtigkeit, 715
Kaldor-Hicks-Kriterium, 715
Nutzenvergleich, 30
Pareto, 715
Recht, 808–811
statisch, 455, 800–809
Transaktionskosten, 831
Verhandlungen, 819
Effizienzthese, 821
Ehlers, Martin, 492
Ehre, 74
Eigennutz, 61, 711
Eigentum, 9, 134, 574
Allod, 228, 665
Anerkennung, 129
Antike, 36
Arbeitstheorie, 131
Auslese, 123
Besitz, 634
Effizienz, 811
Eigenes, 635
Eigenschaften, 120
Enteignung, 492
Erstdruck, 283, 286, 303, 764
freies –, 110
Freiheit, 629
geistiges
Ubiquität, 742
Verfügung, 749
geistiges –, 279, 295–298, 481, 482, 545, 574
Ubiquität, 276, 301, 840
Wissenschaft, 141
Legaltheorie, 130
Menschenrecht, 388
Naturrecht, 135, 576
Objekt, 105
Okkupationstheorie, 130
Persönlichkeit, 627–632
Piraten, 210, 301
Platon, 629
prALR, 422, 840
Privileg, 349
Publizität, 589
res communis, 591
res nullius, 591
res publica, 591
Stadt, 227
unveräußerlich, 594, 763
Urzustand, 276
äußeres, 589
Eigentümlichkeit, 509
Eike von Repgow, 45
Einholzeit, 471–487, 805
Einwohner
Großbritannien, 184
Staaten, 731
Städte, 230
Elisabeth, 149, 210
Encyclopédie, 347
England
Außenhandel, 95, 240
Bürgerkrieg, 96, 113
Company of Stationers, 100–114
Register, 186
Copy, 102
Copyright
Begriff, 111
Register, 111
Druckerlaubnis, 101
Autoren, 110
Register, 101
East India Company, 118, 243
Hall Book, 101
Keeper, 100
Krone, 96
Licensing Act (1662), 116

Master, 100
Navigationsakte, 240
Parlament, 96, 117
Pressefreiheit, 118
Privatrecht, 103
Privileg
abstraktes –, 98
Aufhebung, 148
Star Chamber Dekret (1586), 108
Vorzensur, 117
Warden, 100
English stock, 109
Engraving Copyright Act, 203
Entstellung, 58
Erbrecht, 664
Erlösrechteck, 785
Exegese, 556
Existenzsicherung, 624
externe Effekte, 814, 823
Internalisierung, 823–824
negative, 815
positive, 824, 825

Fair Use, 207
Faktoreinsatz
Technologie, 801
Familienrecht, 664
Feder, Johann Georg Heinrich, 490
Ferdinand II., 90
Fichte, Johann Gottlieb, 592, 763
Finanzbedarf
Kriegstechnik, 238
Privileg, 69
Fixkosten, 64, 484
Folgerecht, 600
Folioformat, 51
Formierung, 587, 634
Formschneider, 287
Fortbildung, 801
Fotografie, 510, 680
Frankreich
Arrêt (1777), 380
Aufführungsrechte, 389
Code Civil, 397
Communauté des libraires et des imprimeures de Paris, 241
droit moral, 395
Druckerlaubnis, 344
Autoren, 380
Fronde, 342
gemeinfreie Klassiker, 343
Gilde, 241
Handelsmonopol, 344
Nachdruck, 377
Nationalkonvent, 393
Nationalversammlung, 388
Parlement, 342
Patentgesetz, 389
Privileg, 320
Aufhebung, 388
Autor, 380
Dauer, 340, 380
Druckerlaubnis, 341–344
Verlängerung, 342
Selbstverlag, 380
Zensur, 344
Franz I., 84
free-rider, *siehe* Trittbrettfahrer
Freiexemplar, 110, 216
Freiheit, 67, 134, 578, 619
Naturzustand, 618
Friedrich II., 81, 239, 299
Friedrich Wilhelm II., 81
Friedrich Wilhelm IV., 652
Fritsch, Ahasver, 217, 291, 297, 327, 448
Fugger, Jakob, 54

Galilei, Galileo, 78
Gareis, Karl, 680
Gaultier de Biauzat, Jean-François, 375
Gebrauchsgut, 790
Gegenreformation, 306
Gegenseitigkeit, 301, 316
Sachsen – Preußen, 441
Geheimhaltung, 73, 581
Geistliche, 41
Geld
Gold, löthiges, 324
Gellert, Christian Fürchtegott, 209
Gemeinkosten, 487
Gemeinwohl, 43
Generika, 483
Genie, 349–364, 547
Anerkennung, 382

Elend, 214, 393
geistiges Eigentum, 351–364
Individualität, 357
Recht, 391
Rechtsdauer, 400–405
Reproduzierbarkeit, 373
später Erfolg, 349, 402
Verehrung, 355
–literatur, 211
gerechter Preis, 720
Gerechtigkeit, 424
Gesamtauflage, 480
Geschäftsmethoden, 801
Gesellschaft, bürgerliche, 619
Gesellschaftsvertrag, 137, 138, 338, 554
Gesetzeslücke, 557
Gewerbefreiheit, 231
Adel, 238
Gewinn
Originalverleger, 484
Tauschhandel, 264
–sucht, 217, 621
Gierke, Otto von, 574
Gilde, *siehe* Zunft
Glanvill, Ranulf de, 149
Gleichgewicht
Schumpeter, 802
Gleichheit, 350, 663
Glorreiche Revolution, 96
Goethe, Johann Wolfgang, 210, 356, 404
Gold
Tauschwert, 707
Grafiken, 609
Gregorianische Kalender, 1
Grenzerlös, 787
Grenzkosten, 451, 552
Autorenhonorar, 787
Rivalität, 791
Wettbewerb, 783
Grenznutzen
–theorie, 718
Grimm, Jacob, 405
Groschenroman, 414
Grotius, Hugo, 128, 130, 193, 432
Großbritannien
Buchabsatz, 175–180
Chancery (Court of), 192
Conger, 184
Donaldson v. Becket, 198–201
Dramatic Literary Property Act, 202
English Short Title Catalogue, 181
English stock, 148
Engravers Act, 155
Fine Art Copyright Act, 203
geistige Führung, 434
Großhandel, 185
hack writers, 543
Millar v. Taylor, 194
Sculpture Copyright Act, 203
South Sea Bubble, 157
Thomson, James, 194
Tonson v. Collins, 193
Zinsfuß, 267
Grundeigentum, 227
Gut, 712, 748, 790
Ausschließbarkeit, 790
freies, 790
Investitionsgut, 712
Konsumgut, 712, 713
öffentliches Gut, 792
privates –, 791
wirtschaftliches, 712, 790
Gut, öffentliches, 120, 123, 589–591
Ausschließbarkeit, 489
Ineffizienz, 121
Gutenberg, 48

Habsburger, 84
Habsburgisches Erblande, 85
Konfession, 306
Handel, 225, 226
Sicherheit, 226
Handelskrieg, 241
Handelsvertrag, 226
Handschrift, 36, 40, 49
Diebstahl, 60
Eigentum, 140, 284
Kauf, 345, 427
Schreiber, 52
Handwerk, 230
Künstler, 354
Hanse, 224
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, 307, 547, 559, 584, 589, 612–648

Begriff, 616
bürgerliche Gesellschaft, 618–624
Ehre, 649
Eigentum, 629–646
Geist, 627
Identitätssystem, 652
Markt, 610
Persönlichkeit, 628
Privatperson, 628
Recht, 616–620
Sachenbegriff, 635
Vorlesungen, 653
Wille, 628
Heinrich VIII., 77, 96
Héricourt, Louis d', 321, 345, 346
Herkommen, 67
herrenlos, 294
Herrschaft, 678
Hessen, 573
Hofdichter, 356
Hofmaler, 356
Holland, *siehe* Vereinigte Niederlande
Holzschnitt, 49
Homo oeconomicus, 621
Honorar, 438
Absatz–, 383, 523
Autorenarmut, 163, 382
Bestseller, 30, 160
Bogen–, 520
Dedikation, 110, 213–220
Deutschland, 525–536
Druckkostenvorschuss, 524
Durchschnitt, 527, 529
England, 111
Ethik, 212–220
Großbritannien, 156
Künstler, 354, 359
Lohnschreiber, 543
Luther, 60
Mindestabsatz, 523
Mischmodell, 523
Mythos, 536
Nebeneinkommen, 525
Neuauflage, 218, 294–298, 480, 491, 522
Originalverleger, 444
Patronage, 110, 157, 214, 356, 434
Pauschalhonrar, 520
Preiskalkulation, 796
Privileg, 297
Staffel–, 523
Steigerung, 526
Tauschhandel, 265
Urheberrecht, 532
Verlagsvertrag, 519
Wettbewerb, 164
Zuschuss, 534

Imitat, 478
Immanenztheorie, 810
Immaterialgut, 14, 570, 743
Schutz, 30
Übertragung, 749
Immaterialgüterrecht, 11, 14, 278, 685
Imperium, 423
Imprimatur, 76
Index librorum prohibitorum, 77, 78
Individualismus, 619
Individualität, 35, 41, 711
Individualrecht, 681, 685
Industrialisierung, 551
Inhaltstheorie, 810
Innovation
Privileg, 246
Produkt, 807
Verfahren, 806
Zunft, 246
Innovationsschutz, 19
Inquisition, 78
Instinkt, 569
Institutionenökonomik, 778
Interessen, 566
Internalisierung, 451, 479
internationale Abkommen, 237, 301–317, 454, 496–503, 514, 516
Invarianzthese, 821
Investitionsschutz, 19, 248, 289
Privileg, 328, 348
Irland, 303–305
Italien, *siehe* Venedig
Künstler, 354
Levantehandel, 224
Zensur, 78

Jakob I., 149, 320

Jakob II., 96
James, *siehe* Jkob96
Jolly, Julius, 582
Joseph II., 81, 84, 209, 332
Judikative, 338
Justinian, 39, 425, 561

Kaiserreich, 573
Kameralismus, 242
Kant, Immanuel, 33, 79, 447, 589, 680
  Antinomie, 774
  Aufklärung, 337–338
  Freiheit, 275
  Nachdruck, 644
  persönliches Recht, 581
  Persönlichkeitsrecht, 580–584
Kaperbriefe, 129
Karl der Große, 40, 226
Karl IV. Theodor, 331
Karl V., 76, 238, 452
Karl VI., 79, 84
Karl VII., 84, 91
Kartellrecht, 809
Kastigator, 212, 250, 481
Kirche, 38
  anglikanische, 96
  Landeskonfession, 306
Klopstock, Friedrich Gottlieb, 453
Klostermann, Rudolf, 674
Knigge, Adolph Freiherr von, 581
Koberger, Anton, 49, 65
Kohler, Josef, 567, 574, 743
Kollektivprivilegien, 68
Kolporteur, 57
Komposition, 680
Konditionenhandel, 257, 449
König, Friedrich, 369
Konkurrenzgleichgewicht, 721
Konsumentenrente, 30, 722, 729, 788
Konsumgut, 790
Konsumsteuer, 71
Kopie, 600
  Antike, 35
  Bild, 363
  right to copy, 101
Kopierbarkeit, 642
Korpus, 52
Korrekturbogen, 61
Kostenführer, 786
Krause, Christian Sigmund, 486
Krebs, Julius, 531
KUG, 516
Kulturnation, 546

Lakanal, Joseph, 393
Lange, Max, 678
Law on Monopolies, *siehe* Statute of Monopolies
Le Chapelier, Isaac René Guy, 391
Lectures Publication Act, 203
legal rule, 193
Legaltheorie, 130
Legitimation, 432
Leibeigenschaft, 60, 99, 132, 137, 191, 228, 556, 558, 615
Leibniz, Gottfried Wilhelm, 454
Leistungsschutzrecht, 481, 609
Lesefähigkeit, 732
  Mittelalter, 40
  Reformation, 56
Libell, 288
Liberalismus, 549
Libretto, 507
Linguet, Simon Nicolas Henri, 382
Lizenz, 12
Locke, John, 131
  property, 134
Longman, Thomas, 157
Lord Kames, 199
Ludwig XIII., 342
Ludwig XIV., 343
Ludwig XV., 342, 378
Ludwig XVI., 380
LUG, 516
Lully, Jean-Baptiste, 69
Luther, Martin, 54, 55, 58, 76, 98, 212, 218, 227, 260

Malesherbes, Chrétien-Guillaume de Lamoignon de, 348, 377
Malthus, Thomas Robert, 123
Mandeville, Jehan de, 44
Manufaktur, 239
Manuskript, *siehe* Handschrift
Manutius, Aldus, 49, 263
Marginalkosten, *siehe* Grenzkosten

Maria II., 96
Maria Theresia, 81, 84, 299, 322
Marke, 353, 795
Markt
  Angebot, 787
  Avantgarde, 361
  Ethik, 625
  geistiges Eigentum, 770
  Gleichgewicht, 787
  Nachfrage, 787
  Nichtsättigung, 476
  –forschung, 484
  –macht, 552
  –preis, 623
  –recht, 226
  –versagen, 120
Markteintrittsschranke, 16
Marktmacht, 13
Marktpreis, 717, 721, 725
Marktversagen, 721
  Allmende, 793
Marktzutrittsperre, 803
Mary I., 100
Matthias, 90
Maximilian II., 86, 90, 297
Mazarin, Jules, 342
Melodie, 507
Mengensignale, 777
Menschenrecht, 134, 690
Messe
  ausl. Teilnehmer, 261
  Ausschluss Nachdrucker, 448
  Buchhandel, 260
  Frankfurt, 86–92, 189, 257, 260
  früher Handel, 65
  –katalog, 87, 92
  Leipzig, 91, 229, 257, 268, 440
  Nachdruck– Hanau, 448
  Waren–, 259
  –katalog, 182, 257, 263
Metternich, 93, 450
Millar, Andrew, 158
Milton, John, 111, 114, 402
Mischkalkulation, 483
  Autoren, 539
Mittelschrift, 52
Modell, 680
Modelle
  Maßstab, 800
  Mustererkennung, 776
  Wissenschaft, 775
monistische Theorie, 612
Monopol, 13, 488
  Antike, 222
  Bannrecht, 229
  Bibel, 98
  Buchpreise, 117, 455
  diskriminierendes, 729
  Druck–, 249
  England, 115
  Frühkapitalismus, 62
  Investitionsanreiz, 243
  Luther, 61
  Marktmacht, 488
  Nachteile, 118, 803
  natürliches, 594, 654
    Autor, 796
  Qualitätsmängel, 374
  –preis, 787–788
Monopolpreis, 725
  Marktpreis, 725
Monopolrente, 373
Moral, 569
Murray, John, 162
Murray, William, 158
Musik, 597
Musikverleger, 507
Muster, 680

Nachahmung, 353
Nachbildung, 680
Nachdruck, 19
  Baden, 397
  Bamberg, 450
  Eigentum, 422
  Förderung, 450
  Goethe, 211, 441
  Irland, 303
  Luther, 58
  Markterfolge, 484
  Nachfragesättigung, 476
  Piraten, 118
  Preise, 109, 209, 348, 451, 455, 483
  Privileg, 446

Qualität, 118, 348, 442
Risiko, 475
Tauschhandel, 443
Verbot, 283
Vereinigte Niederlande, 377, 442
Vereinigte Staaten, 302
Vorteile des –ers, 797
Württemberg, 450
zulässiger, 486
Nachfrage
geistiges Eigentum, 313
Lesepublikum, 434
Sättigung, 470
–kurve, 784
Nassau, 397
Naturallohn, 212
Naturrecht, *siehe* Recht, 378, 518, 553
Naturzustand, *siehe* Urzustand, 618
Nettohandel, 257, 444
Neuheit, 766
Niederlande, *siehe* Vereinigte Niederlande
Norddeutscher Bund, 573
Noten, 507
Novitäten
1610–1770, 259
England, 258
Gattungen, 259, 435
Konfessionen, 87
Steigerung, 435
Nürnberger Schlußnahme, 449
Nutzungsrecht
ALR, 423

Obligationen, 664
Offa (König von Mercia), 226
Okkupationstheorie, 128, 130, 591
Kant, 586
Oktavformat, 51
Open Source, 21
Ordonnance de Moulins, 341
Originalität, *siehe* Genie
Österreich, 573
ABGB, 555
Nachdruck, 450
Nachdruckschutz, 414
Patente, 243
Urheberrecht, 572
Zensur, 83
Ostrom, Elinor, 22

Pacta sunt servanda, 191
Pandektensystem, 613
Pandektenwissenschaft, 555
Pantomime, 609
Papier
Mittelalter, 46
Preis, 462, 468
–händler, 99
Parallelausgabe, 478
Parallelimporte, 730
Pasquill, 288
Patent, *siehe* Privileg, 680
Begriff, 67, 272
Hollywood, 669
Licensing Act (1662), 116
Marktmacht, 810
Statute of Monopolies, 148
Venedig, 249
–recht, 150
Patronage, 373, 437
Permission tacite, 377
Perrault, Charles, 355
Person, 614, 615
Personalprivilegien, 68
Personenrecht, 614
Persönlichkeit, 614
Entfaltung, 578
Persönlichkeitsrecht, 11, 398, 516–545, 645, 686
Bindung an Urheber, 350
Entstellung, 34
Großbritannien, 194–196
Hegel, 647
Kant, 583, 656
Kriterien, 574
Platon, 516
Peutinger, Conrad, 451
Pflichtexemplar, 86, 328
Frankreich, 393
Kaiser, 90
Zensur, 77
Piraten, *siehe* Eigentum
Plagiat, 676
Begriff, 36
Platon, 34

Platon, 33, 764
Policey, 283
Pope, Alexander, 157
Preis
  gerechter, 61, 214, 220, 228, 381
  Markt–, 725
  –bindung, 263
  –taxe, 266, 577
  –wettbewerb, 786
Preis-Leistungs-Vergleich, 468
Preisbindung, 175
Preisdiskriminierung, 473, 729
Preisnehmer, 720, 784
Preissignale, 777
Pressefreiheit, 79, 390
Pressenrecht, 235
Preußen
  ALR, 422, 555, 840–843
  int. Verträge, 316, 414
  Neuauflage (ALR), 522
  Urheberrecht, 572
Privatkopie, 652
Privatnützigkeit, 120
Privatsphäre, 655
Privileg, 67–74, 243–249, 318–335
  Ablösung durch Normen, 18, 333
  Anreiz, 327
  Ausübungspflicht, 319
  Dauer, 58, 325
  Druckabsicht, 326
  Eigentum, 349
  Einführung, *siehe* Erfindung–
  Erfindung–, 244, 331, 332, 383
  Fichte, 597
  Frankreich, *siehe* Frankreich
  Förderinstrument, 319
  geistiges Eigentum, 500
  General–, 323, 331
  Gewerberecht, 67
  Handels–, 244
  Kollision, 330–331
  Lohndrucker, 368
  nachrangig, 290
  Permission du grand Sceau, 67, 344
  Produktions–, 244
  Sonderrecht, 553
  Substitutionswettbewerb, 383
  Territorial–, 308
  Urheberrecht, 323
  Verfahren, 332
  Vollstreckung, 334
  Zensur, 84
Privilegienzeit, 318, 367, 560
Produktdifferenzierung, 411
Produkteliminierung, 411
Produktionsgrenzen, 802
Produktionsmethoden, 245
Produktlebenszyklus, 178
Produzentenrente, 715
Property Rights, 120, 150, 810–813
  Anreizminderung, 824
  Eigentum, 824
  Leistungsanreiz, 824
Proprietät, 423
Protagoras, 114
Präferenzen
  Geld, 719
Präjudiz, 193
Psychoanalyse, 547
Publizität, 154
Pütter, Johann Stephan, 43, 285, 312, 451, 491, 588, 779
Pütter, Johann Stephan, 480

Qualität, 457
  Preis, 462–472
  Wettbewerb, 466, 478
Quartformat, 51
Quesnay, François, 347, 636

Rabatt, 474
Rationalisierung, 337
Rationalität
  Wissenschaft, 775
Realprivilegien, 68
Recht, 42
  Common Law, 149, 190–193
  Effizienz, 819
  Equity, 192
  externe Effekte, 821
  gemeines –, 425
  Gewinnverteilung, 821
  historische –schule, 558, 743
  höheres, 563, 681

kanonisches –, 42
kanonisches –, 425
Legitimation, 567
naturhistorische Schule, 563
Natur–
Antike, 132
Deutschland, 425
Frankreich, 345, 377
geistiges Eigentum, 139, 390
revolutionäres, 133
objektives –, 616
Organismus, 562
Rechtfertigung, 432
römisches –, 39, 228, 425
Volksgeist, 559, 567
–schöpfung, 566
–unterricht, 424
Rechteverwerter, 105
Rechtsdauer, 400–405
Ablauf, 186
Deutschland, 93, 510
Druckerordnung, 288
Eigentum, 384
Klassiker, 485
Rechtsverlust, 275
Statute of Anne, 153
Statute of Monopolies, 150
USA, 203
Rechtsgegenstand
Autorenleistung, 591–607
Einzigartigkeit, 598
Nichtkunst, 607
Verlegerleistung, 285
Rechtsidee, 560
Rechtsinstitut, 563
Rechtsobjekt, 393, 489
Rechtsordnung, 616
Rechtspositivismus, 557, 571
Rechtsschöpfung, 554
Rechtsverhältnis, 276, 480, 566, 586, 663
Rechtswissenschaft, 556, 558, 560
Rede, 33, 580
Reformation, 55
Regal, 85
Reich, Philipp Erasmus, 209, 444, 454
Reichsacht, 76
Reichsbuchhandel, 257
Reichshofrat, 86, 90, 319, 323, 331
Reichspolizeiordnung, 80, 222
Reichstag, Worms 1521, 54
Reimarus, Johann Albert Heinrich, 455
Remissionsrecht, 257, 449
Rente, 722
Reziprozität, *siehe* Gegenseitigkeit, 407
Ricardo, David, 610
Richterrecht
Deutschland, 554
Großbritannien, 199
Preußen, 555
Schottland, 196
Ries, 263, 459
Risiko
Nachdrucker, 487
Verleger, 475
Rivalität, 140, 582, 790
Rousseau, Jean-Jacques, 79, 121, 338, 349, 357
Rudolf II., 87, 88
Rückrufrecht, 652

Sache, 635, 664
Sachenrecht, 664
Bluntschli, 657
Hegel, 584
Kant, 582
Sachsen
Mandat (1686), 288
Mandat (1773), 330, 421, 441
Übersetzungen, 442
Urheberrecht, 572
Vertrag mit Preußen, 313
Zensur, 440
Sachsenspiegel, 45
Salz, 148, 224, 244, 274, 308, 488
Sartine, Antoine de, 347, 379
Savigny, Friedrich Carl v., 556
Say, Jean-Baptiste, 610
Schatzregal, 85
Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph, 652
Schiller, Friedrich, 82, 436, 447, 463, 471, 528, 529, 532, 537
Schopenhauer, Arthur, 418, 595
Schöpferpersönlichkeit, 576
Schöpfungshöhe, 600
Schottland

Copyright, 196
Hinton v. Donaldson, 197
Midwinter v. Hamilton, 197
Millar v. Kincaid, 197
Schrifteigentum, 516, 572
Schriftsprache
Deutsch, 435
Englisch, 97
Latein, 97
Schutz, 672
Persönlichkeit, 58
Rechtsbeeinträchtigungen, 648
Sphäre, 579
Schutzfrist
Zweck, 798
Schöpfungshöhe, 509, 799
Scott, Walter, 161, 169, 527
Selbstverlag, 211, 221, 286, 291, 298, 344, 380, 386, 454, 489, 529
Short Title Catalogue, 258
Sicherheit, 134
Sieyès, Emmanuel Joseph, 390
Signatur, 35
Skaleneffekt, 301, 310, 314
Buchdruck, 457–470
Ertragsgesetz, 801
Skalenerträge, 552
Sklave, 614
Skulptur, 509
Smith, Adam, 339, 610
Smollett, Tobias, 160, 178
Sonderrecht, *siehe* Privileg
Sortiment, 262
Sortimenter, 57
Sozialdarwinismus, 547
Spanischer Erbfolgekrieg, 189
Sphäre
Fichte, 579, 650
Hegel, 579
Staatsräson, 300, 337
Städtebund, 237
Stapelrecht, 228
stationarii, 46
Stationers' Hall, 182
Status, 614
Statute of Anne, 148–155, 303, 364, 492, 731
Fristen, 188
Statute of Monopolies, 148
Stowe, Harriet Beecher, 416
Stückkosten, 255, 461
Stückkosten, 64
Substanz, 587, 634
Substanzveränderung, 138, 636
Substitutionswettbewerb, 383
Subsumtion, 681
Subvention, 804
Svarez, Carl Gottlieb, 422
Sweat of the Brow, 206
System
erschöpfend, 557, 561
Naturrecht, 555

tableau économique, 636
Tauchnitz, Christian Bernhard, 414
Tauschhandel, 257, 262–263
Überproduktion, 442
Tauschwert, 214
Taylor, William, 157
Territorialitätsprinzip, 236
ALR, 422
Thales, 222
Thomas von Aquin, 42
Titel, 551
Titelei, 167
Toledoaner Mandat, 452, 746
Tonson, Jacob, 188
Transaktionskosten, 708, 823
Transportkosten, 445
Trattner, Johann Thomas, 209, 465, 478, 486
Privilegierung, 249
Trittbrettfahrer, 123, 312, 793

Überkapazität, 72, 108, 235, 372
Überproduktion, 55, 348
Übersetzungen, 441
Großbritannien, 416
Nachdruckverbot, 413
Unternutzung, 30, 488, 788
Unterproduktion, 26, 797
Urheber
Anerkennung, 35
Anonymität, 41, 220, 352
Ausspannen, 291
Begriff, 498

Gleichbehandlung, 486
Schöpfer des Rechts, 490
Selbstbewusstsein, 560
Urheberrecht, 11, 545
Anreiz, 383
Baden, 397, 422
Bewertung, 143
Bundesbeschluss 1837, 410, 510
Bundesbeschluss 1845, 510
England, *siehe* Statute of Anne
Frankreich, 391–396
Handschrift, 490
Monismus, 545
Naturrecht, 382–386
Preußen 1837, 318
Übertragung, 482
unveräußerlich, 596
Urzustand, 131, 275, 558
eigentumsfrei, 121
Fichte, 593
Paradies, 131
Utilitarismus, 152, 203, 483, 592, 690

van Gogh, Vincent, 605
Vasari, Giorgio, 355
Venedig, 38, 65, 72, 73, 76, 78, 92, 94, 151, 228, 229, 246, 249, 255, 261, 280, 309, 321, 325, 353, 440
Vereinigte Niederlande, 97, 110, 117, 129, 155, 189, 240, 241, 246, 247, 252, 263, 267, 322, 375, 376, 486
Vereinigte Punkte, 268–270, 294–295, 307, 325, 422, 836–839
Vereinigte Staaten, 302
Chace Act, 302
Copyright, 203–206
Gesetzesrecht, 204
Copyright Act (1976), 303
Nachdruck, 301
Naturrecht, 204
Wheaton v. Peters, 203
Verfahrensgeheimnis, 802
Verhandlungsmacht, 291
Verlag
Begriff, 250
fremder –, 262
Kapitalgeber, 105, 250, 323
Sortimenter, 257
Verlagseigentum, 298
Verlagsrecht, 209, 493
Eigentum, 282–286, 294, 326, 424
Erwerb vom Autor, 292, 491
originäres, 490
Preußen, 422
Sachsen, 441
Verleger, *siehe* Buchändler
Vermögen, 664
Vermögensrecht, 11, 664
Vertrieb, *siehe* Distribution
verwaiste Werke, 294
Verwaltungsakt, 243
Verwertungsgesellschaft, 652
Völkerrecht, 426
Volksgeist, 559, 569
Vorbehalt des Gesetzes, 578

Wahlkapitulation, 307
Karl V., 319
Wales, 95
Warenverkehrsfreiheit, 665
Weber, Max, 120
Eigentum, 103–105
Wegerecht, 424
Werbung, 72
Werk, 759
Wert, 645
–integrität
Hegel, 646
Werkexemplar, 759
Werkherrschaft, 687
Werkintegrität, *siehe* Authentizität
Wert, 717
Wertbegriff, subjektiver, 717
Westminstergerichte, 191
Wettbewerb
Autorenrechte, 143, 345, 382
Begrenzung, 266
Bertrand, 469
Ebenen, 800
Kapazitätsgrenzen, 233
Marktpreis, 725
Qualitäts–, 233
Urheberrecht, 577
vollkommener, 784

Zeitvorsprung, 66, 472, 722
Zunft, 231–237
–beschränkung als Eigentum, 235
Wettbewerbspreis, 725, 796–799
Whigs, 117
Widerdruck, 51
Wiederdruck, 4
Wiederholungslektüre, 735
Wieland, Christoph Martin, 82, 297, 447, 454, 471, 480, 485, 553, 588, 590
Wiener Kongress, 496
Wilhelm III. von Oranien, 96
Wille, 43
William the Conqueror, 190
Winkeldruckerei, 80
Wirtschaftsethik
calvinistisch, 218
christliche, 215
Laissez-faire, 374, 388
Volkswirtschaftslehre, 621
Wissen
Universität, 42
Verbreitung, 30, 33, 38, 141, 418
Wittelsbacher, 84
Wohlfahrt
allgemein, 707
Gewinnstreben, 621
Wohlfahrtverlust, 788, 809
Wöllnersches Edikt, 79
Wordsworth, William, 173
Wucher, 61
Württemberg, 573

Young, Edward, 357

Zedlers Universallexikon, 329
Zeichnungen, 608
Zensur, 75–94, *siehe* Druckerlaubnis, 504
Bayern, 82
Demagogenverfolgung, 611
Druckerordnung, 282
England, 98
Frankreich, 388
Gegenreformation, 306
Gemälde, 288
Karlsbader Beschlüsse, 79, 496, 505
Napoléon, 79
Six acts, 505
Vor–, 79
Messe, 87
Winkeldruckerei, 77
Wöllnersches Religionsedikt, 82
Zinsen, 267
Zitat, 1
Zoll, 241
Buchhandel, 261
Zollverein, 316
Zuchthaus, 246
Zunft, 230
Befugnisse, 100, 115, 231
Druckerordnung, 282
Frankreich, 241
Künstler, 352, 354
Marktaufteilung, 268
Oligopol, 378
Rechtsfähigkeit, 100
Schließung, 233
Verbreitung, 265
Zuschussverlag, 534
Zweckübertragungslehre, 652